This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bd. Jan. 1895.
EconP 126.1.18

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received 28 Aug. — 10 Oct. 1894.

W. 5155

Die
englischen Landarbeiter
in den letzten hundert Jahren
und
die Einhegungen.

Von

Dr. W. Hasbach,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel.

Mit einem Anhange über die ländlichen socialen Verhältnisse in Dänemark und Schweden von W. Scharling und P. Fahlbeck.

Quelles sont parmi nous les causes qui concourent à diminuer le nombre des agricoles? ou, pour mieux dire, quelles sont celles qui n'y concourent pas? La guerre, la marine, la finance, la justice, le commerce, les arts, les églises meme arrachent tour-à-tour les enfants de nos cultivateurs aux hameaux qui les ont vu naitre.

Les Ephémérides du Citoyen 1765

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1894.

Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen.

Mit einem Anhange über die ländlichen socialen Verhältnisse in Dänemark und Schweden.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LIX.

Die engliſchen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen.

Mit einem Anhange über die ländlichen ſocialen Verhältniſſe in Dänemark und Schweden.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Anal. pp. 395, 401.

Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen.

Von

Dr. W. Hasbach,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel.

Mit einem Anhange über die ländlichen socialen Verhältnisse in Dänemark und Schweden von W. Scharling und P. Fahlbeck.

> Quelles sont parmi nous les causes qui concourent à diminuer le nombre des agricoles? ou, pour mieux dire, quelles sont celles qui n'y concourent pas? La guerre, la marine, la finance, la justice, le commerce, les arts, les églises même arrachent tour-à-tour les enfants de nos cultivateurs aux hameaux qui les ont vu naître.
>
> *Les Ephémérides du Citoyen 1765.*

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1894.

VI. 5155

EconP 126.1.18

675/37

HARVARD COLLEGE
AUG 28 1894
LIBRARY.

— Oct. 1

Minot fund.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.
Die Verlagshandlung.

Vorwort.

Man hat wohl gemeint, Bücher sollten sich wie Gemälde selbst erklären, Vorreden seien also überflüssig und lange Vorreden sogar ein Zeichen der Eitelkeit. Diese Ansicht war vielleicht so lange haltbar, als man Bücher noch von Anfang bis zu Ende las. Seitdem die Massenhaftigkeit der Produktion dies erschwert hat, thut der Verfasser gut daran, zu sagen, was er hat leisten wollen, sonst kann er die Erfahrung machen, daß ihm Lücken vorgeworfen werden, welche er überhaupt nicht hat ausfüllen wollen, und andere, die er thatsächlich ausgefüllt hat. Wenn er dann die höfliche Bitte stellt, ihm seine Lücken und Irrtümer zu bezeichnen, macht er wohl die Erfahrung, daß sie als ein ungerechtfertigter Angriff auf die Zeit oder die Gesundheit des Kritikers abschläglich beschieden wird. Außerdem mag der Verfasser, wie im vorliegenden Falle, es für seine Pflicht halten, Thatsachen zu erwähnen, welche das Dasein, die Gestalt und das Erscheinen seines Werkes erklären.

Die vorliegende Schrift hat ihren materiellen Existenzgrund in der Munificenz von Frau Professor Held, welche nach dem Tode ihres der Wissenschaft zu früh entrissenen Gemahles die Nationalökonomie in seinem Geiste zu fördern gesucht hat. Die Annahme eines Reisestipendiums nach England, welches Herr Professor Schmoller im Jahre 1884 die Güte hatte, mir anzubieten, machte ich davon abhängig, daß ich eine Gegenleistung in der Gestalt einer wissenschaftlichen Arbeit bieten dürfe. Ich dachte daran, etwa die Geschichte der englischen Wollindustrie zu verfolgen oder noch lieber die damaligen wirtschaftlichen und socialen Zustände einiger großer Industriestädte zu beschreiben und sie mit den in den Blaubüchern enthaltenen Schilderungen früherer Zeiten zu vergleichen. Herr Professor Knapp, welcher im Frühling 1884 nach Berlin kam, lenkte meine Auf-

merksamkeit auf das Studium der ländlichen Arbeiterfrage. Sein Rat schien mir umsomehr Befolgung zu verdienen, als er das hinterlassene Werk Adolf Helds herausgegeben hatte, und ich, von den Schriften Gneists und Fischels angeregt, den lebhaften Wunsch, einige Monate auf dem Lande zuzubringen, hatte befriedigen können, mit der Lage der Landarbeiter bekannt geworden und mit einem Arbeiter befreundet gewesen war.

Frau Professor Held bin ich noch besonders durch das Vertrauen verpflichtet, welches sie mir bewies, als sie mir die hinterlassenen Manuskripte ihres Gatten zur Verfügung stellte, aber eine Durchsicht überzeugte mich leider, daß sie für meine Aufgabe nichts boten und ich auf die Ehre verzichten mußte, ein Fortsetzer seines unvollendeten Werkes zu werden.

Da meine Habilitation in Greifswald sich bis in den Anfang Juni hinzog und an den Beginn meiner Lehrthätigkeit im Sommersemester nicht zu denken war, so verbrachte ich die Monate Juni bis Oktober in England. Die bedeutendste Schwierigkeit bestand darin, den historischen Faden zu finden. Ein berühmter englischer Historiker, welcher nach dem Gegenstand seiner Werke mit dem Anfang der Entwicklung, wie ich glaubte, am meisten vertraut war, verhehlte mir nicht die großen Schwierigkeiten, welche der Abfassung einer Geschichte der ländlichen Arbeiter entgegenständen und wußte mir keinen andern Rat zu erteilen, als die englischen Gesetze vom Mittelalter an zu studieren — ein mühsamer Weg, welcher mir außerdem nicht so viel bot, wie ich dachte. Seebohms geistvolles und scharfsinniges Werk „The English Village Community“ geht auf die Arbeiterverhältnisse nicht ein, Toynbees „Lectures on the Industrial Revolution“ beginnt mit der Mitte des 18. Jahrhunderts und von Rogers „History of Agriculture and Prices“ waren erst vier Bände erschienen. So mußte ich meine Zeit vorzugsweise dem Studium der Litteratur über die Lage der Arbeiter im 19. Jahrhundert widmen und meine Anschauung der Zustände zu erweitern suchen. Herr J. M. Ludlow, der damalige Chief Registrar of Friendly Societies, suchte nach allen Richtungen hin meinen Weg zu ebnen und gab mir Empfehlungen an hervorragende Kenner der ländlichen Arbeiterverhältnisse verschiedener Parteien, so an den Right Honorable Jesse Collings M. P., Herrn G. Culley, einen der Hilfskommissare der königlichen Untersuchungskommission von 1867 und an Herrn E. Stanhope, den gegen Ende des vorigen Jahres verstorbenen Staatsmann, welcher ebenfalls als Hilfskommissar der genannten Kommission thätig gewesen war. Sie, wie auch Herr Simmons, der Sekretär der Kent and Sussex Union, haben meine Bestrebungen auf das wirksamste unterstützt, wofür ich auch hier meinen ergebensten Dank ausspreche.

Meine Reisen ließen mich die Notwendigkeit einer neuen gründlichen, allseitigen Untersuchung der Zustände lebhaft empfinden, da die Untersuchungskommission von 1879 über den Ackerbau die Arbeiterverhältnisse erst in zweiter Linie hatte berücksichtigen können. Ich entwarf einen Fragebogen und ließ ihn von verschiedenen Herren prüfen. Er wurde als umfassend und eindringlich bezeichnet, aber besonders Herr E. Stanhope, welcher als Hilfskommissar Erfahrungen mit Fragebogen gemacht hatte, hob die geringe Aussicht hervor, auf diesem Wege zu einem befriedigenden Ziele zu gelangen.

Jahrelang wurde ich durch meine Lehrthätigkeit und einige Veröffentlichungen, die mich länger, als ich wünschte, in Anspruch nahmen, von der Vollendung meiner Arbeit abgehalten. Rogers führte inzwischen seine Geschichte bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts und im Jahre 1892 erschien Vinogradoffs „Villainage in England". Die Fortsetzung des Werkes von Rogers bis 1793 ist leider unterblieben und, da er inzwischen gestorben ist, vielleicht nicht mehr zu erwarten. Es wurde mir aber nun klar, daß ich den Schlüssel in der Litteratur des 18. Jahrhunderts suchen und sie selbst durcharbeiten müsse. Da nun die Bibliothek der Königsberger Universität wenig bot und alle weiteren Versuche, meine Schrift in Deutschland zu vollenden, fehlschlugen, so mußte ich einen neuen Aufenthalt in England nehmen. Der vorgesetzten Staatsbehörde, welche mir die Möglichkeit hierzu durch Bewilligung eines Urlaubs für das Sommersemester 1892 gewährte, spreche ich an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank aus.

Nachdem ich in London und Oxford das Material zusammengebracht hatte, kam ich über den Aufbau zur Klarheit. Auf zwei oder drei Abhandlungen über die Einhegungen, den Untergang der landwirtschaftlichen und socialen Verhältnisse auf dem platten Lande des 18. Jahrhunderts und die Entwicklung der ländlichen Arbeiterklasse vom Mittelalter an sollte eine etwa 10 Bogen starke selbständige Schrift über die heutigen Arbeiterverhältnisse folgen. In der Einleitung gedachte ich die wichtigsten Ergebnisse der Aufsätze zusammenzufassen und die Zeit von etwa 1815—1866 nur in großen Zügen darzustellen. Diese Anordnung zeigte auch der zusammenfassende Vortrag, welchen ich die Ehre hatte, 1893 vor der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik in Berlin zu halten. Als ich dort Herrn Professor Knapp über meine Verteilung des Stoffes Mitteilung machte, meinte er, es sei doch besser, wenn man alles zusammen habe. Ich versprach nach seinem Wunsche zu handeln.

Die Leitung des Vereins für Socialpolitik ging auf meinen Wunsch ein, den am 21. März 1893 gehaltenen Vortrag nicht in den stenographischen Bericht der Generalversammlung aufzunehmen[1] und ich verabredete nun mit ihr, meine ganze Arbeit im Zusammenhang als Band LIX der Schriften des Vereins erscheinen zu lassen. Es erschien der Vereinsleitung angezeigt, in diesen Band dann auch die beiden andern Berichte über auswärtige ländliche Arbeiterverhältnisse von Herrn Professor Dr. Fahlbeck über Schweden und von Herrn Professor Dr. Scharling über Dänemark als Anhang zu verweisen[2]. Bei der Ausarbeitung zeigten sich Schwierigkeiten. Denn ich konnte den Inhalt der drei Aufsätze nur so weit verwerten, als er auf die Arbeiterverhältnisse und zwar diejenigen des 18. Jahrhunderts Licht warf. Ganz besondere Schwierigkeiten machte mir der das zweite Kapitel bildende Teil meines Manuskriptes. Ich habe ihm eine Stelle im ersten Kapitel zu geben, dann ihn als Anhang zu verwenden gesucht und ihm endlich seinen jetzigen Platz angewiesen, aber über den Raum, den er beanspruchen dürfe, kam ich erst zu einem Entschlusse, als der Druck schon ziemlich weit fortgeschritten war. War ich also hier gezwungen zu kürzen, zusammenzudrängen, eine Form der Darstellung zu wählen, welche den Anmerkungen einen breiten Raum anweist, so mußte ich nun dem dritten Kapitel und der ersten Abteilung des vierten eine Ausdehnung geben, die mit den übrigen Teilen harmonierte. Ich hatte die Blaubücher und die andere Litteratur gelesen und war wohl in der Lage, einen auf der Kenntnis der Quellen beruhenden Überblick über die Zeit von 1815—1866 zu geben, aber eine mit den andern Teilen in Übereinstimmung stehende Darstellung konnte ich nicht liefern. Ich war daher gezwungen, in London und Berlin noch einmal meine Darstellung zu vergleichen und zu erweitern. Außerdem wartete ich auf die Berichte über die Lage der ländlichen Arbeiter, welche die Royal Commission on Labour veranlaßt hatte und die, wie ich 1892 erfuhr, mich der Notwendigkeit, Nachrichten einzuziehen, überheben würden. Auch wünschte ich das Schicksal der Parish Councils Bill abzuwarten.

So zog sich die Vollendung viel länger hin, als mir lieb war, und ich bedaure es lebhaft, daß hierdurch die verdienstvollen Abhandlungen der Herren Scharling und Fahlbeck an der Veröffentlichung gehindert wurden. Jedoch darf ich, abgesehen hiervon, meine Befriedigung darüber ausdrücken,

---

[1] Vgl. Bd. LVIII S. 179 der Schriften des Vereins.

[2] Siehe daselbst S. 61 Anmerkung 1.

daß meine Arbeit erst jetzt vollendet ist, da vor 10 Jahren weder die Litteratur zu ihrer Abfassung vorhanden war noch die Arbeiterfrage selbst sich genügend geklärt hatte.

Die Wahl des Titels werden die Ausführungen auf S. 114 erklären. Mit dem Motto, welches ich der Schrift vorgesetzt habe, wollte ich darauf hinweisen, daß wir in einer Periode leben, welche, wie diejenige der Physiokraten, nicht nur eine Auseinandersetzung zwischen Grundrente, Kapital und Arbeitslohn, sondern auch zwischen Landwirtschaft, Industrie und Kapital erfordert. Der im übrigen tiefgehenden Unterschiede zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert bin ich mir wohl bewußt, daß aber in England nicht bloß in den letzten 100 Jahren, sondern seit dem Ausgang des Mittelalters die Agrarfragen nur, wenn ich mich so ausdrücken darf, Ableger der Industriefragen sind, wird wol kaum jemand leugnen.

Zum Schlusse danke ich allen denen herzlich, welche mich in den letzten Jahren in so liebenswürdiger Weise mit Auskunft und Empfehlungen unterstützt haben: dem bekannten englischen Rechtsgelehrten Herrn Elton, Herrn Matheson, Fellow of New College, Oxford, den Wirtschaftshistorikern Herrn Professor Ashley von Harvard University und Herrn Leadam, früher Fellow of Brasenose College, Herrn Sidney Webb, dem bekannten Socialpolitiker, Herrn Kebbel, dem Verfasser des Werkes „The Agricultural Laborer", Herrn Professor Edgeworth in Oxford, Herrn F. Verinder, Generalsekretär der Land Restoration League, Herrn Robinson, dem Generalsekretär der Eastern Counties' Labor Federation, Herrn Edwards, dem Sekretär der Norfolk and Norwich Amalgamated Labor Union und — last not least — Herrn Bolton King in Gaydon, Warwickshire. Herrn Geheimrat Dr. Pertsch, Oberbibliothekar der herzoglichen Bibliothek in Gotha, Herrn Foß, Bibliothekar der Bibliothek des Hauses der Abgeordneten in Berlin, und Herrn Dr. Lippert, Bibliothekar des Preußischen Statistischen Bureaus, spreche ich meinen ergebensten Dank für vielfache Förderung aus.

Sehr bedaure ich es, daß ich zwei Werke nicht habe benutzen können. Erstens Cunninghams Growth of English Industry and Commerce, weil ich es erst im letzten Sommer kennen gelernt habe, als meine Vorarbeiten abgeschlossen waren und meine Darstellung weit vorgerückt war. Ich möchte noch hier auf seine Darstellung der Bestrebungen um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts verweisen, die alten friedensrichterlichen Lohnfestsetzungen zu erneuern. Zweitens die Geschichte der englischen Gewerkvereine von Sidney Webb, welche zu Ostern dieses Jahres erscheinen sollte, aber nicht erschienen ist.

Wegen der weiten Entfernungen von den Bibliotheken war es mir nicht mehr möglich, alle Citate zu vergleichen. Jedoch glaube ich, daß sie im ganzen richtig sind. Wo Zweifel obwalten konnten, habe ich die Seitenzahl fortgelassen, z. B. S. 92. Wo jedoch das Citat nur den Wert hatte, den Text zu illustrieren, z. B. Anm. 2 und 3 S. 11, habe ich absichtlich die Seitenzahl des citierten Werkes nicht angegeben.

Kiel, den 26. Mai 1894.

W. Hasbach.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung. **Die Einhegungen** 1

I. Die Bedeutung der Regierung Karls II. für die Landwirtschaft und die socialen Verhältnisse des platten Landes 3
II. Die Entwicklung der englischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert 9
III. Der Begriff der Einhegung 14
IV. Die Einhegungen des 15. und 16. Jahrhunderts 19
V. Die Einhegungen des 18. Jahrhunderts und die Bildung großer Pachthöfe 34
VI. Die Preisveränderungen und die Einhegungen 39

Erstes Kapitel. **Die Entwicklung einer besitzlosen landwirtschaftlichen Arbeiterklasse** 65

I. Die Dorfgesellschaft im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts 65
II. Die Auflösung der Dorfgesellschaft 102
III. Die Lage der ländlichen Arbeiter 116
IV. Die Beurteilung dieser Wandlungen durch hervorragende zeitgenössische Schriftsteller 147

Zweites Kapitel. **Überblick über die Entwicklung der ländlichen Arbeitsverfassung in England** 165

Drittes Kapitel. **Der sittliche Rückgang der ländlichen Arbeiter** 179

I. Die Lage der englischen Landwirtschaft unter dem Einflusse der Getreidegesetze 182
II. Die Veränderung der Arbeitsverfassung unter dem Einflusse der hohen Preise wie der Armengesetzgebung in England und größerer Intensität des Betriebs in den östlichen Grafschaften 186
III. Die Lage der Arbeiter und die Feldgärten 211

Seite

Viertes Kapitel. **Die Zeit der Reformen** 223

Erste Abteilung. Vom Armengesetz bis zum Schulgesetz 224

I. Die Wirkungen des Armengesetzes von 1834 224
II. Die Feldgärten 242
III. Die Einführung des Freihandels 248
IV. Die Lage der Arbeiter nach den offiziellen Berichten 266
V. Die Reformen 296

Zweite Abteilung. Gewerkvereine und Wiederbelebung des Bauernstandes 301

I. Die Gewerkvereine ländlicher Arbeiter 301
II. Die Wiederbelebung des Bauernstandes 330
III. Die Lage der Landarbeiter im Anfang dieses Jahrzehnts . . . 349

Schluß 378

Anhang I. Äußerungen englischer Schriftsteller des 16., 17. u. 18. Jahrhunderts über die wirtschaftliche und sociale Bedeutung der handarbeitenden Klassen für das Gemeinwesen 389

Anhang II. Über den Begriff des „borderer“ 392

Die Bestrebungen zur Sicherung des Kleingrundbesitzes in Dänemark. Von Professor Dr. **William Scharling** in Kopenhagen 395

Die ländliche Arbeiterfrage in Schweden. Von Professor Dr. **Pontus Fahlbeck** in Lund 401

Einleitung.

Die Einhegungen.

Die gereifte englische Landarbeiterfrage ist etwa ein Jahrhundert alt. Unter Georg III. drängt sich ihr Dasein plötzlich mit beängstigend zunehmender Stärke den gebildeten und wohlhabenden Klassen auf, und es werden ihre Ursachen wie ihr Ernst von Politikern verschiedener Parteistellung erkannt. Allein ihre fast unbemerkten und in ihrer socialen Wichtigkeit nicht gewürdigten Anfänge reichen in die Zeit seiner Vorgänger hinauf.

Die lange Regierung des genannten Fürsten hat für die englische Volkswirtschaft und die englische Gesellschaft eine ähnliche Bedeutung wie diejenige der beiden ersten Tudors. Wirtschaftliche Neuerungen und veränderte sociale Bestrebungen, welche vor ihrer Zeit einsetzten, wachsen unter ihnen mit der grauenerregenden Schnelligkeit gewisser zerstörender Naturereignisse; des wohlüberlegten und doch nutzlosen Widerstandes müde, findet der zum Eudämonismus neigende Mensch einigen Trost darin, wenn er sie als Fügungen Gottes, des Schicksals, oder als notwendige Durchgangsstufen zu höheren Formen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens betrachten kann.

Gegen Ende des 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts der Übergang zur Weidewirtschaft, ausgedehnte Einhegungen, welche aber, wie Ochenkowski[1] auf Grund des Zeugnisses von Roffus nachgewiesen hat, bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts sich verheerend bemerkbar machen und wahrscheinlich viel früher begonnen haben, eine derartige Entwicklung der schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorhandenen

[1] Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgang des Mittelalters, 1879, S. 35.

Hausmanufaktur[1] außerhalb der früheren gewerblichen Betriebsorte, daß der wahrscheinlich durch das Zusammenwirken dieser beiden wirtschaftlichen Wandlungen herbeigeführte Verfall der Städte König und Parlament beschäftigt[2]. Und unter Georg III. eine mit solcher Heftigkeit auftretende Zunahme der Einhegungen, daß man den während der voraufgehenden zwei Jahrhunderte im stillen mit verminderter Stärke fortdauernden Prozeß zunächst übersieht, der in manchen Teilen Englands erfolgende Fortschritt der kapitalkräftigen, gebildeten Landwirte zu neuen Betriebssystemen wie zum großen landwirtschaftlichen Betrieb und in derselben Zeit die langsame Evolution der Industrie.

Die Vergleichung zwischen Georg III. und den Tudors läßt noch eine andere Parallele erscheinen. Unter zwei Fürstinnen, Elisabeth und Victoria, treten der noch nicht abgeschlossenen volkswirtschaftlichen Entwicklung sozialpolitische Tendenzen im Interesse der handarbeitenden Klassen wirksam entgegen, während von ihren Vorgängern vorzugsweise die mittleren gefördert worden waren. Unter der jungfräulichen Königin streben dann auch, wie Harrington in seiner „Oceana" scharfsichtig bemerkt, die Kräfte empor, welche die große Revolution des 17. Jahrhunderts bewirken[3] und ein Gebilde dieser Revolution, das lange Parlament, beseitigt fast alle feudalen Beziehungen zwischen Lehnsherr und Vasall. Das Gesetz Karls II., welches die „military tenures" abschaffte, ist wie manches andere nur die Anerkennung einer Maßregel der revolutionären Regierung seitens der legitimen Gewalt. Die Gutsherren erhalten volles Eigentum, ohne dem Staate eine Entschädigung für die nun fortfallenden Einnahmen zu leisten, die halb feudalen Besitzverhältnisse der englischen Bauerschaft — um einen abgekürzten Ausdruck zu gebrauchen — bleiben unverändert. Jakob I. hatte auch ihre Ablösung beabsichtigt, aber er war mit seinem umfassenderen Plane nicht durchgedrungen.

---

[1] Ashley, The Early History of the English Woolen Industry, 1887, S. 71.

[2] Wie früh der Verfall sich bemerkbar macht, Schanz, Englische Handelspolitik, 1881, I 464 f.

[3] Coraunus (Heinrich VIII), dissolving the abbeys, brought with the declining state of the nobility so vast a prey to the industry of the people, that the balance of the commonwealth was too apparently in the popular party, to be unseen by the wise council of Queen Parthenia, who, converting her reign through the perpetual lovetricks that past between her and her people into a kind of romance, wholly neglected the nobility. And by these degrees came the House of Commons to raise that head which has since been so high and formidable to their princes, that they look'd pale upon those assemblies. Morley's Edition 1887, S. 60.

I.

Die Bedeutung der Regierung Karls II. für die Landwirtschaft und die socialen Verhältnisse des platten Landes.

Wenn es unsere Aufgabe nicht verböte, dann würden wir die Frage zu beantworten suchen, ob die Keime der englischen Socialgeschichte der beiden letzten Jahrhunderte in den 25 Jahren der Regierung Karls II. der englischen Gesellschaft eingepflanzt wurden, aber unser Ziel erfordert es, daß wir die Bedeutung jener Zeit für die späteren Agrarverhältnisse kurz andeuten.

Die Monarchie, eine unvollkommene Staatsform, hatte Harrington ausgeführt, stützt sich entweder auf Adel oder Heer, die sich leicht gegen die Monarchie erheben, wenn sie ihnen nicht genehme Maßregeln durchführen will. Nach Verlust des Adels bleibt ihr als einziger Zufluchtsort und Rettungsanker nur die Armee. Die Geschichte Karls I. und Cromwells hatte jede einen Teil dieses Urteils bestätigt. Auf den Waffen von fünfzigtausend siegreichen, vortrefflich disciplinierten Soldaten, einem Hundertstel des englischen Volkes, hatte der stolze und übermächtige Absolutismus Cromwells sicher geruht; der seit den Tudors künstlich niedergehaltene Adel hatte mit wenigen Ausnahmen in der Stunde der Gefahr fest zu den Stuarts gestanden, während die von der Tudorpolitik geschützten und geförderten unteren und mittleren Klassen größtenteils dem Könige den Rücken gekehrt und ihn dem Henker überliefert hatten[1]. Der Adel, behauptet Harrington, kämpft nicht gegen den Thron, ohne den er nicht bestehen kann, wohl aber gegen einen König, welchen er nicht liebt, während die Demokratie, wenn sie den König bekämpft, den Thron meint, welcher mit ihr unverträglich ist[2].

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts war der Adel bedeutend ärmer geworden. Fast zwei Jahrhunderte hindurch hatte die Veräußerung des feudalen Grundbesitzes, welche der die Macht der Vasallen noch fürchtende Heinrich VII. erleichtert hatte[3], das Wachstum des kleinen und bäuerlichen

---

[1] Die revolutionären Elemente waren nach Chamberlayne „some of the worst natured and worse nurtur'd gentry, divers of the inferior clergy, most of the tradesmen, and very many of the peasantry." S. 16 der 15. Aufl. 1684.

[2] a. a. O. S. 59.

[3] Man hatte schon im Mittelalter der Zersplitterung des großen Grundbesitzes entgegenzuwirken gesucht. Mittel, die Fideikommisse wieder zu beseitigen, waren

Eigentums, die Bildung einer neuen Art Gentry aus den gewerblichen und städtischen Mittelklassen herbeigeführt[1], bis unter Karl II. ein während der konfiskationslüsternen Revolution ausgebildeter juristischer Kniff allgemeiner wirksam wird und seine Übung von der Zeit an in die aristokratische Sitte übergeht. Dieser machte es nämlich möglich, den Grundbesitz durch Familienstiftungen zusammenzuhalten, womit zugleich die rechtliche Grundlage des eben von den schweren Lasten der Lehnsverfassung befreiten modernen Großgrundbesitzes geschaffen wurde. Die Kaufkraft des schon in den nächsten hundert Jahren mächtig zunehmenden Handels- und Geldkapitals, sowie das nie völlig befriedigte „Abrundungsbedürfnis" der wirtschaftlich gekräftigten Majoratsherren mußte sich mit zerstörender Wucht auf das bäuerliche Eigentum werfen und ein soziales Gebilde großenteils der letzten vier Jahrhunderte allmählich wieder von dem Boden und aus der Gesellschaft Englands verdrängen.

Zu gleicher Zeit vollzieht sich ein radikaler Umschwung in der Agrarpolitik. Seit zwei Jahrhunderten hatte die Landwirtschaft aus der Woll-

---

der Scheinprozeß der „common recovery" und die Zahlung von „fines". H. VII. befreite von der Zahlung der „fine". Pollock, Das Recht des Grundbesitzes in England, Kap. V 1889. (Übers. von Schuster).

[1] Harrison berichtet schon, daß Yeomen „buy the lands of unthrifty gentlemen", ihren Söhnen so viel hinterlassen, daß sie ohne Arbeit leben können, und „become gentlemen". Von den merchants sagt er „they often exchange estate with gentlemen, as gentlemen do with them, by the mutual conversion of the one into the other." I 163, 1586. Bei dem Verkauf der Güter unter Jakob I. „the buyers (excepting lawyers) are for the most part citizens and vulgar men." Brodrick, English Land and English Landlords, 1881, S. 46. — Daß der wirtschaftliche Niedergang des englischen Adels nicht bloß durch die erwähnte Maßregel H. VII. verursacht wurde, sondern auch durch seine seit dem 16. Jahrh. vor sich gehende Verwandlung in einen Hofadel, die gleichzeitige Preisrevolution und endlich durch seine eigene Unwirtschaftlichkeit, soll hier ausdrücklich hervorgehoben werden, um Mißverständnissen vorzubeugen, obwohl es in keiner Beziehung zu den Ausführungen des Textes steht. Wie sehr der Grundbesitz einer „Befestigung" bedurfte, ersieht man aus Chamberlaynes „State of England", einer Art Staatshandbuch, welches in immer neu durchgesehenen Auflagen erschien und daher eine vorzügliche Quelle zur Erkenntnis der Zeit von etwa 1660—1760 bildet. Die Engländer, heißt es dort, seien so verschwenderisch, daß „estates are oftener spent and sold than in any other country". So käme es, daß nicht bloß „cooks, vintners, innkeepers", sondern auch „taylors, dancing masters, and such trifling fellows arrive to that riches and pride, as to ride in their coaches, keep their summer houses, to be served in plate etc., an insolence insupportable in other well govern'd nations." S. 34 der Aufl. von 1692, aber auch in früheren Auflagen.

erzeugung einen großen Teil ihrer Einnahmen gezogen. Da wurde im Jahre 1660 ein Gesetz erlassen, welches im wesentlichen zwar nur die Bestimmungen einer älteren Anordnung von 1647[1] erneuerte, aber ihre strenge Durchführung erstmals einleitete, und dieses Gesetz verbot die Ausfuhr der heimischen Wolle zu Gunsten des englischen Wollgewerbes, welches sich bekanntlich seit dem Ausgang des Mittelalters kräftig entwickelt hatte, nicht zum mindesten infolge der Einhegungen, welche die nötigen Menschen zur Verfügung der Unternehmer stellte und der Weidewirtschaft, welche den Rohstoff lieferte. Aber das Gewerbe scheint, trotz des heimlichen Wollexportes, unfähig gewesen zu sein, die Menge der englischen Wolle aufzunehmen, worauf schon die Gesetze von 1666, 1678 und 1680 deuten, welche die Toten in Wolltüchern zu beerdigen gebieten. Den wirtschaftlichen Hintergrund dieser Politik haben bisherige Forschungen nicht genügend klar gelegt. Am wahrscheinlichsten ist es, daß die Wollpreise infolge der Einfuhr amerikanischen Silbers sehr stark stiegen und die Ausdehnung des englischen Wollgewerbes erschwerten; nicht wahrscheinlich erscheint es, daß die festländische Nachfrage das Heraufgehen des Preises bewirkt habe, denn die früheren Hauptabnehmer der englischen Wolle, die Niederländer, waren durch die spanische Politik unter Alba wirtschaftlich zurückgegangen und auch das Aufblühen der Wollmanufaktur in Holland hatte diesen Verlust nicht völlig wettmachen können[2].

Aber ein Wollausfuhrverbot vermochte immerhin das Sinken des Preises hervorzubringen, welches sowohl im Interesse der Fabrikanten wie der Exporteure lag[3]. Wenn schon diese Maßregel eine Entschädigung der

---

[1] Das Gesetz von 1647 erwähne ich, weil Smith, Memoirs of Wool, auf dieses das meiste Gewicht legt. Die früheren Wollausfuhrverbotgesetze bei Pringsheim in dem gleich zu erwähnenden Werke S. 38.

[2] Über die holländische Industrie vgl. Pringsheim, Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte der vereinigten Niederlande 1890, S. 29 f.

[3] Der Wollpreis für das tod war von 1401—1540 nach den Berechnungen von Rogers 6 s. 2¼ d. A. P. IV 328. Wenn wir jedoch mit Rogers wegen der Mängel der zu Grunde liegenden Zahlen den Durchschnittspreis von 1260—1400 zum Ausgangspunkt nehmen, A. P. I. 395, so steigt der Wollpreis folgendermaßen:

1401—1540	8 s. 7 d.	
1541—1582	17 s. 4 d.	A. P. a. a. O.
1583—1592	21 s. 6½ d.	A. P. V 408.
1593—1601	25 s. 6¾ d.	

Für das 17. Jahrhundert besitzen wir nur die (von Rogers mit Recht gerügten ungenügenden) Zahlen von John Smith, Memoirs of Wool, II 508 (London 1747), welche ich abgekürzt in der Gestalt folgen lasse, wie sie bei ihm er-

Landwirtſchaft gerechterweiſe gebot, ſo trat noch der Umſtand hinzu, daß der Ackerbau etwa ſeit dem letzten Jahrzehnt, vielleicht infolge der Rückkehr ruhiger Zuſtände, unter fallenden Getreidepreiſen litt.

Auch erhält in dem nächſten Menſchenalter die Produktion von Fleiſch und Pflanzen ſchrittweiſe immer ſtärkere geſetzliche Aufmunterungen, welche in der Geſtalt einer Veränderung der Getreidehandelspolitik auftreten. Ein älteres Geſetz von 1551, erlaſſen in einer Zeit, wo ein ſich überall aufdrängendes, parafitiſches Vermittler- und Händlerweſen die Menſchen ſittlich und wirtſchaftlich beunruhigte[1], hatte die Entwicklung des inneren Getreidehandels zu hemmen und den alten Zuſtand, ſo viel wie möglich, zu erhalten geſucht, daß der Konſument direkt vom Produzenten kaufe. Aber man war in dem folgenden Jahrhundert allmählich zu der Erkenntnis gekommen, daß dadurch auch die Produktion geſchädigt würde. So werden im Jahre 1663 die Beſchränkungen des Kornhandels im Innern des Landes gemildert[2], 1670 legt das Parlament auf die Einfuhr

ſcheinen, da die Bearbeitung, welche ihnen Eden (State of the Poor I 172) hat angedeihen laſſen, ſie verſchlechtert:

1622 Wool fallen from 1 £ 13 s. to under 1 £ to 18 s.							
1641 Wool (at Belton, Rippingale, Lincolshire) . . .	1	£	4	s.			
1647	1	-	17	-	6	d.	
1648	2	-	0	-	0	-	
In the Height of the Civil War . . . . . from	1	-	17	-	4	-	to
	2	-	2	-	0	-	
1651 Ordinary English Wool	1	-	8	-	0	-	
1650—1660 . . . . . from	1	-	2	-	6	-	to
	3	-	0	-	0	-	
Before the Restoration (1660) Wool at Romney March	1	-	10	-	0	-	
1660 . . . . . from	1	-	17	-	0	-	to
	2	-	2	-	0	-	
1670—71	1	-	8	-	0	-	
1677 . . . . . from	0	-	13	-	0	-	to
	0	-	15	-	0	-	
1694—1696	1	-	8	-	0	-	
1698	1	-	1	-	0	-	

[1] Landlords become graziers, burgesses regraters, some farmers buy up corn and sell it at higher price . . aldermen are become colliers, both woodmongers and makers of coal . . . there cannot a poor body buy a sack of coals, but it must come through their hands. The sermons of Hugh Latimer (Watkins) 1824, I 255.

[2] Das Geſetz von 1551 verbot den Vorkauf von Getreide auf dem Wege zum Markte (forestalling), den Wiederverkauf von Korn am Markte innerhalb 4 Meilen von jenem (regrating) und das Kaufen von Getreide mit der Abſicht des Wieder-

von Getreide, so lange sein Preis eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, einen Zoll, 1689 wird die Ausfuhr von Getreide durch eine Exportprämie begünstigt und nebenher geht eine gesetzliche Begünstigung der Viehzucht mit ähnlichen Mitteln in dem gekennzeichneten Umfange [1], auf deren Wichtigkeit vorzugsweise Davenant seine Landsleute aufmerksam gemacht hatte. Daß ein Teil dieser Gesetze zuerst unter dem Commonwealth erlassen, dann gelöscht und unter Karl II. wieder erlassen wurde, hat Faber nachgewiesen [2]. Jedenfalls bleibt es wahr, daß die englische Landwirtschaft in der Periode von 1660—1690 einen starken gesetzlichen Anstoß erhalten hat, sich von der Wollerzeugung andern Zweigen der Viehzucht und der Getreideproduktion zuzuwenden.

Aber man wird nicht den Beweis führen können, daß diese Politik den Zweck gehabt und erfüllt habe, den Großgrundbesitz mit allen Mitteln der Gesetzgebung zu bereichern. Denn die von Rogers berechneten Durchschnittszahlen zeigen, daß das Gesetz von 1663 nicht einmal ein weiteres Sinken der Getreidepreise zu verhindern vermochte, daß von 1673—1682, wo eine Aufwärtsbewegung sich geltend macht, doch die Höhe von 1653 bis 1662 nur von der Gerste gewonnen wird, von 1683—1692 aber der Weizen tiefer fällt, als er das ganze Jahrhundert gestanden hatte, der Hafer einen Beharrungszustand zeigt und nur die Gerste in die Höhe geht [3], worauf

---

verlaufs (engrossing). Das Gesetz von 1663 gestattete „regrating“ nach Ablauf von drei Monaten und „engrossing“, wenn der Preis eine bestimmte Höhe nicht überstieg. Fuchs, Englischer Getreidehandel, Conrads Jahrbücher 1890 (54).

[1] Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England, 1888, S. 106.

[2] Faber S. 102.

[3]

	Weizen	Gerste	Hafer
	s.	s.	s.
1603—1612	35	19	11
1613—1622	37	20	13
1623—1632	43	22	13
1633—1642	41	24	15
1643—1652	48	26	17
1653—1662	47	18.8¼	15
1663—1672	35	18.4	14
1673—1682	42	21	14
1683—1692	34	26	14
1693—1702	43	22	15

Rogers, A. P. V 276. Die Pence sind im allgemeinen ausgelassen, da sie zur Kennzeichnung der Tendenz nicht notwendig erscheinen, und nur für Gerste, als zu diesem Zweck erforderlich, zweimal angegeben. Vergleiche auch die bei Brodrick S. 47, 48 vorhandenen Klagen der Zeitgenossen über niedrige Getreidepreise.

die Exportprämie sich beim Weizen geltend macht. Eher wird man zu dem Schlusse kommen, daß man bestrebt gewesen sei, den Großgrundbesitz vor weiterem Sinken zu bewahren, und immer kräftigere Mittel anwenden mußte, weil die früheren nicht genügten. Und schließlich erinnere man sich, daß, wie Macaulay schildert, der Adel durch den Bürgerkrieg in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen stark zurückgegangen war und Karl II. es nicht vermochte, worüber die Kavaliere erzürnt waren, die revolutionären Besitzveränderungen wieder ganz zu beseitigen. Mit der Thronbesteigung Wilhelms III., welcher die Agrarpolitik Karls II. zum Abschluß brachte, erfahren die politischen Motive eine starke Veränderung und Verschiebung. Bisher war die grundbesitzende Aristokratie für die Treue belohnt worden, welche sie dem legitimen Könige bewiesen hatte, das ideale Band zwischen ihr und ihm war materiell befestigt worden. Jetzt stand das Interesse des illegitimen Königs in erster Linie, er mußte die Männer zu gewinnen suchen, welche ihre Zustimmung zur Auflegung der Grundsteuer geben sollten[1].

Indem man unter Karl II. eine Klasse wirtschaftlich zu erhalten oder zu stärken dachte, welche in der fürchterlichsten Bedrängnis mit wenigen Ausnahmen treu erfunden worden war, aber durch die Veräußerungserleichterung der Güter, das Hofleben, ihre Verschwendung, den Bürgerkrieg und die Wandlungen der Agrarpolitik gelitten hatte, mußte man eine Zeit schwerer Gefahren für die untern Klassen heraufführen. Aber, selbst wenn ein späterer König es als seine Pflicht betrachtet hätte, Grundsätze socialer Gerechtigkeit durchzuführen, selbst wenn ihm die Verfassung dazu die Möglichkeit gelassen hätte, würde er es wahrscheinlich nicht im Interesse seiner Macht gefunden haben. Auch erforderte die Staatsraison die Erhaltung eines bäuerlichen Standes nicht mehr, da die Heeresverfassung seit der Revolution auf ganz verschiedene Grundlagen gestellt worden war. Damit fällt nun auch die richtige Beleuchtung auf das ebenfalls unter Karl II. erlassene Gesetz, welches die Niederlassungsfreiheit der Arbeiter beschränkte. Es wird zur Darstellung kommen, daß die Mißstände, worüber die Einleitung des Gesetzes klagt[2], thatsächlich vorhanden

---

[1] Faber a. a. O. S. 120 f. Auch Adam Smith teilt die Meinung Dalrymples, Youngs: But the government of King William was not then fully settled. It was in no condition to refuse any thing to the country gentlemen, from whom it was at that very time soliciting the first establishment of the land tax. Lubbock S. 157.

[2] Es heißt dort nämlich (14 Ch. II c. 12): By reason of some defects in the law, poor people are not restrained from going from one parish to

waren, wir werden auch die Urteile berufener Männer hören, daß das Niederlassungsgesetz in England nicht so viele Übel im Gefolge gehabt habe, wie der in einem schottischen Landstädtchen lebende Adam Smith zu glauben scheint, aber das ist nicht das Wichtigste. Es ist offenbar, daß die herrschende Klasse der siegreichen Reaktion mit den unteren Klassen verfährt, wie es ihr beliebt.

Von dieser Zeit an wird die Frage nach dem staatlichen und gesellschaftlichen Wert der unteren Klassen und der ihnen gegenüber zu beobachtenden Politik, welche schon im 16. Jahrhundert erhoben worden war, immer lebhafter erörtert, bis sie im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts durch die große und wachsende Autorität Adam Smiths theoretisch zu ihren Gunsten entschieden wird[1].

II.

Die Entwicklung der englischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert.

Durch wirtschaftliche und rechtliche Kräfte in eine bestimmte Entwicklungsbahn gedrängt, durch humane Ansichten über das Verhältnis zu den unteren Klassen wenig beängstigt, tritt der befestigte und gekräftigte Großgrundbesitz in das 18. Jahrhundert ein. Der künstliche Reiz, welchen Schutzzoll und Exportprämie allmählich ausüben, fördert den Getreidebau und gestaltet den Preis regelmäßig, aber er vermag ihn nicht dauernd zu heben. Von 1693—1714 steht der Weizenpreis durchschnittlich auf 45 s. 8 d., von 1715—1765 auf 34 s. 11 d.[2]. A. Smith hat im 4. Buche des „Wealth of Nations", dort wo er die Geschichte der Getreidegesetzgebung verfolgt, der allgemeinen Ansicht seiner Zeit entgegen, aber in Übereinstimmung mit seiner Lehre über den verschiedenen volkswirtschaftlichen Nutzen der drei Haupthandelszweige und entsprechend seinen volkswirtschaftspolitischen Grundsätzen die Behauptung aufgestellt, daß nicht der Schutzzoll und die Exportprämie, sondern die Milderung der Beschränkungen des Binnenhandels jene erfreulichen Erscheinungen bewirkt habe. Einen Beweis, wie die induktive Nationalökonomie ihn verlangt, hat er dafür nicht geführt, er ergeht sich

---

another, and therefore do endeavour to settle themselves in those parishes where there is the best stock, the largest commons or wastes to build cottages, and the most woods for them to burn and destroy.

[1] S. den ersten Anhang: Äußerungen englischer Schriftsteller des 16., 17. und 18. Jahrhunderts über die wirtschaftliche und sociale Bedeutung der handarbeitenden Klassen für das Gemeinwesen.

[2] Tooke and Newmarch, History of Prices (Asher, S. 21).

dabei in den allgemeinen deduktiven Argumentationen der älteren Nationalökonomie, deren Wert dadurch gekennzeichnet wird, daß er in dem Kapitel über die Kolonialpolitik die Exportprämie als eine sehr wichtige Maßregel für den Aufschwung der Landwirtschaft in den heutigen Vereinigten Staaten von Nordamerika bezeichnet.

Auch die Viehzucht erhebt sich auf eine höhere Stufe. Schon unter Karl II. kündigt sich, wenn auch ganz schüchtern, ein landwirtschaftlicher Betrieb an, welcher Rüben in den Ernteturnus einbezieht, aber die Ackerbauschriftsteller sind ihrer Zeit noch weit voraus. Im 18. Jahrhundert erscheint eine neue Generation von Experimentatoren und Landbauschriftstellern, von denen mehrere durch ihren reformatorischen Drang zu Grunde gerichtet werden. Die Rübenkultur und nun auch der Kleebau machen sporadische, langsame Fortschritte, Düngung und Entwässerung werden der Gegenstand ernsten Nachdenkens, und als reifstes Ergebnis dieser mehr auf Empirie als auf naturwissenschaftlicher Einsicht beruhenden Bestrebungen erscheint der Norfolker Fruchtwechsel und die rationelle Viehzucht. Dieser vor 1760 angebahnte Fortschritt erreicht unter Georg III. seinen Höhepunkt und breitet sich unter vielen Schwierigkeiten allmählich weiter aus.

Jedoch haben meines Erachtens die Verbesserungen des Verkehrswesens[1] zum Aufschwung der Landwirtschaft mindestens sehr stark beigetragen. Im 18. Jahrhundert macht man die Flußläufe schiffbar, man gräbt Kanäle, man lernt allmählich die schwere Kunst des Wegebaues[2]. In der Litteratur des 18. Jahrhunderts werden nicht selten Zustände des Wegewesens geschildert, die man bei dem hohen Grade wirtschaftlicher Kultur für unglaublich halten möchte. Im Südwesten Englands bestanden die Wege häufig aus den Rinnen vertrockneter Bäche und alles mußte auf dem Rücken der Pferde transportiert werden[3]; in einem Dorfe in Cardiganshire existierten 1730 erst zwei Karren, das Meiste wurde auf Schleifen (sledges) befördert,

---

[1] Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands, 1881, S. 563 f.: Die modernen Verkehrsverhältnisse.

[2] Richardson, der spätere Bearbeiter von Defoes ‚A Tour thro' the whole Island of Britain' preist die Turnpike roads in folgender Weise: „And this is a work of so much general good that certainly no publick edifice, almshouse, hospital or Noblemen's Palace can be of equal value to the country with this, nor at the same time more an honor and ornament to it." III, 249.

[3] Marshall, Rural Economy of the West of England. 2. Aufl. 1805 passim.

wie sie heutigen Tages noch in verwahrlosten Gegenden Tirols vorkommen; 1814 hatte sich dort die Zahl der Karren auf 53 gehoben[1].

Wenn der an die frühere Zerrissenheit seines Vaterlandes denkende Deutsche die Karte Englands in Camdens „Brittania" betrachtet, dann fällt ihm auf, daß schon im 17. Jahrhundert die Straßen fast ausnahmslos auf die Hauptstadt zuführen. Und auch die Verbesserung des Verkehrswesens im 18. Jahrhundert ist, soweit die landwirtschaftliche Produktion in Betracht kommt und ich es zu beurteilen vermag, bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts vorzugsweise London zu Gute gekommen. Von der gewerblichen Bevölkerung glaube ich nicht, daß sie vor 1775 eine ihrer Zahl entsprechende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Gütern unterhalten hat, da mehrere Gewerbe sich im Stadium der zugleich ackerbautreibenden Hausindustrie befanden und das Spinnen in den meisten Teilen Englands eine landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung war. In London aber nahm die Bevölkerung mit einer Schnelligkeit zu, welche immer wieder die Bedenken und Befürchtungen der Regierenden und Regierten erregt hat. Schon 1662 meinte Graunt, daß der Kopf London zu groß für den Rumpf England sei, ja daß er dreimal so stark zunehme[2], und um dieselbe Zeit sah Sir William Petty die zukünftige Größe der Hauptstadt voraus und prophezeite, daß sie sehr stark dem frischen Westwinde entgegenwachsen würde[3]. Im Jahre 1773 erklärt Arbuthnot die Zunahme der großen Städte aus drei Ursachen: Handel, Parlament, Hof und „anderen" Vergnügungen[4]. Er spricht von „großen Städten", aber seine Ausführungen passen, wie man sieht, vorzugsweise auf London. Weiter ist Humes ingrimmige Schilderung einer neuen Menschenklasse, der Staatsgläubiger, welche sich in der Hauptstadt zusammendrängen, so bekannt, daß ich an sie nur zu erinnern

---

[1] Lloyd's und Turnor's Agriculture of Cardigan, S. 30.

[2] that London, the Metropolis of England, is perhaps a Head too big for the Body, and possibly too strong, that this Head grows three times so fast as the Body unto which it belongs. Natural and Political Observations.

[3] Fern, fügt er hinzu, von „the fumes, steams and stinks of the easterly pile which, where seacoal is burnt, is a great matter." A Treatise on Taxes and Contributions.

[4] The conveniency of trade indeed brings thither the most considerable part; the necessary calling together of the Legislature brings another part; and the attachment to courts and other amusements brings the third. These necessarily carry with them a suite of attendants. An Inquiry into the Connection between the present Price of Provisions and the Size of Farms. London 1773, S. 48.

brauche. Wie stark nun das Zusammenströmen eines besonders kaufkräftigen Teiles der Bevölkerung vielen andern Menschen Nahrung geben mußte, bedarf keiner weitern Ausführung. In dieser Atmosphäre entstand ja um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts Mandevilles Bienenfabel und fand Tausende von überzeugten Lesern.

Die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts zeigen uns die Straßen belebt von nach Bath fahrenden Stage-Coaches und Wagen des Adels und der Gentry, welche nach der Hauptstadt reisen, wo sie einen größeren Teil des Jahres zubringen. Sie schildern uns London als den Hauptsitz des Handels- und Geldkapitals, welches durch Außenhandel, Kolonien und Staatsschulden beträchtlich zugenommen habe, wie auch durch die Einwanderung portugiesischer Juden[1]. Schon 1704 heißt es bei Chamberlayne: „Next to the purity of our religion, we are the most considerable of any nation in the world for the vastness and extensiveness of our trade“[2]. Die soziale Verschmelzung des aufstrebenden „monied interest“ und des „landed interest“, erfahren wir, geht rascher vor sich, als in anderen Staaten und Städten[3]. Sie machen uns bekannt mit dem großstädtischen Treiben,

[1] Chamberlayne schreibt noch 1684 von den Juden, die erst von Cromwell wieder zugelassen worden waren (welcher in den ersten Auflagen „the late usurper“ heißt), sie seien weder „considerable . . . for number, making not above 30 or 40 families, nor for their wealth and abilities, being for the most part poor and ignorant,“ S. 35. 1704 haben sie schon „a sumptuous synagogue near Duke's Place,“ S. 62. 1735 ist in Klammern hinzugefügt: „The Jews are now very numerous and immensely rich; many of the Portuguese Jews having escaped hither of late years from the Inquisition which is very severe upon them in Portugal.“ S. 38.

[2] S. 63.

[3] Chamberlaynes „Angliae Notitiae or the Present State of England“ sind auch hierfür sehr lehrreich. Schon 1669 meint er: „in England as well as Italy to become a merchant of foreign commerce, without serving any apprentisage, has been allowed as no disparagement to a gentleman born, especially to a younger brother,“ S. 493. Dagegen war es unentschieden, ob der Mann von adliger Herkunft auch ein offenes Ladengeschäft treiben dürfe. So heißt es in derselben Auflage, S. 479, bis noch vor kurzer Zeit hätten Nobility und Gentry „judged it a stain and diminution to the honor and dignity of their families, to seek their children's support in shopkeeping . . . . . heralds are of opinion that a gentleman thereby loses his gentility for ever, till he can otherwise recover it; and yet to the shame of our nation we have seen of late not only the sons of baronets, knights and gentlemen sitting in shops, but also an Earl of this kingdom, subjecting his son to an apprentisage and trade.“ Etwa ein halbes Jahrhundert später schreibt er: „Guillim is of opinion that, if a gentleman be bound an apprentice to a merchant,

welches sich in der Metropole entfaltet, der Luxus scheint den Zeitgenossen ins Ungemessene zu steigen, neue Arten der Geselligkeit werden erfunden, von denen einige, in England längst überlebt und aufgegeben, sich in festländischen Städten noch erhalten haben. Auch das Badeleben in Bath und an der See treibt kräftige Blüten. Roman und Lustspiel führen uns vor und nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit Vorliebe nach der „North-Parade", dem „Pump-Room" und „Long-Room" am Avon. Die gebildeten Engländer fangen an zu reisen, während noch Shaftesbury seine Landsleute als Böotier schildert, von denen wenige über die Grenzen Englands hinausgesehen haben. Das neue Ideal der Lebensführung und des Lebensgenusses, welches in der Hauptstadt für die oberen Klassen aufgestellt worden ist, wird ein häufig ruinierendes Vorbild für die kleine Gentry. Wäre hier der Ort dazu, so würde ich zeigen, mit welcher Liebe die schöne Litteratur, von den Lustspieldichtern der Restauration angefangen bis auf Sheridan herab, den eben von der neumodischen Kultur beleckten Landadel zeichnet. Die Ausgaben gehen beträchtlich in die Höhe und die Einnahmen müssen vermehrt werden. Das Londoner Leben des 18. Jahrhunderts hatte dieselben Wirkungen auf den Gutsbesitzer, wie das Hofleben des sechzehnten. Der Ort aber, wo ein so großer Teil des Nationaleinkommens verzehrt wird, wächst immerfort in einer für die Mitwelt beunruhigenden Weise. Hier wohnt etwa ein Zehntel der gesamten Bevölkerung Englands[1]. Wenn man aber berücksichtigt, daß die Einwohner dieser Stadt wahrscheinlich einen verhältnismäßig größeren Teil der erzeugten Güter verzehren, als die übrigen neun Zehntel, insbesondere aber eine hohe Nachfrage nach tierischen Produkten unterhalten[2], dann begreift man es, daß in den Grafschaftsberichten, welche das „Board of Agriculture" im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts anregte, die Ernährung der Hauptstadt noch immer fast als die wichtigste Aufgabe der gesamten landwirtschaftlichen Warenerzeugung Englands erscheint.

---

or other trade, he has not thereby lost his degree of nobility. And therefore (?) the gentry and nobility of England have not disdained, so to dispose of their younger children." 1716, S. 188. Es hat für uns etwas sehr Lehrreiches und Komisches, zu beobachten, wie sich die socialen Anschauungen einer älteren Zeit unter dem Einflusse neuer Verhältnisse umändern müssen, und welche Reibungen das hervorruft. Vgl. auch die Ausgaben von 1708, 1735 f.

[1] Vgl. Eden, State of the Poor I, 334.

[2] Nach Eden a. a. O. wurden in London verzehrt:

1732	28 197 700	Pfd.	Ochsenfleisch,
	14 411 600	"	Hammelfleisch,
1794	50 442 100	"	Ochsenfleisch,
	25 129 650	"	Hammelfleisch.

Der Konsum machte auf einen Landwirt, Arthur Young, einen so gewaltigen Eindruck, daß er in seiner Schrift „The Farmer's Letters" meinte, in London wohne ein Sechstel der Nation. Immer entferntere Bezirke müssen und können nun bei dem höheren Stande des Transportwesens zur Versorgung Londons herangezogen werden. Damit wächst aber auch die Zahl der Vermittler, der Vorkäufer und Aufkäufer, immer neue Glieder schieben sich zwischen Produzenten und Konsumenten ein, und Arthur Young verhehlt nicht seinen Ingrimm darüber, daß ein halbes bis ein ganzes Dutzend Briganten sich bereichern, um dem Konsumenten den bedurften Weizen zuzuführen. Am Viehmarkte zu Smithfield zeigen sich Mißstände, welche qualitativ den heutigen nichts nachgeben. Je mehr endlich die Einzelwirtschaften in den Verkehr hineingezogen werden, je ausgedehnter dieser wird, umsomehr Gelegenheit bietet sich zu Mißverständnissen oder Verletzungen fremder Rechtssphären, und Attorney wie Solicitor verzehren Arbeitslohn, wie die verschiedenen Formen des Mehrwerts mit gleichem Behagen, ohne dabei einen besonderen nationalökonomischen Unterschied zu verspüren.

Unter dem Druck dieser politischen, wirtschaftlichen, socialen und psychischen Kräfte brechen auf dem platten Lande die alten Betriebs- und Besitzverhältnisse zusammen, soweit sie nicht schon seit dem 15. Jahrhundert verschwunden waren, ein Vorgang, welcher sich mit dem Worte „inclosure", auf deutsch Einhegung, zusammenfassen läßt. Über diesen Begriff müssen wir daher zunächst ins Klare zu kommen suchen.

III.

Der Begriff der Einhegung.

Unter „inclosure" versteht man die dauernde Umzäunung des im Privateigentum einer Person befindlichen Grundes und Bodens auf der Dorfflur in verschiedenen Größenverhältnissen und das umzäunte Grundstück. Die Einhegung geschieht, bezüglich geschah gewöhnlich in der Weise, daß man ein Grundstück mit Graben und Wall umzog, auf welchem man eine natürliche Hecke anpflanzte; in dieser ließ man Bäume stehen oder man setzte sie hinein. Die Baumpflanzungen wurden früher häufig mit der ausgesprochenen Absicht vorgenommen, dem drohenden Holzmangel zu begegnen[1]. Die über

[1] John Hales, einer der „Commissioners" von 1549, rühmt schon, sie seien „a cause of great increase of wood". John Laurence meint sogar: „If the trees in the hedge-rows be discreetly chosen and rightly planted, there may be a supply of mast for swine and fruit for cyder." A new system of agriculture 1726, S. 47.

faſt ganz England verbreiteten, hohen grünen Hecken, welche nicht ſelten von prächtigen alten Bäumen überragt ſind, ſo daß die Ortſchaften manchmal dem Auge verborgen bleiben, geben der engliſchen Landſchaft ihren beſonderen Waldcharakter, obwohl eigentlicher Wald nur an wenigen Stellen anzutreffen iſt. Sie muß ihn ſchon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gehabt haben, obwohl damals der Einhegungsprozeß noch lange nicht beendet war. Smollett läßt nämlich Peregrine Pickle auf ſeiner Reiſe durch Frankreich die Bemerkung machen, daß auf den offenen Feldern zwiſchen Boulogne und Abbeville keine „inclosure“ zu ſehen ſei. Man gewöhnt ſich thatſächlich ſo ſehr an ihren Anblick, daß ſelbſt der wenig beobachtende Fremde, welcher von London nach Briſtol fährt, verwundert iſt, wenn ſich plötzlich in Berkſhire weite Ackerflächen rechts und links ausbreiten, welche nicht durch grüne Hecken in viereckige Flächen geteilt ſind. Ähnliche Beobachtungen wird er in einigen Gegenden von Cambridgeſhire machen. Urſprünglich wohl zur Befriedigung der Bedürfniſſe der Viehzucht angelegt[1], dann als bequemer Standort für Bäume geſchätzt, mußten die Hecken kleinerer Felder als Luft und Licht abhaltend und darum der Saat ſchädlich in Gegenden ohne kalte Winde angegriffen werden, ſobald der Ackerbau die Weidewirtſchaft wieder zurückdrängte und die Kohle eine der volkswirtſchaftlichen Großmächte wurde. Doch kann ich mich nicht erinnern, irgendwo auf der eigentlichen Dorfflur ſteinerne Mauern geſehen zu haben, welche als die beſſere Art der Einzäunung empfohlen wurden. Umfriedigungen der Weide und des Waldes mit Pfählen und Draht ſind häufig.

Marſhall, der zum Unterſchied von Arthur Young auf ſeinem Gebiete wahrſcheinlich kenntnisreichſte und gründlichſte, darüber hinaus beſchränkte und engherzige Landbauſchriftſteller, bezeichnet einmal acht bis zwölf, alſo durchſchnittlich zehn acres als die richtige Größe der einzuhegenden Fläche[2]. Er bemerkt, daß man, abgeſehen von Einzäunungen der Gemeinweide, alte Einhegungen von neuen leicht durch ihre unregelmäßige Geſtalt und ihre ungleiche Größe unterſcheiden könne, weite Flächen und winzige Bodenfetzen lägen auf den Gemarkungen nebeneinander. Dies erklärt ſich wohl daher, daß die älteren „inclosures“ meiſtens vereinzelte Maßregeln großer und kleiner Gutsbeſitzer waren, und die Weidewirtſchaft, derentwegen ſie ge-

[1] So ſieht der alte Fortescue in den Hecken „hedges and ditches planted with trees, so as to be a defence to herds of sheep and cattle against the storm and the heat.“

[2] Laurence meint noch, je kleiner die eingehegten Felder, um ſo höher ihr Wert; je größer ſie wären, „the more they resemble the common fields“, a. a. O.

wöhnlich von den großen unternommen wurden, weite, zusammenhängende Strecken erforderte, während die kleinen Leute sich freuten, einige Morgen zusammenkaufen und vereinigen zu können[1]. Dagegen waren die Einhegungen des 18. und 19. Jahrhunderts meistens gemeinschaftliche Angelegenheiten des ganzen Dorfes und bezweckten die reichlichere Erzeugung von Fleisch und Brot.

Es ist ja leicht verständlich, daß die Feldgemeinschaft und die Gemengelage die Dörfler ursprünglich daran verhindern mußten, dauernd mehr einzuzäunen, als die Hofstätte und in deren Nähe kleine Streifen Grasland, welche zur Aufzucht von Kälbern und „as baiting and nursery grounds for other farm stock" bestimmt waren[2]. Mit der Rodung im herrschaftlichen Walde, mit der Wegnahme der Gemeinweide und dem Ausscheiden aus der Feldgemeinschaft seitens der Gutsherren, begannen dann jene unregelmäßigen „closes", jene alten, vorher erwähnten Einhegungen neben den offenen Feldern und den „commons" zu entstehen, welche von Fitzherbert an bis auf die Berichterstatter des „Board of Trade" beschrieben worden sind. Einen geregelten, allgemeinen Charakter konnten die dauernden Einzäunungen erst dann erhalten, als sie gewissermaßen ein gesellschaftlicher Prozeß wurden. Da legte man nach einem vorher entworfenen Plane die über die offenen Felder zerstreuten Grundstücke aller Wirte eines Gutsbezirkes zusammen, und gab jedem zusammenliegende Grundstücke, die Berechtigten teilten die Wiesen, die bessern Weiden und die sich an den geurbarten Teil der Dorfflur schließenden ungeurbarten, bald sandigen, mit Ginster, Heidekraut und verkrüppeltem Gebüsch bestandenen, bald moorigen, bald auf Kalkboden hochgelegenen, ebenfalls als Gemeinweiden dienenden Strecken; darauf hegte ein jeder den ihm zufallenden Anteil ein. Diese letzte, abschließende Thätigkeit ist dem englischen „Volksgeiste" so sehr als das Wichtigste an dem ganzen Vorgange erschienen, daß das die Einhegung bezeichnende Wort „inclosure" auch die ihr vorangehenden, sie vermittelnden Thätigkeiten der Zusammenlegung der Grundstücke und Aufteilung der Gemeinheiten sprachlich umfaßt. „Inclosure" bedeutet also drittens die Beseitigung der halb kommunistischen Agrarverfassung, welche sowohl in Deutschland wie in England bestand, um Platz für eine individualistische Ordnung zu machen.

Der eben ausgesprochene Gedanke belehrt uns nun aber darüber, daß wir aus den „inclosures" doch noch eine dritte Klasse begrifflich ausscheiden müssen. Wir haben zwei kurz charakterisiert: solche, die von einzelnen Individuen ausgehen und nach deren Begehren, wie die Gelegenheit günstig

[1] Kents Bericht über Norfolk 1794. S. 22.

[2] Marshall, On the appropriation and inclosure of commonable and intermixed lands, 1801, S. 3.

ist, verwirklicht werden, und solche, die von einem Gutsbezirk planmäßig und gemeinschaftlich durchgeführt werden. Beide haben die Tendenz, eine frühere Agrarverfassung zu beseitigen. Aber da zeigt sich, daß dies auf die älteste Klasse von Einhegungen nicht zutrifft, das heißt auf diejenigen, mit welchen das „Statute of Merton“ von 1236 und das „Statute of Westminster“ von 1285 sich beschäftigen. Diese bezeichnen nämlich die Grenze, bis zu welcher der Gutsherr ungeurbartes, als Gemeinweide dienendes Land einzäunen, für sich benutzen, der allgemeinen Benutzung entziehen darf. Die Agrarverfassung, die bestehende Feldgemeinschaft, das Betriebssystem lassen derartige Einhegungen noch ganz unberührt. Der Gutsherr hat durch eine solche „Inclosure“ mehr Hofland erhalten, welches er in herkömmlicher Weise durch Hörige bewirtschaften, aber auch an Freisassen, Hüfner, Kötter, Handwerker, Arbeiter verpachten kann. Die erwähnten Gesetze bestimmen, daß nach den Einhegungen des Gutsherrn genug Weideland übrig bleiben muß, um die durch die Bedürfnisse ihrer Wirtschaft bestimmten Ansprüche der freien Hintersassen desselben Gutsbezirkes und benachbarter freier Hintersassen befriedigen zu können[1].

Für denjenigen, welcher eine lebendige Anschauung dieser Verhältnisse hat, wäre es überflüssig, hinzuzufügen, daß diese begrifflich gesonderten Klassen von Einhegungen seit dem 15. Jahrhundert nebeneinander hergegangen sind. Wie im 13. Jahrhundert, so hat auch in späterer Zeit der Gutsherr Teile der Gemeinweide einzäunen lassen[2]; das im 15. und 16. Jahrhundert eingezäunte Ackerland ist keineswegs immer in Weideland verwandelt worden[3]. Individuelle Einhegungen kommen auch im 18. Jahrhundert vor und es wird bei den gemeinschaftlichen so häufig vorzügliches Ackerland in Weide für Mastvieh verwandelt, daß man fast versucht wäre zu behaupten, es hätte damals ein Übergang zur Weidewirtschaft stattgefunden.

In neuerer Zeit hat man auf Grund statistischer Untersuchungen zu bestimmen gesucht, welcher Bruchteil des englischen Bodens während des 18. und 19. Jahrhunderts eingehegt wurde. Die Einen haben die Zahl der in den Einhegungsgesetzen genannten Ortschaften mit deren Gesamtzahl,

---

[1] Scrutton, Commons and Common Fields, 1887, Chap. III. und Vinogradoff, Villainage in England, 1892, S. 272 f.

[2] Leadam, The Inquisition of 1517. Transactions of the English Historical Society, 1892, S. 257. Unter Eduard VI. wurde das Statute of Merton von neuem erlassen.

[3] Vgl. die Tabelle bei Leadam S. 266 f.

andere den Umfang der eingehegten Acres mit der Größe der landwirtschaftlich benutzten Fläche verglichen. Die erstere Methode führte zu dem Ergebnis, daß etwa die Hälfte aller „Inclosures“ in den letzten zwei Jahrhunderten erfolgten, Ashley kam mit Hilfe der letzteren Methode zu dem Resultat, daß vor dem 18. Jahrhundert etwa zwei Drittel der heute landwirtschaftlich benutzten Fläche eingehegt wurden. Beide Methoden haben ihre schwachen Seiten, wie im folgenden gelegentlich zur Darstellung kommen soll.

Sehr wichtig wäre es, wenn auch, obgleich nur annähernd, festgestellt werden könnte, wie groß etwa die seit 1066 unter dem Anstoß der Bevölkerungsvermehrung gerodete Fläche ist. Der Menschenzuwachs muß sich im Mittelalter wegen des geringeren inneren und äußeren Verkehrs viel stärker auf dem platten Lande als in der Neuzeit fühlbar gemacht haben, wo Außenhandel, internationaler Zwischenhandel, Exportindustrien, Kapitalleihe und Auswandernng die Ernährung vieler Individuen auf Kosten fremder Volkswirtschaften gestatten. Die Einhegungen des Mittelalters sind wahrscheinlich von einem Wachsen, diejenigen seit seinem Ende von einer Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung begleitet. Fügen wir hinzu, die letzteren auch von einem Steigen der gewerblichen Bevölkerung.

Daß die Gesetzgebung im 13. Jahrhundert sich zweimal mit Rodungen beschäftigte, ist wohl ein Symptom davon, daß diese besonders stark betrieben wurden, und dies ein Beweis dafür, daß die Bevölkerung in der Zunahme begriffen war. Einen beträchtlichen Teil des Zuwachses konnte nun der Gutsherr als Kötter, Handwerker, Arbeiter, Pächter auf dem Lande zurückhalten[1], die Zahl der „quit-rents“ zahlenden Freisassen vermehren und die Zinsverfassung immer weiter ausbauen. Das Übermaß der Rodungen möchte es vielleicht mit erklären, daß, nachdem die Preisstörungen des schwarzen Todes überwunden waren, im 15. Jahrhundert die Getreidepreise sanken und Rückverwandlung eines Teiles des Ackerlandes in Weideland stattfand, das aber nun im Besitz des „lord of the manor“ war.

Überhaupt ist die gründliche und erschöpfende Erörterung des Einflusses der Volksvermehrung, der Heeresverfassung, der mit dem Handel eintretenden Geldwirtschaft auf die Wandlungen der Agrarverfassung und des Agrarrechtes zum Teil noch nicht beendet, zum Teil noch eine Forderung der Zukunft.

---

[1] Aus dem Manor von Cossey entliefen in einem Jahre 18 villains. Jessopp, The Friars are coming. 1889, S. 66.

Die Einhegungen werden von einer Änderung der Siedelungsweise begleitet, nur daß nicht jede Art der „Inclosures“ ihr gleich günstig war. Wo Rodungen stattfanden oder Niederlegung zu Grasland oder Einhegungen besserer Gemeinweiden oder Umzäunungen unfruchtbarer, sandiger Strecken, welche bisher als Kaninchengehege gedient hatten und nun gründlich gedüngt wurden, oder endlich Entwässerungen sumpfiger, mooriger Strecken, da entstanden alleinstehende Gutshöfe. Ebenso, wenn der Gutsherr das ganze Dorf bis auf einen Hof niederreißen ließ. Aber die friedliche, gemeinschaftliche Verkoppelung der offenen Felder, der „Lammas-Fields“, bewirkte gewöhnlich nicht einen Abbau des alten Haufendorfes, des „feudal village“ [1].

IV.

Die Einhegungen des 15. und 16. Jahrhunderts.

Verschieden von den Einhegungen des Rodlandes sind, wie wir vorher ausführten, die „Inclosures“ seit dem Ausgange des Mittelalters bis in das 19. Jahrhundert hinein. Bei diesen handelte es sich für den Eigentümer um die Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft und auch um ein neues Betriebssystem, mag dieses Weidewirtschaft, eine geregelte Feldgraswirtschaft oder Fruchtwechselwirtschaft gewesen sein, wenn er nicht etwa die

[1] „Where the lands have been inclosed from the state of woodlands, or from that of stinted pastures, or hams, as in the west of England .... there we find farm houses and offices standing conveniently within the farm lands.“ Einflußlos waren die alten kleinen Einhegungen von Ackerstreifen, wenn „such allotments have been inclosed, by piecemeal, by the several small proprietors, as was formerly the case ... In more recent time, when the common field townships have been inclosed, by statutes of parliament, the commissioners have (or ought to have) done everything, to rectify those inconviniencies, as far as given circumstances would permit. Where one or more considerable properties occurred in a township, farms of some size have been laid out, on the commons and stinted pastures, but rarely in the arable fields, unless the whole belonged to one, or very few proprietors. But where the property was vested in numbers — as it mostly was — that desirable measure was of course impracticable. In this case impartial justice required that each proprietor should have a portion of land situated near the place of his fixed residence, and other parts at a less convenient distance from it, without having it in their power to form entire farms, within the areas of the common field lands, of a size sufficient to admit of suites of farm-buildings in each.“ Marshall, A review of the Reports from the Midland Department of England, York 1815, S. 349.

Herstellung eines großen, dem Waidwerk dienenden Parks bezweckte, welcher gewöhnlich aus dem ungeurbarten Teile der Gutsfläche gewonnen wurde, wie das im 16. Jahrhundert oft der Fall war[1], als nach dem Zusammenbruch des Feudalismus an die Stelle düsterer Burgen einer waffenstarrenden Aristokratie komfortable Landsitze eines höfisch gewordenen Adels zu treten anfingen.

So viele gemeinsame Züge nun auch die Einhegungen in den letzten vier Jahrhunderten aufweisen mögen, so empfiehlt es sich doch zur Gewinnung größerer Klarheit, die „Inclosures" des 15. und etwa des ersten Drittels bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als eine besondere Gruppe auszuscheiden und für sich zu betrachten.

Ashley[2] hat neuerdings nachgewiesen, daß ungefähr während dieser Zeit eingehegt wurden: ganz oder fast ganz Suffolk, Essex, Kent; zwei Drittel von Hertfordshire und Worcestershire; ein Drittel von Warwickshire; zum großen Teile Northamptonshire und Shropshire; die südliche Hälfte von Leicestershire, die östliche Seite von Norfolk; wahrscheinlich die ganze Insel White; sporadische Einhegungen kommen vor in dem größeren Teile von Norfolk, abgesehen von der östlichen Seite, weiter in der südlichen Hälfte von Bedfordshire und dem nördlichen Teile von Wiltshire. Ungenügend unterrichtet sind wir über Surrey, Sussex, Hampshire, Dorset, Somerset, Stafford, Cheshire, Lancashire, Westmoreland und Cumberland. In Wales, Devonshire und Cornwall bestand ein von dem englischen verschiedenes Agrarsystem. Die nicht genannten Grafschaften blieben ganz unberührt[3]. Mag man nun annehmen, daß damals die Hälfte oder gar zwei Drittel von England eingehegt wurden, jedenfalls macht diese Zusammenstellung die Größe der wirtschaftlichen und socialen Veränderungen deutlich, welche in wenigen Menschenaltern schrecklich wie der schwarze Tod über die unglückliche englische Bauerschaft hereinbrachen.

---

[1] Nasse, Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft, 1869, erwähnt S. 48 einen früheren Fall. Über die Einhegung zum Zweck der Parkbildung viele Notizen bei Leadam „The inquisition of 1517", Part II.

[2] The Destruction of the Village Community. Economic Review 1891, I 3.

[3] Verwunderlich ist dies, da z. B. Gloucestershire schon im Gesetze 4 H. VII. c. 11 als wollexportierend aufgeführt wird. Das Gesetz nennt die Grafschaften in folgender Reihenfolge: Berkshire, Oxfordshire, Gloucestershire, Herefordshire, Shropshire, Worcestershire, Wiltshire, Somersetshire, Dorsetshire, Hampshire, Essex, Hertfordshire, Cambridgeshire, Norfolk, Suffolk, Kent, Surrey, Sussex. Außerdem ersieht man aus Rogers, daß für einige Sorten der Wolle von Gloucestershire besonders hohe Preise bezahlt wurden.

Ihre Leiden sind so oft dargestellt worden, daß es überflüssig ist, frühere Schilderungen zu wiederholen. Aber wir haben die Frage zu stellen, ob dabei so viel rein juristisches Unrecht verübt worden ist, wie man gewöhnlich annimmt. Ihre Beantwortung bietet deshalb viele Schwierigkeiten, weil um die Mitte des 14. Jahrhunderts, wo unsere Betrachtung beginnen muß, die mittelalterliche Arbeitsverfassung in der Auflösung begriffen, diese aber in verschiedenen Teilen des Landes verschieden weit fortgeschritten ist. Neben Gütern, auf denen in der alten Weise die nicht vom Gesinde verrichtete landwirtschaftliche Arbeit von den hörigen Dorfleuten gethan wird, giebt es andere, auf denen die Dienste in Zins verwandelt sind, so daß die Bewirtschaftung des Gutshofes auf der bezahlten Arbeit gedungener Arbeiter, das heißt hauptsächlich des auf ein Jahr gemieteten Hofgesindes beruht. Aber die Umwandlung geht nicht mit der Raschheit, Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit einer socialen Reform in einem beamtenreichen, bureaukratisch verwalteten Staate vor sich. Ein Höriger nach dem andern wird aus dem Dienstverhältnis entlassen, wahrscheinlich wie es möglich wird, aus dem Nachwuchse der Hüfner und Kötter zuverlässige bezahlte Arbeitskräfte zu erhalten. Auch entläßt der Gutsherr die hörigen Dorfleute manchmal nicht ganz und unbedingt, einen Teil der Arbeitsverpflichtungen läßt er weiter bestehen, ja zuweilen behält er sich sogar vor, die Dienstverfassung wieder einzuführen; er will offenbar Erfahrungen abwarten. Noch andere Güter treffen wir in einem dritten Stadium an: die Administration ist aufgegeben, das Hofland (demesne) zum Unterschied von dem im Besitz der Dorfgemeinde befindlichen Lande (land in villenage) verpachtet.

Außerdem finden wir überall Teile des Rodlandes (essarts), ja des Hoflandes an Freisassen, Hüfner, Kötter, Arbeiter, Handwerker ausgethan[1]. Sowohl das verpachtete Hofland wie das Rodland konnten, wenn der Pachtvertrag nicht anders bestimmte, jederzeit zurückgefordert werden[2].

Hätten sich diese Zustände ruhig weiter entwickeln können, dann würden sie vielleicht wie in einigen Teilen der Ostschweiz im 14. u. 15. Jahr-

---

[1] Ashley, Introduction I 27. — All such facts increase in number and importance with the increase of population: under its pressure the area of direct cultivation for the lord is gradually lessened, and in many surveys we find a sort of belt formed around the home farm by the intrusion of the dependent people into the limits of the demesne. Vinogradoff S. 329.

[2] Nasse S. 24. Vinogradoff a. a. O.

hundert zu einem ziemlich ruhigen Übergang in moderne Zustände geführt haben. Aber da tritt der schwarze Tod ein, vielleicht das unheilvollste und folgenschwerste Ereignis in der ganzen Socialgeschichte Englands, und unterbricht den natürlichen Gang der Entwicklung.

Was sich in den nächsten 32 Jahren auf dem Gebiete der englischen Wirtschaftsgeschichte ereignet hat — denn eine so lange Zeit liegt zwischen der Pest und dem Aufstande von 1381 — wissen wir nicht genügend, aber es ist offenbar unzulässig, die beiden Ereignisse in eine unmittelbare ursächliche Verbindung zu bringen, wie Rogers gethan hat. Nach ihm führte das große Sterben zur Forderung höherer Löhne, diese zu einer gesetzlichen Erniedrigung der Sätze auf den Stand vor dem schwarzen Tode, die Unmöglichkeit, das Gesetz durchzuführen, zu dem Bestreben, die alte Arbeitsverfassung wieder einzuführen und dies zu den Unruhen von 1381. So viel ist sicher, daß ein furchtbares Sterben die Menschen dahinraffte, Jessopp hat dafür den zahlenmäßigen Beweis für einen bestimmten Bezirk geliefert[1], aber die Zeitgenossen berichten ebenfalls, daß nachher eine Verwunderung erregende Vermehrung der Bevölkerung stattgefunden habe. In 32 Jahren mußten viele der Lücken, welche der Tod im Jahre 1349 gerissen hatte, wieder ausgefüllt sein, und es ist daher unverständlich, weshalb nun gerade erst die Bevölkerungsverminderung ihre volle Wirkung ausgeübt und zur Revolte geführt haben sollte[2]. Jedoch hat die Hypothese von Rogers, die Rasse zwar für unbewiesen, aber für nicht unwahrscheinlich hielt, noch andere schwache Seiten: das nationalökonomische Moment und die Zinsverfassung werden zu sehr in den Vordergrund geschoben.

[1] Jessopp, The Friars are coming, S. 200 f.

[2] Ein Anzeichen dafür, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Stand vor 1349 allmählich zurückkehrten, ist wohl darin zu finden, daß die Preise nach und nach ihrem früheren Niveau zustreben:

	Weizen	Gerste	Hafer	Bohnen	Erbsen	Roggen	Wolle
1331—1340	4. 8¾	3. 5	2. 0¾	3. 5½	3. 0	3. 3¾	7. 3
1341—1350	5. 3⅛	3. 8½	2. 3	3. 8⅛	2.11⅜	3. 8¾	6.10
1351—1360	6.10⅝	4. 7	2.10	4. 4¼	3.11¼	4. 5⅜	6. 7
1361—1370	7. 3¼	5. 0⅛	3. 2⅛	5. 3⅜	4. 4⅝	5. 2⅛	9. 3
1371—1380	6. 1¼	3.10¼	2. 5	4. 2½	3. 3¼	4. 1¼	10.11
1381—1390	5. 2	3. 4⅜	2. 2	4. 5⅜	3. 4¼	3. 8½	8. 0
1391—1400	5. 3	3. 5⅞	2. 3¼	4. 3	3. 5	3. 4¾	8. 2

Rogers, A. P. I 245 und 395.

Diese aber war nicht überall eingeführt, das Interesse der Arbeiter noch nicht allein ausschlaggebend.

Sehen wir uns den Verlauf der Bewegung noch einmal an. Der schwarze Tod vermindert die Zahl der Arbeiter, aber auch die der Hüfner und Kötter; die überlebenden Arbeiter, Hofgesinde und Tagelöhner, welche eine Gelegenheit sehen, sich an den verhaßten Herrn zu rächen, treiben mit dem nationalökonomischen Instinkte einer individualistischen Wirtschaftsordnung die Löhne so hoch, daß, wie Rogers[1] ausführt, der bisherige landwirtschaftliche Betrieb ins Stocken gerät. Das Parlament fixiert darauf nicht nur die Löhne, sondern spricht auch einen allgemeinen Arbeitszwang aus. Nun suchen die Gutsherren die Arbeiter, das heißt vorzugsweise das Hofgesinde, festzuhalten, wozu sie ja auch vorher vielfach ein Recht hatten, denn diese waren größtenteils, wenn nicht alle, rechtlich unfrei. Vielleicht war es vorher bei der gestiegenen Menschenzahl nicht streng durchgeführt worden. Die beiderseitige Mißstimmung wird dadurch verschärft, daß die Gutsherren einander die Arbeiter unter der Hand fortlocken, worauf Bestimmungen der Arbeitergesetze des 14. Jahrhunderts hindeuten; es sind sogar Präcedenzfälle aus früheren Zeiten vorhanden[2]. Die Arbeiter flüchten, werden gefangen, vom Gutsherrn bestraft[3].

Nun aber wird ein idealer, von Rogers nicht übersehener, aber nicht genug gewürdigter Faktor wirksam. Die große kirchliche Bewegung, welche von Wycliff den kräftigsten Anstoß erhält, greift auf das sociale Gebiet über. Die christliche Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gott, der unbedingte Wert, welchen sie jeder menschlichen Persönlichkeit, als nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen, beilegt, das Ziel, welches nach dem Willen Gottes alle Menschen erreichen sollen, die Ehre und die Pflicht der Arbeit, welche von dem Apostel Paulus in den Thessalonicherbriefen verkündet werden: diese Gedanken sind zuerst die gewaltigen Fermente socialer Bewegungen gewesen, die Geschichte der Donatisten zeigt es mit paradigmatischer Deutlichkeit[4]. Und jetzt predigen die Anhänger Wycliffs den un-

[1] Rogers, A. P. I 24 und W. W. 227.

[2] It is by no means exceptional to find mention made of enterprising landlords drawing away the population from their neighbours' manors. Vinogradoff S. 158.

[3] Rogers, W. W. 228. Über die Strafgewalt des Gutsherrn, Vinogradoff S. 162.

[4] Vgl. Hundeshagen, Der Kommunismus und die asketische Socialreform im Laufe der christlichen Jahrhunderte. Theologische Studien und Kritiken, 1845. Die Renaissance erweckte die heidnischen Lehren. In einer Urkunde von 1485 heißt

zufriedenen Maſſen das Evangelium von der Gleichheit aller Menſchen; im Paradieſe, heißt es, habe es noch keinen Edelmann gegeben; ſie greifen die irdiſchen Autoritäten auf das maßloſeſte an, ja Wycliff muß ſeine Jünger dagegen verteidigen, daß ſie gelehrt hätten „the servants and tenants may withdraw their services and rents from their lords that openly live a cursed life“ [1].

Daß eine der Seelen der Bewegung der Drang nach perſönlicher Freiheit geweſen iſt, dafür haben wir ſehr viele Beweiſe, aber keinen, daß man die Zinsverfaſſung durch die Arbeitsverfaſſung habe wiedererſetzen wollen [2]. Und dies wird nicht nur aus der Agitation der Wycliffiten, ſondern auch aus dem ſocialen Zuſtande der Zeit verſtändlich. Die Zahl der Freiſaſſen hatte ſich in den letzten hundert Jahren beträchtlich vermehrt, viele Hörige waren Pächter geworden, da lag die Empfindung für die Übrigen nahe, weshalb ſie in der früheren Lage verharren ſollten. Nun werden ſie durch den Druck der Arbeitergeſetze an einen geſellſchaftlichen Zuſtand erinnert, welcher thatſächlich im Schwinden begriffen war. Aber auch der Hörige, welcher eine Geldrente zahlte, mußte faſt bei allen wichtigen Ereigniſſen ſeines Lebens fühlen, daß er ein unfreier Mann war. Verheiratete er ſich, ſo forderte der Grundherr eine Leiſtung in natura oder in Geld [3]; ſtarb der Vater, ſo mußte er das Beſthaupt aus ſeinem Stalle in denjenigen des gnädigen Herrn führen; wurde er zur Übernahme des Gutes zugelaſſen, ſo mußte er eine Abgabe entrichten; wollte er außerhalb des Gutsbezirkes leben, ſo mußte er die Erlaubnis dazu erkaufen; hatte er die Abſicht, einen Sohn

---

es: „cum ab initio omnes homines natura liberos creavit et postea jus gentium quosdam sub jugo servitutis constituit.“ (Erinnert an die Definition der Pandekten: servitus est constitutio juris gentium qua quis dominio alieno contra naturam subjicitur.) Zur Zeit der Reformation treten dann wieder die chriſtlichen Lehren in den Vordergrund. In einer unter Eliſabeth erlaſſenen Urkunde heißt es . . „Almightie God who in the beginninge made all mankinde free.“ Leadam, The last days of bondage in England. Law Quarterly Review 1893, S. 348.

[1] Siehe dieſe Notiz bei Aſhley in einem Aufſatze über Rogers in dem Political Science Quarterly 1889.

[2] Eden, Pauli, Rogers und Aſhley haben hervorgehoben, daß ſchon vor dem Aufſtande von 1381 darüber geklagt wird, daß die Hörigen ſich ihren Verpflichtungen zu entziehen ſuchen. Während des Aufſtandes ſtreben ſie in allen Teilen des Landes danach. Urkunden, die ihre Freiheit erklären, zu erpreſſen und die Urbarien zu vernichten. Vgl. die Darſtellungen bei Eden I 30, Pauli, Geſchichte von England IV 523 f., Rogers und Aſhley a. a. O.

[3] Im Manor of Upshall muß jeder, der heiratet, dem Lord ein „bed, bolster, sheet and pillow“ geben. Blomefield, History of Norfolk, I 168.

auf die hohe Schule zu schicken, so mußte er zuvor eine Summe an den „lord of the manor“ zahlen, und verging sich seine unverheiratete Tochter, so ging es ohne Bastardgeld nicht ab. Sollten diese Zahlungen im 14. Jahrhundert in erregter Zeit in England nicht ebenso bitter empfunden worden sein, wie ähnliche nach Tocquevilles Zeugnis in Frankreich während des 18. Jahrhunderts?

Eine zweite Reihe von Erscheinungen beweist, daß noch andere Ursachen wirksam waren, als die Unzufriedenheit von Arbeitern. Die Pacht erscheint zu hoch, sie soll nur 4 d. für den Acre betragen und man will das Land frei verkaufen dürfen[1], es zeigen sich also zwei der drei berühmten „f“ des 19. Jahrhunderts in embryonaler Gestalt schon im 14.: fair rent und free sale. Die erste der beiden Forderungen ist aber wohl ein deutlicher Beweis, daß es Leute gab, welche nicht zur Arbeitsverfassung zurückgezwungen wurden, vielleicht auch dafür, daß, wie die Bevölkerung wieder zunahm, die Gutsherren die zur Zeit der Entvölkerung gesunkenen Pachtpreise wieder steigerten. Noch andere Ursachen der Unzufriedenheit treten hervor: Klagen über die Bannrechte der Gutsherren, und schließlich, wie Ashley aus einer Äußerung Wycliffs schließt, über deren unverständige und erbitternde Strafzumessung[2].

Wenn wir uns nun diese zum großen Teil unhaltbar gewordenen wirtschaftlichen und socialen Zustände, die Stimmung der oberen und unteren Klassen nach einem niedergeschlagenen Aufstande ohne einen ausgesprochenen Sieg der Reaktion vorzustellen suchen, dann wird es begreiflich, daß die Gutsherren, ihre Söhne und Enkel, welche den Sturm des Bauernkrieges verständnisvoll verfolgt hatten oder die Bilder plündernder Massen, erschlagener Freunde und Verwandten, nächtlich zum Himmel flammender Schlösser erst mit Empfindungen und Gefühlen begleitet hatten, aus dem wirtschaftlichen Verkehr mit den untern Klassen, deren Ansprüche fortwährend wachsen, auszuscheiden suchen und ihnen gegenüber ihr formelles Recht rücksichtslos durchsetzen, ehe es zu spät ist. Die früher erwähnte Verpachtung des Gutes mit dem gesamten Inventar — keine Teilpacht, wie Nasse Rogers gegenüber hervorhebt — gewinnt eine größere Ausdehnung; ihre offenbaren

[1] Ashley, Introduction II 266.

[2] Beweise für die Härte der Strafe liefert Blomefield, History of Norfolk, 1739, I 114. Im Jahre 39 Ed. III. verliert ein copyholder sein Gut und alles, was er besitzt, „because he falsely and maliciously said that the lord received and maintained a thief, and knowingly kept four stolen sheep in his fold.“ Ja im Jahre 42 Ed. III. „a tenant forfeited all his copyhold because he claimed to hold it freely“.

Schattenseiten führen, wie sich ein Stand von kapitalkräftigen Pächtern gebildet hat, zur Zeitpacht des Gutes ohne Inventar. Aber sowohl social wie wirtschaftlich vorteilhafter erschien die wenig Menschen, aber große zusammenhängende Strecken erfordernde Schafzucht, deren Ausbreitung zuerst der Menschenmangel nach dem schwarzen Tode begünstigt hatte. Diese greift nun, wie es scheint, schon bald nach dem Beginn des 15. Jahrhunderts rasch wie eine ansteckende Krankheit um sich; Häuser, ja ganze Ortschaften werden niedergerissen[1]; die Gespanne und Pflüger verlassen die Felder, die hierauf dem Graswuchs überlassen werden; Teile der Gemeinweide oder auch ganze „commons" werden den Dorfeingesessenen genommen; die so gebildete Fläche wird dann eingehegt und den Schafen zur Weide überlassen. Wie viele unglückliche Menschen dabei die Grundlage ihrer Existenz verloren, wie viele allein durch das Fortfallen der Erntearbeiten und die Schmälerung oder Beseitigung der Gemeinheiten geschädigt wurden, bedarf keiner Erörterung, wir haben, wie schon einmal erwähnt, nur die Frage zu beantworten: War die Bildung von „sheep-farms" unmöglich, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen?

Es ist klar, daß die Gutsherren ihr Ziel erreichten und doch in den Schranken ihrer Rechte blieben, wenn sie den Zeitpächtern des Hoflandes und des Rodlandes kündigten, wenn sie dann ihre Anteile in den offenen Feldern ausschieden, vielleicht im Wege des Austausches abrundeten, und wenn sie endlich hier einen Teil der Gemeinweide auf Grund der Gesetze von Merton und Westminster einzäunten, dort sich mit den Freisassen und Erbpächtern über die Teilung der Weide verständigten. Das letztere wird uns ausdrücklich berichtet, und zwar als eine verabscheuungswürdige List, während es nach strengem Rechte nicht anders sein konnte. Ist dies aber der Fall, dann konnten große Menschenmassen vertrieben werden, ohne daß juristisch Berechtigte betroffen zu werden brauchten.

Jedoch, wird man fragen, wie es denn zu erklären sei, daß, wie berichtet wird, schon im 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts ganze Ortschaften zur Weidewirtschaft übergegangen seien. Das werde doch nur verständlich, wenn auch die Freisassen und Erbpächter vertrieben worden wären. Dagegen ist zu sagen, daß der Schluß verfehlt ist; es wird uns nämlich ebenfalls berichtet, daß die genannten Klassen von Landwirten durch

[1] Die armseligen Lehm- und Rasenhütten bildeten Jahrhunderte später in Schottland einen guten Dünger, „the turfen huts of the petty tenants being profitably spread over the land, as manure". Marshall, Review of the Reports from the Midland Department of England, York 1815, S. 350.

die fallenden Getreidepreise gezwungen worden seien, die Dreifelder- und Zweifelderwirtschaft durch die Weidewirtschaft zu ersetzen[1].

Damit werden wir zum zweiten der verursachenden Momente geführt: der Ackerbau wurde weniger einträglich. Diese Thatsache ist von so großer Wichtigkeit, daß wir sie eingehender erörtern müssen. Der Durchschnittspreis des Weizens blieb von 1240—1540 im ganzen und großen gleich, aber der Silbergehalt des Schillings sank. Vielleicht war das Sinken des Wertes des Getreides die Folge zu ausgedehnter Rodungen im 13. und 14. Jahrhundert, wie früher angedeutet wurde, weshalb Ackerland in Weideland zurückverwandelt wurde.

Das Sinken des Getreidepreises hat man zur Erklärung der Einhegungen dieser Zeit nicht in Betracht gezogen, und doch deuten verschiedene Thatsachen darauf hin, daß es dauernd und schwer empfunden worden ist. Faber hat den Nachweis geführt, daß in dem letzten Jahrhundert des Mittelalters die frühere englische Getreidehandelspolitik immer mehr verlassen wird[2]. Während man vorher die Einfuhr von Getreide gestattet, aber die Ausfuhr principiell verboten, das heißt nur gegen besondere Licenzen erlaubt hatte, werden nun die Gemeinen eifrige Befürworter der Ausfuhrfreiheit[3]. Die fremden Kaufleute erhalten eine allgemeine Licenz zur Ausfuhr gegen Erlegung eines Wertzolles, und unter der Regierung Richards II. wird allen Unterthanen der Export unter diesen Bedingungen gestattet. Im 15. Jahrhundert geht man noch weiter, 1463 wird schon für einen bestimmten Fall ein Einfuhrverbot erlassen[4]. Nur nebenbei sei bemerkt, daß man diese Maßregel keineswegs bloß als zu Gunsten der Großgrundbesitzer erlassen betrachten darf, denn in der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde ein großer Teil des Getreides von Freisassen und Erbpächtern auf den Markt gebracht, deren Renten jedenfalls damals noch schwer beweglich waren. Für den Großgrundbesitzer hatte es näher gelegen und lag es näher, seinen Getreidebau aufzugeben und zur Weidewirtschaft überzugehen[5].

---

[1] Leadams Abhandlung enthält die interessante Thatsache, daß die Einheger keineswegs immer Gutsherren, sondern auch Erbpächter und Pächter waren.

[2] Faber S. 82.

[3] Schanz I 639.

[4] Nach Schanz I 640 infolge der Konkurrenz Preußens.

[5] Der Durchschnittspreis des Weizens war

1261—1400 5 s. $10^3/_4$ d. Rogers A. P. I 245,
1401—1540 5 s. $11^3/_4$ d. " " " IV 292.

Die letztere Durchschnittszahl würde geringer sein, wenn das Jahrzehnt 1530—1540 nicht einbezogen wäre, wie Rogers selbst ausführt, denn unter Heinrich VIII. be-

Anstatt dieser ursächlichen Verkettung finden wir durchgängig eine andere zur Erklärung des Übergangs zur Weidewirtschaft angegeben. Die Großgrundbesitzer verwandelten nicht deshalb Felder in ewige Weide, heißt es, weil der Ackerbau nicht mehr lohnend war, sondern weil die Schafzucht noch lohnender war.

Diese Auffassung mag wegen der allgemeinen, unbedingten und uninteressierten Anerkennung, die sie gefunden hat, gemäß der Kantschen Ästhetik vielleicht in das Reich des Schönen einbezogen werden; in den nüchternen Kreis der Wahrheit, in welchen Zahlen die Eintrittsfähigkeit bedingen, wird sie nicht aufgenommen werden können. Denn nach den Untersuchungen von Rogers stieg der Wollpreis von 1400—1540 nicht nur nicht, er sank sogar[1]. Der Preis der Wolle war um die Mitte des 15. Jahrhunderts so niedrig, daß 1454 von den Gemeinen petitioniert wurde, die Ausfuhr von 44 Wollsorten nur zu bestimmten Preisen zu erlauben[2]. Das Bild, welches uns die englische Landwirtschaft im 15. Jahrhundert bietet, ist

---

ginnt schon eine von dem Einfluß des amerikanischen Silbers unabhängige Preissteigerung. Der Silbergehalt des Schillings war, 1601 als 1 betrachtet, nach der Ebenschen Reduktionstabelle (State III S. VIII):

1300	2,871
1412	1,937
1543	1,163.

Also fast gleichbleibender Münzpreis des Weizens bei sinkendem Werte der Münze. Während die Geldpreise gleich bleiben, gehen die Geldlöhne in die Höhe.

In manchen Jahren des 15. Jahrhunderts ging der Weizenpreis bedeutend unter jenen Durchschnitt herunter. Er stand z. B. zwischen 4 und 5 s. in 1403, 1406, 1407, 1412, 1413, 1414, 1419, 1422.

[1] 1260—1400 war er 8 s. 7 d. Das „clove" kostete 2 s. 1¾ d. A. P. I 395 (4 cl. = 1 tod), 1400—1540 war er 6 s. 2¼ d. Rogers will zugeben, daß er vielleicht auf 8 s. 7 d. gestanden habe, da sein Material mangelhaft sei. Aber man muß auch die Verminderung des Münzwertes in Betracht ziehen.

1540—1582	17 s. 4 d.
1583—1592	21 = 6½ d.
1593—1601	25 = 6¾ =

[2] A. P. IV 303 und 328.

1401—1410	9 s. 2½ d.	1481—1490	4 s. 8½ d.
1411—1420	7 = 8¼ =	1491—1500	6 = 0½ =
1421—1430	7 = 5½ =	1501—1510	4 = 5¾ =
1431—1440	5 = 9 =	1511—1520	6 = 7¼ =
1441—1450	4 = 10½ =	1521—1530	5 = 4¼ =
1451—1460	4 = 3¾ =	1531—1540	6 = 8¾ =
1461—1470	4 = 11½ =	1541—1550	20 = 8 =
1471—1480	5 = 4 =		

also dasjenige einer allgemeinen Notlage[1]. Als die Preise der Wolle nach 1540 stark stiegen, hatte der Einhegungssturm schon die meisten Häuser und Menschen weggefegt, die hohen Wollpreise können also die „Enclosures“ nicht bewirkt haben.

Eine völlig bewiesene nationalökonomische Erklärung der Erscheinung kann ich nicht vorlegen, wir sind daher gezwungen, zu Hypothesen unsere Zuflucht zu nehmen. Die einzige, welche mir haltbar erscheint, ist diese, daß der Gutsherr infolge der Einhegungen der Gemeinweide Boden erhielt, welcher für seine Wirtschaft wertlos gewesen war, daß die Produktionskosten bei der Weidewirtschaft auf ehemaligem Ackerboden in einem weit günstigeren Verhältnis zum Produkt standen, als beim Getreidebau, und daß er eine absatzfähigere, haltbarere und leichter versendbare Ware erhielt.

Bisher habe ich deutlich zu machen gesucht, erstens, daß der Gutsherr große Flächen einzäunen konnte, indem er die Pächter des Hoflandes und die zahlreichen kleinen Leute, welche Rodland gepachtet hatten, entfernte; zweitens, daß die Einhegungen im 15. Jahrhundert nicht durch hohe Wollpreise verursacht wurden, weshalb drittens das psychologische Moment: die Erbitterung der oberen Klassen, der Wunsch, ihre Beziehungen zu den unteren Klassen zu vermindern, die steigende Entfremdung eine noch größere Berechtigung erhält, zur Erklärung herangezogen zu werden.

Aber soll denn bei den Einhegungen kein Unrecht verübt worden sein?

Daß unter der großen Zahl rechtlich Unberechtigter sich auch ein Bruchteil Berechtigter befunden hat, daran ist gewiß nicht zu zweifeln, und es wird gleich zur Darstellung kommen, welche das gewesen sind. Aber die Einhegungen sind unverständlich, wenn man sie schlechthin als ungesetzmäßig, als eine Aufeinanderfolge von unrechtmäßigen Handlungen betrachtet. Was am meisten dagegen spricht, ist die Thatsache, daß die Gerichte auf Grund des geltenden Rechtes nicht dagegen einzuschreiten vermochten und daß man eine ganz neue Bahn einschlagen mußte, um die schädlichen Wirkungen des Bauernlegens abzuschwächen, und zwar diejenige des polizeilichen Bauernschutzes. Knapps[2] bekannte Ausführungen über die preußische Agrarpolitik machen auch die Maßregeln der Tudors verständlich und rücken den Vorgang in ein neues Licht. Es werden besondere Gesetze erlassen, mit

[1] Maßregeln zu Gunsten des englischen Tuchgewerbes mit indirekter Preisdrückung der Wolle bei Schanz I 658.

[2] Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 1887.

dem Zwecke, die Existenz der bedrohten Landwirte zu erhalten und den landwirtschaftlichen Großbetrieb zu beschränken. Es habe sich für Heinrich VII. darum gehandelt, sagt ungefähr Bacon in seiner Geschichte dieses Königs, ein Kompromiß abzuschließen zwischen den Forderungen der Staatsraison und den Fortschritten der Landwirtschaft, denen er an sich nicht habe entgegentreten wollen. Denn er ebensowenig wie andere mit der Landwirtschaft vertraute Männer dieser und der folgenden Periode, wie etwa Fitzherbert, Tusser und John Hales, das eifrigste Mitglied der Kommission von 1549, konnte sich der Überzeugung verschließen, daß Verkoppelung und Separation an sich technische Fortschritte bedeuteten, nur sollte ihre Durchführung das Land nicht entvölkern. Welches aber waren die bedrohten Elemente, welche der König zu schützen suchte, und wie war es möglich, sie zu schädigen?

Es ist unmöglich, anzunehmen, daß Erbpächter, Personen, welche ein gutes, erbliches Besitzrecht nachweisen konnten, ohne Entschädigung von Haus und Hof vertrieben worden sind. Die rechtlichen Schwierigkeiten waren zu groß[1]. Aber es ist vorgekommen, daß „copyholders" so gepeinigt und bedrückt worden sind, daß sie freiwillig ihr Gütchen verkauften und mit andern, die nicht entschädigt wurden, das Dorf verließen. Auch haben wahrscheinlich manche Erbpächter ihr gutes Besitzrecht verloren und sind Zeitpächter geworden. Dies ging so zu. Beim Antritt des neuen Erbpächters mußte ein Erbbestandsgeld gezahlt werden. Da dieses aber nicht in allen Fällen fest bestimmt war, so ist im 16. Jahrhundert durch Forderung eines übermäßigen, ruinierenden Erbbestandsgeldes, aber auch durch Erhöhung des Kanons der „copyholder" veranlaßt worden, bei der alten Pachtrente als Zeitpächter sitzen zu bleiben. Dann haben wir Beispiele, daß Gutsherren im Prozeßwege ihre Erbpächter zwangen, ihre „copies of the court-roll" dem Gerichte vorzulegen. Wie viele Dokumente dieser Art mögen verbrannt oder verloren gegangen sein!

War aber einmal der Erbpächter zum Zeitpächter geworden, dann konnte er natürlich nach Ablauf seiner Pachtzeit wie andere Zeitpächter entfernt werden, oder lautete sein Pachtverhältnis auf Lebenszeit oder auf drei Leben[2], so folgte der Sohn nicht mehr selbstverständlich nach dem

[1] Vergl. die bei Hubert Hall, Society in the Elizabethan Age, 3. Aufl. 1888 S. 26 f. erwähnten Fälle. — Daß auch sie unter der Schmälerung der Gemeinweide und vollends ihre Angehörigen unter der Verminderung der Erntearbeiten leiden mußten, ist klar.

[2] Drei Leben kann sich beziehen auf drei Generationen von Pächtern, Gutsherren, Fürsten.

Tode des Vaters, bezüglich der Letztberechtigte hatte nicht notwendig seinen Sohn zum Nachfolger. Jedoch sind wohl manche Zeitpächter vor Ablauf der Pachtzeit entfernt worden. Bis zum Jahre 1529 war die rechtliche Stellung der Pächter so ungewiß, daß es den „lords of the manor" gelang, gerichtliche Entscheidungen gegen den Wortlaut des Vertrages durchzusetzen[1].

Der vortreffliche Aufsatz Leadams „The Security of Copyholders in the Fifteenth and Sixteenth Centuries", welcher ein ganz neues Material benutzt hat, stellt es außer Zweifel, daß die Rechte der Erbpächter zu fest begründet waren, um von der Willkür einhegender Landlords berührt werden zu können. Das Verhalten der Erbpächter, weit davon entfernt, defensiv zu sein, zeigt sich zuweilen recht aggressiv[2].

Dieser gleichsam an einigen Punkten noch flüssige Rechtszustand erklärt es, weshalb in der Zeit von 1450—1550 viel Ungerechtigkeit und doch wenig Unrecht verübt worden ist. Er giebt weiter den Schlüssel zur Gesetzgebung der Tudors: das geltende Privatrecht zeigte so viele Lücken und Risse, daß die Aufstellung eines ganz neuen Rechtsgrundsatzes rascher zum Ziele zu führen versprach, als die sorgfältige aber Zeit erfordernde Weiterbildung des geltenden Privatrechtes. Ob er auch wirklich dahin geführt hat, müssen spätere Untersuchungen lehren. Harrington bejaht es, wie ja überhaupt nach ihm die Zeit der Tudors eine Periode mächtigen Aufschwungs für die obern und untern Mittelklassen und des materiellen Niedergangs der Aristokratie ist; auch heißt es in der Einleitung des Gesetzes 27 H. VIII. c. 22, daß das Statute 4 H. VII. c. 19 seine Wirkung nicht verfehlt habe, wo der König der unmittelbare Lehnsherr gewesen sei. Aber die Notwendigkeit, immer neue Gesetze gegen die „Inclosures" zu erlassen, erlaubt nur die mittlere Überzeugung, daß ohne diese Gesetze die Enteignung der Massen wahrscheinlich noch größer gewesen wäre. Im übrigen kann man sich nicht der Überzeugung verschließen, daß die Tudors der Erreichung des Erstrebten auf das kräftigste entgegenwirkten. Wie ausgeführt wurde, litt die Landwirtschaft im 15. Jahrhundert unter niedrigen Woll- und Getreidepreisen, aber mit Heinrich VII. kehrt die englische Getreidehandelspolitik zu den Grundsätzen des Mittelalters zurück, der Einfuhrerleichterung und Ausfuhrerschwerung; sie arbeitet so auf das weitere Sinken der Preise hin. Als dann ein allgemeines Ausweichen, nicht nur der Großen, sondern auch der Kleinen, nach der Seite der Weidewirtschaft stattfindet, da kämpfen die Tudors mit immer erneuten Gesetzen, Kommissionen, Untersuchungen gegen

[1] Digby, History of the Law of Real Property, 1875, S. 221.
[2] English Historical Review, 1893, S. 684 f.

das Bauernlegen an[1]. Ein Reiter, welcher seinem Pferde die Sporen giebt und es zugleich mit den Zügeln zurückhält[2]! Wie viel feiner, gereifter, ist die die Interessen befriedigende und doch miteinander und mit dem Gesamtinteresse versöhnende Politik in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts!

Wir haben bisher gewissermaßen von dem kleinen Kriege berichtet[3], aber es fehlt auch nicht an Beispielen eines im großen geführten Kampfes. Dieser steht jedoch nicht im Zusammenhang mit den bisher besprochenen Einhegungen des 15. und des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts. Eine bedeutende Verschlechterung des Besitzrechtes ist die Folge eines spätern und davon ganz unabhängigen Ereignisses, der Säkularisation der Klöster. Die Erwerber der Klostergüter ließen den Erbpächtern nur die Wahl, entweder ihre Güter aufzugeben oder Zeitpächter zu werden, denn das Besitzrecht der Erbpächter sei seit dem Besitzrecht der Kirche erloschen. Wenn aber die Klöster ein Fünftel des Grundes und Bodens besaßen[4], dann muß die Zahl der dadurch betroffenen Personen eine sehr große gewesen sein. Jedoch nach der Lektüre des eben erwähnten Aufsatzes von Leadam, der erst vor kurzem erschien, ist es geboten, selbst hier der landläufigen Darstellung zu mißtrauen und weitere Untersuchungen abzuwarten.

Ein zweiter, im großen vor sich gehender, Versuch der Verschlechterung des Besitzrechtes wird von der Insel Man im 17. Jahrhunderts berichtet. Das Streben des Earl of Derby ging dahin, Erbpächter in Pächter zu verwandeln. Der Kampf zwischen ihm und den Bewohnern der Insel dauerte 60 Jahre. Darauf wurde der Friede auf Grund folgender Zugeständnisse abgeschlossen: das Besitzrecht wird nicht verändert, aber die Insulaner verpflichten sich zur Verdoppelung des jährlichen Zinses und zur Zahlung einer festen Abgabe beim Besitzwechsel[5 6].

---

[1] We have good statutes made for the commonwealth, as touching commoners, enclosers, many meetings and sessions, but in the end of the matter there cometh nothing forth. Latimer, I 93.

[2] So wurden vielfach die Agrarinteressen den Industrieinteressen untergeordnet. Um den Gewerbsleuten billige Lebensmittel, billige Rohprodukte zu liefern, ... mußten die Landbesitzer und Ackerbauer Opfer bringen. Schanz I 479.

[3] Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, sei erwähnt, daß die rechtliche Seite der Frage eine ausführliche Darlegung in dem genannten Aufsatze von Leadam mit zum Teil beträchtlichen Abweichungen von herkömmlichen Ansichten erfahren hat.

[4] Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, 1882, S. 488.

[5] Das Besitzrecht war „customary freehold descendible from ancestor to heir", der Earl of Derby wollte an dessen Stelle „tenancies for life or at his will" setzen. Thomas Quayle, General View of the Agriculture of the Isle of Man, 1812, S. 17.

[6] Daß Bedrückungen dieser Art im selben Jahrhundert auch anderswo fort-

Das Verständnis des socialen Charakters jener Zeit wird, was wir zum Schlusse noch erwähnen müssen, dadurch erschwert, daß man die von Rogers fast ebenso oft bestrittene, wie zugegebene Steigerung der Pachtzinse während des 16. Jahrhunderts mit den Einhegungen und den Verschlechterungen des Besitzrechtes zusammenwirft, anstatt ihre Ursachen gesondert zu verfolgen. Die Erwerber der Klostergüter, zeitlich die ersten Vertreter des Kapitalismus, haben unzweifelhaft die Pachtzinse aus Geldgier und Habsucht gesteigert; von dem durch starke Besteuerung, luxuriöses Hofleben und steigende Preise in seinen Verhältnissen zurückgehenden Adel wurde die Deckung der erhöhten Ausgaben den „tenants" zugeschoben, indem er ebenfalls erhöhte Pachtrenten forderte[1]. Es hat also diese Erscheinung mit unserm Gegenstande direkt nichts zu thun.

Aber sollten etwa die steigenden Preise des 16. Jahrhunderts mit den Einhegungen in Verbindung stehen? Es ist nun für unsere Aufgabe im höchsten Maße beachtenswert, daß eine königliche Proklamation von 1514 „the scarcity of grains and victuals" thatsächlich den Einhegungen zuschreibt. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Preisrevolution in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschiedene Ursachen hatte, unter anderen die Münzverschlechterungen, daß aber sehr wahrscheinlich das amerikanische Silber darauf noch ohne Einfluß war[2].

Mit diesen Ausführungen über die englische Socialgeschichte von der Mitte des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts sollten Gesichtspunkte für das Verständnis und die objektive Würdigung der Einhegungen des

---

dauerten, zeigt eine anonyme Broschüre aus der Zeit Jakobs I., betitelt „Greevous Grones for the Poore 1621". Der Verfasser beklagt „the taking into the Lords Hands of Coppy-hold Lands: whereby many Housholders are utterly decayed." Nachdem er den Gutsherrn alle ihre Sünden vorgehalten, schließt er mit folgenden, mehr auf Erbitterung und Entrüstung, als auf guten Geschmack hindeutenden Worten: „Der Teufel wird die Todesangeln anziehn, sie aus der Mitte ihrer Freunde reißen, in seine gemütliche Hölle schleppen, nach teuflischer Weise zubereiten, auf unauslöschlichen Kohlen braten, mit der scharfen Sauce aus Gottes ewigem Zorne übergießen und so ein Gericht aus ihnen machen, an dem er fressen wird bis in alle Ewigkeit."

[1] Am Hofe, meint Harrington, „their revenues, never to have been exhausted by beef and mutton, were found narrow whence follow'd racking of rents and at length sale of lands". a. a. O. S. 60.

[2] Miß Lamond hat überzeugend nachgewiesen, daß der „Brief Conceipte" schon im Jahre 1549, und nicht 1581, sehr wahrscheinlich von John Hales geschrieben wurde, und daß die Herleitung der Preissteigerung aus dem „influx of foreign money" ein späterer Zusatz ist. English Historical Review 1892.

18. Jahrhunderts gewonnen werden, mit denen wir uns zunächst zu beschäftigen haben. Es wird sich zeigen, daß es nicht an Ähnlichkeiten fehlt.

V.

Die Einhegungen des 18. Jahrhunderts und die Bildung großer Pachthöfe.

Als das Anfangsjahr der zweiten großen englischen Einhegungsperiode wird gewöhnlich 1710 angesehen, weil nämlich das erste Privatgesetz dieser Art aus jenem Jahre stamme. Diese Ansicht enthält zwei Irrtümer und kann eine falsche Auffassung hervorrufen. Das erste Gesetz des 18. Jahrhunderts wurde im Jahre 1709 erlassen[1]. Zweitens sind „Private Acts" zur gesetzlichen Einleitung von „inclosures" schon unter Karl II. vorgekommen[2], die überhaupt unter ihm wieder eine größere Stärke gewonnen zu haben scheinen. Drittens ist das Fehlen der Gesetze kein Beweis für das Fehlen selbst von gemeinschaftlichen Einhegungen, da diese auch in anderer gesetzlicher Form von statten gehen konnten[3], aber diejenigen des 18. und 19. Jahrhunderts haben wohl größtenteils Privatgesetze zur rechtlichen Grundlage. Dies gewährt dem Historiker den Vorteil, daß er den Vorgang anderthalb Jahrhunderte hindurch mit größerer Vollständigkeit und Leichtigkeit überblicken kann. Unbegründet ist die Vermutung, daß der Einhegungsprozeß etwa von 1560 — 1710 geruht habe. Wir können einen, wenn auch nur lückenhaften Beweis des Gegenteils führen; so wurde Durham größtenteils nach der Restauration eingehegt[4]. Jedoch unterliegt es keinem Zweifel, daß er mit dem vorrückenden Jahrhundert eine größere Ausdehnung gewinnt. Unter Anna werden erst 2 Einhegungsgesetze erlassen, unter Georg I. 16, unter Georg II. schon 226, in 50 Jahren also 244. Unter Georg III. allein sind es 3554. Am Ende seiner Regierungszeit waren 5 686 400 Acres eingehegt, in den voraufgehenden fünfzig Jahren waren es 337 876 gewesen, davon entfielen 318 776 auf die Regierungszeit Georgs II.

Zuweilen wurde die gemeine Weide geteilt, wenn schon in den früheren Jahrhunderten die offenen Felder verschwunden waren, zuweilen hat man die Grundstücke zusammengelegt, wenn eine gemeine Weide nicht

---

[1] Die Bill wurde am 25. Februar 1709 im Oberhause eingebracht und erscheint im Unterhause am 17. März. Eine erfolglose Petition dagegen am 23. März, die königliche Zustimmung am 5. April d. J.

[2] Scrutton S. 133.

[3] Scrutton a. a. O.

[4] Siehe auch die zeitgenössischen Behauptungen bei Scrutton a. a. O.

mehr vorhanden war oder wenn man aus socialen und wirtschaftlichen Gründen von ihrer Teilung Abstand nahm[1]. Gewöhnlich gingen Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung der Grundstücke zusammen[2]. Die Zahlen der eingehegten Acres begreifen also Acker, Wiese und Weide[3]. Bis 1797 waren über 400 000 Acres eingehegt in Lincoln und York, 206 808 in Northampton, zwischen 100 000 und 200 000 in Leicester, Berks, Nottingham, Northumberland, Norfolk, sehr wenige in Surrey, Essex, Hereford, Middlesex, Suffolk, keine in Devon und Cornwall, 32 303 in Wales, etwa 300 000 entfallen auf die andern Grafschaften.[4]

Ein anderer Prozeß geht neben den Einhegungen her, mit denen er jedoch oft in Wechselwirkung steht[5], nämlich das sogenannte „engrossing

[1] In Monks Sherborn commons left, Maidstead and Bentworth very little common, and that left. Young, Annals Bd. 44 S. 427. Diese ungleiche Art der Einhegung wurde nicht allein durch den Willen der Interessenten bestimmt, wie man aus dem 2. Bande von Edens State of the Poor ersieht. Zur Zeit der Abfassung dieses Werkes war in Houghton Regis in Bedfordshire noch eine Gemeindeweide vorhanden, in verschiedenen andern Pfarreien der Grafschaft nicht. Als in Winslow in Buckinghamshire 1744 und 1764 die Einhegungen vorgenommen wurden, beschränkten sie sich auf die Verkoppelung, eine Gemeinweide existierte nicht mehr.

[2] They are, indeed, generally both carried on together in the same place of inclosure. (Nathaniel Forster) An Enquiry into the Present High Price of Provisions 1767, S. 117.

[3] Einige Beispiele aus Cambridgeshire werden dieses anschaulich machen. In Weston Colvill wurden eingehegt

248	acres	1	rood	heath
110	-			common
1547	-	2	-	common field
30	-	1	-	waste
1936	acres.			

In Connington 1400—1500 acres, davon sind 1000 acres common field, das übrige ist down, sheep common, waste and other common for sheep or cows. In March 3400 acres, alles Gemeinweide, in Barrington 2000 acres, alles Ackerland. In Little Wilbraham 900 Ackerland, 500 Gemeinweide, 300 Heide. In Milton 1378 acres: 937 common field, 213 enclosed pasture (sic), 228 common and waste. Auch sonst finden wir, daß „old enclosures" neu eingehegt wurden, weshalb alle Berechnungen der Einhegungen des 18. und 19. Jahrhunderts ihr Mißliches haben, z. B. in Long Stow 1500 acres enclosed, davon sind 1300 acres old enclosure, small part of it arable. Gooch, General View of the Agriculture of the Country of Cambridge 1813, S. 57 f.

[4] Second Report on Waste Lands, 1797.

[5] The rise of the rates is chiefly ascribed to the enclosure of common fields, which, it is said, has lessened the number of farms. Eden II 30.

of farms", das heißt das Zusammenlegen einer Anzahl kleinerer Pachtgüter zu einem größeren Pachthofe. Im 15. und 16. Jahrhundert waren sie meistens zusammengefallen, da man zum Zwecke der Einführung der Weidewirtschaft einhegte, welche größere Betriebe erforderte und die Socialgesetzgebung der Tudors richtete sich ja auch gegen das Aufkommen des Großbetriebs. Im 18. Jahrhundert waren Verkoppelung und Separation möglich, ohne die Betriebsgrößen zu verändern, andererseits konnten die Betriebe am selben Orte vergrößert werden, ohne daß eine Zusammenlegung und Teilung stattzufinden brauchte. Es kam sogar vor, daß der Pächter mehrere an verschiedenen Orten gelegene Güter übernahm[1].

Wenn in neuerer Zeit die Beobachtung sich aufgedrängt hat, daß die heutigen Betriebsgrößen nicht so bedeutend sind, wie man nach den Schilderungen der zeitgenössischen Beobachter dieser Vorgänge annehmen zu müssen glaubte, so dürfte daraus hervorgehen, daß das „Engrossing" nicht immer im Zusammenwerfen der Pachthöfe bestand, und daß England noch im Anfang des 18. Jahrhunderts eine ungemein große Zahl von kleinen Wirten besessen hat. Alle Berichte stimmen auch darin überein, daß hauptsächlich die kleinen und kleinsten Leute entfernt worden sind[2].

Die Einhegungen und der Großbetrieb sind wohl auch eine Ursache der Erscheinung, daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Pachtverträge immer kürzer werden. Offenbar konnte der Gutsherr nicht mehrere Pachthöfe vereinigen, ehe die Pachtverträge abgelaufen waren und er vermochte nicht eher über seinen Grund und Boden zum Zweck der Ein-

---

[1] Vancouver berichtet in seinem Werke über die Landwirtschaft in Essex, dort gäbe es Großpächter, welche „monopolize farms". Ein Pächter habe „nur" 9 Güter, „each of which upon further enquiry was found to be equal to the care and capital of the same number of equally skilful and respectable altho' perhaps not such wealthy and imperious families. These farms lie frequently detached and very wide of each other." Marshall, Southern Department S. 150.

[2] Die Begründung dieser Behauptung wird im ersten Kapitel folgen. Hier zur Veranschaulichung nur einige Zahlen über die Wirkungen des Großbetriebs. In Durweston waren 1796 nur 2 Farms, 20 Jahre vorher 30. The town of Abbey Milton which in the ancient times of abbatial grandeur was the central market of the country, is now converted into a fish pond. Eden II 148. Tuckett verfolgt den Prozeß über eine längere und vor dieser Periode liegende Zeit. In Holt, einem Pachthof in Sussex, war im M. A. eine größere Zahl von Wirten, seit 1400 nahm sie ab, 1520 waren sie auf sechs zusammengeschmolzen, zur Zeit Jakobs I. auf 2, unter Karl II. „the whole became the property of one man." Tuckett, History of the Past and Present State of the Labouring Population II 514.

hegung frei zu verfügen. Die ausgesprochenen Gründe sind erstens der Wunsch des Eigentümers und des Pächters, jede günstige Konjunktur für sich auszunutzen, jede ungünstige von sich abwenden zu können[1]. Die Herrschaft der Konjunktur nahm aber immer mehr zu, je mehr die Wirtschaften aus dem ruhigen Hafen vorwiegender Naturalwirtschaft in die offene See überwiegender Verkehrswirtschaft gelangten und die ältere Getreidepolitik mit ihren stetigen Preisen verlassen werden mußte. Dazu kamen zweitens die unter dem Einflusse veränderter technischer und ökonomischer Verhältnisse immer größer werdenden Schwierigkeiten, solche Pachtverträge abzuschließen, welche die Interessen beider Teile in ein richtiges Verhältnis zu einander setzten[2].

Als die Ursachen der „Inclosures“ und des „Engrossing“ hat man wohl die Einsicht der Gutsherren bezeichnet, daß sie bei der sich stets mehrenden Nachfrage nach landwirtschaftlichen Waren ihre Einnahmen bedeutend vermehren könnten, wenn, um die Terminologie Philippovichs[3] anzunehmen, ein privatwirtschaftlich rentableres und volkswirtschaftlich produktiveres Betriebssystem eingeführt würde, was jedoch ohne die Zerstörung der mittelalterlichen Agrarverfassung unmöglich gewesen wäre. Mit anderen Worten, die Einhegungen hätten stattgefunden im Interesse der Gutsherren und der Volkswirtschaft. Die nächste Veranlassung dieses Vorganges wäre eine Preissteigerung infolge einer bedeutenden Vermehrung der Bevölkerung gewesen, deren Nachfrage sich besonders auf Getreide gerichtet habe, weshalb die eingehegten Felder vorzugsweise zum Körnerbau bestimmt worden wären.

---

[1] Schon in dem „Brief conceipte“ („A compendious or brief examination“ von dem sogenannten William Stafford) klagt der Ritter, daß er nur dann die Renten steigern könne, wenn die Pachtverträge abgelaufen seien. „Yet in all my life I looke not that the thyrde part of my lande shall come to my disposition that I may enhaunce the rent of the same, but it shalbe in mens holding, either by leases or by copy graunted before my time . . . we cannot rayse all our wares as you may yours.“ Daher auch schon deutlich die Lehre ausgesprochen, daß der Grundbesitzer schließlich alle Lasten tragen müsse: „for you may and do rayse the pryce of your wares, as the prises of vittayles and other necessaries do ryse and so cannot we so much.“

[2] Bei englischen Schriftstellern findet sich gelegentlich die Bemerkung, daß über frühere Pachtverhältnisse und Pachtrecht keine genügenden Nachrichten vorhanden seien. Thatsächlich finden sie sich im Überfluß z. B. in den eine kleine Bibliothek ausmachenden Grafschaftsberichten an das „Board of Agriculture“, in den mehrere Bände füllenden Auszügen aus diesen Berichten von Marshall und in den selbständigen Schriften Marshalls. Dieser behauptet übrigens, ein Buch über das Thema geschrieben zu haben.

[3] Grundriß der Politischen Ökonomie, 1893, S. 77.

In seinen sorgfältigen Untersuchungen hat Tooke seine Zweifel daran geäußert, daß die Bevölkerung in der Zeit von 1765—1775, wo die Preisveränderung zuerst auftritt, die Preise des Getreides so hoch habe treiben können, da sie doch nicht sprungweise sich vermehrt habe. Er hat die Erscheinung aus ungünstigen Witterungsverhältnissen erklärt[1]. Jedoch muß sie noch andere Ursachen gehabt haben, da später, in der Periode 1775—1793 die Ungunst der Witterung das normale Maß nicht überschritt. Die vorliegende Untersuchung erfordert, wie man sehen wird, die Aufhellung dieses Punktes bis zu einem gewissen Grade; so können wir, da andere Untersuchungen leider nicht vorzuliegen scheinen, an einigen Erörterungen nicht vorübergehen.

Doch ehe wir mit ihnen beginnen, wollen wir zwei Fragen stellen. Erstens: Ist es denkbar, daß im 18. Jahrhundert die hohen Getreidepreise den ersten Anstoß zu den Einhegungen gegeben haben, wenn wir lesen, daß nach 1715, von welchem Zeitpunkte an diese doch immer mehr zunehmen, der Weizenpreis fällt? Von 1698—1714 stand er auf 45 s. 8 d., von 1715—1765 nur auf 34 s. 11 d.[2]. In dieser Zeit sind aber ungefähr 350 000 Acres eingehegt worden. Wir wissen sehr wohl, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts und im Anfang des 19., der hohe Getreidepreis zu Einhegungen veranlaßt hat, aber damit ist doch nicht bewiesen, daß er früher das Triebrad der Bewegung gewesen sei. Es zeigt sich hier ein ähnlicher Irrtum, wie derjenige, welchen wir im vorhergehenden Abschnitt besprachen. Da nach 1540 der Wollpreis steigt, und „inclosures" bewirkt, so wird behauptet, daß es auch im 15. Jahrhundert sich so verhalten habe, während der Preis in Wirklichkeit zurückging. Zweitens: Nach allgemeiner Annahme fing die englische Bevölkerung erst nach 1760 an, in stärkerem Maße zuzunehmen, um 1764 wird aber schon über die exorbitanten Fleischpreise geklagt. Die Vermehrung der Bevölkerung kann also der entscheidende Faktor nicht gewesen sein. Auch das regnerische Wetter nicht ausschließlich, denn es zeigte sich der Viehzucht schädlich nur in zwei, ziemlich weit aus einander liegenden Jahren, nämlich 1762/1763 und 1770/1771[3]. Übrigens brauchen Regen-

[1] Tooke u. Newmarch, Geschichte u. Bestimmung der Preise (Asher) I 35.

[2] Tooke a. a. O. S. 21.

[3] A view of real grievances or a Dissertation on the State of the Poor in this kingdom. 2. Aufl. Lynn 1786. 1. Aufl. 1772. Dieses ist m. W. die erste Schrift, welche die Witterungsverhältnisse in eingehender Weise zur Erklärung der Preisveränderung heranzieht. Übrigens meint der Verfasser: These facts account in some measure for the dearness of butchers meat and corn. S. 238 f.

güsse die Viehwirtschaft nicht zu benachteiligen, wie die Ergebnisse der Untersuchung über den englischen Notstand von 1875—1879 zeigen. Der Ackerbau hatte gelitten, das Grasland war gediehen. Ebenso wenig die große Nachfrage nach Getreide, diese wäre imstande gewesen, sinkende Fleischpreise herbeizuführen.

Was war also die Ursache der steigenden Fleischpreise?

VI.

Die Preisveränderungen und die Einhegungen.

Derjenige Irrtum, welcher am meisten zu einer falschen Beurteilung der Einhegungen des 18. Jahrhunderts beigetragen hat, muß zuerst zerstört werden. Wie schon früher angedeutet wurde, handelte es sich bei ihnen in erster Linie nicht um Verwandlung von Weideland in Ackerland oder um Ersatz der Weidefütterung durch Stallfütterung, sondern um die Niederlegung von gutem Ackerboden zur Fettweide. Schon Davenant hatte ganz allgemein gemeint, daß der Gewinn von einem Acre Grasland weit beträchtlicher sei, als derjenige, welchen dasselbe Stück Land an Getreide bringen könne. Bei Arthur Young finden wir ihn mit peinlicher Ausführlichkeit berechnet.

Auf den Gütern des Herzogs von Rutland im Belvoirer Thal, berichtet William Pitt, sei nach der Einhegung das Unterste zu oberst gekehrt worden. „Der reichste Boden im Thale ist in Grasland verwandelt worden, und der ärmere Boden an den Abhängen der Berge und an den Thalsäumen, auf dem sich früher eine Schafweide befand, wird jetzt als Ackerland bewirtschaftet“ [1]. Dabei wurde die Pachtrente auf das Dreifache erhöht. Diese typische Schilderung haben wir nur wegen ihrer Knappheit gewählt, aus den Grafschaftsberichten und der Broschürenlitteratur könnten wir Hunderte hierher setzen. Diese Einhegungen hatten zuweilen ähnliche Wirkungen, wie diejenigen des 15. und 16. Jahrhunderts: Niederreißung oder Verfall der Häuser, Fortwanderung der Bevölkerung, so daß auf der Stelle eines ehemals volkreichen Dorfes ein paar Hirten hausten. Gegen sie richtete sich ja auch vorzugsweise der Zorn so vieler trefflicher Männer, denen Arthur Young entgegentrat. „In den mittleren Grafschaften des Königreiches“, schreibt er 1774, „insbesondere in Northamptonshire, Leicestershire und Teilen von Warwickshire, Huntingdonshire und Buckinghamshire sind seit 30 Jahren große, von offenen Feldern bedeckte Strecken,

[1] William Pitt, General view of the agriculture of Leicestershire 1809, S. 14.

die früher nach der Dreifelderwirtschaft bestellt wurden, eingehegt und in Grasland verwandelt worden, weil sich der Boden wegen seiner Nässe besser hierzu als zum Ackerland eignete“ [1]. Aber, fügt er für diejenigen hinzu, welche von diesen „inclosures“ nicht erbaut waren, „was sagen diese Herrn zu den Einhegungen in Norfolk, Suffolk, Nottinghamshire, Derbyshire, Lincolnshire, Yorkshire und in allen nördlichen Grafschaften? Was sagen sie zu den armen Sandböden von Norfolk, Suffolk und Nottinghamshire, welche allein durch Einhegungen in den Stand gesetzt worden sind, Getreide, Hammel- und Rindfleisch zu liefern? Was sagen sie von den Wolds in Yorkshire und Lincolnshire, wo auf kahlen Heiden, zu 1 s. den Acre, durch Einhegungen rentable Pachtungen entstanden sind, was von Derby, wo durch „inclosures“ schwarze Heidegegenden in fruchtbare, reichbedeckte Felder verwandelt worden sind, was von den Moorländereien der nördlichen Grafschaften, wo die „inclosures“ aus Strecken, die düster wie die Nacht waren, lachende Fluren geschaffen haben [2]?“

Also die Fläche des früher mit Getreide bestandenen Landes hat sich durch die erste Art von Einhegungen vermindert, aber armer Sandboden, kahle Heiden, Brüche im Osten und Norden Englands haben Ersatz geliefert, wie Young im Jahre 1774 behauptet; den um 30 Jahre und jedenfalls an Erfahrungen älteren Young werden wir bald hören. Es steht uns leider keine Anbaustatistik zur Verfügung, auch haben die Zahlen, welche über die englische Getreideproduktion veröffentlicht worden sind, keinen Wert, aber schon die Mitteilungen Youngs rufen Zweifel daran hervor, daß die Getreidemenge wesentlich vergrößert worden sei; weiter erscheint es sehr wahrscheinlich, daß die Produktionskosten sich erhöht haben. Was wir allein wissen, ist dies, daß mit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts die Ausfuhren immer mehr zurückgehen, die Einfuhren von Getreide immer mehr zunehmen, daß die Preise steigen und in den Jahren 1772 und 1773 die Stuart-Oranische Getreidehandelspolitik, die etwa hundert Jahre bestanden hatte, einen so furchtbaren Riß erhielt, daß sie in allem Wesentlichen als aufgegeben betrachtet werden mußte.

Die größten Erfolge hatten die Gegenden aufzuweisen, in welchen die

---

[1] In Defoes „Tour“ wird Leicestershire schon als „breeding and feeding cattle“ gerühmt. Most of the gentlemen are graziers, and in some places the graziers are so rich that they grow gentlemen, 'tis no uncommon thing for graziers here to rent farms from 500—2000 £ a year. 3. Aufl. 1742. II 373. Vgl. schon in der ersten Auflage 1724—1725.

[2] Political Arithmetic, 1774, S. 148 f.

hervorragendsten Vertreter des landwirtschaftlichen Fortschrittes, die Tierzüchter Bakewell von Dishley und der Rübenpflanzer Lord Townshend, einige Jahrzehnte nachher Coke, der spätere Graf von Leicester, die Landwirtschaft auf ganz neue Bahnen führten. Und wie stand es mit den Dörfern, in welchen nach der Einhegung altmodische Pächter die Träger der neuen Ideen waren?

In Durham, wo, wie erwähnt, die offenen Felder nach der Restauration eingehegt worden waren, bestand auf den verkoppelten Feldern die Gemeinweide fort[1]. In Abington Pigotts behielten die Pächter nach dem Aufhören der Feldgemeinschaft die Dreifelderwirtschaft bei, die Pachtrente, welche vorher 7 s. für den Acre betrug, auf besten Ländereien 16 s., wurde auf 20 s. erhöht[2]. In Knapwell stieg der Pachtzins von 5 s. auf 10 s., das Betriebssystem blieb so ziemlich das alte[3]. In Buckinghamshire kam es vor, daß auf den eingehegten Feldern ein dreijähriger oder auch ein vierjähriger Turnus mit einer Brache vorgeschrieben, der Bau von Klee und anderem Grünfutter verboten war[4]. In Cambridgeshire wurde in den Pachtverträgen für eingehegte Felder ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Dreifelderwirtschaft fortdauern solle[5].

Haben wir also hier den Beweis, daß den Verkoppelungen nicht notwendig der technische Fortschritt zu folgen brauchte, so kann auch die Frage erhoben werden, ob der Übergang zum Fruchtwechsel eine größere Menge von Getreide geliefert haben würde. In zwölf Jahren giebt es im Gebiete der konsequent durchgeführten Norfolker Vierfelderwirtschaft 6 Getreideernten, bei der Dreifelderwirtschaft aber 8, abgesehen von der ungleichen Größe der Felder. Ich weiß sehr wohl, daß die Ergiebigkeit bei dem ersteren Systeme durchschnittlich eine größere ist, wenn die Anforderungen, die sie an den Landwirt stellt, erfüllt werden. Aber das war oft nicht der Fall und der Übergang von dem alten zum neuen Systeme erwies sich manchmal als eine große Störung und nicht selten als ein wirtschaftlicher Bankerott.

In dem offiziellen „General Report on Enclosures" welcher 1808 von dem „Board of Agriculture" herausgegeben wurde, dessen Präsident

---

[1] Marshall, Northern Department, S. 142.

[2] Young, Annals, Bd. 42 S. 494.

[3] Young a. a. O. S. 501.

[4] Marshall, Midland Department, S. 503.

[5] Gooch, Agriculture of Cambridgeshire S. 38. Where enclosures have taken place, leases have in general been granted, and the usual covenant respecting cropping has been two crops and a fallow viz, the course allowed before enclosing, and the course observed by many since.

bekanntlich Sinclair und dessen Sekretär Arthur Young war, heißt es, viele Landwirte wären aus guten Gründen gegen die Verkoppelung, die Operationen dauerten manchmal 2, 3, 4 ja selbst 5 bis 6 Jahre, ebenso lange hätten die von einer Einhegung betroffenen Landleute zu leiden. Ihr Betrieb werde gestört; da sie nicht wüßten, wo ihre Grundstücke nach der Flurbereinigung liegen würden, so häuften sie ihren Dünger auf, bis ein beträchtlicher Teil keinen Wert habe, alle Arbeiten verrichteten sie mit geringerem Interesse, die Felder würden ausgesogen und kämen im Laufe von Jahren nicht wieder in den alten Stand. Die Pachtrenten würden aber hoch und viel zu rasch hinaufgeschroben[1].

Also mit den Verkoppelungen war Verminderung der Produktivität auf eine Reihe von Jahren verbunden. Gooch sagt es ausdrücklich: „Vom Augenblicke an, wo in einer Pfarrei eine Einhegung allgemeiner ins Auge gefaßt wird, hört alle Melioration auf, nicht bloß die gewöhnliche und jährliche Düngung, sondern sogar das Jäten u. s. w. . . . So wird unmittelbar nach einer Einhegung weniger Getreide gezogen, weniger Vieh ernährt, überhaupt jede Art von Produkten vermindert[2]."

Wenn derartiger durch die rücksichtslose Behandlung vorhergehender Jahre und durch die Dreifelderwirtschaft erschöpfter Boden sich hätte kräftigen sollen, so wären größere Kapitalverwendungen, größere Energie und größerer Fleiß nötig gewesen. Aber man glaubte häufig, daß nichts weiter erforderlich sei, als eine andere Fruchtfolge einzuführen[3]. Ein Berichterstatter, welcher eine eingehegte Gemarkung beschreibt, hebt denn auch hervor, daß die Rüben armselig und schlecht waren und das Feld voller Unkraut stand[4].

Noch viel größer waren häufig die Enttäuschungen, wenn man Ackerland in Weideland verwandelte. Darüber verbreitet sich Thomes Stone, ein Befürworter der Einhegungen und einer der besten Kenner der Landwirtschaft der östlichen Grafschafen; er war, wenn ich nicht irre, „landagent". Daß das Geplante fehlgeschlagen wäre, sei zuzuschreiben der Dürftigkeit und dem schlechten Betrieb der Pächter, welche das Land nicht gehörig kultivierten und vorbereiteten, ehe sie es in Weideland verwandelten, weiter dem Mangel an Geschicklichkeit bei der Auswahl der Grassorten, die sich für den Boden eigneten und endlich der allzugroßen Gier zu mähen,

---

[1] Rents are greatly raised and too soon, S. 31 f.

[2] Gooch a. a. O. S. 62.

[3] Inclosing without a consequent improvement is of little advantage. Lloyds und Turnors Report on Cardigan, 1794, S. 29.

[4] Agriculture of Leicestershire S. 69.

ehe sich eine starke Grasnarbe gebildet habe[1]. Denn die wunderbare Triebkraft des Klimas von Westmoreland, welche schon im vorigen Jahrhundert gerühmt wird, war in wenigen anderen Bezirken zu finden, aber in sehr vielen der Trieb, an dem hohen Profit der Viehzucht teilzunehmen.

Ebenso häufig erwiesen sich große Kapital- und Arbeitsaufwendungen völlig fruchtlos, wenn man ungeurbartes Land, welches bisher als Weide gedient hatte, in Kultur nahm. „Weite Strecken in verschiedenen Teilen des Königreiches, besonders im Norden", berichtet der schon einmal angezogene „General Report on Enclosures", „verbleiben in demselben wüsten Zustande, in welchem sie sich befanden, also die „Inclosure Bills" Gesetz wurden. In allen Fällen, die zu meiner Kenntnis gekommen sind, ist dies zuzuschreiben dem Fehlschlagen thörichter (ill judged) Versuche, Getreide in Boden und Höhenlagen zu gewinnen, die zu dieser Art von Produkten sich nicht eignen[2].

Diese thörichten Versuche[3] gehörten aber zu jenen, die der jugendliche Arthur Young nicht genug hatte rühmen können. Und nicht nur Arbeit und Kapital war verschwendet, sondern auch die Weide vielen tausend kleinen Pächtern, Köttern und Arbeitern entzogen worden. Wurden doch zwischen 1760—1800 nicht weniger als 559 942 Acres „waste lands" eingehegt[4]. Die Fälle, in denen neues Land durch eine rasche Aufeinanderfolge von Ernten erschöpft wurde, wollen wir nicht einmal erwähnen[5].

Die fortdauernden Einhegungen und ihre oft kläglichen oder schädlichen Wirkungen bewogen verschiedene Männer, die Grenzen zu bestimmen, inner-

---

[1] Thomas Stone, Suggestions for rendering the inclosure of common fields and waste lands a source of population and of riches, 1787, S. 39. Einer der Zwecke dieser Schrift ist: „an enquiry into the causes of the ill success which, for a series of years, has attended the inclosure of common fields and waste lands. S. I.

[2] S. 23. Defoe erwähnt schon in mehreren Auflagen seiner Reisebeschreibung, daß die „downs" gepflügt und mit Schafmist gedüngt würden. 3. Aufl. II 42, auch I 272.

[3] Ähnliche Ergebnisse in Nottingham, wo man Kaninchengehege einzäunte und nach vergeblichen Versuchen, sie zu kultivieren, wieder in den früheren Zustand zurückfinken ließ. Siehe den Report von Robert Lowe 1798 S. 131. Der Verfasser von „An Inquiry into the Advantages and Disavantages resulting from Bills of Inclosure 1780" behauptet, jede Ecke der Gemeinweide sei früher in Ackerland verwandelt, dann unter dem Einfluß sinkender Preise wieder in Weideland zurückverwandelt worden, die Pächter hätten den Pachtzins nicht bezahlen können. S. 23.

[4] [5] General Report on Enclosures, S. 23, 176.

halb deren überhaupt eine Veränderung der Betriebsweise von Nutzen sein könne. Arme Lehmböden, meint Stone in der früher genannten Schrift, gestatten keine materielle Änderungen, dort bleibe man am besten bei der alten Wirtschaft. Wo man keine Rüben und keine künstlichen Gräser zu erzeugen vermöge oder wo keine Grasweide möglich sei, da hätten die Einhegungen keinen Zweck[1]. Und Watkinson meint, Inclosures hätten am meisten auf leichten guten Böden genützt. Auf schwerem Weizenboden trete die Verbesserung weniger deutlich hervor, weniger Weizen werde erzeugt, weil weniger Land besät werde und die Versuche, ihn in Grasboden zu verwandeln, seien oft gescheitert[2].

Welches waren nun die Ursachen so vieler halb und ganz fehlgeschlagener Versuche? Den Mangel an Erfahrung und Verständnis bei den Gentlemen, welche die Einhegungen ins Werk setzten, haben wir nun genügend kennen gelernt, es gab aber auch noch andere. „Die offenen Felder werden gewöhnlich (trotz der schlechten Lage der Ackerstreifen) mit einem kleineren Kapital bewirtschaftet, als eingehegte und obgleich der durchschnittliche Gewinn der letzteren denjenigen der ersteren weit übersteigt, so hängt dies doch ganz und gar davon ab, ob das Kapital der Veränderung angemessen ist. In den Fällen, wo die verkoppelten Felder in Grasland verwandelt worden sind, tritt dies mit zehnfacher Stärke hervor, denn reiche Weiden erfordern ein weit größeres Betriebskapital als das in Feldgemeinschaft befindliche Acker-

[1] That inclosures have most generally been mismanaged, may evidently be seen by their present condition; gentlemen of landed property, having in view by such a measure the immediate increase of their rentals, have, in many instances, hastily set about the business, without maturely considering the nature and properties of the soil to be inclosed; so that in some cases poor, thin-stapled clays have been inclosed, which will not admit of any material alteration from the ancient mode of husbandy . . . in other cases, the lands have been laid out in very large farms, and let to persons incompetent to the occupation of them . . S. 81. Before any new inclosure is set about, the proprietors (ought to) consider well whether the soil is of a nature to admit of the cultivation of turnips, cole seed, cabbages, or artificial grasses; or of being converted into pasture land that will increase in goodness of quality, the longer it remains in that state. If the soil is not possessed of any of these properties, the improvement by means of inclosure is doubtful, considering the expenses . . . . When an inclosure is determined upon, care must be taken that the lands are not cross-cropped, or driven out of heart by successive crops, and the manure of the respective farms wasted . . . and that persons are appointed commissioners who will rather prevent enormous and unnecessary expenses, than incur them.“ S. 82.

[2] Pitt, Agriculture of Leicestershire. S. 76.

land. Es ist oft der Fall gewesen, daß der Pächter, welcher es nicht hatte, sich bewogen fand, sich anderen Kapitalanlagen zuzuwenden und neuen Leuten Platz zu machen, welche eine größere Fähigkeit besaßen, das neue System durchzuführen. Wenn der Gewinn in einem Prozentsatz des aufgewendeten Kapitals berechnet wird, so ist es wohl möglich, daß das alte System bei den alten Renten rentabler ist, als das neue, was ohne Frage die Ansicht der Pächter ist. Und weiter mag derjenige, welcher sein Lebenlang nach der Routine des Dreifelderſystems gewirtschaftet hat, ohne jemals im Besitz von 10 Acres Gras gewesen zu sein, sich in großer Verlegenheit befinden, wenn er nun regelmäßig Vieh ein- und verkaufen soll, wobei der Gewinn doch so sehr von Erfahrung und Geschicklichkeit abhängt[1]."

Eine neue Seite zeigt uns Davies in seinem Bericht über die Landwirtschaft in Wiltshire. „Wenn auch die Feldgemeinschaft das Land nicht besser macht", schreibt er, „so verhindert sie es doch auch daran, schlechter zu werden, und da die Menschen nicht gleichviel Verständnis vom Ackerbau haben, so sind Fälle vorgekommen, wo, ohne daß der Fleiß der Pächter nachgelassen hätte und allein deshalb, weil sie nach einem schlechten Betriebsplan verfuhren, nach einer Einhegung der offenen Felder der Ertrag der ganzen Pfarrei absolut an Getreide und Vieh abgenommen hat: ein sicherer Beweis dafür, daß, wie sehr auch die Pachtrente sich verbessert hatte, es sich mit der Landwirtschaft nicht eben so verhielt. Kurz, die Bemerkung ist oft gemacht worden, die Verkoppelung macht einen guten Pächter zu einem bessern und einen schlechten zu einem schlechteren." Es sollte immer im Auge behalten werden, meint Davies, „daß eine dauernde Verbesserung des Landes und nicht bloß eine vorübergehende in der Pachtrente der große Zweck aller Einhegungen sei"[2]. Was den alten Pächtern fehlt, das ist also nicht bloß Kapital, sondern auch Erfahrung und die seelischen Eigenschaften, welche die „commercial society" erfordert: Selbständigkeit, Unternehmungsgeist, Sinn für Handel und Spekulation[3]. Und darum müssen so viele ihre Gütchen verlassen, die Einen, weil sie durch die Zusammenlegung der Pachthöfe überflüssig werden, die Andern, weil sie zu

---

[1] General Report on Enclosures, S. 31.

[2] Marshall, Southern Departement, S. 192.

[3] Eine prächtige Schilderung der altfränkischen Pächter in dem Hinterlande von Surrey, „who have so little of the „impartial" spirit of commerce, that they prefer selling their grain to an old customer at a lower price, to deserting him and accepting a higher offer from one with whom they have not been in the habit of dealing" findet sich in Stevensons Surrey. Marshall, Southern Department, S. 383.

Grunde gehen. In Laighton-Broomswold in Huntingdonshire, berichtet A. Young, stellte sich 15—20 Jahre hindurch nach einer Einhegung ein großer Notstand ein, viele Pächter wurden bankerott und verließen ihre Höfe[1]. Daß aber der so häufige Übergang der Pachthöfe in neue Hände die Produktivität häufig schädigte wegen der Unbekanntschaft der neuen Pächter mit dem Gute und den Verhältnissen, wird uns gleichfalls bezeugt.

Läßt man diese Aufeinanderfolge von Irrtum und Mißlingen an sich vorüberziehen, dann ist man wenig geneigt, eine Zunahme der Getreideproduktion während des 18. Jahrhunderts bis etwa 1793 anzunehmen; das Höchste, was man zugestehen wird, ist, daß sie sich im ganzen gleichgeblieben sei, aber eine Verschiebung des Verhältnisses der verschiedenen Getreidearten zu einander stattgefunden habe; so scheint die Anbaufläche des Weizens sich vergrößert zu haben. Leichter wird man sich zu dem Schlusse verführen lassen, daß die Erzeugung tierischer Produkte gewachsen sei. Denn, wenn ja auch dem Übergang zur Weidewirtschaft und zur Fruchtwechselwirtschaft bedeutende Schwierigkeiten im Wege gestanden hätten, so müsse man doch erwägen, wie sehr die zur Ernährung von Vieh bestimmte Fläche sich in allen Teilen der Insel ausgedehnt habe. Diese Erörterungen sind gewiß richtig, aber es wird doch verschiedenes übersehen. Erstens die außerordentliche Zunahme der Pferde. Mit dem Aufhören des kleinen alten Pachtbetriebs fanden sie stärkere Verwendung in der Landwirtschaft. Mit der Zunahme und Verbesserung der Straßen und der Ausbreitung des Verkehrs wurden viele Zugpferde benutzt, und mit der Steigerung des Luxus mehr Reit- und Wagenpferde gehalten[2]. Ein wie großer Teil des Getreides von diesen Tieren verzehrt wurde, will ich hier nicht zu schätzen versuchen; wichtiger erscheint es mir, darauf hinzuweisen, daß die Menge von gewiß oft geringwertigem Schlachtvieh infolge des Ersatzes der Ochsen durch Pferde vermindert wurde[3]. Zweitens wird übersehen die durch die Erfahrung ver-

[1] Annals of Agriculture, Bd. 44 S. 174.

[2] Die Zunahme der „post horses“ in den letzten 20 Jahren sei wie 10 : 1, die der „stage coaches“ sei sehr beträchtlich, ebenfalls die der „waggon horses, these last, indeed, have been in consequence of internal trade: yet all these, directly or indirectly, in consequence of luxury which has established so many fashionable places of resort for people of all ranks and denominations and in wich list the city of London has furnished no inconsiderable part.“ An Inquiry into the connection between the present price of provisions and the size of farms, 1773, S. 56.

[3] Der Verfasser von „A Political Enquiry into the Consequences of Enclosing Waste Lands 1785“ berechnet, daß damals 1 200 000 Pferde in der Landwirtschaft verwendet wurden, während bis vor kurzer Zeit etwa die Hälfte der Ar-

ſchiedener Länder und verſchiedener Zeiten beſtätigte und leicht zu erklärende Thatſache, daß der Viehſtand kleiner Wirtſchaften durchgängig relativ größer iſt, als derjenige großer Wirtſchaften. Die Einhegungen bedeuteten aber, wie wir geſehen haben, die Beſeitigung ſehr vieler kleinerer Pachtwirtſchaften. Drittens wird überſehen, daß auch die Kötter und Arbeiter einen verhältnismäßig zahlreichen Viehſtand hatten, der faſt ausſchließlich auf die Gemeinweiden getrieben wurde, und daß gerade in den kleinſten Wirtſchaften Produkte erzeugt wurden, wie Schweinefleiſch, Geflügel, Eier, welche nach Beſeitigung der Gemeinweiden in weit geringeren Mengen auf den Markt kamen. Dieſe Thatſache iſt in den Unterſuchungen über die Preisveränderungen regelmäßig überſehen worden, obwohl ſie im vorigen Jahrhundert allgemein, auch von Adam Smith, anerkannt war[1].

---

heit von Ochſen gethan worden ſei, alſo auch umſomehr Ochſen gemäſtet und auf den Markt gebracht werden konnten. Er rechnet 400 000 Luxuspferde, davon ſeien 200 000 erſt in den letzten 50 Jahren hinzugefügt worden, ſo daß das Mehr 800 000 Pferde betrage. S. 83 f.

[1] Wenn der kleine Pächter verſchwände, meint Kent, „the mechanic and manufacturer next feel the blow. The vast number of poultry, the quantity of pork and a variety of other small articles of provisions are no longer supplied in their former abundance.“ Hints to Gentlemen of landed property. New edition 1791, 1. Aufl. 1775, S. 212.

The engrossing of farms „tends to lessen the abundance of provisions“. An Inquiry into the Advantages and Disavantages resulting from Bills of Inclosure, 1780, S. 13.

A Letter to Sir T. C. Banbury Brt. on the Poor Rates and the High Price of Provisions 1795 will, daß Katen errichtet werden und jedem Kötter Land gegeben werde, um die Preiſe von Speck, Eier, Geflügel, Honig zu erniedrigen, S. 19. Ähnlich der Verfaſſer von „A Short Adress on the Monopoly of Small Farms“, 1795. Es ſollen große Farms angekauft und in kleine zerſchlagen werden, um die Preiſe zu erniedrigen.

Der früher erwähnte Verfaſſer der Beſchreibung der Landwirtſchaft von Leiceſterſhire faßt die Ergebniſſe einer Einhegung vom Produktionsſtandpunkte zuſammen. „The number of horses, horned cattle and sheep now kept is not more than in the open state“, es würde abſolut weniger Getreide, relativ wohl mehr erzeugt. Wenn aber auch die Schafe nicht mehr an Zahl ſein, ſo wären ſie „of better quality, with much fewer losses, and sold fat instead of lean“. S. 72.

Vergleiche auch „Effects of Inclosure“ in Youngs Annals 36 S. 114 f.

Adam Smith verbreitet ſich über dieſen Kaufalnexus ziemlich ausführlich: „The great rise in the price of both hogs and poultry has in Great Britain been frequently imputed to the diminution of the number of cottagers and other small occupiers of land, an event which has in every part of Europe been the immediate forerunner of improvement and better cultivation.“ Es folgt die Auseinanderſetzung, wie man Tiere mit billigen Ab-

Das Ergebnis unserer Untersuchung wird also etwa lauten: nach den Einhegungen gab es wahrscheinlich dieselbe Menge Getreide wie vorher, eine viel geringere Menge von mittlerem und geringerem Rind- und Schaffleisch, welches die unteren und mittleren Klassen verzehren, eine größere Menge besseren Ochsen- und Hammelfleisches[1], das aber auch, trotz der Verminderung der Produktionskosten infolge immer mehr abgekürzter Mastperioden, teurer ist und von der wohlhabenden und reichen industriellen und städtischen Bevölkerung konsumiert wird, endlich ein sehr vermindertes Angebot von Schweinefleisch, Eiern, Geflügel[2]. Wie man sich

fällen ernähren könne. By diminishing the number of those small occupiers, therefore, the quantity of this sort of provisions which is thus produced at little or no expence, must certainly have been a good deal diminished, and their price must consequently have been raised both sooner and faster than it would otherwise have risen. S. 181 (Lubbock).

[1] Der Report from the Select Committee on the cultivation of waste lands (1795) vergleicht das Schlachtgewicht in Smithfield von

	1710	und	1795
Beeves	370 lbs.		800 lbs.
Calves	50 -		148 -
Sheep	28 -		80 -
Lambs	18 -		50 -

[2] Ein durchaus ungenügender Versuch, unter dem Eindruck der fortdauernden Anklagen eine Ertragsstatistik eingehegter Pfarreien aufzunehmen, findet sich in dem „General Report on Enclosures“ S. 278 f. Es wurden Berichte eingezogen aus 134 Ortschaften in Bedfordshire, Huntingdonshire, Cambridge, Norfolk, Suffolk, Essex, Middlesex, Surrey, Hampshire für

	Rindvieh	Schafe	Getreide
Befragte Pfarreien	134	134	134
keine Antwort aus	42	33	7 Pfarreien
Mitteilung in	92	101	127 Fällen.

Nach der Einhegung war der frühere Ertrag

	Rindvieh	Schafe	Getreide	
vermindert in	37	40	9	Pfarreien
vermehrt in	39	46	112	=
gleich in	15	14	5	=

Hieraus würde sich ergeben, daß der Viehbestand im allgemeinen derselbe geblieben, das Getreide sehr zugenommen habe. Jedoch ist hieraus kein allgemeiner Schluß zu ziehen, denn erstens treiben die Orte, über welche hier berichtet wird, Körnerwirtschaft. Dazu kommt, daß die meisten Berichte aus dem von Young hochgerühmten Norfolk stammen, nämlich 63. Es entfallen Berichte 14 auf Bedfordshire, 23 auf Huntingdonshire, 18 auf Cambridge, 7 auf Suffolk, 1 auf Essex, 1 auf Middlesex, 2 auf Surrey, 5 auf Hampshire. Drittens muß die ungleiche Beantwortung der verschiedenen Fragen Mißtrauen gegen die Statistik hervorrufen.

Eine andere, ebenso oberflächliche Untersuchung von A. Young jun. in den Annals of Agriculture Bd. 37 S. 496.

erinnern wird, schrieb schon die Proklamation von 1514 den Mangel an Getreide und Lebensmitteln den Einhegungen zu.

Nun sind bekanntlich alle Klassen der Gesellschaft, welche nicht Landbau treiben, ökonomisch nur daran interessiert, wie groß der Überschuß ist, welcher nach Befriedigung des Lebensunterhaltes der in der Landwirtschaft thätigen Personen und Tiere für ihren Verzehr zur Verfügung steht, und wie groß der Tauschwert ist, den sie dafür bieten müssen. Ein bekannter nationalökonomischer Satz lautet: beim landwirtschaftlichen Kleinbetriebe ist infolge der größeren Menge von Arbeit, welche aufgewendet wird, der Rohertrag größer, aber der Reinertrag, welcher für die Konsumtion der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung bereit steht, wegen der größeren Zahl von Menschen und Tieren, die zur Produktion nötig sind, geringer als beim Großbetriebe. Den geringen Wert dieses Satzes, in welchem übersehen wird, daß für einzelne Waren der Faktor Arbeit, für andere der Faktor Kapital produktiver ist, daß mit dem Übergang zum Großbetrieb häufig andere Betriebssysteme gewählt werden und verschiedenes andere, das alles wollen wir hier nicht ausführlich darlegen. Denn, wenn man die Zeugnisse des vorigen Jahrhunderts über diesen für unsere Frage so wichtigen Punkt vorurteilslos auf sich wirken läßt, so tritt eine ganz verschiedene Seite des Problems in den Vordergrund: der kleine Pächter befindet sich gewöhnlich in einer solchen ökonomischen Lage, daß er alle seine Erzeugnisse über eine ärmliche Lebenshaltung hinaus verkaufen muß, und zwar sehr häufig zu unpassender Zeit, während der Großpächter trotz höherer Lebenshaltung, geringerer Sparsamkeit und der Beschäftigungslosigkeit seiner Frau und seiner Töchter seine Produkte zurückzuhalten versteht. Also auch aus diesem Grunde versorgte der Kleinbetrieb den Markt reichlicher mit Waren und zu billigeren Preisen.

„In diesem Lande hat es sich oft so zugetragen", schreibt Stone, „daß die Armut das Ansehen des Überflusses gehabt hat . . . so sind z. B. unsere Märkte zwischen Michaelis und Weihnachten mit Getreide überfüllt gewesen, weil die bedürftigen Pächter gezwungen waren, den größten Teil ihres Getreides auf den Markt zu bringen[1]". Über Wales, welches bis in die neueste Zeit hinein so viele kleine Wirte aufzuweisen hat, wird das Vorstehende ausdrücklich bezeugt. In Nordwales wären „several of the lower kind of farmers" gezwungen, fast alles zu verkaufen, um die Pachtrente und die Steuern zu bezahlen[2].

---

[1] Stone, Suggestions for rendering the inclosure a source of population and riches. London 1787. S. 71.

[2] Davies, The Agriculture of North-Wales, 1813. S. 357.

In Cardigan, Südwales, hören wir, müßten sie zwischen Michaelis und Weihnachten Pachtzins, Steuern, die Löhne der Dienstboten bezahlen und so ging alles wieder aus dem Hause, was sie für ihr Vieh gelöst hätten. Ihr Korn wären sie gezwungen, zu unpassender Zeit auszudreschen und zu verkaufen und dann selbst wieder Getreide zu um 50% erhöhten Preisen einzukaufen. Könnten sie einen Teil desselben zurückhalten bis zur Zeit, wo es seltener würde, dann würden sie sich viel besser stehen und die Preise sich auf einer gleichmäßigeren Höhe halten[1]. Arbuthnot giebt es offen zu, daß die Großen ihr Getreide aufzuspeichern verstehen, während „the little farmer is obliged to bring his corn to market before Christmas, to enable him to pay his rent“[2]. Die kleinen Pächter arbeiten härter und leben schlechter als die Arbeiter, wird aus Kent berichtet[3]. Und aus Chester: „Die mittleren und kleineren Pächter verzehren wenig frisches Fleisch, . . . den größten Teil der Woche begnügen sie sich mit Speck und selbstgepökeltem Rindfleisch, von dem ein wenig dazu dient, den Geschmack ihrer großen Schüsseln Kartoffeln und Kohl zu erhöhen[4]. Der „Country Farmer“ schreibt 1786 „the rapid progress in the rise of all kinds of provisions“ folgenden Ursachen zu. Früher wäre das Land unter etwa fünfmal soviele Pächter und zur Hälfte des gegenwärtigen Pachtzinses verteilt gewesen, die Rente hätte durch großen Fleiß herausgewirtschaftet werden müssen, sie wären nicht wohlhabend gewesen und hätten aus allem, was sie nur immer verkaufen konnten, Geld zu machen suchen müssen. Deshalb wären die Märkte reichlich versehen gewesen, und zur Versorgung des Marktes hätten auch die Frauen der Pächter allen Fleiß und alle Sorgfalt aufgeboten, um Geflügel und Eier zu produzieren und aus ihrer Milchwirtschaft soviel wie möglich zu erlösen. Daraus hätten sie dann das Haus mit allen Arten von Gütern aus den Läden versehen und den Überschuß zurückbehalten, um sich und den Kindern notwendige kleine Artikel zu beschaffen, ohne daß sie ihren Ehemännern für jeden Pfennig auf der Tasche gelegen hätten. Jetzt gäbe es nur wenige, aber reiche Pächter, die nur dann zu verkaufen brauchten, wenn sie den gewünschten Preis erhalten könnten und so schöben sie jede Last den Käufern zu, sonst

---

[1] Lloyd und Turnor, Bericht über Cardigan, 1795, S. 31.

[2] An Inquiry into the Connection betwen the price of provisions and the size of farms, 1773, S. 15 f.

[3] Marshall, Southern and Peninsular Department, S. 433.

[4] Marshall, Western Department, S. 110.

wären sie ja auch nicht in der Lage, die hochgeschraubten Pachtrenten zu bezahlen[1].

Nationalökonomisch bedeutender schildert den Vorgang der von Marx entdeckte anonyme Vorgänger von Adam Smith, dessen Schrift das Britische Museum in das Jahr 1750, Marx wohl richtiger in die Zeit von 1740 verlegt. „Auf dem Lande ist es allbekannt", schreibt er, „daß bald nach der Ernte und um Michaelis, wenn den Arbeitern die Löhne ausbezahlt werden und die Gutsbesitzer ihre Pachtzinse einfordern, eine Überfülle von landwirtschaftlichen Produkten (a glut of farmers' commodities) am Markte ist, die Händler sowohl deren Zahl wie Not sich zu Nutze machen und demgemäß den Preis festsetzen. Ja zuweilen ziehen sie sie mit Vorschüssen in Lieferungsverträge über einen bestimmten Teil oder die ganze Menge einer bestimmten Ware zum selben niedrigen Preise herein, und so bestimmt die Not einzelner den Marktpreis für die übrigen Landwirte in der Umgegend (the necessities of some set the market price of their neighbours)[2]."

Welche Wandlung in den Verkehrsverhältnissen, noch mehr aber, welche Wandlung der Pächter[3] setzt es voraus, daß mehrere Jahrzehnte später James Anderson nicht mehr den Kornpreis eines ländlichen Bezirkes zum Gegenstande seiner Untersuchung macht, sondern denjenigen eines Landes, ihn nicht mehr bestimmt werden läßt durch die jämmerlichste wirtschaftliche Lage, sondern durch die Forderung, daß die Kosten auch des unter den ungünstigsten natürlichen Verhältnissen wirtschaftenden Mannes — falls sein Produkt zur Versorgung des Landes notwendig ist — gedeckt werden müssen, nicht mehr annimmt, daß die besser Stehenden durch die wirtschaftliche Lage des Schwächeren heruntergedrückt, sondern emporgehoben werden? Ob in einigen Jahrzehnten sich eine ähnliche Wandlung in der Lehre vom Lohne vollzogen haben wird?

Derartige Pächter, wie wir sie vorher geschildert haben, waren natürlich unfähig, hohe Pachtrenten zu zahlen, und doch ging das Streben der Grundbesitzer unter dem Druck und unter dem Begehr nach einer luxuriöseren Lebenshaltung immer mehr dahin, die Renten zu steigern.

---

[1] Cursory Remarks on Inclosures by a country farmer, 1786, S. 19 f.

[2] Some Thoughts on the Interest of Money in general, S. 75.

[3] Die Erkenntnis, daß die Großpächter eine ganz andere Klasse von Menschen sind, tritt immer wieder hervor. „These large undertaken are men rising up into too great consequence easily to submit to opposition", heißt es in „Some Hints in regard to the better management of the Poor". London 1784.

Für dieſe Tendenz haben wir ſo viele Beweiſe gehabt, daß es überflüſſig iſt, neue hinzuzufügen[1], wir haben auch die Klage gehört, daß die Renten viel zu raſch und viel zu ſtark erhöht werden, daß manche Pächter die Renten nicht zahlen konnten und zu Grunde gingen.

Nun bietet es ja keine Schwierigkeit zu verſtehen, daß der Pächter in einer Periode ſteigender Preiſe eine erhöhte Rente zahlen kann, aber wir vernehmen gar nicht ſelten, daß die Pachtrente geſteigert wird ohne Rückſicht auf eine thatſächliche oder zu erwartende Preisſteigerung, bloß deshalb, weil die Einhegung ſtattgefunden hat und mehrere Pachthöfe zuſammengeworfen worden ſind. Hier war alſo die Erhöhung der Rente das Primäre; insbeſondere im erſten Teile des Jahrhunderts muß dies durchgängig der Fall geweſen ſein. Es iſt einer der wichtigſten Beſtandteile von A. Youngs früherer Agrarpolitik, die Pachtrenten der ſchlechten Pächter zu ſteigern, damit ſie beſſere Landwirte werden[2].

Es iſt ja auch leicht einzuſehen, daß, wenn bisher unbenutzter guter Boden in Kultur genommen wurde, wenn ausgeſogene und an Feuchtigkeit leidende Felder gut gedüngt und drainiert wurden, wenn ein beſſeres Betriebsſyſtem zur Einführung gelangte, wenn in eingefriedigten Weiden die Gefahr anſteckender Krankheiten ſich verminderte, wenn ein kapitaliſtiſcher Großbetrieb mit Klugheit und Umſicht eingeführt wurde, die Menge der Produkte vermehrt und eine höhere Rente gezahlt werden konnte, auch ohne daß der Preis der Produkte zu ſteigen brauchte. Er brauchte aber auch nicht zu fallen, denn in der erſten Hälfte des Jahrhunderts ging der Einhegungsprozeß langſam vor ſich, ſo daß die gleichfalls langſam ſteigende Bevölkerung den Produktenzuwachs aufzunehmen vermochte. Etwaige Überſchüſſe an Korn konnten bei der damaligen Getreidehandelspolitik lohnend im Auslande abgeſetzt werden.

Wenn wir uns nun aber erinnern, wie groß die Schwierigkeiten waren, welche dem Steigen der landwirtſchaftlichen Produktivität entgegenſtanden,

---

[1] In Chattries ſtieg der Wert jedes Anweſens von 110 £ auf 700 £, in Holywell wurden früher 7, 10, 15 s., nach der Einhegung 30 s. bezahlt, in Great Catworth war die frühere Rente 1013 £ 18 s., die jetzige 1862 £ 1 s. Youngs Annals Bd. 42 S. 473, Bd. 44 S. 51, 183.

[2] Nach Rogers (The Industrial and Commercial History of England) hat das 17. Jahrhundert das „system of rack-renting“ entwickelt. Die Rente habe damals auf 4 s. 6 d. bis 5 s. per acre geſtanden. Gegen 1725 „though prices were generally low, rents rose . . . to 7 s.“ S. 352. 1770 ſtanden ſie auf 10 s. nach Arthur Young.

so spitzt sich die Erörterung zu der Frage zu: Wie war es möglich, die Rentabilität zu erhöhen, ohne daß die Produktivität sich vergrößerte?

Zwei Wege haben wir kennen gelernt: der altmodische Pächter wurde ruiniert und der neumodische Pächter verstand es, die Preise in die Höhe zu treiben. Der dritte konnte nur die Erniedrigung der Produktionskosten sein.

Es wurden verschiedene Methoden angewandt. Die Zusammenlegung der Grundstücke, insbesondere eine günstige Zusammenfügung von Ackerland und Weide, bewirkte bei gleichbleibendem Betriebe eine Verminderung der aufzuwendenden Arbeit[1]. Noch stärker trat dies beim Übergang zur Weidewirtschaft hervor. Zweitens. Der Gutsherr verbesserte auch dann, wenn er den Großpächter nur die Summe der Pachtrenten der kleinen Pächter zahlen ließ, sein Einkommen, weil er die Reparaturkosten der Gebäude der überflüssig gewordenen Pächter nicht mehr zu bestreiten brauchte und diese höher als die Hausrente waren[2]. Drittens. Positiv aber erhöhte sich seine Rente, weil er nach der Einhegung für die Gemeinweide überhaupt Pachtzins oder einen höheren Pachtzins erhielt, während er vorher entweder gar nichts oder wenig dafür bekommen hatte[3]. Bei der „Inclosure" der Commons

---

[1] In Warwick war früher rent auf open-field 10 s., nach der Einhegung 18 s. In Cambridge stieg die Rente um 8 s., in York open land at 5 s. 9 d., which would let enclosed 20 s. General R. o. E. S. 217, 218.

[2] Die Reparaturkosten fielen aber für manchen Gutsbesitzer schwer ins Gewicht. So findet Stone „the principal cause of the reduction of the number of small farmers" darin, daß „the generality of gentlemen of landed property ... have pursued the fallacious idea of reducing the number of buildings on their respective estates, with a view to contract their expenses." Suggestions S. 43. Kent berechnet, daß die Reparaturkosten großer Pachthöfe jährlich 7 %, die der großen 10 % betrage, bei einem Hofe von 1000 £ sei dies ein Gewinn von 40 £. Doch betrüge der Pachtzins der kleinen 15 % mehr. Hints to Gentlemen. S. 207.

[3] Daß die „Lords of the manor" nach der Einhegung „of course except some rent from it", meint der Berichterstatter über Radnor. „Here rests the root of the whole evil" fügt er hinzu. John Clark, Agriculture of Radnor 1794, S. 24. Whatever little profit the tenant makes by his cattle's depasturing the commons in their present state, he considers as clear gain, because he pays neither rent nor taxes for it. Auch der Verfasser der „Enquiry into the Consequences of Enclosing Waste Lands" (1785) bemerkt, daß im allgemeinen für die Nutzung der Gemeinweide nichts bezahlt würde. Es käme vor, daß jeder Einwohner jedes Jahr für jedes aufzutreibende Thier 4 d. oder 6 d. bezahle, und daß der Pächter für das ausschließliche Weiderecht auf einer bestimmten Weide einen hohen Pachtzins zahlen müsse. Aber im allgemeinen werde nichts bezahlt „for the right engaged in common with the rest of the inhabitants of the parish." S. 43.

ſtiegen daher auch die Renten in beſonders hohem Grade[1]. Es iſt einleuchtend, daß der Pächter eine höhere Rente zahlen konnte, weil er nun die Weide allein zur Verfügung hatte, aber es iſt auch klar wie ein Axiom, daß dies nur möglich war, weil die Tiere der kleinen Leute von der Weide verſchwinden mußten. Es konnte alſo die Rentabilität ſich verändern, ohne daß die Produktivität eine größere zu werden brauchte.

Ein ſehr intereſſanter Verſuch, das Weſen der erhöhten Rentabilität beim Übergang von der Körnerwirtſchaft zur Weidewirtſchaft zu beſtimmen, findet ſich in den „Cursory Remarks on Inclosures".

A. Rentabilität vor und nach der Einhegung:

		£	s.	d.
I	Vor der Einhegung war die jährliche Rente eines Gutsbezirks eingeſchloſſen 60 Katen	1137	10	—
	Nach Abzug von 4 s. land-tax für jedes £ Rente	110	—	—
	Reine Rente	1027	17	—
	Nach der Einhegung beträgt die Rente	1801	12	2
	Abzug der land-tax	110	0	0
	Reine Rente	1691	12	2
	Der Jahreszuwachs von Rente alſo	663	15	2
II	Die Ausgaben für Einhegungsgeſetz, Vermeſſen u. ſ. w.	924	14	0
	= = = Gräben, Hecken	312	12	6
	= = = Umzäunung mit Pfählen, Gittern	927	17	6
	= = = Thore und Stiegen	147	18	0
	Nebenausgaben	56	15	0
	Geſamtausgabe für Einhegung	2369	17	0
III	Die Zinſen von 2369 £ 17 s. zu 5 % betragen	118	9	10
	Der Verluſt an Hausrente für 60 cottages	120	0	0
		238	9	10
	Die Rente der eingehegten commons beträgt	510	0	0
		748	9	10
	Nach Abzug des Rentenzuwachſes	663	15	2
		84	14	8

Dies wäre der Verluſt des Eigentümers, wenn er das Gemeinland nicht eingehegt hätte.

Hieraus iſt alſo deutlich erſichtlich, ſchließt er, daß der einzige Beweggrund, die offenen Felder einzuhegen, darin beſteht, ſich der Grundſtücke

[1] In Stanwell 500 acres waste raised from nothing to 20 s. an acre, open field from 14 to 20 s. Auf Lincoln Heath old rent 1 s., new 10 s. G. R. o. E. S. 217, 213.

zu bemächtigen, welche zerstreut um diese Felder herumlagen und sie dem Gebrauche der Armen zu entreißen; für diesen Rentenzuwachs wird keine Landsteuer bezahlt.

B. Ausgaben der Pächter vor (I) und nach (II) der Einhegung.

I.	Rente	1027	£	17	s.
	Pflügen und Säen	1200	=		
	Arbeiter	780	=		
	Ernte	190	=		
	Armensteuern	36	=		
	Kirchensteuern	11	=		
	Straßen	40	=		
	Vieh	260	=		
	Kapitalzins	200	=		
	Summe der Ausgaben	3744	£	17	s.
II.	Rente	1691	£	10 s.	2 d.
	Vier Schäfer	100	=		
	Acht Mägde	144	=		
	Armensteuern	50	=		
	Kirchensteuern	11	=		
	Straßen	40	=		
	Vieh	300	=		
	Kapitalzins	200	=		
	Summe der Ausgaben	2536	£	10 s.	2 d.
	Unterschied zu Gunsten der Einhegung	1208	£	6 s.	2 d.

Woher diese Differenz?

C. Produktion vor (I) und nach (II) der Einhegung.

I.	1100 qu. Weizen	zu 28	s.	1540	£	
	1200 = Gerste	= 16	=	960	=	
	900 = Bohnen	= 15	=	675	=	
	250 todds Wolle	= 16	=	200	=	
	600 Lämmer	= 10	=	300	=	
	5000 Pfund Käse	= 1½	d.	31	=	5 s.
	6000 = Butter	= 5	d.	125	=	
	100 Kälber	= 20	s.	100	=	
	150 Schweine	= 12	=	90	=	
	Geflügel und Eier			80	=	
				4101	£	5 s.

II.	Maſtvieh	960	£	
	Schafe und Lämmer	760	=	
	Kälber	165	=	
	Wolle	235	=	
	Butter	190	=	
	Käſe	100	=	
	Pferde	150	=	
		2660	£.	
	Alſo ein jährl. Verluſt für die Konſumenten von	1441	£	5 s.
	Die Einnahmen der 4 Pächter	2660	£	
	Die reine Rente	1691	£	10 s. 2 d.
	Alſo Profit	968	£	9 s. 10 d.

Die Steigerung der Rente[1] und des Gewinns, ſchreibt der Verfaſſer, iſt verbunden mit dem Sinken der zur Verfügung der Konſumenten ſtehenden Produkte und dem Verluſte der Arbeit von 300 Perſonen, von denen viele augenblicklich aus Mangel an Brot vor Hunger ſterben.

Dies führt uns zum letzten. Die Einhegungen bedeuteten eine Minderung der landwirtſchaftlichen Bevölkerung, die zum großen Teil in die Gewerbe und den Handel überging. In den Städten begann die Bevölkerung obendrein ſich in proletariſcher Weiſe zu vermehren, beides vergrößerte die Nachfrage nach landwirtſchaftlichen Produkten. Da das Fleiſch für viele unerſchwinglich wurde, wandte ſich die Nachfrage mit um ſo größerer Stärke auf das Getreide, welches hierdurch im Preiſe ſtieg[2], während die Nachfrage der wohlhabenden Klaſſen ſich in höherem Maße auf Fleiſch richtete.

Damit ſind nach meiner Meinung die allgemeinen Urſachen der Preisſteigerung dargelegt. Ich glaube nicht, daß ſie dem Sinken des Silberwertes zugeſchrieben werden kann, nach den bekannten Unterſuchungen von Helferich hört dieſes ſchon mit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts auf. Dagegen überzeugt die Beweisführung Tookes für die

[1] Daß der Gutsbeſitzer ohne Einhegung der Gemeinweide einen Verluſt gehabt hätte, ohne ſeine Rente zu ſteigern, mag tendenziös erſcheinen. Aber der „General Report on Enclosures“ giebt zu „cases may be shown, where the landlords have not received 5 % on the enclosure of the best land, from extreme cost of commission, solicitor, contest, and enclosure.“ S. 11.

[2] The increased demand for it (wheaten bread) has undoubtedly been owing, in a great measure to their inability to buy meat ... this increased demand ... must have raised the price of bread-corn, unless the quantity annually produced has increased proportionally along with it; which there is good reason to believe has not been the case. Davies, The case of Labourers stated in Husbandry, 1795, S. 49.

Erhöhung der Getreidepreise nach 1765 unter dem Einfluß der schlechten Witterung. Diese hat sehr wahrscheinlich ebenfalls zu der Steigerung der Fleischpreise beigetragen. Damit geht nun zusammen die steigende, und, wie wir gesehen haben, außerordentlich wirksame Nachfrage nach Lebensmitteln in den Städten, insbesondere in London, die sie auf dem Lande selten machten.

Die Darlegung der speciellen Ursachen, welche die Lebensmittel in den Städten in die Höhe trieben, liegt außerhalb des Zweckes dieser Untersuchung und darum übergehe ich sie. Das außerordentlich reiche Material, welches die Litteratur des vorigen Jahrhunderts darüber bietet, zeigt, daß mit der Veränderung der Produktion eine solche der Distribution verbunden war, welche die Waren verteuerte. Soweit die ländlichen Arbeiter davon berührt wurden, wird sie im folgenden Kapitel zur Darstellung kommen. Es wäre aber eine außerordentlich anziehende und lehrreiche Aufgabe, sie in ihrer Gesamtheit klarzulegen und die Wandlungen der Organisation der Gütervermittlung nicht bloß an den großen Centralmärkten, sondern bis in ihre letzten Verzweigungen zu verfolgen und erst vor dem Produzenten einerseits, dem Konsumenten andererseits Halt zu machen. Dabei müßte besonders ins Auge gefaßt werden, wie sich auf allen Punkten des Güteraustausches der Preis bildet, dadurch würde auf dieses Problem ein Licht geworfen werden, welches es bis jetzt noch nicht besitzt und auch trotz größten Scharfsinns nie besitzen wird, so lange man zu Fiktionen seine Zuflucht nehmen muß.

Ziehen wir nun das Gesamtergebnis unserer Untersuchungen. Von dem Einflusse der Großpacht auf die Preise wollen wir dabei absehen. Nicht die Vermehrung der Bevölkerung, nicht das dadurch hervorgerufene Steigen der Preise waren zeitlich die erste Ursache der Einhegungen, sondern der Wunsch der Grundbesitzer, ihr Einkommen zu vergrößern, mit anderen Worten die Rente zu steigern. Da nun aber die Getreidepreise nach 1715 dauernd niedrig waren, niedriger als in den voraufgehenden zwanzig Jahren, da also die Stuart-Oranische Getreidehandelspolitik wohl gleichmäßigere, aber keine hohen Preise zu bewirken vermochte, so konnte dieses Ziel im Anfange kaum anders erreicht werden, als durch eine Verminderung der Produktionskosten und die Einhegung eines Teiles der Gemeinweide, welche keine oder nur eine geringe Rente trug. Man vermochte die Produktionskosten zu vermindern, erstens bei gleichbleibendem Betriebe durch bessere Abrundung und Vergrößerung des Wirtschaftshofes und zweitens durch den Übergang zur Weidewirtschaft. Dieser wurde aber in den mittleren Grafschaften, wie

ich glaube, durch das stärker werdende Bedürfnis nach tierischen Produkten[1] der wachsenden Hauptstadt und bald auch der Badeorte erleichtert oder mit hervorgerufen. Jene Erscheinungen beginnen sich denn auch zeitlich, etwa um 1725, zusammen zu zeigen: niedrige Getreidepreise, gesteigerte Renten, Weidewirtschaft in den „Midland Counties“ und Einhegungen. In den östlichen Grafschaften, insbesondere Norfolk und Suffolk, wird die erhöhte Rentabilität vielfach durch Vergrößerung der Produktivität erreicht. Verbesserte Betriebssysteme und Meliorationen steigern die Erträge, welche sich im nahen London oder in dem Auslande leicht absetzen lassen.

Die in allen Teilen des Landes mit ungleichem Erfolge vor sich gehenden „inclosures“ lassen die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung in den Städten und Industrieorten anschwellen, wodurch die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen gesteigert wird. Diese aber haben in ihrer Gesamtheit nicht zugenommen trotz vieler Bestrebungen, die Produktivität der Landwirtschaft zu heben. So steigen die Preise. Die steigenden Preise reizen zu neuen Einhegungen, und deren Wirkungen verändern und gestalten allmählich in den Köpfen der Theoretiker drei Lehren unserer Wissenschaft: die Lehre von der Grundrente, dem sinkenden Bodenertrage und der Bevölkerung.

Das Angebot von geringerem Fleisch wurde zuerst vermindert, weshalb auch die Fleischpreise zuerst in die Höhe gehen. Die Notwendigkeit, in welche die unteren Klassen versetzt sind, nun einen größeren Unterhaltsbedarf durch Getreide zu decken, verstärkt die Aufwärtsbewegung desselben, dessen Produktionskosten wahrscheinlich auch durch die Kultur schlechterer Böden zugenommen haben. Gleichzeitig wird eine Veränderung der Volksernährung beobachtet: Roggen, Hafer, Gerste treten im südlichen und mittleren England in der Haushaltung der unteren Klassen hinter den Weizen zurück, der vielleicht deshalb so sehr bevorzugt wird, weil auf eine Anzahl nährender und schmackhafter Speisen verzichtet werden muß.

Wie im 15. Jahrhundert und weit ins 16. hinein, war es im 18. also zuerst nicht der hohe Preis, welcher die Einhegungen hervorrief, sondern der niedrige Preis; wie im 15. Jahrhundert strebte man nach einer Vermehrung des Einkommens zuerst durch Verminderung der Produktionskosten und der Einbeziehung bislang rentenlosen Landes; wie im 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts waren die Einhegungen begleitet

[1] In der 3. Auflage von Defoes „Tour“ 1742 wird über den hohen Preis von Butter und Käse geklagt, es würde zu viel Getreide erzeugt und es wäre zu wenig Grasland da. III 295.

von einer Verminderung der Lebensmittel; wie im 16. bewirkten sie im 18. die Proletarisierung der Massen.

Zwei Thatsachen aber drängen sich dem Beobachter mit besonderer Stärke auf: erstens, wie schwer es in einem alten Kulturlande wurde, die Menge der Unterhaltsmittel für eine rasch wachsende Bevölkerung zu vermehren, welche nicht in gesunder Weise durch Steigerung der Lebensmittel, sondern in ungesunder durch eine Verkleinerung der auf den einzelnen entfallenden Unterhaltsquote zunahm; zweitens, wie leicht es wurde, die Verbindung der ländlichen Bevölkerung mit dem Grund und Boden zu lösen. Vergleicht man aber das 15. und 16. Jahrhundert mit dem 18., so kann man sich der Überzeugung nicht verschließen, daß die Veränderung der politischen Zustände derartige Bestrebungen begünstigte. Durch eine Ironie des Schicksals wurde die unter einem starken Königtum niedergehaltene, wirtschaftlich zurückgehende Aristokratie politisch und wirtschaftlich stark, als das Königtum, für dessen Macht und Ehre sie gekämpft hatte, gefallen war und nun sich allmählich eine aristokratische, mit einigen fürstlichen Vorrechten verbrämte Verfassung herausbildete. Nun wurden die Einhegungen eine parlamentarische Angelegenheit, jeder brachte sein Schäfchen ins Trockene, ohne von andern gestört zu werden, da sie eine gleiche Nachsicht erwarteten und fanden.

Wie die Einhegungen des 15. Jahrhunderts auf einen niedergeschlagenen Aufstand folgten, so diejenigen des 18. auf eine, jedenfalls für die unteren Klassen, unfruchtbare Revolution. Die zum zweiten Male in die Industrieorte und die Städte verdrängten Menschen werden die Mitkämpfer des Bürgertums für die Erlangung politischer Macht, aber erst aus dem Ringen der oberen Klassen mit einander erblühte die Hoffnung der unteren auf ein besseres Dasein.

Kehren wir zu den Einhegungen des 18. Jahrhunderts zurück! Nicht also hat die Veränderung der Produktion eine Veränderung der politischen Zustände bewirkt, sondern die Veränderung der politischen Zustände hat eine Veränderung der Produktion erleichtert. An den Einhegungen scheitert die materialistische Geschichtsphilosophie, und Marx selbst ist an ihnen gescheitert. Die von ihm gegebene Darstellung stellt ebenfalls den politischen Faktor in den Vordergrund[1]. Es ist außerdem zu bezweifeln, daß „trotz der verminderten Zahl seiner Bebauer . . . der Boden nach wie vor gleich viel oder mehr Produkt“[2] trug. Auch tritt bei Marx das Motiv nicht

[1] Das Kapital I 740 f. 3. Aufl.
[2] a. a. O. S. 771.

bestimmt genug hervor, welches die Einhegungen verursachte. Es ist nicht zu verwechseln mit der Habsucht schlechthin oder dem nicht unter die wirtschaftlichen Beweggründe fallenden Wunsche, große Jagdgründe zu schaffen, sondern es muß bezeichnet werden, als „der Trieb, die Lage zu verbessern."

Der Gutsherr ist denn auch gewöhnlich die Person, welche die Einhegung in Gang bringt, die kleinen Leute, Pächter und Freisassen, leisten den schwachen Widerstand, den sie ihm entgegenzusetzen vermögen[1].

Das Verfahren ist ungefähr folgendes[2]. Zuerst kauft er in Pfarreien mit Gemeinweiden so viele Grundstücke, wie nur möglich, an, bringt alle Manors in seinen Besitz, wenn mehrere vorhanden sind, schreibt einen Gesetzentwurf mit sich günstigen Paragraphen nieder und ernennt Landmesser und Kommissare — bis jetzt alles im Stillen. Darauf werden die wegen ihres Geschlechtes oder Standes unkundigen Gutsbesitzer bearbeitet, bis sie ihre Namen unter die Petition an das Parlament setzen. Hartnäckigere sucht er bei einem guten Dinner geschmeidig zu machen, gelingt es nicht, dann fallen Andeutungen und Drohungen. Nun wird den übrigen durch Cirkular mitgeteilt, daß die wichtigsten Eigentümer sich mit ihm zu einer Petition vereinigt haben. Auch da reicht der Große zuerst Zuckerbrot, den Widerspenstigen aber droht er mit allem, was in seiner Macht ist „as a magistrate, as a lord of the manor, as an improprietor of the tythes."[3] Wer hat den Mut dagegen aufzutreten und zu behaupten, daß die Majorität, welche das Parlament fordert, gegen den Plan sei! Und wenn es nicht an dem Mute fehlt, wer will die beträchtlichen Kosten auf sich nehmen, welche die Oppositon im Parlamente erfordert? Obendrein handelt es sich ja doch nur um eine private Angelegenheit, an welcher nur die Interessierten im Parlamente ein Interesse nehmen.

Nun beginnen die Einhegungskommissare ihre Thätigkeit, ihre Entscheidung ist thatsächlich endgültig. Wenn an die Vierteljahrssitzungen appelliert wird, dann ist derjenige, gegen den vorgegangen werden soll, mit im Kollegium, und, wenn er auch seine Stimme nicht abgiebt, so

---

[1] Addington, An Inquiry into the Reasons for and against enclosing. 2nd ed. 1772. S. 34.

[2] An Inquiry into the Advantages and Disadvantages resulting from bills of Inclosure, 1780. S. 29 f.

[3] Coaxing, bribing, threatening, together with many other arts, which superiors make use of will very often induce the inferiors to consent to things which, they are convinced, will be to their future disadvantage. A Political Enquiry S. 108.

hat doch die klagende Partei wenig Hoffnung auf eine unparteiische Entscheidung[1].

Die Kommissare sind gewöhnlich Sachwalter (attorneys) und werden, wie erwähnt, von demjenigen oder denen ernannt, welche das meiste Interesse an der Einhegung haben, der Eid, welchen sie schwören müssen, ist zu allgemein, um sie von Benachteiligungen der machtlosen Individuen abzuhalten, sie haben ein Interesse daran, diejenigen zu verpflichten, von denen sie ernannt werden, denn das Geschäft ist einträglich. Haben sie zur Zufriedenheit ihrer Auftraggeber gewirkt, dann dürfen sie hoffen, weiter empfohlen zu werden. Im Unterhause und Oberhause gehen dann die meisten Gesetzentwürfe durch, ohne beachtet zu werden.

Außer den Gutsherren sind die Geistlichen an den Einhegungen interessiert, denn je größer diese sind, um so mehr wächst der Zehnt. Hiergegen empörte sich besonders das Gefühl vieler Personen, denn die Kirche gewann, ohne das Mindeste zur Steigerung der Erträge beigetragen zu haben.

Es sind also die Gutsherren, die Geistlichen, die Männer des Rechts und nebenbei auch die Landmesser, welche bei den Einhegungen ihre Lage verbesserten[2]. Daher meinte man auch: wenn die Gutsherren, die Geistlichen und die Advokaten zusammengehen, dann ist keine irdische Macht stark genug, sich ihnen zu widersetzen. Die Rente, der Profit der Großpächter, der Zehnt, die Gebühren der Sachwalter und Landmesser steigen, nur die Grundsteuer nicht und das Einkommen der Pächter, Kötter und der Konsumenten[3].

---

[1] Der Verfasser meint, das leuchte jedem ein, welcher bekannt sei, „with the disputes, canvassings, associations, and oppositions which too often prevail in that court from friendship or animosity to persons of a particular familly, character, fortune, connection or party. S. 37.

[2] But what would become of the poor but honest attorney, officers of parliament, and a long train of etc. who obtain a decent livelihood from the trifling fees of every inclosure bill? Marshall, Northern Department S. 341. Drei Klassen sind an den Einhegungen am meisten interessiert, sagt auch der Verfasser von „A political Enquiry“, erstens die Gutsbesitzer, welche größere „rentals“ wünschten, die Geistlichen, die sich nach Vermehrung der „tythes“ sehnen, und die „lawyers“, die auf „a multiplicity of business resulting therefrom“ hoffen. S. 107.

[3] Selbst A. Young giebt eine Darstellung des Zustandekommens der Einhegungen, welche diejenige der beiden Anonyme bestätigt und zeigt, wie alles zusammenwirkt, um den kleinen Mann zu schädigen. „The proprietors of large estates generally agree upon the measure, adjust the principal points among themselves and fix upon their attorney, before they appoint any general meeting of all the proprietors. The small proprietor . . . has little or no

Für denjenigen aber, welcher im Zeitalter des Darwinismus noch daran zweifelt, daß die herrschenden philosophischen Lehren einer Zeit in die Gedankenwelt weiter Schichten eindringen und meint, sie seien z. B. im „Wealth of Nations" nur „Dekoration", ist es lehrreich zu erfahren, daß Addington als den Grundgedanken der Verteidiger der Einhegungen den Satz anführt: „every measure that enriches individuals is for the public good" [1]. Und einige Jahre später schreibt A. Young, daß diejenige Betriebsweise die beste (für den Volkswohlstand) sei, welche den größten Reinertrag (für den Pächter) abwerfe, und er fährt fort: „Die Pächter wünschen . . . ihre Ackerfelder in Grasland zu verwandeln. Nein, wird ihnen gesagt, das schadet der Bevölkerung. Diese Meinung ruht auf ganz falschen Grundlagen. Wissen die Landwirte nicht besser, als jeder andere, wozu sich ihre Felder am besten eignen? Ist es nicht offenbar, daß sie die Veränderung ihres Interesses wegen wünschen? Werden sie dadurch nicht reicher werden?" „Und es ist mir ganz klar," heißt es vorher, „daß die Bevölkerung am meisten Fortschritte macht, wenn der Pächter reich wird" [2]. Wie Young dem Pächter zu beweisen suchte, daß sein Gewinn ein nationaler Vorteil sei, so verkündete er dem Eigentümer die frohe Botschaft, daß es sich mit der Grundrente ebenso verhalte: je größer sie sei, um so mehr sporne sie den Pächter zu Verbesserungen seines Betriebes an.

Eine hundertjährige Erfahrung hat uns bewiesen, daß das Privatinteresse nicht notwendig das allgemeine Beste zu bewirken braucht, auch

---

weight in regulating the clauses of the act of parliament." Von den Kommissaren sagt er: „Thus is the property of the proprietors, and especially the poor ones, entirely at their mercy; every passion of resentment, prejudice etc. may be gratified without controll, for they are vested with a despotic power known in no other branch of business in this free country." A Six Months Tour through the North of England, 1771, I 222.

Ähnlich Addington in der „Inquiry into the Reasons" etc., welcher die Meinung eines andern Schriftstellers anführt: „the whole plan is generally settled between solicitor and 2 or 3 principal proprietors without even letting the rest of them into the secret, till they are called upon to sign the pretition." Sie bekommen den Gesetzentwurf gar nicht zu sehen, bis sie ihn unterzeichnen sollen und dann werden sie „taken separately". Diejenigen aber, welche dazu gebraucht wurden, um Petitionen zu unterschreiben, haben nichts weiter davon, als daß sie „obtain leave of the legislature to take a cow a piece from 20 persons who had only 2 and to give ten more to one or two wealthy neighbours who had 20 or 30 before." S. 21 f.

[1] S. 10.

[2] Political Arithmetic, S. 268. Addington und Young schrieben 1772 bezüglich 1774, also vor Adam Smith.

im 18. Jahrhundert wußten es manche, und diese machten Vorschläge, wie die unteren Klassen vor Schaden bewahrt werden könnten. Man wird also nicht behaupten können, daß man ahnungslos in einen Abgrund geraten sei. Und selbst die Meinung, daß die Feldgemeinschaft hätte beseitigt werden müssen, um landwirtschaftliche Verbesserungen zu ermöglichen, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten. Die Zeugnisse, die darüber vorliegen, sind um so wertvoller, je geringer der Fortschritt auf den eingehegten Flächen war.

So werden in Rutlandshire auf den offenen Feldern Klee und Rüben eingeführt[1]. In Huntingdonshire findet auf den besten Feldern dieser Art ein vierjähriger Turnus statt[2]. In Oxfordshire besteht nebeneinander Zwei-, Drei- und Vierfelderwirtschaft[3]. Von Süd-Wiltshire wird berichtet, daß sich dort aus der Dreifelderwirtschaft infolge der Einführung des Klees eine Vierfelderwirtschaft entwickelt habe[4]. In Bedfordshire findet man auf leichtem Boden hie und da vier Felder, und beträchtliche Teile der Brache werden mit Rüben bepflanzt, worauf Gerste mit Klee folgt[5]. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Übergang viel langsamer vor sich gegangen wäre, wenn man auf den guten Willen und die Intelligenz der Pächter hätte warten wollen. Sie hatten ein großes Mißtrauen gegen die Verbesserungen, denn sie sahen darin, wie Rogers berichtet[6], ein Mittel, um ihre Pachtrenten zu erhöhen. Und so wirkte wohl manchmal die Rente dem Fortschritt entgegen, während sie ihn offenbar häufig direkt verursachte und noch öfter wenigstens vorbereitete dadurch, daß sie Einhegungen durchsetzte. Um aber irrtümliche Folgerungen zu vermeiden, sei noch einmal bemerkt, daß der erreichte oder versuchte technische Fortschritt für die große Mehrzahl der damals Lebenden kein wirtschaftlicher Fortschritt war. „Ich bezweifle nicht im mindesten," sagt Pitt am Ende einer keineswegs schmeichelhaften Beschreibung des verlotterten Zustandes einer Dorfgemeinde mit Feldgemeinschaft und Dreifelderwirtschaft, „daß diese Pfarrei mehr Lebensmittel und Beschäftigung für die Menschheit hervorbringt, als der große Durchschnitt der eingehegten Pfarreien von gleichem Umfang und Boden in dieser

---

[1] Marshall, Midland Department, S. 251.

[2] a. a. O. S. 409. Es waren Brache, Weizen oder Gerste, Bohnen, Gerste oder Weizen.

[3] a. a. O. S. 452.

[4] Marshall, Southern Department, S. 209.

[5] Marshall, Midland Department, S. 561.

[6] Industrial and Commercial History, S. 352.

Grafſchaft, aber was den Reingewinn für Eigentümer und Pächter betrifft, ſo glaube ich, iſt der Vorteil auf ſeiten der Einhegung[1 2]."

---

[1] Pitt, Leiceſterſhire, S. 76. But even the common field system is capable of improvement .... But as enclosures have generally been a good speculation, and enable the proprietor to raise the rent, so as to pay him a good percentage, who is to prevent it, or to compel him to forego his advantage? a. a. O. S. 79.

[2] Die Rente verdoppelte, verdreifachte, vervierfachte ſich häufig durch Einhegungen. In einzelnen Fällen war die Erhöhung weit beträchtlicher. Siehe den ungemein ſtoffreichen Appendix IX zum General Report on Enclosures.

Erſtes Kapitel.

Die Entwicklung einer beſitzloſen landwirtſchaftlichen Arbeiterklaſſe.

I.

Die Dorfgeſellſchaft im erſten Drittel des vorigen Jahrhunderts.

Der Deutſche, welcher ſich in einer Entfernung von 25 engliſchen Meilen von London niederläßt und glaubt, nun alle Beziehungen zur Stadt abgebrochen zu haben, wird über die verſchiedenen Schichten der Dorfgeſellſchaft, welche er allmählich kennen lernt, nicht wenig verwundert ſein. Er macht die Bekanntſchaft des Dorfgeiſtlichen, welcher den Titel Rektor oder Vikar führt, vielleicht auch die eines Hülfsgeiſtlichen, verabſchiedeter und beurlaubter Land- und Seeoffiziere, oſtindiſcher Beamten und Offiziere, welche zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit auf längere Zeit nach Europa zurückgekehrt ſind, er lernt Kaufleute und Induſtrielle kennen, die ſich vom Geſchäfte zurückgezogen haben oder noch jeden Morgen zur Stadt ins Kontor fahren, er findet einen oder mehrere Rentner vor, einen Arzt, einen Schullehrer, einen Bäcker, welcher Mitglied des „Vestry“ iſt, einen Ladeninhaber, welcher zugleich die Stelle eines Poſtmeiſters bekleidet und die Steuern einzieht. Am Ende des Dorfes ſieht er einen Schmied hochbeinige Reitpferde beſchlagen und vielleicht fällt ſein Auge ſogar auf das Schild eines Flickſchuſters oder Flickſchneiders. Wird er vom Glück begünſtigt, dann nimmt ihn ein guter Gaſthof auf, gewöhnlicher aber iſt es, daß er eine elende Kneipe vorfindet. Er glaubt, in eines der langen und häuſerreichen Dörfer Ungarns oder Kroatiens geraten zu ſein, nur daß dort die Menſchen ſich mit der Landwirtſchaft beſchäftigen, und hier anſcheinend nicht. Wenn er dann die Frage ſtellt, ob es auch

Leute gebe, welche Ackerbau treiben oder etwas damit zu thun haben, dann zeigt man ihm hinter hohen Hecken den Landſitz eines Squire, welcher das Amt des Friedensrichters verwaltet, oder man bringt mit ihm in einen Park ein, welchen er vorher für einen Wald gehalten hatte; nach längerer Wanderung lichtet er ſich und frei auf grünem Wieſenplan ſieht er ein behagliches, großes Haus vor ſich liegen, der Beſitzer lebt im Ausland, man weiß nicht, wo. Ein anderer Spaziergang führt ihn an hochgetürmten Kornhaufen vorüber, nun über eingezäunte Wieſen, auf welchen rotgeflecktes Vieh weidet oder die Vorübergehenden anſtiert, dahinter erhebt ſich ein Pachthof, deſſen leichtgezimmerte und kleine Wirtſchaftsgebäude zunächſt ſein Kopfſchütteln erregen. Und endlich wird ſeine Aufmerkſamkeit auf niedrige, oft ſtrohgedeckte Häuschen gelenkt, die zuweilen unter dem Gewicht ihrer Schornſteine geknickt erſcheinen, und vor denen kleine Gärtchen mit großen Sonnenblumen ſich bis an die Dorfſtraße erſtrecken. Darin wohnen gedrückt und demütig, ernſt und mißtrauiſch ausſehende Arbeiter, deren Frauen und Kinder den Gegenſtand der wohlthätigen Beſtrebungen der unverheirateten jungen Damen des Dorfes bilden.

Es wird wohl wenige Dörfer geben, in welchen Perſonen aller dieſer Schichten vereinigt ſind, aber, wenn man in der Nähe Londons drei oder vier, in den entfernteren Grafſchaften ein Dutzend zuſammennimmt, dann wird es nicht ſchwer ſein, allen zu begegnen.

Nun wird der Fremde ſich die Frage vorlegen, ob er überhaupt von einer Dorfgeſellſchaft ſprechen dürfe, denn zum Begriffe der Geſellſchaft gehöre es doch, daß ihre Teile, wenn nicht dauernd, ſo doch auf längere Zeit ineinander gefügt und voneinander abhängig ſeien. Aber ſeßhafte Elemente, erfährt er, giebt es hier wenige und es iſt ja ſelbſtverſtändlich, daß die meiſten Menſchen keine anderen als geſellige Beziehungen zu einander haben können. Der Kurate ſucht ſelbſt Rektor oder Vikar zu werden, oder er iſt überhaupt nicht anſäſſig und kommt nur für die Sonntagspredigt herüber; die verabſchiedeten Offiziere und Beamten, die Rentner die Induſtriellen und die Kaufleute mieten oder kaufen ſich vielleicht nach einiger Zeit ein Haus in einer anderen Gegend oder ſie ſiedeln nach Deutſchland, Frankreich oder Italien über, die Beurlaubten kehren einmal in ihre Garniſonen und auf ihre Schiffe zurück; ſo mag das Dorf nach drei bis fünf Jahren eine ganz andere Struktur aufweiſen. Es bleiben als dauernde Elemente nur der Squire, wenn einer vorhanden iſt, der Geiſtliche, der Pächter, der Wirt, der Bäcker, die Handwerker und Arbeiter übrig. Allein auch ſie wurzeln nicht mehr ſo feſt wie früher. Die Pächter übernehmen nicht ſelten nach einigen Jahren andere Güter oder ſie ſuchen in Amerika

oder Australien Eigentümer zu werden, Handwerker und Arbeiter ziehen manchmal in die Stadt oder wandern aus und der Geistliche wird versetzt.

Dagegen zeigt die englische Dorfgesellschaft im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts eine viel größere Beständigkeit und obendrein eine ganz anders geartete Mannigfaltigkeit. Die städtischen Elemente des heutigen Dorfes sind nur spärlich vorhanden, es trägt noch einen überwiegend ländlichen Charakter. Auch der Adel und die reichere Gentry fangen erst an, zwei Drittel des Jahres anderswo zuzubringen. Die kleine Gentry, deren Vorfahren zum Teil Stadtleute waren, welche durch Gutskäufe unter den Tudors und Stuarts auf dem Lande ansässig wurden, macht schon allein die Kleinheit ihres Einkommens zu einem wurzelhaften Elemente. Unter Adel und Gentry finden wir im 18. Jahrhundert, zum Unterschied vom 19., viele Personen, die sich sehr eifrig der Landwirtschaft widmen, nach Verbesserungen streben, Landjunker im besten Sinne des Wortes sind. Wirtschaftlich und social grenzt der kleine Squire an die wohlhabenden bäuerlichen Gutsbesitzer und diese an die ärmeren. Beide müssen nach allen Berichten, welche wir über sie besitzen, um diese Zeit noch sehr zahlreich gewesen sein. Für diese Behauptung sollen reiche Belege gegeben werden, weil sie in Zweifel gezogen worden ist. Die Lage dieser Klasse weist keine wirtschaftliche Gleichartigkeit auf, wie von vielen geglaubt wird und wie man zunächst anzunehmen geneigt ist[1]. Denn es giebt Freisassen in den mittleren und südlichen Teilen des Landes, deren Besitz so groß ist, daß ihr Einkommen dasjenige der

---

[1] Schon in der Ausgabe von 1692 heißt es bei Chamberlayne, daß es in Kent Freisassen gebe mit einem Einkommen von 1000—1500 £, in derjenigen von 1700 findet sich folgende Stelle: „Of the freeholders of England, there are more in number and richer than in any country of the like extent in Europe, 40 or 50 £ a year a piece is very ordinary, 100 and 200 £ a year in some counties is not rare, sometimes in Kent 1000, and 1500 £ per annum, and 3 or 4000 £ in stoch."

Bekannt ist es, daß Gregory King um dieselbe Zeit annahm, daß es in England 40 000 größere Yeomen mit einem durchschnittlichen Einkommen von 84 £, und 140 000 kleinere mit einem Durchschnittseinkommen von 50 £ gebe.

Defoe berichtet, daß in der Gegend von Canterbury ꝛc. früher ein bedeutendes Tuchgewerbe geblüht habe, welches die Freisassen sehr bereichert habe. „There are ordinarily 1400 or 1500 freeholders brought from this side of the country, who for the plainness of their appearance are called the Grey Coats of Kent, but are so considerable that whoever they vote for, is sure to carry it, and therefore the gentlemen are very careful to preserve their interest among them." 3. Aufl. I 153.

kleinen und mittleren Gentry erreicht[1], aber es giebt andere, vorzugsweiſe

[1] Die Zeugniſſe ſind den Grafſchaftsberichten, alſo den Darſtellungen einer viel ſpäteren Zeit entnommen, aber es iſt kein Grund vorhanden, ſie als nicht beweiskräftig zu betrachten, da ſie erſtens mit dem Zeugnis von Chamberlayne und Gregory King übereinſtimmen und zweitens die Verhältniſſe ſich in den letzten Jahrzenten für die Yeomanry verſchlimmerten, oder ſie in induſtriellen Gegenden andere Erwerbszweige ergriffen. Wo wir alſo in rein landwirtſchaftlichen Diſtrikten wohlhabende Freiſaſſen finden, da dürfen wir überzeugt ſein, daß ſie auch im erſten Drittel vorhanden waren.

Über Surrey heißt es charakteriſtiſcherweiſe in dem von Stevenſon 1813 veröffentlichten Bericht, welcher 1806/1807 geſchrieben wurde, es gebe dort weniger Yeomen, als in Kent „though in the western part of the country round Guildford, and in some parts of the Weald, there are several gentlemen who farm their own estates of from 200—400 £ per annum.“ Dieſer ſonderbare Gedankengang beweiſt wenigſtens, wie leicht ſich in dem Kopfe des Schriftſtellers die Begriffe „yeoman“ und „gentleman“ amalgamierten. Marshall, Southern Department, S. 375.

In einem Teile von Berkſhire „where yeomanry abound, their residences have an air of gentility, and frequently of elegance ... a yeoman possessing from 200—600 £ a year in landed property and occupying his domain himself may rank with a gentleman 3 times the nominal income who lives solely on his rent ... About 1/3 of the whole occupied by the proprietors of the soil ...., the high spirited and independent yeomanry engaged in agricultural pursuits, and each forming a circle of connections around him is the distinguishing character of the country. The gradation of society has here no broken links.“ Pitt habe geſagt: „no minister of this country can command ten votes in Berkshire.“ So William Mavor, deſſen Material wohl 1807 geſammelt wurde. Marshall, Southern Department, S. 79 f.

In Glouceſter, berichtet Rudge 1807, hätten 1776 bei der Parlamentswahl 5790 Yeomen geſtimmt. Seit der Zeit habe ihre Zahl bedeutend zugenommen, ſie ſeien „most respectable, and farm themselves.“ Marshall, Western Department, S. 438.

In Staffordſhire gab es Freiſaſſen mit 200—300 Acres Land, ſie und die intelligenteſten Farmers hätten die „improvements of stock, plants, new modes of cultivation“ eingeführt. Marshall, Midland Department, S. 33.

In Northamptonſhire exiſtiere „Yeomanry who either occupy their own estate of the value of from 100—300 £ or who besides their own estate, rent extensive farms from the landlords in the neighbourhood.“ Marshall, Midland Department, S. 339.

In Nottinghamſhire „some considerable as well as inferior yeomen occupy their own lands.“ Marshall, Midland Department, S. 158.

Erwähnen wir ſchließlich noch von dem mehrfach genannten Kent, daß auch Boys 1796 ſchreibt: „The number of yeomanry of this county seems annually on the increase by the estates which are divided and sold to the occu-

im Nordwesten, welche kleine Bauerngüter besitzen[1] und von denen einige gezwungen sind, in ihren Mußestunden hausindustrielle Arbeit zu verrichten[2], und endlich stoßen wir auf eine Schichte der Freisassen, die nichts

piers" . . . „The large occupiers and principal yeomanry . . . have a great weight in the political scale of the country." Marshall, Southern Department, S. 417 und 433.

[1] Von Westmoreland wird 1794 berichtet: „a large portion of the county of W. is possessed by a yeomanry who occupy small estates of their own from 10—50 £ a year." In Cumberland sei „property in land divided into . . . small parcels . . . and those small properties . . . universally occupied by the owners. The annual value . . . varies from 5—50 £, generally from 15—30 £." Marshall, Northern Department, S. 218 und 172.

„A considerable part of the West Riding (Yorkshire) is possessed by small proprietors." Sie seien „as numerous in this district as in any other part of the kingdom . . . they are useful members of the state, they are attentive in the management and cultivation of their lands, and they form an important link in the chain of political society." Marshall, Northern Department, S. 355.

„In the South Hams — Devonshire — in particular, the respectable class of yeomanry is more numerous than in any district of England I have seen. They live in great comfort, and exercise without parade, that old English hospitality which the refinements of modern manners have banished from many other parts of the kingdom. I observed with much pleasure, the attention they paid to their various dependants around them, and their kindness to the poor." So Fraser 1794. Diese yeomen gehören wahrscheinlich zu den kleinen und mittleren Freisassen, da er zugleich berichtet, daß „the freehold property is very much divided perhaps more than in almost any country of England." Marshall, Southern Department, S. 554, 553.

„In the hundred of Skirbeck — Lincolnshire — property is very much divided, and freeholds numerous." Marshall, Eastern Department, S. 102 (Young 1799).

In Shropshire, berichtet Bishton 1794 „there are an infinite number of freeholders and yeomen's estates of all inferior sizes." Marshall, Western Department, S. 178.

In Oxfordshire „there are . . . many small proprietors, particularly in the open fields. Marshall, Midland Department, S. 451.

[2] Von den Statesmen von Westmoreland heißt es: „They live poorly and labour hard, and some of them, particularly in the vicinity of Kendall, in the intervals of labour from agricultural avocations" weben „for the manufacturers of that town. The consciousness of their independence renders them impatient of oppression or insult, but they are gentle and obliging when treated by their superiors with kindness and respect."

Die Charakteristik der „Lairds" von Cumberland lautet ähnlich, aber sie treiben keine gewerbliche Arbeit für den Markt: „To the small proprietors, agriculture, we presume, is very little indebted for its advancement: these

weiter ihr eigen nennen, als ein Häuschen mit vielleicht einem Fetzen Land und die allem Anſchein nach auf Lohnarbeit gehen[1]. Sie dürfen mit den gleich zu beſprechenden Squatters nicht verwechſelt werden. Als eine beſondere Klaſſe von Freiſaſſen werden wohl die „customary freeholders“ bezeichnet, in Wirklichkeit ſind ſie nichts anderes als Erbpächter, deren Güter in einigen Teilen des Landes noch mit mittelalterlichen feudalen Dienſten belaſtet ſind[2].

„statesmen“ seem to inherit with the estates of their ancestors, their notions of cultivating them; . . . their little estates, which they cultivate with their own hands, produce almost every necessary article of food; and clothing, they in part manufacture themselves; and have a high character for sincerity and honesty, and probably few people enjoy more ease and humble happiness.“ Marshall, Northern Department, S. 231 und 132.

[1] Daß es im Mittelalter ſchon Perſonen dieſer Art gab, erſieht man aus Rogers: „In Ibstone there are 20 freeholders, some of the owners of very small parcels“, A. P. I 68, 69. Vergleiche die namentlichen Aufführungen II 657, 658.

„On the other hand,“ ſagt Vinogradoff, „the freeholds seem scattered at random without any definite plan of arrangement, parcelled up into unequal portions . . . a fourth brings one penny and some poultry in return for his one acre.“ S. 335.

Im 17. Jahrhundert: „Catthorp is held by eight freeholders, and there are six ancient cottages, also freehold.“ Scrutton a. a. O. S. 132.

[2] „Customary freehold“ findet ſich im Nordweſten, wo die keltiſchen Zuſtände ſich am längſten erhielten. Wie man ſich erinnern wird (S. 32), herrſchte dieſe Beſitzart auf der Inſel Man. Von Weſtmoreland wird unter den „obstacles of improvement“ aufgezählt: „The most material of these are customary tenures, where the fines are arbitrary, or according to the improved value of the estate, where the wood is the property of the lord, and where a lease for longer than 3 years is not valid without his consent.“ In Cumberland „by far the greatest part of this county is held under lords of manors by that species of vassalage which is called customary tenure, subject to the payment of fines and heriots, on alienation, death of the lord, or death of tenant, and the payment of certain annual rents, and performance of various services, called boondays, such as getting and leading the lord's peats, ploughing and harrowing his land, reaping his corn, hay-making, carrying litters etc. whenever summoned by the lord.“ Die Sorge eines ganzen Lebens bezweckt die Zahlung des Erbbeſtandgeldes. Marshall, Northern Department, S. 172 u. 269.

Wenn Faber (a. a. O. S. 15) glaubt, es hätte im 17. Jahrhundert keine unterthänigen Bauern mehr gegeben, ſo ſprechen die Thatſachen dagegen. Im 17. Jahrhundert wußten die Menſchen noch recht gut, daß Hörigkeit beſtand, wie man aus Chamberlayne erſieht. In der 15. Auflage von 1684 werden 2 Arten von Villainage unterſcheiden. 1. where the tenure only is servile, as to

Auf gleicher wirtschaftlicher Stufe stehen im allgemeinen die Erbpächter, die „copyholders“, und diese bilden den Übergang zu den Zeitpächtern, deren Kontrakte auf sehr verschiedene Zeit lauten. Ebenso verschieden ist die Größe der Pachtungen; es giebt wenige Pächter, deren Höfe eine bedeutende Pachtrente tragen und viele, deren Verhältnisse sich denjenigen der Kötter nähern. Gregory King berechnete, daß zu seiner Zeit 150 000 Pächter (gegen 180 000 Yeomen) existierten mit einem durchschnittlichen Einkommen von 44 £, das also geringer gewesen wäre, als dasjenige der kleinen Freisassen.

Die kleinen Pächter sind deshalb in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen wie die Kötter, weil nach dem bekannten Gesetze der Königin Elisabeth jeder Vermieter einer „cottage“ sie mit 4 Acres Land ausstatten sollte. Ob dieses Gesetz zu jener Zeit noch überall in Kraft war, weiß ich nicht, jedenfalls beweist die heftige Polemik, welche Arthur Young in der „Political Arithmetic“ gegen dasselbe führte, daß es sogar 1774 noch nicht unwirksam war. Und selbst aus späterer Zeit haben wir Nachrichten,

---

plough the lord's ground, sow, reap, and bring home his corn etc. 2. where both tenure and person is servile, and bound in all respects at the disposition of the Lord; such persons are called in law pure villains, and are to do all villainous services, to improve the land they hold to the Lord's use, themselves to be wholly at the Lord's service, and whatever they get is for their Lord: of such there are now but few left in England.“ S. 363. In der Ausgabe von 1704 ist der letzte Satz durch den folgenden ersetzt: „Of such there are none now in England.“ S. 310.

Im übrigen tauchen selbst in den Pachtverträgen gegen Ende des Jahrhunderts hie und da naturalwirtschaftliche Bestimmungen auf. So giebt es Gegenden in Cheshire, wo sich der Gutsherr ausbedungen hat, „the liberty of choosing a cheese at Christmas, in other instances he receives a goose or a couple of fowls.“ Wenn auch persönliche Dienste fast vollständig durch die Rentenzahlung verdrängt worden sind „in some cases, however, the landlord requires from his tenant a few days' team work“ oder, wenn kein Gespann gehalten wird, „two days' harvest work as laborer.“ Marshall, Western Department, S. 127, 128. Also Gespanndienste und Handdienste. Ebenso in Lancashire.

Doch wir brauchen nicht so weit zu gehen, um Zeugnisse zu finden. In der Zeit Jakobs I. beschäftigten noch Fälle von persönlicher Unfreiheit die Gerichte, wie man bei Hargrave, An Argument in the case of James Sommersett 1775 S. 33 nachlesen möge. Über die Bestrebungen der Regierung, im 16. Jahrhundert die persönliche Freiheit durchzuführen, berichtet Leadam, The last days of bondage in England. Law Quarterly Review 1893. Daß ihre Überbleibsel in Schottland erst Ende des 18. Jahrhunderts verschwanden a. a. O. 1894.

daß Tagelöhner mehrere Acres Land gepachtet hatten[1]. Man darf annehmen, daß im allgemeinen im erſten Drittel des Jahrhunderts die Kötter eine kleine Landwirtſchaft hatten. Doch wird dieſer Punkt uns noch ſpäter beſchäftigen.

In der Dorfgeſellſchaft des 18. Jahrhunderts ſind alſo die höheren und die niederen Klaſſen durch Mittelglieder ſo gut miteinander verbunden, daß man auf der Stufenleiter von unten nach oben nirgendwo einer Kluft begegnet. Auch die Sprache bezeugt es. Der wohlhabende „Yeoman" geht unmerklich in den „Gentleman" über, der beſſer geſtellte Erbpächter wird hier und da, wie im 16. Jahrhundert, zu den „Yeomen" gerechnet, es iſt oft ſchwer, zu ſagen, ob die Leute, welche als „cottagers" bezeichnet werden, ihrer Berufsſtellung nach vorwiegend landwirtſchaftliche Unternehmer oder Arbeiter ſind. Aber im ganzen und großen erkennt man doch, daß die Häusler Perſonen ſind, deren ſociale Bedeutung in dem Beſitz eines Hauſes, nicht eines Anweſens liegt, deshalb müſſen ſie für andere arbeiten. Daß es unter den Köttern Handwerker und Hausinduſtrielle gegeben hat, bedarf keines Beweiſes.

Läßt man den Beſitz eines Hauſes und das landwirtſchaftliche Arbeiten für andere in dem wirtſchaftlichen Begriff des Häuslers hervortreten, dann wird man gezwungen, auch die kleinſten Erbpächter[2] dahin zu rechnen, ja, bei der Natur des engliſchen Eigentumsrechtes erfährt man kaum eine Beunruhigung, wenn man die vorher erwähnten kleinen Freiſaſſen ebenfalls dort unterbringt. Wir heben dies aus zwei Gründen hervor. Erſtens iſt das Daſein derartiger Erbpächter und Freiſaſſen bezweifelt worden, zweitens läßt dieſe Thatſache die verſchiedenartige Berechtigung bei der Gemeinheitsteilung allein verſtehen.

Außerhalb der eigentlichen Dorfgeſellſchaft ſteht eine Schicht, die auch als „cottagers", aber häufiger wohl als „squatters" und hie und da als „borderers" bezeichnet wird. Dieſe Benennung werde ich der Deutlichkeit wegen im folgenden immer anwenden. Sie wohnen vom Dorfe entfernt, in der Nähe der gemeinen Weide und des Waldes, oder auch auf jener und in dieſem, dort haben ſie ſich ein Häuschen gezimmert, oft auch ein kleines Stück Land gerodet.

---

[1] „Men renting 2 or 3, or even 5 acres are frequently to be classed among the most industrious and constant laborers." Davies, Agriculture of North-Wales, 1813, S. 85.

[2] Daß es (in Dorſetſhire) ſolche copyholds gab, zeigt folgende Stelle: „The few copyholds now existing consist chiefly of a mere cottage and garden, without any other lands being attached to them." Marshall, Southern Department, S. 263.

Young ſchildert ihre Verhältniſſe in einer Anzahl von Pfarreien ſehr anſchaulich[1]. Wir greifen diejenige über Blofield in Norfolk heraus. Die Pfarrei war noch nicht eingehegt, 700 Acres beſtanden aus Heide. Mr. Burrough, der „lord of the manor“ hatte ſtillſchweigend ſeine Erlaubnis gegeben, daß viele arme Leute ſich dort Häuschen bauten; dieſe waren durchgängig gut, manche mußten 40—60 £ gekoſtet haben. Sie hatten außerdem 39¾ Acres in Beſitz genommen und geurbart. Die Anſiedlung beſtand aus 30 Familien, ſie beſaßen zuſammen 23 Kühe und 18 Pferde, jedoch hatten nur 16 Perſonen Kühe, 8 weder Pferde noch Kühe und 11 weniger als einen Acre Land. Außerdem umfaßte der Viehſtand Eſel, Schweine, Gänſe und anderes Federvieh. Young vergißt nicht, ihre wohlgepflegten Gärten, ihre Fruchtbäume, ihre Schweineſtälle und ihre Schuppen zu erwähnen, und er hebt hervor, daß die Kolonie den Eindruck eines gewiſſen Wohlſtandes machte. Als er ſie beſuchte, waren die meiſten Leute bei der Ernte, der Beſitzer des Häuschens, in welches er trat, arbeitete meiſtens für einen Pächter. Die Borderers unterſtützten ſich gegenſeitig bei der Arbeit und waren der Pfarrei wenig zur Laſt. Die 150 Seelen in dem Heidedorfe hatten 24 £ Armenſteuern erfordert, während 110 andere in dem Kirchdorfe in gleichem Zeitraume 150 £. Auch hatte die Kirche ihr Einkommen vermehrt, denn 15 Borderers waren zum Zehnt herangezogen worden und hatten gezahlt. Jedoch war die Feindſchaft der im Orte angeſeſſenen, mit Gemeinderechten ausgeſtatteten Dörfler ſo groß, daß ſie verſchiedene Male die Zäune der Borderers niedergeriſſen hatten. Dieſe Armen machen geltend, daß die Heide von ſonſt niemand benutzt würde.

Sie finden ſich auch in der Nähe der Hauptſtadt. Middleton berichtet in ſeiner 1798 erſchienenen Darſtellung der landwirtſchaftlichen Verhältniſſe von Middleſex, daß die Armen ſich am Rande der Gemeinweiden (on the borders of commons) anſiedeln, wo ſie Boden und Stoffe zur Erbauung eines Häuschens, Feuerung und Weide für Federvieh und Schweine „um nichts“ finden. Dieſe unbedeutenden Vorteile würden infolge der Nachläſſigkeit und der ſtillſchweigenden Einwilligung des Gutsherrn gewonnen und machten ſie arbeitsſcheu[2].

Gleichfalls ſind ſie im Weſten anzutreffen. Biſhton bezeichnet 1794 die Häuſer und Äcker der Borderers in Shropſhire als überaus armſelig, ſie bezahlen jährlich 6 d. or 1 s. an den Gutsherrn. Obgleich das An-

[1] An Inquiry into the Propriety of applying Wastes to the better Maintenance and Support of the Poor. Anuals Bd. 36, 1801, S. 497.

[2] Middleton, Agriculture of Middlesex, 1798 S. 42.

weſen „by loss of time“ ihnen nur einen geringen Teil ihres Einkommens bringe, ſo wirke es doch auf ihre Gemüter „as a sort of independence“. Sie verlören manchen Arbeitstag und würden nachläſſig; eine Tochter, anſtatt ein nützliches Glied der menſchlichen Geſellſchaft als Dienſtmädchen zu werden, würde zu Hauſe gehalten, um eine halb verhungerte Kuh zu melken und entwickle ſich allmählich zur Hure. „So haben die Farmers in der Umgegend weder fleißige Arbeiter noch Dienſtboten und es werden die Gemeinweiden mit ihren Köttern eine große Laſt, anſtatt eine Erleichterung.“ Biſhton preiſt dann den erfreulichen Zuſtand, wenn die Arbeiter unter einem Pächter in behaglichen(!) Häuschen leben, nur einen Viertel Acre Land beſitzen, jeden Tag im Jahre arbeiten müſſen, leſen lernen und früh an Arbeit gewöhnt werden. Dem Berichterſtatter erſcheint jene Art der Fürſorge für arme Leute als ein Raub am Einkommen des reichen Mannes „for both alike become helpless“[1].

Derartige Schilderungen erinnern den unparteiiſchen Beobachter an die Worte Burkes in ſeinen Betrachtungen über die franzöſiſche Revolution: „I rather suspect that vices are feigned or exaggerated, when profit is looked for in the punishment. An enemy is a bad witness, a robber is a worse.“

Duncumb teilt in ſeinem 1805 erſchienenen Bericht über Herefordſhire mit, daß auch in dieſer Grafſchaft Häuschen auf der Gemeinweide gebaut werden dürften[2].

Rhos Hirwen, ein 3000 Acres großer Strich in Wales, berichtet Davies in ſeinem angezogenen Werke über die Landwirtſchaft von Nord-Wales, würde von Scharen von Köttern bewohnt, die ſich ſo ſehr als Eigentümer betrachteten, daß ihr Widerſtand bisher die Ausführung der Teilung der Gemeinweide verhindert habe. Einen Teil ihres Unterhaltes gewönnen ſie durch die Fiſcherei, und ſie ſeien ſtets bereit, für die Pächter „in the labouring seasons“ zu arbeiten[3].

Dieſe Mitteilungen genügen, um die Überzeugung hervorzurufen, daß die Borderers ſowohl in den kultivierten, wie in den unkultivierten Gegenden Englands gegen Ende des 18. Jahrhunderts exiſtierten und darum ſollen keine weiteren Nachrichten dieſer Art hinzugefügt werden. Nur wird die Frage entſtehen, ob dieſes auch ſchon früher ſo geweſen ſei. Nun fehlt es uns nicht an ausführlichen Zeugniſſen für ihr Daſein während des 17. Jahr-

[1] Marshall, Western Department, S. 174 f.
[2] Duncumb, Agriculture of Herefordshire, 1805, S. 30.
[3] S. 270.

hunderts. Wenn sie aber um die Wende des 18. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert nachzuweisen sind, dann dürfen wir unbesorgt schließen, daß sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht gefehlt haben.

Scrutton erwähnt folgendes Zeugnis Nordons in dessen „Surveyor's Dialogue", welcher 1602 erschien: „In einigen von mir bereisten Teilen mit großen und umfangreichen Gemeinweiden, Bergen, Gehölzen, Wäldern und Heiden wird die Beobachtung gemacht, daß viele Katen errichtet werden, deren Bewohner sich überhaupt keiner oder keiner regelmäßigen Arbeit befleißigen, welche sehr kümmerlich von Haferbrot, sauren Molken und Ziegenmilch leben, weit von Kirche und Kapelle wohnen und von Gott und einem geregelten Leben ebensowenig wissen, wie die Wilden . . ." [1].

Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts besitzen wir eine sehr interessante Schrift von Adam Moore [2], welche von den Wirtschaftshistorikern nicht die verdiente Beachtung gefunden hat, obwohl sie uns in diese Zustände einen viel tieferen Einblick gewährt, als alle andern. In der Vorrede dieser von dem religiösen Cant jener Zeit angefüllten Broschüre erfahren wir, daß die Welt mit Erfindungen schwanger gehe, um die Schätze der Natur zu heben, und ein Weg zu ihren verschlossenen Kammern sei die Einhegung der Gemeinheiten. Es wäre allbekannt, daß die Menschen nirgendwo ärmer seien als dort, wo sich große Gemeinweiden befänden, aber diejenigen, welche auf den Gemeinweiden lebten, „account it to be a sufficient trade of living to be only a borderer: and so many stratagems (forsooth) have they to get thrift there, that to seeke other mysteries of gaining, were to incur the danger of sweat and a laborious life" [3].

Moore zählt nun die Vorteile auf, welche sie nach ihrer Meinung von den Gemeinheiten haben. Es sind 1. die Möglichkeit, ein Pferd oder eine Kuh zu halten, oder, wenn sie nicht so wohlhabend sind, doch Gans und Schwein, die ihnen manchen guten Groschen einbringen; 2. Feuerung, bestehend aus Ginster, Farnkraut, grünem Holz (green bush) oder getrockneten Kuhfladen, so daß sie in der kalten Jahreszeit schön beim Feuer sitzen können, während es die Stadtleute nicht so gut hätten und Geld dafür bezahlen müßten [4]; 3. die Jagd der Schnepfe und ihrer „gefiederten Ge-

[1] Scrutton S. 139.

[2] Bread for the Poor and advancement of the English Nation promised by Enclosure of the Wastes and Common Grounds of England. London 1653.

[3] S. 67.

[4] Im Jahre 1611 erschien eine Broschüre von Arthur Standish „The Commons Complaint", welche sich mit dem „general destruction and waste of

noſſinnen"; 4. Beſchäftigung als Kuhhirten mit Nebeneinnahmen aus Diebſtahl; 5. die Sicherſtellung ihrer Nachkommenſchaft, welcher ſie den Boden als Erbteil hinterließen[1].

Überblickt man dieſe Zeugniſſe aus verſchiedenen Jahrhunderten, dann gelangt man wohl zum Schluſſe, daß die Abſicht Gerrard Winſtanlys[2], auf den Gemeinweiden kommuniſtiſche Gemeinweſen zu errichten, in den ihn umgebenden Zuſtänden ihre Erklärung findet. Sie wirft die richtige Beleuchtung auf das Niederlaſſungsgeſetz Karls II., welches in ſeiner Einleitung unzweifelhaft vorhandene Wanderungen und Siedelungen kennzeichnet. Erfahren wir dann endlich noch aus Vinogradoff, daß es ſchon im Mittelalter „borderers" gegeben hat, dann trägt die Phantaſie uns in Jahrhunderte, wo durch Eroberungen und Einhegungen bedrängte Menſchen in Bergwäldern und auf entlegenen Heiden eine neue ſicherere Exiſtenz zu begründen ſuchten. Vor bald 30 Jahren wurde im Weſten Englands eine ſolche Squatterbevölkerung zum erſtenmal in der Landwirtſchaft verwandt. Sie ſchien einer ganz andern Raſſe anzugehören.

Vielleicht aber entſteht auch die Frage, ob die „Borderers" mit den Bordarii verwandt ſind.[3]

Heutigen Tages wird die Nachfrage nach Arbeitskräften größtenteils von Zeitpächtern unterhalten, im 18. Jahrhundert auch von Erbpächtern und Freiſaſſen. Deren Nachfrage zeigte aber eine verſchiedene Dringlichkeit. Die kleinen Landwirte beſorgten die regelmäßige Arbeit mit Frauen und Kindern allein[4], die mittleren mit dieſen und dem Geſinde, welches aus

---

woods in this kingdom" beſchäftigt und den Satz enthält: „The want of fire is expected(!) without the which man's life cannot be preserved". S. 1. Wie man heute die Erſchöpfung der Kohlenlager befürchtet.

[1] Finally, if our issue and posterity amount to a whole score in a family, or how many soever, we have for them all as good an inheritance in these lands, as he that hath a hundred cattell of his own.

[2] So ſchreibt er ſeinen Namen, während das Britiſche Muſeum eine lange Reihe ſeiner Schriften unter dem Namen Winſtanley aufführt. „A declaration from the poor oppressed people of England, directed to all that call themselves or are called Lords of Manor" 1649 giebt m. E. den beſten Aufſchluß über das theoretiſche und praktiſche Syſtem dieſes in der Geſchichte des Kommunismus noch wenig bekannten Mannes.

[3] Vgl. den Anhang: Beſtehen Beziehungen zwiſchen borderer und bordarius?

[4] Mit beſonderer Deutlichkeit tritt dies in Cumberland hervor: „Very few (laborers) ... wanted in this country, as the farms are so small, the occupiers and their families are generally sufficient for the work,

den Familien der Kötter stammte [1], die wenigen größeren, deren Zahl mit dem vorrückenden Jahrhundert zunahm, beschäftigten außerdem regelmäßig Lohnarbeiter, welche ebenfalls aus dieser Schicht hervorgehen. Lohnarbeiter wurden von den mittleren Landwirten, welche die Dreifelderwirtschaft trieben, gelegentlich im Winter zum Dreschen verwandt.

Arthur Young fand 1767 in Norfolk auf einem Gute von 1100 acres 6 Dienstboten und 6 Tagelöhner, während der Ernte wurden 40 Menschen beschäftigt. 600 Acres waren mit Halm- und Hackfrüchten bestanden (100 Wintergetreide + 250 Hafer und Gerste + 50 Erbsen + 200 Rüben), 400 mit Gräsern, 100 waren Schafweide. Auf einem anderen 300 Acres großen Pachthofe waren 3 Dienstboten und 8 Arbeiter, zwei Drittel des Areals bestand aus Ackerland, ein Drittel aus Weide. Das Gut hatte folgenden Viehstand: 30 Kühe, 10 zur Mästung bestimmte Thiere, 200 Schafe und 10 Pferde. Auf einem dritten von 220 Acres, wovon 180 Ackerland und 40 Grasland, sind 3 Dienstboten und 4 Arbeiter beschäftigt. Hier setzte sich der Viehstand zusammen aus 20 Kühen, 80 Schafen und 10 Pferden. Auf einer Farm in Surrey von 300 Acres, wovon 240 Ackerland, sind 4 ältere und 2 jüngere Dienstboten, außerdem 10 Arbeiter [2].

Zur Erntezeit genügten diese Arbeitskräfte gewöhnlich aber niemandem und nirgendwo, dann wurden auch die Frauen und Kinder reichlicher verwandt, es kamen Landarbeiter aus benachbarten Grafschaften, die gewerb-

---

without any foreign aid . . . . . From the number of small farms there is an uncertainty of a day-laborer meeting with constant employment, as the occupiers want assistance only on particuliar occasions. Marshall, Northern Department, S. 183.

Ähnlich in Westmoreland. Labor is dearer in Westmoreland than it is almost in any of the counties either to the north or south of it. This probably is owing to the great number of small landholders or statesmen above mentioned, who doing the work upon their own estates, with their own hands and those of their families, are, perhaps, disinclined to work for other people. Pringle, Agriculture of Westmoreland, S. 291.

Gleichfalls im Westen Englands, wo viele Kleinbetriebe. No inconsiderable share of farm-labor is done by farmers themselves, their wives, their sons and their daughters. Marshall, Rural Economy of West of England, 1796, I 107.

[1] Great part of the work performed by annual domestic servants. Hertfordshire. Marshall, Southern Department, S. 12. Vgl. das Zeugnis Stones in der zweitfolgenden Anmerkung.

[2] A Six Weeks' Tour through the southern counties of England and Wales 2nd ed. 1769, S. 25, 79, 252. Vergleiche die Berechnungen über die Zahl der servants und laborers, S. 302, 303.

kleinen und mittleren Gentry erreicht[1], aber es giebt andere, vorzugsweiſe

[1] Die Zeugniſſe ſind den Grafſchaftsberichten, alſo den Darſtellungen einer viel ſpäteren Zeit entnommen, aber es iſt kein Grund vorhanden, ſie als nicht beweiskräftig zu betrachten, da ſie erſtens mit dem Zeugnis von Chamberlayne und Gregory King übereinſtimmen und zweitens die Verhältniſſe ſich in den letzten Jahrzenten für die Yeomanry verſchlimmerten, oder ſie in induſtriellen Gegenden andere Erwerbszweige ergriffen. Wo wir alſo in rein landwirtſchaftlichen Diſtrikten wohlhabende Freiſaſſen finden, da dürfen wir überzeugt ſein, daß ſie auch im erſten Drittel vorhanden waren.

Über Surrey heißt es charakteriſtiſcherweiſe in dem von Stevenſon 1813 veröffentlichten Bericht, welcher 1806/1807 geſchrieben wurde, es gebe dort weniger Yeomen, als in Kent „though in the western part of the country round Guildford, and in some parts of the Weald, there are several gentlemen who farm their own estates of from 200—400 £ per annum.“ Dieſer ſonderbare Gedankengang beweiſt wenigſtens, wie leicht ſich in dem Kopfe des Schriftſtellers die Begriffe „yeoman“ und „gentleman“ amalgamierten. Marshall, Southern Department, S. 375.

In einem Teile von Berkſhire „where yeomanry abound, their residences have an air of gentility, and frequently of elegance ... a yeoman possessing from 200—600 £ a year in landed property and occupying his domain himself may rank with a gentleman 3 times the nominal income who lives solely on his rent ... About 1/3 of the whole occupied by the proprietors of the soil ...., the high spirited and independent yeomanry engaged in agricultural pursuits, and each forming a circle of connections around him is the distinguishing character of the country. The gradation of society has here no broken links.“ Pitt habe geſagt: „no minister of this country can command ten votes in Berkshire.“ So William Mavor, deſſen Material wohl 1807 geſammelt wurde. Marshall, Southern Department, S. 79 f.

In Glouceſter, berichtet Rudge 1807, hätten 1776 bei der Parlamentswahl 5790 Yeomen geſtimmt. Seit der Zeit habe ihre Zahl bedeutend zugenommen, ſie ſeien „most respectable, and farm themselves.“ Marshall, Western Department, S. 438.

In Staffordſhire gab es Freiſaſſen mit 200—300 Acres Land, ſie und die intelligenteſten Farmers hätten die „improvements of stock, plants, new modes of cultivation“ eingeführt. Marshall, Midland Department, S. 33.

In Northamptonſhire exiſtiere „Yeomanry who either occupy their own estate of the value of from 100—300 £ or who besides their own estate, rent extensive farms from the landlords in the neighbourhood.“ Marshall, Midland Department, S. 339.

In Nottinghamſhire „some considerable as well as inferior yeomen occupy their own lands.“ Marshall, Midland Department, S. 158.

Erwähnen wir ſchließlich noch von dem mehrfach genannten Kent, daß auch Boys 1796 ſchreibt: „The number of yeomanry of this county seems annually on the increase by the estates which are divided and sold to the occu-

im Nordwesten, welche kleine Bauerngüter besitzen[1] und von denen einige gezwungen sind, in ihren Mußestunden hausindustrielle Arbeit zu verrichten[2], und endlich stoßen wir auf eine Schichte der Freisassen, die nichts

piers" . . . „The large occupiers and principal yeomanry . . . have a great weight in the political scale of the country." Marshall, Southern Department, S. 417 und 433.

[1] Von Westmoreland wird 1794 berichtet: „a large portion of the county of W. is possessed by a yeomanry who occupy small estates of their own from 10—50 £ a year." In Cumberland sei „property in land divided into . . . small parcels . . . and those small properties . . . universally occupied by the owners. The annual value . . . varies from 5—50 £, generally from 15—30 £." Marshall, Northern Department, S. 218 und 172.

„A considerable part of the West Riding (Yorkshire) is possessed by small proprietors." Sie seien „as numerous in this district as in any other part of the kingdom . . . they are useful members of the state, they are attentive in the management and cultivation of their lands, and they form an important link in the chain of political society." Marshall, Northern Department, S. 355.

„In the South Hams — Devonshire — in particular, the respectable class of yeomanry is more numerous than in any district of England I have seen. They live in great comfort, and exercise without parade, that old English hospitality which the refinements of modern manners have banished from many other parts of the kingdom. I observed with much pleasure, the attention they paid to their various dependants around them, and their kindness to the poor." So Fraser 1794. Diese yeomen gehören wahrscheinlich zu den kleinen und mittleren Freisassen, da er zugleich berichtet, daß „the freehold property is very much divided perhaps more than in almost any country of England." Marshall, Southern Department, S. 554, 553.

„In the hundred of Skirbeck — Lincolnshire — property is very much divided, and freeholds numerous." Marshall, Eastern Department, S. 102 (Young 1799).

In Shropshire, berichtet Bishton 1794 „there are an infinite number of freeholders and yeomen's estates of all inferior sizes." Marshall, Western Department, S. 178.

In Oxfordshire „there are . . . many small proprietors, particularly in the open fields. Marshall, Midland Department, S. 451.

[2] Von den Statesmen von Westmoreland heißt es: „They live poorly and labour hard, and some of them, particularly in the vicinity of Kendall, in the intervals of labour from agricultural avocations" weben „for the manufacturers of that town. The consciousness of their independence renders them impatient of oppression or insult, but they are gentle and obliging when treated by their superiors with kindness and respect."

Die Charakteristik der „Lairds" von Cumberland lautet ähnlich, aber sie treiben keine gewerbliche Arbeit für den Markt: „To the small proprietors, agriculture, we presume, is very little indebted for its advancement: these

weiter ihr eigen nennen, als ein Häuschen mit vielleicht einem Fetzen Land und die allem Anſchein nach auf Lohnarbeit gehen[1]. Sie dürfen mit den gleich zu beſprechenden Squatters nicht verwechſelt werden. Als eine beſondere Klaſſe von Freiſaſſen werden wohl die „customary freeholders“ bezeichnet, in Wirklichkeit ſind ſie nichts anderes als Erbpächter, deren Güter in einigen Teilen des Landes noch mit mittelalterlichen feudalen Dienſten belaſtet ſind[2].

„statesmen“ seem to inherit with the estates of their ancestors, their notions of cultivating them; . . . their little estates, which they cultivate with their own hands, produce almost every necessary article of food; and clothing, they in part manufacture themselves; and have a high character for sincerity and honesty, and probably few people enjoy more ease and humble happiness.“ Marshall, Northern Department, S. 231 und 182.

[1] Daß es im Mittelalter ſchon Perſonen dieſer Art gab, erſieht man aus Rogers: „In Ibstone there are 20 freeholders, some of the owners of very small parcels“, A. P. I 68, 69. Vergleiche die namentlichen Aufführungen II 657, 658.

„On the other hand,“ ſagt Vinogradoff, „the freeholds seem scattered at random without any definite plan of arrangement, parcelled up into unequal portions . . . a fourth brings one penny and some poultry in return for his one acre.“ S. 335.

Im 17. Jahrhundert: „Catthorp is held by eight freeholders, and there are six ancient cottages, also freehold.“ Scrutton a. a. O. S. 132.

[2] „Customary freehold“ findet ſich im Nordweſten, wo die keltiſchen Zuſtände ſich am längſten erhielten. Wie man ſich erinnern wird (S. 32), herrſchte dieſe Beſitzart auf der Inſel Man. Von Weſtmoreland wird unter den „obstacles of improvement“ aufgezählt: „The most material of these are customary tenures, where the fines are arbitrary, or according to the improved value of the estate, where the wood is the property of the lord, and where a lease for longer than 3 years is not valid without his consent.“ In Cumberland „by far the greatest part of this county is held under lords of manors by that species of vassalage which is called customary tenure, subject to the payment of fines and heriots, on alienation, death of the lord, or death of tenant, and the payment of certain annual rents, and performance of various services, called boondays, such as getting and leading the lord's peats, ploughing and harrowing his land, reaping his corn, hay-making, carrying litters etc. whenever summoned by the lord.“ Die Sorge eines ganzen Lebens bezweckt die Zahlung des Erbbeſtandgeldes. Marshall, Northern Department, S. 172 u. 269.

Wenn Faber (a. a. O. S. 15) glaubt, es hätte im 17. Jahrhundert keine unterthänigen Bauern mehr gegeben, ſo ſprechen die Thatſachen dagegen. Im 17. Jahrhundert wußten die Menſchen noch recht gut, daß Hörigkeit beſtand, wie man aus Chamberlayne erſieht. In der 15. Auflage von 1684 werden 2 Arten von Villainage unterſcheiden. 1. where the tenure only is servile, as to

Auf gleicher wirtschaftlicher Stufe stehen im allgemeinen die Erbpächter, die „copyholders“, und diese bilden den Übergang zu den Zeitpächtern, deren Kontrakte auf sehr verschiedene Zeit lauten. Ebenso verschieden ist die Größe der Pachtungen; es giebt wenige Pächter, deren Höfe eine bedeutende Pachtrente tragen und viele, deren Verhältnisse sich denjenigen der Kötter nähern. Gregory King berechnete, daß zu seiner Zeit 150 000 Pächter (gegen 180 000 Yeomen) existierten mit einem durchschnittlichen Einkommen von 44 £, das also geringer gewesen wäre, als dasjenige der kleinen Freisassen.

Die kleinen Pächter sind deshalb in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen wie die Kötter, weil nach dem bekannten Gesetze der Königin Elisabeth jeder Vermieter einer „cottage“ sie mit 4 Acres Land ausstatten sollte. Ob dieses Gesetz zu jener Zeit noch überall in Kraft war, weiß ich nicht, jedenfalls beweist die heftige Polemik, welche Arthur Young in der „Political Arithmetic“ gegen dasselbe führte, daß es sogar 1774 noch nicht unwirksam war. Und selbst aus späterer Zeit haben wir Nachrichten,

---

plough the lord's ground, sow, reap, and bring home his corn etc. 2. where both tenure and person is servile, and bound in all respects at the disposition of the Lord; such persons are called in law pure villains, and are to do all villainous services, to improve the land they hold to the Lord's use, themselves to be wholly at the Lord's service, and whatever they get is for their Lord: of such there are now but few left in England.“ S. 363. In der Ausgabe von 1704 ist der letzte Satz durch den folgenden ersetzt: „Of such there are none now in England.“ S. 310.

Im übrigen tauchen selbst in den Pachtverträgen gegen Ende des Jahrhunderts hie und da naturalwirtschaftliche Bestimmungen auf. So giebt es Gegenden in Cheshire, wo sich der Gutsherr ausbedungen hat, „the liberty of choosing a cheese at Christmas, in other instances he receives a goose or a couple of fowls.“ Wenn auch persönliche Dienste fast vollständig durch die Rentenzahlung verdrängt worden sind „in some cases, however, the landlord requires from his tenant a few days' team work“ oder, wenn kein Gespann gehalten wird, „two days' harvest work as laborer.“ Marshall, Western Department, S. 127, 128. Also Gespannbienste und Handdienste. Ebenso in Lancashire.

Doch wir brauchen nicht so weit zu gehen, um Zeugnisse zu finden. In der Zeit Jakobs I. beschäftigten noch Fälle von persönlicher Unfreiheit die Gerichte, wie man bei Hargrave, An Argument in the case of James Sommersett 1775 S. 33 nachlesen möge. Über die Bestrebungen der Regierung, im 16. Jahrhundert die persönliche Freiheit durchzuführen, berichtet Leadam, The last days of bondage in England. Law Quarterly Review 1893. Daß ihre Überbleibsel in Schottland erst Ende des 18. Jahrhunderts verschwanden a. a. O. 1894.

daß Tagelöhner mehrere Acres Land gepachtet hatten[1]. Man darf annehmen, daß im allgemeinen im erſten Drittel des Jahrhunderts die Kötter eine kleine Landwirtſchaft hatten. Doch wird dieſer Punkt uns noch ſpäter beſchäftigen.

In der Dorfgeſellſchaft des 18. Jahrhunderts ſind alſo die höheren und die niederen Klaſſen durch Mittelglieder ſo gut miteinander verbunden, daß man auf der Stufenleiter von unten nach oben nirgendwo einer Kluft begegnet. Auch die Sprache bezeugt es. Der wohlhabende „Yeoman" geht unmerklich in den „Gentleman" über, der beſſer geſtellte Erbpächter wird hier und da, wie im 16. Jahrhundert, zu den „Yeomen" gerechnet, es iſt oft ſchwer, zu ſagen, ob die Leute, welche als „cottagers" bezeichnet werden, ihrer Berufsſtellung nach vorwiegend landwirtſchaftliche Unternehmer oder Arbeiter ſind. Aber im ganzen und großen erkennt man doch, daß die Häusler Perſonen ſind, deren ſociale Bedeutung in dem Beſitz eines Hauſes, nicht eines Anweſens liegt, deshalb müſſen ſie für andere arbeiten. Daß es unter den Köttern Handwerker und Hausinduſtrielle gegeben hat, bedarf keines Beweiſes.

Läßt man den Beſitz eines Hauſes und das landwirtſchaftliche Arbeiten für andere in dem wirtſchaftlichen Begriff des Häuslers hervortreten, dann wird man gezwungen, auch die kleinſten Erbpächter[2] dahin zu rechnen, ja, bei der Natur des engliſchen Eigentumsrechtes erfährt man kaum eine Beunruhigung, wenn man die vorher erwähnten kleinen Freiſaſſen ebenfalls dort unterbringt. Wir heben dies aus zwei Gründen hervor. Erſtens iſt das Daſein derartiger Erbpächter und Freiſaſſen bezweifelt worden, zweitens läßt dieſe Thatſache die verſchiedenartige Berechtigung bei der Gemeinheitsteilung allein verſtehen.

Außerhalb der eigentlichen Dorfgeſellſchaft ſteht eine Schicht, die auch als „cottagers", aber häufiger wohl als „squatters" und hie und da als „borderers" bezeichnet wird. Dieſe Benennung werde ich der Deutlichkeit wegen im folgenden immer anwenden. Sie wohnen vom Dorfe entfernt, in der Nähe der gemeinen Weide und des Waldes, oder auch auf jener und in dieſem, dort haben ſie ſich ein Häuschen gezimmert, oft auch ein kleines Stück Land gerodet.

---

[1] „Men renting 2 or 3, or even 5 acres are frequently to be classed among the most industrious and constant laborers." Davies, Agriculture of North-Wales, 1813, S. 85.

[2] Daß es (in Dorſetſhire) ſolche copyholds gab, zeigt folgende Stelle: „The few copyholds now existing consist chiefly of a mere cottage and garden, without any other lands being attached to them." Marshall, Southern Department, S. 263.

Young schildert ihre Verhältnisse in einer Anzahl von Pfarreien sehr anschaulich[1]. Wir greifen diejenige über Blofield in Norfolk heraus. Die Pfarrei war noch nicht eingehegt, 700 Acres bestanden aus Heide. Mr. Burrough, der „lord of the manor" hatte stillschweigend seine Erlaubnis gegeben, daß viele arme Leute sich dort Häuschen bauten; diese waren durchgängig gut, manche mußten 40—60 £ gekostet haben. Sie hatten außerdem 39¾ Acres in Besitz genommen und geurbart. Die Ansiedlung bestand aus 30 Familien, sie besaßen zusammen 23 Kühe und 18 Pferde, jedoch hatten nur 16 Personen Kühe, 8 weder Pferde noch Kühe und 11 weniger als einen Acre Land. Außerdem umfaßte der Viehstand Esel, Schweine, Gänse und anderes Federvieh. Young vergißt nicht, ihre wohlgepflegten Gärten, ihre Fruchtbäume, ihre Schweineställe und ihre Schuppen zu erwähnen, und er hebt hervor, daß die Kolonie den Eindruck eines gewissen Wohlstandes machte. Als er sie besuchte, waren die meisten Leute bei der Ernte, der Besitzer des Häuschens, in welches er trat, arbeitete meistens für einen Pächter. Die Borderers unterstützten sich gegenseitig bei der Arbeit und waren der Pfarrei wenig zur Last. Die 150 Seelen in dem Heidedorfe hatten 24 £ Armensteuern erfordert, während 110 andere in dem Kirchdorfe in gleichem Zeitraume 150 £. Auch hatte die Kirche ihr Einkommen vermehrt, denn 15 Borderers waren zum Zehnt herangezogen worden und hatten gezahlt. Jedoch war die Feindschaft der im Orte angesessenen, mit Gemeinderechten ausgestatteten Dörfler so groß, daß sie verschiedene Male die Zäune der Borderers niedergerissen hatten. Diese Armen machen geltend, daß die Heide von sonst niemand benutzt würde.

Sie finden sich auch in der Nähe der Hauptstadt. Middleton berichtet in seiner 1798 erschienenen Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse von Middlesex, daß die Armen sich am Rande der Gemeinweiden (on the borders of commons) ansiedeln, wo sie Boden und Stoffe zur Erbauung eines Häuschens, Feuerung und Weide für Federvieh und Schweine „um nichts" finden. Diese unbedeutenden Vorteile würden infolge der Nachlässigkeit und der stillschweigenden Einwilligung des Gutsherrn gewonnen und machten sie arbeitsscheu[2].

Gleichfalls sind sie im Westen anzutreffen. Bishton bezeichnet 1794 die Häuser und Äcker der Borderers in Shropshire als überaus armselig, sie bezahlen jährlich 6 d. or 1 s. an den Gutsherrn. Obgleich das An-

[1] An Inquiry into the Propriety of applying Wastes to the better Maintenance and Support of the Poor. Anuals Bd. 36, 1801, S. 497.

[2] Middleton, Agriculture of Middlesex, 1798 S. 42.

weſen „by loss of time“ ihnen nur einen geringen Teil ihres Einkommens bringe, ſo wirke es doch auf ihre Gemüter „as a sort of independence“. Sie verlören manchen Arbeitstag und würden nachläſſig; eine Tochter, anſtatt ein nützliches Glied der menſchlichen Geſellſchaft als Dienſtmädchen zu werden, würde zu Hauſe gehalten, um eine halb verhungerte Kuh zu melken und entwickle ſich allmählich zur Hure. „So haben die Farmers in der Umgegend weder fleißige Arbeiter noch Dienſtboten und es werden die Gemeinweiden mit ihren Köttern eine große Laſt, anſtatt eine Erleichterung.“ Biſhton preiſt dann den erfreulichen Zuſtand, wenn die Arbeiter unter einem Pächter in behaglichen(!) Häuschen leben, nur einen Viertel Acre Land beſitzen, jeden Tag im Jahre arbeiten müſſen, leſen lernen und früh an Arbeit gewöhnt werden. Dem Berichterſtatter erſcheint jene Art der Fürſorge für arme Leute als ein Raub am Einkommen des reichen Mannes „for both alike become helpless“[1].

Derartige Schilderungen erinnern den unparteiiſchen Beobachter an die Worte Burkes in ſeinen Betrachtungen über die franzöſiſche Revolution: „I rather suspect that vices are feigned or exaggerated, when profit is looked for in the punishment. An enemy is a bad witness, a robber is a worse.“

Duncumb teilt in ſeinem 1805 erſchienenen Bericht über Hereford ſhire mit, daß auch in dieſer Grafſchaft Häuschen auf der Gemeinweide gebaut werden dürften[2].

Rhos Hirwen, ein 3000 Acres großer Strich in Wales, berichtet Davies in ſeinem angezogenen Werke über die Landwirtſchaft von Nord-Wales, würde von Scharen von Köttern bewohnt, die ſich ſo ſehr als Eigentümer betrachteten, daß ihr Widerſtand bisher die Ausführung der Teilung der Gemeinweide verhindert habe. Einen Teil ihres Unterhaltes gewönnen ſie durch die Fiſcherei, und ſie ſeien ſtets bereit, für die Pächter „in the labouring seasons“ zu arbeiten[3].

Dieſe Mitteilungen genügen, um die Überzeugung hervorzurufen, daß die Borderers ſowohl in den kultivierten, wie in den unkultivierten Gegenden Englands gegen Ende des 18. Jahrhunderts exiſtierten und darum ſollen keine weiteren Nachrichten dieſer Art hinzugefügt werden. Nur wird die Frage entſtehen, ob dieſes auch ſchon früher ſo geweſen ſei. Nun fehlt es uns nicht an ausführlichen Zeugniſſen für ihr Daſein während des 17. Jahr-

[1] Marshall, Western Department, S. 174 f.
[2] Duncumb, Agriculture of Herefordshire, 1805, S. 30.
[3] S. 270.

hunderts. Wenn sie aber um die Wende des 18. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert nachzuweisen sind, dann dürfen wir unbesorgt schließen, daß sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht gefehlt haben.

Scrutton erwähnt folgendes Zeugnis Nordons in dessen „Surveyor's Dialogue", welcher 1602 erschien: „In einigen von mir bereisten Teilen mit großen und umfangreichen Gemeinweiden, Bergen, Gehölzen, Wäldern und Heiden wird die Beobachtung gemacht, daß viele Katen errichtet werden, deren Bewohner sich überhaupt keiner oder keiner regelmäßigen Arbeit befleißigen, welche sehr kümmerlich von Haferbrot, sauren Molken und Ziegenmilch leben, weit von Kirche und Kapelle wohnen und von Gott und einem geregelten Leben ebensowenig wissen, wie die Wilden . . ." [1].

Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts besitzen wir eine sehr interessante Schrift von Adam Moore[2], welche von den Wirtschaftshistorikern nicht die verdiente Beachtung gefunden hat, obwohl sie uns in diese Zustände einen viel tieferen Einblick gewährt, als alle andern. In der Vorrede dieser von dem religiösen Cant jener Zeit angefüllten Broschüre erfahren wir, daß die Welt mit Erfindungen schwanger gehe, um die Schätze der Natur zu heben, und ein Weg zu ihren verschlossenen Kammern sei die Einhegung der Gemeinheiten. Es wäre allbekannt, daß die Menschen nirgendwo ärmer seien als dort, wo sich große Gemeinweiden befänden, aber diejenigen, welche auf den Gemeinweiden lebten, „account it to be a sufficient trade of living to be only a borderer: and so many stratagems (forsooth) have they to get thrift there, that to seeke other mysteries of gaining, were to incur the danger of sweat and a laborious life" [3].

Moore zählt nun die Vorteile auf, welche sie nach ihrer Meinung von den Gemeinheiten haben. Es sind 1. die Möglichkeit, ein Pferd oder eine Kuh zu halten, oder, wenn sie nicht so wohlhabend sind, doch Gans und Schwein, die ihnen manchen guten Groschen einbringen; 2. Feuerung, bestehend aus Ginster, Farnkraut, grünem Holz (green bush) oder getrockneten Kuhfladen, so daß sie in der kalten Jahreszeit schön beim Feuer sitzen können, während es die Stadtleute nicht so gut hätten und Geld dafür bezahlen müßten[4]; 3. die Jagd der Schnepfe und ihrer „gefiederten Ge-

[1] Scrutton S. 139.

[2] Bread for the Poor and advancement of the English Nation promised by Enclosure of the Wastes and Common Grounds of England. London 1653.

[3] S. 67.

[4] Im Jahre 1611 erschien eine Broschüre von Arthur Standish „The Commons Complaint", welche sich mit dem „general destruction and waste of

noſſinnen"; 4. Beſchäftigung als Kuhhirten mit Nebeneinnahmen aus Diebſtahl; 5. die Sicherſtellung ihrer Nachkommenſchaft, welcher ſie den Boden als Erbteil hinterließen[1].

Überblickt man dieſe Zeugniſſe aus verſchiedenen Jahrhunderten, dann gelangt man wohl zum Schluſſe, daß die Abſicht Gerrard Winſtanlys[2], auf den Gemeinweiden kommuniſtiſche Gemeinweſen zu errichten, in den ihn umgebenden Zuſtänden ihre Erklärung findet. Sie wirft die richtige Beleuchtung auf das Niederlaſſungsgeſetz Karls II., welches in ſeiner Einleitung unzweifelhaft vorhandene Wanderungen und Siedelungen kennzeichnet. Erfahren wir dann endlich noch aus Vinogradoff, daß es ſchon im Mittelalter „borderers" gegeben hat, dann trägt die Phantaſie uns in Jahrhunderte, wo durch Eroberungen und Einhegungen bedrängte Menſchen in Bergwäldern und auf entlegenen Heiden eine neue ſicherere Exiſtenz zu begründen ſuchten. Vor bald 30 Jahren wurde im Weſten Englands eine ſolche Squatterbevölkerung zum erſtenmal in der Landwirtſchaft verwandt. Sie ſchien einer ganz andern Raſſe anzugehören.

Vielleicht aber entſteht auch die Frage, ob die „Borderers" mit den Bordarii verwandt ſind.[3]

Heutigen Tages wird die Nachfrage nach Arbeitskräften größtenteils von Zeitpächtern unterhalten, im 18. Jahrhundert auch von Erbpächtern und Freiſaſſen. Deren Nachfrage zeigte aber eine verſchiedene Dringlichkeit. Die kleinen Landwirte beſorgten die regelmäßige Arbeit mit Frauen und Kindern allein[4], die mittleren mit dieſen und dem Geſinde, welches aus

---

woods in this kingdom" beſchäftigt und den Satz enthält: „The want of fire is expected(!) without the which man's life cannot be preserved". S. 1. Wie man heute die Erſchöpfung der Kohlenlager befürchtet.

[1] Finally, if our issue and posterity amount to a whole score in a family, or how many soever, we have for them all as good an inheritance in these lands, as he that hath a hundred cattell of his own.

[2] So ſchreibt er ſeinen Namen, während das Britiſche Muſeum eine lange Reihe ſeiner Schriften unter dem Namen Winſtanley aufführt. „A declaration from the poor oppressed people of England, directed to all that call themselves or are called Lords of Manor" 1649 giebt m. E. den beſten Aufſchluß über das theoretiſche und praktiſche Syſtem dieſes in der Geſchichte des Kommunismus noch wenig bekannten Mannes.

[3] Vgl. den Anhang: Beſtehen Beziehungen zwiſchen borderer und bordarius?

[4] Mit beſonderer Deutlichkeit tritt dies in Cumberland hervor: „Very few (laborers) ... wanted in this country, as the farms are so small, the occupiers and their families are generally sufficient for the work,

den Familien der Kötter stammte [1], die wenigen größeren, deren Zahl mit dem vorrückenden Jahrhundert zunahm, beschäftigten außerdem regelmäßig Lohnarbeiter, welche ebenfalls aus dieser Schicht hervorgehen. Lohnarbeiter wurden von den mittleren Landwirten, welche die Dreifelderwirtschaft trieben, gelegentlich im Winter zum Dreschen verwandt.

Arthur Young fand 1767 in Norfolk auf einem Gute von 1100 acres 6 Dienstboten und 6 Tagelöhner, während der Ernte wurden 40 Menschen beschäftigt. 600 Acres waren mit Halm- und Hackfrüchten bestanden (100 Wintergetreide + 250 Hafer und Gerste + 50 Erbsen + 200 Rüben), 400 mit Gräsern, 100 waren Schafweide. Auf einem anderen 300 Acres großen Pachthofe waren 3 Dienstboten und 8 Arbeiter, zwei Drittel des Areals bestand aus Ackerland, ein Drittel aus Weide. Das Gut hatte folgenden Viehstand: 30 Kühe, 10 zur Mästung bestimmte Thiere, 200 Schafe und 10 Pferde. Auf einem dritten von 220 Acres, wovon 180 Ackerland und 40 Grasland, sind 3 Dienstboten und 4 Arbeiter beschäftigt. Hier setzte sich der Viehstand zusammen aus 20 Kühen, 80 Schafen und 10 Pferden. Auf einer Farm in Surrey von 300 Acres, wovon 240 Ackerland, sind 4 ältere und 2 jüngere Dienstboten, außerdem 10 Arbeiter [2].

Zur Erntezeit genügten diese Arbeitskräfte gewöhnlich aber niemandem und nirgendwo, dann wurden auch die Frauen und Kinder reichlicher verwandt, es kamen Landarbeiter aus benachbarten Grafschaften, die gewerb-

---

without any foreign aid . . . . . From the number of small farms there is an uncertainty of a day-laborer meeting with constant employment, as the occupiers want assistance only on particuliar occasions. Marshall, Northern Department, S. 183.

Ähnlich in Westmoreland. Labor is dearer in Westmoreland than it is almost in any of the counties either to the north or south of it. This probably is owing to the great number of small landholders or statesmen above mentioned, who doing the work upon their own estates, with their own hands and those of their families, are, perhaps, disinclined to work for other people. Pringle, Agriculture of Westmoreland, S. 291.

Gleichfalls im Westen Englands, wo viele Kleinbetriebe. No inconsiderable share of farm-labor is done by farmers themselves, their wives, their sons and their daughters. Marshall, Rural Economy of West of England, 1796, I 107.

[1] Great part of the work performed by annual domestic servants. Hertfordshire. Marshall, Southern Department, S. 12. Vgl. das Zeugnis Stones in der zweitfolgenden Anmerkung.

[2] A Six Weeks' Tour through the southern counties of England and Wales 2nd ed. 1769, S. 25, 79, 252. Vergleiche die Berechnungen über die Zahl der servants und laborers, S. 302, 303.

lichen Arbeiter der Städte verließen — wie das ſeit Jahrhunderten ihre Sitte war — die Werkſtätte, um auf dem Lande geſündere Arbeit zu verrichten. Kent berichtet 1794 aus einem Teile in Norfolk, daß dort das Einbringen der Ernte ſehr ſchwer ſei, weil es keinen ausgedehnten Manufakturbezirk in der Nähe gäbe. Ja an ſehr vielen Orten erſchienen ſchottiſche, walliſiſche und iriſche Erntearbeiter, die erſteren in den nördlichen, die an zweiter Stelle genannten in den weſtlichen Grafſchaften, die letzteren in einem großen Teile von England. Dieſe wurden gewöhnlich von einem Unternehmer geſtellt. Dies iſt eine Binnenwanderung, welche die Hungersnot in den vierziger Jahren dieſes Jahrhunderts und die darauf folgende ſtarke Entvölkerung Irlands überdauert hat. Außerdem erfolgen periodiſche Wanderungen von Walliſerinnen in die Gärtnereibezirke bei London während des Sommers und von walliſiſchen Viehwärtern aus dem Hochlande in das Tiefland während des Winters [1].

---

[1] We know indeed that the inhabitants of the towns migrated into the neighbouring villages during the autumn, in order to engage in harvest occupations; and we learn incidentally from the Statute of Laborers, that this periodical immigration was carried on to a considerable extent from the northern to the southern counties. Rogers A. P. I. 252. Vgl. Vinogradoff S. 321.

In „hay and harvest-time“ ſchreibt der Verfaſſer von „An Inquiry into the Present Price of Provisions and the Size of Farms“ 1773, „it is unconceivable what numbers of tradesmen and handicraftsmen flock into the country.“ S. 50.

In Herefordſhire wird „grain cut by persons who come from the mountainons parts of Wales annually for that purpose, mostly from Cardiganshire. A foreman generally agrees for a whole farm at a stated price per acre, who finds the requisite number of hands to fulfil his contract, at whatever price he can.“ Marshall, Western Department, S. 279.

Für die Gärtner in der Umgegend von London arbeiten Walliſerinnen: „The number of women, mostly from North-Wales, who are employed by the farmers and gardeners round London, during every summer-season, in weeding and making hay, in gathering green peas and beans, in picking fruits, and carrying straw-berries and other tender fruit to market, is astonishing. Marshall, Southern Department, S. 131.

Men (40—60 years of age) have from time immemorial come down from Merionethshire into the lowlands of Denbigh and Montgomeryshire as professed feeders of cattle during the winter. Davies, Agriculture of Northwales.

In the East Riding, a corn country, with few manufacturers, the farmers depend very much on West Yorkshire, for harvest laborers (wo bekanntlich bedeutende Tuchinduſtrie). Marshall, Northern Department, S. 375.

Als Gesindepersonen funcieren der Oberaufseher (bailiff, foreman), der Pflüger, der Viehwärter, der Schafhirt, der Fuhrmann, die Viehmägde, junge Burschen und Mädchen, welche ihnen helfen, Küchen- und Hausmägde. Sie alle werden auf längere Zeit gedungen, und erhalten außer einem festen Jahreslohn in barem Gelde Nahrung, Wohnung, Wäsche im Hause des Unternehmers. Die Erinnerung an einen socialen Zustand, wo der Gesindedienstzwang bestand, scheint im Anfang dieses Jahrhunderts nur noch auf der Insel Man vorhanden gewesen zu sein[1]. Dagegen finden wir

---

Irishmen do most of the reaping in Hertfordshire. Young, Political Arithmetic, S. 104.

In South-Wiltshire „in the corn-districts, the resident laborers are seldom noumerous enough to get in the harvest. 'Taskers' or 'laborers by compact' from the more populous parts of the country, or from Somersetshire, or other neighbouring counties, take the wheat by the acre to reap." Marshall, Southern Department, S. 210.

Auf der Insel Wight „during the last harvest, there were near seven hundred Dorsetshire and Somersetshire men employed." a. a. O. S. 297.

Am ausführlichsten verbreitet sich darüber Stone, Suggestions, S. 29. Da er auch den ursächlichen Zusammenhang aufdeckt, so soll seine Darstellung mit wenig Kürzungen wiedergegeben werden. „The occupation of a common field farm is generally managed by servants hired into a farmer's house; and the necessity of this is, that the labor attendant on the farm is early and late; young men, immediately under a farmer's eye in his house, who are unincumbered with any connexions abroad, are preferred; such is the practice, and such the reason generally and truly assigned for the measure. As there are no quicksets to plash, weed or mould up, trees to preserve, wheat, peas, or beans to drill, or in many situations no considerable quantity of turnips or beans to hoe; laborers on these accounts are unnecessary, and the chief employment .... is to thrash out the farmer's grain. In some counties (Cambridgeshire, Huntingdonshire, Northamptshire, other counties, even northern counties) laborers proceed down to the fen countries to take mowing ... And if the farmers in the most uninclosed counties ... where there are no manufactories, could get no further assistance during their harvest than from their own inhabitants, their grain would frequently be spoiled ... they are therefore dependent upon both the friendly aid of our brothers of a sister kingdom, and the manufacturers of this ... Several parts ... the most cultivated in corn, and most inclosed, are so very populous, that the harvest can be got in without any extraordinary aid." S. 29 f.

[1] Nach Quayles früher genanntem Bericht hätte ein Zwang für landwirtschaftliche Tagelöhnerarbeit und für den Gesindedienst existiert. Die „Jury for servants" „appears to have possessed the power of compelling the service in agriculture of persons whom they considered as unemployed."

im Südweſten, welcher ſich ſo manche Eigentümlichkeiten bewahrt hatte, daß die Kinder der Ortsarmen mit 7—8 Jahren zu den Pächtern in Dienſt gethan werden (parish apprentices), welche ſie ſchlecht behandeln, und zu den niedrigſten und widerlichſten Arbeiten benutzen. Da das Verhältnis ſich erſt mit dem vollendeten 21. Jahre löſt, ſo laufen manche fort[1].

Das Dingen der Dienſtboten findet — mit Ausnahme des Südweſtens — auf Märkten ſtatt, wie wir ja alle aus der Oper „Martha“ wiſſen. Wo die „hiring-fairs“[2] nicht gehalten werden, da müſſen die ſtellenloſen Dienſtboten in der Umgegend umhergehen und eine neue Stellung ſuchen. Marſhall hält dieſes Syſtem für beſſer, als das nördliche, da es herabwürdigend für das Geſinde ſei, „ſich auszuſtellen“, und dieſes dadurch unbeſtändig und zum Wechſeln geneigt werde[3]. Vielleicht iſt dieſer Unzuträglichkeit für die Unternehmer der größte Teil des Unwillens zuzuſchreiben, welchen die „Mietmärkte“ bei den Schriftſtellern des vorigen und ſelbſt des jetzigen Jahrhunderts[4] erregt haben. Jedoch können ſie auch nicht veredelnd auf die Dienſtboten gewirkt haben, wie man aus folgender Schilderung des Marktes in Polesworth in Leiceſterſhire um die Wende des vorigen Jahrhunderts erſehen wird. In dieſer Grafſchaft hatten die meiſten Städte und viele Dörfer ihre „Statutes“, aber derjenige von Polesworth war in jenem Teile des Landes der größte, und wahrſcheinlich auch der bedeutendſte Menſchenmarkt in ganz England.

Am 27. September ſtrömten dort Dienſtboten zu Fuß aus einer Entfernung von 25—30 Meilen zuſammen, ihre Zahl auf dem „Marktplatze“ wurde auf 2—3000 geſchätzt. Alle Dienſtboten der Umgegend betrachteten ſich an dieſem Tage als von der „Sklaverei“ befreit. Früher hatte der Markt den Sammelpunkt für lärmende und ausſchweifende Maſſen abge-

---

Zweitens: „The Deemsters, or common-law judges, the coroners, the sergeants, appear also to have been in possession of a privilege, of compelling to enter into their own service, for one year, a certain number of servants of both sexes, by a ceremony, called yarding. Both these institutions, very much abused, have deservedly gone into oblivion, or been abolished.“ S. 30.

[1] Marshall, The Rural Economy of the West of England. 2nd ed. 1805, I 113.

[2] In Prökuls in Preußiſch-Litauen, wo eine derartige Einrichtung noch jetzt beſteht — einmal im Jahre zwiſchen Weihnachten und Neujahr — nennt man ſie „Menſchenmarkt“.

[3] Marshall, West of England, I 110.

[4] Vgl. die Ausführungen von Kebbel „The Agricultural Labourer“. 2. Aufl. 1887 unter „Hiring“.

geben, hauptsächlich deshalb, weil Spieltische aufgestellt worden waren, aber die Polizei hatte sie neuerdings unterdrückt. Jetzt bildeten den Gegenstand weitfichtiger Befürchtungen die Gruppen von Sängern, „welche Gefühle der Liederlichkeit in Gemütern erregten, die zu den Grundsätzen des Fleißes und der Mäßigkeit erzogen werden sollten. Ein Gassenhauer hat einen großen Einfluß auf die Bildung der Sittlichkeit der ländlichen Bevölkerung, und wenn anstatt des Blödsinns, welcher jetzt überall bei allen ihren Versammlungen vorgesetzt wird, Gesänge zur Verherrlichung der ehelichen Glückseligkeit und des Landlebens ertönten, wie segensreich möchten dann die Wirkungen sein." Dazu kam dann noch, daß in jedem Jahre, in jedem Distrikte einige Tage hindurch die Arbeit unterbrochen wurde und eine beträchtliche Zeit nachher eine Schaffensunlust folgte, und dies in den meisten Gegenden in einer Periode, in der die Arbeit drängte[1].

Eden berichtet, daß zu seiner Zeit, also am Ende des vorigen Jahrhunderts, in den mehr südlich gelegenen Grafschaften Gloucestershire, Oxfordshire, Wiltshire und Berkshire die Dienstboten auf den Märkten mit Abzeichen erschienen, der Fuhrmann mit einem Stück Peitschenschnur am Hut, der Kuhhirt mit einem Strahn Kuhhaar ebendort, das Milchmädchen trägt ihn am Busen, im Norden haben die landwirtschaftlichen Arbeiter einen Blumenstrauß auf der Brust befestigt. Ebenso seien die in Cheapside und Charingcroß jeden Morgen am Markte stehenden Bauarbeiter mit Emblemen versehen[2].

Die wichtigsten Thätigkeiten der Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, welche, in der eigenen Wirtschaft thätig, außer der Ernte nicht häufig beschäftigt werden, sind im ersten Drittel des Jahrhunderts, wo Rübenkultur und Kleebau noch selten sind, erst sporadisch aufgetreten, Düngerausbreiten, Säen, Jäten, Dreschen, welches aber auf kleinen Pachthöfen auch von den Knechten geschah[3], Drainieren, das Herrichten von Strohdächern für Getreide- und Heuhaufen, die verschiedenen Operationen, welche

[1] Marshall, Rural Economy of the Midland Counties. 2. ed. 1796. II 19 f.

Die Mietmärkte finden nicht in allen Teilen zu gleicher Zeit statt. In den östlichen Teilen von Süd-Wales werden sie im April und Mai gehalten, in den westlichen im Herbste.

Wie roh es im Anfange des 18. Jahrhunderts auf Märkten zuging, vergleiche bei Defoe a. a. O. I 115. Bei Gelegenheit des „Horn-Fair" in Charlton in Kent „the mob at that time take all kinds of liberties, and the women are eminently impudent that day".

[2] Eden I 32 Anm.

[3] Pringle, Westmoreland, S. 293.

die Herstellung und Instandhaltung der Hecken erfordert, dann die Verrichtungen, welche durch die in vielen Teilen Englands vorkommende Brennwirtschaft notwendig werden, endlich die Erntearbeiten. Von Einrichtungen und Veranstaltungen zur Beschaffung dieser Arbeitskräfte, die an Bedeutung den „Menschenmärkten" gleich kämen, habe ich nichts gefunden. Was die regelmäßig beschäftigten Arbeiter betrifft, so fand man sie meistens im Dorfe. In Beziehung auf die Erntearbeiter erwähnt Davies in seinem mehrfach erwähnten Berichte über Nordwales[1], daß in den Marktflecken Wrexham, Ruthin und Denbigh die Erntearbeiter für einen Tag gedungen würden, in der Stadt Rhuddlan dagegen am Sonntag Morgen für die ganze Woche. Das tägliche Dingen, meint er, sei eine unsinnige Sitte, die sich aus entfernten Zeiten erhalten habe, wo man viel weniger Getreide gebaut habe. Jetzt habe sie nur noch den Vorteil, daß man kein Nachtquartier für die Erntearbeiter zu beschaffen brauche, der aber durch den Nachteil, jeden Morgen zum Markte zu müssen, reichlich aufgewogen würde. An anderen Orten dauere das Arbeitsverhältnis 14 Tage, gewöhnlich aber die ganze Erntezeit, „till the song of harvest home be over". Auch in Durham fand in der Erntezeit jeden Morgen eine Art Auktion der Erntearbeiter statt, wobei die Pächter die Löhne ungebührlich in die Höhe treiben[2]. Bei der geringen Zahl von Mitteilungen ist anzunehmen, daß die Landwirte ohne große Schwierigkeiten in der Umgegend ländliche Tagelöhner und hier sowohl wie in der nächsten Stadt Handwerker und hausindustrielle Arbeiter fanden, und daß sich seit alter Zeit regelmäßige Beziehungen zu den schottischen, wallisischen und irischen Wanderarbeiterunternehmern und Führern herausgestaltet hatten.

Die Tagelöhner und Tagelöhnerinnen verrichteten einige Arbeiten gegen Zeitlohn, andere gegen Stücklohn z. B. die Schnitterarbeit, das Mähen, Dreschen, Drainieren. Soweit sich das aus den spärlichen Nachrichten, welche wir über den Anfang des 18. Jahrhunderts besitzen, schließen läßt, war damals der Lohn noch nicht überall ausschließlich Geldlohn. Ich denke dabei nicht daran, daß den Arbeitern während der Arbeit Getränk geliefert wird — in den meisten Gegenden wohl Bier, in den südwestlichen Grafschaften Apfelwein —, sondern daß ein Teil des Lohnes in Naturalien besteht. Die Lohnfestsetzung selbst für Essex von 1661 bestimmt noch die Löhne der Tagelöhner, je nachdem Kost (with board) gegeben wird, oder nicht, ebenso diejenige für Lancashire von 1725, nur daß hier der Geld-

[1] S. 354.

[2] Bailey, Agriculture of Durham, 1810, S. 263.

lohn an erster Stelle erscheint[1]. In Cumberland erhielten um 1735 die Tagelöhner wöchentlich 1 s. 6 d. bis 2 s. mit „board". Ein alter Arbeiter aus der Umgegend von Carlisle berichtete, daß um dieselbe Zeit der Tagelohn im Winter 3 d. und „victuals", im Sommer 4 d. und „victuals" betragen habe. In Northumberland erhielten 1735 die gewöhnlichen Tagelöhner 4 d. und „victuals", 1795 dagegen 10 s. wöchentlich, Haus, Feuerung, aber „no board"[2].

Diese Lohnform verliert sich im 18. Jahrhundert mehr und mehr, manche Überreste finden sich noch im letzten Drittel des Jahrhunderts. Für das Hofgesinde aber erhält sich fast das ganze Jahrhundert hindurch die Sitte, daß es im Hause des Pächters beherbergt und gespeist wird.

Während der Erntezeit, wo jede Minute ausgenutzt werden mußte, und in der Küche der Kötter wegen der Beschäftigung von Mann, Weib und Kindern häufig kein Feuer brannte, und andere, die zum Teil aus weiter Entfernung gekommen waren, keine eigene Wirtschaft führten, wurde vom Pächter für alle gekocht. Aber es kam auch vor, daß er Lebensmittel verabfolgte. In dieser Zeit nahmen die Getränkequantitäten bedeutend zu[3].

Eine nach zwei Richtungen verschiedene Arbeitsverfassung findet sich in Northumberland. Erstens werden dort im Hause des Pächters nur wenige Dienstboten gehalten, höchstens zwei männliche und zwei weibliche, sehr wahrscheinlich Hausgesinde, die Pflüger, Fuhrleute, Schäfer u. s. w. haben Haus und Garten und sind gewöhnlich verheiratet. Ihre niedrigen Häuschen lagen in der Nähe der Farm, so daß ein Gutshof am Tweed einer Pflanzung in Westindien glich. Die eben erwähnten Dienstboten müssen eine Arbeiterin für bestimmte Verrichtungen stellen, z. B. Jäten, Heu machen, für welche bestimmte Löhne bezahlt werden. Wenn gedroschen wird, das im Stücklohn geschieht, muß eine Arbeiterin gestellt werden, welche das Reinigen des Getreides besorgt[4]. Zweitens besteht der größte Teil des Lohnes aus Naturalien: freier Wohnung, Nahrung für zwei Kühe, eine bestimmte Menge von Weizen, Hafer, Gerste, Roggen, Erbsen, Wolle, außerdem werden Fuhren von Kohle u. s. w. geleistet. Für

---

[1] Eden III S. cii.

[2] Eden I 568 f. und II passim.

[3] Ähnlich im M. A. The laborers were generally allowed beer, were frequently fed, and on some manors feasted at the termination of the harvest. Rogers A. P. I 17.

[4] So schon im Mittelater: „Winnowing, it appears, was generally performed by women." Rogers A. P. II 273 und I 261.

den Schäfer werden Schafe gehalten, welche einen Jahresertrag von 4—5 £ abwerfen; iſt die Herde ſehr groß, ſo daß Unterſchäfer gehalten werden müſſen, ſo wird die Zahl der Schafe erhöht; in den hügeligen Gegenden giebt es Oberſchäfer, welche Hunderte von Schafen beſitzen. Auch in Weſtmoreland, erzählt Pringle, „a hind may be hired by the year at 20 £, a house, a garden, and a patch of ground to grow potatoes, and an unmarried man at from 10—12 guineas a year, and board and washing“ [1]. Neben den Dienſtboten und den von ihnen geſtellten Arbeiterinnen werden Tagelöhner und Tagelöhnerinnen wie anderswo beſchäftigt. Jedoch ſcheint mir ihre Zahl verhältnismäßig geringer geweſen zu ſein als anderswo.

In den altkeltiſchen Teilen Großbritanniens, in Wales und Schottland, hatten ſich Überreſte primitiver Wirtſchaft ſtärker erhalten, als anderswo. Hier wußte man lange, ehe die moderne Forſchung es wieder entdeckt hat, daß die mittelalterliche Dorfgemeinde eine „Pfluggeſellſchaft“ iſt, im Erſiſchen heißt der Pflug „beart threbhaida“, das bedeutet ein Gerät für den gemeinſamen Gebrauch eines Dorfes und der Pflüger, „fear crann“ der Lieferant des Pflugholzes [2]. Hier wurden Häuschen noch zuweilen gebaut, indem die Nachbarn an einem beſtimmten Tage zuſammenkamen und rüſtig Hand anlegten. In Südwales lebten zu Anfang dieſes Jahrhunderts in der Erinnerung des Volkes noch die „love-reaps“, wo die Erntearbeit eine Gegenleiſtung für allerlei Dienſte war und auch viele *ohne* Verpflichtung kamen und mitarbeiteten, nur um an dem guten Leben und den Vergnügungen teilzunehmen, ſo daß wir ſie im erſten Drittel des 18. Jahrhunderts als noch beſtehend annehmen dürfen. Hier gab es ſogar 1814 in den abgelegenen, gebirgigen Teilen von Südwales noch kleine Pächter, „welche uns das patriarchaliſche Zeitalter vor Augen führen, ehe die Arbeitsteilung ſtattfand, und wo jeder eiſerne, hölzerne oder lederne Gegenſtand von jeder Familie für ihren Gebrauch verfertigt wurde“ [3].

In der Arbeitsverfaſſung von Südwales erſcheint ein ganz neuer Zug: die Anſetzung von Arbeitern gegen die Verpflichtung zur Erntearbeit. „Einige Bauern (peasants)“, ſchreibt Davies, „haben Haus und Garten,

---

[1] Pringle, Agriculture of Westmoreland, S. 291.

[2] S. die intereſſante „Introduction“ zu Davies' „General View of the Agriculture of North Wales“, 1810, S. IX, um ſo intereſſanter, wenn man ſieht, wie ſich der früher genannte Stone abmüht, die Gemengelage aus der Unſicherheit früherer Zeiten zu erklären, ſo daß der Zweite ſeine Parzelle dicht neben die des Erſten legte u. ſ. f.

[3] Davies, Agriculture of South Wales, 1814, S. 183. Ähnlich A. Smith über Hochſchottland I 3.

und zuweilen Nahrung für eine Kuh für eine gewisse Pachtrente, der Pächter fährt dem Kötter eine ausbedungene Menge von Brennholz vor die Thür, dieser ist verpflichtet, dafür so viele Tage bei der Ernte zu arbeiten und seine Frau ebensoviele, während der Pächter sie mit Lebensmitteln versorgt"[1].

Auch zeigt die Arbeitsverfassung der regelmäßigen ländlichen Arbeiter noch verschiedene eigentümliche Züge. Der Lohn ist zu einem bedeutenden Teile Naturallohn und das Dienstverhältnis scheint auf ein Jahr geschlossen zu sein. Sie erhalten Haus, Garten, Nahrung für eine Kuh, jedes zweite Jahr wird ein Kalb für sie aufgezogen, dafür zahlen sie 3 £ jährlich. Für den Pächter, welcher ihnen diese Güter zukommen läßt, arbeiten sie dann das ganze Jahr hindurch, und zwar von Michaelis bis Mai für 6 d., und von Mai bis zur Ernte für 9 d. täglich. Lebensmittel für sich erhalten sie nicht, aber sie nehmen an jedem Abend eine Portion Brot, Käse und Butter für die Familie mit nach Hause. Während der Ernte empfangen sie an einigen Orten 1 s. täglich und Lebensmittel, während unabhängige Arbeiter 18 d. bis 2 s. erhalten.

Am Anfang dieses Jahrhunderts kam es in Cardigan, Pembroke und Caermaerthen auch vor, daß der Unternehmer für seine Arbeiter auf dem Brachfelde Kartoffeln setzen ließ und ihnen das ganze Jahr hindurch Getreide unter dem Marktpreise verkaufte, was Davies als ein Überbleibsel der alten feudalen Beziehungen anführt. Wäre es nicht der „Barde" Davies, der dieses Urteil fällt, so würde man geneigt sein, die Einrichtung für eine Neuerung zu halten, welche durch die Teuerung der Lebensmittel verursacht worden sei, sie tritt nämlich um dieselbe Zeit auch in andern Gegenden Englands auf, aber einem so vorzüglichen Kenner seines Heimatlandes wird man wohl Glauben schenken müssen.

Welches war nun die ältere Arbeitsverfassung, diejenige von Northumberland oder die in dem übrigen Teile von England, abgesehen vom Westen, herrschende? Mir scheint die erstere. Die Begründung dieser Ansicht erfordert aber eine so lange Abschweifung von dem vorliegenden Gegenstande, würde also den Gang der Darstellung so unangenehm unterbrechen, daß ich sie in das zweite Kapitel verwiesen habe.

Die Arbeitsverfassung, welche wir mit Ausnahme von Northumber-

[1] Vgl. die Ausführungen A. Smiths über die Kötter in Schottland I 10 (P. 1 gegen Ende). In countries ill cultivated and worse inhabited, the greater part of landlords and farmers could not otherwise provide themselves with the extraordinary number of hands which country labour requires at certain seasons.

land[1] in den meiſten Gegenden Englands im 18. Jahrhundert finden, iſt alſo folgende. Die Kötter, kleinen Pächter, Freiſaſſen verrichten die Arbeit mit Frau und Kindern. In der Wirtſchaft des Vaters, des Ehemannes und als Geſindeperſon muß das Weib häufig ſchwere Arbeit thun, zur Tagelöhnerin hat es ſich im allgemeinen erſt zur Erntezeit entwickelt. Das Hofgeſinde wohnt unter dem Dache des Herrn und ißt an ſeinem Tiſche, es wird gebildet aus den Söhnen und Töchtern der Kötter. Die letzteren leiſten die Tagelöhnerarbeit und erhalten dafür einen Lohn, jedoch beſtehen ihre Einnahmen ſehr häufig nicht allein hieraus, ſondern auch aus dem Ertrage ihrer kleinen Wirtſchaft. Außerdem haben ſie Einkünfte aus den Gemeinweiden, wo dieſe nicht ſchon verſchwunden waren.

Die zur Zeit der Dreifelderwirtſchaft und Feldgemeinſchaft beſtehenden Weiden und Weidegerechtigkeiten waren folgende. Neben der Brachweide exiſtieren zwei Arten von Stoppelweiden, nämlich auf den „shack-fields“ und den „lammas-lands“. Auf den „shack-fields“ ſind nur diejenigen berechtigt, welche Land auf der Dorfflur beſitzen[2]. Zu den „lammas-lands“, welche auch Wieſen nach der Heuwerbung umſchließen, iſt eine größere Zahl von Perſonen berechtigt, nicht ſelten alle Dorfeingeſeſſenen, welche ein eigenes oder ein gemietetes Haus bewohnen[3]. Die dritte Klaſſe von Weidegerechtigkeiten wird auf demjenigen Teile des Gutsbezirkes ausgeübt, welcher weder Ackerland noch Wieſe iſt. Die Bezeichnung für ihn iſt wohl „common lands“, während Äcker und Wieſen die „commonable lands“ bilden. Die

---

[1] In Northumberland erhält ſich auch die Bezeichnung „hind“ für ländlichen Arbeiter. Hind iſt im Angelſächſiſchen eine Perſon, deren Wehrgeld nur die Hälfte desjenigen eines „twihind“ beträgt, twihind = villain, alſo hind = cottarius, bordarius, twelfhind = thane. So Heywood, A Dissertation upon the ranks of the people under Anglo-Saxon Government, 1818, S. 293. Vergl. auch Bosworth and Turner, Anglo-Saxon Dictionary unter „hynde“.

[2] Shack-fields kamen, ſo viel ich das zu beurteilen vermag, nur in einem kleinen Teile Englands vor, die „lammas-lands“ herrſchen vor.

[3] (Lammas-lands) are open arable and meadow lands. The commoners upon lammas lands are sometimes the inhabitants of the parish; sometimes a class of inhabitants, as the freemen of the neighbouring town, or even the householders and perhaps more generally the owners or occupiers of ancient tenements within the parish, usually termed tofts. G. W. Cooke, On the Laws of Rights of Commons, 1864, S. 47. Shack land is open arable land, held in severalty during a portion of the year, namely, until the crop has accrued. After the crop has been removed, these lands become commonable to all the parties having a severalty right, but to no others. a. a. O. S. 50.

„common lands“ sind „uncultivated wastes upon which no severalty rights attach.“

Wenn wir die Weidegerechtigkeiten in den königlichen Forsten und die exklusiven Weidegerechtigkeiten, welche einzelnen Personen, hauptsächlich im Norden Englands für bestimmte Dienste verliehen wurden (z. B. die „sheep-heaves“) und wegen ihrer verhältnismäßigen Seltenheit nur für wenige Personen von Nutzen sein konnten, ausnehmen, so zerfallen sie in „stinted pastures“ und die gewöhnliche Gemeinweide „common pasture“. Auf den „stinted pastures“ haben bestimmte Personen Weidegerechtigkeiten für eine bestimmte Menge von Vieh. Verschiedene Juristen halten die „stinted pastures“ nicht für Gemeinweiden, denn das Weiderecht auf den letzteren sei „a right of feeding one's beast's upon another's land[1].“ Die „common pastures“ unterscheiden sich also dadurch von den „stinted pastures“, daß die Menge des Viehs, welches auf sie getrieben werden darf, nicht auf bestimmte Personen beschränkt ist und die Größe des zulässigen Auftriebs nach anderen Maßstäben bemessen wird.

Wichtiger als der juristische Unterschied ist für uns der ökonomische. Schon in der Einleitung wurde erwähnt, daß in der Nähe der Häuser „grass-yards“ lagen, welche der Aufzucht der Kälber dienten. „Auf den Wiesen oder „ings“ wird Heu geworben. Am Saume des Ackerlandes, welches zur Weide geeignet war, oder in den nassen Thalgründen oder auf kiesigen, trockenen Strecken, welche keine Heuernte gestatteten, liegen die „stinted pastures“ oder „hams“, auf denen Milchkühe und Arbeitsvieh eine bessere Weide finden. Dagegen wird das entfernteste Land mit schlechtestem Boden in seinem natürlichen Zustande belassen, es liefert Bauholz, Feuerung und vor allem Weide für das übrige, „gewöhnlichere“ Vieh: Pferde, Zuchtvieh, Schafe, Schweine, Gänse, das ist die „common pasture“[2]. Die Gemeinweiden werden in hügeligen und gebirgigen Gegenden eingeteilt in Bergweiden und niedriger gelegene Weiden, die häufig moorig und sumpfig seien. Der früher erwähnte Adam Moore, welcher aus Somersetshire war, teilt die „wastes“ ein in „uplandish“ und „marish“. Ebenso stellt Billingsley in seinem Werke „Agriculture of Somersetshire“ „upland commons“

[1] Vgl. die referierenden Ausführungen von Cooke, der sich eines Urteils enthält, a. a. O. S. 43 und Elton, „Observations on the Commons Bill“, 1876, S. 36: „It depends upon minute points respecting the title to the soil apart from the herbage, whether the persons with grazings rights are to be treated as commoners or as partners in a landed estate.“

[2] Marshall, On the appropriation and inclosure of commonable and intermixed lands, 1801, S. 3 f.

und „moors“ gegenüber. Der überaus wertvolle, aber an einigen Stellen nachläſſig gearbeitete „General Report on Enclosures“ hat dieſe Unterſcheidung für ganz England übernommen, obwohl in dem Flachlande die natürlichen Vorausſetzungen dafür fehlen. Eden macht gelegentlich einen ähnlichen Unterſchied. Er erwähnt, daß in Caſtle-Carrock in Cumberland 600 Acres „low common“ und 1500 Acres „mountainous common“ ſeien[1].

Die Bergweiden dienten im 17. Jahrhundert nach Moore der Aufzucht und der Ernährung von Pferden, Rindvieh, Schafen, der Verſorgung mit Ginſter, Farnkraut, Holz zur Feuerung, um die Wende des 18. Jahrhunderts nach dem „General Report on Enclosures“ hauptſächlich als Schafweiden. Der Verfaſſer des „Political Enquiry“ ſtimmt in allem Weſentlichen damit überein. Die Gemeinweiden „on a chalk rocky soil“ ſeien nur vom Pächter zu benutzen, ſie dienten zur Aufzucht von Schafen, lieferten beſſere Wolle als anderes Land, und es würden die Äcker nachts von den Schafen gedüngt[2]. Schon Adam Moore betont, daß die Pferde und Rinder, welche dort aufgezogen würden, geringen Wert hätten, the sheep only finde a little better entertainment than the greater cattell.“ Die moorigen Gemeinweiden kann Moore nicht düſter genug ſchildern. Sie ſeien kalt, ſauer, ſtarrten von Unkraut und wären häufig überſchwemmt, überall hätten die Tiere tiefe Löcher in den Boden getreten. Er nennt ſie Peſtlöcher für das Rindvieh, die Krankheiten übertrügen ſich leicht auf die geſunden Tiere: „hither come the poor, the blinde, the lame, tired, scabbed, mangie, rotten, murrainous and all kinds of diseased and scurvie cattell.“ Die Tiere verirrten ſich und würden geſtohlen, im 7. Jahre ginge der Gewinn der voraufgehenden 6 verloren. Auch in dem „General Report on Enclosures“ heißt es, daß die „moor commons“ häufig überſchwemmt ſeien, wenn aber die Jahreszeit günſtig wäre, dann ſei der Nutzen wegen des übermäßigen Auftriebs ſehr gering. Moore klagt dann noch über den Auftrieb der Gänſe und Schweine in bekannter Weiſe. Häufig belehren uns endlich Schriftſteller des vorigen Jahrhunderts, daß die Schafe das Gras kurz über dem Boden abbeißen und daher für das übrige Vieh nur wenig Nahrung übrig laſſen.

In dem Vorhergehenden habe ich hervorragende und einflußreiche Schriftſteller Meinungen vortragen laſſen, die nach meiner Anſicht zum Teil irrig ſind, ohne ſie zu unterbrechen, weil ich wünſchte, daß der Leſer unter ihren Einfluß geriete. Nach der Lektüre ihrer Darlegungen wird er ſich

[1] State of the Poor II 65.
[2] S. 50.

wahrscheinlich die Ansicht gebildet haben, daß die Gemeinweiden den kleinen Leuten nur geringen Nutzen gebracht haben könnten und daß die Einhegung ein ungemischter nationaler Vorteil gewesen sein müsse. Diesem Irrtum werden auch gewiß manche der Zeitgenossen, welche die Dinge nur aus der Ferne sahen, unterlegen sein. Mit großer Geschicklichkeit und fester Absicht wird nämlich eine ganz irreführende Beschreibung der Gemeinweiden gegeben. Immer erhält man den Eindruck, daß „commons" und „wastes" dasselbe war, daß sie am äußersten Ende der Dorfflur lagen, daß sie sumpfig gewesen seien und so weiter. Daß die Juristen sich bewußt an dieser Täuschung beteiligten, indem sie „commons" und „wastes" identifizierten, glaube ich nicht, sie haben den Stoff, wie sie ihn bei den Agrarschriftstellern fanden, ohne Prüfung übernommen und sich damit begnügt, zu definieren, zu subsummieren, zu konstruieren.

Thatsächlich verhielt sich die Sache anders. Schon der Verfasser von „An Inquiry into the Advantages and Disadvantages resulting from Bills of Inclosure" rügte jene Gleichstellung auf das schärfste und er sowohl wie der Autor der „Cursory Remarks on Inclosures", welche Schriften 1780 und 1786 erschienen, stimmen der Einhegung der „Wastes" ganz oder bedingt zu, während sie diejenige der „Commons" wegen deren großer wirtschaftlicher Wichtigkeit verwerfen. Daß es in bergigen Gegenden sumpfige Gemeinweiden gegeben habe, ist nicht zu bezweifeln, wohl aber, daß alle in diesem Zustande gewesen wären. Die Gemeinweiden bestanden aus Weide- und ungeurbartem Land. Um aber einen richtigen Einblick zu erhalten, habe ich das Dorf Soham in Cambridgeshire besucht, welches bis jetzt nicht eingehegt ist, und darum eine gute Vorstellung eines alten englischen Dorfes giebt. Hier befinden sich noch jetzt vier vielbenutzte Gemeinweiden, die, wie man mir sagte, die Pfarrei daran verhinderten, so „poverty-stricken" zu werden, wie die Kirchspiele der Nachbarschaft. Sie sind zum Teil auf allen vier Seiten mit altersschwachen Häuschen eingerahmt, weder von besonders schlechtem Boden, noch moorig, noch mit Ginster und Heidekraut bewachsen, noch in „Wastes" übergehend, noch am äußersten Ende der Dorfflur, sondern in ziemlich guter Lage. Eine ist durch einen künstlichen Graben, welcher sich hinter einer Häuserreihe hinzieht, von einer im Privateigentum stehenden Weide getrennt. Beide sind offenbar von gleichem Boden. Man kann sich der Vermutung nicht verschließen, daß ein „Lord of the Manor" einmal diesen Teil für sich abtrennte. Wie wäre denn auch die Sehnsucht nach der Einhegung der Gemeinheiten zu erklären, wenn sie sich alle in so schlechtem Zustande, in so ungünstiger Lage befunden hätten?

Wenn man also auch nicht mit der Beschreibung der Gemeinweiden

übereinſtimmen kann, ſo ſcheint mir die Beurteilung der Bergweiden begründet zu ſein, und zwar deshalb, weil der Verfaſſer der „Political Enquiry“, welcher kein Feind der Kleinen war, dieſe Anſicht teilt.

Nachdem wir die verſchiedenen Arten der Gemeinweiden kennen gelernt haben, müſſen wir die Weidegerechtigkeiten kurz betrachten. Die engliſchen Rechtsgelehrten unterſcheiden common appendant, common appurtenant, common in gross, common pur cause de vicinage.

Common appendant iſt das mit der Dreifelderwirtſchaft der urſprünglichen Dorfgemeinde notwendig verbundene Recht, deſſen Fortfall die Einzelwirtſchaften, wenn nicht vernichten, ſo doch ſchwer ſchädigen würde. Daher iſt es nach ſtrengem Recht beſchränkt auf das zur Wirtſchaftsführung notwendige Vieh [1]. Es iſt alſo erſtens eine Erweiterung dieſes Rechtes, wenn alles Vieh, welches durchwintert werden kann, aufgetrieben werden darf. Zweitens ſind Schweine, Ziegen, Gänſe nicht auf Grund von common appendant zuläſſig. Drittens wird es juriſtiſch als ein mit altem Ackerland verbundenes Recht konſtruiert. Wo es anſcheinend zu einem Hauſe gehörig auftritt, hat man angenommen, daß der Begriff „messuage“ auch das zugehörige Land begreife und daß eine „cottage“ notwendig zugehöriges Land von mindeſtens 4 Acres gehabt haben müſſe [2].

Im Gegenſatze dazu iſt common appurtenant nicht eine wirtſchaftliche Konſequenz der Dreifelderwirtſchaft der urſprünglichen Dorfgemeinde. Wenn ein Weiderecht mit Rodland oder einem nicht im Gutsbezirk liegenden Anweſen verbunden iſt, wenn es den Auftrieb von Tieren zuläßt, welche wie Gänſe, Schweine, Ziegen nicht ſtreng zum Syſtem der althergebrachten Wirtſchaftsführung gehören, dann liegt common appurtenant vor. Die engliſchen Juriſten konſtruieren ein Weiderecht dieſer Art als eine Schenkung des Gutsherrn, welche entweder durch eine Schenkungsurkunde oder durch lange Ausübung nachgewieſen werden müſſe. Darum gilt es in ſeinem Charakter faſt ebenſo unbeſchränkt wie die Schenkungsfreiheit des Schenkenden. Obwohl es als eine Pertinenz beſtimmter Ländereien auftritt, ſo braucht es

[1] The cattle turned upon the common by virtue of the common right appendant must be the cattle which plough and compester the land to which the right is appendant. Cooke S. 11.

[2] Where common has been held to be appendant to a messuage or cottage, it appears to have been upon the ground that a messuage means not only a dwelling house, but also the land attached to it, and that a cottage must necessarily have had (when this case was decided) at least four acres of land attached to it. Cooke S. 13.

unter bestimmten Umständen nicht als an Ackerland gebunden nachgewiesen zu werden[1].

Die besonderen juristischen Fragen, welche in keiner Beziehung zu unserem Gegenstande stehen, übergehe ich[2] ebenso wie die Besprechung der beiden anderen Arten von Weiderechten[3], welche diese Darstellung nur beschweren würde.

Wenn man *den Umfang und den Inhalt* der Weiderechte prüft, erkennt man sofort, daß die Klasse der Kötter, abgesehen von den Borderers, fast an allen beteiligt sein mußte, da sie aus verschiedenen Schichten bestand. Das gilt jedoch nicht für jedes Mitglied der Klasse und nicht für jeden an jeder Art der Weidenutzung. Auch ist es aus den Berichten häufig gar nicht möglich zu ermitteln, auf Grund welches bestimmten Rechtes eine Weidenutzung stattfindet.

An der Stoppelweide auf den „lammas lands" waren gewiß sehr viele beteiligt, meist als Bewohner eines Hauses, als Dorfgenossen. Es liegt auch ein, jedoch nicht ganz unzweideutiges, Zeugnis vor, daß sie die

---

[1] A right of common appurtenant may be for a certain limited number of cattle, and it would appear that, when their number is once certainly ascertained, the right may be attached to a dwelling house or a cottage without land. Cooke S. 21.

[2] Vergl. die Diskussion zwischen Scrutton ch. II und Vinogradoff S. 265 f. Ich freue mich, daß meine Auffassung der Weiderechte, auf welche ich von nationalökonomischen Erwägungen gekommen war, von dem russischen Juristen bestätigt wird. Ohne seine Ausführungen würde ich sie aber nicht mit derselben Sicherheit ausgesprochen haben.

[3] Der Vollständigkeit halber füge ich die Definitionen Cookes hinzu. Wie man sehen wird, ist common in gross ein persönliches Recht ohne Beziehung auf Land, common pur cause de vicinage bezieht sich auf gegenseitige Weiderechte an den Grenzen mehrerer Dorfgemeinden.

Common of pasture in gross is an integral right which enables a man, without connection of tenure, to depasture his cattle in the ground of another person. It may depend upon prescription, or may be at the present day created by grant. A common in gross can only be prescribed for by parties capable of taking by grant; inhabitants or occupiers as such cannot so take, and cannot therefore so prescribe. Cooke S. 27.

Common of pasture by reason of vicinage. This is said to exist, when the inhabitants of one or more townships or vills lying contiguous, or the tenants of two or more manors adjoining to each other, have been accustomed to intercommon out of mind; the commonable beasts of either straying into the others' fields without molestation. Cooke S. 28.

Stoppelweide auf den „shack-fields“ ausübten[1]. Dagegen erinnere ich mich keiner Stelle, wo ſie als Teilhaber an den „stinted pastures“ genannt würden. Jedoch war für ſie die Nutzung der Gemeinweide das wichtigſte Weiderecht. Die einen konnten common appendant geltend machen[2], andere common appurtenant, bei einigen beruhte es auf langer Ausübung des Rechtes. Gewiß genoß aber die große Mehrzahl das Weiderecht nur, weil ſie Pächter von Häuschen oder kleinen Anweſen war[3]. Außerdem kam es den Köttern zu Gute, daß die Berechtigten ihre Weiderechte für eine beſtimmte Zeit verkaufen durften[4]. Um aber die wirtſchaftliche Bedeutung der Gemeinweiden für den Kötter und den Borderer ganz zu ermeſſen, müſſen wir uns daran erinnern, daß die Rechte, welche auf den Gemeinheiten ausgeübt wurden, auch Torfgräberei und Sammeln von Brennholz, Ginſter, Heidekraut u. ſ. w. umfaßten, was für ſie wertvoll war. Die Brennholzberechtigungen ſcheinen im vorigen Jahrhundert in den meiſten Gegenden ohne Belang geweſen zu ſein.

Von den Borderers brauchen wir nur wenig zu ſagen, es iſt ja klar, daß einige nur Verjährung als Rechtstitel geltend machen konnten, die meiſten aber kein Recht beſaßen[5].

Wenn man auf Grundlage dieſer allgemeinen Erörterungen über die

---

[1] In relation to any change in the system of husbandy, the poor have no other concern with it than what results from a loss which in some places is sustained of the right of common shackage, or the feeding their geese and pigs in the stubbles after harvest. General R. o. E. S. 35. Es iſt aber nach dem Wortlaute des Satzes denkbar, daß der Verfaſſer die Stoppelweide überhaupt „shackage“ nennt.

[2] Most of the stocking cottagers have rights appendant to the cottages without land, under the denomination of auster tenements. General R. o. E.

[3] In others (cases) they kept cows by hiring their cottages or common rights. General R. o. E. In Elsworth waren 62 rights, „but not more than 2 belong to real cottagers.“ Youngs Annals Bd. 43. Auch Kent behauptet, ſie wären „generally tenants and seldern owners“. Hints to gentlemen.

[4] Many farmers sell their privilege at the petty sum of 4 d. a head for sheep, during the season, and for other cattle in proportion. Marshall, Western Department (Flintshire). Sogar auf „stinted pastures“ kam es in Weſtmoreland vor. A summer's grass for an ox or ten sheep . . . is let at 4 s. Marshall, Northern Department. Dieſe Beiſpiele zur Illuſtration einer überall vorkommenden Praxis.

[5] Auf ſie bezieht ſich, wie ich glaube, die Stelle des General R. o. E.: „In some cases many cows had been kept without a legal right, and nothing given for the practice.“ S. 12.

wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Kötter in der Dorfgemeinde eine deutliche Erkenntnis ihrer ökonomischen Lage zu gewinnen sucht, so stößt man auf große Schwierigkeiten. Denn die bisherige Untersuchung hat nur die Richtungslinien angegeben, in welchen sich die weitere Forschung bewegen muß, sie hat die Grenzen angegeben, innerhalb deren sie sich vollziehen muß, sie hat die Möglichkeiten des Erwerbs gekennzeichnet, aber darüber hinaus wissen wir noch nichts[1]. Mehr zu erfahren ist aber schwer, weil eine Schilderung, wie wir sie zu geben wünschen, größtenteils aus Broschüren zusammengetragen werden muß.

Die meisten Verfasser sind aber nicht als objektive Beurteiler dieser Zustände zu betrachten, zum Teil, weil sie für oder gegen die Kötter Partei nehmen und mehr oder weniger offen ihre Interessen verfechten, zum Teil, weil wir den Umfang ihrer Erfahrungen nicht kennen und sie diejenigen ihrer Umgegend zu verallgemeinern scheinen. In wenigen Fällen aber ist es möglich, ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen, da sie sich häufig nicht nennen und der Spürsinn der Bibliographen sich nicht auf ihre Ermittlung gerichtet hat. Nur auf Grund eines kontradiktorischen Verfahrens kann man daher zu einem genügenden Ergebnis gelangen. Weiter machen sie keine Unterscheidung zwischen „cottagers“ und „borderers“. Endlich ist zu beachten, daß die Berichte aus dem Ende des Jahrhunderts stammen und man den früheren Zustand unter Beachtung der inzwischen eingetretenen Veränderungen konstruieren muß.

Von den Häusern, welche die Kötter als Pächter der Gutsherren oder Farmers bewohnten, will ich nur wenige Worte sagen. Denn der Behauptung, daß sehr viele am Ende des Jahrhunderts sich in der armseligsten Verfassung befunden haben, ist meines Wissens niemals widersprochen worden. Selbst derjenige, welcher heutigen Tages in abseits gelegenen Gegenden Englands die Dörfer durchstreift und in die Häuser der Arbeiter eintritt, wird Schilderungen als treffend erkennen, die über hundert Jahre

---

[1] Eine Möglichkeit des Erwerbs wurde im Texte nicht erwähnt, weil ich auf sie nur einmal gestoßen bin. In Sutton Colefield (Warwickshire) durfte jeder „house-keeper“ einen Acre der Gemeinweide vier Jahre pflügen, im fünften mußte er ihn mit Klee besäen und dann wieder dem Graswuchs überlassen, aber er konnte es nun mit einem andern Acre ebenso machen. So waren etwa 400 Acres der Gemeinweide von 4000 Acres unter dem Pfluge. Eden III 749.

In der Nähe von Stamford (Lincolnshire) existierte um dieselbe Zeit (1799) das Aufpflügen der commons seitens der Pächter, wie in Devonshire und Cornwall, und alle 2 Jahre die Neuverteilung der offenen Felder, ähnlich dem run-rig in Schottland. Marshall, Eastern Department, S. 103.

alt ſind. So dürfen wir ſchließen, daß es auch im Anfang des 18. Jahrhunderts ſo war. „Der Anblick der baufälligen Hütten", ſchreibt Kent, „mit denen ſich die Hälfte aller Armen dieſes Königreiches begnügen muß, iſt für jeden ſehr ſchmerzlich, deſſen Herz nicht aller Menſchlichkeit bar iſt. Weder Geſundheit noch Sittlichkeit laſſen ſich in ihnen bewahren. Alle Teile ſind für die Einflüſſe der Witterung zugänglich, was Krankheiten verſchiedener Art verurſachen muß, insbeſondere Wechſelfieber, welche die Kinder der Kötter häufiger heimſuchen, als diejenigen aller anderen und ihre Geſundheit frühzeitig untergraben. Und es iſt geradezu anſtößig, daß ein Mann, ſein Weib und ein halbes Dutzend Kinder gezwungen ſind, in einem Zimmer zu ſchlafen, noch mehr, daß die Frau keinen abgeſchloſſenen Teil beſitzt, um ihre Niederkunft abzuwarten. Dieſe Beſchreibung iſt nicht übertrieben, ſo widerlich ſie auch erſcheinen mag. Wir alle ſind ſehr beſorgt für unſere Pferde, ja ſogar für unſere Hunde, wir wenden unſern Ställen und Hundehütten eine beträchtliche Aufmerkſamkeit zu, aber wir ſind ſehr geneigt, Katen als Feſſeln und Laſten, die auf unſerem Eigentum ruhen, zu betrachten, obgleich ihre Bewohner thatſächlich die Nerven und Muskeln des Ackerbaues ſind[1]."

In einem ebenſo jämmerlichen Zuſtande befanden ſich die Hütten, welche die „Borderers" oft in wenig Tagen, ja in einer Nacht[2] auf die Gemeinweide ſetzten[3]. Aber wir erfahren in demſelben Aufſatze Youngs auch, daß gerade dieſe Häuschen manchmal ſich durch gute Beſchaffenheit auszeichneten, da ſie den Bewohnern gehörten.

Das Einkommen der Kötter wird gebildet zum Teil aus Lohn, zum Teil aus den Erträgen und Einnahmen ihrer Wirtſchaft. Die Erträge und Einnahmen der Wirtſchaft gehen aus Land und Weide hervor. Unzweifelhaft gab es neben den kleinen Freiſaſſen und Erbpächtern ſelbſt am Ende des 18. Jahrhunderts noch Kötter, welche Land gepachtet hatten. Soweit ſich das aus den lückenhaften Berichten erkennen läßt, kam dies zu jener

[1] Kent, Hints to Gentlemen, S. 229. Unter den mannigfachen Berichten über dieſen Punkt nur noch die Schilderung Morgans der Katen in Cornwall, wo bei jedem Regen „the poor inhabitants (were) busy in placing their bowls, crocks, and pans, to catch the water pouring in at the roof."

[2] Eden I 361.

[3] I saw a hovel rather dug out of, than built upon the slope of the hill . . . and apparently as bad as any one I had ever seen in Ireland . . . the cot consisted of one small room; the floor, the earth; the walls and the chimney, earth or sods; there had been a hole left for a window, but not being able to afford glas-, it was stopped up for warmth. Youngs Annals XXXVI S. 581.

Zeit häufiger im nördlichen und mittleren, als im südlichen England[1] vor, wo die Einhegungen seit dem 15. Jahrhundert am stärksten aufgetreten waren; die „Borderers" haben manchmal Teile der Gemeinweide gerodet[2]. Die Zeugnisse aus dem Ende des Jahrhunderts gestatten den Schluß auf den Umfang. Für beide Schichten waren aber die Erträge aus der Viehzucht die wichtigsten. Sie haben jede Art von Vieh auf die Gemeinweide getrieben: Pferde, Kühe, Schafe, Schweine, Gänse. In Beziehung auf die drei letzten Arten von Vieh ist dieses außer Zweifel, dagegen ist hie und da bestritten worden, daß die Mehrzahl Kühe besessen hätte[3], aber andere

---

[1] There are few mere cottages in the county, the laborer and mechanic generally reside in a small farm house and occupy more or less land. Pringle, Agriculture of Westmoreland, S. 292.

Addington, dessen Schrift aus den Erfahrungen in den mittleren Grafschaften hervorgegangen ist, schreibt: But the disadvantages of inclosing good corn fields, great as they are to these tenant farmers, are by no means confined to them; many small proprietors of land are hereby greatly injured, and most of the laborers in every parish that is inclosed, are deprived of the means of support in almost all such open parishes who have houses and little parcels of land in the field, with a right of common for a cow, and 3 or 4 sheep, by the assistance of which, with the profits of a little trade, or their daily labour, they procure a very comfortable living. Their land furnishes them with wheat and barley for their bread, and in many places with beans or peans, to feed a hog or two for meat, with the straw they thatch their cottage, and winter their cow, which gives a breakfast and supper of milk, nine or 10 months in the year for their families. These almost universally disaprove of inclosing, and their number is considerable in many open villages. An Inquiry into the Reasons for and against inclosing open fields. 2nd ed. 1772. S. 33.

In Leicestershire gab es noch Ende des 18. Jahrh. 753 Arbeiter in 48 Pfarreien „renting land sufficient for one or two cows." Young Annals Bd. 36 S. 503 und 637.

Über Leicestershire auch Eden I 569, über Oxfordshire I 572.

Cottages mit „a few acres annexed" in Nottinghamshire. Marshall, Eastern Department, S. 162.

S. auch S. 72 dieses Buches.

[2] Siehe S. 73; für Walton on Thames, wo 40—50 Acres Gemeinweide eingehegt wurden, Eden III 723.

[3] Selbst ein Mann wie Kent behauptet, daß im allgemeinen „cottagers who live at the sides of commons neglect (!) the advantage they have before them. There is not, perhaps, one out of six, upon an average, that keeps even a cow." Hints to Gentlemen S. 100. Und überall klagt man darüber, daß sie die Weiden zu stark benutzen! In den Midland Counties war es allgemein Sitte,

heben es darum scharf hervor[1], und der „General Report on Enclosures“ bewies, in welchem Umfange Kühe vor den Einhegungen gehalten worden waren. Es zeigt sich dabei von neuem, welch' geringen Wert die Beobachtungen einer einzelnen Person besitzen und wie wenige zu beobachten vermögen. Doch spielte die Tendenz in diesem Falle eine größere Rolle als der Mangel an Beobachtungstalent. Die Meinung, daß die Armen unter den „Inclosures“ leiden würden, suchte man mit der Behauptung zu entkräften, daß sie nur geringen Nutzen von den Gemeinweiden hätten. Ich glaube nicht, daß der Verfasser von „A Political Enquiry into the Consequences of Enclosing Waste Lands“, ein praktischer Landwirt[2], eine allgemein richtige Darlegung ihrer Bedeutung für die Wirtschaft der Kötter giebt, aus gewissen Anzeichen schließe ich, daß sie nur für die Kötter im nördlichen England gültig ist, aber in dieser Beschränkung sind seine Ausführungen sehr wichtig. Die Gemeinweiden, schreibt er, wären von großem Nutzen für die Kötter, Handwerker und kleineren Krämer, jedoch hauptsächlich für die Kötter, welche im allgemeinen bei den Pächtern arbeiteten. Das Weiderecht wäre ein Ansporn zum Fleiße und eine Ermutigung für die jungen Männer und Mädchen zu heiraten, es sei das Mittel, ihre Kinder anständig und ehrbar zu erziehen. Die Kinder der Kötter würden Dienstboten bei den Pächtern und wenn ein Knecht und eine Magd im Laufe der Jahre je 20—30 £ erspart und ein Haus in der Nähe der Gemeinweide gefunden hätten, dann heirateten sie. Darauf kauften sie so viele Kühe,

daß die laborers Kühe hielten, erst gegen Ende des Jahrhunderts wurde sie verlassen. Der Brief des Earl of Winchilsea an Sinclair. Young, Annals Bd. 26, S. 227 f.

[1] Was müsse Der von solchen Behauptungen denken, meint der Verfasser von „An Inquiry into the Advantages etc.“, who saw the poor man's cow passing by his gate from the common to furnish the numerous family with a delicious meal . . . or sees the cackling geese marching in array, which annually pay more than their owner's otherwise hard-earned rent?“ S. 84.

[2] S. 43 f. Sein Zeugnis erhält Bestätigung durch den Verfasser der „Agriculture of Yorkshire“. Im North-Riding „the labouring classes of both classes generally set out in life as servants in husbandy. In this occupation they are liberally paid, and many are able to save in a few years sufficient to enable them to marry, and start as house-keepers.“ Unterstützt wurden sie durch die Frauen, deren „industry is not exceeded by that of the women in any country.“ Marshall, Northern Department, S. 460.

Dasselbe vernehmen wir von Lancashire. Die Pächter dieser Gegenden seien ehemalige Arbeiter, welche, nachdem sie sich etwas erspart haben, „enter upon small farms, and afterwards, in proportion to the increase of their capitals, enter upon larger concerns.“ Marshall a. a. O. S. 281.

Kälber, Schafe, Schweine, Federvieh, als ihr kleines Vermögen zuließe. Er werde dann Tagelöhner bei einem Pächter in der Nachbarschaft, während die Frau die Wirtschaft besorge und aus diesen Einnahmen und dem Lohne während der Heu- und Getreideernte für den Haushalt eine ebenso große Summe gewinne wie der Lohn des Mannes betrage. Er kenne, fährt der Verfasser fort, in seiner Gegend viele Kötter, die 2—3 Milchkühe, 2 oder 3 Ziehkälber, 40 oder 50 Schafe, 2 oder 3 Schweine und 50—100 Stück Federvieh wie Hühner, Gänse und Puterhähne besäßen. Und was bezahlten sie für alle diese Vorteile? Nur die Rente für das Haus, den Obstgarten, ein Stück Wiese in der Größe von 1—3 Acres.

Andere Gegner der Kötter leugneten zwar nicht, daß sie Vieh besäßen, aber sie behaupteten, sie verlören manches Stück im Moore, insbesondere könnten sie das Vieh nicht durchwintern und müßten es deshalb während des Winters auf der Gemeinweide laufen, wo es manchmal elend zu Grunde ginge. Außerdem bliebe für das Vieh der Kötter nur wenig Nahrung, da die Pächter die Hauptnutznießer wären[1].

Der genannte Anonymus bestreitet keineswegs, daß Verluste der erwähnten Art einträten, aber dafür hätten die Kötter auch keine Auslagen. Aber nicht alle handelten so, manche ließen ihr Vieh bei einem Pächter während des Winters für ein Gewisses durchfüttern. An den Sonntagen würde den in Pension befindlichen Tieren von der Kötterfamilie ein Besuch abgestattet. Weiter sei es nicht wahr, daß die Pächter die Weide am stärksten benutzten, für sie sei die Gemeinweide nur eine kurze Zeit wertvoll.

Wenn wir in dieser Frage klar sehen wollen, so müssen wir die Be-

---

[1] Upland commons are principally depastured in the summer with sheep, and if a cottager were able to stock ever so largely, the winter keeping, and his total inability to furnish them with food between the 5th of April and the 12th of May (before which times the commons ought not to be stocked) would be such a drawback, as effectually to exclude every idea of profit. On the moors, cottagers within a moderate distance from the common generally turn out a cow or 2, perhaps a few geese, and I believe the latter are the only profitable stock. Not one in ten rent land to buy winter subsistence. In summer the moor commons are frequently inundated, the cattle must be removed, and temporary pasture hired on extravagant terms. On the other hand should the season be favourable, the redundancy of stock, from an unlimited right of feeding, by reducing the produce of the cottagers cow so much below what it ought to be, deprives him of every real advantage. General Report on Enclosures, 1808, S. 5. Diese Stelle ist wörtlich übernommen aus Billingleys Agriculture of Somersetshire, S. 50 und verallgemeinert.

deutung der Gemeinweide für den Pächter und zwar ſowohl für den alten Pächter der Dreifelderwirtſchaft als den neuen Pächter der Weidewirtſchaft und Vierfelderwirtſchaft unterſcheiden. Der Nutzen der Gemeinweide war für beide deshalb groß, weil ſie für die Benutzung nichts bezahlten. Der alte Pächter brauchte aber nicht ſo neidiſch auf den Kötter zu ſein, weil ſein Viehſtand, relativ wohl bedeutender als derjenige des neuen bei gleichem Betriebe und gleicher Fläche, doch abſolut viel kleiner war, da der letztere einen größeren Pachtbetrieb hatte und häufig ſich ausſchließlich der Viehzucht widmete. So waren ihm alle Weiderechte der Kötter außerordentlich unbequem[1]. Für den alten Pächter, ſagt der Verfaſſer der „Political Enquiry“, habe die Gemeinweide nur Wert vom Frühling bis zur Heuernte[2]. Um ſo wichtiger war ſie für die Wirtſchaft der Großpächter und Kötter. Wohl zieht ein Bruchteil der letzteren Getreide und Gemüſe auf einigen Acres Land und im Garten, aber ſehr viele kaufen ihre Lebensmittel von den kleinen Pächtern und bezahlen ſie mit dem Erlöſe aus Vieh und tieriſchen Produkten. —

Sie mäſten alſo häufig ein Schwein und ſchicken Gänſe, Schafe, eine oder auch mehrere Kühe auf die Weide. So haben ſie Milch, ſowohl für ihre frugalen Mahlzeiten wie für die Aufziehung ihrer Kinder und auch ein Stück Fleiſch hie und da. Mit dem Erlös aus der Butter, den Eiern, den Schweinen, Gänſen und anderem Federvieh entlohnen ſie den Müller, welcher ihr Getreide in geringen Mengen mahlt und den Weber, der das Garn in Tuch verwandelt, erwerben ſie nicht nur Lebensmittel, ſondern auch die wenigen Gewerbsgüter, welche ſie nicht ſelbſt verfertigen. Denn wie die kleinen Pächter ſtellen ſie zum Teil ihre Werkzeuge her, ſie zimmern und beſſern ihre Häuschen und kleinen Wirtſchaftsgebäude; ihre Frauen und Kinder ſpinnen in verſchiedenen Teilen des Landes Flachs und Wolle und ſtricken das Garn zu Strümpfen und Socken für den eigenen Gebrauch, aber ſie ſind auch als Hausinduſtrielle für die damals noch ſehr über das ganze Land verbreiteten Gewerbe thätig[3]. In der kalten Jahreszeit flackert

[1] There have been cases in which one or two great farmers whose lands were conveniently situated adjoining a large, dry, and valuable common . . . might possibly make a greater profit by sweeping off the food, and starving all other stock, by flocks of folding wethers. G. R. o. E. S. 9.

[2] . . . by which means he has all his first grass crops in barns or stacks, instead of a great part of it being eaten of by his own live stock. S. 41.

[3] Eden II 84 (Cumberland). In Rodmarton (Gloucestershire) the men are wholly employed in agriculture, the women in spinning wool, and the

auf ihrem Herde ein Feuer, welches ihnen ebenfalls die Gemeinweide verschafft hat, denn dort graben sie Torf, schälen sie die Rasenflächen ab, schneiden sie Ginster und Heidekraut.

Es ist folglich die Lage dieser Klasse keine ungünstige, jedenfalls eine weit bessere, als diejenige des heutigen ländlichen Arbeiters und manches gewerblichen Arbeiters. Denn sie haben alle etwas, was sie ihr eigen nennen können und zwar ihr Vieh. Von den Schwankungen des Marktpreises sind sie unabhängig und gelegentlicher Arbeitsmangel trifft sie nicht hart.

Aber sie standen zu vielen Interessen im Wege. Der rentenbegierige Landlord, der zehntenvermehrende Geistliche, der Großpächter, welcher gern die ganze Weide für sein Vieh gehabt hätte und dem der landpachtende und viehbesitzende Tagelöhner zu selbständig war[1]: sie stimmten darin überein,

---

children in carding it. a. a. O. 207. Weitere Zeugnisse III 902 (Süd-Wales), II 139 (Devonshire), III 796 (Wiltshire). Dieses Überreste jener am Anfang des Jahrhunderts vorhandenen Zustände. Außerdem viele Berichte in Marshalls Reviews.

[1] The great farmers dislike them (cottages near the commons), because they consider them as infringements on their own rights of common; and I know many farmers who for that reason will not employ any cottager who is possessed of any kind of beast, altho' he may have a just right and conveniency to keep them. Political Enquiry, S. 48. Dazu kam dann die (künstliche) Furcht, der Arbeiter würde zu unabhängig werden, er werde stehlen, um seine Kühe zu ernähren. Were now are your objections, gentlemen who have opposed this idea? (den Arbeitern Land zu geben) fragt Arthur Young, nachdem er sich von der Grundlosigkeit der Anklagen überzeugt hatte. Where is your agrarian law — your apprehended independence — your dreaded disquieting the minds of the poor — your making thieves for the support of cows — your entailing misery on the poor? Annals, XXXVI 640.

„The generality of farmers have a dislike to seeing the laborers rent any land." Erstens wünschten sie das Land selbst zu haben und zweitens „to have the laborers more dependent upon them." Der Brief des Earl of Winchilsea an Sinclair. Young, Annals XXVI 227. Geschrieben 1796, wo sich das Großpächtertum schon sehr breit machte.

Immer wieder wird der Wunsch, sich in der eigenen Wirtschaft zu bethätigen, als Faulheit hingestellt, fleißig ist der Kötter nur dann, wenn er für den Pächter arbeitet. A cottager with a few acres of inclosed land gives the occupier a right to turn stock to those common hills . . . The profit of that stock is expected to supersede the necessity of labor (sic). Clark, Agriculture of Herefordshire, S. 28. Daß ein Mann mit so viel Land und Weide genug für sich zu schaffen habe, kommt dem Verfasser nicht in den Sinn. Nicht viel besser kommen die kleinen Pächter fort. Der Vorzug, den sie über die Arbeiter besäßen, bestände darin, daß sie „can be idle for a day when they please". Das veranlaßt

daß die Kötter dem Intereſſe der Geſamtheit geopfert werden müßten. Daher die erbitterte Hetzjagd, welche gegen die Kötter und die kleinen Pächter veranſtaltet wurde, die ja nach Adam Smith als die Vorbedingung zur Gewinnung einer höheren Entwicklungsſtufe betrachtet werden mußte. Vor keinem Mittel ſcheute man zurück. Es ſei nur gerecht, daß man ihnen die Gemeinweide entreiße[1], meint ein erbitterter Gegner der Kötter, das erſcheine grauſam, aber es ſei nicht grauſamer aber ebenſo gerecht wie, daß ein armer Teufel ſeine Schulden bezahle: „the bite of the commons belongs to the landowners.“ Dem Rechte der Weide entſpreche „the ability of each occupier to maintain in winter upon his old inclosed land the same stock as the common supported during the summer.“ Daß dies ſich nicht ſo verhielt, haben wir geſehen. Auch werden hier die Dorfkötter und Borderers zuſammengeworfen. Und wie denn immer Intereſſen hinter moraliſchen Erwägungen maskiert werden, ſo war es auch hier. Die Katen ſeien „instead of schools for virtue . . . most fruitful seminaries of vice . . . habitations of squalor, famine, and disease[2].“

In einer ſpäteren Zeit, als der Einhegungsprozeß große Fortſchritte gemacht hatte, wurde geltend gemacht, daß die Dörfer mit Gemeinweiden ebenſo viele Armenſteuern bezahlen müßten, wie die eingehegten. Dieſe Behauptung war häufig begründet, aber es ließ ſich damit nicht beweiſen, was man beweiſen wollte: nämlich, daß die Gemeinweide die Menſchen faul und träge mache. Denn die ſtarke Zunahme der Armenſteuer in den mit Gemeinweiden ausgeſtatteten Dörfern war die Folge davon, daß die kleinen oft verarmten Leute aus den eingehegten Dörfern in die noch nicht eingehegten wanderten[3], wie es das Niederlaſſungsgeſetz von 1663 ſchildert.

---

ihn zu der Betrachtung: „it remains yet to be proved that idleness contributes to the happiness of man . . . the man who feels obedience (d. h. gegen den Pächter) unpleasant, is not likely to have it soon in his power to command.“ Gewinnt er dieſe Möglichkeit durch Tagelöhnerei?

[1] Observations on a pamphlet entitled „An Inquiry into the Advantages and Disadvantages resulting from Bills of Inclosure.“ Shrewsbury 1781. S. 4 f.

[2] Hierauf antwortet der Verfaſſer der ‚Political Enquiry‘: „tho' this may be sometimes the case, it is by no meaus general; and when frequent, I attribute the abuse more to the bad magistracy in the neighbourhood, than as an evil naturally arising from such detached cottages.“ S. 48.

[3] Full half of the labouring poor (in Hothfield, Kent) are certificated persons from other parishes: the above mentioned common, which affords them the means of keeping a cow, or poultry, is supposed to draw many poor into the parish. Eden, State of the Poor II 288.

„Poor people . . . endeavour to settle themselves in those parishes where there is the best stock, the largest commons or wastes to build cottages, and the most woods for them to burn and destroy.“ Die Gemeinweiden aber genügten nicht für jede Zahl.

Man wird es jetzt verständlich finden, daß im vorigen Jahrhundert gegen die Katen Krieg geführt wurde, auch ohne daß eine Einhegung geplant war. Den großen Pächtern waren sie aus den erwähnten Gründen ein Dorn im Auge, den Geschäftsführern der Gutsbesitzer war das Einnehmen der Rente von so vielen Leuten und die periodische Reparatur so vieler Häuschen lästig, sittlich entrüstete Bürger wünschten die Diebsnester zu beseitigen, so kam eins zum andern[1]. Aber die gründlichste Beseitigung geschah doch durch die Einhegungen.

Eine Veränderung der politischen, wirtschaftlichen und socialen Zustände begann, welche die Entwurzelung der Menschen begünstigte, während die Feldgemeinschaft, die Gemeinheiten, die Kötterwirtschaft sie auf dem Lande zurückgehalten hatte, weil sie dem Überschuß der Bevölkerung eine, wenn auch bescheidene, so doch ziemlich gesicherte Daseinsmöglichkeit bot. Aus diesem Grunde aber schritt die Bevölkerungsvermehrung nur langsam vorwärts, die „moralische Enthaltsamkeit“, um die Sprache von Malthus zu reden, war wirksam. Und auch die nicht-landwirtschaftliche Bevölkerung befand sich gut dabei, wie wir nachgewiesen haben.

Ehe wir die Auflösung der alten Dorfgesellschaft beobachten, wollen wir über die verhältnismäßige Zahl der Familien ihrer verschiedenen Klassen nach Gregory King ein ungefähres Urteil zu gewinnen suchen. Es waren 1688 vorhanden 16 560 Familien des Adels und der Gentry, abgesehen von den Bischöfen, darunter allein 12 000 Gentlemen; 160 000 Freisassen, 40 000 größere, 120 000 kleinere; 150 000 Pächter, 400 000 Kötter und Arme. Außerdem erwähnt er 364 000 „labouring people and out-servants“. Wie viele davon der Dorfgesellschaft zuzuzählen sind, ist nicht zu bestimmen. Die Zahl der adligen Familien verhielt sich zu der der Freisassen und Pächter etwa wie 1 : 20, diejenige der Freisassen wäre etwas größer als die der Pächter, die der Kötter etwa ein Drittel stärker als die der Freisassen und Pächter zusammengenommen.

Wenn wir am Schlusse unserer Darstellung, die ja leider den Zustand

---

[1] It has been the fashion for many years past to destroy the cottages in the neighbourhood of commons, on the pretence of their being injurious to the public and serving only to harbour thieves etc. A Political Enquiry etc. S. 48.

im ersten Drittel des Jahrhunderts konstruieren mußte, den Blick noch einmal auf den Anfang richten, so dürfte die dort ausgesprochene Behauptung als begründet erscheinen. Der Charakter der alten Dorfgesellschaft war sociale und wirtschaftliche Abstufung. Der Großgrundbesitzer ist durch die kleine Gentry mit den wohlhabenden Freisassen verbunden, diese bilden den Übergang zu den größeren Erbpächtern und Pächtern. An sie grenzen die kleinen Leute, mögen es Freisassen, Erbpächter oder Pächter sein; eine Arbeiterklasse, die allein auf ihren Lohn und zwar Geldlohn angewiesen ist, und ihre Nachkommen in derselben wirtschaftlichen und socialen Stellung zurücklassen wird, hat sich noch nicht gebildet, denn die Tagelöhner haben Vieh, Land und Weide oder nur Weide, das Hofgesinde hofft wieder eine bescheidene Selbständigkeit zu erlangen. Dem kleinen Manne aber ist die Aussicht, sich emporzuschwingen, noch nicht benommen. Nachdem er als Knecht oder Kötter etwas erspart hat, mag er einen kleinen Betrieb pachten, dann zu einem größeren übergehen, vielleicht zur Belohnung für Fleiß und Sparsamkeit sich zu einem kleinen Freisassen emporschwingen[1].

II.

Die Auflösung der Dorfgesellschaft.

Die Wandlungen, welche wir in der Einleitung kennen gelernt haben und einige andere bewirkten die Auflösung der alten Dorfgesellschaft. Wir werden diese Erscheinung soweit verfolgen, als sie für unsere Aufgabe Wichtigkeit hat, nämlich die Lage der Landarbeiter kennen zu lernen.

Die Faktoren, welche die Struktur der ländlichen Gesellschaft veränderten, haben wir größtenteils besprochen: die glänzendere und üppigere Lebenshaltung der oberen Klassen und damit verbunden die wachsende „Rentennot“[2]; die hierdurch hervorgerufenen Einhegungen und die als Folgeerscheinung sich ergebende Preissteigerung der Lebensmittel; der sich gleichzeitig bahnbrechende landwirtschaftliche Großbetrieb und die neuen Betriebssysteme, die andere Menschen und mehr Kapital erforderten. Aber es waren

---

[1] Es ist lehrreich, auch die Anschauung von Rudge, dem Berichterstatter für Gloucestershire, über „Abstufung“ kennen zu lernen. Er schreibt: „The greatest of evils to agriculture would be to place the laborer in a state of independence, and thus destroy the indispensable gradations of society.“ Gradation bedeutet für ihn offenbar, daß es unmöglich ist, von einer Stufe zur andern zu gelangen. Marshall, Western Department, S. 447.

[2] Das glücklich gewählte Wort „Rentennot“ entlehne ich einem Lustspiel von Karl Reist „Rentennot“, München, Ackermann, 1888.

noch andere am Werke: die Anziehungskraft, welche die Entstehung der großen Industrie auf Intelligenz, Unternehmungsgeist und Kapitalien ausübte und die indirekten Steuern, welche zur Verzinsung der in Folge der Handels- und Kolonialkriege anschwellenden Staatsschuld aufgelegt worden waren.

Eines der ersten Opfer, welche diesen Mächten gebracht wurde, war die kleine Gentry[1]. Es waren vorzugsweise zwei Ursachen, welche die Existenz der weniger wohlhabenden Gentlemen untergruben, erstens die Nachahmung der luxuriösen Lebenshaltung ihrer reicheren Standesgenossen, wozu aber ihre Einkünfte nicht ausreichten und zweitens die neuen landwirtschaftlichen Betriebsmethoden, zu deren Annahme ihnen häufig ebensowohl die Intelligenz wie die Kapitalien fehlten. Der Daseinskampf der kleinen Squires wurde durch die Erhöhung der Steuerlast erschwert. Abgesehen von den Wenigen, welchen es gelang, sich in die höheren Schichten der Gentry emporzuschwingen, wurden sie Geistliche, Sachwalter, Krämer, Großpächter, Offiziere, Regierungsbeamte oder sie suchten in Ostindien den Wohlstand, den sie zu Hause nicht fanden. In den Grafschaftsberichten über Shropshire und Derbyshire wird mitgeteilt, daß viele in die aufstrebenden Handels- und Industriestädte zogen. Handwerker, Kaufleute, Industrielle, Advokaten und Pächter kauften ihre Güter[2].

Nicht ganz so einfach verhält es sich mit den Freisassen. Die höhere Lebenshaltung hat nicht wenige geschädigt, allgemeiner die mittleren und größeren die wachsende Steuerlast; die moderne gewerbliche Produktionsweise und der Handel lockten in den industriellen Grafschaften manche in die Städte. Der eine wurde durch hohe Preise, welche das Anlage in Grund und Boden suchende Kapital bot, in schwierigen Zeiten veranlaßt, sein Gut zu verkaufen, der andere durch den Agenten eines benachbarten Gutsherrn so lange geärgert, bis er sich entschloß, es ihm zu überlassen[3]. Außerdem ging ihnen der Gütertransport, welchen sie zum großen Teile besorgt hatten, mit der Ausbildung der Verkehrsmittel verloren und das Fabriksystem be-

---

[1] Mit ihr beschäftigt sich Lecky zweimal in seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts VI 170 f. und I 557.

[2] A. Young, welcher aus einer solchen Familie stammte, berichtet von seinem Großvater, daß „with only a part of the present estate (Bradfield) he lived genteely and drove a coach and four on a property which would in the present time only maintain the establishment of a wheelbarrow.“ Travels in France.

[3] Toynbee, Lectures on the Industrial Revolution, S. 65.

raubte sie der Einnahmen aus der Hausindustrie[1]. In den Grafschaftsberichten, welche die Zustände um die Wende des Jahrhunderts behandeln, findet man grade entgegengesetzte Urteile. In dieser Grafschaft werden sie als die Pioniere des landwirtschaftlichen Fortschrittes bezeichnet, in jener verstehen sie es ebensowenig wie die kleinen Squires, zu den neuen landwirtschaftlichen Betriebsmethoden überzugehen. Hier kleben sie an der Scholle, dort suchen sie eine neue Existenz in Gewerbe und Handel, hier verschwinden sie, dort vermehren sie sich. Jedenfalls sind sie nicht schon um 1750 ausgestorben, wie Marx vielleicht einem Anonymus nachschreibt[2]. Rae hat in dem eben erwähnten trefflichen Aufsatz nachgewiesen, daß sie zum großen Teile durch den wirtschaftlichen Rückschlag, welcher nach dem Frieden von 1815 auf die ungesunde landwirtschaftliche Entwicklung der Kriegsjahre folgte, schwer geschädigt wurden und ihre Güter verkauften. Die Nachfrage nach Land ist bekanntlich bei dem wachsenden Kapitalreichtum Englands sehr groß, aber das Angebot in Folge der Landgesetze sehr gering.

Der Meinung, welche Toynbee in dem lehrreichen Kapitel „The Decay of the Yeomanry“ seines bekannten Werkes ausspricht[3], daß die kleinen Freisassen infolge der Bildung der großen Pachthöfe und der Centralisation der Industrie ihre Märkte verloren hätten, und hierdurch wirtschaftlich benachteiligt worden wären, kann ich nicht beipflichten. Er giebt keine Belege dafür und ich habe keine Bestätigung dieser Ansicht gefunden. Im übrigen halte ich sie für unwahrscheinlich. Die Nachfrage nach Lebensmitteln war in der Zeit von 1780—1820 in den Städten so groß und der Handel so vortrefflich organisiert, daß die Überschüsse ihrer Wirtschaft leicht einen Absatz finden konnten. Ich will nicht einmal von der Hauptstadt sprechen, über deren Anziehungskraft früher schon die Rede gewesen ist, selbst die verhältnismäßig noch immer kleinen Industriestädte wie Manchester mit 50 000 Einwohnern und Handelsstädte wie Bristol mit 90—100 000 setzten schon in den 90er Jahren eine Anzahl von Land-

---

[1] Rae, Why have the Yeomanry perished? Contemporary Review XLIV, 1883, S. 558.

[2] By the influx of riches and a change of manners they were nearly annihilated in the year 1750. A Letter to Sir T. C. Banbury Brt. . . . on the Poor Rates and the High Price of Provisions. S. 4. Daß sie aber schon früh in einzelnen Teilen des Landes auszusterben beginnen, zeigt die Schrift: An Inquiry into the Connection of the Present Price of Provisions and the Size of Farms, 1773. Hier heißt es schon: „I most sincerely regret the loss of that set of men who were called yeomen. S. 126.

[3] Lectures on the Industrial Revolution. 3. Aufl. 1890. Sie befindet sich S. 65.

schaften in Kontribution, die, bei den damals noch unausgebildeten Verkehrsmitteln, zunächst unglaublich erscheint. Zur Versorgung von Lancashire mit Ochsen- und Hammelfleisch trugen bei: Westmoreland, Durham, Yorkshire, Lincolnshire, Derbyshire, Shropshire, Wales, Irland und Schottland. Selbst Eier wurden aus großen Entfernungen geliefert, die bis nach Kendall und Penrith hinauf reichen. In Leicestershire wurden die Preise durch den Londoner und den Birminghamer Markt geregelt. In Worcestershire wurde außer nach London viel Vieh nach den Industriebezirken von Staffordshire und Warwickshire geschickt. Fette Ochsen aus Somersetshire gehen außer nach London, wohin die Reise 9 Tage dauert, nach Bristol. Das sind einige Daten, die ich aus Marshalls Reviews herausgreife, aber sie geben eine Vorstellung davon, wie schon am Ende des Jahrhunderts für den städtischen Markt gearbeitet wurde.

Auch von Rae muß ich in zwei Punkten abweichen. Er hat Froude gegenüber die Meinung zu unbedingt ausgesprochen, daß die Yeomen nicht freiwillig, sondern immer nur gezwungen, das Land verlassen hätten. Er selbst bringt Material zu seiner Widerlegung bei, dem ich noch einiges hinzufügen will. Im Bericht über Cheshire heißt es: „Die Vorteile, welche Handel und Gewerbe geboten und die Wirkungen der Steuervermehrung, welche einen Mann daran verhindert haben, mit derselben Behaglichkeit, wie früher, auf demselben Gute zu leben, haben viele frühere Eigentümer bewogen, ihre Güter zu verkaufen.“ Aus Lancashire erfahren wir, daß nicht nur die Yeomen ihre Kapitalien in den Gewerben anlegen, auch die wohlhabend gewordenen Pächter lassen „ihre Kinder Industrielle werden“ [1]. Stone weiß zu berichten, daß sie ihre Güter verkauft haben, um das Betriebskapital für die Großpachtwirtschaften zu gewinnen [2].

Verwundern kann es nicht, daß die wohlhabenden Freisassen durch die steigende Lebenshaltung in ihrer wirtschaftlichen Lage litten, aber es setzt in Erstaunen, daß selbst die kleinen Freisassen in Westmoreland durch „the change of manners“ berührt wurden [3].

Welcher Verlust der Rückgang dieser Klasse war, zeigt der Nachruf, welchen Stanley dem Yeoman widmet: „Seine Stellung über den Armen war zu gering, um ihren Neid zu erregen, . . . er war das Bindeglied zwischen dem Gentleman und Pächter, sein Dasein gab der Gesellschaft Eintracht und Harmonie, er schuf eine allgemeine Bekanntschaft und ein ge-

[1] Marshall, Northern Department, S. 28.
[2] Suggestions S. 43.
[3] Pringle S. 292.

meinſames Intereſſe mit und an allem, was ſich zutrug und machte aus der Wohlfahrt eines jeden Kreiſes ein Ganzes[1]."

Zweitens hat Rae den verhängnisvollen Einfluß der „Inclosures" auf die große Maſſe der kleinen Eigentümer überſehen, welchen wir gleich beſprechen werden.

Die übrigen Schichten der Dorfgeſellſchaft wurden durch die Veränderung der Agrarverfaſſung gleichfalls erſchüttert. Dabei müſſen wir vier Vorgänge auseinander halten: die Bildung großer Pachthöfe, die Zuſammenlegung der Grundſtücke, die Gemeinheitsteilungen und die durch die Einhegungen entſtehenden Koſten.

Die Bildung der großen Pachthöfe hat viele tauſende, wenn nicht hunderttauſende von kleinen und mittleren Pächtern von ihren Gütern gedrängt, ſie vermehrten die Zahl derjenigen, die, wie wir früher ausführten, den Anforderungen der neuen Produktions- und Betriebsweiſe nicht gewachſen waren und nach hartem Ringen ihren Hof verlaſſen mußten[2]. Diejenigen, welche in anderen Dörfern ein kleines Pachtgut zu übernehmen Gelegenheit fanden, ſuchten ihre bisherige Exiſtenzweiſe fortzuſetzen[3], die meiſten aber

---

[1] Marshall, Western Department, S. 125. Intereſſant, aber ohne alle Begründung iſt die Mitteilung Gaskells „The manufacturing population of England" 1833 über die Rolle, welche der Yeoman in der Entwicklung der modernen Produktionsweiſe geſpielt habe. Unfähig, die Konkurrenz der neuen Pächter auszuhalten, hätten ſie Spinnmaſchinen gekauft, wären manchmal zu Grunde gegangen, aber auch manchmal erfolgreiche Fabrikanten geworden.

[2] In almost every common-field parish, the number of farmers has been considerably reduced within 20 or 30 years. Stone, Suggestions, S. 41.

There is however one class of farmers which have undoubtedly suffered by inclosures, for they have been greatly lessened in number: these are the little farmers . . . . That it is a great hardship suddenly to turn several, perhaps many of these poor men, out of their business, and reduce them to be day-laborers, would be idle to deny . . . but it is doing no more than the rise of the price of labor, title, rates and taxes would infallibly do, though more gradually, without any enclosure. These little arable occupiers must give way to the progressive improvement of the kingdom and the burthens which have accompanied it. General Report on Enclosures 1808. S. 32. Mir iſt es unerfindlich, wie die höheren Löhne die kleineren Pächter geſchädigt haben könnten, da ſie keine Arbeiter beſchäftigten, und ähnlich ſteht es mit dem „title", da ſie nicht Eigentümer waren. Ihr Exodus hatte begonnen, ehe die Löhne in die Höhe gingen. Die Zunahme der rates und taxes hat ſie auch nur wenig berührt.

[3] Many small farmers . . . . . obliged, either to turn laborers or to procure small farms in Deddington, or other parishes that possess common

wurden gezwungen, da die Zeit einer Vermehrung der kleinen Güter nicht günstig war, ihren Unterhalt als ländliche Arbeiter zu verdienen[1], andere siedelten in die Industriebezirke über oder wanderten nach Amerika aus[2].

Infolge der Verminderung der kleinen Pachtgüter stieg ihre Rente, was der Existenz der kleinen Pächter einen neuen Stoß versetzte[3].

Ja, selbst die Kötter, welche einen oder einige Morgen Land gepachtet hatten, mußten das „engrossing of farms" mitempfinden. Ihre Acres wurden ihnen genommen und dienten zur Vergrößerung einer Farm[4]. Der Landhunger der Pächter ging so weit, daß man an vielen Orten sogar die Gärten, welche mit den Katen verbunden waren zum Wirtschaftshofe schlug, sie waren infolge der emsigen Bestellung in einem vorzüglichen Zustande.

Die Zusammenlegung der Grundstücke hatte nur für die Wirtschaft der Eigentümer und der Erbpächter direkt Bedeutung. Den größeren hat wohl die Verkoppelung Nutzen gebracht, sobald sie die schweren dadurch verursachten Kosten überwunden hatten, und die größten sind wahrscheinlich Gentlemen geworden. Für die kleinen Freisassen und Erbpächter ist sie aber

---

fields. Eden II 591. He (the farmer) is, nevertheless, so bigotted to the ancient mode of field-farming, that, was an inclosure of the lands in his parish to take place, he would look out for another open-field situation, rather than subject himself to deviate in the least from the beaten track of his ancestors for the means of subsistence. Stone, Suggestions, S. 25.

[1] The engrossing of farms has encreased our labourers 250 000 by that diminution of the farmers it has occasioned. Howlett, The insufficiency of the causes to which the increase of our Poor and of the Poor's Rate have been commonly ascribed, 1786, S. 46. Diese Angabe, wenn auch nicht statistisch verläßlich, zeigt den Eindruck, welchen der Vorgang auf einen urteilsfähigen Mann machte.

[2] Übergang zu Gewerbe vgl. Addington a. a. O. S. 35. Those that could pay their passage having transported themselves to America; and many of those who could not pursue that method for want of money, have actually sold themselves for 3 years to supply that deficiency. Cursory Remarks on Inclosures, S. 5. The diminution of the specie which those emigrants take with them .... cannot be less than ... 2 500 000 £ ... within 50 years last past. S. 8. Die small farmers hätten ihre Habe für 50—500 £ verkauft. S. 6.

[3] It must be admitted, that where, in consequence of inclosure, the number of farms has been reduced, and the land let out in large forms, it has been productive of raising the rents of small farms in uninclosed parishes, and thereby dispossessing the most useful set of men. Stone, Suggestions, S. 40.

[4] Siehe den Bericht eines land-agent an den „Earl of Winchilsea". Youngs Annals Bd. 26.

mehr ſchädlich als nützlich geweſen. Sie erhielten zwar ein neues Grundſtück für das vor der Verkoppelung beſeſſene, aber wie häufig wurden ſie von den Kommiſſaren zu Gunſten der Großen benachteiligt. Und außerdem verloren ſie die Brach- und Stoppelweide. Indirekt beeinflußte die Verkoppelung auch die Lage der Kötter, weil ſie der Möglichkeit des Ährenleſens vielfach verluſtig gingen[1].

Weit ſchädlichere Folgen hatte die Teilung der Gemeinweide für die große Maſſe der Dorfgeſellſchaft, alſo für die kleinen Pächter, Kötter, Borderers, Freiſaſſen, Erbpächter. Nur die beiden letzteren konnten Weidegerechtigkeiten nachweiſen und dieſe haben ihren Anteil erhalten. Jedoch konnten ſie auf dem Streifen Weideland, welcher ihnen zugewieſen war, keinen ſo ſtarken Viehſtand ernähren, wie früher auf der Gemeinweide[2]. Die kleinen Eigentümer widerſtrebten ja auch, wie man ſich erinnern wird, faſt allgemein den Einhegungen.

Für die kleinen Pächter war die Separation noch verderblicher. Selbſt wenn der Eigentümer nachher den kleinen Wirtſchaftsbetrieb beſtehen ließ, fehlte es an der Weide. Denn es iſt ja eine allgemeine Erfahrung, daß die Viehhaltung die Tendenz hat, relativ mit der Kleinheit des Betriebes zu ſteigen. Die alte Dreifelderwirtſchaft und Feldgemeinſchaft hatten dieſe Tendenz verſtärkt. Mit der Gemeinheitsteilung wurde die gewohnte Wirtſchaftsführung alſo unmöglich. „Strip the small farms of the benefit of the commons“, ſagt ein einſichtsvoller Beurteiler dieſer Zuſtände, „and they are all at one stroke levelled to the ground“[3]. Für die große Maſſe der Kötter und Borderers aber bedeutete die Separation ſchlechthin die Zerbrechung des Rückgrates ihrer Wirtſchaft, was nach dem Vorhergehenden keiner weiteren Ausführung bedarf. Freunde hatten ſie wenige,

---

[1] In Rode in Northamptonſhire war der Ackerbau in einem miſerablen Zuſtande, aber „the poor make a great deal by gleaning here, several families will gather as much wheat as will serve them for bread the whole year; and as many beans as will keep a pig.“ Welcher Gegenſatz der Intereſſen! „Agriculture, here, is in a wretched state, from the land being in common fields.“ Eben II 547.

[2] Many, indeed, most who have allotments, have not more than one acre, which being insufficient for the man's cow, both cow and land are usually sold to the opulent farmers. G. R. o. E. S. 158.

In Barrington „one acre allotted for the right of 3 sheep and 2 cows.“ Young, Annals XXXVI 513.

[3] An Inquiry into the Advantages etc. S. 14.

desto mehr erbitterte Feinde[1], ihr Interesse vor dem Parlamente zu vertreten, vermochten sie nicht, so gingen sie leer aus[2]. Die Borderers wurden meistens vertrieben, ihre Häuschen niedergerissen, ihre Ackerstücke, wenn sie einen Teil der Gemeinweide urbar gemacht hatten, für die Weideberechtigten eingezogen. An einigen Orten hat man ihnen eine Entschädigung gegeben, wenn sie seit längerer Zeit z. B. seit 20 Jahren ihr eigenes Häuschen bewohnt und Vieh auf die Weide getrieben hatten[3]. Die Verschiedenheit der Behandlung erklärt sich daraus, daß die Einhegungen immer vereinzelte Maßregeln waren und die Art ihrer Durchführung hauptsächlich von dem Charakter des Großgrundbesitzers abhing, welcher Verkoppelung und Separation anregte, wenn mehrere Berechtigte vorhanden waren, und ausschließlich, wenn er das ganze Dorf besaß.

Wenn die Einhegung beendigt war, dann hatte der Kleine, welchem bei der „Inclosure" ein Grundstück zufiel und er nicht durch eine Schelmerei darum betrogen wurde[4], seine Quote zu den Kosten beizutragen, die ja, wie erinnerlich, auch dem Großgrundbesitzer die Rente schmälerten.

Nicht selten steigen die Kosten einer Einhegung auf mehrere tausend Pfund. Offizielle Berechnungen ergeben, daß allein die parlamentarischen Kosten durchschnittlich 183 £ betragen, in einzelnen Fällen stiegen sie auf 300—400 £ und mehr[5]. Dazu kommen die manchmal unglaublich hohen

---

[1] They have had enemies every where, they have at every place had to fight their way through a host of foes, their fences levelled, their works of all sorts viewed with the most jealous eyes, opposed, in some cases defeated, in all calumniated. Young, Annals XXXVI 506.

[2] Numbers in the practice of feeding the commons cannot prove their right. G. R. o. E. S. 158. In some cases, many cows had been kept without a legal right, and nothing given for the practice. a. a. O. S. 12. In 29 cases out of 31 noted, the poor, in the opinion of the ministers, were sufferers by losing their cows and other stock. a. a. O. S. 14.

[3] This man lives in a house built on part of the waste, but the lord of the manor not having demanded his due for many years, it may now be considered freehold. Eden III 797. Gewöhnlich wurden sie wohl als Freisassen behandelt, in einzelnen Fällen als Erbpächter. Marshall, Midland Department (Derbyshire), S. 124.

[4] An Inquiry into the Advantages, S. 60.

[5] Nach dem 3. Report (1800) über „The Impediments to Inclosures under the Authority of Parliament" (Vol. IX S. 237) betrugen die Kosten der 707 Private Bills im Unterhause von 1786—1799 59 867 £ 6 s. 4 d., durchschnittlich also

Gebühren der Landmeſſer und Sachwalter[1]. Es kann gar nicht befremden, daß der Koſtenanteil den Wert des Grundſtückes zuweilen erreichte, ja ihn überſtieg. War dieſe Angelegenheit geregelt, dann fing die Einzäunungsarbeit an, welche naturgemäß relativ um ſo teurer ſein mußte, je kleiner die eingehegte Fläche war. Dieſe Ausgaben nahmen dem Kleinen nicht ſelten das Wenige, was ihm geblieben war oder ſie verſetzten ihn in die Notwendigkeit, Geld zu leihen[2], viele wurden gezwungen, ihre Grundſtücke zu verkaufen, um die Beiträge leiſten zu können[3]. Die Auf-

	84 £	13 s.	6 d. im Unterhauſe
Dazu kommen durchſchnittlich	84 £	13 s.	6 d. im Oberhauſe
	179 £	7 s.	
Durchſchnittlich 4 Guineen Trinkgelder	4 £	4 s.	
	183 £	11 s.	

Zu bemerken iſt, daß die Koſten im einzelnen auch verſchieden groß ſind je nach der Zahl der Perſonen, welche beteiligt ſind. „Single Bills“ koſten 70 £ 6 s. 2 d., aber „a 4 double Bills“ 483 £ 4 d.

[1] Folgende Rechnung über eine Einhegung giebt eine klare Anſchauung:

	£	s.	d.
Vermeſſung von 1206 Acres	72	9	0
Flurkarte	84	0	0
Fünf Kommiſſare zu 10 s. den Tag .	105	0	0
Das Geſetz	324	15	9
Ausgaben der Kommiſſare	55	6	2
Der Zaun des Rektors	46	3	6
Schreiber	23	2	0
Kleinere Ausgaben	65	1	7
	775	18	0

Young, Annals XLII 30.

Eine große Menge von Materialien im „General Report on Enclosures“ Appendix XVII überſchrieben „Expenses of Enclosures“. Marſton (1999 Acres) koſtete 2286 £, Dunton (2200 A.) 1803 £, Great Catworth (2033 A.) 3070 £ 12 s. 5½ d., Spaldwick (1450 A.) 2462 £ u. ſ. w. Ja in Gloucesterſhire koſtete 1795 eine Einhegung von 1000 Acres die ungeheure Summe von 4500 £! Marshall, Western Department, S. 426.

And in one case, where open fields were inclosed as well as commons, a very able commissioner likewise told me, that they had then actually eaten up all the commons and half year lands, that they had just begun upon the whole-year lands, and before they made their award, should consume a considerable part of them. An Inquiry into the Advantages and Disadvantages. S. 60.

[2] Addington, Inquiry, S. 35. Cursory Remarks, S. 7.

[3] In other cases, where allotments were assigned, the cottagers could not pay the expense of the measure, and were forced to sell their allotments. General R. o. E. S. 12.

teilung und Verkoppelung verarmte sie: ihr Geld wanderte zum Parlamente, den Landmessern und Sachwaltern, ihre Grundstücke fielen den benachbarten Grundbesitzern zu[1]. So war es für die Mehrzahl der kleinen Leute gleichgültig, ob sie vor den Einhegungen etwas besessen hatten oder nicht.

Eine weitere Folge dieser Vorgänge war eine bedeutende Verminderung des Viehstandes, ganz abgesehen davon, daß die rationelleren Betriebsmethoden zu dessen Verringerung für dieselbe Fläche führten. Diejenigen, deren Ansprüche nicht anerkannt worden waren, diejenigen, welche Land gepachtet hatten, das zum Gutshofe geschlagen worden war[2], diejenigen, welche ihre Äcker hatten verkaufen müssen, um die Kosten der Einhegungen zu bezahlen, trieben ihr Vieh auf den nächsten Markt und verkauften es dort so teuer oder so billig, wie es die Konkurrenz der Viehhändler und Pächter mit sich brachte. Das bare Geld brachte ihnen keinen Nutzen, da sie es nicht in Vieh anlegen konnten[3]. Ihnen folgten, wenigstens mit einem Teile ihres Viehstandes, alle die, welche, wie vorher ausgeführt, nun weniger Tiere als früher halten konnten[4]. Das ist ziemlich regelmäßig der letzte Akt in dem Drama der Proletarisierung der unteren Klassen auf dem Lande: nachdem ihr vielhundertjähriger Zusammenhang mit dem Grunde und Boden gelöst ist, folgt der Verlust des besten Teiles ihres durch mühselige Arbeit und peinliche Sparsamkeit erworbenen Kapitals[5]. Was ich aber noch einmal hervorheben möchte: die kleinen Freisassen und Erbpächter haben unter den Einhegungen fast ebenso schwer gelitten, wie die besitzlosen Kötter.

In einigen Fällen wird im „General Report on Enclosures" von einer Besserung der Lage der Kötter berichtet, und zwar dann, wenn ihnen

---

[1] In Alconbury they could not enclose and sold, and with those that hired, the allotments thrown to the landlords, and the poor left without cows or land. Young, Annals XXXVI 566.

[2] In others they kept cows by right of hiring their cottages, or common rights, and the land going of course to the proprietor, was added to the farms, and the poor sold their cows, this is a very common case. S. 13.

[3] The money is dissipated doing them no good, when they cannot vest it in stock. G. R. o. E. S. 158.

[4] The causes were in this manner various, but the result the same. G. R. o. E. S. 13.

[5] In most of the enclosures he has known the poor man's allotment and cow are sold, five times in six, before the award is signed. G. R. o. E. S 158. Mit lapidarer Kürze von Young geschildert: (the poor) deprecating the measure while in operation, selling their cows, when finished, and pouring into the vestry, clamorous for relief. XXXVI 529.

größere Weideflächen zur ausſchließlichen Benutzung zugewieſen[1] und dieſe untrennbar mit dem Hauſe verbunden wurden[2]. In Cheſhunt (Hertfordſhire) wurden dieſe Häuschen von „Jobbers“ gemietet und die Weide gründlich ausgenutzt, wie Young in ſeinem 1813 erſchienenen Bericht erzählt.

Mit wenigen Worten ſoll der letzte Punkt der Enteignung der Maſſen berührt werden[3]. Sobald die „Wastes“ geteilt waren, verſchwand oft die Möglichkeit, Unterkunft zu finden und immer ſich koſtenlos Feuerung zu verſchaffen. Der Arme mußte entweder auf ſie verzichten oder ſie bezahlen. Nur in wenigen Fällen wurde an einen Erſatz gedacht[4 5].

Es vollzieht ſich alſo in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine neue Schichtung der Geſellſchaft. Die Großgrundbeſitzer fangen an, einen unbedeutenderen Teil der Dorfgeſellſchaft zu bilden. Selbſt wenn ſie die Neigung hätten, dauernd auf dem Lande zu wohnen, müßten doch ſehr viele Dörfer eines Gutsbeſitzers entbehren, weil ſich infolge der Familienſtiftungen immer mehr Güter in einer Hand zuſammenballen[6]. Dann er-

[1] z. B. In Heacham little allotments assigned of 2—10 acres, they keep cows and are very comfortable. S. 156.

[2] Northwold. Many bettered, their allotments can neither be let nor sold from the cottages. a. a. O.

[3] Nach Teilung der Wastes „laborers find great difficulty in procuring habitations“. Eden II 209.

[4] z. B. in Northwold. G. R. o. E. S. 162.

[5] In günſtigen Fällen iſt die Objektivität des Beurteilers zu bezweifeln. Hierfür zwei Beiſpiele: Mr. Jobſon, der Geiſtliche von March berichtet: „The poor much benefited.“ (G. R. o. E. S. 151.) Als dann Young die Pfarrei beſuchte, zeigte ſich ein anderes Bild, er berichtete: „Those who had property in their cottages were benefited: those who were tenants were ruined (a. a. O. S. 154). Im übrigen hat Mr. Jobſon es ſelbſt in Youngs Annals mitgeteilt, daß er durch die Einhegung „his little fortune“, allerdings erſt unvollkommen gemacht habe, und er weiß ſich als bibelkundiger Geiſtlicher mit der Not der kleinen Leute, die das ihrige dabei verloren haben, damit zu tröſten, daß ja auch im neuen Teſtamente ſtehe „the weakest must submit“. Ein ebenſo würdiger Mann iſt Mr. Billingsley, welcher ebenfalls hervorhebt, daß die Einhegungen „have meliorated his condition“. Der Kötter hat nämlich alles verloren, aber das iſt ihm gut bekommen „by exciting a spirit of activity and industry, whereby habits of sloth have been by degrees overcome, and supinessess and inactivity have been exchanged for vigour and exertion.“ Agriculture of Somerset. 2. Aufl. 1798. S. 50.

[6] Gut dargelegt von Brodrick S. 123. In short, absenteeism is the inevitable consequence of a system which concentrates landed property in few hands.

eignet sich der Auszug der kleinen Squires, allmählich folgt die Yeomanry, ihnen schließen sich Tausende von Zeitpächtern an, und den Beschluß machen viele Kötter und die Landhandwerker, welche durch die Einhegungen ihre Kunden verloren haben[1]. Auch die kleinen Marktstädte litten unter diesen Übeln[2]. An jener Stelle treten Großpächter auf von häufig städtischem Ursprung, mit städtischen Sitten und städtischem Sinn für Handel und Gewinn, ohne sentimentale Traditionen und erbliche Beziehungen zu den proletarisierten Massen, denen sie Beschäftigung geben[3]. Die Schicht der Kötter hat sich in zwei bestimmte Gruppen aufgelöst; die eine wird gebildet von den wenigen, welche einen kleinen Besitz behauptet haben, die andere von den vielen, welche ausschließlich auf Lohn angewiesen sind. In ihrer Kurzsichtigkeit sind die Pächter mit diesem Ergebnis zufrieden, sie haben die ersehnte Arbeiterklasse erhalten, welche für sie arbeiten muß, wenn sie leben will, und keinen Rest ihrer Arbeitskraft in der eigenen Wirtschaft ausgeben kann.

Wo dieser Entwicklungsprozeß sein Ende erreicht hat, da ist der lückenlose Zusammenhang der alten Dorfgesellschaft verschwunden, die Gleichheit oder Gleichartigkeit der socialen Stellung dem Gegensatz von kapitalkräftigen Unternehmern und kapitallosen Arbeitern gewichen, der Aufstieg in die höhere Schicht erschwert, und das Hofgesinde hat nach Aufgabe seiner Stelle keine andere Aussicht, als das unsichere Brot eines haltlosen Tagelöhners.

Mit der Auflösung der Hausindustrie verschwindet eine andere Klasse von kleinen Pächtern und Freisassen. Aber mit der Entwicklung der Industrie und dem Wachsen der Handelsstädte bildet sich dort ein neuer Stand von kleinen Eigentümern aus gewerblichen Arbeitern, kleinen Fabrikanten

---

[1] All these are hereby thrown out of their livings, with their families, and many other families, who were chiefly employed and supported by them, such as blacksmiths, carpenters, wheel-wrights, and other artificers and tradesmen, besides their own laborers and servants. Addington S. 38.

[2] Drapers, grocers, butchers, indeed tradesmen and manufacturers of all sorts, as well as innkeepers . . . are greatly injured by the decrease of the villages. S. 47.

[3] Schilderung in „Cursory Remarks“ S. 20 und „Political Enquiry“ S. 7. Interessant ist es, daß auf den sächsischen Domänen dasselbe beobachtet wurde. „Die ersten Pächter waren deshalb entweder frühere Verwalter größerer Güter oder in städtischem Gewerbe zu Besitz gelangte Männer, wie Fleischer, Müller, Brauer, Schankwirte u. a.“ Böhme, Entwicklung der Landwirtschaft auf den Sächsischen Domänen, 1890, S. 26. Der Grund war der Kapitalmangel des Bauernstandes. a. a. O.

und Krämern. „Property is much divided“, leſen wir häufig in den Grafſchaftsberichten.

Die wirtſchaftliche und ſociale Auflöſung und Umbildung, welche auf den vorhergehenden Seiten geſchildert wurde, iſt nicht in allen Teilen Englands zu gleicher Zeit beendet. Denn der Einhegungsprozeß und der Übergang zum Großbetriebe haben im 19. Jahrhundert, wenn auch mit allmählich verminderter Stärke fortgedauert. Noch jetzt giebt es Gemeinden, in welchen weder Verkoppelung noch Aufteilung ſtattgefunden haben. Daher verfielen denn auch die ländlichen Klaſſen nicht zu gleicher Zeit der Verarmung, es wurden ihr von Jahr zu Jahr neue Teile zugeführt. Es beſteht folglich nicht ſeit etwa hundert Jahren eine ganz einheitliche ländliche Arbeiterklaſſe, die eine völlig gleiche Entwicklung durchgemacht hätte. Jedoch haben mehrere wichtige Ereigniſſe, wie die Erhöhung der Preiſe der Lebensmittel, die Wandlungen des Niederlaſſungsgeſetzes, die Reform des Armengeſetzes, der Übergang zum Freihandel und andere ſich zu gleicher Zeit im ganzen Lande fühlbar gemacht.

Es iſt folglich unmöglich, eine Geſchichte der ländlichen Arbeiterklaſſe in der Art zu ſchreiben, daß man ſie in einzelne Zeitabſchnitte zerlegte und erzählte, was ſich in jedem mit ihr zugetragen habe. Wir müſſen uns damit begnügen, die Faktoren der Entwicklung ſo deutlich wie nur möglich zur Erkenntnis zu bringen und ihren Einfluß auf die ländlichen Arbeiter zu verfolgen. Unter dieſen blieben aber auch in der folgenden Zeit Einhegung und Großbetrieb die wichtigſten.

Der Großbetrieb iſt ſo eng mit den wirtſchaftlichen Zuſtänden der neueren Zeit verbunden, daß an ſeinen Rückgang nicht zu denken war. Aber man konnte die Einhegungen, wenn auch nicht verhindern, ſo doch von einigen ihrer ſchädlichſten Auswüchſe befreien. In der That ſtrebte die Geſetzgebung während des 19. Jahrhunderts unter dem Drucke der öffentlichen Meinung danach, zwei Ziele zu erreichen: Verminderung der Koſten der inclosures und größere Gerechtigkeit gegen die Kötter. Schon das Geſetz von 1801 (41 George III c. 109), an deſſen Zuſtandekommen Sinclair und Arthur Young ſich energiſch beteiligt hatten, faßte eine Anzahl von Paragraphen zuſammen, die vorher in jedem beſonderen Privatgeſetze enthalten geweſen waren und beſtimmte, daß dieſe in allen Fällen gelten ſollten, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich im Geſetze angeordnet würde. Dadurch wurde jedes folgende Privatgeſetz kürzer und billiger. Wir übergehen verſchiedene andere Geſetze, die ſich nach 1801 mit dieſem

Gegenstande beschäftigten[1] und erwähnen erst den „General Enclosure Act“ von 1845, dem zahlreiche Novellen folgten. Dieses wichtige Gesetz übertrug die Einhegung einer staatlichen Behörde anstatt einem parlamentarischen Komitee, welche sie gemäß den in dem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen durchführen sollte, die sämtlichen geplanten Einhegungen eines Jahres wurden nun in einer Bill dem Parlamente vorgelegt. Darauf sanken die Kosten, wie Gneist mitteilt[2], auf weniger als ein Zehntel der früheren. Die Gesetzgeber wollten auch dem Kötter zu dem Seinigen verhelfen, wobei sie jedoch die Rechnung ohne die Behörde machten. Denn als im Jahre 1869 ein Komitee des Unterhauses eine Statistik der Einhegungen seit 1845 aufnehmen ließ, zeigte sich, daß die „Inclosure Commissioners“ von den 614 800 Acres, welche eingehegt worden waren, bezüglich noch der Einhegung warteten, nur 2223 Acres den Armen zugewiesen hatten, bezüglich zuweisen wollten[3]. Spätere Gesetze, insbesondere dasjenige von 1876, suchten daher die Behörde solchen Bestimmungen zu unterwerfen, daß sie humane Wege wandeln müßte. Mit diesen Bestrebungen waren andere zur Erhaltung der „Commons“ im Interesse der Gesundheit und Erholung der städtischen Bevölkerung verbunden; das Mißtrauen gegen die Behörde hatte sogar eine „Commons Preservation Society“ ins Leben gerufen.

Zum Schlusse sei noch daran erinnert, daß die Einhegungen von etwa 1795—1815 nicht die reichlichere Erzeugung von Fleisch, sondern von Getreide bezweckten.

---

[1] Siehe die Darstellung bei Scrutton S. 155 f., die Gesetze in „Chittys Collection of the Statutes“ (Lely) III 334 f.

[2] Gneist, Englisches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. S. 1036.

[3] Nach dem Bericht der Inclosure Commission vom 6. Mai 1869 waren seit dem Inclosure Act von 1845 folgende Veränderungen vorgegangen:

A. Completed Inclosures

Total Acreage allotted	Acres reserved for Excercise and Recreation	Acres reserved for the labouring Poor
507 700	1406	1903

B. Inclosures Proceeding

Estimated total Acreage		
107 104	336	320
Gross Total 614 904	1742	2223

III.

Die Lage der ländlichen Arbeiter.

Die wirtſchaftlichen und ſocialen Veränderungen, welche uns bis jetzt beſchäftigt haben, wurden im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts von einer früher erörterten Erſcheinung begleitet, welche wegen ihrer langen Dauer ebenfalls tiefe Spuren in dem Daſein der Arbeiterklaſſe hinterlaſſen hat, nämlich einem raſchen Steigen des Preiſes der Lebensmittel, wodurch diejenigen ländlichen Arbeiter am meiſten betroffen wurden, welche Grundſtücke, Weide, Vieh und Feuerung verloren hatten und nun alle Güter jener Art kaufen ſollten, wofür aber der Lohn nicht genügte.

Die Schriftſteller jener Zeit befinden ſich über dieſen Punkt in größter Einigkeit. „The price of labour has not advanced in proportion to the advance in the price of provisions“, ſchreibt Howlett 1788[1]. Der Preis des Quarters Weizen, welcher von 1746—1765 nur 32 s. betragen hätte, ſei ſeit jener Zeit bis zum Jahre 1776 auf mehr als 45 s. geſtiegen, was allein den Lebensunterhalt der Armen um 4 Millionen £ verteuert haben müſſe, abgeſehen von andern Lebensmitteln. Dazu kämen dann noch die indirekten Steuern auf Seife, Leder, Lichter und andere Dinge, welche nach dem Kriege eingeführt worden wären und deren Preis um 1/5 erhöht hätten. Die Löhne ſeien in verſchiedenen Teilen des Königreiches kaum mehr als 2 d. auf den Schilling geſtiegen, ſo auch in ſeiner Grafſchaft Eſſex. Ein Korreſpondent Howletts aus den ſüdlichen Grafſchaften ſtellt die Löhne ländlicher Arbeiter von 1737 und 1787 folgendermaßen gegenüber:

	1737	1787
Arbeiter auf dem Lande	10 d.	12 d.
Arbeiter in der Nähe großer Städte . .	16 „	16 „
Dreſcher	9 „	12 „

In Suffolk ſei der Winterlohn[2] von 10 d. auf 14 d. geſtiegen, der wöchentliche Erntelohn von 10 s. auf 12 s.

Schon 13 Jahre früher, 1775, bemerkte Kent[3], welcher ſeine Erfahrungen in den öſtlichen und ſüdlichen Grafſchaften gemacht hatte, daß

[1] The insufficiency of the causes to which the increase of our Poor and of the Poor's Rates have been commonly ascribed. London 1788, S. 53.

[2] Unter Winterlohn verſteht A. Young den während 41 Wochen gezahlten gewöhnlichen Arbeitslohn. Die übrigen Wochen entfallen auf die Ernte.

[3] Hints to Gentlemen, S. 260 f.

das Land und seine Produkte um 60% im Preise gestiegen seien, der Arbeitslohn aber höchstens um 20%. Der Lohn betrüge durchschnittlich 1 s. 2 d. täglich „taking one place with another". Wenn man nun annehme, daß der Hauszins durch den Überschuß der Einnahmen zur Zeit der Ernte über das gewöhnliche Einkommen gedeckt würde und die Frau täglich 3 d. verdienen könne, so betrüge das Gesamteinkommen wöchentlich 8 s. 6 d. Davon müßten 5 s. 3 d. allein für Brot ausgegeben werden, also verblieben für alle andern Ausgaben nur 3 s. 3 d. Solange der gegenwärtige hohe Preis der Lebensmittel andauere, sei es unmöglich, daß eine solche Familie etwas anderes essen könne als Brot, was für einen armen Menschen, dessen ganzes Leben harter Arbeit gewidmet sei, grausam erscheine. Die Arbeiter müßten täglich 1 s. 6 d. haben, was ungefähr der Steigerung der Preise entspreche, das Gesamteinkommen würde dann 10 s. 6 d. betragen. In diesem Falle würden sie sich anständig kleiden und etwa 8—10 Pfund Fleisch zum Brote genießen können „which they are surely entitled to by the laws of nature, and the ties of humanity".

Davies, dessen umfangreiche Schrift[1] 1795 erschien (die Materialien wurden aber früher gesammelt), ist gleichfalls der Ansicht: „And the most effectual measure for giving them immediate relief is, to raise the price of labour. It is obviously reasonable and right that the pay of the laborer should keep pace with the general advance in the prices of those things which are necessary for his support." Er berechnet, daß in Berkshire

die Arbeiter 35 Wochen hindurch etwa	7 s.	verdienen	=	12 £	5 s.
(Stücklohn) 17	:	:	10 :	:	=	8 :	10 :
				Jährlich	=	20 :	15 s.
		Die Frau wöchentlich	6 d.	=	1 :	6 :
					22 £	1 s.

Das wäre etwa 8 s. 6 d. Zwei Haushaltungsbudgets zeigen ihm, daß der Arbeitslohn der Männer sich um die Summe von 8 s. bewegt[2]; er sagt an einer anderen Stelle, das Arbeitseinkommen betrage durchschnittlich täglich 14 d.

Wir dürfen also annehmen, daß von 1775—1790 der durchschnittliche Tagelohn in dem südlichen Teile des Königreichs, etwa bis nach

[1] The case of Laborers in Husbandry stated and considered 1795, S. 106. Die Preise hätten sich in den letzten 40—50 Jahren um ein Drittel gehoben, der gewöhnliche Arbeitslohn sei von 5—6, in andern von 6—7 s. gestiegen, und in wenigen noch mehr, also nur 1/6 oder 1/7. S. 66.

[2] a. a. O. S. 14.

Linkolnſhire hinauf, 1 s. 2 d. war, und daß er vor der Preisrevolution 1 s. betragen hatte: darauf führen die Berechnungen von Kent und Davies.

Für die Jahre 1767—1770 beſitzen wir die Aufzeichnungen, welche Young auf ſeinen Reiſen durch England machte und aus welchen er ſtatiſtiſche Durchſchnitte für die Entfernungen von London zog. Die Löhne ſind Durchſchnitte aus Winterlohn, Frühjahrslohn und Erntelohn, bezüglich aus Winterlohn und Erntelohn.

Das Ergebnis ſeiner Reiſe nach dem Norden iſt folgendes[1]. Der Arbeitslohn betrug durchſchnittlich in einer Entfernung

bis 50	Meilen	von	London	7	s.	1 d.
50—100	"	"	"	6	"	9 "
100—200	"	"	"	7	"	2 "
200—300	"	"	"	7	"	0 "
über 300	"	"	"	5	"	8 "

Hiernach wären die Löhne von 1770 nicht verſchieden von denen von 1775—1790 geweſen, mit Ausnahme derjenigen in einer größeren Entfernung als 300 Meilen.

Seine Reiſe durch die ſüdlichen Grafſchaften führte ihn von Suffolk bis nach Wales. Er fand, daß der Lohn durchſchnittlich betrug[2]:

20	Meilen	von	London	10	s.	9 d.
20— 60	"	"	"	7	"	8 "
60—110	"	"	"	6	"	4 "
110—170	"	"	"	6	"	3 "

Der Generaldurchſchnitt wäre alſo 7 s. 9 d. Da jedoch viel Stücklohn verdient würde, wodurch ſich das Einkommen um ein Viertel höhe, ſo dürfe man annehmen, daß er durchſchnittlich 8 s. ſei. Bei dieſer Gelegenheit führt er aus, daß der Durchſchnittslohn der gewerblichen Arbeiter 8 d. höher ſei, nämlich 8 s. 5 d.

Fügen wir zum Schluſſe noch die Ergebniſſe von Youngs Reiſe in die öſtlichen Grafſchaften hinzu. Der Arbeitslohn betrug[3]:

Innerhalb	50	Meilen	von	London	8	s. 7 d.
"	50—100	"	"	"	7	" 10 "
"	100—170	"	"	"	7	" 4 "

Überblicken wir dieſe Zahlen, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Durchſchnittslohn, abgeſehen von der Umgebung von London und

[1] A six months' Tour through the north of England. 2nd ed. 1771, IV 296.

[2] A six weeks' Tour through the southern counties of England, 1768, S. 266.

[3] A Farmer's Tour through the East of England, IV 316.

dem äußersten Osten und Westen des Königreiches, zwischen 1767 und 1770 etwa 14 d. betrug. In der Nähe der Hauptstadt übersteigt er ihn zum Teil beträchtlich, hier sinkt er auf 1 s. und darunter[1]. Man wird außerdem Young beistimmen müssen, wenn er an einer anderen Stelle sagt, daß zwischen 1767 und 1793 keine Veränderung in dem Preise der landwirtschaftlichen Arbeit stattgefunden habe[2].

Versuchen wir es von dieser Erkenntnis aus, die den Ausgangspunkt für spätere Untersuchungen bilden muß, über die vorhergehende Zeit ein wenig mehr ins Klare zu kommen. Da stoßen wir zunächst auf die Lohnfestsetzungen der Friedensrichter von Lancashire vom Jahre 1725[3].

				Tagelohn ohne Kost	Tagelohn mit Kost
Bester Arbeiter	von Mitte März	bis Mitte	September	12 d.	6 d.
" "	" Sept.	" "	März	10 "	5 "
Gewöhnl. "	" März	" "	September	10 "	5 "
" "	" Sept.	" "	März	9 "	4 "

Hiernach würde der Lohn zwischen 9—12 d. geschwankt haben, so daß es nicht unwahrscheinlich erscheint, wenn Howletts Korrespondent, wie erinnerlich, ihn zu 10 d. im Jahre 1737 angiebt. Im Jahre 1682 setzen die Friedensrichter in Suffolk den Sommerlohn auf 12 d., den Winterlohn auf 10 d., mit Kost auf 6 bezüglich 5 d. fest[4]. Die Löhne noch weiter zurückzuverfolgen, empfiehlt sich nicht, da die Veränderungen im Geldwerte Vergleichungen erschweren würden.

Aus diesen Angaben dürfen wir wenigstens soviel schließen, daß in dem Jahrhundert, welches der Steigerung der Lebensmittel voranging, der Arbeitslohn durchschnittlich auf 10—12 d. stand, und von 1767—1793 auf etwa 12—14 d.[5].

Mit dem Jahre 1793 fängt eine Periode der Teuerung an, wie sie bisher unbekannt gewesen war. Um diese Zeit beginnen auch die Graf-

---

[1] Young erkennt dies selbst an. „Labor in some parts of the kingdom is certainly too low; in the West of England, for instance, to have it at several places so low as 5 or 6 s. the year round, bears no proportion to the price of necessaries." A six weeks Tour through the southern counties. S. 275.

[2] Annals, XXXXIII 38.

[3] Eden, III cvi.

[4] Eden a. a. O. cIII. Gegen Ende des 17. Jahrhundert berechnete Gregory King das Einkommen dieser Klasse auf 15 £, also wöchentlich 5—6 s.

[5] Woraus Young schließt, daß im 17. Jahrhundert der Durchschnittslohn 10¼ d, im 18. Jahrhundert bis 1760 1 s. betragen habe, weiß ich nicht.

schaftsberichte zu erscheinen. Einige erlebten eine zweite Auflage, andere wurden durch die „Reports“ neuer Berichterstatter ergänzt. Weitere Angaben lieferten Edens „State of the Poor“ und Youngs „Annals“ für die neunziger Jahre. So ist es möglich, den Fortschritt des Geldlohnes wenigstens für verschiedene Grafschaften zu verfolgen. Nach den Berechnungen, welche ich auf Grund dieser Angaben angestellt habe, scheint mir Arthur Young Recht zu haben, wenn er behauptet: „From those years (1790 and 1793) to 1803 and 1804 labor rose about 40 per cent.“ In einzelnen Grafschaften war der Fortschritt größer, in anderen geringer als 40%. Dagegen scheint mir an einigen Orten die aufstrebende Tendenz schon früher eingesetzt zu haben. Nach 1804—1810 hoben sich die Löhne noch weiter, ich bin aber nicht in der Lage, diese Veränderung genau zu verfolgen.

Im folgenden wollen wir von der aufstrebenden Tendenz der Löhne in verschiedenen Teilen des Landes eine Vorstellung zu geben suchen. Dabei habe ich von den Angaben von Eden abgesehen, da sie keine Vergleichung mit früheren Daten zulassen.

An der Grenze von Wales in Herefordshire[1] betrugen die Löhne jährlich:

1794			1805		
Dienstboten	6—9 Guineen	und Kost und Wohnung	Fuhrmann	10—12 Guineen	und Kost und Wohnung
Knaben	2—3 „		Bailiff oder Viehknecht	8—10 „	
Mädchen	3—4 „		Viehmagd (dairy-maid)	6—7 „	
			Zweite Magd	2—3 „	
Tagelöhner	6 s. u. 1 Gallone (Sommer) 5 s. und 3 Quarts (Winter)		Tagelöhner	7 s. u. 2 dinners (Sommer) 6 s. u. 2 dinners (Winter)	
Ernte	14 d. und Kost		Zur Zeit der Ernte sind die Löhne fast doppelt so hoch.		
Frauen	6 d. und 2 Quarts, während der Ernte auch Kost.				

Gloucestershire

1788	1794		1807
12 d.	Winter 14 d. / 12 d.	und Bier	18 d. und eine Gallone, abgesehen von der Ernte.
	Sommer 18 d.		

[1] Marshall, Western Department, S. 279 und 326.

[2] a. a. O. S. 407 und 451.

Lincoln[1]:

1794	1799
Von Ende der Ernte bis zur Heuzeit 12—14 d.	Winter 10 s. (20 d.)
Von Heuzeit bis Ernte . . . . . 18 d.	Frühjahr 10 s. 9 d. (21½ d)
Ernte . . . . . 2—3 s.	Sommer 13 s. 6 d. (27 d)
	Ernte 20 s. (3 s. 4 d.)

Norfolk[2]:

Zwischen 1782 und 1796 steigen die Löhne um 15—20 %, der Tagelohn ging von 1796—1904 um 40 % in die Höhe, Löhne überhaupt (Dienstboten, Stücklohn) um 50 %.

Huntingdonshire[3]:

1793	1811
Tagelöhner (von Ernte bis Heuzeit) 12—14 d.	Winter 11 s. 3 d. (22 d.)
Von Heuzeit bis Ernte . . . . . 18 d.	Sommer 13 s. 8 d. (27 d.)
Ernte . . . . . 2 s. 6 d.	

Berkshire[4]:

1794	1813 (Materialien gesammelt 1807/8)
Winter 12—15 d.	9—12 s.
Sommer 14—18 d.	

Northumberland[5]:

		1793	1796	1804
Gesinde	Männer	8—12 £		15—18 £
	Frauen	3—5 £		6—7 £
Tagelöhner	Sommer	14—16 d. ohne Kost oder Bier	2 s.	ein
"	Winter	12—14 d. " " " "		Drittel
"	Ernte	18—21 d. " " " "	2 s. 6 d.	mehr
Frauen	Ernte	12—15 d. " " " "	21 d.	als
"	(and. Arbeit)	6—8 d. " " " "		1793

---

[1] Marshall, Eastern Department, S. 56 und 142.

[2] a. a. O. S. 371.

[3] Marshall, Midland Department, S. 411 und 422.

[4] Marshall, Southern Department, S. 53 und 82.

[5] Bailey and Culley, Agriculture of Northumberland. 3. Aufl. 1813, S. 165, 166.

Durham:[1]

	1794	1810
Geſinde { Männer	10—14 £	21 £
Geſinde { Frauen	4—6 £	8 £
Tagelöhner	12—18 d.	{ Winter 2 s. bis 2 s. 3 d. / Sommer 2 s. 6 d. bis 3 s.
= Ernte	bis 2 s. 6 d. u. mehr	2 s. 6 d.
Frauen	6 d.	10 d. bis 1 s.
= Heuernte	8 d.	
= Ernte	bis 2 s. oder 2 s. 6 d.	2 s.

In North-Wales[2]

nahm der Arbeitslohn zwiſchen 1793 und 1799 um ungefähr 30 %, beſonders während der Ernte, zu und „since the year 1799 another (?) percentage advance has taken place.“

In Süd-Wales[3].

Bis zu den neunziger Jahren etwa 6 d. das ganze Jahr hindurch, 1793 in Cardigan auf 7 d. im Winter und 8 d. im Sommer erhöht, 1814 1 s. bis 18 d.

Nach einer Durchſicht dieſer Liſten wird man zugeben müſſen, daß von 1793—1812 eine bedeutende Steigerung der Löhne ſtattgefunden hat. Jedoch ſcheint Tooke zu übertreiben, wenn er ſagt: „The wages of agricultural laborers and artisans had been doubled or nearly so[4].“ Aber es iſt richtig, daß ſie in einigen Teilen des Landes doppelt ſo hoch ſtanden, als im Anfang des 18. Jahrhunderts. Jedoch waren die Löhne auch jetzt noch immer der Preisſteigerung unangemeſſen, wie auch Tooke behauptet: „But while the wages of agricultural laborers and of artisans had been raised in a considerable, although still inadequate proportion to the increased price of necessaries, this was not the case, or only partially so, as regarded the wages of the working people in manufactories[5].“

Auch hierüber ſollen einige Angaben folgen. Die erſte Tabelle findet ſich in Duncumbs Bericht über Herefordſhire[6].

---

[1] Marshall, Northern Department, S. 149 und Bailey, Agriculture of Durham, 1810, S. 262.

[2] Davies a. a. O. S. 353.

[3] Davies a. a. O. II 284.

[4] Tooke, History of Prices I 329.

[5] a. a. O. S. 330.

[6] Marshall, Western Department, S. 305.

	1691	1740	1760	1804
	s. d.	s. d.	s. d.	£ s. d.
Weizen (Bushel = 10 Gallonen) .	3 —	3 —	3 —	— 10 6
Hafer	— 10	— 11	1 —	— 4 —
Weiße Erbsen	—	—	2 6	— 8 —
Gerste	—	—	3 6	— 6 —
Malz	—	—	4 —	— 8 —
Fleisch vom Metzger (Pfund) . . .	—	— 1	— $1^1/_2$	— — 7
Speck (Pfund)	—	—	— 4	— — $6^1/_2$
Eine Gans	—	— 10	1 —	— 4 —
Roasting Pig	—	—	— 10	— 3 6
2 Stück Geflügel	—	— 6	— 7	— 2 4
Tauben (Dutzend)	—	—	1 6	— 4 —
Frische Butter (Pfund)	—	—	— $4^1/_2$	— 1 3
Frischer Lachs	— 1	— 2	— $4^1/_2$	— 1 3
Kohlen (Tonne)	—	11 —	14 —	1 4 —

Diese Tabelle ergiebt also, daß die Preise der meisten Lebensmittel von 1760—1804 um 50—300%, ja 400% gestiegen waren, insbesondere Weizen, Hafer und Fleisch.

Kent[1] vergleicht die Norfolker Preise von 1773 und 1793:

	1773	1793
	s. d.	s. d.
Butter (200 oz)	— 7	— 12
Käse (Pfund)	— 3	— 6
Geflügel und Eier ebenfalls verdoppelt		
Schweinefleisch und Fleisch vom Metzger	— 3	— 5
Mehl (14 Pfund	1 —	1 6
Malz (Quarter)	32 —	48 —

Diese zeigen also innerhalb einer Periode, wo die Preissteigerung schon begonnen aber diejenige des letzten Jahrzehntes noch nicht angefangen hatte, ein Hinaufgehen von 50—100%. Marshall bemerkt dazu, daß diese Veränderungen auch in anderen Grafschaften stattgefunden hätten.

Eine wertvolle Bestätigung und Ergänzung dieser Mitteilungen findet sich in Youngs Bericht über Essex[2]:

[1] Marshall, Eastern Department, S. 309.
[2] a. a. O. S. 504.

	1767 (Young)	1794 (Vancouver)	1805 (Young)
	d.	d.	d.
Butter (Pfd.)	6½	10½	13½
Hammelfleisch "	4½	4½	7¾
Ochsenfleisch "	4	4½	8
Kalbfleisch "	4¼	5½	9½
Käse	3¼	6	8

Seit 1767 hatte also eine Zunahme von 70—100% stattgefunden, abgesehen vom Käse, dessen Preis vielleicht nicht ganz vergleichbar ist.

Die Veränderung der Preise betrug in Berkshire[1] etwa:

Mehl (Bushel)		3 s. 4 d. — 4 s.	6 s. 8 d. — 8 s. 4 d.
Brot (half peck)		7—8 d.	11—14 d.
Speck	(einz. Pfd.)	5—6 d.	8—9 d.
Rind- u. Hammelfleisch	"	3—3½ d.	4½—5 d.
Schweinefleisch	"	3½—4 d.	4½—5 d.
Käse (gute Qualität)	"	3—3½ d.	5½—6 d.
" (gering. "	"	2½—3 d.	4½—5 d.
Malz (Bushel)		3—3½ s.	5 s. 3 d.—6 s. 6 d.
Frische Butter		5—6 d.	10—12 d.
Salzbutter		4—5 d.	7—8 d.
Seife und Lichter		5—6 d.	8½—9 d.
Paar Männerschuhe		4 s. 6 d.—5 s.	6 s. 6 d.—7 s. 6 d.
Paar Weiberschuhe		2 s. 6 d.—3 s.	4 s.—4 s. 6 d.
Wolle zu 28 Pfd.		14—15 s.	25—35 s.

Also hier eine Zunahme von 50—80%.

Obgleich uns noch mehr Zahlen zur Verfügung stehen, so wollen wir uns hiermit begnügen. Sie zeigen, daß das Anziehen der Preise am stärksten in der größten Entfernung von London verspürt wird, wo man erst neuerdings in die Konsumtionssphäre der Hauptstadt hineingezogen wurde[2], in ihrer Nähe ist die Steigerung weniger gewaltsam. In den entferntesten Teilen waren die Löhne, wie man sich erinnern wird, geringer. Die Zahlen zeigen weiter, daß die Lebensmittel von 1760—1805 um 50—100, ja in entfernteren Gegenden um mehrere Hundert Prozent gestiegen waren, während die Löhne in derselben Zeit im Durchschnitt nicht mehr als um 60% sich gehoben hatten. Insbesondere tritt hervor, daß sie in der Periode von 1760—1793 viel zu langsam in die Höhe gegangen waren.

---

[1] Davies, Case of Laborers, S. 65.

[2] Berechnungen der Lebensmittelpreise für das Pfund und in Pence nach den

Für die nun folgende Zeit bis etwa 1813/1814 stehen mir keine genügenden Daten zur Verfügung, um selbst ein Urteil wagen zu können. Ich muß mich daher darauf beschränken, die Ergebnisse zweier ausgezeichneter Untersuchungen von Arthur Young mitzuteilen, von denen die eine bis 1810, die andere bis 1812 heraufgeht. Die erstere findet sich in einer Schrift, welche den Titel führt „An Enquiry into the Progressive Value of Money in England 1812", deren zusammenfassende Tabelle wir verkürzt in der Gestalt geben, die sich bei Tooke und Newmarch, History of Prices, VI 391 findet. Sie ermöglicht in kurzer Zeit einen Überblick über die Veränderungen des Arbeitslohnes und seiner Kaufkraft in verschiedenen Perioden seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts.

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Die zweite ist enthalten in „Inquiry into the Rise of Prices in Europe during the last 25 years 1815". Der Verfasser gelangt dort zu

---

Entfernungen von London befinden sich in den früher aufgeführten Reisewerken Arthur Youngs, also für die Zeit 1767—70.

	Brot	Butter	Käse	Fleisch Durchschnittspreis verschied. Fleischarten
I. Reise nach Norden.				
Bis 50 Meilen	1 1/2	6 3/4	4	3 3/4
50—100 "	1 1/2	6	3 3/4	3 1/4
100—200 "	1 1/4	6	3 1/4	3
200—300 "	1	6	2	2 3/4
Mehr als 300 "	—	5	2 1/2	2 1/2
II. Reise nach Süden.				
Bis 20 Meilen	2	8	3 1/2	4 3/4
20— 60 "	2	6 1/4	3 1/2	4 1/6
60—110 "	2	6	3 1/2	3 3/4
110—170 "	2	5 1/2	3 1/2	3 1/2
III. Reise nach Osten.				
Bis 50 Meilen	1 1/4	7 3/4	4 1/4	4
50—100 "	1 1/4	6 1/4	3 1/2	3 1/2
100—150 "	1 1/4	6 1/4	3 1/2	3 1/4
150—170 "	1 1/8	7 1/8	3 1/2	3 1/4

	Weizen	Gerste und Hafer	Durchschnitt von Fleisch, Käse, Butter	Tagelohn (landwirtschaftlich)	Tagelohn (Greenwich Hospital) (gewerblich)
1600—1699	9¼	8¼	—	8	—
1700—1799	9¼	11¼	10¼	12½	—
1701—1766	7¾	7¼	7½	10	14½
1767—1789	11	11	11½	12½	14
1790—1803	13	16¼	16½	16¾	15½
1804—1810	20	20	20	20	20
1767—1800	12	11½	13¼	14	15¾

Die Preise von 1804—1810 sind durch 20 bezeichnet, die übrigen im Verhältnis zu dieser Grundzahl.

dem Resultate, daß seit seinen Reisen in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts bis 1812

Brot gestiegen sei um	100 %
Fleisch = = = ...	146 %
Butter = = = ...	140 %
Käse = = = ...	153 %
Lebensmittel durchschnittlich um	134 %
Arbeitslohn = =	100 %

Die Ursachen dieses Mißverhältnisses zwischen Preis und Lohn werden wir später kennen lernen.

Wir vermeinen nun nicht, mit diesen Zahlen die Lage der Arbeiter erschöpfend dargelegt zu haben. Denn erstens existierten in einigen Teilen noch Reste der Naturallöhne, die hier in Geld veranschlagt sind, worüber später einige Daten folgen sollen. Zweitens ist es nach früheren Ausführungen klar, daß der Kötter, welcher neben seinem Lohne Einnahmen aus seiner Wirtschaft hatte, bei gleichem Lohne sich eine weit größere Summe von Gütern verschaffen konnte, als der besitzlose Arbeiter der späteren Zeit und daß schon aus diesem Grunde die Vergleichung von Daten aus verschiedener Zeit geringen Wert besitzt, auch wenn der Geldwert derselbe geblieben ist. Wir werden es auch nicht versuchen, die Kaufkraft des Arbeitslohnes in Beziehung auf Weizen zu untersuchen, da der englische Arbeiter erst im 18. Jahrhundert und nur im Süden ausschließlich zur Weizennahrung überging und selbst in der traurigsten Periode seines Daseins nicht

allein von Weizen gelebt hat[1]. Die vorstehenden Zahlen sollen nur einen Anhalt für die Beurteilung seiner Lage geben.

Die Lektüre der Schriften des vorigen Jahrhunderts, zeigt uns außerdem, daß Mißstände vorhanden waren, welche gar nicht mit Zahlen erfaßt werden können. Wir vernehmen von den verschiedensten Seiten, aus den verschiedensten Teilen des Landes, daß infolge der Veränderung der Produktions- und Distributionsweise der Arbeiter sich wichtige Güter seines Verzehrs entweder nicht mehr beschaffen kann, wie z. B. Milch, oder sie zu exorbitanten Preisen von Detaillisten kaufen muß. „Noch eine andere Ursache erhöht ihr Elend", schreibt Kent[2], „und das ist der Nachteil, dem sie unterworfen sind, wenn sie ihren sauer erworbenen Groschen an den Markt bringen wollen. Früher konnten sie Milch, Butter, und viele andere kleine Artikel in jedem Kirchspiel, in jeder gewünschten Menge kaufen. Aber seitdem die kleinen Pachtgüter an Zahl abgenommen haben, sind solche Artikel nicht mehr zu haben; denn die Großpächter denken nicht daran, derartige Waren im kleinen zu verkaufen und diejenigen, welche das thun, schaffen alles in die Städte. Der Pächter ist nicht einmal dazu bereit, dem Arbeiter, welcher für ihn arbeitet, ein Buschel Weizen zu verkaufen, welches er für 3 oder 4 Pence gemahlen bekommen könnte. Dabei muß er sich an den Mehlhändler oder Bäcker wenden, der mindestens 10 % Gewinn von diesem wichtigsten Gegenstand ihres Konsums zieht . . . kurz, keine Entmutigung wird ihnen erspart. Denn gerade diejenigen Personen, welche den Vorteil aus ihrer Arbeit ziehen und deren Pflicht es ist, ihre Lage behaglich zu gestalten, sind oft ihre größten Bedrücker, und da die bedeutendsten Pächter jeder Pfarrei

[1] Die interessanteste Berechnung dieser Art, welche wir für den Arbeitslohn des ländlichen Arbeiters kennen, befindet sich bei John Barton, Observations on the circumstances which influence the condition of the working classes London, 1817, S. 26.

	Wochenlohn	Quarter Weizen	Lohn in Pints Weizen
	s. d.	s. d.	
1742—1752	6 —	30 —	102
1761—1770	7 6	42 6	90
1780—1790	8 —	51 2	80
1795—1799	9 —	70 8	65
1880—1808	11 —	86 8	60

[2] Hints, S. 263.

gewöhnlich die Armenaufſeher ſind, ſo finden ihre Klagen häufig ein taubes Ohr.“ Seine Ausführungen werden durch den General Report on Enclosures beſtätigt[1].

Kent vergaß, hinzuzufügen, oder wußte es als „Estate Agent“ nicht, daß in früherer Zeit tauſende und abertauſende von Köttern Kühe beſeſſen hatten, welche ſie und ihre Kinder mit Milch, Käſe und Butter verſorgten. Je weniger Milch ſie hatten, um ſo mehr fand ſchlechter Thee im ſüdlichen und mittleren England Eingang, welcher zu allen Mahlzeiten genoſſen wurde, und leider ſelbſt den Kindern gereicht werden mußte. Auch Arthur Young hebt es als einen großen Vorteil für die Irländer hervor, daß dieſe das ganze Jahr Milch hätten[2].

Die Schilderungen, welche wir ſo eben kennen gelernt haben, werden von Davies wiederholt[3]. Bei ihm tritt noch ſchärfer die Thatſache hervor, daß ſich mit der neuen Produktionsweiſe auch eine neue Diſtributionsweiſe herausgebildet hat: „The great farmer deals in a wholesale way with the miller; the miller with the mealman; and the mealman with the shop-keeper; of which last the poor man buys his flour by the bushel. For neither the miller, nor the mealman, will sell the laborer a less quantity than a sack of flour under the retail price at shops: and the poor man 's pocket will seldom allow of his buying a whole sack at once[4].“

---

[1] Milk has diminished, owing to the farmers finding the profits of grazing larger, and the unwillingness of too many agents and proprietors to accomodate industrious cottagers with small parcels of land to keep a cow. General Report on Enclosures, S. 152.

[2] „That the Irishman's cow may be ill fed, is admitted, but ill fed as it is, it is better than the no cow of the Englishman; the children of the Irish cabbin are nourished with milk, which, small as the quantity may be, is far preferable to the beer or vile tea which is the beverage of the English infant, for nowhere but in a town milk is to be bought.“ Vorher heißt es: „Generally speaking the Irish poor have a fair belly full of potatoes, and they have milk the greatest part of the year.“ A Tour in Ireland, 1780, S. 22.

[3] The Case of Laborers stated, S. 33 f.

[4] In wie unanſtändiger Weiſe der „gottgewollte“ Erwerbstrieb ſich auf Koſten der Armen geltend machte, ſieht man bei Young, Annals XXVI 59. In Alceſter hatten arme Konſumenten Mühle und Backhaus gekauft und backen Brot, wie das häufiger geſchah. Sie finden, daß der Bäcker 6 d. an jedem Brote verdiente. Millers have indeed, within a few years raised immense fortunes and bakers in general thrive and get rich in a proportion far beyond what is seen in other trades, that fairly rank with them. It has been the general practice in the country till within a few years, for a miller to fetch his grists from

Ähnlich verhielt es sich mit dem Genusse von Fleisch. Nicht nur, daß es jetzt bedeutend im Preise gestiegen war, es war an manchen Stellen nicht mehr zu haben, alles wurde in die Städte geschafft[1]. Am meisten litten hierunter die Arbeiter, welche früher Vieh gehalten und geschlachtet hatten. Wie sehr kleine, kaum gewürdigte Veränderungen das Leben der Arbeiter bestimmen, ersieht man daraus, daß die Notwendigkeit, Mehl einzukaufen, ihre Viehhaltung erschwerte. Früher, zur Zeit der Lohnmüllerei, hatten die Abfälle zur Ernährung des Viehs gedient, jetzt verblieben sie natürlich beim Müller[2].

Das waren also die Folgen davon, daß man ihnen Land und Weide genommen hatte. Wenn ihnen noch wenigstens ein Garten geblieben wäre, groß genug, um Kartoffeln und andere Gemüse in hinreichender Menge zu ziehen. Aber auch dieses war, wie wir früher dargelegt haben, häufig nicht, insbesondere im Süden nicht[3] der Fall. Und nicht bloß die Gärten verschwanden, sondern auch die Katen. Früher hatte man sie verfallen lassen und niedergerissen, um die Zahl der Weideberechtigten zu vermindern, mit der Zunahme der Armensteuern erwachte ein neues Motiv, welches aber dieselben Wirkungen hervorrief, und sie wurden durch die Bildung großer Pachthöfe noch verstärkt[4]. Nun wurden die Arbeiter in die leerstehenden Häuser der ehemaligen kleinen Pächter zusammengepfercht — während die neu-

---

house to house, and return them in the same manner, when reduced to meal. Nathaniel Forster, Enquiry into the High Price of Provisions, S. 136.

[1] Ein Arbeiter verwunderte sich dem Verfasser der Political Enquiry gegenüber „where all the beef and mutton went to, for he was very certain, that not one half of the butchers meat in poor labouring mens families in the country was now consumed as formerly." S. 71. Die landwirtschaftlichen Grafschaftsberichte geben in den folgenden Jahrzehnten eine Antwort darauf.

[2] A greater proportion of laborers fed a pig formerly than at present . . . Farmers who refuse to sell wheat in small quantities, act very improperly, for the laborer who can buy wheat, gets better bread than he can otherwise procure, and he has the bran towards feeding a pig. Marshall, Western Department, S. 242.

[3] Gärten in Yorkshire. Eben I 574.

[4] And this destruction (in consequence of the law of settlement) has been greatly promoted by the system of engrossing farms. For the engrossing farmers, occupying sometimes half a dozen farms, converts all the farm-houses . . . into dwellings for the poor. After taking . . . part of the garden . . . for his own use, he divides the rest, as he had before divided the houses into several portions, allotting to each . . . about a quarter of a rood." Davies, The Case of Laborers, S. 35.

modiſchen Großpächter ſich in die Herrenhäuſer der untergegangenen kleinen Gentry einquartierten — und man verteilte dann oft einen verkleinerten Garten unter ſie, ſo daß auf jeden ein Fetzen Boden fiel.[1] Die Aufhebung des Geſetzes von 1589 im Jahre 1775 machte dieſe Praxis erſt möglich, welche gewiß manchen Intereſſenten längſt erwünſcht geweſen war.

Keine beſonders kräftige Phantaſie iſt erforderlich, um die allmählich verſchlechterte Lebensweiſe des Arbeiters im ſüdlichen und mittleren England als etwas ſelbſtverſtändliches zu begreifen. Mächte, über die er keine Gewalt hatte, zwangen ihn mit derſelben Kraft, ſich faſt ausſchließlich von ſchlechtem Thee und Weißbrot zu ernähren, wie der Direktor eines Gefängniſſes die Lebensweiſe der ihm Überwieſenen regelt. Nur im Norden erhielt ſich, wie wir noch ausführen werden, eine kräftigere Lebensweiſe. Sollte man nicht glauben, daß die meiſternde Klugheit der oberen Klaſſen mit dieſem Ergebniſſe Mitleid empfunden hätte? Es war leider nicht oft vorhanden. Weshalb ſie nicht Kartoffeln äßen, fragten die einen, warum ſie nicht lieber Milch tränken, meinten andere. Und ſchicke es ſich für ſie, ſprachen viele vorwurfsvoll, daß ſie nun ausſchließlich Weizenbrot eſſen wollten? Davies hat ſie in einem Kapitel ſeines Buches gegen dieſe Angriffe in Schutz genommen. Sie würden gewiß gerne Milch trinken, führt er aus, wenn ſie ſie bekommen könnten, auch Kartoffeln zur eigenen Ernährung und Mäſtung eines Schweines ziehen, wenn ihnen der nötige Boden zur Verfügung ſtände, was aber den Genuß von Weizenbrot beträfe, ſo wäre deſſen Konſum der einzige Erſatz für die Lebensmittel, die dem Armen nun verſagt ſeien und außerdem für die Landwirtſchaft unbedingt notwendig[2]. Jene Kritiker

---

[1] Formerly many of the lower sort of people occupied tenements of their own, with parcels of land about them, or they rented such of others. On these they raised for themselves a considerable part of their subsistence, without being obliged, as now, to buy all they want at shops. And this kept numbers from coming upon the parish. But since those small parcels of ground have been smallowed up in the contiguous farms and inclosures, and the cottages themselves have been pulled down, the families which used to occupy them are crowded together in decayed farm-houses with hardly ground enough about them for a cabbage garden: and being thus reduced to be mere hirelings, they are very liable to come to want. Davies, The Case of Laborers, S. 56.

Zuweilen hatten die Katen auch keine Gärten. Siehe die Schilderung der entſetzlichen Arbeiterwohnungen in Suffolk aus der Feder Youngs: The general rent of cottages is from 40 s. to 3 £ with or without a small garden. Marshall, Eastern Department, S. 429.

[2] Davies, The Case of Laborers, S. 31.

zeigten dasselbe Verständnis, wie die Männer, welche haarscharf bewiesen, daß die Gemeinweiden dem Volk einen großen Verlust verursachten, weil man auf Einhegungen gemästete Tiere teurer verkaufen könne als anders genährte.

Wir wollen nur noch mit wenigen Worten die Waren berühren, welche durch die indirekten Steuern verteuert wurden. Alle diejenigen, welche durch eigene Beobachtung Kenntnis von der Lage der Armen gewonnen hatten, stimmen darin überein, daß die höheren Preise sie ungünstig beeinflußten. Adam Smith ist anderer Ansicht. Er giebt zu, daß Seife, Salz, Lichter, Leder, Spirituosen bedeutend teurer geworden seien, aber er meint: „The quantity of these, however, which the labouring poor are under a necessity of consuming, is so very small, that the increase in their price does not compensate the diminution (!) in that of so many other things[1].“ Dieser verwunderliche Satz erschien im Druck zuerst 1776, also zu einer Zeit, wo in ganz England die Steigerung der Preise die Köpfe der Schriftsteller und die Finger der Setzer beschäftigte. Zehn, fünfzehn Jahre früher, als Smith auf dem Katheder in Glasgow stand, mochte die Ansicht von der Zunahme des Sachlohnes richtig gewesen sein, jetzt war sie falsch — eine Kritik der Meinung, daß A. Smith alles aus einer eingehenden Kenntnis der Wirklichkeit schöpfte.

So war der land- und kapitallose Arbeiter zum Spielball der Preise und der Steuern geworden, wenn er einen Lohn ausgeben konnte, wenn er Arbeit hatte. Aber wenn er keine Arbeit hatte? Oder wenn er nicht oder nicht mehr arbeiten konnte? Davies sagt uns, was dann sein Brot war: „But day-labourers are sometimes in want of work, and are sometimes unable to work, and in either case their sole resource is the parish[2].“ Aber hatten denn die Arbeiter nach der Durchführung der Reformen nicht viel mehr Arbeit? War das nicht von Arthur Young[3] und andern Vorkämpfern der Einhegungen und des Großbetriebs mit großer Sicherheit verkündet worden?

Ein weitherziger, objektiver Beurteiler möchte sich die Sache etwa

---

[1] S. 60 (Lubbock). In Streatly gab um 1796 ein Arbeiter jährlich für candle, soap, salt, starch, blue etc. ungefähr 2 £ 7 s. 4 d. aus. Eden II 15.

[2] Davies, The Case of Laborers, S. 55.

[3] If husbandry improves, it will demand more labour. Political Arithmetic, S. 63. Small farms with their universal attendant, poor farmers, can never form such a system of employ as richer farmers, for . . . . improvements in husbandry are but another word for increase of labor. a. a. O. S. 70.

folgendermaßen zurecht legen. Mit dem Übergang zu den neuen Betriebsſyſtemen war mehr Arbeit als früher erforderlich, die Kötter hatten ſelbſt eine Wirtſchaft und konnten nicht immer zur Verfügung der Pächter ſtehen, ſie waren auch nicht zahlreich genug; es war ein entſetzlicher Konflikt, in welchem die Eigentümer und Pächter ſich befanden, aber endlich ſiegte das Bewußtſein, für den Fortſchritt des ganzen Volkes einzutreten, wenn ſie die kleinen Pächter und die Kötter in proletariſche Arbeiter verwandelten. Nun war die Arbeiterarmee gebildet, mit der man neue Gebiete der menſchlichen Kultur erſchließen konnte. Ohne Leiden ging es nicht ab, aber ſie ſind die Begleiterſcheinungen jedes Emporſtrebens zu höheren Zielen.

Der Großpächter Arbuthnot leiht dieſer Meinung jede Unterſtützung. „The benefit“ ſchreibt er, „which they are supposed to reap from commons, in their present state, I know to be merely nominal; nay, indeed, what is worse, I know, that, in many instances it is an essential injury to them, by being made a plea for their idleness; for, some few excepted, if you offer them work, they will tell you, that they must go to look up their sheep, cut furzes, get their cow out of the pond, or perhaps say they must take their horse to be shod, that he may carry them to a horse-race or cricket-match[1].“ Und: „The certain weekly income of the husband's labour, not attended with the anxiety of the little farmer, will procure more real comfort in his little cottage, and therefore will be more likely to promote population . . . If by converting the little farmers into a body of men who must work for others more labour is produced, it is an advantage which the nation should wish for: the compulsion will be that of honest industry to provide for a family, which by that means is less liable to become a burden to the parish, than that of the little farmer, whose labours, being attended with constant anxiety and distress, seldom prosper[2].“

Wenn der unterſtrichene Satz nicht von ſo vielen unwahren Urteilen umgeben wäre, ſo könnte man ihm vielleicht Wahrheit zugeſtehen; ſo ſteht man ihm zweifelnd gegenüber. Und die Thatſachen ſprechen dagegen. Die Einhegungen gaben in der That mehr Arbeit, aber ſie dauerten nur kurze Zeit, die Inſtandhaltung der Hecken, Gräben und Wälle erforderte dann ſelbſtverſtändlich nur wenige Arbeitskräfte[3]. Wo frühere Getreidebezirke zur

[1] An Inquiry into the Connection between the present price of provisions and the size of farms, 1773, S. 81.

[2] S. 128.

[3] Auch der G. R. o. E. iſt dieſer Anſicht, S. 35.

Mästung von Vieh übergegangen waren — und wir haben gesehen, wie häufig dies der Fall war — da war bei weitem weniger Arbeit nötig und sogar eine starke Volksverminderung zu spüren[1]. Wo ein intensiverer Ackerbau zur Einführung gelangt, da war absolut mehr Arbeit nötig, aber diese Tendenz wurde durch den Übergang zum Großbetriebe und durch die Zusammenlegung der Grundstücke[2] durchkreuzt. Wenn man das Soll und Haben auf beiden Seiten vergleicht, so wird man schwerlich zur Überzeugung gelangen, daß in ganz England durch die neue Betriebsweise mehr landwirtschaftliche Arbeitskräfte erforderlich geworden wären. Der Schluß ist sehr zulässig, daß nun weniger Menschen nötig waren.

Jedoch viel wichtiger ist die Erwägung, daß ein Ausgleich zwischen den Bezirken mit überschüssigen Arbeitskräften und solchen, die daran Mangel hatten, stattfinden konnte. Zwar war die Arbeiterbevölkerung damals bei weitem nicht so beweglich wie heute, aber unbeweglich war sie auch nicht, wie die Erntearbeiter beweisen und wir denken auch gar nicht an weite Wanderungen, sondern an unbedeutende Ortsveränderungen. Einhegungen waren ja immer nur vereinzelte Erscheinungen, die sich auf einen kleinen Umkreis beschränkten und von Wanderungen in benachbarte Kirchspiele nach vollzogener Einhegung lesen wir ja häufiger. Aber man wird an das Niederlassungsgesetz erinnern. Jedoch, wir werden noch davon zu reden haben, waren die Hemmungen unbedeutender, als man denkt. Das Gesetz erwies sich als sehr lästig, in einzelnen Fällen grausam, aber die Nachfrage und das Angebot von Arbeitskräften hat es im großen und ganzen nicht zu verhindern vermocht. Auf dem Lande, erfahren wir gelegentlich aus Eden[3], wurde das Gesetz durchgeführt, „where farms are large, and of course in few hands“[3]. Wie hätten denn sonst die Industriestädte so bedeutend zunehmen können? Wie wäre es erklärlich, daß in ihrer Nähe

---

[1] In the counties of Leicester and Northampton, where inclosing has lately prevailed, the decrease of inhabitants in almost all the inclosed villages ... cannot but give every true friend of his country a most sensible concern. The ruins of former dwelling-houses, barns, stables etc. show every one who passes thro' them that they were once much more extensive and better inhabited. Addington, An Inquiry into the Reasons, S. 43.

Auch der General Report on Enclosures S. 35 gesteht dies zu. Vergleiche damit das sophistische Gerede in Political Arithmetic, S. 64.

[2] The rise of the rates is chiefly ascribed to the enclosure of common fields; which it is said has lessened the number of farms, and, from the conversion of arable into pasture, has much reduced the number of laborers. Eden II 30.

[3] III † 744.

die Löhne so viel höher standen, als in den reinen Agrardistrikten? Man hat die Strenge der Gesetze und ihre milde Ausführung in absoluten Staaten gegenübergestellt, in dem England der alten aristokratischen Selbstverwaltung wird man an diesen Gegensatz auch nicht selten erinnert.

Außerdem erwäge man, daß durch die wirtschaftlichen Veränderungen auch viele Unternehmer betroffen wurden, also die Nachfrage nach Arbeitskräften abnahm. In einzelnen Grafschaften mag Mangel an Arbeitern vorhanden gewesen sein, wie uns aus Somersetshire berichtet wird, in den industriereichen Gegenden, wie Lancashire[1], in der Umgegend von London, in Surrey, in andern, wo viele kleine Eigentümer existierten, eine Klasse von Arbeitern sich noch nicht gebildet hatte, wie in Cumberland und Westmoreland, aber im Ganzen gewinnt man nicht den Eindruck, daß es an Arbeitern fehlte. Im Winter war schon damals in manchen Gegenden keine Arbeit zu haben, und bereits im Jahre 1788 wurde dem Parlamente ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Unterstützung der Landarbeiter im Winter bezweckte.[2] Die Ursachen der Arbeitslosigkeit waren wohl in verschiedenen Gegenden verschieden, da aber die große Agrarrevolution des 18. Jahrhunderts sich in tausenden von einander unabhängigen Pfarreien abspielte, so ist sie von niemand auf ihre Ursachen erforscht worden. Ebensowenig denkt man ja heutigen Tages daran, die Ursachen der Arbeitslosigkeit der städtischen Arbeiter auf induktivem Wege gründlich aufzudecken, man begnügt sich mit dem deduktiven Verfahren, denn es ist bequemer.

In Winslow wird die Arbeitslosigkeit im Winter aus dem Großbetrieb und dem Übergang zur Weidewirtschaft erklärt, in Maid's Morton, wo anscheinend die alte Betriebsweise fortdauert, sind aber auch schon einige Leute „roundsmen" geworden, hier nimmt vielleicht der Stücklohn der Fleißigen und Kräftigen den andern das Brot[3]. Work is, chiefly, done by the piece, bemerkt der Berichterstatter. Andere Mitteilungen gestatten nur den negativen Schluß, daß das Ausdreschen des Getreides nur wenige Menschen oder nur kurze Zeit beschäftigte. Denn an einigen Orten wird die Möglichkeit der Beschäftigung im Winter daraus erklärt, daß das Wetter milde

---

[1] Viele hätten die Manufakturen „induced to forsake the spade for the shuttle, and have embarrassed the farmers, by the scarcity of workmen, and of course advanced the price of labour." Marshall, Northern Department. Daher zogen die Pächter wenig Getreide, die Erntelöhne waren zu hoch.

[2] Nicholls, History of English Poor Law II 123.

[3] Eden I 30 und 27.

war, und einmal (Isle of Axholme), daß in der Gegend viel Hanf und Flachs gezogen würde[1]. In Kibworth Beauchamp hatten früher, so lange Getreide gezogen wurde, die Arbeiter das ganze Jahr zu thun, im Winter waren sie mit Dreschen beschäftigt, seit dem Übergang zur Weidewirtschaft ist nur noch ein Drittel, ja ein Viertel der früheren Arbeitskräfte nötig[2]. Durch den Kontrast wird dies noch deutlicher. In North-Luffenham, einem Dorfe alten Schlages mit 2 Leinewebern, welche für Lohn arbeiten, sind die Arbeiter den Winter hindurch mit Dreschen beschäftigt, womit sie 8—9 s. wöchentlich verdienen[3].

Aus diesen Gründen halte ich es für wahrscheinlicher, daß die Entrüstung über die Faulheit der Kötter und die Behauptung der Notwendigkeit, die kleinen Pächter in Arbeiter zu verwandeln, nichts anderes war als der Deckmantel für den Landhunger der einen und den Wunsch der andern, größere Pachtbetriebe[4] zu schaffen.

Nicht mehr Arbeiter waren erforderlich, aber es waren Arbeitskräfte von bestimmter Art erforderlich[5], vor allem aber billige Arbeitskräfte, dazu aber mußten sie in großer Menge am Markte stehen. Außerdem brauchten die neuen Großpächter, welche ihre Wirtschaft in stärkerem Maße auf Tagelöhnerarbeit basierten, biegsame Instrumente, welche sich annehmen und fortschicken ließen, wie es dem Pächter beliebte. Und da es gelang, eine solche Klasse zu bilden, so konnten die Löhne trotz der Teuerung der Lebensmittel niedrig bleiben. „And the great plenty of working hands always to be had when wanted", schreibt Davies, „having kept done the price of labor below its proper level, the consequence is universally felt in the increased number of dependent poor[6]." Damit haben wir die Erklärung

---

[1] Eden I 570 f.

[2] Eden II 384.

[3] Eden II 613.

[4] In Ellesmere „small farms are going very fast out of use in this country: as they drop in, they are let to the large farmer." Eden II 621. Auch ein Beweis, daß der Großbetrieb sich bilden konnte ohne vorausgegangene Verkoppelung. Dasselbe ersieht man aus dem Bericht über Mollington, hier sind 8 große Farms mit zusammen 1600 Acres, aber das Land ist „common field". Eden III 743 †.

[5] Für denjenigen, der nach dem früheren noch daran zweifelt, setzen wir die Äußerung Marshalls hierher: „Farmers like manufacturers .... require constant laborers — men who have no other means of support than their daily labor — men whom they can depend upon." Western Department, S. 143.

[6] S. 57.

des langsamen Heraufgehens der Löhne der ländlichen Arbeiter gefunden. Daß diese seit den neunziger Jahren stiegen, ist wahrscheinlich auf folgende drei Ursachen zurückzuführen, erstens den stärkeren Übergang in die Industriebezirke infolge der Milderung des Niederlassungsgesetzes, zweitens die Rüstungen zum Kriege[1], welche wahrscheinlich mehr ländliche als industrielle Arbeiter erforderten und drittens den vermehrten Getreidebau[2]. Das giebt uns vermutlich auch den Schlüssel zu der langsameren Bewegung der industriellen Löhne. Das stärkere Einströmen der Landarbeiter hielt sie zurück und es wurden auch wohl weniger gewerbliche Arbeiter zur Zeit des Krieges eingestellt[3]. Während man am Ende des 17. Jahrhunderts annahm, daß der Lohn der gewerblichen Arbeiter das Doppelte desjenigen der ländlichen betrüge, fand A. Young Ende der sechsziger Jahre des 18. nur noch einen Unterschied von 8 d. Von 10 in der Periode 1701—1766 stieg nach einer späteren Berechnung desselben Schriftstellers der landwirtschaftliche Arbeitslohn auf 20 in derjenigen von 1804—1810, der gewerbliche in denselben Zeiträumen dagegen nur von 14 1/2 auf 20. Diese Erscheinung beschäftigte, wie man sich erinnern wird, auch Tooke.

Relativ günstig, wie hiernach das Einkommen der ländlichen Arbeiter erscheinen mag, so erlitt es andererseits doch eine Verminderung.

Bisher hatte die Hausindustrie das Einkommen vieler Arbeiterfamilien in verschiedenen Teilen des Landes um einen, wenn auch nur bescheidenen Betrag[4] erhöht, man hatte für Verleger gesponnen, aber mit der Erfindung der Spinnmaschinen[5] und der Entstehung der Fabriken ging dieser Neben-

[1] The demand for labor has in general, decreased, since the commencement of the war, however as many hands have been taken off by the army and navy, those who remain, and who are able and willing to work, may, even at present earn a good livelihood. Eden II 874 (Sheffield). Ein ähnliches Urteil über Manchester II 357.

[2] Eden behauptet, daß schon vor 1783—1793 „the demand for employment and a consequent advance in income, have risen in a progressive ratio." I 574.

[3] Vgl. die Anmerkung 1.

[4] The wages of spinners are, however, very inconsiderable: a woman must labour hard at her wheel, 10 or 11 hours in the day, to earn 4 d. Eden II 84. Dagegen verdienten in South Tawton die Spinnerinnen jährlich 9 £ 2 s. 6 d., ihre Männer 18 £ 5 s., also das Doppelte. Eden II 139.

[5] Vor deren Einführung erhielten die Spinnerinnen in Seend auf 1 Pfd. Garn einen Spinnlohn von 12—14 d., nachher nur noch 5 d. Sie können nur noch 2 1/2 s. wöchentlich verdienen, im Hauswesen beschäftigt nur noch 1 s. Therefore her maintenance must chiefly depend on her husbands wages which have not increased in proportion . . . and therefore the present dear times are severely felt by all families. Eden III 796.

verdienst zurück, bis er endlich ganz verschwand. Im Süden erhielten sich, bezüglich entstanden neu verschiedene Hausmanufakturen, wie Strohflechterei, Handschuhnäherei, Spitzenklöppelei.

Während der Kötter und der kleine Pächter die müßige Zeit in ihrer eigenen Wirtschaft vorteilhaft hatten verwerten können, blieb dem land- und kapitallosen Arbeiter nur eins: Faullenzen — wenn er nicht ins Wirtshaus ging. Und daß er seit seiner Proletarisierung trotz geringeren Einkommens mehr Pence in die Kneipe getragen habe, das bezeugt das übereinstimmende Urteil verständiger und unverständiger Beobachter. Er war sorgloser, gleichgültiger geworden, denn Arbeit und Sparsamkeit konnten ihn nicht mehr vor dem Arbeitshause bewahren[1]. Den Wirten aber erblüht aus dem Ruin so vieler Existenzen behäbiger Wohlstand und als humane Männer gründen sie Hilfskassen, welche ihnen selbst am meisten helfen[2], denn die große Hilfskasse Kuh und Land hatte zu bestehen aufgehört. Neben den Wirten gedeihen die Bäcker und Krämer, welche dem Arbeiter schlechte Waren zu hohen Preisen aufhängen, das bescheidene Putzbedürfnis der Arbeiterinnen anzuregen verstehen und beide immer tiefer in die Schuldknechtschaft zwingen. In den Broschüren des vorigen Jahrhunderts entlädt sich häufig ein wortreicher Ingrimm gegen den „chandler's shop", den „village shop" und den Hausierer, als ob die Krämer diese Zustände geschaffen hätten und nicht ihre Produkte wären[3].

Die Arbeiterklasse geht so körperlich und sittlich mehr und mehr zurück. Schon ihre äußere Erscheinung bekundet es. „Ich fand sie im allgemeinen

---

[1] Außer bei Davies und Howlett findet sich dafür auch bei Eden eine Bestätigung, welchem die vorgetragene Ansicht sehr unbequem ist. Es heißt II 147, daß die besprochenen Veränderungen „oblige small industrious farmers to turn laborers, or servants; who seeing no opening towards advancement, become regardless of futurity, spend their little wages, as they receive them, without reserving a provision for old age; and, if incapacitated from working, by a sickness that lasts a very short time, inevitably fall on the parish."

[2] Vgl. Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen, 1883. Einleitung und 2. Kapitel passim.

[3] Some Hints in regard to the better management of the Poor 1784 und A Principal Cause of the Miseries of the Poor 1787 kämpfen gegen alehouses. Vancouvers „Enquiry into the Causes of Poverty" (übrigens eine wesentlich philosophische Schrift über „property" und „poverty") findet eine Ursache in den retail-shops, S. 41. Ähnlich Wilson, Observations on the present state of the Poor, 1795. Yorkshire bacon, generally of the worst sort, is retailed to the poor from little chandlers shops at an advanced price, bread in the same way. (Hertfordshire.) Marshall, Southern Department, S. 9.

nur mäßig ernährt, schlecht gekleidet, einige Kinder ohne Schuhe und Strümpfe; sehr wenige in der Schule, und die meisten Familien bei kleinen Krämern verschuldet." Die Weiber verwenden so viele Zeit darauf, ihre Lumpen zusammenzuflicken, als zur Herstellung neuer Stoffe genügen würde. Aus diesem Grunde schämen sich die Arbeiter, unter besser gekleideten Menschen zu erscheinen und bleiben sie von der Kirche fern[1].

Den verhängnisvollsten Einfluß haben diese Zustände auf die junge Generation. Schlecht ernährt wächst sie heran, ihr fehlt die Gelegenheit, früh in der eigenen Wirtschaft an Thätigkeit und Liebe zur Landwirtschaft gewöhnt zu werden, ihre Mußestunden und arbeitslosen Tage vergeudet sie wie die Eltern, sie erhält meistens keinen Schulunterricht, denn die Eltern können das Schulgeld von 2 d. wöchentlich nicht erschwingen. Es werden weniger Dienstboten von kleinen Leuten verlangt und in den großen Häusern gewöhnen sie sich an eine Lebensweise, die sie nicht fortsetzen können, die alte Sparsamkeit verliert sich, die Möglichkeit, selbständig zu werden, geht mehr und mehr zurück, die Vorsicht in der Eheschließung nimmt ab. So werden die Jungen ebenso gedankenlos und unvorsichtig wie die Alten, sie heiraten früh und oft gezwungen, sind trotz unaufhörlicher Arbeit nicht imstande, ihre Familien zu ernähren, gewöhnen sich an kleine Diebereien und sinken unter der Macht desselben Elendes zusammen. Und dann kommt der Tag, wo der Mann zum erstenmale Fremde um ein Almosen anbetteln muß, wo seine Bitte vielleicht höhnisch und verächtlich abgewiesen wird, aber der Hunger treibt ihn vorwärts und die Gefühle des Stolzes und der Selbstachtung stumpfen sich ab wie andere Gefühle. „What signifies saving? say they, is not the parish obliged to maintain us, when we come to want?"[2]

Aber wer unterstützt die Armen? Der Adel und die Gentry bringen einen großen Teil des Jahres in London und den Bädern zu, dort geben sie zwei Drittel ihres Einkommens aus; wenn sie aufs Land zurückkehren, wollen sie ihre finanziellen Verhältnisse wieder in Ordnung bringen. Die Großpächter sind ebensowenig in der Geberlaune, während die alten kleinen Pächter trotz geringer Einnahmen gelegentlich etwas für ihre armen Nachbarn übrig gehabt hatten[4]. Doch seien wir nicht ungerecht, das Übel wuchs

---

[1] Davies, The Case of Laborers, S. 6 und 28.

[2] Howlett, Insufficiency of the causes S. 28 und Davies, The Case of Laborers, S. 29.

[3] Davies, The Case of Laborers, S. 58.

[4] a. a. O. S. 57.

mit so entsetzlicher Gewalt, daß mit Wohlthätigkeit nicht mehr zu helfen war. Daher die Zunahme der Armensteuer, welche durch den Krieg infolge mangelnder Beschäftigung und der Einziehung der Familienväter gesteigert wurde, über welche fast jeder Schriftsteller, welcher sich mit dem 18. Jahrhundert beschäftigt hat, berichten mußte. Aus diesem Grunde wollen wir uns mit wenigen annähernden Angaben begnügen. Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts soll sie zwischen 600 000 und 900 000 £ betragen haben, um die Mitte des 18. war sie etwa 700 000, im Jahre 1776 hatte sie etwa 1 500 000 £ erreicht, 1786 überstieg sie 2 Millionen, am Anfang dieses Jahrhunderts belief sie sich auf etwa 4 Millionen. Selbst wenn die Bevölkerung sich seit 1700 verdoppelt hätte, wäre das Anwachsen der Armensteuer ungeheuer, in Wirklichkeit stieg sie nur von $5\frac{1}{2}$ auf etwa 9 Millionen. Jedoch wichtiger als diese Ziffern ist für uns der statistische Nachweis, daß die Zunahme der Armensteuer nicht auf die gewerblichen Bezirke beschränkt war, da die Meinung häufig ausgesprochen worden ist, sie wäre eine Begleiterscheinung der Entwicklung der Industrie gewesen. Sie findet sich ebenso gut in den Agrardistrikten. Im folgenden gebe ich die wirklich für die armen vorzugsweise landwirtschaftlicher Grafschaften ausgegebenen Summen, also denjenigen Teil der Armensteuer, welcher nach Abzug des auf Brücken, Gefängnisse, Kirchenreparaturen u. s. w. fallenden Betrages übrig bleibt[1].

	1776	Durchschnittssumme für 1783, 1784, 1785	1803
	£	£	£
Bedfordshire . . .	16 662	20 977	38 070
Cambridgeshire . .	18 079	26 175	56 073
Cumberland . . .	8 029	11 687	29 668
Essex	74 067	94 569	184 428
York (East)	11 036	15 499	44 335
Westmoreland . . .	2 834	5 616	14 296

Vergleichen wir damit die Steigerung in einigen rein industriellen und gemischten Grafschaften:

[1] Abstracts of the returns made by the overseers of the poor for 1783, 1784, 1785 und Abstract of the returns relative to the expence and maintenance of the poor 1804.

	1776	Durchschnittssumme für 1783, 1784, 1785	1803
	£	£	£
Lancashire	52 220 (52 372)[1]	73 363	161 035
York (West-Riding)	50 688	66 695	197 097
Norfolk	64 296 (64 171)	94 670	175 764
Surrey	49 743	66 155	142 411
Kent	80 150	113 061	215 396
Middlesex	80 226 (174 274)	94 012 (195 526)	367 284

Wenn man die prozentuale Steigerung der Armenlasten für die erste Klasse der Grafschaften mit derjenigen für die zweite vergleicht, so wird man eine große Ähnlichkeit entdecken. In der Periode von 1776 bis 1783, 84, 85 erhöht sich die Armensteuer im allgemeinen um 25—50 %, in der zweiten um 90—100 %, in den meisten Fällen um mehr als 100 %. Auch diese sind über beide Klassen gleichmäßig verteilt.

Die voraufgehenden Zahlen erhalten ihre Bestätigung und Erklärung durch die Haushaltungsbudgets, welche Davies[2] und Eden[2] um die Mitte der neunziger Jahre veröffentlichten. Aus diesen teilen wir zur Veranschaulichung folgende Angaben mit.

Davies, welcher Rektor in Barkham in Berkshire war, giebt für 6 Familien folgende Übersicht über Ausgaben und Einnahmen und Deficit (£ s. d.) im Jahre 1787.

	I.	II.	III.
Ausgabe	29 4 9	28 15 0	25 17 7
Einnahme	22 2 0	23 8 0	22 2 0
Deficit	7 2 9	5 7 0	3 15 7

	IV.	V.	VI.
Ausgabe	24 0 9	25 18 8	24 0 9
Einnahme	23 8 0	23 8 0	22 2 0
Deficit	0 12 9	2 10 8	1 18 9

Verschaffen wir uns wenigstens einen Einblick in die Einzelheiten der wöchentlichen Einnahmen und Ausgaben zweier dieser Familien von gleichem

[1] Die in ( ) befindlichen Zahlen sind Angaben des Berichts für 1803.

[2] The Case of Laborers S. 131—200 und State of the Poor III cccxxxix f.

Einkommen und zwar von I, (7 Personen) welche das größte Deficit und von VI, (4 Personen) welche das geringste hat.

Ausgabe	I. s.	I. d.	VI. s.	VI. d.
Brot oder Mehl	6	3	4	2
Hefe und Salz	—	4	—	3
Speck oder anderes Fleisch . . .	—	8	1	—
Thee, Zucker, Butter	1	—	—	10
Seife, Stärke	—	2¼	—	2¼
Licht	—	3	—	3
Faden, Wolle	—	3	—	3
Hausrente, Kleider, Feuerung ꝛc..	2	2¾	2	3¾
	11	3	9	3

Auf den ersten Blick wird es deutlich, wie ungünstig die größere Kinderzahl[1] die Ausgabenwirtschaft von I beeinflußt.

Einnahme	I. s.	I. d.	VI. s.	VI. d.
Mann durchschnittlich	8	—	8	—
Frau „	—	6	—	6

Die Mitteilungen von Eden stammen aus den 90er Jahren. Wir übergehen die Berechnungen für Bedfordshire, weil die Ernteeinnahmen nicht berücksichtigt sind und diese, wie der Bearbeiter selbst sagt, „go a great way towards making up the deficiency“ und wenden uns zu den Jahresbudgets für zwei Familien in Buckden, Huntingdonshire, welche zu ähnlichen Betrachtungen, wie diejenigen von Barkham, Veranlassung geben. Die eine Familie (I) besteht aus 4 Personen, die andere (II) aus 6. Die Einnahmen sind seit 1792 dieselben geblieben, die Ausgaben haben sich vermehrt.

		1792 £	1792 s.	1792 d.	1795/96 £	1795/96 s.	1795/96 d.
I.	Ausgaben	25	13	11	26	1	2
	Einnahmen	22	12	4	22	12	4
	Deficit	3	1	7	3	8	8

Begleicht ihr Deficit durch 2 Schweine und Arbeit in einem kleinen Garten. Ein wenig verschuldet.

II.	Ausgaben	26	7	9	27	6	5
	Einnahmen	21	17	8	21	17	8
	Deficit	4	10	1	5	8	9

[1] Labouring families are generally in real distress, when they come to have more than 2 children unable to earn their living. Davies S. 28.

Ihre Schulden nehmen rasch zu, obgleich sie fast ausschließlich von Gerste, Wasser und einigen Kartoffeln lebte. Sie erhielt im vorigen Jahre 1 s. wöchentlich von der Pfarrei. Eben erwähnt eine dritte Familie, welche nur aus drei Personen besteht. Sie hat am Ende des Jahres einen Überschuß von 2 £ 9 s. 8 d., aber nur deshalb, weil sie nur die Hälfte der Hausrente an einen Oheim bezahlt, welcher Hauseigentümer ist und weil sie für Anschaffung von Kleidung wenig aufgewendet hat.

In Hinksworth, Hertfordshire, haben 6 Familienhaushalte folgende Deficite.

			£	s.	d.
1.	Familie	4 Personen	18	15	—
2.	=	4 =	21	3	7
3.	=	6 =	27	2	3
4.	=	6 =	25	6	2
5.	=	7 =	39	15	—
6.	=	8 =	41	9	3

Wir wollen die Ausgaben dreier Familien analysiren, nämlich von 2, 4, 6. Die wöchentlichen Ausgaben betragen für:

	2.		4.		6.	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.
Brot, Weizenmehl, Hafermehl	8	1	10	5	12	7
Backofenheizung	—	3	—	4	—	6
Hefe und Salz	—	4	—	4	—	5
Speck und Schweinefleisch . .	2	6	3	4	(4?)	4½
Thee, Zucker, Butter	1	5½	1	9½	2	7
Seife	—	5	—	5	—	7½
Käse	—	6	—	7½	1	—
Lichter	—	3½	—	4	—	4
Dünnbier	—	5½	—	6¾	—	6¾
Milch	—	3½	—	4	—	6
Kartoffeln	—	9	1	3	2	—
Faden, Garn	—	3	—	4	—	6
Zusammen	15	7	1 £ —	¾	1 £ 1	11¾[1]
					(1 £ 5	11¾)

[1] In den Tabellen sind mehrfach kleine Irrtümer vorhanden, die man leicht verbessern kann, aber hier ist die Quelle nicht zu entdecken. Die Addition ergiebt 1 £ 1 s. 11¾ d., Eben 1 £ 5 s. 11¾ d. Am wahrscheinlichsten erscheint es mir, daß es bei Speck und Schweinefleisch 4 s. 4½ d. heißen muß, da alle Familien hierfür einen der Kopfzahl entsprechenden Betrag ausgeben.

	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Also für das Jahr	40	10	4	52	2	2	67	10	11
Hausrente jährlich	2	—	—	2	—	—	7	5	—[1]
Kleider = ...	5	15	10	6	5	10	8	12	10
Heizmaterial = ...	3	15	3	3	15	3	4	6	—
Geburts- u. Todesfälle jährlich	1	3	6	1	3	6	1	3	6
Gesamtsumme der Ausgaben	53	4	11	65	6	9	88	18	3

Die Einnahmen betragen wöchentlich:

	s.	d.	s.	d.	s.	d.
Mann durchschnittlich	8	4	9	$2^3/_4$	8	$9^3/_4$
Frau = ...	1	9	1	6	—	$7^1/_4$
Kinder = ...	2	3	4	8	5	—
Reineinnahmen aus einer Kuh . .	—	—	—	—	3	10
Zusammen	12	4	15	$4^3/_4$	18	3
Jährlich	32 £ 1	4	40 £ —	7	47 £ 9	—

Hieraus ergiebt sich also, daß die drei Familien nur etwa 60 %, 61 %, 53 % ihres Unterhaltes zu erwerben vermögen. Für Brot, Weizen- und Hafermehl, Backofenheizen, Hefe, Salz, Kartoffeln geben sie aus je 9 s. 5 d., 12 s. 4 d., 15 s. 6 d., also nicht ganz 50 %. Die Vergleichung der Löhne nach dem Preise des Weizens ist also doppelt falsch. Endlich geht aus dem Vorhergehenden nochmals hervor, daß die arbeitenden Klassen einen keineswegs unbedeutenden Bruchteil des Einkommens für die Waren ausgaben, auf welchen indirekte Steuern ruhten.

Alle diese Familien machen den Eindruck, daß sie trotz der schlechten Zeiten wahrscheinlich aus den Armensteuern normaler Weise unterhalten wurden. Wo der Hausherr danach strebt, seine Ausgaben aus seinen Einnahmen zu bestreiten, oder sogar einen Überschuß zu erzielen, da wird die Ernährung sofort eine kärgliche. In Diß, Norfolk, hat eine Familie von nur 4 Personen 1792 noch einen Überschuß von 4 £ 3 s. 5 d., welcher 1794 auf 3 £ 14 s. 2 d. zusammengeschrumpft ist, aber sie verzehrt weder Fleisch, noch Zucker, noch Bier[2]. Eine aus 6 Personen bestehende, welche 3 d. wöchentlich für Fleisch und $9^1/_4$ d. bezüglich $9^1/_2$ d. für Thee, Zucker, Butter ausgiebt, hatte 1793 noch einen Überschuß von 2 £ 8 s. 6 d.,

[1] Hat Land für Kuh.

[2] Ähnlich in Clyst St. George, Devonshire. Before the present war, wheaten bread, and cheese, and, about twice a week, meat were their usual food: it is now barley bread, and no meat: they have however, of late, made great use of potatoes. II 137. In Yorkshire wurden um diese Zeit vielfach Brennesseln gegessen. III 815.

1795 aber ein Deficit von 6 £ 13 s. 4 d. Die wöchentliche Ausgabe allein für Brot und Mehl war von 4 s. 7 1/2 d. auf 8 s. geſtiegen.

Weitere Analyſen würden den Umfang dieſes Buches anſchwellen laſſen, ohne die Erkenntnis zu vermehren; aus dieſem Grunde wende ich mich zu einem andern Punkte.

Schon im 18. Jahrhundert werden vereinzelte vergleichende Betrachtungen über die Lage der Arbeiter und ihren Charakter in verſchiedenen Teilen des Landes angeſtellt. Die Leute im Norden erregen noch nicht die ungemiſchte Bewunderung, die ihnen im 19. geſpendet wird. Marſhall, welcher ſelbſt aus einer alten Farmerfamilie in Yorkſhire ſtammte, rühmt beſonders die Arbeiter Norfolks wegen ihrer Schnelligkeit und Ehrlichkeit[1], im Süden ſeien ſie ſchwerfällig und langſam, in den mittleren Grafſchaften fehle es ihnen außerdem an der Arbeiterehre[2] und in Devonſhire wären ſie „below par, many of them drunken, idle fellows, honestly dishonest[3].“

Aber ſchon damals wird die Lage der Arbeiter im Norden als die günſtigſte dargeſtellt. Das zahlreichere Geſinde in Northumberland mit Naturallohn, die hohen Arbeitslöhne in Cumberland, der Einfluß der Bergwerke und der Induſtrie, die reichlichere Gelegenheit Land zu pachten und eine Kuh zu halten, infolge der noch weniger fortgeſchrittenen Einhegung, vor allem aber die rationellere Art der Ernährung und der Hausfleiß werden zur Begründung der Urteile angeführt.

Eden bemerkt, es beſtände nicht bloß ein bemerkenswerter Unterſchied in dem Einkommen, ſondern auch in der Art der Zubereitung der Nahrungsmittel zwiſchen Nord und Süd. Auf den erſten Teil dieſer Ausſage gehen wir nicht weiter ein. Eine wertvolle vergleichende Lohnſtatiſtik für das 18. Jahrhundert ſcheint uns ein Ding der Unmöglichkeit. Wir beſitzen keine lückenloſen Angaben für alle Teile des Landes, die Löhne waren in ſtarker Veränderung begriffen, die Angaben eines Schriftſtellers beziehen ſich auf dieſes Jahr, die eines andern auf jenes, in einigen Grafſchaften haben ſich noch Reſte der Naturallöhne erhalten, in andern nicht[4], dieſe ſind ſelbſt

---

[1] A Norfolk farm-laborer will do as much work for 1 s. as some 2 men in many other places will do for 18 d. each. There is an honesty, I had almost said, an honor about them, when working by the day, which I have not been able to discover in the day-laborers of any other county. Rural Economy of Norfolk, 1787, I 41.

[2] a. a. O. S. 97, 98.

[3] a. a. O. S. 107.

[4] In Glouceſterſhire beſtand noch 1796 die Sitte, den Arbeitern wöchentlich zwei Mahlzeiten zukommen zu laſſen; in Rode (Northamptonſhire) ein Frühſtück zu

so verschieden, daß auch ihre Reduzierung auf Geld doch immer die Lage nur unvollkommen wiedergiebt. Wir sind daher zufrieden, vorher wenigstens eine Vorstellung der allgemeinen Lohnbewegung gegeben zu haben.

Was nun die Lebensweise betrifft, so hebt Eden[1] hervor, daß im Süden der Arbeiter fast ausschließlich von trocknem Brot und Käse lebe, hierzu würde von dem besser Gestellten Bier, von den übrigen Thee und zwar zu allen Mahlzeiten und in großen Quantitäten getrunken. Als ein Zeichen besonderer Wohlhabenheit betrachte er es, wenn er einmal in der Woche Fleisch genießen könne. Im Norden, in Schottland und Wales könnten die ärmsten Tagelöhner Milch oder Buttermilch genießen und sich mit einer Mannigfaltigkeit von Gerichten regalieren, die dem Arbeiter im Süden unbekannt wären. In erster Linie erwähnt er billige und schmackhafte Suppen, welche die Verwendung von Gerste und Gerstenbrot ihnen zu bereiten Gelegenheit gebe. Die Billigkeit der Feuerung mache warme Mahlzeiten möglich. Da er es für sehr wichtig hält, die Kaufkraft der Löhne zu erhöhen, so möchte Eden Gerste, Hafermehl, Suppen im Süden eingeführt wissen und bedauert es, daß hier Weizenbrot als gesünder, nahrhafter gelte und ein Vorurteil gegen Roggenbrot bestehe. In Nottinghamshire konsumierten wohlhabende Pächter 1/3 Weizen, 1/3 Roggen und 1/3 Gerste, aber ihre Arbeiter hätten den Geschmack daran verloren. Noch zu Gregory King's Zeit wäre der Anbau von Weizen nicht so beträchtlich gewesen, nämlich 27 Millionen Bushels Gerste, 16 Hafer, 14 Weizen und 10 Roggen; erst seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts wäre Weizen allmählich unter den arbeitenden Klassen zur Einführung gelangt und erst seit 1764 äßen mehr als die Hälfte aller

---

geben; gleichfalls in Leighton Buzzard (Bedfordshire) und Winslow (Buckinghamshire); in St. Albans (Hertfordshire) eine Mahlzeit im Winter; in Cockerington (Lincolnshire) die Kost im Winter; in Sutton Colefield (Warwickshire) Lebensmittel. Eden I 566 f. und II passim. Für Yorkshire werden sogar die Löhne mit oder ohne Kost angegeben, a. a. O. I 574. In Cumberland habe sich erhalten „an universal custom of giving the laborers victuals both men and women." Bailey and Culley, Agriculture of Cumberland, 1797, S. 217. Aus Berkshire berichtet Pearce 1794, daß „some few farmers pay their laborers in kind (wheat and barley) when they choose to take it." In Herefordshire wurden nach Duncumbs Bericht 1805 zwei dinners gegeben. Über Wales siehe S. 85 dieses Buches.

In Beziehung auf die Naturallöhnung der Erntearbeiter hatte sich keine Veränderung mit dem Anfang des Jahrhunderts vollzogen.

[1] The State of the Poor I 496 f.

Menſchen Weizenbrot[1]. Als einen wichtigen Grund der traurigen Lage im Süden erkennt auch Eden das Fehlen von Garten und Kuh, den Mangel an Feuerung an, ſo daß der Arbeiter ſeine warme Sonntagsmahlzeit ſich beim Bäcker herſtellen laſſen müſſe, der ihm in der Woche das Brot liefere. Auf dieſen und den Krämer ſei er im Süden ausſchließlich angewieſen. Bei dem letzteren kaufe er ſeine Kleider, die jedoch in der Nähe der Hauptſtadt ſtets von Althändlern erworben würden. Die Frauen verſtänden es nicht, ein Kleidungsſtück anzufertigen, es ſei denn für Kinder[2]. Dagegen würde im Norden faſt jeder Gegenſtand der Bekleidung mit Ausnahme der Hüte und Schuhe zu Hauſe verfertigt. Das zu Hauſe geſponnene Woll- und Leinengarn würde danach zu Webern und Färbern geſchickt. Edens Darſtellung wird in den meiſten Punkten von den Verfaſſern der Grafſchaftsberichte beſtätigt, jedoch nicht von Boys für Kent (1796)., wo die Arbeiter große Gärten hätten, Schweine und zum Teil Kühe hielten und nicht für Cheſhire, wo nach Thomas Wedge (1794) der Pächter „fearful of robbing his calves or pigs“ ebenfalls den Arbeitern Schwierigkeiten macht, wenn ſie Milch kaufen wollen.

Mit dieſen Ausführungen ſind wir bei einem neuen Gegenſtande der Erörterung angelangt.

---

[1] Wie ſtark die verſchiedene Lebenshaltung die ganze Lage der Arbeiter beeinflußte, erſieht man aus der Vergleichung zweier Arbeiterhaushaltungen im Norden und Süden. Ein Arbeiter in Streatley, Berkſhire, hat unter 63 £ 18 s. 8 d. Ausgaben, denen 46 £ Einkommen gegenüberſtehen, 36 £ 8 s. für Brot auszugeben, ein anderer in Nent Head, Cumberland, aus 44 £ Ausgaben, denen 48 £ Einkommen gegenüberſtehen, nur 9 £ 10 s. für Gerſtenbrot und Hafermehl. Der erſtere kann für Fleiſch und für Speck nur 3 £ 5 s. ausgeben, der andere aber 10 £ für „butcher's meat“. Der erſtere hat 4 Kinder zu Hauſe, der zweite 6, von denen eines 18 £ verdient. Eden II 15 u. 88. In Kibworth, Leiceſterſhire, verzehrt eine Arbeiterfamilie täglich 6 Pfund Brot. Früher koſtete es 10 d., eine Zeitlang 2 s, jetzt 18 d. So muß ſie allein hierfür jährlich 29 £ 6 s. bezahlen, die Einnahme betrug 31 £ 10 s. 6 d.

[2] Wie infolge deſſen die Krämer immer mehr vorrücken mußten, erſieht man aus der Beſchreibung von Hothfield. The grocers' and chandlers' shops have only been opened a few years: the articles they deal in were formerly sent for to Ashford, which is about 3 miles distant. Eden II 286. — Jeſſopp findet ſchon in einem mittelalterlichen Dorfe einen „mercator“. The friars are coming.

IV.

Die Beurteilung dieser Wandlungen durch hervorragende zeitgenössische Schriftsteller.

Die bisherige Darstellung genügt wohl zur Bildung eines Urteils über die Ursachen der schweren, socialen Krankheit, an welcher England in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts litt: auf der einen Seite Steigerung der Renten und der Gewinne, der Zehnten und der Gebühren der bevorzugten Klassen, auf der anderen Seite Hunger und Kälte, Elend und Verbrechen[1] der nach vielen Tausenden zählenden landwirtschaftlichen Bevölkerung[2]. Aber wir werden in unserem Urteil befestigt werden, insbesondere eine tiefere Einsicht in die anzuwendenden Heilmittel gewinnen, wenn wir den Erörterungen wenigstens der wichtigsten zeitgenössischen Schriftsteller hierüber unsere Aufmerksamkeit schenken. Leider wird es sich nicht vermeiden lassen, einiges früher besprochene in einem anderen Zusammenhange nochmals zu erwähnen.

Es wird ja keinen Menschenkenner Wunder nehmen, daß ein großer Teil derjenigen, welche es für nötig hielten, sich über diese Frage zu äußern, den Armen selbst die Schuld beimaß: ihrer Trägheit und Unvorsichtigkeit, ihrem Leichtsinn und Wirtshausleben, kurz ihrer sittlichen Verwahrlosung[3]. Die Frage nach Ursache und Wirkung, Grund und Folge ist ein spätes Produkt menschlicher Entwicklung, und in Beziehung auf das Seelenleben stellen sie die meisten überhaupt nicht. Für sie ist der schmutzige, rohe, betrunken nach Hause taumelnde Arme so, weil er so hat sein wollen, die tausend erziehlichen Einflüsse, die auf ihn von frühester Jugend eingewirkt haben, vermögen sie nicht zu berechnen und zu schätzen. Könnten sie es, dann würden sie von tiefstem Mitleid mit einem Individuum übermannt werden, welches das alles hat entbehren müssen und in einem jammervollen, entbehrungsreichen Leben so *geworden* ist. Von dieser Meinung war Howlett erfüllt, als er schrieb: „Was auch immer ihre Laster und

---

[1] Während der letzten 9 Monate wurden 80 Personen zum Tode verurteilt, 244 zur Deportation. Considerations on the present state of the Poor in Great Britain, 1775, S. 10.

[2] Landlords have trebled their rents, the clergymen . . . doubled their tythes, the farmer increased his property, but the poor rates increased enormously. Marshall, Northern Department. (Yorkshire, West Riding.)

[3] Diese Anklagen sind ausführlich dargelegt und besprochen von Howlett, The insufficiency of the causes, S. 3—30.

Unsittlichkeit sein mögen, so muß ich noch einmal wiederholen, daß sie nicht ursprünglich die Ursache ihrer fürchterlichen Armut, sondern deren Folge sind, und deshalb ein neuer Beweggrund für eine eifrige Mitwirkung zur Ausführung eines klugen und verständigen Planes zur Besserung ihrer Lage sein sollten." Und an einer anderen Stelle sagt er: „Es liegt ein ungewöhnlicher Mangel an Großmut in unseren Klagen über die Last unserer Armen. Während der letzten 40 Jahre hat sich die Haus- und Grundrente um 8—10 Millionen erhöht, der Wohlstand unserer Pächter und Gewerbsleute hat in gleichem Verhältnis zugenommen, derjenige unserer Kaufleute und Großindustriellen (leading manufacturers) in einem unendlich höheren Grade. Und sollen wir nun widerwillig aus diesem Überfluß zwei Millionen zum Unterhalte derjenigen hergeben, mit deren Arbeit und Schweiß wir das alles erworben haben? Sollen wir sie zu Tode schinden und auspressen, und dann so grausam und unsinnig sein, ihr Schicksal ihrem zunehmenden Laster und ihrer wachsenden Schlechtigkeit zuzuschreiben[1]?" Nicht wenig amüsant ist der Nachweis, daß dieselben Klagen seit 1678 immer wieder erhoben worden wären, wie man seit Anfang dieses Jahrhunderts häufig geglaubt hat, etwas neues zu sagen, wenn man behauptete, die heutige Zeit sei außerordentlich nervös.

Auf ähnlichem Standpunkte steht Davies. Auch er verhehlt es nicht, daß die Arbeiter sittlich schlechter geworden seien, er hebt es viel stärker hervor als Howlett, ja er mißt ihnen ein viel größeres Maß von Schuld zu[2], aber im wesentlichen kann er sich der Überzeugung nicht verschließen, daß die Ursachen keineswegs moralischer, sondern wirtschaftlicher Natur sind.

Sobald man sie aber nicht mehr in der Verderbtheit der Arbeiter fand, konnte man sie kaum anders als in den ökonomischen Veränderungen des 18. Jahrhunderts suchen: in der Zusammenlegung der Grundstücke, der Teilung der Gemeinweiden, der Einhegung der ungeurbarten wüsten Striche und dem Übergang zum Großbetrieb und zur Viehmästung. Wenn es möglich wäre, die hervorragendsten Schriftsteller jener Zeit über diese Maßregeln abstimmen zu lassen, so würde sich wahrscheinlich eine Majorität zu Gunsten der drei erstgenannten ergeben, die letzte würde mit derselben Mehrheit verworfen werden.

Die Nachteile der Feldgemeinschaft und des Flurzwanges lagen so offen vor aller Augen, daß man vermuten sollte, über die günstige Wirkung der Verkoppelung auf die Produktion wäre eine große Verschiedenheit des

[1] S. 30 und 75.
[2] S. 58 f.

Urteils nicht möglich gewesen. Sehr oft wird in der That geklagt über die Zänkereien zwischen den Feldnachbarn, die Schwierigkeiten, das Land wegen seiner geringen Breite gründlich zu bearbeiten, vor Unkraut zu bewahren, Drainierungen vorzunehmen und Wege zu bauen, die durch die Weidegerechtigkeiten herbeigeführte Notwendigkeit, den dritten Teil des Landes brach liegen zu lassen, und auf allen Böden dieselben Pflanzen zu ziehen, endlich über die Unmöglichkeit, die Viehrassen zu vervollkommnen, über den Verlust der Zeit und manches andere. Aber die Zusammenlegung der Grundstücke wird auch angegriffen, manchmal deshalb, weil so oft der Übergang zum Großbetriebe und zur ewigen Weide auf sie folgte und dabei so viele Fehler gemacht wurden; dann wird behauptet, daß das Getreide, welches im frischen Windzuge am besten gedeihe, auf den eingehegten Feldern schlechter stände; es wird darüber geklagt, daß die Nachfrage nach Arbeitskräften zurückgehe[1] und die für die Armen so nützliche Stoppelweide, wie auch das Ährenlesen fortfielen. Es sind also vorzugsweise socialpolitische Erwägungen, welche man gegen die Verkoppelungen geltend machte; sie schienen eine Verminderung der Bevölkerung zu verursachen. Die Schwierigkeiten, auf offenen Feldern zu anderen Kulturen überzugehen, werden wenig bestritten, doch scheinen sie mir übertrieben worden zu sein. Wir müssen uns ja immer vergegenwärtigen, daß manches, was den Großbetrieb schädigte, gar nicht oder schwächer vom Kleinbetriebe empfunden wurde[2].

Jedoch haben die hervorragendsten Männer diesen Nachteil niemals gerügt und ihn im Rahmen einer allgemeinen Betrachtung kaum berührt. Der „General Report on Enclosures“ erwähnt nur den Verlust der Stoppelweide und meint, dafür werde ja gewöhnlich eine Entschädigung gezahlt, was jedoch nicht richtig ist. Im übrigen geht auch dem Verfasser diese Frage in die höhere des Betriebssystems über, welches nach der Einhegung gewählt wird, und er erwähnt, daß durch die Einhegung der Gemeinweiden ja mehr Arbeiter als früher erfordert werden[3].

Bei den „commons“ und „wastes“ wird der Zwiespalt schon tiefer.

---

[1] The general objections to the inclosure of common fields are, that it tends to diminish the growth of corn, throws the lands when thus parcelled out into fewer hands, and renders a lesser quantity of labour necessary to the management of them. Circumstances these which, it is urged, inevitably tend to depopulation. R. Forster a. a. O.

[2] In many parts of this district, these advantages (Separation und Auftrilung) apply much more forcibly to the case of the great farmer than of the small one. Marshall, Southern Department, S. 191.

[3] S. 35.

Die Bergweiden, darüber herrſcht ziemliche Übereinſtimmung, können nicht in Kultur genommen werden, alſo iſt ihre Einhegung zwecklos, ſie werden auch kaum anders als von den größeren Pächtern zur Aufzucht von Jungvieh benutzt und haben für die kleinen Leute keine wirtſchaftliche Bedeutung. Sie ſcheiden alſo für die Diskuſſion aus.

Was nun die anderen Gemeinweiden betrifft, ſo machen mehrere Verfaſſer einen Unterſchied zwiſchen „Wastes“ und „Commons“. Das ungeurbarte, wüſtliegende Land mit ſeinen Brüchen und Mooren, meinen ſie, wird am beſten eingehegt, da es nur dann für die Menſchheit ergiebig werden kann und die daraus zu gewinnenden Vorteile auch den Kötter und kleinen Pächter für ſeinen Verluſt entſchädigen[1]. So entbrennt alſo der Kampf erſt um die Gemeinweiden, welche in der Nähe des Dorfes liegen und dem Vieh regelmäßige Nahrung geben.

Die beiden unten erwähnten Schriftſteller auf der einen Seite, Kent, Nathaniel Forſter, Howlett auf der anderen, haben dieſen Teil der Frage ausführlich erörtert. Von jenen verwirft am entſchiedenſten der Verfaſſer der „Political Enquiry“ die Einhegung der Gemeinweiden als einen großen wirtſchaftlichen Verluſt ſowohl für die kleinen Pächter und Kötter, als die Geſamtheit. Der andere iſt ein ebenſo großer Gegner der Maßregel und macht deshalb Vorſchläge, wie die bisherigen Mißſtände beſeitigt werden können: durch Regelung des Auftriebs, Beſtimmung der Benutzungszeit, Feſtſetzung von Meliorationsgebühren. Aber, ob er wirklich ebenſo ſehr von ihrer nationalwirtſchaftlichen Bedeutung durchdrungen geweſen ſei, darüber will ich mir kein Urteil erlauben. Er iſt empört über die ungeheuren Koſten der „Inclosures“, die ſelbſtſüchtige Weiſe, wie mit den Kleinen dabei verfahren wird, er erkennt, daß die „commons“ für dieſe unentbehrlich ſind, und aus dieſen Gründen verwirft er die Einhegung von Gemeinweiden unter 100 Acres. Wenn die richtige Größe vorhanden ſei, dann ſolle den Köttern bei der Einhegung mindeſtens ein Acre und im Verhältnis mehr gegeben werden[2]. Er wendet ſich dann gegen den Einwand, daß dies „would deprive the farmers of laborers, by converting the laborers into farmers“ mit der Bemerkung, daß die wenigen Kötter,

---

[1] Many wide sandy wastes, many extensive and boggy moors which in their wild and uncultivated state yield no advantages to the public, that bear the least comparison with the benefits they have imparted or would impart, when in an inclosed and improved condition — is a position, too evident, to be disputed. An Enquiry into the Advantages and Disadvantages. S. 8. Ebenſo „A Political Enquiry“. S. 51 f.

[2] An Enquiry into the Advantages. S. 60.

welche jetzt in solcher Lage wären, das Gegenteil bewiesen und meint: „by the multiplication of the children of such cottagers, great numbers of laborers would be added to agriculture and trade, and vast supplies of recruits furnished both to the army and navy“ [1].

Die schlechtbegründete Meinung Kents haben wir früher kennen gelernt. Er war ein „Estate-Agent“ und hatte offenbar keine Gelegenheit, in die Verhältnisse der Kötter einzudringen. Er behauptete, wie man sich erinnern wird, daß nur wenige Kötter Kühe hätten, und diejenigen, welche die Gemeinweide benutzten, in der Hausmiete dafür bezahlen müßten [2]. Nathaniel Forster, ein warmer Freund aller landwirtschaftlichen Verbesserungen, erledigt die Angelegenheit oberflächlich, aber großmütig. Den Unterschied zwischen commons und wastes sieht er nicht, er scheint zu glauben, die Gemeinweiden würden nur als Rennplatz für Jungvieh benutzt: „By inclosing heaths, commons etc. we make those lands, which were before fit for little else but running young cattle, now useful to many other purposes.“ Aber die Einhegung soll den Kötter nicht schädigen, „I would not propose to injure a poor cottager though to fill the coffers of the nation . . . . An acre or two of land near the respective cottages would certainly answer all these purposes [3].“ Howlett, gleichfalls ein eifriger Befürworter der Einhegungen, verbindet dasjenige, was bisher über den Mangel an Wert der Gemeinweiden gesagt worden ist [4], doch hören wir keinen der bedeutenderen Schriftsteller über die Trägheit klagen, welche sie erzeugen, dies blieb Stone vorbehalten [5]. Seine Meinung ist diese: die Gemeinweiden müssen drainiert werden, den größten Vorteil von ihnen haben die Pächter, die sie, weil sie noch anderen Weidegrund besitzen, am vorteilhaftesten benutzen können, der Kötter kann seine Kuh im Winter nicht durchfüttern und muß Schafe halten, die er dann auf der Weide läßt.

Wenn man sich aus den Gründen und Gegengründen ein Urteil bilden soll, so kommt man ungefähr zu folgendem Ergebnis. Das Geflügel der Kötter wird in der Erörterung völlig übergangen, die Vorteile, welche die Gemeinweiden in Beziehung auf andere Tiere bieten, werden vielfach übersehen. Dagegen erscheint es begründet, erstens, daß die Gemeinweiden sich manchmal in schlechtem Zustande befanden; zweitens, daß sie von großen

[1] An Enquiry into the Advantages. S. 62.
[2] S. 100.
[3] Enquiry into the High Price of Provisions. S. 124.
[4] Enclosures, a cause of improved agriculture, 1787. S. 38.
[5] S. 76.

Pächtern übermäßig benutzt wurden; drittens, daß der Mangel an Viehfutter für den Winter die Wirtſchaft des Kötters ſehr benachteiligte. Daraus würde alſo hervorgehen, daß er zu ihrer Führung ſo viel Land hätte haben müſſen, um die Tiere im Winter zu ernähren, daß eine eigene Gemeinweide für die Armen beſtimmt und der Auftrieb hätte geregelt werden müſſen[1]. Dazu wäre die Notwendigkeit einer Melioration der Gemeinweide gekommen.

Dies beweiſt, daß ſelbſt über die Gemeinweiden die Meinung der bedeutenderen Männer nicht allzuweit auseinander geht. Die Mehrheit iſt für die Einhegung, wenn der Kötter entſchädigt wird, eine Minderheit meint, daß die Kötterwirtſchaft ohne eine Gemeinweide nicht beſtehen könne, und da der eine dieſe Klaſſe aus wirtſchaftlichen und ſocialen Gründen nicht entbehren will, ſo wünſcht er die Beibehaltung der kleinen Gemeinweiden.

Wenden wir uns nun aber zum letzten Punkte, dem Großbetriebe, dann ſchlägt die Mehrheit zu Gunſten der neuen Produktionsweiſe in eine Minderheit um. Forſter, Kent, Stone, der eine der beiden ſo häufig erwähnten Anonymen, Davies, vor allem aber Price ſtehen dem „Engrossing of Farms“ mit einer ſeltenen Geſchloſſenheit gegenüber[2]. Aber es findet kräftige Verteidiger in Arbuthnot, Young und Howlett. Bei dieſen Erörterungen erreicht der Meinungskampf eine Höhe der Gedanken, welche bis jetzt nicht gewonnen wurde.

Forſter iſt der Vorzug des Großbetriebes nicht klar. Daß der Großpächter eine höhere Rente zahlen könne, weil er einen größeren Ertrag herauswirtſchafte, glaubt er nicht. Der kleine Pächter ſei viel emſiger, ſparſamer, fleißiger, meint er, „I am indeed inclined to think from the little I have been able to observe of these matters, that the gross produce is (beim Großbetrieb) very considerably less“[3]. Aber der Nachteil, der ihm am wichtigſten erſcheint, iſt die Zerſtörung der alten Gleichheit. „Instead of an hardy, free, and intrepid race of men, contentedly enjoying the sweats of labor and alternate ease, and its best soldiers in war, we are presented with the horrible picture of a few tyrant planters amidst a crowd of wretched slaves.“ Er ſchildert die moraliſchen Übel, welche aus dieſer Wandlung hervorgehen: Geiz, Habſucht

[1] Eine derartige Einrichtung exiſtiert in dem früher genannten Soham.

[2] Marx hätte die einzelnen Maßregeln viel mehr unterſcheiden müſſen. Forſter, Abdington, Kent, Price ſind nicht ſo einig in ihrer Verurteilung der „inclosure of commons“. Übereinſtimmung herrſcht nur über Großbetrieb. Marx, Kapital I 750, 751. 3. Aufl.

[3] a. a. O. S. 111.

anstatt der alten Einfalt der Sitten, er verweilt bei der Entvölkerung, die der Großbetrieb hervorruft, und hebt als eine besonders schädliche Folge die Fortwanderung vom Lande in die Stadt hervor: „an universal eagerness soon shows itself to leave a situation, in which there is no hope, scarce a possibility, of advancing a step higher, than that of beiny a common laborer under a master who is little less than a petty tyrant“ [1].

Man ist über diese Meinungen nicht wenig erstaunt, wenn man in ihm einen so überzeugten Befürworter der Einhegungen kennen gelernt hat. Den Übergang zur Weidewirtschaft tadelt er keineswegs, obgleich diese doch am meisten zur Erzeugung jener Übel gethan hat. „But in a country full of trade and manufactures this evil is perhaps more in apperance than reality. The hands spared by these improvements are not thrown upon the public, but may be employed in a manner equally beneficial to it, and themselves.“ Arthur Young könnte das nicht mit mehr Eifer aussprechen. Und auch sonst versteht er die Einhegungen vom Standpunkte der konkreten Interessen Englands zu würdigen. England ist ein Manufakturstaat, ihm kommt es auf den größten Reinertrag an, welcher in die Städte übergeführt wird „here therefore whatever tends to lessen the quantity of labour in the cultivation of lands, and in consequence to advance, not so much the gross as, the nett produce, seems rather to merit attention“. Ganz anders sei es in der Schweiz, welche wenig Gewerbe und Handel habe „the gross produce is chiefly to be considered. The more hands employed in procuring it, the better“ [2].

Diese Widersprüche lösen sich aber leicht, wenn man weiß, daß er die wirtschaftlichen Vorteile des Großbetriebs nicht erkennt. Wenn er sie begriffe, dann würde er, nach seiner Stellung zu den Grundfragen zu schließen, auch für den Großbetrieb eine Lanze brechen.

Ungefähr dasselbe sagt der eine Anonymus, aber kürzer und schwungvoller. If circumstances — which tend to lessen the abundance of provisions, — to annihilate the spirit of industry, — to increase the number of the poor, — to eradicate every encouragement to „wedded love, true source of human offspring, of relations dear, and all the charities of father, son, and brother“ — if these be evils — these are evils consequent upon laying farm to farm [3].

---

[1] Addington weiß von „eagerness“ nichts. But they must (!) leave them (Häuser) soon; want of food, and indeed want of comfortable shelter oblige (!) them to flee.“ Inquiry S. 42.

[2] S. 120.

[3] An Inquiry into the Advantages. S. 13.

Der wichtigſte engliſche Vorkämpfer des Kleinbetriebes im 18. Jahrhundert war Nathaniel Kent. Er hatte drei Jahre in Flandern gelebt und mit Erſtaunen die Menge Volkes in den öſterreichiſchen Niederlanden und den Überfluß an Nahrungsmitteln auf den Märkten geſehen[1]. Dort gab es keine Großbetriebe, die Güter waren ſehr klein, die Landwirte arbeiteten für ſich und lebten auf dem Fuße der Gleichheit. Wie verſchieden davon England! Hochmütige Großpächter und armſelige Arbeiter, Entvölkerung des platten Landes, Erhöhung der Armenlaſten und Steigerung der Preiſe! „This seems a presumptive proof," ſchreibt er, „that agriculture, when it is thrown into a number of hands, becomes the life of industry, the source of plenty, and the fountain of riches to a country; but that monopolized, and grasped into few hands, it must dishearten the bulk of mankind, who are reduced to labour for others instead of themselves; must lessen the produce, and greatly tend to general poverty"[2].

Was hat die Kleinbetriebe ſo ſehr geſchädigt? Erſtens, die Mühe, welche eine große Anzahl von Pächtern und Pachthöfen dem Eigentümer bezüglich ſeinem Agenten macht, die höheren Reparaturkoſten der Gebäude und die größere Sicherheit des Rentenbezugs beim Großbetriebe. Wir haben ſchon früher ſeine Anſichten hierüber teilweiſe kennen gelernt: die Reparaturkoſten ſind nach ſeiner Behauptung beim Kleinbetriebe 3—4%, aber die Renten 15% höher als beim Großbetriebe; der Grundbeſitzer bezieht alſo beim Kleinbetriebe ein größeres Einkommen. Und geht man einen Schritt weiter, ſo wird nach Kent die Kurzſichtigkeit der Berechnung noch offenbarer. Sind „die kleinen Schulen der Rührigkeit" beſeitigt, dann werden die Pächter zu Tagelöhnern, welche in Krankheit und Alter der Pfarrei zur Laſt fallen. Es verſchwindet der Überfluß an Geflügel, Schweinefleiſch und anderen „kleinen" Nahrungsmitteln, die der Großpächter vernachläſſigen muß und mit denen ſeine Frau und ſeine Töchter ſich nicht beſchäftigen wollen. „He must, when he has a great deal upon his hands, neglect many small objects, partly for want of time, and partly because they appear trivial in their nature: and many trifles added together, make a large deficiency upon the whole." Ganz anders auf dem kleinen Pachtgute. Die Objekte des kleinen Landwirtes ſind „trifles", alles iſt in ſeiner Nähe, unter ſeinen Augen, er benutzt jeden kleinen Vor-

[1] Hints to Gentlemen of Landed Property. Siehe die beiden Kapitel „Advantages resulting from small farms" und „The great benefit of Church and College Tenures". S. 204 f.

[2] S. 205.

teil, kultivirt jeden Winkel, thut die Arbeit ſelbſt, hat die Unterſtützung ſeiner Frau und erzieht ſeine Kinder zu „the most useful people the country produces“.

Und nun die Nutzanwendung! Auf dem engliſchen Boden ſind ſo kleine Betriebsgrößen, wie 20—30 Acres, die in Flandern exiſtieren, nicht möglich, behauptet Kent. Aber wir erwarten, daß er vorſchlagen wird, das ganze Land ſolle mit kleinen Pachtgütern bedeckt ſein, deren Größe dem engliſchen Boden angemeſſen wäre. Allein Kent zieht dieſe Folgerung nicht ganz. Weshalb er von ſeinem Vorbilde abweicht, darüber läßt er uns im Dunkeln.

Er wünſcht eine Abwechslung in der Größe der Betriebe, einige große, mehrere mittlere, noch mehr kleine Güter, aber das kleinſte ſoll nicht weniger als 30 £ Rente tragen. Auf einem Gute von 1000 £ wünſcht er ungefähr folgendes Verhältnis beobachtet zu ſehen: einen Pachthof von 160 £, einen von 120 £, einen von 100 £, zwei von 80 £, zwei von 60 £, zwei von 50 £, drei von 40 £ und vier von 30 £.

Weshalb? Iſt er etwa der Anſicht, daß dieſe Mannigfaltigkeit für die landwirtſchaftliche Produktion am günſtigſten ſei? Davon ſpricht er erſt in zweiter Linie und nur ganz allgemein. „Farms, varied in their size . . . would play into each other's hands . . . for they would have, almost every one, somewhat of a different object in view.“ Aber das wichtigſte iſt ihm die Erweckung des wirtſchaftlichen Strebens. Die kleinen Gütchen ſollen es tüchtigen Dienſtboten, welche ihre Löhne erſpart haben, und den Kindern größerer Pächter ermöglichen, ſelbſtändig zu werden, die großen Betriebe ſollen Nacheiferung wecken und beſonders tüchtige Männer belohnen [1].

Hieraus iſt wahrſcheinlich zu ſchließen, daß das niederländiſche Syſtem zwei Fehler hatte: Mangel an Mannigfaltigkeit der Produktion und an Anreiz für energiſchere Männer mit größeren Kapitalien, ſich der Landwirtſchaft zu widmen.

Über Kent iſt niemand hinausgekommen, Stone übernimmt ſeine Vorſchläge, deren Durchführung notwendig wäre „from the general poverty of the farmers, which I cannot but attribute to the great prevaleney of

---

[1] Der Gedanke, daß eine Abſtufung der Pachtgüter nötig ſei, wurde auch von dem hervorragendſten Landwirtſchaftstheoretiker, Marſhall, geteilt. Siehe ſeine „Rural Economy of the West of England“. 2. Aufl. 1805, S. 106. Alſo über dieſen Punkt ſtimmen Kent, Marſhall, und wie man ſehen wird, auch Arbuthnot und Stone überein.

letting the lands in too large allotments for many years past; whereby farmers in general, have, as before observed, been induced to take more land than they had property to stock and manage to the greatest advantage, which has reduced their capitals, and rendered a greater number of small farms necessary“[1]. Bei Davies, der während der franzöſiſchen Revolution ſchrieb, begegnen wir einem neuen Gedanken. So viele Perſonen wie möglich „should possess an interest in the soil; because this attaches them strongly to the country and its constitution, and makes them zealous and resolute in defending them“[2].

Price[3] behauptet einen Platz für ſich[4]. Von nationalökonomiſchen Erwägungen iſt bei ihm kaum eine Spur vorhanden, er faßt die landwirtſchaftlichen Veränderungen allein vom ethiſchen, ſocialen, politiſchen Standpunkte ins Auge und eine geſonderte Betrachtung der Einhegungen, des Großbetriebs, der Weidewirtſchaft liegt ihm ganz fern, er ſpricht nur von dem „Engrossing of Farms“. Was ſich vor ſeinen Augen mit immer beſchleunigterem Schritte vollzieht: die Verwandlung Englands aus einem Agrikulturſtaat in einen Manufaktur- und Handelsſtaat, iſt ihm in innerſter Seele zuwider, während Forſter den Vorgang mit wohlwollendem Auge verfolgt. Mit Liebe verweilt Price bei jenem früheren Zuſtande der Civiliſation, als der Ackerbau Überfluß an Lebensmitteln gab, das Eigentum gleich verteilt und die Begründung der Familien leicht war. Jetzt iſt das Eigentum in den Händen weniger, die Gleichheit beſeitigt; große Städte ſind entſtanden, welche Liederlichkeit, Luxus, Laſter, Krankheit, Käuflichkeit und Unterdrückung erzeugen[5]. Die Geſellſchaft muß an einer Grenze anlangen, wo Freiheit, Tugend, Glückſeligkeit verſchwunden ſind. Und das „Engrossing of Farms“ treibt ſie immer mehr auf dieſe zu. Die Bewohner der Katen, welche auf dem Lande niedergeriſſen worden ſind, fliehen nach London und anderen Städten „there to be corrupted and perish“, der Rückgang der Bevölkerung iſt die Folge davon. Aus kleinen Unternehmern, die ſie waren, ſind ſie zu Tagelöhnern und Mietlingen herabgeſunken, welche für Großpächter und Fabrikanten arbeiten müſſen. Es wird nun mehr gearbeitet als früher, weil man muß, das Getreide ſteigt im Preiſe, weil

---

[1] S. 83.

[2] S. 56.

[3] Adolf Held, Zwei Bücher zur ſocialen Geſchichte Englands, 1881, S. 71.

[4] Observations on Reversionary Payments. 5. Aufl. London 1792, II 273 f.

[5] Great towns are destructive both to morals and health, and the greatest drains we have. Kent S. 231.

andere Nahrung weniger genossen werden kann, aber die Städte und die Manufakturen gedeihen.

Schon früher haben solche Übel England heimgesucht, aber damals verstanden es die Fürsten, sie mit kräftigen Maßregeln zu bekämpfen: „Such was the policy of former times, modern policy is more favourable to the higher classes of people."

Daß ein Radikaler das halbabsolute Königtum verherrlicht, wird niemand in Verwunderung setzen, der sich daran erinnert, daß die unteren Klassen im Gegensatz zu den höheren von den Tudors gefördert wurden. Die Demokratie kann aber ohne Gleichheit des Eigentums, wenigstens ohne untere Klassen, die sich einer gesicherten wirtschaftlichen Stellung und Selbständigkeit erfreuen, nicht existieren. Sehr widerspruchsvoll wird dagegen Price, wo er die Mittel zur Heilung dieser Übel bezeichnet. „Drive back the inhabitants of towns into the country", schreibt er. — „Establish some regulations for preserving the lives of infants. — Discourage luxury, and celibacy, and the engrossing of farms!" Daß nur ein Despot die Mittel hat, solche Maßregeln durchzuführen, würde Price wahrscheinlich zugegeben haben, vielleicht auch, daß sie ohne Anwendung von Zwang kaum hätten verwirklicht werden können, wenn dieser Punkt gründlich erörtert worden wäre. Aber er fährt fort: „Let there be entire liberty(!), and maintain public peace by a government founded, not in constraint, but in the respect, and the hearts of the people."

Ehe wir seinem wichtigsten Gegner, Arthur Young, einem Manne von ganz anderer Denkungsart, einem beredten Vorkämpfer der ökonomischen Wandlungen das Wort geben, wollen wir kurz Arbuthnots Ausführungen besprechen.

Die Vorzüge des Großbetriebes wurden in dieser Zeit, wo er sich eben erst entwickelte, nur von wenigen verstanden. Tucker in seinen „Four tracts and two sermons", Arbuthnot in der mehrfach erwähnten Schrift: „An Inquiry into the Connection between the present price of provisions and the size of farms" und Arthur Young haben in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts in England am meisten zum Verständnisse seiner wirtschaftlichen Bedeutung beigetragen.

Arbuthnot ist nicht ganz ehrlich, aber was er vorbringt, ist entschieden bedeutend, wenn man erwägt, daß er es zum ersten Male sagt. Der Großbetrieb hat den Vorzug über den Kleinbetrieb, daß er über mehr Kapital verfügt, eine bessere Arbeitsteilung durchzuführen vermag, Menschen und Sachen in ihm Verwendung finden können, die dem Kleinbetrieb voll auszunutzen unmöglich ist. So kann ein Schäfer ebenso gut 300 wie 100 Schafe

überwachen, wer 100 Schafe beſitzt, wird ihn nicht halten, wer 300 wohl; unter ſeiner Aufſicht werden die Schafe beſſer gedeihen. Die Zurückhaltung des Getreides ſeitens des großen Pächters verteidigt er mit bekannten Gründen. Er will nicht zugeben, daß der kleine Pächter in Beziehung auf Schweinefleiſch, Geflügel und andere „Leckerbiſſen" einen Vorzug vor dem Großbetrieb habe, alles wird am beſten geraten, wenn es im großen produziert wird. Nur der kleine Milchwirt, welcher Butter und Käſe macht, und der Kötter können hierin mit dem Großpächter rivaliſieren, der letztere, weil er ſein Vieh auf den Feldwegen und auf die Felder anderer Leute laufen läßt. Im übrigen erſcheint ihm der Mangel an Geflügel und anderen Leckerbiſſen von geringem Belang, die Hauptſache bleibt die Produktion von Ochſen- und Hammelfleiſch, mit der ſich der Großbetrieb beſchäftigt. Was den Einfluß betrifft, den der Großbetrieb auf die Verminderung der Bevölkerung haben ſolle, ſo leugnet er ihn. Auf dieſem Gebiete iſt ſeine Argumentation am ſchwächſten; das Beſte, was er vorbringt, iſt der Hinweis auf die großen, früher unfruchtbaren Strecken, welche nach der Einhegung durch große Pächter bewirtſchaftet werden und alſo mehr Arbeit erfordern. Den Kleinbetrieb verſteht er nicht oder will ihn nicht verſtehen, der Kleine iſt für Arbuthnot nicht etwas anderes wie der Große, ſondern nur der Bruchteil eines Großen, und darum iſt die Widerlegung des Gegners leicht für ihn. Im übrigen iſt Arbuthnot ebenſowenig doktrinär wie Kent. Er ſchließt nicht, daß nur große Pachthöfe errichtet werden ſollen, ſondern daß „there should be, as there are now, farms of all sizes, to suit the different capitals of the people who engage in farming"[1].

Insbeſondere Price gegenüber macht er geltend, daß der Übergang vom Ackerbauſtaat zum Manufakturſtaat von niemand verhindert werden könne und ſeine Übel darum höchſtens den Gegenſtand einer Doktorfrage bilden könnten, die von Price gerühmten Einrichtungen des Licinius und Romulus möchten in jenen alten Republiken ſehr weiſe geweſen ſein, aber nicht zu empfehlen „in a commercial nation, whose very commerce depends upon agriculture". Da treffen alſo Forſter und Arbuthnot zuſammen. Er giebt zu, daß die Anhäufung des Eigentums in wenigen Händen ſchädlich ſei, aber Price möchte dies nicht mit dem Großbetriebe verwechſeln.

In der Argumentation von Young[2] erſcheint manches, was bisher ſchon mehrere Male erwähnt worden iſt; wir wollen es ganz kurz berühren und das Neue ein wenig ausführlicher beſprechen. Auch er hebt hervor,

[1] S. 35.

[2] Political Arithmetic passim.

daß der Großbetrieb wirtschaftliche Vorzüge habe. Aber deren Begründung ist nicht so eingehend und geht ihm unmerklich in die Erörterung der Vorzüge neuer Betriebssysteme über. Der Großbetrieb, führt er aus, ist kapitalkräftiger, er kann Verbesserungen durchführen, mehr Arbeiter beschäftigen. Beim Kleinbetriebe verbleiben größere Massen auf dem Lande, aber das war nur solange ein Vorteil, als sie, auf dem Lande überflüssig, in den Städten nicht besser beschäftigt werden konnten. Man möge also die Wanderung in die Städte nicht mit Entvölkerung verwechseln, die Bevölkerung werde stets wachsen, solange Unterhaltsmittel vorhanden wären, und diese würden ja jetzt reichlicher produziert, als in den Tagen des Flurzwangs und der Dreifelderwirtschaft. Ebenso wenig brauche die Rücksicht auf die Wehrhaftigkeit des Landes hierbei mitzusprechen, denn die modernen Kriege erforderten Geld, welches aber in einem Handels- und Manufakturstaate in größerer Menge vorhanden sei, als in einem Ackerbaustaate. Sociale Erwägungen, ethische Interessen kennt der jugendliche Arthur Young kaum, und darum ist er der entschiedenste Gegner von Price.

Werfen wir einen Rückblick auf diese Erörterungen, so wird der Mangel an irgend einer ausgleichenden, mittleren Ansicht offenbar. Die Vertreter des Produktionsstandpunktes wollen nicht sehen, daß die ökonomischen Wandlungen ihre gefährliche ethische und sociale Seite haben, und die Vertreter einer ethisch-socialen Anschauung vermögen die Produktionsvorteile nicht zu erkennen oder zu würdigen. Die einen möchten die Entwicklung Englands auf dem Stande eines Ackerbaustaates zurückhalten, die andern sind berauscht von dem Reichtum und der Macht, welche in den wachsenden Städten Handel und Gewerbe, die Landwirtschaft befruchtend, erzeugen und beurteilen danach die landwirtschaftlichen Wandlungen. Derjenige Punkt aber, welcher in den Vordergrund der Diskussion geschoben wird, ist der Einfluß, welchen der Großbetrieb auf die Vermehrung der Bevölkerung hat, der Begriff Großbetrieb aber umschließt auch die Betriebssysteme, welche die Großpächter wählen. Die Furcht, nach der populationistischen Seite hin irgend etwas einzuräumen, tritt am klarsten bei Arbuthnot hervor. Erst Arthur Young, welcher die nationalökonomischen Theorien Steuarts und der Physiokraten in sich aufgenommen hat, tritt allen diesen Befürchtungen mit einer überlegenen Sicherheit entgegen. Man hebe das Niederlassungsgesetz und das Gesetz der Elisabeth über die Katen auf, schreibt er, so werde die Bevölkerung schon im natürlichen Laufe der Dinge wachsen.

Wenn wir uns schließlich zu den Ansichten über die Lage des Kötters wenden, so wird sich wiederum zeigen, daß die Frage fast noch stärker vom Standpunkte der Bevölkerungspolitik, als von demjenigen der socialen

Gerechtigkeit erörtert wird. Daß der Großbetrieb, und noch mehr die Einhegungen, die „eheliche Liebe" entmutigen, rügt der eine Anonymus an ihnen[1], der andere hebt hervor, daß die Gemeinweiden zur Schließung von Ehebündnissen aufmuntern[2]. Und wo Kent für die Kötter eintritt, rühmt er zuerst, die Katen seien „the most prolific cradles of population", die Kötter aber wären „undisputably the most beneficial race we have; they are bred up in greater simplicity, live more primitive lives, more free from vice and debauchery, than any other set of men of the lower class; and are best informed, and enabled to sustain the hardships of war, and other laborious services". Die Städte verzehren, vergeuden Menschenleben, um so wichtiger erscheint die Erhaltung der „cottages, and small farms, the chief nurseries, which support population"[3]. Die Kötter leiden nach ihm nicht unter der Aufteilung der Gemeinweiden und der Einführung neuer Betriebssysteme, sondern dem Vorherrschen der Großpachtwirtschaft, den schlechten Wohnhäusern, den niedrigen Löhnen, welche nicht mit den Preisen der Lebensmittel gestiegen sind, endlich der Unmöglichkeit, ihre Einnahmen aus Land und Weide zu vermehren und eine bessere Lebensstellung zu erreichen.

Und so empfiehlt Kent dem Grundbesitzer, vor allem gesunde und warme Wohnungen zu bauen und mit jedem Hause einen halben Acre Land zu verbinden, zur Erzeugung von Früchten, Gemüsen, Ernährung eines Schweines. Besonders tüchtige Arbeiter sollen größere Häuser erhalten und außerdem etwa drei Acres Weide. Da nun bei Kent das Feldgeschrei neuerer Socialpolitiker „Three acres and a cow!" zuerst erscheint, so sollen seine Ausführungen hierüber folgen: „And as it would have an excellent effect, to make some gradation among cottages, as well as farms; it would be highly proper, and useful, to lay (besides the half acre of garden-ground) a small portion of pasture land, of about three acres, to each of these last cottages, to enable the occupiers of them to support a cow; which would be a real comfort to their families, as milk is the natural food of children[4]."

Solche kleine Anwesen, wenn nötig auch eine Kuh, sollen dem Arbeiter von dem Grundbesitzer verpachtet werden, während jetzt der Gentleman sie gewöhnlich mit dem Pachthofe an den Farmer vermiete und dieser von dem

[1] S. 153 dieses Buches.
[2] S. 96 dieses Buches.
[3] S. 231.
[4] S. 235.

Arbeiter für verpachtetes Land mindestens die doppelte Rente fordere, die er selbst bezahlen müsse. Wäre dieses und die Stufenleiter der Pachtbetriebe durchgeführt, dann würde ja auch die abgebrochene Brücke zwischen den untersten und den mittleren Klassen wieder hergestellt sein. Tüchtige Dienstboten, die Kinder der Pächter, könnten, wie wir erwähnt haben, kleine Pachtungen übernehmen. Daß jene Brücke selbst am Ende des 18. Jahrhunderts im Norden noch nicht abgebrochen war, haben wir früher gesehen[1].

Die Meinungen Kents sind von mehreren Schriftstellern übernommen worden, so von Davies[2], welcher außerdem die „Wastes" in kleine Pachtungen verwandelt sehen möchte, die an rührige Familien ausgeteilt werden sollten, und von Stone[3], welcher in Einzelheiten von ihm abweichend, an die Einhegung der Gemeinweide anknüpft. Von den besonderen Vorschlägen verdient der eine besondere Beachtung: „each cottager's right should not admit of alienation, at least in parcels"; der andere bezieht sich auf die Herstellung einer gemeinen Weide für die Kötter unter besonderen Umständen. Auch von ihm wird den Grundbesitzern vorgehalten „that population should increase, which can only be materially effected by upholding the lower class of people". Forsters Wunsch, die Ansprüche der Kötter zu befriedigen, haben wir kennen gelernt. Auch Arbuthnot[4], der aber ebensowenig unter dem Einflusse von Kent steht, sagt: „My plan is, to allot to each cottage three or four acres, which should be annexed to it without power of alienation, and without rent; but under the covenant of being kept in grass, except such small part as should be necessary for a garden: this would keep the cottager in more plenty than a very extensive range of common: he and his family must then cultivate the garden, or suffer as they ought to do: and to obviate the plea of their wanting fuel, let it be fenced and planted with ash and other quick growing trees, at the expense of those who are to have the property of the common. This would be a real benefit to him, as it would employ his wife and children, and help to support his family, whilst he is at work for the farmers in the neighbourhood, instead of depending, as they too often do, upon the supposed profits of their commonage."

Die Männer aber, welche für den grund- und kapitalbesitzenden oder eignenden Arbeiter eintraten, hatten die Befriedigung im neuen Jahrhundert,

[1] S. 96 dieses Werkes.
[2] S. 102, 103.
[3] S. 85.
[4] S. 83.

Arthur Young, früher den einseitigsten Vertreter des Produktionsstandpunktes, für ihre Meinung kämpfen zu sehen.

Die Sinnesänderung war nicht ganz plötzlich gekommen. Adam Smith, welcher Young beeinflußt hat bis zur Untreue gegen James Steuart, hatte, obwohl ein Gegner der kleinen Pachtbetriebe, in Frankreich gelernt, daß der kleine Eigentümer „is generally of all improvers the most industrious, the most intelligent, and the most successful“ [1]. Und von Young war auf seiner Reise durch Frankreich die Beobachtung gemacht worden, daß der Zauberstab des Eigentums Sand in Gold verwandele [2]. Mit großer Liebe beschrieb er in seinem 1799 erschienenen Bericht über die Landwirtschaft Lincolns das Dasein der kleinen bäuerlichen Eigentümer in der „Isle of Axholme“. Als er im Jahre 1800 durch England reiste, um den Zustand der „Wastes“ kennen zu lernen, wurde er auf die „Borderers“ aufmerksam. Dabei fiel es ihm auf, daß sie den Pfarreien keine Armensteuern oder weniger Armensteuern aufluden, als die land- und kapitallosen Armen. Jene verachtete, insbesondere von den Pächtern gehaßte Menschenklasse öffnete ihm die Augen, er betrachtete in der Landwirtschaftspolitik nicht mehr jede Maßregel von den Bedürfnissen des Großpächters und den Bedingungen größten Reinertrags aus, er erkannte Kräfte in dem politischen Körper, die ihm bisher entgangen waren. Er analysierte die Motive, welche Menschen so kräftigten, daß sie trotz der allergrößten Hindernisse von seiten der Nachbarn, trotz einer Armut, die, wie man erwarten sollte, jedes Streben hätte lähmen müssen, ein Haus bauten, ein Stück Land rodeten und Vieh ankaufen konnten. An einigen Orten war nur ein Beweggrund zu bemerken: „the prospect of becoming proprietors of their own cottages“. „The principles of property are universal . . .“, heißt es an einer anderen Stelle, „he who cannot possess an acre may be the owner of a cow; and the man will love his country the better even for a pig“. Ein Haus, ein Acker Land und, worauf die Armen besonderes Gewicht legten, eine Kuh mit dem dazu gehörigen Weidegrunde sei das einfache Mittel, um die Frage zu lösen, wo sich noch ungeurbartes Land befinde [3].

---

[1] B. III ch. 4 (Lubbock S. 320).

[2] Ähnliche Erfahrungen machte Morgan in Cornwall. Die Bergleute hatten Land kultiviert „which in any other county or under other circumstances must have remained in a state of perpetual barrenness.“ Marshall, South Department, S. 532.

[3] Annals XXXVI 506 f. Young kommt auf den Plan zurück in einer seiner letzten Schriften: Inquiry into the rise of Prices, S. 200.

Wie früher erwähnt worden ist, hatten mehrere Schriftsteller, Howlett, Davies und Kent, auch eine Erhöhung der Löhne empfohlen. Davies schlägt vor, die Lohnfestsetzungen durch die Friedensrichter wieder in Kraft treten zu lassen, jedoch mit der Änderung, daß sie nicht das Maximum, sondern das Minimum der Löhne bestimmen. Die Unverheirateten erhielten schon jetzt genug, es käme darauf an, die Löhne der Verheirateten zu erhöhen. Bei der Lohnregulierung solle als Normalzahl einer Familie fünf Personen angenommen werden, darunter drei Kinder, die nichts verdienen könnten. Als eine passende Methode, den Geldlohn zu finden, erscheint ihm neben einer anderen die Berechnung nach dem Brotpreise.

Aber Davies schrieb zu einer Zeit, wo Hülfe so notwendig war, daß er unter anderen Maßregeln, wie Beschaffung von Arbeit, Arbeiterversicherung, auch die zwei folgenden verhängnisvollen Grundsätze der Socialpolitik aufstellte. Es soll die Beziehung von Armengeld erschwert werden, so daß nur Würdige es erhalten, andererseits aber sollen erstens demjenigen, welcher sich an zuständiger Seite vergeblich um Arbeit bemüht hat, zwei Drittel seines Lohnes aus den Armensteuern gezahlt werden, wobei auf die mehr als zwölfjährigen Knaben Rücksicht zu nehmen ist, und zweitens soll denjenigen Familien, in welchen sich mehr als fünf Kinder befinden, von denen keines etwas verdient, für jedes Kind über die Zahl fünf ein Zusatzeinkommen aus der Armenkasse hinzugefügt werden.

Die Regierung der Völker durch die weisesten und besten Männer ist das Ideal vieler Politiker gewesen. Es ist offenbar die Frucht der Erfahrung, daß die Entwicklung der Welt andere Kräfte, als Weisheit und Güte, verursachen. So tief und erschöpfend war im 18. Jahrhundert die Diagnose der socialen Krankheit des platten Landes, so deutlich die Erkenntnis des Heilmittels, so scharf die Einsicht in die wirtschaftliche und sociale Bedeutung der unteren Klassen, wie man im ersten Anhange dieser Schrift nachlesen möge, aber den Gang der Dinge haben sie erst dann zu beeinflussen vermocht, als Grundrente und Profit sie zu ihrem eignen wirtschaftlichen und politischen Vorteil verwerten konnten, hauptsächlich zur Verhütung größeren Schadens. Ja, wenn etwas die pessimistische Auffassung des Geschehens verstärken kann, so ist es die Beobachtung, daß die Erweckung der Gefühle der Menschlichkeit, weil sie die Zeitgenossen nicht auf die Bahn der Reform zu drängen vermochte, die enteigneten ländlichen Arbeiter noch weiter verelendete, das heißt demoralisierte: die Socialpolitik wurde zu einem Ableger der Armenpolitik. Davon haben wir im folgenden zu sprechen.

Wenn in einer Darſtellung, wie der unſrigen, was wir noch einmal erwähnen müſſen, überhaupt von feſten hiſtoriſchen Grenzen die Rede ſein kann, ſo bildet die Zeit von der Mitte der neunziger Jahre des vorigen bis etwa zur Mitte der dreißiger dieſes Jahrhunderts im allgemeinen ihren Vorwurf. Wir werden keine Bedenken tragen, ſie zu überſchreiten, wo wir es für nötig halten, wie wir ja auch ſchon im dritten Abſchnitt dieſes Kapitels bis weit in die Periode vorgedrungen ſind, die uns erſt beſchäftigen ſoll, weil wir im Intereſſe der Klarheit die Lohnbewegung bis zu einem Endpunkte verfolgen mußten.

Wir ſtehen am Anfange einer Zeit, wo die Arbeiterfrage allmählich in die Armenfrage, alſo in ein Gebiet übergeht, welches nicht zu unſerer Darſtellung gehört. Wir müſſen uns alſo die größten Beſchränkungen auferlegen. Das Nichtüberſchreiten dieſer Grenze wird um ſo mehr die Billigung des Leſers finden, als Nicholls und Aſchrott in vorzüglicher Weiſe den entſittlichenden Einfluß der engliſchen Armengeſetze auf die Arbeiterklaſſe dargelegt haben.

Jedoch, ehe wir uns dieſer Aufgabe zuwenden, müſſen wir wenigſtens einen, wenn auch ſehr unvollkommenen, Überblick über die Entwicklung der engliſchen Arbeitsverfaſſung zu gewinnen ſuchen.

Zweites Kapitel.

Überblick über die Entwicklung der ländlichen Arbeitsverfassung in England.

Auf den folgenden Seiten wird man keine eingehende Darstellung der Entwicklung der ländlichen Arbeitsverfassung in England zu finden erwarten, denn die Aufgabe unserer Schrift würde sie verbieten. Auch ist das Gebiet wenig betreten, denn bis jetzt beschäftigen wichtigere Dinge als die Geschichte der Verhältnisse der kleinen Leute und des landwirtschaftlichen Betriebes die Aufmerksamkeit der Agrarhistoriker. Wir werden uns damit begnügen müssen, die Probleme zu stellen oder, um bildlich zu sprechen, einige Schneisen in den Urwald zu schlagen. Außerdem beschränken wir uns auf England, und wir sehen von den westlichen Teilen der Insel ab, auf welchen die Nachwirkungen der altkeltischen Agrarverfassung und des altkeltischen Betriebssystems den socialen Verhältnissen auf dem platten Lande ein eigenes Gepräge verleihen. Es ist nur ein Überblick, den wir bieten, und ein Überblick nur über die Arbeitsverfassung Englands, und auch nur über diejenige des Ostens. Sie bezweckt nichts anderes, als die Zustände des 18. und 19. Jahrhunderts verständlich zu machen.

Wir gehen aus von der Erwerbswirtschaft des mittelalterlichen Gutshofes vor der Verwandlung von Arbeit in Zins. Sie erforderte vier Klassen von Arbeitskräften. Erstens die aufsichtführenden Personen: der Bailiff, als Beamter der Gutsherren, der Reeve, als Vertreter der hörigen Bauerschaft, der Messor (Lurard), als Ernteaufseher und Ernteverwalter. Zweitens die Gutsknechte, welche, von Treibern und Buben unterstützt, die Pflüge führen (akermanni, carucarii), aber auch andere landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, und die das Vieh wartenden und die Milchwirtschaft besorgenden

Mägde, deren Arbeiten aber zuweilen Männer verrichten, ſchließlich die Hirten und Waldwärter. Drittens die hörigen Dorfbewohner, die Villains, welche in Hüfner und Kötter zerfallen. Erſtere leiſten mit den Gutsknechten auf dem Gutslande Geſpann- und andere Dienſte, die letzteren Handdienſte. Viertens die Erntearbeiter, welche außer den vorhergenannten noch andere Perſonen umfaſſen. So ſind manche Freiſaſſen verpflichtet, zu der Ernte Arbeitskräfte zu ſtellen[1], und in einer ähnlichen Lage befinden ſich die Molmen. Dieſes ſind Leute mit gewöhnlich kleinem Beſitze, welche zwiſchen den Freiſaſſen und den Hörigen ſtehen. Sie ſind von dem größten Teile ihrer Arbeitsverpflichtungen gegen Zahlung einer Geldrente entbunden worden, ohne daß eine formelle Emancipation ſtattgefunden hätte; die Verpflichtung zu beſonderen Arbeitsleiſtungen iſt beſtehen geblieben. So erklärt es ſich, daß ſie in Hofurkunden zuweilen mit den Freiſaſſen aufgezählt werden[2].

In der Verzehrwirtſchaft, im Haushalte, treffen wir auf eine zahlreiche Dienerſchaft, denn der Gutsherr unterhält oft ein großes Gefolge von Bewaffneten, und die Einkünfte der Klöſter werden zu einem nicht geringen Teile von Wanderern und Pilgern verzehrt[3]. Mit den Arbeitskräften der Verzehrwirtſchaft, mit dem *Hausgeſinde*, beſchäftigen wir uns nicht. Kehren wir zu denjenigen der Erwerbswirtſchaft zurück!

Ihre begriffliche Scheidung in vier Klaſſen berührte die Perſonen wenig. Die zweite Schicht der Arbeitskräfte, das *Hofgeſinde*, gehörte nämlich *dauernd* der dritten Klaſſe an. Mit dem der erſten Klaſſe angehörigen Reeve verhielt es ſich ebenſo. Das Hofgeſinde war, ſolange die alte Arbeitsverfaſſung beſtand, oder erſt in der Zerſetzung begriffen war, nur *vorübergehend* im Dienſte des Gutsherrn. So wurden die akermanni meiſtens aus der Zahl der Hüfner genommen und von ihren Arbeitsverpflichtungen als Inhaber von mit Dienſten belaſteten Landes befreit, *ſolange* ſie auf dem Gutshofe arbeiteten[4]. Es kam auch vor, daß ſie nicht von ihren Arbeitspflichten als Mitglieder der hörigen Dorfgemeinde entbunden wurden und dann für ihren Hofdienſt beſondere Zuweiſungen von Hofland erhielten[5].

---

[1] Et inveniet unum hominem in autumpno metentem per tres dies sumptibus suis propriis. Rogers A. P. II 656.

[2] *Vinogradoff* S. 183.

[3] *Vinogradoff* S. 320.

[4] These .. are mostly selected among the customary holders, and enjoy an immunity from ordinary work, as long as they have to perform their special duty. *Vinogradoff* S. 147.

[5] Grants of domanial land occur commonly in return for services rendered in the administration of the manor: reeves, ploughmen, herdsmen,

Das war mit Söhnen reich versehenen Hüfnern wahrscheinlich vorteilhafter.

Länder, welche plötzlich von der feudalen Arbeitsverfassung zu den Grundlagen des modernen landwirtschaftlichen Betriebes, nämlich persönlicher Freiheit und freiem Eigentum übergehen, haben große Schwierigkeiten zu überwinden, wie die Socialgeschichte des östlichen Preußens und Rußlands zeigt. Es fehlt an Arbeitern, wenn man den Eigenbetrieb fortsetzen will, es fehlt an Pächtern, wenn man ihn aufgeben will. In England vollzieht sich die Wandlung räumlich und zeitlich sehr langsam. Die persönliche Freiheit und das freie Eigentum werden nach und nach eingeführt, an die Stelle der Arbeitsverfassung tritt bruchstückweise die Zinsverfassung, zuerst verbunden mit der Administration oder dem Eigenbetriebe, dann mit der Verpachtung des Gutslandes. Aber selbst in England fand im 14. und 15. Jahrhundert das Neue Widerstand. Das lag aber an außerordentlichen Umständen, an dem Zusammenwirken des schwarzen Todes mit dem Wycliffismus. Der Übergang zur Weidewirtschaft hob diese Übel für den Gutsherrn mit einem Schlage.

Jedoch, unsere Untersuchung bezieht sich auf die vorhergehende Zeit. Mit der allmählichen Einführung der Zinsverfassung vor 1349 entstand nun offenbar eine Schwierigkeit für den Ersatz der spanndienstleistenden Bauerschaft, welche nicht nur Dienstboten stellte, sondern auch Gespann- und andere Dienste leistete. Der Gutsherr mußte also erstens ein regelmäßig beschäftigtes Hofgesinde schaffen. Er mußte zweitens Ersatz finden nicht nur für die Gespanne der hörigen Bauerschaft, sondern auch für deren Arbeit. Er mußte sein Kapital an Pflügen und Pferden verstärken. Wer aber leistete den Ersatz für die Dienste der Hüfner? Waren es Dienstboten oder waren es Tagelöhner? Ich bin überzeugt, es war Gesinde, so daß der Gutsherr den von ihm gebildeten Stamm von dauernd beschäftigtem Hofgesinde verstärkt hätte. Das erscheint nicht leicht. Da aber der Übergang langsam vor sich ging, da aus den früher angegebenen Gründen die Bevölkerung im 13. Jahrhundert stark zunahm, so war es nicht schwer, aus der großen Zahl ungenügend beschäftigter Hüfnersöhne, kleiner Freisassen [1]

---

woodwards are sometimes recompensed in this manner instead of being liberated from the duties incumbent on their holding. A small rent was usually affixed to the plot severed from the demesne, and the whole agreement may be regarded as very like an ordinary lease. Vinogradoff S. 327.

[1] Rogers hält es für wahrscheinlich, daß sie sich als Schäfer und Pflüger verdingen. A. P. I 69.

die Zahl der dauernd beſchäftigten Dienſtboten zu vermehren. Viel leichter konnte ſich die Verwandlung der Kötter in Tagelöhner vollziehen. Man brauchte nur ihre Arbeitsrenten in Geldrenten zu verwandeln, ſie ſelbſt, wenn ſie verlangt wurden, für ihre nunmehrige Tagelöhnerarbeit mit einem Tagelohn zu bezahlen. Wahrſcheinlich am ſpäteſten iſt die Erntearbeit der Hüfner, Kötter, Freiſaſſen und Molmen in eine Geldrente verwandelt worden, denn, ſolange ſich nicht relativ volkreiche Städte gebildet hatten und Erntearbeiter aus dem Norden regelmäßig nach dem Süden zu wandern pflegten, war es für den Gutsherrn von der allergrößten Wichtigkeit, ſich eine größere Zahl von Arbeitskräften für die Ernte zu ſichern. Mit dem Übergang zur Weidewirtſchaft wurden ſie, ſoweit dieſe eingeführt wurde, entbehrlich.

Aber worauf ſtützt ſich die Meinung, daß der Gutsherr mit der Einführung der Zinsverfaſſung eine ſich größtenteils ſelbſt genügende Arbeitsorganiſation des Gutshofes geſchaffen habe, in welcher die Lohnarbeit, abgeſehen von der Erntearbeit, erſt gelegentlich einen Platz neben derjenigen eines zahlreichen Hofgeſindes gefunden habe? Sie beruht auf folgenden Zeugniſſen und Erwägungen.

„Die Landbauſchriften des 13. Jahrhunderts," ſchreibt Vinogradoff, „gehen noch weiter, und erwähnen gedungene Arbeiter als ein Element, welches man gewöhnlich auf dem Gutshofe finde. Wir beſitzen z. B. eine ausführliche Berechnung der Arbeit, welche von Gruppen ſolcher für die *Ernte* gemieteter Arbeiter verrichtet wurde. In Urkunden, welche „Minister's Accounts" genannt werden, können wir außerdem den Beweis finden, daß vom 13. Jahrhundert an die Bedürfniſſe des Gutshofes zuweilen dadurch befriedigt werden, daß man nicht zum Gutsbezirk gehörige Perſonen zur Verrichtung einer notwendigen Art der Arbeit dingt. Dieſe Erſcheinungen müſſen jedoch als eine *Ausnahme* betrachtet werden, ja als ein *neuer Ausgangspunkt*[1]."

Auf dasſelbe Ergebnis führt die Durchſicht der mittelalterlichen parlamentariſchen Lohnfeſtſetzungen. Und doch beginnen dieſe erſt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, alſo in einer Zeit, wo ſo viele Perſonen in den Genuß der rechtlichen Freiheit, und viele andere in den der thatſächlichen Freiheit durch die Auflöſung der Arbeitsverfaſſung getreten waren.

Das „Statute of Laborers" von 1351 erwähnt an erſter Stelle das Hofgeſinde: die Fuhrleute, Pflüger, Pflugtreiber, Schäfer, Schweinehirten,

[1] These phenomena have to be considered as exceptional, however, and in fact as a new departure. S. 321.

Milchmädchen und andere Dienstboten[1], sie sollen auf ein Jahr gedungen werden, sie sollen die früheren Deputate erhalten, jedoch kann das Getreidedeputat nach der Wahl des Gutsherrn zum Satze von 10 d. für das Bushel in Geld bezahlt werden. Die Tagelöhner werden erst an zweiter Stelle genannt, es sind vorzugsweise Erntearbeiter: Mäher, Heuarbeiter, Schnitter, Dreſcher, deren Löhne Tage- und Stücklöhne sind. Die Art des Dingens und Mietens hat sich nun geändert. Zur Zeit der Arbeitsverfassung hatte der Generalverwalter (seneschall, steward) an bestimmten Tagen die erwachsene Bevölkerung des Gutshofes versammelt und die Fähigsten für die verschiedensten Berufe ausgewählt, jetzt wird eingeschärft, daß die Erntearbeiter sich an einem öffentlichen Platze des Marktfleckens mit Ackergeräten in der Hand zum Zwecke des Vermietens versammeln sollen[2]. Das ist wohl der Ursprung der noch heute bestehenden „hiring fairs“. Von großem Interesse ist es dann noch, daß, während für die Bevölkerung im allgemeinen eine Beschränkung der Freizügigkeit ausgesprochen wird, den Bewohnern von Staffordshire, Lancashire, Derbyshire, Craven in Yorkshire und den an der schottischen und wallisischen Grenze liegenden Gebieten gestattet wird, ebenso wie früher ihre Heimat zum Zweck der Erntearbeit zu verlassen[3]. Es sind dies Gegenden, welche im Mittelalter wegen ihrer geringen Kultur einer zunehmenden Bevölkerung die größten Unterhaltsschwierigkeiten bereiteten. 1388 wird sogar ein Zwang zum Erntedienst für einen Teil der gewerblichen Bevölkerung ausgesprochen[4].

Ähnliches berichten die Gesetze von 1444 und 1495. Als Tagelöhner werden in dem ersteren Mäher, Schnitter, ein für vorübergehende Zwecke

---

[1] ... q chescun charetter, carver, chaceour des carues, bercher, porcher, deyes, deyes, et touz autres servantz .... soient allouez de servir p l'an entier, ou autres termes usuels, et nemie p journes. Eden III S. CXLVII.

[2] Et q tiels overours portent overtement en lour meins as villes marchauntz lour instrumentz, et illoeqs soint louez, en lieu comune et nemie prive. a. a. O.

[3] Et q nul de eux irra hors de la ville ou il demurt en ivere pur servir en estee, s'il puisse aver service en mesme la ville ... sauve q les gentz des countes de Stafford, Lancastre et Derby et gentz de Cravene, et de la Marche de Gales et d'Escosce, et autres lieus, puissent venir en temps d'Augst de laborer en autres countes et sauvement returnir come ils soleient faire avant ces heures. Eden a. a. O. S. CXLVIII.

[4] And that as well artificers and people of misterie, as servants and apprentises, which be of no great avoyr, and of which craft or mystery a man hath no great neede in harvest time, shall be compelled to serve in harvest, to cut, gather, and bring in the corne. Eden a. a. O. S. CL.

gedungener Fuhrmann (denn ein „carter“ findet sich auch unter den auf ein Jahr gemieteten Dienstboten), Weiber und andere Arbeiter dieser Art (a woman, and other laborer) genannt[1]. Noch merkwürdiger ist das Gesetz von 1495[2]. Es handelt zuerst von den Jahreslöhnen für das Hofgesinde, dann von den Tagelöhnen, und zwar fast ausschließlich von denjenigen gewerblicher Arbeiter. Nur nebenbei werden unter diesen Erntearbeiter, und zwar am Ende einer langen Reihe aufgeführt. Damit vergleiche man die spätere ausführliche Beschäftigung mit den landwirtschaftlichen Tagelöhnern in den Lohnfestsetzungen der Friedensrichter, z. B. in der aus dem Jahre 1593 stammenden für das East-Riding in the Countie of York, in welcher zuerst von den Servants and Artificers of Husbandry, dann von dem Harvest Worke und außerdem von den Labourers of Husbandry gehandelt wird[3].

Nachdem hiermit erwiesen ist, daß die regelmäßigen[4] Arbeitskräfte der Gutswirtschaft bis in das 16. Jahrhundert hinein aus dem Hofgesinde bestanden, und die unregelmäßig Beschäftigten vorzugsweise Erntearbeiter waren, müssen wir die Frage zu beantworten suchen, welche Veränderung der Übergang von der Arbeitsverfassung zur Zinsverfassung auf die Wirtschaft dieser Arbeitskräfte ausübte.

Solange als die Gesindepersonen nur vorübergehend in den Dienst des Gutsherrn traten, haben sie sehr wahrscheinlich im Dorfe mit ihren Angehörigen zusammen gegessen und gewohnt. Als die Zinsverfassung eingeführt wurde, ist hierin keine Änderung eingetreten. Denn da sie langsam, stückweise durchgeführt wurde, so hatte der Gutsherr keine Veranlassung, seine Verzehrwirtschaft auf neue Grundlagen zu stellen. Vielleicht haben die unverheirateten Knechte bei ihren Eltern gelebt. Aber sobald diese starben, sobald sie sich verheirateten, mußten sie eine eigene Wirtschaft begründen. Entweder konnte ihnen der Gutsherr Land und Kapital zur Führung einer eigenen Erwerbwirtschaft geben oder er konnte ihnen Naturalien liefern. Der dritte Fall, daß er ihnen einen reinen Geldlohn gezahlt und sie die bedurften Güter im Austausche erworben hätten, ist für jene Zeit nicht anzunehmen. Rogers erwähnt, daß hie und da die Ad-

---

[1] Eden I 65.

[2] Eden III S. LXXXIX.

[3] Eden III Appendix Nr. III und Rogers A. P. VI 685 f.

[4] Rogers erwähnt, daß gelegentlich ein Koch für die Erntezeit gemietet wird, und „in rare cases we find gardeneres, and even vine-dressers“. Das wären die unregelmäßigen „farm-servants“.

miniſtratoren, Förſter, Parkwärter ſo entlohnt wurden[1]. Die Dienſtboten waren jedoch unfähig, ihre Unterhaltsmittel allein aus ihrer Wirtſchaft zu ziehen, da ihnen hierzu die Zeit fehlte. So erklärt es ſich, daß auf den Gutshöfen feſte Deputate die Regel bilden. „A considerable portion of the corn crown on the lord's estate," ſchreibt Rogers, „was absorbed in the payment of wages to carters, ploughmen, shepherds, and the like. The customary allowance of farm servants on the estates of the 14th century, is one quarter every 8 or 10 weeks, besides money wages[2]." Außerdem erhielten ſie in gewiſſen Perioden Tuch[3]. Daneben finden wir das Geſinde regelmäßig im Beſitz von Vieh und Land[4].

Das Ergebnis iſt alſo dieſes. Das Hofgeſinde iſt nicht auf dem Gutshofe unterhalten worden[5]. Sein Einkommen beſteht gewöhnlich aus Geld, feſten Naturaldeputaten und den Erträgen ſeiner eigenen Wirtſchaft.

Da die Tagelöhner erſt einen unbedeutenden Beſtandteil der gutsherrlichen Arbeitskräfte ausmachten und wahrſcheinlich aus Köttern, Molmen und kleinen Freiſaſſen beſtanden haben, die eine kleine Wirtſchaft hatten, ſo iſt noch weniger anzunehmen, daß ſie von dem Gutsherrn Speiſe und Trank erhalten haben. Wir ſehen von kleinen Erfriſchungen ab, welche im Mittelalter gereicht wurden[6]. Und wie verhielt es ſich mit den Erntearbeitern?

---

[1] A. P. I 287.

[2] A. P. I 56. Für den verheirateten Mann ergäbe dies 5—6 Perſonen auf die Familie. Rogers macht eine andere Angabe für die servants außer dem bailiff II 329, das Deputat habe für ſie ein Quarter alle 10—14 Wochen betragen.

[3] Again all the household and workmen constantly employed had certain quantities of food, drinking, and clothing assigned. Vinogradoff S. 322.

[4] All these persons (regular farm servants) had land and stock of their own. The dairy-woman often purchases the calves, the shepherd has his own little flock, and is occasionally remunerated by permission to use the lord's pasture. Rogers A. P. I 18. In dem zweiten Bande heißt es: Often too they cultivated land or possessed stock of their own. This is particularly the case with the shepherd and the daya. S. 329. Vgl. Vinogradoff S. 313 f.

[5] None of the servants were, it would seem, maintained in the house, except occasionally during harvest. Rogers I 18.

[6] An allowance of beer was often made to workmen, and called „Nonchenes". Rogers I 256.

It is true that allowances were made, of beer, for instance, in harvest, of red herrings and occasionally a pig for the harvest feast. Rogers V 278. V 637 wird auch bread unter den allowances genannt.

ſchon kräftig entwickelt hatte, beweiſt ja die eben erwähnte Lohnfeſtſetzung von 1593.

Wenn durch das Geſetz von 1589 der Tendenz, einen Stand von beſitzloſen Tagelöhnern zu ſchaffen, entgegengewirkt wurde, ſo hatten das Niederlaſſungsgeſetz von 1663 und ſeine Novellen die Folge, eine Abnahme der Jahreskontrakte für Dienſtboten herbeizuführen, wenn dieſe aus fremden Pfarreien ſtammten. Vielleicht hat es auch dazu geführt, die Tagelöhnerarbeit weiter auszudehnen.

Wir ſtehen nun im 17. Jahrhundert. Faſſen wir die weſentlichen Züge der damaligen Arbeitsverfaſſung zuſammen. Sie beſteht, abgeſehen von den Erntearbeitern, aus zwei Gliedern, erſtens dem Geſinde, welches auf längere Zeit gemietet iſt und einen großen Teil ſeines Lohnes in Naturalien erhält, zweitens den Tagelöhnern, welche ſich in verhältnismäßig günſtiger Lage befinden. Denn die meiſten führen eine eigene Ackerwirtſchaft, in vielen Pfarreien haben ſie Einnahmen aus der Gemeinweide, ſie ſtellen einen großen Teil der von ihnen bedurften Gewerbswaren her, die Induſtrie ſteht im Stadium der Hausinduſtrie und des Hausfleißes[1]. Vielleicht glichen damals die engliſchen Farms den Bauernhöfen Nordamerikas während des 18. Jahrhunderts, wie ſie Cobbett ſchildert. In jedem wurde geſponnen und ſtand ein Webſtuhl, auf welchem von umherziehenden Webern das Garn in Gewebe verwandelt wurde. Selbſt im Winter fehlte es dem Arbeiter noch nicht an landwirtſchaftlicher Beſchäftigung. Sowohl die Arbeit im Walde[2] wie in der Scheune mangelte noch nicht[3]. Die Löhne waren niedrig. Wenn er aber arbeitete, ſo hatte er ſehr oft nährende Koſt im Hauſe des Pächters. Folgende Tabelle[4] zeigt, daß die Löhne nicht mit den Preiſen der Lebensmittel ſtiegen und verglichen mit denjenigen der gewerblichen Arbeiter unbedeutend waren.

---

always be able to have the means of maintaining themselves in default of employment for wages." Dieſe Auffaſſung findet ſich auch in den Werken von Rogers. Ob durch das Geſetz die Zahl der Bordarers vermehrt worden iſt, laſſe ich dahin geſtellt.

[1] Rogers A. P. V 659, 799. Vgl. die Schilderung des Golden Vale Rogers W. W. 454.

[2] The unskilled laborer .... was a good deal occupied in the numerous woods and coppices which formed a very important source of income to the landowners in the 17th century. Rogers V 648.

[3] In 1671 a Wiltshire laborer in a barn works for more than 4 months at 7 s. a. a. O.

[4] V 787, 792.

	1541—1582		1583—1642		1643—1702	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.
Weizen	13	10½	36	9	41	11¼
Gerste	8	5¾	19	9¾	22	2¼
Hafermehl.	20	10¾	37	9¼	52	11
Landwirtschaftlicher Arbeiter .	3	3	4	10	6	4¾
Maurer	4	9	6	5¾	9	10¾
Zimmermann im Durchschnitt	5	—	6	2¾	10	2¾

Aber die Tabelle beweist wenig für die Lage des landwirtschaftlichen Arbeiters, da er einen großen Teil seiner Einkommengüter selbst herstellte.

Und so kommt denn selbst Rogers, dessen Folgerungen auf einer Vergleichung der Geldlöhne mit dem Preise von Weizen, den die meisten nicht verzehrten, aufgebaut sind, zu der Erkenntnis: At a time too, when there was much open country, on which fowling was practised, when most peasants had their plots of ground, and there were considerable and valuable commonable rights of pasture, the spoliation of which was only just begun (?), the regulation of money wages might not seem so great a hardship. It is conceivable, in brief, that working for money wages was a bye-industry, and that in general the labor of the peasant was occupied about his holding and other incidental but important industries[1].

Aus diesem Grunde scheinen mir auch die niedrigen Getreidepreise von 1715—1765 für die Wirtschaft der Kötter nicht die Bedeutung zu haben, welche man ihnen oft zuschreibt. Die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist manchmal als eine paradiesische Zeit für den Landarbeiter geschildert worden, weil das Brot so billig gewesen sei. Jedenfalls war sie weit günstiger als diejenige von 1765—1850.

Die niedrigen Getreidepreise haben meiner Meinung einen ganz andern und sehr ungünstigen Einfluß auf die Wirtschaft der Arbeiter gehabt. Wahrscheinlich die Folge der allzugroßen Ausdehnung der Getreidefläche infolge

[1] A. P. V 615.

des Wollausfuhrverbotes und der Stuart-Oranischen Getreidehandelspolitik, bewogen sie die Grundbesitzer, die Produktionskosten zu vermindern und zu der Weidewirtschaft wieder überzugehen, nun aber nicht Wolle zu produzieren, sondern der aufstrebenden Hauptstadt tierische Produkte zu liefern. Die verbesserten Verkehrsverhältnisse erleichterten diesen Übergang.

Damit haben wir den Punkt erreicht, an welchem unsere Darstellung begonnen hat. Es wird daher genügen, mit wenigen Worten die früheren Ausführungen zusammenzufassen.

Rasch aufeinander folgen nun die Ereignisse, welche den Kötter proletarisieren: die Einhegungen, der Großbetrieb, die Ausdehnung der Mastweide und des Norfolker Fruchtwechsels, die Entstehung der großen Industrie, welche den Hausfleiß und die Hausindustrie auflösen, und endlich im Jahre 1775 die Aufhebung des Gesetzes von 1589. Seine eigene Ackerwirtschaft wird beseitigt, die Gemeinweiden werden geteilt, die Nebeneinnahmen aus gewerblicher Thätigkeit gehen zurück oder verschwinden, die Waldarbeit verliert sich fast völlig, das Dreschen folgt den Schicksalen der Dreifelderwirtschaft: er wird ein land- und kapitalloser Arbeiter, welcher fast ausschließlich auf Geldlohn angewiesen ist, denn auch die Naturallöhnung geht mehr und mehr in Trümmer. Am stärksten hatte sich, wie früher dargelegt wurde, die Sitte, den Arbeitern Lebensmittel zu geben, in Cumberland, der Grafschaft des Kleinbetriebs, erhalten. Aber der Großpächter konnte sich ebenso schlecht dazu verstehen, dem Arbeiter Naturalien zu liefern, weil er für den Markt produzierte, wie ihn zu beköstigen, da er häufig weit über den ländlichen Arbeitern stand. Ihm widerstrebte es schon, sein Gesinde zu beherbergen und zu speisen und so mußte die weitere Entwicklung dahin gehen, so viel wie möglich, das Gesinde ebenfalls auf Geldlohn zu setzen.

Wenn aber die Großpachtwirtschaft notwendig dazu führen mußte, den cash-nexus immer reiner auszubilden, ein unregelmäßig beschäftigtes Tagelöhnerelement immer mehr wachsen zu lassen, so muß gerechterweise beachtet werden, daß die Großpächter bei der bedeutenderen Zahl von Arbeitskräften, welche sie bedurften, manchmal Verzehrwirtschaften von einer bisher unbekannten Größe hätten schaffen müssen, falls der Gesindearbeit eine verhältnismäßige Ausdehnung gegeben werden sollte. Außerdem erforderten die neuen Betriebssysteme eine Menge unregelmäßiger Arbeiten, für das Gesinde wäre also nicht genug Beschäftigung vorhanden gewesen.

Leute zu finden, die ihm zu aller Zeit und für geringen Lohn zur Verfügung stehen: das wird nun der wichtigste Grundsatz des Pächters.

Nicht als ob es an Arbeitskräften gefehlt hätte, aber es fehlte an bestimmten Arbeitskräften. So streckt er seine Hände nicht nur nach dem Kötter, sondern auch nach dem Squatter aus, der ein Leben armseliger Unabhängigkeit fristet. Und es wird die Zeit kommen, da ihm selbst diese nicht mehr genügen und er auch die Arbeit von Kindern und Frauen bedürfen wird. Wir wiederholen es, nicht, weil das Land so arm an Arbeitskräften gewesen wäre, denn es wird notwendig, den Überschuß in die Gewerbe und in die Städte überzuführen.

Vor der Entwicklung des Großbetriebes hat das Weib selten anders als in der Ernte um Tagelohn gearbeitet. Es war nicht Tagelöhnerin. Wohl war es als Magd in Ackerbau und Viehzucht beschäftigt, wohl hat es in der eigenen Wirtschaft landwirtschaftliche Arbeit aller Art verrichtet, fast überall, wo kleine Pächter und Freisassen lebten, finden wir es so thätig. Pringle kann den Ausdruck des Mitleidens nicht unterdrücken, wo er in seinem mehrfach erwähnten Werke über die Landwirtschaft von Westmoreland mitteilt, daß die schönen Mädchen dieser Grafschaft „drive the harrow and the plough, when they are drawn by three horses; nay, it is not uncommon to see toiling at the dungcarts a girl whose elegant features and delicately proportionned limbs but ill accord with such rough employment“ [1]. Die Frauen der Pächter im North-Riding of Yorkshire verrichten ebenfalls einen großen Teil der Arbeit. Their industry is not exceeded by that of the women of any country, equalled by few [2]. Jedoch wir haben so viele Zeugnisse für dieses Urteil gehabt, daß es unnötig ist, weitere hinzuzufügen. Das Weib der unteren Klasse beginnt seine Thätigkeit gewöhnlich als Dienstmädchen, verheiratet sich mit einem Kötter oder einem kleinen Pächter und beschäftigt sich mit der eigenen Wirtschaft und mit Spinnen; und während der Ernte ist es als Tagelöhnerin thätig. Aber die Grundlagen dieser Existenz sind ebenfalls untergraben.

Zum Schlusse komme ich auf eine unerledigte Frage des vorigen Kapitels zurück. Wenn die vorhergehende Darstellung richtig ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die northumbrische Arbeitsverfassung mit derjenigen des mittelalterlichen Gutshofes die größte Ähnlichkeit hat, also wenigstens ihrem Charakter nach älter ist, als diejenige, welche wir in dem übrigen England im 18. Jahrhundert finden. Ob sie sich in einem verkehrsarmen Lande unberührt erhalten hat, ob sie in der neueren Zeit neu geschaffen worden

[1] S. 291.

[2] Marshall, Northern Department, S. 460.

ist, weiß ich nicht. Marshall hielt sie für einen Überrest der feudalen Zeit, neuere Schriftsteller lassen sie aus den Zweckmäßigkeitserwägungen der Gutsbesitzer in einer dünn bevölkerten Grafschaft mit wenigen Dörfern hervorgehen. Dieselbe Arbeitsverfassung findet sich im südlichen Schottland. Wenn einmal die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter dieses Königreiches zum Gegenstand einer eindringlichen Forschung gemacht worden sind, wird sich die Frage wahrscheinlich leichter beantworten lassen.

Drittes Kapitel.

Der ſittliche Rückgang der ländlichen Arbeiter.

In den fünftehalb Jahrzehnten von etwa 1790—1835 wurden hauptſächlich durch die Lage der Landwirtſchaft und die Armengeſetzgebung die Schickſale der ländlichen Arbeiter beſtimmt, jedoch haben ſich mit ihnen nicht bloß die Poor Laws beſchäftigt. Denn das Jahr 1793 bezeichnet den Anfang einer im weſentlichen wohl abgeſchloſſenen Ära der Socialpolitik, welche durch geſetzliche Mittel die ſociale Selbſthilfe zu beleben ſuchte, zunächſt in der Geſtalt von Hilfskaſſen, dann von Sparbanken. Und im Jahre 1795 nahmen Parlament und König eine Bill an, welche durch die Milderung des Niederlaſſungsgeſetzes das Arbeitsangebot und die Nachfrage nach Arbeit in Einklang zu ſetzen verſuchte. Aber ſowohl die Hilfskaſſen- und Sparbankgeſetze wie die Veränderung des Niederlaſſungsgeſetzes haben das geſteckte Ziel nicht erreicht.

In meiner Geſchichte des engliſchen Arbeiterverſicherungsweſens habe ich nachzuweiſen mich bemüht, wie gering der Einfluß der einſchlägigen Geſetzgebung geweſen iſt[1]. Die engliſchen Hilfskaſſen waren zu ſchwach, um gegen die Ungunſt der Zeit anzukämpfen, und die Statutes vermochten ſie nicht auf eine höhere Stufe zu heben. Günſtiger erwieſen ſich die Sparbanken, aber die ihnen anvertrauten Summen waren häufig die Frucht der Selbſtbeherrſchung früherer Zeiten, welche jetzt erſt ans Tageslicht kamen und ſie gehörten zum größten Teile nicht den ländlichen Arbeitern, wenn

[1] Siehe insbeſondere Kap. I und II. Mit der Wirkung der Hilfskaſſen und Sparbanken auf die ländlichen Arbeiter beſchäftigt ſich auch der vorzügliche, mir früher unbekannte „Report from the Select Committee on Labourers' Wages 1824“, er beſtätigt das oben ausgeſprochene Urteil durchgängig.

auch zuweilen den Dienstboten; außerdem waren die Kassen noch zu dünn gesät und ihre Geschäftsgebahrung zu schlecht oder zu unehrlich, um ihnen eine allgemeine und tiefgehende Einwirkung auf die arbeitende Klasse zu ermöglichen.

Wohlthätiger erscheint zunächst das Gesetz von 1795, aber eine nüchterne Prüfung führt zu andern Ergebnissen. Howlett und Eden, welche in England lebten, sind den Übertreibungen der beiden Schotten, Lord Kames und Adam Smith entgegengetreten[1], welche die durch das Niederlassungsgesetz verursachten Zustände nicht aus eigener Anschauung kannten. Gegen deren Ausführungen bewiesen nach Howlett und Eden das starke Wachsen der englischen Industriestädte, Aufnahmen der Ortsbevölkerung nach der Herkunft und der Nachweis, daß die Ungleichheit der Löhne in England nicht größer wäre als in Schottland. Als die schädlichste Folge des Niederlassungsgesetzes wird die größere Häufigkeit unehelicher Geburten bezeichnet. Zweifellos erwachsen auch den Pfarreien durch die Ausweisungen bedeutende Kosten und zuweilen wurde harte, ja grausame Behandlung dadurch hervorgerufen. Um nun die im wesentlichen als begründet erscheinenden Urteile Edens und Howletts noch weiter zu prüfen, habe ich die in dem zweiten und dritten Bande von Edens „State of the Poor" enthaltenen Angaben über Ausweisungen gesammelt. Wenn sie auch keineswegs ausreichen, um das Übel völlig zu erkennen, so genügen sie doch zur Einsicht, daß die Schäden nicht so groß gewesen sein können, wie man nach der Lektüre Adam Smiths anzunehmen geneigt ist.

In Kirkoswald kamen in 20 Jahren auf 654 Personen 4 „removals", 2 aus der Pfarrei, 2 in die Pfarrei; in Wetheral auf 1413 Menschen in 10 Jahren 9, davon 5 aus der Pfarrei, 4 in die Pfarrei; in Ashford auf 2000 Einwohner jährlich 2; in Underbarrow auf etwa 300 aller 5 Jahre 2; in Spilsby auf 850 jährlich ungefähr 1, ebenso in Ecclesfield 1; in Willoughby auf 378 alle drei Jahre 1; in Kendal auf 8089 jährlich 3; in Burton auf etwa 1000 in zwanzig Jahren 2—3. In den größeren Industriestädten sind die Ausweisungen zahlreicher. In Sheffield entfallen jährlich auf 35 000 Einwohner 20. Bristol mit 90—100 000 Einwohnern hatte 1786/87 dafür zu zahlen 304 £ (s. und d. ausgelassen), 1787/88 268 £, 1789/90 238 £ und 1791/1792 198 £. Aber es befinden sich in jedem Jahre mehrere hundert irische Vagabunden darunter, im letzterwähnten 303. Auch der andere Teil der Ausgaben bezieht sich zum Teil

[1] Eden I 181 und 296. Fast ebenso ablehnend verhält sich Eden A. Smiths Ausführungen über das Lehrlingsgesetz u. s. w. gegenüber, I 436.

auf „vagrants“, zum Teil auf Sachwalter. Wie günstig sich die letzteren bei den Ausweisungen standen, zeigt die Mitteilung, daß von den an erster Stelle genannten 804 £ die Herren Osborne und Seager 106 £ erhielten „for drawing passes and orders, attendance and taking affidavits.“ In Manchester mit ungefähr 50 000 Einwohnern wurden wöchentlich 6 £ für Ausweisungen bezahlt[1]. Wie groß der auf Irländer entfallende Bruchteil ist, erfahren wir leider nicht.

Wenn man nun weiter erwägt, daß es bei Kirby Lonsdale heißt, es kämen dort Ausweisungen selten vor und sie bei einer großen Zahl von Orten gar nicht erwähnt werden, so kann man das Niederlassungsgesetz kaum als die Ursache großer volkswirtschaftlicher Störungen in der Zeit bis 1796 betrachten.

War das alte Gesetz nicht so schlimm, wie es geschildert wurde, so war das neue, welches die Ausweisung erst bei thatsächlicher Hilfsbedürftigkeit erlaubte, zu zahm, um bedeutende Veränderungen zu bewirken. Die Charakteristik, welche der Berichterstatter des parlamentarischen Untersuchungsausschusses von 1833 über den Ackerbau von dem Niederlassungsgesetze entwarf, lautet so, als ob seit Adam Smith alles beim alten geblieben wäre. „Its tendency“ schreibt er, „is to prevent the free circulation of labor, to chain it to the spot, where is is not wanted, and to check its natural flow to the place where it is required“[2]. Im folgenden Jahre wurde bekanntlich die Gewinnung einer Unterstützungsberechtigung an einem andern Orte als der Heimatgemeinde beseitigt, um mit der Feindseligkeit gegen die Neuanziehenden gründlich aufzuräumen, aber nun hörten die Klagen nicht auf, daß das platte Land für die ungenügenden Arbeitslöhne der Städte in der Form von Alters- und Invalidenpensionen aufkommen müsse. Es wurde eine der wichtigsten Betätigungen des erleuchteten ländlichen Selbstinteresses, die Stätten, wo Menschen geboren werden konnten, nicht zu vermehren und die vorhandenen verfallen zu lassen oder zu zerstören. Wieder griff der Gesetzgeber mit ebensoviel Humanität wie Ungeschicklichkeit entschieden ein. Im Jahre 1846 wurde die Unterstützungspflicht dem Wohnorte zugewiesen, aus dem niemand nach fünfjährigem Aufenthalte mehr ausgewiesen werden dürfe. Und wieder waren die Wirkungen durchaus verschieden von denjenigen, welche man erwartet hatte.

---

[1] Nicholls erwähnt in seiner Geschichte der englischen Armengesetze, daß 1815 das Geld „expended in litigation and the removal of the paupers“ 287 000 £ betragen habe.

[2] Report on Agriculture, 1833, S. VII.

Allerlei Kunstgriffe wurden angewandt, um die fünf Jahre nicht voll werden zu lassen; viele alte Arbeiter, welche in dem Orte, wo sie heimatberechtigt waren, arbeiteten, aber keine Wohnung hatten finden können, wurden entlassen, da man sie nur beschäftigt hatte, um sie nicht als Arme ernähren zu müssen, der Krieg gegen die Katen wurde mit verstärktem Eifer geführt[1].

So wenig Gutes sich von den besprochenen Maßregeln sagen läßt, es reicht doch bei weitem nicht an das Böse heran, welches die englische Getreidehandelspolitik und die Armengesetzgebung im eigentlichen Sinne bewirkten, diejenige, welche bestimmt, nicht wer unterstützungsberechtigt sein soll, sondern was für den Unterstützungsberechtigten zu geschehen hat.

I.

Die Lage der englischen Landwirtschaft unter dem Einflusse der Getreidegesetze[2].

Wir haben es früher angedeutet, daß in den Jahren 1772 und 1773 die alte englische Getreidehandelspolitik eine schwere Erschütterung erlitt. Die Beschränkungen des inneren Handels wurden beseitigt und ein stärkeres Angebot von Getreide durch folgende Änderung der äußeren Handelspolitik zu erreichen gesucht. Sobald der Quarter Weizen 48 s. kostete, sollte die Einfuhr zu einem Zollsatze von 6 d. erlaubt sein und es sollten Prämien wie Ausfuhr aufhören, wenn der Preis auf oder über 44 s. stände.

Wenn wir nun nach Tookes Angaben[3] den Durchschnittspreis des Weizens für die 17 Jahre 1774—1790 und denjenigen für die vierzehn Jahre 1760—1773 berechnen, so ergiebt sich, daß das Gesetz eine Verbilligung nicht erreichte, sondern daß der Preis des Weizens stieg. Von 1760—1773 hatte er auf 44 s. 7 d. gestanden, von 1774—1790 betrug es 49 s. Aber wir wollen die billigen Jahre in der ersten Periode auslassen und unsere Berechnung erst mit dem Jahre 1767 anfangen. Wenn wir dann den Durchschnittspreis der sieben Jahre 1767—1773 mit denjenigen des späteren Zeitraums vergleichen, so zeigt sich ein gelinder Rückgang von 49 s. 6 d. auf 49 s. Konnte dies eine Veränderung der Gesetzgebung, eine Rückkehr zur alten Getreidepolitik begründen, wenn die Landwirtschaft auf halbwegs sicheren Grundlagen ruhte? Wir glauben nicht. Aber da es nicht der Fall war, setzte eine ungünstige Konjunktur sofort

[1] Report to the Poor Law Board on the Laws of Settlement and Removal 1850.

[2] Vergl. zu diesem Abschnitt Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands, S. 521 f.

[3] Aſcher I 798.

das Parlament in Bewegung. Im Jahre 1790 hatte der Weizenpreis 56 s. 2½ d. betragen, 1791 fiel er auf 49 s. 4 d., im selben Jahre wurde ein Gesetz erlassen, welches die Einfuhr bei 54 s. zu 6 d. gestattete, zwischen 50 und 54 s. einen Zoll von 2 s. 6 d. festsetzte und unter 50 s. einen Prohibitivzoll von 24 s. 3 d. anordnete.

Dieses Gesetz, unterstützt durch Krieg und schlechte Ernten, trieb den Preis in die Höhe, besonders 1800 und 1801; der Durchschnitt für die 10 Jahre 1792—1801 ist 75 s. 11¾ d. Häufig schlechter Heide- und Weideboden wurde in Angriff genommen und lohnte die Kosten. Im Jahre 1795 war der „Report on Waste Lands" veröffentlicht worden, welcher die Kultur der ungeurbarten Striche, unter Berücksichtigung der Ansprüche der Kötter, dringend empfahl. Als dann im Anfang des Jahrhunderts mit reichlicheren Ernten und größerer Zufuhren infolge friedlicherer Zeiten der Weizenpreis sank und zwar 1802 auf 67 s. 3 d., 1803 auf 60 s., da entstand sofort ein Notstand der Landwirtschaft. Noch deutlicher tritt der Rückgang hervor, wenn wir hinzufügen, daß er 1800 auf 127 s., 1801 auf 128 s. 6 d. gestanden hatte. Man hatte sich auf hohe Preise eingerichtet, die Renten gingen in die Höhe, die Profite strebten empor, die Arbeitslöhne stiegen.

So wurde im Jahre 1804 ein neues Gesetz erlassen. Die Grenze, bei der der Abschreckungszoll von 24 s. 3 d. bezahlt werden sollte, wurde von 54 s. auf 63 s. hinaufgerückt, Krieg, Kontinentalsperre und schlechte Ernten bewirkten eine Wiederholung der Erfahrungen von 1792—1801. Besonders hoch stand der Weizen von 1809—1813. Der Durchschnittspreis der 9 Jahre von 1805—1813 ist 100 s. 4 d. Und wieder stiegen die Renten, die Profite hoben sich, selbst die Arbeitslöhne gingen in die Höhe und wieder wurden Bergweiden und manchmal arme Heiden eingehegt und in Ackerland verwandelt. Wir wollen die Durchschnittspreise kurz zusammenfassen und einige Angaben über Renten und Löhne damit vergleichen.

Weizenpreis (Quarter)			Rente auf den Gütern des Greenwicher Hospitals in Northumberland[1]		Arbeitslohn nach A. Young	
	s.	d.		£		
1767—1773	49	6			1767—1789	= 12½
1774—1790	49	—				
1792—1801	75	11¾	1793—1794	6 950	1790—1803	= 16¾
1805—1813	100	4	1814—1815	15 560	1804—1810	= 20

[1] Leadam, What Protection does for the Farmer and Laborer 5. ed. (1893) S. 97.

Eine von Josiah Easton für einen Betrieb in Somersetshire berechnete Tabelle[1] ist ebenso lehrreich und stimmt im wesentlichen mit dem Vorhergehenden überein.

	1773—1782	1783—1792	1793—1802	1803—1812
	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
Weizen (Bushel) . . .	— 5 11	— 6 2	— 9 5	— 12 6
Durchschnittspreis von Fleisch (6 Unzen) . .	— — $2^{3}/_{4}$	— — $3^{1}/_{4}$	— — $7^{1}/_{4}$	— — $8^{3}/_{4}$
Butter	— — $6^{1}/_{4}$	— — 7	— — 14	— — 16
Profit	248 10 —	260 — —	395 — —	525 — —
Rente für Acre	— 19 6	1 — 6	1 11 6	2 1 —
Arbeitslohn	— 1 2	— 1 3	— 2 —	— 2 4
Jahresertrag	1725 3 —	1831 18 —	2830 5 —	3 683 17 —
Anlagekapital	4970 — —	5200 — —	7900 — —	10 500 — —
Betriebskapital	1892 12 —	1945 17 —	3023 5 —	4 098 — 13

Mit den Jahren 1813/14 beginnt nun eine Periode dauernder Notlage für die Landwirtschaft, unser Zweck erfordert es nicht, sie genauer zu verfolgen. Wo die Grundrente begierig ist, jede Steigerung des Reinertrages aufzusaugen, da müssen bei jedem Sinken der Preise ernste Störungen eintreten[2]. Und diese Tendenz der Grundrente trat seit den neunziger Jahren, unterstützt durch die Verkürzung der Pachtverträge und die Konkurrenz der Pächter, mehr und mehr hervor. Bis jetzt hatten Krieg und Kontinentalsperre hohe Preise möglich gemacht, mit dem Falle Napoleons fiel der Schutzwall der englischen Landwirtschaft. Was wir brauchen, ist ein neuer Krieg, sagte 1822 ein Pächter zu Cobbett, wie dieser in den „Rural Rides" erzählt. Er hatte Recht, keine Kunst der Gesetzgebung vermochte den Preisfall zu hemmen. 1812 und 1813 hatte der Weizen noch auf 118 s. bezüglich 120 s. gestanden, 1814 sank er auf 85 s., 1815 auf 76 s. Im Jahre 1815 wurde ein neues Gesetz erlassen, welches fremden Weizen unter

[1] Reports respecting Grain and the Corn Laws 1814—1815. Vol. V S. 12.

[2] Sie (Pächter) litten nicht nur durch gute Ernten und vermehrten Import von Irland, sondern namentlich dadurch, daß sie hohe Pachtzinsen zahlen mußten, welche in der Zeit der verschlechterten Währung paktiert waren und den veränderten Geld- und Preisverhältnissen nach Wiederherstellung der Metallvaluta nicht mehr entsprachen. Held a. a. O. S. 526.

dem exorbitanten Preise von 80 s. von der Einfuhr ausschloß, aber schlechte Ernten bewirkten starke Einfuhren und gute Ernten drückten den Preis herunter, im Jahre 1822 stand er auf 53 s., im August auf 42 s. Die Fleischpreise sanken vielfach auf die Hälfte, zum Teil auf ein Drittel der 1815—1820 bezahlten. Aus den „Rural Rides", welche Cobbett 1822 bis 1826 unternahm, erhält man ein düsteres Bild jener Zeit: Pächter verarmt und zu Grunde gegangen, die Renten gesunken oder nicht gezahlt, umgepflügte Bergweiden und Heidestrecken wieder den natürlichen Kräften überlassen, das Land, wie er glaubt, entvölkert, die Arbeiter Gemeindearme geworden, und alles, wie Cobbett meint, um Staatspensionäre, Staatsgläubiger und Finanzgrößen zu ernähren, als deren typischen Vertreter er Ricardo betrachtet. Ihn behandelt er ironisch, sein Zorn richtet sich gegen die schottischen „Vielosofen" (feelosofers), welche die Lehre von dem Volkswohlstande begründet hätten und eine entsetzliche Berserkerwut erwacht in ihm, wenn er den Namen Malthus ausspricht. „Ich bin nie imstande gewesen, genau zu verstehen, was die viehischen schottischen Vielosofen mit dem Worte „Volksreichtum" meinen; aber, soweit ich sie begreife, ist es derjenige Teil der Erzeugnisse eines Landes, welcher übrig bleibt, nachdem man den Verzehr der Menschen abgezogen hat, welche die Güter geschaffen haben. Daraus folgt natürlich, daß je geringer die Zahl der armen Teufel ist, aus denen man die Erzeugnisse auspressen kann, um so reicher das Volk ist[1]."

Das Parlament hatte bekanntlich den Notstand mit einem 1822 erlassenen Gesetze zu bekämpfen gesucht, welches jedoch, wie Tooke berichtet, nie zur Anwendung gelangte. Sechs Jahre später wurde die gleitende Skala eingeführt, die, fein ausgeklügelt und auf automatische Wirkung berechnet, eher als ein Produkt des französischen Geistes erscheint, im übrigen ihre Wirkung verfehlte, da die Importeure die Schwächen der Maßregel vorzüglich auszubeuten verstanden. Als die preissteigernde Wirkung mehrerer schlechter Ernten nach 1828 vorüber war, sanken die Preise wieder, worauf 1833 und 1836 neue parlamentarische Untersuchungen stattfanden.

Soviel Mißerfolg macht es begreiflich, daß schon in dem 1821 erschienenen „Report on the Depressed State of Agriculture" in Anbetracht des „derangement of the last 30 years in relation to commerce, application of capital, demand for labor" die Hoffnung ausgesprochen wird auf die Verwirklichung jener „general principles of the freedom of trade",

[1] S. 381. Vergl. über ihn A. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands, insbesondere S. 299.

(which) „are now universally acknowledged to be sound and true“. Es mußte den Menſchen zweckmäßiger erſcheinen, jeden Erwerbszweig ſeinem eigenen Schickſale zu überlaſſen, als die Intereſſen künſtlich in Harmonie ſetzen zu wollen, was doch niemals gelang. Gegenſeitige Beſchuldigungen, Anklagen, Forderungen der Klaſſen erſchienen dann nicht länger möglich. Auch die Arbeiterverhältniſſe, welche durch Schutzzoll und Armengeſetze ſo außerordentlich künſtlich geworden waren, mußten anſcheinend wieder einen natürlichen Charakter annehmen[1].

II.

Die Veränderung der Arbeitsverfaſſung unter dem Einfluſſe der hohen Preiſe wie Armengeſetzgebung in England und größerer Intenſität des Betriebs in den öſtlichen Grafſchaften.

Gilbert, welcher nach mehreren Richtungen den Ausgangspunkt einer zum Teil heilſamen, zum Teil gefährlichen Socialpolitik bildet, war der Urheber eines im Jahre 1782 erlaſſenen Geſetzes, welches den Arbeitern den größten Unſegen gebracht hat. Die Arbeitshäuſer, in welchen ſeit 1723 die arbeitsfähigen Armen beſchäftigt worden waren, hatten nur das Gute gehabt, diejenigen, welche ſich noch ſelbſt helfen konnten, von der Armenunterſtützung abzuſchrecken, den Pfarreien ſelbſt hatten ſie meiſtens größere oder geringere Verluſte verurſacht. Nun war aber zur Zeit Gilberts die Arbeitsloſigkeit, insbeſondere die Arbeitsloſigkeit während des Winters, wie man ſich erinnern wird, in der Zunahme begriffen, eine Abhilfe dringend nötig. So ſchlug „Gilbert's Act“ den Ausweg ein, die „Workhouses“ in der bisherigen Geſtalt eingehen und ſie nur als Verſorgungsanſtalten für arbeitsunfähige Perſonen weiter beſtehen zu laſſen. Den arbeitsfähigen, aber arbeitsloſen Armen ſollte von den Armenverwaltern Beſchäftigung in

[1] Wir wollen noch einmal daran erinnern, daß in dieſem Kriegsſturm die alte Yeomanry zu Grunde ging, wie der „Report on Agriculture“ von 1833 ebenfalls ausführt: „In the counties of England where Yeomen heretofore abounded, occupying their own estates . . . a great change of property has recently taken place. The high prices of the last war led to speculation in the purchase, improvement and inclosure of land; money was borrowed on the parental estate for speculations of this nature, which, at the time, were not considered improvident. Prices have fallen, the Debt still remains, or the Estate has changed owners, and the interval between the fall of Prices and the adjustment of charge and expenditure to the altered value of money, has been most pernicious to this body of men. S. IX.

der Nähe gesucht werden. Soweit war alles zu entschuldigen, aber das Gesetz stellte den neuen verhängnisvollen Grundsatz auf, daß der Lohn der so Beschäftigten eingezogen, ihnen aber ein Einkommen aus der Armenkasse gezahlt werden sollte. Von nun an war also der Arme, wenn er keine Arbeit hatte, sicher, in Zeiten der Arbeitslosigkeit von der Pfarrei beschäftigt und, mochte seine Leistung gut oder schlecht sein, ernährt zu werden. Das Gesetz stellte es zwar den Armenverbänden frei, ob sie es annehmen wollten oder nicht, aber in den schwierigen Zeiten wurde es als ein bequemes Hilfsmittel vielfach angenommen, und 1796 die Unterstützung arbeitsfähiger Armen außerhalb des Armenhauses durch ein Gesetz angeordnet. So war es nun eine Aufgabe der Gemeinden geworden, die Armen, insbesondere im Winter zu beschäftigen. Im Norden hatte sich die Sitte eingebürgert, daß alte Leute und Kinder durch die Dörfer gingen und um Arbeit anhielten, man nannte dies „to be on the rounds". Als 1788 Sir William Young den früher erwähnten Gesetzentwurf einbrachte, den im Winter arbeitslosen Landarbeitern zu Hilfe zu kommen, schlug er unter anderm erstens vor, „to send the unemployed laborers round to the parishioners", und zweitens, ihre Löhne seitens der Pfarrei festzusetzen.

Obgleich Youngs Bill nicht Gesetz wurde, so brach sich die von ihm empfohlene Maßregel doch, wie es scheint, rasch Bahn. So heißt es z. B. in Edens Beschreibung von Maids Morten 1795: „Hier sind während des Winters verschiedene „Roundsmen", welche täglich 6 d. von ihren Arbeitgebern erhalten und 6—9 d. von der Pfarrei nach den Bedürfnissen der Familie." Eine Weiterentwicklung zeigt sich in dem eingehegten Winslow. „Hier," heißt es bei Eden, „scheint ein großer Arbeitsmangel zu herrschen, die meisten Arbeiter sind (wie man zu sagen pflegt) auf der Runde, das heißt, sie gehen von Haus zu Haus in der Pfarrei herum, um Arbeit zu suchen. Sie werden ausschließlich von der Pfarrei bezahlt, wenn nicht etwa die Hausbesitzer geneigt sind, sie zu beschäftigen."

Dieses System wurde in der Folge durch den Einfluß einer andern, neuen Maßregel verschlechtert. Die Lebensmittel stiegen bekanntlich in den neunziger Jahren so rasch im Preise, der Lohn vermochte ihm so wenig zu folgen, daß nicht nur die Arbeitslosen litten, sondern auch diejenigen, welche arbeiteten. Da stellte Davies, der Rektor von Barkham in Berkshire, wie wir gesehen haben, die Forderung auf, es müßten denjenigen, welche Arbeit hätten, ein Zuschuß aus der Armenkasse gezahlt werden, falls sie aus ihren Löhnen den Familienbedarf nicht zu decken vermöchten. Dieser wurde im Süden, wo soviel Brot gegessen wurde, bestimmt erstens durch den Brotpreis, und zweitens durch die Zahl der nicht arbeitsfähigen Familien-

mitglieder. Davies' Werk erschien 1795, und im selben Jahre faßten die Friedensrichter von Berkshire den Beschluß, eine Lohnskala[1] zu entwerfen nach den Brotpreisen und der Familiengröße. Die Pächter wurden aufgefordert, höhere Löhne zu zahlen, sollten diese aber nicht die in der „bread and children scale" vorgesehene Höhe erreichen, dann empfehle es sich, einen Zuschuß (allowance) aus der Armenkasse bis zum Satze der Lohntafel hinzuzufügen. Davies hatte ja auch die Wiederbelebung der Lohnfestsetzungen vorgeschlagen. Der „Speenhamland Act of Parliament", wie jener Beschluß scherzweise genannt wurde, fand auch bald außerhalb von Berkshire Anwendung. Verderblich wirkte er auf das Rundensystem ein, insofern als auch für die Zuwendung an die Arbeitslosen der Preis der Lebensmittel und die Familiengröße maßgebend wurden, wie man bei der Beschreibung von Maids Morton bemerkt haben wird. Wo das „rounds-man system" und das „allowance system" zusammen eingeführt wurden, da standen in schlechten Zeiten alle Schichten der Landarbeiter an der Gemeindekrippe: die Arbeitsunfähigen, die Arbeitslosen und die wirklich Arbeitenden.

Jedoch haben sich, soweit sich das beurteilen läßt, nicht sofort die Sittlichkeit der ländlichen Arbeiter gefährdende Wirkungen eingestellt. Die Löhne stiegen bis 1812, die Arbeitsgelegenheit vermehrte sich, das Arbeitsangebot hatte sich vermindert, und in vom Markte entfernten Gegenden wurden in der Periode der hohen Preise den Arbeitern Lebensmittel unter dem Marktsatze oder zu einem gleichbleibenden Preise geliefert[2], so daß die

[1] Um wenigstens eine Vorstellung der Skala zu geben, übernehmen wir die erste und die letzte der 13 Lohnreihen. Der Lohn wird angegeben beim Brotpreise von 1 s., 1 s. 1 d., 1 s. 2 d. u. s. w. bis 2 s. Eden I 577.

	Income should be for a man	For a single woman	For a man and his wife	With one child	With 2 children	With 3 children	With 4 children	With 5 children	With 6 children	With 7 children
	s.	s.	s. d.	s.	s. d.	s.	s. d.	s.	s. d.	s.
When the gallon loaf is 1 s.	3	2	4 6	6	7 6	9	10 6	12	13 6	15
- - - - - 2 s.	5	3	7 6	10	12 6	15	17 6	20	22 6	25

[2] In some parts of England, especially in its western extreme, a melioration of that practice (Naturallöhnung) in now prevalent, namely that of allowing farm laborers bread corn, at a stated price, let its value, at market, be what it may. Marshall, Northern Department. In den übrigen Bänden manche Zeugnisse dafür.

Lage wahrscheinlich bis 1813/1814 günstiger war, als Zahlen es darzustellen vermögen. Vielleicht sind damals die Arbeitslosen im Winter schon in ziemlich großer Zahl der Armenkasse zur Last gefallen. Auch haben sich wahrscheinlich besonders reichlich mit Kindern gesegnete Familienväter gern ihre Bürde vom Armenaufseher erleichtern lassen. Diese Urteile werden durch verschiedene Thatsachen bestätigt. So heißt es in dem „Report from the Select Committee on the Poor Laws“ 1817, daß das Rundensystem „has long prevailed“, das Zuschußsystem dagegen wäre nach dem „Report of the Lords Committee on the Poor Laws“ 1818 in Bedfordshire nur „occasionally“ angewendet worden und habe sich erst in den letzten Jahren allgemein eingebürgert. Auch eine Statistik der Ausgaben für Arbeitslose der Hundertschaft „Blything“ bestätigt diese Annahme. Sie waren bis 1815 unbedeutend, erhoben sich dann plötzlich zu einer unglaublichen Höhe, sanken in den Zeiten hoher Lebensmittelpreise und stiegen mit den weichenden Preisen und der unerfreulichen Krise der zwanziger Jahre aufs neue[1]. Aus alledem glaube ich schließen zu dürfen, daß die Erhöhung der Armensteuern von etwa 1804—1812 vorzugsweise durch die Notlage der gewerblichen Arbeiter verursacht wurde. Aber das änderte sich mit dem Beginn der schlechten Zeiten nach 1813.

Die Pächter sind die Leiter des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses, sie vermochten und strebten, sich soviel wie möglich schadlos zu halten. Waren Rente, Zehnt, Profit bisher zusammen gestiegen, so bricht nun ein erbitterter Kampf zwischen ihnen aus, der Profit empört sich, und sucht Rente und Zehnt zu vermindern und den Arbeiter in einen entwürdigenden

---

[1]

	£	s.	d.
1810—11	1	13	—
1811—12	1	12	—
1812—13	3	—	—
1813—14	6	6	9
1814—15	5	18	6
1815—16	1384	3	3
1816—17	2704	17	3
1817—18	1503	9	11½
1818—19	1065	10	11
1819—20	1623	15	3
1820—21	1743	6	8
1821—22	2297	5	4
1822—23	3536	15	11
	15877	4	9½

Report on Labourers' Wages 1824, S. 58.

Zustand von Gemeindehörigkeit herabzudrücken. So möchte es scheinen, als ob nur die schlechten Zeiten dem Arbeiter schädlich gewesen wären. Dieser Schein verschwindet sofort, wenn wir dem andern Gliede der ländlichen Arbeitsverfassung, den Dienstboten, unsere Aufmerksamkeit schenken, sie hatten unter den guten Zeiten gelitten.

Der Großpächter produzierte für den Markt, je weniger von seinen Leuten verzehrt wurde, um so mehr konnte er verkaufen, er berechnete sich folglich die dem Hofgesinde gereichten Unterhaltsmittel nach den Marktpreisen. Entsprach, wie wir früher ausführten, das Element der im Hause des Pächters beherbergten und belästigten Dienstboten wenig dem Wesen der Großpachtwirtschaft, so wurde mit den steigenden Preisen die Naturallöhnung in den marktnahen Bezirken des südlichen und mittleren Englands vielfach aufgegeben, das Hofgesinde erhielt einen erhöhten Geldlohn, es wurde auf „board-wages“ [1] gesetzt, übrigens nicht etwas unbedingt neues, da, wie Lecky mitteilt, es in vornehmen Haushaltungen im 18. Jahrhundert oft mit dem Hausgesinde so gehalten wurde [2]. Wenn die Grafschaftsberichte hierüber zutreffenden Aufschluß geben, so war die Belästigung noch um die Wende des 18. Jahrhunderts reichlich, also für die Verkehrwirtschaft teuer [3].

---

[1] A. Young berichtet in „Agriculture of Norfolk“: A custom is coming in (also gegen 1804) about Waterden of allowing board-wages to farm servants instead of the old way of feeding them in the house, 8 s. a week are given. Marshall, Eastern Department, S. 371. Mavor teilt in seinem Bericht über Berkshire 1813 mit (die Materialien wurden 1808 gesammelt): Farmers in general keep no more servants in the house than they can possibly help.

[2] Middleton begründet es 1798 in seinem Bericht über Middlesex: Servants who are boarded by the farmers, frequently consume more animal food than their masters. Dies sei „very expensive — This together with their rude manners, induces most farmers to pay them board-wages especially as this method greatly lessens the trouble of the mistress and the female servants of the house.“ Marshall, Southern Department, S. 131. Ebenso Davies in seinem 1794 erschienenen Berichte über Wiltshire, daß noch „servants in the capacity of horse-keeper, cow-man, shepherd, kitchen-maid“ vorhanden seien, „though the great advance in the price of provisions has apparently contributed to diminish the number of domestic servants of every description.“

[3] Der oben genannte Davies teilt über das Essen mit: Servants dine at the same table with their master, occasionally some distinction is made. Breakfast and supper bestände aus „mess of milk, bread and cheese, sometimes milk is allowed.“ In Hampshire „servants of farmers generally fed with pork and pudding greatest part of the year, on Sundays joint of meat . . .“ A. and W. Davies, Agriculture of H. 1794.

Daß die Änderung sehr häufig ein materieller und sittlicher Schaden für die Dienstboten war, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, ebensowenig, daß es sich als ein Hemmnis des weiteren Fortkommens in der Welt erwies, denn relativ am meisten wird von denen gespart, welche einen Teil ihres Lohnes in der erwähnten Naturalform erhalten, und mit solchen Ersparnissen hatten die Dienstboten im 18. Jahrhundert den Grund zu ihrer Selbständigkeit gelegt. Dadurch waren sie vor allzufrühen Heiraten, vor proletarischer Vermehrung abgehalten worden, während nun alle diese Übel sich einstellten [1].

Die Zeugnisse, welche wir beigebracht haben, beweisen also, daß das System der außer dem Pachthause lebenden Dienstboten schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sich im südlichen England einbürgerte. Auf Grund welcher Zeugnisse Engels behauptet: „dies geschah ziemlich allgemein gegen das Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts“ [2], ist mir unbekannt. Der ebenerwähnte Zeuge vor dem Auswanderungsausschuß von 1827 meinte schon damals in Devonshire und Dorsetshire Anzeichen zur Rückkehr zu dem früheren Zustande „some symptoms of returning to that better system“ zu bemerken [3].

---

[1] There is another change that has taken place and that has affected very much the character of our labouring population; the laborers no longer live in farm-houses, as they used to do, where they were better fed and had more comforts than they now get in a cottage, in consequence there was not the same inducement to early marriage, because, if a man up to the age of 25 or 30 had been accustomed to live in a better way of life, he would consider twice, before he married, and went to live in a wretched cottage upon potatoes and tea. Report from the Select Committee on Emigration 1827 qu. 3882. Vergl. auch Report on Laborers' Wages 1824 passim.

[2] Die Lage der arbeitenden Klassen in England, 1845, S. 313.

[3] Ebenso irrig ist Engels Annahme, daß das „board-wages system“ die Folge der Depression des Ackerbaues gewesen sei. Darin herrscht allgemeine Übereinstimmung, daß es die Folge des Aufschwungs des Ackerbaus war. Der Pächter führte es ein, weil er auf dem Markte die Lebensmittel der Dienstboten teuer verkaufen konnte und ihm die Beköstigung nicht paßte. Als die Preise zurückgingen, kehrten die in den entfernteren Grafschaften Wohnenden (höhere Transportkosten) zur partiellen Naturallöhnung zurück.

Ein Zeuge vor dem Ausschusse „On the depressed State of Agriculture“ von 1821 meint, es habe im Jahre 1801 begonnen „when the high price of corn was“, S. 39. Er wiederholt es noch einmal, er schreibt den Wandel zu „to the flourishing state that agriculture was in, people did not like the trouble of it“ (nämlich Dienstboten zu beköstigen).

Sobald aber der Dienstbote dem Tagelöhner in der Art der Lohnzahlung gleichgestellt war, mußte sich sein Geldlohn nach denselben Gesetzen richten.

So wirkten die guten Zeiten auf die Dienstboten, wie wirkten die schlechten auf die Tagelöhner?

Als die Gelderträge nach 1813 zurückgingen, gestattete der Zuschuß dem Pächter, niedrigere Löhne zu zahlen, also die Produktionskosten zu vermindern. Die Arbeitslöhne, welche dem Aufschwung der Lebensmittelpreise nur unvollkommen zu folgen vermocht hatten, mußten den ersten Ansturm der schlechten Zeiten aushalten. Außerdem trat Mangel an Beschäftigung ein. Der Getreidebau ging in den nächsten 15—18 Jahren wieder zurück, Tausende von umgebrochenen Morgen wurden außer Kultur gesetzt, man sparte an Arbeitskräften, wo man konnte. Vor dem „Lords Committee on the Poor Laws“ im Jahre 1817 (1818) wurde schon ausgesagt, daß „many laborers are thrown out of employment in consequence of threshing machines“. Später nehmen die Klagen über Arbeitslosigkeit zu, vor dem Ausschuß über die Lage der Landwirtschaft im Jahre 1833 ertönen sie aus fast allen Landesteilen[1]. Der einzige Zeuge, welcher ein freundliches Bild des Arbeitsmarktes entwirft, ist der Liverpooler Getreidehändler Hodgson, welcher ihn aber nicht aus eigener Beobachtung kennt, sondern die Wahrheit auf deduktivem Wege gewonnen hat. Und nun entdeckte der Pächter die Vorteile des Rundensystems. Es erlaubte ihm, die unregelmäßig beschäftigten Arbeiter zu seiner Verfügung auf dem Lande zurückzuhalten, während sie sonst wahrscheinlich stärker in andere Pfarreien oder in die Städte abgeflossen wären[2]. Zuschuß und Runde waren die

---

[1] Der Report on Agriculture weiß von einer merkwürdigen Besserung der Lage der vollbeschäftigten Arbeiter zu berichten, die durch die Zeugenaussagen gar nicht gerechtfertigt sind. Volle Beschäftigung hatte aber nur ein Bruchtheil. Der hinkende Bote kommt nach, S. IX.

[2] The employers of paupers are attached to a system which enables them to dismiss and resume their laborers according to their daily or even hourly want of them, to reduce wages to the minimum, or even below the minimum of what will support an unmarried man, and to throw upon others the payment of a part, frequently of the greater part, and almost the whole of the wages actually received by their laborers. Report from his Majesty's Commissioners for inquiring into the administration and practical operation of the Poor Laws. London 1834, S. 59. The inclination to emigrate has been materially checked among the idle and

notwendigen Bedingungen einer weiteren Ausdehnung der Großpachtwirtschaft und der Wechsel der Betriebssysteme. Besonders interessant für Nationalökonomen ist die Thatsache, daß die Pächter erkannten, bei dem neuen Systeme müßten die Löhne nach den billigsten Produktionskosten gravitieren, das heißt, nach dem Bedarf der unverheirateten oder kinderlosen Arbeiter, während ohne Armenunterstützung nach der Familiengröße der Bedarf des verheirateten Arbeiters entscheidend werden würde[1]. Nun wird man vielleicht einwenden, der Vorteil wäre illusorisch gewesen. Denn der Pächter habe ja seinen Beitrag zur Armensteuer bezahlen müssen und außerdem schlechtere Arbeit erhalten. Beides ist richtig. Aber die schlechte Arbeit war doch noch billiger, als die gute. Denn erstens wälzte er die Armensteuer zum Teil auf den Grundeigentümer ab[2], zweitens ersetzte er die Qualität der Arbeitsleistung durch eine größere Quantität, die minderwertig oder gar nicht bezahlt wurde und überall zur Verfügung stand, drittens waren nicht gleich im Anfange die Arbeiter demoralisiert, und viertens wurden zu den Armensteuern auch solche Personen herangezogen, welche selbst keine Arbeiter beschäftigten. Dies war für den Pächter vorteilhaft, wenn er einen Pachtvertrag vor der Zunahme der Armensteuern abgeschlossen hatte, sie also nicht auf die Rente abwälzen konnte.

Diejenigen Klassen, welche hierunter litten, waren also erstens

---

profligate by the great emprovement in their condition since the riots. Extracts from the Information as to the Poor Laws, 1833, S. 28.

Very frequent instances have occurred to me of one parish being full of laborers, and suffering from want of employment, whilst in another adjacent parish there is a demand for labor . . . (die Arbeiter fürchteten) to remove from what was considered a good parish to a bad one. Extracts S. 271.

[1] Als Mr. Litchfield auf eine Reform hinarbeitete, hetzten die Farmer die Arbeiter gegen ihn auf, unter anderm „because they grudged giving the laborer with no children 8 s. a week". a. a. O. S. 60.

[2] In dem eben angeführten Falle waren die Pächter auch „fearful lest, if the rates were lowered, their rents would be raised." a. a. O.

They (farmers) wish that every man should receive an allowance from the parish according to his family and declare that high wages and free labour would overwhelm them. a. a. O. S. 61.

As the greater number of agricultural occupations are held on tenancies from year to year, the preponderance of interest is thought by the tenant to lie in a high rate, . . . because . . . it falls at last on his landlord in the shape of abatement of rent in the current year, and a reduced rent for the next. a. a. O.

die Gutsbesitzer[1]. Ich habe nicht die Absicht, bekannte Schilderungen noch einmal zu wiederholen: wie die Armensteuer im Verlauf der Zeit fast die ganze Rente verschlang, wie man die Güter häufig unverpachtet ließ, wie es endlich die Grundrente war, welche den Anstoß zur Beseitigung dieser Zustände gab. Für uns ist es wichtiger, den Ausweg aus diesen Zuständen zu bezeichnen. Der Gutsbesitzer brauchte offenbar nur die Katen seines Bezirkes niederzureißen, um von den Lasten der Armensteuern verschont zu sein und alle Vorteile des Systems einzuheimsen, indem er die von der Armensteuer unterstützten Arbeiter benachbarter Pfarreien beschäftigte oder beschäftigen ließ. Der Pächter konnte nun nicht mehr auf die Erniedrigung der Rente antragen, der Gutsherr war in der Lage, die Rente zu erhöhen. „He may, indeed," heißt es in dem mehrfach angezogenen Bericht, „be interested in introducing them (poor-law abuses) into the neighbouring parishes, if he can manage, by pulling down cottages, or other expedients, to keep down the number of persons having settlements in his own parish. Several instances have been mentioned to us, of parishes nearly depopulated, in which almost all the labour is performed by persons, settled in the neighbouring villages or towns; drawing from them, as allowance, the greater part of their subsistence; receiving from their employer not more than half wages, even in summer, and much less than half in winter; and discharged whenever their services are not wanted[2]." In dieser gedrungenen Darstellung überrascht nur eins. Die Verfasser scheinen sich vorzustellen, daß dies sich nur ereignen könne, „when the farmer is himself the proprietor", aber offenbar ist dieses Verhältnis ganz gleichgültig.

Die zweite Klasse von Personen, welche hierdurch betroffen wurde, waren die kleinen Handel- und Gewerbetreibenden, welche keine Arbeiter beschäftigten[3]. Sie wurden aber zu den Armensteuern, mit anderen Worten zu den Löhnen der Landarbeiter herangezogen. Aber auch ihnen bot sich manchmal die Gelegenheit, die Steuer von sich abzuwälzen. Da ein Teil der Unterstützungen z. B. Wohnung, Schuhe, Kleidungsstücke, Feuerung in natura bezüglich in Anweisungen auf Naturalien in den Läden der Krämer

[1] Ich erwähne im Texte nicht die Geistlichen, weil dies für unsern Gegenstand ohne Wichtigkeit, ohnedrein kompliziert ist, und ohne die „labour-rate" nicht zu erklären wäre. Der Haß des Farmers spielte dabei eine große Rolle.

[2] S. 73.

[3] Report S. 200 f.

verabreicht wurde, so waren die kapitalreicheren[1] in der Lage, durch Überlassung und Verkauf solcher Nutzungs- und Verbrauchsgüter einen Gewinn zu machen, welcher die Armensteuern überstieg und zum Teil aus der Armenkasse gezahlt wurde. Paupers have thus become a very desirable class of tenants, much preferable, as was admitted by several cottage proprietors, to the independent laborers[2]. Die Pfarrverwaltung bestand häufig of „those directly or indirectly interested in profuse expenditure", es waren „compact combinations of numbers of tradesmen bound together by mutual local interests"[3].

Am schwersten aber wurden materiell hierdurch die kleinen Pächter gefährdet. Wie die übrigen zu den Armensteuern herangezogen, besaßen sie kein Mittel, sie auf andere abzuwälzen. „The overseer has sometimes called upon little farmers for their rates, and found that they had no provisions of any kind in the house, nor money to buy any; while, on the other hand, he has not unfrequently been obliged to give relief to men who, there is no doubt, could have procured work, if they had exerted themselves[4]." Damit wurde eine neue Ursache wirksam, welche die Existenz der Pächter untergrub.

Damit haben wir die Principien der Veränderung der Arbeitsverfassung kennen gelernt, die hohen Preise verwandelten die Dienstboten in auf längere Zeit gemietete Arbeiter, die niedrigen die Tagelöhner in Gemeindearme. In den guten Zeiten erhöhte der Pächter sein Einkommen auf Kosten des Hofgesindes, in den schlechten suchte er dessen Verminderung dadurch abzuwehren, daß er jede Art von Einkommen zur Zahlung von Arbeitslöhnen heranzog. Und dennoch ging er nicht selten dabei zu Grunde.

So schuf er eine neue Arbeitsverfassung. Im Anfang des 18. Jahrhunderts bestand sie aus zwei Gliedern: den im Hause lebenden Dienstboten und tagelöhnernden Köttern und nun wird die ländliche Arbeit vielfach von den eben charakterisierten zwei neuen Klassen von Arbeitern verrichtet. Die Klasse der tagelöhnernden Gemeindearmen setzt sich aus zwei Schichten zusammen: den regelmäßig und den unregelmäßig Beschäf-

[1] Tradesmen . . . commonly the owners of cottages. Report S. 17.

[2] Report S. 16.

[3] Extracts S. 224. Some of the charges were upwards of 40 % above the market price.

[4] Report S. 25.

tigten. Die Weiterentwicklung sollte dazu führen, die letztere zu vermehren. Dies wird aber erst verständlich werden, wenn wir die Weisen kennen gelernt haben, in welchen die Pfarrei für die Beschäftigung von gar nicht oder nicht regelmäßig beschäftigten Menschen sorgte.

Das älteste System ist bekanntlich der Rundgang, aber im Laufe der Zeit stellten sich noch zwei andere Systeme neben den Rundgang, es gab also drei. Die Engländer bezeichnen sie als „roundsman-system", „labour rate" und „parish employment".

Und der Rundgang spaltete sich obendrein in drei Unterarten: den gewöhnlichen Rundgang, den besonderen und die Armenauktion. Der erstere war wohl der gewöhnliche „the parish in general makes some agreement with a farmer to sell to him the labour of one or more paupers at a certain price, and pays to the pauper, out of the parish fonds, the difference between that price and the allowance which the scale, according to the price of bread and the number of his family, awards to him". Im zweiten „the parish contracts with some individual to have some work performed for him by the paupers at a given price, the parish paying the paupers". Bei der Armenauktion wurden die Unbeschäftigten, darunter Alte und Invalide, monatlich oder wöchentlich versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen [1].

„The Labour-Rate System" bestand darin, daß die Armensteuerzahler unter sich übereinkamen, aus ihrem eigenem Einkommen eine bestimmte Anzahl von unterstützungsberechtigten Arbeitern zu beschäftigten, nicht im Verhältnis zu ihrem Arbeitsbedarf, sondern nach der Höhe der Rente oder der Armensteuer oder der Zahl der verwendeten Arbeitspferde oder der Größe der bebauten Fläche u. s. w.[2].

Da aber nun trotz des Rundgangs in seinen drei Formen und der proportionalen Arbeiterzuweisung noch immer Arbeitslose vorkamen und diese „Systeme" ja auch nicht gleichmäßig und überall verbreitet waren, so waren manche Pfarreien gezwungen, wenn sie nicht das bequemere reine Almosengeben vorzogen, die Armen in häufig ganz unproduktiver Weise zu

---

[1] Report on the Poor Laws, S. 31, 32. Die zu verauktionierenden Arbeiter wurden in den Zeitungen angekündigt, „to let out for labour, as horses are let to hire, not having a choice of master, work or wages (see an advertisement in the Kentish Gazette 24th November)". The oppressed laborers, London 1819, S. V. Am Montag Morgen „all the unemployed laborers were drawn up in a line." Report on Laborers' Wages.

[2] Report S. 42.

beschäftigen, welche an die französischen „Nationalwerkstätten" von 1848 erinnert. Dies ist das „parish-employment". Dabei wurden große Haufen von Arbeitern zusammen beschäftigt, welche „gangs" genannt wurden und die manchmal unter einem gewöhnlich völlig machtlosen und oft bedrohten Aufseher standen. „Was auch immer der Charakter der Pfarreiarbeiter sein mag," heißt es in dem Berichte, „die Hefe (all the worst) der Einwohner ist sicher unter ihnen, und es ist allbekannt, daß die Wirkung einer solchen Genossenschaft (association) immer darin besteht, die Guten schlechter zu machen und nicht die Schlechten zu heben. Unter diesen Gangs, welche kaum eine andere Beschäftigung oder ein anderes Vergnügen hatten, als Haufen zu bilden und ihrer Unzufriedenheit Ausdruck zu geben, scheinen die Unruhen von 1830 zuerst ausgebrochen zu sein[1]."

Die Folgen der Arbeitbesorgung in den beiden Formen des Rundgangs und der proportionalen Arbeiterzuweisung waren, wie sich leicht denken läßt, für den freien Arbeiter Arbeitverminderung oder Arbeitslosigkeit. Wo die subventionierten Arbeiter in so großer Zahl vorhanden waren, daß sie die Nachfrage nach Beschäftigung decken konnten, da bewirkten sie die Arbeitslosigkeit des freien Arbeiters. Die einen befürchteten, die Armensteuern möchten noch weiter in die Höhe gehen, wenn die Pfarrpensionäre gar nicht beschäftigt würden[2], also ihr Unterhalt ganz aus der Armenkasse bestritten würde, andere erhielten eine bestimmte Anzahl von Arbeitern infolge der proportionalen Arbeiterzuweisung und bedurften so weniger freie Arbeitskräfte[3]. Da blieb also selbst für den Mann, der anfänglich seine Unabhängigkeit zu erhalten gesonnen war, nichts anderes übrig, als sich arbeitslos zu melden und damit einen Anspruch auf ein Einkommen mit oder ohne Arbeit zu erwerben. Wie es für den armen Freien zur Zeit Karls des Großen keinen andern Ausweg gab, als sich in die Unfreiheit zu begeben, so blieb dem freien Arbeiter kaum etwas anderes übrig, als Gemeindearmer zu werden. Aber das mächtigste Motiv war die Billigkeit der Arbeitskraft, die größtenteils aus der Grundrente und dem Einkommen

---

[1] a. a. O. S. 36.

[2] He had been forced by the overseer . . . to dismiss two excellent laborers for the purpose of introducing two paupers in their place. Report S. 79.

[3] The farmer finding himself charged for a greater quantity of labor than he requires naturally andeavours to economise by discharging those laborers of whom he has the least need and relying upon the supply furnished by the parish for work, hitherto entirely performed at his own cost. Report on Laborers Wages, S. 2.

derjenigen, welche keine Arbeiter beschäftigten, gezahlt werden mußte. Es war das mächtigste Motiv, weil die Pächter die Nachfrage nach dem größten Teil der Arbeiter unterhielten. „Es sind Arbeiter als überzählig oder überflüssig von den Pächtern entlassen und aufgefordert (ordered) worden, eine bestimmte Summe (vielleicht 10 d. oder 1 s. täglich) aus der Armenkasse anzunehmen und dann haben sie sie wieder angenommen und ihnen reichlich Arbeit gegeben[1]." Sie hatten sich so völlig auf diese Arbeitsverfassung verlassen, daß, wie ein Zeuge mitteilt, das Gespann stille stehen mußte, weil keine Rundgänger kamen[2]. Die noch übrig gebliebenen Kötter und die besitzenden Arbeiter mußten manchmal erst verarmen, ehe sie Beschäftigung finden konnten[3].

Wie in Ländern mit Papierwährung mit steigendem Disagio des Papiergeldes immer größere Mengen davon ausgegeben werden mußten, so wuchs in England mit dem Disagio der freien Arbeit immer mehr die Zahl der Pfarreipensionäre und Arbeitslosen. Aber nicht nur, daß freie Arbeiter keinen andern Rettungsweg sahen, als Pensionäre zu werden, die arbeitende Bevölkerung vermehrte sich in den vierzig Jahren von etwa 1795—1835 in erschreckendem Maße. Von dem Anreiz, welchen die Dienstboten erhalten hatten, haben wir schon gesprochen; die Tagelöhner empfingen einen um so höheren Zuschuß, je größer die Familienzahl war; die Unverheirateten konnten nur dann hoffen, in bessere Verhältnisse zu gelangen, wenn sie sich verheirateten. Das Einkommen der Mädchen vermehrte sich mit der Zahl ihrer unehelichen Kinder[4]. Die kurzsichtige Praxis, die Löhne der unverheirateten Arbeiter gewissermaßen als den Nullpunkt der Lohnskala zu betrachten, rächte sich. Wenn man ihnen nicht mehr als 3 s. geben wollte, dann sagten sie: „we will marry and you must maintain us"[5].

In dieser Umgebung wuchsen und reiften in dem Geiste von Malthus die noch nicht völlig entwickelten Gedanken, welche die Frucht der Be-

---

[1] Report on the Laborers Wages, S. 42.

[2] a. a. O.

[3] In Haselbury Brian (Dorsetshire) „some of the best workmen, who happened to be cottagers possessing land had not been employed since September nearly, because the employers did not take them, as they could get others for nothing. They could not be employed, because persons having property could not be put upon the poor book „„we must wait till we are ruined"". a. a. O. S. 43. Ebenso Extracts S. 270. Außerdem S. 129, 379, 381.

[4] In Swaffham hatte ein Mädchen mit fünf unehelichen Kindern 18 s. wöchentlich. Report S. 171.

[5] Report on Laborers' Wages, S. 29.

obachtungen früherer Nationalökonomen darstellten. Auf der einen Seite die Schwierigkeiten, den Ertrag der Landwirtschaft zu steigern, wie wir in der Einleitung darzulegen versucht haben, auf der andern Seite die Vermehrung einer Bevölkerung, die proletarisiert werden mußte, um die rasch steigende Stadtbevölkerung zu ernähren: das waren Erfahrungen und Beobachtungen, die hundert- und tausendfach gemacht wurden. Sie waren keineswegs frei gewählte Prämissen eines deduktiven Verfahrens.

Als in den dreißiger Jahren die beiden mehrfach angeführten Werke, die Ergebnisse der Untersuchung des Armenwesens, erschienen, brachten sie trotz des unvergleichlich viel reicheren Materials kaum neues über die uns vorliegende Frage bei, alles wesentliche ist schon in dem „Report on Labourer's Wages" enthalten[1]. Aber sie förderten die Erkenntnis in zwei Punkten. Nach den Berichten der zwanziger Jahre konnte man glauben, daß die Krankheit auf den am längsten von der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung angefressenen Süden beschränkt sei, jetzt aber zeigte sich, daß sie alle Teile ergriffen habe, nur waren Northumberland und Durham am meisten frei davon geblieben, und zwar sowohl infolge der früher erörterten eigentümlichen Arbeitsverfassung in Northumberland, wie der Möglichkeit der Beschäftigung in Kohlenbergwerken am Tyne und Wear und bei öffentlichen Arbeiten, die in Durham in Angriff genommen worden waren[2]. Zweitens wurde es offenbar, daß die nun seit vierzig bis fünfzig Jahren bestehende Arbeitsverfassung: aus der Armenkasse unterstützte unregelmäßig beschäftigte Tagelöhner mit möglichster Zurückdrängung des Hofgesindes sich an manchen Orten schon überlebt hatte. Das Land lag zum Teil unbebaut, Armensteuern gingen in einigen Pfarreien nicht mehr ein, die Arbeiter, welche nach der Abschaffung des Systems auf Hungerlöhne angewiesen waren, konnten es um 1830 an einigen Orten nur mit Drohungen und Gewaltthat, vorzugsweise Brandstiftung, aufrecht erhalten[3], nur in wenigen ver-

---

[1] Der Report from the Select Committee on the Poor Laws von 1828 ist so unbedeutend, daß ich ihn im Texte gar nicht erwähne.

[2] Extracts S. 169. Let any one of these causes cease to act in its present extent . . . What ensues? The process of the southern counties.

[3] The mobs generally had written forms containing their demands, ... all agreed in the amount of „allowance" of 1 s. 6 d. for every child above two; that there should be no assistant overseer; that they should be paid full wages, wet or dry . . . There were nine cases of incendiarism that winter. Extracts S. 28.

In 1830 a considerable reduction of wages had taken place . . . a general spirit of discontent broke out. Incendiarism prevailed to a frightful

ſtand man es, es mit Klugheit und Geſchicklichkeit zu beſeitigen[1], überall erkannte man, daß die Arbeit der Kirchſpielpenſionäre ſehr teuer ſei, weil ſie ſchlecht wäre und beſonders ſtrenge Aufſicht erfordere, es wurde nötig „to superintend the superintendent“. Es gab Unternehmer, die mit Vorliebe nicht in der Pfarrei anſäſſige Arbeiter beſchäftigten[2]. Andere wollten überhaupt keine Gemeindearmen haben. Ihnen und dem Unabhängigkeitsſinne weniger Arbeiter, beſonders derjenigen, welche ein kleines Einkommen aus Beſitz hatten, war es zu verdanken, daß die freie Arbeit nicht völlig ausſtarb[3]. Das iſt alſo der Entwicklungsgang: der Freie wird ein zumeiſt regelmäßig beſchäftigter Unfreier, ſinkt und wird ein „Unregelmäßiger“.

Während dieſe durch das Armengeſetz geſchaffene Arbeitsverfaſſung raſch dem Verfall entgegenging, breitete ſich eine andere in den öſtlichen Grafſchaften aus, an deren Wurzel ebenfalls das Armengeſetz lag, wir meinen das „Gang-System“[4]. Im Namen oder im Weſen hat es Ähnlichkeit mit zwei früher beſprochenen Syſtemen. Die Wörter „Gang-System“ und „Parish-Gang“ deuten auf Haufen von Arbeitern, welche unter Aufſicht zu ihrer Beſchäftigung geführt werden. Ob die „Parish-Gangs“ die Vorbilder der „Public Gangs“ und „Private Gangs“ geweſen ſind, läßt ſich nicht feſtſtellen. Im Weſen hat es Ähnlichkeit mit dem Rundenſyſtem, denn die Arbeiter der private und public gangs finden bei keinem Unternehmer dauernde Beſchäftigung. Sie ziehen von Gut zu Gut während eines großen Teiles des Jahres, des Abends kehren ſie gewöhnlich nach Hauſe zurück. Nur gelegentlich, wenn die Entfernung von der Wohnung bis zur Arbeitsſtelle beſonders weit iſt, bleiben ſie kürzere oder längere Zeit auf dem Pachthofe und ſchlafen in Scheunen und Ställen oder wo ſich ſonſt ein Nachtlager bietet. Doch ſind ſie nicht mit Erntearbeitern zu verwechſeln, in der Erntezeit löſen die Gangs ſich zuweilen auf. Aber dieſe organiſierten Haufen von Wanderarbeitern unterſcheiden ſich in zwei Stücken von den Pfarreiarbeitern

---

extent ... for nearly a month hardly a night passed without conflagrations in the neighbourhood, and tumultuous assemblies demanding a rise of wages. Under these alarming circumstances (ſetzten die Arbeiter ihre Forderungen durch). a. a. O. S. 14. Vgl. auch S. 136.

[1] a. a. O. S. 99, 38, 190.

[2] a. a. O. S. 208 und 307. Vor dem Ausſchuß von 1824 wurde die Meinung ausgeſprochen, daß die Arbeit von 4—5 Pfarreipenſionären gleich ſei der eines freien im Stücklohn beſchäftigten Mannes.

[3] Report 1834, S. 79.

[4] Vgl. Held, Zwei Bücher zur ſocialen Geſchichte Englands, S. 609 f.

und Rundenmännern. Erstens sind sie frei, das heißt, sie erhalten keine Unterstützung von der Pfarrei, und zweitens bestehen sie aus verheirateten Frauen, jungen Leuten beiderlei Geschlechts und Kindern.

Wenn wir nun die Frage stellen, wo das Gangsystem entstanden sei, so vernehmen wir: in Gegenden des östlichen Englands mit Großpachtwirtschaften und intensivem Betrieb, so daß auf jedem Pachthof vielerlei, aber unregelmäßige Arbeiten nötig wurden, insbesondere dort, wo in ehemals sumpfigen Gegenden wie im Fendistrikt das Jäten große Arbeitsaufwendungen erforderte[1].

Stellen wir darauf die zweite Frage, warum es entstanden sei, so wird regelmäßig geantwortet, weil keine Arbeiter in der Nähe gewesen seien. Und legen wir dann noch die dritte Frage vor, weshalb ein so unnatürliches System weiterbestehe, so wird uns gesagt, daß es, vom wirtschaftlichen Standpunkte betrachtet, ausgezeichnet sei, daß ihm in hygienischer und moralischer Rücksicht wohl Schäden anhaften möchten, die jedoch mit einiger Klugheit zu überwinden wären.

Jedoch wird dies viel klarer werden, wenn wir die Entstehung des Gangsystems, soweit das möglich ist, verfolgen. Es entwickelt sich auf Neuland, auf drainiertem Weideland, welches in Ackerland verwandelt wird

---

[1] From one or two farmers cultivating their lands in a superior manner, yetting their farms perfectly clean and free from weeds, many others have been induced to follow their example and employ more hands; and where there used to be 1 £ expended in the cultivation of the land 20 years since, there are now 5 £ expended for the same. Report on Employment of Woman and Children in Agriculture, 1843, S. 274 (Norfolk).

I think ganging sprung from singling turnips, — in short, from the highest state of cultivation, though you might have it without; but ganging does it quickest. a. a. O. S. 277 (Norfolk).

. . . . the improved system of agriculture (particularly as regards the cultivation of turnips adopted in this country) gave them an opportunity of so doing (sc. supporting themselves). a. a. O. S. 280 (Norfolk).

With improved cultivation the demand for manual labor increased. Sixth Report (1862) 1867, S. 20 (Lincoln).

The gang-system exists here to a great extent, and the only thing to be said in its favour is — that I believe the work could not be done without it, especially in the Fen. Report 1843. S. 278.

It has been adopted by a large occupier in this parish of 1200 acres (most of the farms are extensive). a. a. O. S. 278.

I fear, however, that the gang-system will and must increase, particularly upon large farms. a. a. O. S. 280.

und auf altem Ackerlande. Die erste Art ist in Lincolnshire und Cambridgeshire nachzuweisen, die zweite im South-Fendistrikt in Lincolnshire, die dritte in Norfolk. Sie alle reichen in das erste Drittel dieses Jahrhunderts hinauf.

Als im Anfange dieses Jahrhunderts die hohen Getreidepreise zum Umbrechen bisher ungeurbarter Strecken in Lincolnshire und Cambridgeshire veranlaßten, setzte man manchmal wie im Urwalde einen großen Pachthof in die Wildnis, ohne Tagelöhnerwohnungen hinzuzufügen, ja es kam vor, daß man die wenigen Katen, welche dastehen mochten, niederriß[1].

Die Arbeitskräfte, die man zunächst verwandte, waren Dienstboten, welche nach alter Sitte im Hause des Pächters lebten. Wie die Kultur zunahm, genügten sie nicht mehr, aber zur Ansiedlung von Tagelöhnern konnte man sich wegen der Kosten und des Armengesetzes nicht entschließen. Überdies dauerten die erforderten Arbeiten immer verhältnismäßig nur kurze Zeit und sie waren häufig leichter Art, so daß unerwachsene und halb erwachsene Personen, sowie Frauen sie zu verrichten imstande waren. Unkrautjäten, Steinelesen, Kartoffelsetzen- und lesen, hie und da Düngerausbreiten, Heumachen, endlich allerlei Thätigkeiten, welche die Rübenkultur mit sich brachte, waren die immer wiederkehrenden.

Solche Arbeitskräfte fand man in den umliegenden Pfarreien, insbesondere in den sogenannten „offenen" Dörfern; dies gilt nicht nur für Lincolnshire, sondern auch für das gleich zu besprechende Norfolk.

In offenen Dörfern (open villages) gehörte der Boden mehreren, häufig vielen kleinen Leuten, wie Krämern, Handwerkern, Wirten, Bäckern, so daß sie gegen den Zuzug schwer abgeschlossen werden konnten, während der große Grundbesitzer, der oft die ganze Pfarrei besaß, aus sattsam erörterten Gründen nicht nur keine neuen Wohnungen baute, sondern sogar die vorhandenen Katen niederriß oder verfallen ließ. Sie waren gleichsam gegen die Niederlassung „geschlossen" (close parishes). Daher mußte sich alles, was Arbeit

---

[1] Probably stimulated by the high price of corn during the „war times", the reclamation of these wilds (Lincolnshire wolds) was accomplished very rapidly . . . With improved cultivation the demand for manual labor increased, whilst the law of settlement deterred the landlord (generally sole proprietor of each parish) from building cottages to meet it. On the contrary, it was not unusual for them to be pulled down, with a view of getting rid of poor rates altogether. Sixth Report of the Children's Employment Commission (1862) 1867, S. 20.

Ähnlich in Cambridgeshire. The commons were enclosed and cultivated in 1809, and ever since gangs have been used. a. a. O. S. 53.

suchte, in den offenen Dörfern zusammendrängen[1]. Es war also in den offenen Dörfern die Ware Arbeitskraft in übergroßen Mengen vorhanden, während meilenweit in der Umgebung das größte Bedürfnis danach gefühlt wurde[2].

Unter diesen Umständen entstand das Gangsystem mit einer solchen Natürlichkeit und Notwendigkeit, daß der Versuch, seine Ursprünge völlig aufzuhellen, erfolglos bleibt. Die Gangs sind da; sie bestehen aus Klassen von Personen, welche in einigen gewerblichen Betrieben nach 1833 vom Fabrikgesetz werden geschützt werden; ein Unternehmer, der Gangmeister, schiebt sich zwischen die Arbeitskräfte und die entfernt wohnenden Pächter ein; er schließt mit den letzteren einen Vertrag über die zu verrichtende Leistung ab und erhält, wenn sie gethan ist, und nach einer bestimmten Zeit die ausbedungene Geldsumme, aus welcher er die festgesetzten Löhne an seine Arbeiter zahlt. Derselben gesellschaftlichen Schicht wie sie angehörig, zieht er meistens mit ihnen von Hause fort, er beaufsichtigt sie am Tage und kehrt gewöhnlich am Abend desselben Tages mit ihnen zurück. In diesem Monat ist der Gang auf einem Gute mit Kartoffelsetzen beschäftigt, im nächsten auf einem andern mit Jäten, im Wechsel der Arbeitsstätten und der Arbeiten gehen ihm vielleicht drei Viertel des Jahres vorüber.

---

[1] Siehe für Lincolnshire Sixth Report (1862) 1867, S. 20 und für Norfolk Report 1843, S. 221.

[2] Zahlenmäßig wurde dies 1850 festgestellt. Von den folgenden sechs in Norfolk gelegenen Nachbardörfern ist das erste ein offenes, die übrigen fünf sind geschlossen.

	1801		1821		1841		1831	
	Bewohnte Häuser	Bevölkerung	Bewohnte Häuser	Bevölkerung	Bewohnte Häuser	Bevölkerung	Bewohnte Häuser	Bevölkerung
Lakenham	84	428	403	1875	973	4006	917	3810
Caistor	25	206	38	164	35	147	45	193
Markshall	2	18	3	23	4	24	4	32
Keswick	11	67	14	104	21	117	21	120
Stoke Holy Cross .	45	224	55	303	86	453	66	350
Trowse Newton . .	86	428	130	549	132	562	129	583

Vergleicht man die Zahlen von 1831, die wir auf diejenigen von 1841 haben folgen lassen, so zeigt sich, daß die Bevölkerung in vier Dörfern zwischen 1831 und 1841 zurückgegangen ist. Reports to the Poor Law Board on the Laws of Settlement and Removal of the Poor, 1850, S. 27.

War so in Lincolnshire und Cambridgeshire die Wanderarbeit die Folge einer späten Hochflut der Einhegungsbewegung, so tritt sie in Norfolk als die Wirkung lange vorhandener wirtschaftlicher Kräfte und Zustände auf. Wir befinden uns auf landwirtschaftlich altklassischem Lande. Hier hatte man schon im 15. und 16. Jahrhundert viele Höfe gelegt, weshalb Heinrich VIII. auch dorthin seine Kommissare schickte. Norfolk war der Wirkungskreis der Townshend und Coke gewesen, der Primat landwirtschaftlicher Kultur war im 18. Jahrhundert von Essex und Suffolk auf diese Grafschaft übergegangen, Jethro Tull hatte sie zum Geburtslande des Fruchtwechsels gemacht. Hier waren die kleinen Pachthöfe fast so unbarmherzig niedergerissen worden wie anderthalb hundert Meilen westlich, wo Bakewell das Mastschaf züchtete. Fast nur große Güter waren übrig geblieben, die in weiten Abständen von einander lagen. Die Katen, in welchen die von Marshall so hochgeschätzten Arbeiter gewohnt hatten, waren entfernt oder dem Verfall überlassen worden, als die Armensteuer immer gieriger Profit und Rente verschlang. Die Gegend erschien menschenleer, nur in wenigen offenen Dörfern, die zerstreut über das Land lagen, war eine Überfülle von armen, kinderreichen Familien vorhanden, die zum großen Teile aus Einwanderern der Umgegend bestanden[1]. Ein solches Dorf war Castle-Acre. Hier waren die kleinen Gewerbtreibenden dem Wohnungsbedürfnis entgegen gekommen, indem sie Land zum Hausbau gegen hohen Zins an Spekulanten verpachtet hatten, welche Katen errichten ließen[2] und dennoch stand die Hausrente hoch. In diesem Orte trat um das Jahr 1826[3] das Gangsystem ebenfalls auf und verbreitete sich von dort auf die näheren und ferneren Kirchspiele. Die wirtschaftlichen und socialen Voraussetzungen waren dieselben wie in den Wolds von Lincolnshire und sie führten zu denselben Konsequenzen. Der Hilfskommissar erwähnt außerdem den Mangel an Beschäftigung wegen des Untergangs der Handspinnerei. Aber sollte diese in Norfolk bis an das Ende der dreißiger Jahre gedauert haben[4]?

---

[1] In Castle-Acre waren 1843 unter 249 Familien, 12 arme Wittwen einbegriffen, 103 Arbeiterfamilien aus anderen Pfarreien.

[2] Solche Häuschen kosteten 1850 5—6 £ jährlich, während bessere mit Garten versehene gewöhnlich für 2 £ 10 s. bis 3 £ vermietet wurden. Report on the Laws of Settlement etc., 1850, S. 17.

[3] System has gone on 17 years; I was at the first beginning of it. Report on Employment of Women and Children in Agriculture, 1843, S. 276.

[4] Some years back, the labouring classes . . were much better off . . . owing to the employment . . . in hand-spinning. a. a. O. S. 220.

Zwischen Lincolnshire und Norfolk dehnt sich bis nach Cambridgeshire hinein der „Fen-District“ aus, ehemals wüstes, sumpfiges Land, mit dessen Entwässerung seit dem 17. Jahrhundert begonnen worden war. Zuerst hatte man, soviel ich sehen kann, Weidewirtschaft getrieben, im ersten Drittel dieses Jahrhunderts war man im mittleren Fen zum Ackerbau übergegangen, im südlichen später, erst nach 1835. Wohngebäude waren nur in spärlicher Anzahl vorhanden, es gab keine unverheirateten Knechte, welche im Hause des Pächters wohnten, verheiratete Leute, Kötter, sahen nach den Pferden, für die übrigen Arbeiten fehlten Arbeitskräfte [1]. Und überall wuchs Unkraut in großen Mengen. So war denn auch hier das Gangsystem eine Begleiterscheinung der Einhegung. Im Middle-Fen zeigt es sich um dieselbe Zeit wie in Castle-Acre [2], im South-Fen etwa gegen 1837 [3], hier nahm es denn später den größten Umfang an [4].

Damit haben wir die Antworten auf die Fragen Wo? und Warum? ausführlicher besprochen, wenden wir uns zu der Erörterung der Frage, weshalb ein so unnatürliches System fortbestehen konnte. Wir haben gehört, daß es wirtschaftlich gewesen sei. Aus welchen Gründen erschien es so?

Es war in der That ein einträgliches System für den Grundbesitzer und den Pächter. Der erstere hatte keine Ausgaben für Häuserbau und er entging der Armenlast, welche ja auf ihn abgewälzt wurde. Der letztere erhielt billige Arbeitskräfte, welche rasch arbeiteten, immer zur Verfügung standen, wenn er sie brauchte und entlassen werden konnten, sobald sie ihre Arbeit gethan hatten [5].

---

[1] They have no farm-servants at all in the fens, I mean lads. The cottagers near the farms look after the horses. Sixth Report, S. 21.

[2] I have been in the habit of going out with women and children weeding for the last 41 years. a. a. O. S. 33.

[3] The first time I remember the gang system being brought to my notice here was in 1837. a. a. O. S. 34.

[4] In dem Report von 1843 werden auch „Gangs“ in Northumberland erwähnt. Wenn man aber die Zeugenaussagen durchsieht, erkennt man sofort, daß alle charakteristischen Merkmale des Gang-Systems fehlen. Die Kinder der northumbrischen Dienstboten und Tagelöhner helfen das Familieneinkommen vermehren und bei der spärlichen Bevölkerung fehlt es an Arbeitskräften. Sehr häufig arbeiten die Kinder mit ihren Eltern zusammen, aber auch in einigen Gegenden allein unter Aufsicht. Aber es sind offenbar keine Wanderarbeiter, welche aus offenen Dörfern von Farm zu Farm ziehen und erwachsene Arbeiter ersetzen.

[5] He gets his work done quickly, effectually and very cheaply. Report 1843, S. 223.

The public gang system is generally found by the farmer to be useful

Die Richtigkeit dieſes Urteiles leuchtet ſofort ein, nur die „Billigkeit" der Arbeit erfordert eingehendere Begründung. Sie war billig, erſtens weil die Arbeitskraft Menſchen gehörte, welche nicht mit ihrer Ausgabe geizten, zweitens die Mitglieder der Gangs, wenn ſie dieſelbe Art wie erwachſene Perſonen verrichteten, geringere Löhne erhielten und doch wegen ihrer größeren Arbeitsluſt und unter der Aufſicht des Gangmeiſters, welcher ſie immer zur Arbeit anhielt, dasſelbe Quantum von Arbeit leiſteten[1]. Sie war drittens billig, weil der Pächter jeder Ausgabe für Arbeitskräfte entging, welche vorübergehend unbeſchäftigt waren[2]. Zwar mußte der Pächter den Gangmeiſter bezahlen, und deſſen Einkommen war gewiß in einzelnen

---

and profitable to him, by the cheapness of the rate at which he can get certain work done, by the ready means it affords of procuring extra labour at the moment it is required. Sixth Report (1862) 1867, XXI 85.

Each farmer can get the children he wants for a few days' work without being compelled to keep them one day longer than he absolutely requires. a. a. O. S. 3, 12.

[1] One reason why women and children are cheaper than men would seem to be that it is too much the propensity with agricultural laborers with the younger and weaker to put forth their strength to the utmost, and for the able-bodied to do much less than they can, so long as they are paid by day wages . . . Strong girls who are always hoeing can do the work as well or even better than men who are generally at horse work, and they only cost 1 s. 6 d. instead of 2 s. Sixth Report, S. 14, 121.

Wenn man die Gangs beſeitigen wollte, ſo blieb nichts übrig, als Stücklohn zu zahlen oder Maſchinen zu gebrauchen. Der erſtere war aber zu teuer. Dieſes m. E. die Quinteſſenz der etwas verworrenen folgenden Ausführungen des Berichts.

It is a made of getting out of them the greatest possible amount of labor in a given time for the smallest amount of pay; for as the gang-master contracts to do a job by the piece, he makes his gang work as hard by compulsion as they would do freely were the working by the piece on their own account, while, in reality, they are no more than day-laborers, receiving day-laborers wages. Report 1843, S. 224.

[2] If it comes on to rain so that the gang cannot get upon the land, they have to walk there and back for nothing. On a farm . . . even if unemployed they would, in many cases (as I have frequently found), get half a day's pay. Report 1843, S. 224.

The system is said to enable employers to manage with a lesser number of persons in their permanent service, and hence to be more necessary where capital is small or the rent raised above a moderate level. Sixth Report, S. 79, 172.

Fällen höher als dasjenige eines beaufsichtigenden Arbeiters, der keinen Anteil am Ertrage hatte, aber die Differenz wurde doch durch die größere Billigkeit der Arbeit des Gangs reichlich aufgewogen.

So wurde es denn auch offen nach der Einführung des Freihandels von Pächtern ausgesprochen, daß die Beschäftigung von Wanderarbeitern ihren Grund in dem Wunsche habe, die Ausgaben für Arbeit zu vermindern, über andere Dinge hätten sie keine Herrschaft, nur die Arbeitslöhne vermöchten sie zu drücken[1].

Wenn man nun erwägt, daß die Arbeit des Gangs für den Pächter billig war und daß einen Teil der Kosten doch das Einkommen des Gangmeisters bildete, so wird man geneigt sein anzunehmen, daß der Anteil der Arbeiter nur sehr gering habe sein können, weil er den seinigen soviel wie möglich zu steigern gesucht habe. Besonders der Bericht von 1843 drückt sich in dieser Beziehung sehr unumwunden aus. Das Gangsystem sei für ihn vorteilhaft, „because it enables him to make money, not only as gangmaster, but as a vendor of necessaries to the members of the gangs[2].“ Wie er dieses Geld nach der Ansicht des Hilfskommissars mache, haben wir schon gehört, er übernimmt Stückarbeit und zahlt Tagelöhne. Ein Zeuge behauptet, es ist ein Geistlicher, er habe gehört, der Gangmeister verdiene zuweilen 15 s. täglich[3]. Bedenkt man, daß die Gangs gewöhnlich 20 Personen stark waren, höchstens vierzig, daß die Zahl 30 als eine übernormale gelten kann, so hätte der Pächter dem Gangmeister für jede Arbeitskraft wöchentlich 3 s. bezahlen müssen. Vernimmt man dann von einem andern glaubwürdigen Zeugen[4], der Gangmeister bezahle auch Stücklöhne, ja er gebe höhere Löhne, als die Pächter, so wird man sich eines Urteils enthalten, bis man größerer Einhelligkeit des Urteils und Urteilsfähigkeit begegnet.

Die Hilfskommissare der sechsziger Jahre haben dieses Problem tiefer zu ergründen gesucht. Das Ergebnis war folgendes. Zuweilen erhält er einen bestimmten Satz und zwar einen halben Penny für jedes Mitglied des Gangs, welches er dem Pächter zur Arbeit überläßt, in welchem Falle also seine Beaufsichtigung fortfällt, oder er macht einen Abzug für sich von der Summe, welche der Pächter bezahlen muß[5]. Sehr häufig erhält er

[1] a. a. O. S. 79, 171.
[2] Report 1843, S. 223.
[3] a. a. O. S. 278.
[4] a. a. O. S. 279.
[5] a. a. O. S. 2, 10.

einen Tagelohn von 2 s., 2 s. 6 d. oder 3 s., welches 6 bis 9 d. mehr sei als der Tagelohn des gewöhnlichen Arbeiters[1].

Aber die Hauptquelle seines Gewinnes sei die Stückarbeit. Alle stimmen darin überein, daß die Mitglieder des Gangs zu übermäßiger Arbeit angehalten werden nicht nur durch Worte, sondern auch gelegentlich durch Fußtritte und Schläge. Er erwarte an jedem Kinde täglich 2 d. zu verdienen[2]. Außerdem erhält er gelegentlich 1 d. als eine Art Gebühr für Stellenvermittlung, Lohnzahlung u. s. w. Die Kommissare kommen zu dem Ergebnisse, daß sein Einkommen im besten Falle klein sei und dasjenige eines gewöhnlichen, regelmäßig beschäftigten Arbeiters wenig übersteige[3]. Die Vermehrung des Einkommens durch Verkauf von Lebensmitteln wird in dem spätern Bericht nicht mehr erwähnt.

Von einem „sweating-system" kann also nicht die Rede sein. Auch verdient das Zeugnis eines intelligenten Mannes, eines Buchhändlers in Spalding, welcher selbst in einem Gang gearbeitet hatte, die größte Beachtung. Er meint, durchschnittlich bezahle der Gangmeister bessere Löhne, als der Pächter, er habe auch ein Interesse daran, sie nicht zu weit herabsinken zu lassen, da seine Kinder selbst dabei seien. Er selbst habe nie so wenig Lohn bekommen, als zur Zeit seiner Beschäftigung bei einem Pächter[4]. Diese Aussage ist auch deshalb glaubwürdig, weil im übrigen die Schwächen des Gangsystems nicht geschont werden, und sie wird durch andere bestätigt[5].

War aber das Einkommen nicht groß, dann erhebt sich die Frage, was einen Mann bewegen konnte, das keineswegs sehr angenehme Handwerk zu treiben. Auch auf diese Frage erhalten wir eine Antwort, in welcher die gewöhnliche Verwechslung von Ursache und Wirkung erscheint, wenn Leute der besitzenden Klassen über die Moralität der untern urteilen. Für erwachsene Arbeiter verschwand immer mehr die Möglichkeit der Beschäftigung, sie erhielten nur hie und da Arbeit, solche Männer suchten ihren Lebensunterhalt als Gangmeister zu verdienen[6]. Lange Arbeitslosigkeit

---

[1] Sixth Report. Dies sei „a very general plan" heißt es S. 68, 58.

[2] S. 68, 60.

[3] At best his net earnings, after paying his gang, are small, being little more than that of the common laborer in steady employ. S. XI, 33.

[4] S. 35, 159.

[5] S. 5, 23.

[6] S. XI, 32. — There are always a good many laborers here whom farmers employ for a few weeks and then discharge . . . . Many farmers employ gangs to do work which men apply for and are refused. S. 37, 169.

hatte auch wohl Müßiggang und verminderte Arbeitsfähigkeit bei ihnen erzeugt und so wurden sie obendrein von dem sittlichen Farmer immer weniger beschäftigt. Die Schilderungen, die von ihnen entworfen werden, sind grauenerregend. Lehrreich ist es dann für den objektiven Beurteiler, wenn er liest, daß, wenn solche Haufen unter die Aufsicht eines regelmäßig beschäftigten Arbeiters des Pächters gestellt werden, dieselben oder schlimmere Wirkungen sich zeigen. „There is much testimony to the fact that the treatment of the young in the private gangs is occasionally not so good as in the public gangs. It appears to be frequently quite as bad. Where the sexes are mixed, as is almost always the case, the results are quite as demoralizing as in the common gangs. It appears that the casual superintendent of a private gang is often a man less capable of exercising controll than a regular gangmaster, and is sometimes a man of bad character[1].“

Diese Urteile genügen wohl zur Erweckung der Überzeugung, daß die Gangmeister moralisch nicht unter ihrer Klasse standen, aber die Fähigkeiten, welche jede Unternehmung erfordert, in höherem Maße besaßen. Ihr Anteil an den vielen düstern Seiten des Gangsystems kann also nur gering sein.

So werden wir auf die Frage geführt, was dazu geführt haben könne, ein so fürchterliches Odium auf die Gangmeister zu werfen. Und da man vermuten darf, daß, je größer die sittliche Entrüstung ist, materielle Interessen im selben Grade verletzt worden sind, falls nicht Rachsucht, gekränkte Liebe und Eitelkeit, gehinderter Ehrgeiz im Spiele sind, diese hier aber kaum zur Erklärung herangezogen werden können, so bleibt als einziger Schlüssel nur der Erwerbstrieb übrig.

Das Gangsystem in der Gestalt, in welcher wir es bisher kennen gelernt haben, war, wie es scheint, noch zu teuer für die Pächter bei der hohen Grundrente[2], die sie selbst unter ungünstigen Umständen zahlen mußten, und dem großen Profite, den sie machen wollten. Der Gangmeister war gewöhnlich kein Schweißtreiber, er bezahlte keine Hungerlöhne und die Arbeit geschah, wenn Stücklohn gezahlt wurde, häufig eilig und schlecht[3]. So meinten denn auch einige große Unternehmer: „Work is

[1] Sixth Report, S. XXIII, 99.

[2] I do not think that the want of laborers' cottages near to a farm affects the rent . . . the competition . . . is so great that . . . it does not affect the price he offers. S. 16, 3.

[3] a hasty and imperfect performance of the work. S. 3, 11.

not done so efficiently, and therefore in the end not so economically." So ſtrebten ſie danach, ſelbſt Gangs zu mieten und unter einem Aufſeher zu beſchäftigen. Dieſe bezeichnet man als „private gangs" im Gegenſatz zu den unter einem Unternehmer arbeitenden, welche „public gangs" oder „common gangs" genannt werden. Den Mitgliedern der „private gangs" wurden dann geringere Löhne als denjenigen der „public gangs" gezahlt, ſie wurden ebenſo ſtark zur Arbeit angehalten, die Behandlung war häufig viel ſchlechter und der Pächter erſparte die Differenz zwiſchen dem Lohne des Aufſehers und dem Einkommen des Gangmeiſters. Schon im Jahre 1843[1] waren die „private gangs" in Norfolk bekannt, aber als das regelmäßige Syſtem erſcheint doch noch der „public gang". In den ſechsziger Jahren waren die erſteren bei weitem zahlreicher. Where the numbers of the latter „are", to use a common mode of designating them, „counted by hundreds, those in the former are counted by thousands[2]." Dieſes konnte ohne ſtillen Kampf zwiſchen Pächter und Gangmeiſter nicht abgehen, der letztere mußte ins Unrecht geſetzt werden, da er großen Einfluß in ſeinem Dorfe beſaß[3]. Schon 1843 wurde der „private gang" als der der Sittlichkeit weniger gefährliche geprieſen[4]. Wie es damit beſtellt war, zeigte der Report von 1867. Am meiſten wurden die Pächter in ihren Beſtrebungen durch den Bau von Arbeiterwohnungen in der Nähe des Gutes unterſtützt[5].

Da die wirtſchaftlichen Vorausſetzungen des Gangſyſtems fortdauerten, ſo breitete es ſich immer mehr aus. Manche Pächter ſuchten ſich aller regelmäßigen Arbeitskräfte ſo viel wie möglich zu entledigen. Die Wanderarbeiter wurden nicht nur mit „extra labour" beſchäftigt, ſondern ſie thaten „in numerous instances their ordinary labor also[6]." Die Arbeit

---

[1] Report 1843, S. 279.

[2] Sixth Report, S. XXXIII, 98.

[3] It gives him great local power and an indefinite sort of patronage. Report 1843, S. 223.

[4] a. a. O. S. 279.

[5] Zu dieſem Gegenſtande noch einige Belege. Die Kommiſſare haben dieſen Gegenſtand nicht behandelt.

Ein Farmer ſagt: „I have often said, if I could get a gang myself I would not have the ganger. Report 1867, S. 37, 174.

Ein Gangmeiſter beklagt ſich, daß „a great many farmers have gangs of their own .... I can't get so much work as I did." Ein benachbarter Pächter ſuchte „private gangs" zu bilden, aber „his men could not get the women". a. a. O. S. 17, 11.

[6] a. a. O. S. 20, 30 A.

des erwachsenen Arbeiters wurde durch diejenige des Unerwachsenen und Halberwachsenen ersetzt. Um so begieriger waren daher die Eltern, ihre Kinder in einen Gang eintreten zu lassen trotz der sittlichen Gefahren, die sie täglich vor Augen sahen. Es kam vor, daß Gangmeister die älteren Kinder nur dann erhalten konnten, wenn sie sich verpflichteten, auch die kleineren zu nehmen. Als die Untersuchung in der Mitte der sechsziger Jahre stattfand, bestand das Gangsystem in Lincolnshire, Huntingdonshire, Cambridgeshire, Norfolk, Suffolk, Nottinghamshire und in einigen Pfarreien der Grafschaften Northampton, Bedford und Rutland. Es wurden 6399 Personen gezählt, welche zu „public gangs“ gehörten, über die viel größere Anzahl von Menschen in den „private gangs“ werden keine Angaben gemacht. Mit dem Gangsystem hatte sich etwas ähnliches zugetragen, wie mit dem Rundgang. Aus einem Notbehelf war es der wichtigste Teil der Arbeitsverfassung geworden[1].

III.

Die Lage der Arbeiter und die Feldgärten.

Bis zur Durchführung des neuen Armengesetzes vom Jahre 1834 war die materielle Lage der Arbeiter als einer Klasse im ganzen keine geradezu ungünstige, da die Pfarrei sie unterstützte. Aber für zwei Schichten gilt dies nicht: erstens für die unverheirateten Arbeiter und zweitens für diejenigen verheirateten, welche, ohne Einnahmen aus ihrer eigenen Wirtschaft zu haben, keine Unterstützung annehmen wollten, so lange es ihnen nicht gelang, zu einer andern Art von Thätigkeit überzugehen.

Denn der Arbeitslohn wurde durch den Lohnzuschuß manchmal in einer jämmerlichen Weise herabgedrückt[2]. Schon 1824 zeigten die Löhne die allergrößten Verschiedenheiten, im Bezirk Wingham der Grafschaft Kent waren die niedrigsten Löhne in einer Pfarrei 6 d., in vier 8 d., in elf 1 s. 6 d., in vier 2 s., in der größten Zahl 1 s. In Suffolk, Sussex, Bedfordshire, Buckinghamshire, Dorsetshire und Wiltshire, wo das Zuschußsystem am weitesten durchgeführt war, in Norfolk, Huntingdonshire und Devonshire, wo es in geringerem Grade bestand, war es nicht anders. In

[1] Eine wohlwollende Beurteilung findet das Gangsystem in den „Reports to the Poor Law Board on the Laws of Settlement and Removal“ 1850, S. 19. Der Verfasser meint, es würde dadurch verlorenen Existenzen möglich, etwas zu verdienen und sich wieder aufzurichten.

[2] In einem Falle ergab sich, daß der Arme jährlich 15 £ mehr bezog, als der freie Arbeiter. Extracts S. 149.

einigen Grafschaften betragen die Löhne 8 oder 9 s., in andern 5 s., in einigen nur 3 s. für den Unverheirateten und 4 s. 6 d. für den Verheirateten. Im Norden waren die Verhältnisse günstiger. In Northumberland und Lincolnshire betrug der Lohn 12 s., in Cumberland 12—15 s., dort wurde kein Lohnzuschuß gezahlt. In dem Oldhamer Bezirk von Lancashire war der Lohn 12—18 s., hier kamen Lohnzuschüsse nicht vor; in dem Wiganer, in dem sie existierten, war er 7—8 s.

Der Untersuchungsausschuß ordnete eine Lohnaufnahme für das ganze Land an[1], welche einen Einblick in diese Verhältnisse gewährt. Zur Verdeutlichung will ich die Angaben für einige Grafschaften folgen lassen:

Bedford:

7—8 s., 8—9 s., 8 s., 7—12 s., 9 s. Niedrigste Löhne 5 d., 6 d., 6—10 d., 1 s.

Chester:

9 s., 9—12 s., 10 s., 10 s., 9—12 s., 10—18 s. Niedrigste Löhne 1 s. 6 d., 1 s. 6 d., 1 s. 8 d., 1 s. 4 d., 1 s. 8 d., 1 s. 6 d.

Derby:

12 s., 8—12 s., 10 s., 12 s., 9—12 s., 9—12 s., 9—12 s. Niedrigste Löhne 1 s., 6 d., 2 s., 1 s., 1 s. 6 d., 1 s.

Dorset:

7 s., 7 s., 7 s., 7 s., 6 s. und 7 s. Niedrigste Löhne 1 s., 6 d., 8 d., 8 d., 8 d.

Gloucester:

9—15 s., 8—16 s., 9—15 s., 8 s., 7—9 s., 7—8 s., 7—8 s., 9—12 s., 6—8 s., 7—10 s., 7—10 s., 9 s., 9 s. Niedrigste Löhne 1 s., 1 s., 1 s. 6 d., 10 d., 1 s. 6 d., 1 s., 1 s., 14 d., 10 d., 1 s., 1 s., 1 s., 10 d.

Northumberland:

12 s., 9 s., 12—15 s., 12—13 s., 10 s., 11—12 s., 11—12 s., 9—12 s., 12 s. Niedrigste Löhne 12 d., 12 d., 18 d., 14 d., 14 d., 18 d., 18 d., 16 d., 12 d.

Diese Zahlen geben jedoch keinen Anhalt, das Einkommen des Arbeiters zu berechnen, denn wir wissen nicht, wie lange er diesen Lohn bezieht, welches seine außerordentlichen Einnahmen sind, die für den ländlichen Arbeiter so wichtig sind, wie hoch die Erträge seiner Wirtschaft sich gegebenen Falls belaufen, welches durchschnittlich die Einnahmen der Frauen

[1] Abstract of Returns prepared by Order of the Select Committee of Last Session 1825.

und Kinder ſind. Ja, ſie geſtatten nicht einmal eine Vergleichung mit früheren Zahlen.

Zur Erkenntnis der Lage der Arbeiter wäre außerdem wenigſtens erforderlich, die Preiſe der wichtigſten Unterhaltsmittel zu kennen. Die Durchſchnittspreiſe des Getreides blieben ſelbſt jetzt noch hoch; es wird von verſchiedenen Seiten ausgeſagt, daß der Preis des Brotes ziemlich derſelbe wie früher ſei. Die Beſeitigung der indirekten Steuern auf Salz, Leder u. ſ. w. begann bekanntlich erſt in den zwanziger Jahren und geſchah ſchrittweiſe. Während alſo nach dieſer Richtung nur geringe Veränderungen zu bemerken waren, ging der Hauszins ganz beträchtlich in die Höhe. Dieſer wurde gewöhnlich für Gemeindearme zum teil von der Pfarrei bezahlt, aber bei der unglaublichen Höhe, die er erreichte, zahlten ſelbſt die unterſtützten Arbeiter häufig mehr als früher. „Ein großer Teil des Zuſchuſſes", ſagt ein Zeuge vor dem Ausſchuß von 1824 „kehrt zu den Pächtern und Eigentümern in der Geſtalt exorbitanten Hauszinſes zurück, ich kenne viele Fälle, wo der vom Arbeiter gezahlte Zins größer war als die Unterſtützung, welche er von dem Armenaufſeher erhielt. Die Höhe der Hausmiete iſt eine der wichtigſten Urſachen, daß die Arbeiter ſich jetzt in ſchlechterer Lage befinden als früher. Vor dem Kriege betrug die Miete für Häuſer mit guten Gärten 30 s. jährlich, jetzt ſteht ſie in unſerer Gegend durchſchnittlich auf 5, 7, 10 £ jährlich, und, wo die Katen im Beſitz der Pächter ſind, verbieten ſie den Arbeitern Schweine zu halten, ſie beanſpruchen die Äpfel auf den Bäumen und die Trauben an den Weinſtöcken." Drummond, dies iſt der Name des Zeugen, ſchreibt die hohe Rente vier Faktoren zu: 1. größerer Bevölkerung, 2. der Entfernung der Dienſtboten aus den Pachthöfen, 3. dem Heiratszwang, welchen die Pfarreien ausüben und 4. der Niederreißung vieler Katen. Dabei wären die Pächter „anxious to get the gardens to throw in their fields". Wenn die Armen Häuschen auf die Gemeinheiten bauen wollten, würden ſie niedergeriſſen, oder ſie erhielten, da ſie Eigentum hätten, keine Unterſtützung [1].

Dem Ausſchuß wurde ein Muſterarbeiter namens Thomas Smart vorgeführt. Er war damals 46 Jahre alt und 28 Jahre verheiratet. Von 13 Kindern waren noch 7 am Leben, von der Pfarrei war ihm nur eine Unterſtützung beim Begräbnis ſeiner Kinder geworden. Zum Glück hatte er ziemlich regelmäßig Beſchäftigung gehabt. 1812 betrug der Lohn noch 12 s., vor der großen Depreſſion der zwanziger Jahre 10 s., damals war er auf 8 s. geſunken. Seine Ernteeinnahmen betrugen 40 s. und Beköſtigung.

[1] a. a. O. S. 47.

Drei seiner Kinder verdienten wöchentlich zusammen 6 s. Seine wichtigste Nahrung war Brot und Käse, er hatte häufig einen ganzen Monat hindurch kein Fleisch gegessen, hie und da bekam er etwas Speck und für einen halben Penny Milch, denn die Pächter gaben sie nicht gerne ab. Das gewöhnliche Getränk war Thee, jedoch nicht immer mit Zucker. Er hatte kein Schwein, aber einen Garten, aus dem er viele Kartoffeln zog. Er mußte für Miete und Feuerung 100 s. jährlich zahlen. Die Ausgaben für Schuhe betragen für ihn 15 s., für die Familie 1 £. Der niedrigere Preis des Salzes war eine große Erleichterung gewesen.

Ungleich ungünstiger war die Wirkung des Armengesetzes auf den Charakter der Arbeiter. Sie ist so häufig geschildert worden, daß ich mich damit begnüge, einige Ausführungen der Berichte von 1834 und 1824 wiederzugeben. „Unter der Lohnskala verursachen Trägheit, Unvorsichtigkeit, Ausschweifung keinen Verlust und folglich können Fleiß und Sparsamkeit keinen Gewinn bringen. In manchen Orten übersteigt das von der Pfarrei für leichte oder nur nominelle Arbeit bezogene Einkommen dasjenige des unabhängigen Arbeiters: und selbst wo die Unterstützung dem Durchschnittslohn nur gleichkommt oder sich nähert, ist sie ihm vorzuziehen, da der Arme weniger teure Beköstigung und Kleidung als der hartarbeitende Mann nötig hat. Wer da nicht entweder einiges Vermögen oder eine Geschicklichkeit besitzt, welche ihm mehr als den Durchschnittslohn sichert, verliert natürlich, wenn er seine Unabhängigkeit behauptet . . . Aber obgleich die Ungerechtigkeit, welche an dem Manne verübt wird, welcher so viel er kann gegen den Druck des Systems anzukämpfen sucht, zuerst am meisten Abscheu erregt, so leiden doch am schwersten die, welche gegen ihre eigene Gesunkenheit fühllos geworden sind, welche die Armenunterstützung als ihr Vorrecht schätzen, sie als ihr Recht verlangen und sich nur darüber beklagen, daß ihr Betrag begrenzt ist und irgend welche Arbeit oder Beschränkung dafür verlangt wird . . . Der beständige Krieg, welchen der Arme mit allen führen muß, welche ihn beschäftigen oder bezahlen, zerstört seine Ehrlichkeit und seine Gemütsart. Da sein Unterhalt nicht von seinen Anstrengungen abhängt, verliert er alles, was die Beschäftigung versüßt und . . . er arbeitet sein Pensum mit dem Widerwillen eines Sklaven ab . . . Seine Einnahmen, welche durch Belästigung oder Betrug oder selbst Gewaltthat gewonnen worden sind, werden nicht mit der nämlichen Sorgfalt wie die Früchte der Thätigkeit verwaltet[1] . . ."

[1] Report on the Poor Laws, S. 77 u. 87.

Es kam auch vor, daß die gewährte Unterstützung so gering war, daß sie nur zur Fristung des Lebens genügte. Wenn dann noch Arbeitslosigkeit dazu kam, dann waren Wilddieberei, Diebstahl, ja Räuberei die gewöhnlichen Folgen. In den meisten Pfarreien, sagt ein Zeuge vor dem Ausschusse von 1824 aus, wären 5—40 Personen unbeschäftigt, sie verbummelten oder verschliefen den Tag, beleidigten auf der Straße Vorübergehende und stählen des Nachts. Diebesbanden wären entstanden, denen sich Handwerker und sogar einige Pächter angeschlossen hätten, sie wären in Kornböden und Scheunen eingedrungen und hätten das gestohlene Getreide an kleine Pächter verkauft[1]. Die Demoralisierung erreichte ihren Gipfelpunkt, als Arbeiter sich an mißliebigen Pächtern durch Brandstiftung rächten, es war nichts seltenes, daß in einer Nacht mehrere Brände den besitzenden Klassen mit grauenhafter Klarheit deutlich machten, daß die Eintracht der alten Dorfgesellschaft zerstört war.

Und nicht genug damit werden ihnen durch dieselben Gesetze alle Beweggründe genommen, bei jener Klugheit und jenem Stolze[2] zu verharren, welcher im 18. Jahrhundert die Bevölkerung so langsam hatte anwachsen lassen. Zu der ehelichen Fruchtbarkeit gesellt sich die uneheliche. Es wird geradezu ein Preis darauf gesetzt, daß das Weib sich hingiebt, denn im Falle sich Folgen einstellen, hat es die Hoffnung, eine Unterstützung zu erhalten oder sogar einen Mann zu ergattern.

Örtlich begrenzter aber ebenso entsittlichend war der Einfluß des Gangsystems, dessen schädliche Seiten jedoch nach 1834 noch Jahrzehnte zur Entwicklung hatten. Bis dahin war es noch zu jung gewesen. Das Zusammenarbeiten halbreifer Menschen, die oft stundenlangen Märsche von Hause und nach Hause, die gelegentlichen Nachtlager auf den Gutshöfen, die Freiheit nach der Arbeit und die abendlichen Stelldichein, die Thatsache, daß an den Gangs mit Vorliebe sich solche Mädchen beteiligten, welche einen starken Drang nach Unabhängigkeit besaßen: alles dies untergrub die Selbstbeherrschung und trug zu seinem Teile zu der starken Vermehrung der unteren Klassen bei. Selbst die Kleinen konnten, wie sich leicht denken läßt, in einer solchen Umgebung sittlich nicht ganz unberührt bleiben, wenn auch bei ihnen physische und intellektuelle Übel viel mehr beklagt werden mußten. Die erschöpfenden Wanderungen und die übermäßige Ausgabe

---

[1] Report on Laborers' Wages, 1824, S. 57 f.

[2] Diese von Godwin so bezeichnete Motivation scheint mir treffender als Malthus' „moral restraint". Vgl. James Bonar, Malthus and his work, 1885. S. 360 f.

der Arbeitskraft in einem so zarten Alter, der Mangel an Schutz gegen Regen und Kälte, die Schwierigkeiten, welche der Erlangung von Schulkenntnissen entgegenstanden, ließen die Kinder häufig körperlich und geistig verkümmern.

Wenn man diesen pauperisierten und demoralisierten Arbeiter jenen Produktionsfanatikern hätte vorführen können, welche vor 50 bis 60 Jahren es als ein gutes Werk gepriesen hatten, die kleinen Pächter, Kötter und Borderers in Arbeiter zu verwandeln, ihnen Land, Gemeinde und Kuh zu nehmen, damit sie in regelmäßiger Arbeit für den Pächter nützliche und wohlhabende Mitglieder der menschlichen Gesellschaft würden!

Viele Männer erkannten den Zusammenhang zwischen Nichtbesitz und Arbeiterelend sehr wohl, weshalb einschlägige Reformpläne immer wieder auftauchten[1]. Nachdem wir im ersten Kapitel den Anfang und die Bedeutung dieser Bewegung kennen gelernt haben, wollen wir den Leser nicht mit einer eingehenden Darstellung vieler kleiner und oft fruchtloser Bestrebungen behelligen und uns auf die Hervorhebung des wichtigsten beschränken.

Die Verwandlung des landlosen Arbeiters in einen landbesitzenden konnte auf zwei Wegen vor sich gehen, erstens durch Zuweisung von Land bei den Einhegungen und zweitens durch Verpachtung von Grundstücken. Die an erster Stelle genannte Maßregel und ihren geringen Erfolg haben wir am Ende des zweiten Abschnittes des ersten Kapitels besprochen. Im übrigen wäre sie ja auch bei der humansten Ausführung ungenügend gewesen, die Lage der Arbeiterklasse zu bessern[2]. Denn es konnten nur diejenigen Arbeiter einen Streifen Land erhalten, welche in einer noch uneingehegten und mit Gemeinweiden oder ungeurbartem Gemeinland ausgestatteten Pfarrei wohnten. Wir erwähnen sie auch nur deshalb noch einmal, weil Bestrebungen dieser Art häufig mit andern verquickt sind, zu denen wir uns jetzt wenden. Alle Arbeiter konnten Land erhalten dadurch, daß man mit dem Häuschen einen großen Garten verband, oder, wo dies nicht möglich war, in einiger Entfernung von den Arbeiterwohnungen Land

---

[1] Eine Darstellung im First Report of the Commissioners on the Employment of Children, Young Persons and Women in Agriculture, 1867, S. XXXII, 153 f. und bei Hall, The Law of Allotments, 1886, S. 15 f.

[2] Ein Beispiel großherziger Ausführung bildet die Einhegung von Great Somerford im Jahre 1806. Den Arbeitern wurden, obwohl sie keine Rechte nachweisen konnten, je 5—8 Acres überwiesen. Der Urheber der Maßregel, der Rev. S. Demainbray, verstand es, auch noch anderes Land den Arbeitern zugänglich zu machen und gab dadurch der Bewegung im Westen Englands den kräftigsten Anstoß.

parzellierte und jedem Arbeiter ein Stück zuwies. Solche auf dem Felde nebeneinander liegende kleine Parzellen, welche zuſammen ein größeres Grundſtück bilden, nennt man „Allotments“. Sie unterſcheiden ſich alſo von den mit den Arbeiterhäuſern, den cottages, verbundenen Gärten dadurch, daß ſie entfernt von den Wohnungen und zuſammenhängend mit andern auf dem Felde liegen. Sie heißen deshalb auch wohl „field-gardens“ im Gegenſatze zu den „cottage-gardens“. Die „cottage-gardens“ werden als das beſſere betrachtet, faute de mieux wollte man „field-gardens“ ſchaffen. Jedoch ſteht offenbar nichts im Wege, den Arbeitern, welche allzu kleine Hausgärten haben, außerdem ein „allotment“ zu geben. „Allotment“ bedeutet aber auch den auf die Kötter bei der Separation der Gemeinweide entfallenden Anteil. Da dieſe aber ſo ſelten vorkamen, ſo denkt man heutigen Tages bei dem Worte in erſter Linie an Feldgärten.

Das Land, welches dem Arbeiter zugewandt werden ſollte, konnte aus Ackerland oder Weide für eine Kuh oder aus einer Verbindung von beiden beſtehen. Diejenigen Politiker, welche mit den ſocialen Zuſtänden auf dem Lande am beſten vertraut waren, legten auf den Beſitz einer Kuh mit der entſprechenden Weide mehr Gewicht, als auf das Ackerland, unter anderen Arthur Young. Die Verwirklichung dieſes Planes erforderte aber offenbar größere Flächen, als die Zuweiſung von Feldgärten, und es entſtand die neue Schwierigkeit, wie man dem armen Arbeiter Haustiere beſchaffen könne.

Solche Beſtrebungen konnten von Privatperſonen aus wohlthätigen Beweggründen oder vom Staate verwirklicht werden. Thomas Bernard gründete 1796 in Verbindung mit Wilberforce eine Geſellſchaft zur Beſſerung der Lage der Armen, welche auch den Allotments die größte Aufmerkſamkeit widmete und wohlgeſinnte Gutsbeſitzer nicht ohne Erfolg dazu anzuregen ſuchte, den Arbeitern zu Beſitz zu verhelfen. In den Berichten dieſer Geſellſchaft iſt ſehr viel Material für denjenigen vorhanden, welcher Wohlfahrtsbeſtrebungen eine große Bedeutung bei der Löſung der Arbeiterfrage zuerkennt[1]. Zum Verſtändniſſe der Frage trugen auch Sinclair und Eden[2] neben dem früher erwähnten A. Young in dieſer Zeit bei.

Der erſte vergebliche Verſuch, dem Arbeiter von Staats wegen den Beſitz von Haustieren möglich zu machen, wurde von Pitt gemacht. Wir

---

[1] In „Reports of the Society for bettering the Condition and improving the Comforts of the Poor“.

[2] Eden wünſcht Land und Weide „enough to maintain a cow or two, together with pigs, poultry etc. and enough also to raise potatoes for the annual consumption for the family.“ Preface S. XX.

wollen uns nicht auf eine Kritik seines berühmten Gesetzentwurfes einlassen, welche günstiger ausfallen würde, als diejenige des Stubengelehrten Jeremy Bentham, wir begnügen uns damit, die Beziehungen zwischen Pitts Poor Bill und den Bedürfnissen der Zeit angedeutet zu haben.

Die Anregungen der Politiker und die Not der Friedensjahre führten zu einem Gesetze vom Jahre 1819, durch welches die Armenbehörden ermächtigt wurden, Ländereien, welche der Pfarrei gehörten oder fremdes, von ihnen entweder gekauftes oder gepachtetes Land von den Armen bewirtschaften zu lassen: entweder in der Weise, daß die Pfarrei einen eigenen Pachtbetrieb begründete oder daß sie das Land in Allotments an die Armen begäbe. Das Princip erhielt zwölf Jahre später eine weitere Ausgestaltung. Im Jahre 1819 war der Armenverwaltung nur erlaubt worden, Grund und Boden bis zu einer Größe von 20 Acres zu pachten und zu kaufen, das Gesetz von 1831 rückte die Grenze bis 50 Acres heraus. Außerdem erhielt sie die Befugnis, Kronländereien, welche aus Wald oder ungeurbartem Boden bestanden, in gleichem Umfange mit Erlaubnis des Finanzministers, und ungeurbarte Gemeinheiten von demselben Umfange mit Erlaubnis des Lord of the Manor einzuhegen und zu dem gleichen Zwecke zu verwenden.

Im folgenden Jahre wurde noch mehr Land zur Verfügung der Arbeiter zu stellen gesucht. Bei früheren Einhegungen war ein Teil der Gemeinheiten den Armen zugewiesen worden, um ihnen die Gewinnung von Feuerungsmaterialien zu erleichtern. Das Land erwies sich aber häufig zu diesem Zwecke ungeeignet. Ein Gesetz von 1832 bestimmte, daß die Treuhänder und die Pfarreibeamten derartiges Land als Feldgärten an fleißige und brave Arbeiter, welche sich darum bewerben würden, verpachten sollten — es war das erste Zwangsgesetz dieser Art — und daß der Pachtzins zum Ankauf von Brennholz, Kohlen u. s. w. verwandt werden sollte.

In dem oft angezogenen „Report of the Poor Law Commissioners“ von 1834 finden wir den ersten eingehenden Bericht über den Erfolg dieser Maßregeln. Schon vor dem „Select Committee on Emigration“ von 1827 und vor dem „Select Committee of the House of Lords on the Poor Laws“ in den Jahren 1830—31 war von verschiedenen Zeugen ausgesagt worden, daß die Feldgärten die Arbeiter fleißig und lebensfroh machten, aber so reichhaltig wie im Jahre 1834 flossen die Quellen nicht. Wir wenden uns zu einer kurzen Zusammenfassung der Ergebnisse. Die Betriebe, welche ziemlich zahlreich von den Pfarreien begründet worden waren, hatten fast durchgängig keinen Erfolg gehabt. Die Feldgärten hatten sich viel mehr bewährt, aber die Organe der Armenverwaltung waren zur Durchführung

solcher Maßregeln weniger geeignet gewesen, als die Privatpersonen, welche freiwillig und verständnisvoll Feldgärten eingerichtet hatten. Auch finden sich drei wichtige technisch-ökonomische Erfahrungen in dem Berichte beisammen: erstens, die Fläche, welche ein Arbeiter vorteilhaft zu bewirtschaften vermag, beträgt höchstens einen halben Acre; zweitens, die Zuweisung größerer Grundstücke verwandelt ihn in einen kleinen, aber kapitallosen Pächter, der deshalb ziemlich sicher dem Ruine entgegengeht; drittens, die Verpachtung von Feldgärten an Arbeiter ist sowohl für den Grundbesitzer wie den Arbeiter wirtschaftlich vorteilhaft.

Ehe wir diesen Gegenstand weiter besprechen, sei nur kurz bemerkt, daß, wie die Armenverwaltung im Jahre 1834 auf die Guardians der neugeschaffenen Armenverbände überging, welche unter der Aufsicht des Local Government Board amteten, so die Konsequenzen für das eben besprochene Gebiet durch „The Union and Parish Property Act" vom Jahre 1835 gezogen wurden. Alle Befugnisse, welche den alten Behörden zugestanden hatten, und von denen sie einen so unbedeutenden Gebrauch gemacht hatten, wurden hierdurch auf die neuen übertragen. Zunächst ist man geneigt, der Änderung einen segensreichen Einfluß zuzuschreiben. Aber „die thatsächliche Wirkung," meint Hall, „bestand darin, der weiteren Anwendung der früheren Gesetze ein Ende zu machen[1]." Es ist verständlich, denn die erfolgreiche Anlage von Feldgärten setzte eine eingehende Kenntnis örtlicher und persönlicher Verhältnisse voraus, welche die Guardians häufig fast ebensowenig wie das Local Government Board in London besaßen.

Aber wenn auch die Arbeiten der Untersuchungskommission indirekt ein Erlahmen der Thätigkeit auf diesem Gebiete bewirkten, so räumten sie doch durch die eben erwähnten günstigen Urteile sehr viele Schwierigkeiten aus dem Wege. Denn die Stimmung vieler Kreise war dem Landbesitz der Arbeiter nicht freundlich. Der Farmer hielt daran fest, daß der besitzende Arbeiter zu unabhängig sei, daß er durch den Besitz nachlässig und faul werde, er befürchtete, daß er einen großen Teil seiner Arbeitskraft in der eigenen Wirtschaft ausgeben werde, er behauptete, daß der Arbeiter stehlen werde, um seine Tiere zu ernähren, er machte nachdrücklich geltend, daß er alles Land selbst nötig habe[2], und er war überzeugt, daß der Kötter seine

[1] a. a. O. S. 23.

[2] Marshall, welcher in seinen Reviews als ein hartnäckiger Verfechter der Pächterinteressen auftritt, macht zu der Forderung Youngs (welcher von der Weide mehr Vorteil als von den Feldgärten erwartete) in dessen Beschreibung von Lincoln die Bemerkung: „Were each cottager to have even 3 acres allotted to him,

Rente gar nicht oder nicht pünktlich bezahlen werde. Und die Interessen der Pächter berührten sich freundlich mit den Interessen anderer Schichten auf dem platten Lande: mit denjenigen der Krämer, die nicht mehr soviel Waren zu verkaufen mit Recht besorgt waren, wenn der Arbeiter Nahrungsmittel selbst erzeugte, und mit denjenigen der Wirte, deren beste Kunden die habelosen Arbeiter waren. So wird es nicht nur verständlich, daß die Begründung von Feldgärten durch die Armenverwaltung, an der jene Schichten stark beteiligt waren, in den meisten Dörfern ohne Resultate blieb, sondern daß auch manche Gutsbesitzer von der Landzuweisung an Arbeiter abgehalten wurden. Denn einmal waren sie auf ein erträgliches Zusammenwirken mit den Pächtern angewiesen, und zweitens hatten sehr viele eine zu geringe Kenntnis der landwirtschaftlichen Zustände, um ihrem eigenen Urteil vertrauen zu können. Wandten sie sich an die Theoretiker, so begegneten sie ebenfalls vielfachem Zweifel. Malthus hatte Young im „Essay on Population" vom Standpunkte der Bevölkerungslehre angegriffen. Young, meinte er, wäre nur darauf bedacht, den gegenwärtigen Übeln abzuhelfen, er achte nicht auf die Folgen, welche die Ausstattung des Arbeiters mit Land haben werde. Er war überzeugt, daß eine noch stärkere Übervölkerung aus der Ausführung einer derartigen Maßregel hervorgehen müsse. Die besonderen Erwägungen, welche er an die Bedürfnisse eines Industriestaates wie England knüpft, übergehen wir, als nicht zu unserem Gegenstande gehörig. Prüft man die Beweisgründe von Malthus, so bemerkt man, daß er die psychischen Ursachen der starken Bevölkerungsvermehrung nicht genügend erkannte. Unsere Darstellung hat es hoffentlich mit aller Klarheit hervortreten lassen, daß sie deshalb eintrat, weil „Prudence and Pride", welche noch im 18. Jahrhundert so kräftig gewesen waren, die Triebe nicht mehr zügelten, und sie zügelten sie nicht mehr, weil die wirtschaftlichen und socialen Voraussetzungen ihrer Bethätigung größtenteils nicht mehr vorhanden waren. Damit wird es denn auch klar, daß dasjenige, was Malthus von Godwin übernommen hatte, von ihm ganz äußerlich angeeignet worden war. Er konnte sich wohl vorstellen, daß ein Mann in bevorzugter Lebensstellung die sogenannte moralische Enthaltsamkeit übt, aber er sah nicht, daß dasselbe Princip bis in die tiefsten Schichten wirksam wird, wenn die Möglichkeit, sich in eine bessere Lebensstellung emporzuarbeiten, nicht völlig verlegt ist. Er meinte, der Arme werde rücksichtslos seinen

there would not be, I apprehend, in three fourths of the parishes or townships in England, one acre left for the tenants of the arable lands. Eastern Department.

Trieben fröhnen, wenn er in eine bessere Lebensstellung versetzt werde, während die Erfahrung zeigte, daß er sorglos in den Tag gelebt hatte, als ihm eine schlechtere Lebensstellung aufgedrängt worden war. Malthus glaubte, daß der Arme, wenn er allein auf sich angewiesen sei, sofort die psychischen Kräfte entwickele, welche die Bevölkerungsvermehrung beschränken. Das ist ein ungeheurer Irrtum, er produziert sie nur dann, wenn eine erfreuliche wirtschaftliche und sociale Umgebung hinzutritt. Mit anderen Worten: günstige äußere Umstände brauchen nicht eine Bevölkerungsvermehrung hervorzurufen, wenn der Arbeiter weiß, daß er ihre Beibehaltung oder Steigerung allein seiner Selbstbeherrschung verdankt. Und darum war die Argumentation von Malthus gegen Young verfehlt. Nach dieser Darlegung scheint es wenig wahrscheinlich, daß Owen, wie er glaubt und in seiner Lebensbeschreibung mitteilt, auf Malthus einen Eindruck gemacht habe. Owen hatte aus seiner Erfahrung den Satz abgezogen, daß der Mensch in bessere sociale Verhältnisse versetzt werden müsse, um besser zu werden, aber sein Materialismus und sein Kommunismus verhinderten ihn daran, die in unserer Wirtschaftsordnung wirksame seelische Triebfeder zu sehen, welche allein eine Veränderung zu bewirken vermag. Darum standen sich keine Gründe, sondern nur durchaus verschiedene, unzureichende Erfahrungen gegenüber, die erst miteinander verbunden ein Ganzes bilden.

Jedoch, wenn wir gegen Malthus polemisiert haben, so möge man daraus nicht schließen, daß wir seine Lehre nicht anerkennten. Wir sind von dem Mißverhältnis zwischen der Möglichkeit der Lebensmittelvermehrung und der Menschenvermehrung überzeugt, wir sind davon überzeugt, daß das Gesetz für alle Wirtschaftsordnungen gilt, wir sind davon überzeugt, daß die menschliche Fruchtbarkeit nicht durch Veränderung der Nahrung oder gesteigerte Hirnthätigkeit paralysiert werden kann. Selbst die gewaltige Denkarbeit eines Descartes, wozu doch die große Masse der Menschen niemals gelangen wird, konnte ihn nicht davor bewahren, Vater einer unehelichen Tochter zu werden, und möglicherweise hat es sich mit Hume ebenso verhalten. Was wir allein sagen wollten, ist dies, daß in allen Schichten der Bevölkerung unter geordneten wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen seelische Motive der Bevölkerungsbeschränkung wirksam sein können. Solche Verhältnisse werden für den ländlichen Arbeiter durch Land- und Kapitalbesitz geschaffen.

Nach Malthus wurden noch andere Befürchtungen gegen die Feldgärten geltend gemacht. Es hieß, sie würden eine Herabdrückung der Löhne bewirken. Da der Arbeiter Einnahmen aus seiner Wirtschaft habe, so könne er sich mit einem geringeren Lohne begnügen. Jedoch übersah man, daß

dies doch nur dann eintreten könnte, wenn erstens alle Arbeiter sich im Genusse der Erträge einer eigenen Wirtschaft befänden, und zweitens, wenn das Arbeitangebot die Nachfrage dauernd überstiege. Das erstere ist bis auf den heutigen Tag nicht der Fall und die Nachfrage nach Arbeit ist seit den letzten Jahrzehnten im allgemeinen stets stärker gewesen, als das Angebot. Auch die Thatsache zog man nicht in Betracht, daß diejenige Kraft, welche den Lohnsatz am stärksten bestimmt, die Lebenshaltung einer Klasse ist[1].

Auf alle diese Fragen konnte in den Jahren 1827—1834 noch keine auf Erfahrung begründete Antwort gegeben werden, aber soviel wußte man nun doch, daß die Feldgärten den Arbeiter nicht faul machten, daß seine wirtschaftliche Lage durch ihren Besitz gehoben wurde, daß die Hoffnung auf Besserung seines Zustandes neue Kräfte in ihm erweckte, und der Gutsbesitzer von dem Arbeiter eine ebenso sichere und mindestens ebenso hohe Rente, wie von dem Pächter erhielt, ja, daß dieser bei der Afterpacht häufig ein ausgezeichnetes Geschäft machte.

---

[1] Mills Verurteilung des Allotment System, Principles B. II, XII, 4. Vgl. damit a. a. O. IX of Cottiers.

Viertes Kapitel.

Die Zeit der Reformen.

In den letzten 60 Jahren ist auch auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage der Reformeifer immer kräftiger geworden, ob er Erfolge und welche er zu verzeichnen hat, werden wir auf den folgenden Blättern darzustellen haben. Die Reformperiode zerfällt in zwei ungleiche Hälften, die erste beginnt mit dem neuen Armengesetz vom Jahre 1834 und schließt mit dem Erlaß der Schulgesetze von 1870 und 1876; den Anfang der zweiten bildet die Entstehung der Gewerkvereine, und sie reicht auf das Bestreben der Neubelebung eines Bauernstandes und die Meinungskämpfe der Gegenwart herab. Einer vergleichenden Charakteristik der beiden Zeiträume enthalten wir uns, wie auch der Aufzeigung ihrer innern Beziehungen. Nur so viel dürfen wir andeuten, daß in der ersten Periode für den Arbeiter gedacht und gehandelt wurde, während die Erweiterung des Stimmrechtes in dem Jahre 1884, wenn sie auch wohl die große Masse der Arbeiter nicht von ihrer früheren Unmündigkeit zu befreien vermochte, so doch den Männern ihres Vertrauens eine bedeutende Macht verliehen hat. Es wird wohl auch jetzt noch überwiegend für sie gedacht und gehandelt, aber sie sind eine Größe geworden, mit deren urwüchsigen Gefühlen und oft übermittelten Meinungen der Politiker rechnen muß. Und noch ein zweites und drittes möge kurz angeführt werden. Die Reformen der sechziger Jahre wenden sich an die Unmündigen und suchen die heutige wirtschaftliche und sociale Organisation unangetastet zu lassen, während in der zweiten Hälfte, in der man sich mit dem Arbeiter beschäftigt, der Zweifel an ihrem Genügen immer lebhafter wird, obgleich bis jetzt kein Schritt geschehen ist, welcher sie notwendigerweise vernichten müßte.

Erste Abteilung.

Vom Armengesetz bis zum Schulgesetz.

Wenn im ersten Drittel dieses Jahrhunderts die Armengesetzgebung und der Agrarschutz das Leben der Arbeiter so unheilvoll beeinflußt haben, so liegt die Folgerung nahe, daß ihre Beseitigung eine wesentliche Besserung ihrer Lage verursacht haben müsse. Jedoch sind die Wirkungen des Armengesetzes von 1834 und der Einführung des Freihandels nicht so einfacher Natur, daß wir sie als Folgerungen aus den früheren Erkenntnissen ableiten könnten. Wir müssen einen mühevolleren Weg gehen, den einer Zusammenfassung und Prüfung der Erfahrungen und Beobachtungen, welche eine Anzahl von Personen mündlich vor parlamentarischen Ausschüssen oder schriftlich niedergelegt haben. Über die Folgen des Freihandels sind wir, was ein günstiges Vorurteil für ihn erregt, nicht so gründlich unterrichtet, wie über denjenigen des neuen Armengesetzes. In Beziehung auf dieses ist viel Material enthalten in den „Reports on the State of Agriculture“ von 1836, welche leider nur Zeugenaussagen enthalten, weiter in den „Reports on the Poor Law Amendment Act“ von 1837—1838, welche sowohl vom Unterhause wie vom Oberhause erstattet wurden, dann in den Jahresberichten der Poor-Law Commissioners, deren erster im Herbste 1835 erschien, endlich, aber nur beiläufig in dem „Report on the Employment of Women and Children in Agriculture“ von 1843.

I.

Die Wirkungen des Armengesetzes von 1834.

Die für die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter wichtigsten Grundsätze des neuen Armengesetzes waren die zwei folgenden. Die Unterstützungsberechtigten werden nur im Armenhause verpflegt, wo eine Trennung von Mann und Frau stattfindet und die Pfarrei hat weder die Aufgabe, für die Unbeschäftigten Arbeit zu suchen, noch Zuschüsse zu ungenügenden Löhnen zu geben. Sie bedeuteten den völligen Bruch mit der Praxis der voraufgehenden 40 Jahre und die Notwendigkeit, die künstlich verschobenen Beziehungen der verschiedenen Klassen wieder in eine natürliche Lage zu einander zu bringen.

Für die Pächter verschwand die Möglichkeit, die Zahlung der Arbeitslöhne in Gestalt von Armensteuern auf Gutsbesitzer, Gewerbtreibende und kleine Landwirte abzuwälzen. Die Rente, soweit sie durch die Armensteuer

bestimmt war, konnte deshalb erhöht werden, sobald die Pachtzeit ablief[1]. Alle diejenigen Pächter also, von welchen unter dem alten Armengesetze ein Pachtvertrag abgeschlossen worden war, hatten bis zum Ablauf der Pachtzeit ein größeres Betriebskapital zur Verfügung, da sie eine niedrige Rente zahlten und die Armenaufseher nicht mehr in kurzen Zeiträumen kamen, um von ihnen hohe Armensteuern einzusammeln.

Jedoch wurde diese günstige Wirkung dadurch gehemmt, daß mit dem Jahre 1832 der Weizen weiter zu sinken begann. 1831 war der Preis 66 s. 4 d., 1832 stand er auf 58 s. 8 d., 1833 auf 52 s. 11 d., 1834 auf 46 s. 2 d., 1835 auf 39 s. 4 d., 1836 stieg er auf 48 s. 6 d. Da nun von 1815—1828 die Renten unter Annahme eines Preises von 80 s., von 1829—1843 von 64 s. festgesetzt worden waren, so bedeutete das Armengesetz für die kapitalkräftigsten Schichten der Pächterklasse nichts anderes, als daß sie nun für Löhne ausgeben konnten, was sie bisher für Armensteuern hatten bezahlen müssen. Die fürchterlichen Schilderungen der Lage der Pächter, welche mit seltener Einstimmigkeit vor dem Ausschusse des Jahres 1836 über die Lage der Landwirtschaft gegeben wurden, schließen die Annahme aus, daß sie mehr Arbeitskräfte als früher hätten annehmen oder höhere Löhne als bisher hätten zahlen können.

Allein das neue Armengesetz war nicht bloß ein Vorteil für die Grundrente, sondern auch für die kleinen Landwirte, welche wenige oder gar keine Arbeitskräfte beschäftigten und die Gewerbtreibenden, die von den Mißbräuchen des alten Armengesetzes keinen Nutzen gezogen hatten. Viele Krämer und Wirte waren daher mit der Veränderung sehr unzufrieden[2].

Was nun die Arbeiter betrifft, so müssen wir unterscheiden. In der kläglichsten Lage befanden sich die Alten und Invaliden, sie mußten sich von der Pfarrei ernähren lassen, aber der Eintritt in das Armenhaus fiel ihnen sehr schwer. Deshalb bezeichnet auch ein Zeuge vor dem Ausschusse von 1836 es als eine der wichtigsten Bedingungen des Gelingens des neuen Armengesetzes, daß die „aged and infirm are well treated".

---

[1] qu. 8590. The general impression is that the rents will be raised in consequence of having fewer rates to pay, there is no question that that will be the result. qu. 8593. And have you reason to believe that notice has been given by some parties that there will be a rise of rents? I know that there has. Report from the Committee on the Poor Law Amendment Act 1837—1838 (House of Commons).

[2] First Annual Report of the Poor Law Commissioners 1835, S. 5.

Die Arbeitsfähigen waren nun auf den Lohn ihrer Arbeit angewiesen[1], sie konnten nur dann leben, wenn sie ein gutes Verhältnis mit dem Manne aufrecht erhielten, der sie beschäftigte. Andererseits konnte sich der Pächter keine Rundgänger mehr verschaffen, die Fortwanderung begann, wie wir bald sehen werden, der Unterhalt der Unbeschäftigten im Arbeitshause war teurer als früher, und im Pachtvertrage nicht in Anschlag gebracht, daher hatte auch er ein Interesse daran, sich mit den Arbeitern gut zu stellen. So wird immer wieder berichtet, daß die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter sich gebessert haben, insbesondere wird „the increased attention" der Arbeiter „to oblige their masters" oft bemerkt. Einen besonders günstigen Einfluß habe die Änderung auf „the idle and profligate" geübt.

Aber die Arbeitsfähigen litten unter drei Mißständen, von welchen das alte Armengesetz zwei erzeugt hatte. Erstens war eine den Bedarf an Arbeitskräften übersteigende Anzahl von Personen in der Pfarrei zurückgehalten und eine übermäßig starke Vermehrung der Arbeiter hervorgerufen worden. Zweitens hatte das Armengesetz die Löhne herabgedrückt, nur die Brandstiftungen hatten sie auf dem zur Fristung der Existenz Notwendigen zurückhalten können, wodurch nach der Einführung des neuen Armengesetzes besonders die verheirateten Arbeiter schwer betroffen wurden. Vorher hatten sie aus der Armenkasse Zuschüsse nach der Kinderzahl erhalten, von nun an sollten sie den Bedarf ihrer Familien aus ihren kärglichen Löhnen bestreiten. Drittens hatten die neuen Betriebssysteme Arbeitslosigkeit im Winter erzeugt. Der Übergang zu neuen Verhältnissen erforderte also neben der Sorge für die Alten und Invaliden die Beseitigung des Überangebotes von Arbeitskräften, die Erhöhung der Löhne für die Verheirateten und die Beschaffung eines Einkommens für die Zeit der Arbeitslosigkeit.

Wenn auch, wie wir immer wieder vernehmen, die leichtsinnigen Heiraten nach dem neuen Armengesetze abnahmen, so konnte der langsamere Menschenzufluß doch das vorhandene Überangebot der Ware Arbeitskraft erst im Laufe von Jahrzehnten beseitigen. Eine rasche Verminderung der ländlichen Arbeiter setzte andere Kräfte voraus. Zum Glück fiel der Erlaß des Armengesetzes in eine Periode gewerblichen Aufschwungs. In den vier Jahren 1833—36, in denen die Landwirtschaft eine schwere Krisis durchmachte, nahm die Industrie einen bedeutenden Aufschwung und ein nicht

[1] (workmen) now entirely thrown upon their own resources. Report on Agriculture 1836 qu. 11 642.

unbeträchtlicher Teil der auf dem Lande überschüssigen Arbeitskräfte in den mittleren und nördlichen Grafschaften floß in die Städte ab[1]. In einigen Teilen Englands begann um dieselbe Zeit der Eisenbahnbau, welcher gleichfalls viele Arbeitskräfte aus den ländlichen Bezirken der mittleren Grafschaften anzog. Diese Erleichterung wurde 1836 vornehmlich im nördlichen Bedfordshire, Buckinghamshire und Warwickshire gefühlt[2]. Immerhin war damals selbst in den günstig gelegenen Grafschaften eine zahlreiche „surplus population" vorhanden. Während aus dem nördlichen Bedfordshire berichtet wird, daß „the glut in the market" beseitigt sei[3], hören wir aus dem südlichen Bedfordshire und Cambridgeshire, daß dort eine bedeutende Übervölkerung vorhanden war. Wie stark dieses Übel empfunden wurde, davon können wir uns eine Vorstellung machen, wenn wir vernehmen, daß ein Zeuge aus Buckinghamshire vor dem Ausschusse von 1836 aussagt, das neue Armengesetz hätte ohne die öffentlichen Arbeiten und die Industrie nicht durchgeführt werden können.[4] Wie mußte es dort den Landarbeitern zu Mute sein, wo es weder Gewerbe noch öffentliche Arbeiten gab? Aus diesen Gründen wurde es eine wichtige Aufgabe der Armenverwaltung, die Reservearmee allmählich durch Wanderung und Auswanderung aufzulösen, ein Vorgang, welcher natürlich Zeit erforderte. So kann es nicht verwundern, daß 1836, wo die Not der Pächter ihren Gipfelpunkt erreichte, trotz der bezeichneten Maßregeln die Klage über die große Menge der Unbeschäftigten nicht verstummt[5]. Ihre Zahl wurde in einigen Grafschaften noch durch Dreschmaschinen vermehrt[6].

Eine Erhöhung der Arbeitslöhne war unter diesen Umständen nicht

---

[1] a. a. O. qu. 297 f.

[2] z. B. a. a. O. qu. 8197, 1912.

[3] Besonders im Herbste 1834, wo das neue Armengesetz eingeführt wurde, waren große Schwierigkeiten zu überwinden. Aus einer einzigen Pfarrei, Bledlow in Buckinghamshire, wurden 83 Personen entfernt. First Annual Report of the Poor Law Commissioners, 1835, S. 5. Siehe die folgenden Berichte passim. Nach dem Sixth Annual Report of the Poor Law Board war 1852 die Zahl der staatlich unterstützten Auswanderer 3271, 1853 bis dahin 488.

[4] Report on Agriculture 1836, qu. 8198.

[5] Von 50 Leuten, die 1834 in einer Pfarrei unterstützt wurden, waren einige Jahre später nur 18 fully employed, 19 casually, also vollbeschäftigt nur 36 %. Von den 13 andern heißt es: 4 gone away, 2 transported, 1 in prison, 1 dead, 5 old and infirm. Lords Committee on the Poor Law Amendment Act, 1837—38, S. 270.

[6] a. a. O. qu. 5636.

zu erwarten. Wo auch immer die Frage im Jahre 1836 gestellt wird, ob sie gestiegen wären, wird erwidert: Nein. Nachdem in Nordbedfordshire der Überschuß beseitigt war, waren die Löhne nur genügend „for the necessaries, I cannot say, for the comforts“ [1]. In Hampshire, wo nicht viele ganz arbeitslos waren, „employment (is) not sufficient to give them remunerating prices, they are obliged to work for low wages, and the farmer cannot afford to pay higher wages from the low price of his farm produce“ [2]. Insbesondere durch Tooke ist die Meinung herrschend geworden, daß der Arbeiter infolge der billigen Lebensmittelpreise sich von 1832—36 in einer guten Lage befunden habe, dagegen sagt ein Zeuge aus, die Löhne seien mit den sinkenden Weizenpreisen herabgesetzt worden [3]. Vor dem Ausschusse von 1836 wird behauptet, die Löhne seien infolge der Unruhen und Brandstiftungen höher, als die Pächter bei den schlechten Preisen zahlen könnten, sie seien auch nicht so stark gefallen, wie die Preise, aber es wird zugleich zugestanden, die Arbeiter seien in einer verzweifelten Lage. Daß die Löhne dem Preise der Lebensmittel folgten, zeigt auch folgendes. Als sie mit dem Jahre 1837 zu steigen begannen, der Weizen stand in den Jahren 1837, 1838, 1839, 1840 auf 55 s. 10 d., 64 s. 7 d., 70 s. 8 d., 66 s. 4 d., gingen die Löhne in verschiedenen Teilen des Landes in die Höhe. Ein Zeuge vor dem „Lords Committee on the Poor Law Amendment Act“ von 1837—38 macht auch kein Hehl daraus, daß dies auf Rechnung der höheren Lebensmittelpreise zu setzen sei, das Armengesetz habe nichts damit zu thun [4].

Die Löhne wurden erhöht in Essex, Cambridgeshire, Hertfordshire, Norfolk, Suffolk unter großen Schwierigkeiten. Damals war es, wo die Pächter gerne zum alten Systeme der Zuschüsse zurückgekehrt wären, aber die Londoner Armenbehörde widersetzte sich dem mit aller Macht. Aber es gab Grafschaften, in welchen man Bedenken trug, die Löhne selbst in diesen teuren Zeiten zu erhöhen. Als im Winter 1838 auf 1839 der Preis des vierpfündigen Brotes von 6¼ d. auf 7¼ d., also von 52 Pf. auf 60 Pf. stieg, und die Arbeiter anfingen, Gerste mit Weizen zu mischen oder auch nur Gerstenbrot zu essen, zogen es viele Pächter vor, anstatt der Lohnerhöhung eine partielle Naturallöhnung eintreten zu lassen, oder Ge-

[1] a. a. O. qu. 8198.

[2] a. a. O. qu. 11642.

[3] Wages reduced somewhat in proportion to the price of provisions. a. a. O. qu. 13100. Sie sanken von 12 s. auf 10 s.

[4] S. 162. Vgl. auch S. 699.

treide zu billigerem Preise als dem Marktpreise an die Arbeiter abzulassen, denn, meinten sie, es sei schwer, die Löhne wieder herabzusetzen, wenn sie einmal erhöht worden wären. Abgesehen von diesem Scherze, waren die Zeiten um die Wende der dreißiger Jahre ernst genug. Die Meinung wurde ausgesprochen, das neue Armengesetz genüge wohl für gute Zeiten, es vermöge aber nicht, Ausnahmezustände zu überwinden. Die Armenhäuser waren in vielen Gegenden so überfüllt, daß man notgedrungen zu der Verpflegung im Hause zurückkehren mußte und die Mildthätigkeit auf das kräftigste eingriff, um des Elendes Herr zu werden. Die Löhne standen nun auf 11—12 s.[1]

Diese Mitteilungen sind sehr lehrreich. Sie zeigen erstens, daß die Beseitigung der Lohnzuschüsse die Hindernisse entfernte oder schwächte, welche der Erhöhung der Geldlöhne bei freiem Arbeitsvertrage im Wege standen. Zweitens, daß der von seinen künstlichen Fesseln befreite Lohn des ländlichen Arbeiters die Tendenz hatte, auf das zum Lohne Notwendige hin zu gravitieren, so daß er mit den Lebensmittelpreisen schwankte. Hierin zeigte sich die Nachwirkung eines Gesetzes, das mehrere hundert Jahre in Übung gewesen war. Nachdem Elisabeth den Grundsatz in einem Gesetze ausgesprochen hatte, daß die Löhne von Zeit zu Zeit nach den Lebensmittelpreisen festgesetzt werden sollten, nachdem der Speenhamland Act of Parliament demselben Princip eine weitere eigentümliche Ausgestaltung gegeben hatte, wurde er von dem Volke festgehalten, obgleich seine rechtliche Grundlage zu bestehen aufgehört hatte. Wir erfahren niemals, daß die Arbeiter sich gegen ihn empört hätten; nur wenn das Einkommen, aus Arbeitslohn und Kirchspielzuschuß oder aus reinem Arbeitslohn bestehend, unter das Existenzminimum herabgedrückt wurde, dann greifen sie in der Zeit von 1830—1844 zu dem einzigen Mittel, das sie kennen, der Brandstiftung. Aus sich heraus vermögen sie es nicht zu überwinden. Nur in der starken Arbeitsnachfrage des industriellen Nordens lag eine Kraft, die ihm entgegenwirkte[2]. Die Lehre von dem zur Fristung der Existenz genügenden Lohne, wie sie zuerst und in ihrer ursprünglichsten Form bei Locke auftritt, ist der theoretische Reflex englischer Zustände und Einrichtungen.

---

[1] Diese Mitteilungen nach dem Fifth Annual Report of the Poor Law Commissioners, 1839.

[2] Wenn James Caird, English Agriculture in 1850—51 S. 519 daraus schließt „that the wages of the agriculture laborer are not dependent on the prices of agricultural produce", so zeigt er, daß er eine komplizierte Erscheinung, wie der Arbeitslohn ist, für eine einfache hält. Er spricht von Geldlöhnen.

Und wie hoch ſtanden die Löhne damals? Was darüber vorliegt, iſt ungenügend, wir erfahren nur, welches der gewöhnliche Tagelohn war. Wie wenig dieſe Angabe zur Erkenntnis der Lage des Arbeiters genügt, wurde ſchon dargelegt. Die folgenden Zahlen ſind einem Aufſatze von Purdy in dem „Journal of the Statistical Society“ 1860 (B. XXIV) entnommen. Woher er diejenigen für 1824 hat, teilt er nicht mit. Vermutlich ſind ſie Durchſchnitte der Lohnangaben eines Blaubuches von 1825, aus dem wir einige Auszüge im letzten Abſchnitte des vorhergehenden Kapitels gegeben haben. Iſt dies der Fall, dann verdienen ſie wenig Vertrauen. Diejenigen für 1837, in welchem Jahre die Aufwärtsbewegung der Lebensmittelpreiſe begann, ſind ungedruckten Berichten entnommen, welche die Hilfskommiſſare den „Poor Law Commissioners“ machten.

Die geographiſche Anordnung iſt von Purdy gewählt.

Grafſchaften	1824		1837	
	s.	d.	s.	d.
Surrey	10	8	10	6
Kent	11	9	12	—
Suſſex	9	7	10	7
Southampton	8	6	9	6
Hertford	9	—	9	6
Northampton	8	1	9	—
Bedford	8	7	9	6
Eſſex	9	4	10	4
Suffolk	8	3	10	4
Norfolk	9	1	10	4
Wilts	7	7	8	—
Dorſet	6	11	7	6
Devon	7	6	8	—
Somerſet	8	2	8	8
Glouceſter	9	3	9	—
Hereford	7	1	8	—
Salop	8	10	9	—
Stafford	10	8	12	—
Worceſter	8	2	9	6
Warwick	8	10	10	—
Lincoln	10	2	12	—
Nottingham	10	3	12	—
Derby	10	10	12	—
Cheſter	10	8	13	—
Weſt Riding	12	6	12	—

Grafschaften	1824		1837	
	s.	d.	s.	d.
East Riding	11	8	12	—
North Riding	10	3	12	—
Durham	11	6	12	—
Northumberland	11	5	12	—
Cumberland	12	3	12	—
Westmoreland	12	—	12	—
Monmouth	10	1	10	6
Wales	8	—	7	6
Durchschnitt	9	4	10	4

Irgend einen Schluß aus diesen Zahlen zu ziehen, ist ein Wagnis. Angenommen, daß die Berechnung von Purdy richtig ist und der Durchschnittslohn zwischen 1824 und 1837 von 9 s. 4 d. auf 10 s. 4 d. stieg, weiter angenommen, daß, wenn auch der Lohn im Jahre 1837 höher stand als 1834, dies doch nur dem Unterschied der Lebensmittelpreise entspricht, also auch 1834 der Lohn um etwa 8 d. höher gewesen sei, als 1824, so beweist dies doch nicht, daß der Arbeiter sich 1834 in einer günstigeren Lage befunden habe. Denn es wird nicht berücksichtigt, daß er 1824 für für sich und seine Familie Lohnzuschüsse aus der Armenkasse erhielt, daß er in arbeitslosen Wochen und Monaten von der Pfarrei unterstützt wurde. Wir wollen nun weiter annehmen, daß in Anbetracht des höheren Lohnes und dessen größerer Kaufkraft im Jahre 1834 ein Lohnzuschuß für den Arbeiter überflüssig gewesen sei, so entsteht die Frage: Welcher Ersatz wurde ihm für die Familienzuschüsse und für das Einkommen bei Arbeitslosigkeit gegeben? Geschaffen mußte er werden, denn auch die Arbeiterfamilien wollten leben, die Armenkasse leistete keinen Ersatz und der Pächter vermochte und wollte auch keine höheren Löhne zahlen, er zahlte nur für geleistete Arbeit. Welcher Ausweg blieb da nur? Der Arbeiter mußte veranlaßt werden, mehr Arbeitsleistungen zu verkaufen, da aber seine Arbeitskraft verkauft war, so mußte er diejenige seiner Familie auf den Markt bringen. Auf diese Weise löste man das Problem, den Verheirateten höhere Einnahmen zu verschaffen.

Das war also der Entwicklungsgang des englischen Arbeiters. Nachdem man ihn immer reinlicher von allem Besitz losgelöst hatte, war er zum Spielball der Preise und des Pächterkapitals geworden. Da die Grundrente begierig jeden Überschuß des Ertrages über die Produktions-

koſten auffog, hatte er kein genügendes Arbeitseinkommen erhalten können, im Kampfe zwiſchen Grundrente und Kapitalgewinn war er ein demoralifierter Gemeindearmer geworden, dadurch hatte der Profit indirekt die Grundrente vermindert, die er nicht direkt anzugreifen vermochte. Darauf hatte die Grundrente es durchgeſetzt, daß die Zuſchüſſe fortfielen und ſich den Profit wieder unterworfen. Der Sieg der Grundrente bedeutete für den Arbeiter Freiheit von der Armenkaſſe, aber auch Freiheit vom Einkommen. Da er nun mit den unter der Herrſchaft des alten Armengeſetzes herabgeſetzten Löhnen nicht auskommen konnte, ſo verwies man ihn darauf, die Arbeitskraft ſeiner Familie flüſſig zu machen, womit der gefährdete Kapitalgewinn ſich aus einer ſchwierigen Lage rettete. Denn die Arbeitskraft der Unmündigen war beſonders vorteilhaft, wie die Gangs unterhaltenden Pächter der örtlichen Grafſchaften herausgefunden hatten. Die Pächter der übrigen Grafſchaften entdeckten es ebenfalls und beſchäftigten in ſteigendem Maße Frauen und Kinder. Da nun, wie wir im letzten Kapitel geſehen hatten, das Gangſyſtem ſich vorzugsweiſe nach 1834 ausbreitete, ſo wird die Ausbeutung der Kinder- und Frauenarbeit die Signatur der Zeit vom Armengeſetze bis zum Schulgeſetze.

Die induktive Nationalökonomie wird aber dieſen Ausführungen ſo lange keinen Wert beilegen, als ſie nicht durch Zeugniſſe zeitgenöſſiſcher befähigter Beobachter unterſtützt werden. Ein ſolcher iſt gewiß der bekannte Dr. Kay, welcher vor dem „Lords Committee on the Poor Law Amendment Act“ verhört wurde. Er ſchildert die Verwunderung der Reiſenden über die große Anzahl von Frauen und Kindern, welche auf dem Lande arbeiten und führt deren ſtärkere Beſchäftigung auf das Armengeſetz zurück. Doch wir wollen ihm ſelbſt das Wort geben: The extent of employment for women and children has most wonderfully increased since the Poor Law came into operation. It has had that effect by rendering it necessary that the children should be so employed in order to adjust the wages to the wants of the family. The expedient adopted by all the employers of labor in getting rid of the allowance in aid of wages consists in affording such employment to the women and children, especially in large families. Gefragt, ob die Zahlung der Armenunterſtützung nicht dieſelbe Wirkung haben würde, antwortet er: It would not, and for this reason: the cost of maintaining a family in the workhouse is much greater than out of the workhouse; if an allowance be given to a family, that allowance never does amount to so much as the cost of maintaining them in the workhouse, and the benefit derived is, that the money in the one case is expended without

any return being received, and in the other case it is expended for productive labor[1].

Ähnlich urteilt ein Landgeistlicher im Jahre 1843. By these allowances .... their children were not then obliged, as now, to work for their subsistence. Their time was at their own disposal; and then they were sent more regularly to the schools. But since the New Poor Law this has been all reversed. The same means of subsistence can now only be procured by work: the necessity for providing for this portion of the subsistence of their children was a care that fell then on the parishes, but now on the parents[2].

Daß die Beschäftigungslosigkeit insbesondere im Winter zunahm, wird im Jahre 1843 aus verschiedenen Teilen des Landes berichtet[3] und ein Hilfskommissar schreibt: If his employment be irregular and uncertain, he makes the most of the occasion which offers — and wife and child are called in, to add to the profits of the hour[4].

Kay, welcher die Ursache der Ausdehnung der Frauen- und Kinderarbeit zuerst darlegte, hat dann auch 1837 in dem „Journal of the Statistical Society" zahlenmäßig den Beweis geführt, von welcher Wichtigkeit das Einkommen aus Frauen- und Kinderarbeit für die Arbeiterfamilien war. Seine Ausführungen sind so wichtig, daß wir sie im folgenden wiedergeben.

Beschäftigte Personen	Durchschnittszahl der Kinder	Einkommen		Überschuß über das Einkommen der Unverheirateten	
		£	s.	£	s.
Unverheirateter Arbeiter	—	25	—	—	—
Verheirateter ohne Kinder zu Hause . .	—	30	6	5	6
" alle Kinder unter 10 J. .	3	32	6	7	6
" ein Kind über 10 " .	4	35	4	10	4
" zwei Kinder " 10 " .	5	40	5	15	5
" drei " " 10 " .	6	45	6	20	6
" vier " " 10 " .	7	50	9	25	9

[1] Report S. 467 f. (der Bericht ist nicht nach Fragen numeriert).

[2] Report on the Employment of Women and Children in Agriculture, 1843, S. 219.

[3] S. 56 reiner Agrardistrikt, S. 139 für Hopfendistrikt.

[4] S. 132.

Im allgemeinen wird die Richtigkeit dieser Berechnungen durch die Kommissare des Jahres 1843 bestätigt. Von demjenigen für die südwestlichen Grafschaften wird gleichfalls hervorgehoben, wie verschieden die Einnahmen verschiedener Familien seien, einige hätten ein Einkommen von 18 s., andere nur von 8—10 s. Durchschnittlich verdiente eine Frau in Yorkshire wöchentlich 2 s., also jährlich 5 £ 4 s., während Kay ihre Einnahme auf 5 £ 6 s. anschlug. Der Tagelohn war in Wiltshire, Devonshire, Somersetshire, Dorsetshire etwa 7—8 d. im Winter, 8—10 d. im Frühling und Sommer, während der Ernte 10 d. bis 1 s., einigen gelang es zu dieser Zeit 2 s., 2 s. 6 d., ja in seltenen Fällen bis zu 4 s. täglich zu erwerben. In Kent, Surrey, Sussex war der Tagelohn nach den verschiedenen Beschäftigungen 8 d., 10 d., 1 s., gewöhnlich zwischen 10 d. bis 1 s., bei der Ernte 1 s. 3 d., gewöhnlicher 1 s. 6 d. bis 1 s. 8 d. In Norfolk und Suffolk betrug er durchschnittlich 8 d., in Lincolnshire 10 d., in Yorkshire 8—10 d., bei dem Rübenhacken und der Heuernte etwa 1 s., zur Zeit der Getreideernte 1 s. 6 d. bis 2 s. Die Scharwerkerin, welche von den Arbeitern in Northumberland gestellt werden mußte, erhielt 10 d., in der Ernte 1 s. täglich, während andere erwachsene Arbeiterinnen zur Zeit der Ernte weit mehr erhielten. Jedoch gewähren diese Angaben keinen völligen Aufschluß, da viele Arbeiten im Stücklohn und nicht selten in der Form des Gruppenaccords geschahen, so daß eine Familie einen bestimmten Auftrag übernahm. 9 d. würde wohl der Durchschnittslohn der erwachsenen Arbeiterin sein.

Die Kinder wurden nicht gleichmäßig beschäftigt. Mit Ausnahme der Gegenden, in denen die Gangs heimisch waren, war die Arbeit der Mädchen seltener als diejenige der Knaben und begann gewöhnlich erst, wenn sie das 12. Jahr erreicht hatten. Im Südwesten, wo ja noch im vorigen Jahrhunderte, wie man sich aus dem ersten Kapitel erinnern wird, das System der Pfarrlehrlinge im Schwange war, hatte mit dessen allmählichem Verschwinden die Feldarbeit der Mädchen abgenommen. Sie wurden gelegentlich, wenn sie 12 Jahre alt waren, bei der Heuernte, beim Kartoffelsetzen und Ausmachen beschäftigt, und arbeiten wohl auch auf dem Feldgarten der Eltern, oder halfen der Mutter beim Ährenlesen. Ausgebildeter ist ihre Verwendung in Kent, Surrey und Sussex, wo vielfach Handelspflanzen gebaut werden und Gartenkultur stattfindet, aber auch hier nur bei außerordentlichen Arbeiten, wie Hopfenzupfen, Beerenpflücken, Kartoffelsetzen u. s. w. und dann gewöhnlich als Mitglied einer Familiengruppe. Ihre Löhne, wenn solche bezahlt wurden, wurden als 4—6 d. und als 4—8 d. angegeben. In Norfolk und Suffolk ist die Arbeit regelmäßiger. In Suffolk

war der Lohn der Mädchen, entsprechend dem zarten Alter, in welchem sie beschäftigt wurden, bisweilen 2—3 d., das Maximum betrug 5—6 d. In Norfolk ist der Durchschnitt für Mädchen im Alter von 16 Jahren 6 d., über diesem Alter erhalten sie Löhne wie die Frauen, darunter kommen häufig dieselben wenigen Pence wie in Suffolk vor, in Lincolnshire wurden nur Mädchen im Alter von 15 und mehr Jahren erwähnt, welche anscheinend die Löhne von Frauen erhalten. In Yorkshire erhalten sie 4, 5, 6 d. täglich, in Northumberland ebensoviel, zur Zeit der Ernte mehr. In beiden Grafschaften wurden sie nicht früh, aber dann ziemlich regelmäßig zur Feldarbeit herangezogen. Man kann also annehmen, daß der Durchschnittlohn der Mädchen, wenn sie 12 Jahre alt waren, in ganz England etwa 4—6 d. betrug, wenn sie das 16. Jahr zurückgelegt hatten etwa 6 d.

Die Knaben wurden weit stärker und viel früher zur Arbeit herangezogen, in einigen Fällen im Südwesten schon im Alter von 7, gewöhnlich von 9—10 Jahren. In den südlichen Grafschaften kommen auf Körnerwirtschaft 8jährige Knaben vor, welche beschäftigt sind, der Hopfenbau erforderte Knaben im Alter von 10—12 Jahren. In Norfolk, Suffolk, Lincoln fängt die Arbeit mit dem zurückgelegten achten Jahre an, häufiger mit dem neunten, aber in einzelnen Fällen mit dem sechsten[1]. Von den Kindern in Yorkshire heißt es: They do not, in Yorkshire, go out before 10, except quite accidentally, to light work; about 13 they begin to work regularly." In Northumberland verhielt es sich ähnlich. Die unerfreulichsten Zustände zeigten sich also wiederum im Osten und im Südwesten.

Wo Kinder in sehr jungem Alter beschäftigt wurden, also im Osten und Südwesten, wurden Löhne in Höhe von 2 d. bezahlt, im Alter von 12 Jahren verdienten sie im Südwesten täglich 4—5 d., also 2 s. bis 2 s. 6 d. wöchentlich, im Süden durchschnittlich 6 d., ebenso im Norden = 3 s. wöchentlich, dann gingen die Löhne allmählich in die Höhe, so daß sie mit 14—15 Jahren etwa 8 d. täglich = 4 s. wöchentlich, mit 16—17 Jahren 10 d. bis 1 s., also 5—6 s. verdienten. Auch hier muß bemerkt werden, daß manchmal Kinder mit dem Vater, welcher im Stücklohn beschäftigt war, zusammen arbeiteten.

Der Bericht von 1843 zeigt also noch viel eingehender, welche Wichtigkeit die Frauen- und Kinderarbeit für das Einkommen der Arbeiter hatte. Eine Familie in Suffolk verfügte über ein wöchentliches Einkommen von

[1] Report 1843, S. 246.

13 s. 9 d., davon entfielen auf den Mann 9 s. (also weniger als Purdy für 1837 angiebt). Die Frau verdiente nur 8 d., da sie sich offenbar mit dem Hauswesen und der Erziehung der Kinder außergewöhnlich viel beschäftigte, von den 5 Kindern erwarb ein zwölfjähriger Knabe 2 s., ein 11- und 8jähriger je 1 s. Die Kinder verdienten also fast die Hälfte des Lohnes des Vaters.

Dem Nationalökonomen liegen die Fragen nahe, welchen Einfluß die Frauen- und Kinderarbeit auf das Einkommen des erwachsenen Arbeiters und den Arbeitsmarkt gehabt habe. Ihre Beantwortung setzt die Unterscheidung von Erntearbeit und gewöhnlicher Arbeit voraus. Zur Erntezeit stehen aus offenbaren Gründen die Löhne durchgängig viel höher, als zu anderen Zeiten des Jahres. Das stärkere Angebot von Frauen- und Kinderarbeit und das massenhafte Einströmen der Londoner Bevölkerung in die Hopfenbezirke des südöstlichen Englands erniedrigte die Ernteeinnahmen der erwachsenen Arbeiter nicht. Anders, wenn Frauen und Kinder die gewöhnlichen Arbeiten wie die erwachsenen verrichteten, oder wenn sie mit dem Familienhaupte im Stücklohn beschäftigt waren. Einer der Hilfskommissare meint daher auch von dem mit dem Vater arbeitenden Knaben: „He is a competitor in the market against the adult laborers, and against the parent whose earnings and whose disadvantages he must equally feel. Unless there be a demand for labor much above the supply of it, his appearance in the general market must tend at once to make it more difficult to obtain, and to lower its remuneration, when got . . . . In this way the father's interests are to a certain degree impaired, and to a certain degree furthered by his son's exertions“ [1]. Ihre Beschäftigung trage zur Verdrängung des unverheirateten Arbeiters und zur Erniedrigung seines Lohnes bei, und erschwere auch dem Verheirateten die Erlangung eines angemessenen Einkommens, so lange seine Kinder nicht arbeiten könnten oder wenn sie ausschließlich aus Mädchen bestänben. Er hätte hinzufügen können, erstens daß dort, wo die Frauen- und Kinderarbeit, wie in Norfolk, im Übermaß in der Landwirtschaft verwandt wurde, sie verheiratete und unverheiratete Arbeiter außer Beschäftigung setzte, wie wir an den „catch-workers“ gesehen haben; zweitens, daß die Beschäftigung von Frauen und Kindern den alten Arbeiter, dessen Kinder selbständig geworden waren, in einer noch größeren Hilfslosigkeit zurückließ, als derjenige war, in welcher sich der Junggeselle befand; drittens, daß der Junggeselle, wenn er es nicht vorzog, zu wandern oder auszuwandern,

[1] a. a. O. S. 138 (1843).

wiederum den Anreiz erhielt, sich zu verheiraten mit der Aussicht, zehn Jahre hindurch viel zu arbeiten und zu entbehren, dann vielleicht 15—20 Jahre hindurch mit einer Frau und 6—8 Kindern sich satt zu essen, etwa in einem Alter von 55 Jahren mit geschwächten Kräften wieder zu darben und beim Schwinden der Arbeitskraft mit seiner Frau oder als Witwer ins Arbeitshaus zu ziehen. Beweise hierfür finden wir in jeder Pfarrei.

Die Verdrängung des erwachsenen Arbeiters geschah entweder durch Handarbeit oder die Einführung von Maschinenarbeit. Jedoch wird die letztere nur an einer Stelle des Berichtes von 1843 erwähnt und der Kommissar fügt hinzu, daß sie nur in bescheidenem Maße in den südöstlichen Grafschaften vertreten sei. Die Überwachung sei so leicht, daß Frauen Dreschmaschinen und Knaben Rübenschneidemaschinen bedienten.

Wenn wir also hervorheben müssen, daß die stärkste Konkurrenz dem Manne durch die Handarbeit von Frauen und Kindern bereitet wurde, so muß vom Standpunkte des Produktionsinteresses hinzugefügt werden, daß gewisse Arbeiten von ihnen leichter und ebenso gut besorgt wurden, wie von dem erwachsenen Manne. Die zierliche, unvollkommene Gestalt des Kindes eignete sich besser zum Steinelesen und zum Verscheuchen der Vögel, die Frau zeigte beim Hopfenpflücken eine größere Gewandtheit als der Mann. Ein umsichtiger Beurteiler wird also hieran keinen Anstoß nehmen, wenn die Arbeit ihrem Werte nach bezahlt wurde und nicht höhere Interessen verletzt wurden. Leider war das nicht der Fall, der Knabe verbrauchte an Kleidungsstücken und Schuhen oft mehr, als er von dem Pächter empfing und er wurde von der Schule fern gehalten. Die Frau hatte keine Zeit, sich ihres Hauswesens und ihrer Kinder anzunehmen. Die englische Landwirtschaft errang den schmucken, sauberen Charakter, welcher früher jedem kontinentalen Beobachter auffiel, nur dadurch, daß sie die ungenügend bezahlte Arbeit von Tausenden von Kindern sich einverleibte, und sie vermochte sie nur deshalb zu benutzen, weil die Arbeiter zu unwissend waren, ihren Verlust einzusehen und darauf bedacht sein mußten, jeden Penny zu erwerben. Ebenso wenig soll geleugnet werden, daß die Arbeit der Unmündigen vielfach durch die Kultur von Pflanzen hervorgerufen wurde, welche nicht zu dem altherkömmlichen landwirtschaftlichen Betriebe gehörte, wie der Kartoffel- und Rübenbau, oder nur an wenigen Stellen vorkam, wie der Hopfenbau. Aber fast überall zeigte sich, daß so scharfe Grenzen nicht gezogen werden konnten. Die Zubereitung des Düngers und das Beladen der Karren, obwohl eine männliche Beschäftigung, fiel im Südwesten auch Frauen zu. Die Gewohnheit und Sitte wiesen in einer Gegend dem Manne eine Arbeit zu, welche in einer

andern die Frau verrichtete und umgekehrt. Zum Beiſpiel: An einigen Orten machte die Frau die Strohbänder, aber ſie band das Getreide nicht, an andern band ſie, die Herſtellung der Bänder fiel dem Manne zu. Ja, in einigen entlegenen Gegenden von Devonſhire und Somerſetſhire führten die Frauen die Pferde. Sowohl in Devonſhire wie im Nordoſten waren Frauen auch im Winter beſchäftigt, in Northumberland in der Scheune. Hier beſtand alſo kein Artunterſchied der Arbeit und die Frage war, ob Frauen und Kinder dasſelbe zu leiſten vermochten wie der Mann, ohne Schaden zu nehmen. War das nicht der Fall, ſo mußte dieſe Arbeit als ein Schaden der engliſchen Geſellſchaft betrachtet werden.

Diejenigen Beurteiler, welche über dem Produktionsſtandpunkte des Pächters ſtanden und den Zuſammenhang zwiſchen der armſeligen Lage des Arbeiters und der Notwendigkeit, die Arbeit ſeiner Familienangehörigen im Dienſte eines Unternehmers zu verwerten, klar begriffen, traten daher auch ſchon in den vierziger Jahren gegen die Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeit auf. Die Frau gehöre in das Haus, das Kind bis zum 10. oder 12. Jahre in die Schule, das Mädchen dürfe vor dem 20. Jahre nicht aufs Feld hinaus. Aber man vermochte dieſe Änderungen weder ſocialpolitiſch zu begründen, noch die Mittel zu ihrer Ausführung anzugeben.

Ein Nachteil für die Geſundheit ließ ſich, abgeſehen von den Gangdiſtrikten, nicht begründen. Die Arbeit war weder für Frauen noch für Kinder an ſich ſchädlich, nur wäre manchmal zu wünſchen geweſen, daß die Frauen beſſere Nahrung und Kleidung gehabt hätten. Das betraf den Lohn, nicht aber die Arbeit, für welche der Lohn gezahlt wurde. Wo Frauen und Kinder am ſtärkſten angeſtrengt wurden, geſchah es im Zuſammenarbeiten mit dem Manne und Vater. Frühzeitige Arbeit zur Erhöhung des Familieneinkommens kam aber auch auf den Gütchen kleiner Pächter vor. Ein Einſchreiten unter dieſen Umſtänden hätte Konſequenzen nach ſich gezogen, welche man nicht völlig überblicken konnte. Ähnlich verhielt es ſich mit den moraliſchen Folgen der Feldarbeit, wiederum abgeſehen von den Gangbezirken. Das Landvolk blieb in Rede und Handlung weit unter dem Maßſtabe, welchen in den „highest principles of propriety“ erzogene Damen und Geiſtliche für den Verkehr der beiden Geſchlechter als örtlich und zeitlich univerſell gültig betrachteten. Da man damals einen hervorragenden Gelehrten noch nicht kannte, ſo verfiel man nicht darauf, die ſittliche Verderbnis der Landmädchen den Wüſtlingen der oberen Klaſſen zuzuſchreiben, die ihre in klöſterlicher Zucht gebildete Taubeneinfalt untergraben hätten. Man mußte ihre Urſache in der

Landbevölkerung selbst suchen und da erkannte man, daß Ursache und Veranlassung verwechselt worden waren. Bei der Feldarbeit mochten Worte fallen, die bei einem Mittagessen im Westende Londons nicht hätten geäußert werden dürfen, aber sie fielen nicht deshalb, weil die Feldarbeit eine Verirrung der sittlichen Fähigkeiten erzeugt hätte, sondern weil sich so erzogenen Personen Gelegenheit bot, so und so zu sprechen. Sie sprachen und handelten nicht anders, meinten ihre Freunde, weil der schwere Kampf um das tägliche Brot von frühester Jugend an ihnen keine Zeit zur Erziehung und Bildung übrig lasse, und weil in ihren armseligen und engen Behausungen die natürliche Schamhaftigkeit erstickt würde. „Let the public", schrieb damals Godolphin Osborne, „have bona fide evidence of the laborer's condition, and I feel confident the wonder will be, — not that this class of the community have from time to time shown a disaffected spirit, — not that evidence of their immorality, dishonesty, and extravagance abounded — not that they are daily becoming more and more burdensome upon the poor-rates, but that they have borne so long the hardships of their condition, have not been urged to greater crimes — that any of them can at all, at the prices they have to pay for rent, fuel, and food, honestly support their families out of the wages they receive" [1].

Hätte man aber die Arbeit von Frau und Kindern verboten, dann würde ein Teil gezwungen gewesen sein, den Ausfall durch hausindustrielle Beschäftigung, wie Spitzenarbeit, Knopfmacherei, Strohflechterei, zu decken, welche nachweisbar der Gesundheit schädlich waren. Man hätte die meisten Arbeiterfamilien längere oder kürzere Zeit ins Arbeitshaus treiben, Verbrechen verursachen und den landwirtschaftlichen Betrieb stören müssen. Die Übel konnten also nur dann gehoben werden, wenn der Unverheiratete so viel erhielt wie der Verheiratete und dieser den Unterhalt seiner Familie durch seine Arbeit erwerben konnte. Die Frage lautete also: Wie kann man das Arbeitseinkommen so erhöhen, daß es zum Unterhalt einer Familie unter Berücksichtigung einer mehrmonatlichen Arbeitslosigkeit genügt?

Eine Erhöhung der Löhne war zu schwer für die Kraft des Parlamentes, Organisationen, die sie hätten anstreben können, gab es nicht, mit Wohlthätigkeit, wie Bekleidungs- und Kohlenklubs, deren Einnahmen zur Hälfte aus den Beiträgen der Arbeiter und zur andern aus Zuschüssen der

[1] Report 1843, S. 77. Wir bedauern, nicht den Raum für den Abdruck des Ganzen zu haben.

Wohlhabenden stammten, löste man ein solches Problem nicht. Was hier der Arbeiter gewann, verlor er wieder beim Dorfkrämer und Dorfbäcker, die ihm schlechte Waren zu hohen Preisen verkauften und ihn während des Winters in ein Schuldverhältnis verstrickten, aus dem er sich oft nicht mehr zu retten wußte. An manchen Orten zwang ihn der Pächter indirekt zum Kaufe in einem Dorfladen, indem er seine Löhne in Checks bezahlte, welche er auf den Krämer zog. Der hielt sich für die Summen, welche er dem Pächter zinslos borgte, an den Arbeitern schadlos, und zuweilen fiel es ihnen schwer, die Differenz zwischen dem Kaufpreis der Waren und dem Checkbetrage ausgezahlt zu erhalten[1].

So fiel der Blick wieder auf die Feldgärten und die Kuhweide. Sie verminderten ihre Abhängigkeit von Krämer und Bäcker, sie gaben ihnen Nahrung und manchmal Arbeit während der beschäftigungslosen Zeit, Frauen und Kinder konnten dort schaffen, ohne auf fremdes Feld hinaus gehen zu müssen. Wenn also die Löhne der Arbeiter zu niedrig waren, so erhebt sich die Frage: Welches waren die Faktoren, welche den Lohn des ländlichen Arbeiters am Steigen verhinderten?

Der Lohn der Arbeiter als einer Klasse betrug so viel, als zur Fristung der Existenz notwendig war. In den an die Industriegegenden grenzenden und in den nördlichen Grafschaften stand er höher, aber in Agrikulturdistrikten erhielten sie nur dasjenige, was zur Ernährung und Bekleidung einer gewöhnlich großen Familie mit den rohesten und billigsten Materialien erforderlich war. Nur ein geringer Teil ersparte etwas, und dann unter Entbehrungen aller Art, häufiger waren Beiträge zu Hilfskassen, die sehr oft ihren Zweck verfehlten[2]. Aber den Ersparnissen der einen sind die Summen entgegenzusetzen, welche die Wohlthätigkeit den andern sowohl unmittelbar wie mittelbar durch Bekleidungs- und Kohlenklubs, sowie durch Zuschüsse zu den Hilfskassen spendete, welche die Armenpflege ihnen zukommen ließ und welche auf Rechnung von Holzdiebstahl kamen. Die Verwunderung ist stets, daß sie leben können, wie wir schon von Godolphin Osborne hörten. Ein Anderer meint: Much is done to relieve their distresses by many, and is done with judgment and discrimination; but when all is done, I never could make out how they can live with their present earnings; for after examining with all the accuracy that much local knowledge both of persons and places can

[1] Report 1843, S. 140 f.

[2] Eine ausgezeichnete objektive Würdigung der damaligen Hilfskassen, Report 1843, S. 144 f.

supply, the accounts of their necessary weekly expenditure, and trying to compare it with their weekly earnings, in all cases that I have tried, without exception, their expenditure seems to exceed their earnings. This problem many of us have tried to solve, but without success[1]. Wir haben früher die hiſtoriſche Urſache dieſer Erſcheinung nachzuweiſen geſucht.

Ein Sachlohn, welcher durch geſchichtliche Urſachen auf dem Exiſtenzminimum feſtgehalten wird, iſt in einem kultivierten Lande von den Geldpreiſen der Lebensmittel unabhängig. Steigen ſie, ſo muß der Geldlohn mitſteigen, die öffentliche Meinung verhindert die Unternehmer daran, die Arbeiter gradweges Hunger ſterben zu laſſen und die Erhöhung der Armenſteuern läßt jeden empfinden, daß eine Unterlaſſung begangen worden iſt. Sinken die Lebensmittelpreiſe, ſo wird es gebilligt, daß eine Herabſetzung der Geldlöhne ſtattfindet. Die Geſchichte des landwirtſchaftlichen Arbeitslohnes beſtätigt dies vom zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts bis 1812 und von 1834 bis in die vierziger Jahre. Die dazwiſchen liegende Periode der Verſchiebung und Verzerrung aller Verhältniſſe laſſen wir natürlich unberückſichtigt. Der Unterſchied zwiſchen der Zeit vor ihr und nach ihr beſtand darin, daß nach 1834 mehr Arbeit ausgegeben werden mußte, um das Familieneinkommen zu beſchaffen.

Die Erfahrung lehrte weiter, daß die Arbeiter ſeit 1791 keinen Nutzen von dem Schutzzoll gehabt hatten, ſoweit durch ihn die Preiſe beſtimmt wurden. Im übrigen hatte der Schutzzoll dauernde hohe Preiſe nicht zu bewirken vermocht, die höchſten waren die Wirkung der Abſperrung Englands infolge kriegeriſcher Verwicklungen in Verbindung mit wirklicher Teuerung. Zu jener Zeit waren ihre Löhne ſehr hoch geweſen, aber ſie hatten nach den Berechnungen Arthur Youngs nicht mit den Preiſen gleichen Schritt gehalten. Folglich konnte auch die Beſeitigung des Agrarſchutzes, ſoweit die Preiſe in Frage kamen, für den Arbeiter gleichgültig ſein.

Für ſie war allein von Belang die Zahl der Tage, an denen ſie Beſchäftigung fanden. Gab der Schutzzoll mehr Beſchäftigung oder der Freihandel? Das mußte die Zukunft lehren. Bis jetzt hatte ihre Beſchäftigung abgehangen von dem Betriebsſyſteme, welches der Pächter einführte und der Verzinſung ſeines Kapitals. In den neueren Wirtſchaftsſyſtemen, in der größeren Intenſität des Betriebes, lag eine Kraft verborgen, welche die Nachfrage nach ihrer Arbeit verminderte und diejenige von Frauen und

[1] Report 1843, S. 57.

Kindern verlangte. Die Verzinsung des Pächterkapitals wurde durch die Preise bestimmt und durch die Rente. Je höher der Preis, um so höher die Rente, sank der Preis, so sank auch die Rente, aber nicht im selben Maße in Folge der starken Konkurrenz, welche sich die Pächter bereiteten. Sanken die Preise bei gleichbleibender Rente, so bedeutete dies für den Arbeiter vermehrte Beschäftigungslosigkeit. Von dem Freihandel erwartete man allgemein ein Fallen der Preise, so mußte auch die Rente fallen. Daher war es wahrscheinlich auch für den Pächter gleichgültig, ob Freihandel oder Schutzzoll bestand, falls seine Rente erniedrigt wurde. Er erhielt dann geringere Preise, aber er hatte auch geringere Produktionskosten: niedrigere Renten, geringere Löhne, er mochte dieselbe Fähigkeit besitzen, Arbeiter zu dem alten Sachlohnsatze zu beschäftigen. Wurden diese auf vielfache Beobachtungen begründeten Urteile durch die Erfahrung bestätigt?

II.

Die Feldgärten.

Nachdem die wohlthätigen Wirkungen der Feldgärten einen Teil ihrer Feinde in den dreißiger Jahren entwaffnet hatten, breiteten sie sich ziemlich rasch aus, wozu die im letzten Abschnitte geschilderten Erfahrungen, welche der Landarbeiter unter dem neuen Armengesetze machte, das ihrige beitrugen. Wie um die Wende des vorigen Jahrhunderts Sir Thomas Bernard und Wilberforce eine Gesellschaft begründet hatten, um die Verbindung der arbeitenden Klasse mit dem Lande wieder herzustellen, so wurde 1834 eine Zeitschrift, das Magazin der „Laborers' Friend Society", ins Leben gerufen „for disseminating information on the advantages of allotments of land to the labouring classes" [1]. Während der zehn Jahre ihres Bestehens hat sie diese Einrichtung in verschiedenen Teilen des Landes zu begründen gesucht und sie hat keinen geringen Anteil sowohl an den zunehmenden Bestrebungen der Großgrundbesitzer, die Arbeiter in den Besitz von Feldgärten zu setzen, wie an den parlamentarischen Untersuchungen der vierziger Jahre, von denen wir im folgenden berichten wollen. Außerdem bildeten sich verschiedene auf ein kleines Gebiet beschränkte Gesellschaften mit denselben Zwecken wie die Laborers' Friend Society. Jedoch hat sie die Armenbehörden nicht aus ihrer Erstarrung zu wecken vermocht.

---

[1] First Report of the Commissioners on the Employment of Children, Young Persons and Women in Agriculture (1867) 1868, S. XXXVI, 185 f.

Um das Jahr 1836 trat Henry Martin für die Einführung von Feldgärten in die Grafschaft Kent ein. Sir George Strickland in Yorkshire, Lord Chesterfield, der Herzog von Newcastle und Lord Manners in Nottinghamshire, Lord Portman, M. Sturt und Lord Rivers in Dorsetshire sowie andere Großgrundbesitzer in verschiedenen Teilen des Landes nahmen die Einrichtung an.

Als gegen Ende der dreißiger Jahre die Preise der Lebensmittel stiegen, mit dem Jahre 1842 infolge sinkender Preise Einkommen und Beschäftigung für die ländlichen Arbeiter abnahmen, die Löhne auf 5 s. zurückgingen, wiederum Brandstiftung das schreckliche Mittel wurde, das sie zur Beseitigung ihrer Not anwandten, als weiter die Industrie eine fürchterliche Krisis durchmachte, welche 1837 beginnend, ihren Höhepunkt in den Jahren 1840, 1841, 1842 erreichte und die Kaufkraft der gewerblichen Bevölkerung verminderte[1], da erschienen die Feldgärten so wichtig, daß zwei Untersuchungen sich mit ihnen im Jahre 1843 beschäftigten. Ihre Ergebnisse liegen vor in den häufig erwähnten Berichten an die Poor Law Commissioners über die Beschäftigung von Frauen und Kindern im Ackerbau und in dem „Report from the Select Committee on the Labouring Poor (Allotments of Land)." Jedoch bildeten die Feldgärten für die Hilfskommissare der Centralarmenbehörde nur einen Gegenstand von untergeordneter Bedeutung, während der Untersuchungsausschuß, welcher von Mr. Cowper, dem späteren Lord Mount-Temple beantragt wurde und dessen Arbeiten in dem an zweiter Stelle genannten Berichte niedergelegt sind, nur den Feldgärten, ihrer Verbreitung und ihrer socialen wie wirtschaftlichen Bedeutung gewidmet war. Da jedoch die Mitteilungen der Hilfskommissare die Ergebnisse der parlamentarischen Untersuchungen ergänzen, so wollen wir sie kurz berühren.

---

[1] Siehe die Annual Reports of the Poor Law Commissioners, insbesondere den 8. (1842) und 9. (1843). In der Bewegung der Armensteuern prägt die zunehmende Not sich scharf aus.

		pro Kopf	
	£	s.	d.
1834	6 317 255	8	9½
1837	4 044 741	5	5
1838	4 123 604	5	5¼
1839	4 406 907	5	8¾
1840	4 576 965	5	10½
1841	4 760 929	6	0½
1842	4 911 498	6	1¾
1843	5 208 027	6	5¼

Auſtin fand Feldgärten in der Größe von einem viertel, halben und dreiviertel Acre und noch größere in Wiltſhire, Dorſetſhire und Devonſhire, das Syſtem, ſchrieb er, wäre „rapidly on the increase“, aber es habe in Somerſetſhire keinen großen Umfang angenommen. In Devonſhire und beſonders in Dorſetſhire hätte der Pächter den Arbeitern dort, wo ſie nicht im Beſitze von Allotments wären, häufig Kartoffelfelder überlaſſen. Auch ſeien Gärten gar nicht ſelten. Von Kent, Surrey und Suſſex berichtet Vaughan, daß es wenige Gegenden gäbe, in welchen ſie nicht verſucht worden ſeien und wenige, in welchen ſie allgemein verbreitet wären. Auch in Norfolk, Suffolk und Lincolnſhire hatten ſie ſich nach dem Berichte von Deniſon eingebürgert. In Yorkſhire waren ſie anſcheinend nicht ſo verbreitet, dort aber hatten, wie Doyle ſchreibt, in den wohlhabendſten Bezirken die meiſten Häuſer Gärten, viele Kuhweiden und Kartoffelfelder. Sie beſtanden anſcheinend nicht in Northumberland, wahrſcheinlich deshalb, weil jeder Arbeiter einen Garten hatte, auf ein Jahr gedungen war und einen Teil ſeines Lohnes in Naturalien erhielt. Darin liegt die beſte Kritik ihrer Exiſtenzberechtigung und Bedeutung. Faſt überall, mit Ausnahme der öſtlichen Grafſchaften und Yorkſhires, war das Mißtrauen gegen ſie verſchwunden, ſie vermehrten das Einkommen des Arbeiters, die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Nahrungsmittel, gaben Frauen und Kindern Gelegenheit ſich zu beſchäftigen und erzeugten Fleiß, Höflichkeit und Ehrlichkeit. Über die Ausdehnung der Feldgärten erfahren wir in dem zweiten Berichte nur wenig neues. In Kent beſaßen damals ſchon 3000 Familien Allotments und im öſtlichen Somerſetſhire waren ſie in fünfzig Pfarreien eingeführt. In den induſtriellen Bezirken hatten ſie erſt neuerdings Wurzel gefaßt. In den Grafſchaften, welche ausſchließlich oder überwiegend Landwirtſchaft trieben, wären ſie überall zu finden, „but have not become universal in any of them[1].“

Um ſo eingehender iſt die Unterſuchung der wirtſchaftlichen und ſocialen Funktion wie der zweckmäßigen Verwaltung der Feldgärten. Der Ertrag eines Viertel Acre liefere einem Mann mit großer Familie Lebensmittel für 13 Wochen[2], der durchſchnittliche Reinertrag ſei 4 £[3], er ſei ſo viel wert, wie ein Zuſchuß von 2 s. wöchentlich zum Lohne[4]. Die

[1] S. III.
[2] qu. 1657, 1659.
[3] qu. 18, 19, 20. Noch höhere Schätzung qu. 1698, 1830 f.
[4] qu. 344.

hohen Erträge werden durchgängig der Spatenkultur zugeschrieben[1], am vorteilhaftesten für die Arbeiter sei der Gemüsebau[2].

Und nicht nur die Einnahmen aus den Feldgärten seien zu berücksichtigen, sondern auch die Ausgaben, welche sie verhinderten. Der Arbeiter gehe weniger ins Wirtshaus, bleibe bei seiner Familie, Mann, Frau und Kinder arbeiteten zusammen[3]. Sie änderten den Charakter unwirtschaftlicher Menschen, höben die Stellung des Arbeiters in seiner eigenen Achtung, gäben ihm ein Gefühl der Unabhängigkeit und der Selbstachtung und ersetzten zum teil „den Mangel an harmlosem Vergnügen und vernünftiger Erholung, welcher so besonders schwer auf den untern Klassen dieses Landes lastet und zu den Ursachen gerechnet werden muß, welche zum Verbrechen führen“[4]. Entgegengewirkt wurde auch der Loslösung der Massen von dem Boden, wodurch sie alles persönliche und direkte Interesse am Bodenertrage verloren hätten[5].

Das günstige Ergebnis werde dadurch erzielt, daß, wie der Bericht hervorhebt, eine größere Menge von Arbeit auf den Boden verwandt würde. Es ist diejenige Arbeit, welche in den Mußestunden der Arbeiterfamilien geleistet werden kann, also in der Zeit, welche nach dem Tagewerk oder in arbeitslosen Wochen ihnen zur Verfügung steht. Aber der Berichterstatter will mehr sagen. Der Bodenertrag ist nicht bloß in dem gewöhnlichen Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit gestiegen, sondern in einem stärkeren, weil eine größere Menge bestimmter Arbeit auf einer Ackerfläche ausgegeben worden ist, als bei dem gewöhnlichen Betriebe geschieht. Große Strecken, welche bei diesem nicht in Kultur gesetzt werden könnten, wären als Feldgärten wohl benutzbar[6].

Der Ertragsunterschied ist also allein auf die stärkere Verwendung von Arbeitskraft zurückzuführen. Aber der Besitzer von Grund und Boden macht so seine Unterschiede nicht, er will oft an dem höheren Ertrage teilnehmen, obwohl er ihn nicht geschaffen hat und fordert eine höhere Rente. Jedoch haben sich die Großgrundbesitzer nicht dieser Ausbeutung schuldig gemacht, sondern die Pächter, wie man aus den Zeugenaussagen entnimmt. Darum stellt der Bericht einen Grundsatz auf, welchen man als den wichtigsten bezeichnen darf: Though the land will yield larger profits under this

[1] qu. 66 f., 241, 1274 f.
[2] qu. 36 f., 242 f., 327.
[3] qu. 1976 f.
[4] S. IV.
[5] a. a. O.
[6] qu. 1904.

mode of cultivation than under the usual method of tillage, the proprietor who wishes to benefit the poor man, should not exact more rent than he should expect to receive if he let it out to be farmed in the ordinary way[1]. Es ist nebenbei bemerkt, wie auch dieser Bericht bestätigt, eine Rente, welche dem Eigentümer ebenso sicher ist und ebenso pünktlich bezahlt wird, wie jede andere Rente[2].

Wenn aber das Problem der „gerechten Rente" so schwer zu lösen ist, so erhebt sich die Frage, ob es nicht besser sei, den Arbeitslohn um den Reinertrag eines viertel Acre zu erhöhen. Der Bericht von (1867) 1868 antwortet sehr richtig, erstens sei es schwer, den Arbeitslohn zu verändern und zweitens habe der Feldgarten sittliche Vorteile, welche der Arbeitslohn nicht zu gewähren vermöge. Unseres Erachtens hätte hinzugefügt werden müssen, daß er den Arbeiter von Preisen und vom Krämer unabhängig macht, er schafft bis zu einem gewissen Grade die sich selbst genügende Wirtschaft.

Wenn dieses sich so verhält, so muß anscheinend die Wohlthat um so stärker sein, je größer der Feldgarten ist. Jedoch zeigte die Erfahrung das Gegenteil. Der Arbeiter hatte nicht das Kapital zur guten Bewirtschaftung einer größeren Fläche, die Ungunst der Ernten traf ihn sehr hart[3], er geriet in eine unhaltbare Mittelstellung zwischen kleinem Pächter und Arbeiter. Der Bericht spricht sich über diesen Punkt mit besonderer Klarheit aus: As it is desirable that the profits of the allotment should be viewed by the holder of it in the light of an aid, and not of a substitute for his ordinary income accruing from wages, and that they should not become an inducement to neglect his usual paid labor, the allotment should be of no greater extent than can be cultivated during the leisure moments of the family[4]. Wie groß der Feldgarten in jedem Fall sein müsse, ließe sich nicht allgemein entscheiden, dies werde durch Boden, Arbeitskräfte und Muße der Familie bestimmt, im allgemeinen wäre ein viertel Acre die beste Größe. Jedoch wäre für einen tüchtigen Arbeiter ein halber Acre nicht zu viel, und ein Acre, ja selbst zwei wären alten Leuten oder solchen Arbeitern, die häufig beschäftigungslos wären, mit Vorteil gegeben worden[5].

---

[1] S. IV.

[2] S. V.

[3] Nach dem 13. Report of the Poor Law Commissioners 1847 wurde der Kartoffelmißwachs „painfully felt in counties where the allotment system prevails".

[4] S. IV.

[5] qu. 121 f., 199 f., 258 f.

So viel Günstiges von den Feldgärten berichtet wurde, so war doch die Abneigung der Pächter mit Ausnahme derjenigen von Kent nicht verschwunden. Hier hatte die Erfahrung gelehrt, daß der Arbeiter weder zu unabhängig wurde, noch stahl, noch schlechter arbeitete[1]. Ein ganz neuer Grund wird verschiedene Male erwähnt, die Pächter begegneten größeren Schwierigkeiten, billigen Dünger zu erhalten, da die Arbeiter ihn selbst brauchten[2].

Dieses sind die wichtigsten Erfahrungen, welche in dem Berichte niedergelegt sind, er formuliert außer dem erwähnten noch zwei andere Grundsätze, welche sich auf die Ausführung beziehen, aber theoretisch weniger bedeutend sind. Die Feldgärten sollten in der Nähe der Wohnungen liegen und die Grundbesitzer die Steuern vorschießen, da die Arbeiter zur Zahlung aufgefordert werden könnten, wenn es ihnen schwer oder unmöglich wäre[3].

Die Ergebnisse waren so günstig, daß der parlamentarische Ausschuß gesetzliche Maßregeln zur Ausdehnung des Systems vorschlug. Die Notwendigkeit, bei den Einhegungen die Arbeiter nicht leer ausgehen zu lassen, wird besonders betont. Da die Großgrundbesitzer die Mühe und Unruhe scheuten, welche eine zahlreiche Klasse von kleinen Pächtern verursacht, so empfehle sich die Bildung eines nicht mit der Armenbehörde in Verbindung stehenden ausführenden Ausschusses, welcher zwischen den Eigentümern und Arbeitern vermittle. Darüber lassen die Zeugenaussagen keinen Zweifel, daß die Afterpacht vom Pächter schädlich sei. Auch empfiehlt das Komitee dem Kirchspielrate (vestry), wohlthätigen Stiftungen gehöriges Land zu pachten und es in Feldgärten zu verpachten.

Die Anregungen, welche die gründliche Untersuchung gegeben hatte, zeigten sich in verschiedenen Gesetzentwürfen, welche in den Jahren 1843, 1844 und 1845 dem Unterhause vorlagen[4]. Im Jahre 1843 brachte Ferrand eine Bill ein, welche so viel Widerstand fand, daß sie nach der ersten Lesung fallen gelassen wurde. Es war ein weitausgreifendes Unternehmen: der zwanzigste Teil der ungeurbarten Ländereien jeder Pfarrei sollte den Armen zugewiesen, wo nicht genug commons oder wastes vorhanden seien, Land gekauft und aus den Armensteuern ein Vorschuß zum Bau von Häusern gegeben werden. Ein wenig weiter brachte es der Gesetzentwurf des späteren Lord Shaftesbury, welcher 1843 die Begründung

[1] qu. 29 f., s. auch qu. 2026.
[2] qu. 693 f.
[3] S. IV.
[4] Hall, The Law of Allotments, S. 27 f.

einer „National Allotment and Loan Superintendence Society“ mit dem Zwecke Land zu pachten und als Allotments zu verpachten empfahl. Er wurde nach der zweiten Lesung zurückgezogen. In den Jahren 1844 und 1845 brachte der spätere Lord Mount-Temple eine Bill ein, welche im wesentlichen die vom Ausschusse des Jahres 1843 vorgeschlagene vermittelnde Behörde ins Leben zu rufen bezweckte, im übrigen es den Pfarreien frei stellte, ob sie das Gesetz annehmen wollten oder nicht. Obwohl von Liberalen oder Radikalen, wie Roebuck, Hume und Bright, bekämpft, wurde sie durch die Unterstützung von Sir Robert Peel, Sir J. Graham und Lord John Manners in dritter Lesung angenommen. Im Oberhause fand die zweite Lesung statt und dann hörte man nichts mehr von ihr.

Der Bericht des parlamentarischen Ausschusses vom Jahre 1843 hatte auch einen wesentlichen Einfluß darauf, daß in dem Einhegungsgesetz vom Jahre 1845 die Rechte der Armen kräftig betont wurden. Die ungenügende Durchführung des Gesetzes haben wir im ersten Kapitel schon besprochen, und darum soll es hier mit dieser Hinweisung sein Bewenden haben. Wiederum, wie so oft in England, war die Frucht großer Anstrengungen unbedeutend und die Verwaltung that ihr Bestes, um die Absichten des Gesetzgebers zu vereiteln. Solche Erfahrungen haben vielleicht ihren Anteil an dem Nihilismus Herbert Spencers.

III.

Die Einführung des Freihandels.

Im folgenden Jahre wurde der Agrarschutz beseitigt. Schon das Gesetz von 1842 hatte die Zölle ermäßigt und den Übergang in die neuen Verhältnisse ein wenig erleichtert.

Das Verständnis der Wirkungen des Freihandels auf die Lage des Arbeiters setzt die folgenden Ausführungen voraus.

Der landwirtschaftliche Sturm und Drang des 18. Jahrhunderts, von dem man einen Hauch in Thaers berühmter „Einleitung“ zu verspüren glaubt, hatte sich im Anfang dieses Jahrhunderts gelegt[1]. Die Großgrundbesitzer, welche sich der Selbstbewirtschaftung eines Gutes gewidmet hatten, waren, als die Löhne stiegen, wieder Grundrentenbezieher geworden; Männer, wie Lord Townshend, der Graf von Leicester und Bakewell traten

[1] Vgl. The Progress of English Agriculture, Quarterly Review Vol. 103 (1858). The Pioneers and Prospects of English Agriculture a. a. O. Vol. 159 (1885). Prothero, The Pioneers and Progress of English Farming 1888.

nicht wieder auf; der 1798 von dem Herzog von Bedford, Lord Somerville und andern begründete Smithfield Club scheint nie die Bedeutung der Schafschurversammlungen Coke's und der Vereinigungen in Dishley gehabt zu haben, wenn er auch der Vater der Royal Agricultural Society geworden ist; Sir John Sinclair und Arthur Young, die so lange zusammengeschaffen hatten, wurden alt wie der Farmerkönig Georg III.; das Board of Agriculture and Young's Annals gingen ein; Marshall zog in seinen Reviews die Summe desjenigen, was diese Behörde für die Kenntnis der englischen Landwirtschaft angeregt hatte und spritzte seine in Galle getauchte Feder aus, welche so viele hämische Bemerkungen über den Secretary niedergeschrieben hatte.

In den für die Landwirtschaft so trüben Zeiten von 1814—1837 erschlaffte der Schwung, der das 18. Jahrhundert gekennzeichnet hatte. Aber nachdem das Armengesetz von 1834 und die Zehntablösung erfolgt waren, gab sich neues Leben kund. Im Jahre 1837 wurde die Royal Agricultural Society gegründet, welche an die Traditionen der alten Zeit wieder anknüpfte und durch Ausstellungen, Wanderversammlungen und Zeitschriften für ihre Ziele wirkte. Diese waren: Verbesserung der Saat, des Düngers, der Werkzeuge und Maschinen, der Viehrassen und rationelle Drainierung. Die Fortschritte der Industrie, der Verkehrsmittel und der Naturwissenschaften unterstützten ihre Bestrebungen. Es wurden Maschinen gebaut, die heutigen Tages längst überholt sind, aber damals einen großen Fortschritt bedeuteten; die Eisenbahnen ermöglichten einen billigeren Bezug von Dünger und Aussaat, sie brachten die Menschen näher zusammen, sie erleichterten den Transport der landwirtschaftlichen Produkte; die geniale Anwendung der Chemie auf die Landwirtschaft, welche von Sir Humphrey Davy durch seine Vorlesungen vor dem Board of Agriculture 1802 eingeleitet und von Liebig vollendet wurde, schuf eine wissenschaftliche Statik des Ackerbaues; nachdem Josiah Parkes die Grundsätze rationeller Drainierung entdeckt hatte, fabrizierte ein Industrieller in Birmingham 1844 die erforderlichen Werkzeuge und der Gärtner Reade erfand 1843—1845 die Thonröhren, welche von Scragg vervollkommnet wurden. Um diese Erfindungen fruchtbar zu machen, stellte der Staat schon 1846 den Gutsbesitzern 4 Millionen Pfund Sterling zur Verfügung, von denen zuerst die Schotten Vorteil zogen; bedeutende Privatkapitalien wurden gleichfalls zu diesem Zwecke verliehen und 1856 that der Staat den zweiten Schritt auf derselben Bahn.

Man hatte Mittel gefunden, um die Widerstandskraft der Landwirtschaft zu erhöhen, und es lag im Interesse des Gutsbesitzers, sie anzuwenden. Mit der Aufhebung der landwirtschaftlichen Zölle würden die

Renten sinken, davon war man allgemein überzeugt. Wollte der Eigentümer sich in der Zukunft eine steigende Rente sichern, so mußte er meliorieren. Als Caird[1] in den Jahren 1850 und 1851 England bereiste, fand er auf den Gütern großer kapitalkräftiger Eigentümer, daß sie Meliorationen durchgeführt hatten oder durchführten. Die gerechtesten und reichsten hatten melioriert und die Rente erniedrigt, andere ließen die alte Rente fortzahlen, verwandten aber einen bestimmten Prozentsatz, z. B. 20 %, zu Meliorationen. Hier bestand also die Wirkung des Freihandels darin, daß Geldsummen, welche vielleicht sonst für den Unterhalt der Familie ausgegeben, oder Handel und Gewerbe zugeführt worden wären, zur Erhöhung der Bodenkräfte verwandt wurden. Gutsbesitzer dieser Art hatten auch ihre Pächter von den noch laufenden Pachtkontrakten entbunden, um ein neues Abkommen mit ihnen zu treffen. In einer sehr schlimmen Lage befanden sich dagegen die Pächter derjenigen Gutsherren, die zu verschuldet waren, um Verbesserungen einzuführen und eine Reduktion der Rente vorzunehmen. Solche Farmers, insbesondere wenn sie mit geliehenen Kapitalien arbeiteten, meinten mit Recht, der Freihandel sei für alle Leute gut, nur für sie selbst nicht. Aber ihre Gutsherren mußten mit der Zeit die Güter aufgeben und der Pachtkontrakt lief einmal ab. Wieder andere gab es, welche nur langsam zum Verständnis der Lage gelangten. So war es in Suffolk und auch in Durham, wo sehr viele Pächter ihre Betriebe aufgegeben und es den Gutsbesitzern nahegelegt hatten, Veränderungen eintreten zu lassen.

Die neue Agrarpolitik traf wohl auch die vorzugsweise getreideproduzierenden Grafschaften härter als die übrigen und die Widerstandskraft der mittleren und westlichen Grafschaften war größer. In diesen betrug die Rente durchschnittlich 31 s. 5 d., in jenen 23 s. 8 d., dort war der Ertrag eines Acre Weizenland 27 Bushel, in dem eigentlichen Kornlande nur 26 Bushel. Die Erträge an Fleisch, Butter, Wolle waren seit den Reisen Arthur Youngs 1767—1770 bedeutend gewachsen, der Durchschnittsertrag eines Acre Weizen war dagegen nur von 23 Bushel auf $26^1/_2$ gestiegen, in Durham sogar von 25 auf 16 gefallen. Der Preis des Getreides war wenig von demjenigen von 1770 verschieden, das Pfund Brot war seit jener Zeit von $1^1/_2$ d. auf $1^1/_4$ d. gesunken, dagegen Fleisch von $3^1/_4$ d. auf 5 d., Butter von 6 d. auf 1 s. gestiegen. Die Wolle zeigte ebenfalls eine Erhöhung von 100 %. Wenn wir nun noch hinzufügen, daß in den Grafschaften, welche Caird besuchte, die Rente von 13 s. 4 d. auf 26 s.

[1] James Caird, English Agriculture in 1850—1851. London 1852 passim.

10 d. gestiegen war, so wird von neuem deutlich, daß die Veränderung der Agrarpolitik am schwersten auf den östlichen und südlichen Grafschaften lasten mußte. Unbegreiflich wäre es sonst, daß in Lancashire die Konkurrenz der Pächter selbst zu jener Zeit die Renten um 10 % in die Höhe trieb, ohne daß sich der Gutsbesitzer zu Meliorationen verpflichtet hätte[1].

Der Freihandel regte also zur Verbesserung des Bodens, zu Betriebsfortschritten, zur stärkeren Anlage von Kapitalien an, wo diese vorhanden waren. Aber für die verschuldeten Gutsbesitzer, für die in allen Bewegungen eingeschnürten und mit Verpflichtungen überladenen Majoratsherren, von denen mancher kein Pfund Sterling entbehren und mancher an dem zukünftigen Gutsertrage kein Interesse hatte, war die Aufhebung der Kornzölle ein harter Schlag. Allein der Übergang hätte sich vielleicht doch leichter vollzogen, wenn nicht die Wirkungen des freien Handels durch schlechte Ernten in den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853[2] verstärkt worden wären, worunter wiederum die Getreidegegenden besonders schwer litten. So wurde die Krisis 1849—1853 hervorgerufen, die zu den schlimmsten dieses Jahrhunderts gehört. Aber die englische Landwirtschaft fand in der größten Not unerwartete Freunde. Das kalifornische Gold erhöhte die Preise[3] und verlieh der englischen Landwirtschaft neues Leben. Schon im Jahre 1853 fangen die zum Krimkriege führenden Verwicklungen an, welche den englischen Pächter über seine lange Dauer hinaus von seinem schlimmsten Feinde befreiten[4]. Schon im Jahre 1854 beginnen die starken Getreideimporte, etwas nachzulassen[5]. In den sechsziger Jahren lähmte

[1] Caird S. 473 f.

[2] Tooke and Newmarch (Asher II. B. 1. Abt.)

[3] California versus Free Trade. Quart. Rev. 1852. Tooke (Asher II 395 f.).

[4] Good, Political, Agricultural and Commercial Fallacies 1866. Der Verfasser ist Schutzzöllner.

[5]

	Weizenimport in tausend qu.			
	Rußland	Preußen	Frankreich	Vereinigte Staaten
1851	699	696	1193	912
1852	733	452	459	1132
1853	1071	1145	341	1582
1854	507	675	206	1152
1855	—	540	26	441

In den ersten Jahren hatte sich der französische Import sehr stark bemerklich

der amerikaniſche Bürgerkrieg einen andern Konkurrenten[1]. Zugleich wurde der Eiſenbahnbau fortgeſetzt und die engliſche Induſtrie erlebte jenen großartigen Aufſchwung, welcher an ſich ſchon der Landwirtſchaft, ſoweit ſie tieriſche Produkte herſtellte, zu Gute kommen mußte. Nicht genug damit, wirkten die Arbeiterſchutzgeſetzgebung und die Gewerkvereine auf die Erhöhung des Arbeitereinkommens hin, welche zum teil zur Verſchaffung beſſerer und reichlicherer Nahrung benutzt wurde.

Die günſtige Lage vermochte kein Erlahmen energiſcher Thätigkeit zu bewirken, denn die Häfen ſtanden den Fremden offen. Alle Anregungen der Wiſſenſchaft und des Erfindungsgeiſtes wurden benutzt, durch die Einhegungen der Gemeinheiten vermehrte ſich das Areal, wie man ſich erinnern wird, um 600 000 Acres[2], und manchen, der heute durch halbe Einöden wandelt, mag der Wunſch beſchleichen, dieſelben Gegenden zu einer Zeit geſehen zu haben, wo die Thonröhren auf den Feldern aufgehäuft lagen, ſchwere Säcke Guano am Wege ſtanden, die neueſten Maſchinen ſchnell über Feld und Wieſe hinwegglitten und in ſauberen, luftigen Ställen die Tiere mit bisher unbekannten Futtermitteln ernährt wurden. Die Konjunktur zwang die Pächter wie in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, ſich auf die Erzeugung tieriſcher Produkte zu werfen. „Corn fetched so low a

---

gemacht. Während Frankreich in den 5 Jahren 1843—1847 zuſammen nur 236 000 qu. importiert hatte, betrug die Einfuhr von 1848—50: 320 000, 742 000, 1 145 000 qu. Die Weizenpreiſe waren (für den Imperial Quarter s. d.) nach den Statistical Abstracts:

	s.	d.		s.	d.		s.	d.
1849	44	3	1857	**56**	**4**	1865	41	10
1850	40	3	1858	44	2	1866	49	11
1851	38	6	1859	43	9	1867	**64**	5
1852	40	9	1860	**53**	**3**	1868	**63**	**9**
1853	**53**	**3**	1861	**55**	**4**	1869	48	2
1854	**72**	**5**	1862	**55**	**5**	1870	46	10
1855	**74**	**8**	1863	44	9	1871	**56**	**8**
1856	**69**	**2**	1864	40	2			

[1] Prothero a. a. O. S. 77.

[2] Nach dem Cenſus Report von 1851 (S. LXXX) war „the estimated number of acres under culture“ in England und Wales 24 905 758, nach den Agricultural Returns von 1871 (Cenſus 1871, Report S. 130) waren es 27 918 427. Prothero meint, die eingehegten Flächen würden „counterbalanced by the agricultural land by the growth of towns, roads and railways. The farming area remains, roughly speaking, what it was in 1845.“ a. a. O. S. 104. Der erſte Teil dieſer Behauptung läßt ſich nicht beweiſen und der zweite iſt unrichtig.

price," schreibt Prothero, „that, regarded as a separate department, corn-growing ceased to pay. But the rise in the price of meat enabled farmers to grow corn at a profit in conjuction with stock-feeding. Free trade forced them to adopt a mixed husbandy of corn and cattle, and made corn pay through the intervention of green crops and live stock[1]". Auf die Anstrengungen der Pächter sah der Himmel freundlich herab, „from 1853 to 1873 they were encouraged by a succession of prosperous seasons[2]."

Die erste Wirkung, welche die ländlichen Arbeiter von der Einführung des Freihandels verspürten, war eine Herabsetzung der Löhne[3]. Aber auch die Preise der Lebensmittel waren gefallen. Caird schlug die Erniedrigung des Preises der wichtigsten Unterhaltsmittel auf 30 % an. Im Jahre 1840 hatte ein Stone Mehl 2 s. 6 d. gekostet, jetzt 1 s. 8 d.; das Pfund Thee 2 s. 6 d., jetzt 1 s., dieselbe Qualität Zucker 6 d., jetzt $3^1/_2$ d. Der Durchschnittslohn war 1837 nach den Berechnungen Purdys 10 s. 4 d. gewesen, jetzt betrug er 9 s. 7 d. Doch sind diese Angaben nicht direkt mit einander vergleichbar, da die Untersuchung Cairds sich nicht auf ganz England bezog.

Allein die Lage des Arbeiters zeigte große Verschiedenheiten. In den ausschließlich Getreide erzeugenden Gegenden des Südens und Ostens war sie am schlechtesten, denn dort war der Preissturz am empfindlichsten, dort ließen viele Pächter den Kopf hängen, manches Gut war nicht verpachtet, so nahm die Not vielen Arbeitern die Beschäftigung. Im Norden waren die Löhne durchschnittlich 37 % höher als im Süden. Die Grenze wird durch eine Linie bezeichnet, welche bei der Mündung des Welland in das Wash in Lincolnshire anfängt, sich in west-süd-westlicher Richtung bis nach Shropshire hinzieht und in nordwestlicher Richtung bei Chester die Irische See erreicht: es sind also die durch Industrie und Bergbau hervorragenden Grafschaften, welche die günstigeren Verhältnisse zeigten. Doch geht Caird zu weit, wenn er sie nun auch dem Bergbau und der Industrie allein zuschreibt.

---

[1] Prothero S. 106. Daß der Getreidebau unprofitabel gewesen sei, ist übertrieben. Prothero berechnet selbst S. 107 folgende Durchschnitte:

	Weizenpreis
1828—1848	57 s. 4 d.
1848—1868	52 s. 2 d.
1869—1873	53 s. 5 d.

[2] Prothero S. 107.

[3] Caird S. 7 und passim.

[4] Caird S. 510 f.

Denn wir hatten gesehen, daß schon im 18. Jahrhundert unabhängig von der Industrie, Ursachen vorhanden waren, welche im Norden die Löhne erhöhten. Ein ähnlicher, wenn auch nicht so tiefer Unterschied bestand zwischen dem vorzugsweise getreideproduzierenden Osten und dem Feldgraswirtschaft und Weidewirtschaft treibenden Westen. Die Grenze beginnt etwa zwischen Northumberland und Cumberland, läßt Durham östlich, schneidet in südöstlicher Richtung Yorkshire in zwei Hälften, bewegt sich südlich bis nach Middlesex, nimmt dann eine vorwiegend südwestliche Richtung an und endet etwa zwischen Devonshire und Dorsetshire im Kanal. Folgende die Durchschnittslöhne angebenden Zahlen verdeutlichen den Gegensatz:

Norden	11 s. 6 d.
Süden	8 s. 5 d.
Westen	10 s. 0 d.
Osten	9 s. 1 d.

Verglichen mit 1770 hatte sich die Lage des Arbeiters wenig verbessert. Der Durchschnittslohn war in den von Caird besuchten Grafschaften zur Zeit Youngs 7 s. 3 d. gewesen, jetzt betrug er 9 s. 7 d., aber der Preis der Butter war um 100 %, derjenige des Fleisches um 70 % und die Hausrente um 112 % gestiegen, 1770 hatte sie durchschnittlich 34 s. jährlich, 8 d. wöchentlich betragen, jetzt war sie 74 s. 6 d. jährlich, 1 s. 5 d. wöchentlich. Die Rente hatte, wie wir wissen, um rund 100 % zugenommen, in einigen Grafschaften sich auf das Dreifache gehoben.

Der Geldlohn war 1850 also um 34 % höher als 1770, aber diese verteilten sich in ungleicher Weise auf Norden und Süden, dort war die Zunahme 66 %, hier 14 %. In Berkshire und Wiltshire hatten die Löhne wieder den Stand von 1770 erreicht, und in Suffolk waren sie sogar gesunken. Die verschiedene wirtschaftliche Lage prägt sich auch in den Daten der Armensteuer aus.

Grafschaften	Armensteuern pro £	Armensteuern pro Kopf	Verhältnis der Armen zur Bevölkerung
		s. d.	
Nördliche	1 2	4 $7^3/_4$	6.2
Südliche	2 $0^1/_2$	8 $8^1/_2$	12.1
Mittlere und westliche	1 $9^3/_4$	6 3	8.9
Östliche und Südküste	1 10	7 $10^1/_2$	10.9

Die wichtigsten Berechnungen Cairds sind im vorstehenden wiedergegeben worden, ohne ihnen bei der Natur des Gegenstandes allzuviel Vertrauen beizumessen. Die großen Veränderungen, welche seit 1770 stattgefunden hatten, läßt er ganz außer Betracht: den Fortfall der Gemeinweiden, die Überreste der Naturallöhnung, die, wenn sie nicht übersehen werden, so doch schlecht in Geld zu veranschlagen sind, die Hausindustrie, die größere Beschäftigungslosigkeit im Winter und verschiedene andere. Nur einige allgemeine Eindrücke wollen wir festhalten: den Gegensatz von Nord und Süd, Ost und West, das Sinken der Löhne mit der Einführung des Freihandels und den verhältnismäßig geringen Einfluß, welchen er selbst in der Zeit der landwirtschaftlichen Krisis auf den Arbeiter ausübte.

Auch die Armensteuer zeigt keine Verschlechterung der Lage nach der Einführung des Freihandels an, wie folgende Daten zeigen:

1848	6 180 764	7	$1^3/_4$
1849	5 792 963	6	$6^1/_2$
1850	5 395 022	6	1
1851	4 962 704	5	$6^1/_2$
1852	4 897 685	5	$5^1/_2$
1853	4 939 064	5	6

Eine Durchsicht der Zahlen für die reinen Agrikulturdistrikte bestätigt das Urteil. Nach dem 2. Jahresbericht des Poor Law Board, 1850, gingen die Armensteuern 1849 in allen Grafschaften zurück, mit Ausnahme von Middlesex, Warwickshire, West-Riding von Yorkshire, Anglesey; nach dem 3., 1851, vermehrten sie sich 1850 nur in Monmouth, Northumberland und dem North-Riding von Yorkshire, in allen übrigen war ein zum Teil, auch in Ackerbaugrafschaften, beträchtlicher Rückgang zu verspüren; nach dem 4., 1852, nahmen sie 1851 nur in Lincoln und Brecon unbedeutend zu (0,1 % bis 1,4 %), in allen übrigen ab; nach dem 5., 1853 (1852—1853), ist der starke Rückgang des Pauperismus in 38 Grafschaften bemerkenswert, auch in Ackerbaugrafschaften, so in Bedford — 3,4%, in Berks — 7,6 %, Buckingham — 4,3 %, Devon — 1,8 % u. s. w., während 15 eine Zunahme aufweisen, unter denen die ackerbautreibenden und industriellen gleichmäßig vertreten sind. (Durham 0.8, Lancaster 2.4, Leicester 6.9, Lincoln 0.5, Monmouth 4.0, Salop 2.6, Suffolk 2.5, Warwick 2.8, York (E. Riding) 3.0, Anglesey 0.6, Cardigan 4.6, Carnarvon 1.5, Glamorgan 2.5, Pembroke 2.1, Radnor 4.9). Aus der Armensteuer läßt sich also herauslesen, daß der Freihandel den Arbeitern genützt habe. Also der Sachlohn bessert sich, wie sich Grundrente und Profit verschlechtern. Sobald die Preise wieder steigen, für Gewinn und Rente

[1] Von hier an habe ich die Zahlen nicht vergleichen können.

ſchönere Zeiten kommen, hebt ſich die Armenſteuer. Nach dem 6., 1854, nimmt im Jahre 1853 in 38 Grafſchaften die Armenſteuer zu, in 15 ab, und zwar vorwiegend in induſtriellen. Es ſind Lancaſter, Leiceſter, Glamorgan, die drei York, Northumberland, Durham, Salop, Hereford, Warwick, Weſtmoreland, Worceſter, Angleſey, Brecon. Im Jahre 1854 hebt ſich die Armenſteuer von 4 939 064 auf 5 282 053 £, von 5 s. 4 ½ d. auf 5 s. 8 d. pro Kopf, eine Abnahme zeigt ſich nur in Cornwall, Rutland, Glamorgan, die ackerbautreibenden Grafſchaften weiſen zum teil ganz bedeutende prozentuale Zunahmen auf. „The increase“ heißt es im 7. Report, 1855, „is mainly attributable, in our opinion, to the rise which took place in the year 1853 in the price of food and of many of the principal necessaries of life, and which has continued with little variation to the present time.“ Im Jahre 1855 ſteigt die Armenſteuer weiter um 607 188 £. Alle ackerbautreibenden Grafſchaften nehmen daran Teil, nur Durham weiſt eine kleine Abnahme auf. Und es heißt im 8. Report, 1856, die Zunahme ſei „in a great measure, to be attributed to the severity of the winter and to the continued high price of provisions.“ Und ähnlich der 9. von 1857. Die Armenſteuer iſt im Jahre 1858 wieder, wenn auch nur um 114 203 £ gewachſen „attributable to the continuance ... of the high price of many of the principal necessaries of life!“

Wie geſtalteten ſich unter dieſen Einflüſſen die Löhne der Arbeiter? Im Jahre 1860 wurde von Villiers eine Unterſuchung beantragt, deren Ergebniſſe 1861 dem Parlamente in einem Blaubuche[1] vorgelegt, von Purdy in dem erwähnten Aufſatze bearbeitet wurden. Wir wollen ſie mit den Angaben Cairds und Youngs vergleichen, ſoweit dieſe vorhanden ſind.

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Wenn die Preiſe der Lebensmittel um 40—50 % geſtiegen waren, wie Newmarch für das Jahr 1857 berechnete, und nicht viel niedriger ſtanden ſie 1860—1862, ſo hätte der Arbeitslohn nur um etwa 20 % zugenommen, die Lage des Arbeiters hätte ſich alſo ſeit 1851 verſchlechtert[2]. Die Zunahme des Pauperismus ſpricht ebenfalls für dieſes Ergebnis. Es iſt nicht notwendig, die Durchſchnittszahlen für die nördlichen und ſüdlichen, öſtlichen und weſtlichen Grafſchaften zu ziehen, da der Blick auf die Tabelle

[1] Returns of the Average Rate of Weekly Earnings of Agricultural Laborers, 1861.

[2] Derſelben Meinung iſt der Verfaſſer eines Aufſatzes in dem Cornhill Magazine für 1864 unter dem Titel The life of a farm laborer, in welchem die Darſtellung des Lebens eines Landarbeiters von früheſter Jugend bis zum Tode vortrefflich iſt. Newmarchs Urteil Aſher II 413.

Grafschaften	Young 1767—1770		Caird 1850—1851		Villiers 1860	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.
Surrey	9	—	9	6	12	9
Kent	—	—	—	—	12	—
Suffex	8	6	10	6	11	8
Southampton	8	—	9	—	12	—
Hertford	7	6	9	—	10	—
Northampton	6	6	9	—	11	—
Bedford	7	3	9	—	10	3
Eſſex	7	9	8	—	11	3
Suffolk	7	11	7	—	10	7
Norfolk	8	—	8	6	10	7
Wilts	7	—	7	—	9	6
Dorſet	6	9	7	6	9	4
Devon	—	—	—	—	9	2
Somerſet	—	—	—	—	10	—
Glouceſter	6	9	7	—	9	5
Hereford	—	—	—	—	9	—
Salop	—	—	—	—	10	—
Lancaſhire	6	6	13	6	—	—
Huntingdon	7	5	8	6	—	—
Buckingham	8	—	8	6	—	—
Oxford	7	—	9	—	—	—
Berks	7	6	7	6	—	—
Stafford	6	4	9	6	12	6
Worceſter	—	—	—	—	10	—
Warwick	8	—	8	6	10	9
Lincoln	7	—	10	—	13	—
Nottingham	9	—	10	—	12	9
Derby	—	—	—	—	12	—
Cheſter	—	—	—	—	11	8
Weſt-Riding	6	—	14	—	13	6
Eaſt-Riding	7	6	12	—	13	6
North-Riding	6	6	11	—	13	6
Durham	6	6	11	—	14	3
Northumberland	6	—	11	—	14	—
Cumberland	6	6	13	—	15	—
Weſtmoreland	—	—	—	—	14	3
Monmouth	—	—	—	—	11	8
Wales	—	—	—	—	11	2
Durchſchnitt	7	3	9	7	11	7

genügt, um zu überzeugen, daß in dieser Beziehung keine Veränderung stattgefunden hatte.

Daraus werden wir schließen müssen, daß die Pächter in dem Bestreben, die Produktionskosten im Kampf mit der Landwirtschaft der alten und neuen Welt zu ermäßigen, die Löhne so viel wie möglich zurückgehalten hätten. Sie hätten noch ein anderes Mittel anwenden können, nämlich die Menschenarbeit durch Maschinenarbeit zu verdrängen, wodurch also ländliche Arbeiter für die Industriegegenden oder die überseeischen Gegenden frei geworden wären. Oder sie hätten die Arbeit erwachsener männlicher Personen durch die Arbeit unerwachsener und weiblicher ersetzen können. Daß dies in den östlichen Grafschaften bis in die sechsziger Jahre geübt wurde, wissen wir. Ebenso ist uns bekannt, daß von 1834—1843 diese Praxis sich in verschiedenen Teilen Englands ausbreitete. Die Frage lautet also: Ist mit der Beseitigung des Agrarschutzes auch die übermäßige Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeit verschwunden? Zeigt es sich, daß eine starke Einwanderung in die Industriedistrikte und eine bedeutende Auswanderung stattgefunden haben, daß der Ersatz erwachsener männlicher Arbeiter durch die bezeichneten Arbeitskräfte vor sich gegangen ist, daß die Lage der Arbeiter keine günstige war, dann dürften wir zu dem Ergebnis gelangen, daß der Freihandel von 1850—1870 die englische Landwirtschaft nur deshalb nicht geschädigt hat, weil mehrere glückliche Umstände ihr zu Hilfe kamen und die ländlichen Arbeiter zu der Verbilligung der Produktionskosten beigetragen haben.

Nach dem Berichte über die Volkszählung[1] von 1861 zeigte sich in der Periode von 1851—1861 ein starker Rückgang der Bevölkerung der ackerbautreibenden Grafschaften, weit bedeutender als von 1841—1851. Von 1841—1851 hatte die Bevölkerung von Wiltshire und Merioneth um je 1 % abgenommen, diejenige von Montgomery und Radnor um je 3 %. Unter den 4 Grafschaften sind drei wallisische. Von 1851—1861 nehmen Cambridge, Rutland und Anglesey um je 5 %, Norfolk und Wiltshire um je 2 %, Suffolk um 0,4 %, Montgomery aber um 6 % ab. Wales ist in die Minorität geraten. Dieser Abnahme entspricht die starke Zunahme der industriellen Grafschaften in den beiden Perioden, Durham um 27 und 30 %, Lancaster um 22 und 20 %, Stafford um 20 und 22 %, Glamorgan um 35 und 37 % u. s. w. Auch die Ziffern der englischen Auswanderer — von den schottischen und irischen sehe ich ganz ab — sind

[1] Die folgenden Darlegungen nach dem Census of England and Wales, General Reports für 1861 (1863), 1871 (1873).

recht beträchtlich: von 1853—1860 = 454 422, von 1861—1870 = 605 165. Die Zahlen waren höher, da alle Personen, von denen es zweifelhaft war, zu welchem der drei Königreiche sie gehörten, nicht aufgenommen wurden. Der Registrar General schätzt für 1861—1870 die wirkliche Zahl auf 649 742. Sie fordert um so mehr unsere Aufmerksamkeit heraus, als die schottische und irische Auswanderung von 1861—1871 bedeutend zurückgegangen war. Da nun die industrielle Bevölkerung in den Städten wuchs, auch erfahrungsgemäß industrielle Arbeiter weniger auswandern, als ländliche, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter den weit über eine Million betragenden Menschen viele ländliche Arbeiter gewesen sind.

Die Vergleichung der Zahlen über die im Ackerbau beschäftigten Personen beweist eine Vermehrung der Unternehmer. Zwar die Zahl der Pächter nimmt nur unbedeutend zu. 1851 wurden 249 431 Farmer[1] gezählt, 1861 = 249 735, 1871 = 249 907. Die Zahl der Bailiffs (Administratoren) geht hinauf, von 10 561 auf 15 698 und 16 476. Die Erklärung dieser Erscheinung lasse ich dahingestellt: ob sie eine freiwillige oder gezwungene Zunahme des Eigenbetriebs bedeutet, jedenfalls beweist die Zahl, zu derjenigen der Pächter hinzugefügt, eine Vermehrung der Unternehmer. Von 1851 bis 1871 war die landwirtschaftlich benutzte Fläche um ein Achtel gewachsen, von etwa 24 Millionen Acres auf 27 Millionen gestiegen, wie früher erwähnt wurde. Die Zahl der Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen ist 1855 erst 55, 1861 schon 236 und der mit ihnen Arbeitenden 1205. Im Jahre 1871 werden diese Zahlen addiert und es ergiebt sich an „proprietors and attendants“ 2160[2], also gegen 1861 eine Zunahme von 50 %. Bei der Drainierung wurden 1851 11 Personen gezählt, 1861 aber 1761, 1871 ist die Zahl auf 1255 zurückgegangen.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter hält damit nicht Schritt. Sie betrug:

			Arbeiter	Dienstboten	Schäfer
1851	1 253 786	=	952 997	288 272	12 517
1861	1 188 786	=	958 265	204 962	25 559
1871	980 178	=	798 087	158 756	23 335

[1] Nach meiner Berechnung des Census von 1851 sind es 249 378, nämlich 226 515 Männer und 22 863 Frauen.

[2] In dem General Report für 1871 tritt immer wieder eine störende Konfusion auf. In dem Bericht werden oft nur die Männer erwähnt, was man durch Vergleichung mit der Tabelle S. 81 ersieht.

Während also die Zahl der Arbeiter sich von 1851 auf 1861 um nicht ganz 6000 hebt und sich in dem nächsten Jahrzehnt um 160 000 vermindert, ist der Rückgang der Dienstboten in beiden Perioden beträchtlich, im ganzen 130 000, aber die Zahl der Schäfer steigt von 1851 auf 1861 auf mehr als das Doppelte, dann aber geht sie wieder zurück.

Es ist im höchsten Maße beachtenswert, daß die Zahl derjenigen Personen, welche sich nur „laborers“ nennen, von 1861 auf 1871 bedeutend zunimmt. Es sind Leute, welche keinen bestimmten Beruf haben, bald hier, bald dort beschäftigt sind, deren Dasein jeder kennt, welcher bei einer Volkszählung mitgewirkt hat. 1851 waren ihrer 324 594, 1861 = 306 544, 1871 = 509 456. Wenn wir nun annehmen, was gewiß nicht richtig ist, daß sie alle gelegentlich in der Landwirtschaft beschäftigt gewesen wären, also Produkte jenes nicht nur in der Landwirtschaft, sondern in der modernen Volkswirtschaft überhaupt so stark hervortretenden Zuges seien, die Zahl der unregelmäßig Beschäftigten zu vermehren, so würde der Rückgang der Arbeitskräfte doch noch immer die Signatur der Periode von 1851 bis 1871 sein. Denn wenn wir die Gesamtzahlen der Arbeiter, Dienstboten, Schäfer zu derjenigen der „Arbeiter“ hinzufügen, so erhalten wir die folgenden Summen:

1851	1 578 370
1861	1 495 330
1871	1 489 634.

Ein Zweifel daran, daß trotz vergrößerter Betriebsfläche, trotz intensiveren Betriebs auf eine Ersparung an Arbeitskräften hingearbeitet wurde, kann also nicht bestehen. Übermäßige Anwendung von Dünger, welche den Boden aussaugend, dessen Ertragsfähigkeit verminderte, war, wie die Untersuchung über den landwirtschaftlichen Notstand der siebziger Jahre feststellte, eines der Mittel, mit welchen der nicht vom Kriege und vom amerikanischen Golde geschützte Pächter den Freihandel und die Konkurrenz zu überwinden suchte, hier zeigt es sich, daß die Verminderung der Arbeitskräfte ein anderes war.

Auffallender ist es, daß diese Tendenz sich auf allen Arten von Betrieben zeigte, nur hatte die Zahl derjenigen Pächter abgenommen, welche keine Arbeiter beschäftigten, wie die folgende Tabelle zeigt, was auf eine Zunahme der größeren Betriebe hindeutet:

Arbeiter, von Pächtern beschäftigt	Gesamtzahl der Pächter, von denen jeder nicht weniger als die in der Kolumne 1 genannte Arbeiterzahl hat.	
	1851	1871
0	69 349	60 762
1	45 809	35 144
2	36 259	27 946
3	27 902	21 739
4	22 260	17 389
5	17 488	14 072
6	17 743	11 734
7	12 344	9 657
8	10 893	8 207
9	9 292	6 618
10—	8 209	5 641
15—	4 033	2 512
20—	2 465	1 331
25—	1 367	690
30—	930	402
35—	546	241
40—	413	175
45—	266	104
50—	201	78
55—	128	57
60 und mehr	98	40

Wenn wir die Erscheinung zu erklären suchen, so werden wir zunächst annehmen, daß der Getreidebau eingeschränkt worden sei. Diese Annahme wird durch die Statistical Abstrakts bestätigt. Die Menge des verkauften britischen Getreides geht allmählich zurück, die ewige Weide nimmt 1866 zu, ebenso die Kleefläche.

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Außerdem zeigt die Statistik, daß in der Zeit von 1851—1871 die Zahl der kleinen Pachtungen abgenommen, mit andern Worten der Großbetrieb sich ausgebreitet hat. Im Jahre 1851 bestanden 39 139 Pachtungen unter 100 Acres, 1871 nur noch 33 162, 1851 14 701 Farms von 200 und mehr Acres, 1871 14 661, die großen Pachtungen von 1000 und mehr Acres waren von 492 in 1851 auf 582 in 1871 gestiegen.

Wenn wir uns nun schließlich noch daran erinnern, daß die Zahl der

Jahr	Weizenpreis		Weizen	Gerste	Hafer	Ewige Weide	Klee	Weizenfläche	Gerstenfläche	Haferfläche	Kartoffelfläche	Rübenfläche	Brache
	s.	d.	1000 Quarters			1000 Acres							
1849	44	3	4453	2099	851	—	—	—	—	—	—	—	—
1850	40	3	4688	2235	866	—	—	—	—	—	—	—	—
1851	38	6	4487	2333	940	—	—	—	—	—	—	—	—
1852	40	9	4854	2389	947	—	—	—	—	—	—	—	—
1853	53	3	4560	2474	880	—	—	—	—	—	—	—	—
1854	72	5	3913	2267	765	—	—	—	—	—	—	—	—
1855	74	8	5256	2608	816	—	—	—	—	—	—	—	—
1856	69	2	5046	2678	701	—	—	—	—	—	—	—	—
1857	56	4	5243	2262	537	—	—	—	—	—	—	—	—
1858	44	2	5203	2434	482	—	—	—	—	—	—	—	—
1859	43	9	5498	2410	503	—	—	—	—	—	—	—	—
1860	53	3	4623	1787	495	—	—	—	—	—	—	—	—
1861	55	4	4289	2392	624	—	—	—	—	—	—	—	—
1862	55	5	3588	2281	702	—	—	—	—	—	—	—	—
1863	44	9	4493	2487	571	—	—	—	—	—	—	—	—
1864	40	2	4992	2599	508	—	—	—	—	—	—	—	—
1865	41	10	3579	1768	217	—	—	—	—	—	—	—	—
1866	49	11	3134	1723	254	11 148[1]	3694	3350	2737	2759	498	2152	964
1867	64	5	2724	1575	284	11 136	3989	3367	2259	2750	492	2173	922
1868	63	9	2679	1665	249	12 136	3960	3652	2151	2757	541	2165	958
1869	48	2	2816	1388	161	12 735	3448	3688	2251	2782	585	2171	738
1870	46	10	3398	1841	206	12 072	4504	3500	2371	2763	587	2210	610
1871	56	8	3274	1767	197	12 435	4369	3571	2385	2715	627	2163	542
1872	57	—	2582	1592	184	12 575	4513	3498	2316	2705	564	2083	647

[1] Die Zahlen stimmen in den verschiedenen Nachweisungen nicht ganz überein, diese nach der 20. Nummer (1858—1872).

landwirtschaftlichen Maschinen in jener Zeit zunahm[1], so dürfte das Verständnis der Verminderung der Arbeitskräfte keine Schwierigkeiten mehr bieten.

Besonders tiefe Einblicke würde der Nachweis des Verhältnisses der Frauen- und Kinderarbeit zu derjenigen der erwachsenen männlichen Arbeiter gewähren, aber hier läßt uns die Statistik im Stich.

	Gesamtzahl der Arbeiter	Von ihnen waren		Gesamtzahl der Dienstboten	Von ihnen waren	
		Männer	Weiber		Männer	Weiber
1851	952 997	908 678	44 319	288 272	189 116	99 156
1861	958 265	914 301	43 964	204 962	158 401	46 561
1871	798 087	764 574	33 513	158 756	134 157	24 599

Der Rückgang der Frauenarbeit wäre also allgemein, aber bei den Dienstboten zeigte er sich in noch höherem Grade als bei den Taglöhnerinnen. Jedoch vermute ich, daß nur diejenigen Kinder und Arbeiterinnen bei den Volkszählungen aufgenommen worden sind, welche regelmäßig landwirtschaftliche Arbeit verrichteten und keinen anderen Beruf hatten, also die in den Gangs beschäftigten Frauen und Mädchen, die Scharwerkerinnen des Nordens und in den andern Grafschaften die Witwen. Vielleicht haben auch schon das Ganggesetz von 1867 und das Schulgesetz von 1870 eine Wirkung ausgeübt. Wenn wir die Zahlen der in der Mitte der sechziger Jahre allein an den Public Gangs beteiligten Personen zu Grunde legen, wenn wir uns weiter erinnern, daß die Private Gangs bei weitem stärker waren und schon 1843 eine Ausdehnung der Frauenarbeit

[1] In Beziehung auf den Einfluß der Einführung der Maschinen auf die Beschäftigung der Arbeiter verdient ein so hervorragender Kenner der landwirtschaftlichen Verhältnisse, wie Culley, gehört zu werden. Er gesteht zu, daß viele frühere Handarbeiten durch Maschinen gethan würden, hebt aber hervor, daß die letzteren „have enabled him (farmer) to do many things which he would have left undone if he had only manual labor to depend upon," so daß also eine Zunahme an Verrichtungen erfolgt sei und jetzt „as many hands" beschäftigt seien „as were needed to do the few things which were formerly done." Dieses Urteil hat mich ebenso wenig überzeugt, wie die Meinung, daß die Vergrößerung der Pachtbetriebe, mit der gewöhnlich die stärkere Verwendung von Maschinen verbunden war, kaum einen Einfluß auf die Arbeitsnachfrage ausgeübt habe. Die Arbeiter waren durchgängig anderer Ansicht und mehrere Armenbeamte. Second Report on the Employment of Children, Young Persons and Women in Agriculture, S. 80, 40 f.

in ganz England konstatiert wurde, so hätte die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiterinnen größer sein müssen.

Was ihre Verteilung auf die verschiedenen Altersklassen der Bevölkerung betrifft, so berühren wir auch hier die Schäfer nur flüchtig. Die bei weitem größte Anzahl war männlichen Geschlechtes und die Mehrzahl 1871 über zwanzig Jahre alt: 20 050 von 23 323. Bei den männlichen Dienstboten verhielt es sich anders. 78 766 waren unter 20 Jahre alt, 55 391 über zwanzig. Sie liefern wohl den Beweis, daß der Gesindedienst für viele noch immer eine Durchgangsstufe war. Bei den Arbeitern war die überwiegende Mehrzahl älter als 20 Jahre, nämlich 600 327, 164 247 waren weniger als 20. Von den weiblichen Dienstboten waren 11 061 weniger als 20 Jahre alt, 13 538 älter als 20. Unter den 33 513 Arbeiterinnen befanden sich 6785 Personen unter 20 Jahren, 26 728 in einem Alter über 20 Jahren.

Eine eingehendere Untersuchung der jugendlichen Arbeitskräfte ergiebt folgende Verteilung. Wir gehen zugleich auch auf die höheren Altersklassen für die weiblichen Personen noch etwas näher ein, weil sie zeigen, in wie viel größerem Alter Arbeiterinnen als Dienstboten in der Landwirtschaft verwendet wurden.

Alter	Arbeiter	Knechte	Arbeiterinnen	Mägde
5—10	3 212	144	107	17
10—15	71 417	21 942	2069	1984
15—20	89 618	56 680	4609	9060
20—25	600 327	55 391	3565	6279
25—35			5391	3883
35—45			5496	1398
45—55			5130	884
55—65			3794	612

Auch diese Nachweisungen erscheinen mir für die männlichen Arbeiter von 5—10 Jahren und für die Arbeiterinnen von 5—15 ungenügend. Die Dienste, welche die Kinder in der Erntezeit leisteten, konnten selbstverständlich durch eine Volkszählung nicht erfaßt werden[1].

[1] Wir brauchen vielleicht nicht hervorzuheben, daß wir uns in dieser Untersuchung auf Arbeiter beschränken. Die Frauen und Kinder vieler Farmers waren auch in der Landwirtschaft thätig, insbesondere wenn die „Farmers“ kleine Freisassen waren. Aber diese Klasse beschäftigt uns nicht.

Diese Zahlen sind trotz einzelner Mängel sehr wertvoll, weil sie der herkömmlichen Ansicht, daß die größere Intensität des Betriebs mehr Arbeitskräfte erfordere, ein unzweideutiges Dementi geben. Es ist ein Lehrbuchsatz, welcher durch die englische Agrargeschichte der letzten hundert Jahre mehr als einmal widerlegt worden ist. Es muß Kapitalintensität und Arbeitsintensität unterschieden werden. Erstere ist verbunden mit Großbetrieb, also mit Ersparung an Produktionskosten, letztere ist die wirtschaftliche Konsequenz des Kleinbetriebes. Die englische Landwirtschaft hat bisher in ihren glänzendsten Zeiten die Kapitalintensität bevorzugt, die kleinen und mittleren Betriebe der Zukunft mögen vielleicht die Arbeitsintensität zu Ehren bringen.

Was die kapitalintensive Landwirtschaft bewirkt, ist also folgendes: Ersparung an Arbeitskräften im allgemeinen, Ersparung an Dienstboten im besondern. Diese werden auf eine möglichst kleine Zahl beschränkt, sie leben nicht länger im Hause des Pächters und sind verheiratet. Immer mehr wird der Betrieb auf Tagelöhnerei gestellt. Aber auch diese Schicht sucht der Pächter so viel wie möglich durch halbbeschäftigte Arbeitskräfte zu ersetzen, sie selbst in halbbeschäftigte zu verwandeln. Deshalb war die Arbeitsverfassung des 18. Jahrhunderts mit dem Großbetrieb unverträglich. Der Kleinbetrieb arbeitete ohne Hilfspersonen, der mittlere hatte seinen Schwerpunkt in dem Gesinde. In besonders arbeitsreichen Zeiten bedurfte es außerordentlicher Arbeitskräfte. Da diese aber nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden konnten, so war es notwendig, daß sie selbst eine Wirtschaft hatten. Die Wirtschaft der Kötter, Kleinpächter und kleinen Eigentümer war also das Komplement der Wirtschaft der mittleren Pächter. Mit dem Aufkommen des Großbetriebs müssen die Kötterwirtschaften zerstört werden, nicht, weil es an Arbeitskräften gefehlt hätte, sondern weil der Großpächter die Gesindeverfassung als eine lästige Fessel empfand, weil er über die Tagelöhner frei verfügen wollte und weil er billige Arbeitskräfte wünschte. Und dies um so mehr, als gerade er den Zuzug aus andern Pfarreien abzuhalten suchte und nun eine um so freiere Disposition über die ansässigen Arbeitskräfte beanspruchte. Nicht nur die Kötter müssen proletarisiert werden, sondern auch die Bordarers. Sobald aber der Großbetrieb fest begründet ist, beginnt die häufige Beschäftigungslosigkeit und das Streben, Kinder und Frauen zur Arbeit heranzuziehen. Die Zahlen geben hierfür den Beweis. Der Großbetrieb nimmt zu, die Zahl der Dienstboten vermindert sich, diejenige der Tagelöhner ebenfalls, aber die „laborers“ vermehren sich. Allein über die Beschäftigung der Frauen und Kinder verbreiten sie nicht genug Licht. Was besonders auffällt, ist die starke Ver-

minderung des weiblichen Gesindes. Ich kann mich nicht der Vermutung erwehren, daß die um diese Zeit oft ausgesprochene Behauptung, die landwirtschaftliche Frauenarbeit habe abgenommen, sich auf die Beobachtung der Beschäftigungsverminderung weiblicher Dienstboten stützte. So wird es nötig sein, uns nach andern Berichten jener Zeit umzusehen, um größere Klarheit über die Lage dieses Teiles der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu erhalten. An diesen mangelt es nicht. In erster Linie stehen die Berichte der Königlichen Kommission über die Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen, welche aber daneben der Lage der Arbeiter eine eingehende Beachtung schenken und zweitens die Untersuchungen der Verwaltungsbehörden.

IV.

Die Lage der Arbeiter nach den offiziellen Berichten.

Daß die socialen Reformen der letzten 60 Jahre das Ergebnis des Kampfes des Grundeigentums mit dem reichen Bürgertum sind, wird wohl heute niemand bestreiten. Es soll damit kein Zweifel an der Reinheit der Beweggründe mancher Führer erhoben werden, aber ohne die Unterstützung der Interessen wären sie erfolglose Schwärmer gewesen. Den großen Kampf, welchen Lord Ashley gegen die Kinderarbeit in Bergwerken und in den Gewerben führte, wußten die bedrohten Unternehmer im Jahre 1843 auf das Gebiet der Landwirtschaft zu spielen und die Folge war die Untersuchung über die Frauen und Kinderarbeit[1], deren Ergebnisse wir früher besprochen haben. Nicht ganz zwanzig Jahre später, am 5. August 1861, beantragte der nunmehrige Graf Shaftesbury im Oberhause eine weitere Untersuchung der Kinderarbeit in den Gewerben, welche bald darauf genehmigt wurde. Wie die Berichte der Königlichen Kommission vom 18. Februar 1862 erschienen, wurde der Blick von neuem auf die Kinderarbeit in der Landwirtschaft gelenkt. Die Mißstände des Gangsystems, welche im Jahre 1843 aufgedeckt worden waren, hatten in den zwanzig Jahren Zeit gefunden, sich auf die benachbarten Grafschaften auszudehnen.

[1] Vgl. Gustav Cohn: Lord Shaftesbury. Deutsche Rundschau 1888, Bd. 57, S. 474 f. Dort auch das bekannte Urteil von Miß Martineau.

Als Lord Ashley am 28. Februar 1843 seine große Rede zur Begründung seiner Adresse an die Krone in Beziehung auf die Erziehung der arbeitenden Klassen gehalten hatte, Lord John Russell „objected to its being confined to the manufacturing districts, while the agricultural districts were not better off with respect to education“. Annual Register 1843, S. 59.

Der 1865 veröffentlichte Seventh Report of the Medical officer of the Privy Council hatte sie ziemlich grell geschildert. Fawcett verstand es, sie zu einem Gegenstande allgemeinsten Interesses zu machen. Am 12. Mai 1865 beantragte Shaftesbury im Oberhause, daß die Gangs in die Untersuchung über die Kinderarbeit einbegriffen würden und schon am 18. Juni 1865 erhielten Tremenhere und Tufnell, die Commissioners on the Employment of Children and Young Persons in Trades and Manufactures, den Auftrag, die Untersuchung auf die öffentlichen Gangs auszudehnen. Am 5. März 1867 konnte der Bericht über die Public Gangs als Sixth Report of the Childrens Employment Commission dem Parlamente vorgelegt werden. Seinen Inhalt haben wir im dritten Kapitel dem Leser vorgelegt, wir hielten es für das Beste, die Darstellung der weiteren Entwicklung des Gangsystems mit derjenigen seines Ursprungs zu verbinden.

Die Thatsachen, welche zum Vorschein kamen, wären geeignet gewesen, das Interesse an der Kinderarbeit zu erregen, wie man aus dem im selben Jahre erschienenen ersten Bande des „Kapitals" von Marx ersieht, auch wenn die Gefühle der gewerblichen Unternehmer nicht ein wenig mitgesprochen hätten. Wenn die Ansichten der Miß Martineau noch geteilt wurden, mochte es auch erwünscht erscheinen, die Zustände in Dorsetshire, der Heimat Shaftesburys, die lange als die traurigsten bekannt waren, gründlich zu enthüllen.

Schon am 10. Mai (18. Mai) 1867 wurde eine königliche Untersuchungskommission ernannt mit der Aufgabe, die Beschäftigung der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen in der Landwirtschaft zu erforschen. Daß hier auch die Frauen genannt werden, kann nach den Mitteilungen über die Gangs nicht überraschen. Die von Tremenhere und Tufnell vorgeschlagenen, zum Teil ungewöhnlich befähigten Hilfskommissare sahen ein, daß die Aufgabe nicht ohne die Kenntnis der Lage der männlichen Arbeiter gelöst werden könne, und so entstand denn zum ersten Male — um die Sprache des 18. Jahrhunderts zu reden — ein treues Gemälde der Zustände der ländlichen Arbeiterbevölkerung, allerdings mit einer stärkeren Hervorhebung des Daseins der unmündigen Schichten. Zwei Berichte der Commission on the Employment of Children, Young Persons, and Women in Agriculture 1867 beziehen sich auf England, sie erschienen im Jahre 1868 bezüglich 1869. Den Gegenstand des dritten, im Jahre 1870 erschienenen, bilden die ländlichen Arbeiterverhältnisse in Wales. Der vierte, 1871 veröffentlichte, beschäftigt sich mit Schottland. Die Untersuchung hat sich nicht auf Irland erstreckt. Selbstverständlich wird nur der Inhalt der drei ersten auf den folgenden Seiten zur Darstellung gelangen. Daß wir ihnen eine

eingehendere Aufmerksamkeit widmen, wird hoffentlich die Zustimmung des Lesers finden. Auf geographische Zusammengehörigkeit haben die Kommissare bei der Abgrenzung der Arbeitsfelder wenig Rücksicht genommen. Diejenigen der Hilfskommissare liegen zuweilen soweit entfernt voneinander, wie die Besitzungen der Vasallen Wilhelms des Eroberers. Wo die Kontrastwirkung der Beleuchtung der Zustände besonders günstig ist, habe ich die Anordnung und Aufeinanderfolge der Berichte beibehalten, dagegen eine Veränderung eintreten lassen, wenn die Erkenntnis dadurch geschwächt wird.

Fraser waren als Untersuchungsgebiet Norfolk, ein Teil von Suffolk, Essex, Sussex und auch Gloucestershire zugewiesen worden; von der letzteren Grafschaft werden wir an anderer Stelle sprechen. Es ist derjenige Teil Englands, in welchem in der neueren Zeit die Landwirtschaft am meisten Fortschritte gemacht hat. Die Körnerwirtschaft herrschte hier vor. Hopfen- und Gemüsegartendistrikte in Essex, erstere stärker in Sussex, etwas Strohflechterei, Kleidermacherei in Essex und ziemlich viel Waldwirtschaft in Sussex verändern den Gesamtcharakter nicht bedeutend. Am meisten ist es in Sussex der Fall, wo auch viele kleine Pächter vorhanden waren. Es ist zugleich derjenige Teil Englands, in welchem, von Sussex abgesehen, die geschlossenen Pfarreien, die unregelmäßig beschäftigten Arbeiter und die Gangs häufig waren. Von den privaten weiß Fraser wenig zu berichten, vielleicht deshalb, weil die von ihm gewählten Distrikte von ihnen ziemlich frei waren. Indem wir die Erörterung des Einflusses der Handelspflanzenkultur und der Hausindustrien auf die Besprechung anderer Grafschaften beschränken, erörtern wir hier nur die Zustände in den Getreidegegenden. Die alles beherrschende Ursache waren ungenügende Löhne, die zwischen 10—13 s. schwankten. Wenn selbst die tüchtigsten Arbeiter die Löhne ihrer Kinder nicht höheren Zwecken opfern könnten, meint er, wie wäre es dann der unter ihnen stehenden Schicht möglich, die nur unregelmäßig beschäftigt würde! Wo die Armut am größten war, da fand er Kinder schon im Alter von 7—10 Jahren verwandt, während sie im ganzen und großen erst später zur Arbeit herangezogen wurden. Nicht also das Betriebssystem entscheidet allein über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter. Die Beschäftigung der weiblichen Personen bestätigte es. In einem Distrikte wurden sie gar nicht beschäftigt, weil ihre Arbeit von männlichen Arbeitskräften verrichtet wurde, in einem andern nur spärlich, in einem dritten stark.

Mit Henleys Bericht gelangen wir aus dem Südosten in den äußersten Norden. Wie aus früheren Untersuchungen ging auch aus dieser Northumberland glänzend hervor. Die alte Arbeitsverfassung bestand, durch Agitationen

unwiſſender Demagogen gegen dieſes „Leibeigenſchaftsſyſtem“ nur vorübergehend erſchüttert, im ganzen und großen noch fort, und ſie zeigte dieſelben Vorteile: Lohn für das ganze Jahr; keine Notwendigkeit für Überſtunden und Stückarbeit; reichliche Nahrung. Nur die Scharwerkerin verſchwand mehr und mehr. Da ihre Dienſte bei der dünnen Bevölkerung und der Rübenkultur zu gewiſſen Zeiten notwendig waren, ſo wurde nun die von ihr verrichtete Arbeit von den Töchtern des Arbeiters gethan, während die Mutter ſich dem Hausweſen widmete. Die weiblichen Perſonen verrichteten außer den Erntearbeiten und denjenigen, welche durch den Rübenbau notwendig wurden, alle Arten von landwirtſchaftlicher Arbeit: vom Miſtaufladen bis zum Pferdetreiben und dem Hantieren in der Scheune. Von einem ſchädlichen Einfluſſe der Feldarbeit auf die Sittlichkeit war wenig zu bemerken. Die vielen unehelichen Geburten ſchrieben gute Kenner des Landes dem ſtarken Wechſel des Geſindes, dem Zuſammenleben in wenigen Räumen und beſondern Landesſitten zu. Die Kinder wurden nur im Sommer beſchäftigt, und erſt, wenn ſie 11 Jahre alt waren; mit 14 Jahren etwa begann die regelmäßige Arbeit. So hatten ſie Zeit, in der Schule ſich nützliche Kenntniſſe anzueignen. Die Arbeit der Kinder war für die Eltern wichtig, da ſie ihrer überwiegenden Naturalwirtſchaft bares Geld zuführte. Der reine Geldlohn erwies ſich nicht ſo günſtig, wie ſich im ſüdlichen Northumberland zeigte. Hier erhielt der Arbeiter zwar reichlich 1 £ wöchentlich, aber die verheirateten Frauen mußten mitarbeiten und vernachläſſigten ihr Hausweſen. Auch hebt Henley noch dies hervor, daß die Feuerung billig war, ſo daß die Arbeiter nicht nur gekochte Speiſen ſich verſchaffen konnten, ſondern auch ihre naſſen Kleider während der Nacht zu trocknen vermochten. Die Schattenſeiten des Naturallohnſyſtems wurden wohl empfunden. Der Hind erhalte wenig bares Geld, er müſſe ſich mit einer gewöhnlich ſchlechten Wohnung begnügen und werde bei ſchlechter Ernte mit ſchlechtem Getreide und ſchlechten Kartoffeln entlohnt. Aber wir vernehmen nicht, daß die Unternehmer das Lohnſyſtem für ſich auszubeuten ſuchten, und die Arbeiter verſtanden ihr Intereſſe und ſchloſſen dementſprechend die Lohnverträge ab. Durham wies ähnliche Verhältniſſe wie Northumberland auf. Aber es gab dort auch Gegenden mit kleinen Pachtungen, und die Kinder der Pächter wurden früher zur Arbeit herangezogen, als die Kinder der Arbeiter.

Stanhope berichtete über Lincoln, Nottingham und Leiceſter, welche nordweſtlich von Frafers Bezirk liegen. In dem Wold-Diſtrikt, welchen wir ſchon früher kennen gelernt haben, herrſchten die alten Zuſtände. Neben einer Ariſtokratie von Arbeitern, ähnlich den Hinds von Northumberland,

mit Jahreskontrakten und Löhnen bis zu 40 und 45 £, die zum Teil in Naturalien gezahlt werden — Arbeitern, deren Kinder, hierin von Northumberland verſchieden, keine Feldarbeit zu ſuchen brauchten —, eine Maſſe von Plebejern, wie in Fraſers Bezirk, unregelmäßig beſchäftigt, die von der Hand in den Mund lebten und deren Frauen und Kinder, die letzteren häufig in dem zarteſten Alter, in den Gangs verwendet wurden. Ganz andere Verhältniſſe im Nordoſten Lincolns (Carr District, Isle of Axholme), wo ſeit alters kleine Eigentümer, wie in den Mooren (Fens) mit Hilfe ihrer Familenangehörigen die Wirtſchaft führten, und ihre Kinder frühzeitig zur Arbeit anhielten. Vom Juli an, der Zeit des Kartoffelſetzens, bis zur Kartoffelernte gegen Ende November, vernehmen wir, wäre faſt die geſamte weibliche und jugendliche Bevölkerung mit Feldarbeit beſchäftigt. In andern Gegenden von Lincolnſhire und Nottinghamſhire, wo die Rübenkultur entwickelt war, waren Knaben von 9—12 Jahren hauptſächlich im Winter thätig, in den Moorgegenden fanden Knaben von 7—11 und Mädchen von 7—13 Jahren beim Unkrautjäten und manchen andern Verrichtungen faſt den ganzen Sommer hindurch Arbeit. In der einen Hälfte von Nottinghamſhire laſen Haufen von Kindern beinahe den ganzen Sommer und ſelbſt einen Teil des Winters hindurch Steine, in der andern, mit ſchwerem Boden, fingen ſie zuweilen mit 8 Jahren an, die Pflugpferde zu führen. In Leiceſter, wo die Löhne nur 11 bis 13 s. betrugen und die Lebenshaltung der Arbeiter eine ſehr geringe war, wurden Knaben von 9—12 Jahren „taken permanently on the farm for ploughing, and younger boys are occasionally wanted for „tending birds“.“ [1]

Portman führt uns in die dritte der nordöſtlichen Grafſchaften, nach Yorkſhire, und ſofort wird das Bild wieder heller. Hohe Löhne für die Arbeiter: durchgängig 14 s. wöchentlich oder 2 s. 6 d. für den Mann, 1 s. für die Frau, 10 d. bis 1 s. für das Kind, dazu die Ernteeinnahmen und viel Stücklohn; meiſtens Gärten bei den Häuſern, wo ſie fehlten, Feldgärten, nicht ſelten Grasland für eine Kuh; die alte Sitte, das auf ein Jahr gedungene Geſinde im Hauſe zu beköſtigen, noch ziemlich allgemein vorhanden; kein Gangſyſtem; die Kinder nur während der Ernte beſchäftigt und zum Beſuch der Schule angehalten. Der Gegenſatz, welchen Cambridge, welches ſo manche Ähnlichkeit mit Norfolk hat, bot, war bedeutend. Im ſüdlichen Teile betrug der Lohn der Männer 10—11 s., im nördlichen 12—13 s., derjenige der Arbeiterin nur 10 d., der der Kinder

[1] First Report S. XVII, 68.

4—6 d. Private Gangs waren überall zu finden, im Norden außerdem die öffentlichen, sechsjährige Kinder wurden beschäftigt, viele sieben- und achtjährige, die Erziehung der Kinder lag sehr darnieder. Nicht besser stand es mit den Kindern der kleinen Pächter, welche sowohl in Cambridgeshire wie in Yorkshire existierten und 4, 5 oder 10 Acres mit ihren Kindern bewirtschafteten. Sie waren zu arm, um Arbeiter zu dingen und die Hilfsdienste der Kleinen für sie wertvoll. Viele arme Leute waren jedoch gern bereit, auf die Zusatzeinnahmen aus der Kinderarbeit zu verzichten. Aber es gab auch Arbeiter, welche anders dachten und Portman meinte, daß in allzuvielen Fällen ein stilles Übereinkommen zwischen dem Pächter und dem Arbeiter bestände, so daß dieser das ganze Jahr beschäftigt würde und dafür gelegentlich die Arbeit seiner Frau und seiner Kinder dem Unternehmer zur Verfügung stellen müßte.

Wenden wir uns nun von Cambridgeshire nach Südwesten, so gelangen wir in die Grafschaften Bedfordshire und Buckinghamshire. Culley berechnete, daß die Arbeitskosten für den Acre 7 s. höher waren, als im nördlichen Northumberland. Dies schreibt er unter anderem dem Umstande zu, daß die Arbeit im Norden von einer Klasse von Arbeiterinnen gethan würde, welche dem Durchschnittsarbeiter in den beiden südlichen Grafschaften fast gleich wären und daß der Hind bei einem etwas höheren Lohne ein viel wohlfeilerer „Artikel" sei. Das Einkommen einer northumbrischen Familie berechnete er auf 60 £ 9 s. 6 d., dasjenige eines Arbeiters in Bedfordshire und Buckinghamshire auf 43 £ 1 s. 9 d. (durchschnittlich die Woche 13 s. 6 d. bis 14 s. 6 d., in einzelnen Gegenden 15 s. und 15 s. 6 d., die Einnahmen aus den Feldgärten inbegriffen, die dort verbreitet waren). Wenn nun der südliche Arbeiter dieselbe Einnahme haben wolle, so wäre die Beschäftigung einer erwachsenen Tochter in der Spitzenklöppelei oder Strohflechterei nötig und „the chance of having children employed younger in farm labour than would be the case in the north"[1]. Die hausindustriellen Einnahmen aber seien unsicherer. Und so gelangt denn Culley zu einem Ergebnisse, welches frühere bestätigt. Die Einnahmen des Arbeiters im Norden sind kaum höher als diejenigen eines Arbeiters in Bedfordshire und Buckinghamshire, und doch ist er geistig und physisch ein ganz anderes Individuum, was ein drei- und vierfach höherer Lohn nicht erklären kann. Die wichtigsten Ursachen sind folgende: 1. Er braucht in keine Versicherungskasse einzutreten, er hat einen Jahreskontrakt und sein Lohn wird ihm ebenso pünktlich bezahlt, wenn er krank, als wenn er ge-

[1] S. 123, 11.

ſund iſt. 2. Sein Verdienſt und dasjenige ſeiner Kinder geht in den Familienbeutel und iſt Veränderungen wenig unterworfen. 3. Er iſt nicht daran gewöhnt, Bier zu trinken, es ſei denn auf dem Mietmarkte, einmal im Jahr, dafür trinken ſeine Kinder um ſo mehr Milch. Wir erinnern uns, daß ſeine Koſt wenig ſchmackhaft, aber auch viel kräftiger und reichlicher war und ſeine Töchter, anſtatt über hausinduſtrieller Arbeit ihre Geſundzu verlieren, ſich in freier Luft zu friſchen muskulöſen Mädchen entwickelten. Im Süden beſtanden überall Wochenkontrakte, was aber nicht ausſchloß, daß ſie für arbeitsloſe Tage keinen Lohn erhielten. Krankheit und ſchlechtes Wetter hatten darum die Tendenz, das Jahreseinkommen auf das Vielfache des gewöhnlichen Wochenlohnes herabzudrücken. Viele Arbeiter waren nur ſelten beſchäftigt und mußten von ihren hausinduſtriell beſchäftigten Kindern unterhalten werden. So erklärt es ſich, daß die Kinder früher zur Arbeit angehalten werden mußten, als im Norden. Jedoch wurden weniger als zehnjährige Kinder ſelten beſchäftigt, auch gab es nicht viele weibliche Arbeiterinnen, Gangs waren ſelten. Unter 501 jugendlichen Arbeitern waren in Bedfordſhire 241 zwiſchen 13 und 18, 204 zwiſchen 10 und 13, 55 zwiſchen 8 und 10 und nur einer unter 8 Jahren. Unter 760 in Buckinghamſhire waren 378 zwiſchen 13 und 18, 297 zwiſchen 10 und 13, 86 zwiſchen 8 und 10 und 4 unter 8 Jahren. Unter 36 Arbeiterinnen in Bedfordſhire waren 11 zwiſchen 8 und 10, 10 zwiſchen 10 und 13, 4 zwiſchen 13 und 18, 13 älter als 18 Jahre. In Buckinghamſhire waren unter 145 Arbeiterinnen 7 zwiſchen 10 und 13, 8 zwiſchen 13 und 18 und 130 über 18. Die Urſache war der Mitbewerb zweier Hausinduſtrien, der Spitzenklöppelei und Strohflechterei. Speaking generally, in North Beds and North Bucks all the females are engaged in making lace, in south Beds and the centre of Bucks, all the females, and not a few boys and men, are engaged in plaiting straw[1].

Bedfordſhire und Buckinghamſhire iſt nordöſtlich Northamptonſhire vorgelagert, in welcher Grafſchaft Norman nur ſehr wenige Gangs, die Feldarbeit weiblicher Perſonen nicht allgemein durchgeführt, dafür um ſo mehr Knaben ſchon im Alter von 8 Jahren beſchäftigt fand, mit 10 Jahren wurden ſie regelmäßig herangezogen. Der regelmäßige Tagelohn betrug nur 12 s., im Süden etwa 11 s., im Norden 13—14 s., Arbeiterinnen erhielten 8—10 d. täglich, im Norden 1 s. Auch hier waren die Feldgärten zahlreich und es gab manche Arbeiter, welche außerdem einen Garten hatten.

[1] S. 134, 85.

In dem zweiten Bande führen uns die Hilfskommissare die Zustände der übrigen englischen Grafschaften vor. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient Dorsetshire, weil hier die Lage der Arbeiter besonders schlecht war und doch bei sehr oberflächlicher Betrachtung eine gewisse Ähnlichkeit mit Northumberland zu bestehen scheint. In beiden Teilen erhält der Arbeiter einen Teil seines Einkommens in Naturalien, in beiden vermietet er außer seiner eigenen Arbeitskraft diejenige seiner Angehörigen. Aber wie verschieden waren die Zustände! In Dorsetshire erhielt der Arbeiter 8 s. mit, und 9 s. ohne ein Häuschen. Dazu kommen Vergünstigungen (privileges, perquisites, allowances) für die Verheirateten. Diese Zusätze sind hier und da bloß Apfelwein oder Bier, Kartoffelland vom Pächter, gedüngt und gepflügt, das Anfahren der Feuerung oder die Heizungsmaterialien, selbst Weizen zum Marktpreise oder unter dem Marktpreise. Kein Pächter gab alle diese Vergünstigungen und die Naturalien waren häufig so schlecht, daß sie zum vollen Werte bezahlt wurden, auch wenn der Pächter sie unter dem Marktpreise abgab. Außerdem lieferte der Pächter noch andere Naturalien, so daß dem Arbeiter häufig kein Saldo blieb oder ein so geringes, daß er 48 Stunden nach der Lohnzahlung keinen Schilling mehr besaß. Der Arbeitgeber machte nicht bloß Anspruch auf die Arbeit einer Hilfsperson, sondern mehrerer, denen er niedrige Löhne zahlte. Wenn aber erwachsene Burschen, welche die Löhne von unerwachsenen erhielten, fortwanderten, dann gab wohl der Pächter dem Arbeiter den Abschied, weil die Familie nicht mehr zahlreich genug sei. Die Löhne waren auch nicht Jahreslöhne, sondern, wie im Süden überhaupt, sogenannte Wochenlöhne, thatsächlich Tagelöhne, weil für arbeitslose Tage nichts gezahlt wurde. Das Einkommen des Arbeiters betrug mit allen Zusatzeinnahmen etwa 10—11 s., die erwachsenen Söhne erhielten häufig 2—3 s. weniger, als ein erwachsener Mann, die Arbeiterinnen, welche stark auf dem Felde beschäftigt wurden, bekamen 6—8 d., aber den höheren Satz oft nur dann, wenn der Mann weniger Vergünstigungen erhielt. Das System der Vergünstigungen war, wie man sich erinnern wird, im Süden Englands zur Zeit der hohen Lebensmittelpreise eingeführt worden, auch mit der ausgesprochenen Absicht, keine höheren Löhne zahlen zu müssen. Der einzige versöhnende Zug, meint Stanhope, wäre der, daß die Arbeiter gewöhnlich große Gärten hätten, manche regelmäßige Arbeiter ein Stück Kartoffelland, und Feldgärten zahlreich wären. Ohne sie, meint Stanhope, „the wages would sometimes hardly be sufficient to support life“ [1]. Jedoch waren

[1] Second Report, S. 5, 16.

dieſe Wohlfahrtseinrichtungen auch für den Eigentümer einträglich, „a good many are bringing in a profit of 4 £ an acre to their owners, and cannot, therefore, be described as any favour granted to the peasant“ [1]. Erwähnen wir zum Schluſſe noch, daß in Dorſetſhire viele weibliche Perſonen in einer Hausinduſtrie, der Handſchuhmacherei, Beſchäftigung fanden. Alles wirkte hier zuſammmen, um einen überarbeiteten Menſchenſchlag zu ſchaffen. Schon mit 6 Jahren, und zuweilen früher, mußten die Kinder mit dem Vater ſchaffen. Nirgendwo fand Stanhope ſo geringe Löhne und andererſeits eine ſo frühzeitige Verwendung von Kinderarbeit. Boys labor has partly displaced that of men, and on this ground alone some restriction as to the age of continuous employment would be of great value [2]. Der Erziehung der Kinder ſtanden die größten Schwierigkeiten im Wege.

In dem durch Hampſhire, Surrey und Suſſex von Dorſetſhire getrennten Kent zeigte ſich in einem Punkte Ähnlichkeit mit der eben beſprochenen Grafſchaft. Dort, wo Hopfen gezogen wurde, — bekanntlich iſt Kent der Hauptſitz des Hopfenbaues, zwei Drittel der Anbaufläche befanden ſich hier — gab es Pächter, die einen Mann nur dann beſchäftigten, wenn er ſich verpflichtete, auch ſeine Frau und Kinder zur Arbeit zu ſchicken, wenigſtens während der Hopfenernte.

Als wir den Bericht von 1843 beſprachen, ſahen wir ſchon, welche Ausdehnung die Frauen- und Kinderarbeit dort genommen hatte. Ein anderer Charakterzug der Hopfenbezirke war die Stückarbeit, welche ſowohl von Männern wie von Frauen gethan werden konnte und bei der die Kinder häufig den Eltern halfen. Zur Zeit der Hopfenernte „every child that can walk is wanted; and it is estimated that every one over 12 years of age can earn on the average from 1 s. 6 d. to 2 s. 6 d. per day for a period of three weeks“ [3]. Dann genügten die einheimiſchen Arbeitskräfte nicht. Früher waren auch zu dieſer Ernte Irländer erſchienen, aber ſeit dem Aufſchwung der Kultur, welche eine Verkürzung der Erntezeit mit ſich brachte, hatten Tauſende von kleinen Londoner Handelsleuten, von zweifelhaften Elementen ſtark durchſetzt, ſich auf die wirtſchaftliche Wanderung in die Grafſchaft begeben, welche im Mittelalter ſo viele nach Canterbury pilgernde Menſchen geſehen hatte. Unbeſchreiblich waren die Scenen, welche ſich am Ende der Ernte abſpielten. Als der Verfaſſer Kent beſuchte, gehörte zu den Dingen, welche man geſehen haben mußte: erſtens

[1] a. a. O. S. 5, 16.
[2] a. a. O. S. 4, 6.
[3] S. 7, 23.

der Hopfengarten mit seinen Hopfenpflückerinnen und dem Aufseher, welcher die Ablieferung einer bestimmten Quantität Hopfen dadurch bescheinigte und kontrollierte, daß er auf zwei nebeneinander liegende Kerbhölzer eine Vertiefung einfeilte; zweitens die langgestreckten Baracken, in welchen die Fremden ein Unterkommen gefunden hatten; drittens die halbdunkeln, übelriechenden Schwefelräume; viertens das große Bad, welches die Fortziehenden im Medway nahmen. Die Rückseite dieser übermäßigen Verwendung von Arbeitskräften in bestimmten Zeiten zu hohen Löhnen war einmal „to cause many men who obtain these wages in summer to be thrown out of employment in winter“ [1], welche Jahreszeit jedoch ältern Frauen ziemlich viel Arbeit bot, und dann der unregelmäßige Schulbesuch, welcher mit dem 10. und zuweilen mit dem 9. Jahre ganz aufhörte. Sobald man die Hopfengegenden verlassen hatte, befand man sich den gewöhnlichen Verhältnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegenüber, wie in dem benachbarten Essex und Suffex.

In Cheshire fand Stanhope fast die gesamte landwirtschaftliche Fläche als ewige Weide, wenige Tagelöhner und fast noch weniger Katen, viele kleine Milchwirte, welche nur im Hause beköstigte und beherbergte Arbeiter regelmäßig und Irländer in der Erntezeit beschäftigten, starke Abwanderung in die Industrie- und Bergwerksdistrikte. Die Arbeiterfrauen wurden nur während der Heuernte und zum Melken der Kühe verwandt, der größte Teil der Frauenarbeit wurde von den Frauen kleiner Pächter und Dienstmädchen verrichtet, die hohe Löhne erhielten und augenscheinlich so selten waren, daß sie sich den Hausschlüssel während einer Nacht in der Woche ausbedingen konnten. Die Löhne betrugen nur 11—12 s., Gelegenheit zur Vermehrung der gewöhnlichen Einnahmen war nur in geringem Maße vorhanden. Dafür waren Buttermilch reichlich und billig zu haben, Feuerung nicht teuer, Gärten gewöhnlich und, wenn auch Feldgärten mangelten, eine Kuhweide im Besitze manches Arbeiters.

Die Verhältnisse der drei übrigen Grafschaften seines Untersuchungsgebietes erledigt Stanhope mit wenigen Worten. Staffordshire ist eine überwiegend industrielle Grafschaft. Auch hier hatten die Arbeiter im allgemeinen Gärten, Feldgärten waren nicht ungewöhnlich, und einige besaßen Weide für eine Kuh, eine Einrichtung, die sich bewährte. In Shropshire waren die Verhältnisse in dem an Wales grenzenden südwestlichen Teile besonders beklagenswert. Das System der Lohnzusätze blühte wie in Dorsetshire, die Arbeitsstunden, im allgemeinen für Tagelöhner überall begrenzt, waren

[1] S. 6, 22.

nicht fixiert, für Überzeit wurde nicht besonders bezahlt: The usual remuneration for such extra labor is in food, but it is a mere matter of charity, given or not at the pleasure of the employer[1]. Der Lohn und die Lohnzahlung wurden gewöhnlich nicht verabredet. Verheiratete Arbeiter wurden häufig in dem Pachthofe beköstigt, weil die Häuser, welche als „tumble-down and ruinous" geschildert werden, entfernt lagen. Wie anderswo (Yorkshire, Wales) hatte dieses System Vorteile für Unternehmer und Arbeiter, Nachteile für die Familie. Rutland zeigte keine von den angrenzenden Grafschaften Lincoln, Leicester und Northampton verschiedene Züge.

Portman berichtet über drei Grafschaften, von denen zwei westlich bezüglich östlich an Dorsetshire grenzen, nämlich Devonshire und Hampshire, die Dritte, an Devon grenzend, in südwestlicher Richtung sich in das Atlantische Meer erstreckt, Cornwall. Der Berichterstatter fand in Devon Vergünstigungen und Zuschüsse, wie in dem benachbarten Dorsetshire, verbunden mit niedrigen Löhnen. Ein mutiger Geistlicher, der Kanonikus Girdlestone, hatte die unbefriedigende Lage der Arbeiter aufgedeckt und eine Anzahl von Personen bewogen, nach dem Norden auszuwandern. Er schildert die Verhältnisse folgendermaßen. Der Arbeiter erhielt früher 8 s., infolge seiner Agitation waren sie auf 9 s. gestiegen, außerdem 3 Pints oder 2 Quarts Apfelwein, der Pferdeknecht und Schäfer, welche längere Zeit arbeiten müssen und auch am Sonntag nicht frei sind, 9 s. und ein Haus mit Garten frei. Dazu kommt in einigen Fällen die Lieferung schlechteren Weizens zu einem vereinbarten Preise, was, wenn der Weizen hoch steht, eine Vergünstigung ist, wenn er niedrig steht, ein Nachteil. Feuerung wurde selten gewährt, es sei denn durch die Gewährung der Erlaubnis, die Wurzeln alter Hecken auszugraben. Für das Kartoffelland wurde eine hohe Rente bezahlt. Die Frauen erhielten nur 7—8 d. täglich, kaum genügend für die Abnutzung der Kleider, manche wären auch lieber nicht aufs Feld gegangen, aber die Pächter wollten zuweilen nur unter dieser Bedingung dem Manne Beschäftigung geben. Im allgemeinen wurden diese Angaben bestätigt. Bis nach Cornwall hinein zog sich dieses Lohnsystem, wo aber die Löhne infolge der Konkurrenz der Bergwerke, Schieferbrüche und der Fischerei höher waren. Die Männer erhielten 12 s. wöchentlich, die Frauen 8 d. täglich. In Hampshire betrugen die Löhne der Männer 10—11 s., diejenigen der Frauen 8 d.

Ebenso stark wie in Dorsetshire wurden die Frauen in Hampshire beschäftigt, mit Kornjäten, Steinesammeln, Mistausbreiten, gelegentlich

[1] S. 13, 63.

während des Winters in der Scheune. In Devon und Cornwall hatte ihre Verwendung nachgelassen, auch waren durch die Spitzenklöppelei um Honiton und die Handschuhmacherei in dem Torringtoner Distrikte viele Arbeitskräfte absorbiert worden. Im allgemeinen wurden Kinder unter 10 Jahren wenig beschäftigt. Auch in diesen Grafschaften waren Gärten und Feldgärten sehr verbreitet.

In dem von Dorsetshire, Devonshire, Wiltshire und Gloucestershire eingeschlossenen Somersetshire fand Boyle kein besonderes fruchtbares Untersuchungsfeld. Diese Grafschaft trieb überwiegend Weidewirtschaft, und zwar Aufzucht von Jungvieh, ihre Grasfläche stand nur hinter derjenigen Yorkshires zurück, für Frauen und Kinder war daher weniger landwirtschaftliche Beschäftigung vorhanden. In dem südlichsten Teile verdienten die weiblichen Familienglieder ihr Brot durch Handschuhnäherei. Die von den Männern verdienten Löhne hatten den größten Einfluß auf die Beschäftigung der Frauen. Wo diese, wie in der Nähe von Bristol, 12 s. betrugen, waren wenige weibliche Arbeitskräfte außer dem Hause beschäftigt, anders im Osten und Süden, wo sie auf 8 s. hinuntergingen. Nur zwei ackerbautreibende Gegenden gab es, die eine im Nordwesten an der Grenze von Devonshire, die andere im Süden um Somerton; in beiden wurden Weiber und Kinder sehr stark verwandt. Das Lohnsystem Dorsetshires zeigte sich auch in den benachbarten Gegenden, anscheinend trug es hier bessere Früchte.

Ein landwirtschaftlich eigentümlicher Distrikt war Norman im Südwesten Englands zugefallen. Er zieht sich, jedoch nicht zusammenhängend, von Herefordshire bis nach Surrey und begreift außer den genannten die Grafschaften Wilts, Warwick, Worcester. Die Äpfel- und Birnenhöfe, sowie die Hopfengärten Herefords und Worcesters, die Marktgärten Surreys, die bekannten Industrien des nördlichen Warwickshire um Birmingham und Coventry und des nördlichen Worcestershire um Kidderminster, die zurückgehenden Wollen- und Seidenmanufakturen in Bradford und an andern Orten Wiltshires ließen für die gewöhnliche Landwirtschaft nur wenige Bezirke übrig. Die in der Auflösung begriffenen Gewerbe von Wiltshire und Warwickshire (nämlich hier die Bandweberei von Coventry) hatten die Zahl der ländlichen Arbeiter vermehrt. Weibliche Arbeitskräfte wurden stark beschäftigt, wo sie nicht durch Maschinen ersetzt wurden; zu den gewöhnlichen landwirtschaftlichen Verrichtungen kommen die Arbeiten in den Obst-, Frucht- und Hopfengärten hinzu. Der Lohn betrug zuweilen nur 6 d., gewöhnlich 8—10 d., und 1 s. während der Ernte, ja in Surrey wurde in der Heuernte weiblichen Personen 1 s. 6 d. täglich bezahlt. Jedoch hatte, wie auch anderswo, die Abneigung gegen die Feldarbeit zu-

genommen, und Irländerinnen waren, wie vor 100 Jahren, in Surrey thätig und jetzt auch in Warwickshire und Worcestershire. Die größere Anzahl der Frauen war verheiratet. Knaben wurden vielfach und sehr jung beschäftigt, weshalb ihre Erziehung sehr vernachlässigt war. Die Löhne wichen in den verschiedenen Teilen dieses Distriktes beträchtlich voneinander ab. Sie stiegen von 12 s. im westlichen Surrey auf 15 s. in der Nähe Londons, von 11 s. im südlichen Warwickshire auf 13 s. in dem nördlichen industriellen, von 9 s. im westlichen Worcestershire auf 12 s. im östlichen und zuweilen auf 13 in den Gärten von Evesham, endlich in Wiltshire und Herefordshire von 9 s. auf 11 s. Dazu kamen das regelmäßige Deputat an Apfelwein in den Fruchtdistrikten von Herefordshire und Worcestershire und die Einnahmen aus Stücklohn, insbesondere während der Ernte, welche man auf 1—2 s. wöchentlich, über das ganze Jahr verteilt, schätzte. Schäfer und Fuhrknechte erhielten auch hier um etwa 2 s. wöchentlich höhere Löhne. Kartoffelland frei oder zu geringem Pachtpreise, freie Zufuhr von Feuerungsmaterialien waren Vorteile, die nicht alle Arbeiter genossen. In Surrey und Herefordshire, wo mit fast allen Katen Gärten verbunden waren, fanden sich weniger Feldgärten als in Wilts, Warwick und Worcester. Auf einigen Gütern waren größere Arbeiterpachtungen von 2 und 3, ja von 20—30 Acres vorhanden. Diese Einrichtung wurde verschieden beurteilt, aber auch von den wohlwollendsten als eine nicht für alle Arbeiter passende Einrichtung. Einer hielt dafür, daß die Arbeiterpachtungen nur Arbeitern gegeben werden sollten, welche ein bestimmtes Alter erreicht hätten, und auf die man sich als eine „Reservekraft" zu gewissen arbeitsreichen Zeiten verlassen könnte. Ein anderer sah in Gegenden mit starkem Angebot von Arbeitskräften ihren Wert darin, daß sie den unregelmäßig Beschäftigten in arbeitslosen Zeiten Arbeit und Nahrung gäben. Die Verhältnisse in Gloucestershire waren von denen der angrenzenden wenig verschieden, auch hier gab es große Arbeiterpachtungen. In Oxfordshire und Berkshire, welche die Mitte des südlichen England einnehmen, fand Culley die Löhne der höheren Klassen von Arbeitern 13 s. 6 d. bis 14 s. 6 d., die der unteren 12 s. 6 d. bis 13 s. 6 d., die der jungen Leute von 18 bis 20 Jahren 8 s. bis 11 s., Burschen von 15 bis 18 Jahren verdienten 5 bis 10 s., Knaben von 10 bis 12 Jahren etwa 3 bis 4 s., Kinder unter diesem Alter wurden wenig beschäftigt und erhielten, wenn sie Verwendung fanden, 1 s. bis 1 s. 6 d. Der gewöhnliche Lohn der Frauen betrug etwa 8 d., zuweilen 1 s. In diesen Grafschaften konkurrierte die Handschuhmacherei und die Fertigstellung von auf der Maschine gemachten Kleidungsstücken (slopping) mit der Landwirtschaft. Auch hier zeigte sich,

daß die Landwirtschaft physisch und sittlich gesunder war, als die Hausindustrie. Gärten und Feldgärten wurden von vielen Grundbesitzern gewährt, doch gab es Pfarreien, welche nur wenige aufzuweisen hatten, und in denen die Armen eine hohe Rente dafür bezahlen mußten. Culley spricht ebenfalls und noch einmal die Überzeugung aus, daß jeder Arbeiter einen Garten haben müsse, daß aber die unregelmäßig Beschäftigten am besten in kleine Pächter verwandelt würden, welche in Zeiten ungewöhnlicher Nachfrage nach Arbeit für Lohn arbeiteten und das ganze Jahr hindurch den Arbeitern Milch lieferten. Hier hatten Maschinen und Großbetrieb sehr zugenommen.

In Derbyshire, dem Herzen von England und Wales, wurde die Lage der Arbeiter durch drei Umstände bestimmt: die Nähe von Industrien und Bergwerken, welche die Löhne erhöhten und die Kohle verbilligten; durch die Weidewirtschaft, welche verhältnismäßig wenige Tagelöhner erforderte und billige Milch lieferte und drittens den Kleinbetrieb, welcher vorzugsweise mit Dienstboten wirtschaftete, die im Hause der Pächter wohnten und dort ihre Kost erhielten. Der Arbeiter verdiente durchschnittlich 15 s. und befand sich in einer günstigen Lage, welche noch durch Verpachtung einer verhältnismäßig ausgedehnten Weidefläche (cow-allotments) erhöht wurde. Die Dienstboten erhielten 14—18 £ jährlich und waren in der Lage, Ersparnisse zu machen. Der Kontrast mit dem im Bereiche der Körnerwirtschaft liegenden und Strohflechterei treibenden Hertfordshire trat daher um so greller hervor, jedoch sind die Verhältnisse denen der angrenzenden Grafschaften so ähnlich, daß ein Eingehen auf sie überflüssig ist.

Tremenhere hatte über die Grafschaften Cumberland, Westmoreland und den nördlichen Teil von Lancashire zu berichten. Von den charakteristischen Zügen der beiden ersteren: überwiegender Weidewirtschaft, kleinen Betrieben und kleinen Eigentümern, starker Verwendung von im Hause lebenden männlichen und weiblichen Dienstboten, verhältnismäßig geringer Beschäftigung von Tagelöhnern hatte sich viel erhalten. Zu der Weidewirtschaft war die Geflügelzucht getreten; viele kleine Farms waren verschwunden und mit andern vereinigt worden; die Zahl der Freisassen nahm dauernd ab und jetzt auch durch Verschuldung beim Erbgange, aber sie war noch immer nicht unbeträchtlich; zwei Drittel aller Arbeit wurde von Dienstboten, auch von weiblichen, gethan; die letzteren mußten jetzt schon aus tieferen Schichten genommen werden, da auch hier die Abneigung gegen die Feldarbeit zunahm. Die Gesindepersonen wurden auf ein halbes Jahr auf Mietmärkten gedungen, waren unverheiratet und lebten reichlich und kräftig im Hause des Unternehmers. Die männlichen Dienstboten sparten

und heirateten spät, um ein Gut übernehmen zu können, aber die verminderte Zahl der Farms und die größeren Betriebskapitalien erschwerten ihnen das Aufsteigen in die Unternehmerstellung und so nahm die noch immer geringe Arbeiterzahl zu. Die Bevölkerung vermehrte sich deshalb nur langsam und eine unerwünschte Nebenwirkung der eben geschilderten günstigen Verhältnisse war der höhere Prozentsatz unehelicher Geburten, etwa 7,5—8,5 %, gegen 5 % in ganz England. Sie wurden, was bei dieser wirtschaftlichen Lage selbstverständlich ist, allgemein nur als ein „Unglück" betrachtet. In jeder andern Beziehung stand die Moralität dieser Bevölkerung, soweit sie statistisch erfaßbar ist, besonders hoch, was leicht erklärlich ist, da ein großer Teil aller Verbrechen übermäßiger Bevölkerungszunahme zuzuschreiben ist[1]). Die wenigen Arbeiter, welche sehr gute Löhne erhielten, wurden ebenfalls im Hause des Unternehmers beköstigt. Für Gärten und Feldgärten fehlten, wie in Northumberland, die wirtschaftlichen Voraussetzungen, nur Kartoffelfelder waren vorhanden. Die Wohlhabenheit der Bevölkerung und die Arbeitsverfassung schlossen die übermäßige Verwendung von Tagelöhnerinnen und Kindern aus, am frühesten wurden noch die Knaben kleiner Eigentümer beschäftigt. Aber der Schulbesuch entsprach keineswegs der günstigen Lage. In einigen Bezirken fehlte es auch nicht an Gangs, was sich aus der geringen Bevölkerungszahl, ihrem langsamen Wachsen, der Abwanderung in die Bergwerks- und Industriebezirke und endlich dem zerstreuten Wohnen in Einzelhöfen erklärt. Als Tremenhere diese Gegenden besuchte, wußte niemand etwas davon, daß ein Ganggesetz erlassen worden war.

Der Norden von Lancashire hatte mit Cumberland und Westmoreland einige Ähnlichkeit. In dieser industriellen Grafschaft fehlte es an Menschen. Wo man nicht Weidewirtschaft trieb, so daß 2 Arbeiter für 800 Acres genügten, war man gezwungen, den Betrieb auf zahlreiches überwiegend männliches Gesinde, das zum Teil aus sehr jugendlichen Personen bestand, und auf irische Wanderarbeiter zu basieren, welche in Scheunen und Schuppen auf Stroh schliefen, deren einzige substantielle Nahrung aus Weizenbrot bestand und die am Ende des halben Jahres 10—12 £ nach Hause brachten. They are most efficient laborers, and a more industrious,

[1] They are singularly exempt from crime. Such serious offences as burglaries and highway robberies are unknown; ... there was not recorded a single person or house under the respective designations of known thieves or depredators, receivers of stolen goods, prostitutes, suspected persons, houses of receivers of stolen goods, beershops of bad character, coffee shops of bad character, houses of ill-fame, and other suspected houses. S. 151.

honest, cheerful, easily managed, and well conducted class of men is nowhere to be found[1]. Weibliche Arbeitskräfte kamen sonst gar nicht vor, Kinder waren als Dienstboten gesucht, als Tagelöhner waren sie unbekannt, von Gangs wußte man nichts. Die Katen hatten durchgängig große Gärten, die Feldgärten hatten für den Arbeiter in Lancashire fast ebensowenig wirtschaftliche Bedeutung, wie in den nördlichen Grafschaften. Man wollte, wie in Cumberland und Westmoreland, nach gethaner Arbeit ausruhen nnd zog daher kleine Feldgärten vor, die nur geringe Arbeit erforderten und in denen man zur Feierstunde seine Pfeife rauchen und mit den Nachbarn plaudern konnte.

Im dritten Bande gelangen wir nach Wales. Einige den Agricultural Returns entnommene Zahlen zeigen, wie gering die in Kultur befindliche Fläche war. Von 4 734 487 Acres war mehr als die Hälfte, nämlich 2 503 646 Haide und Bergland; die ewige Weide, die Schafweide ungerechnet, hatte eine Ausdehnung von 1 415 327 Acres, so blieben für den Ackerbau nur 1 888 117 Acres, hiervon waren 328 232 Grasland. Der Bedarf an Arbeitskräften wurde außerdem dadurch vermindert, daß sowohl eine große Zahl von kleinen Pächtern wie kleinen Eigentümern[2] vorhanden war und die Pächter der Schafweiden mehr den Charakter von Schäfern, als von Unternehmern hatten. Sie alle bedurften wenige gemietete Arbeitskräfte und thaten die Arbeit mit ihren Familien. Ein Teil der Pächter ging selbst auf Arbeit. Da entweder gar keiner oder nur ein geringer socialer Abstand zwischen Arbeiter und Pächter bestand, so erhielten die Dienstboten Nahrung und Wohnung im Hause des Unternehmers, auch den Arbeitern wurde die Kost gegeben, wenn sie auf dem Hofe beschäftigt waren.

Hiernach hätte man vermuten sollen, daß die Löhne sehr niedrig gewesen wären, aber der große Reichtum von Wales an Steinen und Erzen, die Industrie, die Eisenbahnen, welche den Absatz der Waren und den Fortzug der Menschen erleichterten, hatten in sehr vielen Gegenden eine so starke Nachfrage nach Menschen geschaffen, daß die Löhne, verglichen mit manchen Teilen Englands, hoch waren. In Carnarvon, Pembroke und Flint betrugen sie 12—14 s., in Glamorgan und Brecon 12—15 s., in

[1] S. 153.

[2] Wie in Cumberland und Westmoreland, glaubte man auch in Wales, daß ein Teil von Squatters abstamme. Den andern schrieb man einen verschiedenen Ursprung zu, in Cumberland und Westmoreland der Emanzipation infolge der Grenzkämpfe, in Wales langen Pachtverträgen auf ungeurbartem Land und dem Verkauf von Kronländereien.

Teilen von Monmouth und Radnor 13—14 s., in Anglesea 11—12 s., in Marionetshire 12—15 s., in Montgomeryshire 15—18 s. im Sommer, 12—14 im Winter. Am unerfreulichsten war die Lage im Innern des Landes. Die Zahl der frühzeitig beschäftigten Kinder war dort eine sehr große, aber diese stammten nicht alle von Arbeitern ab. Es gab sehr viele kleine Pächter und Eigentümer, welche ihre Sprößlinge so bald wie möglich im Dienste eines Unternehmers sehen wollten. Es war nicht selten, daß Knaben mit 10 Jahren 8 Monate des Jahres auf einem Pachthofe als Dienstboten arbeiteten und dafür 6 d. und die Kost erhielten, die viel reicher als im Elternhause war. Jedoch erwies sich die Gleichgültigkeit vieler besser gestellter Arbeiter so groß, daß sie ihre Kinder nicht oder unregelmäßig in die Schule schickten. Eine günstige Folge der höheren Löhne war der Rückgang der Feldarbeit der Tagelöhnerinnen. Wie anderswo, wo Mittelbetriebe mit Gesindearbeit häufig waren, wurden weibliche Arbeitskräfte auch zu Feldarbeit benutzt [1]. Gangs kamen hie und da vor, aber sie waren selten.

Dasselbe Lohnsystem, welches wir in Dorsetshire und den angrenzenden südwestlichen Grafschaften kennen lernten, herrschte auch hier vor. Da zu den Zuschüssen und Privilegien ja auch der Kartoffelgrund gehörte und gute Gärten nicht selten waren, so hatten die Feldgärten keine große Ausdehnung gefunden. Auch hier tritt Culley wiederum für die cow-gates, die Zuweisung von Weide für den Arbeiter ein, welche besser sei als Land und der Frau des Arbeiters einen angemesseneren Thätigkeitskreis schaffe. Solche cow-allotments bestanden also in Cheshire, Shropshire, Staffordshire, Yorkshire, Rutland und Derbyshire.

Diese Projekte erinnern an die Reformpläne Kents und seiner Freunde. Noch andere Probleme des 18. Jahrhunderts werden hier erörtert, für die außerhalb Wales' nur noch in Cumberland und Westmoreland die Zu-

[1] Folgende Tabelle zeigt für Nordwales, daß die Gesindearbeit zurückging und die Tagelöhnerarbeit zunahm.

	Dienstboten		Tagelöhner	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
1851	9032	5928	11 690	170
1861	6638	2020	12 499	158

stände den Vorwurf boten. Die Frage wird erhoben, ob es nicht besser sei, die kleinen Pächter in Arbeiter zu verwandeln und sie wird mit ähnlichen Gründen und Gegengründen wie hundert Jahre vorher beantwortet.

Nachdem wir hiermit in großen Zügen den Inhalt der Berichte wiedergegeben haben, wollen wir einige Ergebnisse der Untersuchung hervorheben. Daß es in verschiedenen Teilen des Landes, in Durham, Yorkshire, Lincolnshire, Cambridgeshire, Sussex, Wales, Derbyshire, Cheshire, Cumberland, Westmoreland u. s. w., noch kleine Pächter und kleine Freisassen gab, wird nach der Tabelle auf S. 261 nicht erstaunt haben. Die Gründe des Bestehens der Kleinbetriebe waren verschieden. In dem größten Teile von England waren sie die Überbleibsel früherer Zeiten, Produkte historischer und nicht wirtschaftlicher Kräfte. Wo dies sich so verhielt, war ihre Existenz bedroht. Mangel an Intelligenz und Kapital, sowie das Erbrecht ließen sie trotz harter Arbeit, ärmlicher Lebenshaltung und der frühzeitigen Anspannung der Kinder nicht recht gedeihen. Ein anderer Teil bestand aus Milchwirtschaften und Gemüsegärten, ihre Größe wurde durch ökonomische Ursachen bestimmt. Ein dritter wurde von Kleinbetrieben gebildet, deren Unternehmer gewerbliche Arbeiter waren, mit ihnen haben wir uns nicht zu beschäftigen. Ein vierter setzt sich aus Arbeiterpachtungen zusammen. Wenn diese aus Weide bestanden, bewährten sie sich vortrefflich. Sie nahmen die Arbeitskraft des regelmäßig beschäftigten Tagelöhners wenig in Anspruch, gaben der Frau gesunde Arbeit in der Nähe der Wohnung, welche sie nicht von ihrem Hauswesen abhielt, machten es den andern Tagelöhnern möglich, sich Milch zu verschaffen, und erhöhten das Einkommen der Familie. Arbeiterpachtungen, die aus Ackerland bestanden, waren zum Unterschiede von cow-gates für regelmäßig beschäftigte Arbeiter wertlos, für unregelmäßig beschäftigte ein vortreffliches Mittel, über arbeitslose Zeiten fortzukommen und geeignet, eine größere Zahl von Arbeitern auf dem Lande zurückzuhalten, so daß sie die „Arbeiterfrage" sowohl vom Standpunkte des Arbeiters wie des Unternehmers „lösten". Die größten hatten den Zweck, dem Pächter in besonders arbeitsreichen Zeiten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Schwierigkeit scheint darin zu bestehen, daß der Arbeiterpächter zu einer Zeit gefordert wird, in der seine eigene Wirtschaft seine Arbeitskraft erheischt. Da jedoch dieses Ansetzen von Leuten vom Mittelalter angefangen bis in die neuere Zeit fortgedauert hat, so können dem Gelingen auch keine großen Schwierigkeiten entgegenstehen. Ob kleines Eigentum ebenso günstig wirken würde, wage ich nicht zu bejahen. Diese Art von Arbeiterpachtungen sollte noch andern

Zwecken dienen, tüchtigen Dienstboten und Arbeitern am Ende ihres Lebens eine unabhängige Existenz zu sichern, ihnen gar das Emporsteigen zu einer höheren socialen Stufe zu erleichtern. Wie man sich erinnern wird, hatten auch die größeren Feldgärten schon in den vierziger Jahren der Altersversorgung gedient.

Die Allotments hatten sich in den 25 Jahren von 1843—1868 bedeutend ausgedehnt. Wohl gab es auch jetzt noch manche Gegenden, in denen sie fehlten, aber die früheren Zustände waren im großen und ganzen überwunden. Neben den Feldgärten waren Kartoffelfelder und Gärten häufig. Eine Vergleichung der verschiedenen Landesteile läßt aber sofort erkennen, daß sie dort am meisten geschätzt und verbreitet waren, wo die Verhältnisse für den Arbeiter nicht als günstig bezeichnet werden konnten, also im Südwesten. Die Erklärung dieser Thatsache ist nicht so einfach, wie sie erscheint. Es liegt nahe, die Arbeitsverfassung allein für sie verantwortlich zu machen. Im Norden beruhte der wirtschaftliche Betrieb stärker auf unverheiratetem Gesinde, welches im Hause des Unternehmers unterhalten wird, als im Süden, solches Gesinde aber hat natürlich kein Bedürfnis nach Allotments. Dieses ist richtig, aber der verheiratete Hind von Northumberland und die Tagelöhner der nordwestlichen Grafschaften fühlten es ebenso wenig. Vergleichen wir nun die Lage dieser beiden Klassen mit derjenigen der Arbeiter im Süden, so treten drei Unterschiede hervor. Sie haben wenig Gelegenheit, in ihren Mußestunden Geld auszugeben, im Süden Englands sind die Kneipen ebenso häufig wie in unserem, damit so reich begnadeten Vaterlande. Schon vor einem Menschenalter waren die Allotments nicht nur wegen der Einnahmen, die sie brachten, sondern auch wegen der Ausgaben, die sie verhinderten, geschätzt worden. Zweitens ist ein großer Teil des Lohnes der Hinds in Naturalien festgesetzt, welche, wie Unternehmer und Arbeiter geartet sind, nicht schlechter geliefert werden, als die Ernte es mit sich bringt, während im Süden vier Fünftel des Lohnes Geldlohn sind und mit diesen, wie die Charaktere der Unternehmer und Arbeiter im allgemeinen sind, allerlei minderwertige Güter eingetauscht werden. Drittens, wo im Süden keine laufende Rechnung zwischen Pächter und Arbeiter existierte, da verminderte die viel länger bestehende Geld- und Verkehrswirtschaft die Kaufkraft des Geldlohnes, während es dem auf Geldlohn gesetzten Tagelöhner des Nordens, der ja auch nicht selten die Kost im Hause des Unternehmers erhielt, nicht schwer wurde, die bedurften Lebensmittel preiswürdig zu kaufen. Die Feldgärten befreiten den Arbeiter also von den kostspieligen Diensten der Vermittler, mochten es Pächter, Krämer oder Bäcker sein.

Ein anderer Unterschied hat keine allgemeine Gültigkeit. Der Hind ist auf längere Zeit gedungen, er braucht sich nicht an arbeitslosen Tagen, in beschäftigungslosen Wochen durch die Arbeit in einem Feldgarten Einnahmen zu verschaffen, aber der Tagelöhner im Norden erhält keinen Lohn, wenn er beschäftigungslos ist. Dafür ist sein Lohn hoch, die Risikoprämie für Arbeitslosigkeit wird hier wegen des Mangels an Arbeitern gezahlt, während sie im Süden infolge des Überangebotes von Arbeitskräften vorenthalten wird. Nirgendwo ist eine so große Zahl von unregelmäßig Beschäftigten vorhanden, wie im Süden, nirgendwo hat die Arbeit von Kindern und Frauen diejenige der erwachsenen Arbeiter so sehr ersetzt. Die Ursachen dieser Erscheinung haben wir früher kennen gelernt. Und gerade hier bewirkt um diese Zeit die stärkere Verwendung von Maschinen und die Vergrößerung der Betriebe die Beschäftigungslosigkeit von Arbeitern. Es sind die Grafschaften der Körnerwirtschaft. Sie müssen an Produktionskosten zu ersparen suchen. Wenn Culley sagt, es geschähe mit den Maschinen jetzt Arbeit, die sonst nicht verrichtet würde, so heißt das doch nur, daß die Unternehmer die Handarbeit nicht zu anständigen Löhnen verwenden zu können glaubten. Während im Süden Arbeiter von ihren Kindern ernährt werden müssen, haben im Norden die Schwierigkeiten, Arbeitskräfte zu erhalten, zur Ausdehnung der Gesindearbeit und in Lancashire und Cheshire zur Wanderarbeit von Irländern veranlaßt.

Nun scheint eins dagegen zu sprechen, nämlich der Wunsch des Pächters in Dorsetshire, ganze Familien zu erhalten. Sieht man aber genau zu, so zeigt sich, daß es eben nur Schein ist. Dem Farmer in Dorsetshire konnte es nicht schwer fallen, Arbeitskräfte zu erhalten, sonst würde er sie nicht so leicht entlassen haben; was er wünschte, war, die Arbeitskraft einer ganzen Familie möglichst einträglich ausbeuten zu können.

Endlich sind dann noch die Geldlöhne im Norden höher als im Süden. Nicht die einzige, aber die wichtigste Ursache ist die Konkurrenz des Bergbaus und der Industrie. Selbst im Süden, dort wo Bergwerke und Fabriken an reine Agrardistrikte grenzen, wie in einzelnen Teilen von Warwickshire, Worcestershire, Wales und Cornwall, heben sich die Löhne über den niedrigen Stand der Umgebung. Und damit sind wir bei der letzten Ursache der größeren Zahl von Feldgärten im Süden angelangt. Der Arbeiter *muß* mehr Arbeit ausgeben, als der Arbeiter im Norden, um leben zu können. Der Genosse in Lancashire kann in seinen Mußestunden in seinem Gärtchen plaudern und seine Pfeife rauchen, im Süden ist er wirtschaftlich ein überarbeitetes Lasttier. Vielleicht haben die Feldgärten dazu beigetragen, die Löhne an einem entsprechenden Steigen zu

verhindern, eine Wirkung, die auch derjenige für möglich halten kann, welcher davon überzeugt ist, daß sie die Löhne nicht gedrückt haben.

Ob der südliche Arbeiter im selben Arbeitstage dasselbe Quantum Arbeit produzierte, wie der nördliche, ob die Arbeit des ersteren teurer als diejenige des letzteren war, ob jener die Mühe des Schaffens mehr empfand als dieser: diese Fragen können nach dem vorliegenden Material nicht genügend beantwortet werden.

Ein weiterer Schluß aus den Berichten ist der folgende. Die stärkste Verwendung von Frauen- und Kinderarbeit findet dort statt, wo die Feldgärten am häufigsten sind, wo also die Lage der Arbeiter am schlechtesten ist. Auch die kleinen Pächter und Freisassen strengen ihre Kinder am frühesten an. Immer wieder wird das Urteil gefällt, daß ihre Beschäftigung im umgekehrten Verhältnis zu den Löhnen des Mannes und Vaters stehe. „The counties where the fewest children under 10 years of age are employed in farm work," sagt Tremenhere zusammenfassend in seinem Separatvotum, „are for the most part those in which the total earnings of the agricultural laborers in permanent employ are high"[1]. Wenn man die Erfahrungen aus verschiedenen Teilen des Landes vorurteilslos zusammenfaßt, so gelangt man zu dem Schlusse, daß es außerordentlich wenige landwirtschaftliche Arbeiten giebt, für welche das Weib oder das Kind eine besondere Begabung hätte, so daß ihre Arbeit für den landwirtschaftlichen Betrieb unumgänglich notwendig sei. Jäten scheint eine weibliche Beschäftigung zu sein. „And yet," heißt es in dem ersten Berichte, „in a district where the land requires much cleaning, and women and children are much sought for by most of the occupiers, some of the largest farmers cultivate the land without employing females at all"[2]. Das Urteil umzukehren, würde gewagt sein, obgleich die Erfahrungen aus dem Norden zeigen, daß die Grenzen zwischen männlicher und weiblicher Beschäftigung in der Landwirtschaft weit schwankender sind, als in den Gewerben. Ist aber das erstere Urteil richtig, dann tritt noch deutlicher hervor, daß die Arbeit von Frauen und Kindern nur die Folge ungenügender Arbeiterlöhne ist. Die Löhne können ungenügend sein, weil der Lohn an sich gering ist, oder weil er in Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht bezahlt wird. Das letztere traf im Süden bei beiden Klassen von Arbeitskräften zu, die Löhne der männlichen Dienstboten waren manchmal ziemlich hoch, nicht diejenigen der Tagelöhner. „But even in those counties," schreibt Tremenhere, „where the total ear-

[1] Second Report S. IX, 10.
[2] First Report S. X, 23.

nings of permanently employed farm servants are as high as they are seen to be, there is below that class a large proportion of farm laborers who are not hired for wet or dry — said by Mr. Fraser to be in the counties visited by him about one-half. By Mr. Culley, in Oxfordshire and Berkshire, those who are not paid in sickness are said to be two-thirds of the whole even of those hired by the year. There are others also who are incapable, either by want of aptitude or physical strength, of earning the higher rate of wages; others who are only wanted occasionally, or who are thrown out of work in winter, and whose total earnings consequently fall short of the higher standards“ [1].

Früher haben wir ausgeführt, daß die Arbeit der bezeichneten Arbeitskräfte die Produktionskosten des Pächters vermindert. Wenn dieses für die Arbeiter selbst ein Vorteil oder mindestens kein Nachteil ist, wird man dagegen nichts einzuwenden haben. Der Nachteil tritt dann ein, wenn die Frau wegen der Feldarbeit das Hauswesen vernachlässigt, das Kind keine genügende Erziehung erhält, und die Löhne nur das vermehrte Nahrungs- und Bekleidungsbedürfnis decken. Dieser Nachteil war bei den meisten Frauen außerhalb der Erntezeit vorhanden, bei den Kindern unter zehn Jahren. In diesen Grenzen war sie also für den Arbeiter ohne jeden Vorteil. Nach dem vollendeten zehnten Jahre deckten die Löhne der Knaben auch sehr häufig nur den Bedarf, aber dann begann seine Erziehung zur Arbeit.

Selbstverständlich wollen wir uns mit diesen Ausführungen nicht gegen jede Verwendung der Frau in der Landwirtschaft erklärt haben. Besser aber als die Feldarbeit im Dienste eines Unternehmers ist die Feldarbeit in der eigenen Wirtschaft, z. B. einer kleinen Milchwirtschaft, weil sie nach den Anforderungen des Hauswesens geregelt werden kann. Diese Arbeit halten wir auch für besser als die Beschäftigung in den mannigfachen Hausindustrien, die in den Landesteilen mit niedrigen Löhnen so verbreitet waren: dem Strohflechten, Spitzenklöppeln, Handschuhnähen und anderen. Denn diese waren ungesunder, lieferten nach der Konjunktur schwankende Einnahmen und zerstörten häufig den Familienhaushalt.

Und nun kurz zum Ende des vorigen Abschnittes zurück! Dort wurde der Zweifel ausgesprochen, ob der Bericht über die Volkszählung von 1871 zuverlässige Angaben über die Zahl der beschäftigten Tagelöhnerinnen und Kinder unter zehn Jahren enthalte. Vielleicht hat der Bericht der Untersuchungskommission diesen Zweifel verstärkt.

---

[1] Second Report S. IX, 11.

Werfen wir zum Schluſſe noch einen kurzen Blick auf die Arbeitsverfaſſung. Sie beſteht, abgeſehen von den gelegentlichen Arbeitern, aus zwei Gliedern: dem Geſinde und den Tagelöhnern. Im allgemeinen zeigt diejenige des Nordens mit Mangel an Arbeitskräften das Beſtreben, die Geſindearbeit, diejenige des Südens mit Überfluß an Arbeitskräften, die Tagelöhnerei auszudehnen. Im Norden wird ſogar die gelegentliche Arbeit in das Syſtem der Geſindearbeit einzubeziehen verſucht durch die Verpflichtung zur Stellung von Arbeiterinnen oder durch Vermehrung der Zahl der Dienſtboten. Im Süden ſtrebt man danach, ſelbſt dem Geſinde, ſoweit das möglich iſt, die Stellung von Tagelöhnern zu geben. Im Norden wird das Geſinde auf ein halbes Jahr gedungen, im Süden ſelbſt der Dienſtbote häufig nicht während der Krankheit entlohnt. In verſchiedenen Teilen des Landes, beſonders aber im Weſten, von Cumberland angefangen bis nach Wales herunter, beſteht noch die ältere Arbeitsverfaſſung, daß das Geſinde unverheiratet iſt und im Hauſe des Unternehmers lebt. In den übrigen Landesteilen iſt das Geſinde verheiratet. In drei Teilen Englands ſuchen die Unternehmer außer dem Arbeiter ſich deſſen Familienangehörige zu ſichern: in Northumberland, Dorſetſhire und Kent.

Neben den Unterſuchungen der königlichen Kommiſſion beſitzen wir eine ſehr wichtige Quelle für die Erkenntnis der Lage der arbeitenden Klaſſe in den Berichten, welche Verwaltungsbehörden über deren Geſundheitsverhältniſſe zu verſchiedenen Malen erſtattet haben. Jedoch können wir ihnen nicht den Raum gewähren, welchen die Unterſuchung von 1867 beanſpruchen durfte.

Über die Veranlaſſung zu jenen Berichten iſt es vielleicht angezeigt, einige Worte vorauszuſchicken. Als im 18. Jahrhundert infolge der Einhegungen und des Aufſchwungs der engliſchen Induſtrie größere Menſchenmengen ſich in den enggebauten Städten zuſammendrängten, da entſtanden neue Bedürfniſſe, welche mit der beſtehenden Verwaltungsorganiſation und dem geltenden Rechte ſchwer zu befriedigen waren. Mit Lokalgeſetzen ſchuf man „die notdürftigen Grundzüge einer Bau- und Feuerpolizei, Straßenreinigung, Beleuchtung, Trockenlegung, Waſſerverſorgung. Als dieſe Ortsgeſetze zu einem unförmlichen Umfange anwuchſen, ſuchte man durch Normativbeſtimmungen, Clauses Acts, die hundertmalige Wiederkehr desſelben Artikels zu vermeiden“[1]. Alſo dieſelbe Erſcheinung wie bei den Inclosure

[1] Gneiſt, Engliſches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. 1884, S. 846.

Acts! Nachdem die Centralarmenbehörde im Jahre 1834 ins Leben gerufen war, entstand ein Konflikt zwischen ihr und den Selbstverwaltungsbeamten. Diese wünschten die Kosten mancher Einrichtungen, z. B. diejenigen einer Brunnenreparatur, einer Feuerspritze, aus den Armensteuern zu bestreiten, während die Centralarmenbehörde sich dagegen sträubte, weil sie nicht „fall within the limits of lawful expenditure under the new poor law“ [1]. Aber diese Streitfrage regte die weitere an „how far was it desirable that matters which tended to increase pauperism, and so raise the rates, should be dealt with in an early stage at the public cost“ [2].

Im Winter 1837 herrschte ein so heftiges Fieber in Spitalfields, daß man die Wiederkehr der Cholera befürchtete. Die Armenkommissare entsandten Dr. Arnold, Dr. Smith und Dr. Kay zu einer Untersuchung, welche 1838 in ihrem Berichte ungenügenden Abfluß und schlechte Ventilierung als die Ursachen der Erscheinungen bezeichneten [3]. Die Kommissare erklärten nun Lord John Russell, daß ein Gesetz zur Beseitigung dieser Mißstände nötig sei. Aber die Regierung verhielt sich ablehnend. Hierauf brachte der Bischof von London die Angelegenheit im Parlamente zur Sprache und beantragte eine Untersuchung darüber, ob die Krankheitsursachen auch in andern Teilen des Landes unter den arbeitenden Klassen zu finden wären. Nachdem der Antrag die Genehmigung der Krone gefunden hatte, beauftragte Russell die Armenbehörde mit einer Untersuchung, deren Bericht 1842 erschien [4]. Sein Verfasser ist Chadwick, der Sekretär der Centralarmenbehörde, welcher ihn auf Grund der eingelaufenen Materialien herstellte.

Wir beschränken uns auf denjenigen Teil der Untersuchung, welcher von den Zuständen der ländlichen Arbeiterklasse handelt und bemerken, daß sie natürlich nur in Gegenden, wo Fieberkrankheit vorkam, vorgenommen worden war. Der Bericht ist daher im wesentlichen eine Darstellung ihrer Wohnungszustände. Nach den Bemerkungen, welche wir an verschiedenen Stellen über den Zustand, die Niederreißung, den Verfall und die Errichtung von Katen gemacht haben, wird das folgende wenig befremden.

---

[1] Sanitary Progress. Edinb. Rev. V. 173, 1891.

[2] a. a. O.

[3] Appendix A, Nr. 1 of the Poor Law Commissioners' Fourth Annual Report und App. C, Nr. 1 to the fifth A. R.

[4] Report to her Majesty's Principal Secretary of State for the Home Department from the Poor Law Commissioners or an inquiry into the Sanitary Condition of the Labouring Population of England. 1842.

In Dorsetshire hatte man die niedrigsten Schichten in alte Kirchspielarmenhäuser zusammengedrängt, welche seit Errichtung der Workhouses der Armenverbände überflüssig geworden waren. Die Bewohner zahlten keinen Hauszins. In den Katen einer Pfarrei brach manchmal das Grundwasser durch die Lehmböden, dann wurden Rinnen bis zur Thür gezogen, um das Wasser fortzuleiten, unterdessen hängte man die Thür aus, damit die knopfmachenden Kinder ihre Füße darauf setzen konnten. Das erwies sich aber als unmöglich, wenn die Katen niedriger als die Straße lagen. Zur Regenzeit war dann manchmal der Boden eine weiche Masse. Jedoch gab es auch bessere Arbeiterwohnungen mit einem Wohn- und zwei Schlafzimmern für die darüber stehende Schicht. Ähnlich in Somersetshire. Armenhäuser mit einer Thür in „Arbeiterwohnungen" verwandelt, die aus einem Zimmer für jede Familie bestanden; Schmutz und Armut gingen Hand in Hand. Neben den Hütten befanden sich die Schweineställe, welche in der Sommerhitze einen unerträglichen Gestank verbreiteten. Die regelmäßig beschäftigten Arbeiter, also wohl das verheiratete Hofgesinde, hatten bessere Wohnungen. In Bedfordshire sind die meisten Arbeiterhäuser dicht bewohnt und viele feucht, niedrig gelegen, kalt, rauchig und „comfortless". In der Toddingtoner Gegend hatten die wenigsten Katen Abtritte, welche gebraucht werden konnten, neben fast jedem Hause ein Düngerhaufen, auf welchen jede Art Unrat geworfen wurde, in einem Zimmer schliefen nicht selten ganze Familien zusammen. Wo in dem Ampthiller Armenbezirk das Fieber ausbrach, waren die Häuser zu Wahlzwecken gebaut worden, darauf hatte man sie wieder verfallen lassen. Im Eppinger Verbande waren einige Katen weder wasser- noch winddicht, das Licht schien durch das Dach, eine Feuerstelle war in dem Zimmer nicht vorhanden. Wenn einer an einer ansteckenden Krankheit starb, so mußte man die Leiche entweder im gemeinschaftlichen Schlafzimmer behalten oder im Wohnzimmer aufbahren. Nicht besser waren die Wohnungen, welche die Hinds in Northumberland als Teil ihres Arbeitseinkommens bezogen. Sie bestanden aus Stein oder Schotter, waren schlecht gemauert und rissig, so daß bei Regengüssen Wasserlachen auf dem Boden entstanden; in den 24 zu 16 Fuß großen Häuschen wohnten 8, 10, ja 12 Menschen. In Schottland war die „external and internal condition of the working classes ... still more deplorable". Als man 1840 in Wiltshire eine Untersuchung des Sterbealters der auf dem Lande lebenden Menschen vornahm, zeigte sich, daß 119 Gentlemen und Personen der liberalen Berufe mit ihren Familien ein Durchschnittsalter von 50 Jahren erreichten, 218 Pächter und Familien 48 Jahre, 2061 Landarbeiter und Familien 33 Jahre. Die Krankheiten fanden sich gleichmäßig in städtischen

und ländlichen Bezirken. Weder dauernde Beschäftigung, noch hohe Löhne, noch Mannigfaltigkeit und Reichlichkeit der Nahrung hatten die Arbeiter davor bewahrt. Aber in einigen Grafschaften waren von Großgrundbesitzern bessere Wohnungen gebaut worden: in Bedford, Stafford, Norfolk, Suffolk, Lincoln.

In den vierziger Jahren führen die unerfreulichen Zustände zur Einsetzung eines parlamentarischen Ausschusses und einer königlichen Untersuchungskommission, zu einer umfassenden Gesetzgebung und im Jahre 1848 zur Errichtung eines Gesundheitsamtes (Board of Health), dessen Befugnisse nach verschiedenen Schicksalen 1858 zwischen dem Ministerium des Innern und dem Geheimen Staatsrath geteilt wurden. Sir J. Simon, welcher der medizinische Berater (medical officer) des Gesundheitsamtes gewesen war, wurde nun medical officer to the Privy Council. In dieser Stellung entfaltete er eine sehr rege Thätigkeit. Es wurde von ihm eine Anzahl von Berichten über den Zustand der arbeitenden Klassen veröffentlicht, von denen in einer allgemeinen Darstellung der sechste und siebente, welche 1864 bezüglich 1865 veröffentlicht wurden, ein besonderes Interesse beanspruchen dürfen[1]. Wir wollen sie in umgekehrter Aufeinanderfolge besprechen, da der letztere die Wohnungsverhältnisse um die Mitte der sechsziger Jahre darstellt, sich also an den vorhergehenden von 1842 am natürlichsten anschließt. Viel neues — mit dem wir uns vorzugsweise beschäftigen wollen — wird der Leser nicht erfahren, aber das alte wird einer so exakten Untersuchung unterworfen, wie es bisher nicht der Fall gewesen war. Auch ist zu erwägen, daß sie ganz England umfaßt. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß der sechste Bericht vor demjenigen über das Gangsystem, den wir früher besprochen haben, erschienen ist, und nicht wenig dazu bei-

[1] Sehr lehrreich, aber mehr für Mediziner berechnet, ist der von dem General Board of Health veröffentlichte Bericht Papers relating to the Sanitary State of the People of England von Dr. Greenhow mit einer Einleitung von Simon, 1858.

Der 3. Bericht (1861) des Medical Officer giebt in seinem letzten Teile S. 176 f. einige Nachrichten über die Hausindustrien Süd-Englands. Er bestätigt, daß sie schädlich sind, erlaubt aber keine genügende Vergleichung mit Ackerbaubezirken. Der Berichterstatter führt aus, daß die kauernde Haltung der Spitzenklöpplerinnen, die sitzende Lebensweise der Handschuhnäherinnen, die Arbeit in den schlecht gelüfteten und überfüllten Zimmern der Strohflechtgegenden Lungenkrankheiten erzeugen.

Die Berichte des Ausschusses und der Untersuchungskommission bieten für unsere Aufgabe nichts.

getragen hat, daß die Untersuchung desselben eingeleitet wurde. Die vorliegende Untersuchung ist wohl durch den Bericht über die Volkszählung von 1861 angeregt worden.

In zwei Tabellen giebt Dr. Hunter, welcher die Untersuchung geführt hatte, die Quintessenz seiner Ergebnisse. In 821 ländlichen Pfarreien war die Zahl der Einwohner zwischen 1851 und 1861 von 805 567 auf 822 064 gestiegen, die Zahl der Häuser von 69 225 auf 66 109 gefallen. Früher hatten durchschnittlich in einem Hause 4.41 Personen gelebt, jetzt wohnten 4.87 darin. In den 5375 typischen Häusern, die er untersuchte, waren 8805 Schlafzimmer, welche für 13 432 Erwachsene (Personen über 13 Jahre) und 11 338 Kinder genügen mußten, so daß durchschnittlich auf ein Schlafzimmer 2—3 Personen kamen. Von den 5375 Häusern hatten 2195 nur ein Schlafzimmer. In diesen lebten 4918 Erwachsene und 3906 Kinder, also schliefen annähernd 4 Personen in einem Zimmer. Nur 250 hatten mehr als zwei Schlafzimmer. Was nun die den Schläfern zur Verfügung stehende Luftquantität betrifft, so verlangten die Gesetze über die Logierhäuser 240 Kubikfuß, die Armenautoritäten sagten 500, Gesundheitsbehörden gingen bis auf 800 hinauf, in dem gewöhnlichen Arbeiterhause betrug sie nur 156 Kubikfuß. Die Häuser hatten manchmal windschiefe Dächer, sie waren schlecht gelüftet, hatten eingesunkene oder mit Löchern versehene Fußböden, sie waren ohne Fenster oder es war Glas in eine Wandöffnung gesteckt. Daneben erhoben sich hier und da „Modellwohnungen", welche großmütige, aber unbedachte Grundeigentümer gebaut hatten, sich nicht verzinsten oder verzinsen sollten und vom Bau von Arbeiterwohnungen abschreckten. Und welches sind die Ursachen dieser unerfreulichen Zustände? Vor allem das Armengesetz, welches in einem großen Teile Englands den Gegensatz von offenen und geschlossenen Dörfern schafft. Die geschlossenen Dörfer sind Schaudörfer, in welchen nur das Hofgesinde wohnt, die Schäfer, Gärtner, Wildwärter. Einige Meilen weiter liegt das offene Dorf mit „armseligen Hütten, vernachlässigten Kohlgärten, Einwohnern, die viele Meilen in der Umgegend Arbeit suchen, verlassen von Leuten mit genügenden Mitteln, eine Strafkolonie für Personen von schlechtem Charakter aus der ganzen Umgegend"[1]. Weshalb wendet der Arbeiter sich nicht dorthin, wo er bessere Löhne bekommen kann? Er ist so arm, daß er befürchten muß, als Vagabund verhaftet zu werden, oder er hat eine unbestimmte Angst, daß er seines Armenunterstützungsrechtes verlustig gehen kann und sein Leben unter Fremden beschließen wird.

[1] S. 135.

Die offenen Dörfer verdanken ihren Ursprung häufig den Borderers oder Squatters, auch sind manche Häuschen dieser Art früher von der Pfarrei oder aus den Einkünften mildthätiger Stiftungen für die Armen gebaut worden. Noch andere wurden von Spekulanten errichtet. Diese sind im Besitze des Krämers oder Bierwirtes, kosten einen hohen Mietzins, und dennoch muß der Arbeiter zufrieden sein, eine Wohnung zu finden, für welchen Dienst der Händler erwartet, daß regelmäßig bei ihm gekauft wird. Geschieht dies nicht, nun so kann er ausziehen. In keiner besseren Lage befindet er sich, wenn die Häuser dem Pächter mit dem Gute vermietet sind. „Use my house," spricht er, „or go seek a living elsewhere, without a character from me." Und so muß der Arme mit 10 s. Wochenlohn sich darein fügen, 4—5 £ Miete für ein Haus zu zahlen, das in Wirklichkeit nicht 20 £ wert ist. Wünscht er seine Lage zu verbessern, dann erscheint derselbe Unternehmer und stellt ihm die Alternative: „Work for me at this low rate of wages, or begone at a week's notice; take your pig with you, and get what you can for the potatoes growing in your garden"[1]. Wer wagt es unter diesen Umständen Häuser zu bauen?

Es fehlt uns der Raum, bei diesem Gegenstande noch länger zu verweilen. Die Engländer haben ihn seit jener Zeit nicht wieder aus den Augen gelassen, und die große Untersuchung von 1867 hat ihm alle Aufmerksamkeit geschenkt. Doch sind die Ergebnisse nicht wichtig genug, daß sie einen Bestandteil unserer Darstellung bilden könnten.

Ein ganz neues Gebiet eröffnet der sechste Bericht, welcher über die Nahrungsverhältnisse der am schlechtesten ernährten, tiefsten Arbeiterschichten handelt. Den Berechnungen waren von kompetenten Personen bezeichnete typische Haushaltungen zu Grunde gelegt worden, unter diesen diejenigen von 509 ländlichen Arbeitern. Deren Lebensweise war im allgemeinen nicht so kärglich wie diejenige von Seidenwebern, Näherinnen, Strumpfwebern u. s. w. Unter der ländlichen Bevölkerung waren die Männer besser ernährt, als Frauen und Kinder, besonders war dies dann der Fall, wenn sie als Dienstboten und Tagelöhner am Tische des Unternehmers aßen. Es wurde dann ein ungebührlich großer Teil des Familieneinkommens auf die Unterhaltung des Mannes verwandt und für Frauen und Kinder blieb eine ungenügende Quote.

Dr. Smith, welcher die Untersuchung führte, hatte zur Zeit der Baumwollennot ein wöchentliches Existenzminimum von Nahrung berechnet, das genügend erschien, um Hungerkrankheiten abzuwenden. Es bestand aus

[1] S. 132.

28 600 Gran Kohlenstoff und 1330 Gran Stickstoff. Der wöchentliche Durchschnittsverzehr der erwachsenen ländlichen Arbeiter war 40 673 Gran Kohlenstoff und 1594 Gran Stickstoff. Über diesen Kohlenstoffdurchschnitt erhoben sich in absteigender Reihenfolge Northumberland, Cumberland, Warwick, Suffolk, Durham, Nottingham, Salop, Worcester, Westmoreland, Kent, Gloucester, Lancaster, Sussex und Cambridge. Nur in drei Grafschaften war der Nahrungsdurchschnitt unter 35 000, aber über 31 000 Gran, nämlich in Somerset, Wilts und Norfolk. Eine Grafschaft wies einen höheren Durchschnittsverzehr als 2000 Gran Stickstoff auf, es war Northumberland mit 2034 Gran, und in vierzehn andern überstieg die Durchschnittsquantität den Gesamtdurchschnitt der ländlichen Arbeiter, betrug also mehr als 1594 Gran. Dieses waren wieder in absteigender Reihenfolge Cumberland und Westmoreland mit mehr als 1900; Durham mit 1862, Gloucestershire, Herts, Suffolk, Lancashire, Warwick, Worcester, Salop mit mehr als 1700; Dorset, Sussex, Yorks, Beds und Surrey mit über 1600, nämlich 1640, 1631, 1624, 1614 und 1608 Gran[1]. Aber in zehn Grafschaften ging der Durchschnitt nicht nur unter den Gesamtdurchschnitt, sondern unter die Hungergrenze hinunter. In Berks war er ein wenig unter 1200; in Rutland, Oxford, Hants, Stafford und Somerset unter 1300; in Cornwall, Wilts, Cheshire und Essex unter 1400 Gran.

Die folgende von Simon zusammengestellte Tabelle läßt die beträchtlichen Abweichungen der Ernährungsmöglichkeit gut hervortreten.

	Kohlenstoff	Stickstoff
Northumberland	48 648	2034
Westmoreland	42 149	1908
Warwickshire	47 557	1732
Suffolk	47 064	1744
Durham	44 589	1862
Berkshire	37 059	1193
Oxfordshire	35 651	1322
Somersetshire	33 832	1290

Grafschaften mit besonders niedriger Lebenshaltung waren Wilts, Dorset, Somerset, Berks, Bucks, Norfolk, also diejenigen, welche wir bisher immer wieder als die Sitze eines chronischen Arbeiterelendes kennen gelernt haben.

[1] In dem Sixth Report befinden sich verschiedene Abweichungen zwischen der Darstellung von Smith, S. 234 f., der Tabelle S. 294 und dem einleitenden Bericht von Simon. Da der letztere die Tabelle zu Grunde legt, so habe ich in der obigen Darstellung dasselbe Verfahren gewählt.

Während der Bericht bisher nur bekanntes statistisch belegt, beweist und im einzelnen genauer informirt, zeigt eine Vergleichung der vier Teile des Vereinigten Königreiches, daß durchschnittlich der wallisische, schottische und irische Landarbeiter besser ernährt war, als der englische, insbesondere mehr Milch konsumierte.

	Kohlenstoff	Stickstoff
England	40 673	1594
Wales[1]	48 354	2031
(Wales)	(42 144)	(1785)
Schottland	48 980	2348
Irland	43 366	2434
Drei Königreiche	45 343	2101

Vergleichen wir aber nun die Landarbeiter mit den niedrigsten Schichten der gewerblichrn Bevölkerung (Seidenwebern, Näherinnen, Handschuhmachern, Strumpfmachern und Schuhmachern), so kann kein Zweifel sein, daß die ländlichen Arbeiter besser ernährt sind.

	Kohlenstoff	Stickstoff
Ländliche Arbeiter	45 343	2101
Gewerbliche Arbeiter	28 876	1192
Existenzminimum	28 600	1330

So kommt Smith zu folgenden Ergebnissen. Die englischen Landarbeiter, abgesehen von ihren Familien, sind als eine Klasse nicht schlecht ernährt. Das Leben in dem Pächterhause ist für den Ernährungsstand besonders günstig. Die Lage der Landarbeiter ist eine sehr verschiedene, was darauf zurückzuführen ist, daß sie aus verschiedenen Schichten bestehen. Im Winter ist sie am ungünstigsten, der Bedarf steigert sich (Feuerung) und die Einnahmen sinken bedeutend. In keiner Grafschaft ist die Lebenshaltung so gering, wie in den gewerblichen Bezirken, welche untersucht worden sind, wenn auch in einigen Grafschaften die Menge des Stickstoffes unter das Existenzminimum hinabgeht. Die Arbeiter befinden sich in sehr ungünstiger Lage, wenn sie mehrere Kinder unter zehn Jahren haben, die Frauen keinen Nebenverdienst finden, die Hausrente hoch ist, Gemüse

[1] Die Durchschnittszahl von Wales ist wenig beweiskräftig. Das kleine Anglesey läßt die Durchschnittszahl zu hoch hinaufgehen.

	Kohlenstoff	Stickstoff
Anglesey	60 784	2521
Nordwales	45 613	1765
Südwales	38 675	1806

Es wäre richtiger gewesen, Anglesey unberücksichtigt zu lassen. Dann ergeben sich die obigen Zahlen in Klammern.

nicht im Überfluß gezogen werden kann und sie ihren übrigen Bedarf nicht in einer mäßig großen Stadt decken können. Unter den Forderungen, welche Smith aufstellt, heben wir folgende hervor: gesunde, nicht teure Wohnungen; Ausdehnung der Naturalwirtschaft, so daß ein größerer Teil der bedurften Güter erzeugt werden kann, insbesondere mangelt es an Milch; Einkauf anderer Güter in größeren Mengen seitens der Eigentümer und Verkauf zum Selbstkostenpreise; wöchentliche Lohnzahlung, so daß Kredit, höhere Preise und Schuldknechtschaft vermieden werden; hauswirtschaftliche Erziehung der Arbeiterfrauen.

V.

Die Reformen.

Ein Teil der unerfreulichen Zustände auf dem Lande war durch die Gesetzgebung hervorgerufen worden und ließ sich durch sie beseitigen. Es waren das Niederlassungsgesetz und das Armengesetz von 1834, welches den Armenverband zwar zum Organ der Armenverwaltung gemacht hatte, aber die Zahlung des größten Teiles der Unterstützungen nach wie vor den Pfarreien zuwies. Die Folgen waren bekanntlich die geschlossenen Dörfer, sowie das Gangsystem. Außerdem waren die unter dem alten Armengesetze tiefgedrückten Löhne unter dem neuen nicht verhältnismäßig gestiegen, weshalb sich die Frauen- und Kinderarbeit ausgedehnt hatte, die jedoch in den verschiedenen Teilen Englands nicht in gleichem Maße entwickelt war. Der Reformeifer mußte sich auf diese Gesetze richten, denn manches andere war überhaupt nicht, oder wenigstens vorläufig nicht, durch Gesetze zu entfernen. Auf den folgenden Seiten gebe ich eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen der Gesetzgebung, ohne jedoch ihre Entstehung zu verfolgen. Denn ich habe mir in dieser Schrift nicht das Ziel gesteckt, die Schwierigkeiten darzulegen, welche Reformen im Parlamente im Wege stehen, sondern die Lage der Arbeiter zu schildern.

Schon im Jahre 1861 wurde ein Gesetz erlassen, welches der kleinlichen Mißgunst der Pfarreien untereinander ein Ende machte. Von jetzt an sollte der Aufenthalt in irgend einem Teile des Armenverbandes dieselbe Wirkung haben, wie der Aufenthalt im Kirchspiele. Im Jahre 1865 wird der Armenverband zum Träger der Armenlast gemacht, und ein Jahr als der Zeitraum festgesetzt, nach welchem eine Ausweisung nicht mehr zulässig ist[1]. Zwei Jahre später wird durch 30 u. 31 Vict. c. 130 das Gang-

[1] Aschrott, Das englische Armenwesen, S. 86 u. 105.

ſyſtem unter die Kontrolle der Verwaltung gebracht. Kein Kind unter acht Jahren darf überhaupt, keine weibliche Perſon zugleich mit einer männlichen in einem Gang beſchäftigt werden, der Gangmeiſter muß eine polizeiliche Erlaubnis haben und darf nur dann weibliche Perſonen beſchäftigen, wenn eine obrigkeitlich konzeſſionierte Gangmeiſterin bei dem Gang iſt. Schankwirte dürfen nicht konzeſſioniert werden. Die Erlaubnisſcheine ſollen nach genügender Erkundigung über den Charakter der Bewerber in den Petty Sessions von den Friedensrichtern erteilt werden. Sie normieren die Entfernungen, welche Kinder zu Fuß zurücklegen dürfen. Die Geldbußen, welche in Übertretungsfällen für Gangmeiſter und Pächter angedroht ſind, übergehe ich. Durch das gleich zu beſprechende Geſetz von 1873 (§ 16) wurde die Altersgrenze auf 10 Jahre hinaufgerückt.

Wie man ſich erinnern wird, fanden die Hilfskommiſſare der Königlichen Kommiſſion von 1867, daß nach dem Geſetze viele öffentliche Gangs ſich in private verwandelt hatten. Dieſe Erfahrung allein machte eine erneute Regelung der Arbeit unmündiger Perſonen nötig.

Der weitere Kampf gegen die frühzeitige Beſchäftigung und für eine genügende Erziehung der Kinder wurde in den Jahren 1870, 1873 und 1876 geführt. Nachdem das Geſetz von 1870, 33 und 34 Vict. c. 75, für die Errichtung einer genügenden Anzahl von Schulen geſorgt und das Unterrichtsweſen organiſiert hatte, ſprach das Geſetz von 1876, 39 und 40 Vict. c. 79, das Princip des Schulzwanges mit den Worten aus: It shall be the duty of the parent of every child to cause such child to receive efficient elementary instruction in reading, writing and arithmetic, and if such parent fail to perform such duty, he shall be liable to such orders and penalties as are provided by this Act (§ 4). Da der Schulbeſuch durch die landwirtſchaftliche Beſchäftigung beeinträchtigt werden konnte, ſo regelte das Geſetz, 36 und 37 Vict. c. 67 vom 5. Auguſt 1873, allgemein die Kinderarbeit in der Landwirtſchaft. Die offizielle Bezeichnung des Geſetzes iſt „The Agricultural Children Act, 1873“.

Kein Kind unter acht Jahren darf im Ackerbau beſchäftigt werden. Dieſe Beſtimmung gilt jedoch nicht für den Vater oder Vormund, wenn er es auf ſeinem Lande verwendet. Der Unternehmer darf ein Kind nach dem 8. Lebensjahre beſchäftigen, wenn der Vater oder Vormund ein Zeugnis erſtens über das Alter des Kindes, und zweitens über einen beſtimmten Schulbeſuch während des letzten Jahres vorlegt. So lange das Kind nicht 10 Jahre alt, müſſen 250 Schulbeſuche nachgewieſen werden, wenn es 10 Jahre alt iſt 150 Schulbeſuche. Sobald das Kind den Anforderungen genügt, welche für die vierte Klaſſe vorgeſchrieben ſind, fällt es nicht mehr

unter das Gesetz. Die Arbeit des Kindes in der Heu-, Getreide- und Hopfenernte ist ohne Vorlegung eines Zeugnisses erlaubt. Eine eigentümliche Bestimmung ist die folgende. Der Unternehmer ist in keinem Falle wegen der Beschäftigung von älteren als 8jährigen Kindern ohne Vorlegung eines Zeugnisses strafbar, wenn dem Gerichtshofe genügend nachgewiesen wird, daß während der letzten 12 Monate keine Schule innerhalb 2 Meilen von dem Wohnorte des Kindes offen oder daß die Schule in den Ferien oder wegen einer andern Ursache zur Zeit der Beschäftigung geschlossen war.

Das Schulgesetz von 1876 hob den „Agricultural Children Act" auf. Die früheren Bestimmungen wurden wesentlich verschärft. Ein Kind unter 10 Jahren soll im allgemeinen nicht beschäftigt werden, jedoch kann die Lokalbehörde in jedem Jahre für die Dauer von 6 Wochen eine Befreiung eintreten lassen in Beziehung auf „the employment of children above the age of 8 years, for the necessary operations of husbandry and the ingatherings of crops". Die vorher erwähnten Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern beim Mangel einer Schule oder in den Ferien u. s. w. finden sich auch in diesem Gesetze. Kinder über 10 Jahren dürfen beschäftigt werden, wenn sie entweder ein bestimmtes Maß von Schulbildung oder eine bestimmte Anzahl von Schulbesuchen nachgewiesen haben. Die Schulpflicht dauert im allgemeinen bis zum 14. Lebensjahre. Die Grundsätze des Gesetzgebers sind also gewesen: ein bescheidenes Maß von Bildung von allen Kindern zu erzwingen, Kinder unter 8 Jahren von aller Beschäftigung und diejenigen von 8—10 vor anderer Beschäftigung als der Erntearbeit zu schützen, nach vollendetem 10. Lebensjahr aber den Abschluß eines Kompromisses und eine gewisse Freiheit zu ermöglichen. Intelligente, fleißige Kinder können früher in das Erwerbsleben übertreten, als schlecht beanlagte und faule[1]. Es soll dann weiter den Eltern möglich sein, ihre Kinder in der Landwirtschaft zu beschäftigen, wenn es ihnen oder dem Unternehmer am genehmsten ist. Sie müssen nur einen gewissen Schulbesuch nachweisen, der nach dem Arbeitsbedürfnis eingerichtet wird. So wird also ein regelmäßiger Besuch der Schule und der Fortschritt der Erziehung fast ein Ding der Unmöglichkeit. Das scheint der schwächste

[1] Kebbel scheint merkwürdiger Weise zu glauben, daß der Lehrer allein für den verschiedenen Erfolg verantwortlich sei. The question of course turns entirely on the ability of children under 11 years of age to pass the Fourth Standard, which will necessarily vary with the amount of skill, patience and perseverance exhibited by the master. Er meint, 99 % könnten das vorgeschriebene Maß der Erziehung mit vollendetem 11. Jahre sich angeeignet haben. The Agricultural Laborer. 2. Aufl. 1887, S. 72.

Punkt des Gesetzes zu sein. Es ist zu befürchten, daß auch regelmäßig die Schule besuchende Kinder unter dem unregelmäßigen Besuche anderer leiden müssen[1]. Andererseits kann aber der Unternehmer doch nicht frei über die Arbeit des Kindes verfügen und die Erziehung zur Arbeit ist erschwert.

Kebbel hebt mit Recht hervor, daß die tüchtigen Schüler durch die schlechteren zurückgehalten werden. Dies ist leider wahr, nicht nur in England, sondern auch in Deutschland. Nur sind nicht viele geneigt, es als ein Übel anzuerkennen. So muß die Entwicklung des intelligenteren Menschen künstlich verlangsamt werden, damit der weniger intelligente mitkommen kann. Und doch besteht häufig nur hierin der Vorsprung, den er vor dem andern hat, während er an Körperkraft, gesundem Menschenverstand, Charakterentwicklung weit hinter ihm zurückbleibt, also weniger Aussicht hat, im Kampfe ums Dasein zu siegen. Eine beschleunigte Erziehung und Bildung der Bildungsfähigen ist also nur eine Forderung der Gerechtigkeit, unsere jetzigen Schuleinrichtungen bedeuten Vorrechte für die geistige Mittelmäßigkeit. Jedoch ist ihre Änderung so wenig zu erwarten, wie die Anerkennung des Grundsatzes, daß niemand das Recht hat, durch die schlechte Erziehung, welche er seinen Kindern gegeben hat, die Kinder anderer Eltern zu infizieren. Nicht er wird dafür bestraft, sondern der Lehrer und die Eltern besser erzogener Kinder.

Das englische Schulgesetz ist also keineswegs vollkommen, aber nichtsdestoweniger bedeutet es einen großen Fortschritt, und seine Durchführung hat verhältnismäßig weniger Widerstand gefunden, als man erwarten mußte. Allerdings kam die Kinderarbeit vor dem vollendeten 10. oder 11. Jahre nicht überall vor, und sie wurde so kärglich entlohnt, daß der Überschuß über die vermehrten Ausgaben das Einkommen des Arbeiters nur wenig oder gar nicht vergrößerte. Wo aber das Gangsystem blühte, da bewirkte es den Ersatz der Männerarbeit durch Kinderarbeit. In diesen Gegenden hatten also die Gesetze die Tendenz, die Männerarbeit wieder auszudehnen. So haben sich die Arbeiter viel rascher in die Gesetze ge-

[1] Another difficulty in the way of such rapid progress as might perhaps otherwise be achieved is created by the „half-timers", who are allowed to make their 150 attendances at their own time, so that the master never knows when to expect them. „They drop in for a few days, or perhaps weeks, and then disappear for a time, learning therefore little or nothing that is of use, but giving much trouble to the master on account of the increased attention they require, and contributing doubtless to the general delays which help to prolong the school time of bad and good alike." Kebbel a. a. O. S. 74.

funden, als die Pächter, welche den Verluſt der billigen Kinderarbeit nicht verſchmerzen konnten. „But the chief grievance“, meint Kebbel, „is that boys are kept at school, when they could do useful work . . . . at boys wages“ [1]. Früher führte ich aus, daß durch ſie die engliſche Landwirtſchaft jene Sauberkeit, faſt Schönheit erhalten habe, die ſie ſelbſt noch heute auf den erſten Blick von der feſtländiſchen unterſcheidet. Nach dem Schulgeſetz ſagte ein Pächter: „The days of neat farming are at an end. We don't pick stones, or weed corn, as we did. The women must not work in the fields nowadays, and the chiidren are at school. So the work is not done, and we are glad of the excuse to curtail any expense, however injourious it may prove to be hereafter“ [2]. Kebbel faßt die Arbeiten zuſammen, welche jetzt entweder gar nicht oder nur zu höheren Preiſen verrichtet werden können: „Boys cannot be procured for picking stones, minding pigs, scaring birds, tenting or weeding, and the crops suffer in consequence. Men instead of boys must be employed to drive the horses at plough . . .“ [3]. Aber nicht nur aus Rückſichten auf ihre wirtſchaftliche Wohlfahrt ſind manche Arbeiter mit den geſetzlichen Beſtimmungen zufrieden, die Weiterblickenden ſind auch bereit, ſich Entbehrungen aufzuerlegen, um den Kindern einen größern Wirkungskreis zu eröffnen. So wird als die Wirkung des Schulgeſetzes allgemein die Fortwanderung der begabten Arbeiterkinder betrachtet, die mit der Erziehung, die ſie erhalten haben, in der Stadt höhere Löhne verdienen können. Auch ertöte, meint man, der verſpätete Beginn landwirtſchaftlicher Arbeit die Liebe zur Landwirtſchaft überhaupt. So bleibe dem Landwirt nur der Abhub der jugendlichen Arbeiterbevölkerung und er müſſe noch obendrein für die Erziehung bezahlen, welche den ſtädtiſchen Unternehmern junge Leute zuführe. Es ſcheint alſo der Vorteil allein auf ſeiten der Arbeiter zu ſein. Jedoch giebt es auch jetzt noch Schichten der Arbeiterbevölkerung, die unter dem Schulgeſetze leiden, das ſind die ſchlecht bezahlten und unregelmäßig beſchäftigten.

[1] Kebbel S. 68.
[2] Kebbel S. 77.
[3] Kebbel S. 69.

Zweite Abteilung.

Gewerkvereine und Wiederbelebung des Bauernstandes.

In der von dem ersten und zweiten Schulgesetze begrenzten sechsjährigen Periode trugen sich in England Ereignisse zu, welche in keiner unmittelbaren Beziehung zu den im vorigen Abschnitt besprochenen Reformen stehen, aber für die Wohlfahrt der ländlichen Arbeiter eine kaum geringere Bedeutung haben. Die Begebenheiten der Jahre 1872 bis 1874 sind in einer so großen Zahl von Werken und Aufsätzen[1] erzählt worden, daß der Verfasser sich damit begnügen kann, an die hervorragendsten zu erinnern, das eine oder andere zu ergänzen, bei den folgenden Jahren etwas länger zu verweilen und die veranlassenden und ursächlichen Momente schärfer hervorzuheben.

I.

Die Gewerkvereine[2] ländlicher Arbeiter.

Mit dem Beginn des letzten Drittels dieses Jahrhunderts steigt die staatliche und gesellschaftliche Bedeutung der städtischen Arbeiter. Im Jahre 1867 erhält die größere Mehrzahl das Wahlrecht zum Parlamente und die im selben Jahre erfolgende Einsetzung einer königlichen Kommission zur

---

[1] Kleinwächter, Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872. Jahrbuch für N. u. St. XXIV 1875 und
— Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung in den Jahren 1873 u. 1874. I. Suppl. der Jahrb. u. s. w. 1878.
Lloyd Jones, Die jüngste Landarbeiterbewegung in England. Nathusius-Thiel, Landw. Jahrb. 1875. Ein kurzer, objektiver, alle zur Erkenntnis der Bewegung wichtigen Momente betonender Aufsatz.
F. G. Heath, The „Romance" of Peasant Life in the West of England 1872 und
— The English Peasantry 1874.
A. Clayden, The Revolt in the Field 1874.
F. Clifford, Agricultural Lock-out of 1874, 1875.
Dieses sind die wichtigsten, einige andere werden auf den folgenden Seiten erwähnt werden.

[2] Ich habe das Wort Gewerkvereine gewählt, weil es weniger zu Mißdeutungen Veranlassung giebt, als andere. Es trifft das Wesen besser, als etwa ländlicher Arbeiterverein, ländlicher Strikeverein u. s. w. Auch die Engländer gebrauchen das Wort „trade-union".

Unterſuchung der Gewerkvereine führte nicht nur nicht zu deren Verurteilung, ſondern in den Jahren 1869 und 1871 zu Geſetzen, welche ſie ſchützten und förderten. Jahrelang war die Aufmerkſamkeit der Engländer auf dieſe Kampforganiſationen gerichtet geweſen, jetzt, da die Unterſuchung gewiſſermaßen mit einem freiſprechenden Urteile geendet hatte, wurde ihre Bedeutung in den Augen der nichtorganiſierten Arbeiter, am meiſten der ländlichen Arbeiter, erhöht. Dieſe waren im Süden zu einem ſtarken Gefühle ihrer unbefriedigenden Lage und der Berechtigung, Abhilfe zu fordern, erzogen worden. Mit ihnen hatte ſich die öffentliche Meinung ſeit der Mitte der ſechsziger Jahre mindeſtens ebenſo viel beſchäftigt, wie mit den Gewerkvereinen. Der Kanonikus Girdleſtone hatte ſeit jener Zeit verſchiedene Male in kräftiger Sprache über ihre Not geſchrieben und die Wanderung mehrerer hundert Arbeiter aus Halberton in Devonſhire nach dem Norden veranlaßt[1]. Vor dem Kongreß der British Association in Norwich im Jahre 1868 war von ihm ſchon die Koalition als das einzige Mittel zur Verbeſſerung ihrer Lage bezeichnet worden[2]. Über den armſeligen Zuſtand ihrer Wohnungen und die im Vergleich mit Schottland, Irland und Wales unbefriedigenden Nahrungverhältniſſe war offiziell berichtet worden. Die Mißſtände des Gangſyſtems waren gründlich aufgedeckt; die königliche Kommiſſion hatte das Leben der Arbeiter in allen Teilen Englands genau unterſucht und die Zeitungen, Revuen und Magazinen hatten unermüdlich den dankbaren Stoff in größeren und kleineren Gaben ihren Leſern dargeboten. Man wußte, daß die Arbeiter ſich beſſer im Norden als im Süden ſtanden; man war mit den Mißbräuchen des Naturallohnes, wie ſie beſonders im Südweſten anzutreffen waren, ſehr genau bekannt; es war kein Geheimnis, daß im Oſten infolge der übermäßigen Verwendung von weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften halbbeſchäftigte „catch-workers“ in größerer Anzahl als anderswo vorhanden waren und daß in Buckinghamſhire und den angrenzenden Grafſchaften die Maſchinen auf die Beſchäftigungsloſigkeit erwachſener Menſchen weiter hinarbeiteten. Die billigen Wochenblätter hatten den Landarbeiter mit den politiſchen und ſocialen Vorgängen ſeiner Zeit bekannt gemacht. Nur ſo wird es verſtändlich, erſtens, daß die Arbeiter, als ſie Gewerkvereine gründeten und in den gewöhnlichen Krieg mit den Unternehmern verwickelt wurden, ſo viele und ſo wertvolle Sympathien unter den nicht hand-

[1] Heath, English Peasantry. Chap. V. The Work of Canon Girdlestone, S. 138 f.

[2] Heath, S. 189.

arbeitenden Klassen fanden, zweitens, daß die Bewegung mit einer bei dem Charakter und der Zusammenhanglosigkeit der ländlichen Arbeiter so außerordentlichen Schnelligkeit um sich griff, drittens, daß sie im allgemeinen auf die mittleren und südlichen Grafschaften, auf das Land zwischen Humber und Kanal beschränkt blieb, viertens, daß die wichtigsten Schlachten im Osten und Süden geschlagen wurden und fünftens, daß der Sitz der Agitation in einer an das Industriegebiet grenzenden Gegend lag.

Jedoch wurde der Gedanke, durch Koaliton bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, von den ländlichen Arbeitern nicht erst 1872 gefaßt. Im Anfang der dreißiger Jahre zeigte die Gewerkvereinsbewegung in den Städten eine für die besitzenden Klassen beunruhigende Stärke. Hierdurch angeregt, suchten im Jahre 1834 sechs überarbeitete und mit Hungerlöhnen abgefundene Arbeiter in Dorsetshire, im Vertrauen auf die Mitte der zwanziger Jahre gegebene Koalitionsfreiheit, eine Organisation zu schaffen, aber sie wurden verhaftet und der Richter, Baron Williams, verurteilte sie am 17. März 1834 zu siebenjähriger Deportation nach Australien — auf Grund eines für Heer und Marine erlassenen Aufruhrgesetzes. Williams aber war, was zu seiner Entschuldigung dienen könnte, kein Beamter der Selbstverwaltung, sondern ein „gelehrter" Richter. Erst unter dem starken und fortgesetzten Drucke aller Arten von parlamentarischen und außerparlamentarischen Kundgebungen gelang es, drei Jahre später die Begnadigung der Sträflinge zu erlangen[1]. Ein so grauenhafter Mißbrauch der richterlichen Gewalt, welcher nur aus der Furcht vor den Trade-Unions verständlich wird, hielt die Arbeiter in einer der trübsten Perioden ihrer Geschichte davon ab, auf diesem Wege fortzuschreiten. Erst 30 Jahre später hören wir von einem neuen Gewerkverein, der Ende 1865 in Schottland begründet wurde. Zwei Jahre darauf, im März 1867, strikten Arbeiter in Buckinghamshire zur Erhöhung ihrer Löhne von 9 s. auf 12 s.[2]. Die Bewegung setzte sich nach Herefordshire fort[3], wo sie, wie es scheint, zur Ruhe kam. Der geringe Erfolg erklärt sich wohl daraus, daß, wie Lloyd Jones mitteilt, auch den Freunden der ländlichen Arbeiter der Mut fehlte, sie zu unterstützen. Man befürchtete von Bewegungen der ländlichen

---

[1] George Howell im Beehive 27. März 1875. Vgl. die kurze Erwähnung bei Miß Martineau.

[2] Marx, Kapital I. 1. Aufl. S. 222 und 757.

[3] The Laborers in Council. The Congregationalist, 1872.

Arbeiter Eigentumszerstörungen und Gewaltthat anderer Art[1]. Erst nach jener vorher erörterten gründlichen Vorbereitung der öffentlichen Meinung schießen die Gewerkvereine plötzlich mit einer Raschheit empor, welche die besseren Verkehrsmittel unserer Zeit allein nicht erklären können.

1.

Zwei oder drei Arbeiter in Westerton-under-Weatherley, einem drei bis vier Meilen von dem Badeorte Leamington entfernten Dorfe, legten 1872 in einem an ein Lokalblatt gerichteten Briefe ihre traurige Lage dar und fragten, ob ihre Tagesarbeit nicht eine halbe Krone (2 s. 6 d.) wert sei. Dieser Brief wurde von andern Arbeitern in Charlcote bei Wellesbourne gelesen und diese erörterten die Mittel, um etwas so Wünschenswertes zu erreichen, wobei einer einen Gewerkverein vorschlug. Darauf bildeten sie einen Klub, welcher aus 11 Personen bestand, und dachten nun daran, sich die Unterstützung eines sehr intelligenten Arbeiters, namens Joseph Arch in Barford, zu sichern, welcher als Prediger einer primitiven Methodistengemeinde seine rednerischen Fähigkeiten entwickelt hatte[2]. Arch willfahrte diesem Wunsche und scharte am 13. Februar 1872 in Wellesbourne etwa 1000 Arbeiter um sich. Er stand unter einem Kastanienbaum, während er die Versammlung anredete und verstand es, sie sofort zu einem entscheidenden Schritte zu bewegen[3]. Es wurde ein Gewerkverein begründet und beschlossen, einen Brief an die Pächter der Umgegend zu richten, welcher die Aufforderung enthielt, die Tagelöhne auf 2 s. 8 d. zu erhöhen und die Arbeitsstunden auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr abends zu beschränken. Die Unternehmer behandelten den Brief mit schweigender Verachtung, worauf die Arbeiter strikten. Das erste Gefecht belebte den Mut der Tagelöhner, es entstand in Warwickshire ein Verein nach dem andern und schon am Charfreitage, den 29. März 1872, konnte in Leamington eine die ganze Grafschaft umfassende Organisation ins Leben gerufen werden, welche bald 64 Zweige mit 5000 Mitgliedern zählte. Die Kunde von den Ereignissen in Warwickshire verbreitete sich von Devon-

---

[1] Lloyd Jones a. a. O. S. 811. Man braucht nicht bis ins 14., 15. und 16. Jahrhundert zurückzugehen, um es verständlich zu finden, die Erinnerung an die Brandstiftungen der 30er und 40er Jahre genügen.

[2] The Agricultural Laborers' Union. London Quarterly Review. Vol. XL. S. 327 f. 1873. Heath, English Peasantry, S. 191.

[3] Laborers in Council a. a. O. Der Aufsatz enthält eine sehr spannende Darstellung der Vorgänge bei der Begründung der National Union of Agricultural Laborers.

shire bis nach Yorkshire hinauf, überall fand sie Zustimmung, überall erregte sie Hoffnung, überall führte sie zur Begründung neuer Vereine, deren Mitglieder das Bedürfnis fühlten, sich enger aneinander zu schließen. Und schon genau zwei Monate nach der Versammlung in Leamington wurde dort im Cirkus der Nationalkongreß der Landarbeiter abgehalten, welcher aus Abgesandten der ländlichen Gewerkvereine aus den meisten Teilen Englands bestand. Sie begründeten unter großer Begeisterung „The National Union of Agricultural Laborers". Der Verein sollte aus Distriktvereinen bestehen, jedoch mit einer gemeinsamen Leitung, die ihren Sitz in Leamington haben sollte. Zum Präsidenten wurde Arch, zum Generalsekretär Taylor erwählt. Immer wieder wurden die Versammelten „My christian friends", „Beloved Brethren", „Dear Fellow Christians" angeredet, so daß man sich in einer Kirche und nicht auf einem socialen Kongreß zu befinden hätte glauben können, die Hälfte aller Redner waren nämlich Dorfprediger verschiedener Sekten. Am Abend fand eine öffentliche Versammlung statt, welche von 3000 Personen besucht war. Sie hatte um so mehr Gewicht, als sich dabei herausstellte, daß die Sache der Arbeiter auch außerhalb ihres Kreises Freunde gefunden hatte. Das Parlamentsmitglied G. Dixon, Dr. Langford, Jesse Collings, W. G. Ward, der Rev. Attenborough waren anwesend und hielten Ansprachen. Am folgenden Tage wurden Referate über folgende Gegenstände gegeben, welche beweisen, daß von Anfang an die National Union Ziele verfolgte, welche weit über Lohn, Arbeitsstunden und Arbeitsbedingungen hinausgingen. Taylor sprach über Gewerkvereine, Sir Baldwin Leighton Bart. über Garten- und Wiesenallotments, Jesse Collings über Erziehung für ländliche Arbeiter, der Hon. und Rev. J. W. Leigh über den genossenschaftlichen landwirtschaftlichen Betrieb und H. Brooks über die Kultivirung ungeurbarter Ländereien. Nachdem dann noch eine Resolution des Inhalts Zustimmung gefunden hatte, daß der Schulzwang zur Besserung der socialen Stellung des ländlichen Arbeiters unumgänglich notwendig sei, fand eine Abendunterhaltung statt, deren Schluß einen religiösen Charakter hatte[1]. Noch deutlicher stellte es sich heraus, daß die Delegierten wie ihre Mandanten größtenteils Nonkonformisten waren. Zu Treuhändern im Ehrenamte waren Alfred Arnold, Jesse Collings, Edward Jenkins und Georg Mitchell und zum Ehrenschatzmeister

[1] At the close the chairman uttered a few words having a direct religious bearing, the doxology was heartily sung, the benediction pronounced . . .

der Rev. J. S. Attenborough ernannt worden, auf dessen Namen das Vereinsvermögen angelegt wurde[1].

Die Bewegung nahm in den nächsten zwei Jahren einen so günstigen Verlauf, daß nur wenige den raschen Rückgang und die jahrelange Stagnation voraussahen. Cairnes stand den ländlichen Gewerkvereinen sehr skeptisch gegenüber, da ihre Mitglieder über ganz England zerstreut wohnten und sehr arm, sehr unwissend, ohne mannigfachen Verkehr wären[2]. Dafür begrüßte sie John Stuart Mill auf der Versammlung der „Land Tenure Reform Association" als wichtige Verbündete. Sie sollten vor allem nach besseren Löhnen, besseren Häusern und besserer Erziehung streben, die Gleichstellung im Wahlrechte mit den Städten würde als etwas selbstverständliches folgen.

Zwar fehlte es den Vereinen nicht an Gegnern und Feinden. Die Pächter erhoben sich gegen die Ansprüche der Arbeiter, welche ihnen nicht nur als Versuche, ihr Einkommen zu schmälern, sondern auch als eine Auflehnung gegen ihre Autorität erschienen. In verschiedenen Teilen Englands suchten sie sich zu organisieren, um mit vereinten Kräften leichter widerstehen zu können. Als diese Organisationen gelungen waren, da strebten sie einem höherem Ziele nach, nämlich der Zerstörung der Arbeiterorganisationen[3]. Auch kamen verschiedene Grundbesitzer den Pächtern zu Hilfe, unter ihnen nennen wir die Herzöge von Marlborough und Rutland und Lord Dartmouth. Aber sie bildeten nicht die Mehrzahl, ein großer Teil verhielt sich neutral oder mißbilligte geradezu die Maßregeln, welche manche Pächter ergriffen. Jene Eigentümer kämpften damit für ihre eigenen Interessen, denn wenn auch der Kapitalgewinn den ersten Ansturm aushalten mußte, so war, wenn die Löhne stiegen, beim Abschluß neuer Pachtverträge eine Minderung der Rente wahrscheinlich. In der Mitte der achtziger Jahre hat der Verfasser der Farmers' Alliance angehörende Pächter gekannt, welche ihre Interessen durch ein Zusammengehen mit den Arbeitern zu fördern glaubten, in den siebziger Jahren war dies kaum zu erwarten, da die englischen Arbeiter fast in derselben thörichten Weise den Haß gegen die Männer, mit denen sie in unmittelbarer wirtschaftlicher Beziehung standen, zu schüren suchten, wie ihre kontinentalen Genossen, ohne

---

[1] The Agricultural Laborers' Movement. The Congregationalist 1876.

[2] Some leading principles of political economy. Part II, chap. III.

[3] Kleinwächter 1875 S. 390 und 1878 S. 67, 73.

deren wirtschaftliche Abhängigkeit zu würdigen[1]. Auch ereigneten sich kleinere Fehden, welche vor dem Strafrichter zu Ungunsten der Arbeiter erledigt wurden, aber im ganzen und großen waren die Vereine siegreich. Es gelang ihnen, die Löhne wöchentlich um 1 s. 6 d. bis 2 s., in einzelnen Fällen 3—4 s. zu erhöhen, die Mißstände der Naturallöhnung zu beseitigen, auf die Beschränkung der Frauenarbeit hinzuwirken, darüber zu wachen, daß es mit dem Schulbesuch ernst genommen und der Agricultural Children's Act durchgeführt wurde. Ebenso haben sie sich Verdienste um die Verkürzung der Arbeitszeit erworben.

Folgende Tabelle giebt eine Übersicht über die Bewegung der Löhne von 1860—1872. Die von Purdy für 1860 berechneten sind noch einmal zum Zweck leichterer Vergleichung aufgeführt. Diejenigen für 1869/70 und 1873 habe ich auf Grund amtlicher Veröffentlichungen berechnet. Am 29. Juli 1869 beantragte Goschen eine Statistik der landwirtschaftlichen Arbeitslöhne, welche zu drei verschiedenen Zeiten während der Jahre 1869 und 1870 in den englischen und wallisischen Grafschaften und zwar in den meisten in mehreren Armenverbänden aufgenommen wurden. Sie wurden 1869 und 1871 veröffentlicht. Die Wiederholung der Aufnahme wurde am 1. Mai 1873 auf den Antrag von Wilbraham Egerton für Michaelis und Weihnachten 1875 beschlossen und erschien im Laufe des Jahres 1873[2]).

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Zu den Zahlen bemerke ich, daß sie die Wochenlöhne der Tagelöhner angeben und diejenigen der Dienstboten, wie der Fuhrleute, Pferdeknechte, Schäfer aus den früher angegebenen Gründen — längere Arbeitszeit, keine Freiheit am Sonntag — durchschnittlich 2 s. bis 2 s. 6 d. höher standen. Dies muß man bei der Vergleichung der Löhne im Norden im Auge behalten, da dort viele Gesindearbeiten von Leuten geschahen, die in der Tabelle als Tagelöhner aufgeführt sind. Manche Angaben für das Jahr

---

[1] Folgender Spottvers deutet darauf hin, daß man den Ursprung des Übels allein in dem Charakter der Pächter suchte:

1767	1870
The farmer 's at the plough	The farmer 's gone to see a show,
His wife milking the cow	His daughters at the pi-a-no,
His boys thrashing in the barn,	His madame gaily dressed in satin,
His daughters spinning yarn —	All the boys learning Latin —
All happy to a charm.	And a mortgage on the farm.

[2] Return of the average Rate of Weekly Earnings of Agricultural Laborers in the Unions of England and Wales. 1868—69, 1871, 1873.

	Grafschaften	Purdy 1860		1869/70		1872	
		s.	d.	s.	d.	s.	d.
S.O.	Surrey	12	9	13	9	14	—
	Kent	12	—	14	3	15	2
	Suffex	11	8	12	2	13	4
	Southampton	12	—	10	10	13	8
	Berkshire	—	—	10	7	14	—
S.M.	Hertford	10	—	11	3	12	3
	Northampton	11	—	11	10	16	—
	Huntingdon	—	—	10	6	12	6
	Bedford	10	3	11	1	12	—
	Cambridge	—	—	11	—	—	—
O.	Essex	11	3	11	4	15	9
	Suffolk	10	7	10	10	13	—
	Norfolk	10	7	10	5	13	4
S.W.	Wilts	9	6	10	7	11	5
	Dorset	9	4	9	4	10	4
	Devon	9	2	10	—	11	—
	Cornwall	—	—	11	—	13	—
	Somerset	10	—	10	6	14	—
W.M.	Gloucester	9	5	10	6	13	4
	Hereford	9	—	10	3	12	5
	Salop	10	—	11	—	14	3
	Stafford	12	6	13	—	14	6
	Worcester	10	—	11	11	13	—
	Warwick	10	9	12	—	15	—
N.M.	Leicester	—	—	13	2	16	6
	Rutland	—	—	12	6	16	—
	Lincoln	13	—	13	11	—	—
	Nottingham	12	9	13	4	—	—
	Derby	12	—	13	9	—	—
N.W.	Chester	11	8	14	—	15	9
	Lancashire	—	—	14	8	15	7
Y.	Yorkshire W.	13	6	15	10	16	9
	= N.	13	6	15	4	15	6
N.	Durham	14	3	16	2	20	6
	Northumberland	14	—	15	8	19	2
	Cumberland	15	—	15	3	18	7
	Westmoreland	14	3	16	4	19	6
W.	Monmouth	11	8	13	1	17	9
	Wales	11	2	11	9	16	6
	Durchschnitt f. England und Wales	11	7	12	3	14	$8^{5}/_{7}$

1872 erscheinen auch dem Fernstehenden nicht recht vertrauenswert. Man hat zuweilen die Empfindung, daß man ein übermäßiges Steigen beweisen wollte, aber die großen Durchschnitte für 1869/70 entsprechen wohl der Wahrheit[1]. Darnach wäre der Lohn von 1860—1869 von 11 s. 7 d. auf 12 s. 3 d. gestiegen. Dies entspricht kaum dem Steigen der Preise der Lebensmittel.

	1854—60		1865—70 (Speck 1861—70)	
	£	s.	£	s.
Ctr. Butter	5	—	5	5
„ Käse	4	1	4	5
„ Speck	2	9	2	10½

Rindfleisch kostete am Markte in Smithfield durchschnittlich für das Pfund:

1857—58	6⅛ d.
1861—62	6¼ -
1863—66	6¾ -
1867—70	7⅛ -
1871—72	7½ -
1873—74	8¾ -
1875—76	8¼ -

Der Preis des Weizens, der Gerste und des Hafers waren:

	1860	1861	1862	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873
Weizen	53.3	55.4	55.5	64.5	63.9	48.2	46.10	56.8	57.0	58.8
Gerste	36.7	36.1	35.1	40.0	43.0	39.5	34.7	36.2	37.5	40.5
Hafer	24.5	23.9	22.8	26.0	28.1	26.0	22.11	25.2	23.2	25.5

Also in den Jahren 1869 und 1870 gehen die Preise der Cerealien herunter, nachdem sie vorher hoch gestanden hatten, um nachher wieder zu steigen.

[1] Die Lohnerhebungen wurden nicht fortgesetzt, weil man sie nicht für zuverlässig hielt. Druce: The Alteration in the Distribution of the Agricultural Population of England and Wales. Journal of the Royal Agricultural Society 1885.

Von 1869/70 auf 1872 heben sich die Löhne in einem Verhältnis, welches dasjenige der Lebensmittel hinter sich läßt. Selbst in Dorset und Devon gehen sie um einen Schilling herauf. Aber diese Aufwärtsbewegung tritt fast noch stärker in den nördlichen Grafschaften hervor, welche von Strikes und Vereinen unberührt geblieben waren.

Die Unions der ländlichen Arbeiter kämpften ihre Schlachten und erfochten ihre Siege mit denselben Waffen wie die Trade-Unions, aber sie machten einen viel stärkeren Gebrauch von der Wanderung und Auswanderung. So gab allein die National-Union in dem Finanzjahr 1874—75 2630 £ für Wanderung und 3367 £ für Auswanderung aus. Arch schätzte vor der Royal Commission on Agriculture 1881 die Zahl der Personen, welche bis dahin auf Veranlassung der Vereine ausgewandert wären, auf 700 000, Männer, Frauen und Kinder[1]. Ein großer Teil der Auswanderer begab sich in die englischen Kolonien, die Wanderungen erfolgten in die landwirtschaftlichen und industriellen Bezirke des Nordens. Maßregeln von diesem Umfange wären unmöglich gewesen, wenn die Löhne der ländlichen Arbeiter nicht erhöht worden wären, wenn die Kolonialregierungen nicht einen Teil der Kosten getragen hätten und wenn die Vereine nicht von den Trade-Unions und wohlhabenden Freunden, die nicht zu ihrer Klasse gehörten, unterstützt worden wären.

Wie die ältern Gewerkvereine strebte auch die National-Union danach, ihre Mitglieder durch eine Hilfskasse enger zusammenzuschließen. Arch begründete vor der genannten Kommission diese Einrichtung damit, daß „so many of the village clubs are rotten and going to grief“[2]. Die Mitglieder zahlten einen Wochenbeitrag für alle Zwecke der Gewerkvereine, von dem eine Quote für die Unterstützungskasse abgezogen würde. Der Verein, sagte Arch, habe die Arbeiter gelehrt, daß, wenn sie durch ihre Organisation in den Genuß eines höheren Einkommens gelangten, es ihre Pflicht wäre, für Krankheit und Alter Vorsorge zu treffen.

Jedoch beschränkte sich der Verein hierauf nicht. Von anfang an traten die Führer ein für die Vergrößerung und Vermehrung der Feldgärten zu einem Pachtpreise, der den gewöhnlichen nicht bedeutend übersteige und für die Wiederbelebung des Bauernstandes, für peasant proprietorship, was sie Stuart Mill teuer machte. So mußte er in die

---

[1] qu. 58 422. Nach dem General Report on the Census of England and Wales 1881 wanderten von 1871—80 970 565 Personen aus, unter Hinzufügung der nicht nach Herkunft Unterschiedenen sind es 996 038.

[2] qu. 58 414.

Agitation gegen jenes System von Gesetzen getrieben werden, welche die Gebundenheit des Bodens, und infolge dessen übermäßige Verpflichtungen gegen die Familienangehörigen, hochgeschraubte Pachtrenten, mangelndes Interesse der Majoratsherren und nicht selten ungenügende und arbeitersparende Kultur bewirken, weiter diejenigen, welche den Verkauf des Bodens so außerordentlich verteuern und die Stellung des Pächters dem Eigentümer gegenüber benachteiligen. Auch gegen die Einhegungen richtete sich manche Rede, wobei der von Porter in Umlauf gesetzte Irrtum eine Rolle spielte, daß sie nichts anderes gewesen wären, als Aufteilungen der Gemeinweiden. Im Zusammenhang damit stand es, daß besonders von G. Mitchell (One of the Plough) eine Untersuchung über die milden Stiftungen gefordert wurde, die, häufig aus Land bestehend, von den zu ihrer Verwaltung bestellten Treuhändern nicht selten ihrem ursprünglichen Zwecke entzogen würden. Außerdem wurde mit nicht geringer Heftigkeit die Entstaatlichung der Kirche von England mit ihrem Grundbesitz von 1 500 000 Acres[1] verlangt, der eine Gemeinschaft der Interessen der Grundbesitzer und der Geistlichkeit bedingt. Man wird dies umsomehr begreiflich finden, da das Dissenterelement in den leitenden Kreisen der ländlichen Vereine stark vertreten war und die Dorfgeistlichen der Hochkirche zum großen Teile ihre Stellen (livings) von der Gentry und Nobility erhalten. Der Squire, der Rektor und der Pächter: das sind die drei Personen, welche ihm gegen ihn verbündet erscheinen und deren Frauen und Töchtern er als den Wohlthäterinnen seiner Frau und seiner Kinder immer wieder begegnen muß. Auf dem Lande ist es aber unmöglich, in das unpersönliche Verhältnis zu den oberen Klassen zu gelangen, welches sich in der Stadt, besonders in den großen Industriestädten, natürlich einstellt. Hierdurch wird, wie ich aus dem Munde von Arbeitern vernommen habe, ein großer Teil der Mißstimmung hervorgerufen, welche ihn in die Stadt und nach Amerika treibt. Soll der Arbeiter seine Heimat wieder lieben, so muß die Dorfgesellschaft stark demokratisiert werden. Es muß nicht an kleinen Pächtern und Eigentümern, wie im vorigen Jahrhundert, fehlen. Es sind also in der Forderung des Disestablishment mehrere Motive miteinander verquickt. Als die mächtigsten Mittel aber, die halb feudalen Verhältnisse auf dem platten Lande zu beseitigen — welche den mit kontinentalen Ideen über englische Freiheit erfüllten Fremden so sonderbar berühren — erschien die Ausdehnung des den Städten gegebenen Wahlrechtes auf die ländliche Bevöl-

[1] Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 691. Die Einkünfte waren 1851 über 100 Millionen Mark.

kerung und beſſere Erziehung, weshalb die Vereine immer wieder für den Schulzwang eingetreten ſind.

Dieſe Forderungen lagen unzweifelhaft alle innerhalb der Wohlfahrtsſphäre der Landarbeiter, aber außerhalb der engen Grenze, welche ſich die Trade-Unions gewöhnlich zu ſtellen pflegten. Dem Geſchichtſchreiber der engliſchen Gewerkvereine, George Howell, fällt es denn auch beſonders auf, daß die ländlichen Vereine „ſich ſtark an politiſchen Bewegungen beteiligten, insbeſondere an ſolchen, welche ſich auf die Ausdehnung des Wahlrechtes, Neuverteilung der Sitze, lokale Selbſtverwaltung, milde Stiftungen bezogen, und ſogar an denen, welche ſich auf das Verhältnis von Staat und Kirche ausdehnten“ [1], während die alten Gewerkvereine erſt 1878 neue Bahnen beſchritten hätten [2]. Aus dieſem Grunde hätten die Gewerkvereine der Landarbeiter einen „ausgebreiteten“ Einfluß ſchon auf die Nachwahlen vor 1880 und die allgemeine Wahl desſelben Jahres ausgeübt. Alles dieſes beweiſt von neuem, daß die Bedürfniſſe der Landarbeiter von denjenigen der gewerblichen Arbeiter verſchieden ſind und darum die ſocialpolitiſchen Maßregeln für Landwirtſchaft und Gewerbe nicht dieſelben ſein können.

2.

Nachdem die Gewerkvereine zwei Jahre hindurch mit großem Erfolge für ihre Ziele gekämpft hatten, erlitten ſie eine ſchwere Niederlage. In Suffolk verlangten die Mitglieder der Exning and Alderton Laborers' Union Ende Februar 1874 eine Erhöhung ihres Lohnes von 13 s. auf 14 s. und die Herabſetzung der Arbeitszeit auf 54 Stunden wöchentlich. Die Pächter beantworteten die Forderung mit der Ausſperrung aller zum Verein gehörigen Mitglieder. Der Kampf verlor aber bald ſeinen lokalen Charakter, ſchon am 23. März 1874 waren über 2000 Landarbeiter in Hampſhire, Eſſex, Suffolk, Norfolk, Cambridgeſhire, Lincolnſhire, Bedfordſhire, Warwickſhire, Glouceſterſhire entlaſſen, um die Mitte April waren es bereits 7000, anfangs Mai wurden 1200 mehr ausgeſperrt, und Kleinwächter ſchätzt die Zahl der Feiernden auf 10 000 [3]. Die Verſuche, die Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zu erledigen, mißlangen außerhalb

[1] The Conflicts of Capital and Labour. 2. Aufl. 1890, S. 158.

[2] Up to a quite recent date, trade-unionists had almost necessarily confined their action to objects and measures chiefly affecting their own members, as trade-unionists, but the sphere of their action is no longer limited to their own comparatively narrow circle . . . The parliamentary program for 1878 was quite a new departure. a. a. O. S. 485.

[3] Siehe die Geſchichte dieſes Maſſenlockouts, 1878, S. 71 f.

der Grafschaft Lincoln. Trotz der größten Opferwilligkeit der Arbeiter, der Gewerkvereine der gewerblichen Arbeiter, der Beisteuern aus andern Klassen und der Sympathien der öffentlichen Meinung mußte Ende Juli die Niederlage der Arbeiter und das Ende des Kampfes erklärt werden. Im Finanzjahr 1873—74 hatten die National-Union 7500 £ für Strikes und andere Zwecke ausgegeben, im Finanzjahr 1874—75 aber gab sie allein für Strikes 21 365 £ aus und 5597 £ für Wanderung und Auswanderung. Von den 21 365 £ entfielen auf außerordentliche Einnahmen von den ländlichen Vereinen 5595 £, auf die Beisteuern der Außenstehenden 12 613 £.

Die Niederlage der Landarbeiter lenkte den Blick auf die Schwierigkeiten, welche überhaupt einer Verbesserung ihrer Lage durch Gewerkvereine entgegenstehen. Die Eigentümer und Pächter haben es in der Hand, durch Übergang zum Großbetriebe, durch den Wechsel der Betriebssysteme, durch stärkere Anwendung von Maschinen[1] ihren Arbeitsbedarf einzuschränken. Außerdem waren und sind viele Arbeitskräfte vorhanden, auf welche der Unternehmer zurückgreifen konnte und kann, wenn die regelmäßig Beschäftigten versagen: die früher erwähnten General Laborers, die Irländer, die halbbeschäftigten catch-workers, unbeschäftigte gewerbliche Arbeiter der Städte, die ja immer schon während der Ernte thätig gewesen waren. Außerdem können sehr viele Arbeiten, wie wir verschiedene Male ausgeführt haben, durch Frauen und Kinder gethan werden. So ist also eine Beschränkung des Angebotes der Ware Arbeitskraft ein Problem, welches in der Landwirtschaft fast noch schwerer zu lösen ist, als in den „ungelernten" Gewerben. Von all diesen Mitteln hatten die Pächter während der Aussperrung Gebrauch gemacht. James Caird, der Präsident der Einhegungskommission, hatte sie im März in einem Schreiben darauf aufmerksam gemacht[2].

Das Mindeste, was man verlangen mußte, war eine, wenn auch nur lose Zusammenfassung aller Ortsvereine zu einem Landesvereine, und die Einbeziehung der General Laborers' in die Organisation. Aber das erstere war nicht gelungen. Verschiedene Vereine konnten sich nicht entschließen, der National Agricultural Laborers' Union beizutreten und suchten sich auf föderalistischer Grundlage zu organisieren. Simmons, der Sekretär der zweitgrößten Organisation, hat sich vor der früher erwähnten königlichen

[1] Auf einem Pachtgute in Kent von 200 Acres wurden vor der Einführung der Maschinen 20 Personen, nachher 11 beschäftigt. Es war um 75 Acres verkleinert worden. Royal Commission on Agriculture (1879) qu. 59 298.

[2] Kleinwächter 1878, S. 70.

Kommission über die Landwirtschaft (1879) im Jahre 1881 sehr offen über die Spaltung ausgelassen. Die Antwort, welche sie auf Anfragen, eine gemeinsame Organisation betreffend, von Leamington erhalten hätten, seien so ungenügend gewesen, daß sie es vorgezogen hätten, selbständig zu bleiben. Außerdem habe man sich mit der Taktik der National Union nicht befreunden können. The policy which they have adopted has been a firebrand policy of strikes and disruptions. Sie hätten dagegen durch Überredung zu wirken gesucht und noch keinen Strike begonnen[1]. Ebensowenig hätten sie die politische Thätigkeit der National Union billigen können, mit Ausnahme der Agitation für die Ausdehnung des Wahlrechtes und die Reform der Landgesetze[2].

Die Gewerkvereine, welche der National Union nicht beitraten, nahmen auch die General Laborers auf, suchten ihren Mitgliedern einen gewissen Rechtsschutz zu gewähren und schlossen sich zu einem Bunde zusammen, so daß seit dem Ende des Jahres 1873 zwei Organisationen nebeneinander bestanden, die erwähnte National Agricultural Laborers' Union und die Federal Union of Agricultural and General Laborers, die, wenn sie einander nicht feindselig gegenüberstanden, sich gegenseitig hinderten, wie das bei dem Strike im Jahre 1874 offenbar wurde[3]. Zudem war das Band so lose, daß seit etwa 1878 drei selbständige Vereine sich nebeneinander bewegten. Die erste war die National Union, die zweite die Kent and Sussex Agricultural and General Laborers' Union, welche als Kent Union begonnen und ihren Sitz in Maidstone hatte, und drittens die Lincoln Amalgamated Labor League, welche in den Berichten des Chief Registrar bald auftaucht, bald wieder untergeht, ihren Sitz von Lincolnshire nach Suffolk und schließlich nach Norfolk verlegt. Ein recht bescheidener Stern The Botesdale Agricultural Laborers' Union kreist in großen Umlaufszeiten um die größeren Gestirne und ist seit Jahren nicht mehr sichtbar. Seit den achtziger Jahren konnten nur die beiden erstgenannten ein allgemeines Interesse beanspruchen.

Nicht minder gefährlich als der Gegensatz von Nationals und Federals erwies sich die Spaltung im Innern der National Union[4]. Der unglückliche Ausgang der Arbeitseinstellung und Aussperrung ließ manche Leute daran zweifeln, daß mit der gewöhnlichen Gewerkvereinstaktik die Lage der

---

[1] qu. 59322 f.
[2] qu. 61192 f.
[3] Vgl. Kleinwächter 1878, S. 89 f.
[4] Die folgende Darstellung nach dem Beehive bezüglich Industrial Review.

ländlichen Arbeiter gebessert werden könne. Es entmutigte viele, daß die Zahl der Mitglieder sehr bedeutend zurückging. Während sie am 30. April 1873 71 835 betragen hatte und ein Jahr später auf 86 214 Personen in 37 Distrikten und 1480 Zweigvereinen gestiegen war, sank sie im Winter 1874/75 um etwa 28 000, 112 Zweigvereine gingen ein; ein kärglicher Trost war es, daß ein Distrikt mehr begründet wurde. Am 30. April 1875 zählte die National Union noch 58 652 Mitglieder in 38 Distrikten und 1368 Zweigen. Zum Vertreter der pessimistischen Ansichten machte sich Vincent, der Besitzer der Vereinszeitung, welcher die Arbeiterfrage nicht durch Gewerkvereine, sondern durch Feldgärten und Wiederbelebung eines kleinen Pächterstandes, durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Konsumvereine zu lösen gedachte. Er fand auch Anhänger unter Arbeitern, welche aus der National Union ausgetreten waren. Am 28. September 1875 fand in Leamington eine Versammlung statt, welche sowohl von Mitgliedern der National Union wie von Abtrünnigen der Partei besucht war und auf der Professor Newman aus Oxford den Vorsitz führte. Hier wurde der Antrag gestellt, daß der Arbeiter sich Land verschaffen müsse „by devoting subscriptions to the acquisition of allotments and small holdings instead of appropriating them principally to lock-out pay during strikes.“ Taylor, der Generalsekretär der National Union, erhob sich dagegen, er verwies auf das höhere Einkommen, welches der Gewerkverein den Arbeitern verschafft habe und bezeichnete den „new land scheme“ als „impracticable and delusive“ und als „unworthy of the support of the people“. War schon die Rede durch Beifallsbezeugungen und Gegendemonstrationen fortwährend unterbrochen worden, so steigerte sich die Erregung nach dem Schlusse derart, daß niemand sagen konnte, was die Versammlung beschlossen habe. Nach vielen Reibungen und Scenen mußte Taylor weichen, und es wurde ein neuer Verein „The National Farm Laborers' Union“ mit dem Zweck des Ankaufs von Land aus periodischen Beiträgen und der Verpachtung des Bodens an Arbeiter gegründet. Andere Vereine konnten dem Zuge der Zeit nicht widerstehen, und so zeigte sich ein Bestreben, neben den früheren Zwecken auch noch den neuen zu verfolgen, dem Arbeiter zum Besitz von Land zu verhelfen. Diese Bewegung weiter zu verfolgen, wäre zwecklos. Erstens war sie von vornherein zur Unfruchtbarkeit verurteilt und sie hat nur unbedeutende Spuren hinterlassen[1], zweitens ist es klar, daß die Einrichtung, wenn sie mit dem

[1] Vgl. die Mitteilungen von Simmons über den Land and Cottage Fund der Kent and Sussex Union, qu. 59 237.

Gewerkverein verbunden war, deſſen Bewegung hemmen mußte, wenn ſie aber getrennt von ihm beſtand, nicht mehr in das Gebiet der vorliegenden Frage gehört. Sie hat für die Arbeiterfrage nur ſymptomatiſche Bedeutung. Es zeigt ſich wieder einmal, daß ſie nach allen Irr- und Umwegen zur Landfrage zurückkehrt.

Aber nichtsdeſtoweniger ging die National Union ihren alten Weg weiter. Ihre Agenten wanderten durch die Grafſchaften und Abend nach Abend „during seed-time and harvest, summer and winter, in barns, cottages and conventicles, in public rooms, in 'pounds', and in sheep-folds, in market-places, on village-greens, and by the road-side meetings have been held, adresses have been given, members have been enrolled in union, and branches have been formed“ [1]. Arbeitseinſtellungen erfolgten in verſchiedenen Teilen des Landes, Umzüge wurden gehalten, Verſammlungen fanden ſtatt und endigten mit den gewöhnlichen Reſolutionen zu Gunſten der Erweiterung des Wahlrechtes, der Notwendigkeit einer Unterſuchung über die Verwaltung der milden Stiftungen und anderer Forderungen. Unter den Meetings waren die bemerkenswerteſten die von George Mitchell alljährlich in Ham Hill bei Yeovil veranſtalteten, welche an der Grenze zweier Grafſchaften mit der verelendetſten Arbeiterbevölkerung die Bewegung wenigſtens nicht einſchlafen ließen.

Aber mit dem Jahre 1875 fängt die landwirtſchaftliche Kriſis an, ſich bemerkbar zu machen. Da mit ihr die zweite Periode der Gewerkvereinsentwicklung anhebt, ſo iſt eine Zuſammenſtellung der wichtigſten Erfahrungen und Ergebniſſe der erſten am Platze. Wir folgen dem erwähnten Aufſatze von Lloyd Jones, ſowohl weil nur wenige eine ſo genaue Kenntnis der Vorgänge beſaßen, als auch deshalb, weil darin der klare von allem Doktrinarismus freie Blick und das maßvolle Urteil, das ſeine Freunde an ihm ſchätzten, deutlich hervortreten.

Wenn Arbeitseinſtellung und Ausſperrung von den befürchteten Gewaltthaten frei blieben, ſo lag das zum großen Teile an den Arbeiterführern. Im Anfange der franzöſiſchen Revolution waren ihre Träger vielfach kleine Landadvokaten, abſtrakten Geiſtes und ſtreitſüchtigen Charakters, die Träger der engliſchen Gewerkvereinsbewegung waren — um Großes mit Kleinem zu vergleichen — Arbeiter, welche häufig das Amt von Diſſenterpredigern verſahen. Außerdem übten die Gewerkvereine der ſtädtiſchen Arbeiter, welche die landwirtſchaftlichen Arbeiter unterſtützten, einen mäßi-

[1] The Agricultural Laborers' Movement. The Congregationalist 1876.

genden Einfluß aus. Drittens bestand in Leamington ein beratender Ausschuß, welcher sich aus Männern höherer gesellschaftlicher Stellung zusammensetzte; wir haben ihre Namen früher kennen gelernt.

Der Kampf endigte ohne einen ausgesprochenen Sieg auf einer der beiden Seiten. Die Arbeiter waren nicht völlig geeinigt gewesen und die Pächter ebenso wenig. Von den letzteren billigten einige den Kampf nicht, andere nicht die Mittel, noch andere hatten auf die Gutsbesitzer Rücksicht zu nehmen. Im allgemeinen war am Ende des Kampfes der Lohn gestiegen, in den einzelnen Bezirken zeigten sich große Verschiedenheiten. Auf diesem Gute nahmen die Pächter die Bedingungen der Arbeiter an, auf jenem wanderten die Arbeiter aus, auf einem dritten wurden sie wieder angenommen, aber sie mußten aus dem Gewerkverein austreten. Die Opfer waren die alten Leute, welche nicht wieder zur Beschäftigung zugelassen wurden und der Kasse zur Last fielen. Die Pächter erhielten die Anregung, ihre Stellung zum Eigentümer schärfer ins Auge zu fassen und eine andere gesetzliche Regelung des Pachtrechtes zu verlangen.

3.

Die landwirtschaftliche Krisis von 1875—1879 bezüglich 1881 ist bis jetzt nicht so tief oder nicht so allseitig erforscht worden, wie es wünschenswert wäre. Nasse hat in den Schriften des Vereins für Socialpolitik[1] den wesentlichsten Inhalt der Untersuchungen der königlichen Kommission zusammengefaßt, ist aber zu sehr in seinen Urteilen dem General Report gefolgt. Tiefer dringt Kablukow[2] in das Problem ein, aber in seiner Darstellung kommen verschiedene Faktoren nicht zu ihrem Rechte. Von Prothero[3] sind in dem Kapitel XI seines erwähnten Werkes mehrere neue Gesichtspunkte eröffnet worden, er betrachtet die Krisis mehr als Nasse und Kablukow im Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage.

Sie war seit langem im Anzuge, nach dem Ende des amerikanischen Krieges dehnen sich Weideland und Großbetrieb aus. Das letztere betont Good in der früher erwähnten Schrift, auf das erstere verweist Kablukow. Im vorigen Kapitel wurde ausgeführt, wie stark der Rückgang der Arbeits-

---

[1] Nasse, Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England. XXVII 142 f., 1884.

[2] Kablukow, Die ländliche Arbeiterfrage (Übers. aus dem Russischen) 1889, S. 41 f.

[3] Prothero, The Pioneers and Progress of English Farming, S. 115 f.

kräfte von 1850—1870 war. Kriegerische Verwicklungen[1] und die preissteigernden Wirkungen der Goldproduktion hatten die ökonomischen Tendenzen des Freihandels gelähmt. Aber die friedlichen Zeiten nach dem deutsch-französischen Kriege und der mit den Währungswirren wie den Veränderungen der Edelmetallproduktion zunehmende Goldwert tragen nach und nach den Schutzwall der englischen Landwirtschaft ab. Unterstützt durch die verbesserten Verkehrsmittel vermag der Freihandel die ihm innewohnenden Kräfte zu entfalten[2]. In diese Periode, deren Signatur rückgehende Konjunktur ist, welche allerdings zunächst erst statistisch erfaßbar wird, fallen die Beschränkungen der Kinderarbeit und die Bestrebungen der Gewerkvereine zur Erhöhung der Löhne, wodurch die Produktionskosten verteuert wurden. Dazu kommt, daß die Rente mit dem Aufschwung der Landwirtschaft seit der Mitte der fünfziger Jahre gestiegen ist, Prothero schätzt ihre Erhöhung von 1857—58 auf 20 %[3], selbst von 1867—77 betrug sie 11½ %[4]. In Gefahr, zwischen den Ansprüchen von Rente und Arbeitslohn erdrückt zu werden, der Konkurrenz der halben Welt ausgesetzt, weiß der Pächter keinen andern Ausweg, als an Menschen zu sparen und minderwertige Arbeitskräfte einzustellen. Es beginnt die Arbeitsaushungerung (labor-starvation) des englischen Bodens. Viehseuchen in Verbindung mit der Absperrung fremden Viehs lassen die Fleischpreise bis weit in die siebziger Jahre hinein in die Höhe gehen, aber dies lockt die ameri-

---

[1]

	Weizeneinfuhr aus Rußland		Weizeneinfuhr aus den Vereinigten Staaten
	1000 Qurs		1000 Cwts
1853	1070	1861	10 866
1854	466	1862	16 140
1855	—	1863	8 704
1856	759	1864	7 895
1857	706	1865	1 177
1858	612	1866	635
		1867	4 188
		1868	5 908
		1869	13 181

Statistical Abstracts 1862, 1872.

[2] Prothero S. 119 f.

[3] Prothero S. 106.

[4] Nasse S. 147.

kanischen Landwirte an, auch auf diesem Gebiete den Engländern Konkurrenz zu machen. Die Krisis wird durch schlechte Getreide- und Heuernten infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse verschärft, unter denen jedoch hauptsächlich die Körner- und Fruchtwechselwirtschaft treibenden Grafschaften leiden. Gegenden mit lange bestehender Weidewirtschaft sind mit geringen Verlusten davongekommen oder sie haben sogar ihren Viehstand vermehrt[1]. Der Regen schädigte im allgemeinen das Grasland nicht, aber er schadete häufig dem Vieh, weil es an Vorrichtungen zur Unterbringung der Tiere bei schlechter Witterung fehlte[2]. Viele Pächter verloren einen größeren oder geringeren Teil ihres Betriebskapitals[3] und waren gezwungen, noch extensiver als früher zu wirtschaften.

So bedeutete die Krisis für die Arbeiter mangelnde Beschäftigung und Herabsetzung der Löhne. Die Verringerung der Arbeitskräfte, welche sich schon von 1850—1870 geltend gemacht, durch die Gewerkvereine einen neuen Anstoß erhalten hatte, wird weiter fortgesetzt. Obgleich das Land um 700 000 Menschen ärmer geworden war, verspürte man während der Krisis kaum einen Mangel an Arbeitskräften. Vor der Kommission von 1881 mußte Arch zugeben, daß er seinen Zweck, durch Auswanderung das Angebot zu vermindern, nicht erreicht habe, „because we have had that unnatural difficulty to meet“[4]. Pachtungen seien aufgegeben, große Flächen außer Kultur, das Land würde ungenügend bearbeitet und wäre häufig mit Unkraut bedeckt, der Bedarf an Arbeitskräften sei viel geringer als früher. Eine weitere Folge war die Herabsetzung der Löhne für diejenigen, welche Arbeit fanden. An einigen Orten wurden sie, wie Arch aussagt, um 1 s., an andern um 2 s., ja um 3 s. herabgesetzt[5]. Nach Simmons begann der Rückgang der Löhne in Kent und Sussex im Jahre 1877, seit der Zeit wurde sie um 10—25 % vermindert[6]. Außerdem verloren die Arbeiter infolge schlechten Wetters and anderer Umstände, die sie am Arbeiten verhinderten, etwa ein Drittel aller Arbeitstage[7]. Viele waren unfähig, ihre wöchentlichen Beiträge zur Trade-Union zu zahlen, die wegen der Verbindung einer Hilfskasse mit dem Gewerkverein

[1] Nasse S. 151.
[2] Nasse S. 143.
[3] Vgl. bei Kablukow die gut zusammengestellten Tabellen über den Viehstand von 1867—1883, S. 54.
[4] qu. 58 578.
[5] qu. 58 559.
[6] qu. 61 264.
[7] qu. 61 378.

verhältnismäßig hoch waren. Für manche wurden die Beiträge aus dem Vermögen des Gewerkvereins gezahlt, andere wurden aus den Mitgliederlisten gestrichen[1]. Die gewöhnlichen Mittel der Abhilfe: Wanderung und Auswanderung versagen. Über die Industriebezirke brechen mit dem Jahre 1877 ebenfalls trübe Zeiten herein; die Landarbeiter finden dort keine Arbeitsgelegenheit mehr; die Beiträge der gewerblichen Gewerkvereine gehen zurück oder verschwinden; sie haben selbst mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, wie man aus dem Beehive und den Berichten des Chief Registrar of Friendly Societies ersieht; der alte Haß gegen die Trade-Unions erwacht von neuem und Lloyd Jones muß sie in öffentlichen Vorlesungen in Schutz nehmen. Auch die Beisteuern des Publikums nehmen ab, zum Teil weil die National Union durch ihre politische Haltung und ihre Feindschaft gegen die Staatskirche sich bei manchen Freunden unbeliebt gemacht hatte[2].

Und wir müssen uns erinnern, daß ein großer Teil desjenigen, was die National Union besonders in Beziehung auf Wanderung und Auswanderung vollbracht hatte, aus Beiträgen von Personen geleistet worden war, welche nicht landwirtschaftliche Arbeiter waren. Selbst der Kampfmut der National Union bricht nun zusammen. So oft Arbeiter die Mitteilung erhielten, daß ihre Löhne herabgesetzt werden müßten, riet Arch ihnen, sich darein zu fügen[3]. Als Kebbel, welcher politisch der konservativen Partei angehört, im Jahre 1887 die zweite Auflage seines Werkes „The Agricultural Laborer" veröffentlichte, standen die Löhne etwa 6 d. bis 1 s. höher als vor den Arbeitseinstellungen, in Essex waren sie auf den Stand von 1870 zurückgekehrt, und in Norfolk niedriger, als sie seit 1851 gewesen waren[4]. Druce, welcher als Hilfskommissar den größten Teil der mittleren und östlichen Grafschaften besuchte, spricht am Ende seines 1882 veröffentlichten Berichtes das Urteil aus: Wages are certainly less than they were in the good times of from 1870 to 1874, or 1875, but they are not low in comparison with the returns which the farmer has had to put up with"[5].

---

[1] qu. 61 320.

[2] Vgl. die Warnungen von Girdlestone, The Agricultural Laborers' Union. Mc Millan's Magazine, Vol. XXVIII.

[3] qu. 58 562.

[4] Kebbel, The Agricultural Laborer, S. 17.

[5] Royal Commission on Agriculture. Reports from Assistant Commissioners. 1882, S. 106.

Vor der Kommission sind eine Anzahl von Urteilen des Inhaltes ausgesprochen worden, daß die Lage des Arbeiters wesentlich besser sei als früher. Nur diese hat der General Report zusammengefaßt, während er von den Aussagen der Vertreter der Arbeiter fast gar keinen Gebrauch gemacht hat. Die Aussagen von Arch, Simmons, Druce berechtigen uns aber nicht dazu, die günstigen allein oder vorzugsweise zu benutzen. Schlüsse aus dem Rückgang der Armensteuer berücksichtigen nicht die Thatsache, daß in dem Jahrzehnt 1870—80 energisch an der Zurückdrängung des out-door relief gearbeitet wurde. So waren im Jahre 1872 823 000 out-door poor vorhanden, 1879 nur 625 000, die Zahl der in-door poor war von 154 000 auf 179 000 gestiegen. Hieraus Schlüsse auf die günstige Lage der Arbeiter ziehen zu wollen, ist nicht berechtigter, als die Annahme, daß die Lage der Arbeiter sich verbessert habe, weil nach 1834 die Armensteuer sank. Ausführungen endlich, wie diejenigen von Giffen über den Fortschritt der Geldlöhne, haben fast gar keinen Wert für die Beurteilung der ländlichen Arbeiter, insbesondere dann nicht, wenn sie unregelmäßiger als sonst beschäftigt sind.

Vom Standpunkte des Pächters erhalten diese Betrachtungen ein ganz anderes Gesicht. Die besten Arbeitskräfte waren fortgewandert, er mußte jetzt für dasselbe Arbeitsquantum einen höheren Preis zahlen, als früher. Druce erwähnt als besondere Mißstände „the worse quality of the labor performed“ und „the less amount of work done by each individual laborer.“ Auch wurde er in den südlichen Grafschaften nicht für die höheren Löhne durch die höheren Preise entschädigt, welche der Pächter in den Industriegegenden erhalten konnte. So erklärt es sich, daß allmählich zwei durchaus verschiedene Begriffe: Arbeitsproduktionskosten und Löhne miteinander verwechselt werden. Aber, wird entgegnet, da der Preis der Lebensmittel so viel geringer war, so stand sich der Arbeiter jetzt besser als früher. Für das Jahrzehnt 1871—80 trifft das noch nicht zu, wie folgende Vergleichung erweist:

	Weizen	Speck	Rindfleisch	Butter	Käse	Kartoffeln
	s. d.	s. d.	s. d.	s.	s. d.	s. d.
1861—70	51 8	50 6	38 8	101	55 6	4 7
1871—80	51 9	44 6	44 0	110	55 6	5 6
(1876—80)	(47 6)					

Wenn also die Behauptung, daß das Leben so sehr viel billiger gewesen sei, für das Ende der siebziger Jahre noch nicht zutrifft, so ist es doch wahrscheinlich, daß die Löhne noch immer höher standen, als vor den Arbeitseinstellungen. Die Durchsicht der Lohnsätze, welche Druce nach den Berichten der Hilfskommissare, wenn sie viel Vertrauen verdienen, berechnet hat und die wir folgen lassen, bestätigt diese Annahme[1]. Nur kann das Wocheneinkommen bei unregelmäßiger Beschäftigung sehr gering sein. Selbstverständlich kommen nur die Löhne im südlichen England in Betracht, wo Gewerkvereine bestanden. Im nördlichen war die Krisis viel milder verlaufen und wurden die Löhne durch die Konkurrenz von Industrie und Bergbau bestimmt.

	s.	d.		s.	d.	
Surrey	15	0	Stafford	13	6	
Kent	16	6	Worcester	13	6	
Sussex	13	6	Warwick	14	0	
Southampton	12	0	Leicester (13)	11	6	gewöhnlich
Berks	12	0		14	6	Nähe der Eisengruben
Bucks	14	0	Rutland	—		
Hertford	13	6	Lincoln	14	3	
Oxon	13	3	Middlesex	15	6	
Northampton	—		Nottingham (16.6)	14	0	gewöhnlich
Huntingdon	12	0		19	0	Nähe der Gruben
Bedford	12	6	Derby	16	6	
Cambridge	12	6	Chester	—		
Essex	12	6	Lancashire	17	6	
Suffolk	12	6	Yorkshire, E.	15	0	
Norfolk	12	6	" W.	16	6	
Wilts	12	0	" N.	16	6	
Dorset	11	0	Durham	17	9	
Devon	13	0	Northumberland	16	6	
Cornwall	14	6	Cumberland	18	0	
Somerset	13	0	Westmoreland	18	0	
Gloucester	13	6	Monmouth	12	0	
Hereford	13	0	Wales	—		
Salop	13	0	Durchschnitt	14	1¾	

[1] Diese Berechnung befindet sich in dem S. 309 erwähnten Aufsatze von Druce. Wo er ein Maximum und Minimum angegeben hat, ist von mir der Durchschnitt gezogen worden (z. B. 11—13 s. = 12 s.). Die Art seiner Berechnung kenne ich nicht. Aus einer Vergleichung seiner Berechnungen für 1869/70 und der meinigen ersehe ich, daß wir häufig um 2—3 Pence, aber einige Male viel stärker voneinander abweichen. Dagegen kam ich zu denselben Ergebnissen wie Purdy für 1860.

Was mich an der statistischen Grundlage zweifeln läßt, ist die Beobachtung, daß in nicht wenigen Fällen die Löhne 1880—81 höher gestanden hätten, als 1872.

Simmons scheint mir den Einfluß der Krisis treffend mit den Worten zusammengefaßt zu haben: „I should say that the landlord suffers least .... that the farmer suffers most, but that he feels his suffering less than the laborer. To the laborer it is a question really of less food; to the farmer it is not absolutely a question of bread; it is comforts or no comforts“ [1].

Bei dieser Lage der Dinge wundert man sich am meisten darüber, daß die Gewerkvereine sich noch so lange hielten. Im Jahre 1877 hatte die National Union nach dem Berichte des Chief Registrar of Friendly S. (1878) noch 55 000 Mitglieder, im Jahre 1878 sind es 24 000, in den Jahren 1879 und 1880 etwa 20 000, in den folgenden etwa 15 000. Dann geht es allmählich bergab und im Jahre 1889 zählt sie 4254 Mitglieder, während die Kent and Sussex Union noch 10 000 hat. Die Vermögensverhältnisse sind noch lange verhältnismäßig günstig, wahrscheinlich weil der freiwillige oder gezwungene Austritt so vieler Mitglieder die Vereine von vielen Ansprüchen befreite. Aber auch hier vollziehen sich unaufhaltsam Wandlungen zum Schlimmern. Im Jahre 1878 hat die National Union noch 6047 £ Vermögen und ein Einkommen von 11 226 £, im Jahre 1889 nur noch 1309 £ bezüglich 3018 £, im Jahre 1890 ist das Vermögen auf 420 £ gesunken. Die beiden Vereine leben von ihren Kapitalien, wie man aus folgenden Angaben für 1890 ersieht:

	Kent and Sussex Union	National Union
	£	£
Einnahmen	10 667	4077
Ausgaben	11 835	4965
Deficit	1 168	888

Mit diesen Zahlen sind wir über die Periode hinausgegangen, die wir in dem Paragraphen 3 zu behandeln gedachten, nämlich die Gewerkvereinsbewegung während der Depression, also etwa bis 1881.

Das Bild wird durch einige Angaben vervollständigt werden, welche wir dem Schlußbericht über die Volkszählung von 1881 entnehmen [2]. Zwischen 1871 und 1881 sank die Zahl der ländlichen Arbeiter von 962 348 [3] auf 870 798. Wiederum ist die Zunahme der General Laborers

[1] qu. 59 442.

[2] Census of England and Wales. General Report 1883, S. 37 f.

[3] Wie man sich erinnern wird, war die Gesamtzahl 1871 980 178, der Bericht für 1881 zieht 2 % Arbeitsunfähige ab, die Zahl der Arbeitsfähigen wäre 962 348. Der Bericht giebt für 1871 981 988 an.

bemerkenswert, sie steigt von 506 273 auf 559 769. In derselben Zeit ist die Ackerfläche von 14 946 179 Acres auf 13 977 662 zurückgegangen, die ewige Weide von 11 736 298 auf 13 471 238 gestiegen, so daß also die landwirtschaftlich benutzte Fläche um 4,28 % zugenommen hatte. Bemerkenswert ist es weiter, daß die Zahl der Eigentümer von landwirtschaftlichen Maschinen und der sie Bedienenden in den zehn Jahren von 2160 auf 4260 gestiegen war. Im Jahre 1871 entfielen auf je 100 Acres 3,95 Arbeiter, 1881 nur 3,45, was einen Rückgang von 12,7 % bedeutete. Die Zahl der Pächter war von 249 907 auf 223 943 gefallen, diejenige der Administratoren von 16 476 auf 19 377 gestiegen.

Leider ist es nicht möglich, die Verteilung der Arbeitskräfte auf die verschiedenen Berufe, Geschlechter, Altersklassen genau zu verfolgen. Unter den 870 798[1] Personen sind 22 844 Schäfer, 807 708 Arbeiter und 40 346 Arbeiterinnen[2]. Die Dienstboten sind nicht ausgeschieden. Die Altersmischung giebt folgende Tabelle an:

	5—15	15—20	20—25	25—45	45—65	Mehr als 65
Arbeiter und Knechte . .	67 054	154 596	97 730	232 028	186 029	70 171
Arbeiterinnen u. Mägde	2 054	8 907	6 362	11 006	9 120	2 897
Schäfer	941	1 809	1 484	8 618	8 089	1 903

Damit stimmt es überein, daß die Bevölkerung in einer Anzahl von Grafschaften seit 1871 zurückgegangen ist. Ich erwähne Huntingdon (— 8,3 %), Dorset (— 2,1 %), Rutland (— 1,6 %), Westmoreland (— 1,3 %), Cambridge und Shropshire (— 0,5 %) und übergehe die walliſischen. Einige andere haben eine unbedeutende Zunahme: Devon (0,4 %), Buckingham (0,6 %), Wilts (1 %), Oxford, Norfolk, Somerset, Suffolk und Bedford zwischen 1—2 %[3].

So könnte es scheinen, daß die Tätigkeit der Gewerkvereine fruchtlos gewesen sei. Dies wäre ein Fehlschluß. Sie haben den Arbeiter, wenn sie auch seine Lage nicht dauernd zu verbessern vermochten, aus seiner Gleichgültigkeit und Hoffnungslosigkeit aufgerüttelt, sie haben ihm das Streben, bessere Arbeitsbedingungen zu erringen, eingepflanzt, sie haben ihn

[1] Census of England and Wales. Vol. III. S. XII.
[2] Der General Report beziffert sie auf 64 171. S. 30.
[3] General Report. S. 8.

politisch erzogen. Ohne die Gewerkvereine hätten sie wahrscheinlich das Wahlrecht nicht schon im Jahre 1884 erhalten. Ich gebe mich keinen Illusionen über den staatlichen Wert des allgemeinen Wahlrechts hin, aber in einem Lande mit parlamentarischer Regierung giebt es kein anderes Mittel, um die berechtigten Interessen der Arbeiter zur Geltung zu bringen. Jedes Interesse setzt sich rücksichtslos so lange durch, bis es Widerstand findet. Für den Politiker ist jede Maßregel an sich gleichgültig, nur wenn er Hoffnung hat, mit einer Reform seiner Partei zu dienen, wird sie wertvoll für ihn. Dazu ist es aber notwendig, daß diejenigen, welche sie wünschen, eine Macht sind und Macht verleihen können.

4.

Nach langem Darniederliegen sind die Gewerkvereine im Jahre 1890 wieder aufgelebt. Als sich in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre die Trade-Unions der ungelernten Arbeiter bildeten, und der Strike der Dockarbeiter mit einem großen Siege endigte, da erwachte auch auf dem platten Lande wieder Leben. Es bildete sich eine große Anzahl von neuen Gewerkvereinen, unter denen die Eastern Counties' Labor Federation mit dem Sitze in Ipswich die bedeutendste ist. Im Frühling 1892 war sie nach dem Berichte ihres Generalsekretärs Robinson über Essex, Suffolk und Cambridgeshire verbreitet, und hatte in 174 Zweigvereinen 10047 Mitglieder, Ende 1892 waren es schon 17000, von denen aber viele mit ihren Zahlungen im Rückstande waren[1]. Zu gleicher Zeit entstand in Norfolk die Norfolk and Norwich Amalgamated Labor Union. Auch die alten Gewerkvereine wurden von dem Umschwung günstig berührt. Die National Union vermehrte ihre Mitgliedschaft um etwa 10000, sie stieg von 4254 im Jahre 1889 auf 14000 im Jahre 1890.

Die neuen Vereine bestehen ausnahmslos aus landwirtschaftlichen Arbeitern und General Laborers, was nach den früheren Ausführungen fast unvermeidlich ist. Sie haben zweitens den Gedanken aufgegeben, eine einheitliche, straff centralisierte Organisation zu schaffen. Die Schwierigkeiten, den Arbeiter zu erziehen, könnten nur überwunden werden „by the constant and watchful help of experienced leaders“[2]. Es sei schwer, ihn zur Zah-

[1] Annual Report 1892, S. 3.

[2] Ein sehr lehrreicher Artikel „The Agricultural Laborer“, wahrscheinlich von F. Verinder, dem Generalsekretär der Land Restoration League, verbreitet sich über den Gegensatz der alten und neuen Unions. The Church Reformer, Vol. XI, 5 (1892), S. 111.

lung von Beiträgen zu bewegen, die von Leuten ausgegeben würden, die er niemals persönlich und selten durch Abgeordnete kennen lerne. The first requirement, therefore, for the successful and permanent organisation of the rural laborer is, we are firmly convinced, the establishment within comparatively small and 'manageable' areas of autonomous local unions. Wenn aber das Werk der lokalen Organisation vollendet sei, „the national organisation will come naturally by the federation of the existing local unions." Besonders wichtig ist es, daß der Verfasser sich mit überzeugenden Gründen gegen die Verbindung einer Hilfskasse mit einem Gewerkverein erklärt. Erstens sei der Lohn des Arbeiters zu gering, als daß er den starken Abzug für Gewerkvereins- und Hilfskassenzwecke vertragen könne und zweitens seien die Schwierigkeiten durch den Auszug der jungen und kräftigsten Elemente noch gewachsen, alte Leute blieben in zu großer Zahl auf dem Lande zurück, wodurch die Kassen leicht gefährdet würden. That this question of 'benefit' has given rise to very serious trouble in the National Union is notorious . . . We understand that the recent epidemic of influenza has so heavily taxed the resources of the London and Counties Labour League, as give rise to a serious financial crisis in that body. Alle diejenigen, welche an der Neubegründung der Gewerkvereine mitgearbeitet haben, erzählten dem Verfasser, daß die Hilfskasse die allergrößten Schwierigkeiten bereitet hätte. Darum antwortete der Verfasser des Aufsatzes auf die Frage, weshalb man die alte Union, Archs Union, nicht wieder aufleben lasse und neue Gewerkvereine begründe: „The misfortune is, however, that in most parts of the country the feeling of distrust left in men's minds by the breaking down of „the old union" is a very real and serious hindrance to any effort towards reorganisation." Für denjenigen, der die Dinge aus der Ferne sieht, erscheint der Verzicht auf die Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Alter und Tod als ein Mangel, und dies um so mehr, je stärker ihm der Gewerkverein der Aristokratie der gewerblichen Arbeiter als der wahre, typische Gewerkverein erscheint. So meint denn auch J. M. Ludlow, doch gewiß einer der gründlichsten Kenner der englischen Arbeiterverbände: „One feature common to many of these newly-established bodies is the narrow range of their benefits. In some cases there is not even an out-of-employment benefit; the machinery is of a purely militant character . . . To a certain extent this is to be accounted for by the more slender resources of the class now embarking on these combinations . . . But the course in question, if deliberately persisted in, would appear to be little less than a throwing away the results of the experience of the older societies.

Reflexion will show that both the stability and wisdom of a trade union must largely depend on the extent to which it lays hold on the life of its members. In view of some definite object to be presumably attained, men may subscribe for a time to a trade union, but either success or failure may soon scatter them, and for the mere sake of keeping them together it is almost compelled to rash action. On the other hand, when a trade-union offers not only ordinary out-of-work benefit, apart from all contests, but as in the larger unions death benefits for members and their families, sick benefits, superannuation benefit, tool benefit, etc., the staying power of the union is enormously increased. The members will not easily enter labor contests, having so much at stake, but once doing so, they will for the same reason staunchly persist in them, and the knowledge of this by the employers will often avert many such contests, through timely concessions on their part, which would be refused to the purely militant unions, perhaps with the very hope of provoking a rash conflict" [1].

Diese Ausführungen geben eine lichtvolle Zusammenfassung der Erfahrungen der ältern Gewerkvereine der Aristokratie gewerblicher Arbeiter, aber sie werden durch die Erfahrungen der Trade-Unions der ländlichen Arbeiter widerlegt. Die Hilfskasse bewirkte weder „stability", noch war sie „wisdom". Wenn die Begründer der alten ländlichen Gewerkvereine hierin irrten, so lag das daran, daß sie meinten, man könne Reformprojekte aus der Geschichte abstrahieren. Dies ist aber eine Täuschung, kaum minder groß als die ältere, man könne sie auf dem Wege des reinen Denkens, der Spekulation, finden. Weder der spintisierende Kopf, noch der die Geschichte befragende Geist genügen hierzu, das erste und wichtigste ist das Versenken in die Besonderheiten des Gebietes, dann kommt die Reihe an die Erfahrungen der Geschichte und die Tätigkeit des alles verarbeitenden und Heilmittel findenden Kopfes. Aber die großen Verschiedenheiten der Gewerkvereine wollte man früher nicht anerkennen [2].

Wenn die neuen Gewerkvereine sowohl auf die straffe Organisation wie auf die Hilfskasse verzichtet haben, so zeigt sich in einem Punkte große Übereinstimmung mit den älteren: in dem noch stärkeren Hinausgehen über die gewöhnlichen Ziele einer Trade-Union: Lohn, Arbeitszeit und Arbeits-

[1] Reports of the Chief Registrar of Friendly Societies for 1889, S. 114. 1890.

[2] Vgl. frühere Ausführungen des Verfassers in Schmollers Jahrbuch XII S. 200, 1888 und in der Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1890.

bedingungen. Es giebt kaum eine radikale und ſtaatsſocialiſtiſche Forderung, die nicht von ihnen vertreten würde[1]. So wurden die Ziele der Land Restoration League von ihnen übernommen; dieſe ſind die Abſchaffung einer Grundrenten beziehenden Klaſſe vermittelſt der immer ſtärkeren Beſteuerung der Grundrente, bis ſie völlig aufgeſaugt iſt.

Es erklärt ſich daraus, daß die Liga an der Begründung der neuen Gewerkvereine ſehr kräftig mitgearbeitet hat. Und damit gelangen wir zu dem letzten Punkte, den wir beſprechen wollten. Die Bewegung iſt unzweifelhaft von den Städten in die ländlichen Bezirke hineingetragen worden. Denn es wurde immer deutlicher, wovon wir noch zu ſprechen haben werden, daß die Lage der ungelernten Arbeiter in den Städten durch die Zuſtände auf dem platten Lande verſchlimmert wurde. The Land Restoration League ſchickte große rotangeſtrichene Wagen (red vans) in die Grafſchaften, welche Betten für die Agitatoren enthielten, tauſende von Druckſchriften aller Art in ihrem weiten Innern bargen und von denen Abend nach Abend von Dorf zu Dorf Reden gehalten wurden[2]. So konnte man das Land durchziehen, ohne die Verſagung von Wohnung und Verſammlungsraum befürchten zu müſſen. Jedoch ſetzten ſich die Agitatoren auch nächtlichen Angriffen und der Gefahr aus, ſamt den Wagen in den Fluß oder den Berg hinunter geworfen zu werden[3]. Die Liga ſchreibt ſich das Verdienſt zu, während einer ſechsmonatlichen Campagne die Mitglieder der Eastern Counties' Association verdreifacht zu haben. Ihre Wagen und Agitatoren haben ſpäter in Cambridge, Somerſet und Nord-Devon und Berkſhire für die Begründung anderer Vereine gewirkt. Aber die ſtädtiſchen ungelernten Arbeiter nahmen die Sache auch ſelbſt in die Hand. Denn ſie und die ländlichen Arbeiter machen einander fortwährend Konkurrenz. Die ſtädtiſchen vereiteln leicht die Arbeitseinſtellung auf dem Lande und die bäuerlichen den Strike in

[1] Nach dem Annual Report of the Eastern Counties' L. F. 1892: parish councils, paid members of parliament, old age pensions, compulsory cultivation of land, land-law reforms, fixity of tenure, state to own the land, arbitration in trade disputes and in place of wars, steam-tramways by county councils, municipal workshops and work for the unemployed, county-council farms, regular employment for all working men. S. 13.

[2] Siehe den intereſſanten Bericht einer ſolchen Campagne in Among the Suffolk Laborers with the „Red Van", London 1891 und Among the Agricultural Laborers with the Red Vans, 1893. Außerdem About the Red Vans und Red Van Recollections, Church Reformer XI, 7 (1892) und XII, 3 (1893).

[3] Red Van Jottings in The Church Reformer XII, 9, September 1893, S. 212.

der Stadt. So sind die Agenten der Dockarbeiter im Jahre 1892 in Lincolnshire und Oxfordshire sehr rührig gewesen, um ländliche Gewerkvereine ins Leben zu rufen. Ein Symptom dieser Zustände ist es auch, daß die alte Kent and Sussex Union die London and Counties Labor League geworden ist und ihren Sitz von Maidstone nach London verlegt hat.

Im Anfange des Jahres 1894 bestanden folgende neun ländliche Vereine[1]: 1. die alte National Agricultural Laborers' Union (Leamington), 2. die alte, aber umgetaufte London and Counties' Labor League (London), 3. die Warwickshire Agricultural and General Laborers' Union (Leamington), 4. die Wiltshire Agricultural and General Laborers' Union (Devizes), 5. die Berkshire Agricultural and General Workers' Union (Reading), 6. die Hertfordshire Land and Labor League (Hitchin), 7. die Eastern Counties' Labor Federation (Ipswich), 8. die Norfolk and Norwich Amalgamated Laborers' Union (Norwich), 9. die Herefordshire Workers' Union (Kingsland). Wieder ist, wie man sieht, die Bewegung auf das südliche England beschränkt.

Als der Verfasser im Winter 1893/94 zum letzten Male in England war, suchte er genauere Nachrichten über die Gewerkvereine einzuziehen. Aus den Berichten der Gewerkvereinssekretäre, welche antworteten, aus Unterredungen mit Männern, die in der Arbeiterbewegung stehen und aus schriftlichen Mitteilungen geht hervor, daß die meisten Gewerkvereine sich schon wieder im Stadium des Rückgangs befinden. Diejenigen, welche von den Dockarbeitern ins Leben gerufen worden seien, wären tatsächlich tot (practically defunct). Die von der Land Restoration League begründeten hätten ungleichen Erfolg gehabt. Die Wiltshire Union gedeihe, während die übrigen gelitten hätten. Am höchsten stehe die Eastern Counties' Federation. Als die Ursache wurde von der Mehrheit die landwirtschaftliche Krisis des vorigen Jahres infolge der anhaltenden Dürre bezeichnet. Die Löhne seien gesunken, die Beschäftigungslosigkeit nehme zu und der Winter sei so fürchterlich, wie man wenige erlebt habe[2]. Auch im Osten wurde

[1] Ich verdanke diese Liste Herrn F. Verinder. Eine ältere findet sich in Statistical Tables and Report on Trade Unions. 5th Report 1891. London 1893, S. 135.

[2] Vgl. Verinder, The Village Unemployed. The Church Reformer XII, 12. Dezember 1893, S. 271. Von den meisten Gewerkvereinen erging an die Regierung die Aufforderung, die Gesetze 59 G. III c. 12 und 1 und 2 W. IV c. 42 und 5 und 6 W. IV c. 69 auszuführen. Siehe den Inhalt dieser Gesetze S. 218 d. B.

dem Verfasser mitgeteilt, es würde manchen Mitgliedern der Eastern Counties Federation schwer, die wenigen Pence Beitrag zu zahlen, Rückstände wären fast unvermeidlich und wenn einmal ein Arbeiter drei bis vier Wochen seinen Beitrag nicht gezahlt hätte, so wäre das fast ebenso gut wie ein formeller Austritt oder Ausschluß[1]. Andere standen den Gewerkvereinen der sogenannten „Ungelernten" überhaupt skeptisch gegenüber und behaupteten, daß sie innerlich schon zusammengebrochen seien.

Zur Fällung eines abschließenden Urteils ist noch nicht die Zeit gekommen. So viel scheint aber aus den 22jährigen Erfahrungen hervorzugehen, daß die ländlichen Gewerkvereine an drei schweren Übeln auch in der nächsten Zukunft leiden müssen: den ungenügenden Löhnen, der Schwierigkeit, den Zuzug von General Laborers, halbbeschäftigten und unbeschäftigten gewerblichen Arbeitern fernzuhalten und drittens dem Mangel an Zusammenhang und Bildung[2].

Je weniger die Gewerkvereine die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllt haben, umsomehr ist das Interesse an der Landfrage gewachsen, zu der wir uns jetzt wenden.

II.

Die Wiederbelebung des Bauernstandes.

1.

Im vorigen Abschnitt haben wir ausgeführt, daß die alten Gewerkvereine von Anfang an sich nicht auf die gewöhnlichen Arbeiterforderungen beschränkten, sondern dem Drange nach Landbesitz Ausdruck gaben. Nach der Spaltung in der National Union war dieses noch stärker hervorgetreten. Man glaubte, es wäre praktischer gewesen, mit den vielen tausend Pfund, welche man für eine mißglückte Arbeitseinstellung und Aussperrung ausgegeben hatte, Land anzukaufen oder zu pachten. Aber die Maßregeln, welche man zur Durchführung der neuen Ziele ergriff, waren fast völlig unfruchtbar und der Peasant Proprietor verschwand wieder von dem sozialpolitischen Horizonte. Man mußte sich mit viel Bescheidenerem, mit den

[1] Schon im Winter 1892/93 hatte die Eastern Counties' L. F. 1192 unbeschäftigte Arbeiter. S. 9. Die Löhne waren von 12 auf 10 s. herabgesetzt worden und das Wocheneinkommen vieler Beschäftigter war infolge partieller Arbeitslosigkeit (Regen) auf 7 s. gesunken. S. 6. Annual Report for 1892.

[2] Es fehlt mir der Raum, das hiermit übereinstimmende Urteil von Rogers, der doch gewiß den Arbeitervereinen gewogen war, abzudrucken. W. W. S. 515 f.

Feldgärten begnügen. Ihr Wert war während der landwirtschaftlichen Krisis mit ihrer Arbeitslosigkeit und unregelmäßigen Beschäftigung besonders deutlich gefühlt worden.

Nun wird der Leser die sehr berechtigte Frage stellen, wie denn die Feldgärten noch auf dem Programm der Arbeiterfreunde hätten stehen können, da die Hilfskommissare des Jahres 1867 doch überall Feldgärten gefunden hätten. Der Schwierigkeiten waren aber nicht wenige. Man wird sich aus dem zweiten Abschnitte der vorigen Abteilung erinnern, daß es nicht gelungen war, eine Behörde für die Versorgung der Arbeiter mit Allotments zu gewinnen und daß ihre Gewährung ein Beweis freundlicher Gesinnung der Landbesitzer war. Es war nur gepachtetes Land und konnte leicht wieder von dem Eigentümer zurückgenommen werden. Man wird sich vielleicht auch noch auf die Laborers' Friend Society besinnen, der es in den dreißiger und anfangs der vierziger Jahre gelungen war, 7400 Allotments in verschiedenen Teilen Englands zu schaffen. Sie pachtete Land und verpachtete es wieder an die Arbeiter. In Kent waren davon 2360 eingerichtet worden, 1881 bestanden nur noch 300, anscheinend hatte man sie in andern Grafschaften noch gründlicher beseitigt[1]. Außerdem verlangte der Besitzer häufig für seine Güte noch die Erfüllung besonderer Gefälligkeiten oder er stellte Bedingungen für die Gewährung auf, welche dem Arbeiter die Übernahme des Feldgartens verleideten. Zum Beispiel kam es vor, daß die Geistlichen an die Überlassung eines Allotments die Forderung knüpften, daß am Sonntag Morgen nicht vor dem Frühstück gearbeitet werde, oder der Arbeiter regelmäßig die Kirche, das heißt die Hochkirche, besuche[2]. Im allgemeinen wurde aber noch viel bitterer der unverhältnismäßig hohe Pachtzins empfunden, welchen der Arbeiter zahlen mußte. Er mußte höher sein, als der Pachtzins des Pächters, wie die Arbeiter einsahen, weil die Kosten der Einrichtung der Allotments, die Einsammlung der Rente von vielen kleinen Leuten und die Übernahme aller Steuern auf den Vermieter im Pachtzins bezahlt werden mußten. Ein Zeuge meint, daß eine Verteuerung um 16 % billig wäre[3], aber es kam vor, daß der Pachtzins der Feldgärten 200, 300, ja 500 und 600 % des Pachtzinses der Pächter betrug[4]. Die Regel war es, daß der Arbeiter 25 oder 30,

[1] Royal Commission on Agriculture 1881. qu. 59 307—59 315.

[2] qu. 59 393.

[3] 25 s. für Pächter, 30 s. für Arbeiter. qu. 58 486.

[4] There is one thing that I very seriously disapprove of, and that is, that while the farmer on the other side of the hedge pays 20 s. or 25 s., I should be charged 3 £ 12 s., 5 £ and 6 £ for my allotment which is no better land. Vgl. auch qu. 59 390.

und in einigen Fällen 40 % mehr Pachtzins zahlte, als der Pächter[1]. Alles dies wurde während des landwirtschaftlichen Notstandes besonders stark empfunden, weil so viele Arbeiter gar nicht, oder nur halb beschäftigt wurden. Dies erklärt es auch, daß vor der königlichen Kommission die Notwendigkeit betont wurde, die Feldgärten für solche Arbeiter zu vergrößern, welche sie bearbeiten könnten.

Die großen Mängel des Voluntarismus ließen die Arbeiterfreunde auf ein Mittel sinnen, wie man ein regelmäßiges Angebot von Feldgärten zu verhältnismäßigen Preisen ohne Nebenbedingungen *erzwingen* könne. Wie Stubbs in seinem lehrreichen Werke „The Land and the Laborers" erzählt[2], war es Dodd, welcher es entdeckte. Er erinnerte sich des Gesetzes Wilhelms IV., dessen wir S. 218 Erwähnung gethan haben und meinte, daß es sich seinem Wortlaute nach auf die Ländereien aller milden Stiftungen[3] erstrecke. In fast allen Grafschaften verschafften sich die Distriktsekretäre der National Union die Berichte über die lokalen milden Stiftungen, worauf eine Bewegung begann, welche die Verpachtung der Stiftungsländereien an die arbeitenden Klassen bezweckte, während sie bisher von Farmers und zwar häufig von Verwandten der Treuhänder bewirtschaftet worden waren. Früher haben wir erzählt, daß sie fast alljährlich ihren Höhepunkt in der Pfingstversammlung zu Ham Hill unter dem Vorsitze von George Mitchell erreichte. Die Kühneren gingen jetzt aber weiter und bewarben sich um die Ländereien bei den Treuhändern, welche jedoch diesen Bestrebungen gegenüber eine unveränderliche Gleichgültigkeit an den Tag legten. Nun blieb nichts anderes übrig, als sich an die Charity Commission zu wenden, eine Behörde, welche die Thätigkeit der Treuhänder überwacht. Sie ist ein etwas verspätetes Produkt der Anregungen, welche eine königliche Untersuchungskommission von 1818—1837 gegeben hatte, denn sie war erst im Jahre 1853 eingesetzt worden. Diese Behörde wurde gebeten, das Gesetz Wilhelms IV. so weitherzig als nur möglich durchzuführen und die Treuhänder zu einem ähnlichen Verhalten zu bewegen. Aber die Charity Commission verhielt sich ebenso ablehnend, wie die Treuhänder. Nun nahm Evans die Sache in die Hand. Er sah ein, daß auf diesem Wege nicht zum Ziele zu kommen war und veranlaßte

[1] qu. 58 620.

[2] Stereotyped edition, 1893, S. 45.

[3] Die großen Mißstände, welche die ganz unkontrollierte Verwaltung der Stiftungen durch Treuhänder erzeugte, ersieht man am besten aus den Jahresberichten der Charity Commission. Eine kleine Blumenlese in Dodd: The Parish Councils Bill explained 1893, S. 45.

einen Juriſten, einen Geſetzentwurf auszuarbeiten, welcher alle Stiftungsländereien umfaſſen ſollte. Dieſen übergab er Sir Charles Dilke, welcher ſich vergeblich bemühte, ihn gegen Ende der ſiebenziger Jahre im Parlamente durchzubringen. Als im Jahre 1880 auf das konſervative Miniſterium ein liberales gefolgt war, deſſen Mitglied Sir Charles Dilke wurde, auch die Unterſuchungen der königlichen Kommiſſion mehr Licht über den Gegenſtand verbreitet hatten, nahm ſich Jeſſe Collings der Sache an, welchen wir im vorigen Abſchnitt als Förderer der Gewerkvereine kennen gelernt haben, an deren Wirkſamkeit er ebenſo wie andere irre geworden war. Er iſt von dieſer Zeit an der zäheſte und unverdroſſenſte Vorkämpfer für alle Beſtrebungen der ländlichen Arbeiter geblieben und ſie haben wenigen andern ſoviel zu verdanken, wie ihm. In ſeinen politiſchen und ſocialen Anſichten geht er weit über Kent hinaus, aber in ſeinen Zielen berührt er ſich mit ihm.

Collings war glücklicher, als Sir Charles Dilke; die Bill, welche er im Jahre 1882 im Unterhauſe einbrachte, fand auf allen Seiten Beifall, und gelangte in das Oberhaus, wo man ſie aber unſchädlich zu machen ſuchte. Es war, meinte Evans, als ob ein Chineſe ihr die Füße eingeſchnürt und ein Indianer die Naſe platt gedrückt hätte. Um die Verſchlechterungen zu verſtehen, müſſen wir wenigſtens auf die wichtigſten Beſtimmungen des Geſetzentwurfes eingehen. Er beruhte auf dem Zwangsprincip. Die Treuhänder beſtimmter Stiftungen haben in jedem Jahre anzuzeigen, daß ſie die Ländereien in Parzellen von nicht größer als 1 Acre an Arbeiter u. ſ. w. verpachten wollen. Ausgeſchloſſen ſind die Ländereien, deren Erträge für kirchliche und erziehliche Zwecke beſtimmt ſind, wozu auch ſtiftungsmäßige Ausgaben für Lehrlinge gehören. Dieſe waren ausgelaſſen worden, nicht etwa, weil man eine Verminderung des Pachtzinſes befürchtet hätte, ſondern weil Jeſſe Collings überzeugt war, daß die Durchbringung eines Geſetzentwurfes unmöglich wäre, „which should touch Church matters or educational matters“ [1]. Alle Streitigkeiten ſollten vor das leicht erreichbare und daher für die Arbeiter billige Grafſchaftsgericht gebracht werden. Hier ſetzte das Oberhaus an. Es wagte es nicht, den Entwurf zu beſeitigen, oder das Zwangsprincip anzugreifen, aber es ſetzte an die Stelle des Grafſchaftshofes die Charity Commission, welche dieſen Maßregeln wenig Sympathie entgegengebracht hatte. Außerdem verſtand man es, einen Kautſchukparagraphen des Inhalts einzuſchmuggeln, daß die Treuhänder unpaſſendes Land nicht als Feldgärten zu verpachten brauchten.

[1] Report on Charitable Trusts Acts 1884. qu. 4677.

Die Entscheidung sollte bei der Charity Commission liegen. Mit diesen Änderungen wurde der Gesetzentwurf Gesetz. Sein offizieller Name ist der Allotments' Extension Act 1882 (45 und 46 Vict. c. 80).

Seit jener Zeit ist ein unaufhörlicher Krieg zwischen den Arbeitern und ihren Freunden auf der einen Seite und den Treuhändern und der Charity Commission auf der andern Seite entbrannt. Es gab Treuhänder, welche die größere Mühe, die ihnen das Gesetz auferlegte, nicht auf sich nehmen wollten und ihre Stellung aufgegeben haben, es giebt andere, welche den Act so viel als möglich zu umgehen, alle seine Mängel auszubeuten und z. B. durch die Forderung der Vorausbezahlung des Pachtzinses dessen Einführung zu vereiteln suchten. In ihrem Widerstande wurden sie von der Charity Commission unterstützt. Aber der Raum gestattet es nicht, auf alle die armseligen Mittel und Mittelchen einzugehen, mit denen man gegen das Gesetz ankämpfte. Der Leser sei daher auf die ausführlichen Zeugenaussagen Jesse Collings vor dem Select Committee on Charitable Trusts Acts verwiesen[1]. So wurde der reiche Landbesitz der englischen Stiftungen für die arbeitenden Klassen nicht so fruchtbar, wie er sonst hätte werden können. Dieser betrug nämlich im Jahre 1876 524 000 Acres, das Einkommen aus Land und Häusern war 1 558 000 £, das Gesamteinkommen 2 200 000 £, also fast die Hälfte desjenigen der Kirche von England im Jahre 1851. Von dieser Summe entfielen über 1 000 000 £ auf Zwecke, die in dem Allotment Extension Act vorgesehen sind, die sich also nicht auf Erziehung und Kirche beziehen[2][3].

2.

Bei dem Widerstande, den die Bemühungen der Freunde der ländlichen Arbeiter fanden, mußten sie weiter streben, auf neue Mittel zur Ausstattung des Arbeiters mit Land sinnen. Jedoch allmählich erhebt sich über das bescheidene Ziel des Feldgartens ein neues, ein viel höheres: es ist die Wiederbelebung des Bauernstandes.

Die sinkenden Erträge der Landwirtschaft, die geringere Nachfrage nach Arbeitskräften drückten die Löhne und reizten fortwährend zur Auswanderung oder zur Fortwanderung in die Industriebezirke und in die

---

[1] qu. 4647—5258.

[2] Report on Charitable Trusts Act, S. V.

[3] Anfang April 1894 ging die Nachricht durch die englischen Zeitungen, daß die Charity Commission unter strengere parlamentarische Kontrolle gestellt werden solle und ein Untersuchungsausschuß des Unterhauses angeordnet wäre.

Hauptstadt. Die Arbeiter, welche auf dem Lande zurückbleiben, sind, wie immer wieder behauptet wird, die Alten, die Schwachen, die Dummen, die Energielosen; diejenigen, welche Mut, Unternehmungsgeist, Kraft, Intelligenz besitzen, drehen gern dem Lande den Rücken, wo ihrer gewöhnlich eine armselige Existenz, mangelhafte Nahrung, eine ungesunde Wohnung, und, wenn sie alt genug werden, ein von Rheumatismus und anderen schmerzhaften Krankheiten geplagtes Lebensende im Armenhause warte. Das heißt aber für den Pächter, daß die Arbeitsleistungen geringer werden, daß die Produktionskosten steigen, auch wenn die Löhne sinken. Und so greift die Unzufriedenheit immer mehr um sich. Der infolge niedriger Preise seinem Bankrott entgegengehende Pächter behauptet, am Ende seiner Leistungsfähigkeit zu stehen, er zürnt über die Faulheit, die nie befriedigte Begehrlichkeit der Arbeiter und die Schulen, welche er vorzugsweise für diese Verhältnisse verantwortlich macht. Die Arbeiter behaupten, nicht leben zu können, sie werden immer nachlässiger und werfen alle Schuld auf den Pächter. Einsichtige Beurteiler sprechen die Überzeugung aus, der alte landwirtschaftliche Betrieb habe sich überlebt.

Und die Städte, in welche dieser Menschenstrom sich ergießt, fangen an, davon beunruhigt zu werden. Die Industrie hat selbst mit Schwierigkeiten zu kämpfen, der technische Fortschritt arbeitet auf Ersparung von Arbeitskräften hin, kapitalkräftige und energische Konkurrenten erstehen ihr in Amerika, Europa und Asien, die Arbeitslosigkeit wird eine immer gefährlichere Hydra der Volkswirtschaft, unheimliche Proletariermassen häufen sich in den großen Städten an und die Kaufkraft des platten Landes sinkt. Mit den Kapitalien, die zur Befruchtung der heimischen Landwirtschaft angewandt, die großen Städte in gesunder Weise entvölkern und Konsumenten schaffen könnten, erzieht man Konkurrenten, die England schwer bedrängen. Hatten in den siebenziger Jahren Fortwanderung und Auswanderung als die Universalmittel gegen die socialen Übel des platten Landes gegolten, so hielt man es 10 Jahre später für weit richtiger, die Menschen wieder seßhaft zu machen. Aber mit Feldgärten allein konnte man eine solche Aufgabe nicht zu verwirklichen hoffen. Denn der alte landwirtschaftliche Betrieb hatte sich, wie viele Männer glaubten, doppelt überlebt. Einmal, weil, wie dargelegt, den Arbeitern die Motive zu einem gewissenhaften befriedigten Schaffen für Andere als Lebensberuf allmählich verloren gingen, die Stellung eines landwirtschaftlichen Arbeiters immer weniger erwünscht war, und zweitens, weil die Aussicht ausgeschlossen schien, daß England in absehbarer Zeit wieder zu einem kapital-

intenſiven Ackerbau[1] zurückkehren würde. Aber es erſchien wohl ausführbar, durch einen arbeitsintenſiven Betrieb hohe Reinerträge auf jetzt wenig ergiebigen oder unergiebigen Böden zu erzielen[2]. Eine ſolche Arbeitsaufwendung war aber nicht von Menſchen zu erwarten, die für andere arbeiteten, ſondern nur von Perſonen, die für ſich und ihre Familien ſchafften. Dieſes bedeutete aber die Regierung der Entwicklung der letzten 100 Jahre. Den Bruch mit ihr betrachteten manche faſt als ein Verhängnis. Jetzt, wo alle wiſſenſchaftlichen und techniſchen Vorausſetzungen zu dem höchſtentwickelten Großbetriebe vorhanden wären, ſollte er primitiven, roheren Betriebsformen Platz machen. Noch in dem Berichte der königlichen Kommiſſion des Jahres 1879 iſt der ältere Standpunkt der bei weitem vorherrſchende. Um dieſe Zeit entbrannte der Meinungskampf immer lebhafter. Denn im Anfange der achtziger Jahre wurde Henry George's Werk „Progress and Poverty“ in England bekannt und erregte eine Aufmerkſamkeit, von der ein Gegner in der Quarterly Review ein bewunderndes Zeugnis abgelegt hat. Im Jahre 1882 erſchien Wallaces „Land-Nationalization“; bekanntlich begrüßt er George als einen Mitſtreiter, der dasjenige auf deduktivem Wege bewieſen habe, was von ihm auf induktivem gefunden worden ſei. Aber weder George noch Wallace hätten die Beachtung finden können, welche ihnen geworden iſt, wenn nicht die öffentliche Meinung wunderbar für ihre Darlegungen vorbereitet geweſen wäre. Die fürchterliche Kriſis der Landwirtſchaft erſchien im letzten Grunde durch die Landgeſetze veranlaßt und ein ſcharfſichtiger deutſcher Beobachter ſchrieb ſchon im Jahre 1880: „So wandte die geſamte öffentliche Meinung der Landfrage . . . ein erhöhtes Intereſſe zu . . . Jetzt aber iſt

---

[1] Vgl. Paaſche, Die Entwicklung der britiſchen Landwirtſchaft unter dem Druck ausländiſcher Konkurrenz. Conrads Jahrbücher Bd. 58. 1892.

[2] Stubbs a. a. O. S. 20 kam auf Grund mehrjähriger Erfahrungen zu dem Ergebniſſe, daß ſelbſt der Weizenertrag bei der Kleinkultur größer ſei, als bei dem Großbetribe. Auf dem Statute Acre ernteten

die Farmer in Granborough durchſchnittlich	25	Buſhels
der engliſche Durchſchnitt iſt	26	=
der franzöſiſche = = ...	13	=
das amerikaniſche Maximum	19	=
Feldgärten in Granborough durchſchnittlich	40	=
die Feldgärten im Maximum	57	=
engliſches Maximum	60	=

Vgl. die ſehr gründlichen Ertragsberechnungen von J. Aſhby und Bolton King: Statistics of Some Midland Villages. Economic Journal, March 1893, S. 14 f.

dieſe politiſche Frage noch eine Magenfrage geworden und die Volkswirte führen den Mühlen der Politiker eine, bisher von ihnen vermißte, ganz gewaltige Triebkraft zu“ [1].

Es ſtanden ſich drei Gruppen, richtiger vier gegenüber. Erſtens die Anhänger des Großbetriebs und der konſervativen Intereſſen, welche behaupteten „that small husbandry was barbarous and antiquated like the process of handloom-weaving, and agriculture, like manufactures, should be carried on on a large scale and under the most scientific conditions“, und annahmen, daß es im Staatsintereſſe liege „to preserve, as far as possible, the practice of hereditary succession to unbroken masses of landed property“ [2]. Zweitens die Freunde des ſelbſtändigen Kleinbetriebs und Vertreter liberaler Ideale, an deren Spitze der an A. Smith und den alten A. Young anknüpfende Stuart Mill ſteht. In ſeinen „Principles of Political Economy“ war er für einen Stand bäuerlicher Kleinbeſitzer aus ſocialen und wirtſchaftlichen Gründen eingetreten. Er forderte nicht unbedingt Eigentümer, „permanent possession on fixed terms“ genügte ihm. Der Pachtzins des erblichen Beſitzers ſollte nur unveränderlich ſein, „not liable to be raised against the possessor by his own improvements, or by the will of the landlord.“ Da nun die Landgeſetze der Wiederbelebung eines Standes von Yeomen entgegenſtanden, ſo befürwortete er die Expropriation der Grundbeſitzer gegen volle Entſchädigung. Mill verwarf Zwergwirte (Kötter) und Feldgärten, wie denn ſeine Socialpolitik ihre Begründung durch ſeine Lohn- und Bevölkerungstheorie erhielt. Aber die Wiederbelebung eines Bauernſtandes war zugleich eine Löſung der Arbeiterfrage, da bei dieſer landwirtſchaftlichen Organiſation eine Arbeiterklaſſe nicht exiſtiert, die ihr Leben lang auf Arbeitslohn angewieſen iſt. Unter den Männern, die mit ihm kämpften, ſind Arthur Arnold, Bright, Brodrick, Fawcett, Kay, Thornton die bekannteſten. Ihre Theorien waren ſeit Jahrzehnten verkündet worden, aber ſie erhielten zu dieſer Zeit neue Wirkungskraft. Noch ſpäter meinte einer von ihnen, wenn ein fremder Eroberer England die Zahlung von 10 Milliarden auferlegt und es dafür von den Landgeſetzen befreit hätte, ſo wäre es für das Land ein großer Vorteil geweſen. George und Wallace gehen weiter, ſie wollen die Grundrente eliminieren, die die Urſache alles Elendes ſei und mit ihr die finanziellen

[1] Frhr. von Ompteda, Landgeſetze und Landwirtſchaft in England. Preußiſche Jahrbücher Bd. 46 S. 402 u. 408.

[2] Report on Small holdings 1880 S. VI, VII.

Schwierigkeiten lösen. Jedoch unterscheidet sich der letztere von dem ersteren in drei Punkten. George will konfiszieren, „tax the landlord out“, Wallace will ihn ablösen, durch Weiterzahlung der Rente aber nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren, er sondert im Pachtzins Kapitalzins und Grundrente, das Kapital muß zum vollen Wert käuflich erworben werden. Während George kaum ein Auge für den Betrieb hat, liegt die bedeutendste Leistung von Wallace darin, daß er gegen den peasant proprietor ankämpft. Das kleine Eigentum sei unhaltbar, es werde immer wieder von dem großen aufgesogen werden; was man verständiger Weise allein fordern könne, sei daher das Staatseigentum an Grund und Boden, von dem die Bürger es gegen Zahlung einer mäßigen Rente pachteten. Der Pachtzins wird die materielle Grundlage der Finanzwirtschaft.

So lange als der Socialismus nicht auf die Inkonsequenz hinwies, das Grundeigentum beseitigen und das Kapitaleigentum erhalten zu wollen, haben die Theorien von George und Wallace einen nicht unbedeutenden Einfluß, aber wohl mehr auf städtische Theoretiker ausgeübt. Der Grund des Übels, davon war man überzeugt, lag darin, daß eine Klasse von Eigentümern vorhanden sei, welche, um das alte Bild zu gebrauchen, stets aus der Schüssel mitesse, immer die besten Bedingungen für sich selbst festsetzen könne, wenig für das Land thue, aber alle Verbesserungen an sich ziehe, den Pächter im Betriebe beschränke, seinen Zins vermindere, es ihm unmöglich mache, dem Arbeiter einen entsprechenden Lohn zu zahlen und doch über den Konflikten stehe, die zwischen ihnen nicht zur Ruhe kämen, obwohl sie sie, wie in der Pantomime, verschuldet habe. Auch auf die parlamentarischen Vorkämpfer für die Wiederbelebung des Bauernstandes haben sie ihre Wirkung nicht verfehlt. Besser als volle Eigentümer schienen in der Verfügungsfreiheit über ihre Grundstücke beschränkte erbliche Zinsleute zu sein; der Zins, den sie dem Staate oder der Gemeinde zahlten, könnte eine wichtige Einkommenquelle werden.

Nachdem wir hiermit einen Überblick über die Ursachen der Bewegung und die Ansichten und Lehren, welche sie begleiteten, gegeben haben, mögen die folgenden Darlegungen sie teilweise genauer begründen.

Die Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen der gewerblichen und der ländlichen Arbeiterfrage tritt in dem Bericht der königlichen Untersuchungskommission über die Wohnungen der ärmeren Klassen sehr deutlich hervor. Sie hatte eingesehen, daß, obwohl in erster Linie durch die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen in den großen Städten veranlaßt, ihre Arbeit unvollendet sein würde, wenn das platte Land außer-

halb der Betrachtung bliebe[1]. Und Jeffe Collings zog die Konſequenz der Ausſagen in einem Separatvotum, welches, ſoweit die ländlichen Zuſtände in Betracht kommen, die völlige Billigung von Broadhurſt, Morley, Lord Carrington und Cardinal Manning fand. „I am of opinion", ſchreibt er, „that this part of the inquiry reveals the main cause not only of the bad condition of the rural laboring poor, but also of much of the owercrowding and misery in towns. To discuss questions connected with the land is no doubt to introduce contentious matter, but to avoid those questions is to ignore the remedies to which some of the most valuable parts of the evidence point. The steady and rapid migration from rural parishes to large towns which has been going on for so many years should be stayed, and if possible, turned back. This can only be done by improving the condition of the agricultural laborers by giving them facilities for acquiring a personal interest in the soil, and by opening out for them some hopeful career on the land"[2]. Die Urſache dieſer Zuſtände findet Collings in dem Landmonopol vieler Gutsbeſitzer, (who) „have absolute power to determine arrangements with respect to dwellings and buildings on their land." Viele Gutsbeſitzer ſind aber, was Collings in ſeinem Votum nicht erwähnt, ſo verſchuldet oder mit Zahlungen an Verwandte ſo überlaſtet, daß ſie den beſcheidenſten Anſprüchen genügende Häuſer nicht bauen können, oder, wenn die Güter an eine andere Linie übergehen und ſie unverſorgte Töchter haben, alles aus den Erträgen herausziehen, ohne etwas für die Melioration des Gutes in wirtſchaftlicher, geſundheitlicher und geſellſchaftlicher Hinſicht aufzuwenden. Aber auch für den wohlwollenden und wohlhabenden Gutsbeſitzer iſt der Bau von Arbeiterwohnungen meiſtens ein materieller Verluſt, da nur wenige Arbeiter den eine genügende Verzinſung des Anlagekapitals ſichernden Mietzins zahlen können. Gute Häuſer verzinſen ſich gewöhnlich nur mit 1—2 %. Collings meint hier ſchon: It should be a recommendation that local authorities should have compulsory powers to purchase land at a fair market price (without any addition for compulsory sale) for the purpose of garden or field allotments to be let at fair rents to all laborers who might desire to get them in plots up to one acre of arable and three or four acres of pasture.

[1] First Report of the Royal Commission on the Housing of the Working Classes. 1885, S. 24.

[2] a. a. O. S. 79.

Man wird von uns nicht erwarten, daß wir die Ergebnisse der Untersuchung über die Wohnungszustände auf dem Lande hier oder an einer andern Stelle mitteilen. Denn sie bieten kaum etwas Neues. Wir würden Schilderungen wiederholen müssen, die wir früher gegeben haben. Der Union Chargeability Act von 1865 schien kaum eine andere Wirkung gehabt zu haben, als daß das Niederreißen der Katen gehemmt war. Daß aber in größerem Maßstabe neue Häuser gebaut worden wären, war nicht wahrzunehmen. Wohl gab es einzelne Gutsbesitzer, welche Hervorragendes geleistet hatten, so waren von Lord Tollemache 300 Arbeiterhäuser auf seinen Besitzungen in Cheshire gebaut und mit ihnen durchschnittlich drei Acres Weideland verbunden worden, diejenigen auf den Gütern des Grafen Shaftesbury, des bekannten Reformators, waren von ausgezeichneter Beschaffenheit — und doch war er keineswegs ein reicher Mann —, auf den Besitzungen des Grafen Pembroke „the cottage accommodation was said to be almost excessive". Der Mangel an guten Wohnungen aber erschien als ein neuer Beweis dafür, daß die alten Verhältnisse sich überlebt haben.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zu unserem Gegenstand zurück. Die königliche Untersuchungskommission über den Rückgang des Handels und der Industrie konnte sich der Überzeugung nicht verschließen, daß die Krisis auch durch die mangelnde Nachfrage verursacht worden sei, und sie erwähnt im Schlußbericht an erster Stelle die geringere Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung „the deficient or unremunerative character of the produce of the soil." Sir James Caird bezifferte den Verlust allein im Jahre 1885 auf 42 800 000 £[1]. Ein Mitglied berechnete, daß die Einfuhr von Tieren, Fleisch, Butter, Käse, Getreide von 1873 auf 1883 von 73 942 000 £ auf 121 811 000 £ gestiegen sei[2]. Und in einem ausführlichen Separatvotum von vier Mitgliedern wird besonderes Gewicht auf die Thatsache gelegt, daß „whilst the amount of labor employed in agriculture has greatly declined during the years 1874—85, it is noteworthy that the number of persons employed in textile manufactures has, during the same period, not only failed to increase at the usual rate, but has for the first time diminished in proportion to the population of the country; there has therefore been no absorption by the textile industries of the labor displaced from

[1] Royal Commission on Depression of Trade and Industry 1886. Final Report S. XIX.

[2] S. XXVIII.

agriculture, and we have no evidence to show that is has found employment in any other productive industry“ [1]. Eine andere Konsequenz als die, daß der Freihandel auf alle Nationen ausgedehnt der Industrie plötzlich eine gewaltige Ausdehnung geben würde, aber die Landwirtschaft nicht von ihren Konkurrenten zu befreien vermöge, ziehen die Herren nicht [2].

3.

Nach der gründlichen Aufrüttelung der öffentlichen Meinung durch die Untersuchungen über das Gesetz über die milden Stiftungen, die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klasse und den Rückgang des Handels und der Industrie begab sich Jesse Collings wieder an die Arbeit.

Im Jahre 1887 brachte er einen Gesetzentwurf ein, welcher sowohl eine Vermehrung der Feldgärten, als auch die Wiederbelebung der Bauerschaft bezweckte, sich also nicht nur auf allotments, sondern auch auf small holdings bezog. Von jenen unterscheiden sich diese dadurch, daß die Grundstücke groß genug sind, um einen Mann voll zu beschäftigen. Collings Bill wurde jedoch von einem Gesetzentwurf milderen Charakters, welcher die small holdings fallen ließ, verdrängt. Ritchie, der Präsident des Local Government Board hatte ihn vorgelegt. Er wurde nach einigen unerfreulichen Wahlerfahrungen [3] Gesetz und führt den Namen The Allotments Act 1887 (50 u. 51 Vict. c. 48).

Seine wichtigsten Bestimmungen sind folgende. Auf den Antrag von sechs Wählern zum Parlamente kann an die Gesundheitsbehörde das Er-

---

[1] S. XLIII.

[2] Kurz faßt das alles die kleine Schrift „Among the Suffolk laborers with the red van“ 1893 zusammen. This disturbance of the balance of population must have a serious effect upon the food supply of the country as a whole, and upon the labor problems of the towns in particular . . . The first and most obvious was the reduction of the earnings of unskilled labor, not so much by the reduction of the wages per hour, as by the increasing uncertainty and irregularity of the work. In consequence of the influx of the agricultural inmigrants . . . overcrowding in the slums was aggravated, rents increased, sanitary progress hindered . . . The failure of the . . . Gas Stokers' Strike . . . and the recurring difficulties of the Dockers' Union . . . proved to the working men of London that so long as the immigration . . . continued, the raising of the wages of unskilled labor would always be very difficult and often quite impossible. Siehe auch John Burns, The Unemployed (Nineteenth Century) 1892 und Fabian Tract Nr. 47.

[3] Vgl. J. Frome Wilkinson, Pages in the History of Allotments Cont. Rev. April 1894.

ſuchen gerichtet werden, für die Einwohner Feldgärten zu beſchaffen. Wenn die Behörde zur Erkenntnis gelangt, daß ein Bedürfnis danach vorhanden iſt, auch Land nicht durch ein Übereinkommen zwiſchen Eigentümern und Arbeitern zu erlangen iſt, dann dürfen ſie auch zwangsweiſe Land pachten oder kaufen und es in Parzellen an die darum Einkommenden verpachten, jedoch ſoll der Umfang der einer Perſon zugewieſenen Parzelle einen Acre nicht überſteigen.

Kein tieferes Eindringen in das Geſetz iſt notwendig, um zu zeigen, daß faſt in jeder Beſtimmung die Möglichkeit gegeben iſt, um ſeine Durchführung zu erſchweren oder unmöglich zu machen. Die Arbeiter ſind ganz von dem Belieben der Behörde abhängig, dieſe darf ſogar die Pachtrente im voraus fordern, dieſe muß ſo hoch ſein, um alle Koſten zu decken, wozu natürlich auch die koſtſpieligen Gebühren der Rechtsbeiſtände gehören. Entſchließt ſich die Behörde zu einem Zwangsankaufe, ſo kann der Eigentümer 10 % über den Wert ſeines Landes „for disturbance“ und 15 % für „severance“, d. h. Abtrennung eines Teiles ſeines Landes fordern. Denn es wurde vorſichtigerweiſe, im Intereſſe der Grundbeſitzer, der dieſe Beſtimmungen enthaltende Land Clauses Consolidation Act in das Geſetz einbezogen, welcher zum Schutze der Grundeigentümer gegen Expropriation erlaſſen worden iſt. So herrſcht denn auch eine große Übereinſtimmung darüber, daß die Vermehrung der Feldgärten nicht dem Geſetze, ſondern dem Zwang der öffentlichen Meinung und vielleicht auch der niedrigen Rente zuzuſchreiben iſt, welche beim gewöhnlichen Pachtbetriebe erlangt werden kann[1]. Im Jahre 1890 wurde den Intereſſenten die Möglichkeit gegeben, gegen die Geſundheitsbehörde an den Grafſchaftsrat zu appellieren (53 u. 54 Vict. c. 65), der eventuell deren Befugniſſe an ſich ziehen kann, aber es wird allgemein zugeſtanden, daß die Berufung nicht ſehr wirkſam iſt.

Nach einem jüngſt dem Parlamente vorgelegten Berichte haben 56 Geſundheitsbehörden von 518 das Geſetz angewandt. Lord Carrington ſagte im Oberhauſe, die Geſetze hätten nur ein Drittel mehr Feldgärten geſchaffen, als er allein den Arbeitern zur Verfügung geſtellt hätte[2].

Damit war alſo der erſte Teil des Programms der Arbeiterfreunde erledigt. Das Beſtreben, ein regelmäßiges Angebot von Feldgärten zu erzwingen, oder mittelſt einer Behörde zu erleichtern, war im ganzen und

---

[1] Siehe die Kritik des Geſetzes bei Stubbs, The Land and the Laborers, S. 52 f.

[2] Wilkinſon a. a. O.

großen vereitelt worden. Collings mußte also daran denken, nun den zweiten Teil seines Gesetzentwurfes von 1887 zu verwirklichen. Im Jahre 1888 und wiederum im Jahre 1889 gelang es ihm, einen Parlamentsausschuß über das Projekt der „small holdings“ zu stande zu bringen, dessen Vorsitzender Joseph Chamberlain war. Er hielt im Sommer 1889 an 28 Tagen Sitzungen ab und brachte ein außerordentlich lehrreiches Material zusammen. Der Bericht erschien 1890 und zeichnet sich durch Kürze, Übersichtlichkeit und Objektivität aus. Nur unterscheidet er nicht zwischen kleinem Eigentum und Kleinbetrieb, die Bezeichnungen holder und owner wechseln ab, was nach den früheren Darlegungen keiner Erklärung bedarf. Was der Bericht im ersten Teile bietet, ist eine Erörterung der Frage: Ist der Kleinbetrieb (kleines Eigentum) neben dem Großbetrieb (großem Eigentum) berechtigt? Da nun grade diese Frage in Deutschland zum Überdruß erörtert worden ist, so werde ich mich auf das Notwendigste beschränken.

Eine zahlreiche und wohlhabende Bauerschaft muß vom nationalen, socialen und wirtschaftlichen Standpunkt als ein Vorteil für ein Land betrachtet werden. Vom nationalen Standpunkt: denn sie giebt dem Gemeinwesen Schutz, Sicherheit des Eigentums, Zufriedenheit und wichtige Charaktereigenschaften. Vom socialen Standpunkt: die Kleinbesitzer (whether as owners or as tenants) zeichnen sich durch Fleiß und Sparsamkeit aus. Dem gewöhnlichen Arbeiter giebt der Kleinbetrieb Mut und Hoffnung, er sieht die Möglichkeit, den Fuß auf die erste Sprosse der gesellschaftlichen Leiter zu setzen. Ohne diese Hoffnung „he is only a bird of passage; there is no national sentiment in his heart. In the absence of a home a man has very little to look for.“ Aber diese Maßregel hat noch eine viel höhere Bedeutung: „It is the chief means by which a remedy can be found for that migration from the country into the towns, which has to some extent depopulated the rural districts, and has, at the same time, intensified the competition for employment in the manufacturing towns.“

Hierüber besteht Einhelligkeit, dagegen herrscht Meinungsverschiedenheit über die wirtschaftliche Seite. Die Erfahrungen zeigen nun, daß der Kleinbetrieb manchen Flecken Land ausnützt, welchen der Großbetrieb vernachlässigt, daß das Geheimnis seines Erfolges die verschwenderische Ausgabe von Arbeitskraft ist, daß er auf derselben Fläche mehr Vieh hält, abgesehen von Schafen, und daß er für alle kleineren Produkte, wie Frucht und Gemüse, Produktionsvorteile besitzt. Dagegen, werde behauptet, habe der Großbetrieb den Vorzug der Maschinenverwendung, größerer Kapitalien

und wissenschaftlicherer Methoden. The Central Chamber of Agriculture schlichtet diesen Streit mit der Ausführung, daß der Großbetrieb dort am Platze sei, wo Boden und Klima sich vorzugsweise zum Getreidebau wie zur Schafzucht eignen und große wohlgeformte Flächen vorhanden seien. Auf die wirtschaftliche Kraft des Kleinbetriebs scheint dem Berichterstatter dann noch die Thatsache zu deuten, daß er höhere Renten zahlt (die allerdings zum Teil durch besondere Umstände, z. B. höhere Reparaturkosten, bedingt sind) und die Krisis besser überstanden hat.

Wenn der Kleinbetrieb, für den unzweifelhaft mindestens ein besonderes Produktionsgebiet vorhanden ist, sich nicht mehr ausgedehnt hat, so liegt das daran, daß die Eigentümer die Kosten der Errichtung von Gebäuden scheuen. Die Nachfrage ist auch überall in England und Wales vorhanden, aber wohl mehr nach kleinen Pachtungen, als nach kleinem Eigentum, sowohl weil es so hergebracht ist, als auch weil Pachtungen weniger Kapital erfordern und leichter wieder aufgegeben werden können.

Der Berichterstatter wendet sich nun zu der Frage, ob die Kleinbetriebe im Laufe des Jahrhunderts vermindert oder vermehrt worden sind und bedauert den Mangel jeder statistischen Grundlage zu ihrer Beantwortung. Der Einfluß der „Landgesetze" auf die Erschwerung des Angebotes von Land, wie der geringe Erfolg des Voluntarismus wird erörtert. Der Ausschuß erklärt sich dafür, nicht den Staat, sondern lokale Behörden mit der Ausführung der Maßregel zu betrauen und ihnen keine Zwangsgewalt einzuräumen.

Der Gesetzentwurf, welchen Jesse Collings im Jahre 1887 eingebracht hatte, suchte das Princip des Rentengutes zu verwirklichen. Ein Viertel der Kaufsumme sollte gleich entrichtet, anstatt der übrigen drei Viertel eine feste unablösbare Rente bezahlt werden, so daß Teilungen, Verpfändungen ein Riegel vorgeschoben sei. Nachdem die Gemeinde das geliehene Geld zurückgezahlt hat, bezieht sie in der Zukunft einen Teil ihrer Einnahmen aus dem Pachtzins der Rentengüter. Der Ausschuß kann sich wegen der finanziellen Schwierigkeiten, die entstehen können, mit diesem Grundsatze nicht befreunden und zieht das Eigentum vor. Es wird dann noch hervorgehoben, daß Feldgärten und Kleinbetriebe in einer zweckmäßigen Stufenfolge miteinander verbunden werden müßten und zwar aus socialen Gründen.

Inzwischen thaten Parteierwägungen ihr Bestes, um die Sache zu fördern. Die liberale Partei, welche in den englischen Städten ihre Anhänger schwinden sah, suchte um so festeren Fuß unter den Landarbeitern zu fassen, und dies umsomehr, als die Tage des alten Parlaments gezählt waren und man für die nächste Wahl eine stärkere Parole gebrauchte, als

Home Rule for Ireland. Im Dezember 1891 wurde in London eine große Versammlung abgehalten, welche größtenteils Landarbeiter waren. Unter den etwa 400 Personen hatte, wie sich erwarten ließ, das Dissenterelement eine starke Vertretung gefunden. Aber neben dem Haß gegen die Staatskirche traten sehr konkrete Forderungen hervor, unter andern die Errichtung von aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Kirchspielräten, welche die Armenverwaltung und die Schulstiftungen beaufsichtigen und den Arbeitern zum Besitz von Land verhelfen sollten. Sie verlangten nicht Eigentümer zu werden, sondern Pächter mit „fixity of tenure, fair rent and compensation for unexhausted improvements".

Als am 22. Februar 1892 ein auf den Grundlagen des Berichtes von 1890 ruhender Gesetzentwurf eingebracht wurde, war eine freundliche Stimmung auf beiden Seiten des Hauses zu erwarten. Der Grafschaftsrat (County Council) borgt von den Public Work Commissioners Geld zu 3 %, kauft damit Land und überläßt es in Größen von 1—50 Acres gegen Anzahlung eines Viertels der Kaufsumme, ein Viertel darf als ewige Rente auf dem Lande lasten, die Hälfte kann in Teilzahlungen entrichtet werden. Ein Vorschuß für die Errichtung von Gebäuden ist vorgesehen. Gladstone begrüßte die Vorlage als einen Schritt auf dem richtigen Wege, vermißte aber eine Zwangsbestimmung und hielt kleinere Körperschaften zur Ausführung eines solchen Gesetzes für geeigneter. Im wesentlichen drehte sich in den folgenden Stadien die Debatte um die Frage, ob man der Behörde das Recht der Expropriation einräumen solle oder nicht. Die Majorität entschied sich gegen den Zwang. Ein Amendement von Jesse Collings, daß auch Land an Produktivgenossenschaften in der Größe von 15 Acres verpachtet werden dürfe, wurde angenommen. Die Bill ging ohne wesentliche Schwierigkeiten durch das Oberhaus.

Die Grundzüge des Gesetzes vom 27. Juni 1892 (55 und 56 Vict. c. 31) sind folgende. Es sucht in erster Linie selbstbewirtschaftende Eigentümer, in zweiter selbstbewirtschaftende Pächter, in dritter ländliche Produktivgenossenschaften zu schaffen. Beim Kaufabschlusse muß ein Fünftel der Kaufsumme bezahlt werden, und der Rest innerhalb 50 Jahren getilgt werden; ein Viertel kann als ewige Rente auf dem Gute lasten, wenn die Behörde es für angemessen hält. Die Größe der Güter ist beim Kaufe 1—50 Acres bezüglich 50 £ „for the purposes of the income tax", bei der Pacht 1—15 Acres bezüglich 15 £. Zwanzig Jahre lang nach dem Abschluß des Kaufes und so lange als die Kaufsumme nicht ganz abgezahlt ist, hat der Besitzer nur eine beschränkte rechtliche Verfügungsfreiheit über das Gut. Es ist Vorsorge getroffen, daß das Anwesen nicht zu andern

Zwecken, als zur Schaffung von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben benutzt werden kann. Das ausführende Organ ist der Grafschaftsrat, der auf Antrag eines oder mehrerer Wähler das Verlangen nach kleinen Gütern in Betracht ziehen und eine Untersuchung an Ort und Stelle veranstalten muß. Wenn er zu der Überzeuguug gelangt, daß das Verlangen berechtigt ist, dann darf er Land erwerben. Der Grafschaftsrat darf Geld von den Public Works Loan Commissioners borgen zum Zweck der Ausführung des Gesetzes und des Weiterverleihens an Pächter, welche ihre Pachtgüter kaufen wollen. Vier Fünftel des Kaufpreises dürfen vorgeschossen werden. Das Gesetz, welches am 1. Oktober 1892 in Kraft getreten ist, hat bis jetzt nur in einem Teile von Holland in Lincolnshire eine erwähnenswerte Ausführung gefunden; in dieser Grafschaft befinden sich bekanntlich verhältnismäßig viele kleine Eigentümer.

Bald nachdem der Small Holdings Act die königliche Zustimmung erhalten hatte, fanden die Wahlen statt, welche eine liberale Majorität ins Unterhaus führten. Eine der wichtigsten Maßregeln des neuen Kabinetts war die Weiterführung der demokratischen Selbstverwaltung durch Schaffung von Distrikt- und Kirchspielräten. Den Parish Councils wurde die Befugnis erteilt, zwangsweise Land zu pachten, es zu parzellieren und als Feldgärten an die Einwohner zu verpachten. Wie man sich erinnern wird, kam im Anfang dieses Jahres im Parlamente ein Kompromiß des Inhaltes zu stande, daß die Konservativen zu der Einsetzung von Kirchspielräten ihre Zustimmung geben wollten, wenn diese nur die Befugnis erhielten, Land in der Größe von vier Acres für jede Person zu pachten; die vier Acres könnten entweder aus vier Acres Grasland oder aus drei Acres Grasland und einem Acre Ackerland bestehen. Es wird erzählt, sie hätten gefordert, daß dieselbe Größe auch für solche Feldgärten gelten sollte, die im Wege freien Vertrages verpachtet würden, aber es hätte sich ein Sprach- oder Schreibfehler in das Kompromißdokument eingeschlichen, so daß sie auf dieser Bestimmung nicht hätten bestehen können. Es ist das Gesetz 56 und 57 Vict. c. 73.

Von diesem Gesetze erwartet man die endgültige Lösung aller Schwierigkeiten. Die auf breitester demokratischer Basis begründeten Kirchspielräte würden im stande sein, Land den Arbeitern zur Verfügung zu stellen, die Frau des Arbeiters, die erwachsenen Kinder würden in ihrem Namen Allotments übernehmen können, so daß der Bildung eines kleinen Pächterstandes nichts mehr im Wege stände. Die früheren Gesetze würden größtenteils überflüssig werden, da der Kirchspielrat ebenso wohl Ländereien im Eigentum von physischen wie juristischen Personen pachten könne und die Befug-

niſſe der Charity Commissioners, der Geſundheitsbehörden und größtenteils der Grafſchaftsräte beſitze. Nur wenn jemand ein Gut kaufen wolle oder ſolches bis zu 15 Acres bei den Kirchſpielräten nicht zu pachten vermöge, dann würde der Small Holdings Act angewandt werden müſſen. Da jedoch nur wenige Arbeiter den Wunſch hätten, Eigentümer zu werden, ſondern nur begehrten: free access to the land, fair rent, security of tenure, ſo würde man im allgemeinen mit dem Kirchſpielgeſetz auskommen. Aber auch dieſes würde ſelten angewandt werden, da die Zwangsbeſtimmungen freiwillige Vereinbarungen fördern müßten.

Auch dem Fremden ſcheint es, daß das Geſetz einen großen Fortſchritt bedeutet. Der Drang des Arbeiters, „auf das Land zu kommen", wird befriedigt werden, die Arbeit, die er verſchwenderiſch darauf verwenden wird, mag es ihm ermöglichen, ſeine Lage zu beſſern und zum Beſitz von Kapital zu gelangen, vielleicht mag dann auch der Eigentumsinſtinkt, welchen 800 Jahre Feudalismus und Halbfeudalismus nicht entwickelt haben, erwachen, er mag Eigentümer zu werden wünſchen, aber ob dann die Möglichkeit der Eigentumserwerbung noch ſo leicht ſein wird wie jetzt? Abgeſehen von der Werterhöhung, welchen die Schwächung der ausländiſchen Konkurrenz, die Beſeitigung der Währungswirren, die Vermehrung der landwirtſchaftlichen Bevölkerung verurſachen müſſen, wird er nicht ſelbſt durch die Verwendung ſeiner Arbeitskraft auf das „labour-starved" Land deſſen Verkehrswert vergrößern? Jedoch, wir wollen annehmen, daß der Grundeigentumsinſtinkt — und er iſt ſowohl unter der ſtädtiſchen wie der ländlichen Bevölkerung ſchwach — nicht wächſt, wer verhindert den Eigentümer, die Rente des kleinen Pächters ſo zu ſteigern, daß der Ertrag der Arbeit mit in Beſchlag genommen wird? So ſcheint es, daß die Arbeit noch nicht vollendet iſt und daß ein Pachtrecht nach iriſchem Vorbilde das Werk krönen muß. Und wenn wir endlich unſern Blick auf die engliſche Agrargeſchichte ſeit dem 15. Jahrhundert werfen, iſt es denn undenkbar, daß ökonomiſch-techniſche Wandlungen ſich vollziehen, welche den kleinen Pächter wieder rückſichtslos vom Lande entfernen? Wer ſchützt ihn? Der Kirchſpielrat? Iſt es ausgeſchloſſen, daß äußere oder innere Verwicklungen, Parteierwägungen und Parteibedürfniſſe die Befugniſſe des Parish Council ſchmälern oder ſchwächen? Gewiß, das Eigentum iſt kein unüberwindliches Hindernis, wie die Geſchichte der Yeomen beweiſt, aber es leiſtet immerhin einen ſtärkeren Widerſtand. Jedoch ein volles, freies Eigentum wünſchen ja auch nur wenige von denjenigen, welche mit den ländlichen Verhältniſſen genau vertraut ſind. Eine beſchränkte Verfügungsfreiheit würde die Widerſtandskraft noch vermehren.

Vielleicht kommen wir dem Wunsche der Leser entgegen, wenn wir zum Schlusse einen Überblick über die zu Ende des vorigen Jahrzehnts bestehenden Feldgärten und Kleinbetriebe geben. Im Jahre 1890 fand eine Aufnahme der Feldgärten statt, die Zahlen der Kleinbetriebe beziehen sich auf 1889 [1].

1890	Feldgärten			Kleinbetriebe				
	Unter 1/4 Acre	1/4—1 Acre	Summa	1/4—1 Acre	1—5 Acres	5—20 Acres	20—50 Acres	Summa
England . .	310 698	130 326	441 024	25 680	109 528	111 039	62 131	308 378
Hiervon sind Eigentümer	—	—	—	4 412	19 674	16 181	7 264	47 531
Wales . . .	6 932	630	7 562	1 672	12 298	18 211	12 480	44 661
Hiervon sind Eigentümer	—	—	—	208	1 413	1 991	1 268	4 880

Es zeigte sich eine beträchtliche Vermehrung sowohl der Feldgärten wie der Kleinbetriebe im Vergleich mit früheren Jahren.

		Feldgärten	Kleinbetriebe	
1873	England	242 542		
	Wales	1 726		
1886	England	348 872	1885	294 729
	Wales	4 949		41 842

Was ihre Verteilung über die Grafschaften betrifft, so wiesen die größte Zahl auf Northampton mit 26 229, Wiltshire mit 23 723, Leicestershire mit 23 396, Nottingham mit 21 253. Der größere Typus (1/4 bis 1 Acre) überwog in Bedfordshire, Huntingdon, Norfolk, Suffolk, Worcester, noch stärker in Yorkshire (East), Lincolnshire und Cambridgeshire. In Cornwall, Hereford, York (East) und Northumberland hatte ihre Zahl abgenommen. Unter den Besitzern der Feldgärten waren auch viele gewerbliche Arbeiter, in einigen industriellen Grafschaften hatten sich die Allot-

[1] Return of Allotments and Small Holdings, 1890. In England legt man der Statistik keinen großen Wert bei. Ashby und Bolton King behaupten, die Berichte seien „often inaccurate, often to an extent that deprives them of any statistical value". Economic Journal, March 1893, S. 9.

ments besonders stark vermehrt. Auch ist es möglich, daß ein Teil der Kleinbetriebe (1/4—5 Acres) thatsächlich Feldgärten waren. So wertvoll die Zahlen sein mögen, so gestatten sie leider nicht, den Fortschritt der ländlichen Arbeiterklassen zu verfolgen.

III.

Die Lage der Landarbeiter im Anfang dieses Jahrzehntes.

Im Jahre 1891 wurde eine königliche Kommission zur Untersuchung der Arbeitsverhältnisse eingesetzt; Hilfskommissare berichteten über die Lage der ländlichen Arbeiter. Die sieben auf England und Wales bezüglichen Bände erschienen 1893 [1]. Im selben Jahre wurden von John Ashby und Bolton King zwei Aufsätze unter dem Titel „Statistics of some Midland Villages“ in dem Economic Journal veröffentlicht, die an Zuverlässigkeit der Thatsachen und wissenschaftlicher Vertiefung das meiste übertreffen, was in den letzten Jahrzehnten über die Lage der Arbeiter erschienen ist. Die Verfasser behandeln ein beschränktes Gebiet, welches sie beide aus langjähriger Anschauung kennen. Diese Schriften erhielten eine Ergänzung durch den ebenfalls 1893 erschienenen Schlußbericht über die Volkszählung von 1891.

Der Besprechung des Inhaltes dieser Werke müssen wir eine Bemerkung materieller und eine andere formeller Natur vorausschicken. Die Lage der Landwirtschaft und der Arbeiter hat sich in den letzten anderthalb bis zwei Jahren wieder verschlechtert, so daß das den genannten Berichten nachgezeichnete Bild der Wirklichkeit nicht mehr ganz entspricht. Der Ton müßte düsterer sein, die Löhne sind herabgesetzt worden und die Arbeitslosigkeit hat zugenommen. Vom formellen Standpunkte bemerken wir folgendes. Da wir die landwirtschaftlichen und socialen Verschiedenheiten der englischen Grafschaften bei der Berichterstattung über die Ergebnisse der Untersuchung von 1867 kennen gelernt haben und hierin nur eine geringe Veränderung eingetreten ist, so dürfen wir diesmal den Stoff nach andern Gesichtspunkten einteilen. Jedoch werden wir Wales gesondert betrachten. Aus den Berichten gewinnt man einige Gesamteindrücke, welche keinen größeren, aber auch keinen geringeren Wert haben, als Durchschnittszahlen.

---

[1] Royal Commission on Labour. The Agricultural Laborer. Vol. I. England (zerfällt in 6 Teile „Parts“). Vol. II. Wales.

Die Lage der Arbeiter hat sich im Süden Englands in den letzten 25 Jahren gebessert, wie man aus den Haushaltungsbudgets ersieht, wenn sie auch in manchen Teilen keineswegs befriedigt. Im Norden ist keine Veränderung von Belang eingetreten. Der Geldlohn ist im Vordringen begriffen, im allgemeinen ist die Beschäftigung trotz der Krisis regelmäßiger geworden. Die Frauen und Kinderarbeit hat stark abgenommen. Die Arbeitsstunden sind an vielen Orten bestimmter und kürzer, die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter geschäftsmäßiger. Die Fortwanderung vom Lande dauert in fast allen Grafschaften fort.

Diese allgemeinen Sätze sollen nun die nötige Beschränkung, Begründung und Ausführung erhalten.

1.

Neben der dauernden Abwanderung ist eine gelinde Besserung der Lage der Arbeiter im Süden der auffallendste Zug. Die Löhne sind wahrscheinlich nur wenig höher, als um das Jahr 1870 und niedriger als 1881 nach den Berechnungen von Druce. Der Durchschnittslohn war

	s.	d.
1869—1870	12	3
1872	14	$8^{5}/_{7}$
1880—1881	14	$1^{3}/_{4}$
1892	13	$5^{2}/_{3}$

Jedoch sind diese Angaben, vielleicht mit Ausnahme derjenigen für 1892, wenig verläßlich. Ihr Wert besteht darin, der Phantasie Schranken zu setzen. Aus der Vergleichung der folgenden Angaben[1] der Wochenlöhne mit früheren wird der Leser ersehen, daß die Löhne im Norden am höchsten und von landwirtschaftlichen Veränderungen am unberührtesten geblieben sind.

---

[1] Die Löhne sind aus den Berichten zusammengestellt. Wo der Berichterstatter Maximum und Minimum angiebt, habe ich wiederum Durchschnitte berechnet. Die Hilfskommissare haben gewöhnlich einen Armenverband in jeder Grafschaft besucht, so daß der wirkliche Durchschnittslohn einer Grafschaft davon verschieden sein mag. „The local variations in the rate of wages", schreiben Ashby und King, „are often very remarkable. In one village the rate of wages has been throughout, from 1872 at least, 2 s. below the rate in the surrounding villages. March 1893, S. 5.

	s.	d.		s.	d.
Surrey	15	—	Gloucester	10	6
Kent	14	6	Salop	14	—
Suſſex	12	—	Stafford	16	—
Hants	11	6	Worceſter	12	—
Berks	10	6	Warwick	11	6
Oxford	12	—	Leiceſter	14	3
Hertford	11	6	Lincoln	14	6
Northampton	14	—	Nottingham	15	—
Huntingdon	12	6	Derby	16	—
Bedford	12	—	Cheſter	15	—
Cambridge	12	—	Lancaſhire	18	—
Eſſex	11	6	Yorkſhire W.	16	—
Suffolk	12	—	" N.	15	6
Norfolk	12	—	" O.	15	6
Wilts	10	—	Northumberland	17	—
Dorſet	10	—[1]	Cumberland	18	—
Devon	13	6	Wales	14	9
Cornwall	14	—	Durchſchnitt	13	5⅔
Somerſet	11	—			

Da nun die Kinder- und Frauenarbeit im allgemeinen zurückgegangen iſt, ſo ſind die geſamten Familieneinnahmen aus Lohn, abgeſehen vom Nordoſten, wahrſcheinlich geringer als im Jahre 1867. Außerdem ſind die Ernteeinnahmen überall dort geſunken, wo durch Verwendung von Maſchinen die Erntezeit abgekürzt worden iſt. Der Leſer weiß, daß ſie im allgemeinen in früheren Zeiten dazu dienen mußten, Deficite zu decken oder den Mietzins der Häuſer zu zahlen. Es mag auch hier erwähnt werden, daß der Ruin der Strohflechterei mehrere Bezirke der ſüdlichen Grafſchaften geſchädigt hat. Verſchiedene andere Hausinduſtrien ſcheinen zurückzugehen, z. B. die Spitzenklöppelei, die Holzſchnitzerei dehnt ſich dagegen in einem Bezirke aus. Wenn nun trotzdem die Lage einiger Arbeiterſchichten ſich in verſchiedenen Gegenden gebeſſert hat, ſo iſt das hauptſächlich auf vier Urſachen zurückzuführen: erſtens hat ſich die Kaufkraft der Löhne infolge der niedrigen Preiſe der Lebensmittel gehoben; zweitens ſind die Arbeitsſtunden auf ſehr vielen Gütern vermindert worden, ſo daß mehr Zeit für die eigene Wirtſchaft bleibt; drittens haben die Einnahmen aus Feldgärten zugenommen; viertens iſt die Arbeitszeit und die Arbeiterzahl beſchränkt worden, aber für die Beſchäftigten iſt die Arbeit regelmäßiger geworden[2]. Zum Teil,

[1] Außerdem meiſtens freie Wohnung und Kartoffelland.

[2] Die allgemeine Meinung unter den Arbeitern ſei „that there has not been much improvement in their condition, and it shows that the real improve-

aber leider nur zum Teil ist die Verwaltung der Einnahmen besser als früher, die Frauen können sich mehr dem Hauswesen widmen. Aber vielleicht häufiger wissen sie die größere Muße nicht wirtschaftlich zu verwerten und die Klagen ertönen immer lauter sowohl aus England wie Wales, daß die Trunksucht unter ihnen zunimmt, während die Männer mäßiger werden. Nach dem Erlaß des Gesetzes über die technische Erziehung (Technical Instruction Act 1889), 52 u. 53 Vict. c. 76, sind zur Ausfüllung dieser Lücken Haushaltungsschulen errichtet worden, aber eine günstige Einwirkung ist bis jetzt noch wenig zu beobachten. Es wird behauptet, daß Frauen und Mädchen sie ungern besuchen. In sehr vielen Fällen ist nicht einmal ihr Bestreben gewachsen, die in der Wirtschaft bedurften Güter selbst herzustellen. Es wird mehr gekauft als früher, Krämer, hausierende Tuchhändler und selbst Bierbrauer kommen dieser Neigung entgegen. Die alte Klage ist nicht erstorben, daß der Arbeiter in vielen Gegenden in einer wahren Schuldknechtschaft lebt. Sie wird durch den unwirtschaftlichen Sinn des englischen Weibes verstärkt. Aus diesen Gründen ist es erfreulich, daß die Konsumvereine allmählich auf dem Lande etwas zahlreicher werden. Die günstigsten Vorbedingungen bieten die großen Dörfer; Arbeiter in der Nähe der Städte genießen dieselben Vorteile. Aber auch in einigen Gegenden mit Einzelhöfen und kleinen Weilern hat man es verstanden, die Arbeiter in die Bewegung hineinzuziehen, indem man von einer Central- oder Zweigstelle aus Wagen mit Waaren aller Art durch das Land schickt. So arbeitet die Lincoln Society[1]. Verzehrgenossenschaften haben aber bekanntlich noch andere Vorteile neben der Erhöhung des Einkommens. Aber man darf den Einfluß der Konsumvereine nicht überschätzen. Chapman fand je einen nur in drei Dörfern. In dem von Ashby und King beschriebenen Bezirke sind sie von 1881 auf 1891 von 10 auf 14 gestiegen mit einer Mitgliederzahl von 1745. Die größeren blühten (drei sind Filialen eines städtischen Konsumvereins), einige der kleineren hätten „a chequered existence“. Ebenso erfreulich, aber nachteilig für die alten Leute, ist es, daß die kleinen schlechten Hilfskassen aussterben und größere, wohlgeleitete Gesellschaften an ihre Stelle treten. Mit der Erkenntnis der Schädlichkeit wirken die Bedürfnisse einer beweg-

---

ment which has taken place is due to something else, than the weekly wage, either reduction of hours, decreased price of necessaries, increase in the number of allotments, or improvement of cottages. Part II S. 25, 72.

[1] Siehe die Aussagen von Mitchell über die Lincoln Society vor der Royal Commission on Labor sitting as a whole.

licher gewordenen Bevölkerung zusammen. Doch wird auch jetzt selten etwas anderes versichert, als Kranken- und Sterbegeld. Der Armenverband ist die Invaliditäts- und Altersklasse.

Nicht selten wird darauf hingewiesen, daß die Preise der Schuhe und Kleider gesunken seien, aber einsichtige Beurteiler meinen, dieser Vorteil sei nur scheinbar. Sie hielten nicht lange, billig bedeutete in Wirklichkeit teuer, diese Preisermedrigung habe nicht den Wert derjenigen der Lebensmittel [1].

Faßt man alles zusammen, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß der Fortschritt in einer Erhöhung der Lebenshaltung besteht [2].

Aber das materielle Wohlbefinden hat, wie es nicht alle Schichten ergriffen hat, so nicht in allen Grafschaften zugenommen. In den industriellen und bergbautreibenden Grafschaften, in denjenigen, deren Arbeitsverfassung dem Arbeiter ein dauerndes Einkommen sichert oder in Bezirken, welche Viehzucht treiben, so daß die Tagelöhner nur einen kleinen Bruchteil der Arbeiterschaft ausmachen, während die gewöhnlichen Arbeitskräfte, mögen sie im Hause des Pächters oder in Katen wohnen, dauernd verwendet werden müssen: dort ist die Lage am besten. Überall sind die auf ein halbes oder ganzes Jahr gemieteten farm-servants in günstigeren Verhältnissen als die Tagelöhner. Aus dem Süden und Osten vernehmen wir auch jetzt manche Klagen. Bear, welcher über Bedford, Hampshire, Huntingdon, Leicester, Nottingham, Suffex berichtet hat, läßt auf das Urteil: „taking all things into consideration, the agricultural laborers were never so well off as they have been during the last few years“ den

---

[1] Den Preisfall verdeutlichen folgende Daten:

	1878—82	1888—92
Weizen (qu.)	45 s. 0 d.	32 s. 2 d.
Gerste „	31 „ 1 „	27 „ 4 „
Hafer „	22 „ 7 „	18 „ 7 „
	1876—80	1886—90
Rindfleisch (Pfd.)	$6^1/_2$—$8^3/_4$ d.	4—$7^1/_4$ d.
Hammelfleisch „	7—$10^1/_4$ „	$5^1/_2$—9 „
Schweinefleisch „	6—$7^1/_2$ „	$5^3/_4$—$6^1/_2$ „

[2] The general condition . . ., judged by appearances, has greatly improved. His standard of life is higher; he dresses better, he eats more butcher's meat, he travels more, he reads more, and he drinks less. . . . All these things combined are of considerable importance, but they give an impression of prosperity which is hardly borne out by the facts when they are carefully examined. P. II S. 44, 144.

Nachſatz folgen: „I am far from saying that the condition of the laborers, and especially that of the day-laborers, is satisfactory“ [1]. Chapman, welcher über Berkſhire, Buckinghamſhire, Cambridgeſhire, Cornwall, Devonſhire, Hertfordſhire, Oxfordſhire und Shropſhire berichtet hat, ſchreibt: „It is only necessary to compare the weekly budgets with the weekly earnings to realise that the large majority of laborers earn but a bare subsistence, and are unable to save anything for their old age, or for times when they are out of work. An immense number of them live in a chronic state of debt and anxiety, and depend to a lamentable extent upon charity“ [2]. Ein Gentleman in Wiltſhire meinte: „if it was not for all this outside assistance, the families of laborers earning 10 s. to 12 s. a week, would be nearly naked“ [3]. Selbſt Spencer, welcher über Dorſet, Somerſet, Wilts, Eſſex, Kent, Surrey und Worceſter berichtet und behauptet „that the condition of the agricultural laborer has greatly improved, and that he has either not suffered at all from the agricultural depression or by no means to the same extent that the farmer and landowner have done“, kann nicht umhin zu ſehen, „that the great majority of agricultural laborers who outlive their powers of work have no resource for the support of their old age, except the poor law.“ Auch bezweifelt er nicht, daß „the hardest time in the life of the agricultural laborer is . . . when he has a wife and several small children to support, . . . and I think, he often feels the pinch of poverty in such cases“ [4].

Von den Arbeitern der öſtlichen Grafſchaften werden wir in einem andern Zuſammenhang ſprechen.

Im vorhergehenden haben wir von den Einkommensverhältniſſen der Arbeiter geſprochen. Diejenigen der Dienſtboten ſind günſtiger. Sie erhalten in den meiſten Teilen Englands durchſchnittlich 2—3 s. mehr als die Arbeiter, oder vielleicht nur 1 s. mehr und dann freie Wohnung mit Kartoffelland, auch werden ihnen keine Abzüge für arbeitsloſe Tage gemacht. Dafür iſt ihre Arbeitszeit länger, denn ſie haben faſt alle für Tiere zu ſorgen. Da den meiſten die Möglichkeit fehlt, ſich außerordentliche Einnahmen zu verſchaffen, z. B. zur Erntezeit, ſo erhalten ſie vielfach zu Michaelis eine Summe von 2—5 £. Michaelmas money wird jedoch

[1] Part. I S. 12, 17.
[2] P. II S. 46, 151.
[3] a. a. O.
[4] P. V S. 20, 54.

von einem der Hilfskommissare als eine „aufgeschobene Zahlung“ betrachtet, welche den Zweck habe, die Leute auf ein Jahr an das Gut zu fesseln. Denn wenn sie vor der Zeit fortgingen, verlören sie ihr Geld und ihre Kartoffeln. Dieses Verfahren sei dort nötig, wo der Pächter über schlechte Katen verfüge[1]. Die im Hause des Pächters lebenden Dienstboten in Cumberland erhalten halbjährlich 16—17 £, die weniger tüchtigen 14—15 £, die besseren Mägde 11—12 £, Mädchen 8—10 £, Knaben 8½—10 £ und „junge“ Knaben 6—7 £[2]. Derselbe Verfasser berichtet, daß in Lancashire die Dienstboten außer Kost und Wohnung 7—10 s. wöchentlich erhalten, Burschen 5—7 s., was also, verglichen mit Cumberland, im halben Jahre einen Unterschied von 8—10 £ für die ältern Dienstboten ausmachen würde. Mägde erhalten jährlich außer Kost 19 £[3].

Die Hilfskommissare haben sich auch bemüht, das Wochen- oder Jahreseinkommen der Arbeiter unter Berücksichtigung der Ernteeinnahmen und anderer Stücklöhne zu berechnen. Auf dieses unsichere Gebiet, welches Pächter mit Vorliebe betreten, wollen wir den Hilfskommissaren nicht folgen. Bei solchen Berechnungen hat das Jahr häufig mehr als 365 oder 366 Tage, aber der Einnahmeausfall infolge von Beschäftigungslosigkeit wird nicht gebucht.

2.

Das Leben des Arbeiters wird durch die Arbeitsverfassung und die Lohnform beeinflußt. Seit dem Jahre 1867 sind zwei Veränderungen eingetreten. Erstens zeigt sich in einigen Gegenden ein stärkeres Bestreben, den Betrieb mit dauernd beschäftigten Arbeitern zu führen und zweitens hat der reine Geldlohn den partiellen Naturallohn weiter zurückgedrängt.

Das Gangsystem ist auch in der gesetzlich zugelassenen Form zurückgegangen. Wilson Fox entdeckte es in Norfolk und Suffolk nur noch in dem Swaffhamer Armenverbande, und doch waren diese Grafschaften früher Hauptsitze dieser Arbeitsverfassung[4]. Chapman fand es allein in den Fens von North-Witchford in Cambridgeshire und er fügt hinzu: „the system is said to be gradually dying out“[5]. Es wird das Fortbestehen von

[1] P. II S. 21, 61 (III).
[2] P. III S. 145, 20.
[3] P. III S. 164, 21.
[4] P. III S. 8, 11.
[5] P. II S. 22, 61.

Gangs in Penrith in Cumberland erwähnt, ohne daß wir etwas genaueres darüber erführen[1]. Alle Mitteilungen laſſen ſchließen, daß es mehr und mehr ein gelegentlich ſtark benutzter Notbehelf wird. Wilſon Fox behauptet, die Gangs würden in „busy times“ angenommen und Chapman ſchreibt: „it affords a convenient means by which each farmer can get assistance for a few days when work is obliged to be done in a hurry.“ Dagegen erfahren wir von Wilkinſon: „Lincolnshire is the only county where gangwork is still pretty common.“ Aber er fügt hinzu: „and here it is much less so than it used to be“[2].

Die andern Arbeitsverfaſſungen beſtehen fort, nur hat ſich ihr Gebiet gegen einander verſchoben. Wir finden wie früher vorzugsweiſe im Norden den hauptſächlich auf der Verwendung von auf ein ganzes oder ein halbes Jahr gemieteten unverheirateten Dienſtboten beruhenden Betrieb, neben denen die verheirateten Arbeiter zurücktreten, weil für ſie wenig regelmäßige Arbeit gefunden werden kann. Aber ihre Stellung iſt nicht überall dieſelbe. „Obgleich das Arbeitsverhältnis der verheirateten Leute in Lancaſhire und Cumberland ein wöchentliches iſt“, ſchreibt Wilſon Fox, „ſo werden ſie gewöhnlich als ebenſo ſehr zu dem dauernden Arbeiterperſonal gehörig betrachtet, wie die auf längere Zeit gemieteten Leute“[3].

Die Tradition, die Bedürfniſſe der Viehzucht mit ihrem gleichmäßigeren Arbeitsbedarf, die dünne Bevölkerung, der Mangel an großen Dörfern, die Nähe der Induſtrie- und Bergbaubezirke, die ſociale Stellung der Pächter tragen alle dazu bei, dieſe Arbeitsverfaſſung zu erhalten. In Derbyſhire und Cheſhire ſcheinen die Arbeiter ſo vollſtändig verſchwunden zu ſein, daß ihre Thätigkeiten „have to be done by either Irish labor, or a temporary transfer from surrounding mineral industries“[4]. Wilkinſon, deſſen Unterſuchungsgebiet Yorkſhire, Lincolnſhire, Staffordſhire und ein Teil von Derbyſhire war, machte die Beobachtung, daß die Arbeiter in den Weidewirtſchaft treibenden Gegenden häufiger während des Winters beſchäftigungslos ſeien, als in den Ackerbau treibenden, was die Praxis von Cumberland und Lancaſhire und die Seltenheit der gewöhnlichen Arbeiter in Cheſhire und Derbyſhire erklärt. Die eigentümliche Arbeitsverfaſſung von Northumber-

[1] P. III S. 9, 11.
[2] P. VI S. 17, 36.
[3] P. III S. 13 Anm.
[4] P. IV S. 8, 9. Ähnlich, aber nicht ganz ſo radikal beſeitigt ſind ſie in dem Southwelter Armenverbande, „where very few day laborers are employed now.“ P. I S. 9, 5.

land besteht in der Gestalt weiter, welche sie 1867 hatte. Je mehr wir uns dem Süden nähern, der Ackerbau überwiegt, die wirtschaftliche und sociale Kluft zwischen Unternehmer und Arbeiter wächst, das Aufsuchen der Industriebezirke größere Kosten verursacht, die Dörfer zunehmen, um so loser wird die Arbeitsverfassung. Unverheiratete, auf längere Zeit gemietete Dienstboten sind nicht so häufig, sie werden auch nicht gern im Hause des Pächters untergebracht, sondern wohnen gewöhnlich beim Voigt (foreman). Sie werden von ihm beköstigt oder sie beköstigen sich selbst, das heißt, sie kaufen die Lebensmittel, welche die Frau des Voigts zubereitet. Selbst die verheirateten Dienstboten, deren Zahl beschränkt ist, werden manchmal auf kürzere Zeit, selbst wochenweise gemietet[1]. Sie wohnen gewöhnlich in Katen, welche zum Gute gehören. Die Arbeiter werden entweder auf die Woche gemietet und wohnen zum Teil in den in der Nähe des Gutshofes gelegenen Katen, oder im Dorfe, was sie vorziehen. Neben ihnen gehören zum Betriebe die eigentlichen Tagelöhner oder die Stücklöhner, die beide durchgängig im Dorfe wohnen, in den östlichen Grafschaften die Gangarbeiter und während der Ernte Irländer und städtische Arbeitskräfte. Nur Dorsetshire macht hiervon eine Ausnahme. Hier sind alle Arbeitskräfte mit Ausnahme der Tagelöhner auf ein Jahr gemietet[2].

Wenn wir von den Gang- und Erntearbeitern absehen, so zerfällt die ländliche Arbeiterklasse in drei Schichten: die Wochenlöhner, die Tagelöhner und die Stücklöhner. So sehr nun auch die Pächter infolge der Beschränkung der Kinderarbeit und der geringen Preise danach gestrebt haben, die Arbeiterzahl zu vermindern durch Vergrößerung der Betriebe, (engrossing of farms), Ausdehnung der ewigen Weide, Verwandlung des vierjährigen Betriebssystems (Norfolker Fruchtwechsel) in fünf- und sechsjährigen (zwei ja drei Kleejahre hintereinander), geringere Sauberkeit des Betriebs, stärkere Verwendung von Maschinen, so zwang sie die Rücksicht auf die größere Beweglichkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sich Grenzen zu setzen und diejenigen Arbeiter, welche sie beschäftigen wollten, regelmäßiger zu beschäftigen. Die gelegentlich verwandten Tagelöhner sind

[1] In Kent waggoners and stockmen are sometimes hired by the year sometimes by the week. In Somerset and Surrey all are by the week. In Worcestershire and Essex horsemen, stockmen and shepherds are hired by the week, generally, but sometimes by the month or year. P. V S. 9, 15.

[2] In Dorsetshire the terms of hiring (are) yearly for all farm-hands except men taken on casually. P. V S. 8, 13.

mehr und mehr ausgemerzt worden und so hat auf Kosten der halb und wenig Beschäftigten eine Verbesserung nach zwei Richtungen hin stattgefunden. Erstens sind manche Wochenlöhner dauernder und regelmäßiger als früher beschäftigt worden und zweitens sind viele sogenannte Wochenlöhner, welche in Wirklichkeit Tagelöhner waren, in Wochenlöhner verwandelt worden. Denn da man sie bei schlechtem Wetter fortschickte oder es ihnen freistellte, ob sie arbeiten wollten, sie aber für geleistete Arbeit keinen Lohn erhielten, so waren sie thatsächlich Tagelöhner. Wir sprechen von einer Tendenz, welche sich durchzusetzen sucht, die Kräfte, die ihr widerstreben, werden wir später kennen lernen.

„In Wiltshire," schreibt Spencer, „many farmers keep on their men, wet or dry, in order to have a sufficient supply of labor in the busy season"[1]. In seinem Distrikte, meint Chapman, seien drei Viertel aller Arbeiter regelmäßig beschäftigt, „the majority of farmers, in order to prevent their labor supply running short in spring and summer, and to keep the men on good terms, make a point of employing as many as possible all through the year"[2]. Wilkinson schreibt, daß in seinem Bezirke „an increasing number do not make their men lose time for bad weather"[3]. Der Verminderungsprozeß habe bestanden „more in the lessened employment of catch or casual men than in reduction of the numbers of the regular hands"[4]. Aber überall bezieht ein Teil der Wochenlöhner thatsächlich Tagelöhne, am meisten scheint diese Praxis in den östlichen Grafschaften geübt zu werden, wo infolge des Gangsystems eine dauernd beschäftigte Arbeiterklasse sich viel schwerer hatte bilden, bezüglich erhalten können. „In Suffolk and Norfolk", berichtet Wilson Fox, „the engagement of ordinary laborers is in practice a daily one . . . . On some farms his engagement is not even a daily one." Sie würden nämlich, wenn es mitten am Tage zu regnen anfange, nach Hause geschickt und erhielten nur einen Bruchteil ihres Tagelohnes. Die Arbeiter in diesen Grafschaften behaupteten, wöchentlich 1—2 s. durch derartige Ausfälle zu verlieren, die größere Mehrzahl bezifferte sie auf 1 s.[5] Wenn man diese Mitteilungen mit den früheren über das südliche England zusammenhält, so dürfte das dort ausgesprochene Urteil begründet erscheinen.

---

[1] P. V S. 8, 13.
[2] P. II S. 20, 59.
[3] P. VI S. 15, 30.
[4] S. 9, 8.
[5] P. III S. 12, 16 und S. 14, 20

Ein Eisenbahnbauunternehmer, welcher die Arbeiter verschiedener englischer Grafschaften zu beobachten Gelegenheit hatte, bezeichnete diejenigen aus Norfolk als schlecht ernährt und etwas träge[1]. Damit vergleiche man das Urteil, welches Marshall im vorigen Jahrhundert fällte[2]. Solche Zustände sind gewiß die Ursache, daß in dieser Grafschaft einer der numerisch stärksten Gewerkvereine Englands besteht; ein anderer blüht in Wiltshire, welches wahrscheinlich jetzt, was Lohnverhältnisse betrifft, am tiefsten steht.

Von der allergrößten Wichtigkeit wäre es, über die Zahl, das Einkommen, den Grund des Mangels an Beschäftigung der beiden Schichten der Tagelöhner, der Pseudowochenlöhner und der wirklichen Tagelöhner, statistisch verläßliche Angaben zu erhalten, also die der besprochenen Tendenz entgegenwirkenden Kräfte kennen zu lernen, aber was uns die Berichte bieten, ist ungenügend. Im Norden verdienen die Tagelöhner (odd-men) ein Drittel und zuweilen die Hälfte weniger als die Wochenlöhner[3]. In ihren Bezirken, berichten Richards und Wilkinson, suchten die kleinen Pächter sich von Anfang November bis Ende Februar aller Arbeitskräfte zu entledigen und nur auf großen Betrieben könne dann Arbeit gefunden werden[4]. Spencer fand die meisten Tagelöhner in großen Dörfern[5]. In dem Bezirke Bear's würden viele Tagelöhner außer Beschäftigung sein, wenn sie nicht im Winter im Walde oder in Steinbrüchen Arbeit fänden. Besonders im Meltoner Armenverbande wäre es der Fall, wo die Pächter „are constrained to cut down their expenses in every possible way“[6]. Wilkinson fand außer in offenen Dörfern Mangel an Arbeitern[7]. Daß die Arbeiter Norfolks und Suffolks sich so viel gefallen lassen, liegt vielleicht an ihrer Anhänglichkeit an ihre Dörfer. Lehrreich ist die Beobachtung von Richards, daß dort die geringste Neigung, dauernde Arbeitsverhältnisse zu begründen, vorhanden sei, wo große Städte in der Nähe wären[8]. Dies scheint der Beobachtung zu widersprechen, daß die Nähe der Industrie- und Bergbaudistrikte die Unternehmer zwinge, auch die Arbeiter fester zu binden, aber der Widerspruch löst sich leicht, denn Richards denkt

---

[1] a. a. O. S. 12 Anm.
[2] S. 144 dieses Buches.
[3] P. III S. 13, 16.
[4] P. IV S. 8, 9. P. VI S. 8, 7.
[5] P. V S. 9, 14.
[6] P. I S. 9, 5.
[7] P. VI S. 9, 8.
[8] P. IV S. 8, 9.

an Erntearbeiter[1]. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß die Nähe großer Städte mit ihren general laborers auch außerhalb der Erntezeit diese Wirkung hat. Diese mögen wohl bereit sein, eine Anzahl von Tagen hindurch auszuhelfen. Man muß also zwischen einer solchen Nähe der Industrie- und Bergbaubezirke, welche eine leichte und kostenlose Ortsveränderung an einem Tage gestattet und der andern unterscheiden, daß eine Fortwanderung erleichtert ist, aber eine Wahl zwischen gelegentlicher gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeit erschwert oder unmöglich ist[2].

Die Berichte führen uns so weit, daß das Problem des Mangels an Beschäftigung der Landarbeiter gestellt werden kann, aber sie erlauben nicht, es zu lösen. Man erkennt, daß eine Reihe von Ursachen an verschiedenen Orten in verschiedener Mischung zusammenwirken: die Größe und die Art des Betriebes, die Kapitalkraft des Pächters, die Siedelungsweise, die Entfernung von großen Dörfern und Städten, die Gelegenheit zu andern Beschäftigungen, die größere oder geringere Seßhaftigkeit der Arbeiter, die Nachwirkung des Gangsystems und individueller Mangel an Arbeitsgeschicklichkeit.

Kurz müssen wir noch auf die Stücklöhner eingehen. In englischen Dörfern findet man Arbeiter, welche keine regelmäßige Beschäftigung suchen, sondern Arbeiten übernehmen, die eine specielle Vorbildung erfordern, wie z. B. Heckenschneiden, Drainieren, Schafscheren, Bedachen der Kornmieten u. s. w. Sie können auf keinem Gute dauernde Beschäftigung erhalten und ziehen in einem kleineren oder größeren Bezirk umher, manchmal kommen sie erst am Ende der Woche zurück, gelegentlich dauert ihre Abwesenheit länger. Einige arbeiten allein, zuweilen vereinigen sich mehrere, wie es die Arbeit mit sich bringt. Sie sind nicht so regelmäßig beschäftigt wie das Hofgesinde, aber dafür entschädigt sie der höhere Lohn. Es sind keineswegs arbeitsscheue Menschen, sondern Personen, die über dem Durchschnitt stehen und ein höheres Einkommen beziehen wollen. Arch, der bekannte Gewerkvereinsführer, war ein solcher „jobbing man“ und zwar ein Heckenschneider. Aus Gründen, die wir bald erörtern werden, scheint ihre Zahl zugenommen zu haben. Chapman erwähnt solche Arbeiter, welche kleine

---

[1] Where a large portion of such land is contiguous to large towns, this may be taken as modified by the circumstance, that there is a percentage of town-laborers prepared to come on the land to assist in hay-making and harvest, especially in fine seasons.

[2] Vgl. Ashby-Kings Ausführungen. March 1893, S. 5 f. über die „economic causes affecting the rate of wages“.

Pachtungen von 3—4 Acres haben und sehr stolz darauf sind, aber selten eine Arbeit verweigern, weil sie ihre Arbeit im Dienste eines Unternehmers für wertvoller halten, als wenn sie sie in ihrer eigenen Wirtschaft ausgeben. Wo er von „piece work in partnership“ spricht, ist es nicht klar, ob er Jobbing Men im Auge hat[1]. Auch Spencer spricht von „professional thatchers and shearers“, welche sich nicht als regelmäßige Tagelöhner verdingen[2]. Wilkinson erwähnt einmal flüchtig „men who do not try to keep at work for the same employer“[3]. Ein tieferes Eingehen wäre erwünscht gewesen, da eine genauere Untersuchung vielleicht eine Aufklärung darüber geben würde, ob die vielen Leute, die nach ihm nicht arbeiten wollen, zum Teil aus Jobbing Men bestehen.

Von ihnen unterscheiden sich die gewöhnlichen Stücklöhner, welche Arbeit, die auch im Tagelohn geschieht oder geschehen kann, im Stücklohn übernehmen. Seit alters sind einige Arbeiten so gethan worden, z. B. die Erntearbeiten, mochten sie sich nun auf Getreide, Gras oder Hopfen beziehen, weil der Unternehmer eine Beschleunigung wünschte; auch bei Pflanzen kommen sie vor, welche nicht zum alten System der Wirtschaft gehörten, wie Rüben, Kartoffeln u. s. w. So wird also in einem Ackerbaudistrikte mehr Gelegenheit zur Stückarbeit sein, als in Gegenden mit Viehzucht, wo ja überdies das Dienstbotenelement stärker vertreten ist, oder in andern, wo das Mieten ganzer Familien, wie in Northumberland, häufig vorkommt[4]. Die nationalökonomisch interessante Frage kann also nur sein: Von welchen Faktoren hängt die Menge der Stückarbeit in den Agrikulturbezirken ab? Die Berichte erlauben uns nicht, sie gründlich zu beantworten, aber so viel ist doch zu erkennen, daß die Arbeiter sie in manchen Gegenden aus drei Gründen nicht lieben: Erstens suchen die Unternehmer den Preis so niedrig wie nur möglich zu stellen oder ihn sogar erst zu bestimmen, wenn die Arbeit vorüber ist[5]. Zweitens führt die

---

[1] P. II S. 15, 38 und S. 22, 61 (VIII).

[2] P. V S. 12, 21.

[3] P. VI S. 13, 23.

[4] Owing to the hiring system, piece-work is scarcely known in the Northern counties .... the hinds in Northumberland, the hired men in Cumberland and Lancashire, and frequently the married men, receive no extra payment during harvest time, despite the longer hours they have to work. Sie betrachten die Erntearbeit „as part of the terms of their engagement.“ P. III S. 15, 22.

[5] P. II S. 22, 61 (VIII).

Stückarbeit zu größerer Arbeitslosigkeit[1], die bei geringen Stücklöhnen um so herber empfunden wird. In einer Gegend, deren Arbeiter große Feldgärten besaßen, wurde Stückarbeit gewünscht, um die Arbeitszeit zu Gunsten ihrer Betriebe abkürzen zu können[2]. Drittens ist der Boden nach der jahrelangen ungenügenden Bearbeitung in einem so schlechten Zustande, daß Stückarbeit nicht einträglich ist[3]. Eine eigentümliche Mischung von Stück- und Zeitarbeit stellt das Arbeiten „by the hag" dar. Eine bestimmte Tagesarbeit wird festgestellt und nach ihrer Erledigung für Überzeit gezahlt[4]. Die Arbeiter sprechen günstig über sie, weil sie dem besseren Arbeiter ermögliche, seine Fähigkeit zur Geltung zu bringen und doch den Lohn der schlechteren nicht drücke. Ob diese Ansicht sich behaupten wird?

Die Frauenarbeit in ihren beiden Arten ist in ganz England stark zurückgegangen, darüber herrscht vollste Übereinstimmung. Diejenige der Tagelöhnerinnen beschränkt sich mehr und mehr auf Erntearbeiten. In denjenigen Gegenden, in welchen sie früher am meisten verbreitet war, sind auch jetzt noch Überbleibsel außerhalb der Erntezeit vorhanden, so in Dorset, Wiltshire, Hampshire, Essex, Cambridge, Berkshire, Norfolk, Nottingham, Warwick, Northampton, Gloucestershire, Monmouth, Lincoln, wo die Kartoffelkultur viele weibliche Personen beschäftigt und in den Hopfendistrikten des Ostens und Westens. In Cumberland besteht sie in alter Weise, aber die Pächter können Mägde nur zu hohen Löhnen erhalten; am ungebrochensten hat sie sich in Northumberland erhalten, dort aber ist der Wandertrieb der weiblichen Bevölkerung so stark wie anderswo, so daß die Arbeitsverfassung wahrscheinlich in einem Jahrzehnt nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Das hübschere, aufgeweckte englische Landmädchen sucht einen Dienst in der Stadt[5] und es kehrt nicht zurück. Die einen sehen in der Notwendigkeit, immer mehr Männerarbeit zu verwenden, eine

---

[1] P. VI S. 13, 23 und P. II a. a. O. Arbeitslosigkeit im Winter.

[2] P. II S. 22, 61 (VIII).

[3] a. a. O. S. 16, 48.

[4] a. a. O. S. 22, 61 (VIII).

[5] Der Schlußbericht über die Volkszählung von 1891 bestätigt diese Beobachtungen. Im Jahre 1881 wurden 1 286 668 Dienstboten gezählt, 1891 1 444 694, von denen 1 386 167 weiblichen Geschlechts waren, die außer dem Hause lebenden (Kutscher, Gärtner u. s. w.) ungerechnet. Mit diesen würde die Zahl zwischen 1½ und 2 Millionen sein. Der Zuwachs der Bevölkerung war 11,7 %, derjenige der Dienstboten 12,28 %. Das Mißverhältnis zwischen männlicher und weiblicher Bevölkerung auf dem Lande zwischen dem Alter von 10 und 20 Jahren wird dadurch hervorgerufen. Census of England and Wales. General Report S. 40.

neue Gefahr für die Landwirtschaft und andere befürchten die physische Entartung der Landarbeiter.

Wenn wir uns nun zu den Lohnformen wenden, so bedarf es keiner Erwähnung, daß wir von den Arbeitern sprechen werden. In den beiden früheren Hauptsitzen von, wenn auch verschieden gearteten, partiellen Naturallöhnen sterben sie nicht ohne Schwierigkeiten ab. In Northumberland besteht diese Lohnform jetzt noch darin, daß der Hind freie Wohnung und eine durch eine Geldsumme bestimmte Menge Kartoffeln erhält; außerdem werden ihm Kohlen frei angefahren. Dagegen sind die Getreidelieferungen und die Kuhhaltung des Pächters für die Arbeiter auf ihren Wunsch aufgegeben worden. Sie erhielten mehr Getreide, als sie verbrauchten und mußten den Überschuß zu geringen Preisen verkaufen. Während im Anfang des Jahrhunderts die Unternehmer im Süden die Naturallöhnung der Dienstboten der hohen Preise wegen aufgaben, drängen die Arbeiter von Northumberland infolge der geringen Preise auf Geldlöhnung. Der Hilfskommissar befürchtet davon eine schlechtere Ernährung. Die Schäfer ziehen noch immer die frühere Lohnform vor, nämlich eine Mischung von Lebensmitteldeputaten und Anteil am Ertrage der Viehzucht, häufig ohne Geldbezug. Wilson Fox meint, wenn die Preise für tierische Produkte dauernd niedrig blieben, würden auch sie einen festen Geldlohn verlangen[1].

In Dorsetshire besteht das Arbeitseinkommen der Arbeiter zum Teil aus Geldlohn, freier Wohnung, Kartoffelland und zuweilen auch aus Heizungsmaterialien[2]. Auch in Chapmans Bezirk treffen wir auf Zusatzeinnahmen aus Naturalien: Wohnung frei oder zu einem nominellen Mietzins, Stroh für Schweine, Kartoffelfeld, Ährenlesen u. s. w.[3]. Im Süden haben sich überall Getränkelieferungen, besonders während der Ernte, erhalten, gegen die neuerdings unter dem Truck Act vorgegangen worden ist. Am meisten aber haben sich die partiellen Naturallöhne in Wilkinsons Untersuchungsgebiet und hauptsächlich in Yorkshire erhalten. Hier bestehen noch jetzt Getreide- und Fleischlieferungen, Beköstigung der Wochenlöhner auf den Gutshöfen, kostenlose Überlassung von Milch, Kohlenfuhren, Kar-

---

[1] P. III S. 16, 23. Im Süden, in Chapmans Untersuchungsgebiet, kommen Prämien für Dienstboten vor, welche ja fast alle mit Tieren zu thun haben: Lammgeld, Kalbgeld, Schweingeld u. s. w., auch wohl die Erlaubnis, ein paar Schafe zu halten. P. II S. 29, 81. Ähnlich in Richards' Bezirk. P. IV S. 12, 15.

[2] P. V S. 11, 19.

[3] P. II S. 28, 80.

toffelfelder, freie Pflugarbeit auf den Feldgärten und Freibier in der Ernte und während der Dreſcharbeit.

3.

Die alten Arbeitsſtunden der Wochen- und Tagelöhner von 6 bis 6 Uhr im Sommer verlieren ſich, die winterliche Arbeitszeit von hell bis dunkel erhält ſich anſcheinend. Die Arbeitszeit iſt von Diſtrikt zu Diſtrikt, ja von Pfarrei zu Pfarrei verſchieden, ſie wird nicht mehr durch die Sitte beſtimmt, ſondern iſt „a matter of contract“, wie ein Hilfskommiſſar meint. So beſchränkt ſich das Allgemeine, was man über ſie ſagen kann, darauf, daß ſie nicht lang iſt, der Anfang der Arbeitsſtunden häufig auf morgens 7 Uhr heraufgerückt wird. In den von Chapman beſuchten Armenverbänden in Oxfordſhire, Buckinghamſhire, Berkſhire und Cornwall iſt in den letzten Jahren bei gleichbleibenden Löhnen die tägliche Arbeitszeit um $1^1/_2$ Stunden herabgeſetzt worden, was für den Pächter einen Zeitverluſt von 9 Stunden wöchentlich bedeutet[1]. Um ſo länger können die Arbeiter auf ihren Feldgärten ſchaffen. Für die Stücklöhner iſt dieſer Vorteil noch bedeutender, ſie hören häufig ſchon um 3 oder 4 Uhr nachmittags zu arbeiten auf.

Die wirkliche Arbeitszeit bewegt ſich im Sommer etwa zwiſchen 9 und $10^1/_2$ Stunden, im Winter zwiſchen 8 und 9 Stunden. Die nominelle Arbeitszeit würde durch Hinzufügung von etwa $1—1^1/_2$ Stunden für zwei Mahlzeiten gefunden werden. Die Dauer der Abweſenheit des Arbeiters von ſeiner Wohnung kann nicht allgemein angegeben werden, da einige nahe beim Gutshofe, andere weit entfernt wohnen. Die Arbeitszeit der Frauen iſt überall geringer, diejenige der Knaben vielfach ebenſo lang wie die der Männer. In den Viehzucht treibenden Gegenden des Weſtens iſt die Arbeiszeit der Wochenlöhner etwas länger: in Cumberland und Lancaſhire im Sommer 10—11, im Winter $8—9^1/_2$ Stunden; in Monmouth, Hereford ſhire, an der Grenze von Wales, in Cheſhire und Derbyſhire beträgt ſie im Sommer 11—12, im Winter $9^1/_2$—10 Stunden. Die nominelle Arbeitszeit der Knechte iſt durchſchnittlich mehrere Stunden länger, jedoch wird die Arbeit der Viehwärter im Sommer dadurch, daß die Tiere draußen ſind, erleichtert. Am unangenehmſten wird die Sonntagsarbeit auf kleinen Betrieben empfunden, da hier ein Übereinkommen

[1] Nach Aſhby und Bolton King war die Verminderung der Arbeitsſtunden eine Kompenſation für die Verkürzung der Löhne. The reduction of wages since 1886 has led to a wide movement for shorter hours. March 1893, S. 5.

zwiſchen den Knechten des Inhaltes, daß an jedem Sonntag einer die geſamte Arbeit übernimmt, natürlich nicht getroffen werden kann[1].

So mäßig die Arbeitsſtunden bemeſſen ſind, ſo geht der Wunſch vielfach dahin, ſie noch weiter am Samstag abzukürzen. In der Nähe der Induſtrie- und Bergbaugegenden möchte man den Samstag Nachmittag, wie die gewerblichen Arbeiter, ganz frei haben, an andern Orten wäre man zufrieden, wenn um 4 Uhr die Arbeit zu Ende wäre. In Breconſhire war dieſe letztere Einrichtung eingeführt und machte die Arbeiter geneigt, zu andern Zeiten ſtärker zu arbeiten. Der weiteren Verkürzung der Arbeitszeit ſtehen mehrere Bedenken entgegen. Einige Pächter meinen, je kürzer die Arbeitszeit, umſomehr Geld würden die Arbeiter für Überzeit verlangen[2]. Dieſe Befürchtung iſt gewiß dort begründet, wo die Arbeiter Feldgärten beſitzen, es wäre auch ſchwer, was jetzt noch geſchieht, den Arbeiter für Überzeit in Bier zu bezahlen. Andere urteilen, eine gemachte Konzeſſion dieſer Art könne nicht wieder zurückgezogen werden. In Schottland hat ein Pächter vorgeſchlagen, die Arbeitszeit allgemein zu verkürzen, aber die Arbeiter durch Vertrag zu verpflichten, raſcher und ſparſamer zu arbeiten; würde der Vertrag nicht gehalten, dann ſollten die früheren Arbeitsſtunden wieder eingeführt werden.

Dieſes führt uns auf die Frage nach dem Verhältnis der Quantität und Qualität der jetzigen zu früheren Arbeitsleiſtungen. Was die Berichte hierüber bieten, genügt nicht, ſie zu beantworten und die meiſten Hilfskommiſſare enthalten ſich vorſichtig eines Urteils. Daß trotz der Verkürzung der Arbeitsſtunden das Quantum und Quale dasſelbe geblieben ſei, hören wir niemals. Nur darüber ſtreitet man, ob es ſtärker geſunken ſei, als die Zahl der Arbeitsſtunden. Viele Pächter ſind geneigt, das letztere anzunehmen. Die Urſachen ſeien geringere Arbeitsfähigkeit und geringeres Intereſſe an der Arbeit, die alten Arbeiter ſtürben und die beſten jungen Leute gingen fort. Am meiſten wurde in Norfolk und Suffolk geklagt, am wenigſten im Norden; nach dem übereinſtimmenden Urteil der Unternehmer der nördlichen Grafſchaften war dort wenigſtens der gute Wille derſelbe wie früher. Auch herrſcht in ganz England eine ziemlich große Einhelligkeit der Meinung darüber, daß die „gelernte Arbeit" zurückgeht. Verheiratete Leute, welche mit Pferden um-

[1] It is the irksomeness and monotony of such labor which makes it so difficult to get young men to take to dairy work. P. II S. 24, 70.

[2] The more leisure men have, the higher their standing of living does become, and the more money do they require to make that leisure profitable to themselves and others. P. II S. 24, 68.

zugehen verstehen, wollen sich nicht dazu hergeben, und es hält überall schwer, Viehwärter zu finden. Die Abneigung gegen die langen Arbeitsstunden und die unangenehme Arbeit nimmt zu. Arbeiter, welche alle mit dem Ackerbau zusammenhängenden Thätigkeiten gelernt haben, werden immer seltener. Aber das liegt nicht an dem schlechten Willen der Arbeiter, sondern erstens daran, daß die Arbeitsteilung auch im großen landwirtschaftlichen Betrieb immer mehr durchgeführt wird[1]. Auf den kleinen Betrieben hört man nichts davon[2]. Leute, welche alles können, ziehen daher vor, als Stücklöhner auf Arbeit zu gehen, als den Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter zu verdienen[3]. Auch klagt man über die Pächter und die ältern Arbeiter, daß sie die jüngern nicht unterweisen. Das soll die technische Erziehung wieder gut machen, wie man hofft. Zweitens macht die Maschine die Erlernung der gewöhnlichen Handarbeit vielfach überflüssig[4]. Drittens haben die Pächter in verschiedenen Teilen Englands mit Vorliebe junge Burschen angestellt, anstatt erwachsene Arbeiter zu verwenden[5]. Der Schlußbericht über die Volkszählung von 1891 enthält folgende interessante Berechnung[6].

Unter 100 000 Landarbeitern waren im Alter von

---

[1] The principle of the division of labor upon large farms has been so generally adopted that each man becomes accustomed to a particular kind of work, and has little chance of learning work of another sort. P. II S. 17, 50.

[2] a. a. O.

[3] These men while finding work in the neighbourhood during busy seasons, take jobs all over the country at other times, and often remain idle rather than accept the wages paid to unskilled labor. P. IV S. 7, 7. Skilled work . . . done not so often by the ordinary staff. P. II a. a. O.

[4] Machinery has superseded much of the old skilled work. P. VI S. 13, 21. Laborers are more skilful now in the use of machines and less skilful in the use of hand tools than they were. P. II S. 17, 50.

[5] The complaint is often made by the men, . . . that mere boys are engaged to do the work formerly done by men. P. IV S. 8, 9. In Northumberland . . . some farmers are employing much younger men than formerly owing to the scarcity of labor caused by migration, and that this accounted for the complaints as to the men's skill. In Cumberland and Lancashire . . . some farmers there were employing mere lads. P. III S. 10, 13.

[6] S. 44.

Jahren	1881	1891
15—20	20 513	21 031
20—25	13 012	13 237
25—45	31 562	32 750
45—65	25 460	24 035
65 und mehr	9 453	8 947

Was beweist diese Berechnung? Unzweifelhaft, wie der Registrar General meint, daß die Behauptung unbegründet ist, „that the migration of young men from the country to the towns has left the farmers dependent either upon the very young or the very old for their labor". Sie beweist auch, daß eine verhältnismäßige Verjüngung der ländlichen Bevölkerung stattgefunden hat. Es geht daraus weiter hervor, daß besonders die Altersklassen über 45 Jahre stark entfernt worden sind, sie sind offenbar dem Bestreben, billigere Arbeitskräfte zu erhalten, zum Opfer gefallen und Paupers geworden, wenn sie nicht aus Feldgärten und Kleinbetrieben ihren Unterhalt zu gewinnen vermochten, denn es ist unwahrscheinlich, daß sie in stärkerem Maße ausgewandert oder fortgewandert seien. Aber sie beweist nicht, daß eine stärkere Abwanderung der jüngeren Altersklassen nicht stattgefunden hat und daß diejenigen, welche fortziehen, nicht die intelligenteren und energischeren sind. Denn der Bericht teilt ebenfalls mit, daß die Zahl der Landarbeiter von 830 452 in 1881 auf 756 557 in 1891 gesunken ist, diejenige der Arbeiterinnen von 40 346 auf 24 150, die gesamte Arbeiterzahl also von 870 798 auf 780 707, folglich um 10,3 %[1]. Berechnet man nun die thatsächliche Stärke der Altersklassen nach den obigen %oo Angaben, so ergiebt sich für die verschiedenen Klassen eine Verminderung von in runden Zahlen 12 000, 8000, 14 000, 29 000, 11 000 zwischen 1881 und 1891.

Nach demselben Bericht beträgt die Zahl der männlichen Bewohner von England und Wales[2] (abgesehen von Heer, Flotte, Schiffahrt) im Alter von

Jahren		%
15—20	1 448 500	100
20—25	1 271 400	87

[1] S. 43. Die Zahl der General Laborers ist von 559 769 auf 596 075 gestiegen. Zu seinem nicht geringen Erstaunen stößt der Leser auf derselben Seite auf eine andere Angabe über die Zahl der Landarbeiter, nämlich 847 954 bez. 733 433. S. 57.

[2] S. 105.

In runden Zahlen beträgt die ländliche Arbeiterbevölkerung im Alter von

Jahren	1881		1891	
15—20	171 000	100 %	159 000	100 %
20—25	108 000	63 %	100 000	63 %

In den ländlichen Distrikten (rural districts)[1] ist unter 1 000 000 Personen die männliche Bevölkerung im Alter von

Jahren		
15—20	52 204	100 %
20—25	39 782	77 %

Die obigen Zahlen, bei denen wir die Bruchzahlen ausgelassen und die Zahlen abgerundet haben, zeigen also, daß die Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zwischen 20 und 25, verglichen mit den Altersklassen 15—20, 24 % mehr beträgt, als die der Gesamtbevölkerung, und 14 % als die der ländlichen Distrikte überhaupt. Daß dies auf Abwanderung zurückzuführen ist, bedarf wohl keiner umständlichen statistischen Beweisführung. Sie fällt also in die Jahre 20—25 und ist prozentual dieselbe wie früher geblieben.

4[2].

Welches ist die Ursache der Abwanderung? Verschiedene Ursachen treiben den Arbeiter in die Städte, nach den Vereinigten Staaten und in die Kolonien. Die erste und wichtigste ist der Mangel an Beschäftigung[3], was nach den früheren Ausführungen nicht weiter erörtert zu werden braucht. Es sind in den meisten Gegenden nur so viele Arbeiter vorhanden, als regelmäßig beschäftigt werden können. Angebot und Nachfrage sind „fairly balanced“[4]. Dem scheint nun die Klage der Pächter über den Mangel an Arbeitern und die Mitteilung, daß in den großen Dörfern Überfluß an Arbeitern vorhanden sei, zu widersprechen, wie auch diese beiden Urteile untereinander nicht übereinzustimmen scheinen. Aber bei genauerem Zusehen lösen sich diese Widersprüche. Die Pächter sehen es nicht gern, daß die besten, kräftigsten Arbeiter fortziehen und sie haben Schwierig-

---

[1] S. 31.

[2] Vgl. Ashby-King. in dem mehrfach erwähnten Aufsatze Juni 1893, S. 196 f.

[3] Three fourths of the migration, at all events up to the last two or three years, may probably be attributed to want of work. a. a. O.

[4] P. VI S. 11, 16. P. V S. 6, 7 und 7, 8. P. III S. 7, 7. P. II S. 15, 42.

keiten, den gelegentlichen Mehrbedarf an Arbeitskräften zu decken[1]. Der Überschuß in den großen Dörfern besteht aber zum Teil aus alten und schlechten Arbeitern, zum Teil aus guten Arbeitern, welche höhere Löhne beanspruchen.

Die Behauptung, daß in der landarbeitenden Bevölkerung allgemein ein unüberwindlicher Zug in die Städte lebe, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Ein Teil muß fortziehen, den Übrigbleibenden erwächst daraus der Vorteil, daß ihre Löhne nicht den sinkenden Lebensmittelpreisen folgen, was natürlich für die Unternehmer nicht vorteilhaft ist. Für sie wäre ein stärkeres Angebot von Arbeitern vom wirtschaftlichen Standpunkt erwünscht. Daß es nun gerade die jüngsten und kräftigsten Elemente sind, welche in die Fremde streben, kann nicht befremden. Sie sind noch frei, sie können am ehesten hoffen, ein Einkommen zu beziehen, welches weit über demjenigen des gewöhnlichen Landarbeiters steht. Deren Lage ist keineswegs so erfreulich, daß ein kräftiger, energischer, intelligenter, junger Mann nicht danach streben sollte, es weiter zu bringen. Und endlich werden die jungen Leute mit Vorliebe deshalb an Stelle der alten verwendet, weil sie geringere Löhne erhalten.

Diese Auffassung wird durch verschiedene andere Beobachtungen unterstützt. Die Arbeiter bleiben, wo gute Feldgärten erlangt werden können, wo gute Häuser zu einem billigen Preise zu haben sind, wo, wie auf den Gütern des Lord Tollemache, mit jedem Hause drei Acres Weide verbunden sind, wo die Hoffnung winkt, selbständig zu werden[2]. Dies zeigt sich wiederum in Cumberland und Lancashire. Dort ist viel Ackerland in Grasland verwandelt worden, Bergwerke und große Industriestädte mit ihren Vergnügungen sind in der Nähe, aber trotzdem ist die Abwanderung der Landarbeiter sehr gering[3]. Die Dienstboten erhalten hohe Löhne und sparen, um einmal eine kleine Pachtung übernehmen zu können. Es ist also eine sehr oberflächliche Auffassung, welche das Fortwandern allein der Nähe der Eisenbahnen und den Vergnügungen der großen Städte zuschreibt. Ein so scharfer Beobachter wie Bolton King meint, daß „the neighbourhood of railways had no doubt a considerable

[1] P. I S. 8, 4. P. VI S. 11, 16. P. II S. 15, 42 f. In the larger corn and root-growing countries ... the pinch in busy times is most severe. In Monmouth ... there is in harvest time a desperate struggle to gather in the crops. P. IV S. 7, 6.

[2] P. IV S. 7, 7. Ashby-King, June 1893 S. 198. P. II S. 12, 20 und S. 13, 28.

[3] P. III S. 7, 7.

influence in the past, but now that communication is easy from any spot, its influence is too general for it to be classed as a special cause“ [1]. Als Fremder und Nicht-Landarbeiter wage ich natürlich kein Urteil darüber, welche Anziehung das Stadtleben auf den englischen Landarbeiter haben mag, aber da ich eine ziemliche Zahl von englischen Städten kenne, so darf ich wenigstens die Behauptung äußern, daß sie dem Arbeiter weniger bieten, als die deutschen. Das Urteil Bolton Kings: „The fascination of town life has practically no effect in this district, men prefer country life in itself“ darf gewiß nicht verallgemeinert werden, da in einigen Berichten das Gegenteil behauptet wird. Aber erstens sind diese Behauptungen sehr vereinzelt und beziehen sich mehr auf weibliche als männliche Personen, und zweitens ist es nicht ersichtlich, ob nicht die kürzere Arbeitszeit der gewerblichen Bevölkerung der Beweggrund ist. Einer der Hilfskommissare spricht das ohne alle Beschränkung aus [2] und es würde ja auch damit übereinstimmen, daß es schwer wird, unverheiratete Viehwärter und verheiratete Pferdeknechte zu erhalten. Vielleicht ist auch der jüngeren Generation das alte halb-feudale patronisierende Wesen des englischen Dorfes nicht mehr recht genehm. Aber in den südlichen Teilen werden die Wohlthaten der Kohlenklubs, der Bekleidungsklubs und der Bettdecken während des Winters von der großen Mehrzahl der älteren Leute noch gern genommen [3].

Am meisten scheint die jugendliche Bevölkerung von Northumberland von der Stadt angezogen zu werden. Denn davon kann keine Rede sein, daß eine ungenügende ökonomische Lage und Mangel an Beschäftigung sie in die Städte dränge. Wilson Fox spricht mit großer Bestimmtheit die Meinung aus, daß die jungen Leute beiderlei Geschlechtes in die Stadt ziehen, um ein Leben größerer Freiheit und Mannigfaltigkeit zu führen, als auf einem weltentlegenen Gutshofe möglich wäre, jedoch fügt er die inhaltsschweren Worte hinzu, „and at the same time to raise themselves in the social scale“ [4]. Es ist in der That schwer erklärlich, weshalb die jungen Leute jenseit der Berge in Cumberland und Lancashire an der Eintönigkeit ihres Lebens so wenig auszusetzen finden und diesseits in Northumberland der Drang nach einem reicheren Dasein so mächtig ent-

[1] June 1893 S. 197.

[2] The very long hours and the consequent entire absorption of the laborers' time . . . the great cause driving young men into the towns. P. IV S. 7, 7.

[3] Über dies und ähnliches „Life in our villages“ 1891, S. 54.

[4] P. III S. 7, 7.

wickelt sein solle. Eine Vergleichung ihrer Existenzbedingungen und Lebensaussichten zeigt nun, daß die jungen Leute in Northumberland lange im Hause der Eltern bleiben, zum Zweck der Vergrößerung des Familieneinkommens schaffen und der junge Mann nur dann selbständig werden kann, wenn er im stande ist, einige Arbeiterinnen zu stellen. Aber, wenn er selbständig ist, bringt er es gewöhnlich nicht weiter, als zum Arbeiterpatriarchen.

Jedoch, so sehr die Meinung zurückgewiesen werden muß, daß allein die Vergnügungen der Stadt die Landarbeiter anlocken, so muß betont werden, daß in der jungen Generation die Abneigung gegen die alte Daseinsweise zunimmt. Die Frauen, welche von der gemeinsamen Feldarbeit viel mehr befreit sind, als früher, wohnen gern in Dörfern, wo sich Gelegenheit zur Unterhaltung mit Nachbarinnen findet, die Kinder können die Schulen besuchen, ohne Meilen weit zu gehen, der Arbeiter, welcher hier durch Gewerkvereine, dort durch Hilfskassen zu gemeinsamen Zwecken mit andern verbunden ist und mehr als früher am politischen Leben teilnimmt, kann sich im Dorfe leichter mit Arbeitsgenossen verständigen; Gelegenheit zum Lesen von Büchern und Zeitungen ist reichlicher vorhanden. So nimmt die Wohlthätigkeit eine neue, zeitgemäßere Form an: es werden Bibliotheken und Lesesäle eröffnet, wohlwollende Großgrundbesitzer geben ihre Parks für die beliebten Spiele, z. B. Cricket, her. Kurz, der Trieb nach Gesellschaft und Geselligkeit hat zugenommen.

Der englische Arbeiter der jüngsten Zeit zeigt also einen stärkeren Drang nach wirtschaftlicher Selbständigkeit, persönlicher Unabhängigkeit, einem weniger einförmigen Leben und höherer Lebenshaltung. Er will besser wohnen, er ist nicht mehr mit den armseligen Katen zufrieden, welche auch jetzt noch trotz vieler individueller Bemühungen in vielen Gegenden vorhanden sind. Er will nicht mehr in der alten Weise patronisiert werden, er steht dem Unternehmer als Verkäufer seiner Ware Arbeit (nicht Arbeitskraft, wie Marx will) gegenüber, er zieht es vor, mehrere Meilen in das Dorf zu wandern und einen höheren Hauszins zu zahlen, als daß er in ein Haus des Pächters in der Nähe des Hofes zöge. Die Stellung der Arbeiter zu den Unternehmern ist in den verschiedenen Teilen des Landes verschieden, am besten dort, wo die sociale Kluft zwischen ihnen gering ist, in den Regionen der Viehzucht und des kleinen und mittleren Betriebes, und am wenigsten herzlich, wo sie sich am breitesten öffnet, in den Gegenden der Großpacht und des Ackerbaues. In Warwickshire, wo die Gewerkvereinsbewegung angefangen hat, sinkt der Mangel an Herzlichkeit bis zur „bewaffneten Neutralität“ herab. In einigen Distrikten hat der

neue Geist eigentümlicherweise zu der beiderseitigen Anerkennung geführt, daß die Sorge der Unternehmer sich nicht auf die Lohnzahlung beschränke. Psychologisch damit verbunden ist die immer wieder betonte Thatsache, daß der Arbeiter moralisch Fortschritte gemacht hat. Er ist nüchterner, mäßiger geworden und kommt weniger mit dem Gesetze in Konflikt.

Der alte Gutsbetrieb ist also erschüttert. Eine Klasse von Arbeitern, die allein auf ihren Lohn angewiesen sind und eine Schar von zum selben Lose bestimmten Kindern hinterlassen, scheint keine lange Zukunft mehr zu haben. Auch die Vorschläge, welche gemacht werden, um die Schwierigkeiten zu überwinden, wachsen aus dieser Überzeugung heraus. Sie müssen an ihrer Arbeit interessiert werden, heißt es. Die harmlosesten Politiker erhoffen alles von einer Ausdehnung der Stückarbeit. Andere schlagen die Beteiligung am Ertrage oder Gewinne vor. Wieder andere setzen ihre Hoffnung auf landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, obwohl die eine der berühmten Farms in Assington in Suffolk, welche in allen Werken über diesen Gegenstand vorgeführt werden, der landwirtschaftlichen Krisis zum Opfer gefallen ist. Die Verwirklichung dieser Vorschläge ist bis jetzt so unbedeutend, daß es sich in einer allgemeinen Darstellung, wie der unsrigen, nicht empfiehlt, näher auf diese Oasen einzugehen[1]. Bolton King meint, Genossenschaften dieser Art möchten aus den Bedürfnissen und Bestrebungen der Feldgartenbesitzer in der Zukunft hervorgehen. So giebt es jetzt schon Dreschgenossenschaften von Feldgartenbesitzern, welche gemeinschaftlich eine Dreschmaschine mieten[2]. Sie künstlich in der Gegenwart zu schaffen, scheint nach allen Erfahrungen für die ungeheure Mehrzahl der Landarbeiter verfrüht.

Das einzige, was Aussicht auf Gelingen bietet, ist bis jetzt der Feldgarten oder die Kuhweide. Wir haben diesen Gegenstand so häufig erwähnen müssen, daß sich die größte Kürze empfiehlt. Wo die Arbeiter — abgesehen von den Hinds in Northumberland und den Dienstboten — von der Möglichkeit, Allotments zu erhalten, nicht Gebrauch machen, ist es der Existenz von Kartoffelfeldern, für welche der Arbeiter bald Dünger, bald Arbeit, bald Geld, bald kein Entgelt bezahlt, oder dem hohen Pachtzins, oder den weiten Entfernungen oder dem schlechten Boden der Feldgärten zuzuschreiben. Die Arbeiter im Norden haben anscheinend auch jetzt noch die-

---

[1] Ausführlich berichtet darüber Stubbs, The Land and the Laborers. Zwei Beispiele erfolgreicher Gewinnbeteiligung. P. III S. 10, 14 und P. II S. 15, 41.

[2] Ashby-King, March 1893, S. 13.

selbe Abneigung gegen die Feldgärten wie früher, aber sie wären gar nicht abgeneigt, cow-allotments anzunehmen. Diese sind in den Weidewirtschaft treibenden Gegenden ebenso wie früher vorhanden; Einrichtungen ähnlich denen der Gemeinweide haben sich nicht bewährt[1]. Kühe sind im übrigen weit seltener als Schweine, wo nicht etwa der Pächter das Halten dieser Tiere aus Furcht vor Diebstahl verbietet.

Drei Erfahrungen, welche wir den Aufsätzen von John Ashby und Bolton King entnehmen, mögen hier ihre Stelle finden. Erstens ist der Rohertrag der mit dem Spaten umgegrabenen Feldgärten durchgängig 25 % höher, als derjenige des nach gewöhnlicher Art kultivierten Bodens; am besten gedeihen sie auf schweren Lehmböden. Zweitens werden in immer stärkerem Grade gedungene Arbeiter von den Feldgartenbesitzern beschäftigt, manche Arbeiter befinden sich in einer Mittelstellung zwischen Unternehmer und Arbeiter. Drittens haben die Allotments nach den Erfahrungen der Arbeiter das Sinken der Löhne verhindert, sowohl weil sie direkt und indirekt die Nachfrage nach Arbeitskräften vermehren, als auch weil sie einen Reservefonds schaffen, ähnlich dem eines Gewerkvereins. Hier widerspricht also wiederum das induktiv gewonnene Ergebnis dem deduzierten des Nationalökonomen Stuart Mill. Diesen Erfahrungen darf man vertrauen, da einer der Verfasser selbst Landarbeiter und Feldgartenbesitzer ist. Welches Unheil aber der deduzierte Satz angerichtet hat, bedarf keiner Erörterung[2].

Noch größere Hoffnungen setzt man auf Kleinbetriebe, auch deshalb, weil die Frau einen reicheren Thätigkeitskreis erhalten würde. Die Landarbeiter wünschen sie lebhaft, aber ihrer Entstehung stehen die Gebäudekosten entgegen. Manche Arbeiter möchten sie haben, aber das Dorf nicht verlassen[3]. Kleinbetriebe sind durchgängig auf Weideland gelungen und wenn der Arbeiter regelmäßige oder gutbezahlte Beschäftigung bei einem Unternehmer hatte[4].

5.

Von drei Umständen ist die Lage der Arbeiterbevölkerung in Wales abhängig: erstens der ausgedehnten Weidewirtschaft und Viehzucht, zweitens

---

[1] P. IV S. 19, 25.

[2] March 1893, S. 8 f. Vgl. auch Stubbs S. 13 f. und 35 f.

[3] P. II S. 14, 20 f.

[4] Die ganz selbständigen Kleinpächter führen auch jetzt häufig eine armselige Existenz, zum großen Teil aus Mangel an Kapital. Nur die starke Anspannung ihrer Kraft und derjenigen ihrer Angehörigen hält sie über Wasser.

der großen Zahl von bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben und drittens der bedeutenden Ausdehnung von Bergbau und Industrie. Die zwei ersten lassen das im Hause des Pächters lebende Gesinde überwiegen und verschaffen selbst dem Arbeiter eine dauernde Beschäftigung und die Kost im Hause des Pächters. Wenn er auch wochenweise gedungen wird, sichert sich doch der Unternehmer auf dem Mietmarkte den Dienst des Arbeiters wie des Dienstboten. Der dritte bedeutet Anziehung aller überschüssigen Arbeitskräfte und Hebung der Löhne. So finden sich in Wales die socialen Zustände primitiver und hochentwickelter Landwirtschaft. Neben kleinen Pächtern, welche den größten Teil der Arbeit mit ihren Angehörigen verrichten und gelegentlich selbst auf Arbeit gehen und mittleren Pächtern, deren Betrieb auf unverheiratetem Gesinde beruht, Pächtern, von denen nur wenige etwas von Buchführung verstehen: Stücklöhner, deren hohe Löhne sie für Arbeitslosigkeit entschädigen müssen und andere Arbeiter, welche je nach der Konjunktur zwischen Industrie und Landwirtschaft schwanken, woran die Unternehmer keinen Anstoß nehmen. Im Südosten sind in manchen Gegenden die einheimischen Arbeiter so völlig verschwunden, daß eine Einwanderung von England her stattgefunden hat und im Südwesten in Pembrokeshire und Caermarthenshire besteht noch die Heuerlingsverfassung des vorigen Jahrhunderts mit der Verpflichtung, die Frau als Scharwerkerin zu stellen [1].

Interessant ist es auch, daß das Bestreben, an Arbeitslöhnen zu sparen, zu einer stärkeren Ausdehnung der Gesindearbeit geführt hat. Während in England der Pächter gern den Arbeiter in den Hofkaten zurückhalten möchte, drängt ihn sein Standesgenosse in Wales hinaus und so entstehen Dörfer, die früher fast ausschließlich Squatteransiedlungen gewesen waren. Denn die keltische Stammesverfassung kennzeichnet bekanntlich eine derartige Siedlungsweise, daß „die Höfe der Stammesgenossen nicht zu Dörfern oder Städten verbunden, sondern über das Land verstreut waren“ [2]. Aber

[1] The laborer as a rule has a holding of a few acres which a farmer sublets to him as a „bound tenant“, that is on the condition that he is to work on that particular farm. He is also paid, in cash, wages from 6 s. to 7 s. 6 d. a week . . . His employer carries his hay and coal, and if he tills any land, it is also ploughed for him and his corn is carried home . . . The wives . . . should work when required . . . for turnip hoeing and general harvesting. Vol. II S. 18, 37 und 10, 15.

[2] Seebohm, Die Englische Dorfgemeinde 1885 (Bunsen) S. 149. Noch jetzt, schreibt Leuffer Thomas, „village life is not a marked characteristic of rural Wales . . . Each family leads a life of comparative isolation . . .

der Arbeiter geht nicht ungern, auch er empfindet die Abhängigkeit und er sehnt sich nach mehr Gesellschaft und Gelegenheit zur Erziehung seiner Kinder. Diese Gefühle sind bei den Frauen noch stärker entwickelt.

In Wales giebt es nicht eigentlich eine Arbeiterfrage, sondern eine Dienstbotenfrage. Der Pächter beklagt sich darüber, daß er keine Mägde bekommen kann, weil der Zauber des Stadtlebens sie berücke, und die Knechte beklagen sich über das schlechte Essen, oder die ungenügenden Schlafzimmer oder darüber, daß sie am Abend nach dem Essen nicht in der Küche beim Feuer sitzen können. Charakteristisch ist es auch, daß die kurzlebigen Strikegenossenschaften hauptsächlich die Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen suchten und daß der gewaltigste Verein den Zweck hatte, zu allen Zeiten die Interessen der Arbeiter zu fördern, besonders aber agitieren sollte „in favour of better accommodation for servants at farmhouses“ [1]. Aber dies muß umsomehr auffallen, als die Untersuchungskommission von 1867 eine Zunahme der Arbeiter wenigstens für Nordwales nachwies [2].

Die Arbeitsstunden sind, obwohl vermindert, doch länger als in England: $10^1/_2$—$11^1/_2$ im Sommer und von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang im Winter. Ob es hiermit im Zusammenhang steht, daß ein soviel geringeres Bedürfnis nach Feldgärten vorhanden ist? Die Arbeiter haben vielfach Gärten und Kartoffelland, das erklärt es gewiß größtenteils. Wie anderswo, wo Viehzucht die wichtigste landwirtschaftliche Beschäftigung bildet, zeigen auch hier die Arbeiter einen stark ausgeprägten Wunsch nach Kleinbetrieben, welche die Frau leiten könnte, während sie auf Arbeit gehen. Kühe besitzen nur wenige Arbeiter, das Schweinehalten, obwohl noch beträchtlich, hat abgenommen, sowohl weil es an einem Rennplatz für die Tiere vielfach fehlt, besonders wenn der Arbeiter in das Dorf zieht, als auch die Gesundheitsbehörde das Halten dieser Haustiere erschwert hat. Das Schwein aber ist für den Arbeiter nicht so sehr ein Gegenstand seiner Verzehrwirtschaft, als seiner Erwerbwirtschaft. Der Irländer und der Walliser betrachten es als „the gentleman who pays the rent.“

Im allgemeinen werden auch in Wales die Verhältnisse als zufriedenstellend bezeichnet. In Nordwales ging es dem Arbeiter vielleicht um das

---

There are scores of parishes that have no villages at all, and in such districts the laborers dwell in cottages that line the road-sides or dot the mountain slopes.“ Das einzige Band sei die kirchliche Gemeinschaft. Vol. II S. 22, 45.

[1] a. a. O. S. 29, 64.

[2] S. vorher S. 282 d. B.

Jahr 1879 etwas beſſer, als im Anfang dieſes Jahrzehnts, aber in Südwales befand er ſich niemals in einer ſo guten Lage. Wie anderswo iſt auch hier der Bedarf an Arbeitskräften geſunken, aber Urproduktion, Gewerbe und Auswanderung haben die Überfüllung des Marktes verhindert. Wie in England, ſo iſt auch in Wales der Geldlohn im Vordringen begriffen, und obgleich noch immer eine viel größere Gleichheit der ſocialen Stellung zwiſchen dem ſelbſtmitarbeitenden Pächter und den Dienſtboten und Arbeitern vorhanden iſt, ſo wird jenes Netzwerk von gegenſeitigen Beziehungen, Überbleibſel der alten Stammwirtſchaft, immer mehr zerriſſen und der reine cash-nexus bildet ſich ſelbſt hier heraus, wahrſcheinlich begünſtigt durch die Entſtehung von Dörfern, die entfernt vom Pachthof liegen. Jedoch ſcheint nicht der Mißbrauch derartiger Beziehungen, wie wir das früher in Dorſetſhire geſehen haben, vorhanden zu ſein, und ſind auch in Wales die Arbeiter ſelbſtändiger, unabhängiger geworden. Allein es fehlt uns der Raum, hierbei noch länger zu verweilen, aber den Sociologen möchten wir auf ein Gebiet verweiſen, in welchem durch die wirtſchaftlichen Verhältniſſe noch ſo häufig eine untergegangene geſellſchaftliche Ordnung hindurchſcheint. Auch der von unſerm chriſtlichen Standpunkt ſowohl, wie von dem unſerer heutigen auf Privateigentum und Einzelehe beruhenden Wirtſchaftsordnung, als unſittlich zu bezeichnende, ſo häufige, ja anſcheinend regelmäßige außereheliche Geſchlechtsverkehr in Wales kann nicht allein aus den Gelegenheiten, die ſich bieten, erklärt werden, denn dieſe Gelegenheiten gehören, wie man ſieht, zu den Landesſitten. So meint auch Lleuffer Thomas: „heredity and racial characteristics may have something to do with these ante-marital irregularities.“ Überall, wo Kelten wohnen oder wohnten, finden wir dieſe Unregelmäßigkeiten, Kirche und Chriſtentum haben ſie nicht zu unterdrücken vermocht, und Lleuffer Thomas bemerkt „that this peculiar deviation from moral rectitude is perhaps greatest in those very countries that are most distinguished by their zeal for orthodox belief“[1], nämlich in Schottland und Wales.

In einem Punkte iſt Wales etwas beſſer daran, als England. Gelegenheit zu geiſtiger Anregung, vernunftgemäßer Erholung (rational recreation) findet ſich hier auch nicht häufig, aber die alt-nationalen Eiſteddfods, olympiſche Feſtſpiele auf dem Gebiete des Geſanges und keltiſcher Litteratur, heben die Menſchen ein wenig aus der gemütloſen Einförmigkeit des wirtſchaftlichen Lebens empor[2]. Die religiöſe Gemeinſchaft,

[1] a. a. O. S. 32, 70.

[2] In Schottland ſind die „mauds“ neuerdings wieder belebt worden und Jeſſop möchte die Eiſteddfods nach England verpflanzen.

die bekanntlich in Wales so mächtig ist, meint Thomas, könnte vorteilhaft zur Ausfüllung dieser Lücke wirken. Wie in England sind auch in Wales die Mietmärkte die großen Festtage im Leben des Arbeiters. Die Unternehmer klagen über sie, wie im 18. Jahrhundert. Sie beförderten Liederlichkeit, Verschwendung, machten die Dienstboten zum Wechsel des Dienstes geneigt, aber eine Klage behalten sie klug im verschwiegenen Busen zurück, daß nämlich die Märkte den Dienstboten eine günstige Gelegenheit bieten, den Arbeitsmarkt zu übersehen und gleichmäßigere, bessere Löhne zu erhalten.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß man ebenso wie in England, so auch in Wales eine Beseitigung der mangelhaften Leistungsfähigkeit der Arbeiter und vieler damit zusammenhängender Schwierigkeiten von der Entwicklung des technischen Unterrichtes erwartet. Das Gesetz ist erst vor wenigen Jahren erlassen worden, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß man es in einzelnen Teilen des Landes mit großer Energie durchführt [1].

---

[1] Nach einem Bericht des Technical Education Committee des Warwickshire County Council 1894 waren in 80 % der Dörfer mit 200—300 Einwohnern und in 85 % derjenigen mit mehr als 300 Einwohnern Ausschüsse zur Durchführung des Gesetzes entstanden.

Schluß.

Ein Rückblick auf die Entwicklung der englichen Landarbeiter ergiebt, daß die Anſicht der auf einem einſeitigen Produktionsſtandpunkte ſtehenden Politiker des 18. Jahrhunderts, eine beſitzloſe Arbeiterklaſſe zu bilden, auf die Dauer ſich nicht hat verwirklichen laſſen. Erſtens hat der Widerſtand der Intereſſen und der klaſſiſchen Nationalökonomie, der dismal science, die nachhaltige Wucht der Arbeiterbedürfniſſe nicht zu überwinden vermocht. Es ſind viele Arbeiter im Beſitze von Gärten, Kartoffelgrund, Feldgärten, Schweinen, Geflügel, und eine geringere Anzahl im Beſitze von kleinen Weide- und Landpachtungen, ſowie von Kühen. Nach dem Erlaß der Geſetze von 1892 und 1894 wird dieſe Bewegung wahrſcheinlich raſch anwachſen. Der Geſetzgeber hat ihr nach zwei Richtungen die Bahn geebnet, denn es iſt dem Arbeiter rechtlich möglich, ſowohl Kleinpächter, wie Eigentümer zu werden. Das Rentengut und das freie Gut, der Einzelbetrieb und der genoſſenſchaftliche Betrieb ſtehen rechtlich zu ſeiner Verfügung, nach ſeinem Ermeſſen. Zweitens iſt die Abſicht jetzt als mißlungen zu betrachten, eine ländliche Arbeiterklaſſe zu bilden. Mit jedem Jahre wird es mehr hervortreten, wie die älteren Generationen abſterben. Nicht mehr ernſt nehmen die Jüngeren die kirchliche Mahnung, mit dem Stande zufrieden zu ſein, in den es Gott gefallen habe, den Einzelnen zu verſetzen. Und dieſe Predigt wird ja auch zum Vorteil der Kirche nicht mehr oft vernommen. Ein arbeitsvolles und entbehrungsreiches Leben mit der Ausſicht auf ein Alter im Arbeitshauſe und ein Begräbnis auf Koſten der Armenkaſſe hat den Schein der Notwendigkeit verloren. Die Überzeugung iſt jetzt allgemein verbreitet, daß nur die Möglichkeit, einmal ſelbſtändig zu werden, auf der ſocialen Stufenleiter emporzuſteigen, den jungen Mann als Dienſtboten und Arbeiter auf dem Lande zurückzuhalten vermag.

Dieſe Entwicklung wird man vom Standpunkte der Arbeiter, der Grundeigentümer, des Staatsintereſſes und der Volkswirtſchaft als eine heilſame betrachten müſſen. Denn welche Folgen hat das Beſtreben, eine beſitzloſe Arbeiterklaſſe zu ſchaffen, gehabt?

Für den Arbeiter in den ſüdlichen Teilen Englands den phyſiſchen Rückgang, wie er am deutlichſten bei denjenigen Norfolks hervortritt, den Verluſt der Arbeitsgeſchicklichkeit und des Intereſſes an der Arbeit, die Demoraliſierung des Mannes und des Weibes, Verbrechen aller Art, vom Holzdiebſtahl bis zur Blutſchande und zur Brandſtiftung, eine Beſeitigung aller Motive, welche einer übermäßigen Volksvermehrung entgegenſtanden und die Abſtumpfung der Gefühle der Selbſtachtung und der Unabhängigkeit.

Liegt es im Intereſſe eines Gemeinweſens, eine Klaſſe aus wirtſchaftlichen und ſocialen Verhältniſſen zu befreien, welche ſolche Wirkungen hervorgerufen haben, ſo weiſen andere Erwägungen denſelben Weg. Das platte Land iſt immer mehr entvölkert worden, zuerſt vom Großgrundbeſitzer, welcher die Pächter, Kötter, Borderers enteignete und damit dem Großbetriebe die beſitzloſe Arbeiterklaſſe zur Verfügung ſtellte, dann vom Großpächter, deſſen wichtigſtes Beſtreben es war, an Löhnen und Arbeitskräften zu ſparen, weiter von den Armenbehörden, welche das vorzugsweiſe in der Zeit von 1795—1834 gebildete Heer von Dorfarmen auflöſten und endlich von den Arbeitern ſelbſt, welche die Abwanderung in großartigem Maßſtabe angewandt haben, um ein beſſeres Einkommen zu beziehen und die Löhne der Zurückbleibenden zu erhöhen. Sehr ſpät ſind ſie auf dieſes Mittel verfallen und nicht gern gegangen, wie Girdleſtone und Arch in den ſechziger und ſiebenziger Jahren zu erfahren Gelegenheit hatten. Jetzt aber kehren ſie der Heimat mit leichtem Herzen den Rücken. Wie hierdurch die Exiſtenz verſchiedener anderer Schichten in den Dörfern und den kleinen Städten untergraben wurde und die Kaufkraft des platten Landes für die Erzeugniſſe der engliſchen Induſtrie abnehmen mußte, bedarf nur der Erwähnung.

Jetzt klagen Grundbeſitzer und Pächter über die fehlenden Hände, aber das Mittel, das beide anwenden, iſt eine weitere Verminderung der beſchäftigten Arbeiter, und zwar durch Vergrößerung der Gutsbetriebe, Ausdehnung der Maſchinenarbeit und Zunahme der Weide[1]. Damit zeigt

[1] Things are moving in something of a cirle. The want of money and the scarcity of labor are evolving the system of large farms, and the system of large farming is tending to dispense more and more with the need of labor. Life in our villages. S. 14.

ſich unzweideutig, daß der Großbetrieb die Kriſis aus ſich ſelbſt nicht zu überwinden vermag, daß er auf ihre weitere Verſchlimmerung hinarbeiten muß. Umſomehr verdient es hervorgehoben zu werden, daß weder Großgrundbeſitzer noch Pächter die Aufhebung oder Beſchränkung der Freizügigkeit angeregt haben, denn ſie wiſſen zu wohl, daß ſie und ihre Vorfahren den Auszug verurſacht haben durch Einhegungen und Bauernlegen, Zuſammenwerfen der Höfe, Einführung von Maſchinen, Ausdehnung der Weide, Herabdrückung der Löhne, Erſatz der Männerarbeit durch die Arbeit von Frauen und Kindern. Der landwirtſchaftliche Großbetrieb iſt alſo mit einer ſtarken, geſunden, kaufkräftigen ländlichen Bevölkerung unverträglich. Wenn dieſe aber für ein geſundes Gemeinweſen unumgänglich notwendig iſt, ſo entſteht die Frage, ob der Großbetrieb andere Vorteile bietet, welche die modernen Völker nicht entbehren können.

Als er ſich im 18. Jahrhundert bildete, wurde ſeine Notwendigkeit begründet mit den Bedürfniſſen eines in raſcher Entwicklung zum Induſtrieſtaat begriffenen Gemeinweſens. Der Abfluß eines Teiles der landwirtſchaftlichen Bevölkerung wurde damit gerechtfertigt, daß er in der Stadt beſſere Verwendung finden könne. Der Großbetrieb werde es mit dem andern in eine Arbeiterklaſſe verwandelten Teile auf der größeren Fläche, die nun nach der Enteignung der Maſſe ſowohl auf den ehemals offenen Feldern, wie auf den Gemeinweiden und den Wastes zu ſeiner Verfügung ſtehe, vermögen, nicht nur den Teil der landwirtſchaftlichen Produkte an die Städte abzuliefern, welcher als das Erzeugnis der fortgewanderten Bevölkerung, wenn ſie auf dem Lande geblieben wäre, betrachet werden könne, ſondern einen größeren, als den proportionalen Überſchuß. Er bewirke eine Ortsveränderung eines Teiles der Bevölkerung, ſchicke ihr gleichſam ihre Lebensmittel nach, ſtelle aber noch mehr Lebensmittel zur Verfügung des nicht landwirtſchaftlichen Teiles der Bevölkerung. Dieſes aus folgenden Gründen: weil er eine beſſere Arbeitsteilung durchführen könne, mehr Kapitalien und Arbeit aufzuwenden vermöge und die in Arbeiter verwandelten Unternehmer und Halbunternehmer nun mehr Arbeit produzieren würden. Sie ſelbſt würden auch in eine wirtſchaftlich beſſere Lage gelangen. Nebenbei möge darauf hingewieſen ſein, daß der geiſtig Bedeutendſte, Arbuthnot, den Arbeiter mit einem kleinen Anweſen ausſtatten wollte, nur ſollte er aus Weideland, nicht aus Ackerland beſtehen[1]. Allerdings ſchrieb er vor dem Erlaß des Geſetzes von 1775.

Ich will nicht noch einmal ausführen, daß die Einhegungsbewegung

[1] Vgl. S. 161 dieſes Buches.

und das Engrossing of Farms ursprünglich nicht als die Verwirklichung eines solchen Gedankens aufgefaßt werden können. Es ist in der Einleitung dargelegt worden, daß nur das Bestreben, die Produktionskosten zu vermindern und die Renten zu steigern, sie im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts erklären kann. Die durch die Bedürfnisse des Wollgewerbes des 17. Jahrhunderts auf die Getreideerzeugung verwiesene Landwirtschaft hatte mit niedrigen Preisen zu kämpfen, was niedrige Renten bedeutete; weiter vermochten die kleinen Pächter nicht, hohe Renten zu zahlen, nicht, weil sie so wenig Getreide erzeugt hätten — denn dieses war im Überfluß vorhanden, stand niedrig im Preise und England exportierte Getreide — sondern weil ihre wirtschaftliche Lage sie zu einem bequemen Ausbeutungsobjekte der Händler machte. Es erfolgte, wie im 15. und 16. Jahrhundert und wie in den letzten 25 Jahren, ein Ausweichen nach der Seite der Viehzucht, der Weidewirtschaft hin, gefördert durch die Bedürfnisse der Hauptstadt nach tierischen Produkten; dieser Übergang vollzieht sich zuerst in den Midland Counties. Aber zur rationellen Viehzucht und Weidewirtschaft fehlten ihnen die Intelligenz, das Kapital und der kaufmännische Sinn. So treten auf den eingehegten Flächen Großpächter von häufig städtischem Ursprung auf. Nicht die Bedürfnisse der Industrie waren es, sondern diejenigen der Hauptstadt. Worüber die Schriftsteller bis weit in das 18. Jahrhundert ja auch vorzugsweise klagen, ist der Luxus. Als dann die Menschen in die Städte verdrängt sind, die Gewerbe den gewaltigen Aufschwung nehmen, da tritt wieder der Bedarf nach Getreide in den Vordergrund. Nachdem in dem Anfang der siebenziger Jahre des 18. Jahrhunderts eine freiere Getreidehandelspolitik die Befriedigung dieser Bedürfnisse ermöglicht hatte, wissen die Großgrundbesitzer im Jahre 1791 die Rückkehr zu der alten beschränkenden Handelspolitik durchzusetzen, die namenloses Elend über das Land brachte, bis im Jahre 1846 der Übergang zum Freihandel stattfand. Daß der Wunsch der Großgrundbesitzer, den Getreidebedarf Englands zu decken, die wahre Ursache des Gesetzes von 1791 gewesen ist, vermute ich, aber ich kann meine Ansicht nicht beweisen. Aus diesem Grunde habe ich sie auch auf S. 182 nicht erwähnt. Also erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts kann davon die Rede sein, daß Einhegungen und Großbetrieb aus den Bedürfnissen eines Industriestaates hervorgegangen seien.

Es soll hier ebensowenig noch einmal dargelegt werden, daß die reichlichere Versorgung der städtischen Bevölkerung durch die Agrarrevolution des 18. Jahrhunderts erstens nicht erreicht wurde und zweitens der Produktionsüberschuß häufig auf Kosten der Ernährung, Bekleidung und Behausung

der Landarbeiter gewonnen wurde. Jedoch wir wollen annehmen, daß die traurigen Erfahrungen unvermeidlich waren, daß die Betriebsfortschritte nicht ohne den Großbetrieb hätten gewonnen werden können, daß die alte Form: Feldgemeinschaft und Kleinbetrieb zerbrochen werden mußte, daß das 19. Jahrhundert geerntet hat, was vom 18. gesäet worden ist. Dann bleibt uns nur die Frage: Leistet der Großbetrieb heutigen Tages vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, was die Politiker des 18. Jahrhunderts erwarteten? Wir fragen also nicht, ob er stets das Dasein der Landarbeiter zu einem ungewissen Kampfe um das tägliche Brod herabdrücken muß, sondern wir fragen: Ist er besonders geeignet, den zum Verzehr der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung bestimmten Überschuß größer zu machen, als das beim Kleinbetriebe der Fall ist?

Wir wollen aus der steigenden Einfuhr von Getreide und Fleisch nicht auf die versiegende Kraft der englischen Landwirtschaft schließen. Bei derartigen Behauptungen wird regelmäßig die Thatsache übersehen, daß ein bedeutender Teil der englischen Industrie und des englischen Leihkapitals die Deckung ihres Bedarfes seitens der englischen Landwirtschaft im Interesse ihrer Selbsterhaltung zurückweisen muß. Ein hoher Prozentsatz der Waren und der Kapitalien geht und ist nach Ländern abgeflossen, die ihre Importe aus England nur mit landwirtschaftlichen Produkten bezahlen können. Kann man verlangen, daß diese Exportindustrien und Kapitalisten im Interesse der Landwirtschaft, die nichts für sie leistet, in ihrer freien Bewegung gehindert oder etwa besteuert werden? Und kann man von der Landwirtschaft fordern, daß sie ihre Interessen denjenigen der Exportindustrien und Exportkapitalisten, von denen sie keinen Nutzen hat, unterordnet? Wenn ein Land in die wirtschaftliche Entwicklungsphase des Exportindustrialismus und Exportkapitalismus gelangt ist, dann ist jede einheitliche wirtschaftliche Aktion gelähmt, es befinden sich gleichsam zwei einander feindliche Völker in demselben Staate. Dem Staatsmann kann diese Erfahrung nur die Erwägung bieten, ob er Exportindustrien und den Abfluß der Kapitalien in fremde Länder künstlich fördern soll, ob eine den gemeinsamen Interessen des Landes dienende Politik nicht darin besteht, wenigstens der Ausdehnung der Exportindustrien keinen Vorschub zu leisten, die Kapitalien aber an der Auswanderung zu hindern und sie in die Wohlfahrt des eigenen Landes fördernde Kanäle zu leiten. Jedenfalls würde hierdurch das Heimatland von einem großen Teile der wirtschaftlichen Störungen befreit werden, welche die Verflechtung mit den Interessen und den Schicksalen einiger Dutzend fremder Länder erfahrungsmäßig nach sich zieht. Die Lösung der socialen Frage würde erleichtert werden, die jetzt

immer mehr erschwert wird; planvolle Eingriffe in das Wirtschaftsleben könnten mit Erfolg stattfinden, während der Exportindustrialismus und der Exportkapitalismus das wirtschaftliche Leben einem Zustande zutreiben, in welchem die Einführung des Freihandes als das geringere Übel erscheint.

Läßt sich also auch aus der Vermehrung der Importe nicht auf eine nachlassende Kraft des Großbetriebes schließen, so beweist seine Geschichte umsomehr gegen ihn. Erstens ist die Mannigfaltigkeit der Produktion stark beschränkt worden, manches von Kleinbetrieben Produzierte muß eingeführt werden. Zweitens ist der größte zur Ernährung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung zur Verfügung stehende Produktenüberschuß nicht dasselbe wie der größte privatwirtschaftliche Reinertrag. In der Einleitung habe ich nachzuweisen mich bemüht, daß der Produktenüberschuß der Kleinbetriebe des vorigen Jahrhunderts mindestens ebenso groß war, wie derjenige der Großbetriebe, aber mit dem Reinertrage verhielt es sich umgekehrt. In einem völlig von andern Ländern abgeschlossenen Lande liegt es im Interesse der Unternehmer, den ersteren zu beschränken, um den letzteren wachsen zu lassen; dieser wird gewiß auch jetzt noch oft erreicht. Drittens zeigt die Erfahrung der letzten 100, insbesondere der letzten 25 Jahre, daß der Großbetrieb die Arbeit nicht aufzuwenden vermag, die zur Erzeugung einer größeren Menge von Produkten notwendig wäre. Die Entwicklung geht in der Richtung der Vergrößerung der Betriebsfläche und Ersparung an Arbeit[1]). In dem Bestreben, das größte Quantum von Arbeit bei den geringsten Löhnen zu erhalten, ist die alte Ehrlichkeit des Arbeiters verloren gegangen. Die alte Kraft haben geringer Sachlohn und lange Arbeitszeit vielfach vermindert. Die höchste Anstrengung ist von dem Arbeiter heutigen Tages nur noch dann zu erwarten, wenn er für sich oder für einen andern Arbeiter oder einen Unternehmer arbeitet, welcher mit ihm auf derselben socialen Stufe steht.

Aber hat denn die menschliche Arbeit für die Landwirtschaft eine so erhebliche Bedeutung? Die auf den Feldgärten und in den Arbeiterkleinbetrieben gemachten Erfahrungen beweisen es unzweideutig. Manche Kirchspiele Englands bieten das Bild ruinierter Pächter und gedeihender Arbeiter, obwohl die letzteren beträchtlich höhere Renten zahlen. Sie wirtschaften ebenso rationell wie der Pächter und sie haben ihre eigene Arbeits-

[1] Hierin liegt auch die Schwierigkeit, die Stückarbeit auszudehnen. Diese kann für den Arbeiter nur dann ersprießlich sein, wenn mehr Arbeit geleistet werden soll und kann. Wenn aber auf Ersparung an Arbeit hingewirkt wird, bedeutet Stückarbeit Verminderung der Arbeitszeit oder gar des Arbeitseinkommens.

kraft oder diejenige ihrer Arbeitsgenossen zur Verfügung. Aber können die Maschinen die menschliche Arbeit nicht ersetzen? Erstens vermögen sie selbst auf den Gebieten, auf denen sie eingeführt sind, nicht dieselbe Bedeutung, wie in der Industrie, zu gewinnen, und wie viele Arbeiten giebt es, die überhaupt mit Maschinen nicht geleistet werden können!

In England werden Zweifel geäußert, ob Schneide- oder Mähmaschinen, abgesehen von sehr leichten Ernten, die Produktionskosten vermindern, und sie können gar nicht gebraucht werden, wenn Sturm und Regen die Saaten gelegt haben. Ähnlich steht es mit den selbstbindenden Maschinen. Dampfpflüge erfordern nicht viel geringere Produktionskosten als gewöhnliche Pflüge und sind auf sehr schweren Lehmböden außer Gebrauch gekommen. Nur Dreschmaschinen haben sich als arbeitsparend allgemein herausgestellt[1]. Diese Maschinen lassen sich aber von Genossenschaften ganz gut benutzen, während dies bei den in der Ernte verwandten Maschinen nicht der Fall ist, weil viele Personen sie zur selben Zeit haben möchten. Mit Maschinen vermag man wohl widerspenstige Arbeiter zu bändigen, die Löhne zu drücken und den Mangel an Arbeitern zu ersetzen, aber doch im letzten Grunde zum Schaden der Landwirtschaft.

So ist also die Vermehrung der Klein- und Mittelbetriebe nicht bloß im Interesse der Arbeiter und des Staates, dessen Kraft stets im Verhältnis zu der Größe einer gesunden und kräftigen Landbevölkerung steht, sondern auch im Interesse der gesamten Volkswirtschaft. Aber man wird darauf hinweisen, daß der kleine selbständige Unternehmer in einer ebenso schlechten Lage sei wie der große, daß er die Arbeiter im Winter viel rücksichtsloser entlasse, als der Großpächter. Diese Einwendung übersieht eins. Der kleine und mittlere Betrieb beschäftigt überhaupt wenig Arbeiter. Wenn er Wochen- und Tagelöhner entläßt, so beweist das nicht, daß die Arbeit nicht geschieht, sondern daß sie in stärkerem Maße von dem Unternehmer selbst, seiner Familie oder seinem Gesinde geleistet wird. Wir haben immer wieder hervorgehoben, daß das Komplement der kleinen und mittleren bäuerlichen Wirtschaft des vorigen Jahrhunderts die Kötterwirtschaft war, deren Unternehmer in arbeitsloser Zeit in seinem kleinen Anwesen schaffte.

Aber, wir wollen keineswegs leugnen, daß das mangelnde Kapital eine wichtige Ursache der heutigen Notlage ist. Viele Pächter haben ihr Kapital verloren, und diejenigen, welche es besitzen, ziehen bei der geringen Verzinsung eine kapital- und arbeitsextensive Wirtschaft vor. Der Kapital-

[1] John Ashby und Bolton King, March 1893, S. 6.

mangel wird auch der Ausdehnung der selbständigen Kleinbetriebe und der Mittelbetriebe große Schranken setzen. Das Kapital wird erst im Laufe von Jahrzehnten durch harte Arbeit und strenge Sparsamkeit erworben werden müssen und die Voraussetzung des Gelingens ist „fair rent and fixity of tenure“. Auch der kleine und der mittlere Betrieb wird unter den durch die fremde Konkurrenz und den Preisfall des Silbers erniedrigten Preisen leiden. So scheint also doch der Freihandel die Wurzel alles Übels zu sein. Man gebe Schutzzölle und sofort wird die Lage sich bessern. Wir müssen zwei Fragen unterscheiden: Würde der Schutzzoll die Lage der Pächter bessern? Würde er dem Arbeiter nützen?

Ein Blick auf die Entwicklung der englischen Landwirtschaft zeigt, daß sie unter der Herrschaft des Schutzzolls ähnliche Krisen durchgemacht hat, wie in den letzten zwanzig Jahren. Aus einem einfachen Grunde. Der Schutzzoll kann für die Landwirtschaft eines großen Landes nie dieselbe Bedeutung haben, wie für die Industrie. Erstens läßt sich das Angebot der geschützten Ware leichter vermehren, als in der Industrie. Insbesondere, wenn ein Zoll auf Getreide gelegt ist, sind die Kosten der Bestellung einer größeren Fläche mit Getreide gar nicht zu vergleichen mit den Auslagen, welche die Herstellung neuer Werke, der Vergrößerung der Betriebe, der Anschaffung neuer Maschinen verursacht. Hunderttausende von Acres können ohne große Vermehrung des fixen Kapitals in aller Stille zur Erzeugung der geschützten Frucht herangezogen werden und das Angebot wächst in einer ungeheuren Weise. Seit Gregory King aber weiß man, daß das stärkere Angebot von Getreide einen verhältnismäßig tieferen Preisfall erzeugt, als derjenige anderer Waren ist. Zweitens ist es den Landwirten ganz unmöglich, durch Verabredungen, Kartelle, die Warenmenge dem Bedarfe anzupassen, weil sie viel zahlreicher sind, als die Produzenten eines geschützten gewerblichen Artikels. Drittens sind die Industriellen in der Lage, das gewünschte Warenquantum zu erzeugen, während der Landwirt von Sonnenschein und Regen abhängig ist. Er wird immer zu viel oder zu wenig erzeugen. Die englische Wirtschaftsgeschichte beweist es unzweideutig, daß nur eins der Landwirtschaft einen hohen Preis zu verschaffen vermag: schlechte Ernten bei völligem Abschluß des Landes. Niemand wird den englischen Landwirten die Rückkehr der Zeiten etwa von 1815 bis 1836 wünschen.

Diese ungünstige Lage wird in England noch durch die Scheidung von Grundeigentum und Unternehmung verschärft. Jede infolge von Schutzzöllen erwartete Steigerung der Preise kann der Grundbesitzer, wenn die Pächter tenants-at-will sind und, wenn er zur Zeit längere Pacht-

verträge abschließt, zur Erhöhung des Pachtzinses benutzen, jeder Preisfall fällt zunächst auf den Unternehmergewinn. Dieser ist daher in einer weit über das gewöhnliche Maß befindlichen Bewegung begriffen, aus der Notlage muß ein erhöhter Schutzzoll befreien, der eine Erhöhung des Pachtzinses nach sich zieht, bis endlich das Mittel versagt. Sollte die Einführung von Schutzzöllen nicht dieselben Wirkungen haben, welche sie von 1791—1846 gehabt hat?

Unternehmer in dieser wirtschaftlichen Lage vermögen weder ihren Arbeitern dauernde Beschäftigung zu geben, noch hohe Löhne zu zahlen. Nur das Ganggesetz, das Schulgesetz, die Gewerkvereine, insbesondere die Fortwanderung konnten sie daran verhindern, das Risiko der Unternehmung ganz auf die Arbeiter abzuwälzen. Die Arbeiterklasse hat unter dem Schutzzoll die traurigste Periode ihres Daseins erlebt und die Spuren der Einflüsse jener Zeit auf ihren Charakter sind noch zu erkennen. Aber fern liegt es mir, hieraus zu schließen, daß der Freihandel ihr genützt habe. Ihre materielle Lage war zwanzig Jahre nach der Einführung des Freihandels kaum besser, als vorher: das Ganggesetz, das Schulgesetz und die Gewerkvereine reden eine sehr deutliche Sprache. Der Sachlohn wurde, wie oft ausgeführt worden ist, nicht durch die Lebensmittelpreise bestimmt, sondern durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Die Geldlöhne schwankten im allgemeinen mit den Preisen der Lebensmittel, aber das beständige Element war der zur Fristung des Daseins erforderliche Sachlohn. Wenn die Preise der Lebensmittel in die Höhe gingen, vermochte ihnen der Geldlohn, selbst nach der Einführung des neuen Armengesetzes, nicht immer zu folgen, dann mußte die Armensteuer oder die Wohlthätigkeit aushelfen. Nur im Norden wirkten verschiedene Kräfte dieser Tendenz entgegen, die Nähe der Industrie und Bergwerke, die Arbeitsverfassung und die Tradition. Und wenn in den letzten zwanzig Jahren auch im Süden die Lage sich verbessert hat, so ist das in erster Linie der Beschränkung des Arbeitsangebotes zu verdanken, in zweiter den Gewerkvereinen und dem gesteigerten Selbstgefühl der Arbeiter. Als eine Kompensation für die Herabsetzung der Löhne verlangten sie die Verkürzung der Arbeitszeit. So wurde es möglich, die beharrende Kraft des historisch gegebenen Sachlohnes zu überwinden, der Geldlohn sank nicht mit den fallenden Lebensmittelpreisen und die Folge ist eine allseitig bestätigte Verbesserung der Lebenshaltung. Aber weiter reicht der Lohn auch jetzt nicht.

Wenn also kaum erwartet werden kann, daß der Arbeiter in die jammervolle und verächtliche Stellung eines Gemeindearmen wieder herabgedrückt

werden könnte, so ist nach allen Erfahrungen auch nicht anzunehmen, daß der Schutzzoll seine Lage verbessern würde. Und einen Vorteil muß er, wenn er sein Interesse versteht, möglichst lange festzuhalten suchen, die Möglichkeit, das Land von den Grundbesitzern billig zu pachten und zu erwerben. Denn in England ist die politische und wirtschaftliche Konjunktur den unteren Klassen günstig.

So möchte die Meinung, daß die Entwicklung auch dem Großgrundbesitze nützen müsse, schlecht begründet erscheinen. Aber, wer die wachsende Feindschaft der unteren und mittleren Klassen gegen den Großgrundbesitz beobachtet hat, wird sich im Interesse der Landlords freuen, daß ein Mittel gefunden ist, um die Sehnsucht des Arbeiters nach Landbesitz zu befriedigen. Sie werden, wenn sie den Bestrebungen der unteren Klassen entgegenkommen, sich wirtschaftlich nicht schlechter stehen, als vorher. Der Import für die Exportindustrien und die exportierten Kapitalien kann fortdauern, der größere Ertrag der Landwirtschaft kann zur besseren Ernährung einer zahlreichen ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung verwandt werden. Die Rente wird eher steigen, als fallen. Auch hat der englische Arbeiter keineswegs den Wunsch, den Grundbesitzer seines Besitzes zu entsetzen; seine Sehnsucht geht danach, Pächter gegen eine angemessene Rente zu werden, das in der englischen Landarbeiterwelt so mächtige Sektenwesen sträubt sich bis jetzt gegen Expropriation und Landnationalisation. Solche weite Ziele widerstreben auch dem einfachen nüchternen Sinn des englischen Landarbeiters, dessen Maß, Besonnenheit und klarer Blick dem Verfasser oft die höchste Achtung eingeflößt haben. Das Ideal des deutschen Socialismus, landwirtschaftliche Großbetriebe mit reichlicher Maschinenanwendung, hat ihn, wenn es ihm bekannt geworden ist, bis jetzt nicht begeistert. Es widerspricht allen seinen Instinkten: auf eigener Scholle seine Arbeitskraft reichlich auszugeben.

Jedoch, alles hängt davon ab, ob der Großgrundbesitz die Zeit versteht. Zwei Heere sind gegen ihn im Anmarsche. Das eine will ihn aus der Verwaltung und Gesetzgebung verdrängen, das aristokratische Selfgovernment immer mehr einschränken und das Oberhaus beseitigen, das zweite strebt danach, ihm das Land zu nehmen; beide haben sich zu einem entscheidenden Schlage vereinigt, als sie den Parish Councils Act durchsetzten. Die erste Schlacht ist gewonnen. Wahrscheinlich wird der zweite Feldzug der vereinigten Kräfte gegen die Staatskirche gerichtet sein. Größere Feindschaft erregt augenblicklich das Oberhaus. Man mag es bedauern, daß in einem Lande, in welchem alle der Schwerkraft der Interessen entgegenwirkenden Mächte, Königtum und Staatskirche, so sehr an Einfluß

verloren haben, auch das Oberhaus bedroht iſt, welches doch gewiß dem Lande noch jüngſt einen großen Dienſt geleiſtet hat, als es einen unfertigen Plan, Irland Homerule zu geben, verwarf. Aber der Haß gegen das Oberhaus iſt nicht ohne Grund, auch die Freunde einer ſolchen Einrichtung ſehen mit Bedauern, daß es mehr und mehr der Schützer der Intereſſen nicht nur des Großgrundbeſitzes, ſondern aller Intereſſen der beſitzenden Klaſſen überhaupt wird. Ein Oberhaus erfüllt aber nur dann ſeine Aufgabe, wenn es aus Männern beſteht, deren politiſches Verſtändnis über dasjenige der großen Mehrheit hinausgeht und deren Wollen nicht durch Klaſſenintereſſen gefeſſelt iſt.

Darum iſt zu befürchten, daß die überwiegende Mehrzahl des Adels auch die Anforderungen nicht begreift, welche die Arbeiterfrage an ſie ſtellt. Und es iſt ſo wenig, was er leiſten ſoll: nur guter Wille wird verlangt und das ernſte Beſtreben, der langſamen Entwicklung zu neuen ſocialen und wirtſchaftlichen Bildungen keine künſtlichen Hinderniſſe zu bereiten. Der Geſetzgeber hat die Schranken entfernt, welche der Wohlfahrt der arbeitenden Klaſſen auf dem Lande entgegenſtanden in der begründeten Meinung, daß mit ihrem Fortſchritt die politiſche Macht des Staates, das materielle Wohlſein der Gemeinſchaft und die Wohlfahrt der oberen Klaſſen wachſen würden. Er hat kein umfaſſendes, in allen Einzelheiten ausgearbeitetes Reformprojekt durchführen wollen; er hat nicht zwiſchen Arbeiterfrage für den Unternehmer und den Arbeiter unterſchieden: er hat die Bahn frei gemacht für dasjenige, was ſich geſtalten will und geſtalten kann.

Anhang I.

Äußerungen englischer Schriftsteller des 16., 17. und 18. Jahrhunderts über die wirtschaftliche und sociale Bedeutung der handarbeitenden Klassen für das Gemeinwesen.

Man wird sehen, daß manche der arbeiterfreundlichen Äußerungen modern socialistisch klingen, als wenn ihre Verfasser die Arbeitswerttheorie gekannt hätten. Schon im 16. Jahrhundert zur Zeit der großen Bedrückungen der untern Klassen wird behauptet: „The whole welth of the body of the realme riseth out of the labours and workes of the common people." Schanz, Englische Handelspolitik I 470 A. 3. Harrison meint von den Dienstboten der yeomen, es seien keine „idle servants", wie diejenigen der Gentlemen, sondern „such as get both their own and part of their masters' living." Man muß sich dabei daran erinnern, daß die englische Aristokratie sich stets durch die große Zahl von Bedienten bemerklich gemacht hat, was Adam Smith in nationalökonomischer Weise und Thackeray in einer andern Weise (The book of snobs) berührt. Nach einer Notiz bei Rogers unterhielt Lord Spencer 1601 auf seinem Schlosse in Wormleighton 40 Bediente. 1649 meint der Verfasser der Broschüre ‚The poore Man's Advocate': „The wealth and strength of all countries are in the poore; for they do all the great and necessary workes, and they make up the maine body and strength of armies." Der in „Bread for the Poor" (1678) enthaltene Satz: „The labours of the Poor are the Mines of the Rich" wird von John Bellers „Proposals for Raising a Colledge of Industry" (1696) fast wörtlich wiederholt: „The labour of the Poor being the mines of the rich." Außerdem: „The rich have no other way of living, but by the labour of others." — „Without them (labourers) they cannot be rich." — „For, if one had 10 000 acres of land, and as many pounds in money, and as many cattle without a labourer, what would the rich man be but a labourer?" Ja Bellers gelangt zu dem sehr bezweifelnswerten Satze: „And as labourers make men rich, so the more laborers, there will be the more rich men."

Im Gegensatz zu dem Standpunkt der untern Klassen steht die Auffassung von Gregory King, welcher die Arbeiter, Matrosen, Soldaten u. s. w. als denjenigen Teil des Volkes betrachtet, welcher den Volksreichtum vermindert, während die obern ihn vermehren, weil jene auf Almosen, Armensteuern, Geschenke zur Fristung ihres Daseins angewiesen sind. Lehrreich für solche Liberale, welche die englischen und

schottischen Vorkämpfer für freie Institutionen in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts für demokratische Gleichheitsschwärmer halten, sind die im „Second Discourse on the Affairs of Scotland" enthaltenen socialpolitischen Ansichten Fletchers. „Fletcher of Saltoun, who was a republican for the rich and well-born, but had no interest in the fortunes of the workman, suggested, as part of the noble edifice of liberty, that the mass of the people should be doomed to hopeless bondage." Rogers, A. P. V, 662. Der Schöpfer der „blonden Bestie" hat also schon Vorgänger.

Eine eigentümliche Mittelstellung hat im 18. Jahrhundert Mandeville eingenommen. Er nimmt die Ansicht der Freunde der arbeitenden Klassen von deren gesellschaftlicher und staatlicher Wichtigkeit an und meint deshalb, daß sie in einer armseligen Lage erhalten werden müßten. Vergl. meine Abhandlung „Larochefoucault und Mandeville" Schmollers Jahrbuch 1890. Chamberlayne: „The lower members, the feet of the Body politick, are the day labourers" (Aufl. von 1726, S. 177).

Diese Diskussion wird dann das 18. Jahrhundert hindurch fortgesetzt. Vergl. die von Marx gesammelten Stellen, welche keineswegs die einzigen sind. Kapital I 265. 3. Aufl.

Entschieden arbeiterfreundlich ist der häufig genannte Nathaniel Forster, Verfasser von „An Enquiry into the Causes of the Present High Price of Provisions". London 1767. Er wendet sich zunächst gegen die Ansicht „that the poor will be industrious only in the degree that they are necessitous", weshalb man ihnen hohe Steuern auferlegen dürfe. (Ähnlich Hume und Steuart, vgl. meine „Untersuchungen über Adam Smith", S. 270 f.) Forster polemisiert mit großer Wärme gegen diese Lehren, welche nach ihm mehr „from vices of the heart, rather than of the head" entspringen, ohne sie widerlegen zu können. Dabei führt er den Satz von Mirabeau (L'ami des hommes III 87) an: „j'ai dit que l'industrie est fille de la nécessité, mais de la nécessité courageuse déterminée et non d'accablement." Dann folgt eine Stelle, die Smith wahrscheinlich nicht unbekannt war. „I profess myself an advocate for the poor. And I glory in this profession both as a man and as a citizen. As a man I would give them every enjoyment their situation admits, even though I should lose by it as a citizen. But in this last relation I am confident, I should be infinitely a gainer. The poor are the real strength and support of a state. And the greater or less happiness of their condition is perhaps its truest barometer... Honorez les pauvres, says the humane Marquis de Mirabeau. The truth is that we are apt in general to expect too much from them. We are apt to expect those to be the most faultless who have the fewest lights for their direction." Dabei citiert er Helvetius, de l'Esprit II 38: „La moindre faute que fait le misérable est un prétexte suffisant pour lui refuser tout secours. On veut que les malheureux soient parfaits."

Eine im ganzen und großen ähnliche, aber ethisch, politisch und nationalökonomisch begründete Ansicht von dem Werte und der Bedeutung der untern Klassen vertritt Smith. Die Arbeiter schaffen alle Güter, also ist es billig, daß sie einen gerechten Anteil davon erhalten. Sie bilden die Mehrzahl eines Volkes, also ist es klug, ihren Wohlstand zu begründen. Das allgemeine Wohlwollen schließt die Vaterlandsliebe, also auch eine wohlwollende Gesinnung gegen die Armen ein. Vgl.

meine Schrift: Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten Politischen Ökonomie, 1890.

Der Einfluß dieser Lehren tritt in der folgenden Zeit überall hervor. Wir sehen von fremden Schriftstellern z. B. St. Simon ab und beschränken uns auf England. „There is, indeed, something peculiarly ungenerous in our complaints of the burdensomeness of our Poor. Within the last 40 years the rent of our houses and land are increased 8 or 10 millions, the wealth of our farmers and tradesmen is augmented in similar proportion; that of our merchants and leading manufacturers in a degree infinitely greater." Aber trotzdem gebe man nur widerwillig 2 Millionen „to the support of those from the labour of whose hands and the sweat of whose brows we have derived the whole. Shall we grind their faces, and squeeze them to death, and then have the cruel absurdity of ascribing their fate to their increasing vice and profligacy?" Howlett, The insufficiency of the causes to which the Increase of our Poor . . . have been commonly ascribed. 1786.

Davies urteilt wie Smith: „In every nation the welfare and contentment of the lower denominations of people are objects of great importance, and deserving continual attention. For the bulk of every nation consists of such as must earn their daily bread by daily labour. It is to the patient industry of these that the higher ranks are everywhere indebted for most of their enjoyments. It is chiefly on these that every nation depends for its population, strength and security. All reasonable persons will therefore acknowledge the equity of ensuring to them at least the necessary means of subsistence. But of all the denominations of people in a state, the labourers in husbandry are by far the most valuable." Denn sie „provide the stuff of life for the whole nation". Und ihre Frauen „rear those hardy broods of children, which, besides supplying the country with the hands it wants, fill up the voids which death is continually making in camps and cities." The Case of Laborers stated, 1795.

Und auch Arthur Young, welchen Marx a. a. O. zu den Arbeitergegnern zählt, sagt: „Their (labouring poor) welfare forms the broad basis of public prosperity, it is they that feed, cloath, enrich and fight the battles of all the other ranks of a community, it is their being able to support these various burthens without oppression, which constitutes the general felicity; in proportion to their ease is the strength and wealth of nations, as public debility will be the certain attendant on their misery." A Tour in Ireland 1780. Part II, S. 18.

So also Arthur Young schon 1780. Wenn der Beiname, welchen Marx ihm giebt (Arthur Polonius Young) nur die Veränderungen der nationalökonomischen Ansichten kennzeichnen soll, so kann man ihm Recht geben. Young hatte keine tiefgehenden nationalökonomischen Studien gemacht und wurde aus einem Anhänger von James Steuart ein Nachbeter von Adam Smith. Will aber Marx damit zu verstehen geben, daß Young eine Höflingsnatur war, die ihre Ansichten nach den Zeitumständen wechselte, so muß ihm entschieden widersprochen werden. Vielleicht findet sich Gelegenheit, das des näheren auszuführen.

Anhang II.

Über den Begriff des „borderer".

Für den Zusammenhang von „borderer" und „bordarius" oder „bordier" habe ich keinen Beweis gefunden. Im Angelsächsischen kommt ein ähnliches Wort nicht vor, aber nach Vinogradoff S. 149 ist bordarius vor der Eroberung „the Latin equivalent of ceorl, geneat and probably gebur." Sehr häufig stoßen wir auf bordier im Altfranzösischen. Es bedeutet m. E. unfreie Knechte, welche auf dem zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Gutsherrn dienenden Teile des Gutslandes arbeiten oder für ihn Gewerbsprodukte herstellen. Dafür erhalten sie die „borde", welches „maison champêtre", aber auch „métairie" bedeutet. Nach Delisle sind die „bordiers" beschäftigt mit „travaux domestiques, tandisque ceux des autres paysans avaient surtout pour objet l'exploitation des champs". Als Dienste der bordiers werden genannt „curer (Sorge tragen für) les doiz (Zuflüsse) du moulin et tenir les eaues en leurs cours, soier les bles pour prende la xe jarbe, tasser iceuls bles en la grange, espandre et faire les „fains". Es wird erwähnt „le bordage du vielg four ascensé de nouveau". Tenure par bordage wird definiert als „quant aucun fief, borde, loge ou maison est baillée à aucun pour faire aucun vil service à son seigneur, comme à estre bourrel ou autre vil service." Vgl. Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue française und Ducange. Im Domesday-Book werden bordarius und cottarius nebeneinander erwähnt. Cottarii, cotsetle, cotters sind unzweifelhaft unfreie Leute, welche „have no part in the common arable fields, but hold only crofts or small plots with their homesteads." Ihr Land wird häufig „monday-land" genannt, weil sie gewöhnlich am Montage auf dem Gutslande arbeiten müssen. (So auch im Angelsächsischen, vgl. „cotsetle" in Bosworth and Turner „An Anglo-Saxon Dictionary".) Vinogradoff S. 256. Bei ihnen wie bei den villains ist das charakteristische wirtschaftliche Merkmal das unpersönliche Verhältnis zu dem Gutslande, anstatt des persönlichen des bordier zu dem Gutsherrn. In der späteren Zeit geht „bordarius" in England verloren, nicht aber „bordlands" und „borda".

Der Gutshof ist das „manor", das Gutsland „the demesne". Derjenige Teil des Gutslandes, welcher „lies in immediate connexion with the manorial house and produces almost exclusively for home consumption" ist die „home-farm", das Land, welches zur home-farm gehört, heißt board-land oder bord-land". Vinogradoff S. 314. Sollten die bordarii des Domesday-Book nicht diejenigen gewesen sein, welche auf den „bord-lands" arbeiteten? Das Wort konnte verschwinden, weil auf dem späteren Gutshofe immer mehr specialisierte Bezeichnungen für die Klasse von gutshörigen Leuten aufkamen.

In den mittelalterlichen Urkunden werden „bordae" erwähnt „as simply cottages or booths without any land belonging to them". Es ist sehr interessant, daß, wie Vinogradoff weiter berichtet „the manorial police keeps a look-out that such houses may not arise without licence and service."

S. 256. Es hat sich also schon damals zugetragen, wovon wir im 17. u. 18. Jahrhundert immer wieder hören. Es ist möglich, daß sich in der späteren Zeit die Bedeutung des Wortes bordarius verwandelte, es mag eine Klasse von Menschen bezeichnet haben, welche ohne Erlaubnis des Gutsherrn und ohne Dienste oder Abgaben zu leisten, sich ein Häuschen in den entlegenen Teilen des Gutsbezirks bauten. Das Verbindungsglied zwischen dem älteren und dem jüngeren „bordarius“ bildete sprachlich dann „borda“, das Haus. Als die borderers anfingen, auch Land zu roden, verwandelten sie sich in „squatters“, sie wurden zugleich, was die Kötter im Dorfe waren, „cottagers“. Die „borderers“, welche Moore im 17. Jahrhundert erwähnt, sind offenbar noch nicht auf dieser Stufe angelangt.

Im übrigen mag auch „border“ (Grenze, Saum, Rand) zur Bildung des Wortes mitgewirkt haben.

Die Bestrebungen zur Sicherung des Kleingrundbesitzes in Dänemark.

Von

Professor Dr. William Scharling in Kopenhagen.

In Dänemark ist der Kleingrundbesitz so vorherrschend, daß es mit Fug ein Bauernland genannt werden kann. Von ca. 73 000 landwirtschaftlichen Höfen sind mehr als 71 000 Bauernhöfe, kaum 2000 größere Höfe — und daneben giebt es noch ca. 67 000 Katen mit wenigstens 1 ha Grundbesitz[1]. Diese Zahlen haben sich in den letzten 40 Jahren nicht wesentlich verändert; immerhin ist die Zahl der Bauernhöfe gewachsen, aber ihre Durchschnittsgröße etwas verringert, während die Zahl der Katen

[1] Die Angabe der Größe geschieht in Dänemark nicht nach dem Areal (1 „Tonne Land" = 0,55 ha), sondern nach Steuertonnen („Tonne Hartkorn"), welche nach der Fruchtbarkeit des Bodens berechnet sind. 1 Tonne Hartkorn ist daher von verschiedener Größe, bei bester Qualität = 3—4 ha, in weniger fruchtbaren Gegenden dagegen bedeutend mehr, bis zu 25 ha und darüber. Im Durchschnitt ist auf den Inseln 1 Tonne Hartkorn = 5—6 ha, im östlichen Jütland ca. 8—10 ha, im mittleren und westlichen Jütland 16—20 ha. — Die landwirtschaftlichen Betriebe werden in 3 Klassen geteilt: große Höfe mit mehr als 12 Tonnen Hartkorn (1954 mit ca. 55 000 Tonnen Hartkorn), Bauernhöfe mit 1—12 Tonnen Hartkorn (71 678 mit ca. 269 000 Tonnen Hartkorn) und Katen mit weniger als 1 Tonne Hartkorn (185 000 mit ca. 40 000 Tonnen Hartkorn, davon 67 800 mit mehr als 1/4 Tonnen Hartkorn, zusammen 34 500 Tonnen Hartkorn). — Durchschnittlich ist aber die Größe eines Bauernhofes ca. 4 Tonnen Hartkorn, d. h. auf den Inseln ca. 22 ha, in Jütland 35—70 ha.

mit weniger als 1 ha Land sehr bedeutend zugenommen hat (1850: 48 900). Man hat aber auch länger als ein Jahrhundert durch die Gesetzgebung den Kleingrundbesitz zu konservieren gesucht, und wenn es im allgemeinen faktisch leichter ist, einen Hof zu teilen, als ihn durch Zukauf angrenzender Grundstücke zu erweitern, so ist dies letztere in Dänemark noch durch die Gesetzgebung bedeutend erschwert worden.

Das im vorigen Jahrhundert allgemein verbreitete Pachtsystem („Fästeväsen") war schon nach seinem Wesen ein Schutz für die Erhaltung des Kleingrundbesitzes. Die in früherer Zeit selbständigen Bauern waren um die Mitte des vorigen Jahrhunderts fast alle (mehr als $^9/_{10}$) in Pachtbauern („Fästebönder") verwandelt worden, ein Teil infolge der Kriegsläufe und besonders der Bauernaufstände, ein anderer Teil freiwillig, weil sie als Pachtbauern weniger durch Steuern bedrückt wurden und im ganzen in den unruhigen Zeiten eines Schutzherrn bedürftig waren. Nach und nach waren die Pachtungen lebenslänglich geworden („Livsfäste"), und während die Bauern ihrerseits die Bauernhöfe weder veräußern noch teilen konnten, hatten die Gutsbesitzer im allgemeinen kein besonderes Interesse daran, die Höfe zu teilen. Dagegen war es ihnen in mehreren Beziehungen vorteilhaft, Bauernhöfe einzuziehen und mit dem Gutshof zu vereinigen, besonders weil dieselben dadurch steuerfrei wurden; aber die natürliche Tendenz zu derartiger Umwandlung fand doch darin ihre Schranke, daß der Edelhof hauptsächlich von den fronpflichtigen Pachtbauern bewirtschaftet wurde, und daß es also notwendig war, eine hinlängliche Anzahl dieser zu behalten. Indessen fand der Staat es doch am Schlusse des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts notwendig, diese Umwandlung von Bauernland in „freies Land" ausdrücklich zu verbieten, und dieses Verbot wurde in diesem Zeitraume ein paarmal wiederholt und mit der Androhung strenger Strafen begleitet — so strenger, daß sie nicht ausgeführt werden konnten und daher zum Teil ohne Wirkung blieben. Da erging unter dem 6. Juni 1769 eine Verordnung, welche noch jetzt in Geltung ist, und welche wirksame Bestimmungen gegen das Bauernlegen traf: Ein Bauernhof gilt nunmehr für gelegt, nicht nur wenn die Gebäude zerstört werden und das Land zum Edelhof geschlagen wird — welches letztere ganz verboten ist —, sondern auch, wenn er nicht mit dem nötigen Viehstand, dem nötigen Inventarium und den zum selbständigen Betriebe erforderten Leuten besetzt ist. Ein Bauernhof darf also weder vom Edelhofe noch von einem andern Bauernhofe aus noch zusammen mit einem solchen bewirtschaftet werden. Übertretung dieses Verbotes wird mit einer Geldbuße von 50 Reichsthalern (100 Kronen) für jede Tonne Hartkorn des

Hofes jährlich bestraft, bis der Hof als selbständiger Betrieb wiederhergestellt ist; diese Bestimmung ist noch vor wenigen Jahren gegen einen Besitzer zweier Bauernhöfe angewendet worden, der zwar die Gebäude ꝛc. beider in Stand erhielt, aber den Betrieb der beiden Höfe von dem einen aus besorgte. Ebenso wird ein Bauernhof als gelegt betrachtet, wenn er so zerstückt wird, daß die Hauptparzelle eine Bauernfamilie nicht mehr nähren kann.

Diese Bestimmungen hingen mit dem sogenannten „Fästetvang" zusammen, welcher darin bestand, daß ein Bauernhof — auch der einem Freisassen gehörige („Selvejergaard") — nur entweder vom Besitzer selbst bewirtschaftet oder an einen Bauern auf Lebenszeit verpachtet werden durfte, welche Pachtung seit 1790 auch für die Lebenszeit der Witwe galt. Da es aber Ende vorigen Jahrhunderts nicht immer leicht oder nicht einmal möglich war, für einen Hof einen Pächter zu finden, wurde es, wenn dies in gehöriger Weise konstatiert war, nach drei Jahren gestattet, den Hof in solchem Falle aufzulösen und das Land unter die andern Bauernhöfe zu verteilen, doch so, daß kein Hof dadurch mehr als 12 Tonnen Hartkorn bekam, und unter der Bedingung, daß zuvor zwei Häuser, jedes mit 3,3 ha Land, errichtet, und demnächst alle Häuser im Dorfe, die nicht schon $1^1/_2$ ha Land haben, mit soviel Land ausgestattet würden.

Da es als Hauptregel galt — und gilt —, daß Bauernland nicht mit „freiem Edelhofsland" zu einem Besitztum vereinigt werden kann, so ist dafür gesorgt, daß das Bauernland in seiner Gesamtheit keine Verminderung erfährt. Doch ist hiervon in neuerer Zeit eine — sehr beschränkte — Ausnahme insofern gemacht, als ein Gesetz von 1861, um den Übergang von Pachthöfen („Fästegaarde") in freies Eigentum („Selveje") zu fördern, dem Gutsbesitzer, welcher die ihm gehörigen Pachthöfe den Pächtern oder ihren Kindern und Schwiegerkindern verkauft, erlaubt hat, für je 9 Höfe, welche er in dieser Weise zum freien Eigentum verkauft, $^1/_9$ des verkauften Hartkorns vom übrigen Bauernlande zur freien Disposition als Edelhofsland abzusondern. Ein späteres Gesetz von 1872 hat jedoch dieses Recht in verschiedenen Beziehungen etwas modifiziert und namentlich so begrenzt, daß es nur bis 1. Januar 1900 ausgeübt werden kann. Infolge dieser Bestimmung sind 1861—90 ca. 8200 Bauernhöfe mit 44500 Tonnen Hartkorn an die Pächter verkauft worden, wodurch aber die Gutsbesitzer freie Disposition über ca. 5000 Tonnen Hartkorn erworben haben. Hierdurch ist die Zahl der großen Höfe (von mehr als 12 Tonnen Hartkorn), welche 1860 1754 war, bis 1885 um 200 (auf 1954) und der Umfang des zu ihnen gehörigen Landes von ca. 50100

auf ca. 55 100 Tonnen Hartkorn in die Höhe gegangen. Die damit gegebene Verminderung des Bauernlandes beträgt jedoch noch nicht 2 % (1,8).

Größere Bedeutung hat eine andere Bestimmung in dem Gesetz von 1861, wonach der sogenannte „Fästetvang" d. h. die Verpflichtung, einen Bauernhof, den man nicht selbst bewirtschaften will, nur einem Pächter auf Lebenszeit zu überlassen, für alle Bauernhöfe, die wenigstens 20 Jahre ein selbständiges Besitztum („Selvejendom") gebildet haben, aufgehoben wird. Da die Zahl der Pachthöfe am 1. April 1873 nur ca. 8800 war (mit ca. 43 600 Tonnen Hartkorn), sind jetzt ca. 62 000 Bauernhöfe vom Pachtungszwang befreit, und am Ende dieses Jahrhunderts werden kaum 6000 Bauernhöfe noch als Pachthöfe den Gutsbesitzern gehören. Damit ist die Schranke gegen eine Zerstückelung oder ein Zusammenlegen der Bauernhöfe weggefallen, und die Bestimmungen in unserer Gesetzgebung, welche einerseits das freie Dispositionsrecht der Besitzer in diesen Beziehungen beschränken, andrerseits testamentarische Dispositionen ermöglichen, wodurch einer Zerstückelung vorgebeugt wird, verdienen umsomehr Aufmerksamkeit.

In letzterer Beziehung muß hervorgehoben werden, daß es schon 1769 einem Besitzer eines freien Bauernhofes („Selvejendomsgaard") erlaubt wurde, testamentarisch zu verordnen, welchem seiner Kinder der Hof mit Besetzung und Inventarium nach seinem Tode ungeteilt zufallen sollte, und dabei noch ganz willkürlich zu bestimmen, wie hoch der Wert des Hofes angerechnet werden und also, wieviel der Hoferbe den andern Erben bezahlen sollte. Dieses Sonderrecht für Besitzer von Bauernhöfen — welches auch für solche Besitzer gilt, welche nicht dem Bauernstande angehörig sind — ist durch spätere Gesetze von 1837 und 1845 bestätigt und nur unwesentlich modifiziert worden. Es wird dadurch nicht nur verhindert, daß die Bauernhöfe im Wege der Erbteilung zerstückelt werden, sondern auch, daß sie mit Prioritätsschulden zu Gunsten der Miterben zu stark belastet werden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß man die Aufrechthaltung eines Bauernstandes mit Höfen von angemessener Größe zu einem wesentlichen Teil diesen erbrechtlichen Bestimmungen verdankt. Es mag nur noch hinzugefügt werden, daß ein Besitzer mehrerer Bauernhöfe diese nicht *einem* Kinde testamentarisch vermachen kann.

Diese Erbrechtsbestimmungen haben gewiß mehr dazu beigetragen, eine zu weitgehende Teilung der Bauernhöfe zu verhindern, als die Bestimmungen, welche die Parzellierung regeln, indem diese mehr dahin wirken, die Bildung größerer Höfe durch Zusammenlegen, als die Zerstückelung zu hindern.

Um die Korrektheit der Matrikulierung aufrechtzuhalten und eine angemessene Verteilung der Steuern und der Schuldenlast zu sichern, muß

jede Veränderung der Größe eines landwirtschaftlichen Besitztums von einem autorisierten Landmesser ausgeführt werden, welcher nach Taxierung des Bodens das Hartkorn (die Steuerlast) auf die einzelnen Parzellen verhältnismäßig verteilt und sie auf einer Specialkarte aufzeichnet. Die Teilung muß demnächst von der Regierung (Ministerium des Innern) approbiert werden; aber solche Approbation erfolgt jetzt immer, wenn die festgesetzten allgemeinen Bedingungen erfüllt sind; ist dies nicht der Fall, wird doch die Approbation nicht absolut verweigert, sondern es bedarf einer Bewilligung; dies ist indessen nur eine Geldfrage, indem auch die Bewilligung nicht verweigert wird, wenn nur die für dieselbe festgesetzten Grenzen nicht überschritten werden. Mit andern Worten: während Teilung und Zusammenlegen ursprünglich durch die Gesetze recht eng begrenzt waren, hat sich im Laufe der Zeit eine ziemlich liberale administrative Praxis ausgebildet, wonach beide faktisch nur eine Kostenfrage, und die Kosten nicht besonders hoch sind (eine Bewilligung kostet 29 Kronen ohne Rücksicht auf die Größe des betreffenden Besitztums), wenn nur immer eine Hauptparzelle zurückbleibt, die wenigstens 1 Tonne Hartkorn groß ist, und wenn nicht durch das Zusammenlegen ein Bauernhof über die Grenze von 12 Tonnen Hartkorn hinauswächst.

Infolge dieser Bestimmungen kann die Zahl der Bauernhöfe nicht wohl abnehmen, da immer eine Hauptparzelle, die sich zur Benennung Bauernhof qualifiziert, zurückbleiben muß; aber die durchschnittliche Größe nimmt ab, und es sammelt sich allmählich eine bedeutende Menge von Häusern mit Landbesitz an. In den 50 Jahren 1835—1885 ist die Zahl der Bauernhöfe von ca. 66500 auf 71600 gestiegen, während ihr Hartkorn von ca. 314500 auf ca. 289000 Tonnen herabgegangen ist; die durchschnittliche Größe ist also von 4,73 Tonnen Hartkorn auf 4,0 Tonnen Hartkorn gesunken. Zur selben Zeit ist die Zahl der mit Landbesitz ausgestatteten Katen von ca. 63500 auf 150000 heraufgegangen und das Hartkorn derselben von ca. 21300 auf 40700 Tonnen. Es muß aber hierbei daran erinnert werden, daß infolge der in diesem Zeitraum in großem Umfange erfolgten Urbarmachung früher unbebauten Landes (Haiden, Moräste, Steinäcker ꝛc.), eine Tonne Hartkorn jetzt ein größeres angebautes Areal umfaßt, als früher. Seit 1866 sind nicht weniger als ca. 70 □Meilen (= 3850 qkm) angebaut worden, welche früher brach lagen, also viermal soviele ha, als neue Katen hinzugekommen sind; das wirklich angebaute Areal der Bauernhöfe ist daher jetzt gewiß nicht geringer pro Hof, als es 1835 war. Jedenfalls ist es sicher, daß der Wert eines Bauernhofes mit 4,0 Tonnen Hartkorn jetzt bedeutend größer ist, als der Wert eines Bauernhofes mit

4,73 Tonnen Hartkorn in 1835. Denn während der Kaufwert einer Tonne Hartkorn in 1845—49 nur ca. 2300 Kronen war, war er in 1865—69 ca. 4700 Kronen und 1884 mehr als 7000 Kronen. In den letzten Jahren ist zwar dieser Wert beträchtlich heruntergegangen, aber muß doch immer noch auf ca. 6000 Kronen veranschlagt werden. Andererseits ist aber auch die Schuldenlast bedeutend gestiegen; zwar läßt sich genau nicht sagen, wie stark speciell die Schuldenlast der Landwirte gestiegen ist, weil die Statistik alle Eigentümer außerhalb der Städte zusammenfaßt, aber man schlägt die Vermehrung der Schuldenlast der Landwirte kaum zu hoch an, wenn man sie für die letzten 30 Jahre auf ca. 700 Millionen Kronen berechnet, d. h. durchschnittlich pro Tonne Hartkorn gegen 2000 Kronen. Dennoch ist die Schuldenlast *verhältnismäßig* kaum größer jetzt als vor 50 Jahren; es zeigt sich nämlich bei den in späteren Jahren stattgefundenen Verkäufen, daß die Prioritäten ungefähr in demselben Verhältnis zur Kaufsumme — zwischen 40 und 45 % — stehen, wie in früherer Zeit. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß ein und dasselbe Verhältnis bei sinkenden Preisen die Besitzer umso größerem Verluste aussetzt, je größer die Zahlen — absolut genommen — sind.

Vom streng ökonomischen Gesichtspunkte aus ist es wohl fraglich, ob die vorstehend mitgeteilten Beschränkungen der freien Disposition über Grundbesitz und besonders über Bauernland sich verteidigen lassen, und, wie schon angedeutet, die mehr liberale Politik der neueren Zeit hat die frühere strenge Gesetzgebung allmählich gemildert. Daß diese aber in socialer Beziehung überwiegend günstig gewirkt und jedenfalls viel dazu beigetragen hat, den Kleingrundbesitz zu erhalten, läßt sich kaum bestreiten. Jedenfalls war sie den Verhältnissen des vorigen und der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts wohl angepaßt. Wenn man sie in der neueren Zeit nicht ganz hat aufrechthalten können, hat dies seine natürliche Ursache in den veränderten Verhältnissen und besonders darin, daß wir jetzt einer doppelten Aufgabe gegenüberstehen: einerseits die Bauernhöfe zu erhalten und nicht soweit zu zerstückeln, daß sie eine Bauernfamilie nicht mehr ernähren können, — andererseits eine stark wachsende Bevölkerung nicht ganz vom Besitz auszuschließen, sondern ihr doch soviel Land zu verschaffen, daß sie nicht ganz in die Klasse der bloßen Tagelöhner herabsinkt, sondern sich doch teilweise durch die Bearbeitung eigenen Grund und Bodens ernähren kann. Bisher hat unsere Gesetzgebung in Verbindung mit einer recht liberalen administrativen Praxis diese doppelte Aufgabe recht gut gelöst; ob sie es auch künftig können wird, ist vielleicht mehr zweifelhaft.

Die ländliche Arbeiterfrage in Schweden[1].

Von

Professor Dr. **Pontus Fahlbeck** in Lund.

Auch in Schweden existiert seit einiger Zeit eine Landarbeiterfrage, obwohl vor der Hand nur von der einen interessierten Partei — den Landwirten — zur Sprache gebracht. Man klagt darüber, daß die nicht ansässige Landbevölkerung immer mehr nach den Städten ziehe oder nach Amerika auswandere, daß infolgedessen der Vorrat an Arbeitskraft für die Landwirtschaft verringert werde, und schließlich daß der Arbeiter immer weniger den Ansprüchen genüge, die eine intensive Landwirtschaft an ihn stellen müsse, während er selbst seine Lohnforderungen immer mehr in die Höhe schraube. Von seiten des Arbeiters wird die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen — wie gesagt — nicht in Worten laut; daß sie aber vorhanden ist, wird bewiesen durch das offenbare Bestreben des Arbeiters, sich der Arbeit auf dem Felde zu entziehen.

Entstehung und Entwicklung dieser Landarbeiterfrage haben natürlich teilweise dieselben Ursachen, die in Deutschland und anderen Ländern entsprechende Erscheinungen hervorgerufen haben.

Aber zu diesen allgemeinen in der Zeitentwickelung liegenden Ursachen kommen andre hinzu, die man nur versteht, wenn man sowohl gewisse für den schwedischen Ackerbau eigentümliche Verhältnisse, als auch die Stellung

[1] Dieser Aufsatz ist der unveränderte Abdruck des Vortrages, der bei der im März 1893 tagenden Versammlung des Vereins für Socialpolitik gehalten wurde. Darum die gedrängte Form der Darstellung. Der Verf.

der schwedischen Landarbeiter einer Prüfung unterzieht. Jene wie diese werde ich in größter Kürze auseinandersetzen.

Zunächst die Lage der Landarbeiter! —

Die schwedischen Landarbeiter zerfallen hauptsächlich in vier Klassen: 1. Jordtorpare, 2. Statkarlar: beide Ausdrücke sollen sogleich erklärt werden, 3. bei ihrem Herrn in Kost stehende Knechte und Mägde, sowie 4. gedungene Tagelöhner.

1. Die Jordtorpare sind ungefähr dasselbe wie die deutschen Heuerleute, also feste Arbeiter, die von dem betreffenden Grundbesitzer auf kürzere oder längere Zeit ein Stück Land mit Wohnung und freier Feuerung („Torp" genannt) gegen Ableistung einer gewissen wöchentlichen oder jährlichen Anzahl von Tagewerken erhalten haben. Für gewöhnlich besorgt der betreffende „Torpare" die vereinbarte Arbeit selbst; bisweilen — wenn sein Stück Land groß genug ist — hält er sich Knecht und Magd, und erfüllt durch diese die schuldige Arbeitspflicht. Dies war früher häufiger der Fall als jetzt und kommt wohl nur auf den größeren Gütern vor. Der „Torpare" ist gewöhnlich verheiratet; bisweilen übernimmt nach dem Tode des Mannes die Witwe dessen Platz.

2. Der Statkarl oder Stattorpare, der dem deutschen Deputanten nahe kommt, ist ein kontraktlich gemieteter Arbeiter, der gegen tägliche das ganze Jahr hindurch währende Arbeit von seinem Herrn „Stat" erhält, das heißt: freie Wohnung nebst Heizung, sowie teils in natura teils in Geld gezahlten Lohn. Mit dem allen hat er selbst zu wirtschaften, so gut er kann. Gewöhnlich ist er verheiratet.

3. Knecht und Magd sind, wie in Deutschland, unverheiratete Arbeiter, die bei ihrem Herrn in Kost stehen und ihren Lohn in barem Gelde erhalten. Die Mägde bilden außerdem die persönliche Hausbedienung.

Der Torpare wird auf mindestens ein Jahr, das übrige festangestellte Dienstpersonal auf ein ganzes oder ein halbes Jahr angenommen.

4. Die für den Tag gedungenen Arbeiter, die Tagelöhner, sind gewöhnlich in der Nähe wohnende Häusler, aber auch aus anderen Provinzen kommende Arbeiter oder überhaupt solche, welche die freie Arbeit einem festen Engagement vorziehen.

Alle diese Arbeiter kommen in allen Teilen Schwedens vor, wiewohl in verschiedener Mischung.

Was die ökonomische Stellung und die Lohnverhältnisse anlangt, so steht sich gewöhnlich der Jordtorpare am besten unter allen festangestellten Arbeitern. Auch besitzt der, welcher solch ein „Torp" übernimmt, ein kleines Kapital, für das er die nötigen Gerätschaften, die Aussaat, ein

bis zwei oder mehrere Kühe, auch bisweilen Anspann ankaufen kann. Übrigens sind die Bedingungen äußerst verschieden. Das zum „Torp" gehörende Ackerland wechselt zwischen 1—5 oder mehr Hektaren, wozu noch ein größeres oder kleineres Stück Weideland hinzukommt. Die Arbeitsverpflichtung ist wohl am häufigsten auf zwei oder drei männliche und ein bis zwei weibliche Tagewerke pro Woche bemessen.

Am besten nach dem Torpare, bisweilen noch besser als dieser ist in ökonomischer Hinsicht der unverheiratete, bei seinem Herrn in Kost stehende Knecht gestellt. Für diese Art der Landarbeiter betrug der Lohn außer dem Unterhalte in Durchschnittszahlen für das ganze Reich: 1866—70: Mk. 115,87; 1871—75: Mk. 173,25; 1876—80: Mk. 172,12; 1881 bis 85: Mk. 168,75; 1886—90: Mk. 167,62[1]. Der höchste Durchschnittslohn während dieser Zeit wird für 1875 mit Mk. 198, der niedrigste für 1869 mit Mk. 109,12 angegeben. Die Unterschiede in den verschiedenen Teilen des Landes sind nicht sehr bedeutend, wenn man von den nördlichsten Distrikten absieht, wo die Löhne beträchtlich über dem Durchschnitt stehen, sowie von Schonen, dem südlichsten Teil Schwedens. Der bare Lohn des weiblichen Gesindes, der Mägde, betrug zu derselben Zeit im Durchschnitt beziehentlich 52, 69, 72, 75, 78 Mk.

Von den Statkarlar ist der unverheiratete Statknecht ähnlich gestellt, wie der bei seinem Dienstherrn in Kost lebende Knecht. Die verheirateten Statkarlar dagegen, welche die ganz überwiegende Zahl der zu dieser Kategorie gehörigen Arbeiter bilden, befinden sich in relativ übler Lage. Ihr Lohn unterscheidet sich wenig oder gar nicht von dem des unverheirateten Arbeiters, muß nun aber zum Unterhalte der Frau und einer oft zahlreichen Kinderschar reichen. Wohl tragen meist auch die Frau und die erwachsenen Kinder — falls solche vorhanden sind — durch Arbeit beim Dienstherrn zum Unterhalte bei; der Tagelohn, den sie erhalten, ist jedoch meist sehr niedrig. Da zudem die Wohnung gewöhnlich eng und in vielen Beziehungen mangelhaft ist, so sind diese Landarbeiter von allen die am schlechtesten gestellten. Der Wert von „Stat" und Lohn für den Statkarl wird in Durchschnittszahlen angegeben wie folgt: 1866—70: Mk. 315; 1871—75: Mk. 422; 1876—80: Mk. 425; 1881—85: Mk. 407; 1886—90: Mk. 412[2].

Betreffs provinzieller Verschiedenheiten gilt dasselbe, was ich schon

[1] Sämtliche mitgeteilten Arbeitspreise nach „Schwedens offizieller Statistik" Litt. N.; Bericht der landwirtschaftlichen Vereine aus den Jahren 1866—1890.

[2] Für den weiblichen Stattorpare, die Statmagd, denn auch solche kommen vor, wiewohl selten, gelten folgende Zahlen: beziehentlich 197, 241, 249, 235, 235 Mk.

vorher über die in Kost des Dienstherrn stehenden Knechte und Mägde bemerkte.

Im übrigen ist hervorzuheben, daß die Stellung der festen Arbeiter in ökonomischer Beziehung auf den größeren Gütern besser ist, als auf den Bauernhöfen.

Der Tagelohn für tageweise gedungene männliche Arbeiter betrug im Durchschnitt:

	Sommer:	Winter:
1866—70	Mk. 1,28	Mk. 0,83
1871—75	" 2,04	" 1,34
1876—80	" 1,81	" 1,24
1881—85	" 1,73	" 1,16
1886—90	" 1,77	" 1,17

Die Tagelöhne für derartige Arbeiterinnen hielten sich während dieser Zeit etwas über der Hälfte der entsprechenden Löhne für die Männer.

Nach diesem orientierenden Überblick über die schwedischen Landarbeiter und ihre Stellung kann ich jetzt zu einer Betrachtung der Verhältnisse übergehen, die in Schweden eine „Landarbeiterfrage" in dem zuvor angedeuteten Sinne hervorgerufen oder, mit andern Worten, den Arbeiter veranlaßt haben, das Land zu verlassen, denn das ist — ich wiederhole es — der eigentliche Kernpunkt der Frage.

Natürlich ist man geneigt, als Grund für die fragliche Erscheinung an erster Stelle die Niedrigkeit der Löhne anzusehen. Diese Erklärung genügt jedoch nicht. Vor allen Dingen sind die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter während der letzten 25 Jahre bedeutend in die Höhe gegangen, wie die mitgeteilten Angaben zeigen. Und würde man den Vergleich bis auf die Mitte unseres Jahrhunderts ausdehnen, so würde sich eine enorme Steigerung herausstellen; — ferner aber ist der Unterschied zwischen den in der Landwirtschaft und den in anderen Erwerbszweigen, besonders in Industrie und Handwerk bezahlten Löhnen durchaus nicht so groß, daß man darin die eigentliche Ursache dafür suchen könnte, daß die Arbeiter sich der Feldarbeit entziehen. Außerdem ist die industrielle Entwicklung Schwedens während dieser Zeit — obwohl relativ bedeutend — keineswegs so groß gewesen, daß ihr Bedarf an Arbeitskräften auf den landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt hätte nennenswert einwirken können. Im Jahre 1865 betrug die Zahl der in Handwerk, Industrie und Bergbau beschäftigten

Arbeiter ca. 78 000 [1] und 1890 ca. 167 000. Der Entwicklung der Industrie kann also in Schweden nicht die Schuld an dem Mangel an Arbeitskraft für die Landwirtschaft gegeben werden.

Von den übrigen Ursachen, die angeführt zu werden pflegen, mögen die Lockungen der Städte, sowie die Lust, in Amerika sein Glück zu suchen, erwähnt werden. Diese beiden Motive mögen wohl, das eine wie das andere, bei manchem den Entschluß wachgerufen haben, der heimischen Landarbeit den Rücken zu wenden, doch sind sie bei weitem nicht ausreichend, um die Erscheinung in ihrer ganzen Ausdehnung zu erklären. Auf junge Gemüter können sie einen bestimmenden Einfluß ausüben, jedoch kaum auf ältere Personen, und solche verlassen doch beinahe in gleicher Anzahl die Landwirtschaft, wie die jungen.

Nein, die primäre Erklärung für die fragliche Bewegung darf nicht außerhalb der Landwirtschaft und ihrer Arbeiterverhältnisse gesucht werden. Sie liegt nämlich zum überwiegenden Teil in den Veränderungen, denen sowohl die Landwirtschaft, als auch die Arbeiter selbst in diesem Jahrhundert unterworfen gewesen sind. Die Veränderungen in der Landwirtschaft in technischer wie ökonomischer Beziehung, welche auf die Arbeiterverhältnisse mächtig eingewirkt haben, liegen für Schweden offen zu Tage.

Die größte Umwälzung, der die schwedische Landwirtschaft jemals unterworfen gewesen ist, ward durch die 1803 und 1804 für zwei Provinzen, sowie 1807 für das ganze Reich außer Dalarne und Norrland ausgefertigten Verordnungen über Separation eingeleitet. Die alten Dorfschaften wurden gesprengt, das gemeinsame Weide- und Waldgebiet ward geteilt und auf den einzelnen Teilen wurden neue Höfe angelegt. Hierdurch wurde der Impuls zu einer Urbarmachung des Bodens gegeben, die in ungefähr 60 Jahren das angebaute Areal mehr als verdreifacht hat [2].

Am kräftigsten ist diese Entwicklung vom Anfang des Jahrhunderts bis zu seiner Mitte vor sich gegangen. Während dieser Zeit ist der Getreidebau nach alter Art die vorherrschende Kultur. Die Viehzucht, durch die Bebauung des Weidelandes immer mehr eingeschränkt, wird ganz vernachlässigt. Seit der genannten Zeit, also den 50er Jahren, ändert sich

[1] Zu niedrig infolge der mangelhaften Statistik für die ältere Zeit.

[2] Für das Jahr 1805 wird dies nach einer Angabe auf 719 188 ha, nach einer andern auf 676 000 ha geschätzt. 1866, also ein Jahr nach dem Beginn einer geordneten landwirtschaftlichen Statistik, wird das bebaute Land mit 2 354 234 ha angegeben, eine Ziffer, die jedoch aus verschiedenen Gründen als zu niedrig angesehen werden muß.

das Verhältnis. Der Übergang von der extensiven Landwirtschaft zur intensiven wird hiernach der bestimmende Zug in der Entwicklung der schwedischen Landwirtschaft. Man vertauscht die älteren Wirtschaftsformen mit mehr oder weniger rationeller Wechselwirtschaft. Mit den 60er Jahren beginnt man so, sich der während der großen Periode der Urbarmachung ganz vernachlässigten Viehzucht zuzuwenden, und mit den 70er Jahren wird der Meiereibetrieb Gegenstand des größten Interesses. Gleichzeitig wird auf größeren Gütern und in den reicheren Ackerbauprovinzen auch auf den Bauernhöfen der Gebrauch von Dresch- und anderen Maschinen allgemein.

Die Rückwirkung dieser in großen Umrissen gezeichneten Umwälzung in der Landwirtschaft auf die in Mitleidenschaft gezogenen Arbeiter war zweifacher Art.

Zunächst folgte daraus ein *Wechsel in der Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter* und zwar in verschiedener Richtung, sodann eine *Verschiebung in der Zusammensetzung der ländlichen Arbeiterschaft*.

Von diesen für die Landarbeiter und deren Stellung so bedeutungsvollen Verhältnissen giebt die allgemeine Bevölkerungsstatistik, die wir hier allein befragen können, ein unwiderlegliches Zeugnis, wenn auch die Beschaffenheit dieser Statistik, besonders für die ältere Zeit, es unmöglich macht, den Veränderungen im Detail zu folgen. Soviel ist jedoch betreffs der *Anzahl* der Landarbeiter klar, daß dieselbe vor 1860 ununterbrochen gestiegen ist, um darnach — besonders was die festangestellten Arbeiter betrifft, rasch zu sinken. Die Zahl der fest angestellten männlichen Landarbeiter über 15 Jahre betrug 1810 ca. 290 000; 1830 ca. 357 000; 1850 ca. 458 000[1]. In diesen Zahlen werden allerdings nicht nur im fremden Dienste stehende Arbeiter, sondern auch zu Hause lebende Bauernsöhne mit einbegriffen; doch tragen die eigentlichen Arbeiter offenbar am meisten zu dieser Steigerung bei. Von 1860 an wird zwischen den hierhergehörigen Bevölkerungselementen weiter unterschieden. Die bei der Landwirtschaft fest angestellten Arbeiter und Arbeiterinnen betragen hiernach: 1860: ca. 407 000; 1870: ca. 374 000; 1880: ca. 355 000[1]. Die diesbezügliche Angabe von der 1890er Volkszählung liegt noch nicht vor; nach der allgemeinen Bevölkerungsbewegung auf dem Lande während des letztverflossenen Jahrzehnts zu urteilen, in dem der Zuwachs im Durchschnitt jährlich nur 1000 Personen betrug, ist die Anzahl der festangestellten landwirtschaftlichen Arbeiter während dieser Jahre noch mehr herunter-

[1] Alles nach den amtlichen Publikationen über die Volkszählungen.

gegangen. Also zuerst eine starke Steigerung, sodann von 1860 an ein nicht unbedeutender Niedergang in der Zahl der festen Arbeiter. Über die Zahl der Tagelöhner zur selben Zeit giebt es keine zuverlässigen Nachrichten. Betrachtet man jedoch nur die Häusler, aus denen sich wohl der größte Teil solcher Arbeiter rekrutieren dürfte, so scheint auch hier die Anzahl mindestens nicht gestiegen zu sein.

Nicht weniger auffallend als die Veränderungen betreffs der Totalanzahl sind die Verschiebungen bezüglich der Zusammensetzung der Landarbeiterklasse, die auf dem Zuwachs oder der Abnahme innerhalb der einzelnen Gruppen der festen Arbeiter beruhen. Zeugnis davon giebt uns dieselbe Quelle.

Die „Jordtorpare" — neben den unverheirateten Knechten und Mägden die älteste Kategorie von Landarbeitern in Schweden — steigen an Zahl in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts, verbleiben darauf jedoch beinahe stabil. Während nämlich ihre Anzahl von 63 401 im Jahre 1805 auf 91 331 im Jahre 1835 steigt, ist die entsprechende Ziffer für 1880: 92 590[1].

Anders liegt die Sache betreffs der Statkarlar, der jüngsten Kategorie der schwedischen Landarbeiter. Vor 1825 wissen die Volkszählungen noch nichts von Statkarlar. Das genannte Jahr giebt nun eine Anzahl von 9239 an. Darnach wächst diese Gruppe ununterbrochen, und 1880 zählt sie 34 515 Köpfe.

Beim Gutsherrn in Kost stehende Knechte und Mägde werden zum ersten Male 1870 besonders aufgeführt. Die Zahl der Knechte betrug damals 110 748, die der Mägde 128 205; 1880 war die Zahl der Knechte auf 96 643, die der Mägde auf 120 015 heruntergegangen. Ohne Zweifel wird die Volkszählung von 1890 s. Z. eine noch niedrigere Zahl für diese Klasse der landwirtschaftlichen Arbeiter aufweisen.

Während also die Totalanzahl der Landarbeiter erst gestiegen, sodann gesunken ist, hat sich zugleich auch eine Verschiebung zwischen den verschiedenen Gruppen der festen Arbeiter vollzogen und scheint auch fernerhin noch statt zu haben. Die Zahl der Jordtorpare scheint ihren Höhepunkt erreicht zu haben, Knechte und Mägde vermindern sich stark, während dagegen die Statkarlar — die am schlechtesten gestellten von allen Landarbeitern — an Zahl zunehmen.

Der kausale Zusammenhang zwischen der soeben berührten Veränderung

[1] Nur männliche Torpare in Übereinstimmung mit den Ziffern für 1805 und 1835; dazu kommen 1880: 4339 weibliche.

unter den Landarbeitern und der oben angedeuteten Entwicklung der Landwirtschaft liegt offen zu tage.

Solange die große Urbarmachung des Bodens vor sich ging, also bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus, stieg der Bedarf an Arbeitskraft fort und fort. Daher der große Zuwachs an Arbeitern in dieser Periode. Seitdem dann mit den 60er Jahren die schwedische Landwirtschaft zu einer mehr intensiven Bewirtschaftung und zur Viehwirtschaft überging, verminderte sich der Bedarf besonders bezüglich der männlichen Arbeitskräfte und der festen Arbeiter. Schon infolge der natürlichen Verhältnisse, der kurzen Sommer und langen Winter, ist der Ackerbau in Schweden, besonders in dessen mittlerem und nördlichem Teile, mehr als in Deutschland Saisonproduktion. Dieser Charakter tritt aber stärker hervor, seitdem man zu einer rationellen Bewirtschaftung mit größeren Kapitalvorschüssen und der Anwendung von Maschinen übergegangen ist. Die Folge hiervon ist natürlich eine Einschränkung der festen Arbeiteranzahl, sowie deren Ersetzung durch Tagelöhner für den Sommer.

Auf der andern Seite hat die Entwicklung des Meiereibetriebes, sowie eine zunehmende Rübenkultur, die Verwendung von Frauen- und Kinderarbeit erweitert. Hieraus folgte hinwiederum das Streben, an Stelle der unverheirateten Knechte verheiratete Statkarlar zu setzen, um dadurch eben Frauen und Kinder als Arbeiter zu erhalten[1].

Wir sehen somit, daß die eigene Entwicklung der Landwirtschaft in der letzten Zeit einerseits den Impuls zur Verminderung der Landarbeiter gegeben, andrerseits eine gewisse Verschlechterung in ihrer Stellung herbeigeführt hat, indem die Anzahl der Statkarlar auf Kosten der übrigen festen Landarbeiter erhöht wurde. Daß dann die Verminderung weiter ging als die Landwirtschaft wünschte, und sich nach und nach in Arbeitermangel verwandelte, liegt natürlich, außer an den früher erwähnten ursächlichen Momenten, an den Arbeitern selbst und an den Wandlungen, denen die Arbeiter in neuerer Zeit in intellektueller und moralischer Beziehung unterworfen gewesen sind. Mit der wachsenden Volksaufklärung[2] sind gesteigerte Ansprüche aller Art Hand in Hand gegangen, denen von den Landwirten nicht auf der Stelle durch höhere Löhne, bessere Wohnungen u. s. w. genügt werden konnte. Endlich hat die größere Beweglichkeit in allen Verhältnissen, die ja die neueste Zeit charakterisiert und unter anderem die Lösung

[1] Nebenbei sei bemerkt, daß auch andere Umstände, besonders die zunehmende Unbeständigkeit der unverheirateten Arbeiter, zu diesem Streben Veranlassung gegeben haben.

[2] Allgemeiner, obligatorischer und unentgeltlicher Volksunterricht von 1842 an.

der rein persönlichen Bande, die früher Herren und Diener vereinigten, herbeigeführt hat, mächtig dazu beigetragen, die landwirtschaftlichen Arbeiter zu mobilisieren. Doch sind diese Verhältnisse nicht Schweden eigentümlich; sie finden sich ebenso auch in Deutschland und andernorts; ich brauche darum nicht weiter auf sie einzugehen.

Wie schon gesagt, ist die Landarbeiterfrage in Schweden noch nicht im Sinne einer bewußten Bewegung auf seiten der Arbeiter aufgetreten. Auch die Landwirte haben sie noch nicht als eine allgemeine Erscheinung aufgefaßt, gegen die gemeinsame Übereinkunft oder Maßregeln auf dem Wege der Gesetzgebung angezeigt wären. Allerdings war im verflossenen Jahre ein königliches Komitee eingesetzt worden, um Mittel und Wege zu suchen, Unbemittelten Gelegenheit zum Erwerb von Grund und Boden zu verschaffen. Doch hatte dies Komitee — wenn es auch die Landarbeiterfrage berührte, diese doch nicht zu seinem eigentlichen Gegenstande. Da aber jeder Landwirt mit etwas größerer Wirtschaft für sich persönlich das Vorhandensein dieser Frage in den gesteigerten Lohnansprüchen der Arbeiter und in der Schwierigkeit, besonders zur Erntezeit ausreichende Arbeitskräfte zu erlangen, gespürt hat, so sind auch auf privatem Wege von vielen Seiten Versuche gemacht worden, den betreffenden Schwierigkeiten abzuhelfen.

Zum Teil, und zwar besonders in Schonen, der reichsten und fruchtbarsten Landschaft Schwedens, in der das Statsystem besonders verbreitet ist, hat man vor allen Dingen die Löhne erhöht und überhaupt die Landarbeiter dadurch zufrieden zu stellen gesucht, daß man für sie in bestmöglicher Weise sorgte. Der Wert von Natural- und Geldlohn in Schonen beträgt nämlich für den Augenblick (1893) 480—560 Mk., der kontante Lohn eines Knechtes 225 Mk. Anderwärts, und zwar besonders in den Landschaften, wo der Vorrat an Land groß und dieses selbst billig ist, scheint man in gleicher Absicht ein modifiziertes Torpsystem (Heuerlingsystem oder Instsystem) einführen zu wollen. Die alten „Torpe" sind jetzt mit Rücksicht auf den Arbeitsbedarf des Grundbesitzers nicht mehr recht passend. Im allgemeinen sind sie zu groß, als daß ihr Inhaber gleichzeitig sie bestellen und des Grundbesitzers Dienst so versehen könnte, wie dieser wünscht, und besonders zur Zeit der Ernte kommt dieser Konflikt zwischen dem Arbeitsbedarf des Dienstherrn und des Torpare (Heuerling) zum Vorschein. Daß wieder der „Torpare" sich selbst einen Knecht für die Dienstleistungen bei dem Grundbesitzer hält, hat sich aus verschiedenen

Gründen, besonders weil diese Knechte sehr minderwertige Arbeiter sind, als unvorteilhaft erwiesen. Auch sind die alten „Torp" oft so weit vom Hauptgute entfernt, daß mit dem Hin- und Hergehen zuviel Zeit verloren wird. Um diesen Unzuträglichkeiten auszuweichen, ist demnach, wie gesagt, mehrenorts eine Einrichtung mit einer Art Kleintorpare, oft Tagelöhner genannt, getroffen worden. Diese erhalten ein ganz kleines Stück Land, nämlich nicht ganz 1 ha, und leisten als Bezahlung dafür teils einige Tagewerke, z. B. 20, ohne Entschädigung, teils — wenn nötig — Übertagewerke, gegen einen vereinbarten niedrigen Tagelohn, oft 70—80 Pf. pro Mann.

Diese Einrichtung, die dem deutschen Instleutesystem ziemlich nahe kommt, scheint wesentlich zur Beseitigung der Unzufriedenheit der Landarbeiter mit ihrer Stellung, und also der Klagen der Landwirte beitragen zu können. Im Gegensatze zum Statsystem, das dem Arbeiter alle Selbstthätigkeit und Initiative benimmt und darum — wie sehr man auch die Löhnung erhöht — nie seinem Zweck in dieser Beziehung entsprechen wird — eröffnet ein so modifiziertes Torpsystem dem Arbeiter die Aussicht auf Erreichung einer besseren Stellung durch eigene Anstrengung und eigenen Fleiß und trägt so bei, ihn mit seinem Lose zufrieden zu machen. Doch erscheint es für die Gewinnung eines solchen Resultates notwendig, daß teils der zugeteilte Boden nicht allzu knapp bemessen sei — in Schweden je nach Beschaffenheit nicht weniger wie 1—2 ha —, teils daß dem Arbeiter durch Übereinkunft für längere Zeit Sicherheit, sowie auch die Garantie einer Entschädigung für die Bodenverbesserung geboten werde.

Natürlich können nicht alle fest angestellten landwirtschaftlichen Arbeiter in solche Kleintorpare verwandelt werden. Die gelernten Landarbeiter, wie Aufseher, Oberknecht, Viehwärter, Gärtner ꝛc. müssen nach wie vor nach dem Statsystem abgelohnt werden. Die jungen und unverheirateten hinwiederum mögen als Knechte und Mägde dienen. Viel jedoch wäre gewonnen, wenn der Knecht, der sich im Alter von 26—29 Jahren verheiratet, die Möglichkeit hätte, ein Torp der besprochenen Art zu erlangen, statt, wie jetzt, auf die Stellung eines Statkarls angewiesen zu sein.

Dies in betreff der festen Landarbeiter.

Für die freien Tagelöhner, deren die Landwirtschaft stets mehr bedarf, je mehr dieselbe sich in kurzdauernde Saisonwirtschaft verwandelt, kann nur in der Weise gesorgt werden, daß man ihnen den Landerwerb erleichtert.

Druckfehler.

S.	41	Z.	9	von unten	einzuſchieben „auf demſelben Felde“.
=	51	=	3	= =	lies undertakers ſtatt undertaken.
=	53	=	3	= =	(Anm. 2) lies kleinen ſtatt großen.
=	53	=	1	= oben	(Anm. 3) lies expect ſtatt except.
=	71	=	7	= =	lies 160 000 ſtatt 180 000.
=	79	=	4	= =	(Anm.) lies numerous ſtatt noumerous.
=	130	=	6	= =	(Anm. 1) lies swallowed ſtatt smallowed.
=	147	=	21	= =	lies ſie ſtatt ihn.
=	171	=	5	= =	lies grown ſtatt crown.
=	201	=	2	= =	(Anm. 1) lies getting ſtatt yetting.
=	229	=	2	= =	(Anm. 2) lies agricultural ſtatt agriculture.
=	241	=	9	= =	hinter Geldlöhne „allmählich“ einzuſchieben.
=	255	=	2	= unten	lies deren Lage ſtatt der Sachlohn.
=	318	=	14	= oben	lies 78 ſtatt 58.
=	321	=	16	= =	hinter der „Lage der“ einzuſchieben.

Pierer'ſche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LIX.

Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen.

Mit einem Anhange über die ländlichen socialen Verhältnisse in Dänemark und Schweden.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Buchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

VI, 513

Über wirtschaftliche

Kartelle in Deutschland und im Auslande.

Fünfzehn Schilderungen

nebst

einer Anzahl Statuten und Beilagen.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Über wirtschaftliche

Kartelle in Deutschland und im Auslande.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LX.

Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Anal. fr. 93*

Über wirtschaftliche

Kartelle in Deutschland und im Auslande.

Fünfzehn Schilderungen

nebst

einer Anzahl Statuten und Beilagen.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

VI 5155

Minot fund.
(LX.)

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

Vorrede.

In der Sitzung des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik vom 19. März 1893 (Berlin) wurde mit der Absicht, die Kartellfrage auf der nächsten Generalversammlung zu erörtern, beschlossen, einen Sammelband mit Monographien über Kartelle im Umfang von 20—30 Bogen zu veröffentlichen. Die Herren Dr. Brentano, Bücher und von Miaskowski sollten dabei den Vorsitzenden unterstützen. Der Druck sollte möglichst schon im Herbst 1893 beginnen, um den Band mehrere Monate vor der Herbst 1894 stattfindenden Generalversammlung herauszugeben. Eine Sitzung der Kommission war nicht zu ermöglichen. Der Unterzeichnete konnte nur brieflich die Hilfe der genannten Herren in Anspruch nehmen.

Die Schwierigkeiten, welche sich dem Unternehmen in den Weg stellten, waren sehr große. Der Verein hatte durch die umfangreiche Schriftenausgabe über die Lage der Landarbeiter und die innere Kolonisation nicht nur seine Mittel erschöpft, sondern stand einem Deficit von 7500 Mk. gegenüber; daher der Beschluß, daß der Band nur einen mäßigen Umfang erhalten solle. Und doch war es klar, daß man gute monographische Darstellungen leichter zu 4—6 Bogen erhalten könne, als mit der Beschränkung auf 2 Bogen, die wir zunächst jedem Mitarbeiter auferlegen mußten. In dem Bande sollten einerseits monographische Schilderungen deutscher Kartelle, andererseits summarische Darstellungen des Kartellwesens anderer Länder gegeben werden. Für beide Arten von Arbeiten war es sehr schwierig, die rechten Bearbeiter zu gewinnen, weil die sachverständigen und eingeweihten praktischen Kenner der Sache in der Regel nicht Zeit und Lust zur Schriftstellerei haben, auch meist nichts von dem verraten wollen und dürfen, was sie als Geschäftsgeheimnis betrachten, die Schriftsteller (Nationalökonomen, Handelskammersekretäre ꝛc.) aber nur sehr schwer die entscheidenden Verträge, Abschlüsse, Verhandlungen ꝛc. erhalten, meist auch die maßgebenden Personen und ihre Motive nicht genauer kennen, einen Einblick in die intimen innern Vorgänge sich nicht verschaffen können. Es lag die Gefahr nahe, daß man durch die beschränkte Auswahl in der Zahl der Mitarbeiter entweder Tendenzarbeiten im Interesse der beteiligten Unternehmer oder halbe Informationen bekomme, die auf ungenügender Kenntnis beruhen. Immer schien mir der einzig gangbare Weg der zu sein, daß ich, unter-

stützt von den genannten Herren, sowie von Herrn Steinmann-Bucher, der als Herausgeber der „Industrie" und wissenschaftlicher Arbeiten über die Kartelle zugleich große Personalkenntnis in diesem Gebiete besitzt, begann, alle möglichen Erkundigungen über die Personen einzuziehen, die wir im In- und Auslande bitten konnten, mitzuarbeiten. Wir konnten so hoffen, wenigstens eine kleine Zahl von brauchbaren Kräften zu erhalten und von jeder, ehe wir sie aufforderten, ungefähr zu wissen, ob das Gebotene mehr Tendenzschrift oder unbefangene Belehrung bieten werde. Ein umfangreiches Aktenstück mit Korrespondenz liegt heute als Resultat dieser Erkundigungen vor mir, das etwa zu drei Viertel vergebliche Bemühungen enthält, aber daneben auch die Zusagen der Herren, deren Arbeiten ich im folgenden Bande dem Verein vorlegen kann, sowie mancherlei Versprechen, die später unerfüllt blieben oder wenigstens bis heute nicht eingelöst wurden.

Dr. Brentano machte daneben den Vorschlag, möglichst alle deutschen Kartelle im Namen des Vereins aufzufordern, ihre Statuten uns zum Abdruck einzusenden; gewiß ein glücklicher Gedanke, wenn er realisiert werden konnte, da die Statuten uns wenigstens ein Gerippe objektiver Belehrung bieten und deshalb trotz ihrer Magerkeit einer entstellenden Schilderung vorzuziehen sind. Jedenfalls wollte ich mich dem Versuch nicht entziehen; Herr Steinmann-Bucher, ohne dessen Hilfe ich gar nicht in den Besitz der einschlägigen Adressen hätte kommen können, vereinigte sich mit mir zu gemeinsamen Schreiben an etwa 40 deutsche Kartelle resp. ihre Vorsitzenden, welche in der Hauptsache folgenden Wortlaut hatten:

> Der Verein für Socialpolitik wird im Herbst 1894 die Kartelle zum Gegenstande einer Erörterung in seiner Generalversammlung machen, und diese durch einen Sammelband vorbereiten, welcher eine Reihe monographischer Darstellungen bedeutender in- und ausländischer Kartelle enthalten wird; eine Reihe sachverständiger Mitarbeiter ist bereits gewonnen.
>
> Es ist nun der Vorschlag gemacht worden, diesem Bande möglichst viele Statute von Kartellen als Anhang beizufügen und unsere Bitte geht dahin, ob Sie uns nicht die Statute und schriftlichen Verträge und Verabredungen des Kartells, an dessen Leitung Sie beteiligt sind, zum Abdruck in dem Sammelbande überlassen würden; sie würden dann später auch in der Zeitschrift „Die Industrie" zum Abdruck gelangen, welches Organ ja schon lange den Interessen der Kartelle dient.
>
> Da Sie sicher sein können, daß der beabsichtigte Sammelband die Fragen in objektiver Weise behandelt, da eine allgemeine wachsende öffentliche Diskussion über die Wirkung der Kartelle jedenfalls kommen wird, so hoffen wir, daß Sie das Vorgehen des Vereins für Socialpolitik billigen und sein Unternehmen unterstützen werden.
>
> Die Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen begehren wir ja in keiner Weise.
>
> Die Veröffentlichung der Statute kann nur aufklärend wirken und dürfte daher in Ihrem eigenen Interesse sein.

Der Erfolg war fast gleich null. Das heißt: wir erhielten von einigen wenigen der gebetenen Herren eine freundliche Antwort nebst Statuten und andern Drucksachen; diese bezogen sich aber überwiegend auf die wenigen Kartelle, für die wir bereits zusagende Bearbeiter hatten; sofern die Bearbeiter also die Statuten nicht beigefügt hatten, konnten wir dies nun thun; was wir sonst an gedrucktem Material erhielten, war unvollständig oder wertlos. Die Antworten der meisten Herren lauteten einfach, die Veröffentlichung sei nicht möglich. Wir mußten so von einem besondern Anhang, der Statuten ohne Beschreibung enthalten hätte, ganz absehen. —

Der folgende Band enthält nun zehn deutsche Monographien nebst einer Anzahl Statuten und Anhänge und fünf Arbeiten über die Kartelle in Frankreich, Österreich, Rußland, Dänemark und den Vereinigten Staaten. Die Arbeiten von Herrn Caro über den Walzwerksverband, von Herrn Wittgenstein über Österreich und von Herrn Dr. Fraenkel über Dänemark verdanken wir der Vermittelung von Dr. Brentano, die drei Nürnberger Arbeiten (III, IV, V der deutschen Kartelle) der von Dr. Fuchs, die Darstellung des Salinenkartells der von Dr. Conrad. Den Versuch, eine Arbeit über England zu beschaffen, hatte Dr. von Miaskowski übernommen; leider ohne Erfolg. Von den nicht eingetroffenen aber versprochenen Arbeiten erwähne ich nur die von Dr. Pohle über das Buchhändlerkartell, welche Dr. Bücher vermittelt hatte; die Fertigstellung wurde durch Krankheit verhindert; es ist zu hoffen, daß die Arbeit bis Ende des Jahres vorliegen wird. Vielleicht kann sie als Anhang zu dem stenographischen Bericht der Generalversammlung vom Herbst 1894 in unseren Schriften erscheinen.

Die Frage, ob eine Zusammenfassung dessen, was unser Band biete, zum Schlusse desselben beizufügen sei, wurde in der Ausschußsitzung vom 1. April 1894 verneinend beantwortet, dagegen beschlossen, Dr. Stieda zu bitten, einen derartigen Bericht zu verfassen, der gegen den 10. September an die Mitglieder des Vereins versandt und dann dem Bande eingefügt werden wird, der den stenographischen Bericht wiedergiebt. Das Gleiche gilt von einem juristischen Gutachten über die Kartelle, das Herr Prof. Dr. Menzel in Wien für unsere Generalversammlung die Güte hatte zu übernehmen.

Daß der Band statt Anfang Juli nun erst im Laufe des Augusts ausgegeben werden kann, verdanken wir den Schwierigkeiten und Ängstlichkeiten von Interessentengruppen, die selbst der Veröffentlichung längst versprochener und fertig gestellter Arbeiten sich zuletzt wieder entgegenstellten. Es bedurfte erst wieder langer Verhandlungen, bis sie überwunden waren. Hoffen wir, daß unser Band dazu beitragen wird, diese unmotivierten Ängstlichkeiten zu beseitigen. Die Leiter der Kartelle müssen

endlich einsehen lernen, daß diese keine Veilchen sind, die im Verborgenen blühen können.

Allen unseren Herren Mitarbeitern und den Förderern unserer Bemühungen innerhalb wie außerhalb des Vereins, besonders den Herren, welche den Mut hatten, uns ihre Statuten zu senden, spreche ich im Namen des Vereins unsern besten Dank aus. Ich halte es für meine Pflicht, besonders zu betonen, daß ich ohne die aufopfernde Hilfe von Dr. K. Oldenberg, der mir bei der Korrespondenz und Korrektur treu zur Seite stand und den Hauptteil der Geschäftslast auf sich nahm, nicht in der Lage gewesen wäre, den Band herzustellen.

Daß er nichts oder nicht viel wert sei, werden nörgelnde Kritiker ohne Zweifel ebenso behaupten, wie sie das gegenüber anderen Publikationen des Vereins thaten. Daß er die Frage nicht erschöpft, nicht nach allen Seiten aufhellt, gebe ich ohne weiteres zu. Nur eine staatliche Enquete mit gesetzlichem Vernehmungszwang könnte volles Licht schaffen. So lange wir aber eine solche nicht haben, sind wohl auch diese Bruchstücke der Aufhellung von Wert. Die wenigen wissenschaftlichen Arbeiten, die wir in der deutschen Litteratur über Kartelle haben, werden durch unsern Band doch in ganz erheblichem Umfang ergänzt. Und für den guten Willen der sämtlichen Mitarbeiter, die Wahrheit sagen zu wollen, für den Eifer, mit dem sie versucht haben, die Wahrheit festzustellen, glaube ich einstehen zu können. Natürlich aber schreibt jeder von seinem Gesichtskreis aus. Und so ist es begreiflich, daß die Auffassung vorherrscht, eine gleichmäßig billige, ja eine reichliche Verzinsung des Anlagekapitals sei nicht bloß vom Standpunkt der Unternehmer, sondern auch von dem der Volkswirtschaft ein berechtigtes Ziel. Die Verteidiger der Kartelle überwiegen, weil wir leichter aus ihrer Schar Mitarbeiter fanden. Aber es fehlen auch die Stimmen nicht, welche die Kehrseiten hervorheben, erwägen und besprechen. Wir hätten ihre Zahl gern vermehrt, wir haben Versuche, Mitarbeiter aus allen Parteien und Kreisen zu gewinnen, gemacht. Wir haben uns bestrebt, alle Seiten zu Worte kommen zu lassen. Aber wir können nicht mehr bieten, als wir bei eifrigem Bemühen unsererseits erhielten. Daß der Band auch in seiner durch verschiedene äußere Gründe gebotenen Beschränkung sich ebenbürtig unseren bisherigen Veröffentlichungen anreihe, hoffe ich, obwohl ich vielleicht am besten jetzt übersehe, was ihm fehlt.

Berlin, 31. Juli 1894.

Gustav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil.

Kartelle in Deutschland.

I. Das deutsche Kalikartell in seiner Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt. Von G. Engelcke, Bergassessor . . . . . 3—39

II. Der deutsche Walzwerksverband. Von Oscar Caro in Gleiwitz (Oberschlesien) . . . . . 41—53

Statut des Schlesisch-Mitteldeutschen Walzwerksverbandes, gültig vom 1. November 1893 ab . . . . . 54—63

III. Die Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken, e. G. m. u. H., in Fürth (Skizze.) Von Dr. Eduard Schwanhäußer (Nürnberg) . . . . . 64—82

Statuten der Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Fürth) nebst den in den Generalversammlungen vom 10. Februar 1892, 4. Mai 1892 und 6. Dezember 1892 gemachten Zusätzen bezw. Abänderungen . . . . . 82—91

IV. Die Aktiengesellschaft Vereinigte Pinselfabriken in Nürnberg. (Skizze.) Von Dr. Eduard Schwanhäußer (Nürnberg) . . . 93—102

V. Vereinigte Ultramarinfabriken in Nürnberg. Von Johannes Zeltner (Nürnberg) . . . . . 103—106

Statut der Aktiengesellschaft Vereinigte Ultramarinfabriken vormals Leverkus, Zeltner und Konsorten mit dem Sitze in Nürnberg und andere Anlagen . . . . . 106—127

VI. Die Kartelle der deutschen Salinen. Von Dr. Adolf Wurst . 129—164

VII. Holzstoffsyndikate. Von Oskar Reuther (Dresden). . . . . 165—171

Statuten des Verbandes schlesischer Holzstofffabrikanten . . . 171—177

Statuten des Centralverbandes deutscher Holzstofffabrikanten . 177—178

VIII. Versuche zur Bildung eines Zellstoff-Verkaufs-Syndikates. Von Oskar Reuther (Dresden) . . . . . 179—185

Vertragsentwurf von 1891 . . . . . 185—195

Auszug aus der Denkschrift von Geh. Rat Dr. E. Engel von 1889 über die Errichtung einer Zellstofkonvention . . . . . 196—211

Seite

IX. Das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat. Von Arnold Steinmann-Bucher . . . . . 213—225
Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-westfälisches Kohlen-Syndikat und den nachstehend genannten Zechenbesitzern, sowie zwischen den letzteren untereinander vom 16. Febr. 1893 225—232
Gesellschaftsvertrag (Statut) der Aktiengesellschaft Rheinisch-westfälisches Kohlensyndikat vom 9. Februar 1893 . . . . 233—236
X. Kartellverbindungen im Pulvergeschäft und verwandten Produktionszweigen. Von F. A. Spiecker (Köln) . . . . . 237—242
Die einschlägigen Kartell- und Syndikatsverträge in ihren Grundbestimmungen . . . . . 243—256

Zweiter Teil.

Kartelle im Ausland.

I. Des Syndicats entre industriels pour régler la production en France par Claudio Jannet, Professeur d'économie politique à l'Université catholique de Paris . . . . . *3—32*
II. Kartelle in Österreich. Von Karl Wittgenstein, Centraldirektor der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft . . . . . *33—41*
III. Kartelle in Rußland. Von Dr. G. Jollos . . . . . *43—71*
(Nachtrag S. *323—326*.)
IV. Kartelle und Kollektivbetriebe in Dänemark. Von Dr. A. Fraenkel . . . . . *73—91*
V. Industrielle Unternehmer- und Unternehmungsverbände in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Dr. Ernst Levy von Halle . . . . . *93—200*
Vorbemerkung. A. Einleitendes und B. Litteraturverzeichnis *93—105*. — Erster Hauptteil: Die Entstehung der centralisierten Großbetriebe C. Die wirtschaftliche Entwicklung in den Vereinigten Staaten als Ursache der Vereinsbestrebungen in Verkehr und Industrie *105—112*. — D. Die rechtlichen und politischen Grundlagen *112—118*. — E. Die Eisenbahnen und das Interstate Commerce Law; die Trustuntersuchung von 1888 und ihre Folgen *118—133*. — Zweiter Hauptteil: Die heutigen Zustände. F. Die verschiedenen Vereinigungsformen *133—139*. — G. Die in Vereinigung befindlichen Geschäftszweige *139—154*. — H. Wesen und Wirkung der Trusts *154—172*. — I. Die neueste Phase im Korporationsrecht und ihre Wirkung auf die formale Gestaltung und das Wesen der Kombinationen *172—182*. — K. Die Anschauungen der Parteien über Kombinationen *182—195*. — Schlußbetrachtung *195—200*.
Anlage I. Die Statuten des Oil Trust (englisch) . . . . *200—212*
Anlage Ia. Das Statut der deutsch-amerikanischen Petroleum-Gesellschaft . . . . . *213—220*

Seit

Anlage II. Bundesgesetz vom 2. Juli 1890 gegen ungesetzliche Beschränkungen und Monopole (englisch) . . . . . *220—222*

Anlage III—IVa. Gesetz von Illinois vom 11. Juni 1891 ꝛc. gegen Trusts (englisch) . . . . . *222—227*

Anlage V. Vertrag zwischen der Lehigh Valley Eisenbahn Company zu Philadelphia und der Reading Eisenbahn Company vom 11. Februar 1892 (englisch) . . . . . *227—242*

Anlage VI. Vertrag zwischen der Central Eisenbahn Company von New-Jersey, der Philadelphia und Reading Company und der Port Reading Company vom 12. Februar 1892 (englisch) . . . . . *242—268*

Anlage VII. Vertrag zwischen der Lehigh und Wilkesbarre Kohlen Company und der Philadelphia und Reading Kohlen und Eisen Company vom 13. April 1892 (englisch) . . . *268—276*

Anlage VIII. Erkenntnis der New-Jersey-Gerichte über die Ungültigkeit der Pacht durch eine auswärtige Gesellschaft (englisch) . . . . . *277—300*

Anlage IXa und b. Rabattschema und Berichtsformular des Whiskey Trust (englisch) . . . . . *301—303*

Anlage X. Vertragsurkunde über die Umwandlung des Cotton Oil Trust in die Cotton Oil Company vom 6. November 1889 (englisch) . . . . . *303—309*

Anlage XI. Charter für den Whiskey-Trust von Illinois vom 31. Januar 1890 (englisch) . . . . . *309—312*

Anlage XII. Statuten der United States Leather Company vom 16. Mai 1893 (englisch) . . . . . *313—322*

Nachtrag zu der Abhandlung „Kartelle in Rußland“ von Dr. G. Jollos . . . . . *323—326*

Erſter Teil.

Kartelle in Deutſchland.

I.

Das deutſche Kalikartell in ſeiner Entwicklung und gegenwärtigen Geſtalt.

Von

G. Engelke,

Bergaſſeſſor.

Gegenwärtig, wo auf allen Gebieten des wirtſchaftlichen Lebens die in unſerer heutigen Wirtſchaftsordnung begründete freie Konkurrenz mehr oder weniger beſtimmend auf die Geſtaltung der Geſchäftslage einwirkt, giebt es kaum noch einen Induſtriezweig, deſſen Rentabilität nicht zeitweiſe an den nachteiligen Folgen derſelben gelitten haben ſollte.

In ſolchen Zeiten hat ſich bei den intereſſierten Vertretern immer mehr die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß hier ein Einzelner nichts zu thun vermag, daß es vielmehr einer mächtigeren Geſamtheit bedarf, um die Grundübel ſolcher Zuſtände mit Erfolg bekämpfen zu können. Man ſchließt ſich daher geſchäftlich enger aneinander und iſt geneigt, im Intereſſe der Geſamtheit ſich gegenſeitig gewiſſe Einſchränkungen in Bezug auf die freie Handhabung des Warenvertriebes aufzuerlegen.

Die Art und Weiſe, wie dies geſchieht, iſt bei den einzelnen Induſtrien ſehr verſchieden, kommt aber in der Neuzeit zumeiſt dadurch zum Ausdruck, daß ſich die gleichartigen Berufsgenoſſen über die Höhe der Produktion und des Preiſes verabreden und, wo man noch weiter geht, ſogar eine allgemeine Centralſtelle errichten, von der aus der Warenvertrieb ſtattfindet. Solche Vereinbarungen oder Intereſſentenvereinigungen werden mit dem Namen „induſtrielle Kartelle“ bezeichnet und unterſcheiden ſich vorteilhaft von den ſogenannten „Ringen“ dadurch, daß erſtere Übereinkommen von Unternehmern derſelben Branche darſtellen, deren Zweck

dahin geht, die schrankenlose Konkurrenz der Unternehmer untereinander einigermaßen zu beseitigen und die Produktion annähernd dem Bedarfe anzupassen, um hierdurch etwaige Überproduktion zu verhindern, — während die „Ringe" Vereinigungen von Spekulanten sind, welche bald den einen, bald den andern Artikel durch Aufstapelung dem Verkehr zeitweilig entziehen, um unter dem Schutze hoher Preise ihre Vorräte so teuer wie möglich an den Mann zu bringen.

Über das Wesen und die wirtschaftliche Bedeutung dieser im vorstehenden nur kurz charakterisierten Vereinigungen herrscht in der Öffentlichkeit noch große Unklarheit, und dieser ist es z. T. zuzuschreiben, daß es noch heute so viele principielle Gegner von Kartellen giebt, mögen diese Kartelle mit erlaubten oder unerlaubten Mitteln operieren, einen wirtschaftlichen oder unwirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Mit dieser Unklarheit verbindet sich ein gewisses Mißtrauen, welches dadurch hervorgerufen wird, daß man leider heutzutage noch selbst die bestorganisierten Vereinigungen mit allzu großer Heimlichkeit umgiebt, anstatt die Karten offen auszuspielen und den guten Kern der Sache zu zeigen.

Wenn nun zur Aufklärung über das Wesen und die Bedeutung der Kartelle im allgemeinen bereits viel durch die ausführlichen Abhandlungen von Kleinwächter und Steinmann-Bucher geschehen ist, so hoffe ich meinerseits durch die Darstellung der Grundzüge eines speciellen Kartells, des deutschen Verkaufssyndikats der Kaliwerke, dazu beizutragen, das grundsätzliche Mißtrauen gegen Kartelle zu beseitigen und an der Hand dieses Beispiels zu zeigen, worin die Berechtigung eines Kartells und die natürlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines solchen beruhen.

Die Staßfurter Kaliindustrie, mit deren Entwicklung die Konventionsbestrebungen eng verknüpft sind, gründet sich auf das Vorkommen der Kalisalze innerhalb des sogenannten Magdeburg-Halberstädter Steinsalzbeckens. Die Kalisalze treten hier als die obersten Glieder der genannten Steinsalzablagerung, teils in ihrem südwestlichen und nordwestlichen Verlauf bei Bernburg, Aschersleben bezw. Vienenburg, Thiederhall, teils an den beiderseitigen Abhängen des von Südost nach Nordwest, etwa in der Richtung Staßfurt-Egeln mitten durch die Mulde streichenden Buntsandsteinrückens, und zwar in einer Mächtigkeit von 20 bis 70 m auf. Die Längserstreckung dieses Vorkommens schätzt man auf etwa 20 Kilometer. Wie weit die Kalisalze in die Teufe fortsetzen, ist bisher unbekannt, doch dürfte anzunehmen sein, daß diese Bildung keine lokale ist, sondern sich im wesentlichen gleichmäßig als oberstes Glied in der ganzen Ausdehnung der Steinsalzablagerung finden wird.

Bis zum Jahre 1860 wurden diese Kalisalze unter dem Namen „Abraumsalze" als wertlos betrachtet und dieserhalb teils in den unterirdischen Grubenräumen wieder versetzt, teils, wo sich kein Platz in der Grube fand, über Tage auf die Halde gestürzt.

Erst seit dem Jahre 1861 ist der hohe Wert der Abraumsalze für die Landwirtschaft und die Industrie erkannt worden, nachdem der Chemiker A. Frank in Staßfurt darauf hingewiesen hatte, daß die in den Abraumsalzen enthaltenen Verbindungen von Kali mit Schwefelsäure und Chlor geeignet wären, den dem Boden durch die Pflanzen entzogenen Kaligehalt wieder zu ersetzen, und nachdem es Frank gelungen war, die Abraumsalze auf konzentriertes Chlorkalium fabrikatorisch zu verarbeiten.

Mit dieser Erfindung entstand binnen kurzer Zeit ein ganz neuer Industriezweig, der vermöge seiner ihm in großer Menge zu Gebote stehenden Rohprodukte berufen sein sollte, die bisher auf Schlempekohle, Holzasche und Seetangen angewiesene, viel kostspieligere Chlorkaliumfabrikation gewaltsam zurückzudrängen.

Wenn ich vorhin allgemein von Abraumsalzen sprach, so versteht man hierunter in der Bergtechnik die Salze, welche man mit dem Namen Carnallit-, Kieserit- und Polyhalitsalze bezeichnet. Von diesen kommen jedoch nur die kalireichsten, die Carnallitsalze und deren Umsetzungsprodukte, wie Kainit, Sylvinit ꝛc. zur Verwertung. Der Carnallit ist in reinem Zustande ein Doppelsalz von Chlorkalium und Chlormagnesium mit 6 Teilen Wasser; als Rohsalz enthält Carnallit nebenher noch Chlornatrium, Chlorcalcium und Magnesiumsulfat. Als wichtigstes Umsetzungsprodukt ist der Kainit zu nennen. Dieser findet seine Hauptverwendung in der Landwirtschaft, und zwar deshalb, weil in ihm der für die meisten Pflanzengattungen schädliche Chlor, wie er in den übrigen Kalirohsalzen in mehr oder weniger großer Menge vorhanden ist, fast ganz fehlt, andererseits Kainit sich am leichtesten in die für den Gebrauch in der Landwirtschaft bequemste Form des Pulvers mechanisch umwandeln läßt.

Neben diesen beiden, die hauptsächlichsten Rohprodukte für die Kaliindustrie bildenden Salzen, dem Carnallit und Kainit, treten untergeordnet noch einige andere Salze, wie Schönit, Askanit, Krugit, Sylvin ꝛc. auf. Diese haben als kalihaltige Umsetzungsprodukte des Carnallits in den letzten Jahren ebenfalls als Düngemittel und zur Darstellung konzentrierter Kalisalze Verwendung gefunden. Als Kalisabrikate kommen in Betracht Chlorkalium mit 80 % Kaligehalt, konzentrierte schwefelsaure Kalisalze und Kieserit.

Beginn der Konventionsbestrebungen.

Wie auf allen Gebieten der Industrie Vereinbarungen unter den Besitzern erst dann zustande kommen, sobald infolge Überproduktion und scharfer Konkurrenz der Absatz der Ware zu stocken beginnt, und deshalb Preise erzielt werden, bei denen ein Fortbetrieb der Unternehmungen kaum mehr rentabel erscheint, so machten sich auch in der Kaliindustrie die ersten Konventionsbestrebungen zu einer Zeit geltend, als infolge Überproduktion das Kaligeschäft einen flauen Gang annahm. Dies fällt etwa um das Jahr 1870 und war veranlaßt durch das rapide Anwachsen der Zahl der Kalifabriken.

Zu einem förmlichen Abschluß einer Konvention kam es aber erst im Jahre 1876, und zwar nur unter den Besitzern der Kalifabriken, während die beiden zur Zeit einzigen Salzbergwerksbesitzer, die Fisci von Preußen und Anhalt, stillschweigend bestimmte Preise hielten, ohne zu einer eigentlichen Konvention zusammenzutreten. Die Kalifabrikanten hatten sich vertraglich verpflichtet, nicht unter einem gewissen Minimalpreise zu verkaufen. Letzterer sollte allwöchentlich durch gegenseitige Abwägung von Angebot und Nachfrage reguliert werden.

Diese im allgemeinen ziemlich lose Vereinigung bewährte sich jedoch nur solange, als die einzelnen Beteiligten durch die Not daran festgehalten wurden. Als im Herbst 1877 die Nachfrage wieder ein wenig lebhafter wurde, hielten sich einzelne Fabrikanten nicht mehr an die Vereinbarung gebunden, und so löste sich die Vereinigung auf, der freien Konkurrenz wieder allein die Preisbestimmung überlassend.

Inzwischen war im Jahre 1875 ein neues Salzwerk, Douglashall bei Westeregeln, entstanden. Bei der örtlichen Entfernung zwischen diesem und den beiden fiskalischen Werken hatten letztere bezüglich des Absatzes der Rohsalze an die Kalifabriken erhebliche Konkurrenz von dem Privatwerke nicht zu fürchten. Anders gestalteten sich die Verhältnisse, als Ende des Jahres 1877 ein zweites neues, von einer sehr kapitalkräftigen Gesellschaft gestütztes Privatsalzwerk ganz in der Nähe von Staßfurt, das Salzbergwerk Neu-Staßfurt bei Löderburg, in Betrieb kam. Wollten vornehmlich die beiden nächstgelegenen fiskalischen Werke durch jenes Privatwerk ihren Betrieb nicht erheblich beeinträchtigen lassen, so mußten sie jetzt entweder den Konkurrenzkampf durch Preisermäßigung aufnehmen oder eine Vereinbarung unter den vier Salzbergwerken herbeiführen. Im ersten Falle waren alle Werke sicher, zunächst enorm zu verlieren, während der Erfolg vielleicht gerade für die fiskalischen Werke kein segensreicher gewesen wäre. In Betracht kommt hierbei, daß die letzteren infolge ihres komplizierteren

Verwaltungsapparates weniger leicht beweglich sind als die Privatwerke, und daher auch weniger fähig, augenblickliche Konjunkturen auszunützen.

I. Konventionsperiode von 1879—1883.

Solche Erwägungen führten anfangs des Jahres 1879 unter kräftiger Mitwirkung und Befürwortung von seiten des preußischen Bergfiskus zu einer ersten Konvention unter den Besitzern der damals bestehenden vier Salzbergwerke zu Staßfurt, Leopoldshall, Westeregeln und Neu-Staßfurt. Dieselben beschlossen, die Förderung und den Vertrieb des zu fabrikatorischen Zwecken erforderlichen Carnallitsalzes nach gemeinschaftlich festzustellenden Grundsätzen zu regeln. Dementsprechend wurde die Gesamthöhe der in den Fabriken zur Verarbeitung gelangenden Rohsalzmengen festgesetzt, und die Verteilung, die Förderung und die Zuweisung des Absatzes an die einzelnen Fabriken genau geregelt, sowie endlich Bestimmung getroffen über die Höhe des den Fabrikanten anzurechnenden Rohstoffpreises und die ihnen aufzuerlegenden Zahlungsmodalitäten.

Dieser Vertrag unterwarf also nur die Carnallitrohsalze einer gewissen Regelung, während es den Fabrikanten überlassen blieb, über den Absatz und den Preis des aus dem Carnallit dargestellten Fabrikates, des Chlorkaliums ꝛc., unter sich eine Verständigung anzubahnen. Letztere wurde jedoch infolge der Uneinigkeit unter den Fabrikanten zunächst nicht erreicht. Dagegen führten unbillige Verschiebungen auf dem Gebiete der Kainitförderung, welche eine ähnliche Verwendung wie das Chlorkalium fand, zu einer weiteren Vereinbarung unter den drei Kainit fördernden Werken — dem des preußischen Fiskus, des anhaltischen Fiskus und der Gewerkschaft Neu-Staßfurt.

Der bezügliche Vertrag kam am 1. April 1880 zustande.

Hiernach verpflichteten sich die drei Werksbesitzer, Kainitsalze in rohem Zustande und zu Düngezwecken nur in solchen Mengen, wie ihnen vertragsmäßig zugeteilt war, und zu übereinstimmenden Preisen abzusetzen. Unter dem Schutze dieser beiden Verträge haben sich die Verhältnisse des Kalibergbaus von Jahr zu Jahr gebessert, es stieg nicht nur ganz erheblich die Fördermenge, auch die Preise für das Rohsalz konnten allmählich um ein geringes erhöht werden.

Die günstigen Erfolge gaben naturgemäß Anlaß zur Begründung und Inbetriebnahme neuer Salzwerke. So entstanden das neue Privatwerk Schmidtmannshall bei Aschersleben und Ludwig II. bei Staßfurt. Ersteres sollte bereits im Jahre 1883, letzteres im Jahre 1884 in Förderung

kommen. Dieser vorauszusehenden Thatsache gegenüber war es für die bestehenden vier Werke angezeigt, sich von vornherein ein gewisses Absatzfeld zu sichern. Zu dem Zwecke schlossen jene vier Werke schon im Jahre 1882 mit den bestehenden Privatfabriken Verträge, worin diese letzteren sich zur Abnahme bestimmter Quantitäten Rohsalz verpflichteten.

Diese Vereinbarungen haben jedoch keine lange Dauer gehabt, denn schon im nächsten Jahre 1883 nahm ein Werk Veranlassung, den Carnallitvertrag vom 8. Februar 1879 aufzukündigen unter Hinweis auf die Thatsache, daß das neue Salzwerk Schmidtmannshall bereits eine tägliche Förderung von 5000 Centnern erreicht habe, und daß unter diesen Umständen nach den vertraglichen Bestimmungen die Kündigung seitens jeden Konventionswerkes statthaft sei.

II. Konventionsperiode von 1883—1888.

Somit war das alte Konventionsverhältnis gelöst. Von den Segnungen desselben waren jedoch alle zu sehr überzeugt, als daß sie nicht den Wunsch gehabt hätten, ein ähnliches Vertragsverhältnis, vielleicht auf breiterer Grundlage und unter Hinzuziehung der zwei neuen Privatsalzwerke von neuem zustande zu bringen.

Dahingehende Bestrebungen, die lange Zeit an den dem preußischen Bergfiskus ungerechtfertigt erscheinenden Ansprüchen des anhaltischen Fiskus scheiterten, kamen endlich nach mühevollen Verhandlungen am 23. Oktober 1883 durch Vollzug eines neuen Carnallitvertrages zum Abschluß. Ihm traten außer den vier alten Salzwerken — dem preußisch-fiskalischen Salzwerk zu Staßfurt, dem anhaltisch-fiskalischen Salzwerk zu Leopoldshall, dem kons. Alkaliwerk Douglashall bei Westeregeln, dem Salzbergwerke Neu-Staßfurt — die beiden neu hinzugekommenen — das Kaliwerk Schmidtmannshall bei Aschersleben und das Salzwerk Ludwig II. bei Staßfurt — bei. Im Jahre 1886 wurde noch das inzwischen in Betrieb genommene Salzwerk Hercynia bei Bienenburg in die Konvention aufgenommen.

Der neue Vertrag, welcher bis Schluß des Jahres 1888 Gültigkeit haben sollte, verfolgte im wesentlichen dieselben Zwecke, wie der alte Carnallitvertrag von 1879, setzte also die Höhe der gesamten an die Fabriken abzugebenden Carnallitmengen fest und verteilte die Förderung auf die einzelnen vertragschließenden sieben Salzbergwerke. Die Bestimmung der Höhe der Förderung lag einem aus Vertretern der beteiligten Werke gebildeten Ausschuß ob; derselbe hatte auch im übrigen die richtige Handhabung des Vertrages zu überwachen. Von besonderem Wert war es, daß man schon

in diesem Vertrage dem preußischen Bergfiskus einige Sonderrechte einräumte, wie die Festsetzung des Rohsalzpreises und das Vetorecht gegen Erhöhung oder Verminderung der Absatzmengen. Es ist hierzu allerdings zu bemerken, daß das Vorrecht der Preisnormierung für die übrigen Privatwerke fast belanglos war, da dieselben entweder eigene Fabriken besaßen, oder doch zu bestimmten Fabriken in einem engeren vermögensrechtlichen Verhältnis standen, so daß es ihnen gleich sein konnte, ob der größere Teil des vom Rohsalzpreise beeinflußten Gewinns bei dem Bergwerks- oder Fabrikbetriebe erzielt wurde.

Inzwischen hatte das Salzwerk Schmidtmannshall auch mit seiner Kainitförderung begonnen und hatte diese sogar ziemlich schwunghaft betrieben, solange es noch außerhalb der Kainitkonvention stand. Dies führte zum Abschluß eines neuen Kainitvertrages am 14. Juni 1884; demselben traten die vier alten Werke und das neue Werk Schmidtmannshall bei, während Ludwig II. an dieser Konvention nicht teil nahm, da es Kainit innerhalb seines Bergwerksfeldes noch nicht gefunden hatte. Wohl aber wurde noch im Jahre 1886 das ebenfalls Kainit fördernde Salzwerk bei Bienenburg in die Kainitkonvention aufgenommen.

Die erfolgreichen Konventionsbestrebungen unter den Salzwerksbesitzern hatten auch die Fabrikanten veranlaßt, unter sich eine engere Vereinigung zustande zu bringen. Wesentlich fördernd nach dieser Richtung wirkte der Umstand, daß seit Anfang 1883 das Salzbergwerk Neu-Staßfurt und das Salzbergwerk Schmidtmannshall mit eigenen Fabriken in Betrieb gekommen waren, daß Ludwig II. bereits enge Beziehungen zu gewissen Fabriken in Leopoldshall besaß, und daß endlich die beiden Fisci von Preußen und Anhalt, welche damals noch nicht im Besitze eigener Fabriken waren, Nebenverträge mit bestimmten Sonderfabriken geschlossen hatten. Da auch das Salzwerk in Westeregeln seit der Eröffnung seines Betriebes eine eigene Fabrik besaß, waren also im Jahre 1883 sämtliche in Betrieb befindliche Salzwerke in der Lage, einen gewissen Einfluß auf den Fabrikbetrieb auszuüben.

Diesem Einfluß konnten sich auch die Privatfabrikanten nicht mehr entziehen, und so kam unter sämtlichen Besitzern von Kalifabriken am 10. Dezember 1883 eine Einigung zustande. Man gründete ein Verkaufsbureau und verpflichtete sich allerseits, sämtliche Fabrikate nicht mehr selbstständig auf den Markt zu bringen, sondern sie ausschließlich diesem Verkaufsbureau zur Verfügung zu stellen.

Ein Generalvertreter hatte den Verkauf der Fabrikate nach Maßgabe der ihm von einem Werksausschuß erteilten Instruktion zu bewirken. Der

Instruktion gemäß schloß er die Verkaufsgeschäfte ab und erteilte die Aufträge an die einzelnen Fabriken im Verhältnis der ihnen vom Schächtesyndikat zugeteilten Carnallitmengen. Hierbei sollte eine möglichst gleichmäßige Verteilung der verschiedenen Marken stattfinden, und soweit solche nicht erzielt wurde, nachträglich und zwar zweimal im Jahre eine Ausgleichung der verschiedenen Preise, welche den einzelnen Syndikatsmitgliedern bei ihren Lieferungen vorgeschrieben waren, vorgenommen werden. Hierbei wurden die zu viel oder zu wenig erhaltenen Gelder heraus- bezw. nachgezahlt. Den Preis für Chlorkalium setzte der Ausschuß fest, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Erhöhung desselben nur stattfinden durfte, wenn der preußische Bergfiskus hiergegen keinen Einspruch erhob. Trat ungeachtet dessen eine Erhöhung ein, so waren die mit dem preußischen Bergfiskus in einem Vertragsverhältnis stehenden Privatfabriken berechtigt, mit dem Ablauf des dritten Monats von dem Vertrag zurückzutreten. Hiermit war dem preußischen Fiskus, obgleich er selber dem Fabrikensyndikate nicht angehörte, ein wesentliches Recht in Bezug auf die Preisgestaltung für die Kalifabrikate eingeräumt worden, was ihn hinlänglich in die Lage setzte, etwaige spekulative Preistreibereien zu verhindern.

Die im vorstehenden erwähnten, bis zum Jahre 1883 zurückreichenden drei Verträge sollten Geltung behalten bis Schluß des Jahres 1888.

Welchen Einfluß dieselben während dieser Konventionsperiode auf die Kali-Industrie und den Kalimarkt ausgeübt haben, soll an späterer Stelle Erwähnung finden. Hier sei nur bemerkt, daß dank dem festen Zusammenhalten aller Kaliinteressenten das Kaligeschäft eine stetig zum Bessern fortschreitende Entwicklung angenommen hat, wobei allerdings zeitweise rückläufige Konjunkturen nicht ausgeschlossen waren.

Mit Spannung sah man dem Jahre 1888 entgegen, welches vielleicht das letzte Jahr friedlichen Gedeihens der Kaliindustrie werden sollte. Da galt es insbesondere auch für den Königlich Preußischen Bergfiskus, gewappnet und konkurrenzfähig nach jeder Richtung hin auftreten zu können.

Mit den damaligen Mitteln war das nicht gut möglich. Das preußische Salzwerk war gegenüber den Privatsalzwerken schon seit Jahren dadurch im Nachteil, daß es behufs Absatzes seines Rohsalzquantums mit meist älteren Fabriken operieren mußte, die sich in ihren Einrichtungen zum Teil nicht mehr auf der Höhe der Technik befanden und deshalb in ihrer Leistungsfähigkeit hinter den neuen, mit Salzwerken verbundenen Fabrikanlagen zu Westeregeln, Neu-Staßfurt und Aschersleben zurückstanden. Eine bessere Situation konnte sich der preußische Fiskus nur beschaffen, wenn er dazu überging, in eigener Fabrik fertige Fabrikate herzustellen und

die für ihn allmählich lästig werdende Abhängigkeit von fremden Fabriken abzuschütteln.

Der preußische Bergfiskus baute deshalb im Jahre 1887 eine eigene Kalifabrik. Solche Maßnahmen hatten zur Folge, daß der preußische Fiskus die einzelnen Nebenverträge mit den Privatfabriken aufkündigte und mit denselben neue Verträge abschloß, worin den Privatfabriken nur noch ein allmählich sich weiterverringernder Teil der früheren Salzmengen zur Verfügung gestellt wurde, während der Fiskus den Rest seiner Förderung nun selbst zu verarbeiten gedachte.

Der preußische Bergfiskus war hierbei von der Überzeugung geleitet, gegen die Sonderfabriken in keiner Weise unbillig zu handeln, um so weniger, als dieselben durch die in den Vorjahren erzielten Gewinne ihr Anlagekapital längst gedeckt hatten, und als sie irgend welchen rechtlichen Anspruch auf fortgesetzte Zuführung ihres Rohsalzbedarfes von seiten des königlich preußischen Salzwerkes nicht hatten.

Der anhaltische Fiskus, dessen Salzwerk nunmehr das einzige ohne eigene Fabrik war, einigte sich mit den dortigen Sonderfabriken dahin, daß dieselben gegen die Zusage weiterer Rohsalzförderung einen etwas höheren Rohsalzpreis entrichteten.

Der Vertrieb der fertigen Fabrikate aus der preußischen fiskalischen Fabrik wurde dem Generalvertreter des Verkaufssyndikates persönlich auf Grund eines besonderen Abkommens übertragen.

Dem Syndikate selbst trat also der preußische Fiskus nicht bei, verpflichtete sich jedoch zur Innehaltung gleicher Preise und Verkaufsbedingungen.

III. Konventionsperiode von 1889—1898.

Im vorstehenden sind alle die Verträge und Vereinbarungen erörtert worden, die bis zu dem Jahre 1888, dem Beginn der letzten und gegenwärtigen Konventionsperiode, unter den Beteiligten der Kaliindustrie bestanden haben. Ihre Besprechung in dem gewählten Umfange mußte vorausgehen, um veranschaulichen zu können, daß das jetzige, die ganze Kaliindustrie umfassende Kalikartell nicht das Werk einer erst im Jahre 1888 aufgetauchten Idee war, sondern seine Gestalt der eigenen historischen Entwicklung während der Jahre 1879—1888 verdankt. Gleichzeitig beweist die Entwicklungsperiode, wie die Interessenten der Kaliindustrie immer mehr von den Konventionsideen durchdrungen wurden und an der Ansicht fest-

hielten, daß eine segensreiche Entwicklung der Kaliindustrie nur auf Grund des Fortbestehens der Konventionen möglich sei.

Das „gegenwärtige Kalikartell" beruht auf sieben Einzelverträgen, durch welche zum Unterschied von den früheren Konventionen nicht nur die Carnallit- und Kainitsalze, sondern auch alle übrigen Kalirohsalze, soweit solche eine Verwertung zulassen, und alle aus diesen Rohsalzen dargestellten wichtigen Fabrikate in die Verträge hineingezogen worden sind. Hierbei kommen an Kalirohsalzen außer Carnallit und Kainit in Betracht Kieserit, Schönit, Krugit, Sylvin, Sylvinit, Hartsalz, Askanit.

Bei der Abfassung der Verträge hat man jedoch nur zweierlei Salze grundsätzlich unterschieden, nämlich Carnallitsalze und alle solche Kalisalze, welche nicht direkt als Carnallit angesprochen werden können. Zu letzteren gehören Kainit und die soeben aufgeführten Salze, wie Schönit, Krugit u. s. w. Das Kieseritrohsalz ist in dem Carnallitvertrage mit einbezogen worden.

Die wichtigsten Fabrikate, deren Vertrieb vertraglich geregelt wurde, sind das Chlorkalium, der Blockkieserit (ein schwefelsaures Magnesiasalz) und die schwefelsauren Kalierzeugnisse mit einem Kaligehalt von 20 % an aufwärts.

Ein anderer wesentlicher Fortschritt war, daß man mit den neuen Verträgen nicht nur den Carnallitabsatz, soweit er an die Fabriken zur Verarbeitung auf Chlorkalium geht, geregelt, sondern daß man auch die Carnallitmengen, welche in rohem Zustande als Düngesalz an die Landwirtschaft oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken abgegeben werden, dem Vertrag unterworfen hat, daß man ferner nicht nur, wie bisher, den Kainitabsatz an die Landwirtschaft, sondern auch solchen zu Zwecken fabrikatorischer Verarbeitung syndizierte.

Die Erweiterungen in bezeichneter Richtung waren notwendig, um die Konkurrenz zu beseitigen, welche den syndizierten Produkten und Fabrikaten von den seinerzeit noch nicht syndizierten Erzeugnissen gemacht wurde.

In Erwägung dessen sind nachfolgende sieben Verträge, und zwar auf die Dauer von zehn Jahren, abgeschlossen worden:

Vertrag I^a vom 21. 9. 1888, betr. den Absatz von Carnallit, soweit er an die „zugehörigen" (d. i. eigenen oder erpachteten oder vertraglich mit den Salzwerken verbundenen) Kalifabriken zum Zweck der Darstellung von Chlorkalium, schwefelsauren Kalisalzen ꝛc. geht.

" II^a vom 14. 10. 1888, betr. den Absatz von Kainit, soweit ꝛc. (wie vorstehend).

" I^b vom 25. 10. 1888, betr. den Absatz von Carnallit, soweit er *nicht* an die zugehörigen Fabriken, sondern als Rohsalz an die Landwirtschaft ꝛc. abgegeben wird.

Vertrag II^b vom 14. 10. 1888, betr. den Absatz von Kainit, soweit er nicht an die zugehörigen Fabriken, sondern als Rohsalz an die Landwirtschaft ꝛc. abgegeben wird.

" I^c vom 25. 10. 1888, betr. den Absatz von Chlorkalium zu allen Zwecken.

" I^d vom 25. 10. 1888, betr. den Absatz von Kieserit in Blöcken zu allen Zwecken.

" II^c vom 25. 10. 1888, betr. den Absatz von schwefelsauren Kalierzeugnissen zu allen Zwecken.

Kontrahenten vorstehender Verträge sind ausschließlich die Besitzer der Kalisalzbergwerke. Die Besitzer der sogenannten Sonderfabriken — das sind alle diejenigen Fabriken, welche im Besitz Dritter stehen, also nicht im Eigentum der zehn vertragschließenden Salzbergwerksbesitzer sich befinden, oder von letzteren auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses betrieben werden — welche früher an dem Chlorkaliumsyndikatsvertrag vom 10. Dezember 1883 aktiv beteiligt waren, stehen also jetzt außerhalb sämtlicher Konventionen, mußten sich jedoch durch Unterzeichnung der Verträge I^c I^d II^c, betr. die Fabrikate zur Innehaltung und Beachtung aller derjenigen Bestimmungen verpflichten, welchen sich auch die Salzwerksbesitzer mit eigenen Fabriken unterzogen haben. Als Gegenäquivalent ist den Privatfabriken teils für die Gesamtdauer des Kartells, teils für einen längeren Teil dieses Zeitraumes eine bestimmte Rohsalzmenge zur Weiterverarbeitung zugesichert und eine gewisse Garantie für ein konkurrenzfreies Geschäft dadurch geboten worden, daß sich die Salzwerksbesitzer verpflichtet haben, Rohsalze zu fabrikatorischer Verarbeitung auf Chlorkalium ꝛc. an eine neue, außerhalb dieses Verhältnisses stehende Kalifabrik nicht mehr abzugeben.

Die Zahl der dem Syndikat beigetretenen Werke hat sich im Laufe der letzten fünf Jahre, solange jetzt das Kalikartell besteht, wiederholt durch Aufnahme neuer Salzwerke vergrößert. Gegenwärtig gehören dem Kalikartell zehn, das sind sämtliche bisher in Deutschland im Betrieb befindliche Kalisalzwerke an, nämlich

das königl. preußische Salzwerk zu Staßfurt,
" herzogl. anhaltische Salzwerk zu Leopoldshall,
" Salzwerk Douglashall bei Westeregeln,
" " Neustaßfurt bei Löderburg (bei Staßfurt),
" " Schmidtmannshall bei Aschersleben,
" " Ludwig II. bei Staßfurt,
" " Hercynia bei Vienenburg,
" " Solvayhall bei Bernburg,
" " Thiederhall bei Thiede (in Braunschweig),
" " Wilhelmshall bei Anderbeck (am Huywalde).

Von den genannten Salzwerken nehmen Ludwig II. und Thiederhall an den beiden Kainitverträgen II[a] und II[b] vorläufig nicht teil, da diese Werke bisher Kainit nicht gefunden, bezw. nicht gefördert haben. Wohl aber sind für den Fall, daß dies geschieht, Versammlungen wegen Eintritts dieser Werke in die Verträge II[a] u. II[b] vorbehalten worden.

Was den Inhalt der Verträge, zunächst des Vertrages I[a] und II[a], anbetrifft, so haben sich in denselben die vertragschließenden Salzwerksbesitzer verpflichtet, in Bezug auf Höhe der Förderung von Carnallit und Kainit zu fabrikatorischen Zwecken sich gewissen Einschränkungen zu unterwerfen. Letztere bestehen darin, daß sich die einzelnen Salzwerksbesitzer des Rechtes der freien Bestimmung über Förderung begeben und in dieser Beziehung einem Gemeinschaftsbeschluß unterworfen haben. Ein Ausschuß aus sämtlichen Werksvertretern setzt das gesamte tägliche Förderfoll fest, und eine Verwaltungsstelle verteilt dies ganze Rohsalzquantum nach einem vertraglich vorgeschriebenen Verhältnis an die einzelnen Werke zur Förderung.

Dies Anteilsverhältnis ist infolge Hinzutritts neuer Werke mehrmals geändert worden, gegenwärtig gestaltet es sich wie folgt:

An dem Gesamtförderfoll von Carnallitsalzen zu fabrikatorischen Zwecken (Vertrag I[a]) beteiligen sich das

königl. preußische Salzwerk	mit	14.505	%,
herzogl. anhaltische Salzwerk	"	14.505	"
Salzwerk Douglashall	"	11.180	"
" Neu-Staßfurt	"	11.180	"
" Schmidtmannshall	"	11.180	"
" Ludwig II.	"	8.300	"
" Vienenburg	"	6.050	"
" Solvayhall	"	11.000	"
" Thiederhall	"	6.050	"
" Wilhelmshall	"	6.050	"
		100.000	%.

An dem Gesamtabsatz von Kainit und diesem gleichgestellten Salzen zu fabrikatorischen Zwecken (Vertrag II[a]) beteiligten sich, so lange die Tagesförderung 7 200 Centner beträgt, das

königl. preußische Salzwerk	mit	1 300	Centner,
herzogl. anhaltische Salzwerk	"	1 300	"
Salzwerk Neu-Staßfurt	"	1 800	"
" Schmidtmannshall	"	2 000	"
" Douglashall	"	800	"
		7 200	Centner

Die übrigen Salzwerke nehmen vorläufig an dem Kainitabsatz des Vertrages II[a] nicht teil.

Eine Verminderung genannter Gesamtziffer ist von allen Werken mit Ausnahme der konsolidierten Alkaliwerke Douglashall bei Westeregeln nach Verhältnis ihrer Beteiligungsziffern zu tragen. Erst wenn die Beteiligung der beiden fiskalischen Werke bis auf je 800 Centner täglich sich vermindert hat, nehmen auch die konsolidierten Alkaliwerke mit gleichen Ziffern wie die Staatswerke teil. Eine Vermehrung der gedachten Gesamtziffer kommt beiden fiskalischen Werken und den Kaliwerken zu Westeregeln solange allein zu gute, bis die beiden fiskalischen Werke je den Neu-Staßfurter Anteil erreicht haben. Danach steigen allein die konsolidierten Alkaliwerke Westeregeln bis zu gleicher Grenze, sodann die drei gedachten Werke und Neu-Staßfurt bis zur Gleichbeteiligung mit den Kaliwerken zu Aschersleben, danach sämtliche Werke in gleichem Verhältnis.

Zur Beschlußfassung über Vermehrung oder Verminderung des periodisch festgesetzten Gesamtabsatzes von Carnallit bezw. Kainit an die Kalisabriken ist die Zustimmung von $^2/_3$ sämtlicher Stimmen, unter denen sich die des Vorsitzenden befinden muß, erforderlich.

Hiermit haben es also die Salzwerksbesitzer in der Hand, bei zeitweiliger Überproduktion an Fabrikaten oder bei lebhafter Nachfrage durch Verminderung bezw. Erhöhung des für die Darstellung erforderlichen Rohsalzbezuges dem Kalimarkt eine stabilere Haltung zu verschaffen.

Um indes auch jederzeit die Interessen der Konsumenten zu wahren, ist dem Vertreter des preußischen Salzwerks das Recht eingeräumt worden, eine Erhöhung der Förderziffer und hiermit eine Erhöhung der Chlorkalium- ꝛc. produktion verlangen zu dürfen, insoweit dies von dem Königlichen Preußischen Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Werksausschusses für erforderlich erklärt wird. —

Wir haben gesehen, daß die Verteilung der Fördermengen an die Fabriken nach Gewicht der Rohsalze erfolgt. Dies Verfahren ist bei der Verteilung der Carnallitsalze kaum bedenklich, weil der Gehalt an Kali in den Carnallitsalzen nur wenig schwankt; in Bezug auf den Kainit trifft dies nicht zu. Eine Folge würde ohne weitere Einschränkung die sein, daß die Salzwerke, welche eigene Fabriken haben, möglichst hochprozentige Kainite für ihre Fabriken förderten, während der weniger kalihaltige Kainit unbenutzt in der Grube stecken bliebe. Um derartigen unwirtschaftlichen Abbau von vornherein zu verhindern, hat man als Rechnungseinheit einen Centner Kainit mit 12.4 % Kaligehalt angenommen und diesen Kainit „Normalkainit" genannt. Alle über 12.4 % Kali enthaltenden Rohsalze werden diesem Normalkainit dem Werte nach gleichgestellt, während die

Rohsalze mit einem geringeren Kaligehalt nach Verhältnis desselben zu dem Kaligehalt des Normalkainits in Anrechnung gebracht werden. —

Nächst den Bestimmungeu über die Höhe des Gesamtabsatzes an Rohsalzen und der Verteilung dieses Absatzes an die einzelnen Salzwerke ist in den Verträgen I^a und II^a das wichtigste die Regelung der Beziehungen zwischen den Salzbergwerken und den die Darstellung der konzentrierten Salze betreibenden Fabriken.

Danach steht den Salzwerksbesitzern das Recht zu, den auf sie entfallenden Anteil des Gesamtförderfolls in eigenen oder erpachteten Fabriken oder durch Abgabe an bestimmte, gesondert stehende Fabriken zu verwerten. Andererseits haben sich die im Besitze von eigenen oder erpachteten Fabriken befindlichen Salzwerke verpflichtet, keinerlei Rohsalz, welches einem dem Kalikartell nicht angehörigen Salzbergwerke unmittelbar oder mittelbar entnommen ist, in ihren Fabrikanlagen auf konzentrierte Kalisalze zu verarbeiten, noch ihre Fabrikanlagen Dritten zum Zwecke der Verarbeitung derartiger fremder Rohsalze zu überlassen. Die Abgabe von Carnallitrohsalzen an die gesondert stehenden Fabriken darf nur dann erfolgen, wenn das bereits angedeutete Vertragsverhältnis zwischen ihnen und dem Salzwerk derartig ist, daß das Salzwerk jederzeit auf die betreffende Privatfabrik einen genügenden Einfluß auszuüben vermag, um bei ihr den Zweck des geschlossenen Vertrages erreichen und die Ausführung der darauf gerichteten Maßnahmen durchsetzen zu können. Für eventuelle Schäden aus solchen Verträgen haftet das betreffende vertragschließende Salzwerk. Gegenwärtig unterhält ein solches Vertragsverhältnis mit Privatfabriken nur das fiskalisch anhaltische und das fiskalisch preußische Salzbergwerk, indem ersteres überhaupt noch nicht zur Selbstfabrikation übergegangen ist, und das preußische Salzwerk nur einen Teil seiner Carnallitförderung selber auf konzentrierte Salze weiter verarbeitet.

Des weiteren sind sehr eingehende Bestimmungen getroffen worden, welche bezwecken, beim Eintritt von Betriebsstörungen im gegenseitigen Interesse einmal deren nachteilige Folgen durch thunlichste Forterhaltung des sonstigen regelmäßigen Betriebes in geeigneter Weise einzuschränken, sodann eine Richtschnur für das den jeweiligen Umständen anzupassende Verhalten der Vertragswerke festzustellen. Hierauf näher einzugehen würde zu weit führen; es sei nur erwähnt, daß mit diesen Bestimmungen den Salzwerksbesitzern die Berechtigung zuerkannt ist, für den Fall einer Betriebsstörung auf dem Bergwerk verlangen zu dürfen, daß ihnen behufs Fortgang des Fabrikbetriebes von einem anderen Werke Ersatzrohsalz geliefert werde, oder daß sie die ihm zustehenden, aber während der Zeit der Be-

triebsstörung im Bergwerk nicht geförderten Rohsalzmengen nachträglich liefern. Desgleichen soll dem Werksbesitzer für den Fall einer Betriebsstörung in der Kalifabrik das Recht zustehen, sein „Ausfallsalz" an andere zum Syndikat gehörige Fabriken behufs Weiterverarbeitung zu übertragen, und die letzteren sollen zur Übernahme desselben verpflichtet sein.

Endlich ist in den beiden Verträgen ein jedes Salzwerk verpflichtet worden, bei Handhabung von Maßen und Gewichten die gemeinschaftlich hierüber festgesetzten Grundsätze zu beachten.

Die beiden Verträge I^b und II^b können ähnlich wie I^a und II^a zusammengefaßt werden. Sie regeln den Absatz von Carnallit (I^b) und Kainit (II^b), soweit diese Rohsalze in rohem oder gemahlenem Zustande als Düngesalze an die Landwirtschaft und in geringen Mengen zu Badezwecken ꝛc. abgegeben werden. Um diesen Absatz dem Bedarf entsprechend zu regeln und ihn dadurch für alle Teile möglichst nutzbringend zu gestalten, wird der Gesamtabsatz auf die einzelnen Werke im Verhältnis ihrer durch Vertrag festgelegten Beteiligungsziffern zur Lieferung übertragen. In Bezug auf den Verkauf der anteiligen Mengen haben sich die Salzwerksbesitzer verpflichtet, diesen von einer Centralstelle aus bewirken zu lassen, sich also jedes eigenmächtigen Verkaufs zu enthalten, oder doch, soweit er nach dem Vertrag zulässig ist, die gegebenen Verkaufsbedingungen besonders auch hinsichtlich des Verkaufspreises zu beachten und die effektuierten Verkäufe der Centralstelle anzumelden, damit diese in die Lage gesetzt werde, nachträglich eine Ausgleichung nach dem Verhältnis der zugeteilten Forderungen vorzunehmen.

Was das Beteiligungsverhältnis anbetrifft, so nehmen an dem Carnallitabsatz zu besagten Zwecken teil das

königlich preußische Salzwerk	mit	13.50 %,
herzoglich anhaltische Salzwerk	"	13.50 "
Salzbergwerk Douglashall	"	13.50 "
" Neu-Staßfurt	"	11.19 "
" Schmidtmannshall	"	11.19 "
" Ludwig II.	"	8.32 "
" Bienenburg	"	5.93 "
" Solvayhall	"	11.01 "
" Thiederhall	"	5.93 "
" Wilhelmshall	"	5.93 "
		100.00 %,

und an dem Kainitabsatz das

königlich preußische Salzwerk	mit	14.216 %,
herzoglich anhaltische Salzwerk	"	14.216 "
Salzwerk Douglashall	"	11.764 "
" Neu-Staßfurt	"	14.216 "
" Schmidtmannshall	"	14.216 "
" Herchynia	"	9.804 "
" Solvayhall	"	11.764 "
" Wilhelmshall	"	9.804 "
		100.000 %.

Die übrigen Salzwerke sind, solange sie keinen Kainit fördern, an dem Vertrag II^b nicht beteiligt.

Die Verkaufspreise für die Rohsalze werden gemeinschaftlich von den an den Verträgen beteiligten und zu einem Ausschuß vereinigten Salzwerksbesitzern festgesetzt. Eine allseitig anerkannte Einschränkung in den Befugnissen des Ausschusses findet nur insoweit statt, als es dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe zustehen soll, für die an die deutsche Landwirtschaft abgehenden Rohsalze Ausnahmepreise zu bestimmen, insoweit solche nach Anhörung des Ausschusses von dem Minister behufs thunlichster Verbreitung der Anwendung dieser Salze und bei Eintritt besonderer Verhältnisse in der deutschen Landwirtschaft als erforderlich erachtet werden sollten.

In ähnlicher Weise, wie im Vertrag I^a und II^a, ist durch die beiden Verträge I^b und II^b das Verfahren bei Betriebsstörungen geregelt worden, desgleichen wurden entsprechende Bestimmungen über gleichmäßige Handhabung von Maßen und Gewichten aufgenommen.

Mit den drei letzten noch zu besprechenden Verträgen I^c, I^d, II^c sind zum Unterschied von den vier zuerst behandelten Verträgen nicht Rohsalze, sondern die aus denselben hergestellten fertigen Fabrikate konventioniert worden, und zwar durch Vertrag I^c das Chlorkalium von 50 % Chlorkaliumgehalt an aufwärts, durch Vertrag I^d der Kieserit in Blöcken und durch Vertrag II^c die schwefelsauren Kalierzeugnisse einschließlich der sogen. calcinierten Düngesalze mit einem Kaligehalt über 20 %.

Die drei Verträge verfolgen in der Hauptsache gleiche Zwecke. Man hat mit ihnen die Konkurrenz unter den Kalifabriken beseitigen und andererseits im Interesse der Konsumenten für Ablieferung einer gleichmäßig guten Ware Sorge tragen wollen. Im Verfolg des ersten Zweckes haben sich die vertragschließenden Salzwerksbesitzer einer Beschränkung in der Befugnis zur selbständigen Verfügung über die bezeichneten Erzeugnisse ihrer Kalifabriken unterworfen, indem sie sich verpflichtet haben, die von dem eingesetzten Ausschuß nach Maßgabe des Vertrages getroffenen Bestimmungen in Sonder-

heit hinsichtlich des Verkaufs zu befolgen und die Anordnungen des Ausschusses zur Ausführung zu bringen. Sie haben sich fernerhin verpflichtet, den ihnen zugehörigen Sonderfabriken die gleiche Verpflichtung und die Stellung angemessener Bürgschaften aufzuerlegen, sowie eine Sonderfabrik für die Dauer der Verträge vom Rohsalzbezuge auszuschließen, sobald sichere Anzeichen dafür vorliegen, daß die betreffende Fabrik in irgend welcher Weise die Inbetriebsetzung neuer, den gegenwärtigen Verträgen nicht angehöriger Salzwerke begünstigt. Dieser Verpflichtung sind die mit Sonderfabriken arbeitenden Salzwerksbesitzer, zur Zeit das königlich preußische und das herzoglich anhaltische Salzwerk, in der Weise nachgekommen, daß sie in die mit den Sonderfabriken abgeschlossenen Specialverträge für die Fabrikanten eine Bestimmung aufnahmen, wonach jene durch Unterzeichnung von Abschriften der Hauptverträge die Pflichten der Chlorkaliumerzeuger als auch für sie verbindlich anzuerkennen hatten. Letzteres ist von allen Sonderfabriken ohne weiteres geschehen.

Vertragsgemäß erfolgen die Verkäufe der genannten Kalifabrikate von einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle. Ein Ausschuß bestimmt die allgemeinen Verkaufspreise und die in besonderen Fällen dem Käufer darauf zu gewährenden Vergütungen. Die bei der Verkaufsstelle eingegangenen Aufträge werden nach Verhältnis der von den einzelnen Fabriken rechtzeitig angemeldeten Fabrikbestände verteilt, wobei der Verkaufsstelle die Verhältniszahlen, mit welchen die einzelnen Fabriken an dem Rohsalzbezuge teilnehmen, in Bezug auf Richtigkeit der Anmeldungen zum Anhalte dienen. Eventuelle Ungleichmäßigkeiten bei der Einzelverteilung der Aufträge werden am Halbjahrs- oder Jahresschluß durch entsprechende Zuweisung von Lieferungsaufträgen nach Möglichkeit beseitigt.

Im Interesse der Konsumenten sind Vorkehrungen getroffen worden, die auf eine gleichmäßige Beschaffenheit, Verpackung und Ablieferung der Waren hinzielen. Solche Zwecke verfolgt vornehmlich das Syndikatslaboratorium, welches regelmäßig Kontrollanalysen anzufertigen hat. Außerdem werden harte Strafen über dasjenige Werk verhängt, welches schlecht liefert.

Des weiteren ist im Interesse der Allgemeinheit der Ausschuß berechtigt, zur Anstellung geeigneter Versuche angemessene Mengen Chlorkalium unter dem festgesetzten Verkaufspreise, bezw. ohne Bezahlung abzugeben, Agrikulturchemiker anzustellen, landwirtschaftliche und chemisch-technologische Zeitungen zu unterstützen, Ausstellungen zu beschicken u. s. w.

Neben solchen Maßnahmen, die zweifellos nicht nur das Interesse der Fabrikanten, sondern auch das der Konsumenten im Auge haben, hat man dem preußischen Bergfiskus auch in diesen Verträgen noch einige wichtige

Sonderrechte eingeräumt, mit deren Hilfe er bei eventuellen unwirtschaftlichen Bestrebungen seitens einzelner Privatsalzwerke imstande ist, seinen Einfluß als Vertreter des Gesamtwohles gehörig geltend zu machen.

Hierzu gehört z. B. die Befugnis des Königl. Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, in besonderen Fällen für die deutsche Landwirtschaft auch hinsichtlich der Kalifabrikate Ausnahmepreise zu bestimmen, ferner die Berechtigung des preußischen Bergfiskus, Ende jedes Kalenderjahres aus dem Vertragsverhältnis auszuscheiden und hiermit das durch das Syndikat gebildete Monopolverhältnis schon vor Ablauf der Vertragszeit, am Schluß des Jahres 1898, zu sprengen.

Behufs Sicherstellung der genauen Beobachtung der mit den Verträgen übernommenen Verpflichtungen haben die Salzwerksbesitzer eine die Verpflichtungen aus den Verträgen I^a, I^b, II^a und II^b betreffende Eintragung in das zuständige Grundbuch beantragt, welche besagt, daß der betreffende Besitzer ausdrücklich auf jedes Recht an der selbständigen Verfügung über die in dem betreffenden Vertrage syndizierten Rohsalze verzichte. Behufs Sicherstellung der Verpflichtungen aus den Verträgen I^{cd} II^c haben die vertragschließenden Chlorkaliumerzeuger mit Ausnahme der beiden Fisci, sowie die Sonderfabriken bei der Syndikatskasse ausreichende, in Wechseln oder preußischen Staatspapieren bestehende Bürgschaften hinterlegt.

Dies sind im wesentlichen die Grundzüge der sieben Verträge, auf welchen sich das gegenwärtige Kalisyndikat aufbaut.

Verwaltungsorganisation.

Ursprünglich lag die Durchführung jedes einzelnen Vertrages, wie schon an früheren Stellen angedeutet wurde, in der Hand eines besonderen Ausschusses. Die sieben einzelnen Ausschüsse setzten sich zusammen aus Vertretern der Werke, und zwar in der Weise, daß jedes Werk ein Mitglied und einen Vertreter desselben zu entsenden hatte. Außerdem wählten die beiden Fisci in die Ausschüsse der Verträge I^c, I^d, II^c je einen Vertreter aus der Zahl der gesondert stehenden Privatkalifabriken, welche jedoch nur beratende Stimme hatten. Fast an jeden Ausschuß traten aber Fragen allgemeiner Natur heran, die nicht nur die Interessen eines, sondern aller Ausschüsse gleichmäßig berührten. Außerdem hatte sich das Kaligeschäft im Laufe der Jahre 1888—1890 derartig entwickelt, daß eine Entlastung der Specialausschüsse von den Geschäften geringeren Belanges angezeigt erschien. Solche Erwägungen führten Mitte des Jahres 1891 zu der heutigen vollkommen centralisierten Verwaltungsordnung, wonach ein Gesamtausschuß

aus den regelmäßigen Vertretern sämtlicher Konventionswerke gebildet ist. Daneben hat man einen gemeinsamen kaufmännischen Vorstand bestellt und diesen mit größeren Befugnissen, als bisher den einzelnen Geschäftsführern zugestanden war, ausgestattet.

Die Kontrolle über dessen Thätigkeit übt der Gesamtausschuß durch Vermittlung des Gesamtausschußvorsitzenden. Letzteres Amt ruht in der Hand des Vertreters des königlich preußischen Salzwerkes.

Gemäß der für die jetzige Organisation maßgebenden Verwaltungsordnung vom 22. Juli 1891 ist der Gesamtausschuß beschlußfähig, wenn die Hälfte der auf Grund der bezüglichen Einzelkonvention mit Stimmrecht ausgestatteten Mitglieder in der Versammlung anwesend ist. Jedes Werk führt eine Stimme; stehen indessen Geschäfte eines Konventionskreises, welchem einzelne Werke nicht oder mit derzeit ruhender Stimme angehören, zur Verhandlung, so beteiligen sich diese Werke an der Abstimmung nicht. Zu den Obliegenheiten des Gesamtausschusses gehört in erster Linie die Feststellung des Gesamtsollabsatzes von Rohsalzen zu fabrikatorischen Zwecken und die periodische Festsetzung des Verkaufspreises für alle Rohsalze und Fabrikate. Nächstdem unterliegen dem Beschluß des Gesamtausschusses die Wahl des Stellvertreters im Vorsitz, alle wichtigen Maßnahmen bei Handhabung des Absatzgeschäftes oder Abschluß wichtiger Verträge, die Anstellung der Beamten, Festsetzung der Geschäftsordnung für den Vorstand, Strafverfügungen über Werksbesitzer und schließlich alle wichtigeren Fragen, zu deren Entscheidung nach Maßgabe der einzelnen Konventionsverträge eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen erforderlich ist, oder bezüglich deren der Königl. Preußische Ressortminister sich gewisse Rechte vorbehalten hat.

Der kaufmännische Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern und zwei bezw. drei Stellvertretern. Der Vorstand hat hinsichtlich aller Erzeugnisse, auf welche sich die Verträge I^{c-d} und II^{b-c} beziehen, das Verkaufsgeschäft und bezüglich sämtlicher Verträge einschließlich I^a und II^a das Verrechnungsgeschäft zu handhaben. Hierbei hat der Vorstand als Hauptziel im Auge zu behalten, daß unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Werke sowohl wie der Käufer der Gesamtkaliabsatz möglichst großen Nutzen bringe und immer weitere Ausdehnung gewinne.

Wenn auch die Handhabung der Geschäfte innerhalb des Vorstandes gemeinschaftlich erfolgen soll, so hat man doch gewisse regelmäßige Geschäfte in erster Reihe bestimmten Vorstandsmitgliedern übertragen. Gegenwärtig ist ein Vorstandsmitglied mit dem örtlichen Verwaltungsdienste betraut, wozu insbesondere der geschäftliche Verkehr mit den Salzwerken und Fabriken und die gegenseitige Abrechnung mit diesen, ferner die ganze innere

hielten, daß eine segensreiche Entwicklung der Kaliindustrie nur auf Grund des Fortbestehens der Konventionen möglich sei.

Das „gegenwärtige Kalikartell" beruht auf sieben Einzelverträgen, durch welche zum Unterschied von den früheren Konventionen nicht nur die Carnallit- und Kainitsalze, sondern auch alle übrigen Kalirohsalze, soweit solche eine Verwertung zulassen, und alle aus diesen Rohsalzen dargestellten wichtigen Fabrikate in die Verträge hineingezogen worden sind. Hierbei kommen an Kalirohsalzen außer Carnallit und Kainit in Betracht Kieserit, Schönit, Krugit, Sylvin, Sylvinit, Hartsalz, Askanit.

Bei der Abfassung der Verträge hat man jedoch nur zweierlei Salze grundsätzlich unterschieden, nämlich Carnallitsalze und alle solche Kalisalze, welche nicht direkt als Carnallit angesprochen werden können. Zu letzteren gehören Kainit und die soeben aufgeführten Salze, wie Schönit, Krugit u. s. w. Das Kieseritrohsalz ist in dem Carnallitvertrage mit einbezogen worden.

Die wichtigsten Fabrikate, deren Vertrieb vertraglich geregelt wurde, sind das Chlorkalium, der Blockkieserit (ein schwefelsaures Magnesiasalz) und die schwefelsauren Kalierzeugnisse mit einem Kaligehalt von 20 % an aufwärts.

Ein anderer wesentlicher Fortschritt war, daß man mit den neuen Verträgen nicht nur den Carnallitabsatz, soweit er an die Fabriken zur Verarbeitung auf Chlorkalium geht, geregelt, sondern daß man auch die Carnallitmengen, welche in rohem Zustande als Düngesalz an die Landwirtschaft oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken abgegeben werden, dem Vertrag unterworfen hat, daß man ferner nicht nur, wie bisher, den Kainitabsatz an die Landwirtschaft, sondern auch solchen zu Zwecken fabrikatorischer Verarbeitung syndizierte.

Die Erweiterungen in bezeichneter Richtung waren notwendig, um die Konkurrenz zu beseitigen, welche den syndizierten Produkten und Fabrikaten von den seinerzeit noch nicht syndizierten Erzeugnissen gemacht wurde.

In Erwägung dessen sind nachfolgende sieben Verträge, und zwar auf die Dauer von zehn Jahren, abgeschlossen worden:

Vertrag I^a vom 21. 9. 1888, betr. den Absatz von Carnallit, soweit er an die „zugehörigen" (d. i. eigenen oder erpachteten oder vertraglich mit den Salzwerken verbundenen) Kalifabriken zum Zweck der Darstellung von Chlorkalium, schwefelsauren Kalisalzen ꝛc. geht.

" II^a vom 14. 10. 1888, betr. den Absatz von Kainit, soweit ꝛc. (wie vorstehend).

" I^b vom 25. 10. 1888, betr. den Absatz von Carnallit, soweit er nicht an die zugehörigen Fabriken, sondern als Rohsalz an die Landwirtschaft ꝛc. abgegeben wird.

Vertrag II^b vom 14. 10. 1888, betr. den Absatz von Kainit, soweit er nicht an die zugehörigen Fabriken, sondern als Rohsalz an die Landwirtschaft ꝛc. abgegeben wird.

" I^c vom 25. 10. 1888, betr. den Absatz von Chlorkalium zu allen Zwecken.

" I^d vom 25. 10. 1888, betr. den Absatz von Kieserit in Blöcken zu allen Zwecken.

" II^c vom 25. 10. 1888, betr. den Absatz von schwefelsauren Kalierzeugnissen zu allen Zwecken.

Kontrahenten vorstehender Verträge sind ausschließlich die Besitzer der Kalisalzbergwerke. Die Besitzer der sogenannten Sonderfabriken — das sind alle diejenigen Fabriken, welche im Besitz Dritter stehen, also nicht im Eigentum der zehn vertragschließenden Salzbergwerksbesitzer sich befinden, oder von letzteren auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses betrieben werden — welche früher an dem Chlorkaliumsyndikatsvertrag vom 10. Dezember 1883 aktiv beteiligt waren, stehen also jetzt außerhalb sämtlicher Konventionen, mußten sich jedoch durch Unterzeichnung der Verträge I^c I^d II^c, betr. die Fabrikate zur Innehaltung und Beachtung aller derjenigen Bestimmungen verpflichten, welchen sich auch die Salzwerksbesitzer mit eigenen Fabriken unterzogen haben. Als Gegenäquivalent ist den Privatfabriken teils für die Gesamtdauer des Kartells, teils für einen längeren Teil dieses Zeitraumes eine bestimmte Rohsalzmenge zur Weiterverarbeitung zugesichert und eine gewisse Garantie für ein konkurrenzfreies Geschäft dadurch geboten worden, daß sich die Salzwerksbesitzer verpflichtet haben, Rohsalze zu fabrikatorischer Verarbeitung auf Chlorkalium ꝛc. an eine neue, außerhalb dieses Verhältnisses stehende Kalifabrik nicht mehr abzugeben.

Die Zahl der dem Syndikat beigetretenen Werke hat sich im Laufe der letzten fünf Jahre, solange jetzt das Kalikartell besteht, wiederholt durch Aufnahme neuer Salzwerke vergrößert. Gegenwärtig gehören dem Kalikartell zehn, das sind sämtliche bisher in Deutschland im Betrieb befindliche Kalisalzwerke an, nämlich

das königl. preußische Salzwerk zu Staßfurt,
" herzogl. anhaltische Salzwerk zu Leopoldshall,
" Salzwerk Douglashall bei Westeregeln,
" " Neustaßfurt bei Löderburg (bei Staßfurt),
" " Schmidtmannshall bei Aschersleben,
" " Ludwig II. bei Staßfurt,
" " Hercynia bei Bienenburg,
" " Solvayhall bei Bernburg,
" " Thiederhall bei Thiede (in Braunschweig),
" " Wilhelmshall bei Anderbeck (am Huywalde).

Von den genannten Salzwerken nehmen Ludwig II. und Thiederhall an den beiden Kainitverträgen II^a und II^b vorläufig nicht teil, da diese Werke bisher Kainit nicht gefunden, bezw. nicht gefördert haben. Wohl aber sind für den Fall, daß dies geschieht, Versammlungen wegen Eintritts dieser Werke in die Verträge II^a u. II^b vorbehalten worden.

Was den Inhalt der Verträge, zunächst des Vertrages I^a und II^a, anbetrifft, so haben sich in denselben die vertragschließenden Salzwerksbesitzer verpflichtet, in Bezug auf Höhe der Förderung von Carnallit und Kainit zu fabrikatorischen Zwecken sich gewissen Einschränkungen zu unterwerfen. Letztere bestehen darin, daß sich die einzelnen Salzwerksbesitzer des Rechtes der freien Bestimmung über Förderung begeben und in dieser Beziehung einem Gemeinschaftsbeschluß unterworfen haben. Ein Ausschuß aus sämtlichen Werksvertretern setzt das gesamte tägliche Förderfoll fest, und eine Verwaltungsstelle verteilt dies ganze Rohsalzquantum nach einem vertraglich vorgeschriebenen Verhältnis an die einzelnen Werke zur Förderung.

Dies Anteilsverhältnis ist infolge Hinzutritts neuer Werke mehrmals geändert worden, gegenwärtig gestaltet es sich wie folgt:

An dem Gesamtförderfoll von Carnallitsalzen zu fabrikatorischen Zwecken (Vertrag I^a) beteiligen sich das

königl. preußische Salzwerk	mit	14.505	%,
herzogl. anhaltische Salzwerk	"	14.505	"
Salzwerk Douglashall	"	11.180	"
" Neu-Staßfurt	"	11.180	"
" Schmidtmannshall	"	11.180	"
" Ludwig II.	"	8.300	"
" Bienenburg	"	6.050	"
" Solvayhall	"	11.000	"
" Thiederhall	"	6.050	"
" Wilhelmshall	"	6.050	"
		100.000	%.

An dem Gesamtabsatz von Kainit und diesem gleichgestellten Salzen zu fabrikatorischen Zwecken (Vertrag II^a) beteiligten sich, so lange die Tagesförderung 7 200 Centner beträgt, das

königl. preußische Salzwerk	mit	1 300	Centner,
herzogl. anhaltische Salzwerk	"	1 300	"
Salzwerk Neu-Staßfurt	"	1 800	"
" Schmidtmannshall	"	2 000	"
" Douglashall	"	800	"
		7 200	Centner

Die übrigen Salzwerke nehmen vorläufig an dem Kainitabsatz des Vertrages II^a nicht teil.

Eine Verminderung genannter Gesamtziffer ist von allen Werken mit Ausnahme der konsolidierten Alkaliwerke Douglashall bei Westeregeln nach Verhältnis ihrer Beteiligungsziffern zu tragen. Erst wenn die Beteiligung der beiden fiskalischen Werke bis auf je 800 Centner täglich sich vermindert hat, nehmen auch die konsolidierten Alkaliwerke mit gleichen Ziffern wie die Staatswerke teil. Eine Vermehrung der gedachten Gesamtziffer kommt beiden fiskalischen Werken und den Kaliwerken zu Westeregeln solange allein zu gute, bis die beiden fiskalischen Werke je den Neu-Staßfurter Anteil erreicht haben. Danach steigen allein die konsolidierten Alkaliwerke Westeregeln bis zu gleicher Grenze, sodann die drei gedachten Werke und Neu-Staßfurt bis zur Gleichbeteiligung mit den Kaliwerken zu Aschersleben, danach sämtliche Werke in gleichem Verhältnis.

Zur Beschlußfassung über Vermehrung oder Verminderung des periodisch festgesetzten Gesamtabsatzes von Carnallit bezw. Kainit an die Kalifabriken ist die Zustimmung von $^2/_3$ sämtlicher Stimmen, unter denen sich die des Vorsitzenden befinden muß, erforderlich.

Hiermit haben es also die Salzwerksbesitzer in der Hand, bei zeitweiliger Überproduktion an Fabrikaten oder bei lebhafter Nachfrage durch Verminderung bezw. Erhöhung des für die Darstellung erforderlichen Rohsalzbezuges dem Kalimarkt eine stabilere Haltung zu verschaffen.

Um indes auch jederzeit die Interessen der Konsumenten zu wahren, ist dem Vertreter des preußischen Salzwerks das Recht eingeräumt worden, eine Erhöhung der Förderziffer und hiermit eine Erhöhung der Chlorkalium- ꝛc. produktion verlangen zu dürfen, insoweit dies von dem Königlichen Preußischen Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Werksausschusses für erforderlich erklärt wird. —

Wir haben gesehen, daß die Verteilung der Fördermengen an die Fabriken nach Gewicht der Rohsalze erfolgt. Dies Verfahren ist bei der Verteilung der Carnallitsalze kaum bedenklich, weil der Gehalt an Kali in den Carnallitsalzen nur wenig schwankt; in Bezug auf den Kainit trifft dies nicht zu. Eine Folge würde ohne weitere Einschränkung die sein, daß die Salzwerke, welche eigene Fabriken haben, möglichst hochprozentige Kainite für ihre Fabriken förderten, während der weniger kalihaltige Kainit unbenutzt in der Grube stecken bliebe. Um derartigen unwirtschaftlichen Abbau von vornherein zu verhindern, hat man als Rechnungseinheit einen Centner Kainit mit 12.4 % Kaligehalt angenommen und diesen Kainit „Normalkainit" genannt. Alle über 12.4 % Kali enthaltenden Rohsalze werden diesem Normalkainit dem Werte nach gleichgestellt, während die

Rohsalze mit einem geringeren Kaligehalt nach Verhältnis desselben zu dem Kaligehalt des Normalkainits in Anrechnung gebracht werden. —

Nächst den Bestimmungeu über die Höhe des Gesamtabsatzes an Rohsalzen und der Verteilung dieses Absatzes an die einzelnen Salzwerke ist in den Verträgen I^a und II^a das wichtigste die Regelung der Beziehungen zwischen den Salzbergwerken und den die Darstellung der konzentrierten Salze betreibenden Fabriken.

Danach steht den Salzwerksbesitzern das Recht zu, den auf sie entfallenden Anteil des Gesamtförderolls in eigenen oder erpachteten Fabriken oder durch Abgabe an bestimmte, gesondert stehende Fabriken zu verwerten. Andererseits haben sich die im Besitze von eigenen oder erpachteten Fabriken befindlichen Salzwerke verpflichtet, keinerlei Rohsalz, welches einem dem Kalikartell nicht angehörigen Salzbergwerke unmittelbar oder mittelbar entnommen ist, in ihren Fabrikanlagen auf konzentrierte Kalisalze zu verarbeiten, noch ihre Fabrikanlagen Dritten zum Zwecke der Verarbeitung derartiger fremder Rohsalze zu überlassen. Die Abgabe von Carnallitrohsalzen an die gesondert stehenden Fabriken darf nur dann erfolgen, wenn das bereits angedeutete Vertragsverhältnis zwischen ihnen und dem Salzwerk derartig ist, daß das Salzwerk jederzeit auf die betreffende Privatfabrik einen genügenden Einfluß auszuüben vermag, um bei ihr den Zweck des geschlossenen Vertrages erreichen und die Ausführung der darauf gerichteten Maßnahmen durchsetzen zu können. Für eventuelle Schäden aus solchen Verträgen haftet das betreffende vertragschließende Salzwerk. Gegenwärtig unterhält ein solches Vertragsverhältnis mit Privatfabriken nur das fiskalisch anhaltische und das fiskalisch preußische Salzbergwerk, indem ersteres überhaupt noch nicht zur Selbstfabrikation übergegangen ist, und das preußische Salzwerk nur einen Teil seiner Carnallitförderung selber auf konzentrierte Salze weiter verarbeitet.

Des weiteren sind sehr eingehende Bestimmungen getroffen worden, welche bezwecken, beim Eintritt von Betriebsstörungen im gegenseitigen Interesse einmal deren nachteilige Folgen durch thunlichste Forterhaltung des sonstigen regelmäßigen Betriebes in geeigneter Weise einzuschränken, sodann eine Richtschnur für das den jeweiligen Umständen anzupassende Verhalten der Vertragswerke festzustellen. Hierauf näher einzugehen würde zu weit führen; es sei nur erwähnt, daß mit diesen Bestimmungen den Salzwerksbesitzern die Berechtigung zuerkannt ist, für den Fall einer Betriebsstörung auf dem Bergwerk verlangen zu dürfen, daß ihnen behufs Fortgang des Fabrikbetriebes von einem anderen Werke Ersatzrohsalz geliefert werde, oder daß sie die ihm zustehenden, aber während der Zeit der Be-

triebsstörung im Bergwerk nicht geförderten Rohsalzmengen nachträglich liefern. Desgleichen soll dem Werksbesitzer für den Fall einer Betriebsstörung in der Kalifabrik das Recht zustehen, sein „Ausfallsalz" an andere zum Syndikat gehörige Fabriken behufs Weiterverarbeitung zu übertragen, und die letzteren sollen zur Übernahme desselben verpflichtet sein.

Endlich ist in den beiden Verträgen ein jedes Salzwerk verpflichtet worden, bei Handhabung von Maßen und Gewichten die gemeinschaftlich hierüber festgesetzten Grundsätze zu beachten.

Die beiden Verträge I^b und II^b können ähnlich wie I^a und II^a zusammengefaßt werden. Sie regeln den Absatz von Carnallit (I^b) und Kainit (II^b), soweit diese Rohsalze in rohem oder gemahlenem Zustande als Düngesalze an die Landwirtschaft und in geringen Mengen zu Badezwecken ꝛc. abgegeben werden. Um diesen Absatz dem Bedarf entsprechend zu regeln und ihn dadurch für alle Teile möglichst nutzbringend zu gestalten, wird der Gesamtabsatz auf die einzelnen Werke im Verhältnis ihrer durch Vertrag festgelegten Beteiligungsziffern zur Lieferung übertragen. In Bezug auf den Verkauf der anteiligen Mengen haben sich die Salzwerksbesitzer verpflichtet, diesen von einer Centralstelle aus bewirken zu lassen, sich also jedes eigenmächtigen Verkaufs zu enthalten, oder doch, soweit er nach dem Vertrag zulässig ist, die gegebenen Verkaufsbedingungen besonders auch hinsichtlich des Verkaufspreises zu beachten und die effektuierten Verkäufe der Centralstelle anzumelden, damit diese in die Lage gesetzt werde, nachträglich eine Ausgleichung nach dem Verhältnis der zugeteilten Forderungen vorzunehmen.

Was das Beteiligungsverhältnis anbetrifft, so nehmen an dem Carnallitabsatz zu besagten Zwecken teil das

königlich preußische Salzwerk	mit	13.50 %,
herzoglich anhaltische Salzwerk	"	13.50 "
Salzbergwerk Douglashall	"	13.50 "
" Neu-Staßfurt	"	11.19 "
" Schmidtmannshall	"	11.19 "
" Ludwig II.	"	8.32 "
" Bienenburg	"	5.93 "
" Solvayhall	"	11.01 "
" Thiederhall	"	5.93 "
" Wilhelmshall	"	5.93 "
		100.00 %,

und an dem Kainitabsatz das

königlich preußische Salzwerk	mit	14.216 %,
herzoglich anhaltische Salzwerk	=	14.216 =
Salzwerk Douglashall	=	11.764 =
= Neu-Staßfurt	=	14.216 =
= Schmidtmannshall	=	14.216 =
= Hercynia	=	9.804 =
= Solvayhall	=	11.764 =
= Wilhelmshall	=	9.804 =
		100.000 %.

Die übrigen Salzwerke sind, solange sie keinen Kainit fördern, an dem Vertrag II^b nicht beteiligt.

Die Verkaufspreise für die Rohsalze werden gemeinschaftlich von den an den Verträgen beteiligten und zu einem Ausschuß vereinigten Salzwerksbesitzern festgesetzt. Eine allseitig anerkannte Einschränkung in den Befugnissen des Ausschusses findet nur insoweit statt, als es dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe zustehen soll, für die an die deutsche Landwirtschaft abgehenden Rohsalze Ausnahmepreise zu bestimmen, insoweit solche nach Anhörung des Ausschusses von dem Minister behufs thunlichster Verbreitung der Anwendung dieser Salze und bei Eintritt besonderer Verhältnisse in der deutschen Landwirtschaft als erforderlich erachtet werden sollten.

In ähnlicher Weise, wie im Vertrag I^a und II^a, ist durch die beiden Verträge I^b und II^b das Verfahren bei Betriebsstörungen geregelt worden, desgleichen wurden entsprechende Bestimmungen über gleichmäßige Handhabung von Maßen und Gewichten aufgenommen.

Mit den drei letzten noch zu besprechenden Verträgen I^c, I^d, II^c sind zum Unterschied von den vier zuerst behandelten Verträgen nicht Rohsalze, sondern die aus denselben hergestellten fertigen Fabrikate konventioniert worden, und zwar durch Vertrag I^c das Chlorkalium von 50 % Chlorkaliumgehalt an aufwärts, durch Vertrag I^d der Kieserit in Blöcken und durch Vertrag II^c die schwefelsauren Kalierzeugnisse einschließlich der sogen. calcinierten Düngesalze mit einem Kaligehalt über 20 %.

Die drei Verträge verfolgen in der Hauptsache gleiche Zwecke. Man hat mit ihnen die Konkurrenz unter den Kalifabriken beseitigen und andererseits im Interesse der Konsumenten für Ablieferung einer gleichmäßig guten Ware Sorge tragen wollen. Im Verfolg des ersten Zweckes haben sich die vertragschließenden Salzwerksbesitzer einer Beschränkung in der Befugnis zur selbständigen Verfügung über die bezeichneten Erzeugnisse ihrer Kalifabriken unterworfen, indem sie sich verpflichtet haben, die von dem eingesetzten Ausschuß nach Maßgabe des Vertrages getroffenen Bestimmungen in Sonder-

heit hinsichtlich des Verkaufs zu befolgen und die Anordnungen des Ausschusses zur Ausführung zu bringen. Sie haben sich fernerhin verpflichtet, den ihnen zugehörigen Sonderfabriken die gleiche Verpflichtung und die Stellung angemessener Bürgschaften aufzuerlegen, sowie eine Sonderfabrik für die Dauer der Verträge vom Rohsalzbezuge auszuschließen, sobald sichere Anzeichen dafür vorliegen, daß die betreffende Fabrik in irgend welcher Weise die Inbetriebsetzung neuer, den gegenwärtigen Verträgen nicht angehöriger Salzwerke begünstigt. Dieser Verpflichtung sind die mit Sonderfabriken arbeitenden Salzwerksbesitzer, zur Zeit das königlich preußische und das herzoglich anhaltische Salzwerk, in der Weise nachgekommen, daß sie in die mit den Sonderfabriken abgeschlossenen Specialverträge für die Fabrikanten eine Bestimmung aufnahmen, wonach jene durch Unterzeichnung von Abschriften der Hauptverträge die Pflichten der Chlorkaliumerzeuger als auch für sie verbindlich anzuerkennen hatten. Letzteres ist von allen Sonderfabriken ohne weiteres geschehen.

Vertragsgemäß erfolgen die Verkäufe der genannten Kalifabrikate von einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle. Ein Ausschuß bestimmt die allgemeinen Verkaufspreise und die in besonderen Fällen dem Käufer darauf zu gewährenden Vergütungen. Die bei der Verkaufsstelle eingegangenen Aufträge werden nach Verhältnis der von den einzelnen Fabriken rechtzeitig angemeldeten Fabrikbestände verteilt, wobei der Verkaufsstelle die Verhältniszahlen, mit welchen die einzelnen Fabriken an dem Rohsalzbezuge teilnehmen, in Bezug auf Richtigkeit der Anmeldungen zum Anhalte dienen. Eventuelle Ungleichmäßigkeiten bei der Einzelverteilung der Aufträge werden am Halbjahrs- oder Jahresschluß durch entsprechende Zuweisung von Lieferungsaufträgen nach Möglichkeit beseitigt.

Im Interesse der Konsumenten sind Vorkehrungen getroffen worden, die auf eine gleichmäßige Beschaffenheit, Verpackung und Ablieferung der Waren hinzielen. Solche Zwecke verfolgt vornehmlich das Syndikatslaboratorium, welches regelmäßig Kontrollanalysen anzufertigen hat. Außerdem werden harte Strafen über dasjenige Werk verhängt, welches schlecht liefert.

Des weiteren ist im Interesse der Allgemeinheit der Ausschuß berechtigt, zur Anstellung geeigneter Versuche angemessene Mengen Chlorkalium unter dem festgesetzten Verkaufspreise, bezw. ohne Bezahlung abzugeben, Agrikulturchemiker anzustellen, landwirtschaftliche und chemisch-technologische Zeitungen zu unterstützen, Ausstellungen zu beschicken u. s. w.

Neben solchen Maßnahmen, die zweifellos nicht nur das Interesse der Fabrikanten, sondern auch das der Konsumenten im Auge haben, hat man dem preußischen Bergfiskus auch in diesen Verträgen noch einige wichtige

Sonderrechte eingeräumt, mit deren Hilfe er bei eventuellen unwirtschaftlichen Bestrebungen seitens einzelner Privatsalzwerke imstande ist, seinen Einfluß als Vertreter des Gesamtwohles gehörig geltend zu machen.

Hierzu gehört z. B. die Befugnis des Königl. Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, in besonderen Fällen für die deutsche Landwirtschaft auch hinsichtlich der Kalifabrikate Ausnahmepreise zu bestimmen, ferner die Berechtigung des preußischen Bergfiskus, Ende jedes Kalenderjahres aus dem Vertragsverhältnis auszuscheiden und hiermit das durch das Syndikat gebildete Monopolverhältnis schon vor Ablauf der Vertragszeit, am Schluß des Jahres 1898, zu sprengen.

Behufs Sicherstellung der genauen Beobachtung der mit den Verträgen übernommenen Verpflichtungen haben die Salzwerksbesitzer eine die Verpflichtungen aus den Verträgen I^a, I^b, II^a und II^b betreffende Eintragung in das zuständige Grundbuch beantragt, welche besagt, daß der betreffende Besitzer ausdrücklich auf jedes Recht an der selbständigen Verfügung über die in dem betreffenden Vertrage syndizierten Rohsalze verzichte. Behufs Sicherstellung der Verpflichtungen aus den Verträgen I^{cd} II^c haben die vertragschließenden Chlorkaliumerzeuger mit Ausnahme der beiden Fisci, sowie die Sonderfabriken bei der Syndikatskasse ausreichende, in Wechseln oder preußischen Staatspapieren bestehende Bürgschaften hinterlegt.

Dies sind im wesentlichen die Grundzüge der sieben Verträge, auf welchen sich das gegenwärtige Kalisyndikat aufbaut.

Verwaltungsorganisation.

Ursprünglich lag die Durchführung jedes einzelnen Vertrages, wie schon an früheren Stellen angedeutet wurde, in der Hand eines besonderen Ausschusses. Die sieben einzelnen Ausschüsse setzten sich zusammen aus Vertretern der Werke, und zwar in der Weise, daß jedes Werk ein Mitglied und einen Vertreter desselben zu entsenden hatte. Außerdem wählten die beiden Fisci in die Ausschüsse der Verträge I^c, I^d, II^c je einen Vertreter aus der Zahl der gesondert stehenden Privatkalifabriken, welche jedoch nur beratende Stimme hatten. Fast an jeden Ausschuß traten aber Fragen allgemeiner Natur heran, die nicht nur die Interessen eines, sondern aller Ausschüsse gleichmäßig berührten. Außerdem hatte sich das Kaligeschäft im Laufe der Jahre 1888—1890 derartig entwickelt, daß eine Entlastung der Specialausschüsse von den Geschäften geringeren Belanges angezeigt erschien. Solche Erwägungen führten Mitte des Jahres 1891 zu der heutigen vollkommen centralisierten Verwaltungsordnung, wonach ein Gesamtausschuß

aus den regelmäßigen Vertretern sämtlicher Konventionswerke gebildet ist. Daneben hat man einen gemeinsamen kaufmännischen Vorstand bestellt und diesen mit größeren Befugnissen, als bisher den einzelnen Geschäftsführern zugestanden war, ausgestattet.

Die Kontrolle über dessen Thätigkeit übt der Gesamtausschuß durch Vermittlung des Gesamtausschußvorsitzenden. Letzteres Amt ruht in der Hand des Vertreters des königlich preußischen Salzwerkes.

Gemäß der für die jetzige Organisation maßgebenden Verwaltungsordnung vom 22. Juli 1891 ist der Gesamtausschuß beschlußfähig, wenn die Hälfte der auf Grund der bezüglichen Einzelkonvention mit Stimmrecht ausgestatteten Mitglieder in der Versammlung anwesend ist. Jedes Werk führt eine Stimme; stehen indessen Geschäfte eines Konventionskreises, welchem einzelne Werke nicht oder mit derzeit ruhender Stimme angehören, zur Verhandlung, so beteiligen sich diese Werke an der Abstimmung nicht. Zu den Obliegenheiten des Gesamtausschusses gehört in erster Linie die Feststellung des Gesamtsollabsatzes von Rohsalzen zu fabrikatorischen Zwecken und die periodische Festsetzung des Verkaufspreises für alle Rohsalze und Fabrikate. Nächstdem unterliegen dem Beschluß des Gesamtausschusses die Wahl des Stellvertreters im Vorsitz, alle wichtigen Maßnahmen bei Handhabung des Absatzgeschäftes oder Abschluß wichtiger Verträge, die Anstellung der Beamten, Festsetzung der Geschäftsordnung für den Vorstand, Strafverfügungen über Werksbesitzer und schließlich alle wichtigeren Fragen, zu deren Entscheidung nach Maßgabe der einzelnen Konventionsverträge eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen erforderlich ist, oder bezüglich deren der Königl. Preußische Ressortminister sich gewisse Rechte vorbehalten hat.

Der kaufmännische Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern und zwei bezw. drei Stellvertretern. Der Vorstand hat hinsichtlich aller Erzeugnisse, auf welche sich die Verträge I^{c-d} und II^{b-c} beziehen, das Verkaufsgeschäft und bezüglich sämtlicher Verträge einschließlich I^a und II^a das Verrechnungsgeschäft zu handhaben. Hierbei hat der Vorstand als Hauptziel im Auge zu behalten, daß unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Werke sowohl wie der Käufer der Gesamtkaliabsatz möglichst großen Nutzen bringe und immer weitere Ausdehnung gewinne.

Wenn auch die Handhabung der Geschäfte innerhalb des Vorstandes gemeinschaftlich erfolgen soll, so hat man doch gewisse regelmäßige Geschäfte in erster Reihe bestimmten Vorstandsmitgliedern übertragen. Gegenwärtig ist ein Vorstandsmitglied mit dem örtlichen Verwaltungsdienste betraut, wozu insbesondere der geschäftliche Verkehr mit den Salzwerken und Fabriken und die gegenseitige Abrechnung mit diesen, ferner die ganze innere

Verwaltung, Etatsaufstellung, Legung der Jahresrechnung gehört. Außerdem liegt diesem Vorstandsmitglied die Handhabung des laufenden Verkaufsgeschäftes im Inlande ob. Ein anderes Vorstandsmitglied hat den Verkauf im Auslande zu bewirken. Außerdem ist diesem Mitglied, solange nicht ein drittes Vorstandsmitglied vorhanden, das sogenannte Propagandageschäft übertragen, d. i. die Durchführung der Maßnahmen, welche zur Ausbreitung des Kaliverbrauchs im In- und Auslande und zur Vertiefung der Kenntnisse von dem landwirtschaftlichen und technischen Wert der Kalisalze erforderlich sind.

Zur Beschlußfassung über die von einzelnen Vorstandsmitgliedern gemachten Vorschläge gehört, wenn der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht, das Einverständnis zweier derselben, in streitigen Fällen entscheidet der Gesamtausschußvorsitzende. Letzterer, welcher, wie schon erwähnt, als Bindeglied zwischen Vorstand und Gesamtausschuß steht, hat die von ersterem in Anregung gebrachten Vorschläge dem Gesamtausschuß nötigenfalls zur Beschlußfassung vorzutragen, andererseits die Beschlüsse des Gesamtausschusses zur Kenntnis und Beachtung dem Vorstand zu übermitteln, bezw. für die Ausführung derselben zu sorgen.

Nach dieser Neuorganisation und Centralisierung der ganzen Kaliindustrie hat die große Vereinigung dem Markte gegenüber den Namen „Verkaufssyndikat der Kaliwerke zu Leopoldshall-Staßfurt“ angenommen.

Was die Entgegennahme und Abwicklung der Lieferungsaufträge anbetrifft, so ist das Verfahren folgendes.

Der Ausschuß nimmt alle Aufträge entgegen und schließt die Liefergeschäfte dem Käufer gegenüber mit dem Vorbehalt ab, deren Ausführung einem oder mehreren Salzwerken bezw. Fabriken mit der Befugnis zu übertragen, die Rechnung auszufertigen und das Kaufgeld einzuziehen. Alle Abschlüsse lauten netto Kasse oder gegen Bankdeckung bei Abforderung der Ware frei Eisenbahnwaggon Frachtgrundlage Bahnhof Staßfurt.

Bei der Verteilung der Lieferungsaufträge an die Salzwerke legt der Vorstand, wenn es sich um Rohsalzlieferungen handelt, die Verhältniszahlen zu Grunde, mit welchen sich jedes einzelne Salzwerk gemäß den Bestimmungen in Vertrag I^b und II^b an dem Gesamtrohsalzabsatz beteiligen darf.

Handelt es sich um Lieferungen von Kalifabrikaten, so verteilt der Vorstand diese Aufträge nach Maßgabe der ihm seitens der Fabrikanten periodisch zu machenden Angaben über den Bestand ihrer fertigen Produkte. Unabhängig hiervon kann der Vorstand die Höhe der Produktion jeder Fabrik nach der ihm bekannten Menge des jeder einzelnen Fabrik vertrags-

mäßig zugestandenen Rohsalzbezuges berechnen. Wenn diese Berechnungsmethode auch keineswegs den Anspruch auf absolute Genauigkeit machen kann, so ist sie doch immerhin geeignet zur Kontrolle der angegebenen Produktionsziffern.

Mit der Überweisung der Lieferungen gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Geschäft derart auf den Werkbesitzer bezw. Fabrikanten über, als ob er selbst unmittelbar an Stelle des Vorstands als Verkäufer in die abgeschlossene Lieferung eingetreten wäre. Er hat demgemäß dafür zu sorgen, daß das Geschäft pünktlich und gemäß den besonderen Lieferungsbedingungen zur Erledigung gebracht werde. Insbesondere muß die Beschaffenheit der Ware gut sein und genau den vom Vorstand zugesagten Eigenschaften entsprechen. Eine auf die Beschaffenheit bezügliche Prüfung erfolgt seitens der im Dienste des Syndikats stehenden vereideten Probezieher und Chemiker. Für ungenügende Lieferungen haftet ausschließlich das liefernde Werk.

Bei dem oben geschilderten Verteilungsverfahren läßt sich nicht immer eine gerechte Verteilung des Gewinns für gleichartige Lieferungen erzielen, da aus naheliegenden Gründen für dieselbe Ware bald ein etwas höherer, bald ein etwas niedrigerer Nettopreis gestellt wird. Um auch in dieser Beziehung eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Werke zu erreichen, hat man die Bestimmung getroffen, daß in gewissen Zeitabschnitten ein Geldausgleich stattfinden soll. Zu dem Zweck wird zunächst der Durchschnittspreis für eine jede Ware berechnet, alsdann werden die Differenzbeträge zwischen diesem und den wirklich eingenommenen Rechnungsbeträgen eines jeden Werkes festgestellt, und schließlich die auf Grund dieser Berechnung ermittelten, bei den einzelnen Werken zu viel oder zu wenig erhaltenen Gelder heraus- bezw. nachgezahlt.

Der Vertrieb der Rohsalze und Fabrikate im Inlande vollzieht sich entweder direkt durch das Verkaufsbureau, oder indirekt durch Vermittelung landwirtschaftlicher Vereine oder Händler. Letztere beiden erhalten auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder besonderer Verträge Provisionen, von denen sie jedoch nichts an die Konsumenten, weder in Form von Preisermäßigungen, noch in anderer Form abtreten dürfen. Der den landwirtschaftlichen Vereinen und Händlern gewährte Grundpreis ist derselbe, zu welchem die Konsumenten direkt bei dem Syndikatsvorstande kaufen können. Die Händler sind auf die Weise an den Grundpreis gebunden, können also nicht willkürlich Preisänderungen vornehmen.

In ähnlicher Weise regelt sich das Geschäft in Ländern, in welchen, wie z. B. Belgien, England, Schweden, Norwegen, Australien ꝛc., sogenannte Alleinvertreter des Verkaufssyndikats angestellt sind. Da ein direkter Bezug

vom Syndikat infolge höherer Bahn- und schwankender Fluß- und Seefrachten nicht gut möglich ist, so ist diese Art von Konsumenten auf die Alleinvertreter mehr oder weniger angewiesen. Man hat auf die Weise den Alleinvertretern allerdings eine gewisse monopolistische Stellung eingeräumt. Unmäßiger Ausnutzung des Monopols ist dadurch vorgebeugt, daß die Vertreter verpflichtet sind, das Syndikat über die ihrerseits gestellten Verkaufspreise auf dem Laufenden zu erhalten.

Inwieweit dieses Geschäftsverhältnis auf die Dauer Bestand haben wird, hängt m. E. von der Zunahme des Konsums ab. Sollte letzterer in einzelnen der Länder sich besonders lebhaft gestalten, so dürfte die Alleinvertretung nicht mehr als zweckmäßig anzusehen sein.

In anderen Ländern, wie Frankreich und Rußland, besteht eine solche Vertretung nicht; nach dorthin kann also jeder Händler zu den für das Ausland festgesetzten Preisen verkaufen.

Ein besonders wichtiges Absatzgebiet für Kalirohsalze und in noch höherem Maße für Chlorkalium und konzentrierte Kalisalze ist von jeher Nordamerika gewesen. Die Syndikatsverwaltung hat deshalb dem Absatze nach dorthin stets ein besonderes Interesse zugewendet. Trotzdem aber hat im allgemeinen die Zunahme des Absatzes noch nicht ganz den Erwartungen entsprochen, die man bei der bedeutenden Konsumtionsfähigkeit jenes Landes hegen durfte.

Die Veranlassung hierzu lag darin, daß man in der Zeit vor der Konzentrierung des Kaliabsatzgeschäftes in der Hand des Verkaufssyndikats, d. i. bis zum Jahre 1891, für das amerikanische Geschäft Alleinvertreter, und zwar gesondert für Rohsalze und für konzentrierte Kalifabrikate unterhielt, denn diese diskreditierten nun gegenseitig ihre Waren und säten dabei Mißtrauen unter die Abnehmer.

Außerdem betrieben beide Teile das Propagandageschäft nicht mit dem nötigen Eifer, verhinderten sogar die Zunahme des Konsums durch Stellung zu hoher Preise. Letzteres war insofern möglich, als man auch für das nordamerikanische Ausland die Preise loco Staßfurt stellte, den Alleinvertretern also die Übernahme der Bahn- und Wasser- (Fluß- und See-) frachten, sowie die Seeversicherung ꝛc. überließ. Dadurch wurde den Vertretern zu große Freiheit und Gelegenheit gegeben, den Frachtzuschlag für die Ware nach ihrem Vorteil zu bemessen, wobei ihnen zu statten kam, daß in Sonderheit die Seefrachtgebühren im Laufe des Jahres erheblich schwankten, eine Kontrolle seitens des Syndikats also fast unmöglich war.

Um solche Willkür zu beseitigen, hat man seit vorigem Jahre in New-York einen Delegierten — Beamten des Syndikats — angestellt, durch

welchen alle Lieferungsaufträge für Nordamerika dem Syndikat übermittelt werden. Das Verkaufssyndikat tritt selbst als Verkäufer auf; unter seinem Namen vollzieht sich die Abwicklung aller den Verkauf und die Lieferung nach den Vereinigten Staaten betreffenden Geschäfte.

Des weiteren berechnet man jetzt die Preise nicht mehr loco Bahnhof Staßfurt, sondern frachtfrei amerikanischen Hafen ausschließlich Seeversicherung.

Die Verkäufe geschehen, wenn nicht vorherige Barzahlung geleistet wird, gegen die Verpflichtung des Käufers, bei syndikatsseitig bestätigten Bankiers Kredit zu eröffnen, kraft dessen das bezügliche Bankhaus angewiesen wird und sich verpflichtet, gegen Auslieferung der an Ordre gestellten Seekonnossemente für den Fakturenbetrag der zur Verschiffung gebrachten Ware Wechselaccepte zu leisten. Der betreffende Kreditbrief muß vor Absendung der Ware ab Werk dem amerikanischen Delegierten zugestellt sein und auf eine derjenigen Bankfirmen lauten, deren Accept der Gesamtausschuß der Kaliwerke als Zahlungsmittel zugelassen hat.

* * *

Im Anschluß an vorstehende Ausführungen, mit welchen ich ein Bild von den Grundzügen der Kalikonvention in ihrer historischen Entwicklung und der gegenwärtigen Gestalt gegeben zu haben glaube, möchte ich noch mit einigen Worten auf nachstehende drei Fragen eingehen:

1. War die Bildung des Kalikartells von wirtschaftlichem Standpunkt aus betrachtet notwendig, und welche speciellen Momente sprachen für die Bildung?
2. Welche wirtschaftlichen Erfolge hat die Kaliindustrie durch die Vereinigung ihrer Interessenten erzielt?
3. Hat das jetzige Kalisyndikat Aussicht auf Bestand eventuell Neubildung nach Ablauf der Vertragsperiode am Schluß des Jahres 1898?

I. Zur Klarlegung des *ersten* Punktes möchte ich von der Frage ausgehen: Können bei der Tendenz, welche unsere heutigen industriellen Kartelle allgemein verfolgen, dieselben überhaupt unter gewissen Umständen als wirtschaftlich notwendige Institutionen bezeichnet werden? Ich glaube diese Frage bejahen zu müssen. Als Hauptzweck liegt allen Kartellen die Absicht zu Grunde, durch Regelung der Produktion von vornherein Überproduktionen und als deren Folgen Geschäftskrisen abzuwenden. Die von den Kartellen erstrebte künstliche Produktionsregelung scheint mir das einzige Mittel zu sein, welches geeignet ist, der heute auf vielen Industriegebieten herrschenden und wesentlich durch unsere freisinnige Gewerbeordnung hervorgerufenen unwirtschaftlichen Produktion entgegenzutreten. Wenn hier

Gegner der Kartelle meinen, eines solchen Mittels bedürfe es nicht, die Produktion müsse sich in freier Konkurrenz allein nach Angebot und Nachfrage regeln, so übersehen sie hierbei die großen Gefahren, die die Konkurrenzkämpfe mit sich bringen, wie allmähliche Vernichtung der weniger kapitalkräftigen kleineren Gewerbebetriebe, bis unter die Produktionskosten sinkende Preise, zeitweilige Arbeitseinschränkungen, Lohnherabsetzungen und Arbeiterentlassungen. Derartige üble Folgen sind nicht zum geringsten Teile die Ursachen unserer heutigen socialen Not, speciell in den Kreisen der weniger bemittelten arbeitenden Klassen, der Lohnarbeiter. Gerade mit Rücksicht auf diese sollte man umsomehr dafür eintreten, daß die Produktionsregelung nicht allein dem ungezügelten freien Wettbewerb überlassen, und das Gewerbe selber den darauffolgenden Krisen ausgesetzt werde. Solchen Umständen gegenüber erscheint es vielmehr als durchaus notwendig und im Interesse sowohl der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer liegend, durch eine zielbewußte Regelung der Produktion eine gewisse Stetigkeit hinsichtlich des Warenabsatzes und Preises zu erstreben. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß es bei einer großen Anzahl von Kartellen unseres Vaterlandes an dieser zielbewußten und einheitlichen Durchführung ihrer Bestrebungen gefehlt hat, und daher die Dauer ihres Bestehens meist nur kurz gewesen ist. Man hat deshalb wohl auf gegnerischer Seite die Kartelle als Kinder der Not bezeichnet, die ebenso schnell, wie sie kommen, auch wieder gehen, und hat daraus den Schluß gezogen, daß Kartellbestrebungen überhaupt jeder gesunden Grundlage und Berechtigung entbehren, indem sie sich mit den Bestimmungen unserer heutigen Gewerbeordnung nicht vertragen. Ich möchte hiergegen einwenden, daß, so lange die Gesetzgebung nicht gewisse Mittel, welche dazu dienen, den Warenpreis möglichst hoch zu gestalten, verbietet, und solange diese Mittel nicht als unmoralische bezeichnet werden können, diese letzteren im Sinne unserer Gewerbegesetzgebung zu den unbestreitbaren Berechtigungen des Handels gehören. Und wenn wir z. B. als eins dieser Mittel die Vereinigung gleichartiger Berufsgenossen zu einem Kartell ansehen, so ist speciell dieses geradezu durch unsere neue Gesetzgebung über die Koalitionsfreiheit verbürgt worden. Ich kann wenigstens die Vereinigung mehrerer Arbeitgeber zur Erzielung auskömmlicher Preise ebensowenig als ungesetzlich bezeichnen, als dies in Bezug auf die Koalitionen der Arbeiter zur Erzielung höheren Lohnes geschieht. Wenn aber thatsächlich der Bestand solcher Unternehmerverbände in vielen Fällen nur von kurzer Dauer gewesen ist, so liegt die Ursache hierfür gewöhnlich in einer mangelhaften Organisation oder in sonstigen äußeren Anläßen, keinesfalls aber in Motiven, die als Ausfluß unserer Gewerbeordnung aufzufassen sind.

Abgesehen von der Gesetzlichkeit und wirtschaftlichen Notwendigkeit solcher Unternehmervereinigungen dürften Bestrebungen, welche auf eine Regelung der Produktion im Interesse einer größeren Gesamtheit hinzielen, aber auch als durchaus moralisch zu bezeichnen sein; denn es ist entschieden moralischer, den wirtschaftlich Schwächeren an den Vorteilen der Vereinigung teilnehmen zu lassen, als ihn im ungezügelten Konkurrenzkampf um seine Existenz zu bringen.

Betrachten wir nun unsere Kaliindustrie, so läßt sich hinsichtlich derselben behaupten, daß wohl keine Industrie so viele für Kartellbildungen notwendige Vorbedingungen, wie auch berechtigte Gründe hatte, als gerade sie.

Die Kaliindustrie der Provinzen Sachsen und Hannover, sowie der Herzogtümer Anhalt und Braunschweig, beruhte seinerzeit auf dem Vorkommen eines Rohproduktes, welches sowohl bezüglich seines Reichtums, als auch seiner chemischen Beschaffenheit und der bequemen bergmännischen Gewinnung einzig in seiner Art nicht nur in unserem Vaterlande, sondern, soweit unsere Forschungen reichen, auf dem Erdball war.

Als sonstige Vorkommen von kalihaltigen Salzen waren zur Zeit der Gründung des Kartells nur noch die in den Trachyttuffsteinbrüchen von Beregszaß in Ungarn auftretenden Alaunsteine mit etwa 5,6 % Kaligehalt, die bei Kalusz in Galizien im Haselgebirge eingesprengten Sylvin- und Kainitsalze und die bei Inowrazlaw in der Provinz Posen als dünne Schnüren im Steinsalz auftretenden Kalisalze bekannt. Diese Vorkommen sind aber so geringfügig, daß sich eine bergmännische Gewinnung derselben kaum verlohnt, jedenfalls durch sie eine ernstliche Konkurrenz für die Kaliindustrie bei Staßfurt und Umgegend nicht zu befürchten war. Inwieweit die Lage der Kaliindustrie durch die neueren Kalifunde eine Änderung erfahren hat, soll an späterer Stelle Erwähnung gethan werden.

Als Konkurrenzrohprodukte traten bei Beginn der Staßfurter Kaliindustrie allein die bis dahin für die Kalifabrikation ausschließlich verwendeten kalihaltigen Rohstoffe, Holzasche, Schlempekohle, Seetange und Meerwasser auf. Die bezügliche Kalifabrikation konnte sich aber gegenüber der weitaus billigeren Darstellung von Chlorkalium aus den Kalirohsalzen nicht halten, weshalb jetzt die Chlorkaliumfabrikation aus Holzasche, Schlempekohle und Seetangen fast ganz zurückgedrängt ist, bezw. wo sie noch besteht, nur als Nebenfraktion bei der Gewinnung anderer Produkte betrieben wird. In neuerer Zeit hat man versucht, die kalihaltigen Feldspathe Norwegens und Schwedens als Düngemittel zu verwerten, besondere Erfolge hat man jedoch bisher auch mit diesen Rohprodukten nicht erzielt, so daß that-

sächlich der Staßfurter Kaliindustrie unbestritten eine monopolartige Stellung eingeräumt werden mußte. Erwägt man nun, welch hohen Wert die Kalirohsalze für die Fabrikation von Chlorkalium haben, und wie unentbehrlich die Kalischätze für die Landwirtschaft als Düngemittel sind, so wird man es als eine wirtschaftliche Notwendigkeit anerkennen, daß sich im Jahre 1879, als die Staßfurter Kaliindustrie infolge Überproduktion einer ungünstigen Zeit entgegenging, die Vertreter jener Industrie vereinigten, um in gemeinsamer Arbeit dem Verfall ihrer Industrie und der unwirtschaftlichen Verschleuderung des so wertvollen Nationalschatzes, zumal derselbe zum großen Teil an das Ausland ging, entgegenzutreten. Man wird zugeben müssen, daß ein solches Vorgehen dem thatsächlichen Interesse der vaterländischen Industrie und Landwirtschaft entsprach, wenn man danach strebte, das unersetzbare, aber nicht unerschöpfliche Nationalgut nach Möglichkeit dem Vaterland zu erhalten, anstatt es zu Schleuderpreisen an das Ausland abzutreten. Die Thatsache, daß es gerade der königlich preußische Bergfiskus gewesen ist, der für das Zustandekommen der Kalikonventionen stets seinen Einfluß geltend gemacht hat, bürgt in erhöhtem Maße dafür, daß selbstsüchtige Interessen nicht allein maßgebend waren, sondern daß im wesentlichen das Interesse für die Allgemeinheit hier Veranlassung zur Bildung jener Konventionen gegeben hat.

Als besonders fördernd für die ungehinderte Durchführung der Kartellbestrebungen kam den Beteiligten der Umstand zu statten, daß die Zahl der Unternehmer zur Zeit der ersten Konvention nur sehr klein, daß die räumliche Ausdehnung der Kaliindustrie nicht bedeutend war, und daß es sich seinerzeit nur um die Syndizierung eines einzigen Produktes, des Carnallitrohsalzes handelte, von der jedoch die ganze Kaliindustrie mehr oder weniger abhängig war. Als man später das noch wertvollere Rohsalz, den Kainit, zu verarbeiten gelernt und dessen hohen Wert speciell für die Landwirtschaft erkannt hatte, war es wesentlich leichter, an der Hand des ersten Carnallitvertrages und im Hinblick auf die günstigen Resultate, die man mit der Carnallitkonvention erzielt hatte, das Vertragsverhältnis auch auf den Kainit auszudehnen.

II. Fragen wir nun, welche Erfolge die Kaliindustrie durch die Vereinigung ihrer Interessenten zu dem Kalisyndikat aufzuweisen hat, so möchte ich zunächst auf die im Anhang beigefügten Tabellen verweisen, welche zur Genüge ersichtlich machen, wie es dem Syndikat gelungen ist, den Hauptzweck der Vereinigung, nämlich die Regelung der Produktion und die Anpassung derselben an die Konsumtion, zu erreichen. Hierbei ist es allerdings der Vereinigung nicht erspart geblieben, zeitweise eine geringe Reduktion

der Rohsalzförderung eintreten zu lassen; immerhin zeigt die Tabelle I in Spalte 4, welche den Gesamtabsatz an Kalisalzen — diese auf Carnallit berechnet — und zwar in dem durchschnittlichen Absatz während je fünf aufeinander folgender Jahre angiebt, eine allmähliche, aber stetige, von erheblichen Schwankungen verschont gebliebene Zunahme desselben. Es ist sehr wahrscheinlich, daß ohne den Kartellverband nicht unbedeutende Schwankungen in den Absatz- bezw. Förderhöhen vorgekommen wären, da bei freier Konkurrenz ein jedes Werk seine Förderung nach Möglichkeit erhöht haben würde, was unvermeidlich Überproduktion und derzufolge Absatzkrisen mit sich bringen mußte. Wenn in Spalte 4 ersichtlich wird, daß eine solche Stetigkeit in der Zunahme auch vor 1879, also in der eigentlichen konventionslosen Zeit, bestanden hat, so ist das nur dem glücklichen Umstand zuzuschreiben, daß in jener Periode die beiden fiskalischen Salzwerke von Preußen und Anhalt die einzigen Salzwerke waren, und daß diese sich gegenseitig über das Absatzgebiet im stillen verständigten, wobei ein jedes noch reichlich beschäftigt war, ja kaum den stets wachsenden Bedarf decken konnte.

Noch viel deutlicher lassen auf Tabelle I Spalte 5 und 6, welche die Preise für die Carnallitsalze und das Chlorkalium nachweisen, erkennen, daß dank dem festen Zusammenhalten der Chlorkaliumerzeuger auch in Bezug auf die Höhe der Preise die früheren Schwankungen aufgehört, und sich eine Festigkeit derselben herausgebildet hat, die nicht nur den Unternehmergewinn gesichert, sondern auch für die Absatzkreise stabile Verhältnisse geschaffen hat. Zu spekulativen Preistreibereien hat sich das Syndikat niemals verleiten lassen, im Gegenteil schonend und unterstützend überall eingewirkt, wo berechtigte Interessen zu berücksichtigen waren. So hat sich das Kalisyndikat vor allem auch angelegen sein lassen, die einheimischen landwirtschaftlichen Verhältnisse zu fördern, indem es zum Teil durch Vermittlung landwirtschaftlicher Gesellschaften — so neuerdings durch Abschluß eines bis zum Jahre 1898 giltigen Vertrages mit der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft — den einheimischen Landwirten Gelegenheit bot, zu mäßigen, festen Preisen Rohsalze für Düngemittel zu beziehen. Da, wo besondere Klagen in Kreisen der Landwirte laut wurden, hat das Syndikat Veranlassung genommen, hilfreich die Hand zu bieten. So hat es z. B. erst in neuerer Zeit wieder den infolge Futtermangels in Not geratenen Gegenden Vorzugspreise gewährt, hat ferner in uneigennütziger Weise durch Einführung von Staffelpreisen für die der Landwirtschaft im Osten zugehenden Düngesalze Preisreduktionen eintreten lassen, die für die Werke selber nicht unbedeutenden Gewinnausfall zur Folge haben werden. Eine gleich wohlwollende Haltung hat das Syndikat den nächst größten Konsu-

menten von Chlorkalium, den Vertretern der Pottasche- und Salpeterfabrikation gegenüber eingenommen. Klagen seitens der letzteren sind deshalb auch nur noch in vereinzelten Fällen an das Syndikat herangetreten und haben überall, wo sie berechtigt waren, gebührende Beachtung gefunden, so daß sie heute als vollkommen erloschen zu betrachten sind.

Hat also nach dieser Richtung hin das Syndikat keinerlei Anstoß gegeben, so hat es in anderer Beziehung ganz besonders hervorragend gewirkt. Erst durch die Bildung des Syndikats ist es der Kaliindustrie möglich geworden, den Umfang und die Bedeutung anzunehmen, welche sie gegenwärtig besitzt. Seine bedeutende Stellung hat das Syndikat insbesondere den in so geschickter Weise durchgeführten Propagandabestrebungen zu verdanken. Gerade durch letztere sind allerdings nicht unbedeutende Ausgaben veranlaßt, dafür aber auch eminenter Erfolg hinsichtlich der Erweiterung des Absatzgebietes im Auslande, wie vornehmlich auch im Inlande erzielt worden. Eine solche propagandistische Thätigkeit hätte ein einzelnes Werk nicht annähernd entwickeln können und auch gar nicht wollen, einerseits aus pekuniären Rücksichten, andererseits, weil ein einzelnes Werk kein Interesse daran hat, mit eigenen Mitteln eine Thätigkeit zu entfalten, aus der nebenher die anderen Konkurrenzwerke Nutzen ziehen können. Die Erfolge jener propagandistischen Thätigkeit ergeben sich unmittelbar aus den Zahlen der Tabelle II, welche, mit dem Jahre 1884 bezw. 1885 beginnend, von Jahr zu Jahr die Absatzziffern der Rohsalze und Kalisabrikate, getrennt nach dem Absatz im In- und Ausland und nach ihrer Verwendung, ob zu landwirtschaftlichen oder fabrikatorischen Zwecken, nachweist. Hierzu sei im voraus bemerkt, daß die propagandistische Thätigkeit auf dem Gebiete des Carnallitabsatzes weniger erfolgreich war, als auf dem Gebiete des Kainitabsatzes. Letzteres dürfte damit zu erklären sein, daß der Absatz von Carnallitrohsalzen auf dem allerdings der Erweiterung fähigen Gebiete der Landwirtschaft verhältnismäßig nur gering ist, gegenüber dem, was zur fabrikatorischen Verarbeitung auf konzentrierte Kalisabrikate geht. Da aber gerade das Hauptabsatzfeld für diese Fabrikate, die Pottasche- und Salpeterfabrikation, eine wenig schwankende und nur allmählich zu erweiternde Konsumtionsfähigkeit besitzt, so wirkte dies auch auf den Absatz von Carnallit ausschlaggebend.

Anders steht es mit den Kainitsalzen. Diese dienen neben ihrer Verwendung zur Darstellung konzentrierter Kalisabrikate | vorherrschend der Landwirtschaft als Düngesalze. Auf diesem Gebiete vermochte sich die propagandistische Thätigkeit in hohem Maße zu entfalten, und so ist es ihr denn auch gelungen, das Absatzgebiet derartig zu erweitern, daß sich all-

mählich der Konsum von ca. 500 000 Metercentner Kainit im Jahre 1884 auf ca. 8²/₈ Millionen Metercentner im Jahre 1892, also auf etwas mehr als das 7 fache vermehren konnte.

Desgleichen hat der Absatz von Chlorkalium, soweit er direkt als Düngemittel von der Landwirtschaft konsumiert wird, infolge der mit großem Geschick in Scene gesetzten Propaganda vornehmlich im Auslande seit 1885 um mehr als die Hälfte (s. Tabelle II Spalte 14) zugenommen, so daß auch der Gesamtabsatz an Chlorkalium sich seit Jahren mit wenigen Ausnahmen einer stetigen, wenn auch geringen Zunahme erfreuen kann. Wenn das Jahr 1892 einen geringen Rückgang im Absatz zeigt, so ist die wesentliche Ursache dafür darin zu erblicken, daß die Salpeterindustrie sich in einer gewissen Absatzkrise befand.

Die Salpeterfabrikanten waren zwar darauf vorbereitet, daß sie den Salpeterabsatz an die europäischen Militärstaaten seit Einführung des rauchschwachen Pulvers verlieren würden, aber sie hatten nicht darauf gerechnet, daß in kurzer Zeit so bedeutende Mengen Salpeter und Pulver, für welche den Regierungen nunmehr eine Verwendung fehlte, durch die Militärverwaltungen zum Verkauf gelangen würden, wie dies thatsächlich geschehen ist. Die Folge davon mußte natürlich eine wesentliche Betriebseinschränkung dieser Fabriken und ein entsprechend kleinerer Chlorkaliumverbrauch sein.

Sieht man von dieser Absatzstockung des Jahres 1892 ab, so berechtigt die im übrigen stetige Zunahme der Verwendung von Kalisalzen als Düngemittel, in Sonderheit auch die so erfreuliche Zunahme der Absatzziffern im letzten Jahre (1893) im allgemeinen zu der Hoffnung, daß die Kaliindustrie einer weiteren, noch sehr bedeutenden Entwicklung entgegengehen wird. Andererseits steht es wohl außer allem Zweifel, daß der im vorstehenden kurz charakterisierte Aufschwung der Kaliindustrie nicht annähernd die Bedeutung angenommen hätte, wenn es den einzelnen Werken überlassen geblieben wäre, für die Ausdehnung des Absatzgebietes zu sorgen. Solche Bemühungen wären, wie schon erwähnt, an den zu hohen Kosten und den Konkurrenzmaßnahmen gescheitert, die dem einzelnen Werke von anderen gemacht worden wären. Man würde sich infolge dessen zunächst auf den Absatz im Inlande beschränkt, und hier würde sich ein Konkurrenzkampf entsponnen haben, der wahrscheinlich die ganze Kaliindustrie zu einem nicht mehr lohnenden Industriezweig herabgedrückt hätte. In der Vereinigung stehen aber die einzelnen Werke finanziell gesichert da, erzielen einen ausreichenden, doch nicht ungebührlich hohen Unternehmergewinn und sind, solange sie in Einigkeit auf dem selbst gewählten Wege fortschreiten, in der Lage, sich durch Regelung der Produktion vor verderbenden Krisen zu schützen.

Hiermit ist aber nicht nur den Werken selber geholfen, sondern vor allem auch der Arbeiterschaft, indem dieser mit dem sicheren Fortbestand der Betriebe auch eine gewisse Aussicht auf ununterbrochene Arbeitsgelegenheit und ein auskömmlicher Lohn sicher ist.

Das Interesse der Konsumenten ist speciell durch Maßnahmen gewahrt worden, welche darauf hinzielen, den Konsumenten stets garantiert gute Ware in guter Verpackung und prompt zu liefern.

Das Syndikat hat sich allezeit bemüht, mit den Käufern in engere Fühlung zu kommen, das Zwischenhandelsgeschäft, soweit es auf unsoliden Grundsätzen beruhte, einzuschränken und nur das solide Geschäft zu stützen.

Ferner hat das Syndikat im Interesse der Allgemeinheit größere Mengen von Rohsalzen und Fabrikaten zu Versuchszwecken unentgeltlich abgegeben, hat durch Beschickung von Ausstellungen und Belehrungen die Landwirte über den Nutzen und den Gebrauch der Kalisalze aufgeklärt und auf diese Weise nicht unwesentlich zur Förderung der Wissenschaft auf speciell landwirtschaftlichem und chemisch-technologischem Gebiete beigetragen. Als ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil ist es anzusehen, daß gerade infolge der Syndikatsbildung die Kaliindustrie auf technischem Gebiete so erhebliche Fortschritte zu verzeichnen hat; dadurch, daß jedem einzelnen Werke bestimmte Rohsalzmengen zur Verarbeitung überliefert werden, ist dasselbe darauf angewiesen, im Interesse eines möglichst hohen Gewinnes die Fabrikationsmethode aufs äußerste zu verfeinern und zu vervollkommnen. Für die Thatsache der verfeinerten Fabrikationsmethode sprechen die vielen Nebenprodukte, die jetzt neben dem Hauptprodukte, dem Chlorkalium, gewonnen werden und früher nicht bekannt waren.

Auf diese Weise ist es dem Verkaufssyndikat der Kaliwerke gelungen, in Kreisen des konsumierenden Publikums das ihm gebührende Ansehen und Vertrauen zu erlangen, es hat mit seinen berechtigten Bestrebungen sogar Sympathien erworben, die kaum einem anderen Kartell in so hohem Maße und von so vielen Seiten zu teil geworden sind. Und so darf man das Staßfurter Syndikat nicht als eine nur dem Gewinn und dem eigenen Interesse dienende Vereinbarung von Produzenten bezeichnen, sondern als einen durchaus wohlthätigen Regulator des Kalimarktes, welcher den berechtigten Interessen von Produzenten und Konsumenten gleichmäßig dient.

III. Ich komme nun zur Beantwortung der letzten der drei aufgestellten Fragen: Hat das Kalikartell Aussicht auf Bestand eventuell Neubildung nach Ablauf der Vertragsperiode am Schluß des Jahres 1898?

Meines Erachtens ist die Organisation des Kalisyndikats eine so straffe, und das finanzielle Wohlbefinden der einzelnen Angehörigen unter dem

Schutze dieses Syndikats ein so befriedigendes, daß an eine Auflösung desselben noch vor Ablauf der Vertragsperiode kaum zu denken sein wird.

Bei solcher Annahme gehe ich von der Voraussetzung aus, daß bis zum Jahre 1898 wesentliche Veränderungen weder in dem derzeitigen Zustande des Kaligeschäfts, noch in Bezug auf die Anzahl der an dem Kaligeschäft sich beteiligenden Salzwerke eintreten werden. Inwieweit diese Voraussetzungen zutreffen, läßt sich schwer übersehen. Hinsichtlich des Kaligeschäfts ist allerdings kaum anzunehmen, daß sich hier ein Umschwung zum Schlechteren einstellen wird; im Gegenteil, bei der zielbewußt betriebenen Propaganda darf man zuversichtlich hoffen, daß der Absatz noch von Jahr zu Jahr zunehmen wird.

Anders liegt die Frage, ob nicht schon im Laufe der nächsten fünf Jahre neue Salzwerke entstehen werden.

Thatsächlich ist ein neues Salzwerk bei Sondershausen in der Gründung begriffen, und in wiederholten Fällen haben sich bereits auf braunschweigischem, hannöverschem und altpreußischem Gebiete, sowie in Mecklenburg und Sachsen-Weimar kapitalkräftige Männer und Gesellschaften durch die glückliche finanzielle Lage der bestehenden Werke verleiten lassen, auch ihrerseits auf Kalisalze zu bohren. Wenn nun auch diese Versuche bisher zumeist ohne größeren Erfolg insofern gewesen sind, als man in den niedergebrachten Bohrlöchern wohl Steinsalz, aber nur ausnahmsweise auch Kalisalze, insbesondere aber nirgends mit Sicherheit das gegenwärtig wertvollste Kalisalz, „den Kainit", angetroffen hat, so wird man sich doch an den Gedanken gewöhnen müssen, daß im Laufe der Jahre neue Salzwerke entstehen können.

Um solche Zustände nach Möglichkeit hinauszuschieben, hat sich unter den Beteiligten des Syndikats eine Schutzbohrgesellschaft gebildet mit dem Zweck, jedem neuen Bohrversuche auf Kalisalze eine Konkurrenzbohrung entgegenzusetzen. Dies hat selbstredend nur Zweck, soweit solche Bohrungen auf Terrain vorgenommen werden, wo das Steinsalz mit den begleitenden Kalisalzen Regel ist, und dem ersten Finder das Recht auf Gewinnung der Salze zusteht, nicht aber z. B. in der Provinz Hannover, wo das Salz zum Grundeigentum gehört.

Das Verfahren der Schutzbohrgesellschaft leidet also an dem großen Übelstand, daß man mit demselben nicht jede Konkurrenz auf die Dauer fernzuhalten vermag, abgesehen von der Möglichkeit, daß selbst die Schutzbohrgesellschaft mit den ihr zu Gebote stehenden vorzüglichen Bohrapparaten bei Konkurrenzbohrungen infolge mannigfacher unglücklicher Umstände unterliegen kann. Trotz alledem dient dies Verfahren doch in etwas den Interessen des Kalisyndi-

kats, und da ich das letztere entschieden als eine wirtschaftlich notwendige Einrichtung ansehen möchte, auch der Allgemeinheit. Es fehlt natürlich nicht an Stimmen, sowohl in Zeitungen, wie auch politischen Blättern, welche dies Verfahren der Schutzbohrgesellschaft, wenn auch nicht als ein direkt ungesetzliches, doch als ein unmoralisches und zweckloses Beginnen hinstellen. Diese Stimmen stehen auf dem einseitigen Standpunkte, daß man Konkurrenz in keinem Falle mit künstlichen Mitteln unterdrücken, sondern im Interesse des konsumierenden Publikums eher unterstützen müsse, sie erwägen dabei aber nicht die schlimmen Folgen, die bei überhandnehmender Konkurrenz über einen blühenden Industriezweig hereinbrechen. Vor solchem Unglück sollte man aber gerade unsere Kaliindustrie schützen, sie, die infolge ihrer monopolartigen Stellung speciell unter Führung des Kalisyndikates in der Lage ist, unser deutsches Nationalgut wirtschaftlich auszubeuten und zu verwenden, hierbei insbesondere unserer heimischen Landwirtschaft unschätzbare Vorteile vor dem Auslande zu gewähren.

Daß das Kalisyndikat seit seinem Bestehen die Interessen der inländischen Landwirtschaft mit Wohlwollen gefördert und unterstützt hat, werden die beteiligten Kreise selbst zugeben, und sie werden sich auch für die Zukunft solchen Wohlwollens erfreuen dürfen, so lange der Königl. Preußische Bergfiskus als Mitbeteiligter am Syndikat mit den Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, die oberste Wacht hält.

Sollten trotz der soeben erwähnten Maßregeln der Schutzbohrgesellschaft einzelne neue Werke entstehen, und dieselben sich weigern, dem Kalisyndikate unter angemessener Beteiligung beizutreten, so bleiben dem Syndikate nur zwei Wege, entweder löst es sich auf und überläßt alles weitere dem freien Spiel der Konkurrenz, oder man versucht gemeinschaftlich das neu entstandene Werk durch Preisunterbietungen und schärfste Konkurrenz zum Eintritt in das Syndikat zu zwingen. Welch große Verluste solche Konkurrenzkämpfe für die bestehenden Werke bringen, hat sich erst im Laufe des Jahres 1893 gezeigt, als man durch ähnliche Maßregeln das Salzbergwerk Wilhelmshall zum Eintritt zwingen wollte. Wenn auch dies Verfahren Wilhemshall gegenüber geglückt ist, so erscheint der Erfolg in anderen Fällen vielleicht zweifelhaft. Aber selbst wenn es gelänge, noch auf eine Reihe von Jahren alle neu entstehenden Werke unter Zugeständnis einer mäßigen Beteiligung an der Gesamtförderung dem Syndikate zu unterstellen, so muß naturgemäß auch dies Verfahren einmal ein Ende haben, nämlich dann, wenn der Zunahme der Zahl der Produzenten nicht mehr in gleichem Maße ein steigender Absatz der Produkte gegenübersteht; denn dann gelangt die Konvention bald an den kritischen Punkt, wo

die verfügbare Produktion sich nicht mehr teilen läßt, ohne die Produktionskosten der Einzelnen unverhältnismäßig zu erhöhen.

Vorläufig liegen jedoch solche Befürchtungen noch in ziemlich weitem Felde, und man darf deshalb mit einiger Sicherheit annehmen, daß das Syndikat vor Ablauf der Vertragsperiode im Jahre 1898 nicht auseinandergehen wird.

Ob aber das Syndikat nach dem Jahre 1898 von neuem zustande kommen wird, das läßt sich auch nicht mit Vermutungen beantworten. Wünschenswert und in aller Interesse, sowohl der Produzenten wie Konsumenten, dürfte es jedenfalls sein, und so mögen zur Zeit die Vertreter der vorhandenen Werke kleinliche Interessen hintansetzend mit aller Kraft und einmütigen Sinnes für den Fortbestand des Kalisyndikats zum Wohle der Allgemeinheit eintreten.

Dezember 1893.

Nachtrag.

Vorstehende Arbeit stand bereits druckfertig im Satze, als dem Landtage in Preußen und Braunschweig ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, betreffend die Kali- und Magnesiasalze, beziehungsweise betreffend die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kalimagnesiasalze und der Soolquellen. Da diese Entwürfe, falls sie zum Gesetz erhoben werden, auf die Existenz des Kalisyndikates von größtem Einfluß sind, so will ich nachträglich hierzu einiges bemerken. Der preußische Gesetzentwurf beabsichtigt die Monopolisierung der Kali- und Magnesiasalze, d. i. die Inanspruchnahme des alleinigen Aufsuchungs- und Gewinnungsrechtes dieser Salze zu Gunsten des preußischen Staates. Der braunschweigische Gesetzentwurf beabsichtigt dasselbe zu Gunsten des braunschweigischen Staates, erstreckt sich aber zum Unterschied von dem preußischen Entwurf auch auf das Steinsalz und die Soolquellen.

Welche Momente die beiden Regierungen von Preußen und Braunschweig zur Einbringung dieser Gesetzentwürfe veranlaßt haben, ob mit denselben rein volkswirtschaftliche Fragen gelöst werden sollen, oder ob, wie von gewissen Parteigruppen behauptet wird, dabei fiskalische Interessen mit im Spiele sind, das zu erörtern liegt nicht im Rahmen meiner Arbeit. Für mich kommt es nur darauf an, die Frage zu beantworten:

„Welchen Einfluß wird das beabsichtigte Kalimonopol für den Fall seiner Annahme auf das bestehende Kalisyndikat ausüben?"

Hinsichtlich dieser Frage bin ich der Ansicht, daß nach Einführung des Kalimonopols im Sinne der vorgelegten Gesetzentwürfe das Kalisyndikat in seinem Bestand nur gestärkt werden wird. Der Fiskus hat, wie die Begründung zum Gesetz erkennen läßt, nur ein Interesse daran, dem Kalibergbau seine bisherige ruhige Entwicklung zu erhalten, ihn zu schützen vor den Folgen ungezügelter Konkurrenz. Das wird aber der Staat am ehesten erreichen, wenn er sich die ihm durch die Konventionsbestimmungen gewährten Sonderrechte, besonders auch die hinsichtlich der Preisfestsetzungen für die der inländischen Landwirtschaft zugehenden Düngesalze, erhält. Aus diesem Grunde wird der Fiskus selber, so lange ihm diese Sonderrechte zugestanden werden, meines Erachtens niemals Veranlassung nehmen, seine Beteiligung an dem Kalisyndikat aufzukündigen. Ebensowenig ist m. E. daran zu denken, daß der preußische Staat die vorhandenen Privatsalzbergwerke auf preußischem Gebiete ankaufen und alsdann das Kalisyndikat sprengen wird. Zur Erwerbung der preußischen Privatsalzbergwerke gehören mehrere hundert Millionen, die von der Volksvertretung vorläufig nicht bewilligt werden möchten. Außerdem dürfte die Volksvertretung schon um deswillen nicht für eine solche Absicht des Fiskus zu haben sein, weil sie gerade in dem Fortbestehen der Privatindustrie das nötige Gegengewicht gegen etwaige Anwandlungen auf Seiten des Fiskus, die in Frage stehende Gerechtsame des Staates zum Nachteile der Abnehmer der Kalisalze fiskalisch auszubeuten, sieht.

Da also der Fiskus noch auf viele Jahre mit der Privatindustrie wird rechnen müssen, so hat er allen Anlaß, mit dieser in Frieden zu leben, was er am besten an der Spitze des alle Kalibergwerke umfassenden Kalisyndikates erreicht.

Aber auch die Privatindustrie hat m. E. kein Interesse daran, dies friedliche Einvernehmen zu stören. Was sollen die privaten Kalisalzbergwerksbesitzer thun? Sollen sie sich etwa ein jeder vom Syndikat unabhängig machen, oder etwa in einem neuen Syndikat gegen den Fiskus sich verbinden, und alsdann das Monopol in rein egoistischer Weise durch Stellung unverhältnismäßig hoher Kalisalzpreise ausnützen?

Im ersten Falle rufen sie Konkurrenzkämpfe herbei, die selbst die wohlsituiertesten Werke scheuen werden, im zweiten Falle könnte der Erfolg doch nur solange währen, als der preußische Fiskus mit seinen Bergwerks- und Fabrikanlagen nicht imstande ist, den ganzen Konsum zu decken. Dieser Erfolg könnte doch aber nur von kurzer Dauer sein, denn der preußische

Fiskus würde alsdann nicht zögern, durch Eröffnung neuer Salzwerke ſich ſehr bald konkurrenzfähig zu machen, wenigſtens inſoweit, daß er dem inländiſchen Bedarfe an Kaliſalzen und -Fabrikaten genügen könnte.

Alles dies werden ſich die Beſitzer der Privatkaliwerke wohl überlegen und dabei zu dem Endreſultate kommen müſſen, daß ein geſicherter und angemeſſen hoher Gewinn, wie ſie ihn gegenwärtig unter dem Schutze des Kaliſyndikates genießen und auch in Zukunft erzielen werden, allen ſpekulativen Verſuchen, die für die Privatwerke vielleicht einen verhängnisvollen Ausgang nehmen möchten, vorzuziehen ſei.

Nach alledem glaube ich ſogar, daß, wenn die vorgelegten Geſetzentwürfe angenommen werden, und damit der Kalibergbau monopoliſiert wird, das Kaliſyndikat nicht nur bis zum Schluß der jetzigen Vertragsperiode, d. i. bis Ende des Jahres 1898, beſtehen, ſondern auch nach 1898 wieder von neuem, wenn auch vielleicht in etwas veränderter Form und unter Hinzuziehung einzelner neuer Privatſalzbergwerke, zuſtande kommen wird.

Februar 1894.

Tabelle I.

im Jahre	Gesamtabsatz von Kalisalzen — diese auf Carnallit berechnet — beträgt[1] mctr. = 100 kg	Durchschnittsabsatz in den 5 Jahren von bis	Durchschnittsabsatz mctr. = 100 kg	Durchschnittspreis per 100 kg Kainit ℳ	Carnallit ℳ	80 % Chlorkalium ℳ	im Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
1861	22 930				1.60	36.00	1861
1862	197 471				1.60	30.00	1862
1863	583 717				2.00	27.00	1863
1864	1 154 973				1.60	24.00 – 19.50	1864
1865	893 881	1861—1865	570 594		0.80—1.60	19.50 – 12.50	1865
1866	1 430 006	1862—1866	852 010		0.80	12.50—13.00	1866
1867	1 538 121	1863—1867	1 120 140		0.80	12.5 – 13.0	1867
1868	1 821 419	1864—1868	1 367 680		0.80	12.7—13.2	1868
1869	2 331 818	1865—1869	1 603 049		0.80	13.00—14.50	1869
1870	2 933 162	1866—1870	2 010 905		0.80	13.8—18.5	1870
1871	3 007 470	1867—1871	2 486 398		0.80	18.16—18.5	1871
1872	4 910 899	1868—1872	3 160 953		1.10	18.7—16.2	1872
1873	4 487 104	1869—1873	3 694 090		0.80—1.20	16.00—12.00	1873
1874	4 271 678	1870—1874	4 082 063		0.80	13—12.5	1874
1875	5 300 704	1871—1875	4 555 571		0.80	12.5	1875
1876	5 861 959	1872—1876	4 966 469		0.80	12.00	1876
1877	8 157 739	1873—1877	5 615 837		0.80	11.00	1877
1878	7 783 939	1874—1878	6 275 204		0.80	9.2	1878
1879	6 736 010	1875—1879	6 768 070		1.00	11.00	1879
1880	7 030 445	1876—1880	7 114 018		1.00	11.5	1880
1881	9 439 631	1877—1881	7 829 553		1.00	12.7 - 16	1881
1882	12 486 243	1878—1882	8 695 253		1.00	14.5	1882
1883	12 474 608	1879—1883	9 633 387		1.00	13.5	1883
1884	10 202 054	1880—1884	10 326 596		1.12	13.26	1884
1885	9 970 732	1881—1885	10 914 654		1.12	13.36	1885
1886	10 415 446	1882—1886	11 109 817		1.12	13.32	1886
1887	11 513 621	1883—1887	10 915 292	1.62	1.12	13.34	1887
1888	13 536 739	1884—1888	11 127 718	1.50	0.80	13.38	1888
1889[2]	13 248 500	1885—1889	11 737 008	1.50	0.80	13.43	1889
1890	14 131 499	1886—1890	12 569 161	1.50	0.80	13.45	1890
1891	15 272 156	1887—1891	13 540 503	1.50	0.80	13.45	1891
1892	14 923 914	1888—1892	14 222 562	1 50	0.90	13.88	1892
1893				1.50	0.90	13.88	1893

[1] Bei dieser Umrechnung ist 1 mctr. Kainit = 5/4 mctr. Carnallit angenommen worden.

[2] Vom Jahre 1889 ab sind in den Absatzmengen Torfmull und andere Beimischungen nicht eingeschlossen.

Tabelle II.

1 metr. = 100 kg.

im Jahre	Carnallitabsatz (inkl. Kieserit)					Kainitabsatz (inkl. Sylvinit)					Absatz von Chlorkalium zu Düngezwecken an d. Landwirtsch.		
	im Inland		Sa. Inland	Ausland	Sa. In- und Ausland	im Inland		Sa. Inland	zu landwirtschaftl. Zwecken im Ausland	Sa. In- und Ausland	im Inland	im Ausland	Sa. In- und Ausland
	zu landwirtschaftl. Zwecken	zu fabrikatorischen Zwecken				zu landwirtschaftl. Zwecken	zu fabrikatorischen Zwecken						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.
1884	186 542	7 336 936	7 523 478	—	7 523 478	486 435	447 049	933 484	1 096 559	2 030 043	–	—	—
1885	189 878	6 376 915	6 566 793	—	6 566 793	508 701	515 231	1 023 932	1 435 179	2 459 111	10 125	214 409	224 534
1886	429 665	6 894 179	7 323 844	—	7 323 844	658 355	696 657	1 355 012	1 050 534	2 405 546	8 750	182 350	190 600 [1]
1887	308 921	8 235 005	8 543 926	—	8 543 926	849 933	632 308	1 482 241	892 936	2 375 177	6 439	283 500	289 939
1888	317 211	8 285 800	8 603 011	4 550	8 607 561	1 052 368	717 090	1 769 458	1 420 605	3 190 063	9 993	333 788	343 781
1889	377 463	7 699 306	8 076 769	3 817	8 080 586	1 503 418	875 044	2 378 462	1 131 089	3 509 551	11 882	353 300	365 182
1890	345 740	8 105 248	8 450 988	3 731	8 454 719	1 780 310	1 284 179	3 064 489	1 269 842	4 334 331	14 126	409 500	423 626
1891	388 931	7 852 336	8 241 267	5 513	8 246 780	2 400 007	1 316 464	3 716 471	1 735 076	5 451 547	13 000	494 300	507 300
1892	453 674	6 959 025	7 412 699	12 532	7 425 231	3 666 614	—	—	1 319 118	—	10 851	435 389	446 240

im Jahre	Absatz von 80%igem Chlorkalium				Absatz von schwefelsaurem Kali				Absatz von Kieserit in Blöcken	Absatz v. calcinierter und krystallisierter schwefelsaurer Kalimagnesia, sowie calc. Düngesalze
	in Deutschland	in Amerika	in anderen Ländern	Sa. Absatz	in Deutschland	in Amerika	in anderen Ländern	Sa. Absatz		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.	metr.
1885	493 095	227 500	327 219	1 047 814	—	—	—	—	—	—
1886	525 480	168 750	332 800	1 027 030	—	—	—	—	—	—
1887	514 439	184 000	527 000	1 225 439	—	—	—	—	—	—
1888	512 500	274 878	489 692	1 277 070	—	—	—	—	281 637	—
1889	525 326	319 000	471 600	1 315 926	18 988	—	43 225	62 213	318 239	121 242
1890	488 198	296 000	563 400	1 347 598	32 271	28 200	69 000	129 471	320 048	135 706
1891	531 225	356 700	546 950	1 434 875	47 584	52 000	80 220	179 804	285 591	155 304
1892	458 880	316 104	435 296	1 210 280	30 139	63 230	61 293	154 662	238 546	148 578

[1] Rückgang im Absatz infolge Streikbewegungen in Amerika.

Der Deutſche Walzwerksverband.

Von

Oscar Caro in Gleiwitz (Oberſchleſien).

I.

Geſchichte des Verbandes.

Bei den gewaltigen Fortſchritten der Walzwerkstechnik und der durch dieſelbe bedingten zunehmenden Leiſtungsfähigkeit der Apparate war der Gedanke der Bildung von Verkaufsvereinigungen für Walzwerksprodukte naheliegend, und die Notwendigkeit ſolcher Vereinigungen gegeben, um

a. Produktion und Konſum miteinander in Einklang zu bringen, und für die Walzwerksanlagen eine möglichſt gleichmäßige Beſchäftigung herbeizuführen;

b. um durch Ausſchluß einer Spekulation aus dem Geſchäfte ſtärkere Preisſchwankungen zu vermeiden. Die letzteren ſind, in Rückwirkung auf die Entwicklung der Induſtrie, deshalb von ungünſtigſtem Einfluſſe, weil vorübergehend ſehr hohe Preiſe den Anreiz zur Ausdehnung der beſtehenden Anlagen geben, und die Ausführung der Ausdehnung der Anlagen bei mangelnder Nachfrage wiederum einen bedeutenden Preisdruck und mangelnde Beſchäftigung der im Walzwerksbetriebe eingeſtellten Arbeiter herbeiführt;

c. eine Vereinigung für den Verkauf erſchien aber auch deshalb notwendig, um den Werken, an welche ſtaatlicherſeits immer weitgehendere Anforderungen bezüglich Wohlfahrtseinrichtungen geſtellt werden, durch rationellen Verkauf einen angemeſſenen Nutzen zu ſchaffen, da bei freier

Konkurrenz, durch unverständiges gegenseitiges Unterbieten, der Nutzen auf das äußerste geschmälert sein muß, und

d. schließlich erschien der Zusammenschluß zum gemeinschaftlichen Verkaufe geboten, um durch einheitliche Handhabung des Geschäftes, unter anderem durch eine sachgemäße Unterstützung der weiter verarbeitenden und auf Export angewiesenen Industrien dieselben auch in solchen Zeiten lebensfähig zu erhalten, in welchen bei lebhafter Nachfrage eine anderweitige, höhere Verwertung der dargestellten Waren durch den Handel möglich erscheint.

Diese in die Augen springenden Vorteile können naturgemäß nur durch einen Verband erzielt werden, bei welchem, unter Festlegung des prozentualen Arbeitsanspruches jedes einzelnen Werkes, die einzelnen Kontrahenten sich des Rechtes des selbständigen Verkaufes begeben und den Verkauf ihrer Fabrikate in eine Hand legen.

Trotz der offenbaren Vorteile einer solchermaßen gegründeten Vereinigung ist es indes in der Praxis im allgemeinen schwierig, eine Verständigung unter Fachgenossen zustande zu bringen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. weil eine große Anzahl Interessenten zunächst ein Bedenken darin erblicken, sich des bislang selbständig gehandhabten Verkaufes zu begeben, in der Meinung, dem Konkurrenten Geschäftsgeheimnisse preiszugeben, — eine Schwierigkeit, welche um so größer wird, je vielgestaltiger der Artikel ist, um dessen Syndizierung es sich handelt;
2. weil die Einschätzungsfrage bezüglich des den einzelnen Werken zuzuweisenden Arbeitsanspruches mannigfache Schwierigkeiten in sich birgt, da selbst, wenn von einem einheitlichen Grundprincip (Zugrundelegung der Produktion eines bestimmten Zeitraumes) ausgegangen wird, für einzelne Werke angesichts der eigenartigen Verhältnisse Ausnahmebestimmungen erforderlich erscheinen, so daß schließlich nur auf dem Wege des Kompromisses ein Verständigungsresultat herbeizuführen ist, — und
3. weil zunächst, ehe seitens der Werke der Gedanke einer Verbandsbildung (Verkaufssyndikat) aufgenommen wird, im allgemeinen Versuche unternommen werden, um in einfacher und möglichst wenig in die kaufmännischen Gepflogenheiten der Werke einschneidender Weise, z. B. durch Bildung von Preiskonventionen, — bei im übrigen den Werken überlassenem selbständigen Verkaufe — eine Besserung der geschäftlichen Lage zu erzielen. Derartige Vereinbarungen haben sich aber in

der Praxis als unhaltbar erwiesen und fast ausnahmslos, da eben die grundlegenden Bedingungen in der Praxis nicht durchführbar sind, mit einem Mißerfolg geendigt, indem bei eintretendem Arbeitsmangel seitens einzelner Kontrahenten die vereinbarten Bestimmungen umgangen wurden. Diesbezüglich gemachte Erfahrungen veranlaßten selbstverständlich manche Werke zu einer überhaupt ablehnenden Haltung gegenüber der Bildung von Vereinigungen, wobei dieselben der Erwägung nicht Folge gaben, daß die bisherigen üblen Erfahrungen zum weitaus größten Teile durch die mangelhaften Grundlagen der geschaffenen Vereinigungen bedingt waren.

Dieses waren auch im allgemeinen dte Schwierigkeiten, welche sich in erster Reihe der Bildung des Deutschen Walzwerksverbandes entgegenstellten, und es bedurfte neben der Ausdauer der Begründer desselben des Druckes einer anhaltend überaus ungünstigen Konjunktur auf dem Walzeisenmarkte, um die bestehenden gegenteiligen Anschauungen der Werksleiter zu der Ansicht zu vereinigen, daß bei der großen Leistungsfähigkeit der bestehenden Apparate das Wohlergehen der Walzwerksindustrie lediglich auf dem Wege eines sachgemäß begründeten Verkaufssyndikates zu suchen sei.

Wir wollen im nachstehenden in kurzen Abrissen ein Bild von der Entwicklung des Deutschen Walzwerksverbandes, welcher nunmehr seit sechs Jahren besteht, entwerfen.

Den Ausgangspunkt bildete eine im Jahre 1886 in Oberschlesien geschlossene Verkaufsvereinigung des Eisenwerkes „Herminenhütte", Laband, mit der „Bismarckshütte", Schwientochlowitz, zwei Werke, welche sich ausschließlich mit der Darstellung von Feineisen beschäftigten und bei großer Leistungsfähigkeit in diesem Artikel sich bis dahin im Verkaufe eine scharfe Konkurrenz machten.

Bald nachdem diese Vereinigung geschaffen war, traten auch die „Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft", Friedenshütte bei Morgenroth, die „Bethlen-Falvahütte" und die „Konsolidierte Redenhütte", Zabrze, dieser Vereinigung bei und begründeten mit Sitz in Gleiwitz ein „Verkaufsbureau vereinigter oberschlesischer Walzwerke" nach dem Princip, daß unter Festlegung des prozentualen Arbeitsanspruches jedes Werkes der Verkauf von e i n e r Stelle aus gehandhabt und der erzielte Erlös in solcher Weise abgerechnet wurde, daß ein angemessener Ausgleich desselben unter den einzelnen Werken erfolgte.

Diesem „Verkaufsbureau vereinigter oberschlesischer Walzwerke" standen in Oberschlesien noch das in der Walzeisenfabrikation größte Werk, die

„Vereinigte Königs- und Laurahütte", ferner die „Marthahütte", die „Baildonhütte" und auch das „Borsigwerk" fern, und zwar hauptsächlich veranlaßt durch die Gründe, welche wir eingangs als den Konventionsbestrebungen hinderlich angeführt haben.

Der bislang auch in Oberschlesien bestandene Konkurrenzkampf gewann durch das Zusammenfassen einer großen Zahl von Werken zu dem „Verkaufsbureau vereinigter oberschlesischer Walzwerke", welches durch das vereinte Vorgehen eine größere Verkaufsmacht repräsentierte, gegenüber den fernstehenden Werken eher an Intensität, und nachdem mit Beginn des Jahres 1887 die Nachfrage nach Walzeisen eine immer lebhaftere wurde, drängte sich den Interessenten die Überzeugung auf, daß es besser sei, den zwecklosen Preisopfern im Walzeisenverkaufe durch Beseitigung der Konkurrenz der Werke untereinander ein Ende zu machen.

In einer am 22. Januar 1887 zu Berlin abgehaltenen Konferenz faßten die Vertreter sämtlicher oberschlesischen Walzwerke, mit Ausschluß des Borsigwerkes, welches sich nur zur Innehaltung der von der Vereinigung festgesetzten Preise verpflichtete, den Beschluß, zunächst auf die Dauer eines Vierteljahres den Walzeisenverkauf der Vereinigten Königs- und Laurahütte zu übertragen.

Nachdem diese provisorische Maßregel sich auf das beste bewährte, und alle Kontrahenten sich von den Vorteilen des von einer Stelle aus bewirkten Verkaufes überzeugt hatten, erfolgte am 18. April 1887 zu Berlin die definitive Begründung des Verbandes oberschlesischer Walzwerke. Sämtliche derzeit im Betriebe befindlichen Walzwerke Oberschlesiens, mit Ausschluß des Borsigwerks, begaben sich des Rechtes, während der Dauer von drei Jahren (bis 15. Mai 1890) (der Vertrag wurde im Laufe der Zeit bis zum 31. Dezember 1890 verlängert) ihre Walzwerkprodukte im Rahmen eines vereinbarten Walzprogrammes und in Höhe einer Jahresproduktion von rund 200 000 Tonnen nach dem Inlande und dem Auslande (exkl. Rußlands) direkt zu verkaufen, und übertrugen dieses Recht einer der Direktive der Generalversammlung bezw. des Verbandsvorsitzenden unterstellten Verkaufsstelle, mit Sitz in Berlin. Dem so gebildeten oberschlesischen Walzwerksverbande gehörten folgende Werke an: die Vereinigte Königs- und Laurahütte, die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft, die Oberschlesische Eisenindustrie-Aktiengesellschaft, die Bismarckhütte, die Bethlen-Falvahütte, die Marthahütte, die Konsolidierte Redenhütte und die Firma A. Schoenawa-Hoffnungshütte.

Die einzelnen Werke wurden mit einer bestimmten Normalproduktion

eingeschätzt, und des ferneren Maßnahmen vereinbart, um einen entsprechenden Ausgleich der erzielten Erlöse unter den Werken herbeizuführen.

Bereits am 25. Juni 1887 erfolgte zu Düsseldorf die Begründung des rheinisch-westfälischen Walzwerksverbandes, welcher auf analoger Grundlage aufgebaut war, wie der Verband oberschlesischer Walzwerke, und welchem die bedeutenderen Werke, welche auf Walzeisendarstellung eingerichtet sind — im ganzen 16 — beitraten. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Organisation beider Verbände bestand lediglich darin, daß der rheinisch-westfälische Verband (sehr wenig zu Gunsten der Weiterentwicklung desselben) lediglich den Absatz nach dem deutschen Markte, unter Ausschluß des Exportes, umfaßte.

Es wurden nun Verhandlungen des schlesischen und rheinisch-westfälischen Verbandes mit der Gruppe mitteldeutscher Walzwerke und mit der Konvention der Saar- und Moselwerke aufgenommen, und fand am 10. September 1887 zu Berlin eine Konferenz der Delegierten der vier Reviere statt, um wegen Begründung eines deutschen Walzwerksverbandes in Beratung zu treten. Die Delegiertenversammlung verständigte sich über die Anteilziffern der einzelnen Gruppen an dem Jahresabsatze nach dem deutschen Markte, sowie über die Höhe der für eine eventuelle Überschreitung des zugebilligten prozentualen Anteiles seitens einer Gruppe den anderen zu zahlenden Entschädigung.

Nachdem die weiteren Organisationsfragen (Feststellung des Statutes und der Geschäftsordnung) seitens einer am 3. und 4. Oktober in Dortmund zusammengetretenen Kommission vorberaten waren, erfolgte am 15. Oktober 1887 die Konstituierung des Deutschen Walzwerksverbandes. Derselbe wurde, da innerhalb der Konvention süddeutscher Walzwerke Schwierigkeiten wegen Verteilung des der Gruppe zugebilligten Arbeitsquantums unter die einzelnen Werke entstanden waren, vorerst nur zwischen der rheinisch-westfälischen, oberschlesischen und mitteldeutschen Gruppe unkündbar auf die Dauer von drei Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, geschlossen.

Der solchermaßen begründete Verband umfaßte im ganzen 28 Firmen mit einer Totalschätzung von 452 800 Tonnen, und zwar gehörten 16 Firmen der rheinisch-westfälischen, 8 Firmen der oberschlesischen und 4 der mitteldeutschen Gruppe an.

Mit den hauptsächlichsten der noch außerhalb des Verbandes stehenden Werke in Rheinland-Westfalen wurde, wie auch in Oberschlesien mit dem Borsigwerk, zunächst eine Vereinbarung bezüglich Innehaltung gemeinsamer Preise geschlossen. Schließlich vereinigte sich die bisherige Konvention der

Saar- und Moselwerke zu einer süddeutschen Gruppe und trat mit elf Firmen dem Deutschen Walzwerksverbande bei.

Derselbe umfaßte sonach von Beginn des Jahres 1888 an

die rheinisch-westfälische	Gruppe	mit	16	Werken	u.	34.29 %	Anteil	am	deutschen	Markt,
" oberschlesische	"	"	8	"	"	27.80 "	"	"	"	"
" mitteldeutsche	"	"	4	"	"	10.74 "	"	"	"	"
" süddeutsche	"	"	11	"	"	27.17 "	"	"	"	"

in Summa 39 Werke mit einer Einschätzungsquote für die Verladung nach dem deutschen Markte von 625 800 Tonnen pro Jahr.

Begünstigt durch eine relativ freundliche Konjunktur verliefen die Geschäfte der Vereinigung den an dieselbe gestellten Erwartungen entsprechend.

Der Verband hatte für das „gemeinschaftliche Gebiet" (Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Sachsen, Königreich Sachsen und sächsische Herzogtümer) eine Centralverkaufsstelle mit Sitz in Berlin eröffnet, während die den einzelnen Gruppen zunächstgelegenen Reviere von Gruppenverkaufsstellen, die sich in enger Fühlung mit der Centralverkaufsstelle hielten, bearbeitet wurden.

Im großen und ganzen gelang es, den für die einzelnen Werke im Verbandsvertrage vorgesehenen ratierlichen Arbeitsanspruch denselben zu überweisen; soweit dies nicht geschehen konnte, trat jeweils zu Jahresschluß ein Geldausgleich in der Weise ein, daß die Werke, welche ihren prozentualen Arbeitsanspruch überschritten hatten, an diejenigen, welche gegen ihren Arbeitsanspruch zurückgeblieben waren, pro Tonne Mehrversendung eine im Vertrage festgesetzte Entschädigung entrichteten.

Während in den Jahren 1887 und 1888 die Preise relativ geringe Schwankungen zeigten, und sich ein stetes, mäßigen Nutzen lassendes Geschäft entwickelte (die Vereinswerke erzielten im Durchschnitt in diesen Jahren ca. Mark 132.50 bis 135.— pro Tonne, franko Empfangsstation), ging der Vorstand im 2. Semester des Jahres 1889, nachdem infolge des bedeutenden Arbeiterausstandes auf den Kohlengruben und der in Konsequenz desselben herbeigeführten Arbeitsunterbrechung eine sehr lebhafte Nachfrage nach Walzeisen eingetreten war, zu einer bedeutenden Preissteigerung über, die teilweise durch die infolge der erhöhten Rohmaterialpreise und Arbeitslöhne wesentlich gestiegenen Selbstkosten motiviert war.

Infolge dessen wurde der Walzeisenpreis im 2. Semester auf 150 Mark, und mit Schluß des Jahres bereits auf 170 Mark erhöht, und nahm die steigende Bewegung im 1. Quartale des Jahres 1890 noch weiteren Fortgang, so daß der Verband die Preise bis auf 195 Mark, und in wei-

terer Folge sogar auf 210 Mark pro Tonne, franko Empfangsstation, steigerte.

Diese bedeutende Preissteigerung, welche trotz der Bedenken eines Teiles der Werke, wie bereits erwähnt, auch in Rücksicht auf die gestiegenen Selbstkosten einzelner Werke durchgeführt wurde, erwies sich in der Praxis indes als verhängnisvoll, teilweise deshalb, weil durch die hohen Walzeisenerlöse solchen Werken, welche bisher Walzeisen nicht dargestellt hatten, Anregung gegeben wurde, bisher mit der Darstellung von Walzdraht beschäftigte Walzenstraßen auf die Erzeugung von Walzeisen einzurichten. Hierbei wirkte neben dem verlockend hohen Walzeisenerlöse der Umstand bestimmend mit, daß im Walzdrahtabsatze, namentlich im Export nach Amerika, eine fühlbare Stockung eingetreten war, so daß die vorerwähnten Werke in der Lage waren, den ihnen im Walzdrahtgeschäfte erwachsenen Arbeitsausfall zunächst in gewinnbringender Weise auf Kosten des Walzwerksverbandes, welchen sie in seinen Notierungen von Fall zu Fall unterboten, durch Verkauf von Walzeisen zu decken.

Ferner wurde infolge der hohen Walzeisenerlöse das Eindringen ausländischen Walzeisens veranlaßt.

Von Anfang des Jahres 1890 an zeigte demnach der Walzeisenmarkt eine stark weichende Tendenz.

Der Walzwerksverband erlitt durch das Auftreten der Außerverbandskonkurrenz schwere Schädigungen, ein Umstand, der, abgesehen von den fortgesetzten Beunruhigungen des Marktes, dazu führte — und zwar in erster Reihe in der rheinisch-westfälischen Gruppe, in welcher neue, resp. auf Walzeisendarstellung neu eingerichtete Werke hauptsächlich auftraten —, diese Werke, teilweise mit hohen Einschätzungen, in den Verband aufzunehmen.

Zur Preisentwicklung sei noch bemerkt, daß im Jahre 1890 bereits im Juni der Preis von 195 Mark — derjenige von 210 Mark war, nachdem bereits ein Mißtrauen bei der Kundschaft Platz gegriffen hatte, fast nur ein nomineller gewesen — auf 165 Mark die Tonne, franko Empfangsstation ermäßigt wurde, und im September eine weitere Ermäßigung auf 140 Mark erfuhr.

Bei einer sich etwas freundlicher gestaltenden Geschäftslage wurde Ende des Jahres 1890 dieser Preis zwar auf 145 Mark pro Tonne, franko Empfangsstation, erhöht, welcher während des Jahres 1891 der offizielle Preis des Verbandes war, — die Konkurrenz der Außerverbandswerke machte aber fallweise Konzessionen diesem offiziellen Preise gegenüber erforderlich, so daß der Verband sich entschloß, mit Beginn des Jahres 1892

den Preis auf 132½ Mark pro Tonne, franko Empfangsstation, zu ermäßigen. Diese Preisermäßigung wirkte auf das Geschäft belebend ein, und konnte der Preis im 3. Quartal 1892 auf 135 Mark pro Tonne, franko Empfangsstation, erhöht werden. Indessen trat bereits mit Schluß des Jahres 1892 die Notwendigkeit an den Verband heran, fallweise, in Rücksicht auf die Außerverbandskonkurrenz, unter diesem Preise zu verkaufen, und nachdem namentlich in Rheinland-Westfalen die Außerverbandskonkurrenz an Terrain gewann, wurde im Juni 1893 beschlossen, von der Preisstellung „franko Empfangsstation" abzugehen und für Schweißeisen einen Preis von Mark 100.— pro Tonne, ab Dortmund, und für Flußeisen Mark 95.— pro Tonne, ab Dortmund, festzusetzen.

Die Bewegung der Einschätzung innerhalb des Verbandes gestaltete sich folgendermaßen:

Am 1. April 1889 traten der rheinisch-westfälischen Gruppe folgende Werke bei: Walzwerk Germania, Franz Bicheroux Söhne & Co., Felser & Co., Thyssen & Co., Wittener Walzwerk, Th. Wuppermann, Rheinische Stahlwerke, de Dietrich & Co., während am 1. November 1890, ebenfalls bei der rheinisch-westfälischen Gruppe, die Werke Böcker & Co., Funcke, Borbet & Co., Böcking & Co., Friedrich Thomée, Steinhauser Drahtindustrie, Gebr. van der Zypen, Hohenlimburger Hüttenverein, Aachener Hüttenaktienverein „Rote Erde" aufgenommen wurden.

Am 1. April 1891 erfolgte bei der rheinisch-westfälischen Gruppe die Aufnahme des Werkes Kuhbier & Sohn, am 1. Dezember 1892 die Aufnahme der Werke: Gebrüder Röchling und Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-Aktiengesellschaft, so daß von diesem Zeitpunkte an die Gruppenanteile sich wie folgt verschoben haben:

rhein.-westf. Gruppe,	31	Werke,	Arbeitsanspruch	an den deutschen Markt	41.01 %
oberschlesische "	8	"	"	" " "	22.91 "
mitteldeutsche "	5	"	"	" " "	10.26 "
süddeutsche "	13	"	"	" " "	25.82 "

Zusammen 57 Werke mit einer Einschätzungsquote für die Verladung nach dem deutschen Markte von zusammen 759 416 Tonnen.

Hierbei ist zu bemerken, daß in Rheinland-Westfalen des weiteren noch einige Werke, und zwar u. a. „Deutscher Kaiser", „Westfälische Stahlwerke" u. s. w., neu geschaffen worden sind, und zur Zeit, außerhalb des Verbandes befindlich, den Verbandswerken eine schwierige Konkurrenz bereiten, — sowie ferner, daß auch in Oberschlesien eine neue Arbeitsstätte durch Etablierung einer Walzwerksanlage seitens der Firma S. Huldschinsky & Söhne, Gleiwitz, entstanden ist.

Immerhin muß im Rückblick auf die abgelaufene Geschäftsperiode gesagt werden, daß durch die Regelung des Verkaufes die Erlöse für die einzelnen Werke sich wesentlich günstiger und gleichmäßiger gestaltet haben, als es ohne den Verband der Fall gewesen wäre, und, daß die Ausdehnung der bestehenden Apparate unter dem Eindruck der vorübergehend außerordentlich günstigen Konjunktur, wenn der Verband nicht bestanden hätte, wahrscheinlich eine noch umfangreichere gewesen sein würde.

Daß die Erweiterung resp. Neuschaffung von Anlagen über das vorhandene Maß nicht hinausgegangen ist, muß darauf zurückgeführt werden, daß die hauptsächlichsten Werke durch den Verband geeint waren, und somit ihre Produktion resp. ihr Absatz nach dem deutschen Markte ein limitierter war.

In wirkungsvollster Weise könnte das Grundprincip des Verbandes, Produktion und Konsum in angemessenen Einklang zu bringen, dann erreicht werden, wenn auch für die Rohmaterialien, auf deren Weiterverarbeitung die Walzeisenindustrie angewiesen ist, analoge, untereinander in Fühlung stehende und gleiche Ziele verfolgende Verbände geschlossen würden, welche alsdann die für die Fertigfabrikate, wie Walzeisen ꝛc., errichteten Verbände in ihren Bestrebungen, die Produktionsfähigkeit der Werke in limitierten und mit dem Konsum in Einklang stehenden Grenzen zu halten, in wirksamster Weise unterstützen würden.

Gegenüber einem Verbande, wie dem Walzwerksverbande, bei welchem es sich lediglich um die Syndizierung eines verfeinerten Materiales handelt, ist die Schaffung von Konkurrenzstätten, welche angekauftes Halbprodukt verarbeiten, um dieses alsdann zu Walzeisen zu konvertieren, eine relativ leichte, wogegen beim Bestehen von Verbänden für die Rohmaterialien und bei einem geschlossenen Zusammengehen derselben mit dem Walzwerksverbande das Entstehen solcher Konkurrenzstätten wesentlich erschwert werden könnte.

Die im vorstehenden geschilderten Übelstände, welche sich sämtlich in einer besonders scharfen Weise bei der rheinisch-westfälischen Gruppe gezeigt haben, nämlich das Entstehen von Konkurrenzunternehmungen, deren Aufnahme in den Verband, in Rücksicht auf die Bestimmung der Höhe des Arbeitsanspruches desselben, Schwierigkeiten bereitet, haben dazu geführt, daß zunächst innerhalb der rheinisch-westfälischen Gruppe eine Verständigung bezüglich der Verlängerung des Walzwerksverbandes über den 31. Dezember 1893 hinaus nicht erzielt werden konnte.

Die Mitglieder der bisherigen schlesischen und mitteldeutschen Gruppen des Walzwerksverbandes haben sich inzwischen über die Verlängerung des Vertrages über den 31. Dezember 1893 hinaus bis ultimo 1894 geeinigt,

und sich zu einem schlesisch-mitteldeutschen Walzwerksverbande zusammengeschlossen. Auch haben die Verhandlungen mit der Firma S. Huldschinsky & Söhne, Gleiwitz, zum Beitritt dieser Firma zu dem schlesisch-mitteldeutschen Verband geführt.

Innerhalb der süddeutschen Gruppe schweben zur Zeit Verhandlungen wegen Verlängerung des Verbandes über das Jahr 1893 hinaus, welche voraussichtlich zu einem befriedigenden Resultate führen werden.

Es ist zu erwarten, daß angesichts der seitens der Industriellen der Walzwerksbranche in den letzten sechs Jahren innerhalb des deutschen Walzwerksverbandes gemachten Erfahrungen, welche unbedingt für eine Vereinigung im Verkaufe sprechen, es gelingen werde, die zur Zeit einer allgemeinen Vereinigung noch entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, und zwar um so mehr, als die Gestaltung der Verhältnisse auf dem Gebiete der deutschen Walzwerksindustrie wiederum eine recht ungünstige geworden ist, und die Industriellen die an sich bereits bestehenden mannigfachen Schwierigkeiten voraussichtlich nicht noch durch Aufnahme eines lebhaften Konkurrenzkampfes unter einander verschärfen werden.

II.

Verkaufsprincipien des Deutschen Walzwerksverbandes.

1. Gesichtspunkte, nach denen die Aufträge unter die einzelnen Werke verteilt werden.

Der Verband weist den Werken quantitativ nach den im Verbandsvertrage vorgesehenen prozentualen Einschätzungsquoten Aufträge zu, und zwar wird, nachdem die Walz- bezw. Fabrikationsprogramme der einzelnen Werke der Kundschaft bekannt sind, an die Kundschaft in bestimmten Werksmarken, und zwar jeweils dem Walz- bezw. Fabrikationsprogramm des betreffenden Werkes entsprechend, die Ware verkauft.

Im übrigen geht die Specifikation, zur Abwicklung der von der Kundschaft bewirkten Abschlüsse, principiell direkt an die Werke, und haben dieselben, sofern ein Kunde seinen Verpflichtungen bezüglich rechtzeitiger Specifikation nicht nachkommt, darüber der Centralstelle in Berlin Mitteilung zu machen, welche alsdann durch Vorstellung bei der Kundschaft dafür sorgt, daß das betreffende Werk rechtzeitig in den Besitz der erforderlichen Aufträge gelangt.

Aus praktischen Gründen handhabt des ferneren die Centralverkaufsstelle das Geschäft in der Weise, daß sie sich seitens einzelner Großhändler ohne Vereinbarung der Marke, d. h. von welchem Werke der Grossist das Eisen zu beziehen wünscht, einen Teil der Specifikation direkt zukommen läßt, so daß sie durch Überweisung von solchen Specifikationen an das eine oder andere Werk, je nach dem vorliegenden Arbeitsbedürfnisse, und je nach dem Umstande, ob die eine oder andere Strecke (Grobeisen- oder Feineisenstrecke) mehr oder minder beschäftigt ist, entsprechende Abhilfe zu schaffen vermag.

2. Preisstellung.

Nachdem die verschiedensten Verkaufssysteme im Verbande durchgeführt worden waren, hat sich schließlich als das zweckmäßigste Verkaufsprincip herausgestellt, in ganz Deutschland principiell ganz gleiche Frankopreise einzuführen, so daß sich für jeden Konsumplatz die Einkaufspreise für den Großhandel franko Empfangsstation ganz gleich gestalteten.

Naturgemäß ist hierdurch der Erlös ab Werk für Verladungen nach nahen Relationen ein besserer, als der Erlös ab Werk, sofern nach entfernten Relationen verladen wird, und es hat sich dadurch von selbst das Princip herausgebildet, den einzelnen Gruppen des Verbandes jeweils diejenigen Aufträge zu überweisen, welche die für die betreffenden Fabrikationsstätten geographisch günstigst gelegenen Relationen aufwiesen.

Infolge dessen wurden der schlesischen Gruppe als Schutzgebiet für dieselbe die Provinzen Schlesien und Posen überwiesen, so daß nach diesen Provinzen lediglich Eisen schlesischer Provenienz verladen werden darf. Desgleichen erfolgte eine Abgrenzung des Gebietes für die süddeutsche und für die rheinisch-westfälische Gruppe, während von sämtlichen Gruppen des Verbandes (schlesische, mitteldeutsche, rheinisch-westfälische und zum Teil auch von der süddeutschen Gruppe) als „gemeinschaftliches" Gebiet die Provinz und das Königreich Sachsen, die Mark Brandenburg, die Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen 2c. bearbeitet werden.

Principiell wird, soweit das System nicht durch das in dem ersten Berichte bereits erwähnte Auftreten der Außerverbandskonkurrenz in speciellen Fällen eine Durchbrechung erfahren muß, die Preisstellung so gewählt, daß der Verband genau gegen den Import ausländischen Eisens konkurriert, d. h. daß der Verband die Preise so stellt, daß nach dem für den Import günstigst gelegenen Seehafen Hamburg die Einfuhr englischen Eisens nicht möglich ist, ein System, bei welchem der der deutschen Walzeisenindustrie gewährte Schutzzoll voll zur Geltung kommt.

Abgesehen von dieser Preisstellung, die im Verkehr mit dem Handel maßgeblich war, erfolgte eine Verständigung über die Preisstellung bei Lieferung an Fabriken, sei es, daß die Lieferung an Fabriken direkt, oder, in einer durch den Handel nachzuweisenden Art, durch Vermittlung des letzteren geschieht, weil der Deutsche Walzwerksverband sich sagt, daß es für die Walzeisenindustrie von sehr großer Wesenheit ist, die Weiterverarbeitungsindustrien, welche vielfach auf Export der von ihnen hergestellten Waren angewiesen sind, durch eine möglichst billige Preisstellung zu unterstützen.

Demnach werden jeweils, unter Prüfung der Anforderungen der weiterverarbeitenden Industrien, specielle Preisstellungen gemacht, welche unter demjenigen Preise liegen, welcher für den Handel festgesetzt ist.

3. Verkehr des Handels mit dem Verbande.

Der Verband macht dem Händler in keiner Weise Vorschriften darüber, zu welchem Preise er das von ihm gekaufte Eisen weiterhin zu verwerten hat. Im großen und ganzen verkauft der Verband in Rücksicht auf eine Übersichtlichkeit im Geschäfte und in Rücksicht auf die Kreditverhältnisse an Großhändler.

Den Großhändlern wird für die Läger, welche sie in den Städten, in denen die betreffenden Firmen ihren Sitz haben, unterhalten, eine sogen. „Lagerbonifikation" gewährt, und zwar unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es für den Verband in Hinblick auf möglichst günstige Specifikationen (geschlossene Lagerordres in großen Posten) wünschenswert ist, wenn die Bezüge nach den Großhandlungslagern möglichst umfangreicher Art sind.

Außerdem genießen die Großhändler für den Absatz nach den ihnen naturgemäß zufallenden Rayons (z. B. die Breslauer Händler für den Absatz nach Schlesien, die sächsischen Händler für den Absatz nach Provinz und Königreich Sachsen, die Berliner Händler für den Absatz nach der Mark Brandenburg und die Stettiner Händler für Verkäufe in Pommern) eine sogen. „Umschlagsprovision".

Endlich verkehrt der Verband auch mit Händlern mittleren Ranges, denen indes für ihre Bezüge die vorerwähnten Bonifikationen nicht gewährt werden.

Hierdurch ist bereits für den Großhandel die Bedingung gegeben, bei dem Weiterverkauf des Eisens über einen gewissen Aufschlag nicht hinauszugehen, weil sonst, sofern der Großhändler den Preis übermäßig anspannen

würde, der Verband das Korrektiv darin hätte, durch ein direktes Arbeiten mit dem Mittelhändler einer ungebührlichen Preissteigerung seitens des Großhandels entgegenzuarbeiten.

Im allgemeinen hat der Verlauf der Verbandsgeschäfte gelehrt, daß sich angesichts dieses geschlossenen Systemes unter den Großhändlern, welche für den Verband bestimmte Absatzgebiete bearbeiten, eine Verständigung herausgebildet hat, so daß dieselben unter dem Schutze des Verbandes zwar mit einem mäßigen Nutzen arbeiten, andererseits aber auch bei der größeren Stabilität des durch den Verband geführten Geschäftes wiederum gegen früher vor Verlusten geschützt sind, so daß sowohl der Großhandel als auch der Mittelhandel im allgemeinen dem Verbande sympathisch gegenüberstehen, und die jetzige Situation den vor Begründung des Verbandes bestandenen Verhältnissen vorziehen.

Eine specielle Kontrolle des Verbandes bezüglich der Handhabung des Geschäftes durch Großhändler ist auch deshalb nicht erforderlich, da, sofern in dem einen oder anderen Falle eine auffallende Preiserhöhung oder ein auffallendes Unterbieten seitens eines Großhändlers erfolgen sollte, die übrigen Händler dafür sorgen, daß solches ohne Verzug zur Kenntnis der Centralverkaufsstelle gelangt.

Es ist noch zu bemerken, daß die vorerwähnten, dem Großhandel gewährten Bonifikationen sich an die seitens des Großhandels übernommene Verpflichtung knüpfen, seinen Bedarf lediglich von Verbandswerken zu beziehen, so daß der Verband, sofern zu seiner Kognition kommt, daß einer der Großhändler auch von einem Außerverbandswerke gekauft hat, nach dem Abschlusse berechtigt ist, von der Bewilligung der betreffenden Bonifikation Abstand zu nehmen.

Statut des Schlesisch-Mitteldeutschen Walzwerksverbandes.

(Gültig vom 21. November 1893 ab.)

§ 1.

Nachstehende Firmen vereinigen sich zu einem

„Schlesisch-mitteldeutschen Walzwerksverbande"

a. Oberschlesische Gruppe

1. Vereinigte Königs- und Laurahütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Berlin,
2. Oberschlesische Eisenindustrie, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Gleiwitz,
3. Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft, Friedenshütte bei Morgenroth O./S.,
4. Kattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb, Kattowitz,
5. Bergwerks- und Hüttendirektion des Grafen Guido Henckel-Donnersmarck, Charlottenhof bei Königshütte O./S.,
6. Konsolidierte Redenhütte, Zabrze O./S.,
7. Bismarckhütte, Aktiengesellschaft für Eisenhüttenbetrieb, Schwientochlowitz,
8. A. Schoenawa, Hoffnungshütte bei Ratiborhammer;

b. Mitteldeutsche Gruppe

1. Aktiengesellschaft Peiner Walzwerk in Peine,
2. „Lauchhammer", Vereinigte vorm. Gräfl. Einsiedel'sche Werke, Lauchhammer
3. Eisenhüttenwerk Thale, Aktiengesellschaft, Thale a. H.,
4. Königin-Marienhütte, Aktiengesellschaft, Cainsdorf,

und vereinbaren nachstehenden Vertrag.

§ 2.

Die Geschäfte des Verbandes werden von einer Verkaufsstelle, von der Generalversammlung, dem Vorsitzenden des Verbandes und einem Vertrauensmann besorgt.

§ 3.

Die in § 1 genannten Firmen übertragen für das gesamte deutsche Absatzgebiet den Verkauf der Walzwerksprodukte in Fluß- und Schweißeisen, welche auf der einen integrierenden Teil dieses Vertrages bildenden Anlage A sub IA verzeichnet sind, einer Verkaufsstelle und begeben sich des Rechtes, während der Dauer dieses Vertrages (cfr. § 16) in den genannten Absatzgebieten und Sorten direkt an die Kundschaft Verkäufe zu machen.

Die Verwaltung des Peiner Walzwerkes soll jedoch, mit Rücksicht darauf, daß dasselbe das gegen Westen vorgeschobenste Werk ist, berechtigt sein, unter Berücksichtigung der durch den Verband beschlossenen Preise, und in Übereinstimmung mit der Verkaufsstelle in einzelnen Fällen, und zwar in den der westlichen Konkurrenz besonders exponierten Plätzen, selbständig, eventuell mit mäßigen Unterpreisen, zu verkaufen.

§ 4.

Die Verkaufsstelle hat ihren Sitz in Berlin; sie wird verwaltet von zwei oder mehreren, den Vorstand bildenden, gleichgestellten Beamten (Direktoren) und dem erforderlichen Hilfspersonal unter Oberaufsicht des Verbandsvorsitzenden, welcher die Gesamtheit der Werke vertritt und in deren Namen verfügt und entscheidet. Die Organisation der Verkaufsstelle, sowie die Anstellung und Entlassung der Beamten mit einem Jahresgehalt von mindestens 3600 Mark, bezw. mindestens einjähriger Vertragsdauer, den Abschluß der Dienstverträge mit denselben besorgt namens des Verbandes der Vorsitzende.

§ 5.

Die Verkaufsstelle erhält ihre allgemeinen Direktiven von der Generalversammlung der Werke, hat deren Beschlüssen Folge zu leisten und im übrigen das Verkaufsgeschäft nach verständigen und soliden kaufmännischen Grundsätzen zu handhaben.

Die Verkaufsstelle zeichnet ihre Korrespondenz:

„Verband Schlesisch-mitteldeutscher Walzwerke.
Die Verkaufsstelle".

Das Delkredere für die gemachten Verkäufe tragen die sämtlichen im Verbande vereinigten Walzwerke nach Verhältnis ihrer Anteile an den Gesamt-Versendungen in demjenigen Jahre, für welches ein Ausfall zu decken ist.

§ 6.

Die Verkaufsstelle hat die Verpflichtung, alle zur Disposition stehenden Mittel anzuwenden, daß die Werke pro rata ihrer Einschätzung gleichmäßig beschäftigt werden, bezw. daß sie in den rechtzeitigen Empfang der ihnen zukommenden und erforderlichen Specifikationen gelangen, und daß die den Werken in den einzelnen Fabrikationsgruppen überwiesenen Specifikationen nach Möglichkeit den Betriebseinrichtungen derselben entsprechen. Die hierzu nötigen Anordnungen hat die Verkaufsstelle zu treffen.

§ 7.

Die einzelnen Werke sind streng an die Beschlüsse des Verbandes gebunden, und übernehmen die Verpflichtung:

a. die seitens der Verkaufsstelle vereinbarten Abschlüsse in allen Punkten genau aufrecht zu erhalten und diese Abschlüsse der Kundschaft zu bestätigen,
b. sich mit der letzteren wegen Ausführung und Liquidierung der Aufträge direkt zu benehmen,
c. der Kundschaft keinerlei Bonifikationen oder Nachlässe oder Konzessionen in den Abwicklungsterminen der Abschlüsse zu gewähren,
d. etwa notwendig werdende Mahnungen um Specifikationen bei der Kundschaft nur im Einverständnis mit der Verkaufsstelle vorzunehmen.

§ 8.

Die Mitglieder unterwerfen sich bei etwaigen Übertretungen gegenüber den Bestimmungen des Statuts oder den Ausführungsbestimmungen zu letzteren oder bei Versäumnissen gegen dieselben den von der Generalversammlung mit Zweidrittelmajorität zu bestimmenden Geldstrafen bis zur Höhe der deponierten Kaution (cfr. § 15). Diese Geldstrafen fließen pro rata der Einschätzung den einzelnen Werken mit Ausnahme des schuldigen zur Verwendung bei ihren Arbeiterkassen zu.

§ 9.

Für das gesamte deutsche Absatzgebiet wird eine Ausgleichsverrechnung für die bewirkten Versendungen in der Weise vereinbart, daß, unter Berücksichtigung der in nachstehendem angeführten Abweichungen (Anlage B), principiell jedes Verbandswerk jeweils im Durchschnitte jedes Kalenderquartals (die erste Abrechnung soll per 31. März 1894 stattfinden) für die bewirkten Versendungen den gleichen Grundpreis ab Werk erzielt, gleichgültig, wohin die Ware verladen wurde.

Zur Ermittlung des bei den einzelnen Versendungen ab Werk erzielten Verrechnungs-Grundpreises sollen seitens der Verbandswerke behufs Aufstellung der gegenseitigen Abrechnungen durch ein Abrechnungsbureau mit Sitz in Berlin von den betreffenden Fakturen folgende Beträge gekürzt werden:

a. Frachten,
b. Sconto und Agenten-Provision,
c. Überpreise für Dimension, Façon und Qualität, und zwar auf Grundlage der Abrechnungsskala.

Als Abrechnungsskala gilt die Vereins-Überpreis-Skala vom 1. Dezember 1887 unter Verminderung sämtlicher Sätze derselben um 20 %.

Die Abweichungen gegen vorstehende Festsetzungen bestehen in folgendem:

a. Nachdem mitteldeutsches Schweiß- und Flußeisen erfahrungsgemäß bislang gegen schlesisches Material mit einem Unterpreise von M. 5.— p. t. gehandelt wurden, so sollen die mitteldeutschen Werke gehalten sein, die nach vorstehendem ermittelten Grundpreiserlöse mit einem um M. 5.— p. t. erhöhten Betrage in die Abrechnung einzustellen.
b. In Rücksicht auf die Frachtenlage wird bestimmt, daß in der Ausgleichs-Verrechnung der Königin-Marienhütte, Cainsdorf, M 3.— und den Gräfl. Einsiedel'schen Werken, vorm. Lauchhammer M. 2.— pro Tonne erfolgter Versendung gutzubringen sind.

§ 10.

Zur Führung der Geschäfte der gegenseitigen Abrechnung ist ein besonderes Abrechnungsbureau geschaffen. Zur Kontrolle der Bücher und Geschäftsgebahrung kann, wenn diese Kontrolle nicht von dem Vorsteher des Abrechnungsbureaus ausgeübt werden soll, noch ein besonderer Vertrauensmann angestellt werden, dessen Requisitionen die Werke Folge zu geben haben.

§ 11.

Die Generalversammlung besteht aus den bevollmächtigten Vertretern der sämtlichen Werke; sie tritt viermal jährlich, und zwar in den Monaten Februar, Mai, August und November, zu ordentlichen Sitzungen auf acht Tage vorher durch eingeschriebene, vom Vorsitzenden ausgehende und mit der Tagesordnung zu versehende Einladungen in Berlin zusammen. Jedes Werk hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzubringen; dieselben werden zur Beratung und Beschlußfassung gestellt, wenn sie 5 Tage vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden eingehen. Der Vorsitzende des Verbandes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung.

Er hat das Recht, auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen, muß solches aber thun, wenn Werke, welche zusammen 25 Stimmen repräsentieren (cfr. § 12), es verlangen.

§ 12.

Die Generalversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer des Vertrages. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in den §§ 13 und 16 nichts besonderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Werksstimmen.

Bei den Abstimmungen vertreten die einzelnen Werke folgende Stimmen:

a. Vereinigte Königs- und Laurahütte	17	50 Stimmen
b. Oberschlesische Eisenindustrie-Aktiengesellschaft	11	
c. Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft	6	
d. Kattowitzer Aktiengesellschaft	5	
e. Bergwerks- und Hüttendirektion des Grafen Guido Henckel-Donnersmarck	4	
f. Konsolidierte Rebenhütte	3	
g. Bismarckhütte, Aktiengesellschaft	3	
h. A. Schoenawa	1	
i. Peiner Walzwerk	24	50 Stimmen
k. „Lauchhammer", Vereinigte vorm. Gräfl. Einsiedelsche Werke	12	
l. Eisenhüttenwerk Thale, Aktiengesellschaft	8	
m. Königin Marienhütte, Aktiengesellschaft	6	
Summa		100 Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, eventuell diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden. In Ausnahmefällen ist die Einholung der Stimmen auf schriftlichem Wege zulässig. Sämtliche Werke sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§ 13.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind die folgenden:

A. Zur Beschlußfassung mit absoluter Majorität:

1. die Festsetzung der Höhe des Gesamtverkaufsquantums für einen bestimmten Zeitraum,
2. die Instruktion für die Verkaufsstelle,
3. die Festsetzung der Verkaufspreise,
4. die Festsetzung der Überpreisskala für Dimensionen und Qualitäten und der sonstigen Verkaufsbedingungen,
5. die Bestimmung über den Verkauf oder die Sistierung des Verkaufs von Ausschußeisen,
6. die Bestimmung der Instruktion für den Vertrauensmann und der Besoldung desselben,
7. die Bestimmung über die Besoldung der Beamten des Verbandes,
8. die Bewilligung des Etats der Verkaufsstelle und die Erteilung der Decharge,
9. der Beschluß über von dem Verbande zu tragende sonstige Kosten,
10. die Bestellung der Agenten,
11. die Bestimmung über die Höhe des den einzelnen Handelsfirmen zu gewährenden Kredits,
12. die Beschlußfassung über Pachtung von Konkurrenzunternehmungen behufs Kaltlegung derselben,

13. die Beschlußfassung über gänzliche oder teilweise Ausschüttung der Verbandskasse und über die Termine hierfür.

B. Zur Beschlußfassung mit $^2/_3$ Majorität:

1. die Bestimmung über etwaige Abänderungen in der Abrechnung,
2. die Feststellung der Strafen bei Übertretung der Statuts-Bestimmungen oder Versäumnissen gegenüber denselben, sowie gegenüber den Ausführungsbestimmungen,
3. Aufnahme neuer Werke in den Verband,
4. Beschlußfassung über den Anschluß an andere Verbände,
5. Abänderung der Höhe der Mehr- oder Minderversandts-Entschädigung.

§ 14.

Als Normal-Jahresverladung der einzelnen Werke werden folgende Mengen festgesetzt:

I. Oberschlesische Gruppe			
a. Vereinigte Königs- und Laurahütte	57 002 To.	=	23.44 %
b. Oberschlesische Eisenindustrie, Aktiengesellschaft	38 976 "	=	16.03 "
c. Oberschl. Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft	20 376 "	=	8.38 "
d. Kattowitzer Aktiengesellschaft	18 409 "	=	7.57 "
e. Bergwerks- und Hüttendirektion des Grafen Guido Henckel-Donnersmarck	12 928 "	=	5.31 "
f. Konsolidierte Redenhütte	12 058 "	=	4.96 "
g. Bismarckhütte, Aktiengesellsch.	12 058 "	=	4.96 "
h. A. Schoenawa	2 193 "	=	0.90 "
Summa I.	174 000 To.	=	71.55 %
II. Mitteldeutsche Gruppe			
i. Peiner Walzwerk	33 049 To.	=	13.59 %
k. „Lauchhammer", Vereinigte vormals Gräflich Einsiedelsche Werke	16 525 "	=	6.79 "
l. Eisenhüttenwerk Thale, Aktiengesellschaft	11 014 "	=	4.53 "
m. Königin Marienhütte, Aktiengesellschaft	8 612 "	=	3.54 "
Summa II.	69 200 To.	=	28.45 %
Summa I. und II.	243 200 To.	=	100 %

Die Verkaufsstelle verkauft für jede Firma deren prozentualen Anteil an dem von der Generalversammlung zu bestimmenden Gesamt-Verkaufsquantum.

Über die Versendungen werden Konten geführt, aus denen sich die Ansprüche und Pflichten der einzelnen Firmen ergeben.

Erfolgt in den Versendungen eine Abweichung gegen die prozentualen Einschätzungsziffern, so soll per 31. Dezember 1894 ein Geldausgleich in der Weise erfolgen, daß diejenigen Werke, welche ihren prozentualen Anteil an den Versendungen überschritten haben, an die Werke, welche in der Versendung zurückgeblieben sind, pro Tonne Mehrversandt eine Entschädigung von M. 2.50 bezahlen.

Die Kosten des Verbandes werden auf die einzelnen Werke pro rata der erfolgten Versendung repartiert.

§ 15.

Um die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen, hinterlegen die Werke Kautionen in guten Wertpapieren oder in ihren Solawechseln an einer von der Generalversammlung zu wählenden Stelle. Die Höhe der Kaution beträgt für jede Tonne der Einschätzung 1 Mark.

Der Verband hat das Recht, ohne weiteres aus den Kautionen diejenigen Beträge zu entnehmen, zu deren Zahlung die Werke verpflichtet sind, im Falle sie nicht vier Wochen nach erhaltener Aufforderung Zahlung leisten. Die solcher Art reduzierten Kautionen sind auf die vertragsmäßige Höhe zu ergänzen.

Durch vorstehende Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, daß, wenn eines der beteiligten Werke seine in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen verletzt, die übrigen Werke zusammen oder einzeln Ersatz des ihnen hierdurch zugefügten Schadens im Wege der gerichtlichen Klage fordern. Es bleibt dies Recht vielmehr ausdrücklich vorbehalten.

§ 16.

Das vorstehende Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1894, und, falls von keiner Seite bis 1. Oktober 1894 eine Kündigung erfolgt, noch für ein weiteres Jahr. Inzwischen kann dasselbe nur durch einstimmigen Beschluß aller Teilnehmer gelöst werden. Sobald indes eine nicht zum Verbande gehörige Firma eine neue Fabrikationsstätte für Walzeisen in Mittel- oder Ostdeutschland in Betrieb setzt, steht jedem Mitgliede mit dreimonatlicher Kündigung der Austritt aus dem Verbande frei. Abänderungen dieses Vertrages sind nur dann zulässig, wenn sie einstimmig von der vollzählig besuchten Generalversammlung beschlossen werden. Verläuft die erste hierzu einberufene Generalversammlung resultatlos, weil nicht alle Interessenten erschienen, so beschließt eine zweite, ordnungsmäßig nach frühestens zehn Tagen zu berufende Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Vollzähligkeit der Mitglieder endgültig.

§ 17.

Gehen Werke durch Pacht, Tausch oder Kauf in eine andere Hand über, so hat der hier kontrahierende heutige Inhaber die Verpflichtung, die aus diesem Abkommen resultierenden Rechte und Pflichten auf seinen Nachfolger bindend zu übertragen.

§ 18.

Sollten die zur Zeit zwischen der oberschlesischen Gruppe und der Firma S. Huldschinsky & Söhne wegen Aufnahme in den Verband schwebenden Verhandlungen zu einem Abschlusse führen, so soll das der Firma S. Huldschinsky & Söhne zugebilligte Quantum ohne weiteres dem ratierlichen Arbeitsanspruche der Oberschlesischen Gruppe hinzutreten.

§ 19.

Da bei Abschluß des Vertrages der Direktor des „Eisenhüttenwerk Thale Aktiengesellschaft Thale a./H.", Herr Clauß, im Auslande weilt, und eine Ent-

ſcheidung von ihm deshalb nicht zu extrahieren iſt, ſo bleibt der Beitritt dieſer Firma vorbehalten.

Für den Fall, daß dieſelbe dem Verbande nicht beitreten ſollte, würde ſich der Anſpruch der Mitteldeutſchen Gruppe um die Einſchätzungsquote dieſes Werkes vermindern.

Anerkannt

Berlin, den 21. November 1893.

Anlage A.

I. Unter die Beſtimmungen des Verbands-Vertrages fallen folgende Sorten:

1. Rund- und Quadrateiſen 4 mm ſtark bis unter 120 mm ſtark.
2. Flach- und Univerſaleiſen unter 178 mm breit, ebenſo das in nachſtehendem ſpecifizierte Bandeiſen:

ebenſo die Zwiſchenſtärken.

0.75 mm	Stärke	und	ſtärker,	bei	einer	Breite	von	13 mm	bis	inkl.	40 mm
0.9 mm	"	"	"	"	"	"	"	12 mm	"	"	45 mm
1 mm	"	"	"	"	"	"	"	11 mm	"	"	55 mm
1¼ mm	"	"	"	"	"	"	"	9 mm	"	"	65 mm
1½ mm	"	"	"	"	"	"	"	8 mm	"	"	156 mm
1¾ mm	"	"	"	"	"	"	"	8 mm	"	"	156 mm
2 mm	"	"	"	"	"	"	"	6 mm	bis	unter	178 mm
2¼ mm	"	"	"	"	"	"	"	6 mm	"	"	178 mm

und ſtärkeres Bandeiſen von 6 mm Breite bis unter 178 mm.

3. Schneideiſen.
4. Formeiſen, und zwar:
   a. Winkeleiſen aller Art, ſofern kein Schenkel über 105 mm breit iſt,
   b. T Eiſen bis zur Maximalſteghöhe von 80 mm inkl.,
   c. ⊏ Eiſen, I und Z Eiſen bis zur Maximalſteghöhe von 80 mm exkl.,
   d. Fenſterſproſſeneiſen, einfach und doppelt, in allen Dimenſionen,
   e. Heſpen- und Gitterеiſen, einfach und doppelt, in allen Dimenſionen,
   f. ſämtliche Sorten Halbrund-, Splint-, Oval-, Kummetbügel-, Carnies- und Leiſteneiſen,
   g. abgerundetes und abgekantetes Reifeneiſen,
   h. Roſtſtabeiſen und Rättereiſen,
   i. façonniertes Hufſtabeiſen,
   k. Säuleneiſen,
   l. Bettſtelleneiſen,
   m. Thürſchlagleiſteneiſen,

n. alles sonstige Formeisen, welches nach den vorstehenden Ausführungen als unter den Rahmen des Verbandes fallend bezeichnet werden kann.

5. Ausschußeisen.

II. Ausgeschlossen von den Bestimmungen des Vertrages sind:

1. sämtliches Formeisen, soweit es nicht unter A. 4 genannt ist, namentlich Zores- und Quadranteneisen, Speichen- und Bulbeisen,
2. sämtliche Halbfabrikate, als Rohschienen, Knüppel und Platinen,
3. Schienen und Schwellen, Kleineisenzeug aller Art zum Eisenbahnoberbau, ferner Eisenbahnradeisen, Eisenbahn-Achsen und -Räder,
4. Bleche aller Art,
5. Walzdraht, rund und vierkantig in Ringen,
6. gezogener Draht unter 6 mm stark und Drahtfabrikate, wie Nägel, Ketten 2c.,
7. Rohrbandeisen,
8. das nicht unter A. 2 aufgeführte (kaltgewalzte) Bandeisen. Unter kaltgewalztem Bandeisen ist solches Bandeisen zu verstehen, welches auf beiden Seiten blank gewalzt und in der Preisstellung so hoch gehalten ist, daß es syndiziertem Eisen keine Konkurrenz machen kann,
9. härtbarer Stahl, d. h. Federstahl, Griffstahl, Werkzeugstahl, überhaupt sämtlicher Stahl, welcher vermöge seines Preises nicht geeignet ist, dem Flußeisen Konkurrenz zu machen,
10. Eisen zum eigenen Gebrauch und alles Eisen, welches zwischen zwei ein und derselben kontrahierenden Firma gehörigen Werken zur Lieferung gelangt.

Anlage B.

Instruktion für die Verrechnung.

1. Der Geldverrechnung im schlesisch-mitteldeutschen Verbande unterliegt das gesamte im deutschen Zollgebiet zum Versand an Fremde gelangte syndizierte Walzeisen.

2. Als Verrechnungszeitraum gilt das Kalender-Quartal derart, daß die jeweilig innerhalb eines Quartals zum Versand gelangten Mengen unter sich zur abgeschlossenen Verrechnung gelangen. Der erste Quartalsabschluß erfolgt für das I. Quartal des nächsten Jahres. In diesen Abschluß sind auch die etwa bereits im laufenden Quartal auf Grund des neuen Vertrages versandten Mengen hineinzubeziehen.

3. Behufs Herbeiführung der Verrechnung übersenden die Verbandswerke dem Abrechnungsbureau für jede einzelne Sendung möglichst sofort nach Fakturen-Erteilung eine ganz genaue Abschrift der Faktura unter Benutzung des anliegenden Formulars A.

Es enthält genanntes Formular in seinem zweiten Teile gleichzeitig Rubriken für die Abrechnung der betreffenden Sendung. Die Ausfüllung dieser letzteren

Rubriken ist ebenfalls von dem Werke selbst vorzunehmen, derart, daß in denselben ausgeworfen werden:

1. das gelieferte Quantum,
2. der dafür erzielte Gesamterlös, und
3. die vollen Überpreise nach der Verbands-Skala vom 1. Dezember 1887.

Nachdem die Summa dieser Überpreise in der Rubrik 3 gebildet ist, kürzt das Werk von dieser Summa 20% und erhält hierdurch für die betreffende Lieferung den Gesamtüberpreis laut Abrechnungs-Skala.

Von dem Gesamterlöse in Rubrik 2 werden nunmehr für die betreffende Lieferung in Abzug gebracht:

1. bei der Franko-Lieferung die verlegte Fracht ab Werkstation bis zum Bestimmungsort in Höhe des 10 t-Satzes,
2. die etwa zu zahlende Provision für Agenten des Schlesisch-Mitteldeutschen Verbandes,
3. die Überpreise lt. Abrechnungs-Skala, also der nach Kürzung der 20% verbliebene Überpreisbetrag.

Der von dem Gesamterlöse alsdann noch verbleibende Betrag ist der reine Grundpreiserlös für die betreffende Lieferung. — Die Abrechnungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

4. Das Abrechnungsbureau revidiert diese ihm täglich von den Werken zugehenden Fakturenabschriften nebst Abrechnungen an der Hand der Schlußbücher sowohl auf die Richtigkeit der angesetzten Preise, als auch auf die Richtigkeit der Abrechnung selbst. Nach erfolgter Revision bestätigt das Abrechnungsbureau dem Werke täglich die Richtigkeit der eingegangenen Abrechnungen, bezw. giebt Abänderungen zur konformen Buchung auf.

5. Für jedes Verbandswerk wird im Abrechnungsbureau ein Grundpreis-Ermittelungsbuch nach anliegendem Schema B geführt; in dieses Buch bucht das Abrechnungsbureau die eingegangenen und revidierten Abrechnungen des betreffenden Werkes.

Das Werk selbst führt ein gleichlautendes Buch.

6. Die versandten Quantitäten und erzielten Grundpreiserlöse werden seitens des Abrechnungsbureaus endmonatlich aufaddiert, und diese sich ergebende Monatssumma wird dem Werke mitgeteilt; dieselbe muß mit dem auf dem Werke selbst ermittelten Resultate übereinstimmen.

7. Behufs Herbeiführung des statutenmäßigen Abschlusses bildet das Abrechnungsbureau nach Ermittelung des Resultates für den letzten Quartalsmonat zunächst durch Rekapitulation für jedes Werk die Gesamtsumma der Versendungen und der Grundpreis-Erlöse für das betreffende Quartal. Diesem Nettogrundpreis-Erlöse für das abzurechnende Quartal werden gekürzt:

a. bei Königin Marienhütte ein Frachten-Präcipuum von 3 Mk. per t
b. bei Lauchhammer ein Frachten-Präcipuum von 2 Mk. per t

} der erfolgten Versendungen.

8. Die ermittelten Quartalssummen der Lieferungen und Grundpreis-Erlöse werden sodann vom Abrechnungsbureau für die Werke einer jeden Verbands-Gruppe zusammenaddiert, und auf diese Weise wird die Summa vom Quantum und Grundpreis-Erlös für die betreffende Gruppe selbst gebildet.

Dem Netto-Grundpreis-Erlöse der mitteldeutschen Gruppe wird alsdann der statutenmäßige Aufschlag von 5 Mk. per t der erfolgten Versendungen hinzugefügt, und hierauf geschieht die Endverrechnung der Gruppen untereinander in folgender Weise.

I. Quartal 1894:

	Versand-quantum	Netto-Grund-preis-Erlös ℳ	₰	Erlöster Grundpreis im Durchschnitt per 100 kg	Durchschnittlicher Netto-Grundpreis-Erlös bei beiden Gruppen per 100 kg	Mithin zu zahlen per 100 kg	ℳ	₰	zu erhalten per 100 kg	ℳ	₰
Schlesische Gruppe . .											
Mitteldeutsche Gruppe.											

9. Das Abrechnungsbureau bringt diese Schlußabrechnung den von den beiden Gruppen zu ernennenden Vorständen derselben zur Kenntnis, und hat die in Pflicht geratene Gruppe den auf sie entfallenden Betrag innerhalb 14 Tagen nach Aufgabe dem Vorstande der anderen Gruppe zu überweisen.

10. Behufs Revision der Fakturen und Abrechnungen meldet die Verkaufsstelle dem Abrechnungsbureau täglich die erfolgten Verkäufe, während die Verbandswerke dem Bureau Tagesrapporte über die eingegangenen Specifikationen und die erfolgten Verladungen unter Benutzung der anliegenden Formulare C und D aufmachen.

Das Abrechnungsbureau führt Schlußbücher behufs Kontrolle der in den Fakturen angesetzten Preise und kontrolliert auf diese Weise auch die Abwickelung der Schlüsse.

Die Abrechnung bezw. Auszahlung findet für jedes Quartal auf Grund der für das betreffende Quartal aufgestellten dreimonatlichen Ausgleichsverrechnungen statt. Das verladene Ausschußeisen wird nicht mit in die Ausgleichsverrechnung hineinbezogen, wohl aber jedem Werke quantitativ belastet.

Die Auszahlung soll spätestens zwei Monate nach Schluß eines jeden Quartales für die einzelnen Quartale erfolgen.

Reklamationen gegen die Abrechnung sind innerhalb 6 Wochen nach Empfang der letzteren zuläßig.

Die auf Grund der Abrechnung zu zahlenden resp. zu empfangenden Beträge validieren vom Schluß desjenigen Quartals, für welches die Abrechnung gilt, und sind von diesem Termin ab mit dem jeweiligen Zinssatz der Deutschen Reichsbank zu verzinsen.

III.

Die Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken, e. G. m. u. H., in Fürth.

(Skizze.)

Von

Dr. Eduard Schwanhäußer (Nürnberg).

Im Jahre 1882 bildete sich in Fürth unter der Firma: „Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken, e. G." eine Genossenschaft von bayerischen Polierwerksbesitzern, deren Zweck war, „die Fabrikation auf den bayerischen Glasveredlungswerken (Polieren und Schleifen) durch Erzielung angemessener Preise nutzbringend zu machen".

Über die Organisation jener Vereinigung kann indes leider keine eingehende Schilderung gegeben werden, da die damaligen Statuten mir nicht zur Verfügung standen; in betreff der Resultate (Bilanz, Dividende) wird indes späterhin auch auf diese Jahre zurückgegriffen werden.

Die Veranlassung zur Bildung jener Genossenschaft war zweifellos die gesteigerte Konkurrenz und der dadurch hervorgerufene oder bevorstehende Rückgang der Preise.

Wohl um den Erfordernissen des neuen Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 zu genügen, schritt man im Jahre 1889 zu einer Neuorganisation der Vereinigung. Indes zeigen zahlreiche Bestimmungen der neuen Statuten, daß wir im wesentlichen eine und dieselbe Gesellschaft vor und nach dem 1. Oktober 1889 vor uns haben, so die Übernahme der sämtlichen Aktiven und Passiven (§ 41), sowie des Reservefonds (§ 42), Beibehaltung desselben Vorstands- und Aufsichtsrats (§ 43), Erklärung der bis dahin geleisteten Eintrittsgelder zu Geschäftsanteilen für die neue Genossenschaft (§ 44) u. dgl.

Diese neue Genossenschaft soll nun auf Grund des eingangs erwähnten Materials im folgenden näher dargestellt werden.

Die Genossenschaft besteht aus Eigentümern und Pächtern (Einzelpersonen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w.) bayerischer Glasveredlungswerke (§ 4); diese haften mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft (§ 6).

Als Gegenstand des Unternehmens wird bezeichnet (§ 3) „der An- und Verkauf des von den Genossen veredelten unbelegten Spiegelglases („Zollglas") und die Einschränkung der Überproduktion der Genossen". Dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, daß jeder Genosse sich verpflichtet, sämtliche auf seinen Werken veredelte Gläser nur an die Vereinigung zu verkaufen, und zwar zu bestimmten von der Genossenschaft festgesetzten Preisen.

Die Genossenschaft hält ihrerseits in Fürth ein großes Lager aller möglichen Gläser und verkauft von dort aus die gesamte Produktion ihrer Mitglieder an die in Fürth wohnenden Abnehmer. Dadurch werden die vordem isolierten und sich gegenseitig bekämpfenden Genossen jetzt in ihrer Position den Abnehmern gegenüber bedeutend gestärkt, sie brauchen sich nicht mehr durch die Abnehmer die Preise vorschreiben zu lassen, sondern sie können ihrerseits die Preisbildung ganz bedeutend beeinflussen.

Um nun nicht eine Überproduktion eintreten zu lassen in dem Sinne, daß das Lager dauernd größere Bestände aufnehmen muß, als dem Bedarf entspricht, muß die Genossenschaft notwendigerweise in der Lage sein, eine weitere Ausdehnung der Produktion zu verhindern oder, wenn nötig, sogar die bestehende einzuschränken.

Diesem Bedürfnis entsprechen die Vorschriften, welche in den Statutenparagraphen 13 und 15 unter Androhung beträchtlicher Konventionalstrafen (§ 17) gegeben sind.

Für die Dauer seiner Mitgliedschaft darf kein Genosse ein Glasveredlungswerk irgend welcher Art neu erbauen oder sich irgendwie am Bau oder Betrieb eines (von einem Nichtgenossen) neu erbauten Werkes beteiligen, auch darf er auf seinen Werken keine neue Triebkraft anbringen; nur die Instandhaltung und Verbesserung der bestehenden den Genossen schon gehörenden Werke, sowie die bessere Ausnützung schon vorhandener Triebkraft[1] ist gestattet, letzteres indes auch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 15).

[1] Von dieser Erlaubnis ist in der That, soweit nur irgend möglich, der ausgiebigste Gebrauch gemacht worden.

Hat sich trotz dieser Vorsichtsmaßregeln die Produktion allzu sehr vergrößert, so kann die Genossenschaft zur teilweisen oder vollständigen Einstellung des Betriebes schreiten. Solche Einstellungen müssen dann natürlich für alle Genossen gleichmäßig erfolgen; sie werden durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und treten frühestens drei Wochen nach der Benachrichtigung in Kraft. Den durch derartige Arbeitsbeschränkungen ganz oder teilweise brotlos werdenden Arbeitern wird von der Genossenschaft eine Entschädigung gewährt[1].

Die Durchführung solcher Arbeitseinstellungen, wie überhaupt sämtlicher die Genossen in ihren Betrieben einschränkenden Bestimmungen, wird seitens der Genossenschaft durch besondere Organe genau kontrolliert (§ 16).

Die Vertretung der Genossenschaft geschieht wie bei jeder anderen Genossenschaft durch Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Deren Rechte und Pflichten sind in den Statuten §§ 20—32 im einzelnen genau geregelt. Hier sollen bloß einige Punkte hervorgehoben werden. Der Vorstand besteht aus drei, der Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern; beide werden jährlich neu gewählt. Zu den wichtigsten Rechten des Aufsichtsrats gehört die Festsetzung der Ein- und Verkaufspreise, dann die Bestimmung über die Sorten und Maße, deren Annahme eingeschränkt bezw. verweigert wird (§ 13, Abs. 3). Die Beschlußfassung über die Einschränkung der ganzen Produktion steht indes nur der Generalversammlung zu.

Das Vermögen der Genossenschaft wird gebildet durch die Geschäftsanteile der Genossen, den Geschäftsgewinn, Konventionalstrafen und eventuell Zuschüsse der Genossen zur Deckung des Verlustes (§ 33).

---

[1] Ihre Bemessung kann aus der folgenden Zusammenstellung ersehen werden: Vergütungen pro Woche während der Arbeitseinstellung vom 7. Jan. bis 31. März 1892

				Mk.
an	58	Poliermeister (bis zu 64 Blöcken)	à Mk. 10.—	580.—
»	58	Poliermeister (bis zu 144 Blöcken)	» » 12.—	696.—
»	16	Poliermeister (über 144 Blöcke)	» » 15.—	240.—
»	247	Schleifmeister	» » 8.—	1 976.—
»	414	Poliergesellen	» » 5.—	2 070.—
»	442	Schleifgesellen	» » 5.—	2 210.—
»	756	Dauftererinnen	» » 3.—	2 268.—
»	310	Brückbuben	» » 3.—	930.—
Sa.	2 301	Personen	pro Woche Mk.	10 970.—

Pro zweites Semester 1893 wurde keine Vergütung mehr gegeben, da der Reservefonds vollständig verbraucht und Unterbilanz vorauszusehen war.

Der Geschäftsanteil eines Genossen ist in minimo 120 Mk., in maximo 15 000 Mk., im übrigen richtet er sich nach der Zahl der Blöcke, welche der Genosse in seinen Werken im Betrieb hat, und beträgt pro Block 5 Mk. (§ 7 u. § 8).

Die Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz bieten nichts besonders Erwähnenswertes.

Zur Bildung eines Reservefonds sind min. 10% des jährlichen Reingewinns zu verwenden, bis derselbe eine Höhe von min. 200 000 Mk. erlangt hat; er darf nie unter 20 000 Mk. herabsinken; Verluste, die ein noch tieferes Sinken herbeiführen würden, müssen durch Zuschüsse der Genossen für den Mehrbetrag gedeckt werden (§ 36).

Gewinn, Verlust und Zuschüsse verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Jahreseinlieferungen von Glas an die Genossenschaft (§ 37).

Nach all dem Besprochenen charakterisiert sich die Vereinigung als eine solche, bei der grundsätzlich an dem persönlichen Eigentum der einzelnen Genossen nichts geändert worden ist, im Gegensatz zu fast allen anderen Kartellorganisationen des Nürnberg-Fürther Industriegebietes, wo fast immer das Eigentum an den Betrieben von den Einzelnen auf die Gesamtheit übergeht.

Um die Bedeutung der uns vorliegenden Vereinigung für die betreffende Industriebranche kennen zu lernen, müssen wir untersuchen, in welchem Verhältnis die Zahl und wirtschaftliche Kraft der Genossenschaftsmitglieder zu der Gesamtsumme aller Polierwerksbesitzer steht. Dies wird unschwer aus der folgenden Tabelle zu entnehmen sein.

	Besitzer	Werke	Polierblöcke
Die Genossenschaft umfaßt	35	138	12 136
Außerhalb der Gen. stehen in Bayern . .	24	72	7 044
Außerhalb des Vertrags[1] stehen in Bayern	4	?	440
Außerdem in Böhmen	9	53 + ?	4 938

Diese Zusammenstellung allein würde schon das Überwiegen der Genossenschaft den außerhalb derselben stehenden Betrieben gegenüber zur Genüge darthun. Dazu kommt aber noch, daß jene Werke durch ein ganzes Netz von Verträgen in ihren Konkurrenzbestrebungen, die möglicher-

[1] S. weiter unten.

weise der Genossenschaft schaden könnten, bedeutend eingeschränkt und gebunden sind.

Bevor wir indes dieses System von Verträgen besprechen wollen, sollen noch einige, mehr technische Vorbemerkungen vorausgeschickt werden, die über die verschiedenen in Betracht kommenden Personengruppen orientieren sollen.

Wir müssen nämlich unterscheiden zwischen:

1. den Rohglasfabrikanten, die durch Blasen die rohen Gläser herstellen;
2. den Polierwerksbesitzern, die die rohen Gläser polieren und veredeln (diese sind es, die sich zur Genossenschaft zusammengeschlossen haben);
3. den Abnehmern der letzteren, welche die veredelten Gläser in Quecksilber- oder Silberbelegen zu Spiegeln verarbeiten und an die Konsumenten absetzen. Man unterscheidet bei ihnen je nach dem Absatzgebiet zwei Kategorien:
   a. die „Exporteure", die nach den Vereinigten Staaten arbeiten (sog. englische Maße), und
   b. die „Rheinländer", die ihre Gläser (sog. rheinländische Maße) in Deutschland absetzen.

Alle die im vorhergehenden genannten Personengruppen sind durch Verträge der Genossenschaft gegenüber gebunden. Der Grundgedanke, der sich durch alle jene Vereinbarungen hindurchzieht, ist der: Keine weitere Vermehrung der Produktion, im Gegenteil: Maßregeln zur eventuell nötig werdenden Einschränkung.

I. Vertrag zwischen Rohglasfabrikanten und Polierwerksbesitzern vom 21. Februar 1890 (an Stelle einer Vereinbarung vom 21. Februar 1888).

Die Rohglasfabrikanten bilden unter sich einen Verband, den „Rohglashüttenverein". Von einem Fabrikanten, der diesem nicht angehört, darf kein Polierwerksbesitzer Gläser irgend welcher Art kaufen (§ 2). Kein Kontrahent darf einen neuen Spiegelglasofen erbauen oder pachten (§ 1), ebensowenig ein neues Polier- und Schleifwerk (§ 3), bei einer Konventionalstrafe von 20000 Mk. Ein durch andere neu erbautes Werk darf weder direkt noch indirekt mit Rohgläsern versehen werden (§ 4). Aufträge in Rohgläsern dürfen nur durch diejenigen ausgeführt werden, die dieser Konvention beigetreten sind (§ 4, Abs. 2 u. 3). Für die Rohgläser wird ein Maximalpreis vereinbart (§5), der jedoch bei Steigerung von Materialpreisen und Arbeitslöhnen durch einen Siebenerausschuß auf Antrag des Hüttenvereins erhöht werden kann. Für jede Übertretung einer Bestimmung dieses Vertrages excl. § 1 und 3 (s. o.) wird eine Konventionalstrafe von 3000 Mk. festgesetzt (§ 7).

Den Vollzug der Vertragsbestimmungen haben die Vorstände des Rohglashüttenvereins und der Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken zu überwachen (§ 8). Streitigkeiten entscheidet inappellabel ein Schiedsgericht (§ 9).

Der Vertrag, der am 21. Februar 1893 abgelaufen war, wurde an diesem Tag auf weitere drei Jahre erneuert mit folgenden Modifikationen:

Die bis dahin zur Verwendung kommenden Häfen müssen binnen vier Wochen auf einen kleineren Kubikinhalt reduziert werden (§ 1). Für jeden Ofen wird eine Maximalzahl von Schmelzen pro Monat (12) festgesetzt (§ 2). Jeder Kontrahent muß pro Ofen im Monat 30 Mk. in eine gemeinsame Kasse zahlen (§ 4). Als Sicherstellung für pünktliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen müssen die Kontrahenten je 3000 Mk. pro Ofen in Solawechseln bei der Vereinigung der Spiegelglasfabriken hinterlegen (§ 9). Die übrigen Bestimmungen dieses zweiten Vertrags sind teils analog den früheren, teils ohne erhebliche Bedeutung.

Ebenso wie zwischen der Genossenschaft und den Rohglasfabrikanten, bestehen auch

II. Verträge zwischen der Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabrikanten und deren Abnehmern. Die letzteren kommen nämlich nicht nur als Abnehmer für die Polierwerksbesitzer in Betracht, sondern sie sind ihrerseits selbst Polierwerksbesitzer, es sind genau die Leute, die auf obiger Tabelle als „Polierwerksbesitzer außerhalb der Genossenschaft" angeführt sind. Die Verträge haben weniger den Zweck, jene als Abnehmer, wie als Konkurrenten in der Produktion rechtlich zu binden.

A. Vertrag zwischen der Vereinigung und den Exporteuren vom 22. Mai 1890:

Die Genossenschaft verpflichtet sich, ihre Gläser von sogenanntem englischem Maß ausschließlich an die Exporteure zu festgesetzten Preisen und Bedingungen zu verkaufen. Nur kleine Quantitäten (pro Monat nie über 5500 Mk.) darf sie an andere Käufer abgeben (§ 1). Die (8) Exporteure verpflichten sich dagegen, sobald das Glaslager der Genossenschaft den Wert von 650 000 Mk. übersteigt, alle Mehrbeträge sofort zu übernehmen (§ 2); übersteigt indes die Höhe des Lagers auch noch nach drei Monaten die angegebene Summe, so sind die Exporteure von weiterer Übernahmsverpflichtung befreit (§ 4).

Dieser Vertrag kann nach Ablauf je eines Jahres stillschweigend auf denselben Zeitraum erneuert werden; die Kündigung steht der Genossenschaft

und den Exporteuren (letzteren nur gemeinsam) vor Beginn des letzten Vierteljahres stets frei (§ 6). Ein sofortiges Erlöschen des Vertrages ist vorgesehen insbesondere für den Fall, daß die Genossenschaft sich auflöst, oder daß in den Vereinigten Staaten oder in Deutschland ein Krieg ausbricht.

B. Vertrag zwischen der Genossenschaft einerseits, Exporteuren und Rheinländern andrerseits, vom Oktober 1891.

Keiner der Abnehmer darf ein neues Glasveredlungswerk neu erbauen u. s. w., keiner eine neue Triebkraft verwenden u. s. w. (10 000 Mk. Konventionalstrafe) (§ 2).

Übersteigt das Lager den Wert von 650 000 Mk. und hat die Genossenschaft deshalb ihre Produktion eingeschränkt, so müssen dies ebenso auch Exporteure und Rheinländer auf ihren Werken thun, jedoch mit einigen Erleichterungen (halbe Zeit, Maximaldauer u. s. w.). Konventionalstrafe 15 Mk. für jeden Block eines zuwiderhandelnden Werkes (§ 3). Die Abnehmer dürfen ohne besondere Genehmigung der Genossenschaft keine Zollgläser (engl. Maße) von anderen kaufen (Konventionalstrafe 10 % des Nettobetrags der gekauften Gläser). Der Ankauf rheinländischer Sorten ist dann freigestellt, wenn sie von einem Werk bezogen werden, dessen Eigentümer oder Pächter zu den Kontrahenten gehört (§ 4). Hinsichtlich der Preise wird vereinbart, daß für englische Maße die Majorität der Exporteure, für rheinländische Maße die der Rheinländer maßgebend sein solle (§ 6).

Der Vertrag tritt in Kraft am 1. Januar 1892 und ist auf die Dauer eines Jahres berechnet; indes wird er schon im März resp. April ersetzt durch zwei neue Verträge.

C. Vertrag zwischen der Genossenschaft und den Exporteuren vom 31. März 1892.

Außer den bisherigen Verpflichtungen übernehmen die Exporteure die folgenden neuen:

Keine bessere Ausnützung schon vorhandener Triebkräfte durch Vermehrung der Blockzahl vorzunehmen (§ 1), das Lagerplus über 650 000 Mk. nicht nur für die Dauer von drei Monaten zu übernehmen, sondern für die ganze Zeit des Vertrags (§ 6). Dagegen haben sie das Recht, in solchen Fällen auf eine Produktionseinschränkung zu bringen. Die Genossenschaft ist nicht gebunden, Gläser abzugeben, wenn dadurch das Lager unter 500 000 Mk. sinken würde (§ 8).

Die Verkaufspreise erfahren neuerdings eine genaue Regelung. Es wird eine Skala aufgestellt, die die Preise in Fürth denen der German Looking Glas Plate Company in New-York entsprechend reguliert.

Die übrigen Vertragsbestimmungen sind nicht von großer Bedeutung. Der Vertrag läuft bis 30. Juni 1893, kann aber stillschweigend auf ein weiteres Jahr erneuert werden.

Noch weniger neues bringt

D. Der Vertrag zwischen der Genossenschaft und den Rheinländern vom 5. April 1892.

Maßregeln zur Einschränkung oder doch gegen weitere Vermehrung der Produktion, Festsetzung der Preise durch einen Ausschuß u. dgl. bilden seinen Inhalt. Die Genossenschaft macht den Rheinländern eine Konzession, indem sie sich verpflichtet, bei Beginn einer Arbeitseinstellung ein Lager von minimo 65 000 Mk. an rheinländischen Gläsern zu haben.

Auch dieser Vertrag sollte bis zum 30. Juni 1893 Geltung haben.

Schließlich besteht noch

III. Vertrag zwischen der Genossenschaft und den (11) außerbayerischen wie den innerhalb Bayerns wohnenden aber nicht zur Vereinigung gehörigen Polier- und Schleifwerksbesitzern vom 20. April 1892.

Allen diesen werden dieselben die Produktion einschränkenden Vorschriften auferlegt, die wir nun schon des öftern kennen gelernt haben: kein neues Werk, keine neue Triebkraft, eventuell nicht einmal bessere Ausnützung schon bestehender Kraft (§ 2), bei Lagerplus über 650 000 Mk. und Arbeitseinstellung seitens der Genossenschaft auch ihrerseits dieselben Maßregeln, nur wieder mit einigen Erleichterungen (nicht über vier Wochen u. s. w.) (§ 3). Die Konventionalstrafen sind, wie auch bei Vertrag II C und II D, für jeden Block eines zuwiderhandelnden Werks 10 Mk. (§ 4). Der Vertrag ist in Furth a. Wald abgeschlossen und läuft bis zum 30. Juni 1893 (§ 6). —

Die im vorausgehenden kurz ihrem Inhalt nach angegebenen Vereinbarungen bilden jenes Netz von Verträgen, durch welches die Polierwerksbesitzer sich selbst, ihre Lieferanten, ihre Abnehmer und ihre Konkurrenten rechtlich gebunden haben, durch welche sie sich gegen eine zu große Ausdehnung der Produktion schützen wollen.

Die kurze Frist, für die die einzelnen Verträge abgeschlossen sind, hängt mit gesetzlichen Vorschriften zusammen die jährlich notwendig werdende

Erneuerung der Verträge mit ihren vielen Verhandlungen bringt aber naturgemäß ein sehr unruhiges Moment in das Geschäft.

Sehen wir nun zu, welche Resultate die Genossenschaft zu verzeichnen hat, wie sich die Grundlagen bewährt haben, auf denen sie aufgebaut ist.

Dies wird am leichtesten geschehen können auf Grund der auf Seite 74—77 abgedruckten Tabellen, bei denen übrigens auch die Resultate der früheren Genossenschaft, also ab 1883, berücksichtigt sind.

Diesen Resultaten entsprechen folgende Daten über

In den Jahren	Dividendenverteilung %	Reservefonds Einlagen ℳ	₰	Reservefonds Entnahme ℳ	₰	Nachschüsse der Genossen ℳ	₰
1882/83	6	66 297	28	—	—	—	—
1883/84	4	50 053	46	—	—	—	—
1884/85	4½	32 923	59	—	—	—	—
1885/86	3½	12 496	95	—	—	—	—
1886/87	4	6 099	61	—	—	—	—
1887/88	4½	15 313	84	—	—	—	—
1888/89	4	17 544	18	—	—	—	—
1889/90	4	388	55	—	—	—	—
1890/91	3	5 860	88	—	—	—	—
1891/92	—	—	—	157 025	14	—	—
1892/93	—	—	—	30 629	17	175 248	27

Der Rückgang in der Prosperität der Vereinigung rührt lediglich von den schlechten Absatzverhältnissen in Nordamerika her, denn unter den Abnehmern der Polierwerksbesitzer werden die Rheinländer an Wichtigkeit und Bedeutung bei weitem von den Exporteuren übertroffen, die Lieferungen an die Exporteure sind z. B. im Jahr 1889/90 cc. achtmal so groß als die an die Rheinländer. Hier kann bei dieser Gelegenheit auch eine Tabelle

Bilanz.

I. Aktiva.

	31. Oktober 1883	31. Oktober 1884	31. Oktober 1885	31. Oktober 1886	31. Oktober 1887
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Glaslager	405 000 —	610 000 —	387 206 23	470 000 —	420 000 —
Außenstände	93 497 90	202 102 28	297 284 96	275 157 86	221 392 20
Debitoren-Genossenschafter . .	26 027 82	34 354 75	10 636 07	11 072 67	10 779 20
Kasse-Konto (u. Wechsel) . .	7 725 25	56 462 32	27 941 87	9 788 25	18 876 65
Mobilien-Einrichtungs-Konto .	600 —	500 —	400 —	469 60	843 85
Entschädigungs-Konto (....) .	— —	— —	— —	— —	— —
Gewinn- und Verlust-Konto .	— —	— —	— —	— —	— —
	532 850 97	903 419 35	723 469 15	766 488 38	672 091 90

II. Passiva.

Kapital-Konto	48 940 —	48 440 —	48 520 —	49 330 —	48 370 —
Reservefonds-Konto	— —	66 297 28	116 350 74	149 274 33	161 771 28
Kreditoren Bankiers	240 819 36	547 006 66	359 596 69	424 992 19	315 516 87
Kreditoren Genossen	328 28	1 511 75	1 903 86	1 437 28	1 836 85
Kreditor Dir. H.	4 558 45	4 966 92	4 197 70	6 509 69	6 038 25
Arbeiter-Entschädigungs-Konto	— —	14 332 —	— —	— —	— —
Prämien-Konto	— —	51 000 —	35 044 —	1 596 15	— —
Einstellungs-Konto	— —	— —	750 —	— —	— —
Konventionalstrafen-Konto . .	— —	— —	— —	— —	— —
Gewinn- u. Verlust-Konto . .	238 204 28	169 564 74	157 106 16	133 348 74	138 558 65
	532 850 97	903 419 35	723 469 15	766 488 38	672 091 90

Bilanz.

I. Aktiva.

31. Oktober 1888		31. Oktober 1889		31. Oktober 1890		31. Oktober 1891		31. Oktober 1892		Interimsbilanz 31. Oktober 1893		1. November 1893	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
383 000	—	481 304	23	821 787	19	819 995	62	683 066	60	489 756	44	489 756	44
226 029	—	406 631	75	400 814	98	425 744	55	277 639	56	34 270	23	34 270	23
16 274	47	22 876	25	21 527	90	20 948	39	30 254	82	27 013	69	202 261	96
3 604	10												
141 880	46	105 776	63	57 986	41	27 602	56	515	99	3 262	63	3 262	63
843	85	643	85	643	85	790	25	790	25	820	25	820	25
—	—	—	—	—	—	—	—	1 136	66	1 072	67	1 072	67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	205 877	44	—	—
771 632	19	1 017 232	71	1 302 742	33	1 295 111	37	993 403	88	762 073	35	731 444	18

II. Passiva.

46 890	—	56 050	—	57 030	—	59 150	—	62 420	—	63 160	—	63 160	—
167 870	19	183 185	03	200 729	21	201 117	76	50 629	17	50 629	17	20 000	—
351 635	85	595 546	80	845 480	86	907 290	54	878 880	64	637 460	19	637 460	19
1 738	06	572	26	—	—	—	—	1 474	07	10 823	99	10 823	99
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2 000	—	10 000	—	2 000	—	—	—	—	—	—	—
208 497	39	179 878	62	189 502	26	125 553	07	—	—	—	—	—	—
771 632	19	1 017 232	71	1 302 742	33	1 295 111	37	993 403	88	762 073	35	731 444	18

Gewinn- und

I. Soll.

	31. Oktbr. 1883		31. Oktbr. 1884		31. Oktbr. 1885		31. Oktbr. 1886		31. Oktbr. 1887	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Handlungsunkosten-Konto . .	20 039	35	37 840	71	29 254	45	33 759	51	31 610	61
Direktor H.	9 558	45	9 966	92	9 197	70	11 509	69	11 038	25
Wechsel-Verlust-Konto. . . .	7	28	1 653	47	1 858	06	3 494	98	2 209	64
Waren-Konto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dispositionsfonds[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mobilien-Einrichtungs-Konto.	694	06	426	33	249	58	—	—	200	—
Prämien-Konto	—	—	51 000	—	150 722	—	147 385	32	—	—
Steuern und Umlagen . . .	—	—	—	—	5 532	94	7 024	51	7 058	—
Zinsen-Konto	—	—	—	—	95	02	—	—	—	—
Gebr. L. Verlust	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
M. Off. Dubais	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
W. & St. Entschädigungsanteil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einstellungsunkosten-Konto . .	14 844	30	39 683	58	13 236	11	4 161	60	—	—
Saldo Reingewinn	238 204	28	169 564	74	157 106	16	133 348	74	138 558	65
	283 348	32	310 135	75	367 252	02	340 684	35	190 675	15

II. Haben.

Waren-Konto	280 429	82	309 235	78	356 018	81	335 305	34	190 099	34
Zinsen-Konto	2 918	50	899	97	—	—	3 962	25	447	81
Konventionalstrafen-Konto . .	—	—	—	—	2 000	—	1 200	—	—	—
Einstellungs-Konto	—	—	—	—	9 092	17	—	—	128	—
Provisions-Kto. (Vergütg. an *)	—	—	—	—	141	04	—	—	—	—
Prämien-Konto	—	—	—	—	—	—	216	76	—	—
Gebr. L. freiwill. Nachzahlg. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reservefonds-Konto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto-Verlust	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	283 348	32	310 135	75	367 252	02	340 684	35	190 675	15

[1] Agitation für Aufhebung der Zölle in Amerika.

Verlust-Konto.

I. Soll.

31. Oktbr. 1888		31. Oktbr. 1889		31. Oktbr. 1890		31. Oktbr. 1891		31. Oktbr. 1892		31. Oktbr. 1893	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
33 243	39	37 452	36	42 964	35	42 056	91	43 921	57	44 999	25
11 313	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 112	80	2 208	70	3 789	16	2 727	17	1 000	03	2 111	86
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83 306	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 466	55
—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 455	49	6 777	06	8 009	18	8 171	80	9 441	83	9 527	50
—	—	—	—	—	—	—	—	11 268	35	15 775	64
10 812	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	167	35	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	12 470	91	590	33	7 093	52	6 849	49	6 688	49
—	—	—	—	—	—	67 102	38	135 637	14	42 101	64
203 497	39	179 878	62	189 502	26	125 583	07	—	—	—	—
267 434	53	239 155	—	244 855	28	252 704	75	208 118	41	207 977	44

II. Haben.

252 616	58	221 777	73	232 039	04	239 329	21	49 092	94	—	—
11 817	95	8 377	27	12 369	39	6 375	54	—	—	—	—
3 000	—	7 000	—	200	—	7 000	—	2 000	—	2 100	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2 000	—	Zahlung aus dem Konkurs	46	85	—	—	—	—	—
—	—	—	—	*	—	—	—	—	157 025	47	30 629	17
—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	175 248	27
267 434	53	239 155	—	244 855	28	252 704	75	208 118	41	207 977	44

Gewinn- und

I. Soll.

	31. Oktbr. 1883		31. Oktbr. 1884		31. Oktbr. 1885		31. Oktbr. 1886		31. Oktbr. 1887	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Handlungsunkosten-Konto . .	20 039	35	37 840	71	29 254	45	33 759	51	31 610	61
Direktor H.	9 558	45	9 966	92	9 197	70	11 509	69	11 038	25
Wechsel-Verlust-Konto. . . .	7	28	1 653	47	1 858	06	3 494	98	2 209	64
Waren-Konto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dispositionsfonds[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mobilien-Einrichtungs-Konto.	694	06	426	33	249	58	—	—	200	—
Prämien-Konto	—	—	51 000	—	150 722	—	147 385	32	—	—
Steuern und Umlagen . . .	—	—	—	—	5 532	94	7 024	51	7 058	—
Zinsen-Konto	—	—	—	—	95	02	—	—	—	—
Gebr. L. Verlust	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
M. Off. Dubais	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
W. & St. Entschädigungsanteil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einstellungsunkosten-Konto . .	14 844	30	39 683	58	13 236	11	4 161	60	—	—
Saldo Reingewinn	238 204	28	169 564	74	157 106	16	133 348	74	138 558	65
	283 348	32	310 135	75	367 252	02	340 684	35	190 675	15

II. Haben.

Waren-Konto	280 429	82	309 235	78	356 018	81	335 305	34	190 099	34
Zinsen-Konto	2 918	50	899	97	—	—	3 962	25	447	81
Konventionalstrafen-Konto . .	—	—	—	—	2 000	—	1 200	—	—	—
Einstellungs-Konto	—	—	—	—	9 092	17	—	—	128	—
Provisions-Kto. (Vergütg. an *)	—	—	—	—	141	04	—	—	—	—
Prämien-Konto	—	—	—	—	—	—	216	76	—	—
Gebr. L. freiwill. Nachzahlg. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reservefonds-Konto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto-Verlust	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	283 348	32	310 135	75	367 252	02	340 684	35	190 675	15

[1] Agitation für Aufhebung der Zölle in Amerika.

Verlust-Konto.

I. Soll.

31. Oktbr. 1888		31. Oktbr. 1889		31. Oktbr. 1890		31. Oktbr. 1891		31. Oktbr. 1892		31. Oktbr. 1893	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
33 243	39	37 452	36	42 964	35	42 056	91	43 921	57	44 999	25
11 313	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 112	80	2 208	70	3 789	16	2 727	17	1 000	03	2 111	86
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83 306	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 466	55
—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 455	49	6 777	06	8 009	18	8 171	80	9 441	83	9 527	50
—	—	—	—	—	—	—	—	11 268	35	15 775	64
10 812	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	167	35	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	12 470	91	590	33	7 093	52	6 849	49	6 688	49
—	—	—	—	—	—	67 102	38	135 637	14	42 101	64
203 497	39	179 878	62	189 502	26	125 583	07	—	—	—	—
267 434	53	239 155	—	244 855	28	252 704	75	208 118	41	207 977	44

II. Haben.

252 616	58	221 777	73	232 039	04	239 329	21	49 092	94	—	—
11 817	95	8 377	27	12 369	39	6 375	54	—	—	—	—
3 000	—	7 000	—	200	—	7 000	—	2 000	—	2 100	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2 000	—	Zahlung aus dem Konkurs 46	85	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	* —	—	—	—	157 025	47	30 629	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175 248	27
267 434	53	239 155	—	244 855	28	252 704	75	208 118	41	207 977	44

Platz finden, die über den gesamten Glasumsatz der Genossenschaft von 1882/3 an bis 1892/3 orientiert. Es wurden nämlich

	eingeliefert zum Einkaufspreis	verkauft auf den Einkaufspreis umgerechnet
in den Jahren	für ℳ	für ℳ
1882/83	2 865 116	2 450 082
1883/84	2 990 077	2 780 148
1884/85	2 759 612	2 983 369
1885/86	3 452 908	3 362 791
1886/87	3 311 475	3 365 788
1887/88	4 181 853	4 220 528
1888/89	4 058 362	3 958 393
1889/90	4 727 842	4 379 359
1890/91	3 989 739	4 008 531
1891/92[1]	2 789 170	2 926 099

In all diesen Jahren betragen die Bezüge der Exporteure cc. das 5—10fache von denen der Rheinländer.

Wie wichtig dieser Export von Spiegelglas nach Nordamerika für die Nürnberg-Fürther Industrie ist, mag daraus hervorgehen, daß er jahrelang nicht weniger als 1/2 oder doch 1/3 des gesamten Exports dorthin betragen und damit weitaus den bedeutendsten Ausfuhrartikel nach Amerika gebildet hat. Nachdem der Gesamtwert des von Nürnberg-Fürth aus exportierten Spiegelglases noch im Jahre 1881 nicht einmal den Wert von U. St. $ 920 000 erreicht hatte, betrug er im Jahr 1890 schon nicht weniger als U. St. $ 2 263 000, war also binnen 9 Jahren auf das 2 1/2fache gestiegen. Nach einem vorübergehenden Rückgang des Konsums in den Jahren 1884, 85 und 86, hatte der Rest der 80er Jahre einen ganz bedeutenden Aufschwung der Industrie gebracht, der aber im Jahr 90 schon seinen Höhepunkt erreichte.

Die Schwankungen im Absatz erkennt man übrigens auch sehr gut aus der folgenden Tabelle, welche die notwendig gewordenen Arbeitseinstellungen veranschaulicht:

[1] Pro 1892/93 fehlen mir die bez. Daten leider.

Jahr	Der Arbeitseinstellung Beginn	Ende	halb. ganz oder 2/3	effektive Dauer ganze Wochen	effektive Dauer halbe Wochen	effektive Dauer 2/3 Wochen	alles umgerechnet auf ganze Wochen
1883	30. IX.	28. X.	ganz	4	—	—	4
1884	16. III.	27. IV.	"	6	--	—	6
"	12. X.	28. XI.	"	6	—	—	6
1885	15. III.	8. VIII.	halb	—	19	—	9½
1886	21. III.	13. VI.	"	—	11	—	5½
1891	19. V.	19. VI.	ganz	4	—	—	4
1892	7. I.	17. II.	"	6	—	—	6
" [1]	19. II.	31. III.	"	6	—	—	6
"	22. VIII.	29. X.	halb	—	9	—	4½
1893	5. VI.	30. VI.	ganz	4	—	—	4
"	28. VIII.	31. X.	2/3	—	—	9	6

Hier tritt ganz deutlich der oben konstatierte vorübergehende Rückgang in den Jahren 1884, 85 und 86 zu tage, noch mehr aber die mit dem Jahr 1891 beginnende, bis zur Gegenwart fortdauernde Absatzstockung, die so ungünstige finanzielle Resultate für die Genossenschaft zur Folge hatte.

Gerade aber aus der Zeit, in der wir diese letzte Krisis in der Spiegelglasindustrie bemerken, können wir ersehen, daß wir es lediglich mit den Folgen allgemein ungünstiger Geschäftsverhältnisse zu thun haben, mit einer nahezu auf alle industriellen Branchen sich erstreckenden Erschwerung, ja Verhinderung der Einfuhr in die Vereinigten Staaten, nicht etwa mit einem plötzlichen Auftauchen oder Erstarken von außerhalb der Genossenschaft stehenden Konkurrenten [2].

Daraus ergiebt sich hinwiederum, daß die ungünstigen finanziellen Erfolge der letzten Jahre nicht etwa auf das Konto der Genossenschaftsgründung zu setzen sind, daß sie ohne diese Zusammenschließung etwa aus-

[1] Nur 2 Tage Arbeit dazwischen.

[2] Es besteht wohl eine Konkurrenz für die Fürther Spiegelglasindustrie, aber nicht eigentlich in demselben Artikel: in Fürth u. s. w. wird nämlich nur dünnes Glas hergestellt, welches durch Blasen erzeugt wird, die auswärtige Konkurrenz (bes. Belgien, Paris 2c.) liefert viel dickeres, sog. Kryštallglas, das man durch Gießen gewinnt. Durch die Möglichkeit viel weitgehenderer Maschinenarbeit kann diese Konkurrenz trotz der größeren Glasdicke den qm meist billiger herstellen, als die Fürther Industrie, die viele Handarbeit zu bezahlen hat.

Platz finden, die über den gesamten Glasumsatz der Genossenschaft von 1882/3 an bis 1892/3 orientiert. Es wurden nämlich

	eingeliefert zum Einkaufspreis	verkauft auf den Einkaufspreis umgerechnet
in den Jahren	für ℳ	für ℳ
1882/83	2 865 116	2 450 082
1883/84	2 990 077	2 780 148
1884/85	2 759 612	2 983 369
1885/86	3 452 908	3 362 791
1886/87	3 311 475	3 365 788
1887/88	4 181 853	4 220 528
1888/89	4 058 362	3 958 393
1889/90	4 727 842	4 379 359
1890/91	3 989 739	4 008 531
1891/92[1]	2 789 170	2 926 099

In all diesen Jahren betragen die Bezüge der Exporteure cc. das 5—10fache von denen der Rheinländer.

Wie wichtig dieser Export von Spiegelglas nach Nordamerika für die Nürnberg-Fürther Industrie ist, mag daraus hervorgehen, daß er jahrelang nicht weniger als 1/2 oder doch 1/3 des gesamten Exports dorthin betragen und damit weitaus den bedeutendsten Ausfuhrartikel nach Amerika gebildet hat. Nachdem der Gesamtwert des von Nürnberg-Fürth aus exportierten Spiegelglases noch im Jahre 1881 nicht einmal den Wert von U. St. $ 920 000 erreicht hatte, betrug er im Jahr 1890 schon nicht weniger als U. St. $ 2 263 000, war also binnen 9 Jahren auf das 2 1/2fache gestiegen. Nach einem vorübergehenden Rückgang des Konsums in den Jahren 1884, 85 und 86, hatte der Rest der 80er Jahre einen ganz bedeutenden Aufschwung der Industrie gebracht, der aber im Jahr 90 schon seinen Höhepunkt erreichte.

Die Schwankungen im Absatz erkennt man übrigens auch sehr gut aus der folgenden Tabelle, welche die notwendig gewordenen Arbeitseinstellungen veranschaulicht:

[1] Pro 1892/93 fehlen mir die bez. Daten leider.

Jahr	Der Arbeitseinstellung Beginn	Ende	halb. ganz oder 2/3	effektive Dauer ganze Wochen	effektive Dauer halbe Wochen	effektive Dauer 2/3 Wochen	alles umgerechnet auf ganze Wochen
1883	30. IX.	28. X.	ganz	4	—	—	4
1884	16. III.	27. IV.	"	6	--	—	6
"	12. X.	28. XI.	"	6	—	—	6
1885	15. III.	8. VIII.	halb	—	19	—	9½
1886	21. III.	13. VI.	"	—	11	—	5½
1891	19. V.	19. VI.	ganz	4	—	—	4
1892	7. I.	17. II.	"	6	—	—	6
" [1]	19. II.	31. III.	"	6	—	—	6
"	22. VIII.	29. X.	halb	—	9	—	4½
1893	5. VI.	30. VI.	ganz	4	—	—	4
"	28. VIII.	31. X.	2/3	—	—	9	6

Hier tritt ganz deutlich der oben konstatierte vorübergehende Rückgang in den Jahren 1884, 85 und 86 zu tage, noch mehr aber die mit dem Jahr 1891 beginnende, bis zur Gegenwart fortdauernde Absatzstockung, die so ungünstige finanzielle Resultate für die Genossenschaft zur Folge hatte.

Gerade aber aus der Zeit, in der wir diese letzte Krisis in der Spiegelglasindustrie bemerken, können wir ersehen, daß wir es lediglich mit den Folgen allgemein ungünstiger Geschäftsverhältnisse zu thun haben, mit einer nahezu auf alle industriellen Branchen sich erstreckenden Erschwerung, ja Verhinderung der Einfuhr in die Vereinigten Staaten, nicht etwa mit einem plötzlichen Auftauchen oder Erstarken von außerhalb der Genossenschaft stehenden Konkurrenten[2].

Daraus ergiebt sich hinwiederum, daß die ungünstigen finanziellen Erfolge der letzten Jahre nicht etwa auf das Konto der Genossenschaftsgründung zu setzen sind, daß sie ohne diese Zusammenschließung etwa aus-

[1] Nur 2 Tage Arbeit dazwischen.

[2] Es besteht wohl eine Konkurrenz für die Fürther Spiegelglasindustrie, aber nicht eigentlich in demselben Artikel: in Fürth u. s. w. wird nämlich nur dünnes Glas hergestellt, welches durch Blasen erzeugt wird, die auswärtige Konkurrenz (bes. Belgien, Paris 2c.) liefert viel dickeres, sog. Kryštallglas, das man durch Gießen gewinnt. Durch die Möglichkeit viel weitgehenderer Maschinenarbeit kann diese Konkurrenz trotz der größeren Glasdicke den qm meist billiger herstellen, als die Fürther Industrie, die viele Handarbeit zu bezahlen hat.

geblieben wären, man wird im Gegenteil die Behauptung aufstellen dürfen, daß ohne die Vereinigung die Verluste wohl noch größere gewesen wären.

Fragen wir uns doch, wie sonst Absatzstockungen sich bemerkbar machen: fast ausnahmslos durch einen enormen Preisdruck und in der Folge durch eine Verschlechterung der Produktion. Beide Eventualitäten sind hier so gut wie ausgeschlossen. Sind die schlechten Zeiten vorbei — und es steht ja zu hoffen, daß der amerikanische Markt sich über kurz oder lang wieder erschließen wird —, so steht die Fürther Spiegelglasindustrie mit gleich großer, mindestens qualitativer Leistungsfähigkeit wieder auf dem Markt und auch die Preise der Fabrikate sind wohl nahezu die alten.

Diese eben besprochenen Gesichtspunkte können uns auch noch eine letzte Frage beleuchten helfen, die hier noch zum Schluß behandelt werden soll, weil sie für den Nationalökonomen von hervorragendem Interesse ist, die Frage nach der *socialen* Wirkung der Genossenschaftsgründung.

Bedenklich erscheinen vor allem an der Organisation die häufigen, teilweise sehr lang andauernden Arbeiterentlassungen, und es ist nicht zu leugnen, daß dies eine große Schattenseite der sonst gewiß sehr förderlichen Produktionsbeschränkung bedeutet.

Allein dem gegenüber bleibt zu bedenken:

1. daß wir es mit industriellen Arbeitern zu thun haben, die in der überwiegenden Mehrzahl in Dörfern und kleinen Orten arbeiten, wo an sich die industriellen Löhne keine so hohen sind, wie in Städten, wo also die gezahlte Entschädigung einen bedeutend höheren Prozentsatz der normalen Verdienste darstellt als anderwärts, bis 80, ja 100% derselben;

2. daß doch auch ein großer Teil der Arbeitseinstellungen in eine Jahreszeit fällt, wo sich ihnen an ihren Wohnorten auch landwirtschaftliche Arbeit in den meisten Fällen bieten wird. So finden thatsächlich die meisten Arbeiter bei der Ernte, dann auch beim Hopfenpflücken lohnenden Verdienst;

3. daß die mehr oder weniger gehaltenen Preise ihnen auch indirekt gleichbleibende Löhne sichern und damit ihren standard of life erhalten;

4. daß schließlich Arbeiterentlassungen auch ohne die Genossenschaft vorkommen würden[1], daß sie viel häufiger, viel rücksichtsloser sein würden, ohne jede Gewährung von Entschädigungen und ohne die jetzt vorhandene bestimmte Aussicht auf Wiederanstellung.

Fassen wir so alles über die Genossenschaft gesagte zusammen, so

[1] Im Winter zwingt sehr häufig die durch die Kälte versagende Wasserkraft so wie so zu einer wenigstens teilweisen Arbeitseinstellung.

kommen wir zu dem Resultat, daß dieselbe im wesentlichen volkswirtschaftlich günstig zu beurteilen ist; denn sie hat für die Allgemeinheit schon um deswillen keine Nachteile, weil ihr Zweck nicht eine Preissteigerung ist, sondern lediglich die Abwehr allzu großer Schädigung der Industrie, eine vernünftige Einschränkung der Produktion und Regelung der Konkurrenz. Zudem bietet die Organisation, wie im obigen dargelegt, auch den Arbeitern der Branche keine Schädigung, im Gegenteil eher Vorteile. —

Die im Jahre 1893 abgelaufenen Verträge sind, wie mir mitgeteilt wird, durchweg erneuert worden, nur mit der Modifikation, daß die Genossenschaft nicht mehr verpflichtet ist, lediglich an die Exporteure und Rheinländer zu liefern, sondern jetzt in der Wahl ihrer Abnehmer völlig freie Hand hat, wie umgekehrt jene in der Wahl ihrer Bezugsquellen. Die Bestimmungen über die Regelung der Produktion — das wichtigste an der ganzen Organisation — sind ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten worden.

Hat die Vereinigung bis heute, speciell in den letzten Jahren keine so günstigen finanziellen Resultate aufzuweisen, wie man bei der Gründung wohl gehofft, so ist doch nicht zu vergessen, daß gegen wirtschaftliche Krisen eben kein Kraut gewachsen ist, daß aber jedenfalls eine geschlossene Gesamtheit mit ihrer größeren wirtschaftlichen Kraft die Krisis leichter überwinden kann, wie alleinstehende Privatbetriebe.

Hoffen wir, daß die kommenden Zeiten, wie den andern Industrien, so auch der Fürther Spiegelglasindustrie, speciell der „Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken" wieder bessere Tage bringen mögen wie bisher.

An Material stand mir zur Verfügung:

1. Statutenexemplare von 1889 und 1892 (dem Inhalt nach gleich);
2. ein Vertrag zwischen den Rohglasfabrikanten und Polierwerksbesitzern vom 21. Februar 1890;
3. eine Vereinbarung zwischen der Vereinigung und den Exporteuren vom 22. Mai 1890;
4. ein Vertrag zwischen der Vereinigung und den Exporteuren und Rheinländern vom Oktober 1891;
5. ein Vertrag zwischen der Vereinigung und den Exporteuren vom 31. März 1892;
6. ein Vertrag zwischen der Vereinigung und den Rheinländern vom 5. April 1892;
7. ein Vertrag zwischen der Vereinigung und den Polierwerksbesitzern außerhalb der Genossenschaft, sowie denen außerhalb Bayerns vom 20. April 1892;
8. ein Vertrag zwischen den Rohglasfabrikanten und den Polierwerksbesitzern vom 7. Februar 1893;
9. Tabellen über die Jahreseinlieferungen der Genossenschafter vom Jahr 1882/83 bis zum Jahr 1891/92;

10. Tabellen über die Bezüge der Exporteure und der Rheinländer;
11. Tabellen, welche die Zahl der Werke, sowie der Polierblöcke angeben, für
    a. die Genossenschaftswerke,
    b. die Zollglaspolierwerke in Bayern außerhalb der Genossenschaft,
    c. die bayerischen Zollglaswerke außerhalb des Vertrags,
    d. die Zollglaswerke in Böhmen;
12. Tabellen über die Dividendenverteilung und über die Reservefonds-Einlage, bezw. -Entnahme;
13. Bilanzen vom 31. Oktober 1883 bis zur Gegenwart;
14. Gewinn- und Verlustkonti für dieselbe Zeit.

Anlage.

Statuten der Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken (eingetragene Genossenschaft mit unbeschr. Haftpflicht) in Fürth.

Nebst den in der Generalversammlung vom 10. Febr. 1892, 4. Mai 1892 und 6. Dezember 1892 gemachten Zusätzen bezw. Abänderungen.

I. Firma, Sitz der Genossenschaft und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Um die Fabrikation auf den bayerischen Glasveredlungswerken (Polieren und Schleifen) durch Erzielung angemessener Preise nutzbringend zu machen, wird unter der Firma:

„Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht)"

eine Produktiv- und Absatzgenossenschaft gebildet.

§ 2.

Der Sitz der Genossenschaft ist in Fürth.

Für alle Streitigkeiten der Genossenschaft gegen die Genossen oder der Genossen gegen die Genossenschaft wird, soweit nicht ein besonderer ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, auf die Zuständigkeit des kgl. Landgerichts Fürth kompromittiert.

§ 3.

Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft ist der An- und Verkauf des von den Genossen veredelten unbelegten Spiegelglases (Zollglas) und die Einschränkung der Überproduktion der Genossen nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts zum Zwecke der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch Erzielung günstiger, den Betrieb der Spiegelglasfabriken lohnender Verkaufspreise.

II. Mitglieder der Genossenschaft.

§ 4.

Mitglieder der Genossenschaft sind alle jene Eigentümer oder Pächter (Einzelnpersonen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine) bayerischer Glasveredlungswerke für Zollglas, welche entweder bei Gründung oder während des Bestands der Genossenschaft ihren Beitritt zu derselben schriftlich und unbedingt erklärt haben und in die Mitgliederliste gemäß § 15 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., eingetragen sind.

Die Beitrittserklärung erfolgt auf einem Exemplare der Statuten mit den Worten:

„Vorstehenden Statuten trete(n) ich (wir) bedingungslos bei und hafte(n) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar ihren Gläubigern gegenüber nach Maßgabe des Gesetzes mit meinem (unserem) ganzen Vermögen."

(Datum, Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Der Eigentümer oder Pächter eines während des Bestands der Genossenschaft neuerbauten Glasveredlungswerks irgend welcher Art kann nicht Mitglied der Genossenschaft werden.

§ 5.

Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Der Austritt findet nur am Schlusse eines Geschäftsjahres statt; die Aufkündigung muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.

Ein Genosse, welcher sich seiner sämtlichen bayerischen Glasveredlungswerke für Zollglas entäußert, hat am Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft auszuscheiden.

§ 6.

Die Genossen haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 7.

Jeder Genosse ist schuldig, bei seinem Eintritte ein Eintrittsgeld von 5 Mk. für jeden Block Zollglas der am Tage des Eintritts eigentümlich besessenen oder erpachteten Werke, mindestens aber 120 Mark an die Genossenschaft zu bezahlen (Geschäftsanteil) und im Falle der Vermehrung der Zahl der Blöcke sofort für jeden weiteren Block 5 Mk. zu entrichten.

§ 8.

Der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen in Gemäßheit des § 7 mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), wird auf 15000 Mk. festgesetzt.

Der Geschäftsanteil wird weder verzinst, noch zur Deckung von Verlusten herangezogen.

Bei dem Ausscheiden des Genossen steht der Genossenschaft wegen ihrer etwaigen Gegenforderungen das Kompensationsrecht mit dem Geschäftsanteil zu.

III. Von den Mitteln zur Erreichung des Zweckes.

§ 9.

Den Genossen ist untersagt, Spiegelglas (Zollglas), welches auf den in ihrem Eigentum stehenden oder den von ihnen erpachteten bayerischen Glasveredlungswerken

erzeugt oder veredelt wird, an irgend einen Anderen als an die Genossenschaft zu den von letzterer festgesetzten Preisen, sei es auf eigenen, sei es auf fremden Namen zu verkaufen oder sonst wie zu veräußern.

§ 10.

Die Festsetzung der Preise, zu denen die Genossenschaft ein- und verkauft, erfolgt je nach Bedarf; sie soll unter genauer Bezeichnung der verschiedenen Sorten spätestens innerhalb 8 Tagen nach Festsetzung den Genossen schriftlich durch Aufgabe zur Post kundgegeben werden.

§ 11.

Einer jeden an die Genossenschaft abgelieferten Sendung muß der Lieferschein in Urschrift beiliegen.

Jede Lieferung wird nach Empfang seitens der Genossenschaft geprüft und in üblicher Weise auf Grund der festgesetzten Preise den Genossen berechnet.

Für den Kaufpreis erhält der Genosse nach Einlieferung und Anerkennung seiner Faktura Dreimonatwechsel auf ein Bankhaus. Bei dieser Prüfung und Berechnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, mit den außerhalb Fürths wohnenden Genossen zu verkehren; es sei denn, daß sie selbst nach Fürth kämen oder einen Stellvertreter in Fürth oder Nürnberg aufstellen.

§ 12.

Den Genossen, welche Glas von der Genossenschaft kaufen, steht nicht das Recht zu, das von ihnen veredelte Glas ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstands als Kaufsobjekt zu betrachten und zurückzubehalten.

Der Vorstand kann die Genehmigung verweigern oder bedingt oder unbedingt, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit oder auf Widerruf, je nach seinem Ermessen, erteilen.

Gläser, welche ein Genosse von der Genossenschaft erkauft hat, dürfen nicht unter dem zur Verkaufszeit seitens der Genossenschaft festgesetzten Verkaufspreise weiter verkauft oder sonst veräußert werden.

§ 13.

Der Genossenschaft steht frei, die Veredlung von Zollgläsern einzuschränken, und zwar in der Art, daß der Betrieb auf sämtlichen den Genossen eigentümlich gehörigen oder von ihnen erpachteten bayerischen Zollglaswerken gänzlich oder teilweise einzustellen ist.

Jeder Genosse ist verpflichtet, den Vorschriften genau nachzukommen, welche zu dem Zwecke erlassen werden, um den Vollzug der Arbeitseinstellung oder Arbeitseinschränkung zu kontrollieren.

Der Genossenschaft steht ferner frei, die Annahme von Gläsern bestimmter Sorten und Maße einzuschränken oder gänzlich zu verweigern.

Jede Einschränkung muß für alle Genossen gleichmäßig erfolgen.

Die Einschränkung nach Absatz 1 tritt nicht früher als 3 Wochen, jene nach Absatz 3 nicht früher als 8 Wochen, nachdem ein eingeschriebener Brief an die nicht in Fürth wohnenden Genossen zur Post gegeben, bezw. das Umlaufschreiben den in Fürth wohnenden Genossen zugestellt ist, in Wirksamkeit, soferne der Vorstand nicht anders beschließt.

§ 14.

Den Genossen ist untersagt, auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft ein bayerisches Glasveredlungswerk für Zollglas an einen Nichtgenossen zu verpachten oder zu Gunsten

eines Nichtgenossen von einem laufenden Pachtverhältnisse zurückzutreten, oder für Rechnung eines Nichtgenossen auf einem Glasveredlungswerke zu arbeiten oder sonst wie ein Pachtverhältnis zu lösen.

Jedes Mitglied muß beim Eintritte anzeigen, welche Werke es gepachtet hat, und wie es sich mit der Lösung und Kündigung der Pachtverträge verhält.

Auf einem sog. Bandelwerke dürfen Zollgläser irgend welcher Art nicht gearbeitet werden.

§ 15.

Den Genossen ist ferner untersagt, auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft ein Glasveredlungswerk irgend welcher Art selbst neu zu erbauen (sei es mit oder ohne Aufgabe des bisherigen Werks, sei es innerhalb oder außerhalb Bayerns gelegen, sei es ein Bandelwerk oder ein Werk für Gußglas) oder sich in irgend einer Weise am Bau eines von einem Nichtgenossen neu erbauten Glasveredlungswerkes zu beteiligen oder ein solches zu pachten oder sonst wie in Benützung zu nehmen.

Den Genossen ist untersagt, auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft ein von ihnen betriebenes Glasveredlungswerk mit einer weiteren Triebkraft zu versehen, wodurch die bisherige Kraft verstärkt wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Instandhaltung und Verbesserung der bereits den Genossen gehörenden oder von ihnen erpachteten Werke, sowie auf die bessere Ausnützung der bestehenden Triebkraft, wenn zu der letzteren die Genehmigung des Aufsichtsrates erholt ist.

§ 16.

Die Genossen müssen jederzeit an Ort und Stelle die Einsicht und Untersuchung sowohl ihrer Fabriken, als ihrer Fabrikbücher (Meisterbücher) durch die Genossenschaft gestatten, auch dem von der Genossenschaft zur Einsicht oder Untersuchung abgeordneten Personale hiebei die begehrten Aufschlüsse selbst oder durch einen Bevollmächtigten erteilen.

Soferne nicht der Genosse selbst oder ein sich über seine Bevollmächtigung ausweisender Vertreter desselben zur Stelle ist, gilt der Poliermeister der Genossenschaft gegenüber als Bevollmächtigter des Genossen.

§ 17.

Für jede Übertretung eines in den §§ 9, 12, 13 und 14 erlassenen Verbotes oder irgend einer in den Statuten übernommenen Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe von 2000 Mk. für jeden einzelnen Fall an die Genossenschaft zu bezahlen.

Bei Zuwiderhandlung gegen § 9 beträgt die Strafe 10% des Nettobetrages der verkauften Gläser, falls auf diese Weise die Strafe sich auf mehr als 2000 Mk. beläuft.

Zuwiderhandlung gegen § 15 hat eine Konventionalstrafe von 10000 Mk. zur Folge.

§ 18.

Durch Zahlung der Konventionalstrafe kann sich der Genosse von der Befolgung der Statuten nicht befreien.

Die Konventionalstrafe wird von dem Vorstande mittelst eingeschriebenen Briefes verhängt.

Dem Genossen steht die Einrede der Kompensation nicht zu.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann der Genosse, jedoch erst nach Zahlung der Strafe, Beschwerde an die nächste Generalversammlung ergreifen.

Die Beschwerde ist binnen 14tägiger Ausschlußfrist, welche mit der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post beginnt, bei dem Vorstande schriftlich einzulegen, und hat keinen Suspensiveffekt.

Die Generalversammlung kann die Strafe ermäßigen oder erlassen oder die Beschwerde verwerfen.

Insoweit die Konventionalstrafe zurückzuvergüten ist, sind 5%ige Zinsen beizulegen.

Der Beschluß der Generalversammlung schließt die Betretung des Rechtsweges nicht aus. Die Klage des Genossen gegen die Genossenschaft findet nur binnen der Frist von einem Monate vom Tage des Beschlusses der Generalversammlung an statt.

Wenn ein Genosse gegen den die Strafe ermäßigenden Beschluß der Generalversammlung den Rechtsweg betritt, so ist die Genossenschaft an die Ermäßigung nicht weiter gebunden, falls die Generalversammlung nicht das Gegenteil beschlossen hat.

IV. Vertretung der Genossenschaft.

§ 19.

Die Vertretung der Genossenschaft liegt ob:

1) dem Vorstande,
2) dem Aufsichtsrate,
3) der Generalversammlung.

§ 20.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung mittelst Stimmzettel durch relative Mehrheit der Erschienenen auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

Die Abtretenden sind wieder wählbar und haben ihre Funktion über die Dauer des Geschäftsjahres hinaus bis zur Neuwahl zu versehen.

Ergiebt sich im Laufe des Geschäftsjahres in dem Vorstande eine Vakanz, so findet eine Zwischenwahl auf die Restdauer des Geschäftsjahres statt.

§ 21.

Jede schriftliche Erklärung des Vorstands muß, um die Genossenschaft zu verpflichten, derart vom Vorstande gezeichnet sein, daß der Firma der Genossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand" und dieser die eigenhändigen Namensunterschriften zweier Vorstandsmitglieder beigesetzt sind.

Jede mündliche Erklärung muß, um die Genossenschaft zu verpflichten, von zwei Vorstandsmitgliedern ausgehen.

§ 22.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen in dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., eingeräumten Befugnissen, er leitet die sämtlichen Geschäfte nach innen, ihm stehen alle Rechte zu, welche nicht dem Aufsichtsrate oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere soll der Vorstand berechtigt sein, Aktiv- und Passivprozesse für die Genossenschaft zu führen, Sachwalter zu bestellen und Vergleiche zu schließen, das erforderliche Subalternpersonal (Lehrlinge, Hausknechte, Sortierer, Packer ꝛc.) anzustellen und zu entlassen und ihre Obliegenheiten und Gehälter festzusetzen.

§ 23.

Sämtliche Vorstandsmitglieder haften der Genossenschaft gegenüber für die Übereinstimmung ihrer Handlungen mit den Statuten, dann den zuständig gefaßten Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung.

§ 24.

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Dieselben werden in der Generalversammlung mittelst Stimmzettel durch relative Mehrheit der Erschienenen auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

Die Abtretenden sind wieder wählbar und haben ihre Funktion über die Dauer des Geschäftsjahres hinaus bis zur Neuwahl zu versehen.

Ergiebt sich im Laufe des Geschäftsjahres in dem Aufsichtsrate eine Vakanz, so findet eine Zwischenwahl auf die Restdauer des Geschäftsjahres nur dann statt, wenn die Zahl der fungierenden Mitglieder des Aufsichtsrates weniger als sieben beträgt.

§ 25.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Er faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen alle Mitglieder geladen und wenigstens drei Mitglieder erschienen sein müssen; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse auch mittelst Cirkulars fassen; auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes ist jedoch Sitzung anzuberaumen.

Schriftliche Erklärungen des Aufsichtsrates erfolgen in der Art, daß der Firma der Genossenschaft die Bezeichnung: „Der Aufsichtsrat" und dieser die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beigesetzt sein muß.

§ 26.

Dem Aufsichtsrate stehen außer den in dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., eingeräumten Befugnissen folgende Rechte zu:

1) die Festsetzung der Ein- und Verkaufspreise (§ 10 der Statuten);
2) die Bestimmung derjenigen Sorten und Maße, deren Annahme eingeschränkt bezw. verweigert wird (§ 13 Abs. 3 der Statuten);
3) die Anstellung und Entlassung der Genossenschaftsbeamten (soweit solche nicht zum Subalternpersonale gehören), sowie die Feststellung ihrer Befugnisse und Gehälter;
4) die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und den Genossen;
5) die Beschlußfassung über alle nicht vor die Generalversammlung gehörigen Gegenstände, soferne der Vorstand einen Beschluß des Aufsichtsrates für wünschenswert erachtet und darauf anträgt;
6) die Erteilung der Genehmigung nach § 15 letzter Absatz.

§ 27.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates haften der Genossenschaft für die Übereinstimmung ihrer Handlungen mit den zuständig gefaßten Beschlüssen des Aufsichtsrates, der Generalversammlung und den Statuten.

§ 28.

Öffentliche, von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen müssen im „Fürther Tagblatt" und in der „Amberger Volkszeitung" in den Formen erlassen werden, in welchen der Vorstand, bezw. der Aufsichtsrat zeichnet.

Schriftliche Mitteilungen an die Genossen, insbesondere die Berufung zur Generalversammlung, dürfen auf mechanischem Wege vervielfältigt sein.

§ 29.

Die Generalversammlung findet alljährlich im Monate November oder Dezember statt.

Zu allen Generalversammlungen müssen sämtliche Genossen wenigstens 8 Tage vorher unter Kundgabe der Tagesordnung mittelst eingeschriebenen Briefes oder Umlaufschreibens eingeladen werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Briefes zur Post, bezw. mit dem Tage der Zustellung des Umlaufschreibens.

§ 30.

Die Generalversammlung wird von dem (nach dem Lebensalter) ältesten anwesenden Mitgliede des Vorstands, im Falle der Verhinderung sämtlicher Vorstandsmitglieder von dem ältesten anwesenden Mitgliede des Aufsichtsrates eröffnet, worauf die Generalversammlung den Vorsitzenden wählt.

§ 31.

Die Generalversammlung faßt, soferne nicht ein Anderes verordnet ist, ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Erschienenen und mittelst mündlicher Abstimmung.

Die persönliche Teilnahme von Frauen an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine und Frauen können das Stimmrecht durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben.

Für mehrere Erben eines verstorbenen Genossen kann das Stimmrecht durch einen gemeinsamen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Die Vollmacht ist zu den Protokollsbeilagen zu nehmen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates zu unterzeichnen; den übrigen anwesenden Genossen bezw. ihren Vertretern steht die Mitunterschrift frei.

In gleicher Weise ist der Widerspruch eines Genossen gegen einen Beschluß der Generalversammlung zu beurkunden.

§ 32.

Der Generalversammlung kommen neben den Rechten, welche ihr nach dem Gesetze zustehen, folgende Rechte zu:

1) die Feststellung und Decharge der Rechnungen, dann die Dotierung des Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts;
2) die Beschlußfassung darüber, ob und inwieweit der Verlust durch Zuschüsse der Genossen oder lediglich aus dem Reservefonds zu decken ist;
3) die Entscheidung bei allenfallsigen Streitigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat;

4) die Beschlußfassung über die Beschwerde nach § 18 der Statuten;
5) die Beschlußfassung über den dem Gerichte vorzuschlagenden Revisor.

§ 32b.

Die Beschlußfassung über die Arbeitseinstellung oder Arbeitsbeschränkung gemäß § 13 der Statuten, sowie die Bestimmung der Benachrichtigungsfrist (§ 13 Absatz ult.) wird dem Vorstande übertragen.

V. Vermögen und Bilanz der Genossenschaft.

§ 33.

Das Vermögen der Genossenschaft bildet sich durch die Geschäftsanteile der Genossen, den allenfallsigen Geschäftsgewinn, die allenfallsigen Konventionalstrafen und die allenfallsigen Zuschüsse der Genossen zur Deckung des Verlusts.

§ 34.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endigt am 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres.

§ 35.

Die Bilanz wird am 1. November eines jeden Jahres vom Vorstande gefertigt, vom Aufsichtsrate geprüft und nach erstattetem Berichte des Aufsichtsrats von der Generalversammlung endgültig festgestellt.

Die Bilanz muß den Vermögensstand der Genossenschaft genau ersehen lassen; alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft sind mit ihrem vollen Werte einzusetzen, auch die Geschäftsanteile der Genossen werden als Passiva eingesetzt; vorläufig einbezahlte Konventionalstrafen sind bis nach Bescheidung der eingelegten Beschwerde (§ 18 der Statuten), oder bis nach Ablauf der Beschwerdefrist als Passiva einzusetzen.

Die Außenstände dürfen nur, soweit sie voraussichtlich einbringlich sind, die Warenvorräte nur zu dem am Tage der Bilanzfertigung geltenden Ankaufspreis, Wertpapiere nur zu dem am Tage der Bilanzfertigung geltenden Kurse eingesetzt werden.

Bei sonstigem Mobiliarbesitze müssen angemessene Abschreibungen stattfinden.

Die Prüfung der Bilanz erfolgt an der Hand der Bücher und Schriften der Genossenschaft, der Genossenschaftskasse, der Bestände an Effekten, Handelspapieren, Waren und des sonstigen Eigentums der Genossenschaft.

Zur Kontrolle der am 1. November vorhandenen Bestände kann der Aufsichtsrat ein oder mehrere seiner Mitglieder oder einen oder mehrere der in Fürth wohnenden Genossen abordnen.

§ 36.

Die Genossenschaft hat einen Reservefonds zu bilden, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient.

Eine Verwendung des Reservefonds zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

Zur Bildung des Reservefonds sind mindestens 10% des jährlichen Reingewinnes vorweg in solange zu verwenden, bis der Reservefonds die Höhe von mindestens 200 000 Mk. erreicht hat oder der durch Verluste geschmälerte Reservefonds wieder auf die Höhe von 200 000 Mk. gebracht ist.

Würde der Reservefonds durch Verlust auf weniger als 20000 Mk. herabsinken, so muß der Mehrbetrag des Verlusts durch Zuschüsse der Genossen gedeckt werden.

Zuschüsse müssen innerhalb 6 Wochen nach Aufforderung geleistet werden.

§ 37.

Gewinn, Verlust, Zuschüsse zur Deckung des Verlusts und Geschäftsunkosten verteilen sich unter den Genossen (unter sich) in dem Verhältnisse, in welchem die im Geschäftsjahre erfolgte Glaseinlieferung eines Genossen nach ihrem Nettogeldbetrage zur Summe aller in diesem Jahre erfolgten Glaseinlieferungen nach deren Nettogeldbetrage steht.

Die Auszahlung des Gewinnes erfolgt in Dreimonatwechseln auf ein Bankhaus.

Das Geschäftsguthaben des Genossen besteht:

a) aus dessen Geschäftsanteil;

b) aus dem den Genossen treffenden Gewinnanteil abzüglich des ihm zur Last geschriebenen Verlustanteils.

VI. Dauer der Genossenschaft.

§ 38.

Die Genossenschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 39.

Bei Auflösung der Genossenschaft (außer dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens) ist den Genossen die bei ihrem Eintritte gemachte Einlage (Geschäftsanteil) zurückzubezahlen.

Im übrigen erfolgt die Auseinandersetzung unter den Genossen nach dem Verhältnisse, in welchem der Nettogeldbetrag sämtlicher vom einzelnen Genossen seit seiner Angehörigkeit zur Genossenschaft gemachten Glaseinlieferungen zur Summe des Nettogeldbetrages der Glaseinlieferungen steht, welche von allen an der Auseinandersetzung teilnehmenden Genossen seit ihrer Angehörigkeit zur Genossenschaft gemacht worden sind.

Die Auszahlungen erfolgen nach Tilgung oder Deckung der Schulden und nach Ablauf der in § 88 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., vorgesehenen Frist je nach dem Vorhandensein bereiter Mittel.

Zuschüsse sind innerhalb 6 Wochen nach Anfordern zu leisten.

§ 40.

Nachschüsse im Sinne des § 98 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 sind von den Genossen unter sich nach dem im § 39 Abs. 2 der Statuten bezeichneten Verhältnisse zu leisten.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 41.

Sämtliche Aktiva und Passiva der bisher unter der Firma: „Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken, eingetragene Genossenschaft" bestehenden Genossenschaft gehen auf die nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten gebildete Genossenschaft über.

Die Statuten der bisherigen Genossenschaft und deren Abänderungen und Zusätze vom 19. November 1883, 18. Februar 1884, 20. November 1884, 19. Februar 1885

und 24. November 1885 sind durch die gegenwärtigen Statuten ersetzt und vom 1. Oktober 1889 an aufgehoben.

§ 42.

Der Reservefonds der bisherigen Genossenschaft geht als solcher auf die neue Genossenschaft über.

§ 43.

Der Zeitraum 1. November 1888 bis 31. Oktober 1889 bildet das letzte Geschäftsjahr der bisherigen und gleichzeitig das erste Geschäftsjahr der neuen Genossenschaft.

Der bisherige Vorstand und Aufsichtsrat behält seine Funktion bis zum Ablaufe des ersten Geschäftsjahres.

§ 44.

Das von den Genossen bisher geleistete Eintrittsgeld (§ 6 der bisherigen Statuten) gilt für die bisherigen Genossen fortan als Geschäftsanteil im Sinne des § 8 der gegenwärtigen Statuten, so daß aus Anlaß des Gesetzes vom 1. Mai 1889 für die bisherigen Genossen weder eine Zurückzahlung der Eintrittsgelder noch deren Erhöhung stattfindet.

Die Verzinsung der Eintrittsgelder hört am 1. Oktober 1889 auf.

§ 45.

Vorstehende Statuten treten mit dem 1. Oktober 1889 in Kraft.

IV.

Die Aktiengesellschaft Vereinigte Pinselfabriken in Nürnberg.

(Skizze.)

Von

Dr. Eduard Schwanhäußer (Nürnberg).

Entstehung, Zweck, Organisation und Resultate der Vereinigung der Nürnberger Pinselfabriken.

Die Veranlassung zur Gründung der „Vereinigten Pinselfabriken" bot die außergewöhnlich heftige Konkurrenz unter den Nürnberger Fabrikanten und die hauptsächlich dadurch hervorgerufene schlechte Lage der Industrie. Ein Strike der Arbeiter aller Pinselfabriken zur Erlangung einer Lohnerhöhung führte zum ersten Mal die Konkurrenten zusammen und zwang sie zu gemeinsamem Vorgehen. Dadurch gelang es ihnen, die Forderungen der Arbeiter nach ca. 6 wöchentlichem Strike zurückzuweisen.

Diese Gelegenheit benützten nun diejenigen Elemente, welche sich von einer Vereinigung der Pinselfabrikanten für die Zukunft Vorteile versprachen, dazu, ihren Kollegen die großen Vorzüge eines solchen Zusammengehens, einer Verschmelzung der Fabriken, darzuthun, und so hielt am 3. Juni 1889 Herr J. B. einen Vortrag, der diese Frage eingehend behandelte. Als Vorteile der vorgeschlagenen Neuerung werden die genugsam bekannten Faktoren hingestellt, im einzelnen die folgenden:

1. Beseitigung der Konkurrenz in Nürnberg, so daß nur noch die ausländische Konkurrenz übrig bleibt;

2. Erleichterungen im Ankauf der Rohhäute;

3. Vorteile im Verkauf: Ersparung der Hälfte der Reisenden und Möglichkeit, die Kunden auszuwählen;

4. in der Fabrikation: Herstellung solidierer Produkte, systematischeres Arbeiten, Ersparnisse an Personal und Material, rentablerer Betrieb der Fabrikation des Zubehörs, wie Bleche, Stiele, Ringe ꝛc.

Die Auffassung des Vortragenden über die Erfolge der Vereinigung war entschieden zu optimistisch, und dies wurde von den übrigen Fabrikanten gleich anfangs betont oder vielmehr befürchtet. Er glaubte an die Möglichkeit, den Preis der Waren um volle 10 % erhöhen zu können; für Ersparnisse beim Einkauf und rationellere Arbeit rechnete er weitere 5 % Gewinn als „gewiß nicht hoch gegriffen". So würden sich 15 % ergeben, was bei einem zweimaligen Kapitalumsatz, den man dann gewiß schaffen könne, schon ein großer Nutzen für die Gesellschaft sein würde.

Das Optimistische dieses ganzen Projektes liegt meiner Ansicht nach vor allem darin, daß ein Hauptfaktor nahezu gänzlich außer Betracht gelassen worden ist: die Möglichkeit neu entstehender inländischer Konkurrenz außerhalb der Vereinigung. Da die zur Pinselfabrikation nötigen Rohmaterialien keineswegs nur in begrenzter Menge gewonnen werden, wie etwa alle Bergwerksprodukte, oder so vollständig wie diese in wenigen Händen konzentriert sind, da außerdem die Pinselfabrikation nicht so wie etwa die Ultramarinfabrikation nur auf Grund langjähriger eingehender experimenteller Erfahrung (Erforschung der Einwirkung von Luftdruck, Klima ꝛc.) betrieben wird[1], so mußte man notwendigerweise mit dem Auftauchen einer ausgedehnten neuen Konkurrenz rechnen, die durch Verkauf zu den alten Preisen auf eine Kundschaft zählen durfte. Man mußte dies um so mehr thun, als es trotz ernstlicher Bemühungen, möglichst alle bisherigen kaufmännischen und technischen Angestellten der Einzelfabriken auch im Betrieb der neuen vereinigten Gesellschaft zu verwenden, nicht ausbleiben konnte, daß eine ziemliche Anzahl branchekundiger Leute keinen Platz mehr fand, sondern verabschiedet werden mußte — galt es doch gerade im Personal auch Ersparungen zu machen! Für diese letzteren lag es nun sehr nahe,

[1] Dies wird allerdings von meinem Gewährsmann bestritten, welcher behauptet, daß zu richtiger Verwertung und Verwendung der Rohmaterialien, besonders auch zu richtigem Einkauf derselben eine große Übung und Erfahrung gehöre. In der That ist es ja auffällig, daß sich die Pinselfabrikation vorher in Deutschland gerade nur in Nürnberg so bedeutend entwickelt hatte, obwohl das auch an und für sich nichts weiter zu beweisen braucht, als die Macht der historischen Entwicklung und Tradition, wie das Beispiel der Bleistiftindustrie ebenfalls in Nürnberg zeigt. (Vgl. meine Arbeit: Die Nürnberger Bleistiftindustrie ꝛc.)

soweit möglich durch Gründung eigener Betriebe der neuen Gesellschaft Konkurrenz zu machen.

Aber diese Gefahr wurde von den Gründern der Gesellschaft nicht oder nicht genügend in Erwägung gezogen und so kam es, daß besonders in der ersten Zeit die großen Hoffnungen stark enttäuscht wurden. —

In dem erwähnten Vortrag war mit einer Dividende von 15—20 % gerechnet worden, „bei ganz ungünstigen Verhältnissen aber von $12^1/_2$—15 % zum mindesten". Der weitere Inhalt des Vortrags befaßte sich mit der Organisation der geplanten Gesellschaft, worauf aber hier nicht näher eingegangen werden soll, da an späterer Stelle sowieso noch davon gesprochen werden muß.

Der ganze Vorschlag wurde wenige Tage darnach (13. Juni) in einer mündlichen Besprechung der Interessenten nochmals nach allen seinen Einzelheiten durchberaten. Indes dauerte es noch über ein Vierteljahr, ehe die Unterhandlungen zu einem greifbaren Resultat führten. Als solches kann der sogenannte „Vorvertrag" vom 20. September 1889 betrachtet werden.

Die vertragschließenden Personen sind einerseits die Pinselfabrikanten X, Y, Z, handelnd im Namen der zu gründenden Aktiengesellschaft, und andrerseits ein anderer Fabrikant U. Der Inhalt des Vertrags giebt Bestimmungen über die Abtretung der Warenvorräte, Utensilien, Gebäude, Einrichtungen u. s. w., über die seitens der Aktiengesellschaft zu leistenden Vergütungen (später näheres!), statuiert das Verbot der Beteiligung an Konkurrenzunternehmungen in ganz Europa auf 15 Jahre bei einer Konventionalstrafe von 40 000 — 350 000 Mk. (je nach der Größe des betr. bisherigen Einzelbetriebes) und bestimmt schließlich, daß beide Parteien an diesen provisorischen Vertrag bis Anfang November desselben Jahres gegen 30 000 Mk. Konventionalstrafe sollten gebunden bleiben.

Indessen wird die Gesellschaft vor Ablauf des Termins perfekt; der mir in Abschrift vorliegende Gesellschaftsvertrag trägt zwar keine Datumsangabe, allein das Statutenexemplar ist vom 26. Oktober 1889 datiert. Die Übernahme des Betriebes ꝛc. erfolgte am 4. November 1889.

Interessant, aber erklärlich ist die Thatsache, daß die größte der Pinselfabriken am längsten gezögert hat, ihre Zustimmung zur Vereinigung zu geben, die ohne sie gar nicht hätte zustande gebracht werden können.

Die Einbringungen der einzelnen Fabriken werden eingeteilt in:

a. Gesamtbestand des Warenlagers, der Vorräte, der Immobilien u. s. w.;
b. Wert der Schutzmarken, der Patente, der ganzen Kundschaft, des Geschäftsrenommees, der Geschäftsdauer (Zahl der Jahre des Bestehens) und dergl.;

c. die gesamten Aufwendungen, für deren Aufbringung und Einbringlichkeit die Interessenten haften.

Aus diesen drei Faktoren setzt sich die Einlage jedes Einzelnen zusammen. Die Höhe des Postens a wird von einer Kommission bestimmt, welche aus mehreren Pinselfabrikanten besteht. Für Posten b gilt der Grundsatz, daß von dem Jahresumsatz der letzten 5 Jahre 5% zu vergüten sind und außerdem noch $1^1/_2$% für jedes Jahr des Bestehens der einzelnen Fabrik.

Für Beteiligung an Konkurrenzunternehmungen in Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Holland, Belgien, Rußland, Frankreich, England, Vereinigte Staaten ist, wie schon oben bemerkt wurde, eine Konventionalstrafe festgesetzt, die für die größte Fabrik 350 000 Mk., für drei Fabrikanten 40 000 Mk., für eine 20 000 Mk., für sämtliche anderen aber 50 000 Mk. beträgt.

Die ausgegebenen Aktien zu je 1000 Mk. repräsentieren ein Kapital von 3 Millionen. Davon sind 2 897 000 Mk. durch die Einlagen gezeichnet. Die Aktien sind bis heute noch nicht an der Börse eingeführt; sie lauten auf den Inhaber. Der Emissionskurs soll mindestens al pari sein; seine Festsetzung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Die im Gesellschaftsvertrag projektierten sogenannten „Verzichtsaktien" (Verzicht auf das Dividendenerträgnis zu Gunsten der Aktiengesellschaft bis zur Einführung der Aktien an der Börse bis zu bestimmten Beträgen) kamen nicht zur Einführung, ebenso wie Interimsscheine auf Namen vor Ausgabe der Aktien sich nicht bewährt haben.

Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind, wie bei jeder Aktiengesellschaft, Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Jedes dieser drei Organe besteht bis heute lediglich aus ehemaligen selbständigen Pinselfabrikanten, was besonders bezüglich der in diesem Fall aus Fachkundigen bestehenden Generalversammlung in Betracht zu ziehen ist.

Die einzelnen Pinselfabriken blieben zum weitaus größten Teil bestehen, doch wurden die einzelnen Fabrikationszweige getrennt und in die verschiedenen Fabriken verlegt. Heute bestehen in Nürnberg allein 6 Betriebe. Dazu kommen noch die außerhalb Nürnbergs errichteten Filialen der Gesellschaft, so in Linz a. d. Donau und in New-York, die sich vorwiegend mit der Fabrikation von Specialitäten befassen und den ungünstigen Zollverhältnissen ihre Entstehung verdanken; weitere Filialfabriken bestehen nicht, wohl aber Filialkontore.

Die Errichtung oder Aufhebung von solchen Filialen kann vom Vorstand nur unter Zustimmung des Aufsichtsrats verfügt werden. Überhaupt ist der Vorstand nach vielen Seiten hin an die Einwilligung des Aufsichts-

rats gebunden, so bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien, sowie von Hypotheken, bei Aufnahme von Anlehen, bei Neu- und Umbauten, bei Abschluß von Mietverträgen über 2000 Mk. oder über ein Jahr u. s. w. u. s. w.

Vorstand und Aufsichtsrat müssen für die Dauer ihres Amtes eine bestimmte Anzahl von Aktien als Kaution in der Gesellschaftskasse hinterlegen (Aufsichtsratsmitglieder: je 10 Aktien). Der Aufsichtsrat wird alljährlich gewählt.

Alljährlich findet einmal die ordentliche Generalversammlung statt, auf der vor allem die Bilanz zu genehmigen und die Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat entgegenzunehmen sind. Die Verteilung des nach der Bilanz sich ergebenden Reingewinnes regelt sich in folgender Weise:

§ 26. 1. 5 % kommen zum ordentlichen Reservefonds, solange derselbe 10 % des Aktienkapitals nicht überschreitet;

2. zum außerordentlichen Reservefonds ein vom Aufsichtsrat festzustellender Betrag;

3. von dem Rest sind

a. zunächst 4 % Dividende zu zahlen,

b. von dem übrigbleibenden Gewinn 10 % an den Aufsichtsrat als Tantiemen und

c. 10 % nach Beschluß des Aufsichtsrats an den Vorstand, Beamte und Bedienstete der Gesellschaft, sowie an die eine besondere Thätigkeit im Interesse der Gesellschaft entwickelnden Mitglieder des Aufsichtsrats;

d. ein jetzt noch bleibender Rest kann als Superdividende verwendet werden.

Ordentlicher und außerordentlicher Reservefonds können vorläufig unverzinslich zum Betriebsfonds verwendet werden — was in hohem Grade bedenklich erscheint, weil ja damit ihr Zweck verfehlt ist[1].

Dies ist die Entstehungsgeschichte und die Organisation der „Vereinigten Pinselfabriken". Nunmehr komme ich zu den Resultaten, die die Gesellschaft bisher aufzuweisen hat.

Die finanziellen Resultate, die doch schließlich am meisten interessieren, mag die folgende Tabelle illustrieren.

NB! Das erste Geschäftsjahr dauerte nur vom 4. November 1889 bis 30. Juni 1890.

---

[1] Diese Bestimmung ist nie zur Anwendung gekommen und soll bei einer Statutenrevision auch in Wegfall kommen.

	1. Geschäftsjahr 1889 90	2. Geschäftsjahr 1890 91	3. Geschäftsjahr 1891 92	4. Geschäftsjahr 1892 93
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Gesamt-Erträgnis	— —	434 643 31	262 748 85	282 674 60
Abschreibungen und Wohlfahrtseinrichtungen	— —	88 814 46	48 463 70	46 865 50
bleibt:	— —	345 828 85	214 285 15	235 809 10
5% gesetzl. Reservefonds	— —	17 291 44	10 741 26	11 790 46
Außerordentlicher Reservefonds	— —	7 000 —	5 000 —	5 000 —
bleibt:	— —	321 537 41	198 570 89	219 018 64
Dem Aufsichtsrat / Dem Vorstand u. s. w. } je 10 %	— —	64 307 48	s. unten	s. unten
bleibt:	— —	257 229 93		
Dividende von 4 %	— —	120 000 —	120 000 —	120 000 —
Dem Aufsichtsrat / Dem Vorstand u. s. w. } je 10 %	— — / s. oben	137 229 93 / s. oben	78 570 89 / 15 714 20	99 018 64 / 19 803 73
bleibt:	— —	— —	62 856 69	79 214 91
Superdividende	— —	135 000 —	60 000 —	75 000 —
Rest auf neue Rechnung:	— —	2 229 93	2 856 69	4 214 91
Gesamt-Dividende:	5 %	8½ %	6 %	6½ %

Nun noch einzelne Bemerkungen zu den Jahresberichten. Von vornherein ist zu beachten, daß die Resultate der ersten Jahre schon um deswillen nicht voll maßgebend sein können, weil hier mit den mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten zu rechnen ist, die eine Neuerung immer im Gefolge hat.

Die Höhe der Abschreibungen beziffert sich alljährlich auf:

1. bei Immobilien: 1 %;
2. „ Maschinen und Utensilien: 10 %;
3. „ Fuhrwerk und Clichés: 20 %;

von einem Posten 4: Schutzmarken und Patente, sind anno 1890/91 39 643.20 Mk. abgeschrieben worden, während der Rest dieses Kontos im nächsten Jahr durch die einzelnen Aktionäre getilgt wurde.

Die Dotation des „Fonds für Wohlfahrtseinrichtungen zum besten der Arbeiter" belief sich im Jahre 1889/90 auf Mk. 3 751.60, im Jahre

1890/91 auf Mk. 5 000 (vielleicht immer noch unter dem Eindruck des Strikes?), im Jahre 1891/92, wie auch 1892/93 auf die Hälfte, Mk. 2 500. Die Verminderung der Dotierung in den späteren Jahren wird der Alters- und Invalidenversicherung in die Schuhe geschoben. Die Zahl der Arbeiter in den Vereinigten Pinselfabriken beträgt heute ca. 1 400. Davon sind eine große Zahl, ca. 70 %, Arbeiterinnen, was mir bei einem Besuch mehrerer Betriebe besonders aufgefallen ist. Eine große Anzahl von Patentpinseln wird durch Maschinen hergestellt, welche die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte wiederum begünstigen.

Die oben dargestellte und begründete Befürchtung der erwachsenden neuen Konkurrenz traf nicht lange nach Gründung der Gesellschaft ein. Reisende und sonstige Angestellte der einstigen Einzelfabriken, die keine Stellung fanden, begannen ihrerseits, selbständige Fabriken zu gründen, dazu kamen noch einige alte Konkurrenten, einige größere und mehrere kleine Betriebe, und im übrigen Deutschland ebenfalls noch mehrere Fabriken (teils rationeller eingerichtete, teils kleinere Betriebe). Von seite der Gesellschaft wird der geschilderte Übelstand indes nur als ein Symptom des Übergangszustandes und als etwas vorübergehendes angesehen, und es läßt sich nicht verkennen, daß hierzu eine gewisse Berechtigung vorhanden ist. Die neuen Fabriken waren meist nur kleinere Betriebe, die über keine große Kapitalkraft zu verfügen hatten, und deshalb nicht annähernd so gute Einrichtungen anschaffen konnten, wie die große Gesellschaft. Die notwendige Folge war eine geringere Leistungsfähigkeit nach Quantität und Qualität. Aber einen Faktor hatten sie vor der Gesellschaft voraus, die niedrigen Preise und schließlich eine gewisse Abneigung des Publikums gegen alle Kartelle, von denen es meist glaubt übervorteilt zu werden. Diese Umstände bewirkten einen stärkeren Zulauf jener außerhalb der Gesellschaft stehenden Fabrikanten, als die Vereinigten Pinselfabriken angenommen hatten. In vielen Fällen hat freilich vermöge der Verschlechterung der Fabrikate der Zuspruch der Kundschaft sehr bald nachgelassen. Eine Fabrik hatte jedoch auch größere Kapitalskraft. Bei dieser hat sich nun gezeigt[1], daß eben doch die Erfah-

[1] Ein einstiger Reisender der Vereinigten Pinselfabriken gründete mit über 100 000 Mark Kapital einen Betrieb, zog aus der Aktiengesellschaft verschiedene Arten von tüchtigen Vorarbeitern und Arbeitern und brachte es so bald nach seiner Etablierung auf 150 Arbeiter; aber schon nach zwei Jahren war er auf 25 herabgekommen, und doch besaß er Warenkenntnis und auch einige Erfahrung in der Fabrikation und war überhaupt sehr tüchtig. Sein Mißerfolg kam jedoch daher, daß er nicht genug Kenntnis im Einkauf der Rohmaterialien hatte, und nur einseitig mit der Fabrikation vertraut war. Die Vereinigten Pinselfabriken sind, wie oben er-

rung in der Verteilung der Rohmaterialien nicht durch untergeordnete Organe ersetzt werden kann, und daß bei Ansprüchen großer Käufer die Beschaffung specieller Gattungen von Pinseln eine äußerst schwierige ist, so daß die Erzielung eines entsprechenden Nutzens bei solchen Geschäften sehr schwer erscheint, vielmehr der Vereinigten Aktiengesellschaft ziemlich alle derartigen Geschäfte zufallen. Außerdem haben die Konsolidierung der Fabrikation und die praktischen Einrichtungen bei dieser durch die Vereinigung aller hervorragenden Kräfte der Branche, die selbst bei der Aktiengesellschaft beteiligt sind, dem Unternehmen eine gewisse sichere Grundlage und einen großen Vorsprung vor allen Konkurrenzbetrieben gegeben. Dies ist indes noch lange kein Grund, daß sich nicht künftig doch einmal eine neue größere Fabrik neben den „Vereinigten Pinselfabriken" sollte halten können; sie hätte nur die nötigen Vorbedingungen zu erfüllen: sie müßte die nötigen Kapitalien und tüchtige branchenkundige Leiter haben. Es ist meiner Ansicht nach keineswegs unmöglich, beide Faktoren zu beschaffen, während es von meinem Gewährsmann allerdings bezweifelt wird; die erforderlichen Persönlichkeiten könnte man aus den Reihen der einstmals in den Einzelfabriken Angestellten nehmen oder durch Gewährung besserer Stellung der jetzigen Gesellschaft weglocken, falls ihnen nicht durch den Anstellungsvertrag Beteiligung oder Eintritt in Konkurrenzunternehmungen, eventuell auch auf mehrere Jahre nach Austritt aus dem Dienste der Gesellschaft ausdrücklich untersagt ist. Bei den jetzigen größeren Einrichtungen der Vereinigten Pinselfabriken finden allerdings nur Teilkräfte oder Specialisten Verwendung, die den allgemeinen Überblick nicht haben, und die nötige Anzahl solcher verschiedenen Teilkräfte könnte von einem neuen Konkurrenzunternehmen nur mit sehr großen Opfern gewonnen werden, aber möglich ist es doch. Andererseits ist es aber gar nicht ausgeschlossen, daß einer der den allgemeinen Überblick besitzenden, an der Aktiengesellschaft beteiligten Direktoren (also ein ehemaliger selbständiger Fabrikant) seine Konventionalstrafe erlegt und mit einem tüchtigen Kapitalisten einen Konkurrenzbetrieb beginnt.

Vorläufig scheint indes jene Gefahr nicht einzutreten. Im Gegenteil „erfreuen sich die Fabrikate der Vereinigten Pinselfabriken einer zunehmen-

---

wähnt, jetzt in einzelne getrennte Zweige zerlegt, deren Specialdirektoren von den anderen Betrieben wenig wissen. Die Hauptdirektoren und Aufsichtsratsmitglieder sind alle aber einstige selbständige Pinselfabrikanten, die stark an der neuen Aktiengesellschaft beteiligt sind. Immerhin beweist dieser Fall nicht alles, sondern nur, daß jener Reisende zwar manche, aber nicht alle notwendigen Bedingungen zum Gelingen seines Unternehmens erfüllte.

den Beliebtheit". (Jahresbericht 1890/91.) Besonders werde auch „die prompte Bedienung" anerkannt; die große Leistungsfähigkeit ermögliche es, jeder Konkurrenz erfolgreich entgegenzutreten.

Der bedeutende Rückgang des Jahrgangs 1891/92 wird mit dem Darniederliegen des Exports und vieler heimischer Industriezweige, besonders der gesunkenen Bauthätigkeit erklärt; auch die „seitens der amerikanischen Zollbehörde bei der Verzollung der Nürnberger Pinselfabrikate bereiteten Schwierigkeiten, welche den Versand nach den Vereinigten Staaten für längere Zeit gänzlich behinderten", seien an der Verringerung von Umsatz und Nutzen schuld. Inwieweit neben diesen Faktoren auch die heimische Konkurrenz schädigend eingewirkt hat, entzieht sich meiner Beurteilung; nach meinem Gewährsmann hat sie doch vermocht, die Preise zu drücken.

Der letzte Jahresbericht vom Jahre 1892/93 konstatiert, daß „trotz anhaltender schwieriger Exportverhältnisse und der allgemeinen Depression auf allen heimischen Absatzgebieten der Umsatz in den Fabrikaten zugenommen habe. Dies sei ein erfreuliches Zeichen dafür, daß sich die Fabrikate der Gesellschaft überall gut eingeführt hätten".

So hat es den Anschein, als ob die Gesellschaft bei wiedereintretender Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse günstigeren Resultaten entgegen geht. —

Zum Schlusse sei noch eine kurze — unmaßgebliche — volkswirtschaftliche Beurteilung gegeben.

Die ganze Gründung stellt meines Erachtens eine Reaktion dar gegen den allzusehr übertriebenen Konkurrenzkampf. Der Wettbewerb unter verschiedenen Einzelfabriken hat gewiß große Vorteile mannigfacher Art, doch darf oder sollte es nicht soweit kommen, daß eine Qualitätsverschlechterung eintreten muß, oder daß alle Arten von Waffen im Kampfe gebraucht werden.

Da die Vereinigten Pinselfabriken zu ihrer jetzigen Organisation hauptsächlich aus dem Grund gegriffen haben, um eine Verbesserung der Qualität ihrer Waren herbeizuführen (die dann natürlich auch einen entsprechend höheren Preis erzielen), so kann die Neuerung auch als im Interesse des Publikums liegend bezeichnet werden.

Man kann dies Urteil um so unbedenklicher fällen, als die Vereinigten Pinselfabriken durchaus kein Monopol nach Art der Bergwerksbesitzer inne haben (wie schon oben dargelegt.) Meines Erachtens wenigstens existiert immer noch ein gewisser Regulator, der allzu große, nicht mehr zu billigende Gewinne ausschließt: die Möglichkeit neuer Konkurrenz oder die Erstarkung

alter, schon bestehender Konkurrenz. Wenn ich alles zusammenfasse, komme ich zu folgendem Resultat:

Vom Standpunkt der Volkswirtschaft, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus wird gegen eine derartige Vereinigung, wie wir sie in den „Vereinigten Pinselfabriken" vor uns haben, so lange und insoweit nichts einzuwenden sein, als das Ziel der Vereinigung vor allem eine solidere, bessere Produktion ist, als die Macht der Gesellschaft nicht zur Außerachtlassung notwendiger Fortschritte und Verbesserungen führt und als schließlich dauernde günstige finanzielle Resultate auch der Arbeiterschaft zu gute kommen.

An Aktenmaterial stand für die vorstehende Darstellung zur Verfügung:

1. Ein Vortrag eines Nürnberger Pinselfabrikanten, der die erste Anregung zu dem Plan gab, vom 3. Juni 1889.
2. Ein sog. „Vorvertrag", durch den sich einige der größeren Fabrikanten vorläufig bis zum 1. November 1889 banden, vom 20. September 1889, deren Inhalt auch wesentlich derselbe, wie
3. der Gesellschaftsvertrag.
4. Ein Exemplar Statuten vom 26. Oktober 1889.
5. Drei Jahresberichte über das 2., 3. und 4. Geschäftsjahr, vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1893.

Dazu kamen persönliche Mitteilungen eines hervorragenden Fabrikanten.

Nürnberg, 18. November 1893.

V.

Vereinigte Ultramarinfabriken in Nürnberg.

Von

Johannes Zeltner (Nürnberg).

Kartelle erſcheinen in unſerer Zeit der oft vernunftlos handelnden Konkurrenz notwendig, da durch ſie allein der Ruin ganzer großer Induſtriebranchen verhindert werden kann.

Ein Kartell iſt geſund, wenn es anſtrebt, legitimen Gewinn ſeinen Teilnehmern zuzuführen, die Vorteile, welche vorher einer der Teilnehmer in Fabrikation ꝛc. erreicht haben mag, allen zu gute kommen zu laſſen, wodurch die Gemeinſchaft dem Auslande gegenüber mächtiger werden muß. Der Vorteil der Konſumenten wird oftmals damit Hand in Hand gehen können.

Letzteres wird am leichteſten durch eine große, einen Artikel beherrſchende Gemeinſchaft erreicht.

Es ſteht außer Frage, daß maßloſe Konkurrenz dahin führt, die Qualitäten herunter zu bringen; jeder Produzent will verdienen, ſo lange dies möglich iſt; unſchwer kann aber noch eine lange Zeit bei billiger werdenden Preiſen verdient werden, wenn man die Ware nur um ſo viel ſchlechter herſtellt.

Durch ſolches Beginnen iſt ſtets der Konſument mitgeſchädigt, denn es iſt ganz ausgeſchloſſen, daß er ſich einen Artikel um ſo viel billiger verſchaffen kann, um die Qualitätsunterſchiede aufgewogen zu ſehen.

Den Hauptnutzen am billiger werdenden Preiſe hat in faſt allen Fällen der Zwiſchenhändler, dem in erſter Linie daran gelegen iſt, ſeine Artikel möglichſt billig einzukaufen, und ſie möglichſt teuer zu verkaufen.

2. Erleichterungen im Ankauf der Rohstoffe;

3. Vorteile im Verkauf: Ersparung der Hälfte der Reisenden und Möglichkeit, die Kunden auszuwählen;

4. in der Fabrikation: Herstellung soliderer Produkte, systematischeres Arbeiten, Ersparnisse an Personal und Material, rentablerer Betrieb der Fabrikation des Zubehörs, wie Bleche, Stiele, Ringe 2c.

Die Auffassung des Vortragenden über die Erfolge der Vereinigung war entschieden zu optimistisch, und dies wurde von den übrigen Fabrikanten gleich anfangs betont oder vielmehr befürchtet. Er glaubte an die Möglichkeit, den Preis der Waren um volle 10 % erhöhen zu können; für Ersparnisse beim Einkauf und rationellere Arbeit rechnete er weitere 5 % Gewinn als „gewiß nicht hoch gegriffen". So würden sich 15 % ergeben, was bei einem zweimaligen Kapitalumsatz, den man dann gewiß schaffen könne, schon ein großer Nutzen für die Gesellschaft sein würde.

Das Optimistische dieses ganzen Projektes liegt meiner Ansicht nach vor allem darin, daß ein Hauptfaktor nahezu gänzlich außer Betracht gelassen worden ist: die Möglichkeit neu entstehender inländischer Konkurrenz außerhalb der Vereinigung. Da die zur Pinselfabrikation nötigen Rohmaterialien keineswegs nur in begrenzter Menge gewonnen werden, wie etwa alle Bergwerksprodukte, oder so vollständig wie diese in wenigen Händen konzentriert sind, da außerdem die Pinselfabrikation nicht so wie etwa die Ultramarinfabrikation nur auf Grund langjähriger eingehender experimenteller Erfahrung (Erforschung der Einwirkung von Luftdruck, Klima 2c.) betrieben wird[1], so mußte man notwendigerweise mit dem Auftauchen einer ausgedehnten neuen Konkurrenz rechnen, die durch Verkauf zu den alten Preisen auf eine Kundschaft zählen durfte. Man mußte dies um so mehr thun, als es trotz ernstlicher Bemühungen, möglichst alle bisherigen kaufmännischen und technischen Angestellten der Einzelfabriken auch im Betrieb der neuen vereinigten Gesellschaft zu verwenden, nicht ausbleiben konnte, daß eine ziemliche Anzahl branchekundiger Leute keinen Platz mehr fand, sondern verabschiedet werden mußte — galt es doch gerade im Personal auch Ersparungen zu machen! Für diese letzteren lag es nun sehr nahe,

[1] Dies wird allerdings von meinem Gewährsmann bestritten, welcher behauptet, daß zu richtiger Verwertung und Verwendung der Rohmaterialien, besonders auch zu richtigem Einkauf derselben eine große Übung und Erfahrung gehöre. In der That ist es ja auffällig, daß sich die Pinselfabrikation vorher in Deutschland gerade nur in Nürnberg so bedeutend entwickelt hatte, obwohl das auch an und für sich nichts weiter zu beweisen braucht, als die Macht der historischen Entwicklung und Tradition, wie das Beispiel der Bleistiftindustrie ebenfalls in Nürnberg zeigt. (Vgl. meine Arbeit: Die Nürnberger Bleistiftindustrie 2c.)

soweit möglich durch Gründung eigener Betriebe der neuen Gesellschaft Konkurrenz zu machen.

Aber diese Gefahr wurde von den Gründern der Gesellschaft nicht oder nicht genügend in Erwägung gezogen und so kam es, daß besonders in der ersten Zeit die großen Hoffnungen stark enttäuscht wurden. —

In dem erwähnten Vortrag war mit einer Dividende von 15—20 % gerechnet worden, „bei ganz ungünstigen Verhältnissen aber von $12^1/_2$—15 % zum mindesten". Der weitere Inhalt des Vortrags befaßte sich mit der Organisation der geplanten Gesellschaft, worauf aber hier nicht näher eingegangen werden soll, da an späterer Stelle sowieso noch davon gesprochen werden muß.

Der ganze Vorschlag wurde wenige Tage darnach (13. Juni) in einer mündlichen Besprechung der Interessenten nochmals nach allen seinen Einzelheiten durchberaten. Indes dauerte es noch über ein Vierteljahr, ehe die Unterhandlungen zu einem greifbaren Resultat führten. Als solches kann der sogenannte „Vorvertrag" vom 20. September 1889 betrachtet werden.

Die vertragschließenden Personen sind einerseits die Pinselfabrikanten X, Y, Z, handelnd im Namen der zu gründenden Aktiengesellschaft, und andrerseits ein anderer Fabrikant U. Der Inhalt des Vertrags giebt Bestimmungen über die Abtretung der Warenvorräte, Utensilien, Gebäude, Einrichtungen u. s. w., über die seitens der Aktiengesellschaft zu leistenden Vergütungen (später näheres!), statuiert das Verbot der Beteiligung an Konkurrenzunternehmungen in ganz Europa auf 15 Jahre bei einer Konventionalstrafe von 40 000 — 350 000 Mk. (je nach der Größe des betr. bisherigen Einzelbetriebes) und bestimmt schließlich, daß beide Parteien an diesen provisorischen Vertrag bis Anfang November desselben Jahres gegen 30 000 Mk. Konventionalstrafe sollten gebunden bleiben.

Indessen wird die Gesellschaft vor Ablauf des Termins perfekt; der mir in Abschrift vorliegende Gesellschaftsvertrag trägt zwar keine Datumsangabe, allein das Statutenexemplar ist vom 26. Oktober 1889 datiert. Die Übernahme des Betriebes ꝛc. erfolgte am 4. November 1889.

Interessant, aber erklärlich ist die Thatsache, daß die größte der Pinselfabriken am längsten gezögert hat, ihre Zustimmung zur Vereinigung zu geben, die ohne sie gar nicht hätte zustande gebracht werden können.

Die Einbringungen der einzelnen Fabriken werden eingeteilt in:

a. Gesamtbestand des Warenlagers, der Vorräte, der Immobilien u. s. w.;
b. Wert der Schutzmarken, der Patente, der ganzen Kundschaft, des Geschäftsrenommees, der Geschäftsdauer (Zahl der Jahre des Bestehens) und dergl.;

c. die gesamten Außenstände, für deren Rechtsbestand und Einbringlichkeit die Interessenten haften.

Aus diesen drei Faktoren setzt sich die Einlage jedes Einzelnen zusammen. Die Höhe des Postens a wird von einer Kommission bestimmt, welche aus mehreren Pinselfabrikanten besteht. Für Posten b gilt der Grundsatz, daß von dem Jahresumsatz der letzten 5 Jahre 5 % zu vergüten sind und außerdem noch $1^1/_2$ ‰ für jedes Jahr des Bestehens der einzelnen Fabrik.

Für Beteiligung an Konkurrenzunternehmungen in Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Holland, Belgien, Rußland, Frankreich, England, Vereinigte Staaten ist, wie schon oben bemerkt wurde, eine Konventionalstrafe festgesetzt, die für die größte Fabrik 350 000 Mk., für drei Fabrikanten 40 000 Mk., für eine 20 000 Mk., für sämtliche anderen aber 50 000 Mk. beträgt.

Die ausgegebenen Aktien zu je 1000 Mk. repräsentieren ein Kapital von 3 Millionen. Davon sind 2 897 000 Mk. durch die Einlagen gezeichnet. Die Aktien sind bis heute noch nicht an der Börse eingeführt; sie lauten auf den Inhaber. Der Emissionskurs soll mindestens al pari sein; seine Festsetzung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Die im Gesellschaftsvertrag projektierten sogenannten „Verzichtsaktien" (Verzicht auf das Dividendenerträgnis zu Gunsten der Aktiengesellschaft bis zur Einführung der Aktien an der Börse bis zu bestimmten Beträgen) kamen nicht zur Einführung, ebenso wie Interimsscheine auf Namen vor Ausgabe der Aktien sich nicht bewährt haben.

Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind, wie bei jeder Aktiengesellschaft, Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Jedes dieser drei Organe besteht bis heute lediglich aus ehemaligen selbständigen Pinselfabrikanten, was besonders bezüglich der in diesem Fall aus Fachkundigen bestehenden Generalversammlung in Betracht zu ziehen ist.

Die einzelnen Pinselfabriken blieben zum weitaus größten Teil bestehen, doch wurden die einzelnen Fabrikationszweige getrennt und in die verschiedenen Fabriken verlegt. Heute bestehen in Nürnberg allein 6 Betriebe. Dazu kommen noch die außerhalb Nürnbergs errichteten Filialen der Gesellschaft, so in Linz a. d. Donau und in New-York, die sich vorwiegend mit der Fabrikation von Specialitäten befassen und den ungünstigen Zollverhältnissen ihre Entstehung verdanken; weitere Filialfabriken bestehen nicht, wohl aber Filialkontore.

Die Errichtung oder Aufhebung von solchen Filialen kann vom Vorstand nur unter Zustimmung des Aufsichtsrats verfügt werden. Überhaupt ist der Vorstand nach vielen Seiten hin an die Einwilligung des Aufsichts-

rats gebunden, so bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien, sowie von Hypotheken, bei Aufnahme von Anlehen, bei Neu- und Umbauten, bei Abschluß von Mietverträgen über 2000 Mk. oder über ein Jahr u. s. w. u. s. w.

Vorstand und Aufsichtsrat müssen für die Dauer ihres Amtes eine bestimmte Anzahl von Aktien als Kaution in der Gesellschaftskasse hinterlegen (Aufsichtsratsmitglieder: je 10 Aktien). Der Aufsichtsrat wird alljährlich gewählt.

Alljährlich findet einmal die ordentliche Generalversammlung statt, auf der vor allem die Bilanz zu genehmigen und die Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat entgegenzunehmen sind. Die Verteilung des nach der Bilanz sich ergebenden Reingewinnes regelt sich in folgender Weise:

§ 26. 1. 5 % kommen zum ordentlichen Reservefonds, solange derselbe 10 % des Aktienkapitals nicht überschreitet;

2. zum außerordentlichen Reservefonds ein vom Aufsichtsrat festzustellender Betrag;

3. von dem Rest sind

a. zunächst 4 % Dividende zu zahlen,

b. von dem übrigbleibenden Gewinn 10 % an den Aufsichtsrat als Tantiemen und

c. 10 % nach Beschluß des Aufsichtsrats an den Vorstand, Beamte und Bedienstete der Gesellschaft, sowie an die eine besondere Thätigkeit im Interesse der Gesellschaft entwickelnden Mitglieder des Aufsichtsrats;

d. ein jetzt noch bleibender Rest kann als Superdividende verwendet werden.

Ordentlicher und außerordentlicher Reservefonds können vorläufig unverzinslich zum Betriebsfonds verwendet werden — was in hohem Grade bedenklich erscheint, weil ja damit ihr Zweck verfehlt ist[1].

Dies ist die Entstehungsgeschichte und die Organisation der „Vereinigten Pinselfabriken". Nunmehr komme ich zu den Resultaten, die die Gesellschaft bisher aufzuweisen hat.

Die finanziellen Resultate, die doch schließlich am meisten interessieren, mag die folgende Tabelle illustrieren.

NB! Das erste Geschäftsjahr dauerte nur vom 4. November 1889 bis 30. Juni 1890.

---

[1] Diese Bestimmung ist nie zur Anwendung gekommen und soll bei einer Statutenrevision auch in Wegfall kommen.

	1. Geschäftsjahr 1889/90	2. Geschäftsjahr 1890/91	3. Geschäftsjahr 1891/92	4. Geschäftsjahr 1892/93
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Gesamt-Erträgnis	— —	434 643 31	262 748 85	282 674 60
Abschreibungen und Wohlfahrtseinrichtungen	— —	88 814 46	48 463 70	46 865 50
bleibt:	— —	345 828 85	214 285 15	235 809 10
5% gesetzl. Reservefonds	— —	17 291 44	10 741 26	11 790 46
Außerordentlicher Reservefonds .	— —	7 000 —	5 000 —	5 000 —
bleibt:	— —	321 537 41	198 570 89	219 018 64
Dem Aufsichtsrat / Dem Vorstand u. s. w. } je 10%	— —	64 307 48	s. unten	s. unten
bleibt:	— —	257 229 93		
Dividende von 4%	— —	120 000 —	120 000 —	120 000 —
Dem Aufsichtsrat / Dem Vorstand u. s. w. } je 10%	— — / s. oben	137 229 93 / s. oben	78 570 89 / 15 714 20	99 018 64 / 19 803 73
bleibt:	— —	— —	62 856 69	79 214 91
Superdividende	— —	135 000 —	60 000 —	75 000 —
Rest auf neue Rechnung:	— —	2 229 93	2 856 69	4 214 91
Gesamt-Dividende:	5%	8½%	6%	6½%

Nun noch einzelne Bemerkungen zu den Jahresberichten. Von vornherein ist zu beachten, daß die Resultate der ersten Jahre schon um deswillen nicht voll maßgebend sein können, weil hier mit den mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten zu rechnen ist, die eine Neuerung immer im Gefolge hat.

Die Höhe der Abschreibungen beziffert sich alljährlich auf:

1. bei Immobilien: 1%;
2. „ Maschinen und Utensilien: 10%;
3. „ Fuhrwerk und Clichés: 20%;

von einem Posten 4: Schutzmarken und Patente, sind anno 1890/91 39 643.20 Mk. abgeschrieben worden, während der Rest dieses Kontos im nächsten Jahr durch die einzelnen Aktionäre getilgt wurde.

Die Dotation des „Fonds für Wohlfahrtseinrichtungen zum besten der Arbeiter" belief sich im Jahre 1889/90 auf Mk. 3 751.60, im Jahre

1890/91 auf Mk. 5 000 (vielleicht immer noch unter dem Eindruck des Strikes?), im Jahre 1891/92, wie auch 1892/93 auf die Hälfte, Mk. 2 500. Die Verminderung der Dotierung in den späteren Jahren wird der Alters- und Invalidenversicherung in die Schuhe geschoben. Die Zahl der Arbeiter in den Vereinigten Pinselfabriken beträgt heute ca. 1 400. Davon sind eine große Zahl, ca. 70 %, Arbeiterinnen, was mir bei einem Besuch mehrerer Betriebe besonders aufgefallen ist. Eine große Anzahl von Patentpinseln wird durch Maschinen hergestellt, welche die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte wiederum begünstigen.

Die oben dargestellte und begründete Befürchtung der erwachsenden neuen Konkurrenz traf nicht lange nach Gründung der Gesellschaft ein. Reisende und sonstige Angestellte der einstigen Einzelfabriken, die keine Stellung fanden, begannen ihrerseits, selbständige Fabriken zu gründen, dazu kamen noch einige alte Konkurrenten, einige größere und mehrere kleine Betriebe, und im übrigen Deutschland ebenfalls noch mehrere Fabriken (teils rationeller eingerichtete, teils kleinere Betriebe). Von seite der Gesellschaft wird der geschilderte Übelstand indes nur als ein Symptom des Übergangszustandes und als etwas vorübergehendes angesehen, und es läßt sich nicht verkennen, daß hierzu eine gewisse Berechtigung vorhanden ist. Die neuen Fabriken waren meist nur kleinere Betriebe, die über keine große Kapitalkraft zu verfügen hatten, und deshalb nicht annähernd so gute Einrichtungen anschaffen konnten, wie die große Gesellschaft. Die notwendige Folge war eine geringere Leistungsfähigkeit nach Quantität und Qualität. Aber einen Faktor hatten sie vor der Gesellschaft voraus, die niedrigen Preise und schließlich eine gewisse Abneigung des Publikums gegen alle Kartelle, von denen es meist glaubt übervorteilt zu werden. Diese Umstände bewirkten einen stärkeren Zulauf jener außerhalb der Gesellschaft stehenden Fabrikanten, als die Vereinigten Pinselfabriken angenommen hatten. In vielen Fällen hat freilich vermöge der Verschlechterung der Fabrikate der Zuspruch der Kundschaft sehr bald nachgelassen. Eine Fabrik hatte jedoch auch größere Kapitalskraft. Bei dieser hat sich nun gezeigt[1], daß eben doch die Erfah-

[1] Ein einstiger Reisender der Vereinigten Pinselfabriken gründete mit über 100 000 Mark Kapital einen Betrieb, zog aus der Aktiengesellschaft verschiedene Arten von tüchtigen Vorarbeitern und Arbeitern und brachte es so bald nach seiner Etablierung auf 150 Arbeiter; aber schon nach zwei Jahren war er auf 25 herabgekommen, und doch besaß er Warenkenntnis und auch einige Erfahrung in der Fabrikation und war überhaupt sehr tüchtig. Sein Mißerfolg kam jedoch daher, daß er nicht genug Kenntnis im Einkauf der Rohmaterialien hatte, und nur einseitig mit der Fabrikation vertraut war. Die Vereinigten Pinselfabriken sind, wie oben er-

rung in der Verteilung der Rohmaterialien nicht durch untergeordnete Organe ersetzt werden kann, und daß bei Ansprüchen großer Käufer die Beschaffung specieller Gattungen von Pinseln eine äußerst schwierige ist, so daß die Erzielung eines entsprechenden Nutzens bei solchen Geschäften sehr schwer erscheint, vielmehr der Vereinigten Aktiengesellschaft ziemlich alle derartigen Geschäfte zufallen. Außerdem haben die Konsolidierung der Fabrikation und die praktischen Einrichtungen bei dieser durch die Vereinigung aller hervorragenden Kräfte der Branche, die selbst bei der Aktiengesellschaft beteiligt sind, dem Unternehmen eine gewisse sichere Grundlage und einen großen Vorsprung vor allen Konkurrenzbetrieben gegeben. Dies ist indes noch lange kein Grund, daß sich nicht künftig doch einmal eine neue größere Fabrik neben den „Vereinigten Pinselfabriken" sollte halten können; sie hätte nur die nötigen Vorbedingungen zu erfüllen: sie müßte die nötigen Kapitalien und tüchtige branchenkundige Leiter haben. Es ist meiner Ansicht nach keineswegs unmöglich, beide Faktoren zu beschaffen, während es von meinem Gewährsmann allerdings bezweifelt wird; die erforderlichen Persönlichkeiten könnte man aus den Reihen der einstmals in den Einzelfabriken Angestellten nehmen oder durch Gewährung besserer Stellung der jetzigen Gesellschaft weglocken, falls ihnen nicht durch den Anstellungsvertrag Beteiligung oder Eintritt in Konkurrenzunternehmungen, eventuell auch auf mehrere Jahre nach Austritt aus dem Dienste der Gesellschaft ausdrücklich untersagt ist. Bei den jetzigen größeren Einrichtungen der Vereinigten Pinselfabriken finden allerdings nur Teilkräfte oder Specialisten Verwendung, die den allgemeinen Überblick nicht haben, und die nötige Anzahl solcher verschiedenen Teilkräfte könnte von einem neuen Konkurrenzunternehmen nur mit sehr großen Opfern gewonnen werden, aber möglich ist es doch. Andererseits ist es aber gar nicht ausgeschlossen, daß einer der den allgemeinen Überblick besitzenden, an der Aktiengesellschaft beteiligten Direktoren (also ein ehemaliger selbständiger Fabrikant) seine Konventionalstrafe erlegt und mit einem tüchtigen Kapitalisten einen Konkurrenzbetrieb beginnt.

Vorläufig scheint indes jene Gefahr nicht einzutreten. Im Gegenteil „erfreuen sich die Fabrikate der Vereinigten Pinselfabriken einer zunehmen-

---

wähnt, jetzt in einzelne getrennte Zweige zerlegt, deren Specialdirektoren von den anderen Betrieben wenig wissen. Die Hauptdirektoren und Aufsichtsratsmitglieder sind alle aber einstige selbständige Pinselfabrikanten, die stark an der neuen Aktiengesellschaft beteiligt sind. Immerhin beweist dieser Fall nicht alles, sondern nur, daß jener Reisende zwar manche, aber nicht alle notwendigen Bedingungen zum Gelingen seines Unternehmens erfüllte.

den Beliebtheit". (Jahresbericht 1890/91.) Besonders werde auch „die prompte Bedienung" anerkannt; die große Leistungsfähigkeit ermögliche es, jeder Konkurrenz erfolgreich entgegenzutreten.

Der bedeutende Rückgang des Jahrgangs 1891/92 wird mit dem Darniederliegen des Exports und vieler heimischer Industriezweige, besonders der gesunkenen Bauthätigkeit erklärt; auch die „seitens der amerikanischen Zollbehörde bei der Verzollung der Nürnberger Pinselfabrikate bereiteten Schwierigkeiten, welche den Versand nach den Vereinigten Staaten für längere Zeit gänzlich behinderten", seien an der Verringerung von Umsatz und Nutzen schuld. Inwieweit neben diesen Faktoren auch die heimische Konkurrenz schädigend eingewirkt hat, entzieht sich meiner Beurteilung; nach meinem Gewährsmann hat sie doch vermocht, die Preise zu drücken.

Der letzte Jahresbericht vom Jahre 1892/93 konstatiert, daß „trotz anhaltender schwieriger Exportverhältnisse und der allgemeinen Depression auf allen heimischen Absatzgebieten der Umsatz in den Fabrikaten zugenommen habe. Dies sei ein erfreuliches Zeichen dafür, daß sich die Fabrikate der Gesellschaft überall gut eingeführt hätten".

So hat es den Anschein, als ob die Gesellschaft bei wiedereintretender Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse günstigeren Resultaten entgegen geht. —

Zum Schlusse sei noch eine kurze — unmaßgebliche — volkswirtschaftliche Beurteilung gegeben.

Die ganze Gründung stellt meines Erachtens eine Reaktion dar gegen den allzusehr übertriebenen Konkurrenzkampf. Der Wettbewerb unter verschiedenen Einzelfabriken hat gewiß große Vorteile mannigfacher Art, doch darf oder sollte es nicht soweit kommen, daß eine Qualitätsverschlechterung eintreten muß, oder daß alle Arten von Waffen im Kampfe gebraucht werden.

Da die Vereinigten Pinselfabriken zu ihrer jetzigen Organisation hauptsächlich aus dem Grund gegriffen haben, um eine Verbesserung der Qualität ihrer Waren herbeizuführen (die dann natürlich auch einen entsprechend höheren Preis erzielen), so kann die Neuerung auch als im Interesse des Publikums liegend bezeichnet werden.

Man kann dies Urteil um so unbedenklicher fällen, als die Vereinigten Pinselfabriken durchaus kein Monopol nach Art der Bergwerksbesitzer inne haben (wie schon oben dargelegt.) Meines Erachtens wenigstens existiert immer noch ein gewisser Regulator, der allzu große, nicht mehr zu billigende Gewinne ausschließt: die Möglichkeit neuer Konkurrenz oder die Erstarkung

alter, schon bestehender Konkurrenz. Wenn ich alles zusammenfasse, komme ich zu folgendem Resultat:

Vom Standpunkt der Volkswirtschaft, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus wird gegen eine derartige Vereinigung, wie wir sie in den „Vereinigten Pinselfabriken" vor uns haben, so lange und insoweit nichts einzuwenden sein, als das Ziel der Vereinigung vor allem eine solidere, bessere Produktion ist, als die Macht der Gesellschaft nicht zur Außerachtlassung notwendiger Fortschritte und Verbesserungen führt und als schließlich dauernde günstige finanzielle Resultate auch der Arbeiterschaft zu gute kommen.

An Aktenmaterial stand für die vorstehende Darstellung zur Verfügung:

1. Ein Vortrag eines Nürnberger Pinselfabrikanten, der die erste Anregung zu dem Plan gab, vom 3. Juni 1889.
2. Ein sog. „Vorvertrag", durch den sich einige der größeren Fabrikanten vorläufig bis zum 1. November 1889 banden, vom 20. September 1889, deren Inhalt auch wesentlich derselbe, wie
3. der Gesellschaftsvertrag.
4. Ein Exemplar Statuten vom 26. Oktober 1889.
5. Drei Jahresberichte über das 2., 3. und 4. Geschäftsjahr, vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1893.

Dazu kamen persönliche Mitteilungen eines hervorragenden Fabrikanten.

Nürnberg, 18. November 1893.

V.

Vereinigte Ultramarinfabriken in Nürnberg.

Von

Johannes Zeltner (Nürnberg).

Kartelle erſcheinen in unſerer Zeit der oft vernunftlos handelnden Konkurrenz notwendig, da durch ſie allein der Ruin ganzer großer Induſtriebranchen verhindert werden kann.

Ein Kartell iſt geſund, wenn es anſtrebt, legitimen Gewinn ſeinen Teilnehmern zuzuführen, die Vorteile, welche vorher einer der Teilnehmer in Fabrikation ꝛc. erreicht haben mag, allen zu gute kommen zu laſſen, wodurch die Gemeinſchaft dem Auslande gegenüber mächtiger werden muß. Der Vorteil der Konſumenten wird oftmals damit Hand in Hand gehen können.

Letzteres wird am leichteſten durch eine große, einen Artikel beherrſchende Gemeinſchaft erreicht.

Es ſteht außer Frage, daß maßloſe Konkurrenz dahin führt, die Qualitäten herunter zu bringen; jeder Produzent will verdienen, ſo lange dies möglich iſt; unſchwer kann aber noch eine lange Zeit bei billiger werdenden Preiſen verdient werden, wenn man die Ware nur um ſo viel ſchlechter herſtellt.

Durch ſolches Beginnen iſt ſtets der Konſument mitgeſchädigt, denn es iſt ganz ausgeſchloſſen, daß er ſich einen Artikel um ſo viel billiger verſchaffen kann, um die Qualitätsunterſchiede aufgewogen zu ſehen.

Den Hauptnutzen am billiger werdenden Preiſe hat in faſt allen Fällen der Zwiſchenhändler, dem in erſter Linie daran gelegen iſt, ſeine Artikel möglichſt billig einzukaufen, und ſie möglichſt teuer zu verkaufen.

Der Geſchmack des Konſumenten kann verſchlechtert werden, wenn ihm gute Ware überhaupt nicht mehr angeboten wird, dadurch leidet aber nicht nur der Produzent, der ſeine Ware zu Preiſen losſchlagen muß, welche ihm die Arbeit nicht mehr lohnen, ſondern es leidet auch der Konſument, der für ſein immerhin teueres Geld eine unſolide oder unhaltbare Arbeit erhält.

Es iſt ein Irrtum, anzunehmen, die freie Konkurrenz werde dafür ſorgen, daß der Konſument, d. h. der letzte Arbeitleiſtende, gute Ware zu billigſten Preiſen erlange.

Wenn die Konkurrenz einen gewiſſen Grad erreicht hat, wird gute Ware überhaupt nicht mehr hergeſtellt, denn es dürfte ſich jedermann hüten, Ware zu fertigen, durch die er im voraus weiß, Schaden erleiden zu müſſen.

Geradezu als Krebsſchaden müſſen nicht wenige Zwiſchenhändler bezeichnet werden, die keinerlei andere Wünſche haben, als die, viel Geld zu verdienen, denen es völlig gleich iſt, wie der Produzent und der Konſument dabei fährt, die zum Teil gar keinen Wert darauf legen, mehr als *ein* Geſchäft mit demſelben Abnehmer zu machen, daher nur trachten, dieſes eine Geſchäft möglichſt gewinnreich für ſich zu geſtalten.

Die Handlungsweiſe ſtreift zuweilen recht nahe an das kriminell Strafbare; der kleine Konſument rafft ſich aber höchſt ſelten dazu auf, dergleichen zur Anzeige zu bringen, ſondern begnügt ſich damit, bei dem Betreffenden nicht mehr zu kaufen, oder — in beſonders gravierenden Fällen — die gelieferte Ware zurückzugeben, vielleicht einen kleinen Schadenerſatz ſich zahlen zu laſſen.

Die Kartelle für Konjunkturartikel ſind oft nicht geſund zu nennen, da die Kartelliſten faſt niemals darnach fragen, ob die Induſtrien, welche von ihnen beziehen *müſſen*, es ermöglichen *können*, Preiſe zu zahlen, welche zu fordern erſtere für gut erachten.

Sie ſind ſchon dadurch teilweiſe als ungeſund erwieſen, daß ſie es nicht zu vermeiden wiſſen, von einem Extrem zum andern zu ſchwanken.

Ich glaube, daß die Zukunft eine Ausbildung der Kartelle inſofern zeitigen wird, als die Kohlenzechen z. B. ſich bereit finden laſſen werden, notleidende Induſtrien durch billigere Preiſe zu begünſtigen, während es entſchieden von keinem Nachteil ſein dürfte, Geſellſchaften, welche hohe Dividende zu zahlen in der Lage ſind, die Kohlen teurer zu berechnen.

Für das Publikum, den Beſitzer der Aktien induſtrieller Unternehmungen, iſt es am wünſchenswerteſten, eine gewiſſe Gleichmäßigkeit der Dividenden zu genießen, ſoweit dies bei einem Induſtriepapiere denkbar iſt. Denkbar iſt es indes, wenn Fälle ausgeſchloſſen bleiben, welche die Preiſe

gleich um faſt hundert Prozent ſteigern, wie dies ſeitens des Sodaſyndikats geſchah.

Am gedeihlichſten für die Induſtrie, wie für das kaufende, d. h. konſumierende Publikum iſt es, anzuſtreben, daß alle Extreme ſowohl nach unten, wie nach oben, vermieden werden, und daß der deutſche Verkehr ſich emanzipiert vom Handel in Schundware, die nun leider oft regiert.

Am nützlichſten für die Nächſtbeteiligten wie für Deutſchland ſind Kartelle, welche anſtreben, durch feſten Zuſammenſchluß die Fabrikationsvorteile, welche dem einen Teilnehmer zu eigen ſind, den anderen zur Verfügung zu ſtellen, welche darnach trachten, die Qualitäten immer mehr zu vervollkommnen, welche nicht die Gunſt der Zeit und ihre temporär erlangte Macht dazu benützen, ſich zu bereichern über Gebühr und ohne Rückſicht, wie die von ihnen abhängigen anderen Induſtrien es vertragen können, welche demnach die Verhältniſſe von einem anderen Geſichtspunkte aus erfaſſen.

Bei der verſchiedenartigen Auffaſſung der Begriffe von Ehrlichkeit, Loyalität, kaufmänniſchem Anſtand, bei dem Übergewicht, welches der weniger loyal Vertragsſchließende dem ohne Hintergedanken Handelnden gegenüber beſitzt, iſt es in vielen Fällen geraten, Zufälligkeiten, welche die Pläne ſtören können, auszuſchließen.

Wenn Privatfirmen mit Aktienfirmen Vertrag ſchließen wollen, ſcheint es mir geboten, ſtatt eines einfachen Kartells eine dauernde, unumſtößliche Vereinigung anzuſtreben, wie die Vereinigten Ultramarinfabriken dies gethan haben.

Die Art dieſer Vereinigung wird durch das Statut erklärt; diejenigen Fabriken, welche ſchon anfangs aus verſchiedenen Gründen überflüſſig ſchienen, wurden durch die Vereinigung zum Stillſtand veranlaßt.

Vorteile wurden bisher in hervorragendem Grade in techniſcher Hinſicht erzielt; es darf behauptet werden, daß die Vereinigten Ultramarinfabriken hinſichtlich Fabrikation auf der Höhe der Gegenwart ſtehen; die pekuniären Vorteile können ſich erſt in der Folge zeigen.

Die Art der Vereinigung ſtellte die Maßgebenden der Branche vor ein Feld, das in ſeinen Bedürfniſſen erſt ſtudiert ſein wollte; der innere Ausbau kann erſt beginnen, nachdem die über Erwarten großen Geſtaltungsarbeiten vollendet ſind.

Wenn auch die Begründer der Vereinigten Ultramarinfabriken ſich ſagen müſſen, ſie würden jetzt auf Grund der erlangten Erfahrungen manches anders machen, ſo ſind ſie doch darüber ſich klar, daß die von ihnen geſchaffene Vereinigung jedem Kartell und jedem weniger umfaſſenden Vertrag

weit vorzuziehen ist, daß durch sie und ihre Art ein dauerndes Gedeihen der Branche am sichersten sich erreichen läßt.

Sie sehen mit Zuversicht in die Zukunft und nehmen mit Bestimmtheit an, daß diese für die Enttäuschungen der Kindheit ihres Unternehmens entschädigen wird.

Die bisherigen finanziellen Resultate der Vereinigung sind aus den Anlagen B bis D zu entnehmen. Es sei hinzugefügt, daß auch im letzten Geschäftsjahre keine Dividende gezahlt worden ist.

Anlage A.

Statut der Aktien-Gesellschaft Vereinigte Ultramarinfabriken vormals Leverkus, Zeltner & Konsorten

mit dem Sitze in Nürnberg.

Titel I.
Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Firma

„Vereinigte Ultramarinfabriken vormals Leverkus, Zeltner & Konsorten"

wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktiengesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Nürnberg hat.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich auch bei anderen, den Gegenstand der Aktiengesellschaft fördernden Unternehmungen zu beteiligen.

§ 2.

Gegenstand der Aktiengesellschaft ist die Fabrikation von Ultramarin und anderen Farben; zu diesem Behuf der Betrieb, die Erwerbung und Errichtung von Fabriken und Anlagen, welche zur Herstellung von Ultramarin und anderen Farben erforderlich oder dienlich erscheinen, insbesondere die Erwerbung und der Fortbetrieb der Fabrik der Herren Johannes Zeltner und Hermann Dietz in Firma „Nürnberger Ultramarin Fabrik Joh. Zeltner" in Nürnberg, sowie der Ultramarinfabrik, welche die Herren Julius Leverkus, Carl Leverkus und Otto Leverkus unter der Firma: „Dr. C. Leverkus und Söhne" in Leverkusen bei Cöln bis jetzt betrieben haben, ferner der Verkauf der hergestellten oder anderweitig erworbenen Fabrikate: auch kann die Gesellschaft Unternehmungen der gleichen Art übernehmen und fortführen.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Titel II.
Grundkapital, Aktien, Einlagen, Genußscheine.

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf Mk. 5 500 000, Fünf Millionen Fünfhunderttausend Mark, festgesetzt, eingeteilt in 5 500, Fünftausendfünfhundert Stück, auf den Inhaber lautende Aktien zu Mk. 1000, Eintausend Mark, jede, welche voll einbezahlt sind[1].

Die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien kann nur durch Beschluß einer Generalversammlung erfolgen, welche zugleich den Mindestbetrag, nicht unter dem Nominalbetrag, zu bestimmen hat, für welchen die Aktien auszugeben sind.

Die Einzahlungsfristen und -Raten, sowie die sonstigen Modalitäten neuer Emissionen bestimmt der Aufsichtsrat, insoweit nicht die Generalversammlung hierüber beschlossen haben sollte.

Ein Aktionär, welcher die in den Gesellschaftsblättern eingerufene Einzahlung nicht rechtzeitig leistet, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen mit sechs Prozent für das Jahr verpflichtet. Außerdem greifen im Falle verzögerter Einzahlungen die Bestimmungen in Art. 219 resp. Art. 184, 184a bis 184c des Gesetzes vom 18. Juli 1884 Platz.

§ 5.

Die Aktien und ebenso die etwa auszugebenden Interimsscheine werden von einem Mitgliede des Aufsichtsrates und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet

---

[1] In der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juli 1890 wurde die Fusion mit folgenden Aktiengesellschaften:
Aktiengesellschaft Sophienau,
Hannover'sche Ultramarinfabrik, vorm. Aug. Egestorff,
Aktiengesellschaft Blaufarbenwerk Marienberg,
Schweinfurter vorm. Heidelberger Ultramarinfabrik,
und der Ankauf folgender Werke beschlossen:
Ultramarinfabrik von J. Nuppeney & Co. zu Andernach a. Rh.,
" " Jordan & Hecht in Oker a. Harz,
" " Bahl & Co. in Montabaur.
Die durch die Übernahme dieser Werke und zur Vermehrung der Betriebsmittel notwendige Erhöhung des Grundkapitals von Mk. 2 500 000 auf Mk. 5 500 000 fand in genannter Generalversammlung gleichfalls einstimmige Annahme, und wurden die 3000 Stück, zu Mk. 1000 jede, auf den Inhaber lautende Aktien wie folgt begeben:

An die Aktionäre der	Aktiengesellschaft Sophienau	371 Stück,
" " " "	Hannover'schen Ultramarinfabrik, vorm. Aug. Egestorff	750 "
" " " "	Aktiengesellschaft Blaufarbenwerk Marienberg	483 "
" " " "	Schweinfurter vorm. Heidelberger Ultramarinfabrik	679 "
" Herrn Jos. Buch,	seitherigen Besitzer der Ultramarinfabrik J. Nuppeney & Co.	100 "
" die Firma Jordan & Hecht,	seitherige Besitzerin der Ultramarinfabrik in Oker	110 "
" " " Gebr. Bahl,	seitherige Besitzerin der Ultramarinfabrik Montabaur	12 "
während durch Herrn	Johannes Zeltner in Nürnberg der Rest von übernommen wurde.	495 "
	Summa	3000 Stück.

und erhalten auf den Inhaber lautende Dividendencoupons für eine von dem Aufsichtsrate zu bestimmende Zahl von Jahren, sowie Talons.

Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Form der auszufertigenden Aktien, Interimsscheine, Dividendencoupons und Talons.

§ 6.

Sind Aktien oder Interimsscheine abhanden gekommen, so findet deren Kraftloserklärung nach den gesetzlichen Vorschriften statt; eine Amortisation von Dividendencoupons und Talons, getrennt von den Aktien, zu welchen sie gehören, ist ausgeschlossen.

Für durch gerichtliches Urteil für kraftlos erklärte Aktien oder Interimsscheine hat der Aufsichtsrat den Berechtigten auf ihre Kosten neue Ausfertigungen zuzustellen.

Desgleichen können nach Beschluß des Aufsichtsrates für Aktien, Interimsscheine, Dividendencoupons und Talons, welche schadhaft geworden, jedoch in ihren wesentlichen Bestandteilen dergestalt erhalten sind, daß über ihre Identität und Echtheit kein Zweifel obwaltet, den Berechtigten auf deren Kosten neue Ausfertigungen erteilt werden.

§ 7.

Die Ansprüche aus den einzelnen Dividendenscheinen erlöschen, wenn innerhalb vier Jahren nach Fälligkeit die Erhebung der Dividenden nicht erfolgt ist; jedoch kann auf Beschluß des Aufsichtsrates demjenigen Aktionär, welcher den Verlust von Dividendenscheinen seiner Aktien vor Ablauf obiger Frist angemeldet hat, die auf den nicht vorgekommenen Dividendenschein entfallende Dividende gegen Quittung ausgezahlt werden.

Die Talons werden ungültig, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem zur Präsentation bestimmten und publizierten Termin behufs Umtausch gegen die neue Dividendenschein-Serie eingelöst worden sind; letztere wird alsdann dem Inhaber der Aktie gegen deren Vorzeigung ausgehändigt.

§ 8.

Herr Johannes Zeltner bringt in die neue Aktiengesellschaft ein, und letztere übernimmt:

Die ihm eigentümlich zugehörigen, in der Anlage I dieses Statuts näher beschriebenen, zum Teil in der Steuergemeinde Steinbühl, Amtsgerichtsbezirks Nürnberg, zum Teil in der Steuergemeinde Lauf, Amtsgerichts gleichen Namens, gelegenen Immobilien, samt den darauf befindlichen Gebäulichkeiten, den Öfen, den in Lauf vorhandenen Maschinen und der Wasserkraft und den daselbst befindlichen Utensilien, auf welchen Liegenschaften nebst Gebäulichkeiten u. s. w. sich der Fabrikbetrieb der Firma Nürnberger Ultramarin-Fabrik Joh. Zeltner befindet.

Diese Liegenschaften nebst Gebäulichkeiten sind bewertet zu Mk. 2 321 966.–, age Mark Zwei Millionen dreihunderteinundzwanzigtausend neunhundertsechsundsechzig, und es gewährt die Gesellschaft dagegen dem Herrn Johannes Zeltner: Mk. 750 000, Mark Siebenhundertfünfzigtausend, in 750, Siebenhundertfünfzig, Aktien der Gesellschaft, welche sonach als volleinbezahlt gelten, während vom Restbetrag von Mk. 1 571 966.—, Mark Eine Million fünfhunderteinundsiebenzigtausend neunhundertsechsundsechzig, Mk. 212 466.—, Mark Zweihundertzwölftausend vierhundertsechsund-

sechzig, per 1. Oktober Eintausend achthundertundneunzig zinsfrei an Herrn Johannes Zeltner zu zahlen sind und Mk. 1 359 500.—, Mark Eine Million dreihundertneunundfünfzigtausend fünfhundert, der Aktiengesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren, vom ersten Januar Eintausendachthundertneunzig gerechnet, und von diesem Tage an zu viereinhalb Prozent jährlichen Interessen verzinslich kreditiert werden.

Die Aktiengesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Kapital ganz oder in Raten abzutragen, und verzichtet Herr Johannes Zeltner wegen dieser beiden Beträge sowohl auf Hypothek, als auch auf Eigentumsvorbehalt. Herr Johannes Zeltner ist insbesondere auch verpflichtet, hypothekarisch gesicherte, zu viereinhalb Prozent verzinsliche Prioritäts-Obligationen der Gesellschaft zu pari in Zahlung anzunehmen.

Die oben bezeichneten Liegenschaften gehen hypothekfrei auf die Aktiengesellschaft über.

§ 9.

Die Herren Johannes Zeltner und Hermann Dietz, als die alleinigen Inhaber der Fabrik und Handlung in Firma „Nürnberger Ultramarin-Fabrik Joh. Zeltner", bringen in die Gesellschaft ein, und letztere übernimmt von denselben:

Deren Fabrik und Handlung mit allen nach der Bilanz vom dreißigsten Juni Eintausend achthundertneunundachtzig vorhanden gewesenen Aktiven und Passiven, von welchem letzteren Tage ab der Betrieb des Geschäftes für Rechnung der Gesellschaft geht. Von der Übernahme der Aktiven, welche nach den Bewertungen der angezogenen Bilanz eingelegt und übernommen werden, sind ausgeschlossen:

der Bau-Inventar-Konto mit . . . . . Mk. 34 945.74
welcher Verwendungen zu Lasten des Herrn Johannes Zeltner auf die Immobilien betrifft,
der Beizen-Konto mit . . . . . = 1 410.22
und der Aktien-Konto mit . . . . . = 15 479.76
und ferner wird auf die Konti Maschinen-Inventar-Konto und Utensilien-Inventar-Konto laut Bilanz im Gesamtbetrage von Mk. 252 577.63
ein Nachlaß von . . . . . = 3 462.48
gewährt, so daß diese Konti sich auf . . . . . = 249 115.15
Zweihundertneunundvierzigtausend einhundertfünfzehn Mark fünfzehn Pfennig, reduzieren.

Eine Aufstellung der hiernach übernommenen Aktiven und deren Bewertung ist in Anlage II dieses Statuts enthalten und ergiebt einen Gesamtbetrag von Mk. 1 202 659.17, Mark Eine Million zweihundertzweitausend sechshundertneunundfünfzig auch siebenzehn Pfennig.

Von den Passiven laut Bilanz vom dreißigsten Juni Eintausend achthundertneunundachtzig werden nur die in Anlage II dieses Statuts verzeichneten im Gesamtbetrage von Mk. 264 509.83, Mark Zweihundertvierundsechzigtausend fünfhundertneun auch dreiundachtzig Pfennig, übernommen.

Die den Herren Johannes Zeltner und Hermann Dietz zu gewährende Vergütung berechnet sich sonach auf Mk. 938 149.34, Mark Neunhundertachtundreißigtausend einhundertneunundvierzig auch vierunddreißig Pfennig.

Dieselbe erhöht sich um den Betrag von Mk. 30 263.41, Mark Dreißigtausend zweihundertdreiundsechzig auch einundvierzig Pfennig, welchen die Vorgenannten seit dem ersten Juli Eintausend achthundertneunundachtzig in das Geschäft ausweislich der Bücher eingelegt haben, und ferner um Mk. 75 000.—, Mark Fünfundsiebenzigtausend, als Vergütung für den Geschäftsgewinn vom ersten Juli bis einunddreißigsten Dezember Eintausend achthundertneunundachtzig, mit Rücksicht darauf, daß der Betrieb des von den Herren Leverkus eingebrachten Geschäftes erst vom ersten Januar Eintausend achthundertneunzig auf die Gesellschftft übergeht, sonach Gesamtvergütung von Mk. 1 043 412.75, Mark Eine Million dreiundvierzigtausend vierhundertzwölf auch fünfundsiebenzig Pfennig, zu deren Ausgleichung den Herren Johannes Zeltner und Hermann Dietz von der Gesellschaft gewährt werden: Mk. 499 000, Mark Vierhundertneunundneunzigtausend, in vierhundertneunundneunzig Stück Aktien der Gesellschaft, während die Herren Johannes Zeltner und Hermann Dietz den Betrag von Mk. 544 412.75 Pf., Mark Fünfhundertvierundvierzigtausend vierhundertzwölf auch fünfundsiebenzig Pfennig, der Gesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren vom ersten Januar Eintausend achthundertneunzig, und vom gleichen Tage an zu viereinhalb Prozent jährlichen Interessen verzinslich kreditieren.

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Kapital ganz oder in Raten abzutragen; die Herren Johannes Zeltner und Hermann Dietz sind insbesondere verpflichtet, hypothekarisch gesicherte, zu viereinhalb Prozent verzinsliche Prioritätsobligationen der Gesellschaft zu pari in Zahlung anzunehmen.

Von den vierhundertneunundneunzig Stück Aktien hat Herr Johannes Zeltner 250, zweihundertfünfzig, Stück, Herr Hermann Dietz 249, zweihundertneunundvierzig, Stück übernommen.

Die kreditierten Mk. 544 412.75 Pf., Mark Fünfhundertvierundvierzigtausend vierhundertzwölf auch fünfundsiebenzig Pfennig, fallen mit Mk. 272 206.38 Pf., Mark Zweihundertzweiundsiebenzigtausend zweihundertsechs auch achtunddreißig Pfennig, auf Herrn Johannes Zeltner und mit Mk. 272 206.37 Pf., Mark Zweihundertzweiundsiebenzigtausend zweihundertsechs auch siebenunddreißig Pfennig, auf Herrn Hermann Dietz.

§ 10.

Die Herren Carl Leverkus und Otto Leverkus, als Teilhaber der Handelsgesellschaft in Firma „Dr. C. Leverkus und Söhne" in Leverkusen (Gemeinde Wiesdorf bei Opladen), bringen mit Zustimmung ihres Mitteilhabers, Herrn Julius Leverkus, in die Gesellschaft ein, und die letztere übernimmt von denselben:

Die von den Vorgenannten unter der Firma Dr. C. Leverkus und Söhne betriebene Ultramarinfabrik und Handlung mit allen zu diesem Fabrikbetrieb gehörigen Immobilien, welche in Anlage III zu diesem Statut näher bezeichnet sind, den auf diesen Immobilien befindlichen Gebäuden, Maschinen, Utensilien und sonstigen Aktiven auf Grund der Bilanz per einunddreißigsten Dezember Eintausend achthundertneunundachtzig, von welchem Tage an der Betrieb der Fabrik und Handlung auf die Aktiengesellschaft übergeht.

Passiven sind, außer achtundvierzig Kreditoren, welchen zweihundertzwei Debitoren gegenüber stehen und Mk. 76 045.01 Pf., Mark Sechsundsiebenzigtausend fünfundvierzig auch einen Pfennig, als Saldo der Guthaben bei Debitoren lassen, nicht vorhanden.

Der Grund und Boden und die Gebäulichkeiten sind bewertet auf Mk. 575 000.— Pf., Mark Fünfhundertfünfundsiebenzigtausend.

Die Maschinen, Transmissionen und vorhandenen Einrichtungen. Utensilien, Werkzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände ꝛc. auf Mk. 545 765.62 Pf., Mark Fünfhundertfünfundvierzigtausend siebenhundertfünfundsechzig auch zweiundsechzig Pfennig.

Die sonstigen Aktiven der Bilanz und deren Bewertung ist in der Anlage IV dieses Statuts enthalten und ergiebt einen Gesamtbetrag von Mk. 695 923.24 Pf., Mark Sechshundertfünfundneunzigtausend neunhundertdreiundzwanzig auch vierundzwanzig Pfennig, so daß sich als zu leistende Gesamtvergütung Mk. 1 816 688.86 Pf., Mark Eine Million achthundertsechzehntausend sechshundertachtundachtzig auch sechsundachtzig Pfennig berechnen; da jedoch die Teilhaber der Firma Dr. C. Leverkus und Söhne seit der Bilanz vom einunddreißigsten Dezember Eintausend achthundertundneunundachtzig den Betrag von Mk. 250 000.— Pf., Mark Zweihundertfünfzigtausend, entnommen haben, so mindert sich die ihnen zu leistende Vergütung auf Mk. 1 566 688.86 Pf., Mark Eine Million fünfhundertsechsundsechzigtausend sechshundertachtundachtzig auch sechsundachtzig Pfennig.

Zur Ausgleichung gewährt die Gesellschaft den Herren Carl Leverkus und Otto Leverkus Mk. 1 249 000.— Pf., Mark Eine Million zweihundertneunundvierzigtausend, in 1249, Eintausend zweihundertneunundvierzig Aktien der Gesellschaft, welche sonach als volleinbezahlt gelten.

Vom Restbetrag von Mk. 317 688.86 Pf., Mark Dreihundertsiebenzehntausend sechshundertachtundachtzig auch sechsundachtzig Pfennig, erhalten die Herren Carl Leverkus und Otto Leverkus am ersten Oktober Eintausend achthundertneunzig zinsfrei Mk. 45 765.62 Pf., Mark Fünfundvierzigtausend siebenhundertfünfundsechzig auch zweiundsechzig Pfennig, bar ausbezahlt, während Mk. 271 923.24 Pf., Mark Zweihunderteinundsiebenzigtausend neunhundertdreiundzwanzig auch vierundzwanzig Pfennig, der Aktiengesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren vom ersten Januar Eintausend achthundertneunzig und von dem gleichen Tage an zu viereinhalb Prozent jährlichen Interessen verzinslich kreditiert werden.

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Schuld ganz oder in Raten abzutragen; die Herren Carl Leverkus und Otto Leverkus sind insbesondere verpflichtet, hypothekarisch gesicherte viereinhalbprozentige Prioritätsobligationen der Gesellschaft in Zahlung zu nehmen.

Von den Eintausend zweihundertneunundvierzig Aktien hat Herr Carl Leverkus 625 sechshundertfünfundzwanzig Stück, Herr Otto Leverkus 624 sechshundertvierundzwanzig Stück übernommen; an dem Betrag von Mk. 317 688.86 Pf., Mark Dreihundertsiebenzehntausend sechshundertachtundachtzig auch sechsundachtzig Pfennig, sind dieselben je zur Hälfte beteiligt.

§ 11.

Die Herren Johannes Zeltner, Hermann Dietz, Carl Leverkus und Otto Leverkus erhalten ferner als Vergütung für den inneren Wert der abgetretenen Geschäfte je 250 zweihundertfünfzig Stück, zusammen sonach 1000 Eintausend Stück Genußscheine mit den aus den Paragraphen dreizehn und vierzehn sich ergebenden Rechten.

Die vorgenannten Empfänger der Genußscheine erklären für sich und ihre Rechtsnachfolger, daß ihnen kein Widerspruchsrecht zusteht, falls die Aktiengesellschaft das

Dieselbe erhöht sich um den Betrag von Mk. 30 263.41, Mark Dreißigtausend zweihundertdreiundsechzig auch einundvierzig Pfennig, welchen die Vorgenannten seit dem ersten Juli Eintausend achthundertneunundachtzig in das Geschäft ausweislich der Bücher eingelegt haben, und ferner um Mk. 75 000.—, Mark Fünfundsiebenzigtausend, als Vergütung für den Geschäftsgewinn vom ersten Juli bis einunddreißigsten Dezember Eintausend achthundertneunundachtzig, mit Rücksicht darauf, daß der Betrieb des von den Herren Leverkus eingebrachten Geschäftes erst vom ersten Januar Eintausend achthundertneunzig auf die Gesellschftft übergeht, sonach Gesamtvergütung von Mk. 1 043 412.75, Mark Eine Million dreiundvierzigtausend vierhundertzwölf auch fünfundsiebenzig Pfennig, zu deren Ausgleichung den Herren Johannes Zeltner und Hermann Dietz von der Gesellschaft gewährt werden: Mk. 499 000, Mark Vierhundertneunundneunzigtausend, in vierhundertneunundneunzig Stück Aktien der Gesellschaft, während die Herren Johannes Zeltner und Hermann Dietz den Betrag von Mk. 544 412.75 Pf., Mark Fünfhundertvierundvierzigtausend vierhundertzwölf auch fünfundsiebenzig Pfennig, der Gesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren vom ersten Januar Eintausend achthundertneunzig, und vom gleichen Tage an zu viereinhalb Prozent jährlichen Interessen verzinslich kreditieren.

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Kapital ganz oder in Raten abzutragen; die Herren Johannes Zeltner und Hermann Dietz sind insbesondere verpflichtet, hypothekarisch gesicherte, zu viereinhalb Prozent verzinsliche Prioritätsobligationen der Gesellschaft zu pari in Zahlung anzunehmen.

Von den vierhundertneunundneunzig Stück Aktien hat Herr Johannes Zeltner 250, zweihundertfünfzig, Stück, Herr Hermann Dietz 249, zweihundertneunundvierzig, Stück übernommen.

Die kreditierten Mk. 544 412.75 Pf., Mark Fünfhundertvierundvierzigtausend vierhundertzwölf auch fünfundsiebenzig Pfennig, fallen mit Mk. 272 206.38 Pf., Mark Zweihundertzweiundsiebenzigtausend zweihundertsechs auch achtunddreißig Pfennig, auf Herrn Johannes Zeltner und mit Mk. 272 206.37 Pf., Mark Zweihundertzweiundsiebenzigtausend zweihundertsechs auch siebenunddreißig Pfennig, auf Herrn Hermann Dietz.

§ 10.

Die Herren Carl Leverkus und Otto Leverkus, als Teilhaber der Handelsgesellschaft in Firma „Dr. C. Leverkus und Söhne" in Leverkusen (Gemeinde Wiesdorf bei Opladen), bringen mit Zustimmung ihres Mitteilhabers, Herrn Julius Leverkus, in die Gesellschaft ein, und die letztere übernimmt von denselben:

Die von den Vorgenannten unter der Firma Dr. C. Leverkus und Söhne betriebene Ultramarinfabrik und Handlung mit allen zu diesem Fabrikbetrieb gehörigen Immobilien, welche in Anlage III zu diesem Statut näher bezeichnet sind, den auf diesen Immobilien befindlichen Gebäuden, Maschinen, Utensilien und sonstigen Aktiven auf Grund der Bilanz per einunddreißigsten Dezember Eintausend achthundertneunundachtzig, von welchem Tage an der Betrieb der Fabrik und Handlung auf die Aktiengesellschaft übergeht.

Passiven sind, außer achtundvierzig Kreditoren, welchen zweihundertzwei Debitoren gegenüber stehen und Mk. 76 045.01 Pf., Mark Sechsundsiebenzigtausend fünfundvierzig auch einen Pfennig, als Saldo der Guthaben bei Debitoren lassen, nicht vorhanden.

Der Grund und Boden und die Gebäulichkeiten sind bewertet auf Mk. 575 000.— Pf., Mark Fünfhundertfünfundsiebenzigtausend.

Die Maschinen, Transmissionen und vorhandenen Einrichtungen. Utensilien, Werkzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände ꝛc. auf Mk. 545 765.62 Pf., Mark Fünfhundertfünfundvierzigtausend siebenhundertfünfundsechzig auch zweiundsechzig Pfennig.

Die sonstigen Aktiven der Bilanz und deren Bewertung ist in der Anlage IV dieses Statuts enthalten und ergiebt einen Gesamtbetrag von Mk. 695 923.24 Pf., Mark Sechshundertfünfundneunzigtausend neunhundertdreiundzwanzig auch vierundzwanzig Pfennig, so daß sich als zu leistende Gesamtvergütung Mk. 1 816 688.86 Pf., Mark Eine Million achthundertsechzehntausend sechshundertachtundachtzig auch sechsundachtzig Pfennig berechnen; da jedoch die Teilhaber der Firma Dr. C. Leverkus und Söhne seit der Bilanz vom einunddreißigsten Dezember Eintausend achthundertundneunundachtzig den Betrag von Mk. 250 000.— Pf., Mark Zweihundertfünfzigtausend, entnommen haben, so mindert sich die ihnen zu leistende Vergütung auf Mk. 1 566 688.86 Pf., Mark Eine Million fünfhundertsechsundsechzigtausend sechshundertachtundachtzig auch sechsundachtzig Pfennig.

Zur Ausgleichung gewährt die Gesellschaft den Herren Carl Leverkus und Otto Leverkus Mk. 1 249 000.— Pf., Mark Eine Million zweihundertneunundvierzigtausend, in 1249, Eintausend zweihundertneunundvierzig Aktien der Gesellschaft, welche sonach als volleinbezahlt gelten.

Vom Restbetrag von Mk. 317 688.86 Pf., Mark Dreihundertsiebenzehntausend sechshundertachtundachtzig auch sechsundachtzig Pfennig, erhalten die Herren Carl Leverkus und Otto Leverkus am ersten Oktober Eintausend achthundertneunzig zinsfrei Mk. 45 765.62 Pf., Mark Fünfundvierzigtausend siebenhundertfünfundsechzig auch zweiundsechzig Pfennig, bar ausbezahlt, während Mk. 271 923.24 Pf., Mark Zweihunderteinundsiebenzigtausend neunhundertdreiundzwanzig auch vierundzwanzig Pfennig, der Aktiengesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren vom ersten Januar Eintausend achthundertneunzig und von dem gleichen Tage an zu viereinhalb Prozent jährlichen Interessen verzinslich kreditiert werden.

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Schuld ganz oder in Raten abzutragen; die Herren Carl Leverkus und Otto Leverkus sind insbesondere verpflichtet, hypothekarisch gesicherte viereinhalbprozentige Prioritätsobligationen der Gesellschaft in Zahlung zu nehmen.

Von den Eintausend zweihundertneunundvierzig Aktien hat Herr Carl Leverkus 625 sechshundertfünfundzwanzig Stück, Herr Otto Leverkus 624 sechshundertvierundzwanzig Stück übernommen; an dem Betrag von Mk. 317 688.86 Pf., Mark Dreihundertfiebenzehntausend sechshundertachtundachtzig auch sechsundachtzig Pfennig, sind dieselben je zur Hälfte beteiligt.

§ 11.

Die Herren Johannes Zeltner, Hermann Dietz, Carl Leverkus und Otto Leverkus erhalten ferner als Vergütung für den inneren Wert der abgetretenen Geschäfte je 250 zweihundertfünfzig Stück, zusammen sonach 1000 Eintausend Stück Genußscheine mit den aus den Paragraphen dreizehn und vierzehn sich ergebenden Rechten.

Die vorgenannten Empfänger der Genußscheine erklären für sich und ihre Rechtsnachfolger, daß ihnen kein Widerspruchsrecht zusteht, falls die Aktiengesellschaft das

im Paragraphen vier festgesetzte Grundkapital beliebig und einmal oder wiederholt erhöhen, oder noch weitere Genußscheine im Höchstbetrage von 500 fünfhundert Stück mit den gleichen Rechten, wie die ihren Genußscheinen gewährten, ausgeben sollte.

§ 12.

Die zur Deckung des Grundkapitals der Gesellschaft noch auszugebenden weiteren zwei Aktien sind bei Gründung der Gesellschaft gezeichnet und alsbald voll einbezahlt worden.

§ 13.

Die Genußscheine, welche nach dem Paragraphen elf dieses Statuts den daselbst genannten Personen zu gewähren sind, lauten auf Namen und werden mit einer von dem Aufsichtsrate zu bestimmenden Zahl von Coupons und Talons ausgegeben.

Die Genußscheine sind mit genauer Bezeichnung der Nummern und des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort in ein besonderes Buch der Gesellschaft einzutragen.

Wenn das Eigentum eines Genußscheines auf einen andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Genußscheines und des Nachweises des Überganges bei der Gesellschaft anzumelden und in dem betreffenden Buche vorzumerken.

Im Verhältnis zur Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigentümer angesehen, welche als solche in dem betreffenden Gesellschaftsbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Echtheit von Übertragungen, sowie der Legitimation der Präsentanten von Genußscheinen, deren Coupons und Talons ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Im übrigen finden auf die Genußscheine resp. ihre Coupons und Talons die Paragraphen fünf bis sieben des Statuts sinnentsprechende Anwendung.

§ 14.

Der Genußschein berechtigt den Eigentümer gegen Einlieferung des betreffenden Coupons auf den ratierlichen Bezug von zwei Neuntel des allenfalls nach Verteilung einer Jahresdividende von zehn Prozent auf die jeweilig ausgegebenen Aktien verbleibenden bilanzmäßigen Gewinnüberschusses gemäß Paragraph zweiunddreißig dieses Statuts und ferner auf die eventuelle Partizipation an dem Reingewinn gemäß Paragraph zweiunddreißig, sub 5b des Statuts.

Im Falle der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, ebenso im Falle deren Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, durch welche erstere aufgelöst würde, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Genußscheine gegen eine Vergütung des zwölfundeinhalbfachen Betrages des Durchschnittes der Beträge, welche in den dem betreffenden Beschlusse der Auflösung und bezw. Vereinigung vorangegangenen drei Geschäftsjahren allenfalls auf die Genußscheine aus dem Reingewinn entfallen sind, mindestens aber mit Eintausend Mark für jeden Genußschein einzulösen.

Es sollen jedoch bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft die Genußscheine erst nach vollständiger Deckung des Aktienkapitals zum Zuge kommen.

Das Recht der Einlösung steht der Gesellschaft auf Beschluß ihrer Generalversammlung auch während ihrer Dauer zu, und zwar kann dieselbe einen oder mehrere Genußscheine nach Bestimmung durch das Los zur Einlösung bringen; jedoch kann diese Einlösung nur aus dem nach Paragraph zweiunddreißig zur Verfügung der Generalversammlung stehenden Gewinnreste stattfinden.

Mit und durch die partielle Einlösung von Genußscheinen mindert sich ent-

sprechend der Zahl der eingelösten Genußscheine der eventuelle Gewinnbezug der übrigen Genußscheine.

Die Einberufung des oder der Genußscheine zur Einlösung erfolgt durch eingeschriebene Briefe an die in dem Gesellschaftsbuche eingetragenen Inhaber und durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern mit Anberaumung einer bestimmten, mindestens dreiwöchentlichen Präsentationsfrist.

Mit Ende eines Jahres nach Ablauf der Präsentationsfrist erlischt jeder Anspruch auf Vergütung und jedes Recht aus den bis dahin nicht präsentierten Genußscheinen, welche wertlos werden; die Coupons und Talons werden bereits mit der Publikation der Einberufung ungültig.

§ 15.

Der Mitgründer der Gesellschaft, Herr Friedrich Curtius-Brockhoff, in seiner Eigenschaft als alleiniger Inhaber der Fabrik und Handlung in Firma Julius Curtius in Duisburg, verpflichtet sich, und hat sich verpflichtet, der Aktiengesellschaft ab ersten Januar Eintausend achthunderteinundneunzig auf die Dauer von fünfzehn aufeinanderfolgenden Jahren seine gesamte Produktion von Ultramarin, und zwar in Höhe von dreizehnhundert Tonnen jährlich, verkäuflich zu seinem jeweils nachzuweisenden Selbstkostenpreis zuzüglich von Mk. 34.60 Pf., Mark Vierunddreißig auch sechzig Pfennig, pro Tonne für Zinsen und Amortisation, zu überlassen. Herr Friedrich Curtius-Brockhoff in Firma Julius Curtius verpflichtet sich, während dieses Zeitraumes seinen Fabrikationsbetrieb in Ultramarin auf dreizehnhundert Tonnen jährlich zu beschränken und diese dreizehnhundert Tonnen nur an die Aktiengesellschaft zu liefern, verzichtet somit auf jede weitere Produktion und jeden Verkauf an dritte.

Herr Curtius hat in Qualität und im Prozentsatz diejenigen Farben zu liefern, welche er bisher und speciell im Jahre Eintausend achthundertneunzig dargestellt und verkauft hat. Der Prozentsatz von Abfallblau, d. h. solcher reiner Farbe, welche im Jahre Eintausend achthundertneunzig zu Mk. 30, dreißig Mark, und darunter per einhundert Kilo, in zweihundertfünfzig Kilo Faß franko Fabrik verkauft wurde, darf keinesfalls zehn Prozent der Gesamtproduktion übersteigen.

Herr Curtius hat seine Kundenverzeichnisse, die Bezeichnung deren Bezüge nach Qualität und Preis der Aktiengesellschaft zu behändigen.

Die gelieferten Quantitäten sind drei Monate vom Tage der Faktura an oder nach Wahl der Aktiengesellschaft bis zum fünfzehnten des der Lieferung folgenden Monats mit eineinhalb Prozent Skonto bar zu bezahlen.

Gegen die vorgedachten, von Herrn Curtius übernommenen und von der Aktiengesellschaft acceptierten Verpflichtungen gewährt letztere dem Herrn Curtius — anfangend am ersten Januar Eintausend achthunderteinundneunzig — denjenigen gleichen Betrag des jährlichen bilanzmäßigen Reingewinnes, welcher auf Eintausend zweihundertachtundvierzig Aktien und fünfhundert Genußscheine jeweils entfallen wird, wogegen Herr Curtius sich andererseits verpflichtet, an dem etwaigen bilanzmäßigen Jahresverluste mit dem Betrag zu partizipieren, welcher ratierlich auf Eintausend zweihundertfünfzig Aktien der Gesellschaft sich berechnet.

Sollte Herr Curtius in einem Betriebsjahre weniger als dreizehnhundert Tonnen geliefert haben, so reduziert sich — unbeschadet der Frage, ob Herr Curtius

der Gesellschaft wegen der Minderlieferung schadensersatzpflichtig ist — seine Partizipation am Gewinn und Verlust entsprechend der Minderlieferung.

Herr Curtius ist berechtigt, das vorbezeichnete Vertragsverhältnis in allen seinen Teilen auch vor Ablauf der fünfzehn Jahre durch Kündigung spätestens drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres mit dem Ablauf des letzteren aufzulösen, falls er die Abtretung seiner Ultramarinfabrik mit Grund und Boden (ca. Einundeinhalb Hektar), Gebäulichkeiten, Maschinen, Einrichtungen, Utensilien, Mobilien u. s. w., bewertet zu Mk. 1 075 000.— Pf., Mark Eine Million fünfundsiebenzigtausend, und seiner Vorräte an Rohstoffen, Materialien, Halb- und Ganzfabrikaten nach Bewertung durch Sachverständige gegen Gewährung von Aktien zu pari bis zum Betrag von Mk. 1 250 000.— Pf., Mark Eine Million zweihundertfünfzigtausend, und eventuell Barzahlung und gegen Gewährung von fünfhundert Genußscheinen angeboten, die Aktiengesellschaft aber dieses Angebot abgelehnt haben sollte.

§ 16.

Sämtliche Kosten der Gründung der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Eintragung der Gesellschaft zum Handelsregister, der Überschreibung der Immobilien auf die Gesellschaft, des Druckes der Aktien und Stempels der Aktien, werden von den Gründern getragen, so daß der Gesellschaft in allen diesen Richtungen keine Kosten erwachsen dürfen.

Titel III.
Organisation der Gesellschaft.

§ 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Direktion (der Vorstand),
B. der Aufsichtsrat,
C. die Generalversammlung.

A. Die Direktion.

§ 18.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes und besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Direktoren), welche der Aufsichtsrat ernennt.

Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Direktoren ernennen.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates können von der Direktion Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte bestellt werden.

Die Bestellung der Direktoren und deren Stellvertreter kann jederzeit durch den Aufsichtsrat widerrufen werden, unbeschadet der denselben etwa zustehenden Entschädigungsansprüche aus den mit denselben abgeschlossenen Anstellungsverträgen.

§ 19.

Die Direktion führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten, sowie auf Grund der von dem Aufsichtsrate zu erteilenden Instruktionen.

Die Direktion ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft, soweit nicht durch die Geschäftsordnung die Genehmigung des Aufsichtsrates vorbehalten ist.

Beamte, zu deren Ernennung und Entlassung die Genehmigung des Aufsichtsrates erforderlich ist, können von der Direktion bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates suspendiert werden.

§ 20.

Die Direktion bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. zu dem Erwerb, der Veräußerung, der Verpfändung oder sonstigen Belastung von Immobilien;
2. zur Aufnahme von Anlehen;
3. zu Neubauten und Umbauten;
4. zur Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen; zur kommanditarischen oder sonstigen Beteiligung bei Geschäften oder Unternehmungen dritter;
5. zum Abschluß von Pacht- und Mietverträgen auf längere Dauer als drei Jahre.

§ 21.

Die Firma der Gesellschaft wird, solange nur ein Direktor gewählt ist, von diesem gültig gezeichnet, und bestimmt der Aufsichtsrat, ob ein stellvertretender Direktor oder Prokurist gleichfalls allein oder in welcher Weise kollektiv die Firma zeichnet.

Bei mehreren Direktoren bestimmt der Aufsichtsrat, in welcher Weise Direktoren, stellvertretende Direktoren und Prokuristen die Firma gültig zeichnen.

B. Der Aufsichtsrat.

§ 22.

Der Aufsichtsrat besteht aus wenigstens drei und höchstens neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Wahl des ersten Aufsichtsrates gilt, da das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bemessen ist, bis zum Ablaufe des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres. Von da ab erfolgt die Wahl auf den Zeitraum vom Tage der Wahl bis zum Ablauf der der Wahl folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung.

Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied aus, so bedarf es, solange der Aufsichtsrat aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, keiner Ergänzung vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ist die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf weniger als drei herabgegangen, so hat der Aufsichtsrat oder der Vorstand so zeitig eine Generalversammlung zur Vornahme der Ergänzungswahl einzuberufen, daß spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Eintritt jener Thatsache die Ergänzung des Aufsichtsrates stattgefunden hat.

§ 23.

Der Aufsichtsrat erwählt jährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Zusammenberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder

erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann in solchen Fällen, welche er für dringlich erachtet, brieflich, telegraphisch oder telephonisch Abstimmung veranlassen.

Die Protokolle werden von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Der Aufsichtsrat stellt im übrigen seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 24.

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch unter Zuziehung von Sachverständigen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wechseln, Waren u. s. w. untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen oder durch den Vorstand berufen zu lassen, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von dem Vorstande oder von Aktionären unter den Voraussetzungen des Art. 237 des Gesetzes verlangt wird.

Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Direktion und bestimmt deren Bezüge.

Er übt ferner diejenigen Befugnisse aus, welche ihm die Statuten besonders zuweisen.

§ 25.

Der Aufsichtsrat bezieht neben Ersatz seiner Auslagen als Entschädigung für seine Mühewaltung lediglich die in Paragraph zweiunddreißig dieser Statuten festgesetzte Tantième, über deren Verteilung unter seine Mitglieder er beschließt.

Den Mitgliedern des erstgewählten Aufsichtsrates kann jedoch eine Entschädigung für ihre Mühewaltung nur durch die nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie gewählt sind, stattfindende Generalversammlung bewilligt werden.

C. Die Generalversammlung.

§ 26.

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet innerhalb der letzten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres in Frankfurt am Main oder an einem anderen von dem Aufsichtsrate bestimmten Orte statt und wird von dem Vorstand oder dem Aufsichtsrate durch einmaliges Ausschreiben in den Gesellschaftsblättern, welches mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage erschienen sein muß, berufen; das Ausschreiben hat jederzeit auch den Zweck der Generalversammlung (die Tagesordnung) bekannt zu geben.

In derselben Weise erfolgt die Berufung jeder außerordentlichen Generalversammlung.

Durch die vorstehenden Bestimmungen ist die Berufung einer Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschrift in Art. 237 Absatz 3 des Gesetzes in dem ebendaselbst vorgesehenen Falle nicht ausgeschlossen.

§ 27.

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mit dem Ausschreiben der Generalversammlung oder mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; ausgenommen hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, insofern dieses Verlangen so zeitig gestellt wird, daß die Ankündigung entweder in dem Ausschreiben oder doch mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage erfolgen kann.

§ 28.

Die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben ihre Aktien oder Interimsscheine bis zu dem von dem Aufsichtsrate oder dem Vorstande in der Einladung zur Generalversammlung zu bestimmenden Zeitpunkte vor der Generalversammlung, und zwar bis nach der Generalversammlung, zu hinterlegen.

Jede Aktie giebt eine Stimme.

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der übrigen stimmberechtigten Aktionäre kraft öffentlicher oder Privatvollmacht vertreten lassen.

Pflegbefohlene üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen, juristische Personen durch ihre statutarischen Vertreter aus.

Frauen können sich durch Bevollmächtigte, die auch Nichtaktionäre sein dürfen, vertreten lassen.

Der Aufsichtsrat bestimmt alles Weitere über die Legitimation zur Teilnahme an der Generalversammlung, namentlich auch über die Hinterlegungsstellen, und sind diese in dem Ausschreiben der Generalversammlung bekannt zu machen.

§ 29.

Die Generalversammlung beschließt:

1. über die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals;
2. über die Abänderung oder Erweiterung des Gegenstandes der Unternehmung;
3. über alle Statutenänderungen;
4. über die Fusion und Auflösung der Gesellschaft;
5. sie wählt den Aufsichtsrat;
6. sie empfängt den Geschäftsbericht des Vorstandes nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, sowie den Prüfungsbericht des Aufsichtsrates, beschließt über die Bilanz uud über die Gewinnverteilung und erteilt dem Vorstande die Entlastung.

Die Gegenstände unter 5 und 6 bilden die regelmäßige Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung.

Die Verhandlung der Bilanz ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, sobald von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden; in letzterem Falle gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

Über die Gegenstände unter 1 bis 4 kann nur durch eine Generalversammlung, in welcher mindestens zwei Dritteile des Aktienkapitals vertreten sind, und mit einer Mehrheit von drei Vierteilen des vertretenen Kapitals gültig beschlossen werden; ausgenommen ist zu 3 die Abänderung der Bestimmung über die Gesellschaftsblätter, welche mit einfacher Stimmenmehrheit und ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlossen werden kann. Ist in der zu einem der vorgenannten Zwecke einberufenen Generalversammlung nicht die vorgeschriebene Anzahl von Aktien vertreten, so ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit drei Viertel Mehrheit des in der Generalversammlung vertretenen Kapitals gültig beschließen kann.

In allen übrigen Fällen beschließt die Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Alle Abstimmungen erfolgen schriftlich, sofern nicht ein anderer Weg der Abstimmung einhellig genehmigt wird.

§ 30.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder ein von dem Aufsichtsrate gewähltes Mitglied desselben.

In dem Falle eine Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschrift in Art. 237 Absatz 3 des Gesetzes einberufen worden wäre, ebenso wenn der Vorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrates die Führung des Vorsitzes ablehnen würden, wählen die in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden der Versammlung.

Die Generalversammlung erwählt aus ihrer Mitte zwei Stimmenzähler. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll geführt, welches lediglich von dem Vorsitzenden und den beiden Stimmenzählern unterschrieben wird; demselben ist ein Verzeichnis der erschienenen respektive vertretenen Aktionäre mit Angabe der Zahl der von ihnen vertretenen Aktien und geführten Stimmen beizufügen; eine Beifügung der Vollmachten zu dem Protokoll ist nicht erforderlich.

Eine beglaubigte Ausfertigung der Urkunde ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister zu überreichen.

Titel IV.

Bilanz, Gewinnverteilung, Reserve.

§ 31.

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am dreißigsten Juni Eintausend achthundert und neunzig, von da ab läuft das Geschäftsjahr vom ersten Juli bis zum dreißigsten Juni des folgenden Jahres.

Die Direktion hat Inventar und Bilanz nach Schluß des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung kommen die allgemeinen Vorschriften des Art. 31 des Handelsgesetzbuches und die besonderen Vorschriften des Art. 185a des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zur Anwendung.

Der Aufsichtsrat bestimmt im Einvernehmen mit der Direktion, ob an Anlagen und Gegenständen, welche dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, an dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise beziehungsweise an dem bereits unter

diesem Preise stehenden Buchwerte der der Abnutzung gleichkommende Betrag in Abzug gebracht oder ob ein der Abnutzung entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht, beziehungsweise der bestehende Erneuerungsfonds entsprechend erhöht werden soll.

Spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres hat der Vorstand die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Auffichtsrate zur Prüfung vorzulegen.

Diese Vorlagen und der Prüfungsbericht des Auffichtsrates sind mindestens zwei Wochen vor dem Tage der ordentlichen Generalversammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 32.

Von dem nach der genehmigten Bilanz sich ergebenden Reingewinne sind:

1. fünf Prozent in den Reservefonds so lange einzustellen, als derselbe den zehnten Teil des jeweiligen Aktienkapitals nicht überschreitet;
2. von dem alsdann verbleibenden Betrage sind bis zu vier Prozent auf das eingezahlte Aktienkapital als erste Dividende an die Aktionäre und bis zu vier Prozent aus dem Betrage von Mk. 1 248 000, Mark Eine Million zweihundertachtundvierzigtausend (§ 15), an Herrn Friedrich Curtius-Brockhoff, in Firma Julius Curtius, zu verteilen;
3. von dem übrigen Reingewinne sind zu überweisen zehn Prozent als Tantième an den Auffichtsrat und die den Direktoren und Beamten laut ihren Anstellungsverträgen gutkommenden Tantièmen;
4. aus dem Überrest erhalten die Aktionäre eine weitere Dividende bis zu sechs Prozent auf das Aktienkapital und Herr Friedrich Curtius-Brockhoff, in Firma Julius Curtius, bis zu sechs Prozent Zinsen aus Mk. 1 248 000, Mark Eine Million zweihundert achtundvierzigtausend;
5. verbleibt hiernach noch ein Überschuß, so sind:
   a. zwei Neuntel desselben unter die berechtigten Inhaber der Genußscheine gemäß § 14 und ein Neuntel an Herrn Friedrich Curtius-Brockhoff, in Firma Julius Curtius, zur Verteilung zu bringen.
   b. Die anderen zwei Drittel stehen zur Verfügung der Generalversammlung, welche insbesondere auch nach § 14 die volle oder teilweise Verwendung zur Einlösung von Genußscheinen oder die volle oder teilweise Zurückstellung zu solchem Zwecke beschließen kann.

Insoferne jedoch die Generalversammlung die Verwendung zur Zahlung einer weiteren Dividende beschließen würde, partizipieren die Genußscheine und Herr Friedrich Curtius-Brockhoff (in Firma Julius Curtius) an der zur Verteilung kommenden Summe in der Weise, daß die Genußscheine mit je Mark 1000, Mark Eintausend, und für Herrn Curtius als Kapitalbetrag Mark 500 000, Mark Fünfhunderttausend, in Rechnung kommen.

§ 33.

Der Reservefonds, in welchen, abgesehen von den in § 32 bestimmten, sowie etwa von einer Generalversammlung zu beschließenden Zuwendungen, ohne Rücksicht auf seinen jeweiligen Bestand der Gewinn einzustellen ist, welcher bei einer Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe der Aktien zu einem höheren als dem Nominal-

betrag erzielt werden sollte, und ferner die zu Gunsten der Gesellschaft verjährten Dividenden fließen, dient ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes.

Über die Verwendung etwaiger Specialreserven zu den Zwecken, zu welchen sie gebildet wurden, beschließt der Aufsichtsrat, insoferne nicht bei Kreierung der betreffenden Reserve die Generalversammlung sich die Verfügung über dieselbe ausdrücklich vorbehalten hat.

Solange die Generalversammlung nicht anders bestimmt, können der Reservefonds und die Reserven unverzinslich zum Betriebsfonds verwendet werden, unbeschadet jedoch besonderer Buchung.

Titel V.

Bekanntmachungen.

§ 34.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das gesetzlich oder statutengemäß hierzu berufene Gesellschaftsorgan unter der statutengemäß verordneten Unterschrift mittels Einrückens in:

1. den Deutschen Reichsanzeiger,
2. die Frankfurter Zeitung,
3. die Kölnische Zeitung,
4. den Fränkischen Kurier.

Zum Nachweis rechtzeitiger Bekanntmachung soll jedoch in allen Fällen die rechtzeitige Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger genügen.

Sollte eines der unter 2 bis 4 genannten Blätter eingehen oder nicht mehr zugänglich sein oder die Bekanntmachung ablehnen, so genügt bis nach Schluß der nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderes Blatt bestimmen kann, das Einrücken in die übrigen genannten Blätter.

Sofern nicht öftere Publikationen durch das Gesetz oder das Statut vorgeschrieben sind, bedarf es nur der einmaligen Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

Anlage B.

Bericht der vereinigten Ultramarinfabriken vormals Leverkus, Zeltner u. Konsorten in Nürnberg

an die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

vom 18. November 1891

über das Betriebsjahr 1890/91.

Bericht des Vorstandes.

Geehrte Herren!

Der Abschluß des ersten vollen Betriebsjahres unserer Gesellschaft bietet uns willkommene Gelegenheit, Ihnen die Versicherung zu geben, daß die Erwartungen, die wir von demselben hegten, sich zum großen Teil erfüllt haben.

Wo früher schrankenlose Konkurrenz gewaltet, welche die Freude an unserer so blühenden und den Weltmarkt beherrschenden Industrie immer mehr vergällte und die Erträgnisse schmälerte, da herrscht heute zielbewußte Einmütigkeit und Schaffensfreudigkeit.

Es ist nach wie vor die Absicht der leitenden Kreise, nicht durch unvernünftige Preissteigerungen, die nur den Konsum einschränken würden, Dividenden von bestechender Höhe zu erzielen, sondern durch mäßige, der Steigerung der Rohmaterialien entsprechende Erhöhung der Verkaufspreise und durch Ausnützung aller bei uns jetzt vereinten Sachkenntnis und Erfahrung unsere Industrie wieder auf eine völlig gesunde Basis zu bringen und aus den in ihr angelegten Kapitalien eine sich allmählich hebende Rente zu erzielen, die dem Risiko entspricht, das der Anlage von Kapitalien in der Industrie in erheblicherem Maße innewohnt, wie solcher in Staatspapieren.

Wie aus unserem Statut ersichtlich, sind folgende Werke in unserer Firma aufgegangen:

Ultramarinfabrik von Dr. C. Leverkus & Söhne, Leverkusen bei Köln a. Rh.,
Nürnberger Ultramarinfabrik, Joh. Zeltner, Nürnberg,
Hannoversche Ultramarinfabrik vorm. Aug. Egestorff, Linden-Hannover,
Schweinfurter vorm. Heidelberger Ultramarinfabrik, Oberndorf-Schweinfurt,
Aktiengesellschaft Blaufarbenwerk Marienberg, Ultramarinfabrik Bensheim,
Aktiengesellschaft Sophienau, Sophienau bei Eisfeld,
Jordan & Hecht in Oker,
Andernacher Ultramarinfabrik J. Ruppeney & Co., Andernach,
Gebr. Bahl & Co. in Montabaur,

während wir die Produktion in Ultramarin der Firmen

Julius Curtius, Duisburg,
Aktiengesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke, Linden-Hannover,

auf 15 Jahre zum Verkauf übernommen haben.

Die nachstehenden Firmen

Thennert & Gechter, Chemnitz i. S.,
Ultramarinfabrik Wilh. Büchner, Aktiengesellschaft, Pfungstadt,
Horadam & Co. in Düsseldorf,
G. G. Stinnes in Ruhrort,
Sam. Fr. Holtzapfel in Grub bei Koburg,

haben die Fabrikation in Ultramarin eingestellt.

Vier außerdem in Deutschland existierende kleinere Ultramarinfabriken, deren Produktion circa 6% der Gesamtproduktion Deutschlands beträgt, werden denklich mit der Zeit zu der Einsicht gelangen, daß ihre Interessen innerhalb der Vereinigung jedenfalls besser gewahrt sein würden, wie zur Zeit.

Zu einem kurzen Bericht auf das verflossene Geschäftsjahr übergehend, erwähnen wir, daß die so notwendige Erhöhung der Preise unserer Fabrikate in den meisten Fällen leicht durchgeführt werden konnte, doch hat die Erledigung einer großen Zahl vor unserer Vereinigung übernommener Aufträge zu billigen und teilweise verlustbringenden Preisen den Ertrag des verflossenen Geschäftsjahres ebenso erheblich geschmälert, wie das fortgesetzte Steigen der Preise für Soda, Schwefel und andere Rohstoffe, sowie die fortdauernd enormen Preise für Kohlen und Coaks.

Natürlich konnten sich auch die Vorteile, die wir von der Vereinigung der ver-

schiedenen Werke mit Recht durch Ersparnis an Vertriebsspesen, durch Austausch der Erfahrungen, namentlich aber durch die Vereinfachung des Betriebes erwarten dürfen, im ersten Geschäftsjahre nicht erheblich geltend machen, dieselben werden aber in der Folge ganz wesentlich zum Ausdruck kommen.

Selbstverständlich ist auch unsere Branche in 1890/91 von der fast allgemein ungünstigen Geschäftslage nicht unberührt geblieben, eine Reihe von Industrien, die unsere Produkte verwenden, lag sehr darnieder, schlechte Ernteaussichten in einzelnen Provinzen beeinträchtigten die Kaufkraft der Konsumenten, die Bauthätigkeit hatte allerorts erheblich nachgelassen und der Export — namentlich durch die unsicheren Verhältnisse in Mittel- und Südamerika — unverkennbare Einbußen erlitten.

Trotzdem nun im neuen Geschäftsjahr, mit Ausnahme des Exportes — der sich etwas zu heben beginnt — die oben geschilderten Verhältnisse sich in keiner Weise gebessert, sondern eher verschlechtert haben, ist das Verkaufsquantum unserer Fabrikate im I. Quartal 1891/92 im Gegensatz zu demselben Zeitraum des vorigen Jahres wohl das gleiche geblieben, während der Verkaufswert aber um circa 5% gestiegen ist.

Unsere Verkäufe für die Firmen **Julius Curtius in Duisburg** und **Georg Egestorffs Salzwerke** im I. Quartal des neuen Geschäftsjahres sind dabei natürlich nicht berücksichtigt, da uns deren Produktion im abgelaufenen Geschäftsjahr noch nicht zur Verfügung stand.

Diese Umstände, unter Berücksichtigung dessen, daß das erste Betriebsjahr durch die Erweiterung unserer Gesellschaft mit dem ganz erheblichen Betrag von circa Mk. 115000 = circa 2% des Aktienkapitals für Fusionskosten und einmalige Abfindungen belastet ist, lassen uns mit Zuversicht eine stetige Fortentwicklung des Erträgnisses erwarten.

Zu der Ihnen vorliegenden Bilanz bemerken wir, daß Immobilien und Einrichtungen mit circa Mk. 560000 niedriger zu Buch stehen, als nach der durch einen vereidigten Sachverständigen im Laufe des Jahres 1891 aufgestellten Taxe, daß ferner sämtliche Reparaturen auf Gebäude, Maschinen und Öfen, die für das abgelaufene Betriebsjahr auf den ungewöhnlich hohen Betrag von über Mk. 100000 sich beliefen, direkt dem Fabrikationsunkosten-Konto belastet und gleich den oben erwähnten circa Mk. 115000 sofort abgeschrieben wurden.

Der Reingewinn beträgt laut der vorliegenden Bilanz nach erfolgten Abschreibungen Mk. 505339.49, über deren Verwendung Ihnen der Aufsichtsrat Vorschläge unterbreiten wird.

Nürnberg, im Oktober 1891.

Der Vorstand:
H. Dietz, Generaldirektor.

Bericht des Aufsichtsrates.

Geehrte Herren!

Unter Bezugnahme und unter Anschluß an den Geschäftsbericht des Vorstandes beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß die Bücher und die Jahresrechnung durch unseren Revisor geprüft und richtig befunden worden sind.

Es ergiebt sich für das Betriebsjahr 1890/91 nach bethätigten Abschreibungen ein Reingewinn von			Mk. 505 339.49
Davon sind in den Reservefonds einzustellen 5 % mit . . .			„ 25 267.—
Vom verbleibenden Restbetrag zu			Mk. 480 072.49
erhalten die Herren Aktionäre gemäß § 32 unseres Statuts zunächst 4 % des eingezahlten Aktienkapitals von Mk. 5 500 000.— mit	Mk. 220 000.—		
und Herr Curtius gemäß § 15 unseres Statuts zunächst 4 % aus Mk. 465 600[1]	„ 18 624.—	=	Mk. 238 624.—
Aus dem übrigen Reingewinn von . .			Mk. 241 448.49
sind zu überweisen gemäß § 32 unseres Statuts an Tantièmen:			
dem Aufsichtsrat 10 % aus Mk. 234 302.66	= Mk. 23 430.27		
den Direktoren und für Remunerationen an Beamte	„ 43 600.—		„ 67 030.27
Wir schlagen Ihnen vor, von den hiernach verbleibenden			Mk. 174 418.22
an die Herren Aktionäre 2½ % als Superdividende mit	Mk. 137 500.—		
und an Herrn Curtius 2½ % aus Mk. 465 600 mit	„ 11 640.—	=	„ 149 140.—
zu verteilen und den verbleibenden Rest von auf neue Rechnung vorzutragen.			Mk. 25 278.22

Falls dieser Vorschlag Ihre Zustimmung findet, wird der Coupon Nr. 2 mit Mk. 65.—, sofort zahlbar, eingelöst.

Nürnberg, im Oktober 1891.

Der Aufsichtsrat:
Johannes Zeltner, Vorsitzender.

---

[1] Herr Curtius hätte zu erhalten den Anteil von 624 Aktien unserer Gesellschaft, wofür er verpflichtet gewesen wäre, 650 Tons reinen Ultramarins zu liefern. Da er im ersten Semester 1891 indessen noch 165 Tons für eigene Rechnung verkaufte, resp. in Erfüllung früherer Verkäufe direkt lieferte, so ist er für das Geschäftsjahr 1890/91 nur für $^{485}/_{650}$ aus 624 Aktien anteilberechtigt.

Anlage C.

Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrates der vereinigten Ultramarinfabriken vormals Leverkus, Zeltner u. Konsorten in Nürnberg

über das Betriebsjahr 1891/92

an die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 1. Dezember 1892.

Bericht des Vorstandes.

Geehrte Herren!

Das abgelaufene Betriebsjahr hat leider die Erwartungen, die wir glaubten in dasselbe setzen zu dürfen, nicht erfüllt, sondern uns große Enttäuschungen bereitet.

Während noch zu Anfang desselben der Absatz unserer Fabrikate sich in befriedigenden Grenzen bewegte, ging derselbe in den späteren Monaten insoferne ganz erheblich zurück, als die besseren und nutzbringenden Qualitäten vom Konsum vielfach vernachlässigt und geringe, sowie gemischte Sorten stark gefragt wurden, eine Erscheinung, die leider auch in vielen anderen Artikeln zu Tage trat und tritt, wie die Klagen aus zahlreichen Industrien beweisen.

Daß daran die allgemeine Geschäftslage den größten Teil der Schuld trägt, ist ja zweifellos, aber ein gut Teil trifft auch den Konsumenten selbst, der, mangels genügender Sachkenntnis, vielfach durch den Zwischenhandel veranlaßt wird, eine Ware zu kaufen, die den halben Preis der besseren oder reinen Sorte kostet, aber oft nur den sechsten oder achten Teil des Wertes dieser besitzt.

Abgesehen davon nun, daß wir infolge verbesserter Fabrikation gar nicht in der Lage sind, dem Verlangen nach Abfall und Abfallmischsorten nur annähernd zu entsprechen, kämpfen wir mit aller Macht, diesem Mißstand zu steuern, und hoffen auch, daß es dem Zwischenhandel gelingen wird, den Konsumenten zum Bezug besserer Ware zu bewegen.

Zu diesem angedeuteten Übelstande gesellte sich im verflossenen Betriebsjahre die weitere Steigerung von Soda und anderen Roh- und Hilfsstoffen, während die billiger gewordenen Kohlen uns erst im neuen Geschäftsjahre zu Gute kommen. Die Erhöhung des französischen Einfuhrzolles für unseren Artikel um 60% erschwert den Absatz nach Frankreich in so erheblichem Maße, daß geringere und mittlere Handelssorten davon gänzlich ausgeschlossen sind.

Zudem macht sich auf nichtdeutschen Märkten die Konkurrenz des Auslandes durch Ausbieten von Abfallsorten und Herabsetzung der Preise in empfindlicher Weise bemerkbar.

Alle diese Gründe, namentlich aber der verminderte Konsum in den besseren Sorten, zwangen uns, eine teilweise erhebliche Einschränkung der Produktion fast

aller unserer Betriebe vorzunehmen, was eben andererseits eine wesentliche Erhöhung der Gestehungskosten veranlaßte und den Gewinn weiter schmälerte.

Die ersten vier Monate des laufenden Geschäftsjahres haben eine Steigerung des Absatzes gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres ergeben.

Laut der Ihnen vorliegenden Bilanz beträgt der Reingewinn des letzten Geschäftsjahres Mk. 10670.27, wozu der Vortrag des Betriebsjahres 1890/91 mit Mk. 25278.22 kommt.

Nürnberg, im November 1892.

Der Vorstand:
H. Dietz, Generaldirektor.

Bericht des Aufsichtsrates.

Geehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß die Bücher und die Jahresrechnung unserer Gesellschaft von unserem Revisor geprüft und richtig befunden worden sind.

Dem Berichte unseres Vorstandes haben wir den Ausdruck unseres Bedauerns über das ungünstige Ergebnis des letzten Geschäftsjahres beizufügen; der Ausfall muß als Folge der allgemeinen Verhältnisse bezeichnet werden, deren Entwicklung im Vorjahre nicht vorauszusehen war.

Im Einverständnis mit unserem Vorstande haben wir die Abschreibungen nach vorjähriger Norm bethätigen lassen.

Wir beantragen Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes.

Nach erfolgten Abschreibungen ergiebt sich ein Reingewinn von	Mk. 10670.27
Davon sind in den Reservefonds einzustellen 5% mit	„ 533.50
Den Rest von	Mk. 10136.77
zuzüglich	„ 25278.22
Vortrag aus 1891 schlagen wir Ihnen vor, mit	Mk. 35414.99

auf neue Rechnung vorzutragen.

Nürnberg, im November 1892.

Der Aufsichtsrat:
Johannes Zeltner, Vorsitzender.

Anlage D.

Bilanz pro 30. Juni 189

Aktiva.

		30. Juni 1891 ℳ	₰	30. Juni 18 ℳ	₰
Immobilien-Konto	ℳ 5 226 662.21				
ab 1% Abschreibung	= 52 266.62	5 174 395	59	5 066 563	
Maschinen-, Apparate- und Utensilien-Konto	ℳ 1 287 498.54				
ab 7½ % Abschreibung	= 96 562.38	1 190 936	16	1 144 896	
Handlungs-Mobilien-Konto	ℳ 19 755.86				
ab 10 % Abschreibung	= 1 975.59	17 780	27	20 320	
Pferde- und Wagen-Konto	ℳ 3 162.50				
ab 25 % Abschreibung	= 790.62	2 371	88	3 991	
Ofen- und Thonwaren-Fabrik Sophienau		41 764	21	27 329	
Waren-Konto:					
Vorräte an Rohstoffen, Brennmaterialien ꝛc., Halb- und Ganzfabrikaten bei den Betrieben und auf auswärtigen Lagern		2 133 888	04	2 162 177	
Wertpapier-Konto		416 187	10	282 587	
Wechsel-Konto		99 050	74	92 476	
Kassa-Konto		21 782	87	25 461	
Debitoren-Konto:					
Guthaben bei Banken und Diversen	ℳ 337 655.22				
Außenstände bei Kundschaft	= 682 169.68	1 019 824	90	845 014	
		10 117 981	76	9 670 818	

Soll. **Gewinn- und Verlust-Konto** pro

	30. Juni 1891 ℳ	₰	30. Juni 189 ℳ	₰
An Herstellungs- u. Verkaufskosten inkl. Zinsen, Fusionsspesen ꝛc.	2 857 052	70	2 666 228	
= Abschreibungen	151 595	21	147 595	
= Reingewinn	505 339	49	35 948	
	3 513 987	40	2 849 772	

Vereinigte Ultramarinfabrik

Der Aufsichtsrat:

Johannes Zeltner, Vorsitzender.

[1] Dieser Posten repräsentiert die Reservefonds der ehemaligen Aktiengesellschafte

und 30. Juni 1892.

Passiva.

	30. Juni 1891		30. Juni 1892	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Aktien-Kapital-Konto	5 500 000	—	5 500 000	—
Prioritäts-Anleihe-Konto ℳ 2 000 000.—				
ab per 30. Juni a. c. zurückbezahlt „ 40 000.—	1 960 000	—	1 847 000	—
Prioritäts-Darlehen-Konto:				
Betrieb Marienberg, Hannover und Sophienau	523 100	—	510 700	—
Annuitäten-Darlehen-Konto:				
Betrieb Schweinfurt	99 237	65	92 511	68
Darlehen-Konto:				
Konto-Korrent-Darlehen der Vorbesitzer, von Seite derselben bis zum Jahre 1901 unkündbar	627 749	18	627 749	18
Reservefonds	4 323	46	29 590	46
Special-Reserve[1]	52 582	54	52 582	54
Rückständige Dividenden-Coupons	3 315	—	4 352	50
Pensions- und Unterstützungskassen	86 315	82	77 123	95
Arbeiter- und Beamten-Guthaben	200 732	63	180 147	73
Kreditoren-Konto	555 285	99	713 111	96
Gewinn- und Verlust-Konto ℳ 656 934.70				
ab Abschreibungen:				
1 % auf Immobilien ℳ 52 266.62				
7½ „ auf Maschinen, Apparate u. Utensilien „ 96 562.38				
10 „ auf Handlungs-Mobilien „ 1 975.59				
25 „ Pferde- u. Wagen-Konto „ 790.62 ℳ 151.595.21				
Reingewinn	505 339	49	35 948	49
	10 117 981	76	9 670 948	49

30. Juni 1891 und 30. Juni 1892.

Haben.

	30. Juni 1891		30. Juni 1892	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Per Vortrag vom 1. Juli 1890 bezw. 1891	7 145	83	25 278	22
„ Ultramarin-Konto	3 506 741	57	2 824 494	11
	3 513 987	40	2 849 772	33

vormals Leverkus, Zeltner & Consorten.

Der Vorstand:

H. Dietz, Generaldirektor.

Hannover, Schweinfurt und Sophienau.

VI.

Die Kartelle der deutſchen Salinen.

Von

Dr. Adolf Wurſt.

I. Die Abſatz- und Produktions-Verhältniſſe der Salinen-induſtrie.

Bevor wir in eine Darſtellung der Entwicklung der deutſchen Salinenkartelle eintreten, wird es erforderlich ſein, einen kurzen Überblick über die beſondere Eigenart dieſes Produktionszweiges und ſeine beſonderen Verhältniſſe in Deutſchland vorauszuſchicken.

Die Verwendung des Produktes, die Art der Herſtellung, die Zahl und der Umfang der Betriebe, ihre geographiſche Lage und Anordnung zu einander und zu dem Abſatzgebiete, endlich auch ihr Verhältnis zum Auslande bilden die Grundlage, auf welcher jene Entwicklung vor ſich gegangen iſt, und bedürfen daher einer kurzen Beleuchtung.

Das Kochſalz findet eine außerordentlich mannigfaltige Verwendung. Am wichtigſten iſt ſeine Verwendung als unentbehrliches menſchliches Nahrungsmittel. Der Landwirtſchaft dient es als Zuſatz bei der Fütterung des Viehs und zur Düngung des Bodens. Sehr weitgehend iſt ſeine Verwendung in Induſtrie und Gewerbe. Für die Sodafabrikation, ebenſo wie für die Herſtellung chemiſcher Farben und anderer chemiſcher Fabrikate iſt das Kochſalz ein wichtiges Rohmaterial. Ebenſo iſt es für mehrere Gewerbe, wie Gerbereien, Töpfereien, Seifenſiedereien u. ſ. w. unentbehrlich.

Der Verbrauch von Speiſeſalz bewegt ſich bekanntlich innerhalb beſtimmter Grenzen. In Deutſchland hat ſich der jährliche Verbrauch von

Speisesalz pro Kopf der Bevölkerung in der Zeit von 1872—1891/92 zwischen 7,5 kg als Minimum und 7,9 kg als Maximum bewegt und betrug im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 7,7 kg pro Kopf der Bevölkerung. Daraus ergiebt sich, daß der Verbrauch von Speisesalz proportional mit der Zunahme der Bevölkerung steigt und von den Schwankungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage fast gänzlich unbeeinflußt bleibt.

Der Verbrauch von Speisesalz im Deutschen Reiche betrug im Jahre 1872 312678 Tonnen und stieg in 1891/92 auf 386362 Tonnen.

Ähnlich, wenn auch nicht in demselben Maße, ist der Verbrauch von Salz zur Viehfütterung insofern ein gleichmäßiger, als der Zusatz von Salz zum Futter ebenfalls eine bestimmte Grenze hat, über die hinaus er dem Tiere nicht mehr zuträglich ist. Er hängt im wesentlichen von der Größe des Viehstandes und der mehr oder weniger reichlichen Fütterung ab. Ein schlechter Ausfall der Futterernte wird daher auch auf den Verbrauch von Viehsalz ungünstig einwirken. In Fachkreisen ist man allgemein der Ansicht, daß in Deutschland der Zusatz von Salz zum Viehfutter die angemessene Grenze noch nicht erreicht hat und noch sehr der Steigerung fähig ist. Daß er aber immer mehr in Aufnahme gelangt, zeigt die Verbrauchsstatistik, nach welcher der Verbrauch von Salz zur Viehfütterung von 53011,2 Tonnen im Jahre 1872 auf 112597 Tonnen in 1891/92 gestiegen ist, also in weit höherem Maße, als die Viehzahl zugenommen hat.

Noch ungleich bedeutender ist die Zunahme des Verbrauches von Salz zu gewerblichen Zwecken, der im Jahre 1891/92 355748,8 Tonnen gegen 93036,8 Tonnen im Jahre 1872 betrug, also fast auf den vierfachen Betrag gestiegen ist. Der größte Teil hiervon entfällt auf die Verwendung von Salz zur Soda- und Glauberfalzfabrikation. Diese in den letzten 20 Jahren sehr aufgeblühte Industrie verbrauchte im Jahre 1872 76872 Tonnen Salz, in 1891/92 aber bereits 273678 Tonnen. Entsprechend dem Aufschwunge der chemischen Industrie, der Farbefabriken und Färbereien hat auch der Salzverbrauch in diesen Industrien im Jahre 1891/92 die Höhe von 36258 Tonnen erreicht.

Für das Fabrik- und Gewerbesalz läßt sich natürlich nicht dieselbe Konstanz des Verbrauches erwarten, wie für Speise- und Viehsalz; vielmehr ist derselbe hier aufs engste von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und den Absatzverhältnissen der betreffenden Industrien abhängig und größeren Schwankungen unterworfen.

Die Kenntnis des Bedarfs an Speisesalz ist dagegen mit der Kenntnis der Bevölkerungszahl gegeben, und da die letztere stets annähernd bekannt ist und sich auch mit annähernder Gewißheit für mehrere Jahre voraus

berechnen läßt, so ist es an sich sehr leicht möglich, die Produktion von Speisesalz nicht bloß für ein Jahr, sondern für mehrere Jahre dem Bedarfe anzupassen, bezw. das Angebot in den Grenzen der Nachfrage zu halten.

Nicht ganz mit derselben Wahrscheinlichkeit, aber doch auch annähernd zutreffend läßt sich der Bedarf an Salz zur Viehfütterung ermitteln, da der Viehbestand von Jahr zu Jahr, ausgenommen die Jahre mit einer mißratenen Futterernte, nicht allzu großen Schwankungen unterliegt.

Speisesalz sowohl wie Viehsalz sind also an sich sehr geeignet, für Konventionen, deren Bestand von einer genauen Anpassung der Produktion an den Bedarf mehr oder weniger abhängig ist, eine sichere Grundlage abzugeben; während das sogenannte Fabriksalz wegen seiner Abhängigkeit von der Industrie und der allgemeinen weltwirtschaftlichen Konjunktur diese Bedingungen nicht erfüllt.

Das Salz gelangt entweder als Siedesalz oder als Steinsalz zur Verwendung. Der Gebrauch desselben in Gestalt von Sole zu sanitären Zwecken ist von ganz untergeordneter Bedeutung. Zu Speisesalz wird fast ausschließlich, zu Viehsalz bei weitem überwiegend Siedesalz verwendet. Das gemahlene Steinsalz hat hinsichtlich seiner Verwertung als Genußmittel für Menschen und Vieh nicht den Erwartungen entsprochen, welche in Fachkreisen nach Aufdeckung der mächtigen Steinsalzlager in Staßfurt, Erfurt u. s. w. allgemein gehegt wurden. Es ist vor allem schwerer löslich und specifisch schwerer wie das Siedesalz, und daher weniger als dieses zu Speisesalz geeignet. Aus demselben Grunde hat auch der Verbrauch desselben zur Viehfütterung nicht die erwartete Entwicklung genommen. Von dem Gesamtverbrauch an Viehsalz wurden im Jahre 1872 70,5 % durch Siedesalz und 29,5 % durch Steinsalz, in 1891/92 dagegen nur 23,3 % durch Steinsalz und 76,7 % durch Siedesalz gedeckt.

Umgekehrt ist das Verhältnis bei der Verwendung zu gewerblichen Zwecken. Hier zeigt die Verwendung von Siedesalz eine sehr erhebliche Abnahme im Verhältnis zum Steinsalz; denn im Jahre 1872 nahm das Siedesalz noch mit 27,4 % an dem Gesamtverbrauch von Fabrik- und Gewerbesalz teil, während es 1891/92 nur noch 9,8 %, das Steinsalz aber 90,2 % desselben lieferte.

Von dem Gesamtabsatz an Siedesalz im deutschen Zollgebiete im Jahre 1891/92 waren 18,0 % Viehsalz, 7,1 % Salz zu gewerblichen Zwecken und 74,9 % Speisesalz. Mithin sind 92,9 % des gesamten Siedesalzabsatzes Speise- und Viehsalz.

Wir sehen also, daß Siedesalz ganz überwiegend denjenigen Verbrauch deckt, welcher einem stetigen und leicht übersehbaren Bedarf entspringt,

während die Steinſalzproduktion hauptſächlich den weſentlich anders gearteten Abſatzverhältniſſen des Fabrikſalzes Rechnung zu tragen hat. Die Salinenindustrie, deren Produkt eben das Siedeſalz iſt, findet alſo in den Verbrauchs- und Abſatzverhältniſſen ihres Produkts eine gute Grundlage für Verabredungen über Preiſe und Abſatz.

Auch die Produktionsverhältniſſe der Salinenindustrie ſind dafür günſtig geartet.

Das Siedeſalz wird durch Verſieden von Salzſole gewonnen. Die Sole iſt entweder natürliche oder künſtliche Sole. Die durch Auslaugung von Steinſalzlagern durch unterirdiſche Gewäſſer entſtandenen natürlichen Solquellen treten entweder zu Tage oder werden durch Bohrlöcher gefaßt. Künſtliche Sole wird durch Niederbringung von Bohrlöchern auf Steinſalzlager und Auslaugen derſelben durch in den Bohrlöchern ſtehendes Waſſer oder auch dadurch gewonnen, daß man durch unterirdiſche ſogenannte Sinkwerke, die mit Süßwaſſer geſpeiſt werden, das Steinſalzlager auslaugt. Die ſo hergeſtellte geſättigte Sole wird dann durch Pumpwerke aufgefördert. Auch über Tage kann künſtliche Solenbereitung durch Auflöſung von Steinſalz ſtattfinden oder geringhaltige natürliche Sole durch Steinſalz angereichert werden.

Diejenigen Salinen, welchen nur natürliche Sole zur Verfügung ſteht, finden die Grenze ihrer Produktion an der Ergiebigkeit und Reichhaltigkeit ihrer Solquelle. Auch bei dem Betrieb auf Steinſalzlager niedergeführter Bohrlöcher zur Herſtellung künſtlicher Sole ergiebt ſich ein Maximum der Solförderung, welches nicht überſchritten werden kann, ohne den Gehalt der Sole weſentlich zu ſchmälern und dadurch die Erfolge der Siedung zu beeinträchtigen. Die Vermehrung der Bohrlöcher aber hat den Nachteil wachſender Zerſplitterung des Betriebes zur Folge. Immerhin ſind hier der Ausdehnung der Produktion geringere Schranken geſetzt, als bei der Verſiedung natürlicher Sole. Noch weniger iſt es dort der Fall, wo die Solebereitung durch Sinkwerke geſchieht.

Diejenigen Salinen, welche natürliche Sole zur Verſiedung bringen, ſind daher bald auf ihrer höchſten Produktionsleiſtung angelangt, falls ſie nicht neue Sole erbohren können. Aber auch die Salinen, welche künſtliche Sole verarbeiten, ſind, wie wir geſehen haben, an eine gewiſſe Schranke in der Ausdehnung der Produktion gebunden.

Außer von der Verfügung über die nötige Menge von Sole iſt eine Ausdehnung der Produktion im Salinenbetriebe noch von den vorhandenen Betriebseinrichtungen abhängig. Die Produktionsfähigkeit einer

Saline richtet sich nach der Zahl und der Heizfläche der vorhandenen Siedpfannen, von denen jede neue ein bedeutendes Anlagekapital und infolge Vermehrung des Bedarfs an Heizmaterial auch ein nicht unbedeutendes Betriebskapital erfordert. Es sind daher in der Salinenindustrie einer Erhöhung der Produktion ohne Erhöhung der Generalkosten sehr enge Grenzen gesetzt, und es ist der Anreiz, billigere Preise durch Ausdehnung der Produktion auszugleichen, nicht in demselben Maße gegeben, wie beim Kohlenbergbau oder auch selbst bei der Steinsalzgewinnung.

Die Siedesalzproduktion zeigt also sowohl hinsichtlich der Verbrauchsverhältnisse ihres Produktes, wie hinsichtlich der Art ihres Betriebes eine gewisse Stetigkeit, welche sie als ganz besonders geeignet für Kartellbildungen erscheinen läßt. Ein anderer günstiger Umstand kommt noch insofern hinzu, als das Salz in fast allen Staaten der Besteuerung, und damit der Absatz der öffentlichen Kontrolle unterliegt. Die für Konventionen sehr wichtige Überwachung der einzelnen Werke, wenigstens soweit es das verabredete Quantum des Absatzes betrifft, ist also an sich nicht schwer.

II. Statistik der Salinenindustrie in Deutschland und ihr Verhältnis zum Auslande.

Die Zahl der Salzproduktionsstätten jeder Art in Deutschland, welche im Jahre 1872 83 betragen hatte, ist in 1891/92 auf 92 gestiegen. Darunter waren 14 Bergwerke, 63 Salinen und 15 Fabriken mit Nebengewinnung von Salz. Die Zahl der Salinen ist während der letzten 20 Jahre annähernd dieselbe geblieben. Sie schwankte nur zwischen 61 (1872) und 64 (1884/85).

Dem natürlichen Vorkommen von Solquellen und Salzlagern entsprechend sind die Salinen in gewissen Gruppen über das Deutsche Reich verteilt, die sich seit dem Jahre 1868 nur wenig verändert haben.

In Norddeutschland liegen in solchen Gruppen zusammen die Salzwerke der Provinz Sachsen und Thüringens, ferner diejenigen der Provinz Hannover, zu denen geographisch auch die Saline des Fürstentums Lippe-Detmold und des Herzogtums Braunschweig gehören, und diejenigen der Provinz Westfalen.

In Süddeutschland lassen sich drei solcher Gruppen unterscheiden. Die bayrische Gruppe in der südöstlichen Ecke des Königreichs Bayern; die sogenannten Neckar-Salinen, welche am Neckar und Kocher liegen und teils zu Württemberg, teils zu Baden, teils zum Großherzogtum Hessen gehören; endlich die elsaß-lothringischen Salinen an den Nebenflüssen der

Meurthe und an der Saar, welche erſt durch den Frankfurter Frieden an das Deutſche Reich gekommen ſind. Vereinzelt liegen dann noch Salinen in der Provinz Poſen, der Provinz Heſſen-Naſſau, der Rheinprovinz, in Hohenzollern, im Großherzogtum Heſſen und in Mecklenburg. Mit Ausnahme der öſtlichen Landesteile Preußens, der Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Schleſiens, des Königreichs Sachſen und der an der Nordſee gelegenen Landesteile ſind alſo die übrigen Teile des Deutſchen Reiches mehr oder weniger mit Salzproduktionsſtätten verſehen.

Die größte Zahl der Salinen (in 1891/92) weiſt die Provinz Hannover auf, nämlich 12. Ihr folgt die Provinz Weſtfalen mit 9, Elſaß-Lothringen mit 8, Provinz Sachſen, die thüringiſchen Staaten, Bayern mit je 6, Württemberg mit 4, Großherzogtum Heſſen mit 3, Baden und Provinz Heſſen-Naſſau mit 2, Anhalt, Braunſchweig, Mecklenburg mit je 1 Saline.

Weſentlich anders, als man nach ihrer jeweiligen Zahl der Salinen erwarten ſollte, geſtaltet ſich das Verhältnis, in dem die einzelnen Landesteile an der Geſamtproduktion von Siedeſalz teilnehmen.

Nach der Statiſtik des Deutſchen Reiches betrug im Durchſchnitt der 10 Jahre von 1882/83 bis 1891/92 die jährliche Produktion an Siedeſalz:

in	überhaupt Tonnen	in % der Geſamtproduktion
Prov. Pommern	118	0,0
„ Poſen	16 759	3,4
„ Sachſen	108 111	22,2
„ Hannover	92 958	19,1
„ Weſtfalen	31 464	6,4
„ Heſſen-Naſſau	3 133	0,6
„ Rheinland	7 201	1,5
Hohenzollern	1 724	0,4
Königreich Preußen	261 470	53,6
„ Bayern	42 741	8,8
„ Württemberg	36 129	7,4
Baden	30 207	6,2
Heſſen	15 370	3,2
Mecklenburg	1 376	0,3
Braunſchweig	6 113	1,2
Thüringen	38 088	7,8
Anhalt	2 384	0,5
Elſaß-Lothringen	53 738	11,0
Deutſches Zollgebiet	487 616 Tonnen	100,0

Das Königreich Preußen produziert alſo mehr als die Hälfte der geſamten Produktion im Deutſchen Reiche. Innerhalb des Königreichs

Preußen zeigen die Provinzen Sachsen und Hannover den bedeutendsten Anteil nicht bloß an der Produktion des Königreichs, sondern auch der des ganzen Reiches. In der Provinz Sachsen allein sind in dem angegebenen Zeitraume durchschnittlich 22,2 % erzeugt worden, d. h. soviel wie in Bayern, Baden und Württemberg zusammengenommen. Hannover erzeugt 19,1 %, steht also hinter Sachsen nicht weit zurück, während die zunächst höchste Produktionsziffer, die der elsaß-lothringischen Salinen, erst mit 11 % folgten.

Vergleicht man die Produktionsziffern der einzelnen Landesteile mit der Zahl der Salinen in denselben, so ergiebt sich, daß auch hier die Provinz Sachsen in erster Reihe steht und die größten Betriebe aufweist. Die größte sächsische Saline produzierte im Jahre 1891 62 289 Tonnen Siedesalz aller Art, fast 12 % der Gesamtproduktion Deutschlands.

Die kleinsten Betriebe dem Durchschnitt nach haben die Provinzen Westfalen und Hannover. Etwa der dritte Teil aller deutschen Salinen hat nur eine Produktion von 2000 Tonnen und darunter. Die Produktionsziffer der übrigen liegt meistens zwischen 3000 und 10 000 Tonnen; nur etwa der fünfte Teil aller Salinen hat eine höhere Produktion.

Die Konkurrenz von ausländischem Salze auf dem deutschen Markte hat in den letzten zwanzig Jahren eine sehr bedeutende Abnahme erfahren. Zwar stieg im Anfang dieses Zeitraumes die Einfuhr fremden Salzes von 44 326 Tonnen im Jahre 1872 auf 55 051 Tonnen in 1876; von da an aber ist sie beständig zurückgegangen, und betrug im Jahre 1891/92 nur noch 25 926 Tonnen. Das eingeführte Salz ist vorwiegend Speisesalz. Von der obigen Einfuhr des Jahres 1891/92 waren 22 268 Tonnen Speisesalz.

Unter den einführenden Ländern steht in erster Reihe England. Infolge des billigen Wasserweges und der großen Entfernung der nächstgelegenen deutschen Salinen konnte sich England zum fast ausschließlichen Versorger der Provinzen Ost- und Westpreußen mit Salz machen. Es führte ein Speisesalz

im Jahre	nach Ostpreußen	nach Westpreußen
	100 kg	100 kg
1875	141 746	78 382
1880/81	156 313	95 088
1885/86	126 352	79 071
1891/92	108 811	67 149

Die nächstgelegenen deutschen Salinen waren früher die der Provinzen Sachsen und Hannover. Erst seit 1874 ist die Saline Inowrazlaw in der Provinz Posen in Betrieb. Im letzten Jahrzehnt ist es diesen Salinen ge-

lungen, die englische Konkurrenz in diesen beiden Provinzen, besonders in Westpreußen, etwas zurückzudrängen. Der Absatz inländischen Speisesalzes betrug im Jahre 1891/92 nach Ostpreußen 4218 Tonnen, nach Westpreußen 6398 Tonnen, erreichte also in letzterem Gebiete beinahe die Höhe der englischen Einfuhr.

Im Gebiete der Nordsee konnte englisches Salz dem deutschen wegen der großen Nähe der hannoverschen und braunschweigischen Salinen und der bequemen Verbindung der bedeutendsten sächsischen Saline mit diesen Gebieten durch die Elbe bisher nur wenig Konkurrenz machen. Mit jeder Erhöhung der Preise des inländischen Salzes kann hier aber leicht eine Vermehrung des Verbrauches von englischem Salze stattfinden.

In zweiter Reihe kommen für die Einfuhr fremden Salzes Frankreich und die Schweiz in Betracht. Die französischen Meurthe-Salinen liegen dicht an der deutschen Grenze, ebenso die schweizerischen Rheinsalinen.

Wie gefährlich die französische Konkurrenz werden kann, zeigt die französische Einfuhr in den Jahren 1872 bis 1875, in denen dieselbe von 6807 Tonnen auf 23 223 Tonnen stieg. Die dann erfolgende rapide Abnahme (1891/92 21 T.) ist lediglich auf Vereinbarungen der deutschen, insbesondere elsaß-lothringischen Salinen, mit den französischen zurückzuführen.

Die Einfuhr aus der Schweiz hat nie eine derartige Bedeutung erlangt, wie die französische. Ihren höchsten Betrag erreichte sie im Jahre 1872 mit 3652 Tonnen. Jetzt ist sie ebenfalls infolge von Vereinbarungen mit den deutschen Salinen auf einen nicht nennenswerten Betrag zurückgegangen.

Von geringer Bedeutung sind diejenigen Salzmengen, welche aus den Niederlanden, Belgien und Portugal bisher eingeführt worden sind.

Seit der Zollreform vom Jahre 1879 hat das ausländische Salz, welches bis dahin dem inländischen völlig gleichgestellt war, soweit es zu Lande eingeht, einen Zoll von 80 Pf. pro 100 kg zu tragen. Dieser Schutzzoll wurde den deutschen Salinen hauptsächlich mit Rücksicht auf die Konkurrenz der französischen Meurthe-Salinen bewilligt. Nach dieser Richtung hat der Zoll seine Wirksamkeit jedoch noch nicht zeigen können, weil, wie bereits erwähnt, die französische Konkurrenz durch Vereinbarungen beseitigt wurde. Das seewärts eingehende Salz wurde von dem Zollzuschlage ausgenommen, weil die Ostseeprovinzen noch zum größten Teil auf dasselbe angewiesen sind.

Während das importierte Salz hauptsächlich Siedesalz ist und als

Speisesalz Verwendung findet, besteht der Export von deutschem Salz zum weitaus größten Teile aus Steinsalz.

Wenn die Ausfuhr von Salz aus dem deutschen Zollgebiete nach außerdeutschen Ländern von 24 429 Tonnen im Jahre 1872 auf 244 199 Tonnen in 1891/92 gestiegen ist, so entfällt der hervorragendste Anteil dieser Steigerung auf die vermehrte Ausfuhr von Steinsalz. Einschließlich der Ausfuhr nach den Zollausschlüssen betrug die Ausfuhr von Steinsalz im Jahre 1891/92 214 735 Tonnen. Immerhin ist auch die Ausfuhr von Siedesalz ganz bedeutend und erreichte in demselben Jahre die Höhe von 40 449 Tonnen.

Die Ausfuhr richtet sich hauptsächlich nach Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, Belgien, den Niederlanden, Österreich-Ungarn. Von außereuropäischen Ländern ist der größte Abnehmer deutschen Salzes Britisch-Indien.

Da das Steinsalz beim Export überwiegt, so sind auch die Steinsalz produzierenden Landesteile, Provinz Sachsen, Anhalt und Württemberg am stärksten an der Ausfuhr beteiligt. Siedesalz wird am meisten von den hannoverschen Salinen (21 591 T. in 1891/92) zur Ausfuhr gebracht; dann folgen die Provinz Sachsen (7824 T.), Württemberg (1753 T.), Posen (17 318 T.), Anhalt (1667 T.). Die Salinen der Provinzen Sachsen, Hannover und von Anhalt exportieren hauptsächlich nach den skandinavischen und überseeischen Ländern. Das württembergische Salz geht den Neckar und Rhein hinab nach Belgien und den Niederlanden. Die Saline Inowrazlaw in Posen endlich richtet ihren Export nach dem nahe gelegenen Rußland, dessen eigene Salinen jedoch seit dem Jahre 1885 das deutsche Salz sehr zurückgedrängt haben. Die Ausfuhr dahin ist von 59 982 Tonnen im Jahre 1885 auf 11 362 Tonnen in 1891/92 zurückgegangen.

III. Die Entwicklung der deutschen Salinen-Kartelle.

Die ersten Versuche der Salinen, einen rücksichtslosen Konkurrenzkampf und ein Herabdrücken der Preise unter die Grenze, bei welcher noch ein Gewinn erzielt werden kann, durch Vereinigungen zu verhüten, zeigen sich schon im Jahre 1868.

Mit dem Beginne dieses Jahres trat die Übereinkunft der deutschen Staaten vom Jahre 1867 in Kraft, wonach im ganzen Umfange des Zollvereins der freie Verkehr mit Salz hergestellt wurde.

Bekanntlich bestand bis dahin in allen deutschen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Hannover und des Großherzogtums Oldenburg,

das Salzmonopol. Und zwar war in einigen Staaten, wie in Bayern, Württemberg und Baden sowohl die Gewinnung und Bereitung des Salzes, wie der Vertrieb desselben ausschließlich dem Staate vorbehalten, während in andern Vereinsstaaten, wie z. B. auch in Preußen, nur der Vertrieb des Salzes ein Monopol des Staates war, die Produktion aber außer den fiskalischen Salinen auch von privaten Werken betrieben werden konnte, denen der Staat ihre Produkte nach von ihm bestimmten Kontingenten und Preisen abnahm.

Damit waren der Produktion der einzelnen Salinen ganz bestimmte Grenzen gesetzt, die sie, auch wenn ihre natürlichen Verhältnisse eine Ausdehnung des Betriebes gestattet hätten, nicht überschreiten konnten.

Für ihr Absatzgebiet war ihre politische Zugehörigkeit maßgebend, während ihre geographische Lage ihnen oft ein natürliches Absatzgebiet anwies, welches nur zum Teil innerhalb der Grenzen des Staates lag, dem sie angehörten. Der Salzreichtum der einzelnen Staaten stand natürlich nicht immer im Verhältnis zu ihrer politischen Ausdehnung. Einzelne Staaten, wie z. B. Preußen, und ganz besonders Württemberg, waren infolge ihres Salzreichtums imstande, ihre Produktion weit über den Bedarf des eigenen Landes hinaus zu erhöhen. Zwar gab es salzarme Staaten, die ihren Bedarf von den salzreicheren auf Grund von besonderen Konventionen bezogen, wie z. B. das Königreich Sachsen, welches kein Salz produziert, von Preußen. Doch war dies nicht hinreichend und zudem auch noch zu sehr von politischen Verhältnissen beeinflußt, um einen naturgemäßen Ausgleich in den Absatz- und Produktionsverhältnissen über ganz Deutschland herbeizuführen.

Es kam hinzu, daß das Monopol auch auf den Konsum einen ungünstigen Einfluß ausüben mußte. Zwar hat der durchschnittliche Verbrauch von Speisesalz nach Aufhebung des Monopols nicht in dem Maße zugenommen, wie man erwartet hatte. Dagegen zeigt die rasche Zunahme des Salzverbrauchs zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken, daß das Monopol einer weitgehenden Verwendung desselben im Wege gestanden hatte.

Die Beeinflussung der Salzproduktion Deutschlands durch die politische Gestaltung desselben hatte außerdem zur Folge, daß die ungeheure Umwälzung in den Verkehrsmitteln in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts an derselben fast spurlos vorübergegangen war, obgleich sie für diesen Produktionszweig mit seinem geringwertigen Produkte und seinem großen Verbrauch an Brennmaterial von der größten Bedeutung sein mußte.

So war es erklärlich, daß mit dem plötzlichen Wegfall aller dieser

Schranken ein äußerst lebhafter Wettkampf unter den deutschen Salinen begann. Vor allem suchten alle Salinen ihre Produktion baldmöglichst so weit auszudehnen, als es ihnen ihre natürlichen Verhältnisse gestatteten, und dasjenige Absatzgebiet für sich zu gewinnen, welches ihnen durch ihre geographische Lage und die Ausbildung der Verkehrsmittel zugewiesen war.

Nach der Statistik des Deutschen Reichs stieg die Produktion von Siedesalz im Königreich Preußen von 1868 bis 1875 um 33 %, nämlich von 167 718 auf 223 165 Tonnen. Den bei weitem größten Anteil an dieser raschen Zunahme zeigt die Provinz Hannover, die ihre Produktion von 37 827 auf 65 926 Tonnen, d. h. um 74,2 % erhöhte. In der Provinz Sachsen nahm die Produktion in dieser Zeit um 22,8 % zu, in Thüringen um 74,7 %, in Württemberg um 55,4 %, in Elsaß-Lothringen von 1872 bis 1875 um 49,3 %, in Baden um 25 %. Die Produktion der übrigen Landesteile zeigt im Jahre 1875 nur geringe Änderungen gegen die Zahlen von 1868. Einen ziemlich bedeutenden Rückgang zeigen nur die westfälischen Salinen, deren Produktion von 28 812 Tonnen im Jahre 1868 auf 21 439 in 1875 sank.

Mußte schon diese plötzliche, ohne Rücksicht auf den wirklichen Bedarf erfolgende Erhöhung der Produktion auf die Preise drücken, so wurde diese Tendenz noch verstärkt durch das Bestreben der Salinen, den Absatz außerhalb ihrer bisherigen Gebiete zu suchen und überall in neuen Gebieten erst festen Fuß zu fassen.

So traten bereits im ersten Jahre der Herstellung des freien Verkehrs mit Salz am 4. September 1868 Vertreter der sächsischen und thüringischen Salinen zusammen, um sich über die Grundsätze zu vereinbaren, nach welchen sie den Betrieb und Debit ihrer Salinen zur Vermeidung eines übermäßigen Drückens der Preise durch die gegenseitige Konkurrenz im künftigen Jahre zu leiten beabsichtigten.

Diese Grundsätze dachte man in einer gemeinschaftlichen Festsetzung und Regelung der Preise und der Fixierung des Produktionsquantums für jede einzelne der vereinbarenden Salinen zu finden.

Die gedachte Vereinbarung kam jedoch nicht zustande, weil die bedeutendsten sächsischen Salinen die Verhandlungen vorher abbrachen. Scheiterte so dieser frühe Versuch einer Einigung der ganzen Gruppe der sächsisch-thüringischen Salinen, so gelang es dagegen, einzelne Salinen für Vereinbarungen zu gewinnen, die jedoch einen bedeutend beschränkteren Umfang hatten, als die oben angegebenen.

Die sehr wichtige Bestimmung, daß das jährliche Produktionsquantum der kontrahierenden Salinen vertragsmäßig beschränkt sein sollte, fehlt in

dieſer Konvention vom 24. Dezember 1868. Der Hauptinhalt derſelben war vielmehr nur die gemeinſame Verabredung von Minimalpreiſen, unter denen keine der kontrahierenden Salinen Speiſeſalz abgeben durfte.

Die weſentlichen Punkte dieſes Vertrages, der für viele andere dieſer erſten Periode der Konventionsbeſtrebungen in der Salineninduſtrie typiſch iſt, waren die folgenden. Die Beſtimmungen des Vertrages beziehen ſich nicht auf ſämtliche Produkte der Salinen, ſondern nur auf Speiſeſalz. Sie gelten fernerhin nicht für den geſamten Abſatz dieſer Salinen an Speiſeſalz, ſondern nur für den Abſatz nach beſtimmten Abſatzgebieten, nämlich für den Abſatz nach den Provinzen Schleſien, Poſen, Brandenburg und Sachſen.

Innerhalb dieſer Gebiete und nur für Speiſeſalz vereinbarten die kontrahierenden Salinen Minimalpreiſe, unter denen keine derſelben Speiſeſalz abſetzen ſollte.

Als allgemeinen Grundſatz für Regulierung der Preiſe hielt man feſt, daß die Preiſe loco Saline ungefähr gleich hoch ſein ſollten, und ebenſo am Konſumtionsorte ſich nahezu gleichſtellen ſollten.

Die Feſtſtellung der Preiſe für die einzelne Saline richtete ſich alſo nach der Entfernung von dem der Konvention unterliegenden Abſatzgebiete.

Da zwei der kontrahierenden Salinen z. B. zu den angegebenen Gebieten in annähernd gleicher Entfernung lagen, ſo wurden die Preiſe für dieſe beiden Salinen loco Saline gleich hoch feſtgeſetzt, für die dritte Saline wegen ihrer mehr weſtlichen Lage dagegen etwas niedriger.

Nach dieſen Grundpreiſen loco Saline wurden dann unter Berückſichtigung der Frachtdifferenzen die Preiſe für die einzelnen Provinzen ſo geregelt, daß ſie am Konſumtionsorte nicht zu große Verſchiedenheiten aufwieſen. Es wurden alſo für die entfernteſten Konſumtionsorte etwas niedrigere Preiſe loco Saline feſtgeſetzt, als für die näher liegenden, und daher innerhalb des Konventionsgebietes je für die Provinz Schleſien und den ſüdlichen, näher begrenzten Teil der Provinz Poſen, für das ſüdliche Poſen und für die Provinzen Brandenburg und Sachſen beſondere Grundpreiſe verabredet. Zu dieſen Grundpreiſen wurden die Frachtpreiſe hinzugerechnet, woraus ſich der Preis am Konſumtionsorte ergab.

Außer der Entfernung der Saline vom Abſatzgebiete wurde aber auch die verſchiedene Qualität des Salzes in Betracht gezogen. Wenn von zwei der kontrahierenden Salinen mit gleichem Locopreiſe die eine ein Produkt beſſerer Qualität erzielte, ſo war naturgemäß dieſe Saline im Vorteil vor der mit ſchlechterem Salzprodukt. So erhielt denn auch eine der Salinen, deren Produkt von nachweislich geringerer Qualität war, die Vergünſtigung zugebilligt, den Preis billiger ſtellen zu dürfen.

Ein Rabatt durfte nur an Großhändler, d. h. Abnehmer von jährlich über 50 000 Ctr. und mehr, gewährt werden.

Dagegen waren die übrigen Verkaufsbedingungen nicht in die Konvention aufgenommen. Die Gewährung von Kredit, Skonto, die Preise der Säcke, ebenso, wie bereits erwähnt, die Preise der übrigen Salze der Salinen waren dem Belieben der einzelnen Salinen überlassen.

Die Konvention wurde zunächst für das Jahr 1869 abgeschlossen. Eine der kontrahierenden Salinen hatte sich jedoch vorbehalten, daß für sie die Konvention außer Kraft treten sollte, wenn sie bis zum 1. April 1869 weniger als 50 000 Ctr., bis zum 1. Juli weniger als 90 000 Ctr. absetze, hatte sich also damit gegen eine Benachteiligung ihres Absatzes durch die Konvention sichern wollen, die einerseits dadurch hervorgerufen sein konnte, daß der Absatz der Saline im Konventionsgebiete selbst zurückging, oder aber in dem nicht zur Konvention gehörigen Absatzgebiete derselben eine Verminderung erfuhr, für die dann nur Ersatz durch Unterbringung im Konventionsgebiete bei freier Konkurrenz möglich war.

Die ganze Konvention beruhte lediglich auf dem gegebenen Worte der Salinenvertreter. Konventionalstrafen oder sonstige Strafbestimmungen für Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Vertrages, oder vorzeitiges und einseitiges Zurücktreten von der Konvention waren darin nicht getroffen.

Offenbar war die Weglassung einer Regelung der Kredit- und Skontogewährung ein Mangel der Konvention; denn es war leicht, unter die festgesetzten Minimalpreise durch größere Ausdehnung des Kredits und Gewährung höheren Skontos herunterzugehen, ohne doch gegen den Wortlaut des Vertrages zu verstoßen. Es kommt auch bald die Klage einer der kontrahierenden Salinen gegen eine andere, daß sie infolge günstigerer Kredit- und Diskontgewährung billiger verkaufe, als die Verabredung sei. Und im April 1869 bereits wird der Vertrag dahin ergänzt, daß Bestimmungen über Kredit- und Skontogewährung aufgenommen werden.

Bei Erneuerung dieses Vertrages für das Jahr 1870 wurde dann die Wirkung desselben außer auf die Preise des Salzes, Kredit und Skonto, auch auf die Preise der Säcke erstreckt. Ein sehr großer Fortschritt, wenn man in Rücksicht zieht, daß für den Salzhandel bei dem geringen Wert des Produktes und der Notwendigkeit sorgfältiger Verpackung in leinenen Säcken die Preise der letzteren einen hohen Prozentsatz des Gesamtpreises des Produkts einnehmen.

Eine gleiche Vereinbarung schlossen drei Salinen, zwei sächsische und eine thüringische, für das Königreich Sachsen und Thüringen, und mit besonderer

Preisfestsetzung für die Provinz Schlesien. Diese im Juli 1869 abgeschlossene Vereinbarung sollte jedoch nur bis zum 1. September desselben Jahres Gültigkeit haben.

Ein weiterer unsicherer Punkt, der die Verabredung leicht empfindlich stören konnte, war der Umstand, daß die Preise an den einzelnen Konsumtionsorten von den Frachtsätzen abhängig waren, Änderungen in den Frachtsätzen daher auch eine Änderung in den Preisen zur Folge haben mußten, ohne daß von denselben die einzelnen Salinen in gleicher Weise getroffen worden wären.

Auch dieser Punkt wurde daher bei der im November 1870 erfolgten weiteren Erneuerung obigen Vertrages für das Jahr 1871 in Rücksicht gezogen, indem bestimmt wurde, daß bei Änderung in den gegenseitigen Frachtunterschieden durch Eröffnung neuer Bahnlinien oder Neuregelung der Tarife auch eine neue Verständigung über die Preise erfolgen sollte.

Eine weitere Änderung zeigt dieser erneuerte Vertrag für 1871 gegen die früheren derselben Kontrahenten darin, daß der Vorbehalt der einen Saline, von der Verabredung vor Ablauf derselben zurücktreten zu können, falls ein bestimmtes Absatzquantum innerhalb gewisser Zeit nicht erreicht wird, auch den beiden andern Salinen zugestanden wird. Letzteren jedoch in anderer Form, indem diese beiden Salinen zum Rücktritt berechtigt sein sollten, wenn der Absatz der dritten Saline bis zum 1. Juli mehr als 10000 Ctr., bis zum 1. Oktober mehr als 150000 Ctr. betragen sollte.

Durch diese Bestimmungen sicherten sich also die kontrahierenden Salinen dagegen, daß das Verhältnis des Anteils am Absatze nicht über eine gewisse Grenze hinaus verschoben werden konnte: ein Beweis dafür, daß man die Unzulänglichkeit bloßer Regelung der Preise und Verkaufsbedingungen bereits sehr wohl erkannte.

Eine bemerkenswerte Änderung zeigt die Konvention der sächsischen Salinen für das Jahr 1872, der auch die bedeutendste thüringische Saline beitrat.

Außer der Verabredung über die Preise und Verkaufsbedingungen innerhalb näher bestimmter Absatzgebiete, in welchen die Salinen miteinander konkurrierten, verpflichteten sich die Kontrahenten, in bestimmten anderen Absatzgebieten sich überhaupt keine Konkurrenz zu machen.

Zwei der sächsischen Salinen hatten sich des Absatzes nach den Königreichen Sachsen und Bayern gänzlich zu enthalten. Dafür verzichteten die beiden andern Salinen auf den Absatz: die eine nach Schlesien, die andere nach Posen, Brandenburg und dem nördlich der Linie Merseburg—Leipzig gelegenen Teil der Provinz Sachsen.

Diese Verteilung der Absatzgebiete entsprach ungefähr den bis dahin wirklich von den einzelnen Salinen in Besitz genommenen Absatzgebieten und enthielt somit nur die Verabredung, sich in Bezug auf die gegenseitige Konkurrenz in den bisherigen Grenzen zu halten. Es hatte sich dies als eine Konsequenz der früheren Konventionen herausgestellt. Denn, wenn in dem einen Absatzgebiet sich die Salinen durch Konvention gewinnbringende Preise sicherten, in den übrigen aber sich nach wie vor Konkurrenz machten, so mußte hier die Konkurrenz um so schärfer ausfallen, da die Salinen, für einen Teil ihres Absatzes gesichert, hier um so niedrigere Preise stellen konnten.

So wurden die Salinen durch den Zwang der Verhältnisse dazu geführt, das Gebiet ihrer Verabredungen immer mehr zu erweitern.

Bei der Erneuerung dieser Konvention für das Jahr 1873 mußte dann bereits auf die Konkurrenz der hannoverschen Salinen Rücksicht genommen werden. In dem nördlichen Teile der Provinzen Sachsen und Brandenburg machte sich die Konkurrenz dieser Salinen so bemerklich, daß ein Festhalten der Konventionspreise dort nicht durchführbar gewesen wäre. Es wurden daher die Orte nördlich der Linie Magdeburg, Berlin, Frankfurt von der Konvention ausgenommen und den dorthin absetzenden Salinen die Preisstellung unter den Minimalpreisen gestattet.

Als dann im Laufe des Jahres 1873 die Konkurrenz der hannoverschen Salinen in Brandenburg und Sachsen sich immer mehr verschärfte und schließlich auch in der Provinz Schlesien in bedrohlichem Umfange auftrat, war die Aufrechterhaltung der Konvention der sächsisch-thüringischen Salinen für diese Gebiete unmöglich geworden, wenn es nicht gelang, die hannoverschen Salinen hinzuzuziehen.

Im Frühjahr 1874 kam eine Einigung der hannoverschen und sächsisch-thüringischen Salinen auch zustande, in welcher sie für gewisse Gebiete die gegenseitige Konkurrenz einstellten und für andere gemeinschaftlich bleibende Absatzgebiete gleiche Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen vereinbarten.

Im Anschlusse an diese Konvention erfolgte dann eine Vereinbarung der hannoverschen und sächsisch-thüringischen mit einzelnen hessischen Salinen über das sehr umstrittene Absatzgebiet der Provinz Hessen-Nassau. Diese Vereinbarung bestimmte einerseits, daß innerhalb des gemeinschaftlichen Debitsfeldes ein bestimmter, von der Versammlung festgesetzter Minimalverkaufspreis von allen Kontrahenten innegehalten werden sollte. Andererseits versprachen die Salinen, ihr sonstiges Absatzgebiet zu achten. Die hannoverschen Salinen bewogen die übrigen Kontrahenten zum Verzicht auf jeden Absatz nach der Provinz Hannover, verpflichteten sich aber ihrerseits,

für ihren Absatz in Hannover gleiche Verkaufspreise zu halten und auch mit den andern dahin konkurrierenden Salinen zu vereinbaren. Zu Gunsten der sächsischen und thüringischen Salinen verzichteten die andern Kontrahenten auf den Absatz nach dem östlich der Linie Erfurt—Nordhausen und deren Verlängerung liegenden Gebiete der Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, dem Königreich Sachsen und dem nicht zu dem gemeinschaftlichen Debitsfelde gehörigen Teile Thüringens.

Dieser Verzicht galt jedoch für diejenigen hannoverschen Salinen, die mit den sächsischen Salinen das oben erwähnte besondere Abkommen getroffen hatten, nur unbeschadet dieses Abkommens.

Sehr bald stellte sich aber heraus, was man übrigens bereits bei Abschluß der Konvention befürchtet hatte, daß die für das gemeinschaftliche Debitsfeld festgesetzten Preise wegen der Konkurrenz der nicht beigetretenen südlichen hessischen und der elsaß-lothringischen Salinen nicht zu halten waren, und man sah sich genötigt, dieselben auf einer neuen Konferenz nicht unbedeutend herabzusetzen.

Die sächsischen und thüringischen Salinen sind infolge ihrer geographischen Lage, wie wir gesehen haben, auch auf den Absatz nach Bayern hingewiesen, dessen eigene Salinen infolge ihrer ungünstigen Lage in der südöstlichsten Ecke des Königreiches nach den nördlichen und westlichen Teilen des Landes einen wesentlich weiteren Transportweg haben, als die Salinen des benachbarten Thüringens, Sachsens und Württembergs.

Besonders die sächsischen und thüringischen Salinen suchten einen großen Teil ihrer erhöhten Produktion in Bayern unterzubringen. Die bayerischen Salinen versuchten daher bereits im Jahre 1871, diese Salinen für eine Verständigung zu gewinnen. Es gelang auch im August des Jahres, mit der bedeutendsten konkurrierenden Saline eine Konvention über die Preise abzuschließen, der dann auch drei andere für die Konkurrenz in Bayern in Frage kommende sächsische und thüringische Salinen sich anschlossen. Doch bereits im Mai 1872 kündigte eine sächsische Saline das Abkommen mit der Begründung, daß die vereinbarten Preise von den andern Salinen nicht gehalten worden wären. Von den beschuldigten Salinen wurde allerdings die Vermutung ausgesprochen, daß diese Beschuldigung nur ein Vorwand wäre und in Wirklichkeit die Saline wegen starken Rückganges ihres Absatzes nach Bayern von dem ihr nachteiligen Abkommen loskommen wollte. Doch welches auch der wahre Grund gewesen sein mag, die Konvention löste sich infolge des Rücktritts dieser Saline auf.

Die Verhandlungen wegen einer neuen Vereinbarung wurden sofort wieder aufgenommen, waren aber zunächst deswegen resultatlos, weil die

obige Saline nunmehr Kautionslegung als Garantie gegen Übertretung verlangte, wozu sich die übrigen Kontrahenten nicht verstehen wollten. Erst im Oktober desselben Jahres gelang es wieder, die Mitglieder der früheren Vereinbarung zu einer neuen Konvention zusammenzuschließen. Außer der Vereinbarung über die von den einzelnen Salinen innezuhaltenden Preise verpflichteten sich die kontrahierenden Salinen auch zur Innehaltung gleicher Verkaufsbedingungen, gleichen Kredits, Skontos und gleicher Sackpreise. Zu der verlangten Sicherung gegen Übertretung hinterlegten die Mitglieder Kautionen, und waren gehalten, sich gegenseitig Einsicht in die Handelsbücher zu gewähren. Bei entstehenden Streitigkeiten sollte ein von den Parteien gewähltes Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges entscheiden. Die Vereinbarung wurde auf ein Jahr geschlossen; doch sollte bei Änderung in den Tarifen oder, falls nicht zur Konvention gehörige Salinen mit wesentlich niedrigeren Preisen in Konkurrenz treten sollten, auf Verlangen auch nur einer der beteiligten Salinen eine anderweitige Regelung der Preise erfolgen.

Bereits zwei Monate später (22. Dezember 1872) tritt jedoch an die Stelle dieser Vereinbarung eine neue Konvention, der alle für den Absatz nach Bayern in Frage kommenden sächsisch-thüringischen Salinen beitraten. Man beschränkte sich diesmal nicht auf die Bestimmung der Preise, sondern zog den einzelnen Mitgliedern gewisse Grenzen nicht bloß für das Quantum ihres Absatzes, sondern auch für das Gebiet desselben innerhalb Bayerns. Im übrigen enthielt der Vertrag die früher schon üblichen Bestimmungen über Kredit, Skonto, Sackpreise, Schiedsgericht.

Dieser Vertrag wurde dann auf einer Konferenz zu Koburg im Mai 1873 mit geringen Veränderungen erneuert. Sehr bemerkenswert war bei dieser Erneuerung des Vertrages, daß einer thüringischen Saline freie Preisstellung zur Bekämpfung der französischen Saline Varangeville, deren Konkurrenz sich über das gemeinschaftliche Debitsfeld ausdehnte, zugestanden und ihr zu diesem Zwecke auch die Ablassung bestimmter Salzmengen zu niedrigen Preisen von den andern Salinen versprochen wurde.

Ähnliche Vereinbarungen, wie die vorstehend geschilderten, hatten auch die westfälischen Salinen für ihr Absatzgebiet abgeschlossen.

Einen wesentlich andern Charakter als diese Konventionen hatte der sogenannte Neckar-Salinen-Verein. Dieser Verein bestand schon lange vor Aufhebung des Monopols. Es gehörten ihm die bei Wimpfen auf einem verhältnismäßig engen Raume gelegenen fiskalischen badischen und württembergischen und eine hessische Privatsaline an, welche die Lieferungsverträge

für den Absatz außer Landes gemeinsam unter Leitung eines Vorortes abschlossen und das zu liefernde Quantum unter sich nach bestimmtem Verhältnis verteilten. Der Verein hat also schon in sehr früher Zeit die Form eines geschlossenen Syndikats gehabt und ist auch nach Aufhebung des Monopols bis heute bestehen geblieben.

Bis zum Jahre 1874 erstreckten sich also die Konventionen unter den Salinen fast über das ganze norddeutsche und über einen Teil des süddeutschen Absatzgebietes.

In demselben Jahre jedoch, zu dessen Anfang sie noch eine so bedeutende Ausdehnung erhalten hatten, kamen alle diese Konventionen zur Auflösung, und es zeigte sich, daß sie in ihrer Organisation nach nicht stark genug waren, um Beunruhigungen des Marktes Stand halten zu können.

Die Gründe für diesen plötzlichen Zerfall der Konventionen lagen hauptsächlich darin, daß sie erstens nur die Preise und Verkaufsbedingungen regelten, nicht aber auch die Produktion, und zweitens darin, daß sie sich immer nur auf einzelne Salinen und einzelne Absatzgebiete erstreckten.

Die festgesetzten Minimalpreise konnten auf die Dauer nicht gehalten werden, wenn zu gleicher Zeit eine sich fortdauernd steigernde Ausdehnung der Produktion stattfand und dieselbe nicht in Einklang mit dem Bedarfe gebracht wurde.

Mochten sich auch die Konventionssalinen innerhalb der Konventionsgebiete in Bezug auf ihren Absatz Schranken auferlegen, was zudem durch die Konventionsbestimmungen meistens gar nicht zur Pflicht gemacht war, so suchten sie dafür ihre Mehrproduktion um so rücksichtsloser auf anderen, nicht zur Konvention gehörigen Gebieten unterzubringen, und machten sich hier, wo sie nicht zum Waffenstillstand gezwungen waren, eine um so schärfere Konkurrenz. Erlitt eine Saline in diesen Gebieten einen Rückgang ihres Absatzes, so war es ihr nun nicht möglich, diesen Rückgang durch Mehrabsatz in dem Konventionsgebiete wieder auszugleichen, und es konnte dann leicht der Vorteil der höheren Preise innerhalb des Konventionsgebietes durch den Nachteil verringerten Absatzes in dem übrigen Absatzgebiete weit überwogen werden.

Jede Änderung in den Absatzverhältnissen in den nicht zur Konvention gehörigen Gebieten mußte so auf diejenigen der Konventionsgebiete zurückwirken.

Es kam hinzu, daß die Kontrollmaßregeln und das System der Konventionalstrafen in diesen Konventionen meistens völlig ungenügend waren. Der Mangel an Kontrollvorschriften erzeugte gegenseitiges Mißtrauen unter den Salinen. Sobald der Absatz eines der Kontrahenten im Konventions-

gebiete stieg, regte sich der Verdacht, daß dies nur durch Umgehung des Vertrages möglich sein konnte.

Derartige Beschuldigungen sind denn auch thatsächlich häufig erhoben worden. Die damals noch herrschende Disparität der Eisenbahnfrachtsätze der einzelnen Eisenbahngesellschaften und der häufige Wechsel derselben brachten bei der Abhängigkeit der Konventionalpreise von denselben ebenfalls ein Moment der Unsicherheit in die Konventionen, und wiederholt sind Streitigkeiten darüber entstanden, ob nicht eine Saline insgeheim billigere Frachtsätze genieße, als sie vorgebe.

Da Konventionalstrafen meistens nicht festgesetzt wurden, oder, wo es geschah, nur in sehr ungenügender Höhe und ohne oder mit mangelhafter Hinterlegung von Bürgschaften, so wurde dadurch der Anreiz zu Umgehungen noch verstärkt und dem vorzeitigen Rücktritt von der Konvention keinerlei Schranke gesetzt.

Im Laufe des Jahres 1874 wirkten mehrere Ursachen zusammen, die eine starke Beunruhigung des deutschen Salzmarktes hervorriefen.

Seit dem Jahre 1872 war die französische Einfuhr, begünstigt von den deutschen Zollverhältnissen, fortdauernd gestiegen. Während sie in 1872 nur 6807 Tonnen betragen hatte, belief sie sich in 1874 auf 20 737 Tonnen, und hatte damit noch nicht ihren Höhepunkt erreicht. Diese Einfuhr richtete sich hauptsächlich nach dem benachbarten Elsaß-Lothringen und den Rheinlanden, aber auch nach den süddeutschen Staaten und selbst nach Westfalen. Dadurch wurde zunächst den elsaß-lothringischen Salinen ein großer Teil ihres Absatzes in ihrem natürlichen Absatzgebiet entzogen, ein Verlust, den sie ihrerseits durch vermehrten Absatz um jeden Preis nach den Rheinlanden, Baden, Württemberg und Bayern wieder einzubringen suchten. Die an dem Absatz im Rheinlande vorwiegend beteiligten westfälischen Salinen wurden von dort zurückgedrängt und suchten Entschädigung dafür auf dem Absatzgebiet der hannoverschen und thüringischen Salinen. Ebenso mußten die badischen und württembergischen Salinen für die Minderung ihres Absatzes in der Rheinprovinz und im eigenen Lande sich in Hessen-Nassau und in Bayern zu entschädigen suchen. Auch einzelne hannoversche und sächsische Salinen verloren ihren nicht unbedeutenden Absatz in den Rheinlanden und sahen sich zudem auf ihrem natürlichen Absatzgebiet durch die von Westen her zurückgedrängten Salinen bedroht.

Pflanzte sich so schon der von den französischen Salinen gegebene Anstoß bis nach dem östlichen deutschen Absatzgebiet fort, so wurde hier dessen Wirkung noch durch die Entstehung neuer Salinen in der Provinz Posen (Inowrazlaw), Sachsen (Laublingen) und Hannover (Stade) und durch die

übermäßige Ausdehnung der Produktion auf einigen älteren, namentlich hannoverschen Salinen verstärkt. Auch in diesen Gebieten waren daher die Konventionspreise bei der überall neu auftretenden Konkurrenz nicht mehr haltbar. Man versuchte es, eine Einigung mit den französischen und elsaß-lothringischen Salinen herbeizuführen, um dieselben von dem Vordringen über den Rhein abzuhalten. Die württembergischen und badischen Salinen lehnten jedoch eine Einigung ab. Sie wollten mit ihnen, wie sich einer der Interessenten ausdrückt, den Kampi bis aufs Messer fortführen.

So kamen denn Ende des Jahres 1874 alle bestehenden Konventionen zur Auflösung.

Es wurde seitens der Vertreter der Salinenindustrie sehr wohl erkannt, daß ein längeres Bestehen der Konventionen und eine dauernde Besserung der Verhältnisse des Salzmarktes nur zu erwarten sei, wenn alle bedeutenderen deutschen Salinen eine Verständigung über die den Preis und die Absatzverhältnisse bedingenden Faktoren abschlössen.

Trotz der allseitigen Enttäuschung über den erhofften Erfolg der Konventionen, welche Ende des Jahres 1874 bei fast allen Salinenvertretern platzgegriffen hatte, trotz der weitverbreiteten Überzeugung, daß die Verhältnisse innerhalb der Salinenindustrie zu verschieden seien, als daß eine allgemeine Einigung ihrer Vertreter Erfolg haben könnte, ließen es einzelne energische Männer nicht an ununterbrochener Bemühung fehlen, die einzelnen Salinen von der Gemeinsamkeit ihrer Interessen zu überzeugen.

Da es augenblicklich unmöglich war, die angestrebte Verständigung sämtlicher deutschen Salinen herbeizuführen, so ergriff man mit weitem Blick ein anderes Mittel, zunächst erst das Verständnis für die Gemeinsamkeit der Interessen zu wecken und zu fördern.

Im Jahre 1875 wurde auf einer Versammlung von Salinenvertretern in Wiesbaden ein Verein der deutschen Salinen und Salzbergwerke gegründet, der sich die Förderung der allgemeinen Interessen der deutschen Salinenindustrie zur Aufgabe machen sollte. In jährlichen Generalversammlungen wurden hier Berichte über die Lage der Salzindustrie in den einzelnen Teilen des Reiches gegeben, Übelstände besprochen und Vorschläge zur Besserung gemacht, eine sorgfältig erhobene Statistik über die natürlichen technischen Produktions- und Absatzverhältnisse der Vereinssalinen geführt, Vorträge über Verbesserungen in der Technik gehalten, Broschüren herausgegeben, die für die vermehrte Verwendung des Salzes besonders in der Landwirtschaft Propaganda machen sollten, gemeinsame Schritte wegen Erhöhung des Zolltarifs für ausländisches Salz unternommen u. dergl. m.

Dieser Verein wurde zum Mittelpunkt aller Bestrebungen nach einer

Einigung der Salinen und hat auf die spätere Entwicklung der Kartellbewegung in der Salinenindustrie einen maßgebenden Einfluß ausgeübt und übt ihn noch aus.

Erst im Jahre 1879 gelang es jedoch wieder, eine umfassendere Einigung der Salinen herbeizuführen und dem erbitterten Konkurrenzkampfe ein Ende zu machen.

Die steigende französische Einfuhr, welche die Verhältnisse des süd- und westdeutschen Marktes gänzlich umgestaltet und in fortwährender Beunruhigung gehalten hatte, gelang es durch eine Anfang des Jahres 1878 geschlossene Übereinkunft vom deutschen Markte fernzuhalten. Schon vorher hatten die elsaß-lothringischen Salinen mit den französischen Salinen des benachbarten Meurthe-Departements sich über eine Abgrenzung des beiderseitigen Absatzgebietes in Elsaß-Lothringen verständigt, welches Abkommen schließlich zu einer völligen Vereinigung der genannten Salinen, zu einem Syndikate „der Compagnie de l'Est" führte. Zu Anfang des Jahres 1878 kam dann ein Abkommen zwischen diesem französisch-lothringischen Syndikate und dem Verein der Neckar-Salinen über eine Regelung der beiderseitigen Absatzgebiete zustande.

Das Absatzgebiet des Neckar-Salinen-Vereins umfaßte danach das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden, das Großherzogtum Hessen, ein kleines Gebiet auf dem linken Ufer und ein solches auf dem rechten Ufer des Rheins, während das den Ostsalinen vorbehaltene Absatzgebiet aus der Pfalz, dem Großherzogtum Luxemburg, Elsaß-Lothringen, Belgien, Frankreich und dem Gebiete bestand, welches westlich durch die holländisch-luxemburgische Grenze, südlich durch Elsaß-Lothringen, östlich und nördlich durch eine über Orte der Rheinprovinz gezogene Linie begrenzt wurde.

Mit diesem Vertrage wurde dem heftigen Konkurrenzkampfe auf dem südwestdeutschen Markte ein Ende gemacht, und es traten wieder ruhigere Verhältnisse ein, die es ermöglichten, allmählich wieder die Produktion und den Absatz in Einklang zu bringen.

Die Wirkung dieser Beruhigung des Marktes äußerte sich bald auch auf dem übrigen deutschen Markt. Zunächst war es nun auch den westfälischen Salinen möglich, ihre frühere Vereinigung wieder aufzunehmen. Durch Verhandlungen mit dem französisch-lothringischen Syndikat und dem Neckar-Salinen-Verein einerseits, und mit den hannoverschen Salinen andererseits suchten sie sich gegen die Konkurrenz dieser Salinen zu sichern.

Mit dem französisch-lothringischen Syndikat, wie mit den Neckarsalinen wurde eine in der Richtung Eisenach—Köln verlaufende Grenzlinie verabredet, über welche hinaus nach Süden die westfälischen Salinen nur geringe fest

normierte Salzmengen liefern durften, während die Syndikats- und Neckarsalinen nördlich dieser Linie nur zu erhöhten Preisen Salz zu debitieren sich verpflichteten.

Die bedeutendste hannoversche Saline trat der Vereinigung der westfälischen Salinen selbst bei, während andere im westfälischen Gebiet konkurrierende Salinen zwar nicht Mitglieder wurden, aber die Bestimmungen stillschweigend beobachteten und an den Sitzungen der Vereinigung teilnahmen.

Nachdem auf diese Weise im Absatzgebiete der westfälischen Salinen eine östliche und westliche Grenze gegen die Absatzgebiete der konkurrierenden Salinen festgestellt war, wurde im Februar 1880 die „Westfälische Salinenvereinigung" ins Leben gerufen, der 6 westfälische Salinen und die Egestorffschen Salzwerke bei Hannover als Mitglieder angehörten, und deren Vereinsabsatzgebiet die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz nördlich und östlich der oben angegebenen Linie war.

Zu derselben Zeit schlossen auch die bayrischen, sächsischen und thüringischen Salinen für das gemeinschaftliche Absatzgebiet Thüringen, Königreich Sachsen und Bayern und die Provinz Sachsen ein Abkommen.

Ebenso gelang es noch im März desselben Jahres, eine Vereinbarung hinsichtlich des gemeinschaftlichen Absatzgebietes in die Provinzen Schlesien, Posen, Pommern, Brandenburg und Sachsen zwischen den in diesen Gebieten konkurrierenden sächsischen, hannoverschen und thüringischen Salinen unter dem Namen „Norddeutsche Salinenvereinigung" zustande zu bringen. Die genauen Grenzen dieses Absatzgebietes der Norddeutschen Salinenvereinigung waren im Norden die Bahnlinien Lüneburg-Wittenberge-Berlin-Küstrin-Schneidemühl-Thorn; im Westen die Bahnlinien Lüneburg-Uelzen-Lehrte-Braunschweig-Börsum-Herzberg-Nordhausen; im Süden die Bahnlinie Halle-Leipzig und die Südgrenzen der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien; im Osten die Ostgrenze der Provinzen Schlesien und Posen. Ausgenommen waren innerhalb dieses Gebietes die Stationen der Eisenbahnlinie Nordhausen-Halle-Leipzig und die Stadt Berlin.

So waren also mit Beginn des Jahres 1880 für fast das gesamte deutsche Absatzgebiet wieder Vereinbarungen zu Wege gebracht.

Die Organisation dieser Vereinigungen war eine sehr verschiedenartige.

Die wenigst geschlossene Gestalt zeigt die Westfälische Salinenvereinigung. Als mit dem oben erwähnten Abkommen der französisch-lothringischen und der Neckar-Salinen die Einigungsversuche in Westfalen wieder neues Leben gewannen, wurde einer Versammlung der Salinen Westfalens und Hannovers ein Syndikatsentwurf vorgelegt, nach welchem die Salinen zu einer stillen

Handelsgesellschaft mit der Firma „Verkaufsbureau der vereinigten Salinen für Rheinland und Westfalen" zusammentreten und den Verkauf ihres Salzes auf gemeinschaftliche Rechnung bewerkstelligen sollten.

Die Kapitaleinschüsse sollten nach der Produktionsfähigkeit und dem Durchschnittsabsatze der letzten zehn Jahre bestimmt und zugleich danach die Repartitionsquoten an Absatz und Gewinn bemessen werden.

Auf der Seite, von welcher dieser Vorschlag ausging, dachte man innerhalb des natürlichen Absatzgebietes der vereinigten westfälischen Salinen derartig nutzbringende Preise zu erzielen, daß man die Konkurrenz an den Grenzen des Syndikatsgebietes durch Stellung niedrigerer Preise würde wirksam bekämpfen können, ohne die Rentabilität der Betriebe zu gefährden.

Die Mehrzahl der Vertreter erachtete jedoch die Konkurrenz noch für zu mächtig, um einen derartig geschlossenen Verband mit Erfolg durchführen zu können.

Der schließlich angenommene Vereinigungsvertrag der Westfälischen Salinenvereinigung vom 16. Februar 1880 verpflichtete die Mitglieder nur zur Innehaltung bestimmter Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen innerhalb des oben angegebenen Vereins-Absatzgebietes. Im übrigen standen auch innerhalb des Vereinsgebietes die Mitglieder in freier Konkurrenz miteinander und waren weder hinsichtlich ihrer Produktion noch ihres Absatzes irgend welchen Beschränkungen unterworfen. Außerhalb des Vereins-Absatzgebietes war ihnen völlig freie Bewegung auch hinsichtlich der Preisstellung vorbehalten.

Die Beschlüsse über Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen wurden in Generalversammlungen mit einfacher Majorität der Vertreter gefaßt, eine Bestimmung, die jedoch nur scheinbar einen größeren Zwang enthält, wenn man berücksichtigt, daß die Frist zur Kündigung des Vertrages nur 3 Monate betrug.

Eine Kommission von 3 Mitgliedern untersuchte unter eventueller Einsichtnahme in die Bücher der beschuldigten Saline etwaige Kontraventionen, und entschied darüber.

Eine festere Form zeigt der Vertrag der Norddeutschen Salinen-Vereinigung.

Die Bestimmungen des Vertrages verpflichteten auch hier die Salinen nur für das vertragsmäßige Absatzgebiet, erstreckten sich aber nicht bloß auf die Preisbemessung und die Verkaufsbedingungen, sondern auch auf den Absatz.

Für die Preisbemessung wurde als Hauptgrundsatz angenommen, bei sonst gleichen Verkaufsbedingungen die Verkaufspreise loco Saline nach den zur Grundlage angenommenen Minimalverkaufspreisen einer bestimmten Sa-

[illegible] unter Ausgleich der Frachtdifferenzen [illegible] zu [illegible], daß das Salz aller Konventionssalinen an jedem einzelnen Bezugsorte des Vereinsgebietes gleich hoch zu stehen kommt.

Das Vereinsgebiet war behufs verschiedenartiger Abstufung der Verkaufspreise in Verkaufsgebiete geteilt, in denen die Preise entsprechend der Entfernung des Konsumtionsortes von der Saline abnahmen, also am höchsten in den allen Salinen zunächst gelegenen Teilen der Provinz Hannover und Brandenburg, am niedrigsten in den östlichen Grenzbezirken waren.

Die festgesetzten Preise waren Großhandelspreise; dadurch jedoch, daß die Großhändler sowohl, wie die an Kleinhändler direkt verkaufenden Salinen zu einem bestimmten Minimalzuschlage sich verpflichten mußten, war auch ein Minimum des Kleinverkaufspreises gesichert.

Die ungleichartige Qualität, bezw. Beliebtheit der Produkte der einzelnen Konventionssalinen wurde nach Beschluß der Salinenvertreter durch Preisaufschläge über, bezw. Preisnachlaß unter die Normalpreise ausgeglichen.

Für den Absatz war die sehr wichtige Bestimmung getroffen, daß die Konventionssalinen sich in den Grenzen des Absatzes des Jahres 1879, einzelne Salinen in den Grenzen des Jahres 1880 zu halten hatten. Sobald der Absatz dieses Quantum zu übersteigen begann, durften die Großhändler wie die direkt verkaufenden Salinen nur noch um 10 Pf. pro 100 kg über dem Normalpreise verkaufen. Um mehr als 5 % durften die Absatzmengen des Normaljahres aber überhaupt nicht überschritten werden.

Die Beobachtung der Vorschriften über den Absatz wurde dadurch kontrolliert, daß die Konventionssalinen gehalten waren, dem Vorsitzenden der Vereinigung über den innerhalb des Vereinsgebietes im Kalenderjahre erzielten Absatz gewissenhafte, auf Verlangen steueramtlich beglaubigte Angaben zu machen.

Ohne diese Organisation der Vereinigung in wesentlichen Punkten zu ändern, wurden dann nach Verständigung der Salinen untereinander für einzelne Salinen besondere Bestimmungen getroffen. So erhielt eine Saline die alleinige Versorgung des Herzogtums Braunschweig zugestanden; der Absatz einer andern Saline nach Ostfriesland und Oldenburg wurde auf 12 000 Ctr. pro Jahr beschränkt; eine dritte Saline mußte sich mit ihrem Absatz innerhalb bestimmter Grenzen des Absatzgebietes halten.

Die Vereinigung der französisch-lothringischen Salinen hatte bereits 1877 die feste Form des Syndikats angenommen. Die Mitglieder, sämt-

liche Salinen der Ostgrenze Frankreichs und von Elsaß-Lothringen, übertrugen den Absatz ihrer Produkte dem Syndikat und nahmen an dem Gesamtabsatz nach festgesetzten Kontingenten teil. Es wurden zwei Verkaufsbureaus in Nanzig und in Paris mit je einem Direktor und genau abgegrenzten Absatzgebieten gegründet. Diese Verkaufsbureaus nahmen sämtliche Bestellungen entgegen und verteilten dieselben auf die Salinen nach Maßgabe ihrer Kontingente.

Die Verkaufscomptoire gaben direkt Faktura und zogen die Beträge durch Tratten mit 14 Tagen Laufzeit ein. Das gelieferte Salz wurde den Salinen von dem Syndikate zu einem festgesetzten Normalpreise bezahlt und am Schlusse eines jeden Semesters der von dem Syndikate erzielte Gewinn nach Maßgabe der Kontingente verteilt.

Die Preise wurden so gestellt, daß dieselben überall franco Empfangsstation gleich waren, die Engroshändler also z. B. in Metz, Straßburg, Mülhausen u. s. w. die gleichen Preise zahlten.

Die Bestimmungen des Syndikats galten außerdem nicht bloß für den Absatz innerhalb eines bestimmten Gebietes, sondern für den gesamten Absatz überhaupt, wohin sich derselbe auch erstrecken mochte.

Die Kontrolle über die einzelnen Mitglieder wurde dadurch ausgeübt, daß die Salinen am Schlusse jedes Monats eine amtliche Bescheinigung über ihren monatlichen Verkauf dem Vorsitzenden einreichen mußten. Als Bürgschaft gegen Umgehungen des Syndikats oder vorzeitigen Rücktritt von demselben hinterlegten die Salinen bei ihrem Eintritt in das Syndikat eine hohe Kaution, die außerdem durch Abzüge von dem zur Verteilung gelangenden Ertrage jährlich sich noch erhöhte. Die Kündigung des Vertrages durfte erst nach zehn Jahren erfolgen.

Eine allgemeine Versammlung sämtlicher Salinen fand am Schlusse jedes Semesters statt und erledigte die das französische wie deutsche Absatzgebiet gemeinsam berührenden Angelegenheiten. Für die besonderen Angelegenheiten der beiden Absatzgebiete stand dem Direktor jedes der beiden Verkaufscomptoire eine aus jeder Salinengruppe gewählte Kommission zur Seite, welche sich monatlich versammelte.

Durch diese Vereinbarungen der norddeutschen, thüringischen, westfälischen und südwestdeutsch-lothringischen Gruppen wurde wieder ein ruhiger Geschäftsgang eingeführt und das fortdauernde Schwanken der Preise beseitigt. Die Bürgschaft für einen dauernden Bestand trugen aber auch diese Konventionen nicht in sich. Zunächst war die Organisation derselben zum Teil, wie z. B. die der westfälischen, nur eine sehr lockere. Davon abgesehen hatten diese Konventionen die Schattenseite, daß sie nur Verständi-

gungen der einzelnen Gruppen und für einzelne Absatzgebiete waren. Die hauptsächlichste Gefahr für das Bestehen einer derartigen Konvention, die Überproduktion, war aber so lange nicht beseitigt, als es nicht gelang, eine allgemeine Vereinbarung zwischen allen deutschen Salinen für eine lange Reihe von Jahren herbeizuführen, oder doch wenigstens den einzelnen Gruppen mehr Fühlung miteinander zu geben. Denn so lange dies nicht geschah, war es immer noch möglich, daß einzelne Salinen zwar für ein großes Absatzgebiet der Vereinbarung beitraten und sich für dieses auch einer Beschränkung der Produktion und des Absatzes fügten, nunmehr aber doch mehr produzierten und die Mehrproduktion in andern Gebieten, für welche jene Abmachungen nicht galten, abzusetzen suchten.

Für das wichtige mitteldeutsche Absatzgebiet, namentlich die Provinz Hessen-Nassau und den nordwestlichen Teil von Bayern, war es zudem noch nicht gelungen, die dort konkurrierenden Salinen zu einer Verständigung zu bringen. Auch lagen mitten zwischen den Gruppen der vereinigten Salinen vereinzelte kleinere Salinen, die sich den Gruppen noch nicht angeschlossen hatten.

Als im Jahre 1884 wieder eine plötzliche Ausdehnung der Produktion stattfand durch Gründung zweier neuer Salinen in Lothringen und Württemberg mit sehr bedeutender Produktion, ferner durch Vermehrung und Erweiterung älterer Betriebe, denen es gelungen war, neue Sole zu erbohren, brachen diese Konventionen wieder zusammen.

Der Norddeutsche Salinenverband löste sich im Januar 1885 auf, und infolge davon auch die eng mit jenem Verbande zusammenhängende Vereinigung der sächsisch-thüringischen Salinen. Die lose Vereinigung der westfälischen Salinen hatte sich schon 1883 aufgelöst, so daß Anfang des Jahres 1885 außer dem französisch-lothringischen Syndikat und dem Neckar-Salinen-Verein keine Konvention mehr zu Recht bestand.

Es begann wieder ein lebhafter Konkurrenzkampf, der eine wesentliche Verschiebung der Absatzverhältnisse und im allgemeinen Herabgehen der Preise zur Folge hatte.

Erst mit dem Jahre 1887 wurden die Salinen wieder einer allgemeinen Verständigung nahe gebracht. Wieder war es der Verein deutscher Salinen, von welchem die Bestrebungen auf eine nunmehr feste und einheitliche Zusammenfassung aller deutschen Salinen ausgingen, und dem es schließlich zu danken war, wenn der Verband nach äußerst umständlichen und schwierigen Verhandlungen zustande kam.

Zwar gelang es dem Vereine nicht, wie er zunächst versuchte, sämtliche deutschen Salzproduzenten, auch die Steinsalzbergwerke und die Fa-

briken, welche Kochsalz als Nebenprodukt gewinnen, zu einem festgeschlossenen Syndikate zu vereinigen, in welchem den einzelnen Mitgliedern ein festes Produktionsquantum zugeteilt war und der Absatz durch Verkaufscomptoire bewerkstelligt werden sollte.

Immerhin aber wurden durch die schließlich erzielte Konvention die wesentlichsten Bedingungen für ein längeres Bestehen derselben erfüllt.

Das anfangs geplante Syndikat sollte zunächst nicht bloß die Salinen, sondern auch die Steinsalzwerke und die Fabriken, welche Kochsalz als Nebenprodukt gewinnen, umfassen.

Durch eine allgemeine und gleiche Reduktion der Produktion, bezw. des Absatzes der einzelnen Werke sollte dann der Absatz dem voraussichtlichen Bedarf angepaßt werden und die einzelnen Konventionswerke sollten nach Maßgabe ihres entsprechend reduzierten Absatzes vom Jahre 1886 daran teilnehmen.

Da die Aufstellung gleichartiger Verkaufsbedingungen bezw. Preise für ganz Deutschland bei den Verschiedenheiten in der Qualität der Salze und mehr noch in der besonderen Gewöhnung der Konsumenten nicht angängig schien, so war die Einteilung des ganzen Deutschen Reiches in 7 verschiedene Absatzgebiete vorgesehen, für welche besondere Verkaufsbedingungen, bezw. Preise festzustellen waren, und in welche nur diejenigen Konventionswerke Salz liefern durften, welche im Jahre 1886 dahin Salz abgesetzt hatten, oder welche durch den Ausschuß dazu ermächtigt wurden. Für jedes Absatzgebiet sollte ein Verkaufsbureau errichtet werden, das alle eingehenden Bestellungen entgegennahm und dieselben den einzelnen Salinen zur Ausführung bis zur Höhe ihrer Beteiligungsquote zuwies. Außerdem sollte bei Verteilung der Aufträge auf möglichste Ersparung an Frachtkosten Rücksicht genommen werden. Die an den einzelnen Absatzgebieten beteiligten Werke sollten besondere Unterſyndikate bilden, denen die Abänderung der Preise und Verkaufsbedingungen für ihr Absatzgebiet zustand, wodurch besonders der Verschiedenheit der Konsumtionsverhältnisse in den verschiedenen Teilen des Reiches Rechnung getragen werden sollte.

Doch es stellte sich als unmöglich heraus, den Salzwerken eine derartig einheitliche und feste Organisation zu geben; besonders lehnten viele den Verzicht auf den Vertrieb ihres Salzes ab. Auch über die Reduktion des Absatzes konnte man sich nicht einigen.

Endlich gelangte man auf einem andern Wege, welcher zuerst von den hannoverschen und westfälischen Salinen beschritten wurde, zum Ziele.

Die geographisch zusammengehörigen Salinen traten zunächst wieder zu selbständigen und anfangs voneinander unabhängigen Gruppenverbänden

zusammen. Nachdem so gewissermaßen durch Verminderung der Zahl der kontrahierenden Mächte die Verständigung erleichtert war, gelang es, diese Gruppenverbände und die in geringerer Zahl vereinzelt gebliebenen Salinen zu einer einzigen großen allgemeineren Vereinigung zusammenzuschließen.

Die Gruppenverbände umfaßten in drei gesonderten Verbänden die westfälischen, die hannoverschen und die sächsisch-thüringischen Salinen unter den Namen „Westfälischer Salinen-Verband", „Verband Norddeutscher Salinen" und „Verband mitteldeutscher Salinen".

Die Statuten dieser drei Verbände waren mit nur geringen Unterschieden gleichartig.

Der Vertrag galt nur für Speise-, Vieh- und Kleingewerbesalz mit Ausschluß des Pfannensteins, des Dünge- und Abfallsalzes, sowie des zur Verarbeitung auf Glaubersalz, Soda und Farben an Fabriken abgegebenen Gewerbesalzes.

Die Mitglieder nahmen an dem Gesamtabsatze in dem Verhältnis vertragsmäßig festgesetzter Beteiligungsquoten teil. Hinsichtlich der Bestimmung der Beteiligungsquoten war als Grundlage der wirkliche Absatz vom 1. November 1887 bis 31. Oktober 1888 genommen worden, zum Teil auch einigen Salinen eine etwas höhere Beteiligungsquote zugestanden worden, als ihnen nach Maßgabe ihres wirklichen Absatzes im Normaljahre zugekommen wäre. Ein Mehr- oder Minderabsatz als der des Normaljahres wurde auf die Salinen nach Maßgabe dieser Beteiligungsquoten verteilt.

Die Preise und Verkaufsbedingungen unterlagen der Festsetzung der Generalversammlung. Dagegen war der Vertrieb der Produkte den einzelnen Salinen anheimgestellt, jedoch mit der Einschränkung, daß derselbe sich nur auf den bisherigen Kundenkreis erstrecken durfte.

Da nun die Preise franco Empfangsstation festgesetzt wurden, so erhielten die einzelnen Salinen sehr verschiedene Preise für ihre Produkte, je nach der größeren oder geringeren durchschnittlichen Entfernung ihres Kundenkreises.

Diese Ungleichheiten wurden durch einen finanziellen Ausgleich am Ende des Jahres beglichen, der in den genannten Konventionen nach verschiedenen Grundsätzen stattfand.

Entweder nämlich wurde der Ausgleich in der Weise vorgenommen, daß am Ende des Jahres der Netto-Durchschnittsverkaufspreis sämtlicher Salinen berechnet wurde, und dann jede Saline für ihre Produkte denselben Preis erhielt, und zwar ab Bahnstation für das durch die Bahn

versandte und ab Saline für das übrige Salz. Bei diesem Verfahren nahmen also die einzelnen Salinen an dem Ertrage in ganz gleicher Weise teil. Eine Ausnahme von dieser Art des finanziellen Ausgleichs wurde nur insofern vorbehalten, als in dem Falle, wenn der Netto-Durchschnittsverkaufspreis unter einen im Vertrage näher bestimmten Satz sinken sollte, die Verteilung des Gewinns nach Maßgabe der Preise stattfinden sollte, welche die beteiligten Salinen im Normaljahre erzielt hatten.

Letztere Bestimmung, welche hier nur ausnahmsweise Platz griff, gab hingegen bei der andern Art des Ausgleichverfahrens die Regel ab. Danach erhielt jede beteiligte Saline für das im Kalenderjahre abgesetzte Salz vorweg denjenigen Durchschnittspreis, welchen sie im Normaljahre erzielt hatte. Der darüber hinaus erzielte Ertrag wurde an die Salinen nach Maßgabe ihrer Beteiligungsquoten verteilt.

Eine grundsätzliche Verschiedenheit zeigen diese beiden Arten des Ausgleichs nicht, haben vielmehr grundsätzlich beide dieselbe Bedeutung, insofern dadurch erst jeder Anreiz zur Konkurrenz der Verbandssalinen untereinander beseitigt wurde.

Zwar war nach dem Wortlaut der Statuten die Konkurrenz der Verbandssalinen untereinander ja schon dadurch ausgeschlossen, daß der Verkauf nur an die bisherigen Kunden erlaubt war, an die Kunden anderer Salinen keine Offerten gemacht werden durften.

Aber solange durch Verringerung der Frachtkosten noch die Erzielung höherer Preise möglich gemacht war, lag doch noch eine Verführung dazu vor, nahe gelegene Kunden anderer Salinen für sich zu gewinnen und damit die Konventionsbestimmungen zu umgehen. Der finanzielle Ausgleich machte diese Bemühungen zwecklos. Der Anteil der einzelnen Salinen an dem Gesamtertrage war damit vertragsmäßig festgesetzt und unabhängig von ihrem besonderen Geschäftsergebnis. Den Betrag, welchen ein Werk nach der Abrechnung über die Gewinnverteilung durch die von ihm ausgeführten Lieferungen zu viel oder zu wenig erhalten hatte, mußte es sonach an die Gemeinschaft abführen, bezw. von ihr erstattet bekommen.

Neben dem finanziellen Ausgleich fand auch ein sogenannter quantitativer Ausgleich alle Vierteljahre statt, durch welchen festgestellt wurde, was jedes Werk mehr oder weniger, als ihm nach seiner Beteiligungsquote zukam, an Lieferungen ausgeführt hatte. Die Differenz war dann im folgenden Quartale auszugleichen.

Die Organe der Beschlußfassung und Verwaltung waren die Generalversammlung, das Centralbureau und der Vorsitzende.

Die Generalversammlung faßte insbesondere Beschluß über die generelle

Feſtſetzung der Verkaufspreiſe und Verkaufsbedingungen; ſie übte die allgemeine Kontrolle über die Geſchäftsführung aus, hatte die Entſcheidung über Beſchwerden, Strafen u. ſ. w. und wählte den Vorſitzenden.

Die Mitglieder des Verbandes hatten entweder je 1 Stimme in der Generalverſammlung, wie im Verband mitteldeutſcher Salinen, oder für einen beſtimmten Satz der Beteiligung je 1 Stimme. (Im Norddeutſchen Salinen-Verbande für je 50 000 Ctr. Beteiligung 1 Stimme, doch kein Werk mehr als 8 Stimmen; im weſtfäliſchen 20 000 Ctr. 1 Stimme.) Die Beſchlüſſe kamen durch einfache Majorität, bei Statutenänderung mit einer Majorität von $^3/_4$ der anweſenden Stimmen zuſtande.

Ordentliche Generalverſammlungen hatten monatlich ſtattzufinden, außerordentliche konnten jederzeit durch den Vorſitzenden einberufen werden.

Der Vorſitzende wurde von der Generalverſammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählt. Ihm lag die Leitung der allgemeinen Geſchäftsführung, insbeſondere des Centralbureaus, ob. Er zeichnete rechtsverbindlich für den Verband und hatte die Berechtigung, in Ausnahmefällen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalverſammlung Änderungen der Preiſe, bezw. Verkaufsbedingungen zu treffen und Abſchlüſſe für die Geſamtheit zu machen.

Zur Ausführung der geſchäftlichen Arbeiten war ihm das Centralbureau unterſtellt, welches die beſoldeten Beamten und ſonſtigen Angeſtellten in ſich vereinigte. Die Thätigkeit desſelben beſtand hauptſächlich in der Anfertigung der Abrechnungen für den finanziellen und quantitativen Ausgleich am Ende des Jahres.

Jedes Werk hatte dem Centralbureau von ſeinen täglichen Lieferungen unter laufender Nummer Anzeige zu machen und am Ende jedes Jahres eine ſteueramtlich beglaubigte Aufſtellung über ſeine Geſamtlieferungen während desſelben einzureichen. Das Centralbureau ſeinerſeits übermittelte den Mitgliedern allmonatlich eine Zuſammenſtellung der täglichen Lieferungsanzeigen und gab ſo einen genauen Überblick über den Geſchäftsſtand.

Auf Grundlage dieſes ſtatiſtiſchen Materials erfolgte dann am Ende des Jahres die finanzielle Abrechnung, bezw. der quantitative Ausgleich in jedem Quartale.

Die aus der Geſchäftsführung erwachſenden Koſten wurden auf die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe der Beteiligungsquoten verteilt.

Die Dauer der Konventionen wurde bei Abſchluß derſelben zunächſt auf 1 Jahr feſtgeſetzt; bereits in der erſten Hälfte des Jahres 1889 erfolgte jedoch bei allen drei Verbänden eine unkündbare Verlängerung derſelben auf 5 Jahre.

Daß den Mitgliedern die Beteiligung an Konkurrenzsalinen verboten war, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

Sehr erwähnenswert ist aber eine andere Bestimmung, die sich in diesen Konventionen findet. Danach hatte jedes Werk, jedoch nur mit Zustimmung der Generalversammlung, das Recht, das von ihm zu liefernde Salz, anstatt es selber zu produzieren, von einem andern Mitgliede des Verbandes zu kaufen, ohne daß die Beteiligungsquote der in diesem Falle verkaufenden Saline dadurch alteriert wurde.

Dadurch war einmal den Salinen die Möglichkeit gegeben, bei vorübergehend nötiger Einschränkung des Betriebes wegen Störungen in demselben oder Verbesserungsarbeiten und Neueinrichtungen doch in der vollen Höhe der Beteiligungsquote an dem Gesamterlös teilzunehmen; andererseits war so der Weg dazu gebahnt, schlecht rentierende, hinter der fortgeschrittenen Technik und Leistungsfähigkeit der übrigen zurückbleibende Salinen allmählich völlig stillstehen oder eingehen zu lassen, ohne daß für den Besitzer damit derjenige Vermögensverlust verbunden ist, welcher in dem freien Konkurrenzkampfe oft zum völligen Ruin desselben führt.

Nachdem die norddeutschen Salinen durch diese Verbände im wesentlichen bereits eine feste Organisation erhalten hatten, gelang es im Dezember 1888 zunächst zwischen der Mehrzahl der am norddeutschen Absatzgebiet beteiligten Salinen, nämlich zwischen den erwähnten Verbänden und einigen außerhalb derselben stehenden Salinen eine Vereinigung zum Abschluß zu bringen, der sich dann im Jahre darauf auch die an dem Absatz in Süddeutschland beteiligten Salinenverbände anschlossen.

Die an dem Absatz in Norddeutschland beteiligten Salinen bildeten die „Norddeutsche Salinen-Vereinigung", die des süddeutschen Absatzgebietes die „Süddeutsche Salinen-Vereinigung".

Diejenigen einem festen Verbande nicht angehörenden Salinen und Salinenverbände, welche diesen Vereinigungen formell nicht beitraten, setzten sich zu denselben wenigstens in ein gewisses Kartellverhältnis durch die Zusage, ihren Salzhandel nach den Abmachungen der Vereinbarungen regeln zu wollen.

Das Gebiet der süddeutschen Vereinigung greift weit nach Norddeutschland hinüber; eine Folge der starken Beteiligung der elsaß-lothringischen, badischen und württembergischen Salinen an dem Absatz in Rheinland und Westfalen.

Die beiderseitigen Absatzgebiete sind folgendermaßen abgegrenzt:

Das Gebiet der Norddeutschen Vereinigung erstreckt sich auf die Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg, Hamburg, Bremen, die beiden

Großherzogtümer Mecklenburg, Oldenburg, die Provinz Hannover mit dem Fürstentum Lippe, Braunschweig, die thüringischen Staaten, Königreich Sachsen, Provinz Sachsen mit Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen, Brandenburg, Pommern, Berlin mit Charlottenburg, Posen und Schlesien.

Der übrige Teil Deutschlands mit Ausnahme der Provinzen Ost- und Westpreußen, welche wegen der englischen Konkurrenz freies Gebiet sind, bildet das Gebiet der „Süddeutschen Salinen-Vereinigung".

Diese Vereinigung zeigt im wesentlichen dieselbe Grundlage, wie sie die eben angeführten Salinengruppen für ihre Verbände angenommen haben, und erstreckt sich auf Regelung der Preise, der Verkaufsbedingungen und des Absatzes.

Die Konvention gilt nur für den Vertrieb von Speise-, Vieh- und Kleingewerbesalz mit Ausschluß des Fabriksalzes und der übrigen Salinenprodukte.

Die Preise und Verkaufsbedingungen der Konventionsprodukte werden von der Vereinigung festgesetzt.

An dem Absatz der Produkte nehmen die Mitglieder nach Maßgabe ihres wirklichen Absatzes im Jahre 1888 (in der Norddeutschen Salinen-Vereinigung gilt die Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 1. Oktober 1888, in der Süddeutschen Vereinigung das Kalenderjahr 1888 als Normaljahr) teil. Jedoch ist es den Mitgliedern nicht gestattet, das ihnen zukommende Quantum beliebig innerhalb des Konventionsgebietes unterzubringen. Vielmehr sind die Beteiligungsquoten provinzenweise nach Maßgabe des Absatzes, welchen die Mitglieder im Normaljahre nach jeder Provinz gehabt hatten, festgesetzt. Jedes Mitglied ist also hinsichtlich seines Absatzes in den einzelnen Provinzen genau auf die Position des Normaljahres begrenzt und darf in andere Provinzen als die im Normaljahre von ihm belieferten nicht liefern. Der Export über See und nach Dänemark bleibt innerhalb der Norddeutschen Salinenvereinigung ausschließlich bestimmten Salinen überlassen, so lange nicht eine wesentliche Steigerung des Exports eintritt.

Zur Vermeidung von Absatzverschiebungen soll ferner durch zweckentsprechende Regelung der Verkaufspreise dahin gestrebt werden, daß jeder Saline der Kundenkreis des Normaljahres erhalten bleibt.

Neue Kunden, die einer andern Saline nicht angehören, können in Orten, an welchen man schon vertreten war, angenommen werden. Dagegen bleibt die Entscheidung darüber, welcher Saline die direkte Lieferung nach Orten, an welchen bisher noch keine Saline vertreten war, zustehen solle, der Verständigung der interessierten Verbände überlassen.

Zur Regelung des Absatzes in Übereinstimmung mit den Beteiligungsquoten findet jedes halbe Jahr ein allgemeiner Ausgleich in der Weise statt, daß die Mehr-, bezw. Minderlieferung gegen die Sollliefernng von den Beteiligten in natura ausgeglichen wird, d. h. wer zu viel geliefert hat, muß dem, der zu wenig geliefert hat, das entsprechende Quantum abnehmen, und zwar zu dem Preise, welchen das geschädigte Mitglied in dem bezüglichen Bezirke während des in Frage kommenden Zeitraumes nachweislich erzielt hat.

Es ist aber auch den beteiligten Salinen überlassen, statt des Ausgleiches in natura eine Ausgleichung in Geld vorzunehmen. Die geschädigte Saline hat dann denjenigen Betrag zu beanspruchen, welcher sich aus dem von ihr während des in Frage kommenden Zeitraumes erzielten Durchschnittsverkaufspreis abzüglich des Erstehungspreises des Salzes ergiebt. Es kann dies auch dadurch geschehen, daß die vorausgeeilte Saline der geschädigten Saline Kunden überweist.

Da die Beteiligungsquoten provinzenweise festgesetzt sind, so erfolgt auch der Ausgleich nach Provinzen. Die Grundlage für denselben ergeben die von der Generalversammlung auf ihre Richtigkeit zu prüfenden Absatztabellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitzenden der Vereinigung über ihren innerhalb der einzelnen Bezirke des Vereinsgebietes im Laufe eines jeden Monats erzielten Absatz bis zum 10. des nächstfolgenden Monats gewissenhafte Nachweise in der vorgeschriebenen Form einzusenden.

Der Vorsitzende läßt dann diese Nachweise halbjährlich zusammenstellen und durch Gegenüberstellung mit den Beträgen der Beteiligungsquoten die Zahlen für den Ausgleich berechnen, der dann der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Derartige Tabellen, aus welchen für jedes Mitglied, getrennt nach den einzelnen Gebieten, die wirklichen Lieferungen, die Sollliefernngen und das Mehr oder Weniger gegen das Soll zu ersehen sind, gehen den Mitgliedern auch monatlich zu, damit sie ihren auf den betreffenden Monat für die einzelnen Gebiete entfallenden Anteil berechnen und danach Vorkehrungen treffen können, um nicht in namhaften Vorschuß zu kommen.

Ergiebt sich aus den monatlich dem Vorstande eingereichten Absatztabellen, daß eine Saline im Absatz zu sehr vorausgeeilt, bezw. zurückgeblieben ist, so kann die Generalversammlung eine zeitweilige Erhöhung, bezw. Herabsetzung der Preise für diese Salinen verfügen.

Die Generalversammlung, zu welcher die Mitglieder jeden Monat zusammentreten, setzt die Preise und Verkaufsbedingungen fest, übt die Kontrolle über den Salzabsatz der einzelnen Mitglieder aus und beschließt über

alle das Vereinsinteresse berührenden Angelegenheiten. Die Beschlüsse der Generalversammlung haben bindende Kraft für die Mitglieder, nicht bloß für die Einzelsalinen, sondern auch für die Verbände. Jedoch ist einzelnen Verbänden das Recht überlassen worden, in ihren speciellen, statutengemäß begrenzten Absatzgebieten die Preise selbständig festzusetzen. Die Geschäftsführung liegt dem Vorsitzenden ob, der jährlich aus der Zahl der Mitglieder neu gewählt werden kann.

Jede Vereinssaline ist gehalten, auf Verlangen eines andern Mitgliedes der Vereinigung ihre speciellen Kunden und die von diesen bezogenen Salzmengen anzugeben, sowie im Streitfalle die Einsichtnahme ihrer Bücher zu gestatten.

Die Kündigung des Vertrages ist für die einzelnen Mitglieder jederzeit zulässig. Eine Garantie für eine längere Dauer der Vereinigung ist also durch Zwangsmaßregeln nicht gegeben. Jeder kann zurücktreten, sobald er die Zugehörigkeit zur Vereinigung als nicht mehr in seinem Interesse liegend ansieht. Hier ist jedoch nicht zu vergessen, daß die Mitglieder des Vereins vorwiegend Verbände sind, die ihrerseits eine statutengemäß verbürgte längere Dauer haben, wodurch auch die Vereinigung der Verbände einen festeren Halt gewinnt.

Die Vereinigungen, sowohl die norddeutsche wie die süddeutsche Vereinigung, sind denn auch bis jetzt unverändert bestehen geblieben. Ein Teil ihres Unterbaues, zwei Verbände, haben jedoch seit der Gründung eine größere Festigung erfahren. Die bei dem westfälischen und mitteldeutschen Verbande beteiligten Salinen nämlich thaten den letzten Schritt, der sie noch von der Syndikatsform trennte und legten den Verkauf der Produkte in die Hand der Gemeinschaft. Die Kontrahenten verpflichteten sich, die von ihnen erzeugten Produkte an Speise-, Vieh- und Kleingewerbesalz nicht mehr direkt zu verkaufen, sondern alle Aufträge an ein gemeinsames Verkaufsbureau abzugeben. Letzteres hat die eingehenden Aufträge an die einzelnen Salinen möglichst nach Maßgabe der Beteiligungsziffern zu verteilen. Doch ist außerdem bei der Wahl der mit der Lieferung zu beauftragenden Saline noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Lieferung mit möglichster Frachtersparnis bewirkt wird.

Das Verkaufsbureau erteilt den einzelnen Bestellern eine den Gesamtbetrag nach Steuern, Salz- und Sackpreis, Kontrollgebühren, Denaturierungskosten und Fracht getrennt enthaltende Faktura.

Die Beträge werden beim Mitteldeutschen Salinen-Verein durch zwei Vereinsbankiers eingezogen und nach Anweisung des Verkaufsbureaus an die berechtigten Vereinswerke oder für deren Rechnung an einen von den-

selben etwa bezeichneten Dritten zur Auszahlung gebracht. Zu Anfang jedes Monats stellt das Verkaufsbureau einem jeden Kontrahenten eine Nachweisung zu, welche die im Laufe des vorhergehenden Monats zugewiesenen und gelieferten Salzmengen und die dafür in Rechnung gestellten Beträge enthält.

Das Verkaufsbureau steht unter Leitung des Vorsitzenden des Vereins, welchem alle Rechte zustehen und alle Pflichten obliegen, welche zu einem sachgemäßen Betriebe des Unternehmens dienen, soweit er hierin nicht durch die Beschlüsse der Generalversammlung beschränkt ist. Er zeichnet rechtsverbindlich für den Verein.

Im übrigen ist die Organisation der Verbände dieselbe geblieben. Die Abrechnung und der finanzielle, bezw. quantitative Ausgleich findet am Schlusse eines jeden Jahres in der früher angegebenen Weise statt. Der mitteldeutsche und der westfälische Verband haben mit der Änderung der Organisation auch eine Änderung des Namens vorgenommen und führen nunmehr die Firma „Mitteldeutscher Salinen-Verein" und „Westfälischer Salinen-Verein", während der Verband norddeutscher Salinen, welcher seine ursprüngliche Verfassung nicht änderte, auch seinen Namen beibehalten hat.

In dieser Form sind die Gruppenverbände, wie auch die allgemeine Vereinigung bis heute bestehen geblieben. Wie bereits oben erwähnt, hat sich die Salinenvereinigung gegen die Konkurrenz der französischen und schweizerischen Salinen durch Vereinbarungen mit diesen gesichert.

Bemerkenswert ist der Einfluß der Kartellbildung in der Salinenindustrie auf den Großhandel mit Salz. Die Kartellbewegung in der Salinenindustrie richtete sich zunächst gegen den Großhandel. Denn dieser trug in der Zeit des erbitterten Konkurrenzkampfes der Salinen und des allgemeinen Sinkens der Preise allein den Gewinn davon, da die Preise im Detailhandel sich während dieser Zeit nicht geändert hatten.

Die von den Salinen vereinbarten Verkaufsbedingungen enthalten genaue Bestimmungen darüber, welcher Vorzugspreis und bei welchem Abnahmequantum dem Großhandel gegeben werden darf. Der Gewinn des Großhandels hat also gänzlich den Charakter einer festen Provision angenommen. Es ist natürlich den Salinenverbänden auch die Möglichkeit gegeben, die Zahl der Großhändler in denjenigen Grenzen zu halten, welche ihnen gut scheinen.

Die Großhändler mit Salz haben sich ihrerseits innerhalb kleinerer Bezirke ebenfalls zu Vereinbarungen über die Preise gegenüber dem Kleinhandel zusammengeschlossen, um sich so gegen eine weitere Schmälerung ihres Verdienstes durch gegenseitige Konkurrenz zu schützen. Doch ist ihnen

auch hier eine gewisse Grenze gesetzt, da es im Interesse der Salinen liegt, eine Verteuerung des Kleinverkaufspreises durch den Großhandel zu verhüten.

So ist auch thatsächlich ein Fall vorgekommen, daß die Salinen den Großhandel auf Vorstellung des Kleinhandels in einer größeren Stadt des Reiches gezwungen haben, die Preise um einen bestimmten Betrag herabzusetzen.

Auf diese Weise ist also die Preisbildung im Kleinverkehr vom Großhandel gänzlich unabhängig geworden und ebenfalls der direkten Beeinflussung der Salinenverbände unterworfen.

VII.

Holzſtoffſyndikate.

Von

Oscar Reuther (Dresden).

Von allen Rohmaterialien dürfte keines ſich beſſer zum Verkauf durch eine Hand eignen, als der Holzſtoff; zugleich aber erforderte kein anderes Produkt ſo gebieteriſch eine gemeinſame einheitliche Regelung der Produktion, wenn anders nicht durch unabwendbare heftige Produktionsſchwankungen die extremſten Preisſtellungen den wirtſchaftlichen Stand der Holzſchleifereibeſitzer fort und fort gefährden ſollen.

Seit Erfindung des Holzſtoffes durch Fr. Gottlob Keller, Ende der fünfziger Jahre, hat ſich die Fabrikation von Holzſtoff über alle an Nadelholz reichen Länder Europas und über Nordamerika verbreitet. Die Bedeutung des Fabrikates zur Herſtellung billiger Papiere, hauptſächlich Druckpapiere, wurde zuerſt auf der Pariſer Weltausſtellung im Jahre 1867 aller Welt vor Augen geführt. Man ſtaunte das Wunder an: oben rohes Fichtenholz in eine Maſchine hinein, unten anſcheinend fertiges Papier (in Papierform ſich abrollender Holzſtoff) heraus! Von dort ab begann das mächtige Heranwachſen der heute ſo umfangreichen Induſtrie.

Der Umſtand, daß ſchon eine kleine Waſſerkraft von 30—40 Pferdeſtärken, und ſelbſt eine noch geringere, zur Errichtung einer Holzſchleiferei vor einem Jahrzehnt noch genügte, um ihrem Beſitzer eine anſehnliche Rente abzuwerfen, trug nicht wenig zur Ausbreitung der Holzſtofffabrikation bei. Kleinere Landwirte, Müller, Waldbeſitzer u. ſ. w. neben Großinduſtriellen der Papierbranche machten Gefälle von 30 bis hinauf zu 1000 Pferdeſtärken der neuen Induſtrie dienſtbar.

So lange die Papierfabriken den Stoff suchen gingen, oder die ihnen gemachten Angebote ohne langes Feilschen um den Preis annahmen, war es selbst dem geschäftsunkundigen Besitzer einer kleinen, im Gebirge vereinsamt liegenden Holzschleiferei leicht, seine Produktion so wie sie fiel, d. h. in wasserreichen Monaten viel und in trockenen Sommermonaten oder bei scharfem Frost wenig oder gar nichts, zu gut rentierenden Preisen abzusetzen. Die Frage der Möglichkeit, den 50 bis 70 Prozent Wasser enthaltenden Stoff längere Zeit unbeschadet seiner Qualität aufzubewahren, um eine Beständigkeit in den Lieferungen herbeizuführen, oder von einem Jahr zum andern einen Ausgleich zu schaffen, der den Wert des Produktes erhöhen mußte, blieb lange Zeit unbeachtet. Man überließ es den Papierfabriken, für geeignete Lagerung zu sorgen.

Den Stoff an der Luft oder gar durch künstlich erzeugte Wärme zu trocknen, um ihn lagerfähig und geeignet zu weiteren Transporten zu machen, bot in Deutschland bisher keinen Vorteil.

Mitte der achtziger Jahre eilte die Holzstofferzeugung dem Verbrauch in den Papierfabriken voraus. Norwegen, Schweden und Finnland, welche bis dahin hauptsächlich den englischen Konsum gedeckt hatten, rissen den für Westdeutschland so bedeutenden belgischen und französischen Markt größtenteils an sich, und der nordische Stoff fand selbst in deutschen Papierfabriken, trotz des im Jahre 1879 schon eingeführten Schutzzolles, Aufnahme. Dieser Import ist nur unter Benutzung der Wasserstraßen und auch nur dann möglich, wenn infolge längerer Trockenheit die deutschen Holzschleifereien vorübergehend lahm gelegt sind.

Dem drohenden Preisniedergang zu entgehen, warfen sich viele Schleifereien auf die Holzpappenfabrikation. Das Anwachsen der sogenannten Versandgeschäfte, der Kartonagefabriken u. s. w. begünstigte den Absatz der Holzpappen. Aber auch hierin brachten wasserreiche Jahre alsbald eine Überproduktion.

Im Jahre 1887 traten in Köln zuerst die rheinisch-westfälischen Holzschleifereien zu einer Preiskonvention zusammen. Sie umfaßte fünfzehn Schleifereien mit einer Normalproduktion von ca. 9000 Tonnen lufttrockener Masse mit einem Frachtgewicht von etwa 24 000 Tonnen. Der Verkaufspreis für weißen, besten Fichtenholzstoff wurde je nach der in Frage kommenden Menge auf Mk. 13.50 bis Mk. 14.— für 100 Kilo lufttrockene Masse frei Verkaufsstelle festgesetzt, gegen Mk. 11.50 in der Zeit vorher. Die Statuten waren kurz und bündig und gründeten sich in der Hauptsache auf gegenseitige Sicherung der Kundschaft, Verbot der Ver-

größerung der bestehenden Fabriken, Zulassung scharfer Kontrolle des Verkaufes durch einen Vertrauensmann und Hinterlegung hoher Kautionen.

Die Konvention bestand während der Jahre 1888, 1889 und 1890 zur Zufriedenheit ihrer Teilnehmer und nicht zum mindesten auch der Papierfabriken.

Das Jahr 1890 war ein wasserreiches. Vom Harz und aus Baden wurden größere Mengen Stoff auf den rheinischen Markt geworfen und neue Holzschleifereien waren inzwischen in Westfalen in Betrieb gesetzt worden.

Alle Bestrebungen, die Konvention auf die Nachbargebiete auszudehnen oder gar ein Syndikat mit gemeinsamer Verkaufsstelle zu errichten, scheiterten an dem Widerstand gegen die dabei unumgänglich notwendige Produktionseinschränkung.

In der Annahme, daß dieser Widerstand nur dann gebrochen werde, wenn durch freie Konkurrenz und den damit verbundenen Niedergang der Preise jeder an seinem Teile empfindlich geschädigt würde, wurde im Herbst 1890 die Auflösung der Konvention beschlossen. Die Jahre 1891/92 brachten noch größere Regenmengen und die Preise für Holzstoff sanken in Westdeutschland bis auf Mk. 10.— für 100 kg Stoff.

Schlimmer noch war die Lage der Holzstoffindustrie in Ost- und Süddeutschland, am schlimmsten im Königreich Sachsen. Hier überstieg die Produktion im Mai/Juni 1892 den Verbrauch und die Aufnahmefähigkeit der Papierfabriken um fast das Doppelte. Keine Holzschleiferei wollte ihre Produktion einschränken, jede dachte alles, wenn auch billig, an den Mann zu bringen, und so mußte es dazu kommen, daß schließlich der Stoff bis herunter zu Mk. 7.— per 100 kg verschleudert wurde.

Die unmittelbare Folge war ein Zurückgehen der Druckpapierpreise auf eine niemals für möglich gehaltene Stufe.

Angesichts dieser Lage war es möglich, im Herbst 1892 in Rheinland und Westfalen ein Syndikat zustande zu bringen, dem sich sofort alle Holzschleifereien, von zwei unbedeutenden Werken abgesehen, anschlossen. Die gemeinsame Verkaufsstelle wurde in Köln errichtet und der Verkauf der Gesamtproduktion des Jahres 1893 vollzog sich schlank zum Durchschnittspreise von Mk. 11.35 frei Verbrauchsstation. Hierbei suchte und fand man Fühlung mit der maßgebendsten badischen Konkurrenz und die Witterungsverhältnisse (trockener Herbst und Winter) halfen nach.

Fast gleichzeitig schlossen eine Anzahl sächsische und schlesische Holzschleifereien eine lose Konvention, wobei sie sich gegenseitig verpflichteten, nicht unter Mk. 11.— zu verkaufen. Von Erfolg konnte dieser Schritt nicht sein, denn die Papierfabriken wehrten sich gegen die Preiserhöhung

und schoben die Verkaufsabschlüsse hinaus bis in die in jedem Jahre wasserreichen Frühjahrsmonate des Jahres 1893, in der Hoffnung, daß dann wieder stürmisches Angebot erfolgen und sie dadurch wieder die Herren der Lage würden.

Diese Gefahr einsehend, und von dem Erfolg der westdeutschen Schleifereien ermutigt, vereinigten sich am 22. März 87 sächsische Firmen zu einem Verbande mit gemeinsamer Verkaufsstelle in Dresden, und am 4. Mai 27 schlesische Firmen zu einem schlesischen Verbande mit gemeinsamer Verkaufsstelle in Dresden. Im August endlich traten auch 24 bayerische, badische und württembergische Firmen zu einem süddeutschen Verbande zusammen und errichteten ihre Verkaufsstelle in München.

Die Statuten der vier Verbände sind im wesentlichen dieselben[1]. Sie unterscheiden sich nur in zwei Punkten, wovon einer grundsätzlicher Natur ist, der andere örtliche Verhältnisse betrifft.

Grundsätzlich soll der Verband das Delcredere aller Verkäufe tragen und liegt es dem Ausschuß ob, die Verkaufsstelle in der Kreditgewährung zu überwachen. Dies geschieht beim westdeutschen, schlesischen und süddeutschen Verbande. Der sächsische Verband hat dagegen durch das Statut die Tragung des Risikos der Verkaufsstelle übertragen. Bei dem relativ geringen Entgelt, welches der Verkaufsstelle als Verkaufskommissionär für die Übernahme des Delcredere vertragsgemäß zugebilligt ist, wird dieselbe in zweifelhaften Fällen keinen Kredit gewähren und es können hieraus dem Verbande Produktionseinschränkungen erwachsen.

Örtlicher Natur ist die Gewährung von Frachtvorteilen beim westdeutschen und schlesischen Verbande. Durch Festsetzung von Normalfrachten, worunter die Bahntransporte von der Schleiferei zur Papierfabrik zu verstehen sind, sucht man die Unterschiede in der geographischen Lage der einzelnen Schleifereien zu den Papierfabriken dem Verbande gegenüber auszugleichen. Es soll derjenige, welcher sein Werk mit Hintansetzung des Vorteils billigen Grunderwerbs, niedriger Holzpreise und billiger Arbeitskräfte in der Nähe von Papierfabriken errichtet hat, um Transportkosten auf das erzeugte Produkt zu sparen, durch die Verbandsrechnung nicht die hohen Bahnfrachten mit tragen, die auf die Produktion der entfernt, in Bezug auf die Herstellungskosten aber günstiger gelegenen andern Werke entfallen.

Bei dem süddeutschen und sächsischen Verbande fehlen derartige Bestimmungen und der Verband zahlt seinen Mitgliedern einen gleichen Normal-

[1] Die Statuten des schlesischen Verbandes sind in der Anlage A mitgeteilt.

preis franko Wagen der Versandstation. Auch in der Übertragung der Verkaufsstelle und in der Handhabung der Verkaufstechnik sind Verschiedenheiten zu Tage getreten. Während in Sachsen die Verkaufsstelle einem größeren Bankhause übertragen wurde, dessen Verkaufspersonal mehr oder weniger unter fortdauernder Leitung des Verbandsausschusses arbeitet, wodurch den Ausschußmitgliedern ein nicht geringer Anteil an den laufenden Geschäften zufällt, haben am Rhein und in Schlesien Geschäftshäuser den Verkauf übernommen, die mit dem Artikel vertraut oder doch schon in langjähriger Geschäftsverbindung mit den in Frage kommenden Papierfabriken stehen. Der süddeutsche Verband hat sich ein eignes Verkaufskontor eingerichtet.

Gerade darin, daß dem deutschen Volkscharakter, der mit Zähigkeit an seinen „berechtigten Eigentümlichkeiten" festhält, durch die Gliederung in vier durchaus selbständige Verbände Rechnung getragen ist, liegt die Gewähr einer gedeihlichen Zukunft der Holzstoffsyndikate. Jeder sucht sich in seinem Gebiet den Verhältnissen anzupassen, die Witterungsverhältnisse auszunutzen, die ja durchaus nicht immer die gleichen sind im weiten Deutschen Reiche, und den Kampf mit der außerhalb der Verbände noch stehenden Konkurrenz zu führen. Unterliegt dabei ein Verband, so ist damit das Fortbestehen der anderen nicht ohne weiteres unmöglich gemacht.

Damit aber Grenzstreitigkeiten vermieden und gemeinsame Angelegenheiten wirksam beraten werden können, sowie eine gemeinsame Vertretung nach außen nicht fehle, haben die vier Syndikate sich zu einem Centralverband deutscher Holzstofffabrikanten vereinigt, dessen Geschäftsleitung in den Händen eines der Vorsitzenden der Einzelsyndikate liegt. Das Statut desselben ist in der Anlage B mitgeteilt.

Wenn auch, wenigstens teilweise, eine Statistik der Produktionsfähigkeit und ihrer Schwankungen seit einigen Jahren schon besteht, so ist es doch jetzt erst möglich, ein annähernd zutreffendes Bild der ganzen Holzstoffindustrie zu entwerfen, dessen genaue Richtigstellung eine Hauptaufgabe des Centralverbandes bleibt.

Die Holzstoff erzeugenden Fabriken lassen sich in drei Gruppen einteilen:

1. Gruppe: Holzschleifereien, die nur weißen Holzstoff zum Verkauf an Papierfabriken erzeugen;

2. Gruppe: Holzschleifereien, die nur weißen Holzstoff zur direkten Verarbeitung auf eignen Papiermaschinen herstellen;

3. Gruppe: Holzschleifereien, die weißen und braunen Holzstoff zur direkten Weiterverarbeitung in Pappen oder Packpapiere produzieren.

Diese drei Gruppen gliedern sich in fünf Interessengebiete:

I. Königreich Sachsen;
II. Provinz Schlesien;
III. Süddeutschland (Baden, Elsaß, Württemberg mit Hohenzollern und Bayern);
IV. Westdeutschland (Rheinprovinz und Westfalen);
V. Mittel- und Norddeutschland, mit dem enger gruppierten Gebiete des Harzes.

Nachstehend die Produktionsstatistik, wie solche sich unter der Annahme normaler Wasserverhältnisse für den Zeitpunkt Ende 1893 berechnet, und zwar nach Tonnen lufttrocken gedachten Stoffes:

Gebiete	1. Gruppe weißer Stoff zum Verkauf		2. Gruppe weißer Stoff in eigener Verarbeitung		3. Gruppe weiße und braune Stoffe zu Pappen ꝛc.		Summa	
	Zahl der Betriebe	Jahresproduktion in Tonnen	Zahl der Betriebe	Jahresproduktion in Tonnen	Zahl der Betriebe	Jahresproduktion in Tonnen	Zahl der Betriebe	Jahresproduktion in Tonnen
I. Sachsen	146	39 800	49	35 750	70	25 450	265	101 000
II. Schlesien	49	12 430	12	5 730	31	14 500	92	32 660
III. Süddeutschland	47	26 960	20	16 200	25	14 400	92	57 560
IV. Westdeutschland	16	9 470	5	1 400	7	3 300	28	14 170
V. Mittel- und Norddeutschland.	32	10 310	13	8 420	41	23 950	86	42 680
	290	98 970	99	67 500	174	81 600	563	248 070

Der Verkaufswert stellte sich durchschnittlich

		in 1891	in 1893
für weißen Holzstoff (Gruppe 1 u. 2)		Mk. 10.—	Mk. 11.50 pr. 100 kg
für Holzpappen und braunes Holzpapier	(Gruppe 3)	Mk. 13—17	Mk. 15—20 pr. 100 kg
Insgesamt annähernd		30 Millionen	33½ Millionen.

Der Holzverbrauch berechnet sich hiernach auf rund 685 000 Festmeter, und zwar zu drei Viertel Fichtenholz und ein Viertel Kiefernholz. Letztere Holzart findet nur Verwendung in Gruppe 3.

Der Kraftverbrauch berechnet sich für die Gesamtnormalproduktion auf rund 70 000 Pferdestärken, wovon schätzungsweise etwa 8500 HP durch Dampf entwickelt werden.

Nimmt man an, daß die Anlagewerte einer Holzschleiferei, Grundstücke, Wasserkraft, Gebäude, Maschinen und sonstige zum Betriebe gehörende feststehende Einrichtungen durchschnittlich mindestens Mk. 1200.— für jede Pferdestärke Wasserkraft bei normalem Wasserstande entsprechen, so ergiebt sich, daß etwa 84 Millionen Mark in der deutschen Holzstoffindustrie festgelegt sind.

Die in den ersten vier Gebieten bestehenden Verkaufssyndikate der Gruppe 1 umfassen zur Zeit von den darin betriebenen 258 Holzschleifereien mit 88 660 Tonnen Normalproduktion die stattliche Zahl von 175 Schleifereien mit 62 150 Tonnen.

Die außergewöhnliche Trockenheit im Jahre 1893 verursachte einen bedeutenden Produktionsausfall, der sich auf etwa ein Viertel der Normalproduktion schätzen läßt. Da gleichzeitig rege Nachfrage nach Papier bestand, so stieg der Import von nordischem Holzstoff ganz außergewöhnlich stark und damit auch der Preis. Es gab Papierfabriken, die neben dem auf Jahresschluß zu Mk. 9.— per 100 kg gekauften deutschen Holzstoff gleichzeitig nordischen Stoff verarbeiteten, der sie trotz seiner geringeren Qualität Mk. 17.— per 100 kg einstand!

Wenn es den Syndikaten gelingt, durch sachgemäße strenge Regelung der Produktion ihrer Mitglieder die Ungleichheiten der Witterungseinflüsse auf den Gang der Werke aufzuheben oder doch mindestens so abzuschwächen, daß die Lücken in wasserarmer Zeit durch die Überproduktion bei vollem Wasserstande annähernd gedeckt werden, so ist hierdurch allein schon ihr Bestehen gesichert und berechtigt. Und dafür gebührt ihnen auch ein Preis, der dem Weltmarktpreise zuzüglich des deutschen Schutzzolles gleich steht.

Anlage A.

Statuten des Verbandes schlesischer Holzstoff-Fabrikanten.

Um den Absatz ihres Produktes zu regeln, die gegenseitige Konkurrenz zu beseitigen und angemessene Preise zu erzielen, vereinigen sich die unterzeichneten Firmen zu einem

Verband schlesischer Holzstoff-Fabrikanten.

Zur Durchführung dieser Zwecke soll eine gemeinsame Verkaufsstelle zum Vertriebe des von den Firmen hergestellten weißen Fichtenholzstoffes gebildet werden.

§ 1.

Der Verband stellt eine Vereinigung zu der im Vorwort bezeichneten Art von Handelsgeschäften im Sinne des zweiten Titels des dritten Buches des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches dar.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Verbandsausschuß.
3. Die Verkaufsstelle.
4. Die Zahlstelle.

§ 2.

Die Generalversammlung besteht aus den Vertretern sämtlicher verbundener Firmen. Sie tritt zweimal alljährlich und zwar in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Die vom Vorsitzenden des Verbandes zu erlassende Einladung muß die Tagesordnung enthalten und eine Woche vor dem Sitzungstage den verbundenen Firmen durch eingeschriebenen Brief zugehen. Enthält die Tagesordnung Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes, so muß die betreffende Einladung mindestens 14 Tage vorher geschehen.

Jede der verbundenen Firmen hat das Recht, Anträge zu stellen, und müssen dieselben zur Beratung und Beschlußfassung auf die Tagesordnung gestellt werden, wenn sie bis zum 1. Februar bezw. 1. August bei dem Vorsitzenden eingehen. Der Vorsitzende hat das Recht, außerordentliche Generalversammlungen zu berufen. Er ist dazu drei Wochen nach Eingang eines Antrages verpflichtet, wenn fünf der verbundenen Firmen einen solchen unter Einreichung der Tagesordnung schriftlich stellen.

§ 3.

Das erste Mal wählt die konstituierende Generalversammlung, später jede im August stattfindende ordentliche Generalversammlung aus den Verbandsmitgliedern den Vorsitzenden des Verbandes und dessen Stellvertreter, sowie fünf Mitglieder, welche zusammen den Verbandsausschuß bilden.

Der Verbandsvorsitzende ist auch zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses.

Die Wahlen haben durch Stimmzettel zu geschehen, und zwar diejenige des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in besonderem Wahlgange. Hierbei entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl der übrigen fünf Ausschußmitglieder sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

§ 4.

Das Stimmrecht der verbundenen Firmen richtet sich in allen Fällen nach der Jahresproduktion ihrer Fabriken, wie solche gemäß § 8 festgesetzt ist, und zwar fällt auf die Produktion einer Firma bis zu fünfzig Waggon von ungefähr 3300 Kilogr. lufttrockenen Stoff je eine Stimme, mit der Maßgabe, daß mit jeden angefangenen weiteren fünfzig Waggon je eine Stimme mehr verknüpft ist.

Im Behinderungsfalle können die Firmen sich durch einen Angestellten ihrer Firma, durch ein männliches Mitglied ihrer Familie oder durch ein anderes stimm-

berechtigtes Verbandsmitglied vertreten lassen, welches hierzu schriftlich bevollmächtigt sein muß.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung sind mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und haben bindende Gültigkeit für sämtliche Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Änderungen der Statuten können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher verbundenen Firmen beschlossen werden.

§ 5.

Die Generalversammlung beschließt außerdem mit verbindlicher Kraft für alle verbundenen Firmen

1. Vereinbarungen mit anderen industriellen Gruppen ähnlicher Tendenz, sowie Aufnahme weiterer Firmen in den Verband und Bestimmung der Bedingung ihres Anschlusses.
2. Den Normalpreis, unter welchem die Verkaufsstelle nicht verkaufen darf, sowie den Normalfrachtsatz eines jeden Mitgliedes.
3. Die Abnahme der Rechnungslegung der Verkaufsstelle und der Zahlstelle.
4. Die vom Ausschuß in Vorschlag gebrachten Strafen; hierbei hat das in Strafe zu ziehende Mitglied keine Stimme.

§ 6.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches der Vorsitzende und der Protokollführer, sowie drei Mitglieder aus der Generalversammlung zu unterzeichnen haben. Jede der verbundenen Firmen erhält Abschrift des Protokolls.

§ 7.

Der Verbandsausschuß setzt sich selbst seine Geschäftsordnung fest und ist beauftragt bezw. ermächtigt,

1. Verträge wegen Übernahme der Verkaufsstelle und der Zahlstelle zu schließen.
2. Instruktionen für die Verkaufsstelle und die Zahlstelle auf Grund dieses Statuts festzusetzen.
3. Die Verkaufsstelle und die Zahlstelle in ihrer Geschäftsführung zu überwachen.
4. In besonderen Fällen kleinere Abweichungen von dem Normalpreise im Einverständnis mit dem beteiligten Lieferanten und für dessen Rechnung zu genehmigen.
5. Vorschläge über etwa zu verhängende Strafen zu machen.
6. Der Generalversammlung über die seitens der Verkaufsstelle gemachten Verkäufe, Abschlüsse und die seitens der Mitglieder gemachten Lieferungen Bericht zu erstatten.
7. Die Schlußrechnung der Zahlstelle und der Verkaufsstelle zu prüfen und der Generalversammlung vorzulegen.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterschreiben. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8.

Jedes Mitglied hat die Produktionsergebnisse der letzten drei Betriebsjahre, oder, falls sein Betrieb so lange Zeit noch nicht besteht, auf Grund sorgfältig abzu-

wägender anderer Berechnungen seine Normal-Jahresproduktion an weißem Fichtenholzstoff nach Wagenladungen von ungefähr 3300 Kilogr. lufttrockenem Stoff innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem schriftlich mitzuteilen.

Diese Angaben unterliegen der Prüfung des Ausschusses, welcher die mittlere Jahresproduktion — Normalproduktion — hiernach für jedes Mitglied festzusetzen hat.

Gegen diese Festsetzung steht jedem Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Die so gefundene Normalproduktion bildet die Beteiligung jedes einzelnen Mitgliedes am Verbande.

§ 9.

Die verbundenen Firmen verzichten auf den Selbstverkauf ihres weißen Fichtenholzstoffes und verpflichten sich ausdrücklich, dem Verbande ihre volle Normalproduktion zum Verkauf durch die Verkaufsstelle in möglichst gleichen Monatsraten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Verband hingegen übernimmt die Verpflichtung, die Gesamtnormalproduktion oder einen für alle Mitglieder gleichen Prozentsatz derselben durch die Verkaufsstelle zu verkaufen.

Jedes Mitglied hat seine Produktion unweigerlich dahin zu liefern, wohin solche von der Verkaufsstelle dirigiert wird. In erster Linie sind hierbei die bisherigen Verbindungen beizubehalten, insbesondere ist für jeden einzelnen Lieferanten ein Normalfrachtsatz auf Grund seiner bisherigen Verfrachtungen (s. § 5) festzustellen. Den Normalfrachtsatz überschreitende Frachtbeträge werden dem Absender vergütet, Frachtersparnisse dagegen mit ihm zu Gunsten der Verbandskasse verrechnet. Falls ein Mitglied sich hierbei benachteiligt fühlt, so steht ihm die Beschwerdeführung an den Ausschuß zu.

Über alle noch laufenden Selbstverkäufe oder im Vorjahre abgelaufenen Lieferungsabschlüsse haben die Mitglieder der Verkaufsstelle rückhaltlos Aufschlüsse zu geben und von Inkrafttreten des Verbandes an 1 % der Nettofakturierung derselben an die Verbandskasse zu zahlen.

§ 10.

Für Qualität und Quantität hat jedes Mitglied selbst aufzukommen, und es darf dem Verbande keinerlei Nachteil aus Verzögerungen oder Nichtlieferung des aus der Normalproduktion verkauften Quantums erwachsen.

Unvorhergesehene bezw. unfreiwillige Betriebsstörungen verpflichten das betroffene Mitglied zu sofortiger Anzeige des Unglücksfalles bezw. der Störung und dessen Tragweite an den Vorsitzenden und die Verkaufsstelle und entbinden es für die Dauer der Betriebsstörung von seinen Lieferungsverbindlichkeiten. Nach Beseitigung der Störung ist sofort darüber Mitteilung dem Vorsitzenden und der Verkaufsstelle zu machen.

§ 11.

1. Jedes Mitglied kann für eine von ihm erzeugte besonders gute Qualität weißen Fichtenstoffs einen Aufpreis verlangen. Gelingt es der Verkaufsstelle, diesen Aufpreis über den Normalpreis zu erzielen, so fällt der Mehrerlös dem liefernden Mitgliede zu.

2. Gelingt es der Verkaufsstelle nicht, wegen Qualitätsmängel die Produktion oder einen Teil derselben eines Mitgliedes zum Normalpreise zu verkaufen, so ent-

scheidet der Ausschuß unter Zuziehung des betreffenden Mitgliedes darüber, zu welchem Minderpreise der betreffende Stoff verkauft werden soll und werden darf.

Der Mindererlös ist von dem liefernden Mitglied allein zu tragen.

3. Jedes Mitglied kann von der Verkaufsstelle verlangen, daß dieselbe eine etwa über das Normal-Jahresquantum hinaus hergestellte Menge Fichtenstoff für seine eigene Rechnung verkaufe. Die diesbezüglichen Verkaufspreise dürfen keinesfalls billiger gestellt werden, als 10 % unter dem Normalpreis. Solche Verkäufe bilden Gegenstand besonderer Abrechnung zwischen der liefernden Firma und der Verkaufs- bezw. Zahlstelle.

§ 12.

Die Mitglieder fakturieren ihre Sendungen an die Verkaufsstelle zum Verkaufspreise und bringen den Normalfrachtsatz in Abzug.

Die Verkaufsstelle stellt bis zum zehnten Tage des der Lieferung folgenden Monats die Monatsfakturenbeträge zusammen und giebt der Zahlstelle Anweisung, 90 % dieser Beträge bis zum Schlusse desselben Monats an die Mitglieder in bar auszuzahlen.

§ 13.

Die Verkaufsstelle und die Zahlstelle legen halbjährlich dem Verbande Rechnung über die gemachten Verkäufe und Zahlungen, stellen in dieselbe die ihnen vertragsmäßig zustehende Provision, Kontokorrentzinsen, Verwaltungskosten ein, und verteilen den erzielten Nettoüberschuß, nachdem die Rechnung von der Generalversammlung richtig gesprochen ist, pro rata der gelieferten Quantitäten an die Mitglieder in bar. Die Vertreter der Verkaufsstelle und der Zahlstelle sind zu den Sitzungen des Ausschusses und zu den Generalversammlungen einzuladen. Sie haben nur beratende Stimmen bei allen Verhandlungen.

§ 14.

Das Delcredere trägt der Verband, ebenso die Verwaltungskosten.

Von dem Nettoüberschuß, welcher halbjährlich zur Auszahlung gelangt, hat die Zahlstelle einen Betrag, der einem Prozent des erzielten Halbjahrsumsatzes gleich kommt, zur Bildung eines Reservefonds zurückzulegen. Diese Rücklagen sind solange fortzusetzen, bis der Reservefonds die Höhe von 5 % des Jahresumsatzes erreicht.

Über die Anlage des Reservefonds in verzinslichen Staatspapieren entscheidet der Ausschuß.

§ 15.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten die im Interesse des Verbandes ihrerseits gehabten direkten Auslagen aus der Verbandskasse zurückvergütet, mit Ausnahme ihrer Auslagen am Tage der Generalversammlungen.

§ 16.

Der Ausschuß hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Statuts Geldstrafen festzusetzen, welche der Genehmigung der Generalversammlung bedürfen.

§ 17.

Verstöße gegen § 9 werden für jeden dabei in Frage kommenden Waggon Holzstoff mit Mk. 100 bestraft.

Durch solche Straffestsetzungen sind weitere Schadenersatzansprüche des Verbandes nicht ausgeschlossen.

Alle Strafgelder fließen in die Verbandskasse.

§ 18.

Zur Sicherstellung der durch diesen Vertrag gegenseitig übernommenen Verpflichtungen hinterlegen die einzelnen Firmen Kautionen in ihren Solawechseln, giriert an den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes, bei einer vom Ausschuß zu bezeichnenden Bankstelle.

Die Höhe der Kaution beträgt Mark 20 für jeden Waggon der gemäß § 8 festgesetzten Jahresproduktion, mindestens jedoch Mark 500 für jede Firma, und muß dieselbe in Abschnitten von 500 bis 1000 Mark spätestens in acht Tagen nach Unterzeichnung des Statutes dem Vorsitzenden übergeben sein.

Der Ausschuß hat das Recht, aus den Kautionen oder dem Guthaben bei der Zahlstelle ohne weiteres die von der Generalversammlung gebilligten Strafen flüssig zu machen, falls nicht innerhalb vier Wochen nach der betreffenden Generalversammlung das betreffende Mitglied die Straffumme freiwillig dem Vorsitzenden eingehändigt hat.

Die durch Geldstrafen verminderten Kautionen sind sofort zu ergänzen.

§ 19.

Gehen Holzschleifereien der verbundenen Firmen durch Pacht, Tausch, Verkauf oder Erbgang in andere Hände über, so hat der hier kontrahierende heutige Inhaber die Verpflichtung, die aus diesem Vertrage resultierenden Rechte und Pflichten auf seine Rechtsnachfolger bindend zu übertragen.

§ 20.

Falls während der Dauer des Vertrages eine der beteiligten Firmen für ihre Produktion an weißem Fichtenstoff eigene Verwendung findet, oder die Herstellung von solchem ganz oder teilweise aufzugeben wünscht, so hat sie hiervon vorher dem Ausschuß Anzeige zu erstatten, welcher unter Zuziehung der Antragstellerin feststellt, von welchem Zeitpunkt an und unter welchen Bedingungen dieselbe von ihren Verpflichtungen entbunden werden kann.

§ 21.

Im Falle der Auflösung des Verbandes hat die Liquidation der Verkaufsstelle bezw. Zahlstelle durch die von der Generalversammlung bei dem Auflösungsbeschluß gewählten Liquidatoren zu erfolgen. Die Verteilung des etwa vorhandenen Vermögens (Reservefonds) oder die Aufbringung etwaigen Verlustes erfolgt in demselben Verhältnis, in dem die Firmen am Reingewinn beteiligt sind. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation eine Versammlung der früheren Mitglieder einzuberufen, denselben die Liquidationsrechnung vorzulegen und richtig sprechen zu lassen. Für Aufbewahrung der Geschäftsbücher an neutraler Stelle haben die Liquidatoren Sorge zu tragen.

Scheidet eine Firma nach § 20 aus dem Verbande aus, so erhält sie 25% ihres in den Reservefonds gezahlten Betrages heraus.

§ 22.

Diese Vereinbarungen sind einstweilen von heute an bis zum 31. Oktober 1895 getroffen, und für alle gleich bindend. Wer am 31. Oktober 1895 aus dem

Verbande austreten will, muß dies bis spätestens 1. Mai 1895 dem Vorsitzenden mittelst Einschreibebrief anzeigen, andernfalls bleibt er an das Verbandsstatut auf ein weiteres Jahr gebunden.

Derselbe Kündigungsmodus gilt für die späteren Jahre. Stirbt ein Mitglied, so wird der Verband mit dessen Erben fortgesetzt.

Durch Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird der Verband nicht aufgelöst, besteht vielmehr unter den übrigen Mitgliedern fort.

Bei der im August 1895 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung ist über die weitere Fortdauer des Verbandes im Sinne dieses Statutes Beschluß zu fassen und darüber ein Nachtrag diesem Statut anzufügen.

Anlage B.

Statuten des Centralverbandes deutscher Holzstoff-Fabrikanten.

§ 1.

Auf Grund dieses Statuts vereinigen sich die in Deutschland bestehenden Verbände von Holzstoff-Fabrikanten (Syndikate) zu einem

Centralverband deutscher Holzstoff-Fabrikanten.

§ 2.

Der Centralverband hat den Zweck, den einzelnen Verbänden bei ihren, das gleiche Ziel verfolgenden Bestrebungen als Vermittlungsamt zu dienen.

Insbesondere soll er:

1. Die Vorgänge im Holzstoff- und Papiergeschäft auf dem inländischen und dem Weltmarkte überwachen und den Einzelverbänden darüber Bericht erstatten,
2. Die Produktions- und Verkaufsstatistik der Einzelverbände alljährlich zusammenstellen,
3. Die Einzelverbände in ihren wirtschaftlichen und technischen Interessen nach außen und namentlich den Reichsbehörden gegenüber vertreten,
4. Bei Festsetzung der Minimal-Verkaufspreise eine Übereinstimmung zwischen den Einzelverbänden herbeizuführen suchen,
5. Streitigkeiten jeglicher Art zwischen den Einzelverbänden zu schlichten suchen.

§ 3.

Der Centralverband wird geleitet von einem Vorstand, der aus den jeweiligen Vorsitzenden der Einzelverbände, bezw. deren Stellvertretern besteht.

Der Vorstand überträgt einem seiner Mitglieder die Geschäftsführung des Centralverbandes und stellt demselben nötigenfalls eine Schreibhülfe.

In den Sitzungen des Vorstandes übernimmt dasjenige Vorstandsmitglied den Vorsitz, in dessen Verbandsgebiet die Sitzung stattfindet.

Die Abstimmungen im Vorstande erfolgen nach der Höhe des durch die Mit-

glieder repräsentierten Kontingentes (Normal-Jahresproduktion) und bilden je 100 Waggons desselben eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 4.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und das Protokoll von allen Anwesenden zu unterschreiben. Beschlüsse, welche die den Einzelverbänden nach deren Statut zugewiesenen Rechte beeinträchtigen, sind unverbindlich für die Einzelverbände, so lange nicht die Generalversammlung des betreffenden Verbandes denselben zugestimmt hat.

§ 5.

Alljährlich ladet der Vorstand alle Mitglieder der Einzelverbände zu einem Verbandstage ein; er erstattet in dieser Versammlung den Jahresbericht über seine Thätigkeit und legt Rechnung über seine Ausgaben für die Verbandsleitung.

§ 6.

Die entstehenden Kosten der Geschäftsführung des Centralverbandes liquidiert das geschäftsführende Vorstandsmitglied nach Richtigsprechung durch den Gesamtvorstand bei den Zahlstellen der Einzelverbände.

Die Verteilung dieser Kosten auf die Einzelverbände hat nach Maßgabe der Kontingente halbjährlich zu erfolgen.

§ 7.

Die Verkaufsstellen der Einzelverbände sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen, und haben die Vertreter derselben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, welche mit den Unkosten der Geschäftsführung gemäß § 5 umgelegt werden.

§ 8.

Die Auflösung des Centralverbandes erfolgt an dem Tage, an welchem durch Auflösung der Einzelverbände nur noch ein einziger derselben fortbesteht.

VIII.

Verſuche zur Bildung eines Zellſtoff-Verkaufs-Syndikates.

Von

Oskar Reuther (Dresden).

Ende der ſechziger Jahre entſtanden in Deutſchland die erſten Zellſtoffabriken. Man arbeitete nach der damals allein bekannten Methode, mittelſt kauſtiſcher Soda und unter hohem Dampfdruck die weichen Nadelhölzer aufzulöſen und die reine bleichbare Zellſtofffaſer daraus zu gewinnen.

Die damals noch ſehr hohen Sodapreiſe bedingten einen ſo hohen Verkaufspreis dieſer „Natroncelluloſe", daß ihre Verwendung in der Papierfabrikation eine beſchränkte bleiben mußte. Dies um ſo mehr, als Länge und Feſtigkeit der Faſer weit hinter dem bewährten Hauptmaterial, dem Hadernſtoff, zurückſtand.

Auf dem Wege, Gerbſtoff aus Eichenholz in konzentrierter Form zu gewinnen, gelangte 1875 Profeſſor Dr. A. Mitſcherlich zur Darſtellung eines ſehr langfaſerigen feſten Zellſtoffes. An Stelle der teuren Soda wendete er den viel billigeren und energiſcher wirkenden ſchwefeligſauren Kalk als Löſungsmittel an. Wenn ſelbſt dieſe Methode theoretiſch ſchon einige Jahre früher von dem Amerikaner Tilghman erfunden und in England unter Patentſchutz geſtellt war, ſo gebührt doch Profeſſor Dr. Mitſcherlich das hohe Verdienſt, die großen Schwierigkeiten, die der praktiſchen Verwertung dieſer Methode entgegenſtanden, überwunden und die Grundlage der heute ſo hoch entwickelten Zellſtoffinduſtrie geſchaffen zu haben. Wäh-

glieder repräsentierten Kontingentes (Normal-Jahresproduktion) und bilden je 100 Waggons desselben eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 4.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und das Protokoll von allen Anwesenden zu unterschreiben. Beschlüsse, welche die den Einzelverbänden nach deren Statut zugewiesenen Rechte beeinträchtigen, sind unverbindlich für die Einzelverbände, so lange nicht die Generalversammlung des betreffenden Verbandes denselben zugestimmt hat.

§ 5.

Alljährlich ladet der Vorstand alle Mitglieder der Einzelverbände zu einem Verbandstage ein; er erstattet in dieser Versammlung den Jahresbericht über seine Thätigkeit und legt Rechnung über seine Ausgaben für die Verbandsleitung.

§ 6.

Die entstehenden Kosten der Geschäftsführung des Centralverbandes liquidiert das geschäftsführende Vorstandsmitglied nach Richtigsprechung durch den Gesamtvorstand bei den Zahlstellen der Einzelverbände.

Die Verteilung dieser Kosten auf die Einzelverbände hat nach Maßgabe der Kontingente halbjährlich zu erfolgen.

§ 7.

Die Verkaufsstellen der Einzelverbände sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen, und haben die Vertreter derselben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, welche mit den Unkosten der Geschäftsführung gemäß § 5 umgelegt werden.

§ 8.

Die Auflösung des Centralverbandes erfolgt an dem Tage, an welchem durch Auflösung der Einzelverbände nur noch ein einziger derselben fortbesteht.

VIII.

Versuche zur Bildung eines Zellstoff-Verkaufs-Syndikates.

Von

Oskar Reuther (Dresden).

Ende der sechziger Jahre entstanden in Deutschland die ersten Zellstoffabriken. Man arbeitete nach der damals allein bekannten Methode, mittelst kaustischer Soda und unter hohem Dampfdruck die weichen Nadelhölzer aufzulösen und die reine bleichbare Zellstofffaser daraus zu gewinnen.

Die damals noch sehr hohen Sodapreise bedingten einen so hohen Verkaufspreis dieser „Natroncellulose", daß ihre Verwendung in der Papierfabrikation eine beschränkte bleiben mußte. Dies um so mehr, als Länge und Festigkeit der Faser weit hinter dem bewährten Hauptmaterial, dem Hadernstoff, zurückstand.

Auf dem Wege, Gerbstoff aus Eichenholz in konzentrierter Form zu gewinnen, gelangte 1875 Professor Dr. A. Mitscherlich zur Darstellung eines sehr langfaserigen festen Zellstoffes. An Stelle der teuren Soda wendete er den viel billigeren und energischer wirkenden schwefeligsauren Kalk als Lösungsmittel an. Wenn selbst diese Methode theoretisch schon einige Jahre früher von dem Amerikaner Tilghman erfunden und in England unter Patentschutz gestellt war, so gebührt doch Professor Dr. Mitscherlich das hohe Verdienst, die großen Schwierigkeiten, die der praktischen Verwertung dieser Methode entgegenstanden, überwunden und die Grundlage der heute so hoch entwickelten Zellstoffindustrie geschaffen zu haben. Wäh-

rend Professor M. noch damit beschäftigt war, sein inzwischen patentiertes Verfahren durch beschränkte und vorsichtige Vergebung von Licenzen zunächst in Deutschland in den Großbetrieb einzuführen, gelang es mehreren Ausländern, denselben Zellstoff „Sulfitcellulose" auf ähnliche Weise, jedoch unter Anwendung kleinerer Kochgefäße und stärkerer Lauge, in viel kürzerer Zeit darzustellen, als dies nach der Mitscherlich-Methode überhaupt möglich ist. — Die ersten größeren Sulfitcellulosefabriken kamen in Deutschland im Jahre 1879 in Betrieb. Für das noch sehr unreine Produkt zahlten die Papierfabriken Mk. 44.— bis 50.— für 100 Kilo. Die Herstellungskosten beliefen sich damals noch auf etwa Mk. 27.— bis 28.—. Immerhin reizte der hohe Gewinn und die von allen Seiten anerkannte Verbrauchsfähigkeit des neuen Stoffes als direkter Ersatz für Hadern, sowie die Anpreisungen der Maschinenfabriken, zur Ausdehnung der bestehenden und zur Anlage neuer Fabriken.

Man wendete sich dabei mehr und mehr dem System des Österreichers Dr. Kellner zu, welches geringere Anlagekosten erforderte und größeren Gewinn infolge der unverhältnismäßig höheren Produktionsfähigkeit versprach.

Neben zahlreichen Fachleuten traten sachunkundige Kapitalisten an die Errichtung von Cellulosefabriken heran. Holzhändler, Mühlenbesitzer, Apotheker, Gutsbesitzer, Maschinentechniker und Kaufleute nahmen Licenzen im In- und Auslande. In den wenigsten Fällen konnten die Eigentümer der neu entstandenen Fabriken die Betriebsleitung selbst in die Hand nehmen, meistenteils mußten jüngere, allgemein technisch vorgebildete Kräfte in den Musterfabriken der Erfinder überhastet angelernt werden.

So konnte es nicht ausbleiben, daß eine geraume Zeit hindurch in vielen Fabriken mit vielen Schwierigkeiten gekämpft und mit Mißerfolg gearbeitet wurde. Dabei eilte die Produktion dem Verbrauche voraus, und die Preise für die besten Sorten sanken schon im Jahre 1886 auf Mk. 30.—, 1887/88 auf Mk. 27.— bis 28.— und 1889/90 bis auf Mk. 26.— bis 27.—.

Diese Zahlen gelten nur für Sulfitstoff. Natroncellulose war im Preise noch weit mehr gesunken, und man begann einzusehen, daß in Deutschland der Natronzellstoff auf die Dauer dem Sulfitzellstoff unterliegen werde. Der hastige Konkurrenzkampf beider Stoffe drohte aber auch die Rentabilität der damals noch mit hohen Selbstkosten arbeitenden Sulfitstofffabriken aufzuheben. Im Mai 1886 fanden sich daher eine Anzahl Sulfitstofffabrikanten zusammen und faßten den Entschluß, eine Preiskonvention aller deutscher Sulfitzellstofffabriken ins Leben zu rufen, um dem bedrohlichen Preisrückgang Einhalt zu thun.

Dieser Versuch blieb um deswillen ohne jeden Erfolg, weil zu jener Zeit etwa 15 neue Fabriken im Entstehen begriffen waren, oder doch seit kurzem erst den Betrieb eröffnet hatten, welche alle mehr oder weniger der eignen Kraft vertrauend, sich ihre Freiheit wahren wollten.

Als aber gegen Ende des Jahres 1888 auf dem Weltmarkte die inzwischen entstandene Konkurrenz der österreichischen, vornehmlich böhmischen, und der schwedisch-norwegischen Sulfitstofffabriken sich immer mehr fühlbar machte, und die Preise allenthalben einen scharfen Rückgang erfahren hatten, versammelten sich im Januar 1889 in Berlin abermals die Zellstofffabrikanten zwecks Beratung von Mitteln zur Hebung ihrer Industrie.

Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche einen vorliegenden, von dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat a. D. Dr. Ernst Engel unter Benutzung eines umfangreichen statistischen Materials ausgearbeiteten Entwurf zu einer Zellstoffkonvention in Verbindung mit einer Zellstoffbank prüfen und das Zustandekommen der Konvention fördern sollte. Die erwartete Beteiligung blieb aus.

Man wandte sich nunmehr dem Gedanken zu, eine innige Verschmelzung der leistungsfähigeren Sulfitzellstofffabriken dadurch herbeizuführen, daß man sie, ähnlich dem Vorgehen der Strohstofffabriken und Gummifabriken, in eine große Aktiengesellschaft zu fusionieren suchte. Acht Fabriken unterzogen sich einer Taxe ihrer Werte, die leider bei den meisten nicht im Verhältnis zu den gleichzeitig ermittelten Betriebsergebnissen der letzten drei Jahre standen. So ging denn aus diesen vielfachen Bestrebungen eine Gründung kleineren Umfanges hervor. Drei Fabriken, eine in Westfalen und zwei in Schlesien, wurden zu der Aktiengesellschaft „Verein für Zellstoffindustrie" verschmolzen und als Hauptaufgabe derselben die Erweiterung durch vorteilhaften Ankauf anderer deutscher Zellstofffabriken gestellt.

Inzwischen traten die Nordamerikaner mit der erheblichen Produktion neu errichteter Zellstofffabriken auf den Plan, die Norweger und Schweden hatten ihre Produktion bedeutend vergrößert, die badische Zellstofffabrik Waldhof hatte ihre dritte Abteilung in Betrieb gesetzt, wodurch diese Fabrik allein ihre Jahresproduktion von 15—16 000 Tonnen mit einemmal auf 25 bis 27 000 Tonnen erhöhte. Gleichzeitig war es dem rastlosen Voranstreben der Technik gelungen, die Produktionsfähigkeit der bestehenden Fabriken bedeutend zu erhöhen, und die Herstellung erheblich zu verbilligen.

So sanken denn infolge des starken Angebotes die Zellstoffpreise in den Jahren 1890/91 auf dem Weltmarkte fortwährend, so zwar, daß im Frühjahr 1891 in vielen Fällen, namentlich in den Fabriken kleineren

Umfanges, die an und für sich niedrigen Gestehungskosten kaum gedeckt wurden.

Die geschilderten Vorgänge finden in nachstehenden abgerundeten Zahlen ihre Begründung:

	Jahrgang				
	1882	1884	1887	1890	1891
Sulfitzellstoff-Fabriken in Deutschland im Betriebe .	5	23	45	50	52
Jahresproduktion in Tonnen = 1000 kg	6 000	28 700	77 500	118 000	146 000
Verkaufswert der Produkte in Millionen Mark . .	$2^{3}/_{4}$	$9^{1}/_{2}$	20	$23^{1}/_{2}$	$31^{1}/_{2}$
für 100 kg durchschn. Mark	46	33	26	24	$21^{1}/_{2}$
Der Export beziffert sich auf Tonnen	0	7 000	18 000	29 000	35 000
im Werte von Millionen Mk.	0	$2^{1}/_{2}$	$4^{3}/_{4}$	7	$7^{1}/_{2}$
Die Gesamtproduktion in Deutschland erforderte an Holz in Festmetern (überwiegend Fichtenholz) . .	3 800	172 000	440 000	650 000	750 000
an Kohlen in Tonnen . .	10 000	45 000	110 000	160 000	185 000
an Chemikalien, Rohschwefel, Schwefelkies und Kalk für Mark	165 000	650 000	1 700 000	2 000 000	2 750 000
Das in den Fabriken angelegte Kapital betrug einschließlich der nötigsten Betriebsmittel annähernd in Millionen Mark. . . .	$2^{1}/_{2}$	$11^{3}/_{4}$	$24^{1}/_{2}$	30	$32^{1}/_{2}$

Demgegenüber sei hier bemerkt, daß im Jahre 1891 in Deutschland nur noch 10 Natron- bezw. Sulfatzellstofffabriken mit einer ungefähren Gesamtproduktion von 15 000 Tonnen in Betrieb standen.

Unter dem Drucke der Überproduktion, der durch das Sinken des Vertrauens im Welthandel (Zusammenbruch der Londoner Bankfirma Baring Brothers) verschärft wurde, begann man einzusehen, daß bei fortschreitender freier Konkurrenz die weniger kapitalkräftigen Fabriken zum Erliegen kommen würden. So fand denn die erneute Anregung, ein festes Kartell zu bilden, lebhaften Widerhall. Man schritt zur Bildung eines Unternehmer-

verbandes mit gemeinsamer Verkaufsstelle und stellte einen Syndikatsvertrag[1] auf, der in allen seinen Teilen durchaus zweckentsprechend war. Als erster Grundsatz ist Festlegung der Produktionsfähigkeit darin ausgesprochen; es sollte ohne Genehmigung der Gesamtheit niemand seine Fabrik vergrößern oder sich an nicht zum Verbande gehörenden inländischen und nicht an ausländischen Zellstofffabriken beteiligen. Ferner sollte jeder auf den Selbstverkauf seiner Erzeugung unbedingt verzichten, deren Vertrieb lediglich Sache der Verkaufsstelle des Verbandes war. Die Erfüllung dieser Verpflichtung mußte durch Offenlegen der Geschäftsbücher jederzeit nachgewiesen werden.

Die Verkaufsstelle sollte einem Bankhause derart übertragen werden, daß dieses den ganzen Geldverkehr allein übernahm, auch die hierzu nötigen Kassenbeamten selbständig anstellte, während der Verband durch seinen geschäftsführenden Ausschuß das eigentliche Verkaufsstellenpersonal einstellte, demselben die Direktiven gab, und das Verkaufsgeschäft genau überwachte. Am 15. jeden Monats erhielten die Verbandsmitglieder den Betrag ihrer vormonatlichen Lieferungen, die zu einem bestimmten Einheitspreise berechnet waren, in bar abzüglich der Verkaufsprovision ausbezahlt.

Da dieser Einheitspreis niedriger bemessen wurde, als der Verkaufspreis, der für die Ware voraussichtlich erzielt werden konnte, so konnten aus den in Händen bleibenden Überschüssen das Delcredere und die der Gemeinschaft zur Last fallenden Kosten für die Verwaltung bestritten werden.

Durch Hinterlegung hoher Solawechsel und Festsetzung scharfer Strafbestimmungen war nach Möglichkeit Übertretungen vorgebeugt.

In einer im März 1891 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Versammlung erklärten schon so viele Fabriken ihren Beitritt, daß man hoffen durfte, wenigstens 80 % der Gesamtproduktion vereinigen zu können, wenn es gelang, den Beitritt der Zellstofffabrik Waldhof herbeizuführen, deren Produktion allein etwa 23 % des Ganzen betrug.

Nach wochenlangem Verhandeln schien das Ziel erreicht zu sein. Waldhof hatte sich gegenüber dem Vorteil, der allen andern kleinen Fabriken, namentlich denjenigen in West- und Süddeutschland, aus seinem Beitritt erwuchs, für sich folgende besondern Rechte ausbedungen:

1. Von sieben Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses hat Waldhof vier zu ernennen.

---

[1] Siehe Anlage.

2. Waldhof bringt nur 80 Prozent seiner Produktion ein und behält sich vor, die 20 übrigen Prozent selbst zu verarbeiten.
3. Im Falle eine allgemeine Produktionseinschränkung eintreten muß, braucht Waldhof seine eingebrachte Produktion erst dann verhältnismäßig zu reduzieren, nachdem die sämtlichen übrigen Verbandsmitglieder ihre volle Produktion bereits um 20 Prozent eingeschränkt haben.
4. Es sollte keinem Verbandsmitgliede gestattet sein, mehr Zellstoff zu bleichen als bisher geschehen war.
5. Die Verkaufsstelle sollte in die Nähe von Mannheim, d. h. nicht weiter als nach Frankfurt a. M. gelegt werden.

Über die Aufnahme dieser Vorrechte in den Syndikatsvertrag sollte eine im Juli 1891 nach Nürnberg berufene Hauptversammlung entscheiden.

Wenn auch Waldhof sich dazu herbeiließ, seine ad 1. und 4. gestellten Ansprüche zu modifizieren, so war doch bei dem Fernbleiben der südwestdeutschen und schlesischen Gruppe ein Abschluß des Vertrages nicht möglich. Die Schlesier, unterstützt von sächsischen Firmen, glaubten in der geographischen Lage von Frankfurt a. M. als dem Sitze der Verkaufsstelle einen Nachteil erblicken zu müssen, und verlangten eine Zweiteilung, so zwar, daß der Hauptsitz der Verkaufsstelle in Frankfurt a. M., und eine ziemlich selbständige Filiale in Leipzig oder Berlin errichtet würde. Sollte dies nicht durchführbar sein, so könne nur Berlin als einzig möglicher Platz in Frage kommen. Auch wurde verlangt, daß die österreichischen Zellstoffabriken, die, gestützt auf billiges Holz und niedrige Arbeitslöhne, den deutschen Schutzzoll leicht überwinden und einen beträchtlichen Teil ihrer Produktion nach Deutschland einführen, mit in den deutschen Verband eintreten sollten. Die Südwestdeutschen machten ihren Beitritt von dem Wegfall aller Vorrechte Waldhofs abhängig.

Die hierauf noch bis in den Herbst hinein mit den widerstrebenden Fabriken geführten Einzelverhandlungen hatten nur ungenügenden Erfolg. Trotzdem fand im Dezember nochmals eine Hauptversammlung in Berlin statt, auf der es gelang, Waldhof zu weiteren Zugeständnissen zu bewegen. Der Vertragsentwurf wurde umgearbeitet, und man hoffte, bei den immer weiter sinkenden Zellstoffpreisen doch noch die nötige Beteiligung herbeiführen zu können.

Auch diese Hoffnung schlug fehl, und man erkannte, daß alle weiteren Bestrebungen nutzlos seien.

Wenn infolge des in Fachkreisen schnell bekannt gewordenen Scheiterns der Verhandlungen die Preise auf dem deutschen Markte keinen erheblichen

Rückgang erfuhren, wie dies von vielen vorausgesagt wurde, so lag dies daran, daß mit Ausnahme des böhmischen kein anderer ausländischer Zellstoff im Inlande in Frage kam, und die Papierfabriken ihren Bedarf für das laufende Jahr bereits vor Beginn desselben gedeckt hatten.

Der wirtschaftliche Erfolg des Syndikates, auf den die deutschen Zellstofffabriken verzichteten, hätte in der Hauptsache darin bestanden, daß das gegenseitige blinde Unterbieten der Deutschen im Auslande in Wegfall gekommen wäre. Die Qualität des deutschen Zellstoffes steht allen ausländischen Stoffen um deswillen voran, weil kein Land gleich gutes, d. h. ebenso gut geschultes astfreies Fichtenholz besitzt, wie Deutschland. Es wäre also leicht, die besten Preise im Auslande stets zu erzielen, wenn nicht der Verkauf dort in Händen von Agenten und Zwischenhändlern läge, die gleichzeitig auch nordischen und österreichischen Zellstoff vertreiben und den Vorteil ihrer Kundschaft neben ihrem eigenen höher stellen, als denjenigen ihrer Lieferanten.

In der Beseitigung dieser Übelstände durch das machtvolle Auftreten des Syndikates erblickte man den schwerwiegendsten Erfolg. Die Bedeutung einer wirtschaftlich sichergestellten Zellstoffindustrie für die deutschen Staatsregierungen ergiebt sich allein schon aus dem großen Holzverbrauche, der zu zwei Dritteln aus Staatswaldungen gedeckt wird.

Anlage.

Vertragsentwurf.

Eine Anzahl Sulfit-Zellstoff fabrizierender Firmen haben in einer Reihe von Sitzungen über die Mittel und Wege beraten, wie den Interessen dieser Industrie, welche unter unhaltbaren Konkurrenzverhältnissen leidet, aufgeholfen werden könne.

Man ist schließlich übereingekommen, den Gesamtverkauf des von diesen Firmen produzierten Sulfit-Zellstoffes in eine Hand zu geben.

Es haben demnach die auf der Anlage A verzeichneten Firmen im Sinne des Titels II des III. Buches des „Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches" sich zu einer Gelegenheits-Gesellschaft vereinigt, deren Zweck es ist, den Interessen der inländischen Industrie aufzuhelfen, insbesondere auch die ausländische Konkurrenz wirksam zu bekämpfen und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß der Konsum des Zellstoffes den Interessenten in entsprechender Weise ermöglicht werde.

Die unterzeichneten Zellstoff fabrizierenden Firmen bilden mit etwa neu hinzukommenden weiteren Firmen den „Verband deutscher Sulfit-Zellstoff-Fabriken", und gelten für denselben die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1.

1. Sämtliche Firmen verpflichten sich, von heute ab eine Vergrößerung und Vermehrung ihrer Sulfit-Zellstoff-Kocher nicht vorzunehmen, ohne hierzu die Genehmigung der Generalversammlung (§ 9 des gegenwärtigen Vertrages) eingeholt zu haben.

2. Sie verpflichten sich weiter, auf die Dauer des gegenwärtigen Vertrages auf die Beteiligung an anderen außerhalb dieses Vertrages stehenden Firmen und Fabriken zu verzichten, auch Dritten weder direkt noch indirekt bei Errichtung solcher Konkurrenzen behülflich zu sein.

3. Sämtliche Verpflichtungen gelten auch für die Rechtsnachfolger der Kontrahenten. Jede Firma ist verpflichtet, die aus diesem Abkommen resultierenden Rechte und Pflichten auch auf ihren Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen.

§ 2.

Die Kontrahenten verzichten von dem heutigen Tage ab unbedingt auf den eigenen Verkauf des von ihnen für die Papierfabrikation produzierten Sulfit-Zellstoffes. Soweit die betreffenden Vertragsfirmen Zellstoff seither nicht zum Verkauf brachten, sondern ihre Produktion selbst verwandten, verpflichten sich dieselben ausdrücklich, auf die Vertragsdauer auch ferner auf den Verkauf des Zellstoffes zu verzichten, und gelten für diese im übrigen die später folgenden Specialbestimmungen des § 20.

§ 3.

1. Um eine Basis für den Verkauf durch eine Hand zu gewinnen, wird die Gesamtproduktion von den verschiedenen Sorten Sulfit-Zellstoff jeder der einzelnen Fabriken im zweiten Semester 189.. ermittelt, und zwar zunächst durch Aufstellungen, welche jeder Kontrahent für seine Fabriken anzufertigen hat. Diese Aufstellungen müssen enthalten: Jede einzelne Ablieferung vom 1. Juli 189.. ab bis zum 31. Dezember 189..; den Namen des Empfängers; die gelieferte Quantität; die gelieferte Qualität und den Preis, und zwar Inlands- und Auslands-Verkauf getrennt und je nach den Qualitäten geordnet, wozu der Ausschuß einen entsprechenden Fragebogen ausgeben soll.

2. Soweit die Fabriken ihre Produktion selbst verarbeiten, haben sie dieselbe durch eine Aufstellung der einzelnen Monat-Konsumtionen nachzuweisen.

3. Jeder Kontrahent ist verpflichtet, spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten des Verbandes diese Aufstellung dem Ausschuß einzusenden, demselben eventuell die Richtigkeit aus seinen Büchern nachzuweisen, und ist der Ausschuß verpflichtet, wenigstens eine Anzahl Stichproben nach den ihm vorgelegten Büchern zu machen. Jeder Kontrahent ist eventuell zur Vorlage dieser Bücher verpflichtet.

4. Eine jede Firma hat alsdann das Quantum, welches sie als Jahresproduktionsquote zu erhalten wünscht, und nach den Bestimmungen dieses Vertrages auf Verlangen auch liefern muß, einzuschätzen, in der Weise, daß sie die Mengen des vom 1. Juli bis 31. Dezember 189.. thatsächlich erzeugten Zellstoffes mit 2 multipliziert angiebt. Die Generalversammlung ist berechtigt, Fabriken, welche durch eine derartige Einschätzung benachteiligt sein sollten, eine Mehrquote einzuräumen.

5. Die Summe der also ermittelten, für den Verkauf zur Papierfabrikation bestimmten Produktionsmengen bildet die Gesamtquote und als solche die Grundlage

für sämtliche Verrechnungen unter den Unterzeichnern dieses Vertrages, insofern dieselben für den Verkauf arbeiten.

6. An dieser Gesamtquote, bezw. dem jeweiligen Gesamtumsatz der einzelnen Rechnungsperioden participieren die Kontrahenten, wie auf Anlage B. verzeichnet, ohne jede Rücksicht auf die einzelnen Qualitäten. Es unterliegt diese Gesamtquote und diese Gesamt-Participation während der Vertragsdauer ohne Genehmigung der Generalversammlung einer Änderung nicht.

7. Jede Firma ist zur Lieferung ihres Anteils verpflichtet, aber auch berechtigt, so lange nicht eine Produktionsübertragung stattfindet, welche die Participation einzelner Kontrahenten unter sich verschiebt. (§ 18).

8. Eine sinngemäße Abänderung der Bestimmungen dieses Paragraphen findet nur statt in den Fällen, welche der § 9, pos. 2 vorsieht.

§ 4.

1. Der Verband übernimmt den Verkauf der sämtlichen von den Kontrahenten für die Papierfabrikation erzeugten Mengen von Sulfit-Zellstoff und errichtet zu diesem Zwecke eine gemeinsame Verkaufsstelle.

2. Sämtliche Firmen überweisen alle nach dem Inkrafttreten des Verbandes bei ihnen eingehenden Preisanfragen, Aufträge und alle den Verkauf von Zellstoff zur Papierfabrikation überhaupt betreffenden Korrespondenzen der gemeinsamen Verkaufsstelle zur direkten Erledigung. Ausgenommen bleiben die in § 18 vorgesehenen Fälle.

3. Die vertragschließenden Firmen verpflichten sich weiter, keinem Abnehmer von Zellstoff Vorteile irgend welcher Art einzuräumen oder in Aussicht zu stellen dafür, daß dieselben von der Verkaufsstelle über etwa heute bestehende Lieferungsverträge hinaus eine bestimmte Marke bezw. Qualität Zellstoff geliefert verlangen, auch zu diesem Behufe Agenten keine geheimen Anweisungen zu geben oder denselben Vorteile einzuräumen.

§ 5.

Die Organe des Verbandes sind:

I. Die Generalversammlung.
II. Der Ausschuß,
III. Einer oder mehrere von der Generalversammlung erwählte Kontrolleure,
IV. Die gemeinsame Verkaufsstelle.

I. Die Generalversammlung.

§ 6.

1. Die Generalversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern sämtlicher verbundenen Firmen. Sie tritt in jedem Quartal mindestens einmal zu Beratungen zusammen.

2. Die von dem Vorsitzenden oder einem eventuellen Stellvertreter ausgehende Einladung muß die Tagesordnung enthalten und mindestens acht Tage vor dem Tage der Generalversammlung den verbundenen Firmen durch Einschreibebrief zugehen.

3. Auf die Tagesordnung jeder Generalversammlung kann dann nachträglich weiter gesetzt werden jeder Antrag aus der Reihe der Kontrahenten, welcher mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden ein-

gericht worden ist. Der Vorsitzende hat von solchen Anträgen ebenfalls sofort sämtlichen Kontrahenten noch Mitteilung zu machen.

4. Der Vorsitzende hat das Recht, außerordentliche Generalversammlungen zu berufen, und ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Stimmen aus der Zahl der Firmen oder der Ausschuß selbst es beantragen sollte. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die betreffende Generalversammlung nicht beschließen, wohl aber beraten.

§ 7.

1. Die Generalversammlung wählt den aus 12 Mitgliedern bestehenden Ausschuß. Der Vorsitzende des Ausschusses ist zugleich Vorsitzender der Generalversammlung, doch hat er das Recht, den Vorsitz einem anderen Ausschußmitgliede zu übertragen.

2. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit als Ablehnung gilt.

3. Das Stimmrecht der verbundenen Firmen in der Generalversammlung richtet sich nach der Produktion ihrer Fabriken, wie solche nach § 3 bestimmt worden ist, und zwar fällt auf jede Produktion einer Firma bis zu 1000 Tonnen eine Stimme, mit der Maßgabe, daß mit jeden weiteren angefangenen 1000 Tonnen je eine Stimme mehr verknüpft ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Ware selbst verarbeitet oder zum Verkauf gebracht worden ist.

§ 8.

Jede der verbundenen Firmen kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht in der Generalversammlung vertreten lassen. Von der Erteilung dieser Vollmacht hat die Ausstellerin dem Vorsitzenden der Generalversammlung mittelst eingeschriebenen Briefes rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 9.

Die Generalversammlung beschließt unter anderem mit verbindlicher Kraft für alle verbundenen Firmen über folgende Gegenstände:

1. Bestimmung des Ortes, an dem die gemeinsame Verkaufsstelle ihren Sitz haben soll,
2. Aufnahme weiterer Firmen in den Verband und Bestimmung der Bedingungen des Anschlusses, sowie Vereinbarungen mit anderen industriellen Gruppen ähnlicher Tendenz (§ 3).
3. die etwaige Vergrößerung der Zellstoff-Fabrikation der einzelnen Mitglieder (§ 1 und 3),
4. Änderung des gegenwärtigen Vertrages,
5. Festsetzung der Berechnungspreise (§ 16, 2),
6. Abnahme der Rechnungslegung der Verkaufsstelle und Entlastung derselben.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird Protokoll geführt, welches der Vorsitzende, der Protokollführer und sämtliche anwesenden Ausschußmitglieder zu unterzeichnen haben. Die Originalprotokolle werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses verwahrt. Jede der verbundenen Firmen erhält Abschrift des Protokolles.

§ 10.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 7 findet nur betreffs Statutenveränderungen statt. Dieselben können nur mit $^3/_4$ Majorität beschlossen werden.

In der betreffenden Sitzung müssen wenigstens $^2/_3$ sämtlicher Stimmen vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet $^3/_4$ Majorität einer weiteren sofort innerhalb 14 Tagen einzuberufenden Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der in derselben vertretenen Stimmen. Dies alles unbeschadet der Bestimmungen des § 26.

II. Der Ausschuß.

§ 11.

Der Ausschuß wird auf ein Jahr gewählt. Er wählt sich seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst und setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Die Mitglieder des Ausschusses sind wieder wählbar; sie erhalten für ihre Thätigkeit außer dem Ersatz für ihre baren Auslagen eine Vergütung nicht; sie können sich im Verhinderungsfalle auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Ausschußmitglied vertreten lassen.

Sollte ein Mitglied durch Tod abgehen oder aus besonderer Veranlassung vor Ablauf seiner Funktionsperiode freiwillig ausscheiden, so steht dem Ausschuß das Recht zu, sich bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.

§ 12.

Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung der Verkaufsstelle und hat außer den ihm etwa sonst noch zuzuweisenden Rechten und Pflichten folgende Befugnisse:

1. Die Vereinbarung und den Abschluß des mit der Verkaufsstelle zu errichtenden Vertrages, insbesondere auch hinsichtlich der dieser Verkaufsstelle zuzubilligenden Provisionen und Rechte.
2. Die Erteilung von Instruktionen an die Verkaufsstelle, die Festsetzung der Verkaufspreise.
3. Die Festsetzung der jährlichen Pauschalvergütung an die Kontrolleure und die Abschließung der betreffenden Verträge mit denselben.
4. Die Festsetzung der den einzelnen Abnehmern für Rechnung des Verbandes zu gewährenden Maximalkredite.
5. Prüfung der von der Verkaufsstelle zu legenden Verbandsrechnung.
6. Die Vertretung des Verbandes nach außen, insbesondere in allen Streitfällen.

§ 13.

Zu den Ausschußsitzungen werden die Mitglieder durch den Vorsitzenden mittelst eingeschriebenen Briefes eingeladen.

§ 14.

Bei Abstimmungen des Ausschusses hat jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlüsse erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens neun Stimmen erforderlich. Über die Ausschußsitzungen wird ein Protokoll geführt; dasselbe bleibt bei den Akten des Ausschusses; eine Abschrift erhält jedes Ausschußmitglied.

III. Die Kontrolleure.

§ 15.

Um die zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Verbandes erforderliche Kontrollierung und Beaufsichtigung der einzelnen Firmen auszuüben, wählt die

Generalversammlung einen oder mehrere Kontrolleure. Dieselben haben nach näherer Anweisung des Ausschusses ihre Thätigkeit auszuüben. Die verbundenen Firmen sind verpflichtet, entsprechende Bücher zu führen und den Kontrolleuren auf Verlangen jederzeit vollständige Einsicht ihrer Geschäftsbücher, Korrespondenzen ꝛc. zu gewähren und sie über ihre Geschäftsführung zu unterrichten.

Dagegen sind die Kontrolleure auf Ehrenwort zu verpflichten, außer ihren Mitteilungen an den Ausschuß, oder auf besondere Aufforderung an die Generalversammlung, oder an das Schiedsgericht und die ordentlichen Gerichte, unbedingtes Stillschweigen über ihre Funktionen und die ihnen dabei offenbarten Einzelheiten zu bewahren, sowohl während der Dauer des Verbandes, wie nach Auflösung desselben, auch unter keinen Umständen davon im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter direkt oder indirekt später Gebrauch zu machen.

IV. Die Verkaufsstelle.

§ 16.

Die Verkaufsstelle steht zu dem Verbande im Rechtsverhältnis eines Verkaufs-Kommissionärs im Sinne des III. Titels des IV. Buches des „Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches".

Sie hat alle Geschäfte in ihrem eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Verbandes abzuschließen und ist jedem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet, während dieser Dritte dem Verbande gegenüber weder Rechte noch Pflichten übernimmt. Die Verkaufsstelle gilt für alle diejenigen Handlungen beauftragt, welche zur Erreichung des Zweckes des Verbandes erforderlich sind.

§ 17.

Der Vertrag, welchen der Ausschuß namens des Verbandes mit der Verkaufsstelle behufs Übernahme des alleinigen Verkaufes abschließt, soll die folgenden Bestimmungen enthalten:

1. Die Verkaufsstelle soll nicht berechtigt sein, Beamte und Agenten anzustellen oder zu entlassen, ohne hierzu die Zustimmung des Ausschusses eingeholt zu haben. Ausgenommen hiervon sind die Kassenbeamten, deren Anstellung und Entlassung der Verkaufsstelle allein obliegt.

2. Die Verkaufsstelle ist zu verpflichten, jedem einzelnen Verbandsmitgliede für seine monatlichen Lieferungen bis zum 15. des folgenden Monats den festgesetzten Berechnungspreis, sowie die etwa erzielten Überpreise (§ 21, 1) nach Abzug des darauf entfallenden Scontos und der Provision in bar auszuzahlen und die für Frachten, Versicherungen ꝛc. gemachten Auslagen zu erstatten.

3. Am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres hat die Verkaufsstelle die Gesamtrechnung des Verbandes aufzustellen, woraus der Gesamtgewinn, der Gewinn an den verschiedenen Sorten und die Gewinnbeteiligung der einzelnen Verbandsmitglieder ersichtlich ist.

Die Summe der Verkaufsfakturen nach Abzug der Frachtvorlagen und des Scontos sowie der Überpreise, nach Sorten für jedes einzelne Mitglied zusammengestellt, bildet die Beteiligungsziffer am Sortengewinn für das betreffende Mitglied.

4. Die Rechnungsaufstellungen hat die Verkaufsstelle spätestens am 15. Februar bezw. 15. August jeden Jahres dem Ausschuß zur Prüfung vorzulegen. Sie hat die

Gewinnanteile spätestens 14 Tage nach erfolgter Anweisung seitens des Ausschusses an die einzelnen Mitglieder in bar auszuschütten.

5. Ergiebt sich statt des Gewinnes ein Verlust, so ist derselbe nach Maßgabe der Beteiligungsziffern von den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach ergangener Aufforderung seitens des Ausschusses der Verkaufsstelle zu erstatten.

6. Die Verkaufsstelle darf Filialen an anderen Orten nur mit Genehmigung des Ausschusses errichten.

Im übrigen soll der Vertrag mit der Verkaufsstelle alle diejenigen Bestimmungen enthalten, welche zur Erfüllung des gegenwärtigen Vertrages notwendig sind.

V. Lieferungsbedingungen.

§ 18.

1. Jeder der Kontrahenten ist berechtigt, das auf ihn entfallende Quantum Zellstoff oder einen Teil desselben, statt es selbst darzustellen, durch einen oder mehrere der anderen Kontrahenten darstellen zu lassen, und bleiben die Bedingungen, unter welchen eine derartige Übertragung der Fabrikationsberechtigung stattfindet, den betreffenden Kontrahenten überlassen, unbeschadet der dem Unterzeichneten nach diesem Vertrag der Gesellschaft gegenüber obliegenden übrigen Verpflichtungen.

2. Die Verkaufsstelle soll derartige Übertragungen dadurch erleichtern, daß sie auf Anfrage diejenigen Mitglieder bezeichnet, welche eventuell imstande sind, Mehrlieferungen zu machen. Zu diesem Behufe sollen die einzelnen Firmen die effektive Produktion, welche sie bei sich voraussehen, der Verkaufsstelle für einen möglichst langen Termin jeweilig bekannt geben, ebenso sie über eventuelle Störungen ꝛc. auf dem Laufenden halten.

3. Vor dem geschehenen eventuellen Abschluß ist der Ausschuß zu benachrichtigen.

4. Jede andere Transaktion dieser Art mit einer außerhalb des gegenwärtigen Vertrages stehenden Fabrik ist nur dann gestattet, wenn die Generalversammlung dazu ihre Genehmigung erteilt.

§ 19.

Im Falle des Eintritts elementarer oder höherer Gewalt ruht die Lieferungsverpflichtung für die davon betroffene Firma, sowie auch die Verpflichtung zur Abnahme der betreffenden Quantitäten für den Verband, und zwar für die Dauer des durch die Elementargewalt verursachten Lieferungshindernisses. Zur Abnahme einer eventuellen Nachlieferung ist der Verband nicht verpflichtet.

Das Quantum, welches auf diese Weise bei einer Firma in Ausfall kommt, müssen die übrigen Firmen liefern, und zwar im Verhältnisse ihrer Anteilberechtigung.

§ 20.

Die in § 2 erwähnten Firmen, welche ihre Produktion von Zellstoff selbst verarbeiten, verpflichten sich, während der Vertragsdauer jeden Mehrbedarf von dem Verband zu entnehmen. Derselbe ist verpflichtet, diesen Mehrbedarf zu den billigsten Tagespreisen der betreffenden Gegend zu liefern.

VI. Verkaufsbedingungen.

§ 21.

1. Jede Firma ist gehalten, Muster ihrer Zellstoffsorten an die Verkaufsstelle einzuliefern, welche als Standard-Muster für die betreffenden Qualitäten zu gelten und in Streitfällen zum Vergleiche zu dienen haben. Jede Firma kann innerhalb der Grenzen ihrer Lieferungsberechtigung und Lieferungsverpflichtung Überpreise verlangen, und erhält diese, insoweit es der Verkaufsstelle möglich war, dieselben zu erzielen.

2. Nicht unter die Verbandsbestimmungen als solche fällt der Verkauf der Zellstoffabfälle; die Fakturierung derselben darf jedoch auch nur durch die Verkaufsstelle geschehen. Die Kontrollvorschriften gelten jedoch auch für solche Verkäufe, und hat der Ausschuß jeweilig endgültig darüber zu entscheiden, was Zellstoffabfälle sind.

3. Sollten hinsichtlich der gelieferten Qualitäten seitens des Empfängers Reklamationen gemacht werden, welche die Verkaufsstelle nach vorheriger Verhandlung mit der liefernden Firma nicht auszugleichen vermag, dann ist die Angelegenheit dem endgültigen Schiedsspruche eines aus drei Personen bestehenden Schiedsgerichtes zu unterwerfen. Die Mitglieder dieses Schiedsgerichtes können nur aus der Zahl der Kontrahenten genommen werden. Das eine Mitglied wird von der Firma gewählt, deren Ware beanstandet ist, das andere von der Verkaufsstelle. Diese beiden Schiedsrichter wählen das dritte Mitglied. Können sich die beiden Erstgewählten über die dritte Person nicht einigen, so bestimmt der Vorsitzende des Ausschusses das dritte Mitglied. Ist der Vorsitzende jedoch bereits ernannter Schiedsrichter, oder seine Firma selbst beteiligt, so bestimmt der Ausschuß das dritte Mitglied.

4. Wird durch das auf diese Weise errichtete Schiedsgericht die Beanstandung zu Gunsten der liefernden Firma entschieden, so tritt der Verband für die Folgen der Reklamation ein. Entscheidet dagegen das Schiedsgericht zu Ungunsten der liefernden Firma, so ist dieselbe gehalten, die betreffende Ware auf ihre Kosten zurückzunehmen und in untadelhaften Zellstoff umzutauschen.

5. Ein eventueller Nachlaß, welcher dem Käufer auch durch Beschluß des Schiedsgerichtes gewährt werden kann, um ihn zur Annahme der Ware zu bestimmen, ist zu Lasten der liefernden Firma.

Sollte ein Umtausch notwendig und dieser der liefernden Firma nicht möglich sein, so hat der Ausschuß zu entscheiden, ob das betreffende Quantum von der Lieferungsberechtigung der betreffenden Firma gestrichen werden soll, oder ob die Verkaufsstelle gehalten sein soll, für Rechnung der betreffenden Firma von einem anderen Verbandsmitgliede ein gleiches Quantum zu beschaffen. Eine etwaige Preisdifferenz fällt auch in diesem Falle der durch Schiedsspruch schuldig befundenen Firma zur Last.

Desgleichen ist der Ausschuß ermächtigt, für den Fall, daß ein Mitglied des Verbandes, unbeschadet des § 19, die ihm vorbehaltene Quote nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen kann, oder einen ihm innerhalb seiner Produktionsberechtigung übermittelten Auftrag nicht rechtzeitig ausführt, zu erklären, ob das betreffende Quantum an der Anteilberechtigung der säumigen Firma abgezogen, oder für deren Rechnung erworben werden soll.

§ 22.

Die Verkaufsstelle ist gehalten dafür zu sorgen, daß, unbeschadet der Bestimmungen des § 21, die Abrufungen in jeder Rechnungsperiode bei jeder Firma, soweit als thunlich im Einklang mit der Anteilberechtigung derselben bleiben.

Die Lieferungssaldi werden vorgetragen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 23.

1. Sämtliche Kontrahenten erklären, daß sie an der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages ein außerordentlich großes Interesse haben. Sie sind daher übereingekommen, unter sich für den Fall der Umgehung des Vertrages, worunter jeder Verstoß gegen die einzelnen Bestimmungen desselben zu verstehen ist, Konventionalstrafen festzusetzen, welche jeweilig zu Lasten des den Vertrag umgehenden Teiles und zu Gunsten der Allgemeinheit fällig sind, und die in die gemeinschaftliche Rechnung eingestellt werden.

2. Durch die Zahlung einer solchen Konventionalstrafe ist der straffällige Unterzeichner in keiner Weise von dem Ersatz des Schadens, welchen er eventuell den vertragstreuen Kontrahenten durch sein Vorgehen zufügen sollte, befreit. Er haftet vielmehr außerdem für alle Nachteile, welche denselben durch seine Vertragsumgehung entstehen, und wird durch eine solche fällige Konventionalstrafe der Vertrag in keiner Weise berührt oder aufgehoben.

3. Die Konventionalstrafe, welche demnach lediglich für die Umgehung der Bestimmungen des Vertrages zu entrichten ist, wird für jeden einzelnen Fall auf Mk. 3000.—, (in Worten: Dreitausend Mark) festgesetzt.

4. Sollte eine derartige Vertragsumgehung konstatiert oder vermutet werden, so ist die Frage allen Verbandsmitgliedern seitens des Ausschusses zu unterbreiten. Dieselben konstatieren durch Abstimmung, welche schriftlich geschehen kann, ob ein Kontraventionsfall vorliegt oder nicht, wobei die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages auf Bestrafung.

5. Jedes der Verbandsmitglieder ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Unterläßt oder versäumt es dies, so ist der ohne es gefaßte Beschluß dennoch für dasselbe gültig.

6. Die Kontrahenten hinterlegen zur Sicherung dieser Bestimmungen ein jeder sechs Solawechsel im Betrage von je Mk. 3000 und verpflichten sich, falls die Summe von Mk. 18 000 aus irgend einem Grunde (Fälligwerden, Verjährungen) nicht mehr voll vorhanden sein sollte, neue Wechsel in gleichem Betrage bis zur gedachten Gesamtsumme von Mk. 18 000.— zu deponieren.

Die Kontrahenten stellen die Wechsel an Ordre [Name] aus.

Die Wechsel sind acht Tage nach Wiedersicht zu stellen, damit dem Betroffenen die Möglichkeit geboten ist, durch Deponierung des Betrages ein Urteil eines Schiedsgerichts zu erwirken (s. § 28).

7. Die vorgedachten Solawechsel werden bei [Name eines Bankhauses oder einer Bank] zu [Ort] bis spätestens acht Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages von einem jeden der Kontrahenten hinterlegt, und ist dabei folgende Form zu wählen:

„An [Name des Bankhauses oder der Bank]

in [Ort].

Wir behändigen Ihnen einliegend 6 Solawechsel à Mk. 3000.—, ach: Tage nach Wiedersicht, Ordre [Name], welche Sie laut Absprache mit (Name der dazu Beauftragten) in Depot nehmen wollen.

Es ist Ihnen bekannt, daß Verträge, Sulfit-Zellstoff betreffend, existieren, wonach unter gewissen Voraussetzungen die deponierten Wechsel zur Verfügung [Name der Ordre] zu halten sind. Sie wollen somit einen oder mehrere dieser von uns deponierten Wechsel der Ordre übergeben, wenn Ihnen dieselbe einen entsprechenden notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuche des Ausschusses des „Verbandes deutscher Sulfit-Zellstoff-Fabriken", den betreffenden Auftrag enthaltend, einhändigen wird. Wir betrachten die von der Ordre alsdann zu erteilende Quittung als von uns erteilt. Hochachtend."

VIII. Dauer des Vertrages.

§ 24.

Die Dauer des Vertrages ist zunächst festgesetzt unkündbar bis 31. Dezember 189.. Wird von keinem der Kontrahenten sechs Monate vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages gekündigt, so läuft der Vertrag auf ein Jahr weiter und so fort, bis jeweilig sechs Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgen sollte.

§ 25.

Sollte einer der Teilnehmer dieses Vertrages während der Dauer desselben die Fabrikation von Sulfitzellstoff ganz eingestellt haben, und verpflichtet er sich, auch an einem andern Orte die Zellstofffabrikation nicht wieder aufzunehmen, so steht ihm das Recht zu, jederzeit von diesem Vertrage zurückzutreten. Zur Sicherung dessen, daß vor Auflösung des Verbandes das betreffende ausgetretene Mitglied nicht doch wieder die Zellstofffabrikation außerhalb des Verbandes aufnimmt, verbleiben die von ihm laut § 23, 7 hinterlegten Kautionswechsel bis zur Auflösung des Verbandes im Depot.

§ 26.

Sollten Ereignisse eintreten, welche die Erreichung des Zweckes des Verbandes als ferner unmöglich erscheinen lassen, so kann mit $^3/_4$ Majorität sämtlicher Stimmen, welche der Verband in sich vereinigt, eine vorzeitige Auflösung des Verbandes beschlossen werden. Der Ausschuß ist ermächtigt, mit der Verkaufsstelle für diesen Fall eine an dieselbe zu zahlende Entschädigung zu vereinbaren, und zwar für Rechnung sämtlicher Beteiligten.

IX. Übergangs- und Schlußbedingungen.

§ 27.

Folgende Übergangsbestimmungen gelten für den Beginn des Vertragsverhältnisses und bis zur Erledigung der vor Beginn desselben abgeschlossenen Verkäufe:

1. Die erste Rechnungsperiode umfaßt den Zeitraum vom Vertragsabschluß bis 31. Dezember 189.. Alle in vorstehendem Vertrag niedergelegten Abmachungen finden sinngemäße Anwendung für diese Geschäftsperiode.
2. Alle Verkaufsabschlüsse jedes einzelnen der Verbandsmitglieder sind, soweit sie noch laufen, dem Ausschuß umgehend bekannt zu geben; sie werden noch

direkt für Rechnung und Gefahr des betreffenden Verbandsmitgliedes, welches sie aufgenommen hat, erledigt, dem Quantum nach aber in die Lieferungsberechtigung der einzelnen Verbandsmitglieder eingerechnet, während sie dem Erlös nach ohne Rücksicht auf die gemeinschaftliche Rechnung bleiben.

Die Fakturierung und das Inkasso der betreffenden Beträge ist ausschließlich durch die Verkaufsstelle vorzunehmen, und wird der Ausschuß mit der letzteren die diesbezüglichen Bedingungen ebenfalls vereinbaren.

3. Es ist Sache eines jeden Verbandsmitgliedes, sich mit den seither von ihm beschäftigten Agenten abzufinden. Eine Verpflichtung der Verkaufsstelle zur Übernahme bestimmter Agenten durch die Verkaufsstelle ist ausgeschlossen.

§ 28.

Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Geschäfte des Verbandes wird die Liquidation durch die Verkaufsstelle unter Beaufsichtigung des Ausschusses und für Rechnung des Verbandes besorgt.

§ 29.

Sollten unter den Kontrahenten dieses Vertrags oder deren Rechtsnachfolgern mit Bezug auf diesen Vertrag und die dadurch begründeten Rechtsverhältnisse Differenzen oder Streitigkeiten irgend welcher Art entstehen, so sollen dieselben in allen Fällen durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden. Der Schiedsspruch ist für beide Teile bindend. Die durch den Schiedsspruch festgestellte Geldsumme ist eventuell auf dem Rechtswege beizutreiben.

Dieses Schiedsgericht ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 21 des gegenwärtigen Vertrages, stets in der Weise zu bilden, daß jeder der Streitteile einen Schiedsrichter ernennt, welche also Ernannten einen Dritten als Obmann erwählen.

Die Schiedsrichter sollen selbständige Geschäftsleute oder Rechtsverständige sein. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz an demjenigen Orte, wo die Verkaufsstelle sich befindet, und entscheidet nach Recht und Billigkeit.

Unterläßt ein Teil innerhalb acht Tagen nach schriftlicher Aufforderung des anderen Teiles die Bezeichnung des Schiedsrichters, so geht das Ernennungsrecht auf den anderen Teil über. Wenn sich die beiden erstgedachten Schiedsrichter über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so ist der Vorsitzende der zuständigen Handelskammer um die Ernennung zu ersuchen.

Bei Streitigkeiten einer der dem Verbande angehörigen Firmen gegen den Verband gilt dieser als Streitteil, welcher nach § 12 pos. 6 durch seinen Ausschuß vertreten wird.

Im übrigen kommen für das Schiedsgericht die Bestimmungen des X. Buches der R. C. P. O. zur Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß eine Hinterlegung des Schiedsspruchs bei der Gerichtsschreiberei nicht zu erfolgen hat.

§ 30.

Gegenwärtiger Vertrag ist in einem Hauptexemplar ausgefertigt worden, welches bei der Verkaufsstelle deponiert wird. Jeder der Kontrahenten hat eine beglaubigte Abschrift davon erhalten.

Anhang.

Im vorstehenden Aufsatz ist die gedruckte „Denkschrift, betreffend die Errichtung einer Zellstoffkonvention in Verbindung mit einer Zellstoffbank, auf Veranlassung der von dem Vereine deutscher Holzzellstofffabrikanten am 24. Januar 1889 in Berlin erwählten Redaktionskommission bearbeitet von Dr. Ernst Engel, d. Z. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Danziger Cellulosefabrik" auf S. 181 erwähnt. Aus dem Inhalte dieser 44 Quartseiten umfassenden und deshalb zur vollständigen Wiedergabe nicht geeigneten Publikation, deren Verfasser der bekannte Statistiker und Nationalökonom ist, wird auf Veranlassung des Vorsitzenden des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik im folgenden ein Auszug gegeben.

Die Kartellbestrebungen lassen sich bis zum Jahre 1885 zurückverfolgen und gingen wohl schon damals vom Verein deutscher Holzzellstofffabrikanten aus. „Als erste Station ist die Wahl der Kommission zu Frankfurt a. M. am 15. September 1885 anzusehen, welche einen Plan ausarbeiten sollte, um das gegenseitige sich Unterbieten der deutschen Zellstofffabriken auf den Exportmärkten zu regeln. Ein solcher Plan ist u. W. weder ausgearbeitet worden, noch ist das Unterbieten unterblieben.

„Im Mai 1886 versammelten sich die deutschen, nach dem System Ritter-Kellner arbeitenden Sulfitstofffabrikanten und faßten einmütig folgende Resolution:

1. Eine Überproduktion von Sulfit-Cellulose hat bisher noch nicht stattgefunden. Nirgends lagern Vorräte;
2. gleichwohl ist ein intensiver Preisrückgang vorhanden, der bis an die Selbstkosten streift und keinen Nutzen mehr übrig läßt;
3. dieser Preisrückgang ist um so bedauerlicher, als die Verheißungen der Licenzgeber nirgends in Erfüllung gegangen sind. Die Anlags- und Einrichtungskosten betragen das Doppelte der veranschlagten Summen. Die Fabrikation leidet noch sehr an Betriebsstörungen;
4. zur Gewinnung einer gesunden Basis für die Sulfitstofffabrikation gehört eine Aufbesserung des Preises um wenigstens 6 Mark pro 100 kg trockener Ware;
5. um dieses Ziel zu erreichen und festzuhalten, ist eine Preiskonvention sämtlicher Zellstofffabrikanten Deutschlands zu erstreben;
6. der Vorsitzende des Vereins deutscher Holzzellstofffabrikanten ist zu ersuchen, die Resolutionen 1—5 zur Kenntnis auch der nicht anwesenden Fabrikanten von Sulfitstoff zu bringen und dieselben zum bedingungslosen Beitritt aufzufordern."

Diese Konvention kam nicht zustande. Dagegen berührte der Vereinsvorsitzende in einem Schreiben vom 26. Dezember 1886 an die Mitglieder schon den Plan einer centralen Verkaufsstelle. Ein provisorischer Statutenentwurf hierfür erblickte am 23. Januar 1887 das Licht, blieb aber gleichfalls ohne praktische Folge.

Auf der außerordentlich zahlreich besuchten Berliner Vereinsversammlung vom 24.—26. Januar 1889 war die längst geplante Preiskonvention Hauptgegenstand der Tagesordnung. Der Referent, Dr. Pfeiffer-Egelsdorf, verwies auf das Beispiel anderer erfolgreich kartellierter Industrien. Ein der Versammlung vorgelegter sehr ausführlicher sogenannter „Urentwurf" für eine Konvention fiel unter den Tisch,

weil er nicht rechtzeitig in die Hände der Mitglieder gelangt war. Dagegen fand ein Auszug aus diesem, in Gestalt von 14 Thesen (Grundzügen), einstimmige Annahme.

Diese Grundzüge vom Januar 1889 sahen eine obligatorisch zu benutzende gemeinsame Verkaufsstelle in Berlin vor. Der inländische Absatz sollte nach Maßgabe der eingeschätzten Produktionsfähigkeit des einzelnen Werks verteilt, und die thatsächliche Produktion nach dem jeweiligen Bedarf einheitlich beschränkt werden. „Der Absatz der Produktion nach dem Auslande durch die Verkaufsstelle unterliegt nur insofern einer Beschränkung, als diejenigen Fabriken, welche durch Aufstellung neuer Kocher während der Konventionsdauer ihre Produktion steigern, gehalten sind, damit in die entlegeneren, schlecht rentierenden Absatzgebiete zu gehen." Die den Produzenten zu berechnenden Preise sollten im Statut „niedrigst" festgesetzt, für Transport ab Produktionsort und Vertrieb den Abnehmern für je 100 kg lufttrocken Gewicht 3 Mark zugeschlagen werden. Den Produzenten bleibt das Recht der eigenen Fakturierung und die Verantwortlichkeit für gute und rechtzeitige Lieferung, während die unter einer bestimmten Firma in das Handelsregister einzutragende Verkaufsstelle das Delcredere übernimmt. Die Verkaufsstelle wird von beliebig angestellten Beamten geleitet, und ist einer aus 5—7 Mitgliedern der Konvention bestehenden Vertrauenskommission untergeordnet. Eine Redaktionskommission von fünf Mitgliedern, der in der ersten Hälfte des Februar von den einzelnen Fabriken die Produktionsziffern pro 1888 mitzuteilen waren, sollte das Statut nochmals redigieren, sowie die Frage einer Vereinbarung mit den österreichischen und skandinavischen Konkurrenten überlegen. Das Statut sollte dann, nach schriftlicher Begutachtung durch alle deutschen Cellulosefabrikanten, in einer konstituierenden Generalversammlung genehmigt werden.

Übrigens war in der Versammlung noch ein zweites, viel weiter gehendes Projekt besprochen worden: Verschmelzung aller Sulfitstoff- und Natronstofffabriken in zwei große Aktiengesellschaften nach dem Vorgang der Vereinigten Strohstofffabriken. Der Plan fand jedoch praktische Schwierigkeiten (insbesondere würden manchen Fabriken dadurch „Opfer auferlegt, die sie nicht bringen können") und wurde zurückgestellt, ohne aufgegeben zu sein.

Im Auftrage der Kommission redigierte Dr. Engel die Statuten zu einer Zellstoffkonvention im Sinne der Berliner Beschlüsse, „wobei der in Konventionsangelegenheiten praktisch sehr erfahrene Herr Generaldirektor Barnewitz ihn kräftigst unterstützte". Aus dieser Formulierung ist zunächst hervorzuheben, daß die Kommission (für Sulfit- und Natronzellstoff) Preise erstrebt, die außer der Deckung „sämtlicher Produktionskosten" „einen entsprechenden Gewinn übrig lassen". Ferner „hat die Centralverkaufsstelle, unter Beistand der Vertrauenskommission, bezw. deren Delegierten, die Verpflichtung, zu jeder Zeit mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die einzelnen zur Konvention gehörigen Fabriken thunlichst gleichmäßig, nach dem Verhältnis ihrer eingeschätzten Produktion, beschäftigt werden, ferner, daß diese Fabriken stets rechtzeitig in den Besitz der Auftragserteilungen gelangen, und daß ihnen die genügende Zeit zur Ausführung der Aufträge verbleibt". Kein Konventionsmitglied darf eine ihm direkt zugehende Bestellung ohne Genehmigung durch die Verkaufsstelle annehmen. Die Preise, und zwar Minimalpreise, werden von der Generalversammlung nach Rayons festgesetzt, und können durch die Vertrauenskommission jederzeit vorläufig geändert werden. Die Konventionsmitglieder unterstehen der Kontrolle der

Vertrauenskommission und hinterlegen eine Kaution. Die Konvention gilt für drei Jahre, wenn sie nicht vorher von der Generalversammlung gekündigt ist.

Dr. Engel gewann jedoch die Zustimmung der Kommission für ein zweites, noch vorteilhafteres Projekt, bei dem die Centralverkaufsstelle durch eine selbständige, speciell für die Zellstofffabrikation ins Leben zu rufende Gesellschaft ersetzt werden sollte, die zugleich als deren Bankier zu fungieren hätte (Zellstoffbank). Bei dieser veränderten Sachlage wurde die nochmalige Berufung einer bloßen vorberatenden Vereinsversammlung — statt der konstituierenden Versammlung — in Aussicht genommen.

Die Statuten für dieses zweite Projekt, nebst der für beide Projekte gemeinschaftlichen Denkschrift, bieten uns das Hauptinteresse.

Die Denkschrift versucht zunächst den sehr ausführlichen statistischen Nachweis, daß eine Überproduktion an Zellstoff wenigstens im Verhältnis zum inländischen Absatz unbedingt vorliege; ein Ergebnis, das freilich bei einer exportierenden Industrie nicht überrascht (die schnell steigende Ausfuhr wurde schon damals auf fast 1/3 des Inlandsverbrauchs geschätzt, nämlich 288 000 Metercentner bei einer Gesamtproduktion von 1 000 000 Metercentnern). Von unverkäuflichen Vorräten ist nirgends die Rede, wie ja auch die Thatsache der Überproduktion von „sehr erfahrenen Zellstofffabrikanten" „entschieden bestritten" wurde.

Über die — übrigens nach den Ausweisen für 1887 nicht erhebliche — ausländische Konkurrenz wird folgendes bemerkt:

„Es ist vorn sattsam darauf hingewiesen worden, daß die deutschen Zellstofffabriken nichts weiter erzielen wollen, als Preise, bei denen sie bestehen können. Da diese Fabriken ebenso tüchtig geleitet sind, wie die des Auslandes, und in der Hauptsache auch nicht unter schlechteren Bedingungen fabrizieren als diese, so werden die Selbstkosten der ausländischen Fabriken kaum oder gar nicht hinter denen der deutschen zurückbleiben; sie können daher auch nicht viel billiger verkaufen, müssen aber, um im Deutschen Reiche zu konkurrieren, eine größere Fracht und den Zoll von 1 Mk. pro 100 kg tragen. Daß sie mit ihren Preisen bereits bis zur äußersten Grenze herabgegangen sind, beweisen die Bestrebungen der österreichisch-ungarischen wie der nordischen oder skandinavischen Zellstofffabriken, sich ebenfalls zu vereinigen und eine Produktions- und Verkaufsregelung herbeizuführen, um dem auch ihnen verderblichen Preisfall wirksam entgegenzutreten; denn auch sie wollen und können nicht mit Schaden arbeiten. Es dürfte darum nicht allzuschwer sein, daß die Deutsche Zellstoffkonvention, wenn nur erst zu stande gekommen, sich mit jenen ausländischen Konventionen sowohl über die Preise, als auch über die gegenseitig sich einzuräumenden Absatzgebiete verständige. Was die russischen und amerikanischen Fabriken anlangt, so ist von diesen zwar keine Konkurrenz bei der Einfuhr zu fürchten, wohl aber hat die deutsche Ausfuhr mit ihnen in ihren Heimatländern zu rechnen. Welche Mittel in Bewegung zu setzen seien, um auch hier siegreich vorzudringen, läßt sich augenblicklich noch nicht sagen, jedoch die Märkte, insbesondere der amerikanische Markt, sind so bedeutend, daß es gute Weile haben wird, ehe die einheimischen Zellstofffabriken ihn allein versorgen können. Zwar machen jetzt fabelhafte Mitteilungen über die Größe und die Rentabilität der zu Dutzenden entstanden sein sollenden Zellstofffabriken in den Vereinigten Staaten die Runde durch die Zeitungen, indes es wird wohl einige Übertreibung dabei sein.

„Die englische Zellstoffindustrie ist bei der notorischen Holzarmut des die größten Massen von Papier verbrauchenden Vereinigten Königreichs und bei ihren wesentlich höheren Arbeitslöhnen selbst bei sich kaum zu fürchten; der deutsche Holzzellstoff wird dort noch auf unabsehbare Zeit hinaus reichliche Abnahme zu zufriedenstellenden Preisen finden, wenn die importierenden Fabriken sich nicht selbst unterbieten." —

Für die Regelung der einheimischen Produktion sind neben dem Privatinteresse gemeinnützige Erwägungen maßgebend. „Jede Vereinigung von Produzenten und Händlern, die auf eine Vergewaltigung der Konsumenten hinausläuft, ist verwerflich, und trägt, wie sehr sie auch für eine kürzere oder längere Zeit prosperieren mag, den Keim des Zerfalls in sich. Dagegen läßt sich weder vom volkswirtschaftlichen, noch vom ethischen Standpunkt etwas gegen die Arten von Vereinigungen von Produzenten einwenden, welche gemeinsam ihrer Vergewaltigung durch die Konsumenten widerstreben." Insbesondere hat die geplante Vereinigung der Zellstoffabriken „nichts von dem häßlichen Charakter jener Raubgenossenschaften an sich", die, wie der kurzlebige Pariser Kupferring, auf Gründergewinn hinzielen, statt auf eine dauernde Vergewaltigung der Konsumenten. „Im Gegenteil, eine Vereinigung zum Zwecke der Erzielung und Aufrechterhaltung von Preisen, bei welchen die Fabriken bestehen können, hat nicht allein diesen speciellen Nutzen, sondern auch noch den höheren und allgemeineren, daß mit der Vereinigung die gegenwärtige, bis ins äußerste getriebene gegenseitige Abschließung und Geheimniskrämerei der Fabriken aufhören und ein lehrreicher gegenseitiger Austausch von Erfahrungen an deren Stelle treten wird, denn der Vorteil des einen braucht nicht mehr in der Übervorteilung des andern gesucht zu werden. Die geregelte Produktion wird ferner zur Folge haben, daß nicht bald Perioden von Arbeitsüberhäufung, bald solche von fast gänzlicher Arbeitslosigkeit die Fabriken heimsuchen, sondern daß eine gewisse Stetigkeit der Beschäftigung überall eintritt, und mit ihr auch eine Stetigkeit des Verdienstes der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter." „Jenen allgemeinen Nutzen der Stetigkeit und Freudigkeit der Arbeit, hervorgehend aus dem Gefühl, durch Fleiß, Sparsamkeit, Intelligenz, Solidität und Humanität auch wirklich vorwärts zu kommen, den Produzenten auf die Dauer zu sichern, das ist fast noch wichtiger, als durch eine Konvention von kürzerer oder längerer Dauer die Rentabilität ihrer Fabriken angemessen zu erhöhen." Endlich wird „der größte Wert darauf gelegt, eine Konvention zu schaffen, die den Produzenten zwar nützlich, den Konsumenten aber in keiner Weise schädlich ist." Ja, es scheint sogar, daß dem Interesse der Konsumenten gedient werden soll; einerseits komme sinkender Preis in der Hauptsache gar nicht den Konsumenten, sondern den Händlern zu gute, und andrerseits würden die Konsumenten überhaupt keine Ware bekommen, wenn die Produzenten nicht durch regelmäßigen Absatz ihrer Ware die Mittel erhielten, ihren Betrieb fortzuführen. Es scheint also befürchtet zu werden, es möchte auch ohne Kartell die Überproduktion zu einer Unterproduktion führen, und zwar in der Weise, daß plötzlich ein Teil der Fabriken zur Liquidation gelangt. Dieser Eventualität muß auch im Interesse der Konsumenten vorgebeugt werden. Eine spekulative Betriebseinschränkung zum Schaden der Konsumenten, wie sie von Händlerringen allerdings ausgehen mag, sei bei Fabrikanten schon durch deren eigenes Interesse an der Ausnutzung ihrer Betriebsmittel, sowie durch das Interesse ihrer Arbeiter ausgeschlossen.

Daß die Preise gesteigert werden sollen, ist freilich unleugbar. Aber „man

wende nicht ein, daß, weil eine solche Preiserhöhung sich in der Papierindustrie fühlbar und das Papier, einen Bildungsstoff, teurer machen werde, sie ein Attentat auf die Bildung sei. Das ist um so weniger der Fall, als es unbestreitbare Thatsache ist, daß die größten Konsumenten von Papier, die Zeitungsindustrie und der Bücherverlag, die Preise ihrer Erzeugnisse, trotz des Niedergangs der Papierpreise, nicht nur nicht herabgesetzt, sondern stetig erhöht haben. Die Zeitungen sind seit Jahrzehnten nicht wohlfeiler, die Inserate aber immer teurer geworden; die deutschen Buchhändler haben erst vor kurzem eine Vereinigung beschlossen und unter Zuhilfenahme ziemlich drastischer Mittel gegen die widerstrebende Minorität es durchgesetzt, daß der bisher allgemein den Bücherkäufern gewährte Rabatt von 10% entweder ganz aufgehoben, oder doch mindestens auf 5% herabgemindert wurde. Im Kunsthandel wird dem kaufenden Publikum gar kein Rabatt gewährt". Diese etwas summarische Argumentation will, wenn ich sie recht verstehe, nachweisen, daß die Zellstoff- oder Papierkonsumenten die wirtschaftliche Macht besitzen, den Preis ihrer Ware, des bedruckten Papiers, erheblich über die Herstellungskosten zu steigern. Daß sie unter solchen Umständen *nicht* imstande sein werden, eine Verteuerung des Zellstoffs in den Papier- und Bücherpreisen zum Ausdruck zu bringen, scheint mir aus der Argumentation nicht zu folgen. Die Bildungsmittel würden nach aller Wahrscheinlichkeit gerade bei der geschilderten Machtlage verteuert werden. Die Denkschrift fügt hinzu: „Und übrigens würde die durchschnittliche Verteuerung des Papiers durch eine Preiserhöhung des Holzzellstoffs um 5 Mark[1] für 100 kg. nicht mehr als 1.50 Mk. für 100 kg Papier betragen."

Was nun die erstrebenswerte Gestaltung des Preises betrifft, so besteht zunächst eine Meinungsverschiedenheit zwischen Herrn Oskar Reuther und der Engelschen Denkschrift über die bisherige Rentabilität der Fabriken sowohl früher wie jetzt. Nach Reuther beliefen sich die Herstellungskosten der Sulfitcellulose 1879 „damals noch auf etwa Mk. 27.— bis Mk. 28.—", während die Papierfabriken 44 bis 50 Mk. für die Ware zahlten; „der hohe Gewinn" reizte neben andern Motiven zur Ausdehnung der bestehenden und zur Anlage neuer Fabriken. 1882 stand der Preis noch auf 46 Mark. Aber infolge schlechten Betriebs und rapid sinkender Preise ging die Rentabilität zurück, und als sich etwa 1889 acht Fabriken einer Selbsttaxe ihrer Werte unterzogen, die freilich gewiß keine zu niedrige gewesen sein wird, fiel diese bei der Mehrzahl im Verhältnis zu den gleichzeitig ermittelten Betriebsergebnissen der letzten drei Jahre sehr hoch aus („stand nicht im Verhältnis"), d. h. wohl, sie entsprach den durch die vorangehenden fetten Jahre gesteigerten Verzinsungsansprüchen nicht mehr. Und nachdem 1890 und 1891 die Preise noch fortwährend gefallen (1890: 24; 1891: 21½ M.), war es im Frühjahr 1891 dahin gekommen, daß „in vielen Fällen, namentlich in den Fabriken kleineren Umfangs, die *an und für sich niedrigen* Gestehungskosten *kaum* gedeckt wurden." Die Verbilligung der Produktion hatte also mit dem Rückgang der Preise insoweit Schritt gehalten, daß selbst die unrentabelsten Fabriken noch 1891 ihre Selbstkosten herausschlugen. — In dem von Engel citierten Schreiben des Vereinsvorsitzenden vom 26. Dezember 1886 heißt es: „Dieselbe (unsere Industrie) arbeitet, mit wenig Ausnahmen vielleicht, zur Zeit ohne Gewinn. Manche

[1] In Wirklichkeit sollte die Verteuerung, da die 2—3 Mark Bankspesen mitgerechnet werden müssen, mindestens 7—8 Mark, womöglich mehr betragen; vergleiche weiter unten.

Kollegen werden kaum Zinsen oder Abschreibungen, welche letztere bei Cellulosefabriken gar nicht hoch genug bemessen werden können, verdient haben." Also nach Abzug der gar nicht hoch genug zu bemessenden Amortisation haben doch alle Kollegen *mindestens* ihr Kapital (mit wieviel Prozenten?) verzinst, aber fast alle haben ohne Gewinn gearbeitet. Dieser Umstand ist wichtig zur Feststellung des Begriffs Gewinn. Schon im Mai 1886 hatte übrigens eine Versammlung von Sulfitstofffabrikanten in der oben abgedruckten Resolution eine ähnliche Erklärung abgegeben.

Engel selbst dagegen ist der Meinung, die Zellstofffabriken hätten auch aus den früheren hohen Preisen keinen „nennenswerten" Vorteil gezogen. „Sogenannte goldne Zeiten hat die junge deutsche Zellstoffindustrie bis jetzt noch nicht erlebt;" die Selbstkosten seien eben früher viel höher gewesen; eine ziffernmäßige Berechnung wird nicht versucht. „*Im allgemeinen* hat sie *so gut wie keine* Gelegenheit gehabt, durch *reichliche* Abschreibungen von dem beträchtlichen Anlagekapital ihre Selbstkosten herabzumindern; belastet mit verhältnismäßig sehr hohen Anlagekosten, empfindet sie darum den zunehmenden Preisdruck um so schmerzhafter." Demgemäß urteilt er auch über das neuerliche Verhältnis zwischen Selbstkosten und Preis nicht günstig. Er giebt an, daß von drei Sulfitfabriken im Jahre 1886 — vermutlich wieder auf Grund einer Selbsttaxe — die eine für 100 kg lufttrockne Ware ungebleicht 24 Mk., die andere 27,68 Mk., die dritte (österreichische) 28,0 Mk. Selbstkosten hatte; diese drei Fabriken bezahlten den Raummeter Holz mit 5 Mk., bezw. 14 Mk. und 3.20 fl. Die damaligen Preise für Sulfitcellulose giebt Engel nicht an, sondern nur die für Natroncellulose ab Danzig, die nach Reuther billiger ist. Nach Reuther kosteten die besten Sorten Sulfitstoff 1886 30 Mk., während 1887 der Sulfitstoff durchschnittlich 26 Mk. brachte. Seit 1886 sind die Selbstkosten nach Engel, obgleich sie „seit den letzten 10—12 Jahren" „erheblich" zurückgingen, stabil geblieben, und er glaubt, daß „selbst die intelligentesten, sparsamsten und geschäftsgewandtesten Fabrikanten schwer imstande sein dürften, mit den heutigen (1889er) Preisen ihre sämtlichen, *richtig berechneten* Selbstkosten zu decken". Nachdem inzwischen ein weiterer starker Preisfall eingetreten ist, müßte Engels Urteil noch ganz anders lauten.

Nach andern Äußerungen Engels werden „die rationellen Produktionskosten nicht mehr gedeckt", sind die Preise „jetzt vielen verlustbringend", „den meisten Zellstofffabriken verlustbringend", und können die Fabriken bei den 1889er Preisen — allerdings nur „angesichts der steigenden Löhne und des Steigens der Preise vieler Rohstoffe, namentlich des Holzes", also wohl bei Voraussetzung künftiger Verteuerung der Produktion — „nicht bestehen"; „sie sind, aus Gründen der *Selbsterhaltung*, gezwungen, diese Preise um ca. *zwanzig Prozent* zu erhöhen; Preise, die immer noch mäßig sind gegenüber denen vor 5—6 Jahren, wo die Zellstoffindustrie freilich nur erst die Kinderschuhe ausgezogen hatte". Die letzten Worte sollen offenbar andeuten, daß den früheren hohen Preisen auch hohe Selbstkosten entsprachen, womit freilich der Hinweis auf diese hohen Preise die beabsichtigte Bedeutung einbüßt. —

„Die natürliche Grundlage der Preise sind die rationellen Produktionskosten." Zu betonen ist hier das Wort „rationell", wie auch in der früher citierten Stelle Engel selbst mit Sperrdruck hervorgehoben hatte, daß er die *richtig berechneten* Selbstkosten meine. Der Preis muß außer den eigentlichen Produktionskosten „auch einen angemessenen Ersatz des in der Produktion sich abnützenden Kapitals und eine Rente für das viele Chancen des Verlusts laufende Kapital übrig lassen". Das heißt wohl: Amortisation und Kapitalzins; wobei zu beachten ist, daß nach der obigen

Äußerung die Amortisation bei Cellulosefabriken gar nicht hoch genug bemessen werden kann, und daß aus den vergangenen Jahren die Cellulosefabrikanten mit ihrer Amortisation nach Engel stark im Rückstande sind. „Diese Forderungen sind so gerecht, wie es nur irgend welche sein können, und ohne ihre Erfüllung vermag die Industrie überhaupt nicht zu bestehen, müssen in nicht zu langer Zeit Arbeitgeber wie Arbeitnehmer zu Grunde gehen."

Nach dem von Engel stipulierten Statutenentwurf hat die zu gründende Deutsche Zellstoffbank den Zweck, „Preise zu erzielen, bei welchen die Zellstofffabriken imstande sind, sämtliche Produktionskosten, mit Einschluß der Abschreibungen, genügend zu decken und für die einzelnen Kapitalien eine angemessene Verzinsung zu erlangen". Nach Ausweis des beigefügten Rentabilitätsanschlags soll der Preis von 25 auf 30 Mark gesteigert werden; das sind die schon erwähnten 20 Prozent Zuschlag. Es scheint also hiernach, als seien 25 Mark weniger als die „rationellen Produktionskosten", welche vielmehr auf etwa 30 Mark taxiert werden sollen. Der Fabrikant soll zunächst zu 25 Mark an die Bank verkaufen, und diese soll 5 Mark aufschlagen; die 25 Mark heißen „Minimalpreis".

Nach Seite 12 und 14 der Denkschrift ist die Rechnung jedoch etwas anders gedacht. „Der nächste Schritt zu einer Vereinigung der Zellstofffabriken ist also die Bestimmung eines Grundpreises, unter welchem keine Fabrik ihre Ware verkaufen darf. Dieser Grundpreis muß thunlichst so bemessen werden, daß keine der bereits bestehenden Fabriken, rationelle Anlage und Betrieb vorausgesetzt, dabei außer stande ist, zu fabrizieren. Ist er für einige Fabriken günstiger als für andere, um so besser für sie; sie werden dann dabei um so mehr prosperieren." „Die Bank müßte den Zellstoff zu dem festgestellten Grundpreise kaufen, und ihn zu um ca. 20% erhöhten Preise zu verkaufen bemüht sein." Hiernach scheint es fast, als stellten die 25 Mark schon die rationellen Produktionskosten vor; denn wir haben ja gehört, daß ohne Erstattung der im weitesten Sinne erstandenen Produktionskosten die Industrie zu Grunde gehen müsse, daß aber der in Aussicht genommene Grundpreis (also 25 Mk.) jedem rationell produzierenden Fabrikanten den Betrieb ermöglichen solle. Dem entsprechend wird auch in Engels erstem Statutenentwurf als Zweck der Konvention hingestellt, Preise zu erzielen, „welche sämtliche Produktionskosten in genügendem Maße decken und einen entsprechenden Gewinn übrig lassen". Daneben werden freilich in dem Rentabilitätsanschlag 25 Mark als gegenwärtiger Durchschnittspreis bezeichnet, während doch jetzt die meisten Fabriken Verlust haben sollen. Es muß aber beachtet werden, daß die Fabriken künftig die Mühen und Kosten des Absatzes sparen, die, wie sich noch zeigen wird, selbst bei der Bank auf 2—3 Mark pro Metercentner (exklusive Fracht) abgeschätzt werden.

Muß es also dahingestellt bleiben, ob die 20% zu den rationellen Produktionskosten hinzuzuschlagen sind, so scheint doch ein anderer Grundsatz sich aus dem Vorstehenden mit Deutlichkeit zu ergeben. Nicht die Produktionskosten des am billigsten produzierenden Großbetriebs sollen die Unterlage bilden, auch nicht die durchschnittlichen Produktionskosten, sondern die des am teuersten produzierenden Betriebs. Selbst der teuerste Fabrikant soll schon im Minimalpreise, ehe die 20% aufgeschlagen sind (?), seine „rationellen Produktionskosten" gedeckt haben; die anderen Fabrikanten sollen aber dieselben Preise nehmen, und also einen entsprechenden Mehrgewinn über ihre rationellen Produktionskosten hinaus haben; „um so besser für sie".

Freilich wird auch dieser deutlich ausgesprochene Grundsatz durch zwei andere

Äußerungen wieder in Frage gestellt. „Für Stapelartikel nehmen diese Kosten (die rationellen Produktionskosten) alsbald und überall, wo solche Artikel gefertigt werden, ein bestimmtes Niveau ein. Hohe Löhne an einem Orte werden eventuell ausgeglichen (? vergl. die früher angeführten Selbstkostentaxen) durch billigere Roh- und Hilfsstoffe oder auch durch Frachtersparnisse an einem anderen(?) und umgekehrt. Der Preis der Erzeugnisse muß diese gleichsam nivellierten Produktionskosten decken." Wenn es hiernach den Anschein gewinnt, als sei an eine Durchschnittsrechnung gedacht, so wird kurz darauf ein dritter Grundsatz aufgestellt: „Ob der Grundpreis auf einen bestimmten Ort im Deutschen Reiche bezogen, oder ob er für jede Fabrik, mit Rücksicht auf ihre geographische Lage, ihren Absatzrayon, die Qualität ihrer Ware u. s. w. festgestellt werde, das ist keine Principfrage, sondern lediglich eine solche der Ausführung." Es wird in der That insofern keine Principienfrage sein, als jedenfalls der Abzug, der den billiger produzierenden Fabriken vom Preise etwa gemacht wird, der Gesamtheit der kartellierten Fabrikanten doch wieder zu gute kommen muß. Die Bank hat nicht den mindesten Anlaß, denjenigen Käufern, die zufällig das Produkt einer billiger produzierenden Fabrik erhalten, einen entsprechenden Preisnachlaß zu gewähren. Es sind also thatsächlich die Produktionskosten der am teuersten produzierenden Fabrik, auf die ein Aufschlag von zunächst 20% gemacht werden soll.

Jedenfalls geht aus diesen Widersprüchen hervor, daß 25 Mark als Grundpreis noch nicht definitiv ins Auge gefaßt waren, sondern daß man eine Steigerung oder Ermäßigung dieses Satzes gewärtigen mußte[1].

Dazu kommt aber die Hauptsache, daß auch die Bank an jene 20% Aufschlag nicht gebunden ist; sie wird verpflichtet, so teuer zu verkaufen, als möglich, und ist nur an die Untergrenze gebunden, nicht unter dem Minimalpreis zuzüglich der Frachten und andern Spesen zu verkaufen. Es wird auch vorausgesetzt, daß sie im ersten Anfang noch nicht einmal die 20% werde aufschlagen können.

„Zur Deckung ihrer Spesen schlägt die Zellstoffbank 2 Mark auf jenen Minimalpreis zuzüglich etwaiger Versendungsspesen." Da die Fabrikanten bisher Mühen und Kosten des Absatzes selbst trugen und in den Preis des Zellstoffs hineinrechneten, so liegt hier ein neuer Aufschlag vor; der Preis sollte in Wirklichkeit nicht 25 bezw. 30, sondern 27 bezw. 32 Mark in minimo betragen. Falls in dem 1889er Durchschnittspreise von 25 Mark auch Versendungskosten enthalten waren, so würde die besondere Berechnung der Versendungskosten neben Grundpreis und Bankspesen einen ferneren Aufschlag bedeuten. In diese Versendungsspesen sollte ausdrücklich auch die Fracht vom Fabrikanten zum Lager der Bank einbegriffen werden. Wird diese Fracht vom Absender getragen, so soll der Minimalpreis in diesem Einzelfalle entsprechend erhöht werden. Der Verkaufspreis seitens der Bank setzt sich also nun zusammen aus 1. dem Minimalpreis (25 Mark), der die rationellen (?) Produktionskosten des teuersten Fabrikanten deckt, 2. den Versendungskosten vom Fabrikanten zur Bank

[1] Nach dem Statutenentwurf für die Zellstoffbank wird den von vornherein beitretenden Fabrikanten ihre erste Zellstofflieferung (Zweimonatproduktion) zum Preise von 25 Mark pro Metercentner angerechnet. Die nachträglich beitretenden haben über den Preis ihrer ersten Lieferung besondere Vereinbarung zu treffen. Seite 14 (in Verbindung mit Seite 11) wird das Kapital, dessen die Bank zum Ankauf von 1 Million Metercentnern Zellstoff bedarf, auf 30 Millionen Mark taxiert. Den Preis schreibt die Konvention der Bank vor.

und eventuell von der Bank zum Käufer, 3. 2 Mark Bankspesen, 4. 5 Mark Aufschlag seitens der Bank und 5. einer eventuellen Erhöhung des Minimalpreises oder des Aufschlags oder beider. Vielleicht löst sich die Schwierigkeit betreffs des Minimalpreises von 25 Mark, der einerseits der gegenwärtige unzureichende Marktpreis sein, andrerseits den Produktionskosten entsprechen soll, wie gesagt, in der Weise, daß in dem heutigen Marktpreis Verkaufs- und Versendungskosten schon einbegriffen waren. —

Es sind noch zwei Fragen übrig: wie soll die beabsichtigte Preissteigerung ermöglicht werden? und: wie ist die Zellstoffbank zu konstruieren, wem soll ihr Gewinn zufallen?

Die Preispolitik wurzelt in der Befürchtung, die Fabrikanten möchten ihre Produktionskosten zu verringern suchen durch weitere Ausdehnung ihrer Produktion, also durch Großbetrieb, der zur Überproduktion, zu weiterem Preisdruck und zur Unverkäuflichkeit eines Teils der Produkte führen müßte. „Allerdings werden die kapitalkräftigen Fabriken die Jagd nach dem Glück auf diesem Wege länger aushalten, als die kapitalschwachen, allein von diesen letzteren werden, im Kampfe um ihre Existenz, stets einige das Feld so lange wie möglich zu behaupten suchen', Unterbilanzen nicht scheuen und den ersteren es unmöglich machen, die Opfer, die sie gebracht, wieder zu gewinnen“ [1].

Die Produktion soll demgemäß zwangsmäßig beschränkt werden; es soll das in Deutschland zu produzierende Gesamtquantum festgestellt und auf die einzelnen Fabriken nach der Größe einer jeden verteilt werden. Aber wohl zu beachten: das Gesamtquantum soll nicht der Nachfrage angepaßt werden, sondern hinter dieser zurückbleiben; die Fabriken sollen „ihre eigne bisherige und demnächstige Produktionsfähigkeit feststellen und diese mit dem *inländischen* Verbrauche, der doch stets der Hauptabnehmer sein und bleiben wird, vergleichen. Wächst nach wahrheitsgetreuer und von Schönfärberei freier Ermittlung die derzeitige bezw. demnächstige Produktion erheblich stärker, als der Verbrauch, hat die Ausfuhr mit Schwierigkeiten zu kämpfen, liegen überhaupt sichere Anzeichen einer Überproduktion vor, so müssen sich die Zellstofffabriken eine Produktionsbeschränkung auflegen.“

Wenn schon 1889 die Ausfuhr auf fast 1/2 des Inlandsverbrauchs geschätzt wurde und in schneller Zunahme begriffen war, so ist es auffällig, wie Engel diese auswärtige Nachfrage als quantité négligeable behandelt. Nach Engels Plane sollte die Produktion das Maß des Inlandsverbrauchs nicht überschreiten, oder doch, da das allzu unglaublich, die Steigerung der auswärtigen Nachfrage ignorieren [2]. Überdies sollte die Berechnung ausdrücklich in „von Schönfärberei freier“ Weise gemacht werden, also lieber auf eine zu große als eine zu kleine Beschränkung der Produktion hinauslaufen. Übrigens ist ein solches Mißverhältnis zwischen Produktion und Nachfrage ja auch erforderlich, wenn es gelingen soll, den Preis um mindestens 20% über die Produktionskosten zu steigern. „Unbegrenzte Mengen von Zellstoff vermag die

[1] Aus diesen Worten scheint nebenbei die Auffassung hervorzugehen, daß an eine Preissteigerung gedacht wird, die nicht nur die rationellen Produktionskosten des Augenblicks deckt, sondern auch frühere „Opfer“, d. h. wohl lucra cessantia, wieder einbringt.

[2] Die Fabriken sind verpflichtet, ihre *gesamte* Produktion an die Bank zu verkaufen, also auch die für das Ausland bestimmte Ware. Diese muß mithin in dem vorgeschriebenen Produktionsmaximum enthalten sein.

geschickteste Verkaufsstelle nicht zu steigenden Preisen zu verkaufen." Bei zunehmender Ausfuhr wäre aber die Preissteigerung bald eine ganz enorme geworden. Nach den weiter unten folgenden „Hauptpunktationen", § 2, ergiebt sich eine gesteigerte Unterproduktion und Preiserhöhung auch im Falle einer Störung des Betriebs durch Naturereignisse, Unglücksfälle und namentlich Arbeitseinstellungen. Es wird damit auf die Provokation eines größeren Strikes, gewiß ohne Absicht, eine Prämie gesetzt.

Die auf die einzelnen Fabriken entfallenden Produktionsquoten (Prozente der festgestellten Gesamtproduktion) „können erhöht werden, wenn Fabriken eingehen; sie müssen unter Umständen erniedrigt werden, wenn neue Fabriken hinzutreten, denn es ist vorteilhafter, diese in die Einschätzung mit aufzunehmen, als sie auszuschließen und so zum Konkurrenzkampf zu zwingen, der selten mit anderen Waffen als denen der Preisunterbietung gefochten wird." —

Die Zellstoffbank gewährt zunächst den Vorteil einer Arbeitsteilung. Bisher mußten die Fabrikanten nebenbei dem Vertriebsgeschäft obliegen. „Ganz anders, wenn der Verkauf durch eine besondere, mit den tüchtigsten Verkaufskräften ausgerüstete Centralverkaufsstelle geschieht, welche ihre ganze Kraft und Aufmerksamkeit lediglich dem Vertrieb zuwenden kann und mit der Fabrikation nichts zu thun hat."

„Es giebt dergleichen Verkaufsstellen, welche nur den Verkauf vermitteln, die Fakturierung und Liquidierung der Aufträge aber den Fabriken belassen; es giebt dagegen auch solche Centralverkaufsstellen, welche gleichsam die alleinigen Käufer der gesamten Produktion sind und diese für eigne Rechnung verkaufen. Letztere führen gewöhnlich den Namen Syndikate." Es scheint, daß die Zellstoffbank den Faden zwischen der einzelnen Fabrik und ihren Kunden nicht völlig durchschneiden, also kein eigentliches Syndikat werden sollte[1]. Für den Fall einer Auflösung des Syndikats bleibt die Konservierung dieser Fäden von Wichtigkeit.

Die Centralverkaufsstelle einer Bank zu übertragen, war die Berliner Versammlung mit Rücksicht auf eine dabei drohende Übervorteilung abgeneigt gewesen. Engels Plan geht deshalb dahin, eine eigne Bank ins Leben zu rufen, deren Gewinn im wesentlichen der Zellstoffindustrie wieder zufließt. Um aber die Käufer des Zellstoffs nicht zu verstimmen, wohl auch, um sie nicht der auswärtigen Zellstoffkonkurrenz in die Arme zu treiben, soll ihnen Gelegenheit geboten werden, sich an der Bank in bescheidener Weise zu beteiligen; so würde eine Konvention geschaffen, die „den Produzenten zwar nützlich, den Konsumenten aber in keiner Weise schädlich ist"; offenbar ein für die Regelung des Kartellwesens zukunftsreiches Princip, das

---

[1] §§ 19 und 20 des Konventionsstatuts: „Die Mitglieder der Konvention verpflichten sich, bei etwaigen ihnen von der Kundschaft direkt zugehenden Aufträgen, hiervon der Zellstoffbank sofort Kenntnis zu geben und sich mit derselben über Ausführung, Fakturierung und Liquidierung dieser Aufträge zu verständigen. Die Mitglieder der Konvention verpflichten sich, bei den ihnen übertragenen Geschäftsabwicklungen, der Kundschaft keinerlei Benefizien oder Nachlässe irgend welcher Art außerhalb der Abschlußbedingungen zuzugestehen, und sie unterwerfen sich bei vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen den von der Generalversammlung zu bestimmenden Geldstrafen bis zur Höhe der hinterlegten Kaution." Aus der Denkschrift: „Es soll . . . den Fabrikanten u. a. auch der nicht zu unterschätzende Vorteil gesichert werden, daß sie bis zu einem gewissen Grade mit ihrer bisherigen Kundschaft in Fühlung und über die Absatzrichtung ihres Fabrikats nicht ganz in Unkenntnis bleiben."

an gewisse neuere Genossenschaftsformen erinnert. Aber natürlich würden die Konsumenten auch nach Abrechnung ihrer Gewinne für den Zellstoff mehr als früher bezahlen müssen, sonst wäre die ganze Veranstaltung für den Produzenten ohne Zweck.

Die Konsumenten dürfen einen Teil der Aktien der Bank erwerben. Es werden zunächst Aktien im Werte von 5 Millionen Mark ausgegeben. Der bei weitem größere Teil dieser Aktien fällt den Fabrikanten zu, diese zahlen den Wert in Zellstoff ein, und zwar giebt jeder Fabrikant die zweimonatliche Produktion seiner Fabrik. Nimmt man mit Engel an, daß $^9/_{10}$ der Industrie sich an der Konvention beteiligen, und daß der Metercentner zu 25 Mark angerechnet wird, so würden $3^3/_4$ Millionen des Aktienkapitals auf die Fabrikanten fallen, $1^1/_4$ Millionen auf die Barzahler[1], die übrigens nach den Statuten nicht notwendig alle Konsumenten sein müssen; es können auch Zellstofffabrikanten darunter sein, ja dies scheint sogar angesichts des in der Anmerkung 1 bezeichneten modus procedendi notwendig zu sein.

Ist die Erwerbung der Aktien erledigt, so zahlt die Bank den weiterhin allwöchentlich eingelieferten Zellstoff monatlich, während „gegenwärtig vielfach auf viermonatiges Ziel verkauft werden muß". Es kann auch darin eine versteckte Preiserhöhung liegen.

Von dem Preisaufschlag, den die Bank exklusive Spesen erzielt, fällt zunächst die Hälfte denjenigen Aktionären zu, die ihren Anteil in Zellstoff eingezahlt haben. Dieser Betrag wird um so größer sein, je niedriger die Spesen berechnet worden sind; im Rentabilitätsanschlag wird aber der Fall als möglich angenommen, daß die auf 2 Mark pro Metercentner festgelegten Bankspesen in Wirklichkeit 3 Mark erreichen könnten[2]. Diese an die Zellstofflieferanten vorweg abzuführende Hälfte des Aufschlags wird in den Statuten der Bank, die die Verteilung des Reingewinns regeln, nicht erwähnt; sie sollte wohl der Öffentlichkeit gegenüber als Teil der Selbstkosten der Bank erscheinen. Die Bankstatuten schreiben dagegen folgendes vor:

„Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn ist ein Reservefonds dergestalt zu bilden, daß demselben mindestens 5% des Reingewinns zugewiesen werden, bis er die Höhe von $^1/_6$ des jeweilig emittierten Aktienkapitals erreicht, bezw. wieder erreicht hat, wenn er vorher angegriffen worden ist."

„Von dem nach Dotierung des Reservefonds verbleibenden Überschusse des Reingewinns sind 5% auf das emittierte Aktienkapital für die Aktionäre als Vordividende abzusetzen. Von dem alsdann noch verbleibenden Überschusse werden

a. ein Betrag von $7^1/_2$% als Tantieme dem Aufsichtsrat gewährt[3];

b. diejenigen Gewinnanteile gekürzt, welche dem Vorstande und den Beamten der Gesellschaft, gemäß der mit ihnen geschlossenen Verträge, zukommen. Der Gesamtbetrag dieser Gewinnanteile darf jedoch $12^1/_2$% des zu verteilenden Überschusses nicht überschreiten. Der in einem Jahre nicht verbrauchte Teil von diesen $12^1/_2$% fließt einem anzusammelnden Beamten-Gratifikations-, Unterstützungs- und Pensionsfonds zu;

---

[1] Zunächst sollen 2 Millionen auf die Barzahler fallen, aber den nachträglich beitretenden Zellstoff-Einzahlern soll ein entsprechender Teil dieser Aktien überwiesen, die Barzahlung also rückgängig gemacht werden.

[2] Die in Ansatz zu bringenden Frachtspesen werden vom Vorstande der Konvention bestimmt.

[3] Mindestens 600 Mark pro Mitglied, eventuell auf Unkosten-Konto bis zum Gesamtbetrage von 6000 Mark.

c. der Rest (= 80% des verbleibenden Überschusses) wird, vorbehaltlich der Beschlußfassung der Generalversammlung, als Nachdividende an die Aktionäre verteilt."

„Der Reservefonds ist dazu bestimmt, bei etwaigen Unterbilanzen den Abgang von Kapital zu ersetzen, und er wird gleich dem Grundkapitale zu den statutengemäßen Geschäften der Gesellschaft mit verwendet." Der Reservefonds wird also zum Beispiel ermöglichen können, vorübergehend einzelnen Käufern beliebig niedrige Preise zu gewähren, um einen Konkurrenten zu verdrängen; oder er würde den Fabrikanten als Darlehn gewährt werden können.

Nach dem Rentabilitätsanschlag würde sich eine Vor- und Nachdividende von 21,52% ergeben, ungerechnet Tantiemen und Reservefonds. Dazu kommt die vorweg den Fabrikanten zufließende Hälfte des Überschusses, die selbst bei einem Preisaufschlag von 20% noch 60%, also mit der Dividende zusammen 81,52% des Aktienwertes betragen würde. Im ganzen bezögen nach dem Rentabilitätsanschlag die Fabrikanten für den Metercentner Zellstoff eine Entschädigung von 28,39 Mark, und es ist ihnen dabei noch möglich gewesen, die Käufer erster Hand durch Gewährung eines Anteils am Gewinn zu verpflichten. Inwiefern den barzahlenden Aktionären, also den Konsumenten, die Vorteile der Bank oder gar der Konvention zur vollen Hälfte wieder zu gute kommen sollen (S. 14), ist mir nicht deutlich.

Die Fabrikanten sollen indes aus der Bank noch weitere Vorteile ziehen. Die Bank soll mehr als bloße Verkaufsstelle sein, und sie soll u. a. „bei allmählicher Erweiterung ihres Wirkungskreises auch anderen verwandten Industriezweigen von größtem Nutzen sein"; die Dividende wird dementsprechend steigen. Statutarischer Zweck der Bank sollte sein:

„a. Roh- und Hilfsstoffe für die Papier-, Pappen- und Papierwarenfabrikation, insbesondere Holzzellstoff, zu beleihen, anzukaufen und zu veräußern;

b. Fabriken solcher Roh- und Hilfsstoffe, wenn erforderlich auch in Verbindung mit Papier-, Pappen- und Papierwarenfabriken, zu errichten, zu betreiben und einzeln oder vereinigt wieder zu veräußern oder zu finanzieren, auch Aktien oder Anteile solcher Fabriken zu erwerben und wieder zu veräußern;

c. auf die Herstellung von Roh- und Hilfsstoffen für die Papier-, Pappen- und Papierwarenindustrie gerichtete Patente zu erwerben, auszunutzen und zu veräußern;

d. alle Arten von Bankgeschäften, welche mit den unter a bis c genannten Zwecken in Verbindung stehen, zu betreiben und Zweigniederlassungen, Agenturen und Kommanditen zu diesem Behufe zu errichten."

Von ferneren Bestimmungen des Statuts ist noch hervorzuheben, daß die ersten 5 Millionen Mark Aktien bis spätestens Ende 1890 unveräußerlich sein und bis dahin durch Depotscheine ersetzt werden sollten; daß bei Ausgabe junger Aktien die ursprünglichen Aktionäre im Verhältnis ihrer ursprünglichen Aktienzeichnung 1/2 der jungen Aktien zum Paripreise, zuzüglich des durch Reserve- oder etwaige Sparfonds repräsentierten Mehrwerts der Aktien, beanspruchen dürften; daß der Vorstand fast willenloses Werkzeug des Aufsichtsrates und durch ihn jederzeit, sogar durch telephonischen Beschluß, absetzbar sein sollte; daß der jeweilige geschäftsführende Vorstand der Konvention ipso jure Mitglied des Aufsichtsrates der Bank sein sollte. Aus den Statuten der Konvention geht hervor, daß die Generalversammlungen ohne

Rücksicht auf ihre Frequenz beschlußfähig sein sollten, daß eine Abstufung des Stimmrechts nach der Produktionsmenge und seine Übertragbarkeit an Vertreter beabsichtigt war, daß zur Kompetenz der Generalversammlung auch die Beschlußfassung über Maßnahmen gegen die Konkurrenz gehören sollte. Ferner § 17: „Die Mitglieder der Konvention verpflichten sich, die über ihre Produktion und Lieferungen von Holzzellstoff, sowie über die Lagerbestände geführten Bücher oder Register dem geschäftsführenden Vorstande jederzeit auf dessen Verlangen an Ort und Stelle zur Einsichtnahme vorzulegen und denselben bei Ausübung seiner ihm obliegenden Kontrollfunktionen nach besten Kräften zu unterstützen." § 21: „Um die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen, unterwerfen die Mitglieder der Konvention ihre Geschäftsgebahrung, soweit sie auf die Konvention Bezug hat, der Kontrolle des geschäftsführenden Vorstands, und sie hinterlegen gleichzeitig für ihre Firmen Kaution;" aus dieser Kaution werden rückständige Strafbeträge entnommen; Schadenersatzansprüche einzelner oder aller Mitglieder können aber außerdem geltend gemacht werden. Die Kaution beträgt 2 Mark pro 1000 kg Jahresproduktion. § 23: „Sämtliche Kosten, welche die Einrichtung, Ausführung und Handhabung der Konvention verursacht, werden auf die einzelnen Fabriken im Verhältnis ihrer Einschätzung umgelegt. Als Einrichtungs- und Betriebsfonds hat jede Fabrik bei Abschluß der Konvention 1 Mark für jede 1000 kg der eingeschätzten Produktion zu entrichten". Diese Unkosten sind im Rentabilitätsanschlage übergangen worden.

Die Denkschrift lehrt, wie schwer es ist, eine konkrete Vorstellung von dem Maße der Ansprüche zu gewinnen, die deutsche Fabrikanten im Interesse der Fristung ihrer nackten Existenz erheben.

Der von Engel entworfene Vertrag zwischen Konvention und Bank, sowie sein Rentabilitätsanschlag folgen hier im Wortlaut.

K. Oldenberg.

Haupt-Punktationen eines Vertrags zwischen der Deutschen Zellstoff-Konvention einerseits und der Deutschen Zellstoff-Bank andererseits.

I. Verpflichtungen der Konvention gegen die Bank.

§ 1.

Die Mitglieder der Konvention verpflichten sich, den Verkauf des gesamten Holzzellstoffs, den ihre Fabriken erzeugen, der Deutschen Zellstoff-Bank zu übertragen, in der Weise, daß jede einzelne Fabrik wöchentlich zwei Prozent der Normalproduktion, wozu sie eingeschätzt ist, in guter lieferbarer Beschaffenheit zur Verfügung der Bank hält. Als lieferbar gilt diejenige Ware einer Fabrik, welche den von dieser Fabrik bei der Bank deponierten Mustern entspricht.

§ 2.

Naturereignisse, Unglücksfälle, Arbeitseinstellungen, welche die Fabriken einzelner Mitglieder der Konvention zeitweilig zu unfreiwilligem Stillstand nötigen oder die Produktion beschränken, entbinden dieselben für die Dauer des Stillstandes gänzlich, bezw. teilweise von der Produktions- und Lieferungsverpflichtung. Jedoch müssen solche Ereignisse sowohl dem geschäftsführenden Vorstande der Konvention als

auch der Bank sofort angezeigt werden. Ebenso muß dem einen wie der andern angezeigt werden, wenn die Produktion und Lieferung wieder aufgenommen wird.

§ 3.

Den Mitgliedern der Konvention ist unverwehrt, ihre Produktions- und Lieferungsberechtigung an andere Mitglieder ganz oder teilweise zu übertragen oder zu veräußern, oder auch die anderer Mitglieder ganz oder teilweise zu erwerben. Die betreffenden Mitglieder sind aber verpflichtet, von solchen Verschiebungen dem geschäftsführenden Vorstand und der Bank sofort Nachricht zu geben.

§ 4.

Die Mitglieder der Konvention verpflichten sich, bei Beanstandungen ihres Fabrikats seitens der Besteller sich dem endgültigen Spruche eines aus drei Personen bestehenden Schiedsgerichtes zu unterwerfen, wovon die eine von dem betreffenden Mitgliede der Konvention, die andere von dem Beanstander gewählt wird, die dritte aber von diesen beiden Gewählten ernannt wird; können sich die beiden Gewählten über die dritte Person nicht einigen, so entscheidet das Los über die Wahl der von ihnen vorgeschlagenen Personen.

Wird die Beanstandung für gerechtfertigt erachtet, so ist dem betreffenden Mitgliede hiervon sofort Nachricht zu geben. Dasselbe hat sich gefallen zu lassen, daß die beanstandete Ware öffentlich oder aus freier Hand, wenn nötig auch unter dem der Bank vorgeschriebenen Minimalpreise, verkauft werde. Die dergestalt verkaufte Ware wird dem betreffenden Mitgliede auf seine Produktions- bezw. Lieferungsberechtigung voll angerechnet, die Bezahlung dafür erfolgt aber nur nach dem erzielten Verkaufspreis, abzüglich der durch die Beanstandung, Begutachtung und den Verkauf entstandenen Kosten und vorbehaltlich der von dem Mitgliede zu tragenden Ansprüche, die seitens des unbefriedigten Bestellers erhoben werden könnten.

§ 5.

Für den Fall, daß ein Mitglied der Konvention (ohne einen der in § 2 genannten Hinderungsgründe) die ihm zugeteilte Produktionsmenge nicht rechtzeitig zur Verfügung der Bank hält, oder einen ihm innerhalb seiner Produktionsberechtigung übertragenen Auftrag nicht oder nicht rechtzeitig ausführt, muß es sich gefallen lassen, daß die Bank das nicht gelieferte Quantum für seine Rechnung kauft, ohne hierbei an einen bestimmten Einkaufspreis gebunden zu sein, ihm aber dieses anderweit angekaufte Deckungsquantum auf seine Produktions- und Lieferungsberechtigung angerechnet werde.

II. Verpflichtungen der Zellstoff-Bank gegen die Konvention.

§ 6.

Die Zellstoff-Bank ist verpflichtet, den gesamten Holzzellstoff, welchen die Fabriken der Konventionsmitglieder in Gemäßheit der Statuten der Konvention erzeugen, zu den von der Konvention vorgeschriebenen Minimalpreisen abzunehmen und zu bestmöglichen Preisen, keinesfalls aber unter den Minimalpreisen, zuzüglich der Frachten und anderen Spesen, zu verkaufen. Eine Abweichung von dieser Verpflichtung ist nur in den im § 4 genannten Fällen zulässig.

§ 7.

Die Zellstoff-Bank ist verpflichtet, für den von ihr gekauften Holzzellstoff, gegen Einhändigung der Ablieferungsscheine seitens der Absender und der Empfangs- und Annahmescheine seitens der Empfänger, den Mitgliedern der Konvention allmonatlich den vorgeschriebenen Minimalpreis, zuzüglich etwaiger von dem Absender getragener Versendungsspesen, zu entrichten.

Zur Deckung ihrer Spesen schlägt die Zellstoff-Bank 2 Mark auf jenen Minimalpreis zuzüglich etwaiger Versendungsspesen. Von den noch hierüber erzielten höheren Verkaufspreisen ist die Bank verpflichtet, die Hälfte an die Mitglieder der Konvention abzugeben, und zwar pro rata der Lieferungen derselben. Der Geld- oder Wertbetrag dieser Hälfte ist am Anfange jedes neuen Halbjahres für das vorletzte Halbjahr von der Bank zu entrichten. Die andere Hälfte fällt der Bank als Gewinn zu.

§ 8.

Die Zellstoff-Bank ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstande der Konvention jederzeit Einsicht in die über den An- und Verkauf von Holzzellstoff der Konventionsmitglieder geführten Listen, Bücher und Abmachungen zu gestatten und auch dessen Weisungen in Bezug auf möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Fabriken der Mitglieder Folge zu geben.

Rentabilitäts-Anschlag einer Deutschen Zellstoff-Bank in Verbindung mit einer Deutschen Zellstoff-Konvention.

Dem Statutenentwurf nach soll das Aktienkapital der Deutschen Zellstoff-Bank in 10 Millionen Mark bestehen, wovon aber nur erst 5 Millionen Mark in 5000 Stück Aktien zu 1000 Mark emittiert werden sollen.

Es wird nun angenommen, daß von den deutschen Holzzellstoff-Fabriken, welche zusammen jährlich ca. 1 000 000 Metercentner (zu 100 Kilogramm) lufttrocken gedachten Holzzellstoff fabrizieren, eine Anzahl der Konvention (und infolge dessen auch der Bank) beitritt, deren Fabriken neun Zehntel dieser Jahresproduktion erzeugen. Das sind 900 000 Metercentner (zu 100 Kilogramm).

Der Durchschnittspreis eines Metercentners solcher Ware beträgt gegenwärtig ca. 25 Mark. Der Geldwert der Jahresproduktion der Fabriken der Konventionsmitglieder beläuft sich demnach zur Zeit auf 22 500 000 Mark.

Die Deutsche Zellstoff-Bank ist nach dem Statut die alleinige Käuferin und Verkäuferin dieses gesamten Holzzellstoffs; sie muß also ihr Kapital von z. B. 5 000 000 Mark $4^1/_2$mal im Jahre umsetzen, um die Mittel zum Ankauf des Holzzellstoffs stets rechtzeitig bereit zu haben.

Es wird ferner angenommen, daß es durch die Regelung der Produktion einerseits und durch die Centralisation des Verkaufs andererseits der Deutschen Zellstoff-Bank gelinge, den Metercentner anstatt zu dem festgesetzten Minimalpreis von 25 Mark zu dem Preise von 30 Mark (Fracht und Spesen extra gerechnet) zu verkaufen. Das bedingt eine Einnahme der Bank aus diesem Geschäft allein von 27 000 000 Mark.

Von dem Mehrpreise von 5 Mark, wie von jedem andern über 25 Mark für

den Metercentner hinausgehenden Mehrpreise, muß die Bank den Konventionsfabriken die Hälfte abgeben; das sind im vorliegenden Falle 2 250 000 Mark, die anderen 2 250 000 Mark fallen ihr als Bruttogewinn zu, aus welchen sie sämtliche Kosten zu decken hat, die durch den Zuschlag von 2 Mark für jeden Metercentner noch nicht gedeckt sind.

Selbst für den Fall, daß sich diese Kosten im Durchschnitt auf 1 Mark für den Metercentner, im ganzen also auf 900 000 Mark beliefen, würden der Bank immer noch 1 350 000 Mark als Reingewinn verbleiben.

Der statutarischen Bestimmung nach soll dieser Gewinn wie folgt verteilt werden:

1. Dem Reservefonds sind zuzuführen 5 % . . . . . = 67 500 Mk.
   Bleibt Rest 1 282 500 Mk.
2. Hiervon sind vorweg 5 % des Aktienkapitals von 5 000 000 Mark als Vordividende abzusetzen . . . . . = 250 000 „
   Bleibt Rest 1 032 500 Mk.
3. Hiervon sind zu gewähren:
   a. dem Aufsichtsrat bis 7½ % . . . . . = 77 430 „
   b. der Direktion und den Beamten bis 12½ % . . . = 129 060 „
   c. den Aktionären als Nachdividende 80 % . . . . = 826 010 „

Sa. 1 350 000 Mk.

Auf das Aktienkapital entfallen mithin 1 076 010 Mark Dividende, welche einer Kapitalrente von 21,52 Prozent entspricht.

Da die Konventionsfabriken mit 3 000 000 Mark an diesem Kapital beteiligt sind, so erhalten sie noch 645 600 Mark Dividende.

Diese Fabriken haben mithin für ihre 900 000 Metercentner Holzzellstoff empfangen:

Mk. 22 500 000 Einkaufspreis,
„ 2 250 000 Mehrpreis,
„ 150 000 Vordividende
„ 645 000 Nachdividende

Sa. Mk. 25 545 000,

was einem Durchschnittsverkaufspreise von 28.39 Mark für 1 Metercentner entspricht.

Daneben sind diese Fabriken aber im Besitze von 3 000 000 Mark Aktien, deren Kurs, bei so guter Rentabilität, sich wohl erheblich über pari stellen dürfte.

Ferner haben die Konventionsfabriken das Bezugsrecht der Hälfte jeder Aktienemission zum Parikurse pro rata ihrer Beteiligung an der Gründung der Bank, ein Recht, welches ebenfalls mit der Zeit sehr wertvoll werden dürfte.

Endlich erhöht sich der Wert der Konventionsfabriken selbst durch deren gesicherte und nunmehr lediglich auf die Fabrikation zu richtende Thätigkeit.

Daß die Bank bei guter, vorsichtiger und solider Leitung alle Anwartschaft hat, sich einen ausgebreiteten Kunden- und Geschäftskreis zu erwerben, und dadurch eine hohe Rentabilität zu sichern, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Selbst wenn es unter allen übrigen sich gleich bleibenden Umständen nötig sein sollte, das Aktienkapital der Bank auf 10 000 000 Mark zu erhöhen, lediglich um das Holzzellstoffgeschäft schwunghaft zu betreiben, so würde der Reingewinn der Bank immer noch eine Dividende von ca. 11,3 Prozent zulassen, bei der Annahme, daß die Bank einzig und allein aus dem genannten Geschäft ihren Nutzen zöge.

IX.

Das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat[1].

Von

Arnold Steinmann-Bucher.

Die Vorgeschichte des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats ist neuerdings in einer geschichtlich-kritischen Studie des Bergassessors Sarter[2] dargestellt worden, welche das Wesentliche der Vorgänge auf diesem wichtigen Gebiete gewerblicher Thätigkeit sachgemäß erörtert und erschöpfende Mitteilungen über die einzelnen Stufen der Vereinigungsbestrebungen im Steinkohlenbergbau Rheinland-Westfalens bringt.

Wie auf den meisten Gebieten großgewerblicher Thätigkeit, so knüpfen sich auch im Steinkohlenbergbau die ersten Versuche zur Herbeiführung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes an die wirtschaftlichen Ereignisse der

[1] Es war ursprünglich beabsichtigt, eine eingehende geschichtliche Darstellung der Vorgänge im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, welche auf die Vereinigung der Zechen zur Feststellung ihrer Erzeugung und der Kohlenpreise abzielen, dem Sammelwerke des „Vereins für Socialpolitik" einzuverleiben. Nachdem jedoch die verdienstvolle Abhandlung des Bergassessors Franz Sarter inzwischen erschienen ist, konnte auf die Ausführung jener Absicht verzichtet werden. Es muß genügen, an dieser Stelle lediglich einen gedrängten Überblick über jene Vorgänge zu bringen. Wenn dabei die letzte Stufe der bisherigen Einigungsversuche, das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, eingehender dargestellt wird, so ist dies durch dessen Bedeutung für die Gegenwart und die nächste Zukunft begründet.

[2] Franz Sarter, Bergassessor: Die Syndikatsbestrebungen im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirke. Eine geschichtlich-kritische Studie. In Conrad's Jahrbüchern, 1894, III. Folge, Bd. VII, I. Heft.

siebziger Jahre, d. h. auf die Zeit der zügellosen Wirtschaft folgt ein Zeitabschnitt, welcher sich durch das Bestreben kennzeichnet, Ordnung in die gesamte Wirtschaft und deren einzelne Gebiete zu bringen. Wenn davon gesprochen wird, daß die Förderung in den ersten siebziger Jahren maßlos gesteigert worden sei und daß sich infolgedessen eine Überproduktion eingestellt habe, welche wiederum einen Druck auf die Preise auszuüben vermochte, der keinen Nutzen mehr ließ — wenn ferner als eine der Hauptursachen des geschäftlichen Rückganges die Zersplitterung des Bergwerksbesitzes und der Kampf auf Tod und Leben zwischen den einzelnen Werken bezeichnet wird, so sind dies nur Umschreibungen des Grundgedankens, daß der Steinkohlenbergbau als nationaler Wirtschaftszweig und als Ganzes schlecht verwaltet worden ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß im Gegensatz zu jener schlechten Verwaltung zur Zeit der zügellosen Wirtschaft nun die Herrschaft des Syndikats als die schlechthin gute Verwaltung gelten soll; wir haben es vielmehr auch hier lediglich mit einer Stufe in der Entwicklung zur besten und zweckmäßigsten Verwaltung zu thun; aber offenbar ist jene Zeit des zügellosen Wettbewerbes, der Zubußen und Anleihen, der Zersplitterung des Bergwerksbesitzes als eine niedrige Stufe der Verwaltung aufzufassen, der gegenüber die späteren Formen der Wirtschaft als höhere Stufen zu bezeichnen sind. Mit dem Syndikat ist die letzte Stufe noch immer nicht erreicht. Es ist auch von unserer Zeit nicht zu erwarten, daß sie die Form kennt, welche dieser höchsten Stufe entspricht; nur die Erwägung, daß bisher eigentlich noch kein Wirtschaftskörper zu einer vom allgemein staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus verstandenen Politik der Kohle gelangt ist, berechtigt zu der Annahme, daß es noch höhere Formen der Verwaltung für die Kohle geben wird und daß mit der Bildung des Syndikats tiefgreifende Fragen der Staatswirtschaft, welche mit der Kohle zusammenhängen, noch nicht beantwortet sind.

Was die bisherigen Stufen der Bewirtschaftung und Verwaltung der Kohle kennzeichnet, also auch namentlich alle Bestrebungen zur Bildung von Kohlenverkaufsvereinen und Syndikaten, das ist ihre rein privatwirtschaftliche Eigenart. Sie richten ihre Aufmerksamkeit ausschließlich auf das Interesse des Bergwerkbesitzes, auf die Beseitigung des Wettbewerbes unter den einzelnen Besitzern und die Erzielung eines höheren Ertrages, also im wesentlichen auf die Erhaltung und Sicherung der bestehenden Besitzverhältnisse. Es ist nur die Privatwirtschaft der getrennten Einzelbetriebe in die Privatwirtschaft der vereinigten Einzelbetriebe umgewandelt, und zwar der nur aus dem Gesichtspunkt der privatwirtschaftlichen Interessen vereinigten Einzelbetriebe. Die Vereinigung geht über diese Interessen nicht

hinaus, und im allgemeinen sind die Kartelle über diese Entwicklungsstufe hinaus noch nicht gelangt, auch auf anderen gewerblichen Gebieten. Bei den Kohlenverkaufsvereinen und -Syndikaten ist alles, was außerhalb der Festsetzung der Förderung und der Preise der Kohle steht, sorgfältig vermieden; denn auch die gelegentlichen Verhandlungen mit anderen Kohlengebieten des In- und Auslandes oder mit einzelnen Gruppen der Kohlenverbraucher gehen über diesen engeren Rahmen nicht hinaus.

Die Versuche zur Beseitigung der zunächst empfundenen Übelstände, der Schwierigkeiten des Absatzes und der ungünstigen Preise, beginnen mit den Bestrebungen, der Kohle neue Absatzgebiete zu gewinnen. Schon im Jahre 1877 wurde zu diesem Zwecke von 23 Gas- und Flammenkohlenzechen des Bochumer und Gelsenkirchener Reviers der Westfälische Kohlenausfuhrverein geschaffen, dem hauptsächlich die Aufgabe zukam, die englische Kohle in den Nordseehäfen zu bekämpfen und auch die Ostseehäfen sowie die östlichen Provinzen für die westfälische Kohle zu gewinnen. Weder diese Versuche, noch die vom Staate bewilligten Ausnahmetarife für die auszuführende Ruhrkohle waren imstande, die Lage des Kohlenbergbaues zu bessern.

Gleichzeitig wurde aber auch versucht, durch Einschränkung der Kohlenförderung auf die Preisverhältnisse einzuwirken. Die erste Übereinkunft dieser Art fällt in das Jahr 1877. Dieselbe war jedoch ihrer ungenügenden Schutzmittel wegen unwirksam. Es war nicht einmal eine Konventionalstrafe vereinbart. Es folgten nun nacheinander die Förderkonventionen von 1880, 1881, 1885 und 1886, welche alle von kurzer Dauer und geringer Einwirkung auf die Gesundung des Kohlenbergbaues waren, da sie nur die Förderung einzuschränken suchten und die Festsetzung der Preise unterließen. Es wurde aber teilweise nicht einmal die Einschränkung der Förderung erzielt, da bei den niedrigen Konventionalstrafen sich für viele Zechen selbst bei Überschreitung der zugebilligten Förderung noch ein Nutzen ergab.

Auch der Versuch einer Regelung der Förderung mittelst der Berggewerkschaftskasse im Jahre 1887 mißlang vollständig, da das Oberlandesgericht zu Hamm in seinem Urteil vom 13. Dezember 1890 entschied, daß die Berggewerkschaftskasse nicht befugt sei, eine außerordentliche Abgabe von denjenigen Zechen zu erheben, welche die von ihr festgesetzte Förderungseinschränkung nicht einhalten. Das Scheitern dieses Versuches hatte gezeigt, daß die Einschränkung der Förderung allein nicht genügt, um die Marktlage der Kohle zu bessern.

Während diese Maßregeln bethätigt worden sind, fehlte es auch nicht

an Versuchen, durch Vereinbarungen über die Preise dem Wettbewerb ein Ende zu bereiten. Auch diese Bemühungen hatten nicht den erwarteten Erfolg, und nur die Vereinigung der Gasflammkohlenzechen vermochte sich bis in die neuere Zeit zu halten.

Das Mißglücken der bisherigen Gemeinschaftsunternehmungen hatte die Beteiligten nicht entmutigt, vielmehr gelehrt, daß die gestellte Aufgabe auf den bisher beschrittenen Wegen nicht gelöst werden könne, daß vielmehr das Ziel nur zu erreichen ist, wenn auf seite der Beteiligten sich ein tieferes Verständnis der Gemeinschaftsaufgaben und ein größerer Opfersinn ausbilden. Nachdem die Förderkonventionen gescheitert waren, wurde sofort von den Einsichtigsten für die Aufklärung in diesem Sinne gewirkt und der gemeinschaftliche Verkauf der Bergwerkserzeugnisse in Verbindung mit der Regelung der Förderung unter festen und strengen vertraglichen Abmachungen befürwortet. Es fehlte dabei nicht an dem Versuche, das ganze Kohlengeschäft den Händen einer kapitalistischen Gruppe zu überantworten, zu welcher die Zechen in ein Abhängigkeitsverhältnis gesetzt worden wären. Auch hierunter verstand man die Regelung des Verkaufsgeschäftes, zu welcher wohl manche der notleidenden Zechen die Hand geboten hätten, wenn nicht inzwischen die Geschäftslage sich vorübergehend gebessert hätte. Es war in diesem Falle sicherlich ein Glück für die Zechen, daß sie sich von jeder Schwankung des Marktes so leicht beeinflussen ließen; denn diese Besserung hatte gerade genügt, um eine große Gefahr von dem Bergbau abzulenken, die Gefahr nämlich, als großes notleidendes Gewerbe einer kapitalistischen Großmacht überantwortet zu werden.

Die Zechen waren zwar noch nicht reif für den ausgesprochenen großen Gedanken einer einheitlichen Regelung des Verkaufsgeschäftes des ganzen niederrheinisch-westfälischen Bezirkes, aber eine der vielen Wellenbewegungen auf dem Kohlenmarkte reichte aus, um die erneute Inangriffnahme der Vereinigungsversuche im Jahre 1889 zu bewirken. Da aber das größere Ziel einer Vereinigung sämtlicher Zechen des Bezirks noch unerreichbar erschien, so begnügte man sich mit gruppenweisen Vereinigungen, den sogenannten Verkaufsvereinen, die dann im Jahre 1890 in verschiedenen Formen ins Leben traten, als eigentliche Vereine mit gemeinschaftlicher Verkaufsstelle oder doch wenigstens einer Kontrollstelle unter Festsetzung von Mindestpreisen und Festlegung der Fördermenge und Vereinbarung von Konventionalstrafen (Verein Rheinisch-westfälischer Magerkohlenzechen, Ziegel- und Kalkkohlenvereinigung, Grus- und Siebgruskohlenvereinigung), — und als Verkaufsvereine in Verbindung mit von den beteiligten Zechenbesitzern gebildeten und den Verkauf vermittelnden Aktiengesellschaften (Dortmunder Kohlen-

verkaufsverein, Bochumer Kohlenverkaufsverein, Essener Kohlenverkaufsverein, Steele-Mülheimer Kohlenverkaufsverein[1], Koksſyndikat, Briquettverkaufsverein).

Von weittragender Bedeutung ist die zuletzt erwähnte Form der Verkaufsvereine geworden, nicht weil die Gruppen, welche diese Form gewählt hatten, eine dauernde Gesundung des Marktes erzielten, sondern weil die vertraglichen Grundlagen dieser Vereine auf das spätere Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat übertragen worden sind.

Der Übelstand, welcher den Verkaufsvereinen von Anfang an das Leben erschwerte, war die Trennung in Gruppen, welche den Wettbewerb zwischen denselben fortbestehen ließ. Man hatte gehofft, nachdem einmal eine Einigung innerhalb der Gruppen erzielt war, auch diese unter sich zu einem großen Verbande vereinigen zu können. Diesem Zwecke sollte die sogenannte Gemeinschaft dienen, die im Jahre 1892 ins Leben trat. Dieselbe war jedoch von so lockerem Gefüge, daß die Absicht nicht erreicht wurde, die bei ihrer Gründung vorschwebte, und so wurden auch die Kohlenvereine nur zu einer Versuchsstation. Die Zechen waren nun reif für den großen Plan eines niederrheinisch-westfälischen Syndikates, das denn auch im Februar 1893 gebildet wurde. So lehrreich war indessen diese kurze Versuchszeit mit den Verkaufsvereinen, daß die Erkenntnis von der Zweckmäßigkeit der einheitlichen Regelung des Verkaufsgeschäftes eine allgemeine wurde, und daß man sich allseitig überzeugt hatte, es fehle zum vollständigen Gelingen nur noch die Verschmelzung aller Zechen zu einer einzigen großen Vereinigung.

Diese Vereinigung bildet nun das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat.

Die Grundlage desselben bildet eine Aktiengesellschaft, deren Statut[2] sich in nichts unterscheidet von demjenigen anderer Aktiengesellschaften. Dasselbe trifft die üblichen Bestimmungen über Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, wobei als Sitz Bochum und später Essen angegeben ist. Als Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briquetts bezeichnet. Das Grundkapital beträgt 900 000 Mark und ist eingeteilt in dreitausend auf Namen lautende Aktien von je 300 Mk., deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist. Zur

[1] Sarter zählt den Steele-Mülheimer Kohlenverkaufsverein zu den Vereinen mit einer Kontrollstelle, während thatsächlich dieser Verein ähnlich gebildet ist, wie der Dortmunder Kohlenverkaufsverein und für seinen Kohlenverkauf eine Aktiengesellschaft gebildet hat.

[2] Siehe Anlage B.

Übertragung der Aktien ist demnach die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung erforderlich. Die weiteren Bestimmungen über die Organe der Gesellschaft, Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds und Art der Bekanntmachungen zeigen durchaus keine Eigentümlichkeit.

Auffallen dürfte unter den vorstehend hervorgehobenen Bestimmungen des Statuts der verhältnismäßig niedrige Betrag des Aktienkapitals, das noch keine Million beträgt, während die Aktiengesellschaft doch die Aufgabe erhalten hat, die sämtlichen Kohlen des Ruhrgebietes aufzukaufen und umzusetzen. Es möge hier erwähnt werden, daß die Aktiengesellschaft Westfälisches Koks-syndikat mit einem Aktienkapital von 400 000 Mark, die Aktiengesellschaft Steele-Mülheimer Kohlen-Verkaufs-Verein mit einem solchen von 100 000 Mark und die Aktiengesellschaft Dortmunder Kohlenverkaufsverein mit nur 80 000 Mark ausgestattet worden waren. Offenbar war das Aktienkapital so niedrig bemessen, weil es sich dabei nur um die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift handelte, und bei diesen Aktiengesellschaften das Kapital nur eine nebensächliche Rolle spielte. Das Wesentliche war aber der Vertrag, welcher gleichzeitig mit Begründung der Aktiengesellschaft Rheinisch-westfälisches Kohlensyndikat zwischen dieser und den Zechenbesitzern des Ruhrgebietes sowie zwischen diesen letzteren untereinander abgeschlossen worden war. Dieser Vertrag, welcher am 16. Februar 1893 abgeschlossen wurde, und durch den nachträglichen Beitritt der Gewerkschaft Mont Cenis am 19. Februar 1893 in Wirksamkeit trat, bildete das Eigentümliche an der Syndikatsbildung.

Als Zweck dieses Vertrages ist bezeichnet: unter den Zechen für die Zukunft einen ungesunden Wettbewerb auf dem Kohlenmarkt auszuschließen und mit anderen beim Wettbewerb in Betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen soweit als thunlich feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen. Es ist also eine Verständigung auch mit anderen Kohlengebieten beabsichtigt; da nun in diesen letzteren ähnliche Bestrebungen sich seit längerer Zeit geltend machen und teils bereits zur Anknüpfung von Verhandlungen geführt haben, wie beispielsweise zwischen den rheinisch-westfälischen und belgischen Koksanstalten, so dürften demnächst auch internationale Abmachungen zu erwarten sein. Indessen muß immer hervorgehoben werden, daß die Syndikatspläne auch jetzt sich noch ausschließlich auf die Erzielung besserer Preise und die Regelung des Verkaufsgeschäfts beschränken.

Der Vertrag sucht nun dieses Ziel durch folgende wesentliche Bestimmungen zu erreichen:

Jeder Zechenbesitzer verpflichtet sich, eine seiner Förderung entsprechende

Anzahl Aktien der Aktiengesellschaft Rheinisch-westfälisches Kohlen-Syndikat zu erwerben. Damit ist die Absicht zu erkennen gegeben, die Aktiengesellschaft von fremden, außerhalb des Kohlenbergbaus stehenden Elementen rein zu halten.

Außer den oben erwähnten üblichen Organen der Aktiengesellschaft sind durch den Vertrag folgende weitere Organe geschaffen:

1. Die Versammlungen der Zechenbesitzer, welche beschlußfähig sind, wenn $^3/_4$ aller Stimmen vertreten sind. Zur Teilnahme an den Zechenversammlungen ist nur der legitime Vertreter jeder Zeche oder bei dessen Verhinderung ein mit Vollmacht ausgerüsteter Zechenbeamter befugt. Vertretung durch dritte Personen ist unstatthaft. Die Versammlungen werden einberufen, wenn der Beirat dies für notwendig erachtet, oder wenn Zechenbesitzer, die $^1/_5$ der Gesamtstimmen vertreten, dies schriftlich beim Vorstande des Syndikats beantragen. Das Protokoll der Versammlungen, für dessen Unterzeichnung bestimmte Vorschriften bestehen, hat für die Mitglieder unbedingt beweisende Kraft. Der Versammlung der Zechenbesitzer liegt ob:

a. die Ernennung des Beirats (siehe unten 2.),
b. die Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der grundlegenden Beteiligungsziffern (siehe unten 3.),
c. die Beschlußfassung über etwaige, auf Vorschlag des Vorstandes auf kürzere oder längere Zeit einzuführende Fördereinschränkung,
d. die Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- bezw. Minderabsatz,
e. die Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,
f. die Feststellung des Aktienbesitzes der beteiligten Zechenbesitzer.

Über die Preise der Kohlen, Koks und Briquetts entscheidet also die Versammlung der Zechenbesitzer nicht, ebenso nicht endgültig über die Beteiligungsziffern. Nur in letzterer Beziehung hatten die Zechenbesitzer insoferne einen Einfluß, als in dem Vertrage festgesetzt wurde, daß als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz nach Wahl des Zechenbesitzers die Förderung des Jahres 1891 oder des Jahres 1892 zu gelten habe. Streitigkeiten hierüber entscheidet jedoch nicht die Versammlung der Zechenbesitzer, sondern die unter 3. zu erwähnende Kommission und in letzter Instanz der unter 2. erwähnte Beirat. Daß der Versammlung die Entscheidung über die Preise sowie über Streitigkeiten in Bezug auf die Beteiligungsziffer entzogen ist, hat wohl seinen Grund in den Erfahrungen der früheren Verkaufsvereine. Der Dortmunder Kohlenverkaufsverein hatte der Versammlung der Zechenbesitzer die generelle Festsetzung der Mindestpreise und der Liefe-

rungsbedingungen, sowie die Feststellung der Beteiligungsziffern eingeräumt. Es muß offenbar als zweckmäßig erkannt worden sein, diese Befugnisse dem unmittelbaren Einfluß der Gesamtheit der Beteiligten zu entziehen und einer kleinen Zahl von Vertrauensmännern zuzuweisen.

2. Der Beirat ist eine dem Vorstand der Aktiengesellschaft beigeordnete Behörde, welche einesteils diesem Ausschusse mit seinem Rate beizustehen, anderenteils in gewissen Fällen als letzte Instanz zu entscheiden hat. Jedem Zechenbesitzer resp. jeder Gruppe von Zechen steht das Recht zu, für eine Produktionsbeteiligung von je einer Million Tonnen je ein Mitglied zum Beirat, sowie einen Stellvertreter zu ernennen.

Der Beirat stellt die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Preisbestimmung, sowie der Qualitäts- und Sortenbestimmungen fest, nach welchen der Vorstand der Aktiengesellschaft die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen bestimmt. Die Preise und Verkaufsbedingungen werden also durch eine Gemeinschaftsthätigkeit von Vorstand und Beirat festgesetzt. Die Zechen haben dabei nicht mitzusprechen. Der Beirat beschränkt sich auf die allgemeinen Grundsätze, an die sich jedoch der Vorstand halten muß; im Wesen ist also der Beirat maßgebend, er überwacht die Preisbestimmungen des Vorstandes und erhebt Einspruch gegen dieselben, wenn sie seinen Grundsätzen nicht entsprechen.

Außerdem steht dem Beirat die endgültige Entscheidung zu in Streitfällen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, bei Nichteinhaltung der Lieferungsverpflichtung, bei Gewährung von Entschädigungen im Falle der Verfügung von Ausnahmepreisen und bei Verschulden nicht vorschriftsmäßiger Lieferung.

Schließlich bestimmt der Beirat die Höhe der Abzüge von den Monatsrechnungen, wenn solche Abzüge zur Deckung der Geschäftsunkosten, der Entschädigungen sowie einer allfälligen Unterbilanz der Aktiengesellschaft notwendig werden.

3. Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern hat die in ihrem Namen ausgedrückte Aufgabe. Sie besteht aus vier Mitgliedern, zwei Technikern, einem Kaufmann und einem Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft. Es ist also dem technischen Element ein weitgehender Einfluß gesichert, weil es sich hier in den meisten Fällen um rein technische Fragen handelt. Aber auch dafür ist gesorgt, daß keines der Mitglieder dieser Kommission im einzelnen Falle Beamter oder Aktionär oder Gewerke an der in Frage stehenden Zeche ist. In dieser Richtung sind bestimmte Vorschriften zu befolgen und auch dem Beirat Befugnisse zur Ergänzung der Kommission erteilt.

In den vorstehenden Mitteilungen ist schon das Wesentliche über die Art und Weise der Regelung des gemeinsamen Verkaufsgeschäftes gesagt. Zur weiteren Aufklärung muß jedoch noch einiges beigefügt werden.

Der gemeinsame Verkauf erstreckt sich auf die ganze Förderung von Kohlen, Koks und Briquetts; ausgeschlossen sind nur die zu eigenen Zwecken der Zeche erforderlichen Erzeugnisse, ferner die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briquetts, soweit dadurch nicht benachbarte Werke in regelmäßiger Weise bedient werden, und schließlich die Deputatkohlen für die Grubenbeamten, die Hausbrandkohlen für die Bergleute und die für wohlthätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen. Diese Ausnahmen unterliegen jedoch der Kontrolle des Syndikats.

Die Abmachung trat vom 1. März 1893 in dem Sinne in Kraft, daß von diesem Zeitpunkt an die Zechen jeden Auftrag und jede direkte Anfrage sofort dem Syndikat zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen hatten. Nur die von den Zechen vor dem 1. März 1893 eingegangenen Lieferungsverpflichtungen hatten dieselben selbst abzuwickeln. Diese letztere Bestimmung war von großem Einfluß auf die Gestaltung der ersten Wirksamkeit des Syndikats und des Kohlenmarktes während dieser Zeit; aber sie war nicht zu umgehen, denn als die Bestrebungen zur Bildung des Syndikats in weiteren Kreisen bekannt wurden, bemühten sich die Händler und Verbraucher, von der damals bestehenden Verwirrung Gebrauch zu machen, indem sie sich für möglichst lange Zeit die Lieferungen sicherten, so daß die Zechen, welche an das Zustandekommen des Syndikats nicht geglaubt hatten, mit schweren Lieferungsverpflichtungen in das Syndikat eintraten. Die freie Wirksamkeit des Syndikats war hierdurch in der ersten Zeit seines Bestehens sehr beschränkt, um so mehr, als auch den älteren Verkaufsvereinen, dem Koakssyndikat und dem Briquettverkaufsverein ähnliche Zugeständnisse gemacht werden mußten. Diesen Verkaufsvereinen ward jedoch die Pflicht überbunden, dem Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat bis zum 1. März 1893 eine Aufstellung der bezüglichen Verträge einzureichen und bis zu deren Erledigung über die Ausführung derselben monatlich zu berichten. Je näher die Abwicklung dieser alten Lieferungsverpflichtungen rückt, um so freier wird die Thätigkeit des neuen Syndikates sich entwickeln können, dann werden aber auch die alten Verkaufsvereine überflüssig geworden sein und die betreffenden Aktiengesellschaften sich auflösen müssen.

In dem Vertrage ist noch die auffallende Bestimmung enthalten, daß der Vorstand des Syndikats berechtigt sein soll, Kohlen, Koks und Briquetts auch von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen anzukaufen und zu verkaufen. Diese Bestimmung hat offenbar den Zweck, dem Vorstand den

Ankauf von Kohlen ꝛc. derjenigen Zechen, welche dem Syndikat noch nicht angehören, zu ermöglichen, um auf diese Weise den noch bestehenden Wettbewerb dieser wenigen Zechen zu schwächen und dieselben an das Syndikat zu fesseln.

Eingehende Bestimmungen enthält der Vertrag über die Beteiligung am Gesamtabsatz und die Regelung der Förderung. Hier ist nun die Thätigkeit der Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern von Wichtigkeit. Wie schon mitgeteilt ist, entscheidet über allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und den einzelnen Zechen endgültig der Beirat. Für die durch die Lage des Marktes etwa bedingte Einschränkung der Förderung ist vereinbart, daß eine gleichmäßige prozentuale Einschränkung der Förderung durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer erfolgt. Falls jedoch eine solche Einschränkung wegen bestehender Verträge oder Qualität der Kohlen nicht gleichmäßig erfolgen kann, haben die Zechen, welche verhältnismäßig mehr zugewiesen erhalten, eine Abgabe zu zahlen, während die Zechen, deren Absatz unter der Anteilziffer steht, eine Entschädigung erhalten.

Daß die Festsetzung der Preise durch den Vorstand nach den vom Beirat aufgestellten Grundsätzen erfolgt, ist bereits angedeutet worden. Hier wäre nur hervorzuheben, daß für den Fall von Ausnahmepreisen, welche infolge des Wettbewerbes von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen eingeräumt werden müssen, den liefernden Zechen Entschädigungen gewährt werden, welche der Beirat zu genehmigen hat, die aber nicht höher sein dürfen, als der Unterschied zwischen dem erzielten Preise und dem ungefähren Durchschnittspreise im natürlichen Absatzgebiet.

Als Strafen sind vorgesehen bei Verkäufen unter Umgehung des Syndikats 50 Mark für jede Tonne, bei sonstigen Übertretungen der Bestimmungen des Vertrages bis 1000 Mark für jede Übertretung.

Der Vertrag ist auf 5 Jahre abgeschlossen worden und gilt für weitere 5 Jahre, wenn keiner der Vertragschließenden ein halbes Jahr vor Ablauf des Vertrages Widerspruch erheben sollte.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages, dessen Einzelheiten in dem in der Anlage A. abgedruckten vollständigen Wortlaute enthalten sind.

Die dem Syndikat beigetretenen etwa 100 Zechen vereinigen in sich eine Förderung von etwa 35 Millionen Tonnen oder etwa 94 % der Gesamtförderung des rheinisch-westfälischen Bezirks, während etwa 6 % außerhalb des Syndikats sich befinden. Da es von Wert ist zu wissen, welche Zechen dem Syndikat fern geblieben sind und welche Bedeutung dieselben

haben, so mögen dieselben unter Angabe der Förderung hier aufgezählt werden. Es ist zu unterscheiden zwischen Zechen, welche sich im Besitze von Werken befinden, und Einzelzechen.

I. Im Besitz von Werken befindliche Zechen, sogenannte Hüttenzechen:

	Förderung 1892 Tonnen:
1. Hörder Bergwerks- und Hüttenverein:	
Hörder Kohlenwerk	272 239
2. Dortmunder Union:	
Glückauf Tiefbau	212 727
Karl Friedrich Erbstollen	108 616
3. Mansfeldsche Gewerkschaft:	
Mansfeld	304 160
4. Bochumer Verein für Bergbau 2c.:	
Hasenwinkel	292 788
Maria Anna und Steinbank	190 333
Ver. Engelsburg	68 619
5. Friedrich Krupp:	
Hannover	667 715
Sälzer und Neusack	257 206
6. Gutehoffnungshütte:	
Ludwig	156 043
Oberhausen	901 122
7. Gewerkschaft Deutscher Kaiser:	
Deutscher Kaiser	326 437
Zusammen	3 758 005 t.

II. Einzelzechen:

	Tonnen
1. Westhausen	124 472
2. Bergmann	1 936
3. Schöne Aussicht	510
4. Friedlicher Nachbar	100 639
5. Alte Haase	36 226
6. Wodan	1 021
7. Rabe	3 749
8. Hammerthal	3 044
9. Johannessegen	150
10. Hermann	3 636
11. Hoffnungsthal	7 103
12. Hülsiepenbank	2 364
13. Pfingstblume	624
14. Geduld	1 743
Übertrag	287 217 t.

	Tonnen
Übertrag	287 217
15. Berneck	28 412
16. Langenbrahm	222 773
17. Prinz Friedrich	17 689
18. Paul	13 709
19. Richradt	73 026
20. Joseph	433
21. Roland	106 249
22. Wiesche	119 635
23. Westende	187 716
Zusammen	1 056 859 t.

Nun ist zu bemerken, daß die Förderung der sogenannten Hüttenzechen zu etwa $^2/_3$ von den besitzenden Werken selbst verwendet wird und nur etwa der dritte Teil, also etwa 1 252 668 Tonnen an den Markt gelangt. Es wird dies sofort erklärlich, wenn man sich vergegenwärtigt, welches die Besitzer dieser Hüttenzechen sind. Es ist also nur mit diesen $1^1/_4$ Million Tonnen auf dem offenen Markt zu rechnen. Dabei darf wohl angenommen werden, daß die Besitzer dieser Zechen sich in der Preisbildung an das Syndikat anschließen werden. Was nun die Einzelzechen betrifft, so hat man es hier vorzugsweise mit ganz kleinen Zechen zu thun, die auf dem Kohlenmarkt kaum zu Bedeutung gelangen können, und der Rest bildet einen so kleinen Teil der Gesamtförderung, daß von hier aus dem Syndikat wohl keine Verlegenheiten bereitet werden können. Diese Zechen werden froh sein müssen, wenn sie durch das Syndikat nicht lahmgelegt werden.

Dem Syndikat scheint also in seinem engeren Gebiete eine Gefahr nicht erwachsen zu können, und es bleibt nur die Möglichkeit bestehen, daß ihm durch die anderen Kohlenreviere Schwierigkeiten bereitet werden. Bis jetzt ist wegen der noch kurzen Wirksamkeit des Syndikats ein Urteil hierüber nicht möglich. Allem Anschein nach wird zwischen den verschiedenen Revieren ein Modus vivendi sich herausbilden, gerade so wie sich das Syndikat bereits mit den Händlern und größeren Verbrauchern verständigt hat. Auf die Versuche in dieser Richtung wird sich die Thätigkeit des Syndikats zunächst zu erstrecken haben, und es ist höchst unwahrscheinlich, daß die Leiter desselben Gelegenheit finden werden, größeren wirtschaftlichen Aufgaben, welche mit der Bedeutung der Kohle für den gesamten Wirtschaftskörper zusammenhängen, näher zu treten. Die Organe des Syndikats werden sich bemühen müssen, die Frist von fünf Jahren, welche

dem Syndikat vorerst gewährt ist, so auszunützen, daß ihm eine größere Lebensdauer wird, die dann vielleicht auch weitergehenden Zielen gewidmet werden kann.

Anlage A.

Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat und den nachstehend genannten Zechenbesitzern, sowie zwischen den letzteren untereinander.

Zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat einerseits und den nachstehend aufgeführten einzelnen Zechenbesitzern (folgen 98 Firmen mit den Namen ihrer Vertreter) andererseits, ist, um unter diesen für die Zukunft eine ungesunde Konkurrenz auf dem Kohlenmarkte auszuschließen und mit anderen bei der Konkurrenz in Betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen soweit als thunlich feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen, der nachstehend in den § 1 bis mit 9 niedergelegte Vertrag geschlossen.

Gleichzeitig verpflichten sich die vertragschließenden Zechenbesitzer untereinander, wie im folgenden vorgeschrieben, zu Versammlungen zusammenzutreten und sich in den nachstehend aufgeführten Fällen denjenigen Beschlüssen zu unterwerfen, welche in diesen Versammlungen der Zechenbesitzer, für welche die unter A. aufgestellten Normen gelten, mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, sowie ferner den Beschlüssen des unter B. aufgeführten Beirats und der unter C. bestimmten Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern sich zu unterwerfen. Auch hat jeder Zechenbesitzer eine seiner Förderung entsprechende Anzahl Aktien der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat zu erwerben.

A. Die Versammlungen der Zechenbesitzer

finden nach Bedürfnis statt. Ob ein solches Bedürfnis vorliegt, entscheidet der Beirat des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Außerdem ist eine Versammlung der Zechenbesitzer sofort einzuberufen, wenn Zechenbesitzer, welche $^1/_5$ der Gesamtstimmen vertreten, dies schriftlich beim Vorstande des Syndikats beantragen.

In den Zechenversammlungen hat jeder Zechenbesitzer für je volle 10 000 Tonnen seiner festgesetzten Beteiligungsziffer eine Stimme,

Die Zechenversammlungen sind beschlußfähig, wenn $^3/_4$ aller Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Versammlung als nicht beschlußfähig, so ist in der später vorgeschriebenen Weise sofort eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Dies muß jedoch in der zweiten Einladung ausdrücklich angegeben werden.

Den Vorsitz in den Versammlungen der Zechenbesitzer führt der Vorsitzende des Beirats oder dessen Stellvertreter, oder im Falle der Behinderung beider ein von der Versammlung zu wählender Vorsitzender.

Zur Teilnahme an den Zechenversammlungen ist nur der legitime Vertreter jeder Zeche oder bei dessen Verhinderung ein mit Vollmacht ausgerüsteter Zechenbeamter befugt. Vertretung durch dritte Personen ist unstatthaft.

Die Versammlungen der Zechenbesitzer sind durch den Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats anzuberaumen und ist zu denselben jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens dreitägiger Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden.

Als Fristanfang gilt der Tag der Absendung des Briefes, und bildet hierfür die Bescheinigung der Postanstalt vollgültigen Beweis.

Die Versammlungen der Zechenbesitzer finden statt am Sitze des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats oder an einem vom Beirat zu bestimmenden Orte.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und denjenigen Mitgliedern, welche dies wünschen, zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist ein dem Vorsitzenden als richtig bescheinigtes Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder nebst deren Stimmenzahl beizufügen.

Jedem Mitgliede wird eine Abschrift des Protokolls zugestellt.

Die Protokolle haben für die Mitglieder unbedingt beweisende Kraft.

Die Befugnisse der Versammlungen der Zechenbesitzer sind, soweit darüber nicht vorstehend und nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, folgende:

1. Ernennung des Beirats,
2. Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der grundlegenden Beteiligungsziffern,
3. Beschlußfassung über etwaige auf Vorschlag des Vorstandes auf kürzere oder längere Zeit einzuführende Fördereinschränkung,
4. Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- bezw. Minderabsatz,
5. Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,
6. Feststellung des Aktienbesitzes der beteiligten Zechenbesitzer.

B. Der Beirat.

Jedem Zechenbesitzer resp. jeder Gruppe von Zechen steht das Recht zu, für eine Produktionsbeteiligung von je einer Million Tonnen je ein Mitglied zum Beirat, sowie einen Stellvertreter zu ernennen.

Die Mitglieder des Beirats bezw. deren Stellvertreter sind alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer zu ernennen und zwar nur aus Mitgliedern von Zechenverwaltungen der Beteiligten.

Der Beirat ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Fragen Ausschüsse zu ernennen, im übrigen regelt er seine Geschäftsführung selbst.

C. Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern.

Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, zwei Technikern, einem Kaufmann und einem Mitgliede des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats; die ersteren werden alljährlich in doppelter Zahl, also vier Techniker und zwei Kaufleute, von der Versammlung der Zechenbesitzer gewählt. — cfr. A. 2. —

Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, so erwählt die Versammlung der Zechenbesitzer für den Rest derselben ein anderes.

Die Mitglieder, welche an der Entscheidung teilzunehmen haben, werden vom Beirate nach dessen bestem Ermessen für jeden einzelnen Fall so gewählt, daß dieselben weder als Beamte noch als Aktionäre oder Gewerken an der interessierten Zeche beteiligt sind.

Sofern die Kommissionsmitglieder letzteren Bedingungen in einem Falle nicht in genügender Zahl entsprechen sollten, so steht dem Beirate das Recht zu, hierfür andere Mitglieder zu berufen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Beirats.

Gemeinsamer Verkauf und Ausnahmen davon.

§ 1.

Soweit nicht durch die in der Schlußbestimmung vorgesehenen Übergangsbestimmungen Änderungen vorgesehen werden, verkaufen vom 1. März 1893 an die Eingangs des Vertrages aufgeführten Zechenbesitzer ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briquetts dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, welches dagegen die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs dieser sämtlichen Produkte nach Maßgabe der festgestellten Bestimmungen übernimmt.

Ausgeschlossen von diesem Verkaufe sind:

a. die zu eigenen Zwecken, z. B. Kesselfeuerung ꝛc., sowie zum Betriebe eigener Werke als Kokereien, Briquettfabriken, Ziegeleien, Salinen u. s. w. erforderlichen Kohlen, Koks und Briquetts,

b. die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briquetts, soweit nicht dadurch benachbarte Werke in regelmäßiger Weise bedient werden,

c. die Deputatkohlen für die Grubenbeamten, die Hausbrandkohlen für die Bergleute und die für wohlthätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen.

Die vorstehend unter a, b und c aufgeführten Kohlen, Koks und Briquetts unterliegen in Ansehung ihrer Mengen der Kontrolle des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats; sie sind demselben bis zum 5. des der Abgabe folgenden Monats ziffermäßig aufzugeben und kommen auf die Beteiligungsziffer in Anrechnung; die Feststellung des Preises für die im Landdebit abgehenden Kohlen unterliegt der Genehmigung des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.

Die kontrahierenden Zechenbesitzer verpflichten sich, vom 1. März 1893 an und während der Dauer dieses Vertrages sich jeden Verkaufs von Kohlen, Koks und Briquetts, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, zu enthalten, vielmehr jeden bei ihnen einlaufenden Auftrag und jede direkte Anfrage sofort an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hat

aber das Recht, die Mitwirkung eines jeden der Zechenbesitzer zum Abschluß eines Vertrages oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen.

Die vor dem 1. März 1893 seitens der vertragschließenden Zechen direkt eingegangenen Lieferungsverpflichtungen haben die Zechenbesitzer selbst abzuwickeln.

Dies betrifft auch das Verhältnis zum Koks-Syndikat und zum Briquett-Verkaufsverein, so lange diese genannten Gesellschaften bestehen, jedoch verpflichten sich dieselben, dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat spätestens bis zum 1. März 1893 eine Aufstellung dieser Verträge einzureichen und bis zu deren Erledigung vor dem 5. eines jeden Monats die in dem verflossenen Monat zur Ablieferung gelangten Mengen anzugeben; diese Angaben sind ebenfalls der Kontrolle des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats unterworfen und kommen die bezüglichen Mengen auf die Anteilziffern in Anrechnung.

Außerdem sind die Zechenbesitzer verpflichtet, über die Kohlenförderung, sowie über die Erzeugung an Koks und Briquetts bezw. deren Absatz und Verbrauch die vom Vorstande verlangten Nachweisungen in den von demselben bestimmten Fristen einzureichen.

Dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats soll es gestattet sein, Kohlen, Koks und Briquetts auch von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen anzukaufen und zu verkaufen.

Beteiligung der kontrahierenden Zechen am Gesamtabsatz und Regelung der Förderung bezw. Produktion.

§ 2.

Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz gilt nach Wahl des Zechenbesitzers die Förderung des Jahres 1891 oder des Jahres 1892.

Für den Fall, daß eine Zeche während dieser Zeit von einer Betriebsstörung betroffen war, gilt diejenige Förderung bezw. Produktion als Grundlage, welche die Zeche unter normalen Verhältnissen zu jener Zeit erreicht haben würde.

Neuen Schachtanlagen oder solchen, welche eine normale Förderung noch nicht erreicht haben, soll gestattet sein, ein Quantum von 400 Tonnen pro Arbeitstag und Förderschacht zu fördern, wobei Doppelschächte als zwei Anlagen anzusehen sind.

Darüber, welche Schachtanlagen eine normale Förderung noch nicht erreicht haben, entscheidet auf Antrag der betreffenden Zechenbesitzer die unter C gedachte Kommission.

Will ein Zechenbesitzer mit einem größeren Quantum an dem Gesamtabsatz beteiligt sein, so hat er dies 6 Monate vorher dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikate anzuzeigen.

Für die erste Beteiligung kann jedoch ein bezüglicher Antrag schon beim Abschluß des Vertrages gestellt werden. Gestatten die Absatzverhältnisse nach Ansicht des Vorstandes die Produktionsvermehrung ohne eine allgemeine Herabsetzung der Beteiligung am Absatze nicht, so erfolgt die Festsetzung durch die unter C gedachte Kommission.

Bei ihrer Entscheidung hat die Kommission nicht nur die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung, sondern auch die Gesamtlage der Zeche, sowie die Verhältnisse des Kohlenmarktes in Betracht zu ziehen.

Diese Kommission entscheidet auch in Streitfällen über die normale Förderung im Jahre 1891 bezw. im Jahre 1892.

Gegen diese Entscheidungen steht binnen 14 Tagen nach deren mittelst eingeschriebenen Briefes zu erfolgenden Zustellung sowohl dem Zechenbesitzer, als auch dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates der Rekurs an den Beirat zu. Letzterer entscheidet endgültig.

Die auf diese Weise festgestellte Beteiligung am Gesamtabsatz ist maßgebend von dem festgesetzten Termine ab. Der Zechenbesitzer ist aber andererseits zu entsprechender Lieferung verpflichtet, falls er nicht mit mindestens vierwöchentlicher Frist beim Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats eine Verminderung seiner Anteilziffer beantragt hat. Diesem Antrage hat der Vorstand Folge zu geben.

Wer auf Grund der im Absatz 3 gestatteten Fördermengen die Förderung erhöhen oder eine neue Anlage in Förderung treten lassen will, hat mindestens 3 Monate vorher dem Vorstande die beanspruchte Tagesförderung anzugeben und ist alsdann zur Lieferung verpflichtet.

Wer seiner Lieferungsverpflichtung durch eigene Schuld nicht nachkommt, kann von dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu einer Strafe herangezogen werden, welche für das erste Geschäftsjahr auf Mk. 2,— je Tonne der nicht gelieferten Mengen festgestellt wird.

Für jedes folgende Geschäftsjahr erfolgt die Feststellung der Strafe durch Beschluß der Generalversammlung der Zechenbesitzer.

Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Kommission unter Zulassung des Rekurses an den Beirat, welcher endgültig entscheidet. Widerspruch und Rekurs müssen bei Verlust dieser Rechtsmittel binnen 14 Tagen nach Zustellung der betr. Entscheidungen erfolgen; zur Zustellung genügt die Übersendung in eingeschriebenem Briefe.

Falls die Lage des Marktes eine Einschränkung der gesamten Produktion bedingt, so hat eine gleichmäßige prozentuale Einschränkung der Förderung durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer zu erfolgen.

Soweit diese Einschränkung wegen bestehender Verträge oder Qualität der Kohlen nicht gleichmäßig erfolgen kann, haben diejenigen Zechen, welche ein größeres Absatzquantum zugewiesen erhalten, eine Abgabe von dem Mehrquantum an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu zahlen, wohingegen diejenigen Zechen, deren Absatz unter der Anteilziffer bleibt, für den Minderabsatz eine Entschädigung von dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikate erhalten.

Letzteres gilt auch dann, wenn eine Einschränkung der Förderung nicht beschlossen ist.

Die Höhe der Abgabe, sowie der Entschädigung soll alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer festgestellt werden.

Mehrere Schachtanlagen, welche einer Gesellschaft angehören, werden in Bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes betrachtet.

Verkaufsvereine können dieselben Rechte in Anspruch nehmen, haben indes bis zur ersten Versammlung der Zechenbesitzer in jedem Geschäftsjahr in dieser Hinsicht sich zu erklären.

Eine nach Absatz 3 gestattete oder sonst zugebilligte Produktionsvermehrung für eine Schachtanlage soll jedoch nur insofern zu Recht bestehend sein, als sie auch wirklich auf der betreffenden Schachtanlage erreicht wird.

Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen, sowie Begleichung der Rechnungen.

§ 3.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat tritt den beteiligten Zechenbesitzern gegenüber als Selbstkäufer auf und ergiebt sich der Kaufpreis in Gemäßheit der Bestimmungen des § 5.

Etwa eintretende Verluste hat das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu tragen.

§ 4.

Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bestimmt die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen, hat jedoch hierbei die allgemeinen Normen zu beachten, welche der Beirat hinsichtlich der Preisbestimmung, sowie Qualitäts- und Sortenbestimmungen als Richtschnur aufstellt.

Bei Lieferungsverträgen von mehr als einjähriger Dauer ist die Zustimmung der betreffenden Zeche einzuholen.

§ 5.

Bei den im natürlichen Absatzgebiet gethätigten Geschäften, wo kein auswärtiger fremder Wettbewerb für die Preisfeststellung mitwirkend ist, ist der erzielte Preis, d. i. Erlös — mit dem in § 6 gedachten Abzuge — den liefernden Zechen unverkürzt zu überweisen und zwar in der Regel auf die Dauer des betreffenden Lieferungsvertrages, wenn letzterer ausschließlich für bestimmte Zechen gethätigt ist.

Auf Abschlüsse dagegen, welche im Wettbewerb gegen außerhalb des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates stehende Zechen gethätigt werden und für welche event. Ausnahmepreise eingeräumt werden müssen, sollen nach Lage des Falls angemessene, von dem Vorstande nach eingeholter Genehmigung des Beirats festzusetzende Entschädigungen den liefernden Zechen gewährt werden, und zwar höchstens der Unterschied zwischen dem erzielten Preise und dem ungefähren Durchschnittspreise aus den Geschäften im natürlichen Absatzgebiet für gleiche oder entsprechende Qualität bezw. Sorte. Selbstverständlich findet auch hier der in § 6 gedachte Abzug statt.

Jeder Zechenbesitzer ist allein für die gute und vorschriftsmäßige Lieferung der von dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikate angekauften Mengen bezw. Sorten verantwortlich; er trägt alle Kosten allein, welche durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität oder durch ein sonstiges Versehen bei Ausführung der Lieferung seinerseits verursacht werden. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Verschuldung vorliegt, hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, welcher sich in jedem Falle genau zu informieren hat, zu treffen. Ein Rekurs hiergegen beim Beirat ist zulässig, letzterer entscheidet jedoch endgültig.

Die von den Zechenbesitzern monatlich zu erteilenden Rechnungen über gelieferte Kohlen, Koks und Briquetts sind seitens des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats zu begleichen.

Aufbringung der Geschäftskosten.

§ 6.

Zur Deckung aller Geschäftskosten und vorgenannter Entschädigungen sowie einer etwaigen Unterbilanz des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats wird ein

gleichmäßiger prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen vorgenommen, dessen Höhe der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats nach Bedarf feststellt.

Strafen.

§ 7.

Falls einer der kontrahierenden Zechenbesitzer entgegen der Bestimmung des § 1 dieses Vertrages Kohlen, Koks und Briquetts direkt (also unter Umgehung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats) verkauft, so hat derselbe an das Kohlensyndikat eine Konventionalstrafe von fünfzig Mark für jede Tonne zu entrichten.

§ 8.

Wegen sonstiger Übertretungen der Bestimmung dieses Vertrages verpflichtet sich jeder der kontrahierenden Zechenbesitzer, an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat eine Konventionalstrafe von 1000 Mark für jeden Kontraventionsfall zu zahlen. Die Strafe wird durch den Beirat verhängt, gegen dessen Entscheidung binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an die Versammlung der Zechenbesitzer zulässig ist.

Der Rekurs ist bei dem Vorsitzenden des Beirats einzureichen. Der Versammlung der Zechenbesitzer steht außerdem das Recht zu, unter besonderen Umständen die Strafe bis auf Mk. 100,— für jeden Übertretungsfall zu ermäßigen.

Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Die Zahlung der Konventionalstrafen (§ 7 u. 8) hat sofort nach Aufforderung zu erfolgen.

Im Weigerungsfalle ist der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats berechtigt, die Strafen an den Rechnungsbeträgen der betreffenden Zechenbesitzer zu kürzen.

Neben der Konventionalstrafe kann das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat auch Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen.

Dauer des Vertrages.

§ 9.

Dieser Vertrag wird, mit dem 1. März 1893 beginnend, auf die Dauer von 5 aufeinander folgenden Jahren abgeschlossen mit der Maßgabe, daß, falls keiner der Kontrahenten 1/2 Jahr vor Ablauf des Vertrages Widerspruch erheben sollte, dieser Vertrag als auf weitere fünf Jahre geschlossen gelten soll.

Falls eine Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages nicht stattfinden sollte, sind die etwa über die Dauer des Vertrages hinaus laufenden Geschäfte durch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages abzuwickeln. Nach Möglichkeit soll jedoch die Abwicklung durch die Beteiligten direkt erfolgen.

Schlußbestimmuug.

§ 10.

Der ersten Hauptversammlung der Zechenbesitzer bleibt die Beschlußfassung über notwendige Übergangsbestimmungen und deren Ausführung vorbehalten.

§ 11.

Dieser Vertrag soll als nicht geschlossen gelten, falls bis zum 20. dss. Mts. mittags 12 Uhr die Gewerkschaft Mont Cenis bei Herne diesem Vertrage nicht beigetreten ist und diese Beitrittserklärung zu Händen des Herrn Direktor Unckell zu Dortmund nicht vorliegt.

Dortmund, den 16. Februar 1893.

Aktien-Gesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat.

G. Frielinghaus. H. Pieper.

(Folgen die Unterschriften der Einzelkontrahenten.)

Wie dies vorstehend in Paragraph 11 vorgesehen ist, tritt hiermit die Gewerkschaft Mont Cenis zu Sodingen bei Herne dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikate und vorstehendem Vertrage überall bei.

Dortmund, den 19. Februar 1893.

Gewerkschaft Mont Cenis.

Der Grubenvorstand:

Wilh. Krauss. H. Pieper. Merkens. Carl Wahlen. E. Weynen.

(Folgen notarielle Beglaubigungen.)

Anlage B.

Verhandelt zu Dortmund im Römschen Kaiser am neunten Februar Achtzehnhundert drei und neunzig.

Von mir, dem zu Dortmund wohnenden und für den Bezirk des Königlichen Oberlandes-Gerichtes zu Hamm angestellten Königlich Preußischen Notar, Rechtsanwalt Wilhelm Kramberg, dem, wie derselbe hiermit versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Teilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen fünf, sechs, sieben und neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten ausschließen, erschienen von Person und als verfügungsfähig bekannt:

1. der Bergwerksdirektor Herr Ignatz Reuscher zu Ückendorf,
2. der Prokurist Herr Wilhelm Redemann zu Dortmund,
3. der Bergwerksdirektor Herr Anton Unckell zu Dortmund,
4. der Bergwerksdirektor Herr Gotlieb Melcher zu Dortmund,
5. der Generaldirektor Herr Reinhard Effertz zu Königsborn.

Dieselben erklärten:

Wir beabsichtigen die Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

„Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat"

mit dem Sitze zu Bochum und stellen im nachstehenden den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

Gesellschafts-Vertrag (Statut) der Aktien-Gesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die Aktien-Gesellschaft führt die Firma: Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat und hat ihren Sitz in Bochum.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briquetts.

Grundkapital und Aktien.

§ 3.

Das Grundkapital beträgt neunhunderttausend Mark und ist eingeteilt in dreitausend auf Namen lautende Aktien von je dreihundert Mark, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist.

Zur Übertragung der Aktien ist daher die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung erforderlich und bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Die Namen der Aktien-Besitzer werden in das Aktienbuch eingetragen.

§ 4.

Sind Aktien verloren gegangen oder vernichtet, so ist deren Aufgebot im Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusuchen. Erst nach erfolgtem Aufgebot erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie.

Organe der Gesellschaft.

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:

a. der Vorstand,
b. der Aufsichtsrat,
c. die Generalversammlung.

Vorstand.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche von dem Aufsichtsrat bestellt werden.

Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht rechtsgültig unter deren Firma mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen.

Aufsichtsrat.

§ 7.

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern und wird (abgesehen vom ersten Aufsichtsrate) in der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alljährlich bei Gelegenheit der ordentlichen Generalversammlung scheiden drei Mitglieder aus. Im Anfang werden die Namen der Ausscheidenden durch das Los, später durch die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt. Das Los zieht der Vorsitzende in einer Sitzung des Aufsichtsrats. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Aufsichtsrats-Mitgliedes zur Erledigung, so bleibt dieselbe bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt, sinkt jedoch die Mitgliederzahl unter fünf, so ist ohne Verzug zur Vornahme einer Ergänzungswahl eine Generalversammlung zu berufen. Die Ersatzwahl erfolgt stets für den Rest der Wahlperiode des ausscheidenden Mitgliedes.

§ 8.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 9.

Der Aufsichtsrat konstituiert sich unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung durch Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

Generalversammlung.

§ 10.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird seitens des Vorstandes berufen; auch dem Aufsichtsrate steht das Recht einer solchen Berufung zu. Die Berufung derselben geschieht durch eine jedem im Aktienbuche eingetragenen Aktionär unter Angabe der Tagesordnung „eingeschrieben" zuzustellende schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

§ 11.

Jede Aktie gewährt eine Stimme, für die Ausübung des Stimmrechts ist das Aktienbuch maßgebend.

Stellvertretung in der Generalversammlung auf Grund privatschriftlicher Vollmacht ist zulässig. Der Vertreter braucht nicht Aktionär zu sein.

§ 12.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, oder, im Fall der Verhinderung beider, ein von der Generalversammlung zu wählender Vorsitzender. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlung. Zu den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung genügt, soweit nicht das Statut eine Ausnahme vorsieht, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13.

Alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen sind mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder Vor-

stand es für nötig erachten, oder wenn die Beisitzer von 1/20 des Aktien-Kapitals dies beim Aufsichtsrat oder Vorstand beantragen.

§ 14.

Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung und Gegenstände der Beschlußfassung sind:

a. der Jahresbericht,
b. die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Erteilung der Decharge an Vorstand und Aufsichtsrat,
c. Verwendung des Reingewinns,
d. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
e. die Wahl der Rechnungsrevisoren.

§ 15.

Die Generalversammlung kann Statutenänderungen, sowie die Erhöhung des Grundkapitals mit der im § 12 gedachten Mehrheit beschließen, insofern es sich hier jedoch um Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, Herabsetzung des Grundkapitals, Auflösung, Fusion oder Liquidation der Gesellschaft handelt, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen des Aktien-Kapitals erforderlich.

§ 16.

Das über die Generalversammlung aufzunehmende notarielle Protokoll braucht nur von dem Vorsitzenden und zwei Aktionären oder deren Vertretern unterschrieben zu werden.

Bilanz, Gewinn-Verteilung, Reservefonds.

§ 17.

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes verflossene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, dieselben nebst einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht (Jahresbericht) dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Er hat spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem Aktionär eine Abschrift der Vorlagen, sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren zu erteilen.

§ 18.

Von dem jährlichen Reingewinn ist mindestens der zwanzigste Teil in den Reservefonds zu stellen, bis derselbe den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Art der Bekanntmachungen.

§ 19.

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, geschehen nur durch den Reichs-Anzeiger unter der Aufschrift:

„Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat"

und mit der Unterschrift:

„Der Vorstand" oder „Der Aufsichtsrat".

Nachdem hiermit das Statut geschlossen war, erklärten die Erschienenen weiter:

Wir übernehmen zum Nominalbetrage die sämtlichen Aktien der zu errichtenden Aktien-Gesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat und zwar:

ich, Reuscher, eintausend sechshundert sechzig Stück,
ich, Redemann, eintausend dreihundert dreißig Stück,
ich, Unckell, vier Stück,
ich, Melcher, vier Stück,
ich, Effertz, zwei Stück.

Sodann erklärten die Erschienenen ferner noch:

Wir treten hiermit zu einer Generalversammlung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats zu Bochum zusammen, um den Aufsichtsrat dieser Aktien-Gesellschaft zu wählen, und haben mit der Führung des Vorsitzes Herrn Unckell (den Erschienenen zu drei) beauftragt. Derselbe übernahm den Vorsitz, ernannte zu Stimmzählern die Herren Melcher und Effertz (die Erschienenen zu vier und fünf) und stellte die Wahl des Aufsichtsrats zur Beratung und Beschlußfassung.

Es wurden darauf einstimmig zu Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Zeit vom gegenwärtigen Moment bis zum einunddreißigsten Dezember achtzehnhundert vier und neunzig nachts 12 Uhr gewählt:

a. Bergwerksdirektor Wilhelm Dyckerhoff zu Herne,
b. Generaldirektor Denis Boniver zu Schalke,
c. Bergwerksdirektor Georg Hoffmann zu Caternberg,
d. Generaldirektor Emil Kirdorf zu Ückendorf,
e. Bergwerksbesitzer Gerhard Küchen zu Mülheim an der Ruhr,
f. Bergwerksdirektor Friedrich Ferdinand Mosebach zu Bochold bei Essen,
g. Bergwerksdirektor Robert Müser zu Dortmund,
h. Generaldirektor Bruno Schulz-Briesen zu Rotthausen bei Gelsenkirchen,
i. Stadtrat Eduard Kleine zu Dortmund.

Ein weiteres wurde nicht verhandelt und die Generalversammlung darauf durch Herrn Unckell geschlossen. Es wurde gebeten, diese Verhandlung für das Königliche Amtsgericht Bochum auszufertigen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Ignatz Reuscher, Gottlieb Melcher, Reinhard Effertz,
Wilhelm Redemann, Anton Unckell.

X.

Kartellverbindungen im Pulvergeschäft und verwandten Produktionszweigen.

Von

F. A. Spiecker (Köln)[1].

Die nachfolgende Darstellung der geschäftlichen Entwicklung eines bestehenden Gewerbes von kleinen Anfängen bis zum großindustriellen Kartell-Verband ist aus geschäftlichen Rücksichten in die schematische Form gekleidet, doch wird das, was ohne Schädigung geschäftlicher Interessen der Öffentlichkeit preisgegeben werden kann, genügen, um ein anschauliches Bild von der Entwicklung des ganzen Gewerbezweiges in Deutschland zu geben.

Das betreffende Gewerbe ist nachweislich bereits seit einigen Jahrhunderten in Deutschland heimisch. Da zur Ausführung desselben motorische Kraft erforderlich ist, fanden sich hier und da an kleinen Wasserläufen Betriebsstellen, welche naturgemäß auch nur kleineren Umfanges sein konnten. Am zahlreichsten waren diese Kleinbetriebe in Westdeutschland, weniger zahlreich in Süddeutschland, nur sehr spärlich vertreten in Nord- und Ostdeutschland.

---

[1] Die folgende Skizze ist von dem aufs genaueste orientierten Verfasser in der Absicht geschrieben, ohne Nennung des behandelten Geschäftszweiges ein typisches Beispiel der heutigen Kartellverbindungen gleichsam in abstracto vorzuführen. Auf Wunsch der Vereinsleitung wurde gestattet, sowohl den Verfasser, als den Gegenstand des Kartells zu nennen; es war aber nicht mehr Zeit, den Text nun entsprechend zu ändern und die konkreten Produktionen, um die es sich handelt (Pulver und verwandte Produktionszweige) einzufügen.

Die Fortschritte der Technik, besonders seit Mitte dieses Jahrhunderts, stellten einerseits steigende Anforderungen an die chemisch-technischen Eigenschaften des Gewerbe-Erzeugnisses, gaben aber andrerseits auch die Mittel an die Hand, diesen Anforderungen in immer steigendem Maße gerecht zu werden. Es liegt auf der Hand, daß einzelne aus der Gesamtzahl der Gewerbetreibenden sich durch strebsame und intelligente Ausnutzung aller Verhältnisse hervorthaten, und dadurch ihren Unternehmungen nicht nur höhere technische Leistungsfähigkeit, sondern auch größeren Umfang gaben. Sie bildeten naturgemäß die ersten Krystallisationspunkte, von welchen weitere Bildungen ausgehen konnten.

Es ist bezeichnend, daß fast gleichzeitig — im Jahre 1873 — zwei Unternehmungen, eine am Rhein, die andere in Süddeutschland, durch Vereinigung einer Anzahl kleinerer Betriebe zur Bildung größerer Aktiengesellschaften schritten.

Nicht allein der Zug der Zeit brachte die Gleichzeitigkeit dieser Gesellschaftsbildungen mit sich, sondern auch das teils bewußte, teils unbewußte Streben, sich zu kräftigen, um in dem bevorstehenden Kampfe durch technische Leistungsfähigkeit und kapitalkräftige Geschäftsführung obzusiegen.

Weder in Süddeutschland noch am Rhein gelang es, alle vorhandenen Kleinbetriebe in die neugebildeten Aktiengesellschaften aufzunehmen. Die letzteren gewannen aber durch ihre Organisation und technische Überlegenheit ein solches Übergewicht, daß sie ohne Nachteil für sich den selbständig weiter bestehenden, kleineren Betrieben Preisverständigungen zugestehen konnten, welche erfahrungsgemäß den kleineren Betrieben am meisten zu gute kommen und sie vor dem sonst unvermeidlichen Untergang im Konkurrenzkampfe retteten.

Die süddeutsche Gesellschaft errichtete 1877 eine große Betriebsstätte an der Elbe, um auch im Exportgeschäft ebenbürtig der rheinischen Gesellschaft gegenüber dazustehen.

Als eine bemerkenswerte Thatsache muß es erscheinen, daß die beiden Gesellschaften in der Entwicklung ihrer Leistungsfähigkeit nahezu gleichen Schritt hielten. Jeder neu auftretenden Anforderung an ihre Erzeugnisse wußten beide trotz gesonderter Arbeit stets gleichmäßig zu entsprechen. Die so in edlem Wettstreite gewonnene Erkenntnis der Ebenbürtigkeit machte im Laufe der Zeit beide zu einer Verständigung geneigt. Dieselbe war um so leichter, als es eben nur zwei waren, die sich zu verständigen hatten. Zudem verbanden die Leiter beider Unternehmungen Thatkraft und Willensstärke mit Einsicht und Weitherzigkeit, so daß sie, kleinliche und persönliche Rücksichten

beiseite setzend, das einmal für Recht Erkannte mit ganzer Hingebung anstrebten.

Im Jahre 1882 kam so ein Vertrag zu stande, welcher in Anlage 1 wiedergegeben ist. Derselbe stellt einen beschränkten Kartellvertrag dar, beschränkt auf die gegenseitige Gewinnbeteiligung — zu gleichen Teilen — an denjenigen Geschäften, für welche die beiden Kontrahentinnen allein in Betracht kommen konnten wegen der dabei vorausgesetzten hohen technischen Leistungsfähigkeit. Alle anderen Geschäfte, bei welchen auch die kleineren Betriebe in Konkurrenz treten konnten, blieben von der Wirksamkeit dieses Kartellvertrages ausgeschlossen.

Für diese minderwertigen Gewerbeerzeugnisse, welche auch mit einfacheren Betriebseinrichtungen hergestellt werden konnten, wurden, wie oben bereits erwähnt, hin und wieder Verträge mit den kleineren Konkurrenten geschlossen, welche teils eine Preisvereinbarung mit oder ohne Begrenzung des Absatzgebietes für die kleineren Betriebe, teils eine Verteilung der Absatzmenge unter syndikatsmäßiger Gewinnverrechnung bezweckten.

Alle derartigen Verträge trugen aber naturgemäß den Stempel der Mangelhaftigkeit an der Stirn, weil die Möglichkeit, daß der einzelne sich durch eine Vertragsverletzung einen Sondervorteil zu verschaffen in der Lage ist, in solchen Verträgen kaum ausgeschlossen werden kann. Die ehrlichen Kontrahenten, welche den Vertrag gewissenhaft beobachten, sehen sich dann in ihren Interessen beeinträchtigt durch die weniger gewissenhaften Kontrahenten, welchen eine begangene Vertragsverletzung meist sehr schwer nachzuweisen ist.

Besonders die rheinische Gesellschaft hat mit den zahlreichen Kleinbetrieben in Westdeutschland wiederholt derartige Verträge geschlossen, welche aber meist aus dem oben angegebenen Grunde von kurzer Dauer waren. Von längerem Bestande war nur ein Syndikats-Vertrag, nach welchem die rheinische und die süddeutsche Gesellschaft sich mit den auf den beiderseitigen Grenzgebieten liegenden Kleinbetrieben verständigten. Dieser Vertrag, welcher demgemäß als erprobt betrachtet werden kann, ist nach seinen Hauptzügen in Anlage 2 wiedergegeben.

Unter den unabhängig gebliebenen Kleinbetrieben schwangen sich im Laufe der Zeit wiederum einzelne zu höherer, technischer Leistungsfähigkeit empor. Alsbald trat aber auch bei ihnen das Bedürfnis zu engerem Anschluß untereinander hervor. So kam es, daß eine westfälische Firma, welche seiner Zeit aus persönlichen Rücksichten den Anschluß an die rheinische Gesellschaft abgelehnt hatte, zunächst in Mitteldeutschland eine größere Betriebsstätte erwarb, und sich dann, im Jahre 1887, mit einer ebenfalls

leistungsfähigen Firma in Norddeutschland zur gemeinsamen Verrechnung ihres Geschäftsergebnisses in kartellmäßiger Weise verband.

So vereint wurden diese beiden Firmen achtungerweckende Konkurrenten für die beiden größeren Gesellschaften. Andererseits hatten jene aber auch die Vorteile der Vereinigung zu gemeinsamer Arbeit bereits zur Genüge kennen gelernt, um geneigt zu werden, ein annehmbares Gebot zur Verständigung nicht von der Hand zu weisen. Die Folge davon war ein Kartellvertrag zwischen der rheinischen und süddeutschen Gesellschaft einerseits und der westfälischen und norddeutschen Gesellschaft andererseits, welcher im Februar 1889 zu stande kam, und jedem der vier Kontrahenten einen prozentual festgesetzten Anteil an dem gemeinsamen Geschäftsergebnis zusichert. Dieser Vertrag hat sich gut bewährt und ist typisch geworden für weitere Kartellverträge, weshalb er im folgenden als „Hauptkartellvertrag" bezeichnet werden soll. Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß in diesem Vertrag jedem Kontrahenten seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit gewahrt, dabei aber eine Interessengemeinschaft hergestellt wird, welche bei sachlich richtiger Leitung des Ganzen die Möglichkeit ausschließt, daß ein Einzelner Sondervorteile zu erzielen suchen kann, ohne das Gesamtinteresse und damit wieder sein eigenes zu schädigen. Da demnach das Interesse an Vertragsverletzungen ausgeschlossen erscheint, hat sich bisher auch kein Versuch dieser Art herausgestellt. Die geschäftliche Abwicklung der Vertragsbestimmungen vollzieht sich vielmehr in guter Ordnung.

Inzwischen hatte eine in den sechziger Jahren gemachte Erfindung ein ganz neues Gewerbe ins Leben gerufen, dessen Erzeugnisse zunächst nur mit den geringwertigen Erzeugnissen des oben besprochenen Hauptgewerbes in Wettbewerb traten. Im Laufe der Zeit machte sich jedoch der Druck dieses neuen Konkurrenzgewerbes sowohl für die Kleinbetriebe wie für die hervorragenden Vertreter des Hauptgewerbes in immer empfindlicherer Weise fühlbar. Die Folge davon war, daß auch zwischen diesen beiden Gruppen gegen Ende 1889 Kartellvereinbarungen getroffen wurden. Dieses Konkurrenzgewerbe hatte aber trotz seines kurzen Entwicklungsganges bereits eine inhaltreiche Geschichte hinter sich.

Die ursprüngliche Erfindung war in fast allen Ländern patentiert und die Ausbeutung der Patente in jedem Lande einer von dem Erfinder ins Leben gerufenen Gesellschaft übertragen worden. In Deutschland aber gelang es nicht, das Patentrecht zur Geltung zu bringen. So entstanden hier bereits eine Anzahl Konkurrenzunternehmungen zu einer Zeit, wo in den anderen Hauptländern Europas die das Patentrecht besitzenden Gesellschaften allein den Markt behaupteten.

Die Konkurrenz innerhalb Deutſchlands und im Exportgeſchäft nach den patentfreien Ländern brachte im Jahre 1884 den Abſchluß der erſten Preiskonventionen zuwege, welchen bereits im Jahre 1885 ein engerer Zuſammenſchluß von vier der bedeutendſten deutſchen Konkurrenzunternehmungen unter ſich folgte.

Die dadurch geſchaffene, volle Intereſſengemeinſchaft und die unter gegenſeitiger Verſtändigung erfolgende Geſchäftsführung dieſer vier bedeutenden Konkurrenzunternehmungen ſicherte ihnen eine dominierende Stellung auf dem Weltmarkte. Weſentlich verſtärkt wurde ihr ohnehin ſchon mächtiger Einfluß noch durch ihre Verbindung mit der größten aller ausländiſchen Konkurrenzunternehmungen in einer internationalen Treuhand-Geſellſchaft, welche auch noch fünf andere kleine ausländiſche Unternehmungen in ſich aufnahm. Dies geſchah in den Jahren 1886 und 1887.

Zwiſchen dem eingangs beſprochenen Hauptgewerbe und dieſem ſo ſchnell und ſo gewaltig emporgeſchoſſenen Konkurrenzgewerbe hatten ſich von vornherein mancherlei Berührungspunkte gefunden. Kapitalbeteiligungen hin und her und Verſtändigungen über gegenſeitigen Vertrieb der Erzeugniſſe genügten vollſtändig, um eine friedliche Entwicklung der beiderſeitigen Gewerbe ohne ſchädigenden Konkurrenzkampf zu ermöglichen.

Da erfolgte im Jahre 1888 eine neue Erfindung, welche in die Eigentümlichkeiten beider Gewerbe zugleich eingriff. Die Ausbeutung derſelben ſeitens eines der beiden Gewerbe allein würde zur unvermeidlichen Folge gehabt haben, daß das gute Einvernehmen zwiſchen beiden Gewerben geſtört und ein erbitterter Konkurrenzkampf ausgebrochen wäre. Beide Parteien ſtanden aber zu ſehr auf der Höhe ihrer Aufgabe, als daß eine hätte hoffen dürfen, der anderen den Vorrang ablaufen zu können. — Die Vertreter beider Parteien waren aber auch zu erfahren auf dem Gebiete der Kartelle, als daß es für ſie auch nur einen Augenblick zweifelhaft hätte ſein können, daß bei dieſem neuen Wendepunkte nicht Entzweiung, ſondern gegenſeitige Verſtändigung die einzig richtige Löſung der Frage ſei.

So wurde denn Kartell auf Kartell aufgebaut. Die, wie oben beſchrieben, bereits kartellierten bedeutendſten Unternehmungen des Hauptgewerbes traten als Gruppe zuſammen, um mit den vier ebenfalls kartellierten deutſchen Vertretern des Konkurrenzgewerbes, die ihrerſeits auch eine Gruppe bildeten, einen „Allgemeinen Kartellvertrag" zu ſchließen, welcher in Anlage III. in ſchematiſcher Form wiedergegeben iſt. In dieſem „Allgemeinen Kartellvertrag" bildete ſchon das Verhältnis der Konkurrenzgruppe zu denjenigen außerdeutſchen Geſellſchaften, mit welchen ſie in der inter-

nationalen Treuhand-Gesellschaft verbunden war, einen die Verrechnung erschwerenden Faktor. Noch verwickelter wurde die Verrechnung, aber auch weittragender das Kartellverhältnis, als Ende 1890 die Konkurrenzgruppe unter Zustimmung der Hauptgruppe noch einen „Separat-Kartellvertrag" mit den übrigen deutschen Unternehmungen im Konkurrenzgewerbe abschloß.

Demzufolge verrechnet sich jetzt die „Konkurrenzgruppe" zuerst im Separatkartell mit ihren Genossen im Konkurrenzgewerbe. Den ihr dabei als Kartellgewinn zufallenden Anteil bringt sie in das Allgemeine Kartell ein, wo sie sich mit der Hauptgruppe verrechnet. Den ihr hier wieder zufallenden Kartellgewinn verrechnet sie mit der internationalen Treuhand-Gesellschaft. Auf der anderen Seite verteilt die „Hauptgruppe" ihren Kartellgewinn nach Maßgabe des Hauptkartellvertrages zwischen die süddeutsche und rheinische Gesellschaft einerseits und die westfälische und norddeutsche Gesellschaft andererseits. Die Verrechnung zwischen der rheinischen und süddeutschen Gesellschaft auf Grund des beschränkten Kartellvertrags von 1882 (Anlage L) würde jetzt nicht mehr möglich sein, denn der ihnen gemeinsam zufallende Kartellgewinn läßt sich nicht mehr im Sinne dieses beschränkten Kartellvertrages zerlegen. Eine solche Trennung ist aber auch unnötig geworden dadurch, daß die süddeutsche und rheinische Gesellschaft kurz nach Abschluß des „Allgemeinen Kartellvertrages" in einer einzigen Gesellschaft vereinigt worden sind.

Diese neue rheinisch-süddeutsche Gesellschaft beschränkt sich in ihren eigenen, zahlreichen Betriebsstätten immer noch auf ihr ursprüngliches, inzwischen hoch entwickeltes Gewerbe. In einzelnen großartigen Betrieben hat dasselbe durch die technischen Errungenschaften der Neuzeit freilich eine ganz neue Gestaltung gewonnen. Wenn nun diese rheinisch-süddeutsche Gesellschaft heute unzweifelhaft das größte Institut ihrer Branche in der ganzen industriellen Welt darstellt, so verdankt sie das in erster Linie dem unausgesetzten Vorwärtsstreben auf dem Wege der technischen Vervollkommnung ihrer Betriebe, dann aber auch zweckmäßig ausgewählter Kapitalbeteiligung an verwandten Unternehmungen und nicht zum wenigsten dem Weitblick ihrer Leiter in rechtzeitigem Abschluß und zweckentsprechender Gestaltung der Kartelle!

Anlage I.

Beschränkter Kartellvertrag zwischen der rheinischen und süddeutschen Gesellschaft[1].

Zwischen A. (der rheinischen Gesellschaft) und B. (der süddeutschen Gesellschaft) ist heute nach vorhergegangener mündlichen Verhandlung folgender

Kartellvertrag

vereinbart worden.

Der Zweck desselben geht dahin, die bei den beiden genannten Gesellschaften eingehenden Aufträge in den in § 6 näher bezeichneten Erzeugnissen als für gemeinschaftliche Rechnung gehend zu behandeln und auszuführen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Gegenstand des Vertrages (sind diejenigen Erzeugnisse, welche gewisse technisch-physikalische Bedingungen erfüllen müssen, während alle diejenigen Erzeugnisse, für welche keine derartigen Bedingungen besonders gestellt werden, von der Wirksamkeit dieses Vertrages ausgeschlossen sind).

§ 2.

(Derselbe enthält Übergangsbestimmungen, betreffend solche Geschäfte mit den hervorragendsten Abnehmern, welche z. Z. des Vertragsschlusses in Ausführung begriffen waren.)

§ 3.

Über die den Reflektanten und Käufern zu stellenden Offerten resp. Verkaufspreise werden sich die Kontrahenten von Fall zu Fall verständigen. Jeder Teil hat dem anderen Teil jeden Auftrag binnen 14 Tagen mit allen Details zur Anzeige zu bringen.

§ 4.

Jedenfalls gehen sämtliche Aufträge von (denjenigen Erzeugnissen, für welche technisch-physikalische Bedingungen vorgeschrieben sind), für gemeinschaftliche Rechnung mit der Maßgabe, daß der Verkaufsgewinn je hälftig zur Verteilung und Verrechnung gelangt.

§ 5.

Halbjährlich (30. Juni und 31. Dezember) findet hierüber zwischen den Kontrahenten Abrechnung mit allen Details der effektuierten Aufträge statt. Als Verkaufsgewinn im Sinne dieses Vertrages gilt die Differenz zwischen dem Grundpreis und zwischen dem Nettopreis der ausgehenden Fakturen.

§ 6.

Die Grundpreise werden wie folgt festgesetzt:

---

[1] Da, wo der Urtext Diskretion halber umschrieben werden mußte, ist der umschreibende Text in Klammer gesetzt.

(Es folgen die verschiedenen Qualitäten der Erzeugnisse mit dem für dieselben vereinbarten Grundpreise). Sollten mit der Zeit besondere, hier nicht aufgeführte (unter die Wirksamkeit dieses Vertrages fallende Erzeugnisse) von den Bestellern verlangt und durch die Kontrahenten geliefert werden, so sollen die Grundpreise gemeinschaftlich festgesetzt werden, wobei als Grundsatz festzuhalten ist, daß bei der Bemessung derselben dem Fabrikanten kein eigentlicher Gewinn verbleiben, der Grundpreis vielmehr nur die normalen Herstellungskosten decken soll. Der Mehrbetrag des Fakturawertes der von jedem Teil ausgeführten Aufträge, abzüglich der Kosten für Emballagen, Provisionen und Frachten bildet denjenigen Gewinn, welcher beiderseits in die Abrechnung einzuwerfen ist. Mehr wie $7^1/_2$ % Provision auf den Fakturapreis darf jedoch nicht bewilligt und verrechnet werden. Die Provision darf in keinem Falle, weder durch den Lieferanten noch durch dessen Agenten, dazu benutzt werden, den Verkaufspreis indirekt zu ermäßigen, oder den Organen des Käufers einen Teil der Provision als Vergütung zuzuführen. Jeder Teil übernimmt zwar für die von ihm ausgehenden Fakturen das Delcredere selbst; insoweit jedoch dem Lieferanten auf einzelne Fakturen Verluste durch Nichtzahlung der Empfänger entstehen sollten, ist derselbe berechtigt, von der nach vorstehendem sich ergebenden Gewinndifferenz den entstandenen Verlust bis zur Höhe des ausmachenden Grundpreises der bezüglichen Faktura in Abzug zu bringen.

§ 7.

(Derselbe enthält Bestimmungen betreffend das beiderseitige Vertragsverhältnis zu einem der Hauptabnehmer, welcher mit beiden Kontrahenten Sonderverträge abgeschlossen hatte.)

§ 8.

Beide Teile verpflichten sich und sprechen gegenseitig die Erwartung aus, daß das durch gegenwärtigen Vertrag geschaffene Vertrauensverhältnis mit rückhaltloser Offenheit und Gewissenhaftigkeit zum Vollzug gelangt. Würden jedoch gegen Verhoffen die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages in doloser Weise, oder die allgemeine Verpflichtung zu Treu und Glauben verletzt, so ist der vertragsbrüchige Teil im Wege der Konventionalstrafe verpflichtet, nicht bloß den hälftigen, sondern den vollen, nach obiger Richtschnur zu bemessenden Gewinn aus demjenigen Geschäfte, bei welchem zum Nachteile des anderen Teils gehandelt wurde, dem letzteren auszufolgen und ihm die Einsicht in seine sämtlichen, auf das fragliche Geschäft bezüglichen Bücher und Skripturen zu gewähren.

§ 9.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten entscheidet ein Schiedsgericht, zu dem jede der Parteien einen Vertrauensmann ernennt. Können sich dieselben nicht einigen, so ernennen dieselben einen Obmann, dessen Ausspruch endgültig entscheidet.

§ 10.

Gegenwärtiger Vertrag, welcher in duplo ausgefertigt wird, hat rückwirkende Kraft vom 10. Mai 1881 ab, ist auf die Dauer von vier Jahren, vom 10. Mai 1881 ab gerechnet, abgeschlossen und gilt auf weitere fünf Jahre verlängert, falls er nicht spätestens bis 1. Oktober 1884 von dem einen oder anderen Teile mittelst eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

§ 11.

Vorstehender Vertrag ist in duplo ausgefertigt und jedem Kontrahenten ein Exemplar behändigt.

X. X., 14. März 1882.

(gez.) A. (gez.) B.

Anlage II.

Syndikatsvertrag.

Die nachstehend bezeichneten Firmen, nämlich:
1. die rheinische Gesellschaft,
2. die süddeutsche Gesellschaft,
3. die Firma A. B. in C.,
4. die Firma D. E. in F.
5. die Firma G. H. in I.

haben sich heute für das in § 1 näher bezeichnete Gebiet zu einem Syndikat vereinigt, um sich innerhalb dessen untereinander keine schädliche Konkurrenz zu machen, und zwar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages beschränkt sich auf ein Gebiet, welches begrenzt wird durch (folgen die geographischen Bestimmungen).

§ 2.

Alle Lieferungen (in dem näher bezeichneten Fabrikat) in das in § 1 dieses Vertrages festgesetzte Gebiet gehen für gemeinschaftliche Rechnung der Kontrahenten in der Weise, daß die Differenz zwischen dem in § 3 bestimmten Grundpreise und dem Minimalverkaufspreise in die Syndikatskasse zur gemeinschaftlichen Verteilung gemäß § 17 abgeführt wird.

Unter diese Bestimmung fällt nur das oben bezeichnete Fabrikat, und zwar in folgenden Qualitäten (folgen nähere Qualitätsbestimmungen).

§ 3.

Als Grundpreis wird festgesetzt:

für Qualität 1 x Mark
„ „ 2 x+1 „
„ „ 3 x+2 „
} pro 50 kg.

Während der Dauer dieses Vertrages dürfen diese Preise nicht geändert werden.

Bei besonderer Verpackung treten folgende Preiserhöhungen ein (folgen die Preiserhöhungen).

§ 4.

Der Minimalverkaufspreis, welcher strenge einzuhalten ist, wird jeweilig bestimmt durch Majoritäts-Beschluß. Einstweilen ist derselbe bis auf weiteres festgesetzt auf:

Mark y für Qualität 1,
" y+1 " " 2,
" y+2 " " 3.

Diese Preise erhöhen sich, wie bereits in § 3 gesagt, bei besonderer Verpackung nach den dort maßgebenden Sätzen.

Im übrigen verstehen sich die Verkaufs- wie die Grundpreise fracht- und fastagenfrei, loco Fabrik, per Centner zu 50 Kilo.

Als Zahlungsbedingungen sind festzuhalten: Ziel drei Monate netto oder gegen bar mit zwei Prozent Sconto.

Der Lieferant darf eine Überschreitung des festgesetzten Zahlungszieles seitens des Empfängers in keinem Falle gestatten, ohne Zinsberechnung zu 5 % p. a. eintreten zu lassen.

Es ist untersagt, bei einer Konventionalstrafe von Mk. 30.— pro 50 kg für jeden Übertretungsfall, einem Abnehmer irgend einen direkten oder indirekten Vorteil, gleichviel in welcher Form, zukommen zu lassen.

Alle Abschlüsse bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Zwischenhändlern dürfen folgende Rabattsätze bewilligt werden, und zwar:

bei Abnahme binnen Jahresfrist vom Tage des ersten Bezuges ab

von mindestens	50	Centnern	5 %,	
" "	100	"	6 "	
" "	250	"	7 "	
" "	500	"	8 "	
" "	750	"	9 "	und
" "	1000	"	10 "	.

§ 5.

Alle Zwischenhändler sind schriftlich zu verpflichten, bei ihren Verkäufen die ihnen jeweilig aufzugebenden Syndikatspreise und Bedingungen strikte einzuhalten, bei einer Konventionalstrafe von Mk. 30.— pro 50 kg für jeden Übertretungsfall.

§ 6.

Hat ein Abnehmer innerhalb der vereinbarten Zeit das kontrahierte Quantum nicht abgenommen, so steht es ihm frei, sich entweder den Rest des Abschlusses mit dem letzten Tage desselben berechnen zu lassen, mit der Verpflichtung für ihn, dasselbe zu den bestehenden und vereinbarten Zahlungsbedingungen zu bezahlen, wobei innerhalb der nächsten drei Monate das rückständige Quantum auch bezogen sein muß, oder auf den Bezug des Restes zu verzichten, wobei dann selbstverständlich der etwa zu viel vergütete Rabatt wieder zurückerstattet werden muß.

§ 7.

Sämtliche Kontrahenten verpflichten sich, in ihren Rechnungen die Qualitätbezeichnung genau anzugeben und die Ware, dieser Bezeichnung entsprechend, zu liefern. Verletzungen dieser Bestimmungen ziehen eine Konventionalstrafe von Mk. 30.— pro 50 kg nach sich.

§ 8.

Verkaufsagenten darf eine Provision bis zu x % gewährt werden, doch sind dieselben zu verpflichten, von der ihnen gewährten Provision den Käufern keinerlei

Vergünstigung zukommen zu lassen. Die einzelnen Kontrahenten haften in dieser Beziehung für ihre Agenten.

§ 9.

Jeder Kontrahent ist berechtigt, innerhalb der Vorschriften dieses Vertrages nach seinem Belieben im Syndikatsgebiet Aufträge zu sammeln und auszuführen. Er fakturiert auch selbständig in seinem Namen, indessen sind alle Abschlüsse von über 20 Centnern innerhalb drei Tagen dem Vorsitzenden mit allen Details anzuzeigen, der sie am Schlusse eines jeden Monats sämtlichen Beteiligten bekannt giebt. Das Risiko für den richtigen Eingang der Fakturabeträge trägt jeder Kontrahent selbst für seine alleinige Rechnung; ebenso die Haftbarkeit seinem Besteller gegenüber betreffs der ordentlichen kontraktlichen Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß bei dem Aufsuchen von Aufträgen innerhalb des Syndikatsgebietes (s. § 1) die Kontrahenten ihre gegenseitige Kundschaft nach Möglichkeit respektieren sollen. Sollte durch Eindringen der Drittkonkurrenz in das Syndikatsgebiet Gefahr vorliegen, daß ein Kontrahent seine Kundschaft an die Drittkonkurrenz verliert, so kann der Vorsitzende ihm auf seinen Antrag die Ermächtigung erteilen, unter die in § 4 festgesetzten Minimalverkaufspreise herunter zu gehen; diese Ermächtigung gilt jedoch nur jedesmal für den einzelnen Fall, auf welchen sich der gestellte Antrag bezieht.

§ 10.

Gemäß § 2 hat jedes Mitglied die Differenz zwischen dem Grundpreise (§ 3) und dem Minimalverkaufspreise (§ 8) an die Syndikatskasse abzuführen.

Aus dieser Syndikatskasse werden zunächst die im gemeinschaftlichen Interesse gemachten Unkosten bestritten. Zur Deckung derselben wird bei jedesmaliger Abrechnung ein angemessener Betrag zurückbehalten. Der verbleibende Überschuß wird unter die Syndikatsmitglieder verteilt nach Maßgabe der folgenden Sätze:

die rheinische Gesellschaft	x	%,
» süddeutsche Gesellschaft	x	»
» Firma A. B. in C.	y	»
» Firma D. E. in F.	y	» und
» Firma G. H. in I.	z	»

Die Abrechnungen finden vierteljährlich statt und werden durch den Vorsitzenden des Syndikats vermittelt.

Zu diesem Zwecke hat jeder Kontrahent binnen längstens zwölf Tagen nach Ablauf des Kalender-Vierteljahres dem Vorsitzenden eine genaue Aufstellung der bewirkten Verkäufe, aus welcher die Differenz zwischen Grundpreis und Verkaufspreis ersichtlich ist, einzureichen und deren gewissenhafte und richtige Aufstellung mit Namensunterschrift zu bescheinigen.

Der Vorsitzende fordert nach Richtigbefund dieser Aufstellungen die der Syndikatskasse zukommenden Beträge ein und bewirkt die Verteilung des Gewinnes unter die Kontrahenten. Verspätung in der Einreichung der vierteljährlichen Abrechnung oder in der Einsendung des in die Syndikatskasse zu zahlenden Betrages zieht, soweit sie acht Tage nach Empfang der Aufforderung überschreiten, eine Konventionalstrafe von Mk. 30.— pro Tag nach sich. Ein Exemplar der Gesamtabrechnung wird jedem Mitgliede seitens des Vorsitzenden zugestellt.

§ 11.

Für die Dauer dieses Vertrages soll der Leiter der rheinischen Gesellschaft Vorsitzender, und der Inhaber der Firma A. B. in C. stellvertretender Vorsitzender des Syndikats sein.

Derselbe beruft Syndikatsversammlungen zu gemeinsamen Beratungen der Syndikatsangelegenheiten.

Bei Abstimmungen hat jeder Kontrahent eine Stimme. Den Beschlüssen der Syndikatsversammlungen hat jeder Kontrahent unbedingt Folge zu leisten.

Auf schriftlichen Antrag von zwei Kontrahenten ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen vierzehn Tagen eine Syndikatsversammlung einzuberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungen zu den Syndikatsversammlungen erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes, können aber in dringenden Fällen auch per Telegramm vollzogen werden.

§ 12.

Die Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit absoluter Stimmenmehrheit. Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere die Festsetzung des Minimalverkaufspreises, sowie Verständigung über das Verhalten bei öffentlichen Submissionen in Höhe von mindestens 1000 Centnern und endlich die Prüfung und Gutheißung der vierteljährlichen Abrechnungen. Falls letztere zu irgend welchen Anständen Veranlassung geben sollten, so ist die Versammlung berechtigt, eine Revision der auf die Syndikatsgeschäfte bezüglichen Bücher und Korrespondenzen anzuordnen, und ist jeder Kontrahent verpflichtet, sich dieser Revision zu unterziehen. Die Revisoren werden von der Versammlung unter Ausschluß desjenigen Mitgliedes, bei welchem die Revision ausgeübt werden soll, gewählt.

Über die Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und in der nächstfolgenden Sitzung durch Verlesung zur Kenntnis der Versammlung zu bringen.

Die Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf, sofern die Versammlung nicht einen anderen Modus durch einfache Stimmenmehrheit beschließt.

Dem Vorsitzenden ist es gestattet, in dringenden Fällen schriftliche Abstimmung herbeizuführen.

§ 13.

Die Unterzeichner dieses Vertrages, nämlich die verantwortlichen Leiter der Aktiengesellschaften und die sämtlichen Teilhaber der offenen Handelsfirmen verpflichten sich durch ihre Unterschrift dieses Vertrages sowohl für sich persönlich, wie für die von ihnen vertretenen Firmen; sie gehen dadurch gleichzeitig die Verpflichtung ein, bei einer Konventionalstrafe in Höhe des Kautionswechsels (s. § 15), sich während der Dauer dieses Vertrages weder direkt noch indirekt an irgend welchen Unternehmungen zu beteiligen, die gegen das Interesse des Syndikats gerichtet sind.

§ 14.

Jede Kontrahentin ist verpflichtet, bei etwaiger Übertragung ihres Geschäftes ihrem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, in alle Verpflichtungen dieses Vertrages einzutreten, bei einer Konventionalstrafe bis zu Mk. 50 000.—.

§ 15.

Als greifbare Garantie für die gewissenhafte Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen hinterlegt jeder Kontrahent bei dem Vorsitzen-

den des Syndikats einen in blanco acceptierten Solawechsel im Betrage von Mk. 5000.—.

Die rheinische Gesellschaft hinterlegt ihren Kautionswechsel bei der Firma A. B. in C.

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, verfallene Konventionalstrafen, sofern solche nicht binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Aufforderung seitens der Zuwiderhandelnden bezahlt worden sind, durch Ausgabe des Kautionswechsels oder auch auf gerichtlichem Wege beizutreiben. Das gleiche Recht steht dem stellvertretenden Vorsitzenden der rheinischen Gesellschaft gegenüber zu.

§ 16.

Vorliegender Vertrag hat auf Grund vorhergegangener mündlicher und schriftlicher Verabredung wirkende Kraft vom 1. Januar a. c. ab, und läuft unkündbar bis 31. Dezember 1891.

Sollte spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Termins von keiner Seite eine Kündigung erfolgt sein, so läuft derselbe jedesmal auf ein Kalenderjahr weiter.

In fünf Exemplaren ausgefertigt, genehmigt und unterschrieben.

Februar 1889.

Anlage III.

Allgemeiner Kartellvertrag.

Einleitung.

Im Dezember 1884 ist zwischen:

1. der rheinischen Gesellschaft im Hauptgewerbe,
2. der süddeutschen Gesellschaft im Hauptgewerbe,

ein Kartellvertrag abgeschlossen worden, durch welchen das Geschäftsergebnis beider Gesellschaften zu gleichen Teilen unter dieselben repartiert wird.

Im Mai 1889 ist zwischen den obenbezeichneten beiden Firmen und

3. der westfälischen Gesellschaft und
4. der norddeutschen Gesellschaft } ebenfalls im Hauptgewerbe

ein fernerer Kartellvertrag abgeschlossen worden, durch welchen das gesamte Geschäftsergebnis dieser vier Firmen nach einer vereinbarten Quote unter dieselben verteilt wird.

Im November 1885 sind andrerseits

5—8. die vier deutschen Gesellschaften im Konkurrenzgewerbe

zum Zwecke des Betriebes ihrer sämtlichen statutengemäßen Geschäfte für gemeinsame Rechnung zusammengetreten.

Im Oktober 1886 wurde die

Internationale Treuhand-Gesellschaft

gebildet zum Zwecke der Konsolidierung des Konkurrenzgewerbes durch die Erwerbung sämtlicher Aktien der vorbezeichneten vier deutschen Gesellschaften, sowie von

9—14. sechs außerdeutschen Unternehmungen, sämtlich im Konkurrenzgewerbe.

Von der Erwägung ausgehend, daß die Geschäfte der vorgenannten beiden Gruppen sowohl in Deutschland, wie im Weltmarkte überhaupt sich näher berühren, demnach bei einem festen Zusammengehen für beide Teile vorteilhafte Resultate erzielt werden, andererseits im etwaigen Kampfe beide Teile schwere Schädigungen erleiden können, haben die vier ersten Gesellschaften im Hauptgewerbe einerseits, und die vier sub 5—8 genannten Gesellschaften im Konkurrenzgewerbe andererseits, eine gegenseitige Beteiligung an den Ergebnissen ihrer Geschäfte für richtig erachtet und zur Ausführung dessen sich über den Abschluß des nachfolgenden

Allgemeinen Kartellvertrages

geeinigt.

Da jedoch die vier deutschen Gesellschaften des Konkurrenzgewerbes in einem engen Gemeinschaftsverhältnis zu den übrigen, zur „Internationalen Treuhand-Gesellschaft" gehörenden Gesellschaften stehen, so erschien es notwendig, auch die Geschäftsergebnisse dieser letzteren Gesellschaften in die gemeinschaftliche Verrechnung aufzunehmen. In Rücksicht hierauf hat die internationale Treuhand-Gesellschaft des Konkurrenzgewerbes sich bereit erklärt, durch einen besonderen Zusatzvertrag dafür aufzukommen, daß die sub 9—14 bezeichneten Gesellschaften die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Handlungen und Leistungen insoweit prästieren wie dies durch den vorerwähnten Zusatzvertrag[1] festgesetzt wird.

Die diesen Vertrag schließenden Gesellschaften des Hauptgewerbes werden in demselben als die „Hauptgruppe", die vier deutschen Gesellschaften des Konkurrenzgewerbes als die „Konkurrenzgruppe" bezeichnet. Jede einzelne der diesen beiden Gruppen angehörigen Gesellschaften wird im nachstehenden die „Kontrahentin", und sämtliche gemeinschaftlich die „Kontrahentinnen" genannt.

§ 1.

Jede der in einer Gruppe beteiligten Kontrahentinnen behält ihre selbständige Organisation und handelt Dritten gegenüber unter alleiniger Haftbarkeit.

§ 2.

Zur Erledigung aller die gemeinschaftlichen Interessen berührenden Fragen wird ein Delegationsrat von zwölf ordentlichen Mitgliedern gebildet, bestehend aus sechs von der Hauptgruppe und sechs von der Konkurrenzgruppe zu delegierenden Personen. Die Delegierten müssen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Kontrahentin sein.

Außerdem bestimmt jede Gruppe drei aus dem oben bezeichneten Personenkreise zu entnehmende Stellvertreter, welche im Falle der Behinderung von ordentlichen Mitgliedern mit allen Rechten an deren Stelle treten können. Daneben können auch die ordentlichen Mitglieder des Delegationsrates nach ihrer Wahl für jeden einzelnen Fall oder ein für allemal dem Vorsitzenden durch einfache schriftliche Mitteilung jemanden aus dem vorbezeichneten Personenkreise bezeichnen, welcher sie im Verhinderungsfalle zu vertreten hat, und zwar kann dies auch ein anderes ordentliches Mit-

[1] Der Zusatzvertrag, lediglich auf die eigentümlichen Verhältnisse der Gesellschaften 5—8 und 9—14 zugeschnitten, ist, da er ein allgemeines Interesse nicht bieten kann, hier ausgelassen.

glied des Delegationsrates sein; in diesem Falle führt dasselbe für sich und für jeden seiner Auftraggeber eine besondere Stimme.

§ 3.

Der Delegationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, welche niemals derselben Gruppe entnommen werden dürfen.

Der Vorsitz im Delegationsrat wechselt zwischen einem Mitgliede der Konkurrenzgruppe und einem Mitgliede der Hauptgruppe. Zur Beförderung einer gleichmäßigen Oberleitung soll die Wahl des Vorsitzenden jedesmal auf drei Jahre geschehen. Durch diese Bestimmung soll die Befugnis der Mehrheit des Delegationsrates, dieselben Vorsitzenden wieder zu wählen, nicht ausgeschlossen sein. Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen soll, so lange Herr X. Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der rheinischen Gesellschaft ist, der Vorsitz im Delegationsrate ihm (in Anerkennung seiner Verdienste um das Zustandekommen des Kartells und um die Entwicklung beider Gewerbe überhaupt) zustehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, eine Sitzung des Delegationsrates zu beantragen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Zusammenkunft, jedoch hat dieselbe spätestens vierzehn Tage nach Stellung des Antrages stattzufinden.

Die Einladung zu den Sitzungen soll wenigstens fünf Tage vorher erfolgen, wenn die Mitglieder nicht im einzelnen Falle einstimmig andere Vereinbarung treffen.

In Bezug auf Abstimmung gilt folgendes: Im allgemeinen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; in allen Angelegenheiten jedoch, welche ausschließlich das Hauptgewerbe betreffen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern zu derselben mindestens vier Stimmen der Hauptgruppe gehören. Und in allen, ausschließlich das Konkurrenzgewerbe betreffenden Angelegenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern zu derselben mindestens vier Stimmen der Konkurrenzgruppe gehören.

Falls eine Stimmenmehrheit der vorbeschriebenen Art nicht erzielt werden kann, gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Im übrigen setzt der Delegationsrat selbst seine Geschäftsordnung fest.

§ 4.

Die Geschäftsleiter der Kontrahentinnen haben auf Anforderung des Delegationsrates diesem jeden eingeforderten Bericht zu erstatten und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Geschäftsleiter haben sich untereinander über den Geschäftsgang fortlaufend in Kenntnis zu halten und über alle wichtigen Angelegenheiten thunlichst ins Einvernehmen zu setzen.

In allen Fällen, in welchen eine Verständigung seitens der Geschäftsleiter nicht zu erzielen ist, entscheidet der Delegationsrat. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, welche Angelegenheiten ihm zu unterbreiten sind.

Außerdem beschließt der Delegationsrat:

1. Über die Ausführung neuer Anlagen und Einrichtungen, welche zur Ausdehnung des Betriebes oder zur Aufnahme neuer Betriebe dienen. Jedoch darf jede Kontrahentin bis zu Mk. 25 000 (fünfundzwanzigtausend Mark) per Jahr ohne die Genehmigung des Delegationsrates zur Vergrößerung bezw. Verbesserung bestehender oder Einrichtung neuer Fabriken verwenden.
2. Darüber, ob und in welcher Höhe im Falle weiterer Kapitalinvestierung

zum Zwecke der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes einer Kontrahentin Entschädigungen zu Lasten der Gemeinschaft bewilligt werden sollen.

3. Über die definitive Feststellung der Vorbilanzen, insbesondere über die bei der Inventuraufnahme zu befolgenden Grundsätze, selbstverständlich innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.
4. Darüber, ob Auslagen, welche neben Instandhaltung oder Ersatz bestehender Anlagen auch eine dauernde Verbesserung des Betriebes herbeiführen, ganz oder teilweise auf Betriebs- oder Anlagekonto zu verbuchen sind.
5. Über Beteiligung an irgend welchen Unternehmungen, sei es durch Kapitaleinschuß oder durch Übernahme von Aktien.

Der Delegationsrat soll durch einstimmigen Beschluß die ihm in diesem Vertrage erteilten Befugnisse abändern oder erweitern können.

Durch vorstehende Bestimmungen sollen die Kompetenzen des Aufsichtsrats und der Generalversammlungen der einzelnen Kontrahentinnen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5.

Das Geschäftsjahr sämtlicher Kontrahentinnen läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 6.

Sämtliche Kontrahentinnen machen nach Beschluß des Geschäftsjahres zunächst eine Vorbilanz nach gleichmäßigen Grundsätzen auf.

In dieser Vorbilanz sind einerseits sämtliche erzielten Gewinne, wie Fabrikationsüberschuß, einkassierte Dividenden oder Gewinnanteile an auswärtigen Beteiligungen, erhaltene Abfindungssummen, verdiente Aktivzinsen, sowie überhaupt alle nützlichen Eingänge, und andererseits alle Geschäftsspesen, Verwaltungskosten, Provisionen von Agenten, vertragsmäßige Fabrikations-Tantiemen und Gratifikationen der Beamten, ausgezahlte Passivzinsen, Verluste an schlechten Schuldnern oder Rückstellungen für in Aussicht stehende Verluste dieser Art, wie überhaupt alle die Fabrikation und den Betrieb betreffenden Unkosten aufzunehmen.

Nicht zu berücksichtigen sind dagegen: Abschreibungen auf die Anlagewerte (mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 vorgesehenen Fälle), Dotierung des Reservefonds, Tantiemen der Vorstände und Aufsichtsräte bezw. Geschäftsleiter, sowie Verzinsung des Aktien-, bezw. Geschäftskapitals.

Verluste, welche durch höhere Gewalt herbeigeführt werden, fallen dem gemeinschaftlichen Betriebsergebnisse zur Last. Verluste, welche durch Veruntreuungen oder andere strafbare Handlungen der Vorstände, der Geschäftsleiter oder der Vertreter (Prokuristen) oder durch geschäftliche Operationen entstehen, welche außerhalb des Zweckes und der Aufgabe einer Kontrahentin liegen, fallen der Gemeinschaft nicht zur Last, sondern müssen von den betreffenden Kontrahentinnen selbst getragen werden.

§ 7.

Jede Gruppe sammelt die Vorbilanzen der ihr zugehörigen Kontrahentinnen und reicht dieselben gemeinsam dem Vorsitzenden des Delegationsrates bis spätestens den 15. April jeden Jahres ein.

Die Konkurrenzgruppe verpflichtet sich außerdem, auch die nach Maßgabe des mit der Internationalen Treuhand-Gesellschaft abgeschlossenen Zusatzvertrages in entsprechender Weise aufgemachten Bilanzen der sechs außerdeutschen Unternehmungen der Treuhand-Gesellschaft bis zu dem gleichen Zeitpunkte dem Vorsitzenden des Delegationsrates einzureichen.

Der Delegationsrat ist berechtigt, von den der Vorbilanz zu Grunde liegenden Ausrechnungen und von den Büchern der Kontrahentinnen durch eine oder mehrere von ihm zu ernennende Revisoren oder Kommissare Einsicht nehmen zu lassen. Falls eine Vorbilanz durch eine der Kontrahentinnen beanstandet wird, so entscheidet der Delegationsrat und in letzter Instanz das im § 17 vorgesehene Schiedsgericht. Unbeschadet der Entscheidung des letzteren und der dadurch etwa bedingten späteren Richtigstellung der Rechnung wird jedesmal zunächst das kleinere Gewinnresultat als verteilbar behandelt.

Eine etwa für die Zwecke dieses Vertrages vom Delegationsrate gewünschte Prüfung und eventuelle Richtigstellung der Vorbilanzen der sechs außerdeutschen Gesellschaften ist durch die Verwaltung der internationalen Treuhand-Gesellschaft zu veranlassen. Das Resultat einer im Falle mangelnder Einigung in dieser Beziehung erfolgenden Entscheidung des dann anzurufenden Schiedsgerichts ist unmittelbar gegenüber der Konkurrenzgruppe wirkend.

Nachdem die Vorbilanzen in der vorstehend geschilderten Weise festgestellt sind, werden die Ergebnisse dieser Vorbilanzen sämtlicher Kontrahentinnen, sowie der sechs außerdeutschen Gesellschaften, zusammengerechnet. Die hieraus sich ergebende Gesamtsumme wird (vorbehaltlich des etwaigen Beitrages zu dem Kartellfonds, s. § 10) unter die beiden Gruppen verteilt, und zwar mit x % an die Hauptgruppe und mit y % an die Konkurrenzgruppe.

Die Ausgleichung zwischen den beiden Gruppen erfolgt durch Barzahlung der rheinischen Gesellschaft, als Vertreterin der Hauptgruppe, an die Vertreterin der Konkurrenzgesellschaften, oder umgekehrt, und zwar innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Höhe des fälligen Betrages. Die Verteilung des auf jede der beiden Gruppen entfallenden Anteiles unter die Berechtigten steht jeder Gruppe selbständig zu.

Sollte eine der Gruppen die ihr obliegende Zahlung durch die sie vertretende Gesellschaft nicht rechtzeitig leisten, so tritt ohne Mahnung die Verpflichtung von Verzugszinsen zu 6 % vom Tage der Feststellung der auszuzahlenden Summe an die die andere Gruppe vertretende Gesellschaft ein. Der Betrag dieser Zinsen wird selbstverständlich nicht in eine spätere Vorbilanz eingestellt. Falls die Zahlung aber nach geschehener Aufforderung mittelst eingeschriebenen Briefes sich um einen Monat nach dem Datum des letzteren verzögert, so steht der anderen Gruppe während sechs Wochen nach Ablauf dieses Monats das Recht zu, diesen Vertrag auf den nächsten 31. Dezember zu kündigen. Davon abgesehen, verfällt die säumige Gruppe in eine Konventionalstrafe von 50 % der nicht gezahlten Summe zu Gunsten der anderen Gruppe.

Die Kontrahentinnen jeder Gruppe haften solidarisch für die von ihrer Gruppe zu leistenden Beiträge.

§ 8.

Bezüglich der Verwendung des auf sie entfallenden Gewinnes sind die Kontrahentinnen, abgesehen von der Beobachtung der Vorschriften dieses Vertrages, unbeschränkt.

§ 9.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum der Kontrahentinnen, soweit es für die Zwecke eines dem Allgemeinen Kartell zugehörigen oder verrechnungspflichtigen Geschäftes bestimmt ist, muß auf Rechnung des Betriebes in gutem Zustande erhalten und eventuell erneuert werden, und sind sonach alle diesbezüglichen Auslagen unter die Betriebsauslagen der Vorbilanz aufzunehmen.

Für diejenigen Ausgaben für Neueinrichtungen, welche mit Genehmigung des Delegationsrates errichtet und auf Anlagekonto verbucht sind, dürfen Amortisationsquoten als Ausgabeposten in die Vorbilanz eingestellt werden. Der Delegationsrat bestimmt deren Höhe, jedoch müssen dieselben mindestens 3% des Buchwertes der Gebäude, Maschinen und Betriebseinrichtungen betragen. — Außerdem ist jede Kontrahentin berechtigt, auf die zu Neuanlagen, neuen Beteiligungen, Neuerwerbungen oder zur notwendigen Vermehrung des Betriebskapitals verwendeten Beträge, soweit sie durch Vermehrung des Aktien- bezw. Geschäftskapitals beschafft werden, fünf Prozent pro anno als Ausgabeposten in die Vorbilanz einzustellen. Bei Aktienkapitalvermehrungen ist dabei nicht der Nominalbetrag der ausgegebenen Aktien, sondern der dafür erzielte Erlös zu berücksichtigen.

§ 10.

Von dem zwischen den beiden Gruppen zur Verteilung zu bringenden Gewinn soll der Delegationsrat vorab eine Quote bis zu 5% zum Zwecke der Bildung eines Kartellfonds entnehmen dürfen. Dieser Fonds steht zur Verfügung des Delegationsrates, welcher denselben ausschließlich für Zwecke des Kartells verwendet.

In denselben fließen auch alle etwa zu zahlenden Konventionalstrafen mit Ausnahme des am Schlusse von § 7 vorgesehenen Falles.

§ 11.

Die Überlassung von Patentrechten oder von Fabrikationsgeheimnissen an Dritte darf nur mit Genehmigung des Delegationsrates erfolgen.

Die Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden oder zum Betriebe gehörigen Gegenständen darf nur mit Genehmigung des Delegationsrates erfolgen, soweit deren Buchwert die Gesamtsumme von Mk. 10 000 im Jahre übersteigt. Das gleiche gilt von Effekten, soweit der Buchwert Mk. 30 000 im Jahre übersteigt. Der Gewinn oder Verlust gegenüber dem Buchwert ist in beiden Fällen in die Vorbilanz einzustellen.

Im Falle einer gegen obige Bestimmungen verstoßenden Veräußerung hat der Kontravenient den bei dem vertragswidrigen Verkaufe erzielten Gewinn, d. h. einen Mehrerlös gegen den Buchwert, in die Vorbilanz einzustellen, einen etwaigen Verlust, d. h. Mindererlös gegen den Buchwert, dagegen allein zu tragen, unbeschadet einer Konventionalstrafe bis zur Höhe von einer und einer halben Million Mark, deren Höhe für jeden Verstoß gegen diese Bestimmungen durch das Schiedsgericht festgestellt wird. Außerdem steht den vertragstreuen Kontrahentinnen gegen die Kontravenienten das einseitige Kündigungsrecht zu, welches dann nach Anleitung des § 14 sinngemäße Anwendung findet.

Das Anlage- und Betriebskapital der einzelnen Kontrahentin darf ohne Zustimmung des Delegationsrates nicht geschmälert werden. Selbstverständlich bleibt von dieser Bestimmung die Verteilung des Jahresgewinnes (§ 8) unberührt.

§ 12.

Falls eine der Gruppen oder eine oder mehrere der Kontrahentinnen ein Unternehmen ins Leben rufen, oder sich an einem anderen, bestehenden Unternehmen zu beteiligen wünschen, so ist die betreffende Angelegenheit dem Delegationsrat vorzulegen und demselben die genaueste Auskunft in allen Einzelheiten zu geben. Dieser hat darüber zu beschließen, ob das Unternehmen im gemeinschaftlichen Interesse, d. h.

im Interesse des Allgemeinen Kartells liegt, ob es diesem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft oder ob es überhaupt ohne Interesse für die Gemeinschaft ist.

Wird das Unternehmen durch Stimmenmehrheit (cf. § 3), als im gemeinschaftlichen Interesse liegend, vom Delegationsrat gebilligt, so sind die beiden Gruppen aufzufordern, sich an demselben pro rata des Anteils am Gewinn des Kartells zu beteiligen. Der Gewinn oder Verlust aus solchen Unternehmungen geht zu Gunsten bezw. Lasten der Gemeinschaft. Lehnt eine der beiden Gruppen die Beteiligung ab, so steht es jeder einzelnen Kontrahentin oder mehreren derselben zusammen frei, die Beteiligung für ihre Rechnung zu übernehmen und für die darin investierten Kapitalien fünf Prozent Zinsen pro Jahr und, soweit Amortisationen in Frage kommen, die höchsten vom Delegationsrat für ein gemeinschaftliches Unternehmen bewilligten Quoten in die Vorbilanz einzustellen. Gewinn und Verlust treffen auch in diesem Falle die Gemeinschaft.

An Unternehmungen, von welchen mindestens sechs Mitglieder des Delegationsrates erklären, daß sie dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderlaufen, darf sich keine der Kontrahentinnen weder direkt noch indirekt, auch nicht durch Übernahme von Aktien, beteiligen. Jede Zuwiderhandlung zieht eine Konventionalstrafe bis zu ein und einer halben Million Mark nach sich.

Die Beteiligung an Unternehmungen, von welchen der Delegationsrat durch Stimmenmehrheit (cf. § 3) erklärt, daß sie ohne Interesse für die Gemeinschaft seien, steht jeder Gruppe, bezw. jeder Kontrahentin frei. Der Gewinn oder Verlust aus solchen Unternehmungen betrifft die Gemeinschaft nicht; das darin angelegte Kapital darf weder den Betriebsmitteln der betreffenden Gruppe oder Kontrahentin entnommen, noch durch eine die Vorbilanz belastende Finanzoperation beschafft werden.

§ 13.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1889 ab in Kraft. Die kontrahierenden Aktiengesellschaften werden die Genehmigung dieses Vertrages und der dadurch etwa bedingten Statutenänderungen durch ihre Generalversammlungen bis zum 31. Dezember 1889 herbeiführen.

§ 14.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ist bis zum 31. Dezember 1925 festgesetzt. Ein einseitiges Kündigungsrecht steht keiner der Kontrahentinnen mit Ausnahme der in den § 7 und § 11 vorgesehenen Fälle zu.

Sollte eine der Kontrahentinnen, nachdem sich für sie eine Unterbilanz ergeben hat, in Liquidation treten wollen oder müssen, so ist sie hieran durch diesen Kartellvertrag nicht gehindert; es steht ihr und den anderen Kontrahentinnen alsdann vielmehr das Recht zu, den Vertrag auf den nächstfolgenden 31. Dezember mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen. Jedoch müssen in der Liquidation die Fabriken zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und sind von dem dazu anberaumten Verkaufstermin die Mitkontrahentinnen drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. In diesem Falle, wie in dem des § 11 ist die Kündigung nur gegen die betreffende Kontrahentin wirksam, die übrigen Mitglieder setzen den Vertrag fort. Die während der Dauer dieses Vertrages ausscheidende Kontrahentin hat vom Tage der Kündigung ab kein Recht mehr an dem Gewinn aus dem Kartell und überhaupt keine Ansprüche auf etwaiges gemeinschaftliches Vermögen des Kartells.

§ 15.

Bei Ablauf oder Auflösung dieses Vertrages wird das gemeinschaftliche Vermögen pro rata der Beteiligung am Gewinn und Verlust unter die beiden Gruppen verteilt. Zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörende Anlagen sollen unter den beiden Gruppen dem Höchstbietenden zugeschlagen und, falls keine ein Gebot macht, öffentlich versteigert werden.

§ 16.

Jede Kontrahentin ist verpflichtet, bei etwaiger Übertragung ihres Geschäftes ihrem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, in alle Verpflichtungen dieses Vertrages einzutreten bei einer Konventionalstrafe bis zu Mk. 1 500 000.

§ 17.

Alle zwischen den Gruppen oder den Kontrahentinnen oder gegen einzelne Kontrahentinnen direkt oder indirekt aus diesem Vertrage entstehenden Differenzen sollen durch ein aus zwei Kaufleuten und einem Juristen bestehendes Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung gebracht werden. Jede Gruppe ernennt einen Kaufmann, welche unter sich den Juristen als Obmann berufen. Die Verhandlungen und die Entscheidungen des Schiedsgerichts sollen nicht an die Vorschriften der Civilprozeßordnung gebunden sein. Das Urteil des Schiedsgerichts soll die Kraft eines Erkenntnisses höchster Instanz haben.

Das Schiedsgericht soll befugt sein, nach seinem Ermessen absichtliche Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag mit angemessener Konventionalstrafe zu belegen.

Zweiter Teil.

Kartelle im Ausland.

I.

Des Syndicats entre industriels pour régler la production en France

par

Claudio-Jannet,

Professeur d'économie politique à l'Université catholique de Paris.

I.

La concurrence libre est le grand moteur des progrès industriels et commerciaux. Elle constitue en même temps un bienfait pour les consommateurs, et, comme ils représentent la grande masse de la société, ils ont droit à ce que cette concurrence existe réélement. Néanmoins la concurrence est souvent très dommageable aux producteurs; car, en poussant chacun à augmenter sa production pour répartir ses frais généraux sur un plus grand nombre de produits, elle peut amener des excédants de production relativement aux besoins actuels de la consommation: or la constatation d'un excédant avilit les prix; les prix tombent alors parfois au dessous du niveau rémunérateur pour les producteurs. Parmi ceux-ci les plus faibles sont ruinés et disparaissent; l'industrie se concentre et les établissements survivants, restés seuls maîtres du marché, peuvent se trouver à même de relever leurs prix de vente au détriment des consommateurs.

Cet enchaînement de phénomènes économiques a été reconnu depuis longtemps. Dans l'ancien régime, tandisque le droit commun s'impirant de la loi romaine défendait tout monopole, toute coalition ayant pour objet de faire hausser les prix, de nombreux producteurs, principalement les artisans urbains, quelquefois des commerçants,

avaient obtenu le privilège d'être érigés en corporations de métier. Les statuts de ces corporations avaient tous des dispositions pour modérer la concurrence entre les maîtres et leur permettre d'obtenir des prix avantageux. Rarement ils fixaient directement ces prix, ce qui eut provoqué l'intervention de l'autorité royale ou communale; mais ils arrivaient au même résultat en limitant la production de chaque atelier, en déterminant des procédés de fabrication obligatoires pour tous, en fixant les prix auxquels tous achéteraient les matières premières, parfois en établissant des alternances et autres règles pour la vente des produits.

La destruction des corporations de métier, la proclamation de la liberté absolue du commerce et de l'industrie par les lois de 1791, pardessus tout l'avénement de la grande industrie, qui amena la création d'établissements nouveaux dispersés sur tous les points du territoire, anéantirent ces traditions et firent disparaître toutes les entraves à la concurrence.

Pendant de longues années les producteurs apprécièrent surtout les avantages de la concurrence. Toutefois les artisans des métiers et les commerçants détaillants, qui n' avaient qu'un débouché local, en sentaient les inconvénients et étaient disposés à les atténuer par des accords sur leurs prix de vente ou de façon. Ces accords étaient presque forcés pour les professions, qui, contrairement aux principes généraux du droit public français, furent soumises à une concession administrative ou à une réglementation de police stricte. Tel fut le cas des boulangers et des bouchers dans presque toutes les villes. Les membres de ces professions sont restés à l'état de coalition permanente, peut on dire, par le fait des mesures administratives spéciales dont ils sont l'objet. Même depuis que la rigueur de ces mesures a été adoucie, leur accord sur la fixation des prix n'a pas cessé. Généralement ils ont profité de la loi du 21 mars 1884, autorisant la formation libre de syndicats professionels, pour se constituer en syndicats de cette sorte. Quoique leurs statuts ne contiennent jamais de clauses relatives à la fixation des prix pour les raisons que nous indiquerons plus loin (§ IV), néanmoins ces fixations sont très fréquentes. On peut citer comme exemple le tarif uniforme adopté dans tous les débits de boissons de Paris qui fixe le prix des consommations, particulièrement du bock de bière, d'après le loyer de ces établissements. Par le fait de la multiplication des syndicats professionnels, il y a une tendance à des accords plus fréquents sur les

prix entre les artisans et les commerçants détaillants des villes. Ils rencontrent heureusement un frein dans les sociétés coopératives de consommation.

Mais ces accords, presque toujours purement verbaux, n'affectent pas sensiblement l'état économique général du pays et nous ne pousserons pas plus loin nos investigations dans cette direction; nous allons nous occuper exclusivement des accords de ce genre dans le domaine de la grande industrie[1].

Là les raisons qui font redouter la concurrence aux producteurs sont bien plus énergiques. L'emploi de machines de plus en plus dispendieuses par suite des progrès de la technique fait de la production en grand une nécessité. L'abaissement des frais de transport et l'extension des communications internationales, malgré l'élévation des droits de douane, rendent de plus en plus sensible la concurrence étrangère. Ces causes acquièrent une acuité plus grande pendant ces périodes de dépression qui dans notre état économique tendent à se reproduire par alternances sinon avec régularité. Durant la période de prospérité à laquelle elles succèdent l'outillage immobilisé a été développé au delà des besoins normaux de la consommation: la partie de la production qui ne s'écoule pas avilit les prix de tous les stocks; les droits protecteurs perdent leur efficacité; les usines les moins bien situées, celles qui produisent le plus chèrement, semblent comdamnées à disparaître. Mais il est fort naturel que les industriels menacés cherchent à se maintenir en attendant une reprise des affaires. Leurs confrères plus forts ont eux mêmes avantage, quand il y a des chances pour cette reprise, à empêcher la liquidation de ces entreprises, à éviter qu'elles ne soient achetées à des prix inférieurs à leur cout d'établissement par de nouveaux venus, qui,

---

[1] L'expression de syndicat n'a un sens juridique précis qu'autant qu'elle s'applique à une association professionelle établie conformément à la loi du 21 mars 1884. Dans la langue usuelle on l'emploie pour désigner tout accord d'un caractère plus ou moins temporaire qui crée entre les contractants une communauté d'intérets et qui ne rentre pas dans le cadre des sociétés civiles et commerciales: ainsi un syndicat financier est un accord pour le placement ou la manipulation des cours d'une valeur à la bourse. Un syndicat industriel est un accord entre manufacturiers qui n'établit pas entre eux une société proprement dite mais règle leurs rapports relativement à la fabrication ou à la vente de leurs produits. Il peut revêtir des formes juridiques très diverses, comme nous le verrons (§ IV).

ayant un moindre intérêt à servir à l'outillage, leur feraient ensuite une redoutable concurrence.

Nous trouvons dans les documents judiciaires la trace d'un certain nombre de syndicats pour régulariser la production et fixer des prix communs à peu près dès que la grande industrie fut née; mais ils étaient alors bien moins répandus que de nos jours.

Aux environs de 1840 les principales entreprises de transport par terre, les messageries, s'étaient coalisées pour établir des tarifs communs. Les compagnies d'assurances maritimes et quelques armateurs dans les ports avaient fait de même. Les tribunaux virent dans ces accords des accaparements et frappèrent leurs auteurs des peines portées en l'article 419 du code Pénal. Il en fut de même d'un accord, tout à fait semblable aux syndicats modernes, conclu en 1838 entre les principaux fabricants de soude qui approvisionnaient les savonneries de Marseille. Ils étaient convenus de vendre tous leurs produits exclusivement par l'intermédiaire d'un courtier qui répartissait les commandes au prorata entre les diverses usines et maintenait les prix à un niveau fixe. Ce courtier avait en outre loué un certain nombre de fabriques qui n'étaient pas en activité pour les laisser en chômage.

En 1846 à Calais les commerçants en bois du Nord avaient fixé de concert leurs prix d'achat et leurs prix de vente en stipulant des clauses pénales contre ceux qui violeraient cet engagement. En 1849 à Bar-le-duc les deux principaux fabricants de tricots avaient conclu un accord par lequel ils s'étaient engagés à maintenir invariables leurs prix de façons. Ce pacte avait été fait à la demande des ouvriers pour éviter une diminution des salaires. Mais c'est dans l'industrie houillière que se produisirent à cette époque les faits les plus intéressants. Dans le bassin de la Loire les concessions d'exploitations avaient été fort multipliées au début du siècle. On n'en comptait pas moins de 109 ayant ouvert 330 puits dont 120 étaient en activité. Les résultats d'exploitations si morcelées étaient déplorables au point de vue technique comme au point de vue financier. Beaucoup de puits avaient même été envahis par les eaux ou étaient compromis. Les directeurs des compagnies cherchèrent à remédier au mal par deux moyens: d'abord en réunissant plusieurs exploitations voisines ce qui réduisit à 61 le nombre des concessions, chiffre encore très élevé, puis en réunissant ces exploitations devenues plus importantes dans une société centrale dont l'objet était d'empêcher la con-

currence entre elles. En 1842 une première société dite Société charbonnière de la Loire fut organisée. Elle fut remplacée en 1844 par une société plus considérable appelée la Compagnie générale de la Loire. Elle vendait en commun les produits des mines associées et réglait leur production. Les compagnies particulières d'exploitation n'étaient pas supprimées; mais elles avaient reçu un nombre d'actions de la Compagnie générale proportionné à leur importance et les bénéfices étaient répartis entre ces actions. Cette organisation rapelle tout à fait celle des Trusts américains ou celle des Omnium Européens. Elle avait réuni dans le bassin de la Loire les 82 % de la production. Les avantages qu'elle procura au point de vue de l'amélioration de la production, des résultats financiers et même du bien être des ouvriers ne l'empêchèrent pas d'être vivement attaquée dans la presse et à la chambre des députés. On parla dès lors de féodalité financière, de constitution d'un monopole général de la houille! La vérité est que des pourparlers étaient engagés entre la Compagnie générale de la Loire et les bassins houilliers voisins, notamment celui du Gard, pour se partager les débouchés [1].

Ce mouvement de concentration des houillières et de mise en commun de leur exploitation commerciale fut arrêté par un décret-loi du 24 octobre 1852 qui interdit les réunions de concessions minières à moins de l'approbation du gouvernement. Sous le coup de ce décret qui avait un effet rétroactif, la Compagnie générale de la Loire se dissolvit et jusqu'à ces dernières années il ne s'est plus reformé de syndicats entre houillières: la situation s'améliora cependant parceque le Gouvernement impérial autorisa beaucoup de réunions de petites exploitations dans les divers bassins houilliers.

Pendant le second Empire l'expansion de l'industrie fut telle que les manufacturiers ne se préoccupèrent guère de régler la production. Cependant c'est en 1863 que les exploitations des salines de l'Est, pour mettre fin à une concurrence qu'elles jugeaient ruineuse, convinrent de créer pour une période de dix ans des comptoirs communs de vente situés l'un à Nancy, l'autre à Paris. Cette organisation

[1] On consultera avec intérêt sur cet épisode de l'histoire de l'industrie houillière en France divers articles publiés dans la Revue des deux mondes de juin 1846, dans le Journal des Economistes de décembre 1846 et dans le Correspondant de février 1847.

fut imitée par les salines de la Méditerranée et le Gouvernement, loin de s'y montrer hostile, ne craignit pas en 1864 de la proposer en modèle aux salines de l'Ouest. Nous reviendrons sur ce syndicat qui, après diverses vicissitudes et plusieurs renouvellements, dure encore. Mais, on le voit, les syndicats étaient à cette époque de très rares exceptions dans l'ensemble de l'organisation industrielle.

II.

Ces indications sur un temps déjà éloigné montrent que le développement contemporain des syndicats entre industriels en France s'est produit spontanément. Il ne parait pas avoir été provoqué, si ce n'est dans une très faible mesure, par la connaissance que nos nationaux ont pu avoir de ce que les Allemands ou les Américains fesaient dans la même voie.

C'est à une quinzaine d'années qu'il faut faire remonter la multiplication chez nous de ces sortes de syndicats et il s'en crée de nouveaux journellement. Les causes en sont:

1. la crise latente que subissent les industries des vieux pays Européens depuis que les débouchés se sont réduits en Amérique, dans l'Inde, en Australie, en Russie par le développement des manufactures dans ces pays et que au sein même de l'Europe occidentale l'Allemagne est devenue une grande puissance manufacturière. Avec le prix des matières premières, le prix des premiers fabricats, susceptibles d'être produits sur une grande échelle et qui servent eux mêmes d'éléments aux produits destinés à la consommation, a baissé d'une manière définitive. Un mouvement social, fort heureux en soi, tend en même temps à relever le taux des salaires, à l'empêcher au moins de baisser avec les prix de vente; les progrès de la technique arrivent difficilement à contrebalancer cette charge pour le fabricant. La dure période de dépression qu'ont traversée les manufactures de 1881 à 1887 a frappé vivement tous les esprits; mais les hommes clairvoyants se rendent compte qu'on est en présence d'un état économique permanent ou au moins destiné à durer fort longtemps; la reprise qui s'est produite après 1888 n'a pas pu ramener le niveau des prix antérieurs ni les conditions avantageuses de la production d'autrefois: les temps difficiles durent toujours.

2. l'habitude de se concerter et la pratique de l'association ont fait des progrès sérieux. Les associations pour l'étude et la défense des intérêts communs ont créé entre nos grands

industriels un rapprochement permanent. Constituées en vue de la défense de leurs intérêts au point de vue de la législation douanière, elles ont servi de base quelque fois à des institutions importantes en faveur des ouvriers [1]. Naturellement elles préparent la voie à des accords pour régler la concurrence lorsqu'elle devient trop dangereuse. Quand même les pourparlers engagés en vue de ces accords n'aboutissent pas immédiatement à la constitution d'un syndicat, ils amènent généralement une certaine hausse des prix ou un arrêt dans leur baisse.

3. La loi du 21 mars 1884 sur les syndicats professionnels, quoiqu'elle ait été surtout mise à profit par les ouvriers, par les artisans et les industriels moyens des fabriques collectives (Hausindustrien), a pu aussi contribuer à appeler l'attention des grands industriels sur les avantages de l'action concertée.

Quoiqu'il en soit, aujourd'hui de nombreux syndicats pour fixer la production ou régler la concurrence par un procédé ou par l'autre existent dans les industries suivantes:

Plusieurs syndicats régionaux existent entre les fonderies et les forges; les principaux sont le syndicat des forges du Nord fondé en 1883 et le Comptoir de Longwy pour les fontes établi en 1876 [2], et par dessus ces premiers syndicats, un grand syndicat pour la vente des fers à planchers qui embrasse les principales usines de France: de nombreux syndicats pour les produits dérivés du fer, notamment un accord entre les usines qui fabriquent les rails d'acier — un accord entre les quatre ou cinq qui fabriquent les tuyaux de fonte, accord limité aux

[1] Ainsi le comité des forges de France a constitué en 1891 une caisse d'assurance mutuelle des forges de France contre les accidents du travail qui donne dors et déjà à tous les ouvriers de l'industrie du fer le bénéfice promis par un projet de loi générale. V. La Réforme Sociale, année 1892, t. I, pp. 218 et suiv.

[2] D'un acte du 15 octobre 1893 il résulte que la Société du Comptoir de Longwy, qui devait prendre fin le 31 juillet 1894, se continuera pendant cinq nouvelles années pour finir le 31 juillet 1899. Voici la liste des Sociétés faisant partie du Comptoir: 1. Société des aciéries de Longwy. — 2. Société métallurgique de Gocey. — 3. MM. Gustave Raty et Cie. — 4. Société métallurgique de Senelle-Maubeuge. — 5. MM. de Saintignon et Cie. — 6. MM. Ferry-Curicque et Cie. — 7. Compagnie des forges de Chatillon-Commentry. — — 8. Société lorraine industrielle. — 9. Société des hauts-fourneaux de la Chiers. — 10. Société des hauts-fourneaux et Forges de Villerupt-Laval-Dieu. — 11. Société métallurgique de Champigneulles et Neuves-Maisons. — 12. M. Fould Dupart. — 13. Société des Forges et fonderies de Montataire.

adjudications publiques, la vente aux particuliers restant libre — le syndicat de la Machine (gros fils de fer) constitué en 1888 et qui centralise les commandes pour toute la France, — le syndicat des fers à cheval — celui de la pointe — celui des essieux de voitures organisés sur la même base. Il faut encore mentionner le Comptoir de vente de la quincaillerie de l'Est.

La fabrication des produits chimiques est, peut on dire, universellement syndiquée. Les fabricants d'iode forment des syndicats régionaux reliés entre eux par un syndicat qui embrasse le monde entier. Il en est de même des fabricants d'alun, de soude, de céruse, d'engrais chimiques, d'acides, de chlorures. Tout au moins des accords sur le partage des débouchés existent entre leurs groupes. Un syndicat a réglé aussi les rapports des fabricants de bougies et de stéarine pendant quelques années et il peut se reconstituer au premier jour.

Le syndicat des raffineurs de pétrole s'étend à toute la France sinon au delà. Le syndicat des raffineurs de sucre fondé en 1883 est peut être le plus puissant de tous pour des raisons que nous indiquerons plus loin. Cette industrie est très concentrée. Les principales usines sont situées autour de Paris. Le syndicat formé primitivement entre elles a forcé la plupart des usines de province à entrer en arrangement avec elles: il leur abandonne seulement l'approvisionnement d'un rayon local.

On peut citer aussi bien des syndicats dans des industries diverses: un syndicat entre les tuileries de la Bourgogne, un syndicat entre les exploitants de gîtes de phosphate de la Somme qui n'ont eu l'un et l'autre qu'une existence éphémère, un essai de syndicat entre les propriétaires et exploitants de résines du Département des Landes pour la concentration des ventes. Le syndicat entre les fabriques de verres à bouteilles de champagne a été un succès: les verreries étaient autrefois au nombre de 14 en France; elles sont réduites à neuf. Ce nombre se maintient grâce au syndicat et elles donnent des bénéfices quand trois fours sur six sont en activité.

Les compagnies d'assurances contre l'incendie et sur la vie, après s'être fait concurrence pendant quelques années, ont adopté en 1881 des tarifs communs et sont depuis lors étroitement unies sous ce rapport. Les quatre principales d'entre elles ont à leurs frais construit de nouvelles tables de mortalité et de survie basées sur leurs statistiques. Cette œuvre très remarquable au point de vue scientifique sert de

base à des tarifs nouveaux sur le taux de capitalisation de 3 1/2 % qui ont été mis en vigueur d'un commun accord par toutes les compagnies au 1er Janvier 1894.

Plusieurs des syndicats que nous venons d'indiquer étendent leur action hors de France. Les syndicats internationaux sont un fait économique des plus considérables du temps présent, peut être un symptome d'avenir. Parmi eux il faut mentionner au premier rang le Syndicat du Zinc qui a été formé sous la direction de la puissante Société de la Vieille Montagne, dont le siège est en France, et qui a été renouvelé récemment. Grâce à sa modération il maintient les prix du zinc à un taux remunérateur sans provoquer les plaintes des consommateurs. Le Syndicat des glaces coulées et polies, qui s'étend sur plusieurs pays de l'Europe, comprend aussi des usines françaises. Un syndicat de fabricants de mouvements d'horlogerie ébauchés a existé pendant près de cinq ans jusqu'en juin 1892 entre trente fabriques, les unes situées dans le département du Doubs en France les autres dans le Jura Bernois, sous la dénomination de Syndicat des fabriques d'ébauches suisses et françaises. Il réunissait à peu d'exceptions près l'universalité des producteurs de cette industrie. Le fameux syndicat des cuivres avait son centre en France. Depuis le krach qui l'a renversé, toutes les usines françaises qui traitent ce métal ont continué leur fabrication. Les principales se sont groupées de nouveau dans la Compagnie française des métaux; mais une concurrence redoutable leur est faite par un autre groupement à la tête duquel est M. Secrétan. Quant au plan d'une union entre les mines anglaises et les principales mines espagnoles et américaines, il a été repris par un grand spéculateur anglais M. Matheson qui travaille à le réaliser sans grand succès jusqu'ici toutefois.

On remarquera que ces syndicats sont surtout répandus dans les industries qui fournissent des produits d'un même type pouvant être fabriqués indifféremment dans une usine ou dans l'autre. De la fonte, des fers à planchers, de l'iode, de l'alun sont, à moins de fraudes ou de malfaçons évidentes, toujours identiques. Dès qu'il s'agit d'un produit présentant un degré supérieur d'achèvement, le mérite de la fabrication s'individualise: le consommateur tient à telle ou telle marque et chaque industriel a une clientèle dont il est à bon droit jaloux. Même dans les industries que nous venons de parcourir, la fabrication et la vente de certains produits sont seuls l'objet d'accords. Ainsi les forges françaises du Nord et du Centre sont syndiquées pour les fers à plan-

chers: elles ne le sont pas pour les fers laminés ou pour les aciers fondus dont la qualité est susceptible de varier presque indéfiniment[1]. La fabrication du sucre candi destiné aux vins de champagne reste libre même pour les raffineries de l'Ouest qui ont du subir pour les sucres en pains la loi du syndicat parisien. Il en est de même pour les produits chimiques. Ceux là seuls sont l'objet d'accords qui sont produits dans un certain nombre d'usines dans des conditions de fabrication identiques: les autres restent libres ou bien, si dans une usine on fabrique des produits différents, l'usine fait partie de plusieurs syndicats pour chacun d'eux.

Cela indique pourquoi les syndicats sont très rares dans les industries textiles. Là les questions de marque et de clientèle priment tout. On peut citer cependant le syndicat des fabricants de fil de lin du Nord à Lille, industrie très concentrée; le syndicat des cotonniers des Vosges dont le siège est à Epinal; celui des peigneurs de laine à façon de Roubaix; un syndicat des filateurs de laine fine de la région de Fourmies qui a duré de 1888 à 1888 et qui avait groupé à peu près les soixante et dix usines de la région, mais qui s'est dissous parcequ'il n'a pu amener à lui les filateurs de la région de Reims, ni ceux de Roubaix. Ces syndicats forcément s'en tiennent à la forme la plus imparfaite: une fixation des prix qui est plus ou moins loyalement observée par les divers adhérents. Tel est le caractère d'un accord tenté entre les mouliniers-filateurs de la région du Rhône en 1887 pour acheter les cocons des vers à soie sur les divers marchés seulement à des prix fixés par eux.

Des syndicats peuvent plus facilement se former parmi les industries qui fournissent des façons au tissage. Ainsi dans la région lyonnaise un syndicat englobe tous les apprêteurs de soieries. Un autre vient de se former entre les teinturiers. Des essais du même genre ont été faits à plusieurs reprises pour la teinturerie et l'apprêtage des étoffes de laine ou mélangées laine et coton à Paris et dans le Nord de la France (§ V).

III.

Le but général de ces syndicats est toujours le même: atténuer la concurrence, maintenir des prix rémunérateurs. Mais pour y arriver

[1] Dans le groupe de Longwy on a constitué cependant un comptoir commun de vente entre quelques usines pour les aciers fondus d'après le procédé Thomas.

ils emploient des procédés fort différents et qui doivent les faire classer en six catégories au moins en théorie:

les premiers se bornent à fixer des prix communs;

les deuxièmes limitent la production de chaque usine syndiquée généralement en fixant des prix communs, quelquefois cependant en laissant chaque usine vendre à son prix;

une troisième catégorie prétend limiter son action aux achats de matières premières pour les quelles les syndiqués fixent des prix qu'ils s'engagent à ne pas dépasser;

d'autres ont surtout pour but le partage des débouchés (nous disons surtout; car en pratique la plupart des syndicats poursuivent simultanement plusieurs des objets que nous détaillons ici pour la commodité de l'exposition);

une cinquième catégorie met en commun les bénéfices résultant d'excédants de production au delà du chiffre reconnu comme normal à chaque usine syndiquée et les déficits résultant d'une production inférieure à cette moyenne. Elle répartit ces excédants et ces déficits entre toutes les usines proportionnellement à l'importance en tant pour cent de la production qui leur a été reconnue lors de la formation du syndicat;

enfin nous plaçerons en sixième lieu les syndicats dans lesquels les diverses usines, allant plus avant dans cette voie, confient tout ou partie de la vente de leurs produits à un comptoir de vente. Ce comptoir répartit les livraisons à faire entre elles selon leur importance reconnue soit en suivant une alternance soit d'après leur position géographique.

Ces six sortes de syndicats sont comme autant de degrés ascendants dans la communauté d'intérêts ainsi créée.

Nous allons revenir sur chacun d'eux successivement.

A. Fixer des prix communs et les conditions de vente (escompte en cas de paiement comptant, bonifications pour les achats considérables) est la première idée qui se présente à des producteurs gênés par la concurrence. Un accord de ce genre ne se distingue guères des coalitions de commerçants pour faire hausser le prix de leurs marchandises qui se sont produits de tout temps. Ces syndicats là offrent très peu de solidité. Presque toujours les membres les moins honnêtes ne s'astreignent pas à la fixation de prix qu'ils ont fait adopter par les autres. Le syndicat devient un marché de dupes

pour ceux-ci. Aucun controle ne peut en effet empêcher les remises faites de la main à la main à l'acheteur.

«Il est bien reconnu, nous écrit un industriel éminent, que sans limitation de la production aux besoins du marché, une réglementation des prix de vente n'a qu'une durée limitée à une marche d'affaires normales. Vienne une crise industrielle, les stocks s'accumulent; les syndiqués deviennent inquiets et pensent qu'en reprenant leur liberté d'action ils pourront faire face aux difficultés de la situation».

B. Néanmoins ces syndicats prennent un peu plus de consistance quand en même temps ils établissent des prix communs pour l'achat des matières premières. Tel était l'un des buts d'un syndicat établi en 1869 entre les fabricants d'iode de Bretagne et qui a duré jusqu'en 1877. Ils achetaient le varech à un prix déterminé et vendaient leurs produits à des prix arrêtés d'un commun accord. Le concert établi entre les principales fabriques de colle forte de France a pour unique objet, assure-t-on, de fixer des prix communs pour l'achat de la matière première (débris d'os et rognures de peau) dans l'Amérique du Süd et le bassin de la Méditerrannée. Les prix sont notifiés aux vendeurs toutes les quinzaines.

Le syndicat de Longwy dans ces dernières années a acheté du coke en Allemagne pour le compte des usines syndiquées et grâce à cette action collective il a obtenu des conditions plus favorables. Le syndicat de consommateurs tient alors en échec le syndicat de producteurs: dans l'espèce ce dernier était le puissant syndicat pour la vente du coke de Westfalie.

Ce genre d'opérations quand il est fait par des artisans nombreux fait l'objet de sociétés coopératives pour l'achat en commun des matières premières (Rohstoffvereine). Ces sociétés sont malheureusement trop peu répandues en France; elles constitueraient cependant la meilleure défense du métier contre l'extension de la grande industrie. Il faudrait proposer aux artisans l'exemple des bénéfices réalisés dans cette voie par les grands manufacturiers. Mais quand ceux-ci font ces opérations d'achat en commun, ils n'ont pas besoin de recourir au mécanisme d'une société coopérative toujours compliquée. Un accord privé par écrit ou verbal leur suffit.

C. Les Syndicats, qui limitent la production de chaque usine syndiquée, vont droit à la cause de l'avilissement des prix, et, quand ils y réussissent, ils peuvent se dispenser de fixer des prix de vente: le cours naturel du marché les relève en présence d'une offre raré-

fiée. C'est ainsi qu'a procédé le Syndicat international des Zincs.

Le Comptoir de Longwy pour les fontes groupe des usines dont la capacité productive est telle qu'elles pourraient approvisionner la France à elles seules. Le Syndicat limite leur production à une proportion variable selon la capacité de chacune: cette proportion était en 1887 au plus bas de la dépression des affaires de 37,5 %! Quand il faut réduire la production une indemnité est attribuée aux usines qui entrent en chomage. La réduction est l'objet d'une adjudication au rabais et elle est supportée par l'établissement qui demande la moindre indemnité. Cette limitation de la production et cette fixation des prix ne s'appliquent qu'aux ventes faites dans l'intérieur du pays. L'exportation reste libre pour chacun.

Dans les industries textiles le procédé le plus simple pour réduire la production est la diminution des heures de travail. C'est celui qu'employait le syndicat des filateurs de laine de Fourmies. Des accords dans ce but pour parer à un encombrement temporaire sont assez fréquents sans qu'on établisse pour cela un syndicat formel; mais ces accords sont toujours très précaires.

Ce genre de syndicats ne peut réussir qu'à la condition de grouper le 80 ou le 90 % de la production. Dans les industries où de nouveaux établissements peuvent se former — ce qui a été le cas des Salines de l'Est — la hausse des prix réalisée par le Syndicat amène de nouveaux concurrents et tout est à recommencer.

L'observation loyale de la limitation de la production est difficile à obtenir. Il faut armer le comité directeur d'un droit de controle, d'un pouvoir d'inspection des livres des établissements syndiqués, édicter des clauses pénales élevées.

Aussi à moins qu'il ne s'agisse d'un très petit nombre d'usines ayant en face d'elles seulement un petit nombre de consommateurs comme l'État, les Compagnies de chemins de fer, les villes pour leurs travaux de canalisation, l'expérience amène à reconnaitre la convenance de centraliser les commandes dans un comptoir de vente, ce qui est, nous le verrons, la forme la plus parfaite du Syndicat.

D. Le partage des débouchés soit dans l'intérieur du pays soit à l'étranger est l'objet des syndicats les plus importants. Presque toujours il comporte des prix communs. Le Syndicat établi en 1892 après de longs pourparlers entre presque toutes les forges de France pour la vente des fers à T, Syndicat, appelé vulgairement du Nord-

Centre, partage la France en plusieurs régions: le Nord est exclusivement réservé aux usines de la région: le Centre l'est de même aux trois grandes usines qui y dominent toutes les autres: cette réserve est faite au moyen de l'obligation prise par les usines du Nord de majorer de 50 centimes le prix des fers qui leur seraient commandés par des consommateurs du Centre et réciproquement. Les usines du Centre ne peuvent importer dans Paris et sa banlieue qu'une quantité de tonnes déterminées: auparavant les usines des deux régions rivales s'y fesaient une concurrence acharnée au profit surtout des marchands de fer. Le cours de la Loire est une région commune où les deux groupes peuvent vendre aux mêmes prix. L'extrémité Sud Ouest de la France est assimilée à l'étranger. Lá chaque usine peut abaisser les prix autant qu'elle le veut pour ruiner un concurrent. La vérité est que sur les bords de l'Adour se trouve un grand établissement qui n'a pas voulu entrer dans la coalition. Dans le bassin du Rhône et la région méditerrannéenne toutes les ventes doivent passer par l'intermédiaire d'un grand marchand qui est quant à ce l'agent des usines syndiquées: avant tout leur part est faite aux forges d'Alais en raison de leur position géographique: l'excédent de la consommation de la région est réparti entre les usines du Nord et celles du Centre selon des proportions convenues. L'Algérie et la Tunisie sont l'objet d'un accord particulier: les usines du Nord, qui en faisant des expéditions par quantités importantes et par la voie de mer peuvent y vendre à meilleur marché que les forges d'Alais et les usines du Centre, limitent leur rabais à un taux qui laisse encore à celles-ci le bénéfice d'un bon nombre de ventes.

Ce syndicat a pris en janvier 1894 une extension encore plus grande par l'adhésion que lui ont donnée les forges de l'Est. Il a fallu faire des conditions de faveur à certaines usines jusque là dissidentes. Il embrasse maintenant à peu près toutes les forges de France. Les marchands de fer de Paris, qui jusqu'ici avaient empêché les combinaisons de ce genre de s'établir, sont entrés dans celle-ci. Le résultat a été de porter immédiatement le prix des fers á plancher à 15 francs, comme prix de base, tandisqu'il oscillait auparavant entre 12 et 14 francs. Il est question d'étendre ce syndicat à d'autres fabricats, notamment aux toles.

Les syndicats ayant pour principal objet le partage des débouchés reposent sur une base naturelle. Ils ont par là une garantie de stabilité, si d'ailleurs ils sont assez bien constitués pour faire observer

loyalement ce partage et surtout si ils ne provoquent pas les importations étrangères ou la formation d'établissements rivaux par l'élévation exagérée des prix.

E. Les excédants de production au delà de ce que la consommation normale peut absorber sont la vraie cause de l'avilissement des prix. Les syndicats, qui, au lieu de limiter strictement la production de chaque usine, mettent en commun les bénéfices dérivés de ces excédants et encouragent à la restriction de la production par des primes payées sur la masse, arrivent au même équilibre avec plus de souplesse dans les procédés et en laissant mieux chaque chef d'usine tenir compte des multiples éléments, situation locale, soin de la population ouvrière, etc. qu'il a à harmoniser. Le mécanisme de cette combinaison se comprendra mieux à la lecture des articles d'un accord conclu entre les fabricants de bougies en 1891 et dont les bases sont fréquemment reproduites dans les syndicats de ce genre:

article 1. La vente moyenne de chaque fabricant sera établie, en prenant pour base les bougies vendues par chacun pendant les cinq années écoulées du 31 décembre 1885 au 31 décembre 1890 et en laissant en dehors les affaires d'exportation dont le Syndicat n'a pas à s'occuper.

Chaque fabricant sera autorisé à vendre en pleine franchise les 80 % de sa vente moyenne. Au delà de 80 % il versera à la masse une contribution de

12	francs	par	100	Kilogrammes	de	80 à	90 %
14	„	„	100	„	„	90 à	100 %
16	„	„	100	„	„	100 à	110 %

et ainsi de suite avec une progression croissante de 2 francs par 100 Kilos et par 10 %

article 2. La masse constituée par ces versements servira à payer: 1. les frais d'administration du Syndicat et les dépenses qui auront été faites pour l'interêt commun; 2. une indemnité de 12 francs par 100 kilogrammes de manquant, qui sera donnée à ceux qui seront restés audessous de 80 % de leur quantité moyenne, mais en limitant cette indemnité à un manquant de 20 % maximum, de manière que le fabricant tombé à 50 % n'aura pas plus à toucher que s'il était tombé à 60 % seulement[1].

Le reste de la masse sera réparti entre tous les associés au marc le franc des quantités qui auront été admises comme représentant la vente normale de chacun d'eux.

. . . . . .

[1] L'art. 2 est combiné de manière à ne pas donner intérêt à une usine à fabriquer dans des conditions de coût de production trop élevées et à repousser les perfectionnements techniques.

article 6. — A la fin du mois chaque fabricant sera tenu, sous peine d'une amende de 50 francs par jour de retard et au profit de la masse, de fournir au président du comité l'extrait de son compte de Régie arrêté dans le mois[1]. Cet extrait devra autant que possible être certifié conforme par l'Administration, et, dans tous les cas, le Comité aura toujours le droit de déléguer un fondé de pouvoirs pour aller vérifier sur place le livre authentique et pour se faire présenter par le fabricant toutes les justifications nécessaires.

article 7. — A la même époque chaque fabricant aura à faire tenir au président du Comité un billet stipulé valeurs en compte souscrit à l'ordre des membres du comité payable à la fin de l'exercice annuel et d'une valeur égale à la somme que le fabricant aurait à donner si le réglement du mois devait être définitif. Le billet qu'il avait souscrit le mois précédent lui sera alors renvoyé.

Il n'y avait d'ailleurs dans ce syndicat, qui s'est dissous depuis, aucune limitation des prix.

F. Mais, nous l'avons dit, un degré supérieur d'union est atteint quand la vente des produits est séparée de leur fabrication. C'est une application du principe économique de la séparation des parties du travail.

La première idée d'un comptoir commun de ventes a du venir à propos de l'exportation lointaine pour laquelle chaque usine ne peut guère entretenir des agents spéciaux. Des comptoirs d'exportation ont été créés pour les cotonnades de la Normandie, pour celles de Flers dans le département de l'Orne, pour les produits des industries diverses des Ardennes. Le Comptoir de Longwy pour les fontes, quoiqu'à l'origine destiné uniquement aux ventes à l'intérieur, fait maintenant des ventes à l'étranger pour le compte commun. Les houillières du Sud de la France sont syndiquées pour l'exportation de leurs charbons et la vente sur le littoral méditerranéen. Néanmoins les sociétés pour l'exportation ne sont pas multipliées en France comme elles pourraient l'être et il faut remarquer que dans la plupart des syndicats actuels l'exportation reste pleinement libre. Chaque industriel est engagé à écouler à l'étranger le plus qu'il pourra de sa production en s'ingéniant avec toute la fécondité de l'initiative personnelle et sans être gêné par aucune limitation de prix. La

[1] Ceci s'explique par ce qu'en France la fabrication des bougies est frappée d'un impôt. Les usines sont soumises à une série de vérifications par la Régie des Contributions indirectes portant sur les matières premières entrées et les produits sortis qu'on appelle l'exercice.

donnée fondamentale de ces syndicats — et elle est en rapport avec le régime protectionniste qui domine aujourdhui en France — est d'assurer des prix rémunérateurs à une production normale répondant à la demande du marché intérieur. Quant à l'exportation, elle est un bénéfice extra; fut-elle faite à des prix inférieurs, elle permet à chaque usine d'abaisser son coût de production en répartissant ses frais généraux sur un plus grand nombre de produits.

L'organisation d'un comptoir de vente avec répartition des ventes proportionnellement à l'importance de chaque établissement comporte essentiellement des prix de vente communs. Mais chaque usine n'en a pas moins grand intérêt à diminuer ses frais de production; car le bénéfice résultant de l'écart entre ces frais et le prix de vente s'accroit d'autant, et ce bénéfice lui reste propre.

Cette organisation commerciale n'est donc nullement contraire au progrès technique. Les syndicats qui se sont constitués sur cette base ont une durée et une solidité qui contrastent avec la fragilité et l'instabilité des autres. Ainsi le Syndicat des Salines de l'Est a déjà été renouvelé pour trois périodes de dix ans. Le Comptoir de Longwy a quatorze années d'existence et rien ne peut faire prévoir sa dissolution. A côté de ces avantages, l'inconvénient d'un comptoir commun de ventes est la perte pour chaque établissement de sa clientèle propre, de ses relations d'affaires. Beaucoup d'industriels y répugnent et quand il s'agit de produits où la fabrication varie d'usine à usine, où la question de marque est prépondérante, cette forme de syndicat ne parait pas pouvoir s'acclimater. Du reste dans la pratique elle est susceptible de plusieurs variétés. Quelquefois une agence est établie par tous les syndiqués et son exploitation fait l'objet d'une société commerciale établie entre eux. D'autrefois c'est un commerçant ou un courtier connu dans cette branche d'industrie qui traite avec les différents établissements, chacun d'eux s'engageant à vendre exclusivement par son intermédiaire, lui s'engageant à répartir les commandes entre eux et à ne vendre qu'au prix fixé. Nous citerons comme exemple de ce dernier arrangement l'organisation du syndicat des exploitants des gîtes de phosphate du département de la Somme, telle qu'elle a été constatée dans une décision judiciaire:

«A la suite de la découverte des gisements de phosphate de la Somme MM. Ferry et May courtiers à Paris ont imaginé de grouper autour d'eux une partie des extracteurs de ces phosphates, les deux tiers environ, afin de réglementer dans une certaine mesure la production et d'empêcher un avi-

lissement des cours et un épuisement des gisements par une extraction inconsidérée. Il fut convenu par un acte sous seing privé entre MM. Ferry et May et leurs adhérents que ces derniers s'engageaient à ne vendre leurs phosphates tant en France qu'à l'étranger que par l'intermédiaire de MM. Ferry et May, à n'extraire qu'une quantité déterminée chaque année et à répartir assez régulièrement leur extraction sur les différents mois de manière à atteindre chaque mois les deux tiers du douzième de la production annuelle et à livrer dans ces limites toutes les commandes qui leur seraient transmises par MM. Ferry et May. Il était d'ailleurs convenu que les prix de vente maxima et minima seraient fixés chaque semestre en assemblée générale. De leur côté MM. Ferry et May devaient rechercher et concentrer les commandes et les répartir entre les différents adhérents moyennant une commission de 1 pour cent.

IV.

Nous avons maintenant à examiner les différentes formes juridiques que revêtent ces syndicats.

La question même de leur légalité est parfois douteuse. L'article 419 du Code Pénal punit de peines correctionnelles la simple réunion ou coalition entre les principaux détenteurs d'une même marchandise ou denrée tendant à ne pas la vendre ou à ne la vendre qu'à un certain prix, quand, même indépendamment de tout emploi de manoeuvres frauduleuses, cette coalition a effectivement opéré la hausse ou la baisse des prix des denrées ou marchandises au dessus ou au dessous du prix qu'aurait déterminé la concurrence naturelle et libre du commerce.

A première vue cet article semblerait viser seulement les accaparements, les coalitions entre commerçants, qui sont essentiellement temporaires, et non les accords entre industriels ayant pour but de régler leur production. Mais une jurisprudence constante a repoussé cette distinction et appliqué à l'occasion les peines de cet article aux producteurs eux mêmes. Quelques auteurs avaient soutenu que la loi du 21 mars 1884, qui autorise les personnes exerçant la même profession à former librement des syndicats «ayant pour objet l'étude et la défense des interêts économiques, industriels, commerciaux et agricoles», avait virtuellement abrogé la partie de l'article 419 que nous venons de citer. Mais notre jurisprudence n'admet pas l'abrogation virtuelle et par voie de conséquence d'un texte législatif. Aussi les cours de justice ont appliqué depuis lors cet article

à des commerçants qui s'étaient constitués en syndicat professionnel [1].

Sans doute cet article est très rarement appliqué. La cour d'appel de Paris jugeant au correctionnel a déclaré ne pouvoir constater les éléments constitutifs du délit d'accaparement dans l'affaire du Syndicat des cuivres! La menace résultant de cet article n'est donc pas bien sérieuse, et, à elle seule elle ne gênerait pas les industriels. Toutefois l'absence de poursuites du chef d'accaparement ou de coalition tient à ce que les magistrats actuels sont éclairés et ont des connaissances économiques suffisantes. Mais si des courants socialistes ou antisémitiques s'emparaient de l'opinion, cette situation changerait et il serait à craindre qu'alors les tribunaux ne punissent au moins un certain nombre des accords que nous avons mentionnés. Aussi la plupart sont ils tenus secrets autant que possible. Certains industriels se refusent même à prendre autre chose que des engagements verbaux! Le plus souvent cependant des écrits sont rédigés; mais ils sont sous seing privé et ne sont pas enregistrés. C'est le cas des syndicats qui ont pour objet des fixations de prix, des limitations de production et même souvent de ceux qui répartissent les bénéfices résultant des excédants de production. Cela explique, pour le dire en passant, l'impossibilité où l'on est de faire une statistique des syndicats de cette sorte s'étant formés ou existant actuellement en France.

Il y a plus: quand même les peines correctionnelles de l'article 419 du Code Pénal ne sont pas appliquées et ne sont pas applicables, les tribunaux voient dans cet article une déduction d'un principe général selon lequel tout concert ayant pour objet de faire hausser ou baisser le prix d'une marchandise est contraire à la liberté du commerce et de l'industrie telle que l'ont comprise les législateurs constituants de 1791 [2]; ils annullent donc, en

---

[1] C'est ce qu'a fait la cour de Paris par un arrêt du 28 février 1888 dans l'espèce suivante: les marchands d'eaux minérales de Paris, après s'être régulièrement constitués en syndicat professionnel, avaient conclu des accords avec un certain nombre d'exploitants de sources par les quels ceux-ci s'étaient engagés à ne vendre leurs eaux qu'aux membres du syndicat ou à ne les vendre à des étrangers qu'à un prix supérieur.

[2] Autrefois le concert ayant pour objet de faire hausser ou baisser le prix des services c. à. d. les salaires, même indépendamment de toute violence et

tout état de la cause, les pactes et clauses pénales ayant pour but de les sanctionner comme contraires à l'ordre public en vertu de l'article 1131 du Code civil.

Pour éviter ces annulations la plupart des syndicats stipulent que leurs adhérents déposeront chez des banquiers des sommes assez élevées pour être attribuées de plein droit à la caisse du syndicat au cas où ils viendraient à violer leurs engagements ou bien remettront des lettres de change aux mains du comité qui les mettra en circulation en pareil cas. Les contrevenants pourraient sans doute exercer la répétition de ces sommes ou ne pas payer ces lettres de change; mais le procédé employé est de nature pratiquement à les arrêter dans une répétition qui serait un acte de mauvaise foi évident.

La Belgique, qui avait à l'origine la même législation que la France, l'a heureusement modifiée en 1866. Elle a remplacé les articles 419 et 420 de notre Code Pénal par un article 311 qui punit seulement «les personnes qui par des moyens frauduleux quelconques auront opéré la hausse ou la baisse du prix des denrées ou marchandises ou des papiers et effets publics». Le rapport de la commission a formellement déclaré que «la détention par un seul, c'est à dire l'accaparement» et «la coalition ayant pour but de limiter la vente pour obtenir un prix élevé» ne constitueraient désormais plus des délits. Aussi la cour d'appel de Bruxelles par un arrêt du 29 mars 1877 a déclaré obligatoires pour les membres du syndicat des fabricants de verres à vitres les conventions par lesquelles ils s'étaient obligés à laisser chomer leurs fours pendant un temps déterminé pour rétablir une juste proportion entre la production et les besoins de la consommation.

La portée de la jurisprudence française ressortira encore mieux de son opposition avec la jurisprudence anglaise dans une cause célèbre, celle du syndicat de cuivre.

Le Syndicat avait passé des traités avec un grand nombre de mines, par lesquelles les compagnies minières s'obligeaient à lui livrer toute leur production pendant trois ans à un prix soit à déterminer

---

de toute atteinte au droit d'autrui, le simple fait de la grève, était en vertu des mêmes principes considéré comme un délit. La loi de 1864 sur les coalitions a fait disparaître ce délit; la logique eut exigé qu'on abrogeat en même temps son application aux concerts relatifs au cours des marchandises.

d'après les bénéfices du syndicat, soit fixé d'une manière ferme mais tellement au dessus des cours alors pratiqués, qu'il constituait une participation à forfait dans ces bénéfices. Tel était le cas de la Tharsis Sulphur and Copper Co. qui, en traitant sur cette base avec la Société des Métaux, avait stipulé que juridiction serait attribuée aux tribunaux anglais. La Société des Métaux n'ayant pas pris livraison des quantités de cuivre que la Tharsis Co. lui offrait selon son contrat, celle-ci l'assigna devant la cour du banc de la Reine en dommages intérêts et obtint une condamnation contre elle en une somme de 1 500 000 fr. La Cour anglaise avait regardé cette convention comme parfaitement valable. Mais les cours françaises, tout en n'ayant pas reconnu dans les agissements de MM. Secrétan, Hentsch et consorts le délit correctionnel d'accaparement, n'en avaient pas moins déclaré par plusieurs arrêts les contrats divers passés par le syndicat contraires à la liberté du commerce et de l'industrie et les avait annulés. Le tribunal de la Seine par un jugement du 25 mai 1892 a donc refusé à la Tharsis Co. l'exéquatur nécessaire pour l'exécution en France du jugement de la cour du banc de la Reine contre la Société des Métaux.

Certains syndicats, nous l'avons dit, se sont constitués en syndicats professionels conformément à la loi du 21 mars 1884. C'est fort utile quand le syndicat a des objets autres que la régularisation de la production, comme le syndicat des cotonniers des Vosges, déjà cité, qui s'occupe de réunir tous les renseignements relatifs à la production des fils et des tissus, aux prix de vente pratiqués et qui les communique à ses adhérents en leur conseillant telle ou telle manière de procéder pour la production ou la vente. Mais l'adoption de la forme professionelle de la loi de 1884 ne change nullement la position des membres du syndicat au point de vue de la non-reconnaissance par les cours de justice des engagements pris pour fixer des prix communs ou limiter la production.

Les accords ayant pour but le partage des débouchés ou la mise en commun des bénéfices résultant des excédants de production des pertes résultant d'une restriction de production nous paraîssent faire très légitimement l'objet de ces associations en participation que notre Code de commerce reconnait dans ses articles 47 à 50: elles ne sont sujettes à aucune formalité et à aucune publicité. Les tiers n'ont jamais à en connaître. Toutefois

les cours de justice n'ont pas eu encore à se prononcer sur leur validité[1].

Les comptoirs de vente communs peuvent être établis sous cette forme ; mais leur exploitation peut faire aussi l'objet d'une société commerciale proprement dite constituée et publiée en toutes les formes prescrites par la loi : soit une société en nom collectif (le syndicat de la quincaillerie de l'Est sous la raison Japy), soit une société anonyme par actions (Syndicat des fabricants de céruse), soit une société à capital variable (le Comptoir de Longwy).

Les mêmes causes économiques, qui poussent à la formation des syndicats dont nous venons de parler, ont souvent amené la fusion de nombreux établissements industriels petits ou moyens en une société anonyme unique qui se flatte de dominer ainsi le marché. Le résultat poursuivi par les syndicats est atteint par là avec beaucoup plus d'énergie. Le désir d'éteindre la concurrence vient donc concourir avec bien d'autres causes dans le sens de la concentration des entreprises, de l'amalgamation des sociétés anonymes en sociétés plus vastes qui réunissent sous une direction unique plusieurs usines parfois situées sur des points du territoire très éloignés. Ces combinaisons de forces sont très fréquentes dans la métallurgie et l'industrie des produits chimiques. C'est un phénomène économique parallèle à celui qui fait l'objet propre de notre étude. Nous constaterons seulement que la jurisprudence a de tout temps déclaré que le délit de coalition prévu par l'article 419 du Code Pénal ne pouvait pas être commis par les principaux détenteurs quand ils sont formés en société anonyme, leur personalité individuelle s'absorbant dans la personalité de la société.

L'inconvénient de la fusion d'exploitations rivales en une société anonyme est la perte absolue de leur autonomie. S'il s'agit d'usines fort éloignées ou même situées dans des pays différents, des difficultés au point de vue de la direction ou de la conformité aux lois locales peuvent s'ensuivre. On les a tournées au moyen d'une combinaison appelée vulgairement O m n i u m et qui rappelle à peu de chose

[1] La Cour d'appel de Paris par un arrêt du 14 avril 1891 a déclaré valides et obligatoires pour les parties l'engagement pris par les exploitants de gisements de phosphate de la Somme reproduit ci dessus page 9; mais l'arrêt se base uniquement sur ce que ce syndicat n'embrassait pas les principaux détenteurs du produit.

près celle des Trusts américains. Elle consiste à laisser subsister toutes les sociétés existantes qui continuent à fonctionner librement en apparence, mais à faire acheter la majorité de leurs actions par une société centrale qui a la haute main sur leurs conseils d'administration, détient la majorité de leurs actions dans sa caisse, perçoit leurs dividendes, et met en circulation à la Bourse seulement ses propres actions. Le meilleur exemple qu'on en puisse donner est celui de la Société centrale de la dynamite au capital de vingt millions qui groupe la dynamite française, la dynamite espagnole, la société Franco-Suisse, la dynamite Vénézuelienne, la dynamite du Transwaal[1] et trois autres sociétés moins importantes situées en France et en Italie. Possédant la majorité de leurs actions, elle dirige toutes ces sociétés d'une manière absolue et leur sert de banquier.

V.

Quels ont été en France jusqu'à nos jours les résultats des syndicats formés pour régler la production?

Une réponse générale est impossible à formuler parceque ces résultats ont varié beaucoup selon les industries.

Un petit nombre de syndicats ont fait preuve d'une vitalité remarquable et leur persistance est la preuve des avantages qu'y trouvent les intéressés. Tels sont le syndicat international du Zinc, le Comptoir de Longwy qui date de 1879, le comptoir des Salins de l'Est qui remonte à 1863, le syndicat des maîtres de forges du Nord, la coalition des raffineurs de sucre qui date de 1883 et parmi les syndicats plus récents ceux de la Machine, des Essieux, de la Pointe, le comptoir de la quincaillerie.

Pour plusieurs de ces industries, qui étaient très atteintes par la baisse persistante des prix, le syndicat a été le salut et la source de bénéfices continus.

A Lyon par exemple les quatres principaux apprêteurs, il y a douze ans, formèrent un syndicat pour se répartir les commandes et

[1] Depuis que ces lignes ont été écrites, la Dynamite du Transwaal a passé sous le controle du Trust anglo-allemand de la Dynamite; mais un accord est intervenu entre le Trust et l'Omnium français pour le partage des bénéfices de cette société particulière.

arrêter la baisse des prix de façon. Ils étaient en perte considérable. Au bout de six mois ils avaient comblé leur déficit et depuis ils n'ont cessé de faire des bénéfices. Aussi le syndicat compte aujourd'hui onze maisons, c'est à dire la totalité des apprêteurs.

Néanmoins il ne faut pas s'exagérer l'efficacité des syndicats à ce point de vue. Quand une crise industrielle a des causes profondes, qu'il y a un excès réel et considérable de production, les syndicats ne peuvent dominer la situation. Ainsi le Comptoir de Longwy lui-même n'a pu conjurer la crise redoutable déchaînée de 1885 à 1888 sur la métallurgie française par la multiplication excessive des moyens de production qu'avait amenée le plan fantastique de travaux publics de M. de Freycinet. On l'a même accusé à ce moment d'avoir aggravé la crise par son système d'indemnités de chômage.

Dans cet ordre d'idées on peut reprocher aux syndicats de retarder la liquidation normale des crises 1° en maintenant artificiellement des usines destinées à disparaître; 2° en élevant par des restrictions de production les frais généraux et en empêchant par là cette diminution du coût de la production qui est le remède naturel des crises, parceque la consommation encouragée par des prix plus bas prend son essor et rejoint la production.

Il semble donc qu'à ce premier point de vue — le plus important — les syndicats ne soient que des expédients dont l'efficacité dépend du plus ou moins de gravité de la situation à la quelle on veut porter remède et dont l'action est surtout temporaire — . . . à moins, comme nous allons le dire, qu'elle n'arrive à constituer un vrai monopole. Seulement, tout en reconnaissant que le dernier mot appartient aux lois économiques naturelles, il ne faut pas dédaigner dans la vie économique de recourir au besoin à des expédients, tout comme dans la vie constitutionelle des nations les compromis aident souvent à traverser des difficultés. L'essentiel est de ne pas s'en exagérer la portée.

Au point de vue de la bonne constitution de l'industrie, les résultats des syndicats sont encore fort différents. Les syndicats de répartition du type de celui des fabricants de bougie (§ III) ont le mérite de permettre à des usines moyennes de continuer à vivre à côté des grandes. D'autres syndicats — et c'est souvent le cas de ceux qui fixent les prix sans procéder à cette répartition — se trouvent en fait favoriser surtout les grandes usines. Enfin il en est qui ont

commis de véritables brigandages à l'encontre d'établissements moins puissants en employant contre eux à outrance la pratique de l'*underselling* jusqu'à ce qu'ils les aient amenés à entrer dans la combinaison et à y subir au point de vue de la restriction de leur production des condition léonines. Le syndicat des raffineurs de sucre lors de son renouvellement en 1892 a encore réduit la quantité de sucre qu'il veut bien permettre aux raffineries de province d'écouler dans leur propre rayon local.

Quelques syndicats, notamment dans l'industrie des engrais et dans celle des produits chimiques ont, eu le mérite de mettre un terme à la concurrence qui s'exerçait par la falsification et d'assurer la bonne qualité des produits. Ils ont ainsi reproduit un des meilleurs traits des corporations de métier de l'ancien régime[1].

La question qui se pose immédiatement est celle de savoir si ces syndicats n'ont pas réalisé ces bénéfices et assuré ces avantages à leurs membres au détriment des consommateurs? Il faut répondre affirmativement en principe. Toutefois quand ces syndicats se sont bornés à maintenir les anciens prix ou même à modérer la baisse, l'équilibre économique existant n'a pas été altéré en fait et le consommateur ne s'en est pas ressenti. Le consommateur d'autre part n'est pas véritablement interessé à ce que d'une manière continue les usines bien outillées vendent à perte et consumment leur capital.

Mais cela suppose dans les syndicats une grande modération et tous ne l'ont pas observée. Ainsi le syndicat des raffineurs vend ses sucres de 4 à 5 francs les 100 kilos plus cher en France qu'à l'étranger. Il y a eu des moments où cet écart s'est élevé à 10 francs;

[1] Les diminutions de la production, les chômages d'usines intéressent gravement les ouvriers. En Angleterre quelques fois les unions ouvrières sont intervenues dans les mesures de ce genre prises par les unions d'employeurs. En France nous ne connaissons point de faits semblables: d'une part les Syndicats ouvriers ne sont pas assez sérieusement constitués pour entrer dans la discussion de questions aussi délicates; d'autre part les patrons français font toujours les plus grands efforts pour éviter le chômage complet au personnel attaché d'une manière permanente à leur usines: en cas de restriction de la production, ils renvoient surtout les nomades, travaillent la moitié de la semaine. Pendant son fonctionnement de trois ans le syndicat des filateurs de laine de Fourmies s'est toujours préoccupé des effets que pouvaient avoir pour les ouvriers les réductions d'heures de travail et s'est enquis de leur opinion à ce sujet.

les consommateurs de l'Est avaient alors intérêt à réimporter du sucre français vendu en Suisse par les raffineurs parisiens. On reproche au Comptoir de Longwy d'avoir fait des opérations semblables à certains moments. Evidemment il est très abusif sous prétexte de favoriser l'exportation de faire payer aux consommateurs français une partie du sucre que consomment leurs voisins anglais, suisses ou belges, ou encore sous prétexte de faire pénétrer en Belgique ou en Allemagne des fontes de moulage françaises, de faire payer une partie des frais de production de ces fontes aux usines françaises qui les achètent comme matière première pour une seconde fusion. Le prétendu avantage de développer les exportations nationales n'est qu'un leurre, puisque c'est la masse du peuple qui paye une partie des frais de production. Si ces pratiques étaient réélement nécessaires pour faire vivre des usines, il vaudrait mieux que ces usines disparussent ou plutôt que leur capital fut réduit; car dans l'ordre économique naturel c'est le capital qui doit supporter tous les risques des entreprises.

Les faits que nous venons de citer ne sont possibles que grâces au régime douanier protecteur très intense dont ces industries jouissent. Le remède naturel aux abus commis par les coalitions des producteurs nationaux, c'est la libre importation étrangère.

Pour les raffineries de sucre cet effet est encore plus accentué parceque la législation fiscale française donne sous forme de détaxes de droits en cas d'exportation des primes à la production, et, comme les raffineries sont en même temps protégées contre la concurrence étrangère, elles empochent ces primes sans faire bénéficier le consommateur national de l'abaissement de leurs frais de production qui en résulte.

Il faut bien le dire: certaines industries très concentrées ou bien qui n'ont qu'un client unique, tel que l'Etat ou les compagnies de chemins de fer, arrivent à constituer de véritables monopoles. Le syndicat, qui supprime la concurrence entre elles, est à la fois facile à former et assuré d'une longue durée.

Ces faits prouvent combien les syndicats industriels seraient dangereux, si la liberté du commerce et de l'industrie n'existait pas pour permettre toujours à de nouveaux concurrents de s'élever. Si contre toute prévision la législation organisait jamais en corporations obligatoires les différentes industries nationales et obligeait

tous ceux qui voudraient exercer un métier à faire partie de ces corporations et à subir les volontés de la majorité ou des autorités constituées du syndicat, ces organisations deviendraient promptement très oppressives. La liberté de l'industrie maintenue fermement dans la loi amène heureusement encore dans beaucoup de cas la concurrence à se produire. On en a eu un exemple à propos du Syndicat des Salins de l'Est. Après sa constitution en 1863 les bénéfices excessifs qu'il réalisa d'abord surexcitèrent les recherches de terrains salifères. De nouvelles exploitations s'ouvrirent. En 1873 le syndicat ne put pas se reconstituer immédiatement; après quatre années de concurrence à outrance, il dut entrer en accord avec les nouvelles exploitations et en 1877 un nouveau syndicat se forma en leur faisant leur place. La même situation s'est reproduite quelques années plutard et en 1887 le syndicat en se reconstituant pour la troisième fois a admis encore de nouveaux adhérents. On prétend qu'il est entré en accord avec les salins de la Méditerrannée; mais la concurrence que lui font les marais salants de l'Ouest et les sels étrangers l'empêche de pousser trop haut les prix.

Dans les industries qui ne sont pas représentées seulement par un petit nombre d'usines constituant des monopoles de fait ou qui n'en sont pas arrivées à l'établissement de comptoirs de vente communs, les syndicats sont très instables et même pendant leur durée ils ne constituent qu'un lien fragile entre leurs membres[1]. Ils ne sont conclus que pour des périodes de trois à cinq ans. Pendant leur durée les membres moins honnêtes vendent subrepticement au dessous des prix convenus et des soupçons continuels aigrissent les syndiqués les uns contre les autres. Arrivés au moment du renouvellement, les fabricants les moins importants cherchent à se faire attribuer dans la répartition des commandes une part supérieure à celle à la quelle leurs moyens de production leur donnent proportionnellement droit; ils spéculent sur la crainte que les autres, supposent-ils, ont de voir rompre le syndicat. Quand il a été effectivement rompu et que chacun a expérimenté de nouveau les dangers de la concurrence,

---

[1] Les syndicats qui aboutissent à des comptoirs communs de vente et se constituent en société commerciale, adoptent une durée plus longue, généralement dix ans, (syndicat des Salins de l'Est, syndicat des fabricants de céruse).

les gens deviennent plus raisonnables et sont mieux disposés à renouveller le syndicat [1].

Le syndicat des peigneurs de laine à façon de Roubaix, après s'être dissous trois fois, s'est toujours reconstitué avec une réglementation plus stricte.

Enfin, comme la Psychologie fait toujours sentir son action sur les phénomènes économiques, on doit constater que pour que des syndicats de ce genre se forment et surtout durent, il faut qu'il y ait entre les établissements syndiqués une certaine égalité dans leurs conditions techniques et leur importance, tout comme selon Aristote l'*ἰσονομία* parmi les familles de la classe dirigeante est une condition de la stabilité d'une constitution politique.

Un syndicat formé entre des usines d'importance trop inégale ne dure guères, ne fut ce que par la jalousie des petits contre les grands.

Néanmoins peu à peu la pratique de ce genre d'unions s'améliore et il y a, comme nous le disions en commençant, un progrès lent mais certain dans le sens des habitudes d'action concertée dans le monde industriel français.

---

[1] Nous pouvons sans indiscrétion raconter l'histoire suivante qui a eu son dénouement devant les tribunaux. L'industrie des teinturiers de lainages et étoffes mélangées coton laine est très concentrée: elle comprend 35 usines environ en France dont 8 à Paris, une dizaine á Reims, le reste à Roubaix. Ce leur est une nécessité de produire en très grand pour répartir leurs frais généraux sur un plus grand nombre de pièces. Elles se fesaient concurrence et cherchaient chacune à attirer le plus grand nombre possible de pièces, en offrant aux fabricants de lainages des prix de façon de plus en plus bas. En 1885, au plus fort de la dépression industrielle, les teinturiers de Paris et de Reims formèrent un syndicat ayant pour objet 1. d'établir des prix de façons communs, 2. d'obliger les adhérents qui dépassaient leur production normale à verser une somme supérieure au bénéfice résultant de la façon dans la caisse commune du Syndicat. Ceux au contraire qui ne fesaient pas toute la quantité de façons à eux réservée recevaient une indemnité. Mais les teinturiers de Roubaix qui n'étaient pas dans l'accord venaient à Reims et à Paris solliciter des commandes à des prix inférieurs. En 1888 un membre du syndicat craignant de perdre sa clientèle voulut se retirer et assigna devant le tribunal de commerce de la Seine les membres du syndicat en résiliation des engagements pris par lui. Le tribunal déclara ces engagements nuls comme contraires à la liberté de l'industrie et par la force des choses le Syndicat se dissolvit. Mais sa dissolution a laissé beaucoup de regrets chez les intéressés qui souffrent vivement de la concurrence.

Nous connaissons plusieurs industries où après avoir formé des syndicats sur la base de la fixation de prix communs ou de la limitation de la production, syndicats qui se sont dissous après un fonctionnement plus ou moins pénible, les interessés sous l'aiguillon de la nécessité reprennent leurs pourparlers pour constituer de nouveaux syndicats fondés soit sur la répartition des commandes avec reversement des bénéfices extra et indemnisation des restrictions de production (type E.), soit sur l'établissement d'un comptoir de vente commun (type F.). Ce sont, semble-t-il, les deux formes les plus parfaites du syndicat.

La discussion par les journaux spéciaux de ces questions serait fort utile; mais le secret dans lequel les intéressés se renferment, non sans quelque raison (§ IV), est un obstacle au progrès de l'esprit public en cette matière.

En l'état il est impossible de dire si ces combinaisons relativement nouvelles sont le noyau d'institutions futures d'un caractère permanent ou si elles ne doivent pas toujours rester à l'état d'expédients pour les temps difficiles que l'industrie a à passer.

Le gouvernement en France n'intervient en aucune manière dans la formation et le fonctionnement de ces sortes de syndicats. Il n'a pas d'usines domaniales dont l'entrée dans leur sein soit sollicitée. Son action purement négative se borne à ce que jamais les magistrats revêtus du ministère public n'exercent spontanément des poursuites pour l'application de l'art. 419 du Code Pénal. Il n'est pas à notre connaissance que le gouvernement ait jamais établi consciemment dans l'intérêt de tel ou tel groupe plus ou moins syndiqué des tarifs de chemins de fer de faveur. Mais les industriels — indépendamment de tout syndicat du genre de ceux que nous avons étudiés — savent très bien agir de concert et peser sur le Parlement pour obtenir des droits de douane protecteurs plus élevés.

Par les raisons que nous avons indiquées plus haut le public général est peu au courant de l'existence et du fonctionnement des syndicats à moins que quelque affaire retentissante, comme celle des cuivres, ne provoque les dénonciations des journaux sensationnels. Les personnes qui sont dans les affaires et les économistes se montrent sympathiques à ces organisations parcequ'ils y voient une utile manifestation de la liberté des conventions et du principe d'association. Ils voudraient voir disparaître, comme en Belgique, les

parties surannées de l'article 419 du Code Pénal, mais à la condition bien entendu que la liberté individuelle du commerce et de l'industrie fut énergiquement maintenue. C'est un point sur lequel l'opinion est unanime en France. Le monde des légistes, par suite d'une tradition ancienne et du respect superstitieux des anciens textes, se montre au contraire plutôt hostile à ces syndicats et c'est de leur côté que pourraient encore se produire des attaques contre eux.

Bibliographie. Journal des Économistes no. de février 1885: les coalitions commerciales d'aujourd'hui par Georges Salomon; no. de janvier 1889: discussion à la société d'Économie politique sur les syndicats de producteurs. -- Le Génie civil nos. des 22 et 29 mai 1886: des Syndicats industriels en vue de réduire la production par M. Bayart. — La Réforme Sociale année 1888 tome I: les Syndicats industriels et en particulier les Syndicats miniers en Allemagne par M. Gruner. — Le Journal Le Droit nos. des 1er et 15 mai 1889: les coalitions de producteurs et l'article 419 du Code Pénal par M. Liégeois. — Claudio-Jannet, Le Socialisme d'État et la Réforme Sociale (2e édit. Paris Plon 1890) chap. VII Des Syndicats industriels pour limiter la production, et Le Capital, la Spéculation et la Finance au XIXe siècle (Paris Plon 1892) chap. VIII Les accaparements commerciaux et les Syndicats industriels. — Henry Babled, Les Syndicats de producteurs et de détenteurs de marchandises au double point de vue économique et pénal (thèse pour le doctorat) Paris 1892. A. Rousseau, éditeur.

Paris 1er mars 1894.

II.

Kartelle in Österreich.

Von

Karl Wittgenstein,

Centraldirektor der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft.

Im Jahre 1878 bestanden in Österreich-Ungarn neun Schienenwalzwerke mit einer jährlichen Produktionsfähigkeit von ca. 120 000 Tonnen. Ein großer Teil dieser Schienenwerke war in den Jahren 1869—1873 errichtet worden, also zu einer Zeit, während welcher in Österreich-Ungarn der Eisenbahnbau in Blüte stand, wie noch nie zuvor, während welcher daher dem Unternehmungsgeiste nichts richtiger erschien, als die Errichtung von Walzwerken, um den großen Schienenbedarf zu decken.

Mit dem Jahre 1873 änderte sich das Bild. Die angefangenen Bahnen wurden vollendet, neue aber nicht gebaut, und der Schienenbedarf wurde ein sehr geringer. Er belief sich pro Jahr im ganzen auf 50 000 bis 60 000 Tonnen, also auf etwa die Hälfte der Produktionsfähigkeit der bestehenden Schienenwerke.

Ich war Direktor eines dieser Schienenwalzwerke. Dasselbe befand sich in einer eigentümlichen Lage: es war ausschließlich für die Erzeugung von Schienen gebaut, während alle übrigen Schienenwerke in Österreich auch noch für die Erzeugung anderer Eisengattungen eingerichtet waren. Bekam unser Werk pro Jahr nicht ein Minimalquantum von 10 000 Tonnen in Bestellung, so stand es, namentlich bei den damaligen schlechten Preisen, vor der Unmöglichkeit, die Arbeiter zu beschäftigen. Wir hätten zusperren und in Konkurs gehen müssen. Insofern hatten es die anderen Werke besser; sie konnten bei Mangel an Schienenbestellungen sich mit anderen

Fabrikaten behelfen. Dagegen hatte unser Unternehmen vor den anderen Schienenwerken einen Vorteil voraus, der darin bestand, daß es vermöge seiner geographischen Lage Roheisen aus England beziehen konnte, wo die Preise von Monat zu Monat sanken. Hatten wir heute eine Schienenbestellung erhalten, zu einem Preise, der uns keinen Nutzen ließ, so bekamen wir ein halbes Jahr später, als wir an die Erzeugung der Schienen schritten, das Roheisen billiger, als von uns in Kalkulation gezogen war, und das Geschäft zeigte sich dadurch schließlich immer noch als ein gewinnbringendes. Meine Aufgabe konnte daher nur sehr einfacher Natur sein; um jeden Preis Bestellungen zu erlangen. Das war aber nicht so leicht. So sehr uns an der Erlangung von Bestellungen gelegen war, ebenso sehr war dies bei den anderen Werken der Fall, und als das Resultat dieser Bestrebungen jedes Einzelnen, sein Werk im Betriebe zu erhalten, ergab sich ein sprungweises Heruntergehen der Preise bei jeder Offerte, ohne daß es mir oder einem der Konkurrenten gelungen wäre, irgendwie ein hervorragendes Quantum Schienen in Bestellung zu erhalten.

Im Jahre 1878 schrieb die Kaiser Franz-Josef-Bahn einen Schienenbedarf von ca. 6000 Tonnen aus. Der letzte Schienenpreis war fl. 9.— per 100 kg gewesen. 6000 Tonnen waren eine so bedeutende Bestellung, daß ich sie unter allen Umständen erlangen wollte. Ich offerierte daher fl. 8.— per 100 kg. Am Tage der Vergebung teilte mir nun der Generaldirektor der Kaiser Franz Josef-Bahn mit: „Sie sind zwar der billigste; da aber zwei andere Werke ebenfalls bereit sind, auf Ihren Preis herunterzugehen, so werde ich diese Bestellung in drei Teile teilen. Sie bekommen also 2000 Tonnen zum Preise von fl. 8.— per 100 kg." Ich versuchte es, Vorstellungen zu machen; umsonst, es war beschlossene Sache. Als ich das Zimmer des Generaldirektors verlassen hatte, traf ich mit den Direktoren jener beiden Werke zusammen, welche auf den von mir begehrten Preis heruntergegangen waren. Infolge des mehrjährigen Konkurrenzkampfes waren auch unsere persönlichen Beziehungen unfreundliche geworden, aber diesmal reichten wir uns die Hände, und das Schienenkartell, das erste Kartell in Österreich, nach dessen Muster später alle anderen Kartelle, meines Wissens auch in Deutschland, abgeschlossen wurden, war geboren. In dem Momente, als sich klar ergab, es könne keinem Werke gelingen, soviel Bestellungen zu erlangen, um voll beschäftigt zu sein, kam jeder zu der Überzeugung, daß nichts übrig bleibe, als wenigstens höhere Preise anzustreben. Der Verlauf der Offertverhandlungen bei der Franz-Josef-Bahn hatte den Weg gewiesen. Man einigte sich dahin, daß der gesamte Bedarf nach bestimmten Prozenten unter alle Werke aufgeteilt werde, und suchte

dann die höchsten Preise zu erlangen, welche nach Maßgabe der ausländischen Konkurrenz, sowie der Zoll- und Frachtverhältnisse überhaupt zu erlangen waren. Einige Tage nach dem Zusammentreffen im Gebäude der Kaiser Franz-Josef-Bahn waren die Stipulationen des Schienenkartells unterzeichnet.

Hätten wir etwas anderes thun sollen? Hätten wir den Kampf, der uns alle an den Rand des Bankrottes gebracht hatte, länger fortsetzen sollen? Es war nicht denkbar, daß es einem von uns gelingen würde, den Kampf so lange fortzusetzen, bis die anderen die Erzeugung von Schienen aufgeben würden. Das hätte sich nur erwarten lassen, wenn die Kräfte sehr ungleich verteilt gewesen wären. Dies war nicht der Fall; wir waren alle gleich stark, oder besser gesagt, gleich schwach.

Die Erfahrung zeigt, daß, wenn auch der Besitzer eines Werkes bankrott wird, das Werk selbst nicht zu Grunde geht. Es findet sich ein neuer Unternehmer, und die Produktion beginnt von neuem.

Allerdings nicht jedes Kartell ist so leicht ins Leben zu rufen, wie das Schienenkartell in Österreich. Neun Mitglieder bilden eine verhältnismäßig geringe Zahl von Personen, die sich untereinander leicht einigen können, und Schienen sind ein einfacher Artikel, bei dem es keinen Unterschied in der Qualität, Erzeugungsart ꝛc. giebt. Alles Fragen, die vor der Schließung eines Kartells auftauchen und für das Zustandekommen von Wichtigkeit sind.

Es vergingen weitere sechs Jahre, bis sich in Österreich das allgemeine Stabeisenkartell bildete, obwohl man auch auf dem Gebiete dieses Kartells vorher mit großem Verluste hatte arbeiten müssen. Hier waren statt neun zwei Dutzend Köpfe unter einen Hut zu bringen. Hier handelte es sich nicht um einen, sondern um eine Reihe von Artikeln, um Träger, Bleche, Brückeneisen, Draht ꝛc. Trotz aller dieser Schwierigkeiten ist aber auch dieses Kartell zustande gekommen: die Not bricht Eisen. Dem allgemeinen Stabeisenkartell folgten das Feinblechkartell, das Drahtstiftenkartell und noch einige andere wie eine ganz selbstverständliche Sache. Die Fabrikanten hatten Gelegenheit, an dem Schienenkartell und Stabeisenkartell zu sehen, daß es möglich sei, eine Vereinbarung zu schließen und aufrecht zu halten, daß es möglich sei, den Bedarf unter die Produzenten zu verteilen und Kontrolle über die Verteilung zu üben, daß es möglich sei, für eine im voraus festgesetzte Produktion Preise zu erzielen, welche Nutzen bringen.

Dagegen begannen die Konsumenten zu klagen, und haben bisher noch nicht aufgehört, Klage zu führen. Wer hat nun Recht? Die Fabrikanten, welche den Bedarf untereinander teilen und sich gegenseitig möglichst wenig

Konkurrenz machen, oder die Konsumenten, welche, falls sie die Ware nicht im Ausland billiger kaufen können, sich gezwungen sehen, die Preise anzunehmen, welche die heimischen Fabrikanten von ihnen begehren?

Woher rührt es, fragt man, daß die Schienenwerke nicht verkaufen, und daß die Bahnen nicht verfrachten können, ohne sich untereinander zu kartellieren, während Bäcker und Schuster ihre Waren absetzen, ohne an eine ähnliche Vereinigung nur zu denken. Ich glaube, daß es eben auf gewissen Wirtschaftsgebieten Verhältnisse giebt, welche die Produzenten zu Kartellen zwingen. Wo eine Industrie auf einen relativ kleinen Markt hingewiesen ist, wo die Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen den Bedarf weit übersteigt, wo es ohne schwere Verluste unmöglich ist, den Betrieb das eine Mal zu restringieren, das andere Mal zu erweitern, wo endlich die Produktionsbedingungen der einzelnen Fabriken nicht wesentlich verschieden sind, wo es also unwahrscheinlich ist, daß es einem Mitgliede oder einer Gruppe von Mitgliedern gelingen könnte, die Konkurrenten zum Stillstand zu bringen, dort gebietet der Selbsterhaltungstrieb, die Einigung herbeizuführen. Wo diese Verhältnisse nicht vorhanden sind, wäre ein Kartell nur nutzbringend für die kleineren oder schwächeren, dagegen schädlich für die größeren und stärkeren Teilnehmer, und die Erfahrung zeigt, daß in solchen Fällen ein Kartell nicht zustande zu bringen ist.

Wie waren die Verhältnisse der österreichischen Eisenwerke vor der Zeit des Stabeisenkartells? Der Händler kam zu einem Werke und fragte um den Preis von 1000 Tonnen Stabeisen. Man machte ihm ein Offert, aber er ging, ohne zu kaufen. Er fragte bei einem zweiten Werke an, verwies darauf, daß er das Eisen bei diesem oder jenem Werke um den oder jenen Preis erhalten könne, und in solchen Fällen mag es gerade nicht immer die Wahrheit gewesen sein, welche vor allem hoch gehalten wurde. Für den Händler war es ganz einerlei, ob er sein Stabeisen von einem Werke in der Nähe von Prag oder von einer Fabrik in der Nähe von Graz bekam. Die Fracht spielt ja heute nicht mehr jene Rolle, die sie einmal gespielt hat. Um es kurz zu sagen: der Konsument ist heute bei der raschen Eisenbahn- und Telegraphenverbindung imstande, die Fabrikanten auf spielende Weise dazu zu bringen, daß sie sich untereinander unterbieten, namentlich in einer Zeit, in welcher jeder Fabrikant, der sein Werk nicht rechtzeitig mit Bestellungen versehen hat, fürchten muß, überhaupt keine Bestellungen mehr zu erlangen, weil der Konsum sich bereits bei den anderen Fabrikanten gedeckt hat. Die Konsumenten für alle jene Artikel, welche von der Großindustrie erzeugt werden, sind naturgemäß in erster Linie zum größten Teile die Händler, die erst die eigentlichen Bezugsquellen

für den kleinen Konsum bilden. Die Händler nun erscheinen auch ohne schriftliche Vereinbarung, ja ohne es zu wissen, untereinander de facto kartelliert. Der Händler, dem es gelungen ist, die Verlegenheit eines Werkes, dem es an Arbeit fehlt, auszunützen und einen billigeren Preis zu erzielen, arbeitet jedem anderen Händler in die Hände. Der herabgesetzte Preis *eines* Werkes wirkt alsbald auf die Preise aller Werke, denn die Händler bedienen sich sofort des Erfolges, den einer von ihnen erzielt hat, um auf alle Unternehmer zu drücken. Die Werke kommen nicht aus der Sorge heraus, genügend Bestellungen zu finden, und dies um so mehr, als sie fortwährend genötigt sind, Verbesserungen im Betriebe vorzunehmen, und solche Verbesserungen nie durchzuführen sind, ohne gleichzeitig eine Vergrößerung der Produktion nach sich zu ziehen. Diejenigen, die noch nie das Kesseltreiben gegen solche Fabrikanten mit angesehen haben, die gezwungen sind, ihren Absatz im Inlande zu suchen, in einem Artikel, in welchem die Produktion größer ist als der Konsum, machen sich keinen Begriff davon, wie schnell und leicht die Preise heruntergesetzt werden können bis auf ein Niveau, bei dem der Fabrikant sicheren Verlustes gewiß ist.

Wenn sich die Staatseisenbahn-Gesellschaft und die Nordwestbahn auf ihren Linien Wien-Prag nicht kartelliert hätten, wären die Sätze für Frachten auf der Linie Wien-Prag in der kürzesten Frist auf eine Ziffer heruntergegangen, bei der diese beiden Bahnen kaum mehr eine Verzinsung des investierten Kapitals bieten könnten. Dies hat sich in den Vereinigten Staaten bei allen Parallelbahnen gezeigt. Entweder haben sich die konkurrierenden Gesellschaften kartelliert, oder sie haben sich so lange bekämpft, bis eine von ihnen, manchmal auch beide, in die Hände des Receivers gelangt waren. Für den Reisenden oder für den Verfrachter ist es natürlich eine sehr angenehme Sache, wenn er billig fährt, aber warum sollte derjenige, mit dessen Geld die Bahn gebaut wurde, nicht das Recht haben, sich dagegen zu wehren? Man ruft den Fabrikanten zu: „Ihr braucht kein Kartell, unterbietet euch nicht aus freien Stücken!“ Das läßt sich leicht sagen, ist aber in den meisten Fällen nicht auszuführen. Die Ausführung ist noch am ehesten bei einem Artikel möglich, der so allgemein gebraucht wird, daß er auf einer Börse gehandelt werden kann. Auf einer Börse ist der Verkäufer wenigstens in der Lage, die Strömung des Marktes zu sehen und den wirklichen Bedarf zu erkennen. Der Verkäufer auf der Börse erfährt rasch den Preis, zu dem sein Konkurrent verkauft, und der Käufer wird es, mag er welche Kunststücke immer ausführen, nicht bewirken können, wenn wirklicher Bedarf an einer Ware vorhanden ist, den Preis in jähen Sprüngen herunterzusetzen, namentlich dann, wenn die Produktion der

betreffenden Ware nicht ins Ungemessene gesteigert werden kann. Eine Börse oder eine Messe bietet dem Verkäufer sowohl als auch dem Käufer das Mittel, sich gegen eine willkürliche Preisherabsetzung resp. Preiserhöhung zu wehren. Eine Börse ist das Kartellideal. Beide Gruppen, Käufer und Verkäufer, sind jede stillschweigend, ohne Satzungen, aber ganz offen kartelliert, d. h. bestrebt, ihren gemeinsamen Vorteil möglichst zu wahren.

Auf der Getreidebörse treten wohl große Schwankungen, z. B. in dem Preise von Weizen, zu Tage, sie hängen jedoch von allgemeinen Verhältnissen ab, welche geschätzt werden können. Es wird niemandem einfallen, auf der Börse Weizen mit fl. 6.— per Meterctr. zu verkaufen, wenn es seinen Nachbaren an der Börse gelungen ist, mit fl. 6.50 oder fl. 7.— per Meterctr. zu verkaufen. Eine durchschnittlich gute Ernte in allen Kulturländern mag wohl das doppelte Quantum Weizen auf den Markt bringen, als dies bei einer schlechten Ernte der Fall ist, aber die Erzeugung von Weizen kann in einem Jahre niemals um das zehnfache gegen das Vorjahr steigen. Auch der Konsum kann variieren. Aber alles dies sind Momente, welche geschätzt werden können.

Ganz anders liegt die Sache bei Schienen, namentlich dann, wenn es sich nicht um den Weltmarkt handelt, sondern um ein enges Gebiet, wie z. B. den Schienenmarkt in Österreich. Das Hauptquantum der in Österreich gebrauchten Schienen wird von drei bis vier Eisenbahndirektionen vergeben. Jeder der Schienenfabrikanten muß sich sagen, daß er, wenn es ihm nicht gelingt, wenigstens einen Teil dieser drei bis vier Bedarfsquanten zu erhalten, ganz bestimmt sein Werk wegen Mangels an Beschäftigung werde zusperren müssen. Man muß nun wissen, was es heißt, ein Schienenwerk wegen Mangels an Beschäftigung schließen zu müssen. Das bedeutet nicht den Zinsentgang eines oder mehrerer Jahre, das bedeutet die Vernichtung der sämtlichen in dem Unternehmen angelegten Kapitalien. Eine Fabrik, welche nicht im Betriebe steht, gleicht einer Ruine, und je länger der Stillstand dauert, desto mehr verlieren die Maschinen und Einrichtungen an Wert. Der Fabrikant sieht vor seinen Augen seinen finanziellen Untergang und befindet sich in der Zwangslage, um jeden Preis eine Bestellung zu suchen. Die Eisenbahndirektoren überblicken leicht die Lage; sie werden von den Fabrikanten überlaufen, wissen genau, wieviel Arbeit jedes der Werke hat. Wer würde es den Eisenbahnen verübeln, daß sie aus dieser Situation Nutzen ziehen, um einen billigen Schienenpreis zu erzielen, mag der Werkbesitzer dabei Verluste erleiden oder nicht.

Ich bin noch einmal auf das Schienenkartell zurückgekommen, weil nirgends der Fall so einfach liegt, wie hier.

Man kann dem Unternehmer nicht den Rat geben, seine Fabrikation auf die Hälfte oder noch mehr zu reduzieren, weil dies absolut nicht durchführbar ist, wenn er den Erzeugungspreis nicht exorbitant steigern will. Ein Kohlenschacht, welcher auf eine Förderung von 200 000 Tonnen im Jahre eingerichtet ist, kann seine Förderung auf 150 000 Tonnen restringieren, aber nicht auf 50 000 Tonnen, wenn der Gestehungspreis der Kohle nicht auf das Dreifache steigen soll. Ein Bäcker oder ein Schuster kann, wenn der Bedarf sinkt, oder wenn in derselben Gasse ein Konkurrent erwächst, einige Gesellen entlassen, die Hälfte Gebäck, die Hälfte Schuhe erzeugen; sie werden dann weniger herstellen, über schlechte Zeiten klagen, aber sie sind nicht ruiniert.

Bei der Großindustrie ist dies keineswegs dasselbe. Wo Maschinen, Öfen, Kessel im Betriebe stehen, kann wohl statt 12 Stunden 10 Stunden im Tage gearbeitet werden, aber nicht 3 Stunden. Man kann Öfen und Kessel nicht für 3 Stunden heizen und dann erkalten lassen; beide müssen während der ganzen 10 oder 12 Stunden geheizt werden, und der Arbeiter muß für 3 Stunden Arbeit immer noch einen Lohn bekommen, bei dem er bestehen kann. Dazu kommen auch noch specielle Landesverhältnisse.

Ich kenne in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Eisenwerk (Potstown Iron Company). Als ich vor fünf Jahren dasselbe besuchte, war es in voller Thätigkeit. Ein halbes Jahr später bat mich der Chemiker dieses Werkes, ihn auf einem der unter meiner Leitung stehenden Werke praktizieren zu lassen, weil das Werk in Potstown wegen Mangels an Beschäftigung auf ein halbes Jahr eingestellt sei, und man erst in einem halben Jahre wieder zu arbeiten anfangen werde. Die Beamten werden in einem solchen Falle auf halben Gehalt gestellt und die Arbeiter entlassen, möge mit ihnen geschehen, was da wolle. In der That war der Chemiker während eines halben Jahres auf einem Werke in Böhmen und kehrte dann, als er die Nachricht bekam, daß sein Werk wieder in Betrieb gesetzt werde, wieder nach Amerika zurück.

Dies kann man in den Vereinigten Staaten durchführen — bei uns nicht. In den Vereinigten Staaten zahlt man den Arbeiter gut, wenn man ihn braucht; es macht sich aber kein Fabrikant den leisesten Skrupel darüber, den Arbeiter auf die Straße zu setzen, wenn er seiner nicht bedarf. Das geht in den Vereinigten Staaten an, wohin jährlich ein großes, ausgezeichnetes Menschenmaterial zuströmt, das schließlich noch immer gewillt ist, sich im Westen auch unter großen Entbehrungen anzusiedeln. Wir in Österreich und unsere Kollegen in Deutschland können nicht ein Werk auf ein halbes Jahr einstellen, um es dann wieder arbeiten zu lassen. Wir

können nicht unsere Beamten auf halbes Gehalt setzen. Und was sollten wir mit unseren Arbeitern thun? Selbst wenn ein Fabrikant in Österreich das Herz hätte, den ganzen Jammer anzusehen, der mit einer solchen Einstellung verbunden ist, er würde es vor der öffentlichen Meinung nicht wagen.

Ich betrachte ein Kartell, welches den Zweck hat, unter den Fabrikanten eines Artikels den Bedarf aufzuteilen, und ihnen die Möglichkeit zu bieten, jene höchsten Preise zu erreichen, die nach Maßgabe der ausländischen Konkurrenz und der Zölle zu erlangen sind, in vielen Fällen als das einzige Mittel, ihre Fabrik in nutzbringender Weise zu betreiben. Es wird Leute geben, welche der Ansicht sind, daß es richtiger sei, wenn der Konsument die Ware billiger erhalte, einerlei, ob der Fabrikant dabei prosperiere oder nicht. Ich bin nicht objektiv genug, um bei diesem Streite mitreden zu können; gewiß aber ist, daß sich die Ansichten im Laufe der letzten Decennien wesentlich geändert haben. Noch vor 20 Jahren gab es eine große Zahl von Anhängern des absoluten Freihandels. Auch heute wird es vielleicht noch viele geben, die den einen oder anderen Zoll gerne ermäßigt sehen möchten, aber die vorherrschende Ansicht geht dahin, daß ein Staat, der sich entfalten und seinen Kulturaufgaben gerecht werden will, eine große Industrie besitzen muß, und daß dieser Industrie durch die Einführung eines Zolles Schutz gewährt werden soll, wenn sie mit einer durch natürliche oder andere Verhältnisse mehr begünstigten Industrie eines auswärtigen Staates sonst nicht konkurrieren kann.

Unlogisch scheint es mir aber, wenn man es dann der Industrie verargt, daß sie jedes mögliche Mittel anwendet, um des ihr gewährten Schutzes auch voll teilhaftig zu werden. Wer heute gewalzten Draht aus Westfalen nach Österreich einführen will, muß fl. 9.— per 100 kg franko Bodenbach verzollt zahlen. In Westfalen kostet dieser Draht ca. fl. 6.— per 100 kg; Fracht und Zoll stellen sich auf ca. fl. 3.—. Warum soll nun der österreichische Drahtfabrikant, nachdem ihm das Gesetz den Schutz gewährt, nicht trachten, den Preis von fl. 9.— zu erzielen?

Auf der einen Seite wird der Handelsminister beglückwünscht, wenn es ihm gelungen ist, mit einem benachbarten Reiche einen Handelsvertrag zustande zu bringen, durch welchen der inländischen Industrie Vorteile geboten werden. Auf der anderen Seite wird es den Fabrikanten als ein Vergehen angerechnet, daß sie untereinander zur Ausnützung dieser Vorteile Vereinbarungen treffen. Findet man den Vorteil zu groß und für den Konsumenten zu lästig, so möge man die Zölle herunterſetzen; findet man aber die Vorteile nicht zu groß, so lasse man den Fabrikanten die Möglichkeit,

diese Vorteile auch zu genießen. Gegen eventuelle Auswüchse des Kartellwesens kann nur eine Zollermäßigung Hilfe schaffen. Für gewöhnlich bedarf es jedoch einer solchen Remedur gewiß nicht. Sind die Vorteile zu groß, d. h. nimmt der Fabrikant an seinen Fabrikaten einen Nutzen, der dauernd in keinem Verhältnisse zu dem von ihm aufgewendeten Kapitale und zu seiner Arbeit steht, so finden sich bald Kapital und Unternehmer, welche Konkurrenz schaffen, und es ist daher allen Fabrikanten, welche ein Kartell eingegangen sind, zu raten, dasselbe in einem Rahmen zu führen, der nicht das Aufstreben neuer Konkurrenten hervorruft.

Wer die freihändlerische Richtung vertritt, hat das Recht, sich gegen die Kartelle zu stellen; der Konsument hat das naturgemäße Streben, seinen Bedarf zu niedrigen Preisen zu decken, und wird alle Anstrengungen machen, entweder ein Kartell zu sprengen oder für die Ermäßigung der Zölle zu agitieren. Dagegen ist nichts zu sagen.

Eine Regierung und Volksvertretung jedoch, welche Zollschranken errichtet, weil sie den Produzenten für schutzbedürftig hält, muß sich freuen, wenn es diesem gelingt, den ihm gewährten Schutz auszunützen. Ein entgegengesetztes Gefühl kann nur jenen socialistischen Wünschen entspringen, welche wollen, daß das Kapital zwar arbeiten und Arbeit schaffen, wetten und wagen, aber nicht verdienen soll.

III.

Kartelle in Rußland.

Von

Dr. G. Jollos.

I.

Wenn in früheren Jahrhunderten eine Teuerung der Lebensmittel eintrat, so pflegte der Ruf nach Hilfe gegen die Machinationen der Händler zu ertönen; und schritt der Staat nicht rechtzeitig ein, oder brachte sein Einschreiten nicht die erhofften billigen Preise, so übte das Volk Selbsthilfe. Am Ende des 19. Jahrhunderts gehören Volksaufstände gegen Kornwucherer selbst in den entlegensten Teilen Rußlands schon zu seltenen Ausnahmen, aber der alte Kriegsruf „aux-accapareurs“ ertönt abermals in breiten Massen von Konsumenten gegenüber den modernen Vereinigungen in der Großindustrie. In der öffentlichen Meinung überwiegen hinsichtlich der Kartelle, Trusts, Ringe und wie sonst die Unternehmerverbindungen heißen, dieselben Ansichten, welche Delamarre in klassischer Weise als Grundzüge einer weisen Polizei niedergeschrieben hat.

Als das bekannte Buch von Kleinwächter erschien, war das Wort Kartell in Rußland noch unbekannt, der Begriff aber schon vorhanden und der Boden für eine Entwicklung der in den Kartellen verkörperten volkswirtschaftlichen Idee gut vorbereitet. Besaß doch Rußland die höchsten Schutzzölle in Europa, und war die Großindustrie in verhältnismäßig wenigen Händen und auch örtlich stark konzentriert. Noch lange bevor dem Nationalökonomen das Wesen der neuen Erscheinung vertraut wurde, regten sich die Eisenindustriellen, Zuckerfabrikanten und mehrere andere Unternehmergruppen, und suchten nach einer gemeinsamen Grundlage, auf der die

Wohlthaten des Schutzzolles dem Konsumenten noch deutlicher als bisher zur Empfindung gebracht werden könnten. Die periodischen Zusammenkünfte der größeren Industriellen zielten allmählich auf eine Einschränkung der Produktion oder gemeinsame Feststellung der Preise ab. Allerdings nur in wenigen großen Industrien ist das Ziel schon erreicht, aber in vielen noch nicht kartellierten reift der Entschluß, eine Vereinigung zu bilden.

Wenn ich in nachfolgendem nur ein großes Kartell, das der Zuckerfabrikanten, ausführlich schildere, und ein zweites, das im Entstehen begriffene Kartell der kaukasischen Petroleumproduzenten, durch Mitteilung von einigen Thatsachen zu beleuchten versuche, so ist damit keineswegs das ganze Gebiet der Kartelle in Rußland erschöpft. Leider aber war kein weiteres Material zu erlangen, da alle übrigen Unternehmerverbindungen das Licht der Öffentlichkeit scheuen. Ob bezüglich der Vereinbarungen der Eisenindustriellen, Cementfabrikanten, Brennereien und anderer mehr von einem regelrechten Kartell in europäisch-amerikanischem Sinne die Rede sein kann, d. h. ob diese eine feste Organisation mit periodischer Festsetzung der Produktion und der Preise besitzen, muß dahingestellt bleiben. Immerhin aber bieten auch die hier geschilderten Kartelle manches Wissenswerte. Schon die aktive Mitwirkung des Staates in dem einen und seine wohlwollende Neutralität in dem anderen Falle sind bemerkenswerte Erscheinungen, und um so bemerkenswerter, als das russische Strafgesetzbuch die Kartelle verbietet, und das Civilgesetzbuch ihre Rechte nicht als klagbar anerkennt.

Das russische Strafgesetzbuch erwähnt die Vereinbarung von Unternehmern und Arbeitern in den Art. 463, 487, 492, 498, 499, 913, 1180—81, 1330 und 1358. Mit schweren Strafen werden die Arbeiterstrikes bedroht, und zwar nicht nur die Ausschreitungen, sondern auch die Teilnahme an einer Vereinbarung zum Zwecke einer Erhöhung des Lohnes oder einer Abänderung der Arbeitsbedingungen. Viel milder ist das Gesetzbuch bezüglich der Unternehmervereinbarungen. Strafen für Unternehmer, die Verabredungen hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse treffen, kennt es überhaupt nicht; es verbietet aber solche Verabredungen, die dem Staate (dem Fiscus) z. B. bei öffentlichen Submissionen Schaden bringen und Verbindungen, die auf notwendige Lebens- und Genußmittel spekulieren.

Die hier in Betracht kommenden Art. 913 und 1180 bestimmen: Für eine Verabredung jeder Art von Händlern und Industriellen, die den Zweck hat, den Preis zu erhöhen von Lebensmitteln und anderen Waren des notwendigen Bedarfs, werden die Anstifter solcher gesetzwidriger Handlungen mit Gefängnis oder Haft von 4—6 Monaten bestraft, die Teilnehmer

aber nach dem Grade ihrer Beteiligung mit Haft von drei Wochen bis drei Monaten oder mit Geldstrafe nicht über 200 Rbl. Wenn die Vereinbarung zu einem wirklichen Mangel der notwendigsten Waren führt, und dies eine Störung der öffentlichen Ruhe verursachte, so werden die Urheber zum Verlust einiger besonderen Ehrenrechte und zur verschärften Gefängnisstrafe von 16 Monaten bis 2 Jahren, die übrigen Schuldigen zu einer Gefängnisstrafe von 4—8 Monaten verurteilt.

Als strafbare Vereinbarung im Sinne dieser Artikel des Strafgesetzbuches gilt auch eine jede, welche zur unangemessenen Herabdrückung der Preise behufs Verhinderung oder Erschwerung der Einfuhr solcher Waren in größerer Menge geschlossen ist.

Unter den russischen Juristen wird darüber gestritten, ob diese strafrechtlichen Bestimmungen nur auf Brot und unentbehrliche Lebens- resp. Genußmittel anwendbar sind, oder ob die Geltungssphäre des Gesetzes eine weitere ist. Ein Fall, der Ende der 80er Jahre in Rußland viel Aufsehen erregt hat, betraf nicht ein notwendiges Lebensmittel, sondern den Branntwein. Eine Anzahl sibirischer Schnapshändler hatte sich vereinigt, um die Preise, wie es schien, künstlich hoch zu halten. Die sibirischen Behörden hielten es für notwendig, die Händler vor Gericht zu stellen, und die Richter erkannten wegen strafbaren Komplotts gegen Konsumenten auf mehrere Monate Gefängnis.

Jedenfalls steht es fest, daß die Civilgerichte solche Kartelle nicht anerkennen. Unsere Gesetzgebung — heißt es im Berichte des Zuckerkartells — erkennt nicht offen die Rechtmäßigkeit solcher (Unternehmer-) Vereinbarungen an; selbst wenn diese Vereinbarungen nicht den Charakter eines Ringes tragen, so werden sie nur geduldet, entbehren aber jeder festen Grundlage, so daß im Fall von Nichterfüllung der Pflichten seitens einzelner ihrer Mitglieder unsere Vertreter genötigt sind, da sie niemals die Gerichte anrufen können, ein Auge zuzudrücken und hie und da nachzugeben, was freilich die Interessen der übrigen Teilnehmer schädigt und ein böses Beispiel giebt.

Die älteste der bestehenden russischen Unternehmerverbindungen in der schlimmen Form eines regelrechten Ringes gehört aber nicht in das Gebiet der Industrie, sondern des Versicherungswesens.

Eine „Konvention zur gemeinschaftlichen Feststellung des Generaltarifs" bilden die russischen Feuerversicherungsgesellschaften. Wenn ich recht unterrichtet bin, so entstand dieselbe schon 1874, jedenfalls aber steht das Kartell in regelmäßiger Thätigkeit seit 1882. Es hatte anfangs den Zweck, die Konkurrenz unter den einzelnen Aktiengesellschaften durch Festsetzung ein-

Wohlthaten des Schutzzolles dem Konsumenten noch deutlicher als bisher zur Empfindung gebracht werden könnten. Die periodischen Zusammenkünfte der größeren Industriellen zielten allmählich auf eine Einschränkung der Produktion oder gemeinsame Feststellung der Preise ab. Allerdings nur in wenigen großen Industrien ist das Ziel schon erreicht, aber in vielen noch nicht kartellierten reift der Entschluß, eine Vereinigung zu bilden.

Wenn ich in nachfolgendem nur ein großes Kartell, das der Zuckerfabrikanten, ausführlich schildere, und ein zweites, das im Entstehen begriffene Kartell der kaukasischen Petroleumproduzenten, durch Mitteilung von einigen Thatsachen zu beleuchten versuche, so ist damit keineswegs das ganze Gebiet der Kartelle in Rußland erschöpft. Leider aber war kein weiteres Material zu erlangen, da alle übrigen Unternehmerverbindungen das Licht der Öffentlichkeit scheuen. Ob bezüglich der Vereinbarungen der Eisenindustriellen, Cementfabrikanten, Brennereien und anderer mehr von einem regelrechten Kartell in europäisch-amerikanischem Sinne die Rede sein kann, d. h. ob diese eine feste Organisation mit periodischer Festsetzung der Produktion und der Preise besitzen, muß dahingestellt bleiben. Immerhin aber bieten auch die hier geschilderten Kartelle manches Wissenswerte. Schon die aktive Mitwirkung des Staates in dem einen und seine wohlwollende Neutralität in dem anderen Falle sind bemerkenswerte Erscheinungen, und um so bemerkenswerter, als das russische Strafgesetzbuch die Kartelle verbietet, und das Civilgesetzbuch ihre Rechte nicht als klagbar anerkennt.

Das russische Strafgesetzbuch erwähnt die Vereinbarung von Unternehmern und Arbeitern in den Art. 463, 487, 492, 498, 499, 913, 1180—81, 1330 und 1358. Mit schweren Strafen werden die Arbeiterstrikes bedroht, und zwar nicht nur die Ausschreitungen, sondern auch die Teilnahme an einer Vereinbarung zum Zwecke einer Erhöhung des Lohnes oder einer Abänderung der Arbeitsbedingungen. Viel milder ist das Gesetzbuch bezüglich der Unternehmervereinbarungen. Strafen für Unternehmer, die Verabredungen hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse treffen, kennt es überhaupt nicht; es verbietet aber solche Verabredungen, die dem Staate (dem Fiscus) z. B. bei öffentlichen Submissionen Schaden bringen und Verbindungen, die auf notwendige Lebens- und Genußmittel spekulieren.

Die hier in Betracht kommenden Art. 913 und 1180 bestimmen: Für eine Verabredung jeder Art von Händlern und Industriellen, die den Zweck hat, den Preis zu erhöhen von Lebensmitteln und anderen Waren des notwendigen Bedarfs, werden die Anstifter solcher gesetzwidriger Handlungen mit Gefängnis oder Haft von 4—6 Monaten bestraft, die Teilnehmer

aber nach dem Grade ihrer Beteiligung mit Haft von drei Wochen bis drei Monaten oder mit Geldstrafe nicht über 200 Rbl. Wenn die Vereinbarung zu einem wirklichen Mangel der notwendigsten Waren führt, und dies eine Störung der öffentlichen Ruhe verursachte, so werden die Urheber zum Verlust einiger besonderen Ehrenrechte und zur verschärften Gefängnisstrafe von 16 Monaten bis 2 Jahren, die übrigen Schuldigen zu einer Gefängnisstrafe von 4—8 Monaten verurteilt.

Als strafbare Vereinbarung im Sinne dieser Artikel des Strafgesetzbuches gilt auch eine jede, welche zur unangemessenen Herabdrückung der Preise behufs Verhinderung oder Erschwerung der Einfuhr solcher Waren in größerer Menge geschlossen ist.

Unter den russischen Juristen wird darüber gestritten, ob diese strafrechtlichen Bestimmungen nur auf Brot und unentbehrliche Lebens- resp. Genußmittel anwendbar sind, oder ob die Geltungssphäre des Gesetzes eine weitere ist. Ein Fall, der Ende der 80er Jahre in Rußland viel Aufsehen erregt hat, betraf nicht ein notwendiges Lebensmittel, sondern den Branntwein. Eine Anzahl sibirischer Schnapshändler hatte sich vereinigt, um die Preise, wie es schien, künstlich hoch zu halten. Die sibirischen Behörden hielten es für notwendig, die Händler vor Gericht zu stellen, und die Richter erkannten wegen strafbaren Komplotts gegen Konsumenten auf mehrere Monate Gefängnis.

Jedenfalls steht es fest, daß die Civilgerichte solche Kartelle nicht anerkennen. Unsere Gesetzgebung — heißt es im Berichte des Zuckerkartells — erkennt nicht offen die Rechtmäßigkeit solcher (Unternehmer-) Vereinbarungen an; selbst wenn diese Vereinbarungen nicht den Charakter eines Ringes tragen, so werden sie nur geduldet, entbehren aber jeder festen Grundlage, so daß im Fall von Nichterfüllung der Pflichten seitens einzelner ihrer Mitglieder unsere Vertreter genötigt sind, da sie niemals die Gerichte anrufen können, ein Auge zuzudrücken und hie und da nachzugeben, was freilich die Interessen der übrigen Teilnehmer schädigt und ein böses Beispiel giebt.

Die älteste der bestehenden russischen Unternehmerverbindungen in der schlimmen Form eines regelrechten Ringes gehört aber nicht in das Gebiet der Industrie, sondern des Versicherungswesens.

Eine „Konvention zur gemeinschaftlichen Feststellung des Generaltarifs" bilden die russischen Feuerversicherungsgesellschaften. Wenn ich recht unterrichtet bin, so entstand dieselbe schon 1874, jedenfalls aber steht das Kartell in regelmäßiger Thätigkeit seit 1882. Es hatte anfangs den Zweck, die Konkurrenz unter den einzelnen Aktiengesellschaften durch Festsetzung ein-

heitlicher Feuerversicherungsprämien zu „regulieren", da angeblich viele Gesellschaften durch zu niedrige Prämien sich gegenseitig ruinierten. Allmählich erweiterte sich die Thätigkeit des Kartells und gestaltete sich zu einem gemeinsamen Kampf gegen die landschaftliche und städtische, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung. Letztere wurde gerade durch die rücksichtslose und merkwürdigerweise vom Staate völlig unbehelligte Ausbeutungspolitik der Aktiengesellschaften gefördert. Anfangs der 80er Jahre erfolgte eine allgemeine Erhöhung des Generaltarifs. Jede Versammlung von Vertretern des Kartells (und solcher Versammlungen gab es mindestens eine jährlich, in manchen Jahren mehrere, so 1882—1883) machte sich durch eine weitere Erhöhung der Prämien oder durch neue, für die Versicherten nachteilige Bestimmungen fühlbar. So wurde 1882 beschlossen, die Prämien für städtische Immobiliarversicherung um 30 % der bisherigen Sätze, für ländliche um 20 % zu erhöhen; schon im September aber desselben Jahres wurde, wie das Kartell sich ausdrückte, „die dringende Notwendigkeit einer ausgiebigen Erhöhung des Tarifs erkannt" und eine detaillierte Prämientabelle ausgearbeitet, die eine weitere Erhöhung auf 60 % für städtische, und auf 50 % für verschiedene Arten ländlicher Bauten, endlich auf 50 % für Fabrikgebäude bedeutete. Gleichzeitig wurde für einzelne besonders feuergefährliche Betriebe die Bestimmung aufgenommen, daß die Gesellschaften bei Brandschäden nur $^3/_4$ des Schadens ersetzen, und weiteres mehr.

Da sämtliche Aktiengesellschaften dem Kartell angehörten (mir ist nur eine einzige Ausnahme bekannt, die Ende der 80er Jahre gegründete Gesellschaft „Moskau", die aber auf einer weniger soliden Basis, mit wenig Kapital operierte und dem Kartell unterlag), ausländische Gesellschaften für Feuerversicherung nicht zugelassen werden, ebenso die meisten russischen Aktiengesellschaften $^3/_4$—$^9/_{10}$ des Risikos im Auslande rückversichern und dabei einen enormen Profit machen, so bot sich eine Rettung für das städtische versicherte Publikum nur in den städtischen Gegenseitigkeitsgesellschaften, für das ländliche aber in der landschaftlichen (Zemstwo-) Versicherung. Innerhalb der letzten 10 Jahre sind auch diese Institute kräftig emporgewachsen, trotz der erbitterten mächtigen Konkurrenz seitens des Kartells. Sobald in irgend einer Stadt eine städtische Gegenseitigkeitsgesellschaft gegründet wurde, proklamierte das Kartell (nur für diese Stadt) eine Suspension des Generaltarifs und eine Herabsetzung der Prämien um 30, 50 und mehr Prozente, jedenfalls *unter* die Bedingungen der städtischen Gesellschaft. Diese konnte, zumal im Anfang, den Versicherten noch nicht die Vorteile der Gegenseitigkeit in vollem Maße zum Bewußtsein bringen, weil der Kreis der Versicherten naturgemäß zunächst noch ein beschränkter

war, und die Zufälle einen größeren Spielraum hatten. Außerdem durfte keine Aktiengesellschaft von städtischen Instituten und Landschaften Rückversicherungen annehmen. Trotz aller Hindernisse aber haben sich die öffentlichen und gegenseitigen Versicherungen lebenskräftig erwiesen, und gegenwärtig haben nicht nur große Städte, wie Moskau, Charkow, Odessa, sondern auch sehr viele kleinere ihre eigenen, sehr gut situierten Versicherungsgesellschaften, auf dem Lande aber haben es die Zemstwos, allerdings mittelst Zwanges, zustande gebracht, daß wenigstens ein großer Teil des Bauernbesitzes versichert ist, was den Aktiengesellschaften nie gelang.

Öffentliche Institutionen und das Princip der Gegenseitigkeit haben mithin einen Teil des Schadens abgewandt, der durch das Kartell der Aktiengesellschaften angerichtet worden wäre. Allerdings nur einen Teil, — denn immer ist noch der größte Teil des städtischen Immobiliarbesitzes dem Monopol des Kartells preisgegeben, und die meisten der an letzterem beteiligten Aktiengesellschaften zahlten Dividenden von 15, 20 und mehr Prozent [1].

II.

Die ersten Zuckerfabriken entstanden in Rußland unmittelbar nach ihrem Auftreten im übrigen Europa. Im Jahre 1802 gründete der Generalmajor Blankennagel die erste Fabrik und erhielt vom Staate ein Darlehn von 50 000 Rbl., eine für damalige Verhältnisse sehr ansehnliche Summe. Bis in die 30er Jahre entstanden eine Reihe kleinerer Fabriken, die eigentlich mehr Branntweinbrennereien waren, denn ihre Errichtung hatte hauptsächlich den Zweck, aus der Melasse Branntwein zu erzielen und das Privilegium des Branntweinverkaufs trotz des Monopols des Staates resp. der Monopolpächter zu erlangen. Von den 30er bis in die 60er Jahre entwickelte sich die Zuckerproduktion allmählich zu einem nicht unbedeutenden landwirtschaftlichen Gewerbe der mittleren und größeren Besitzungen. Im Jahre 1845 gab es, trotz des sehr geringen Konsums und der zurückgebliebenen Technik, 206 Fabriken, 1847 schon 300, deren Produktion jedoch nur 800 000 Pud betrug. Bis in die 60er Jahre hinein blieb der Typus einer Zuckerfabrik ein durchaus landwirtschaftlicher, selbst ohne Dampfmaschinen (von mehr als 400 hatten vor Aufhebung der Leibeigenschaft über 300 keine Dampfmaschinen). Die große Emancipation des Jahres 1861, welche den Grundbesitzern die unentgeltliche Bauernarbeit nahm,

[1] Vergl. Prof. Pichno, Die Kartelle (in russ. Sprache), Kiew 1885.

hatte eine Krisis auch in der Zuckerindustrie zur Folge, nach deren Überwinden aber die Industrie mit Vernichtung der kleineren Betriebe und mit dem Übergang zur kapitalistischen Produktion zu einer außerordentlichen technischen Vervollkommnung und enormen Ausdehnung gelangte. Bereits 1867—68 erreichte die einheimische Produktion 10 Millionen Pud (ca. $1^1/_2$ Million metrische Centner), 1876—77 19 Millionen Pud. Die Einfuhr von ausländischem Zucker, durch den hohen Schutzzoll gehemmt, wurde durch die einheimische Industrie nicht nur überflüssig, sondern die Zuckerfabrikanten fanden für ihre Produkte keinen Absatz auf dem inneren Markt. Durch versteckte Exportprämien wurde der Export befördert; 1874 ist er noch gleich null, 1877 aber wurden schon 3 896 902 Pud ausgeführt, für die der Staat die Hälfte der gesamten Zuckersteuereinnahmen opferte. Eine Reihe glänzender Jahre folgt für die Zuckerfabrikanten. Dies ist in kurzen Zügen dasjenige zur Geschichte dieser Industrie, was für das Verständnis des nachfolgenden notwendig ist[1].

Im Jahre 1883 veröffentlichte die Kiewer Abteilung der „Russischen Technischen Gesellschaft" eine Untersuchung über die in der Zuckerindustrie investierten Kapitalien, deren Verteilung, Verzinsung und Verhältnis zu den Produktionskosten. Das in den Zuckerfabriken und Raffinerien verwendete (fixe) Kapital wurde für die Kampagne 1882—83 auf 30 Millionen Rbl. geschätzt, wogegen sämtliche Betriebskosten einer Kampagne in Rübenbau und Zuckerproduktion auf 63 150 000 Rbl. angegeben wurden. Diese verteilen sich wie folgt: Produktionskosten inkl. Rente und Transport der Rüben auf 225 000 Dessjätinen: 20 Millionen Rubel, Material und Heizung: 17 Millionen Rubel, Steuern und Gebühren 8 300 000 Rbl., Gebäude und Maschinenversicherung: 650 000 Rbl., sonstige Ausgaben: 500 000 Rbl. Dagegen betrug der Erlös der Produktion 107 738 000 Rbl. Selbst nach Abzug von 10 % Amortisation auf die 80 Millionen, welche in der Industrie investiert waren, verblieb ein Reingewinn von $36^1/_2$ Mill. Rbl., was auf das gesamte fixierte und umlaufende Kapital, d. h. 80 + 63.15 Millionen, von denen ein wesentlicher Teil des letzteren eigentlich nicht zum Betriebskapital gezählt werden sollte, noch einen Durchschnittsgewinn von $28^1/_2$ % darstellt.

Selbstverständlich participierten nicht alle Unternehmer gleichmäßig an

[1] Ausführlicheres findet sich bei Paasche, Zuckerindustrie, und in einem Artikel „Zuckerindustrie" in dem vom russischen Finanzministerium für die Ausstellung in Chicago herausgegebenen Werk (in englischer und russischer Sprache) „Gewerbe und Handel Rußlands".

diesem ungeheuren Gewinne, aber die minder glücklichen Konkurrenten auf der einen Seite balancierten die Glückspilze auf der anderen, welche eine Dividende von 30, ja 40 und 60 % aufweisen konnten. Ein fieberhaftes Drängen auf Vergrößerung der Produktion bemächtigte sich der Industriellen und Grundbesitzer, gepaart mit einer Spekulation mit Aktien der Zuckerfabriken. Der Großbetrieb ließ kleinere Unternehmungen nicht aufkommen, so daß die Zahl der Fabriken sich nicht wesentlich vermehrt hat (von 235 im Jahre 1881—82 steigt die Zahl derselben auf 245 im Jahre 1884—85), aber die bestehenden Fabriken dehnten den Rübenbau und die Zuckerproduktion kolossal aus: von 215 Mill. Pud im Jahre 1881 bis 1882 steigt die Rübenmenge innerhalb von vier Jahren auf 336 Millionen, und da zugleich die Technik der Zuckerproduktion wesentliche Fortschritte gemacht hat, so stieg die Masse des gewonnenen Zuckers in derselben Zeit von 15.9 auf 29 Millionen Pud. Selbstverständlich hielt der Konsum damit nicht entsprechend Schritt — und eine Krisis brach aus. Die Preise beginnen zu fallen, die Spekulation, welche in der Glanzperiode à la hausse operierte, „dreht sich um", und ein rapider Preissturz von 6 auf 5.50, 4, 3.50, ja 3 Rbl. pro Pud bringt die Besitzer an den Rand des Bankrotts. Da beginnt ein Sturm auf die Regierung, der mit der Kartellierung der Industrie nur vorläufig seinen Abschluß gefunden hat, da das Bestreben der Fabrikanten nach wie vor darauf gerichtet ist, aus einem privaten ein mit Zwangsmitteln ausgerüstetes Kartell zu machen.

Selbstverständlich bildeten in den Petitionen der Zuckerfabrikanten die Interessen der Landwirtschaft und die Lage der Arbeiter das Leitmotiv: eine Stütze der Landwirte, nicht nur der Großgrundbesitzer, sondern auch der Rüben bauenden Bauern, ein lohnender Arbeitszweig für Tausende von Arbeitern geht verloren, also muß der Staat retten. Wie stand es aber in Wirklichkeit mit dem Bauern- und Arbeiterinteresse bei der verkrachten Spekulation?

Wir sagten bereits, daß seit Anfang der 60er Jahre eine rapide Verminderung der kleinen Fabriken stattgefunden habe, während die Produktion eine immer größere wurde. Je mehr sich aber die Industrie großkapitalistisch entwickelte, desto geringer wurde der Anteil der kleineren und mittleren Landwirte an ihr. Sie konzentrierte sich 1. im Besitze sehr großer Gutsbezirke, 2. in dem des großen Kapitals, welches der Landwirtschaft absolut fern stand. Ein äußeres Merkmal der letzteren Richtung bildet das Emporwachsen der Aktiengesellschaften in der Zuckerindustrie. Während im Jahre 1866 die erste Aktiengesellschaft in der Zuckerindustrie gegründet wurde, betrug deren Zahl in den 80er Jahren schon über 60. Der Zucker

produzierende Großgrundbesitzer trat seinerseits aus der Sphäre der Landwirtschaft heraus, indem er den Betrieb der Zuckerindustrie weit über die eigenen Rübenfelder ausdehnte und zur Pacht der naheliegenden Grundstücke schritt. Da die Bauern aber auf ihrem Besitze nur zu einem ganz unbedeutenden Teil Rübenbauer waren und nie eine Beteiligung an den Aktienunternehmungen, ähnlich wie in Sachsen oder Westfalen, genossen, so entstand zwischen den Bauern und Großgrundbesitzern statt der angeblichen Harmonie ein sehr ausgeprägter Antagonismus. Durch ihren verhältnismäßig knapp zugemessenen Landbesitz waren die Bauern seit der Aufhebung der Leibeigenschaft auf die Pacht des gutsherrlichen Landes angewiesen, der ausgedehnte Rübenbau trieb aber die Pachtpreise ungebührlich in die Höhe, und die Zucker produzierenden Grundbesitzer waren auch Mitbewerber um die zu verpachtenden Ländereien. Anfang der 80er Jahre — so teilt ein Mann aus der Praxis, zugleich Landwirt und langjähriger Verwalter einer Zuckerfabrik, der Petersburger Ökonomischen Gesellschaft mit — wurde das Verlangen nach Land so groß, daß diejenigen Grundstücke, welche die Bauern zu 4—5 Rbl. pro Dessjätine zu pachten pflegten, auf 12—15, ja 20 Rbl. jährlichen Pachtzins getrieben wurden. Die Bauern konnten nicht mehr konkurrieren, und das Ende davon war — sie mußten auswandern[1].

Und nun die Arbeiter in den Zuckerfabriken. Nach der letzten offiziellen Aufstellung betrug deren Zahl in der Campagne 1890—91 86 681 Personen, im Durchschnitt 388 Arbeiter auf *eine* Fabrik. Über 86 % der Arbeiter sind erwachsene Männer, 11½ % Frauen; Kinder sind nur in verschwindender Zahl beschäftigt. Nur in Polen ist die Frauenarbeit mit 17 %, also stärker, vertreten. Die an und für sich erfreuliche Erscheinung in der Gruppierung der Altersklassen und Geschlechter hat aber ihren Grund in der Billigkeit der Männerlöhne: nach der vom russischen Finanzministerium für die Ausstellung in Chicago bearbeiteten Zusammenstellung betrugen in den südwestlichen Gouvernements, dem Hauptsitze der Zuckerindustrie, die Löhne der männlichen Arbeiter in den Zuckerfabriken 8—10 Rbl. monatlich; diese Arbeiter rekrutieren sich zu einem großen Teile nicht aus der einheimischen Bevölkerung, sondern ähnlich wie in Sachsen, Westfalen und Hannover aus Wanderarbeitern, die für die Campagne aus dem nördlichen Rußland angeworben werden. In den Berichten der Fabrikinspektoren wird die Lage gerade dieser Arbeiter als außerordentlich traurig und elend geschildert. Der karge Lohn wird noch dadurch wesentlich gekürzt, daß

[1] Berichte der Kaiserlichen Freien Ökonomischen Gesellschaft zu Petersburg, 1887, Nr. 10.

zwischen Unternehmer und Arbeiter sich eine Zwischenperson einschiebt, die die Arbeiter truppweise anwirbt und ihnen vorschußweise noch vor Beginn der Arbeit einen Teil des Lohnes zur Bestreitung der Steuern vorstreckt, wodurch die Arbeiter in ein doppeltes Abhängigkeitsverhältnis geraten. Wie groß die Willkür der Unternehmer vor dem Inkrafttreten der Fabrikgesetze war, erhellt aus dem Berichte des Kiewer Inspektors, daß (bei einem Lohn von 5—10 Rbl. monatlich) Arbeiter mit Strafen bis zu 1 Rbl. belegt wurden für „Unsittlichkeit" und „Widerspruch". Von sämtlichen Zuckerfabriken des Gouvernements Kiew hatte nur eine eine genügende Ventilation, während in Fabriken mit je 800 und 900 Arbeitern gar keine Ventilatoren vorhanden waren. Bei der ungewöhnlich hohen Temperatur entkleiden sich die Leute völlig und werden von Kopf bis zu Fuß mit Melasse bedeckt. Dadurch entstehen bei jeder Verletzung oder Hautabschürfung Entzündungen und bösartige Geschwüre, welche als „mit dem Betriebe unvermeidlich verbundene professionelle Krankheiten" gelten. Nach der Arbeit ruhen die Arbeiter in den für sie als Wohnräume eingerichteten Kasernen aus, deren ganzes Ameublement aus zwei übereinander angebrachten Reihen von Strohsäcken besteht. Das Stroh wird einmal im Jahre vor dem Beginn der Campagne gewechselt, die Luft in den Kasernen ist eine derartige, daß selbst der wenig verwöhnte russische Arbeiter sein Schicksal verwünscht.

Es sind dies nur ein paar Striche aus der unparteiischen amtlichen Schilderung, die gerade aus der Glanzepoche der Zuckerindustrie stammt, aus der Periode der fetten Dividenden von 27 und mehr Prozent! Und als nun die Krisis ausbrach, bestürmten die Unternehmer den Staat um Hülfe, nicht ihret- — der Unternehmer — wegen, sondern in väterlicher Fürsorge für tausende von Arbeitern, denen ein lohnender Arbeitszweig entgehen könne.

Da wir auf die Arbeiterverhältnisse nicht mehr zurückkommen werden, so möchte ich nur noch eins erwähnen. Den Zuckerindustriellen in Rußland passierte es bisweilen während des Aufschwunges und der gewaltigen Produktionssteigerung, daß sie nicht genug Arbeiter bekommen konnten; die mehr oder weniger wohlhabenden Bauern wollten nicht in die Fabrik, die Wanderarbeiter reichten nicht aus. In seiner Angst, um den Gewinn zu kommen, wurde der russische Unternehmer beinahe ebenso unmoralisch, wie der kontraktbrüchige Arbeiter. „Selbst da, wo die Anzahl der Arbeiter bei ruhiger Überlegung und Besonnenheit ausreichen würde," erzählt der von uns schon erwähnte Gewährsmann der Petersburger Ökonomischen Gesellschaft, ein Mann, der die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, —

„fingen, angesichts der bevorstehenden Gewinne, die benachbarten Zuckerfabrikanten an, einander die Arbeiter abzulocken. Branntwein, Musik, Geschenke für die Frauen, kein Mittel wurde verschmäht, um sich die Arbeiter zu sichern. Manche schickten ihre Beamten auf die Landstraße oder an die Eisenbahn, um Arbeiter, die für einen anderen Unternehmer bereits gemietet waren, an sich zu locken; ja, manche gingen so weit, direkt auf die Konkurrenzfabriken ihre Angestellten zu entsenden, um die Arbeiter zu veranlassen, die Arbeit niederzulegen und zu ihnen überzugehen." „Die Unternehmer selbst," fügt unser Gewährsmann hinzu, „haben die Arbeiter den Kontraktbruch gelehrt." Es sind allerdings russische Zustände, aber in ihnen steckt der Embryo des kapitalistischen Produzenten, und zwar ein sehr entwickelter Embryo, in welchem alle Züge seines westlichen Vorgängers zu erkennen sind, nur ist der Ausdruck noch ein naiver.

Als die Krisis Ende 1885 ausgebrochen war, versammelten sich die Unternehmer zuerst in Kiew, sodann auf einem Kongreß in Petersburg. Wenn in Rußland Fabrikanten zusammenkommen, so ist fast ausschließlich das Thema ihrer Beratungen eine Petition an die Regierung um erhöhten Schutz gegen ausländische Konkurrenz. In diesem Falle wäre dies einfach lächerlich gewesen, da der vorhandene Zoll von 2 Rbl. pro Pud auf rohen und von 3 Rbl. auf raffinierten Zucker ein so gänzlich prohibitiver war, daß die Einfuhr ausländischen Zuckers sich nahezu auf null stellte (7076 Pud im Jahre 1885). Dagegen exportierte die russische Industrie in demselben Jahre über 4 Millionen (4 089 914) Pud ins Ausland, und zwar mit Hilfe der offenen oder versteckten Prämien; erstere im Betrage von 80 Kop. bis 1 Rbl. für jedes ausgeführte Pud, die versteckten Prämien ebenfalls nicht unbedeutend, da beim Export den Fabrikanten die nominelle Steuer von 80 Kop. zurückerstattet wurde, während die faktische nur 20 Kop. betrug und so die größere Hälfte der ganzen Zuckersteuer als versteckte Exportprämie dem Fabrikanten wieder zufloß. Nebenbei bemerkt, war die Relation der Zuckersteuer zum Zuckerzoll wie 1 : 10—15, gewiß ein schlagender Beweis für die Intensität des Schutzzolles. Allerdings war die Regierung gewillt, die Steuer allmählich bis auf 1 Rbl. zu erhöhen und den Exportprämien ein Ende zu machen. Die Wünsche der versammelten Zuckerindustriellen richteten sich zuerst gegen diese Absicht: Die 1885er Campagne hatte trotz der Prämien und der gesteigerten Ausfuhr einen unverkauften Bestand von 3 Mill. Pud ergeben, die nächste stellte einen ebenso großen Überschuß in Aussicht; die Fabrikanten wünschten die Prämien nicht abgeschafft, sondern vielmehr noch erhöht und verlängert zu sehen. Im Laufe der Verhandlungen konzentrierten sich aber die Wünsche in dem Vorschlage: die Regie-

rung möge die ganze Industrie regulieren und normieren: Wenn die Verhältnisse ihren natürlichen Verlauf nähmen, so sei die Hälfte der Industrie bankrott, denn in zwei Jahren werde sich ein unverkäuflicher Bestand von 10 Millionen Pud Zucker bilden, und die Fabriken würden brach liegen. Freiwillig könnten sie sich nicht vereinigen, da die Interessen nach einzelnen Gegenden und verschiedenen Branchen (Rohfabrik und Raffinerie) einander widerstreiten. Der Kongreß bitte daher, die Regierung möge durch Zwangsmittel, wie erhöhte Steuern, das Quantum der nächsten Campagnen, entsprechend dem inneren Konsum, auf 19 Mill. Pud festsetzen, und dasselbe unter die einzelnen Fabriken, entsprechend der durchschnittlichen Produktion der letzten fünf Jahre mit Ausschluß des höchsten Jahrgangs, verteilen.

Der Bescheid der Regierung war zuerst ein rundweg ablehnender. In einem Cirkular vom 19./31. März 1886 erklärt das Finanzministerium den Petenten, daß die fernere Erteilung von Exportprämien keinen Zweck habe, da die Eroberung fremder Märkte aussichtslos sei, nachdem Österreich, Deutschland und Frankreich ihre Exportprämien bis zu einer Höhe getrieben haben, daß eine Konkurrenz auf diesem Gebiete unmöglich geworden sei. Sehr vernünftig fügt das Ministerium hinzu, „die Regierung sehe ihre Aufgabe im Schutze der inneren Produktion zur Versorgung des eigenen Marktes, nicht aber in der Lieferung von billigem Zucker an ausländische Konsumenten auf Kosten der russischen und des Fiskus.“ Eine Ausnahme macht das Ministerium nur hinsichtlich der asiatischen Länder, für diese solle der exportierte Zucker auch fernerhin die hohen Prämien genießen.

Hinsichtlich der Hauptfrage lautete der Bescheid ebenso bestimmt und abweisend: Eine Verminderung der Produktion, heißt es im Cirkular des Ministers, eine Anpassung des Angebots an die Nachfrage, sei in erster Linie die Pflicht der Produzenten selbst, und alle Konsequenzen der Überproduktion müßten natürlich von den unvorsichtigen, schlecht berechnenden Produzenten getragen werden. Eine Begrenzung oder Reglementierung der Industrie sei nicht Sache der Administration.

Die Zuckerfabrikanten hatten aber Patrone, deren Einfluß sich mächtiger erwies, als die Vernunftgründe des Ministers: Im September desselben Jahres (1886) erfolgte ein Beschluß des Ministerkomitees, durch den die Zuckerproduktion entsprechend den Vorschlägen der Fabrikanten normiert werden sollte. Der auswärtige Absatz wurde vom innern gesondert, und als Norm für die Produktion für den inneren Markt sind 19 Mill. Pud angenommen. Formell ist die Produktion über diesen Betrag hinaus nicht verboten, aber jedes überproduzierte Pud wird mit einer hohen Zusatzsteuer

belegt. Die Regierung überließ es zugleich den Unternehmern, ein gemeinsames Bureau zu errichten, um die Verteilung der normierten Produktion unter die einzelnen Fabriken auszuführen.

Als aber diese Grundzüge bekannt wurden, brach ein derartiger Sturm der Entrüstung in der öffentlichen Meinung aus, und selbst in Regierungskreisen, die von dem Einfluß der Zuckerindustriellen frei waren, begann eine derartige Agitation gegen den Beschluß des Ministerkomitees, daß das offizielle Kartell doch nicht zustande kam, wohl aber eine private Vereinbarung der Mehrzahl der Fabriken. Der Staat begnügte sich damit, daß er erstens den in Schwierigkeiten geratenen Unternehmern einen Kredit in der Reichsbank zur Verfügung stellte, zweitens die Accise (Zuckersteuer) nur ratenweise einzog und zwar in natura — in Zucker, der vom Staate aufgespeichert und alsdann auf den inneren Markt gebracht werden sollte, wenn der Preis die Höhe von 4 Rbl. erreicht haben würde.

In der stillen Erwartung, daß die Regierung das Kartell schließlich doch begünstigen werde, und von der akuten Krisis bedrängt, beschlossen die in Kiew zusammengekommenen Fabrikanten, ein Kartell auf eigene Faust zu gründen.

Der am $\frac{\text{28. April}}{\text{10. Mai}}$ 1887 abgeschlossene Vertrag lautet in seinen wesentlichsten Punkten wie folgt:

1. Die Kontrahenten verpflichten sich gegeneinander, unter gegenseitiger Kontrolle einen Teil ihrer Produktion aus der Campagne 1886/87, 1887/88 und 1888/89 ins Ausland zu exportieren, um den vorhandenen Überfluß auf dem inneren Markte abzustoßen und einer Überfüllung des letzteren in Zukunft vorzubeugen.
2. Hinsichtlich der Campagne 1886/87 verpflichtet sich jeder Kontrahent, 25 % seiner Produktion auszuführen. Unter Jahres- (Campagne-) Produktion wird die Menge verstanden, die innerhalb eines Jahres (vom 1. September bis 31. August gerechnet) zur Zuckersteuer veranlagt worden ist. Die Ausfuhr der 25 % aus der Produktion 1886/87 hat in bestimmt angegebenen Fristen, spätestens aber bis zum 1. Dezember 1887, zu erfolgen. Den Fabriken, die ihren Zucker aus dieser Campagne schon verkauft haben, steht es frei, aus der nächstfolgenden die entsprechende Quantität, aber ebenfalls spätestens am 1. Dezember 1887, auszuführen. Unter Zucker wird weißer Sandzucker oder Raffinade verstanden. Den unterzeichneten Vertretern (des Kartells) wird es übertragen, die Relation zwischen gelbem Zucker,

wenn solcher zur Ausfuhr gelangen sollte, und dem üblichen (weißen) festzusetzen.

3. Für die Campagne 1887/88 und 1888/89 verpflichten sich die Kontrahenten, die gesamten Quantitäten zu exportieren, welche die für einen jeden festgesetzte Produktion (die Norm) übersteigen werden. Zu seiner freien Verfügung behält jeder Kontrahent ein Produktionsquantum, welches (als normal) folgendermaßen festgesetzt wird:
   a. für jede Fabrik wird die mittlere Produktion der letzten 5 Jahre (1881—1886) festgestellt und um 5 % gekürzt;
   b. für jede Fabrik wird die innerhalb der letzten 5 Jahre vorgekommene höchste Produktion eines Jahres ermittelt und um 1/3 gekürzt. Die größere von den beiden ermittelten Zahlen wird als die Norm anerkannt, d. h. als dasjenige Quantum, welches der Produzent in jedem der nächsten 2 Jahre auf den inneren Markt bringen darf. Alles übrige muß spätestens bis zum 1. August 1888 resp. 1889 ins Ausland exportiert sein. Für die Fabriken der Provinzen Charkow, Kursk und Poltawa wird eine Surplusproduktion von 15, für diejenigen von acht inneren Gouvernements von 30 % genehmigt.
4. Die Vertreter der Kontrahenten sind verpflichtet, den Export ins Ausland zeitweise oder ganz zu sistieren, wenn der Preis für Sandzucker auf der Kiewer Börse 4 Rbl. 50 Kop. erreichen sollte.
5. Die vorstehende Bestimmung, wenn sie in Kraft treten sollte, muß für jede Campagne spätestens am 15. April publiziert werden, und behält ihre Kraft nur für die eine Campagne, und für diese auch nur dann, wenn sie bis zum 1. August eines jeden Jahres aufrecht erhalten worden ist. Erst vom 1. August eines jeden Jahres an, wenn bis dahin keine Verfügung erlassen worden ist, welche den sistierten Export wieder aufnimmt, kann der Produzent seinen nicht exportierten Zucker dem inneren Markt übergeben.

In Art. 9 werden die Organisationsfragen behandelt. An die Spitze des Kartells tritt eine Kommission von 22 Vertretern, welche die Leitung übernehmen, die Ausführung des Vertrages überwachen, über Sistierung, Einschränkung und Wiederaufnahme des Exports verfügen und das Bureau der Zuckerfabrikanten bilden. Mindestens 6 von den 12 Vertretern müssen bei den wichtigeren Maßnahmen beteiligt sein. Die Vertreter berufen jährlich eine Generalversammlung der Kontrahenten. Sollte jemand von den Vertretern, „was Gott verhüte", sterben, so gehen seine Pflichten auf die übrigbleibenden über.

Zur Bestreitung der Auslagen wird eine Abgabe erhoben, höchstens 1 Kop. per Pud Zucker, die Gesamtsumme darf für 3 Jahre 170 000 Rbl. nicht überschreiten. Art. 14 setzt die Konventionalstrafen fest. Tritt ein Teilnehmer vom Kartell zurück, so beträgt die Strafe 2.50 Rbl. für jedes Pud, das bis zum Endtermin dieses Vertrages von ihm hätte exportiert werden sollen, außerdem 5000 Rbl. für die Zurückziehung der den Vertretern ausgestellten Vollmacht. Für eine Verzögerung des Exports werden 5 Kop. pro Pud für die erste versäumte Woche erhoben, 15 für zwei Wochen, 30 für drei, 50 für vier Wochen. Wird die Ausfuhr um zwei Monate verzögert, so beträgt die Strafe 2.50 Rbl., und das Komitee exportiert selbst die versäumten Quantitäten.

Als gerichtlicher Wohnsitz sind Kiew und Warschau bezeichnet; alle Forderungen des Bureaus gegen zuwiderhandelnde Kontrahenten, wie umgekehrt, sollen vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden. Eine recht sonderbare Bestimmung, wenn man in Betracht zieht, daß die russische Gesetzgebung Kartelle verbietet oder mindestens nicht anerkennt. Übrigens heißt es in einem Bericht des Komitees, daß die Kontrahenten ihre Pflichten trotzdem sehr gewissenhaft erfüllt haben, und es niemals zu gerichtlichen Klagen gekommen ist; andererseits erfahren wir aber aus dem Berichte vom Jahre 1891/92, daß fünf Teilnehmer zurückgetreten waren. Ob das Kartell Bedenken trug, diese zu verklagen?

Durch Verträge vom 14./26. April 1888 und 17./29. Mai 1890 wurde die Gültigkeit des Kartells mit einzelnen Modifikationen auf weitere sechs Jahre ausgedehnt. Die Modifikationen betrafen zunächst die Verteilung und Normierung der Produktion, die Norm. Die oben angeführte Grundlage der Normierung erwies sich als nicht im Einklange mit der „verteilenden Gerechtigkeit", einzelne Fabriken fühlten sich benachteiligt, da sie gerade in der vorhergegangenen Periode aus zufälligen Ursachen nicht voll arbeiteten, nun aber, nach dem Aufschwung der Industrie, sich in ihrer Thätigkeit beengt fühlten. Um diese zufrieden zu stellen, griff das Kartell zu sogenannten „bedingten Normen", indem neben der vorherigen Festsetzung des Produktionsquantums eine Zusatzproduktion gestattet wurde für alle diejenigen Fabriken, welche entweder ihre durchschnittliche Jahresproduktion innerhalb der Jahre 1885—87 nicht erreicht hatten, oder die weniger als 70 Tage zur Fertigstellung ihrer Norm gebrauchten. Im Jahre 1890 erfolgte eine abermalige Erhöhung der Produktion um 5—16 % der bisherigen „Norm". Fabriken, welche in den neugeregelten Verhältnissen nicht unter 86 Tagen im Jahre thätig waren, bekamen das Minimum der „bedingten" Norm: einen Zusatz von 5 %, die anderen, welche mit ihrer „grundlegenden

Norm" früher fertig waren, um 1 % für je zwei Tage Stillstand mehr, und so fort bis 16 % für alle, die unter 66 Tage im Betriebe waren. Zuerst sollten die Zusatzquantitäten nur dann auf den Markt kommen, wenn der Preis im Innern nicht unter 4 Rbl. 50 Kop. stand, später wurden die Absatzbedingungen für beide Kategorien gleich gestellt. Faktisch wurde dadurch dem Wunsche der Produzenten nachgegeben, zugleich aber die Möglichkeit gewonnen, den Konsumenten gegenüber zu behaupten, es werde die allmähliche Zunahme des Konsums immer berücksichtigt. Richtig ist, daß das Kartell eine direkte Beschränkung der Produktion nicht, wohl aber die Ausfuhr des Zuckers verlangte, der über das vom Kartell festgesetzte Quantum produziert wurde, was doch schließlich eine Beschränkung der Produktion bedeutet, da die Ausfuhr mit Verlust geschieht. Höchst vorsichtig im Anfange, wird das Kartell in den späteren Verträgen schon etwas kühner. So ist in den Vertrag von 1890 (Art. 9) die Bestimmung aufgenommen, daß auch von den ursprünglichen, für den inneren Markt bestimmten „Normen" ein Teil im Ausland abgesetzt werden solle, wenn es die Vertreter des Kartells für gut halten würden. Ebenso ist die Möglichkeit der reichlicheren Versorgung des inneren Marktes bei Preisen von 4 Rbl. 50 Kop. etwas eingeschränkt durch die Bestimmung, daß dieser Preis nach Meinung des Kartells auch ein dauernder sein müsse.

In statistischer Beziehung ist der russische Volkswirt dem Kartell zu Dank verpflichtet, indem es zuerst eine zuverlässige Statistik der Zuckerproduktion und des Zuckerhandels zustande brachte.

Über Produktion, Konsum und Export in den dem Kartell vorangehenden und ihm nachfolgenden Campagnen hat das Bureau der Zuckerindustriellen folgende Tabelle zusammengestellt:

Campagne	Vorräte im Anfang d. Campagne	Produktion	Innerer Absatz	Export
1885—1886	3 086 328	29 402 692	20 095 695	7 815 028
1886—1887	4 578 297	26 173 322	22 784 633	3 130 417
1887—1888	4 836 569	23 891 042	21 324 065	4 232 188
1888—1889	3 171 358	28 594 779	22 145 587	6 798 374
1889—1890	2 822 176	24 824 058	22 790 772	1 920 426
1890—1891	2 935 036	28 698 800	23 122 766	5 746 467

Im ersten Jahre nach Inkrafttreten des Kartells tritt eine sehr wesentliche Verminderung der Produktion ein, gleichzeitig wird auch die Ausfuhr gegen das Vorjahr gesteigert. Wenn in den nächsten Jahren die Produktion

auch gewissen Schwankungen ausgesetzt ist, so erreicht sie doch immer noch nicht die Ausdehnung des Krisenjahres 1885—1886, während der Konsum innerhalb von 5 Jahren um circa 3 Mill. zunimmt, scheinbar der Voraussetzung der Kartellgründer entsprechend, die ein Steigen des Konsums um 600 000 Pud jährlich im Auge hatten, wogegen die offizielle Statistik eine jährliche Zunahme des Verbrauchs um $1^1/_2$ Millionen annehmen zu müssen glaubte.

Eine recht geschickte Organisation der Ausfuhr und ihrer Verteilung unter die einzelnen Teilnehmer des Kartells verdient besondere Erwähnung. Der Fabrikant exportiert in den allerwenigsten Fällen selbst. Da die Fabriken, welche von der auswärtigen Grenze und den Häfen (Odessa) entfernt liegen, den Export nur mit bedeutend größeren Unkosten als die näher liegenden effektuieren könnten, so thun sie es überhaupt nicht. Sie kaufen nur von den Exporteurs oder auf der Kiewer Börse Certifikate über ein entsprechendes Quantum exportierten Zuckers, setzen dagegen ihre eigene Produktion voll auf dem inneren Markte ab. Selbstverständlich geht nun ein um so größeres Quantum des an den Grenzgebieten produzierten Zuckers ins Ausland. Der Exporteur läßt sich von der Zollbehörde eine Bescheinigung über seine Abladungen ausstellen, dieselbe wird dann dem Büreau des Kartells in Kiew präsentiert und letzteres stellt Certifikate aus, die entweder direkt auf den Namen eines bestimmten Fabrikanten ausgestellt werden, oder in den Handel gelangen und von dem Kartell-Teilnehmer, der nur auf dem innern Markt absetzt, angekauft und dem Büreau präsentiert werden. Es hat sich ein schwunghafter Handel mit Certifikaten ausgebildet, um so mehr als deren Preis nicht nur durch die schwankenden Verhältnisse des Londoner Zuckermarktes, sondern auch durch den Stand der russischen Valuta bestimmt wird. Der Preis eines Certifikats ist die Differenz zwischen dem Zuckerpreis im Innern (Kiew) und dem in London, mit Abzug der Transportkosten, Kommissionsgebühren und anderen Auslagen. So fielen nach dem mir vorliegenden Jahresbericht des Kartells vom 22. Februar 1892 die Export-Certifikate innerhalb von 6 Monaten vom Mai bis Oktober 1891 von 1 Rbl. 60 Kop. (pro Pud) auf 85 Kop., trotzdem die Londoner Preise unverändert blieben, hauptsächlich wegen der starken Entwertung der Valuta.

Als das Kartell begründet wurde, bestanden 219 Zuckerfabriken. Von diesen beteiligten sich am Kartell 171, während 48 außerhalb desselben blieben. Am Schlusse des zweiten Jahres waren die Zahlen 190 und 31, beim Abschluß des dritten Vertrages für die Periode 1. September 1891 bis 1. September 1895 war die Zahl der Teilnehmer 201, während 5

vom Kartell zurückgetreten waren und 17 sich überhaupt an demselben nie beteiligt hatten. „Schon seit 4 Jahren" — klagt der vom Bureau herausgegebene Bericht — „genießen diese Außenstehenden die Vorteile, welche durch Anderer Opfer erkauft worden sind, und noch weitere 4 Jahre wollen sie (die Outsiders) die vorteilhafte Operation fortsetzen unter dem Vorwande, daß die „Normirovka" den Gesetzen der politischen Ökonomie widerspreche, oder daß sie sich einem gesetzwidrigen Unternehmen nicht anschließen können, obwohl sie sich genugsam bewußt sein müssen, daß sie nicht auf ihre Kosten gekommen wären, wenn wir den inneren Markt nicht von der drückenden Überproduktion befreit hätten".

Trotz wiederholten Appells des Kartells an die „Ehre und geschäftliche Moral" der Outsiders blieben diese doch bei ihrer Praxis fest stehen und dehnten ihre Betriebe sogar bedeutend aus. In der Campagne 1887—1888 produzierten sie 1 528 000 Pud (circa $^1/_2$ Mill. Centner), 1890/91 3 072 751 Pud, also das Doppelte. Gegenüber der Gesamtproduktion der kartellierten Fabriken, die bis 26 Mill. Pud produzierten, ist es ein sehr bescheidener Betrag, der aber doch bei der Preisbildung eine Rolle spielt; handelt es sich doch um eine relative Überproduktion von durchschnittlich nur 4—5 Mill. Pud, die das Kartell durch den Absatz im Auslande vom innern Markt fern hält.

Fragen wir nach den Wirkungen des Kartells, so treten uns zunächst eine Reihe von Erscheinungen entgegen, die vom Kartell selbst als volkswirtschaftlich günstige ins hellste Licht gesetzt werden. In einer vom Bureau der Zuckerfabrikanten herausgegebenen ausführlichen Denkschrift, betitelt „Uebersicht und Vergleichung der Lage der Zuckerproduktion und des Zuckerkartells in Rußland und Deutschland", werden folgende Punkte besonders hervorgehoben: 1. Die Industrie wurde vor einer Wiederkehr der Überproduktion geschützt durch regelmäßige Ausfuhr des Überschusses, der auf dem innern Markt keine Verwendung finden konnte. Vom 1. September 1885 bis 1. September 1891 wurden 29 Millionen Pud ins Ausland exportiert. 2. Die Zuckerpreise im Innern waren sehr mäßige, bei stets regelmäßiger Versorgung der innern Märkte war die Tendenz des Zuckermarktes immer eine ruhige und sogar schwache. 3. Eine Reihe von kleineren Fabriken wurde durch das Kartell vor dem unmittelbaren Untergang gerettet. Schon während der Krisenjahre 1885—1887 mußten 27 Fabriken schließen, und mindestens ein Drittel sämtlicher Fabriken hätte ihrem Beispiel folgen müssen, wenn nicht die „Normirovka" zustande gekommen wäre. Unter 198 kartellierten Fabriken waren aber in der Campagne 1889 bis 1890 76 mit einer Produktion von je unter 95 000 Pud und einer

Gesamtproduktion von über 5 Millionen Pud. Diese 76 kleineren, dem Typus einer landwirtschaftlichen Fabrik nahekommenden Betriebe sind durch das Kartell gerettet worden, die Aktionäre haben ihr Kapital, die Banken ihre Darlehen, die Arbeiter ihren Lohn dadurch erhalten.

Prüfen wir diese Beweise. Es ist von vorneherein zuzugeben, daß das Kartell mit nicht geringem Verluste die Ausfuhr organisiert hat. Von den oben angegebenen 29 Millionen Pud sind allerdings 11 Millionen abzuziehen, welche noch vor der Gründung des Kartells und mit Hilfe von staatlichen Exportprämien ausgeführt worden; es bleibt aber immer noch ein ansehnliches Quantum, welches ohne staatlichen Zuschuß abgestoßen worden ist. Es lag aber die Gefahr sehr nahe, daß in dieser Beziehung des Guten zu viel gethan werde, und wie wir weiter unten ausführen werden, haben sich die Befürchtungen, das Kartell werde durch übermäßige Ausfuhr nicht nur die sogenannten „Überschüsse" sondern auch einen Teil des für den innern Konsum notwendigen Zuckers abstoßen und dadurch eine künstliche Teuerung hervorrufen, in der That bewahrheitet.

Was die Interessen der kleinen Produzenten anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß dieselben 1/6 bis 1/5 der gesamten Produktion liefern und daß, wenn sie durch das Kartell geschützt werden, dies in der Weise geschieht, daß neben den fetten Dividenden der größeren Unternehmungen den kleineren eine in den meisten Fällen problematische Existenz ermöglicht wird. Viele von ihnen kämpfen schon jetzt vergebens gegen die Übermacht der großen Unternehmungen. Betrachtet man selbst die Bilanzen der Aktiengesellschaften, unter denen doch die ganz kleinen Betriebe nicht einmal vertreten sind, so fällt es auf, daß die kleineren mit einem Kapital von weniger als 1/2 Million fast alle mit Verlust oder einem sehr mäßigen Gewinn (3 bis 5 %) arbeiten, während die größeren Betriebe Dividenden von 12 bis 15 und mehr Prozenten zu verteilen in den meisten Fällen in der Lage waren.

Und nun die Hauptfrage — die Preise. Es ist ebenfalls anzuerkennen, daß in den ersten 5 Jahren eine weise Mäßigung seitens des Kartells beobachtet wurde. Selbstverständlich stiegen die Preise nach Gründung des Kartells, hatten aber vor derselben einen so beispiellos niedrigen Stand erreicht, daß die Erhöhung keine unbillige war. Betrachten wir die vom Bureau herausgegebene graphische Tabelle, welche die Preisbewegung gut veranschaulicht, so tritt uns zuerst eine schnell aufsteigende Linie entgegen: innerhalb von 4 Monaten nach Gründung des Kartells steigen die Preise von 3 auf 4 Rbl. pro Pud. Von Mai bis August tritt eine Abschwächung bis auf 3 Rbl. 65 Kop. ein, in den nächsten 3 Monaten steigen die Preise wieder langsam aber ununter-

brochen an bis auf 4 Rbl. 30 Kop. oder 40 Kop. und bleiben auf diesem Niveau mit sehr unwesentlichen Schwankungen bis zum August des Jahres 1888. Nun beginnt ein leichter Niedergang, der aber nur von kurzer Dauer ist. Im Januar 1889, wo der Preis etwas unter 4 Rubel stand, setzt aber eine kräftige Aufwärtsbewegung ein und er steigt ununterbrochen, bis er im Juli den höchsten Stand von fast 5 Rubel erreicht. Es ist dies schon ein bedenklicher Zustand, aber er ist auch nur vorübergehend. Schon im September sind diese Preise auf 4 Rbl. 30 Kop. herabgesunken und von nun an schwanken sie innerhalb eines Zeitraumes von 16 Monaten bis zum Schluß des Jahres 1890 zwischen 4 Rbl. 10 Kop. und 4 Rbl. 80 Kop. Im nächsten Jahre 1891 sind die Preise sehr mäßige und die Schwankungen bewegen sich in den Grenzen zwischen 4 Rbl. und 4 Rbl. 50 Kop.

So weit könnte man den Lobrednern des Kartells Recht geben, welche als Motto desselben den Satz aufstellen: Das Kartell wird ehrlich sein oder es wird auseinandergehen[1]. Zu einem Teil wird dieser schöne Grundsatz wohl durch die öffentliche Meinung und durch die Konkurrenz derjenigen, welche dem Kartell fern geblieben, zu erklären sein, immerhin aber ist die Thatsache anzuerkennen, daß in den ersten 5 Jahren das Kartell keiner Preistreiberei sich schuldig machte. Es liegt aber im innersten Wesen solcher Vereinbarungen, daß sie die günstige Konjunktur mit einer Schärfe ausnutzen, wie es bei freier Konkurrenz nicht möglich wäre, und schon die Thatsache, daß erstens beim Eintritt einer quantitativ ungünstigeren Campagne die Vorräte aus der vorjährigen zum größten Teil bereits abgestoßen waren, und zweitens, daß die Produzenten eine gemeinsame Organisation besaßen, welche Preisvereinbarungen ermöglichte, waren für eine Ausbeutung der günstigen Konjunktur von großer Bedeutung. Eine solche trat aber in den Jahren 1892 und 1893 ein. In der Campagne 1892—1893 betrug die Produktion 23 265 102 Pud Sandzucker, um ca. 6 Mill. Pud weniger, als im Vorjahre. Schon seit Anfang 1892 fingen die Preise an gewaltig zu steigen, und erreichten im Sommer die Höhe von 5 Rbl. 70 Kop.

Den Konsumenten drohte eine noch größere Gefahr, da die Spekulation, begünstigt durch die Vereinbarung, einen großen Teil der Vorräte in ihre Hände bekam. Die Regierung sah sich genötigt, zu intervenieren. Wir

[1] „La Normirovka sera honnête ou ne sera pas.“ (Eugène Feltz, Les syndicats industriels et en particulier la Normirovka des Fabricants de sucre russes. Ein vom Standpunkte des russischen Kartells, aber sehr sachkundig geschriebener Aufsatz in der Pariser Zeitschrift „Sucrerie indigène et coloniale“, August 1892.)

charakterisieren diesen kritischen Moment in der Zuckerindustrie am besten mit den Worten des offiziellen Blattes des russischen Finanzministeriums: „Die Preise", so heißt es im „Wjestnik-Finansow" (1892 Nr. 46), „haben auf dem Kiewer Markt die Höhe von 5 Rbl. 50 bis 5 Rbl. 70 Kop. erreicht, während entfernte Termine (Zucker der nächsten Campagne) mit 4 Rbl. 25 bis 4 Rbl. 50 Kop. gehandelt werden. Nachdem die Zuckerfabrikanten den Beschluß gefaßt hatten, sämtliche Vorräte dem innern Markt zuzuführen, ermäßigten sich die Preise, aber nur auf sehr kurze Zeit. Im Oktober 1892 notierte die Kiewer Börse 5 Rbl. 35 Kop. pro Pud. Die Verteuerung des Zuckers ist durch eine Reihe von Ursachen hervorgerufen, und zwar: 1. durch die gesteigerte Ausfuhr in der vorjährigen Kampagne, welche die Vorräte sehr verminderte, 2. durch die Steigerung des innern Konsums, und 3. durch die ungünstige Rübenernte, die eine Verminderung der Produktion von 29 Mill. auf 24 Mill. Pud Zucker in der nächsten Campagne voraussagen läßt. Die Hauptursache der Preiserhöhung ist aber die Spekulation, welche zu verhältnismäßig niedrigen Preisen große Vorräte erworben hat und nun zu Preisen anbietet, die weder durch die Produktionskosten noch durch die thatsächliche Lage der Industrie gerechtfertigt sind".

Obwohl das Kartell einen weiteren Schritt that und den Fabrikanten überließ, bis auf Widerruf ihre gesamte Produktion aus der nächsten Campagne im Innern abzusetzen, so befürchtete die Regierung doch nicht mit Unrecht eine weitere Preissteigerung. Das einfachste wäre nun gewesen, dem in Überfluß vorhandenen ausländischen Zucker durch eine Zollermäßigung Eingang zu verschaffen. Dazu konnte sich aber das Finanzministerium nicht entschließen, weil es, wie sein offizielles Organ sagt, „eine plötzliche Zufuhr befürchtete, die die augenblickliche Nachfrage weit übersteigen würde und in der Zukunft den Interessen der einheimischen Industrie großen Schaden bringen könnte". Allerdings hat schon die Zollgesetzgebung vor sechs Jahren einen ähnlichen Fall vorausgesehen und dementsprechende Bestimmungen getroffen, die aber gänzlich unzulänglich waren. Das Gesetz vom 12. April 1886 gestattete nämlich dem Finanzminister, die Zuckerzölle von 1 Rbl. 90 Kop. auf 1 Rbl. 50 Kop. Gold zu ermäßigen, wenn die Preise in Kiew oder Odessa 5 Rbl. 50 Kop. pro Pud übersteigen sollten. Aber einmal ist diese Ermäßigung nicht ausreichend, und zum andern kann dieselbe nach dem Gesetz erst 2 Monate nach der Publikation in Kraft treten.

Eine Kommission, bestehend aus 3 Ministern, schlug eine andere Maßregel vor, welche „den Interessen der Konsumenten entspricht, ohne die

inländischen Produzenten zu schädigen." Das Finanzministerium wurde ermächtigt, innerhalb der Periode 1892—1893 im Auslande Zucker zu erwerben und denselben zu festen Preisen (5 Rbl. 10 Kop. auf den Stationen der Südwestbahn, 5 Rbl. 23 Kop. in Kiew, 5 Rbl. 30 Kop. in Odessa, 5 Rbl. 60 Kop. in Moskau) den Händlern abzugeben. Diese ungewöhnliche Maßnahme wurde am 6. November 1892 genehmigt. Das Finanzministerium beauftragte sodann die Kiewer Abteilung der Petersburger „Internationalen Bank", für Rechnung des Staates die Einkäufe im Auslande und den Verkauf im Inlande zu besorgen.

Dadurch wurde erreicht, daß die Preise über 5 Rbl. 10 Kop. bis 5 Rbl. 60 Kop. hinaus nicht steigen konnten. Ob der Staat dabei gewonnen oder verloren hat, kann ich nicht konstatieren, weil mir dafür jeder Anhaltspunkt fehlt[1].

Zur Beurteilung des Kartells ist aber diese Episode von großer Bedeutung. Sie zeigt deutlich, wie wenig das Kartell eine wirklich gewissenhafte stetige Regulierung der Produktion auszuführen imstande war, und wie bei aller honnêteté das Bestreben der vereinigten Unternehmer doch darauf gerichtet ist, den Konsum so knapp wie möglich zu versorgen und die Vorräte so schnell wie möglich abzustoßen. Bei dieser Gestaltung der Industrie giebt es für den Konsumenten nur eine Konjunktur, nämlich die ungünstige.

Die russischen Zuckerfabrikanten betrachten aber nicht mit Unrecht ihr Kartell als eine auf sehr schwankender Grundlage beruhende Organisation und ihr Bestreben geht dahin, die Regierung zu bewegen, zwangsweise durch differentielle Besteuerung sämtliche Fabriken der „Normirovka" zu unterwerfen. Bisher hatten diese Bemühungen noch nicht den gewünschten Erfolg. Da in diesem Jahre (1894) der zuletzt geschlossene Vertrag aber abläuft, so werden jetzt Verhandlungen über Erneuerung desselben auf weitere 4 Jahre gepflogen.

---

[1] Während des Druckes dieses Aufsatzes erschien in der Nr. 52, Jahrgang 1893, des Wjestnik Finansow (offizielles Organ des russischen Finanzministeriums) ein Bericht über die Resultate dieser originellen Operation, dem wir folgende Zahlen entnehmen. Es wurden auf Rechnung des Staates 1 714 018 Pud Zucker aus dem Auslande importiert, für die inkl. Transport und Kommission 6 225 068 Rbl. bezahlt worden sind. Von diesem importierten Zucker sind 1 697 077 Pud für 9 436 561 Rbl. auf dem inneren Markt an Händler verkauft worden. Neben einem Rest von etwa 17 000 Pud hatte der Staat also noch einen Barverdienst von 3 211 995 Rbl.!

III.

Während wir in der Zuckerindustrie ein regelrechtes, seit 7 Jahren bestehendes nationales Kartell vor uns haben, tritt in der Petroleumindustrie uns ein viel komplizierteres, aber erst im Entstehen begriffenes Gebilde entgegen. Seit Jahren schon wird in Rußland über die Vereinbarung der Naphta- und Petroleumproduzenten verhandelt. Dieselbe existiert aber auch faktisch bis auf den heutigen Tag nicht. Erst während wir diese Blätter niederschreiben, rückt die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens dieses Kartells in nächste Nähe. Am 10. Oktober 1893 traten in Petersburg Delegierte der Naphtaindustriellen auf Einladung des Finanzministeriums zusammen und zwar unter dem Vorsitze eines der höchsten Beamten desselben. Wenn nicht unerwartete Hindernisse dazwischentreten, so kommt diesmal die Kartellierung zustande und der Umstand, daß es sich in diesem Falle um eine internationale Vereinbarung der beiden größten Petroleumproduzenten der Welt, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußlands handelt, welche den europäischen Konsumenten ihre Bedingungen von nun an zu diktieren hoffen, rechtfertigt es wohl, daß wir hier auf dieses, wie gesagt, erst im Werden begriffene Kartell eingehen.

Die Naphtaproduktion Rußlands konzentriert sich trotz ihres enormen Aufschwungs (von 2 Millionen Pud im Jahre 1871 auf 289 Millionen Pud Naphta im Jahre 1891) auf einer verhältnismäßig geringen Fläche: es ist dies die Halbinsel Apscheron in der Nähe von Baku mit einer Fläche von nur 550 Dessjätinen, also etwa 6 Quadratkilometern. Im gesamten übrigen Rußland wurden 1891 nur 2—3 Mill. Pud gewonnen. Diese 550 Dessjätinen gehören zu einem kleineren Teile dem Staate, zum größeren 95 Eigentümern, von denen nur 77, darunter einige sehr große Unternehmer, und eine Anzahl kleinerer Besitzer, die reichhaltigen Brunnen ausnutzen. Erst in den 70er Jahren bemächtigten sich zwei große Unternehmer, Nobel und Ragosin, der Petroleumindustrie, in den 80er Jahren trat Rothschild hinzu. Nicht nur in der Nähe der Produktionsstätte wird das Rohprodukt in Petroleum und Schmieröle verarbeitet. Letzteres geschieht zu einem großen Teil in Batum und an der Wolga (Nischni-Nowgorod, Zarizin). So lange noch kein Schienenweg von Baku vorhanden war, konnte der Transport nur auf dem Seewege und auf der Wolga selbst geschehen. Der Konsum im Innern mußte anfangs noch durch die Einfuhr amerikanischen Petroleums gedeckt werden. Nach der Vollendung der transkaukasischen Bahn verbilligten sich die Wasserfrachten, die Preise fielen, der innere Konsum nahm mächtig zu; selbst in entlegenen Dörfern, wo Talglichter

noch einen Luxusartikel bildeten, erschien die Petroleumlampe und der innere Markt wurde von der heimischen Industrie vollständig erobert. Immerhin übersteigt der Konsum auch jetzt noch nicht 27 Millionen Pud, während die Petroleumproduktion die Höhe von 78 Millionen Pud erreichte und noch weit mehr betragen würde, wenn nicht bei der jetzigen Produktionsweise aus dem Bakunaphta nur 25—30 % Petroleum erzielt würden, gegenüber einer Ausbeute von mehr als 70 % in Amerika. Während also die russische Gesamtproduktion des Rohstoffes der amerikanischen sehr nahe kam, nämlich 290 gegen 330 Millionen Pud, blieb der Abstand in der Petroleumgewinnung ein ganz ungeheurer, und zwar aus den eben angeführten Gründen, indem die russischen Produzenten kaum ein Drittel, die amerikanischen dagegen Dreiviertel des Rohproduktes zu Beleuchtungszwecken nutzbar machten.

Von den 290 Millionen Pud des im Jahre 1891 gewonnenen Naphta wurden nach dem Innern Rußlands 35 Millionen ausgeführt, an Petroleum und Schmierölen 92 Millionen Pud erzielt, 103 Millionen Pud als Brennmaterial exportiert und das Uebrige am Orte verbrannt, im Meere oder sonstwie verloren.

Neben den mangelhaften Produktionsverhältnissen bilden auch die Transportzustände einen wunden Punkt in der russischen Industrie. Die Röhrenleitung von Baku nach Batum bleibt immer noch ein frommer Wunsch. Bis zur Eröffnung der transkaukasischen Eisenbahn existierte kein nennenswerter auswärtiger Absatz. Dann aber stieg der Export von 1 Million Pud im Jahre 1882 bis zu 57 Millionen Pud im Jahre 1892, die nach zollamtlicher Schätzung einen Wert von etwa 27 Millionen Rubel repräsentierten.

Folgende Tabelle charakterisiert den großen Aufschwung des auswärtigen Absatzes (in Tausend Pud).

	Rohnaphta	Benzin u. andere leichte Öle	Petroleum	Schmieröle	Naphtareste (Brennmaterial)
1881	182	—	134	586	67
1882	112	—	229	703	77
1884	603	—	3 949	1 458	452
1886	1 258	0.5	9 195	2 128	2 256
1888	299	0.7	27 363	2 798	4 481
1890	761	8	39 767	4 568	2 986
1892	297	8	48 222	6 193	2 549

Für die künftige Gestaltung der Absatzverhältnisse und die Abgrenzung der Thätigkeit beider großen Vereinigungen sind von großer Bedeutung die Mitteilungen, die der Wjestnik Finansow, das Organ des russischen Finanzministers, über die Ausfuhr von Petroleum aus den Vereinigten Staaten und Rußland nach den verschiedenen Märkten veröffentlicht.

1892er Ausfuhr (in 1000 Pud)

nach	aus Amerika	aus Rußland
Österreich	—	6 224
England	14 702	6 628
Deutschland, Belgien, Holland	45 938	4 983
Frankreich	1 128	347
Spanien und Portugal	852	—
Italien	3 589	2 240
der Türkei	26	3 337
Rumänien, Serbien, Bulgarien	—	804
Indien	8 750	14 610
China	5 783	2 432
Japan	4 184	1 444
Ägypten	159	1 819

Während also das amerikanische Petroleum in Spanien, Griechenland ausschließlich, in Deutschland, Frankreich (hier allerdings nicht von Standard Oil), England, Italien, Griechenland vorherrschend gekauft wurde, hatte Rußland den österreichischen und türkischen Markt sowie die Ballanstaaten fast ausschließlich zu seinen Kunden und stellte in England, Italien und im Süden Deutschlands einen zu beachtenden Konkurrenten vor. Von den außereuropäischen Märkten von Belang gehörten China, Japan und Australien den Amerikanern, während in Indien, Ägypten und Centralasien Rußland ausschlaggebend war. Nach der Statistik des auswärtigen russischen Handels gelangen etwa 60 % der Gesamtausfuhr an Petroleum, Naphta und Schmieröl auf die europäischen und circa 40 % auf die außereuropäischen Märkte.

Zwei Gründe waren es, die allmählich zu einer Krise in der Petroleumindustrie führten: erstens der enorme Aufschwung der Produktion ohne jedes Verhältnis zum innern Konsum und bei der mangelhaften Technik in Produktion und Verkehr ohne sachgemäße Anpassung an den Weltmarkt:

zweitens die scharfe Konkurrenz der amerikanischen Produzenten auf dem Weltmarkt, die nicht über so ausgiebige natürliche Hilfsquellen, wohl aber über eine vorzügliche Technik in Produktion, Transport und Absatz verfügten. Mit derselben Rücksichtslosigkeit, mit welcher er seine amerikanischen Konkurrenten niederdrückte, bekämpfte der Standard Oil die neuen viel gefährlicheren Mitbewerber. Anfangs konnten die russischen Produzenten ihre Gegner noch unterbieten und dabei noch ein gutes Geschäft machen. In einer im Jahre 1889 von einem Petroleumproduzenten in der Bakuer Abteilung der „Gesellschaft zur Förderung der russischen Industrie und des Handels" aufgestellten Berechnung waren die Produktionskosten eines Puds Naphta (inkl. Amortisation und Verzinsung des Kapitals) kaum $2^1/_2$ Kop., so daß bei den in den 80er Jahren herrschenden Preisen von 4—5 Kop., in einzelnen Monaten sogar bis 8 Kop., die Unternehmer einen großen Gewinn erzielten. Allmählich aber fielen die Preise für rohes Naphta bis unter 2 Kop., für Petroleum bis 5 Kop. (ohne Accise) und eine Krisis kündigte sich an.

Die Krisis brach aus im Jahre 1891 nach der enormen Ausdehnung und dem rapiden Anwachsen des Exports. Von 1888 bis 1892 fielen die Preise um 70 %. Nach den Angaben des Bureaus der Versammlung der Naphtaproduzenten deckten im Durchschnitt die erzielten Einnahmen nicht mehr die Produktionskosten und hätten in den letzten 2 Jahren die Naphtaproduzenten 5,9 Mill. Rubel, die Petroleumfabrikanten 2,4 Millionen „zugesetzt". Neben den großen kapitalkräftigen Unternehmungen, welche in ausgedehntem Maße den Export betrieben und schlechte Geschäfte machten, konnten sich aber die kleinen Bohrer ganz gut behaupten, ja sie machten bisweilen recht gute Geschäfte, wenn sie eine neue Quelle fanden, aus der das Naphta in mächtigen Fontainen hervorsprudelte, während die großen Betriebe erst die Quelle schöpfen mußten. Allerdings trieben die kleinen Eigentümer und Pächter eine wahre Raubwirtschaft nach Art kalifornischer Goldsucher, immerhin muß aber konstatiert werden, daß nicht die Kleinbetriebe über die Großindustriellen, sondern umgekehrt diese über die „unmoralische" Konkurrenz der Kleinen Klage führen.

Schon in den 80er Jahren macht sich unter den Rohproduzenten und Petroleumfabrikanten eine Tendenz zur Vereinigung geltend, zuerst allerdings in der primitiven Form des Monopols. Der alte Nobel, welcher als größter Produzent und Pionier dieser Industrie den Ruf eines „Königs im Naphtareich" genossen hat, mußte sich vor dem Finanzkönig Rothschild beugen. Sobald das Welthaus Rothschild im Kaukasus festen Fuß gefaßt hatte, wurde es von den kleineren und mittleren Besitzern von

Naphtagruben mit Angeboten überhäuft um Ankauf von bereits bestehenden aber noch nicht mit genügendem Kapital ausgestatteten, oder noch nicht in Betrieb stehenden aber aussichtsreichen Unternehmungen. Es wird behauptet, daß selbst Nobel, wenn auch erfolglos, mit solchem Angebot nach Paris gepilgert sei. Schließlich aber kam doch eine Vereinbarung zwischen Nobel und Rothschild zustande, in der der Grund zum Kartell gelegt wurde. Rothschild hat die Verhandlungen mit dem Standard Oil angebahnt, die Amerikaner erklärten aber, so lange die Russen unter sich nicht einig würden, jede Abgrenzung der Absatzsphären der beiden Petroleumproduzenten der Erde als zwecklos zu verweigern. Dies gab den stärksten Impuls zur Kartellierung in Rußland.

Zuerst versuchten die größeren Produzenten mit Nobel an der Spitze, die kleineren zu einer Vereinbarung zu bewegen. Ein Vertrag zwischen Nobel und einer Reihe kleinerer Unternehmer wurde 1891 ausgearbeitet und unterzeichnet, er kam aber wegen Uneinigkeit in der sehr bunt zusammengesetzten Gesellschaft doch nicht zustande. Es folgten weitere Beratungen zu Baku und Batum, ein permanentes Komitee wurde eingesetzt, das Kartell drohte aber immer noch sich zu zerschlagen, als es endlich den Bemühungen der Großindustriellen doch gelang, die Unterstützung des Finanzministeriums zu gewinnen. Dieses ging von der Ansicht aus, daß die Ehre, „Europa zu beleuchten", bisher mit schweren Opfern erkauft sei, während eine Vereinbarung mit dem Standard Oil der einheimischen Industrie Nutzen bringen könnte. Um ein internationales Kartell zu verwirklichen, müßte zuerst ein nationales geschaffen werden, und das Finanzministerium zögerte nicht, Vertreter der Petroleumindustrie nach Petersburg zu berufen und sie zur Bildung eines Syndikats zu veranlassen.

Der von den Vertretern des Petroleumproduzenten-Komitees ausgearbeitete Entwurf schlug die Kartellierung in der Form einer Aktiengesellschaft vor, deren einzelne Teilnehmer als Aktionäre Stimme und Anrecht im Verhältnis der Größe ihrer Produktion haben sollten. Diese Form ist bei den Beratungen im Finanzministerium aufgegeben worden. Eine juristische Form der Vereinbarung festzustellen wurde, da diese Aufgabe Schwierigkeiten bot, juristischen Sachverständigen, bestehend aus Juristen des Finanz- und Justizministeriums, einer Delegation der Unternehmer und einem in diesen Fragen bewanderten Professor des Handelsrechts, übertragen. Die materiellen Grundlagen, über welche eine Einigung erzielt worden ist, waren folgende:

1. Zweck der „Vereinigung russischer Petroleumfabrikanten" ist gemeinsamer Handel mit Beleuchtungsölen im Auslande, Regulierung des Absatzes

auf den einzelnen ausländischen Handelsplätzen, Verbilligung des Transports und Verteilung des Weltmarktes mittels Vereinbarung mit den amerikanischen Produzenten.

2. Sämtliche der Vereinigung beitretende Petroleumproduzenten liefern ihre Ware in die der Vereinbarung gehörenden Reservoirs. Die Qualität wird einheitlich festgesetzt, das Quantum wird nach Lage des Weltmarktes bestimmt und entsprechend dem bisherigen Umfange der einzelnen Betriebe unter diese verteilt.

3. An die Spitze der Vereinigung tritt eine „Agentur", bestehend aus der Genossenschaft der Gebrüder Nobel und der Kaspisch-Schwarzmeer-Gesellschaft (Rothschild). Die Petroleumreservoirs unterstehen der ausschließlichen Verwaltung dieser Agentur, welche den ganzen auswärtigen Absatz übernimmt, Agenten im Auslande ernennt, Preise festsetzt, über die Lage des Weltmarktes orientiert, mit einem Wort völlig als Disponentin auftritt.

4. Aus den Mitgliedern der Vereinigung wird zur Kontrolle der Agentur ein Aufsichtsrat gebildet, dessen Funktionen in periodischer Festsetzung der Qualität des zum Export bestimmten Petroleums, sowie in der Verteilung des gesamten Exports unter die einzelnen Betriebe bestehen. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Agentur, prüft deren Abrechnung, führt Aufsicht über die einzelnen Betriebe, beruft Versammlungen und führt die Unterhandlungen mit der Regierung.

Es ist fast zweifellos, daß ein Kartell auf dieser Grundlage zustande kommen wird. Die hier mitgeteilten Hauptbedingungen des Kartells stimmen in wesentlichen Punkten mit der mir vorliegenden Abschrift eines ähnlichen Projektes vom Jahre 1891, das die Gebrüder Nobel mit den einzelnen Naphtaproduzenten beraten haben. Nur tritt in dem neuen Projekte der Ausschluß der kleineren Naphtaproduzenten und der Zweck der internationalen Vereinbarung deutlicher hervor. Beide betonen, daß sie nur den Export ins Ausland im Auge haben. Ob aber die einmal kartellierten Unternehmer vor dem weiteren Schritt zurückschrecken werden, ihre Normierung auch auf den innern Markt zu übertragen? In Rußland wird dies vielfach erörtert und hieraus, aus der Furcht vor einer Monopolisierung des innern Marktes durch eine mächtige Unternehmergruppe entspringt der heftige Widerstand gegen das Kartell seitens eines großen Teils der öffentlichen Meinung. Selbst wenn das Kartell nicht unmittelbar den innern Absatz normieren will, so würde doch die Beschränkung der Produktion für den auswärtigen Absatz und die Feststellung der Preise auf dem Weltmarkte ihre Rückwirkung auf die russischen Konsumenten ausüben

Naphtagruben mit Angeboten überhäuft um Ankauf von bereits bestehenden aber noch nicht mit genügendem Kapital ausgestatteten, oder noch nicht in Betrieb stehenden aber aussichtsreichen Unternehmungen. Es wird behauptet, daß selbst Nobel, wenn auch erfolglos, mit solchem Angebot nach Paris gepilgert sei. Schließlich aber kam doch eine Vereinbarung zwischen Nobel und Rothschild zustande, in der der Grund zum Kartell gelegt wurde. Rothschild hat die Verhandlungen mit dem Standard Oil angebahnt, die Amerikaner erklärten aber, so lange die Russen unter sich nicht einig würden, jede Abgrenzung der Absatzsphären der beiden Petroleumproduzenten der Erde als zwecklos zu verweigern. Dies gab den stärksten Impuls zur Kartellierung in Rußland.

Zuerst versuchten die größeren Produzenten mit Nobel an der Spitze, die kleineren zu einer Vereinbarung zu bewegen. Ein Vertrag zwischen Nobel und einer Reihe kleinerer Unternehmer wurde 1891 ausgearbeitet und unterzeichnet, er kam aber wegen Uneinigkeit in der sehr bunt zusammengesetzten Gesellschaft doch nicht zustande. Es folgten weitere Beratungen zu Baku und Batum, ein permanentes Komitee wurde eingesetzt, das Kartell drohte aber immer noch sich zu zerschlagen, als es endlich den Bemühungen der Großindustriellen doch gelang, die Unterstützung des Finanzministeriums zu gewinnen. Dieses ging von der Ansicht aus, daß die Ehre, „Europa zu beleuchten", bisher mit schweren Opfern erkauft sei, während eine Vereinbarung mit dem Standard Oil der einheimischen Industrie Nutzen bringen könnte. Um ein internationales Kartell zu verwirklichen, müßte zuerst ein nationales geschaffen werden, und das Finanzministerium zögerte nicht, Vertreter der Petroleumindustrie nach Petersburg zu berufen und sie zur Bildung eines Syndikats zu veranlassen.

Der von den Vertretern des Petroleumproduzenten-Komitees ausgearbeitete Entwurf schlug die Kartellierung in der Form einer Aktiengesellschaft vor, deren einzelne Teilnehmer als Aktionäre Stimme und Anrecht im Verhältnis der Größe ihrer Produktion haben sollten. Diese Form ist bei den Beratungen im Finanzministerium aufgegeben worden. Eine juristische Form der Vereinbarung festzustellen wurde, da diese Aufgabe Schwierigkeiten bot, juristischen Sachverständigen, bestehend aus Juristen des Finanz- und Justizministeriums, einer Delegation der Unternehmer und einem in diesen Fragen bewanderten Professor des Handelsrechts, übertragen. Die materiellen Grundlagen, über welche eine Einigung erzielt worden ist, waren folgende:

1. Zweck der „Vereinigung russischer Petroleumfabrikanten" ist gemeinsamer Handel mit Beleuchtungsölen im Auslande, Regulierung des Absatzes

auf den einzelnen ausländischen Handelsplätzen, Verbilligung des Transports und Verteilung des Weltmarktes mittels Vereinbarung mit den amerikanischen Produzenten.

2. Sämtliche der Vereinigung beitretende Petroleumproduzenten liefern ihre Ware in die der Vereinbarung gehörenden Reservoirs. Die Qualität wird einheitlich festgesetzt, das Quantum wird nach Lage des Weltmarktes bestimmt und entsprechend dem bisherigen Umfange der einzelnen Betriebe unter diese verteilt.

3. An die Spitze der Vereinigung tritt eine „Agentur", bestehend aus der Genossenschaft der Gebrüder Nobel und der Kaspisch-Schwarzmeer-Gesellschaft (Rothschild). Die Petroleumreservoirs unterstehen der ausschließlichen Verwaltung dieser Agentur, welche den ganzen auswärtigen Absatz übernimmt, Agenten im Auslande ernennt, Preise festsetzt, über die Lage des Weltmarktes orientiert, mit einem Wort völlig als Disponentin auftritt.

4. Aus den Mitgliedern der Vereinigung wird zur Kontrolle der Agentur ein Aufsichtsrat gebildet, dessen Funktionen in periodischer Festsetzung der Qualität des zum Export bestimmten Petroleums, sowie in der Verteilung des gesamten Exports unter die einzelnen Betriebe bestehen. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Agentur, prüft deren Abrechnung, führt Aufsicht über die einzelnen Betriebe, beruft Versammlungen und führt die Unterhandlungen mit der Regierung.

Es ist fast zweifellos, daß ein Kartell auf dieser Grundlage zustande kommen wird. Die hier mitgeteilten Hauptbedingungen des Kartells stimmen in wesentlichen Punkten mit der mir vorliegenden Abschrift eines ähnlichen Projektes vom Jahre 1891, das die Gebrüder Nobel mit den einzelnen Naphtaproduzenten beraten haben. Nur tritt in dem neuen Projekte der Ausschluß der kleineren Naphtaproduzenten und der Zweck der internationalen Vereinbarung deutlicher hervor. Beide betonen, daß sie nur den Export ins Ausland im Auge haben. Ob aber die einmal kartellierten Unternehmer vor dem weiteren Schritt zurückschrecken werden, ihre Normierung auch auf den innern Markt zu übertragen? In Rußland wird dies vielfach erörtert und hieraus, aus der Furcht vor einer Monopolisierung des innern Marktes durch eine mächtige Unternehmergruppe entspringt der heftige Widerstand gegen das Kartell seitens eines großen Teils der öffentlichen Meinung. Selbst wenn das Kartell nicht unmittelbar den innern Absatz normieren will, so würde doch die Beschränkung der Produktion für den auswärtigen Absatz und die Feststellung der Preise auf dem Weltmarkte ihre Rückwirkung auf die russischen Konsumenten ausüben

Für Europa aber verwirklicht sich damit eine längst befürchtete Gefahr. Sobald nämlich die kaukasische Petroleumproduktion kartelliert ist, vereinigt sie sich mit der Standard Oil Company. Ob die Verteilung des Weltmarkts auf Grund der amerikanischen Vorschläge für die Vereinigten Staaten mit 69, für Rußland mit 31 % des Bedarfs festgelegt oder ob ein anderer Prozentsatz abgemacht wird, in allen Fällen hört die Konkurrenz auf dem Weltmarkt fast gänzlich auf und die Preise werden von einem übermächtigen Monopolisten bestimmt.

Als praktische Leute wollen sich die Naphtaproduzenten und Petroleumhändler mit der moralischen Unterstützung des Staates nicht begnügen, wenn diese auch in der Form einer direkten Aufmunterung zur Kartellierung nicht zu unterschätzen ist. Sie verlangen vielmehr vom Staate erstens den Beitrittszwang und zweitens eine gewisse materielle Unterstützung des Unternehmens. Der Zwang soll durch die Tarifpolitik der staatlichen transkaukasischen Bahn, die sämtliche Beförderungsmittel auf dem einzigen (Schienen-) Wege besitzt, ausgeübt werden. Die dem Kartell ferngebliebenen Produzenten sollen einen wesentlich höheren Tarif bezahlen, als die kartellierten. Ferner aber petitionieren die Führer des zu gründenden Kartells um Gewährung von Staatskredit aus der Reichsbank[1].

Seitens der kleineren Produzenten wurden verzweifelte Anstrengungen gemacht, um der Abhängigkeit von den im Kartell dominierenden Firmen zu entgehen. Als in Petersburg das Kartell beraten wurde, bestürmten den Baku aus die dort zurückgebliebenen Petroleumproduzenten den Finanzminister mit Protesten. Eine Gruppe von 26 Unternehmern, die nach ihrer Angabe „ein Drittel des gesamten Exports repräsentiert", behauptet, das Zustandekommen der Vereinbarung in Petersburg „beruhe auf einem fatalen Mißverständnis", auch sie hätten ihre Vertreter in der Petersburger Versammlung, dieselben seien aber nur beauftragt, einer Aktiengesellschaft für den Export zuzustimmen, nicht der Bildung eines Kartells mit der ausschließlichen Disposition über den gesamten Petroleumhandel. Hätten sie gewußt, daß die Firmen Nobel, Rothschild und Schibajew auf fünf Jahre die Herrschaft über die gesamte Industrie in ihre Hände bekommen, so wären sie (die kleineren Produzenten), ebenfalls nach Petersburg gekommen, um zu be-

[1] Ein politisches Kuriosum ist es, daß, während in Rußland staatliche Autoritäten ein Kartell veranlassen, das den Zweck hat, mit einem amerikanischen Kartell eine internationale Vereinbarung zu treffen, in Amerika dieses Kartell (Standard Oil) als ungesetzlich verfolgt wird und genötigt ist, sich formell in einzelne Unternehmungen aufzulösen.

weisen, daß außerhalb Rußlands weder Rothschild noch Nobel irgend welche Organisation des Handels, wie sie fälschlich behaupteten, besitzen und das Ganze nur darauf hinauslaufe, die Produktion zu monopolisieren und damit die Kleineren zu Grunde zu richten. Sollte die Regierung nicht gewillt sein, den Kartellvertrag rückgängig zu machen, so bitten die Unterzeichneten, den außerhalb des Kartells Bleibenden dieselben Vergünstigungen gewähren zu wollen, wie dem Kartell.

Diese Petitionen wurden abgewiesen.

Die Kleinen beschloffen nun, ihrerseits ein eigenes Kartell zu gründen, um das große Kartell zu bekämpfen. Ob es ihnen gelingen kann, angesichts des Übergewichts an Kapital und Intelligenz bei ihren Gegnern, die noch dazu die offenkundige Gunst der Regierung genießen? Wir möchten es bezweifeln, aber interessant bleibt diese Erscheinung immerhin. So bietet uns Rußland Beispiele von mit staatlicher Unterstützung gegründeten Unternehmerverbindungen und vielleicht auch von kartellierten Kleinbetrieben, die den Kampf gegen ein Kartell von Großindustriellen aufnehmen.

Nachschrift. Obige Ausführungen waren bereits gedruckt, als in Petersburg eine zweite Konferenz der Naphta- und Petroleumindustriellen stattfand, auf der es dem Finanzministerium gelungen ist, die Gegensätze zwischen Klein- und Großindustriellen auszugleichen und ein einheitliches Kartell, an dem die überwiegende Mehrzahl der Industriellen beteiligt ist, zustande zu bringen.

IV.

Kartelle und Kollektivbetriebe in Dänemark.

Von

Dr. A. Fraenkel.

Von den ca. 2 Millionen Einwohnern Dänemarks ernähren sich ca. 40 % von Ackerbau und ca. 24 % von Industrie.

Die Anzahl der Menschen, die sich von Ackerbau ernähren, ist im Fallen, die Anzahl derjenigen, die sich von Industrie ernähren, im Steigen begriffen. Aber die Industrie wird, abgesehen von ganz einzelnen Branchen, in kleinen Betrieben oder als Handwerk ausgeübt.

Die dänische Politik hat sich seit bald 20 Jahren um den Kampf für und gegen die Einführung des Unterhausparlamentarismus gedreht.

Die Verfassung des dänischen Staates stellt, im Gegensatz zu der vieler anderen Länder, beide Kammern gleich, auch in Bezug auf die Beratung des Budgets. Da nun das Unterhaus — das Volksthing — das Ministerium zu bekämpfen gesucht hat, indem es sich entweder gänzlich weigerte, das Budget zu beraten, oder dasselbe über Gebühr beschnitt, während das Oberhaus — das Landsthing — der Budgetvorlage der Regierung im wesentlichen beitrat, hat das Ministerium Estrup durch den Erlaß der sogenannten „provisorischen" Finanzgesetze den Kampf faktisch entschieden. Nach diesen Gesetzen werden die Ausgaben der Budgetvorlage, welche das Wohl des Staates oder der Gesellschaft erheischt, wenn wegen der Uneinigkeit der Kammern beim Ablauf des Budgetjahres kein ordentliches Budget angenommen worden ist, vom Ministerium auf eigene Verantwortung angeordnet. Das Ministerium stützt sich dabei auf gewisse Paragraphen des Grundgesetzes — Verfassung —, und nachdem der Kampf über den Unter-

hausparlamentarismus in dieser Weise thatsächlich entschieden worden ist, hat er mehr und mehr einen akademischen Charakter angenommen.

Auf Grund dieses Kampfes steht die Bevölkerung in eine Rechte und eine Linke geteilt, und bis auf die jüngste Zeit sind auch ökonomische Fragen von einem dieser Standpunkte aus behandelt worden.

Unter diesen Verhältnissen kann es denn nicht Wunder nehmen, daß die Ökonomie des Landes im ganzen nur in geringem Grade der Gegenstand tiefergehender Untersuchungen gewesen ist, und ebensowenig kann es befremden, daß die Manchesterdoktrin in den Kreisen der Gewerbtreibenden noch immer herrscht. Freilich kennt die große Masse der Gewerbtreibenden die Manchesterschule als solche nicht, aber die Lehre derselben ist ihnen im großen und ganzen in Fleisch und Blut übergegangen, und erst in der allerjüngsten Zeit, wo endlich eine ökonomische Bewegung in der Bevölkerung aufzukommen scheint, sind Anzeichen vorhanden, daß man anfängt, sich über die Grundsätze klar zu werden, die bisher das Erwerbsleben beherrscht haben, und sie einer Kritik zu unterziehen.

Im Gegensatz zu dem hier skizzierten Vorstellungskreise stehen im großen und ganzen die städtischen Arbeiter, die aber ihrerseits ebenso doktrinäre Socialisten sind, als ihre Arbeitgeber Manchestermänner.

* * *

Was die Industrie in Dänemark betrifft, wollen wir vorläufig nur bemerken, daß man es nach dem Entwickelten natürlich finden wird, erstens, daß ein bewußtes Streben in der Richtung der Kartellierung innerhalb der dänischen Industrie nicht häufig gewesen ist, und daß es, wo es sich doch findet, mehr unmittelbar aus dem Druck der Verhältnisse auf den Einzelnen als aus einer überlegenden handelspolitischen Betrachtung der allgemeinen und der nationalen Entwicklung hervorgegangen ist. Ferner wird man im Hinblick auf die herrschende manchesterliche Richtung verstehen, daß bei dänischen Kartellbildungen fast ausschließlich ökonomische und technische, dagegen keine socialen Erwägungen geltend gemacht worden sind, und daß der Staat noch nicht zu der neuen Betriebsform Stellung genommen.

Für die dänische Landwirtschaft ist die Entwicklung hinsichtlich der hier vorliegenden Frage eine wesentlich andere gewesen. Der Druck der überseeischen Konkurrenz im Verein mit der ungewöhnlichen Tüchtigkeit des dänischen Landwirts hat nämlich zu einem erfolgreichen Zusammenwirken zwischen der Wissenschaft auf der einen Seite und der Landwirtschaft und dem Handel auf der anderen geführt. Dieses Zusammenarbeiten hat die dänische Landwirtschaft sozusagen industrialisiert. Hier treffen wir denn

auch in unserer Hauptexportbranche, der Milchwirtschaft, die Form des kollektiven Großbetriebes. Die dänische Butter, deren Qualität und Preisnotierung auf dem Weltmarkt maßgebend ist, und die im Betrage von ca. 100 Mill. Mark exportiert wird, wird in „konzentrierten Betrieben", und zwar in der speciellen Form der sogenannten „Anteilsmolkereien" (Genossenschaftsmolkereien) hergestellt.

Diese Molkereien wurden in erster Linie aus technischen Rücksichten zu einer Notwendigkeit. Der Weltmarkt fordert nämlich in der Butterbranche wie in jeder anderen ein gleichartiges, massenhaft hergestelltes Erzeugnis, und diese Forderung konnte nicht erfüllt werden, wenn jeder einzelne Hof seine Milch für sich verarbeitete.

Die Entwicklung begann in der Weise, daß ein Unternehmer mit einer Anzahl von Höfen innerhalb eines passenden Rayons einen Kontrakt schloß über den Ankauf ihrer Milch, welche er in der Regel der sogenannten „Butternotierung" gemäß bezahlte, wovon später die Rede sein soll. Er verarbeitete darauf die Milch in der von ihm angelegten größeren Maschinenmolkerei, und verkaufte die Butter und die übrigen Milchprodukte für eigene Rechnung, wie der Betrieb im ganzen für seine Rechnung stattfand.

Von solchen Molkereien giebt es indessen nur ca. 100 im Lande, indem man bald zu der jetzt gebräuchlichsten Form des konzentrierten Betriebs in der dänischen Milchwirtschaft, zu den „Anteilsmolkereien" überging, von denen es ungefähr 1000 im Lande giebt.

Unter dieser Betriebsform vereinigen sich eine Anzahl Höfe — größere und kleinere — zur Errichtung einer Molkerei, deren Leiter von den Hofbesitzern angestellt wird. Die Milch von sämtlichen Teilhabern des Unternehmens wird zusammengegossen und in Centrifugen im großen unter Anwendung großbetrieblicher Technik verbuttert, worauf das hergestellte Produkt in den Händen einzelner Exporteure gesammelt wird. Die Butter wird namentlich nach Nordengland exportiert, dessen Importeure wöchentlich angeben, ein wie großes Quantum in der kommenden Woche in England abgesetzt werden kann, und dieser Angabe und dem vorhandenen Angebot gemäß stellt darauf der sogenannte „Butternotierungsausschuß" auf der Börse Kopenhagens die Notierung fest, welche dann in England für gesalzene Butter und damit für den Weltmarkt Standardpreis ist.

Die Anteilsmolkerei liefert die in den Centrifugen zurückbleibende, des Fettstoffes beraubte Milch den einzelnen Höfen in demselben Verhältnis zurück, wie diese süße Milch geliefert haben, und rechnet außerdem mit ihnen ab im Verhältnis zu der empfangenen Milch und den erlangten Butter-

preisen oder, noch rationeller, im Verhältnis zu der Notierung, der gelieferten Milchmenge und deren Fettgehalt, der ja für das Butterquantum maßgebend ist, das aus einer gegebenen Menge Milch gewonnen werden kann. Selbstverständlich wird bei dieser Abrechnungsweise der Fettgehalt der Milch jedes Hofes für sich vor der Vermischung konstatiert. Mit einer so rationellen Schätzung der individuellen Leistungsfähigkeit in kollektivem Betriebe steht Dänemark gewiß zur Zeit allein in der Milchwirtschaft aller Länder.

Die zum Export gelangende dänische Butter wird ausschließlich in konzentrierten Betrieben hergestellt, was die Butterproduktion des Landes in so wesentlichem Grade gleichartig und die Qualität der Ware so gut gemacht hat, daß sie, wie gesagt, standard ist, und das Produkt hat sich dermaßen bei den Konsumenten eingebürgert, daß diese durch ihre stabile Nachfrage nach „danish butter“ geradezu die Verkäufer zwingen, die Ware trotz des geringen Gewinns, den ihnen die Börsennotierung übrig läßt, zu führen.

Es hat sich in der allerletzten Zeit in dem Anteilsmolkereisystem in Dänemark ein weiteres Stadium der technischen Entwicklung angebahnt, indem sich Ansätze zu einer Differenzierung des Anteilsmolkereibetriebes zeigen: eine kleinere Anzahl Rittergüter sondern sich ab und errichten besondere Anteilsmolkereien, die sich durch den denkbar höchsten Grad großkapitalistischer Technik auszeichnen. Sollte diese Differenzierung — die an ein paar Orten im Lande angefangen hat — sich fortsetzen, dann würde die dänische Milchwirtschaft für die Überlegenheit des Großbetriebes eine besonders charakteristische Bestätigung liefern.

Die Entwicklung hat nämlich dann folgende Phasen durchlaufen:

Erst konnten nur die Rittergüter wegen ihrer besseren Technik und größeren Produktion ein Erzeugnis liefern, das hinlänglich fein und gleichartig zum Export war. Da aber die Verteilung des Bodens zwischen Rittergütern und kleinerer Landwirtschaft, wenn man die Qualität des Bodens mit berücksichtigt, ungefähr wie 14 : 74 ist, ergiebt sich schon hieraus, daß ein eigentlich nationaler Molkereiexport nicht auf die Rittergüter allein gegründet werden konnte. Ein solcher konnte dagegen ins Leben gerufen werden, sobald der auf den Großbetrieb gegründete technische Fortschritt durch die Anteilsmolkerei, wie nachgewiesen, für den kleinen Betrieb nutzbar gemacht wurde, und endlich scheint es, als sollte die Bewegung in rationeller Weise weitergeführt werden, indem der Großbetrieb sich wieder ausscheidet und sich aufs neue als Pionier des technischen Fortschritts bewährt.

Was die ökonomischen Wirkungen des Systems angeht, mag die Be-

merkung genügen, daß der ganze Butterexport des Landes, der einen so bedeutungsvollen Posten für die Bilanz des dänischen Handels ausmacht, auf diesem System ruht. Die socialen Wirkungen sind nicht sowohl in den Betrieben selbst zu suchen, da diese im Verhältnis zum Umsatz nur wenige Arbeiter beschäftigen, als vielmehr in der Rückwirkung des ganzen Systems auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse. Sie müssen teils in einer Verminderung der Arbeitskraft auf den Gütern, teils in der Entziehung der süßen Milch gesucht werden. Da wo möglich alle süße Milch in die Anteilsmolkerei geschickt wird, so hat sich die natürliche Konsequenz ergeben, daß das wichtige Milchdeputat für die Gutsarbeiter nun knapper bemessen wird. Diesen Mißstand sucht man vielfach durch Ziegenzucht auszugleichen.

Im Anschluß an die Anteilsmolkereien sei noch in Kürze der analogen Betriebsform der Anteilsschlächtereien gedacht. Auch diese sind aus dem Zusammenschlusse einer Anzahl ländlicher Betriebe hervorgegangen mit dem Zweck, das Schlachten und den Export der Schweineproduktion gemeinschaftlich mit kapitalistischer Technik zu bestreiten. Und wie auf dem Gebiete der Milchwirtschaft, entstand hier sehr schnell eine Wechselbeziehung zwischen dem gemeinsamen Betrieb und der einzelnen beteiligten Gutswirtschaft, indem die Schweineschlächterei durch specielle sachverständige Berater, Ausstellung von Musterebern, Prämien ꝛc. schnell einen Wetteifer zwischen den einzelnen Höfen entfachte, die Schweinezucht gerade in die für den Export zweckmäßige Richtung zu leiten. Dies im Verein mit den eigenen Leistungen der Schlächterei im Schlachten, in der gleichartigen Behandlung und Sortierung der Ware führte wieder zu vermehrtem Umsatz und größerer Rentabilität mit steigender Produktion als Folge.

Während früher irischer Speck in London höher notiert wurde, als dänischer, und diesen Hauptmarkt beherrschte, wird jetzt häufig dänischer Speck höher notiert und in entsprechendem Maße in der Versorgung des Londoner Marktes bevorzugt. —

Was die Kartellbildung in der dänischen Industrie betrifft, folgt es schon aus ihrer Zersplitterung in zahlreiche Kleinbetriebe mit zurückgebliebener Technik und geringem Kapital, daß sie noch nicht sehr verbreitet ist. Sie ist wesentlich in zwei Formen zu finden, nämlich in einer embryonalen als — in der Regel geheime — Verabredung zur Regelung der Preise u. s. w., welche Verabredungen fast niemals gehalten werden, und in der voll entwickelten Form, als eigentliche „Trusts“ oder „Fusionen“. Auf der letztgenannten Entwicklungsstufe ist sie natürlich zunächst in der Großindustrie zu suchen, wie z. B. in der Papierindustrie und in der Bierbrauerei, wogegen die Betriebe der Textilindustrie, die auch in Dänemark

verhältnismäßig groß sind, bis auf weiteres manchesterlich einander gegenüber stehen.

Das typische Beispiel einer Trustbildung in einer manchesterlich betriebenen Produktion bietet die dänische Bierbrauerei, in der „die vereinigten Brauereien“ vom 1. Januar 1891 als Trust aus mehreren früher vereinzelt stehenden Brauereien hervorgegangen sind.

Die Umstände, unter denen diese Trustbildung stattgefunden hat, werden wir in dem Folgenden darlegen.

In Dänemark werden hauptsächlich nur zwei Arten Bier getrunken, nämlich sogenanntes Weißbier — Obergährung — und „bayrisches“ Bier — Untergährung. Die Brauereien, welche beide Arten brauen, werden „gemischte“ genannt. Die erste Brauerei in Dänemark, welche bayrisches Bier einführte, war „Alt-Carlsberg“; sie behauptet noch heute eine Art Monopolstellung, insofern sie, gestützt auf eine Technik, die auf der Höhe der Zeit steht, auf bedeutende Kapitalien und gute Administration nach allen Richtungen hin, niemals um den Absatz ihres Produktes verlegen ist. Wenn wir als Ausgangspunkt das Jahr 1880 nehmen, war die Lage der Bierproduktion in Kopenhagen folgende: Auf der einen Seite stand Alt-Carlsberg dermaßen über die Konkurrenz hinausgehoben, daß sie ihr Produkt grundsätzlich nur an einzelne qualifizierte Zwischenhändler der inneren Stadt absetzte, während auf der anderen Seite sämtliche andere Brauereien — 15 — in scharfer Konkurrenz miteinander lagen. Die zwei größten dieser Brauereien brauten ausschließlich bayrisches Bier, eine ausschließlich Weißbier, die anderen waren zu der angegebenen Zeit „gemischte“.

Es existierte ein Brauverein, der ab und zu versucht hatte, die Auswüchse der Konkurrenz, namentlich wie sie sich in der Form von „großen“ Fässern, zu weit gehenden Rabattbegünstigungen ꝛc. geltend machten, zu beschneiden, ohne daß es demselben jedoch möglich gewesen wäre, den Ausschreitungen zu steuern. Öfters waren durch Vermittlung des Vereins direkte Verabredungen in Bezug auf Preise, Rabatt ꝛc. zwischen den Beteiligten zustande gekommen — also das erste Stadium der Kartellbildung: die Vorbereitung; allein die Autorität des Vereins war nicht stark genug, um den Bruch der Vereinbarungen zu hindern. Charakteristisch für die Stellung der Brauerei Alt-Carlsberg ist es, daß nur ein Machtwort ihres Besitzers der Deroute auf dem Markt wenigstens vorübergehend Einhalt thun konnte, wenn nämlich dieser, Kapitän J. C. Jacobsen, der überhaupt seine Stellung als Großindustrieller in gemeinnützigem Sinne auffaßte, von Zeit zu Zeit einen Ukas an die anderen Brauereien ergehen

ließ, er würde den Preis pro Tonne[1] Bier von 20 auf 18 Kr.[2] herabsetzen, wenn sie den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkämen. Indes die Manchesterprincipien steckten den Herren zu tief im Blute, als daß sie sich auf die Dauer den Kampf ums Dasein in seiner brutalsten Form hätten ersparen können. Im Sommer ging das Bier nach ein bis zwei Monaten nach dem Brauen aus den Kellern — bei rationellem Betriebe sind drei Monate Lagerung bei dem bayrischen Biere Minimum —, die Fässer wurden immer größer, und die Kniffe, Kunden zu fangen, begannen schon jetzt recht eigentümliche Formen anzunehmen. Der Biermarkt begann das anarchische Ansehen anzunehmen, das für jeden Markt charakteristisch ist, welcher von der freien Konkurrenz im manchesterlichen Sinne beherrscht ist.

Zu dieser Zeit griff der Besitzer Alt-Carlsbergs ein, machte seine jahrelange Drohung zur That und setzte den Preis des Bieres herab. Aber er kam zu spät. Der Zweck der Herabsetzung des Preises war einfach der, die konkurrierenden Brauer zu denjenigen Betriebsgrundsätzen zu nötigen, die für die Erzielung eines guten Produktes und einer loyalen Geschäftsführung unerläßlich sind. Aber die leitenden Brauereien hatten schon eine zu große ökonomische Widerstandskraft erreicht, um sofort in ihrer Geschäftsführung auf den Preisabschlag in rationeller Weise zu reagieren, und da sie der Schlag nicht zur Unterwerfung bringen konnte, mußte er zur weiteren Demoralisation in der Produktion führen. Diese blieb auch nicht aus. Wie die folgenden Thatsachen zeigen, führte sie zu einer wahren Decadence in dem Gewerbe und wirkte demoralisierend auf die Beamten der Brauereien, wie auf die Arbeiter, welche täglich Befehle ausführen mußten, die sich mit guter Geschäftsmoral nicht vertrugen, wie auch rückwirkend auf die Betriebsleiter selbst. Es ist selbstverständlich, daß die kleineren Brauereien, namentlich die gemischten, die wenig kapitalkräftig waren, unter dem schwersten Drucke standen — viele obergährigen Biersorten wurden ohne allen Gewinn verkauft —, aber die Demoralisation griff mit reißender Schnelligkeit um sich.

Den Motiven eines Projekts zur Bildung eines Kartells entnehmen wir folgendes:

„Die Übelstände, unter denen die gemischten Brauereien leiden, können wir wohl mit folgendem bezeichnen: — — —

„Der Rabatt war vor 10—12 Jahren: 35, 50 und 66 Öre, er

---

[1] 1 Tonne = ca. 140 Liter.

[2] 1 Krone = 100 Öre = 1 Mk. 12½ Pf.

stieg sehr selten auf eine Krone pro Tonne, und nur einzelnen Käufern wurde er zugestanden. Jetzt dagegen ist derselbe auf 1 Kr., 1 Kr. 35 Öre, 1 Kr. 50 Öre, ja sogar bis auf 2 Kr. pro Tonne gestiegen, und es wird ohne Überlegung Rabatt an große und kleine Händler gegeben, ja sogar an einzelne Private. Auch hier ist es die Konkurrenz, welche das Übel steigert, und in nächster Zukunft wird der gewöhnliche Rabatt vermutlich 1 Kr. 50 Öre und 2 Kr. pro Tonne sein.

„Die Ausgabe für die Kutscher ist zu groß! Dieselben erhalten 6—7 % ihres Bruttoverkaufs und vielfach noch dazu ein festes Gehalt. Trotzdem aber die Kutscher dabei einen sehr großen Bruttoverdienst haben, steht ihr Nettoverdienst in keinem Verhältnis zu demselben. Ursache ist teils die allgemeine Sitte — wieder die Schuld der Konkurrenz —, daß sie die Kunden traktieren und mit ihnen trinken müssen, und teils der übertriebene Kredit, den die Kutscher genötigt sind, an unsolide Kunden zu geben, wobei sie oft Verluste erleiden. Die Kutscher müßten Befehl haben, nur gegen bar zu verkaufen, und ihre Stellung würde selbst bei kleinerem Einkommen eine in jeder Hinsicht bessere sein.

„Darlehen an Kunden waren vor 10—12 Jahren durchaus unbekannt, wenigstens in dem jetzigen Maße und in der jetzigen Form. Diese Darlehen zum Etablieren ꝛc. haben außerordentlich viel dazu beigetragen, die Kundschaft zu demoralisieren und im ganzen genommen, die Qualität der Kundschaft zu verringern, was den Brauereien jährlich große Verluste bringt. Fügt man nun hinzu, daß diese Darlehen die unsoliden Zwischenhändler und Wirte stützen, was für die soliden Geschäfte ein unberechenbarer Schaden ist, so ist die Notwendigkeit wohl außer Zweifel gestellt, daß diese Unsitte aufhören muß.

„Endlich haben wir die Agenten, welche die Konkurrenz bedeutend verschärft haben, und die abgeschafft werden müssen, weil die Uneinigkeit der Brauereien namentlich auf die Wirksamkeit der Agenten zurückzuführen ist, wie sie es auch sind, die die Kundschaft durch ihre falschen Vorspiegelungen und Versprechungen namens der Brauereien verderben.

„Die gemischten Brauereien wünschen, diesen Mißständen, dieser sinnlosen Konkurrenz, unter welchen unsere Geschäfte leiden, Einhalt zu thun und ein Mittel zu finden, um zu dem ruhigen Geschäftsgang in der ersten Hälfte der 70er Jahre zurückzukehren."

Darauf folgt der Vorschlag zu einer Kartellierung.

Diese Schilderung trägt keineswegs die Farben zu dick auf. Im Gegenteil charakterisiert oder kritisiert sie die Verhältnisse bei weitem nicht scharf genug, was ich als zehnjähriger Augenzeuge derselben erklären darf.

Der Zustand war unerträglich und wirkte in weiten Kreisen demoralisierend, nicht nur unter den gemischten Brauereien, sondern auch unter den allergrößten Specialbrauereien. Tag aus Tag ein mußten Kutscher und Agenten im Übermaße mit den Kunden trinken. Der bessere Teil der Kundschaft wurde wiederum in steigendem Maße mit Elementen versetzt, welche wirtschaftlich und moralisch außer Stande waren, irgend ein Geschäft selbständig zu führen. Darlehen unter allen möglichen Formen, Beihilfe zur Beschaffung von Inventar, zum Kauf von Geschäften, Pferden, Wagen, Bierapparaten und Gott weiß wozu sonst, wurden ohne jegliche reale Garantie gegeben, und an welche Individuen? Wurde irgend ein größeres Bauunternehmen begonnen, erschien sofort ein mehr oder weniger suspektes Individuum, welches sich die Erlaubnis erwarb, einen Bierausschank auf dem Platze zu „etablieren", und mit dieser Zusage in der Tasche wandte es sich an eine beliebige Brauerei mit der Bitte um ein Darlehen, um das Geschäft beginnen zu können. Es sind Darlehen an Säufer und bestrafte Personen gegeben worden, und zwar nicht in einzelnen Fällen, sondern in großer Zahl. In den Flaschenbiergeschäften raste die Konkurrenz und die Demoralisation nicht weniger als in den Brauereien. Es gab sogar Geschäfte, welche auf den Glaswerken Flaschen bestellten, die äußerlich normal waren, deren Rauminhalt aber durch allerlei Künste — gehobene Bodenstücke ꝛc. — kleiner war als bei den gewöhnlichen. Auch war es keine Seltenheit, daß die Kutscher aus den Restaurants, an die sie lieferten, Flaschen stahlen, denn es hieß: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst"; mochten die anderen nachher zusehen, woher sie ihre Flaschen bekamen. War die Kontrolle mit dem Retournieren der Flaschen zu Hause streng, dann galt es vor allem gedeckt zu sein, und der Kutscher, welcher das empfindlichste Gewissen hatte, zog natürlich den kürzern; gerade wie die anständigen Biergeschäfte den unsoliden gegenüber. In betreff der Agenten war es nicht besser. Mit ehrenhaften Männern zusammen wurden Schwindler angestellt, Leute, welche sich von Prinzipal und Kundschaft beliebig schlecht behandeln ließen, die aber immer neue Wege und neue Kniffe wußten. Ja, ich darf sogar behaupten — was übrigens eine Konsequenz der Situation war — daß einige Brauereien vorzugsweise solche Leute anstellten, weil sie durch deren rücksichtsloses Vorgehen bedeutend mehr Absatz fanden. Man muß sich deutlich machen, in welche Situation durch solche Verhältnisse die anständigen Agenten, Kutscher ꝛc. gerieten, und mit welcher Erbitterung sie zusehen mußten, wie die besseren Elemente durch wirtschaftlich und moralisch minderwertige immer und immer wieder unterdrückt wurden. Mit logischer

Notwendigkeit mußte die innere Zersetzung, die stetige Herabdrückung des sittlichen und wirtschaftlichen Niveaus der bei dem Gewerbe Beteiligten fortschreiten.

Schon im Jahre 1883 wurde von autoritativer Seite der Versuch einer Kartellbildung zwischen sämtlichen Brauereien gemacht, aber die Verhältnisse waren dafür noch nicht reif. Der Versuch wurde wiederholt, doch ohne Erfolg. Der Gedanke einer Kartellbildung sämtlicher Kopenhagener Brauereien wurde daher fallen gelassen und die Bestrebungen ausschließlich dahin gerichtet, die gemischten Brauereien durch eine Kartellbildung höheren Grades, also einen Trust oder eine Fusion aus der Misère zu ziehen.

Dieser Versuch, welcher in die letzten achtziger Jahre fällt, mußte gleichfalls aufgegeben werden, und es ist vielleicht auch Grund vorhanden, das Scheitern dieses Versuches als ein Glück zu betrachten, weil die Basis der Fusion nicht unbedenklich war. Die ökonomische Lage einiger gemischten Brauereien war nämlich keine besonders günstige, und diese würden bei der Fusion wohl unverhältnismäßig gut gefahren sein zum Schaden der übrigen. Der Plan war der, mit Hilfe von Bankgeldern sämtliche Brauereien zu kaufen und den Besitzern den Kaufpreis bar auszuzahlen. Eine Zeit lang sah es nun wieder aus, als ob die ganze Bestrebung im Sande verlaufen würde, aber die weiter blickenden Interessenten in und außerhalb des Brauerstandes hielten mit zäher Energie aus. Sobald der Gedanke einer Fusion der gemischten Brauereien aufgegeben war, wurde der einer Kartellbildung sämtlicher Brauereien wieder aufgenommen, und 1890 erschien ein Vorschlag zu einem Kartell, das die Regulierung der Produktion und des Preises zum Ziel hatte, also ein Kartell, wie es Schönlank in Gruppe Nr. 3 charakterisiert.

Die Einleitung des Vorschlages lautet:

„Wie die früheren mündlichen Verabredungen sowie die schriftlichen Übereinkünfte zwischen den Brauereien nicht vermocht haben, der zunehmenden demoralisierenden Konkurrenz Einhalt zu thun, weil die Notlage der einzelnen Brauereien, da sie sich vor einen augenblicklichen größeren oder kleineren Rückgang ihres Absatzes und demzufolge einen Verlust in ihrem Geschäfte gestellt sahen, unkontrollierbare Umgehungen ihrer durch die Übereinkunft übernommenen Pflichten mit sich gebracht hat, so werden aus demselben Grunde alle künftigen Übereinkünfte zum Zweck einer Verbesserung der Brauereiverhältnisse keine Bedeutung erlangen können, wenn nicht gleichzeitig besondere Bestimmungen in Betreff der Stellung solcher Brauereien fixiert werden, bei denen die Einhaltung der Übereinkünfte teils einen Rückgang, teils eine Steigerung des Absatzes bewirkt."

Bemerkenswert ist in dieser Ausführung der völlige Pessimismus in Bezug auf künftige Vereinbarungen, wenn nicht der individuelle Kampf von Brauerei gegen Brauerei durch eine einheitliche Organisation ersetzt wird, bei welcher die ganze Industrie gewissermaßen als ein Ganzes vorgeht. Übrigens enthält das Aktenstück einen praktischen Vorschlag zu einer Kartellierung, und es ist von Interesse hervorzuheben, daß dieser von der Brauerei Alt-Carlsberg unterstützt wurde, weil dieses Geschäft das einzige war, dem die Zusammenschließung von einem individuellen Standpunkte aus gleichgültig sein konnte, während der gemeinnützige Sinn wenigstens nach gewissen Richtungen hin auch unter dem jetzigen Betriebsleiter — Kapitän v. der Aa Kühle — sich erhalten zu haben scheint. Mit weitem Blicke erkannte er, daß nur ein kollektives Vorgehen der Weg zur Hebung des Gewerbes sein könne.

Der Vorschlag scheiterte jedoch an dem Widerstand anderer Brauereien, aber es schien, als ob die Energie derer, welche die Notwendigkeit einer Zusammenschließung erkannten, mit den Hindernissen wüchse, und zum zweiten Mal wurde der Versuch gemacht, eine Fusion der gemischten Brauereien zu stande zu bringen, und diesmal gelang es, die Sache durchzuführen.

Am 1. Januar 1893 bildete sich die Aktiengesellschaft „die vereinigten Brauereien" durch Fusionierung sämtlicher gemischten Brauereien in Kopenhagen, zu denen alle Brauereien dieser Stadt für obergähriges Bier gerechnet wurden, mit Ausnahme einer sehr kleinen, die erst nach Bildung der Fusion entstanden ist, und die wir im folgenden wegen ihres geringen Umfanges ganz außer Betracht lassen. Sie ist bedeutungslos für den Umsatz von obergährigem Bier in Kopenhagen und hat in diesem ganzen Zusammenhange nur Bedeutung als Beleg für die Unhaltbarkeit der Behauptungen über die Monopolstellung der modernen Fusion in mittelalterlichem Sinne.

Aus Statuten und Rechnungen nebst den Aufschlüssen, die uns wohlwollend von der Gesellschaft zugestellt sind, und die wir, insofern sie nicht rechnungsmäßig sind, zu kontrollieren vermögen, geht hervor, daß die Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 12 Mill. Kr. wirkt, wovon Bankkredit ca. 6 Mill., Aktienkapital 6 Mill. — davon 5 Mill. in Cirkulation — à 1000 oder 100 Kr. per Aktie. Die Aktien lauten auf den Inhaber, können aber auf den Namen ausgestellt werden. Die Generalversammlung ist die oberste Autorität in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Es fällt je eine Stimme auf 100 Kr., und es kann sowohl persönlich, als durch eine einem andern Aktionär ausgestellte Vollmacht gestimmt werden. Mit Ausnahme von Statutänderungen oder der Auflösung der Gesellschaft, welche

nur mit einer Zweidrittelmajorität von einer Anzahl Stimmender, die wenigstens 1/3 des cirkulierenden Aktienkapitals vertreten, beschlossen werden können, werden alle Beschlüsse auf der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem Verwaltungsrat von neun Mitgliedern und einem administrierenden Direktor. Der Direktor hat Stimme im Vorstand in allen Sachen, die ihn nicht persönlich betreffen. Sein Verhältnis zur Gesellschaft ist übrigens durch einen besonderen Kontrakt geregelt. Er leitet den ganzen Betrieb unter der Kontrolle des Verwaltungsrats, welche von dem Vorsteher im Verein mit zwei Mitgliedern ausgeübt wird. Jede der fusionierten Brauereien hat einen besonderen Verwalter, der von dem Direktor und dem Aufsichtsausschuß gemeinschaftlich eingesetzt ist, steht aber unter der Oberaufsicht des Direktors. Diese Verwalter haben schriftlichen Kontrakt mit der Gesellschaft. Wenn die Jahresrechnung vorliegt, bestimmt der Verwaltungsrat, wieviel für einen Reserve- und Erneuerungsfonds sowie für einen Arbeiterfonds zurückgelegt werden soll. Der Direktor und der Aufsichtsausschuß erhalten darauf beziehungsweise 3 und 2 % des Nettoüberschusses als Tantième. Danach erhält das cirkulierende Kapital 4 % des Nettoüberschusses, und bleibt dann etwas übrig, so fallen 10 % hiervon dem Verwaltungsrat zu, während der Rest außer den 4 % unter die Aktionäre verteilt wird.

Es giebt in den Statuten nichts, was die Gesellschaft von einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft unterscheidet. Ihren Charakter als konzentrierter Betrieb im eigentlichen Sinne wird sie erst erlangen, wenn sie alle die Übelstände abgestreift hat, die aus ihrer örtlich zersplitterten Zusammensetzung resultieren. Es wird mit Eifer an einer Konzentration des Betriebes gearbeitet, sowohl in Bezug auf die eigentliche Produktion als in Bezug auf die Verteilung an die Kunden. Den Charakter als Fusion hat die Brauerei, welche nach wie vor eine gemischte ist, nur in Bezug auf das obergährige Bier, aber was dies betrifft, beherrscht sie vollkommen den Kopenhagener Markt.

Es handelt sich jetzt um die Wirkungen der Fusion. Diese können nicht zahlenmäßig festgestellt werden, teils weil es an zuverlässigen Daten aus den einzelnen Brauereien fehlt, so lange diese individuell arbeiteten, teils weil die Betriebsrechnung sowohl ober- als untergähriges Bier ungetrennt umfaßt, während, wie gesagt, nur das obergährige Bier fusioniert ist.

Indem wir uns also nur an dieses halten, das, weil es sich nicht konserviert, der auswärtigen Konkurrenz nicht unterliegt, wird inbetreff des Konsums schwerlich von einer Zunahme die Rede sein können, die mehr wäre als der Zunahme der Bevölkerung entspricht. Die Wirkungen der

Fusion können deshalb nicht in einem größeren Verkaufe als früher gesucht werden, sondern müssen auf dem größeren Gewinn beruhen, der in verringerten Produktionskosten seinen Grund hat.

Wie schon erwähnt, fehlt uns leider das Material zu einer Vergleichung der Betriebsrechnungen vor und nach der Fusion, aber auch ohnedies weiß man, daß der Status einzelner fusionierter Brauereien äußerst schlecht war, sowie daß mehrere von ihnen in ihrem Nettoertrag zurückgingen.

Nach der Fusionierung zeigt der kollektive Betrieb einen Nettoüberschuß von 494 104 Kr. 02 Öre vom 1. Januar bis 30. September 1891, von 579 109 Kr. 44 Öre vom 1. Oktober 1891 bis 30. Sept. 1892, während der diesjährige Nettoüberschuß nach Angabe der Brauerei *mehr als das Doppelte* des vorjährigen erreichen wird. Nach dem Betrieb der zwei ersten Jahre wurden 3% p. a. den Aktionären ausgezahlt.

Der diesjährige Gewinn wird also außerordentlich befriedigend, und das Geschäft, das, während es individuell betrieben wurde, als im Rückgang begriffen bezeichnet werden mußte, ist jetzt in entschiedenem und schnellem Fortschritt. Hierzu tragen für das laufende Jahr freilich die niedrigen Rohstoffpreise bei, aber es ist außerdem über allen Zweifel erhaben, daß die Konzentration des Betriebes und die daraus folgenden Ersparnisse einen wesentlichen Anteil daran haben. Und ganz besonders wird dieser Anteil wiederum von dem obergährigen Bier beeinflußt, dessen Markt, wie wir gleich sehen werden, sein anarchisches Gepräge verloren hat, was dagegen bei dem untergährigen Biere nicht der Fall ist, in welchem jetzt vier große Brauereien einander mit den alten Mitteln bekämpfen.

Der Verkauf von obergährigem Bier geschieht jetzt zu denselben Preisen wie früher, aber die oben charakterisierten Mißbräuche in Bezug auf Rabatt, Darlehen ꝛc. sind jetzt abgeschafft.

Der Betrieb ist jetzt ein einheitlicher und weit konzentrierter als früher. Die Technik ist weit vollkommener, und es kann zu ihrer stetigen Verbesserung Geld und Arbeitskraft erübrigt werden.

Die Anzahl der Beamten — ca. 60 — hat sich seit der Bildung der Fusion vermindert und die der Arbeiter ebenfalls, nämlich von ca. 600 auf ca. 500. Für diejenigen aus beiden Kategorien, die in Stellung geblieben sind, ist der Lohn nach der Fusion verbessert worden, und ihre Stellung ist sicherer, entsprechend der größeren Sicherheit des fusionierten Betriebes.

Kleine Krankenkassen, welche früher mit den einzelnen Brauereien verbunden waren, sind jetzt aufgehoben, wogegen gefordert wird, daß jeder

Arbeiter für eigene Rechnung Mitglied einer anerkannten Krankenkasse sein soll.

Endlich muß hervorgehoben werden, daß aus dem jährlichen Überschusse ein Betrag für einen Unterstützungsfonds für die Arbeiter zurückgelegt wird, ehe über den Aktienertrag entschieden wird. Dieser Fonds beträgt beim Ablauf des dritten Betriebsjahres 80 000 Kr.

Übrigens werden wir unsere Bemerkungen hinsichtlich der socialen Wirkungen der Fusion mit dem folgenden Beispiel, das wir anführen wollen, in eins zusammenfassen.

* * *

Sehen wir auf die Entwicklung der konzentrierten Betriebe zurück, wie sie hier aus der dänischen Landwirtschaft und dänischen Industrie charakterisiert ist, so finden wir sowohl Ähnlichkeiten als Verschiedenheiten.

In beiden Zweigen des Erwerbslebens kann die Entwicklung als eine organische bezeichnet werden, insofern sie durch die Verhältnisse des Absatzmarktes hervorgerufen worden ist und in voller Übereinstimmung mit der allgemeinen ökonomischen und technischen Entwicklung stattgefunden hat, weshalb auch die ökonomischen Wirkungen günstige gewesen sind. Aber die Verschiedenheit liegt teils darin, daß wir bei der Landwirtschaft den Betrieb einer einzelnen oder von ein paar einzelnen Seiten der individuellen Wirtschaften in Gesamtbetrieben vereinigt sehen, der Seiten nämlich, durch welche diese Wirtschaften mit dem Weltmarkte zusammenhängen, wobei die Bewegung allgemein verbreitet und ihre Bedeutung über das ganze Land anerkannt ist. Die ganze dänische Landwirtschaft tritt deshalb in dieser Branche auf dem Weltmarkte als eine Einheit auf und erreicht dadurch eine Stärke und ein Ansehen, das auf einem einzelnen wichtigen Gebiet die Produktion des Landes zu einer außergewöhnlichen Bedeutung erhebt. Ferner liegt eine wichtige Verschiedenheit in Bezug auf die Verhältnisse vor, unter denen sich die Bewegung in der Molkerei und in der Brauerei entwickelt hat. Während die Entwicklung in dem erstgenannten Erwerbszweige unter intelligentem und energischem Zusammenarbeiten von hervorragenden Männern der Wissenschaft und Praxis und unter verhältnismäßig sehr schnellem Anschluß der gesamten Landwirtschaft sich vollzogen hat, hat man in der Industrie den manchesterlichen Kampf bis zu dem Punkte getrieben, wo man sozusagen die Wahl zwischen Ruin und Koalition hatte, und während man bei der Kartellierung in der Landwirtschaft bisher innerhalb und außerhalb des Berufes Verständnis und Sympathie gefunden hat, ist, wie wir im Schlusse des Artikels zeigen werden, in Bezug auf die Industrie das Gegenteil der Fall gewesen, wobei

noch erwähnt werden muß, daß man im ersteren Falle es mit dem Weltmarkte, im anderen nur mit dem lokalen Markte zu thun hatte, was nicht nur für das angeführte Beispiel gilt, sondern auch für die meisten anderen uns bekannten Versuche zur Bildung industrieller Kartelle in primitiveren Formen.

* * *

Eine mächtige Stütze bildete für die günstige Entwicklung des kollektiven Betriebes in der dänischen Landwirtschaft die fortgeschrittene Konzentration des Verkehrsbetriebes. Nicht allein ist der bei weitem größte Teil des Eisenbahnbetriebes in Staatshänden, sondern auch in der Schiffahrt spielt die „vereinigte Dampfschiffsgesellschaft", bemerkenswert sowohl durch ihren eigenartigen Ursprung, wie durch ihre volkswirtschaftliche Rückwirkung auf die Landwirtschaft, eine Rolle.

Die Bildung der „vereinigten Dampfschiffsgesellschaft" ist nicht sowohl aus den Verhältnissen hervorgegangen, als aus der persönlichen Initiative eines einzelnen Mannes, des Geheimen Rats und Bankdirektors C. F. Tietgen[1]. Tietgen, ein Mann nicht nur von außerordentlicher kaufmännischer Begabung, sondern auch von volkswirtschaftlichem Scharfblick, erkannte früh die ökonomische und technische Bedeutung des konzentrierten Betriebes. Er ist der spiritus rector der dahin zielenden Bestrebungen auch auf mehreren industriellen Gebieten, so in Bezug auf die vereinigten Brauereien, die Sprit- und Zuckerproduktion u. s. w.

Die „vereinigte Dampfschiffsgesellschaft" wurde im Jahre 1866 mit 22 Dampfschiffen von zusammen 4919 Netto-Reg.-Tons und einem Aktien- und Obligationskapital — ultimo 1867 — von zusammen 2 395 000 Kr. gebildet. Ende 1890 besaß sie 101 Dampfschiffe mit einer Gesamttragkraft von 44 365 Netto-Reg.-Tons. Ende 1892: 108 Schiffe mit 48 767 Netto-Reg.-Tons und ein Aktien- und Obligationskapital von 15 258 000 Kr. Es ist der Zahl der Schiffe nach eine der größten Dampfschiffsgesellschaften in Europa und hat Schritt für Schritt den ganzen regelmäßigen dänischen Dampfschiffsverkehr mit Einschluß der auswärtigen Linien bis auf sehr wenige Ausnahmen an sich gezogen.

Ihre Dividende hat stark geschwankt. In dem Zeitraum von 1866 bis 1890 hat die Gesellschaft nur in einem einzelnen Jahre, 1885 keinen Ertrag gegeben, dagegen oft einen recht ansehnlichen. Der höchste Punkt wurde 1870 mit 20 % erreicht, worauf die Gesellschaft drei Jahre 12½ % gab, darauf eine Reihe von Jahren, nämlich bis 1883, zwischen 7 und

[1] Mitglied der internationalen Arbeiterschutzkonferenz zu Berlin (1890).

10 %, und später von 4½ bis 12½ %. Der Durchschnittsgewinn in den 24 Jahren von 1867 bis 1890 war 8⅜ %. 1891 und 1892 hat die Gesellschaft wieder den allgemeinen Frachtkonjunkturen gemäß keinen Ertrag gegeben, dagegen 1893: 6 %.

Wegen der stetigen Erweiterung der Gesellschaft und der fortwährend veränderten Frachtverhältnisse ist es natürlich unmöglich zu wissen, wie ein individueller Betrieb sich rentiert, oder wie er sich entwickelt haben würde, aber der Verfasser, der aus eigener Erfahrung weiß, wie die „vereinigte Dampfschiffsgesellschaft" Produzenten, die neue Märkte für ihre Waren suchen, betreffs Aufnahme neuer Linien u. s. w. entgegenkommt, hegt keinen Zweifel, daß Handel und Produktion, namentlich sofern die auswärtigen Märkte in Betracht kommen, bei individueller Konkurrenz in der Dampfschiffahrt schlechter gefahren wären.

Die Auffaugung der bestehenden Gesellschaften ist meist auf friedlichem Wege durch Ankauf ihres Betriebsmaterials, ausnahmsweise im Wege der Konkurrenz und Pression erfolgt.

Bei den Frachtsätzen spielt natürlich die allgemeine Frachtkonjunktur die entscheidende Rolle. Sowohl deshalb als auch wegen der großen Erweiterung der Gesellschaft hat ein Vergleich mit den früheren Zuständen in diesem Stücke kein Interesse. Die ausgesprochene Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Verfrachters — Größe der Fracht, Versuche mit neuen Märkten —, welche die Gesellschaft charakterisiert, hat ihre Schattenseite in ziemlich variablen Frachtsätzen.

Die Gesellschaft beschäftigt ca. 800 Schiffsoffiziere, Maschinen- und Kontorpersonal und andere Funktionäre; ferner ca. 1200 Arbeiter, die zur Bemannung gehören, Heizer und Restaurationspersonal, außer einer Menge von Arbeitern in Taglohn in den Werkstätten und auf den Bauplätzen der Gesellschaft.

Die Offiziere sind etwas niedriger besoldet als in analogen anderen Stellungen, aber sie haben daneben den Nießnutz eines besonderen Fonds für „Pension und Unterstützung". Dieser Fonds betrug Ende 1892: Kr. 516 407,02. An Pensionen und Unterstützungen wurden in 1892: Kr. 27 014,67 ausgezahlt, also mehr als eine 4 %ige Rente des ganzen Fonds betragen würde.

Die Verwaltung dieses Fonds ist für die socialen Auffassungen der Gesellschaft überhaupt charakteristisch. Weder ist die Erneuerung des Fonds statutarisch festgelegt noch die dem Nutzberechtigten zu gewährende Leistung, ja dieser besitzt einen rechtlichen Anspruch an den Fonds überhaupt nicht. Die Pensionen werden vielmehr von Fall zu Fall festgesetzt; und wenn auch

dieſe Feſtſetzungen bisher unzweifelhaft in liberalſter Weiſe erfolgt ſind, ſo weiſt man doch die wiederholt zur Erörterung gekommene Gewährung eines feſten Anſpruches zurück. Man nimmt damit den Angeſtellten das wertvolle Bewußtſein einer geſicherten Exiſtenz und das damit verbundene Selbſtgefühl.

Es muß überhaupt von ſämtlichen konzentrierten Betrieben in Dänemark geſagt werden, daß ſie lediglich aus ökonomiſchen und techniſchen Erwägungen hervorgegangen ſind und für die ſociale Seite ihrer Aufgabe keinen Sinn haben. Wo für Beamte und Arbeiter geſorgt iſt, iſt es von patriarchaliſchem Standpunkt geſchehen, aber jeder ſelbſtändige Einfluß der Arbeitnehmer auf ihre Arbeitsbedingungen wird mit kategoriſcher Strenge abgeſchnitten. Nicht minder allgemein wird über langſames Avancement und Verminderung der Arbeitsſtellen unter dem Einfluß der Konzentration geklagt.

Dies Verfahren ſteht in vollem Einklang mit unſeren einleitenden Bemerkungen über die mancheſterliche Denkweiſe, welche bis auf die jüngſte Zeit im däniſchen Erwerbsleben alleinherrſchend iſt. Es wäre freilich unbillig, einem Manne wie Tietgen, der ſeit einem Menſchenalter die hervorragendſte Geſtalt im däniſchen Erwerbsleben geweſen, vorzuwerfen, daß er mancheſterlich gearbeitet habe; er hat es im Gegenteil in hohem Grade verſtanden, namentlich ſeinen großen und bleibenden Unternehmungen ein volkswirtſchaftliches Gepräge aufzudrücken, aber für ihre ſociale Seite in modernem Sinne ſcheint es ihm an Verſtändnis oder Intereſſe zu fehlen. Man ſieht kein Verſtändnis dafür, daß gerade der konzentrierte Großbetrieb als Gegengewicht eine Organiſation der Arbeit und Einflußnahme der Arbeiter auf ihre Arbeitsbedingungen fordert[1]. —

Sollen wir zum Schluſſe von der Stellung der däniſchen Politiker und der öffentlichen Meinung zu den konzentrierten Betrieben Rechenſchaft geben, ſo müſſen wir ſagen, daß ſie ganz ohne Verſtändnis ihrer weittragenden Bedeutung ſind. Hiervon legte ein 1893 gemachter Verſuch, einen ſogenannten „store“ nach engliſchem Muſter ins Leben zu rufen, ein vollgültiges Zeugnis ab. Der Verſuch ging von einer Reihe hochangeſehener Namen aus, darunter mehrere hervorragende Politiker, namentlich von der Rechten. Er ging insbeſondere darauf aus, die Produzenten und Konſumenten land-

[1] In den „Vereinigten Brauereien“ zeigen ſich Anſätze zu iner modernen Auffaſſung des Verhältniſſes zwiſchen Kapital und Arbeit, dagegen erinnert die Art und Weiſe, wie ein durchaus gerechtfertigter Heizerſtrike der „vereinigten Dampfſchiffsgeſellſchaft“ vor wenigen Jahren bekämpft und beſtraft wurde, mehr an den Anfang, als an das Ende des 19. Jahrhunderts.

wirtschaftlicher Erzeugnisse in eine direktere Verbindung mit einander zu bringen, ferner darauf, dasselbe für gewöhnliche Verbrauchsgegenstände zu erreichen und endlich neue Exportmärkte zu suchen.

Die Statuten litten an verschiedenen Mängeln, unter denen wir eine übermäßige Konzentration der administrativen Befugnisse, überhaupt die mehr aristokratische als demokratische Grundlage hervorheben; ferner eine vielleicht mehr unkluge als an sich unzweckmäßige Teilung des Aktienkapitals in eine A-Serie mit Aktien à 1 £ und eine B-Serie mit Aktien à 10 £. Von den letzteren Aktien durfte man nur 1 für je 10 der ersteren besitzen. Diese Aktien nahmen in anderer Weise als jene an der Verteilung des Gewinnes Teil. In erster Linie sollten nämlich sämtliche Aktionäre bis 5 % des Nettogewinns haben. Von dem, was danach übrig blieb, erhielt der Verwaltungsrat 20 %, vom Rest wurden 5 % zum besten des Personals der Gesellschaft zurückgelegt, und von dem, was dann übrig blieb, erhielt der Direktor seine kontraktmäßige Tantième. Blieb nach Abzug dieser Auszahlungen noch ein Gewinn übrig, so fiel dieser den Aktionären zu, aber in der Weise, daß er in zwei Hälften geteilt wurde, von denen sämtliche Aktionäre der Serie A eine und sämtliche Aktionäre der Serie B die andere Hälfte erhielt. Vom letzten Rest des Nettoertrags erhielt also jede B-Aktie 10 mal so viel als jede A-Aktie, und diese Ungleichheit zu Gunsten der Aktionäre, die viele Aktien nehmen konnten, fand man nicht hinlänglich beschränkt durch die Bestimmung der Statuten, daß niemand „ohne die Zustimmung des Vorstandes" mehr als 100 A-Aktien — also 10 B-Aktien — besitzen dürfe. In welchem Maße diese theoretische Bevorzugung der B-Aktien sich verwirklichen würde, mußte natürlich ganz von der Rentabilität des Unternehmens abhängen. Taktisch erwies sich jedenfalls die Idee mit den B-Aktien als verfehlt. Endlich muß es als ein Fehler bei der Vorbereitung des Unternehmens hervorgehoben werden, daß man gänzlich den Mangel an ökonomischem Verständnis in der Bevölkerung ignoriert hatte, oder vielmehr, daß man über denselben dadurch hinwegzukommen suchte, daß man in den Publikationen den Schwerpunkt in das Konsumenteninteresse legte, indem man beständig die Ersparnis auf Seiten des Käufers durch möglichste Elimination des Zwischenhandels hervorhob, während die leitenden Männer in Wirklichkeit weit mehr ihr Augenmerk auf eine Hebung der Produktion des Landes gerichtet hatten. Statt aber zu versuchen, die Bevölkerung eingehend darüber aufzuklären, was ein Unternehmen dieser Art nach dieser Seite ausrichten konnte, was freilich viel Zeit in Anspruch genommen, aber doch ein Verständnis des ganzen Unternehmens geschaffen hätte, begnügte man sich damit, diese Hauptseite

der Sache anzudeuten, so daß niemand recht daran glaubte, während der leichtverständliche Konsumentenstandpunkt als der Kernpunkt der ganzen Sache erschien, gegen den sich unter dem Schlagwort „der Ruin des Mittelstandes", d. h. des Zwischenhandels, eine wütende Opposition erhob.

Nun gehört in Dänemark die Mittelklasse der Städte politisch im wesentlichen zur Rechten, aber auf der anderen Seite suchen sowohl die verschiedenen Schattierungen der Linken als auch die Socialdemokraten ihre Rekruten gerade in dieser Partei, und sobald es deshalb den Detailhändlern, die sich von dem Storeprojekt ökonomisch bedroht fühlten, gelungen war, sich mit dem „Mittelstande" zu identifizieren, mußte jeder Gedanke an eine Diskussion des Projektes vom ökonomischen Standpunkte ausgeschlossen sein. Es war jetzt der Politik preisgegeben, und nun wies die Organisation der Rechten jeden Anteil an der ökonomischen Verirrung einzelner ihrer Parteigenossen auf das bestimmteste zurück, während den übrigen Parteien die Aufgabe zufiel, den Nachweis zu liefern, was der Mittelstand von einer Partei erwarten könne, deren leitende Männer einem Unternehmen dieser Natur Vorschub leisten könnten.

Wie schon hervorgehoben worden, bedurfte das ganze Projekt einer eingehenden Kritik und einer wesentlichen Umbildung; wenn wir aber oben den Ausdruck Diskussion für die Behandlung benutzt haben, die es in Versammlungen, in der Presse und in Broschüren erfuhr, dann ist diese Bezeichnung doch selbst politisch genommen unrichtig. Der Plan wurde einfach verketzert; die Männer, die sich damit abgegeben hatten, wurden geradezu verfolgt, und die große Menge des Volks hat in diesem Augenblick weniger Begriff von der ökonomischen und socialen Bedeutung eines Stores, als bevor sie überhaupt den Namen dieser Betriebsform gehört hatte[1].

---

[1] Bei der Ausarbeitung sind benutzt: die Statuten ꝛc. der verschiedenen erwähnten Gesellschaften, direkte Mitteilungen von diesen, eingezogene Privaterkundigungen, sowie V. Falbe-Hansen og Dr. Will. Scharling: Danmarks Statistik: Forlagsbureauet i Kjöbenhavn, og J. Schovelin Blade af den danske Dampskibsfarts Historie. Kjöbenhavn 1891.

V.

Industrielle Unternehmer- und Unternehmungsverbände in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von

Dr. Ernst Levy von Halle.

Vorbemerkung.

A. Einleitendes.

Nicht lange nach der Mitte der 80er Jahre wurde die öffentliche Meinung in Nordamerika auf das außerordentlichste erregt. Durch das ganze Land hin verbreitete sich in Zeitungen und Flugschriften die Kunde, am wirtschaftlichen Horizont breite sich eine das Leben der ganzen Nation mit großen Gefahren bedrohende Erscheinung aus. Schon zu Ende der 70er Jahre hatte eine Eisenbahnenquete im Staate New-York die Thatsache zu Tage gefördert, daß der Petroleumhandel des Landes in den Händen einer einzigen, mächtigen Interessentengruppe konzentriert sei[1]. Nunmehr erfuhr man, nicht allein dieser Handelszweig sei vollständig zum Monopol einer kleinen Gruppe von Geldmagnaten geworden, die ihre

[1] Vergl. hierzu den überaus bemerkenswerten „Report of the Proceedings of the Special Committee on Railroads of the State of New York-Assembly to investigate Alleged Railway-Abuses“ und speciell den hierauf basierenden Aufsatz von von der Leyen: „Die vereinigten Monopole nordamerikanischer Privatbahnen und der Standard Oil Co.“ (aus „Die nordamerikanischen Eisenbahnen in ihren wirtschaftlichen und politischen Beziehungen“ S. 339 ff. Leipzig 1885).

Macht inzwischen noch wesentlich ausgedehnt und verstärkt hatten, sondern auch andere Handelszweige waren vom Felde der freien Konkurrenz verschwunden, hatten neue, bisher unbekannte Organisationsformen angenommen. Die Tagespresse überbot sich in der Aufführung von Beispielen; es hieß, Zucker und Salz, Öl, Fleisch, Milch, Getreide und Vieh, Eisen, Kupfer und Blei, Holz und Kohle, zahllose Rohmaterialien und Fabrikate, nahezu alle wichtigsten Lebensbedürfnisse befänden sich in den Händen kleiner Gruppen von ausbeuterischen Kapitalisten[1], die, in geheimen Organisationen vereinigt, nicht nur das Gedeihen des Wirtschaftslebens, sondern weiterhin das Gemeinwesen, die Freiheit des Einzelnen und die Existenz der bestehenden Staatsformen in Frage stellten.

Thatsächlich stieß der Handel- und Gewerbetreibende in der Ausübung seines Geschäftes oft auf Interessen und Einflüsse, deren Wesen er sich nicht zu erklären vermochte, über welche nur mit Schwierigkeiten gewisse Nachrichten zu erlangen, während ihre Wirkungen nur allzu deutlich zu verspüren waren. Im Eisenbahnwesen war nicht alles geheuer, das wußte man seit langem, sowie daß die Eisenbahnen mit gewissen Interessenten und Interessentengruppen Specialabmachungen zum Schaden minder begünstigter Konkurrenten abschlossen. Auch im Kohlengeschäfte liefen seit altersher Klagen über Verteuerung des Produktes durch Vereinigungen der Produzenten von Anthracitkohle[2]. Im Laufe der Jahre hatte man dann von Bestrebungen vernommen, die Produktion gewisser Artikel in einer Hand zu vereinigen, namentlich im Anschluß an Rechtsstreitigkeiten, um abtrünnige Genossen zur Innehaltung eingegangener Verpflichtungen zu zwingen; oder ein ehemals an einem solchen Unternehmen Beteiligter hatte aus der Schule geschwatzt.

Gewisse Versuche, die Kontrolle über die Produktion, den Umsatz oder Absatz einzelner Warengattungen zu erlangen, waren in der Form der sogenannten Corners und Pools seit langem bekannt. Erstere bezwecken durch Aufkauf der gesamten am Markte befindlichen Quantität eines gewissen Produktes — bezw., wenn es sich um Zeitgeschäfte handelt, eventuell den Ankauf von mehr als überhaupt auf dem Markt befindlich ist — zeit-

[1] Vergl. u. a. die Montagsnummern der N. Y. Times im Februar und März 1888.

[2] "Investigation by the Senate of Pennsylvania into the Anthracite-Coal-Difficulties. Trenton 1871; Report of the New York Assembly-Committee on Railroads on the Coal-Combination. Albany 1878." Siehe auch: "Decision of the Supreme Court of Pensylvania in case of Morris Run Coal Co. v. The Barclay Co." vol. 68. Pennsylvania State Reports, S. 137 ff. Trenton 1871.

weilig eine vollständige Verfügungsfreiheit über den betreffenden Artikel zu erhalten und so in einem entscheidenden Augenblick den Konsumenten zur Zahlung ungeheurer Preise zu zwingen. Dies ist jene Form von unerlaubten Handelsmanipulationen, gegen welche sich die ganze Schärfe der mittelalterlichen Gesetzgebung richtet. Gegenstand des Corner ist lediglich die Güterverteilung, während der Pool die quantitative Regelung der Güterproduktion gleichzeitig im Auge hat. Er ist eine Abmachung zwischen Konkurrenten, die Produktion oder den Umsatz einer Warengattung oder den Betrieb bestimmter Transportgeschäfte nach einem festen Verhältnis unter sich zu verteilen, im Verkaufspreise der von ihnen gelieferten Waren Einheitlichkeit zu erzielen, und den Einzelnen gewisse Gewinnanteile zu sichern. (Das deutsche Kartell).

Beide waren, wie wir sehen werden, nach der landläufigen Auffassung ungesetzliche und unzulässige Dinge. Das, wovon man jetzt hörte, aber sollte etwas noch ungleich schlimmeres sein: die Trusts. Eine unbekannte Macht hatte, den geheimnisvollen Richtern von Venedig gleich, die Entscheidung über Leben und Tod ganzer Industriezweige errungen, beherrschte alle Händler und Arbeiter mit absoluter Willkür und bereicherte sich auf Kosten der Konsumenten, des Volks, in frevelhafter Weise. Das wurde eifrig gelesen und geglaubt, Komitees bildeten sich zur Abwehr; Staat und Gerichte wurden zum Einschreiten aufgefordert; die Politiker bemächtigten sich der Frage; die Demokraten suchten gegen die Republikaner Kapital daraus zu schlagen. Die Sache schien so verworfen, daß die politische Gruppe der Tammany Hall in New-York ein eigenes Antitrustkomitee einsetzte: und das erregte im Lande allerdings berechtigtes Aufsehen. Wie schlimm mußte die Ausbeutung sein, wenn sie selbst bei Tammany Hall, jener der Ausbeutung der New-Yorker Staatsverwaltung dienenden politischen Maschine, Verurteilung fand!

Weiterhin wurden dann mehre Prozesse anhängig gemacht, um Glieder solcher verbotener Trusts zur Bestrafung zu bringen. Vor allem aber erwies sich eins als notwendig: Klarheit. —

Wie der größte Teil aller kapitalistischen Organisationen der Vereinigten Staaten waren die Interessen der verschiedenen Trusts in der Stadt New-York konzentriert. An der New-Yorker Börse machten dieselben ihre Kredit- und Geldgeschäfte: hier wurden die Anteilscheine (Trust-Certificates) einzelner der Vereinigungen umgesetzt. Doch selbst hier war die große Masse der Börsenmitglieder über das Wesen der „Trusts" nicht genügend unterrichtet; die Geschäftsabschlüsse mit den betreffenden Vereinigungen waren mehr Gegenstand des persönlichen Vertrauens in ihre Leiter

oder ihre finanziellen Vertreter. Die wenigen aber, welche einen Einblick hatten, vermieden es sorgfältig, irgend welche Auskünfte zu erteilen, ja selbst von den Anteilhabern wußten die meisten nicht genau, was das in ihren Händen befindliche Wertpapier eigentlich repräsentiere, denn das Truststatut war ein Geheimnis.

So war das Produzenteninteresse lebhaft erregt; der Geldmarkt beunruhigt über die Zunahme und das Wachstum der Vereinigungen und das damit in Verbindung stehende Erscheinen ungeheurer Mengen in ihrem Werte schwer bestimmbarer Papiere. Auch den Arbeitermassen, vor allem in ihren beiden mächtigen Organisationen, den Knights of Labor und der American Federation of Labor, mußte im höchsten Maße damit gedient sein, zu erfahren, welche Formation das organisierte Kapital angenommen. Das große Publikum wollte als Konsument, wie als für das Wohl des Staates und dessen demokratische Form besorgter Bürger mitreden.

Da begrüßte man es mit allgemeiner Genugthuung, als der Kongreß und kurz darauf der Senat von New-York Enquetekommissionen zur Untersuchung einsetzten und nun eine Bresche schlugen, durch die Licht in das Dunkel dringen konnte. Der kürzeren Newyorker Untersuchung mit anschließendem Bericht vom 6. März 1888[1] folgte das Repräsentantenhaus in Washington mit einer wesentlich umfangreicheren Erhebung[2].

Hieran schloß sich ein ungeheurer Strom von Litteratur. Man hatte herausgefunden, daß der Trust die Aufsicht über einen möglichst hohen Prozentsatz von Unternehmungen eines Industriezweiges bezweckt, indem er in zu erörternden Formen neben Regelung der Produktion des Um- und Absatzes vor allem eine vollständige Interessengemeinschaft der verschiedenen Produzenten herstellt. Im Pool war dies nur bis zur Vereinigung der

[1] "Report of Committee on General Laws on the Investigation relative to Trusts". New York Senate Documents No. 50. Albany 1888.

[2] "Report No. 3112, U. S. House of Representatives, 50th Congress, 1st Session, July 30. 1888. From the Committee on Manufactures in Relation to Trusts". Washington D. C. 1888. Part I, Sugar-Trust, Part II, Standard Oil Trust.

"Report No. 3165: Part I, U. S. House of Representatives, 50th Congress, 2d Session, March 2, 1889. From the Committee on Manufactures, in Relation to the Whiskey Trust and the Cotton-Bagging Combination". Washington D. C. 1889.

"Report No. 3165, Part II, U. S. House of Representatives, 50th Congress, 2d Session. March 2, 1889. Views of the Minority of the Committee on Manufactures on the Investigation of the Sugar and Standard Oil Trusts". Washington D. C. 1889.

Absatzinteressen gediehen, hier werden auch die Produktionsinteressen zusammengefaßt. In jenem konnte das Einzelunternehmen durch verbilligte Produktion seine individuellen Profite erhöhen, hier werden dieselben gleichmäßig an alle Beteiligten verteilt.

Da das bestehende Recht nach verschiedenen Richtungen Schwierigkeiten bot, hatte man über diese Organisationen möglichstes Stillschweigen bewahrt. Die an das Bekanntwerden sich anknüpfende Diskussion erstreckte sich alsbald auf die Form wie auf die Sache, und zwar der großen Mehrzahl nach in verurteilendem Sinne.

Gerichtsentscheidungen der nächsten Folgezeit leisteten der öffentlichen Meinung bis zu einem gewissen Grade Vorschub, in den gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten und des Bundes wurde es lebendig und eine Reihe der von allen Seiten eingebrachten Vorlagen gegen Trusts, Monopole u. dgl. nach oberflächlicher Beratung angenommen. Dies ist etwa das Stadium, in dem die einzigen beiden umfangreicheren Arbeiten, welche sich in Deutschland damit beschäftigen, diejenigen von Aschrott und Jenks den Gegenstand verlassen[1].

Im Nachstehenden soll versucht werden, den Verlauf der Entwicklung nach einigen anderen Richtungen und zusammenhängend nochmals aufzunehmen, und hieran eine weitere Betrachtung der neuesten Phase in der Richtung der thatsächlichen Verhältnisse und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung anzuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß dem Verfasser an Zeit nicht viel über acht Monate und ein sehr beschränkter Raum zu Gebote gestellt waren, so daß eine Erschöpfung des ungemein komplizierten und in Bezug auf die Einzelthatsachen schwer zugänglichen Gegenstandes weder beabsichtigt, noch ermöglicht wurde. Das Nachstehende ist eine Skizze; wie denn die Zeit zu einer erschöpfenden Behandlung und Beurteilung noch nicht gekommen ist. Die Untersuchung beschränkt sich lediglich auf die kapitalistischen Betriebsformen zum Zwecke des Gewinnmachens und unterläßt alles Eingehen auf genossenschaftliche Gebiete.

Außer dem angeführten Litteraturverzeichnis haben eine Sammlung von Zeitungsausschnitten des President Andrews von Brown University, Providence R. J., und Teile einer solchen des Herrn H. D. Lloyd in Winnetka Ill, die außerordentlich komplet ist, dem Verfasser zur Verfügung gestanden. Mündliche Auskünfte der Verwaltungen und Rechtsbeistände

[1] Aschrott: „Die amerikanischen Trusts als Weiterbildung der Unternehmerverbände (1889)“ a. a. O. und Jenks: „Die Trusts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1891)“ a. a. O.

der einzelnen Gesellschaften, soweit ihre Veröffentlichung gestattet wurde, Besprechungen mit den Bank- und Börsenkreisen, mit den geschäftlich interessierten Parteien, mit den Leitungen der betreffenden Arbeiterverbände und den verschiedenen mit der Frage speciell beschäftigten Staatsmännern und Gelehrten lieferten wesentliche Ergänzungen.

B. Litteraturverzeichnis.

Abbott, Austin. — 32 Daily Reg. 1887. S. 812; 34 ib. 1888. S. 484, 572.

— Note of Cases; Syndicates and Pools 16 Abb. N. C. 1886. S. 380—394.

— Condition of the Law as to Combinations, 23 Amer. Law Review 1889. S. 755—758.

Adams, Geo. H. — The „Trusts" and the Civil Code. New York 1888.

Andrews. E. B. — Trusts according to Official Investigation. — 3 Quar. Jour. of Economics. 1889. S. 117—152.

— The Economic Law of Monopoly. Amer. Soc. Sc. Ass. Sept. 1889.

— The late Copper-Syndicate. 3 Quar. Jour. of Economics. Boston 1889. S. 508.

Alexander, E. P. — Pools and Combinations.

Adams, Henry C. — Relation of the State to Industrial Action. Amer. Econ. Assoc. Publ. 1887. No. 6.

— Service of a. Bureau of Railroad Statistics and Accounts in the Railway-Question.

Aschrott, P. F. — Die amerikanischen Trusts als Weiterbildung der Unternehmerverbände. Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik I. Berlin 1889.

Barret, Geo. C. — Opinion in Case of the People v. North River Sugar-Refining Co. with Briefs of Counsel. 22 Abb. N. C. 1889. S. 164; 19 N. Y. State Rep. 853; 16 N. Y. Civ. Proc. R. 1; 22 Amer. and Engl. Corp. Cas. 511; 5 Railw. and Corp. L. J., 56; 3 N. Y. Suppl. 401; 2 Lawy. Rep. Ann. 53.

Beach, Charles F. jr. — Commentaries on the Law of Private Corporations. Vol. I, Chapt. 3 §§ 55—56.

— On Railways § 588. Chicago 1891.

— Trusts, their Cause and Effects. 3 Railw. and Corp. Law. Jour. March. 1888. S. 217.

— Trusts; 3 Railway and Corp. Law Jour. 1888. S. 484, 572.

— Facts about Trusts. New York 1889. Forum 1889. S. 62—72.

— The proposed Railway Trust. 5 Railw. and Corp. Law Jour. 1889. S. 61.

— Railway Federation; The Proposed Railway Trust, pamphlet. New York 1890.

— The Atchison. 7 Railw. and Corp. L. J. 1890. S. 21—22.

Baker, Chas. W. — Monopolies and the People. New York 1890.

Barry, W. — Monopolies and Combinations. 7 Forum S. 424.

Bruce, E. C. — dtto. Lipincott Mag. S. 433.
Bolles, A. L. — Effects of Monopolies on Value. 117 N. Amer. Rev. 1873. S. 319.
Bonham, John M. — Industrial Liberty. New York 1888. S. 96—221.
— Railway Secrecy and Trusts. New York 1891.
Camden, J. N. — The Standard Oil Co. 136 N. Amer. Review 1888. S. 181—190.
Carnegie, A. — The Bugaboo of Trusts. 148 N. Amer. Review 1889. S. 141—150.
Carter, James C. — Case of the People v. North River Sugar Refining Co. Argument for Defendants, pamphlet. New York 1889.
Clark, John B. — Limits of Competition. 2 Pol. Sc. Guar. 1887. S. 45—61.
Clerke, E. M. — Syndicates, Trusts and Corners. 21 Dublin Rev. 1889. S. 35—377. Abgedruckt: 6 Railway and Corpor. Law Journal 1889. S. 241—250.
Cook, W. W. — Trusts; The Recent Combinations in Trade. New York 1888.
— On Stock and Stockholders. Chicago 1889. S. 525—555.
— Dasſ. in wesentlich erweiterter Form. 3. Aufl. Chicago 1894. Speciell Part. VII.
— The Corporation Problem. New York 1891.
Coquelin, Chas. — Competition. 1 Lalor's Cyclo. Pol. Sci. 1881. S. 642—683.
Corbin, Wm H. — The Act concerning Corporations in the State of New Jersey. Jersey City 1891.
Crain, T. C. T. — Points for Petitioners, etc. New York 1888.
Daly, Chas. B. — Brief of Defendant in Case of the People v. North River Sugar Refining Co. New York 1889.
Desty, Rob. — Note of Cases;- Competition and Combination. — Constitutional and Statutory Provisions affecting Combinations. 1 Law Rep. Ann. 1888. S. 849—852.
Dodd, S. C. T. — Combinations; Their Uses and Abuses; with a history of the Standard Oil Trust. New York 1888.
— Statement of Pending Legislation and its consequences. New York 1888.
— Combination and Competition; an address delivered before the Merchant's Association of Boston. New York 1889.
— Trusts; Railway & Corp. Law Jour. 1889. S. 97—100.
— Authorities on Combinations. New York 1889.
— Defence of Trusts. N. Y. Tribune, Feb. 2. 1890.
— „Trusts". Pamphlet; Reprint from the N. Y. Tribune 1892 (vide Powderly).
— Aggregated Capital. (Syracuse University Lectures). New York 1893.
— The present Legal Status of Trusts, 7 Harvard Law Rev. November 1893.
Donald, Rob. — Trusts in the U. S. Contemp. Rev. June 1890. S. 829.
Dwight, Theo. W. — The Legality of Trusts. 3 Pol. Sci. Quar. 1888. S. 592—632; 28 Centr. L. Jour. 1889. S. 29 ff.
Ely, Richard T. — Nature and Significance of Corporations. Harpers Mag. Mai 1887.
— Growth of Corporations. ib. Juni 1887.

Ely, Richard T. — Future of Corporations. ib. Juli 1887.
— Problems of To-day; a discussion of Protective Tariffs, Taxation and Monopolies. New York 1888.
— The Tariff and Trusts (aus Shane: The National Revenues). Chicago 1888.
— The Telegraph Monopoly. 149 N. Amer. Rev. 1889. S. 44—53.
Farrer, T. H. — Industrial Monopolies. Quart. Rev. Oct. 1890.
Flagler, John H. — Address before the Commercial Club of Providence R. J. Dec. 15th 1888.
Giddings, F. H. — Persistence of Competition. 2 Pol. Sc. Quar. 1887. S. 63—78.
Godkin, E. L. — Corporations and Monopolies. 18. Nation 1874. S. 359—360.
— Guntons' Apology of Trusts. Nation, Febr. 7. 1889.
Godson, Richard. — Monopolies and Combination Law of Patents. 1st ed. S. 42.
Greenhood, Elisha. — Doctrine of Public Policy 1886. S. 624—683.
Gunton, Geo. — Economic and Social Aspect of Trusts. 3 Pol. Sc. Quar. 1888. S. 385—408.
— Principles of Social Economics II. and III. New York 1891.
— The Economic Errors of Trusts. 4 Soc. Economist, Febr. 1893.
Hadley, A. T. — Monopolies and Combinations. 1 Quar. Jour. of Econ. S. 28.
— Public Business Management. 3 Pol. Sc. Quar. 1888. S. 582—591.
— Regulation of Monopolies. Railway Gaz. 1890. 7 Railw. and Corp. L. J. 1890. S. 59—60.
— Railway Transportation. New York 1892.
Hawes. C. P. — Argument in the Matter of the proposed Legislation relative to Trusts; pamphlet. New York 1888.
Heinsheimer, N. — The Legal Status of Trusts. 2 Columbia Law Times 1888. S. 51—58; 4 Pol. Sci. Quar. 1889. S. 190—193.
Hess, J. S. — Monopolies and Combinations. 30 Ref. Quar. Rev. S. 450 ff.
Holt, Byron W. — Trusts versus Wages. 5 Tariff Reform No. 17. New York 1892.
Hudson, J. F. — Modern Feudalism. 144 N. Amer. Rev. 1887. S. 177—290.
— Railways and the Republic 1886.
— Monopolies and Combinations. 144. N. Amer. Rev. S. 277.
Iles, Geo. — Competition and the Trusts. 34 Pop. Sci. Month. 1889. S. 619—630.
Jenks, J. W. — Development of the Whiskey Trust. 4 Pol. Sc. Quar. 1889. S. 296—319.
— Trusts in the United States. Economic Journal. London 1892.
— Daſſ., deutſch.: Die Truſts in den Ver. Staaten von Nordamerika. In Conrads Jahrbüchern. N. F. Bd. I. Jena 1891.
Kahn, Laz. — The Stove-Industry and the Ethics of Consolidation. Cleveland 1893.
Lloyd, H. D. — Trusts. 22 Atlantic Mo. 1881. S. 317—334.
— Lords of Industry. 138 N. Amer. Rev. 1884. S. 535—553.
— Story of a Great Monopoly; The Standard Oil Co. 47 Atlantic Mo. 1881. S. 317—334.

Lloyd, H. D. — Summary of Facts before the Antimonopolistic Convention. Chicago 1893.

Lewis, John. — The American Railroad and Corporation Reporter. Vol. I ff. Chicago 1890. (Enthält zahlreiche Fälle und Nachweise.)

Mc Cook, John J. — Proposed Railway Trust. 5 Railw. and Corp. L. J. 1891. S. 165 ff.

Mickey, D. M. — Trusts. 22 Amer. Law Rev. 1888. S. 538—549. 20 Week. Law Bull. 1888. S. 159—165.

Minturn, Jas. F. — History of Trusts. 3 Belford's Mag. 1889. S. 61—66.

Morgan, A. — Combination; is it a Crime 33 Pop. Sc. Mo. 1888. S. 42—66.

Parsons, John E. — Argument in Case of People v. North River Sugar Ref. Co. New York 1889. S. 18 ff.

Passos, John R. Dos. — The Interstate Commerce Act. New York 1887.

— Remarks before the Judicial Committee of the U. S. Senate, New York, February 1892.

Peck, Jas. F. — Conspiracy Prosecutions and Conspiracy Laws of New Netherland, New York, etc. 9 N. Y. Assembly Doc. 1888. No. 68. S. 563—700.

Powderly, Terrence W. — Trusts. Pamphlet from the N. Y. Tribune 1892 (vide S. C. T. Dodd).

Pryor, Roger A. — Substance and Argument before the Legislative Committee of the State of New York. New York 1888.

— Brief. Case of the People v. North River Sugar Refining Co., Supreme Court. New York 1888.

— Trust Combinations, Illegality of Trust-Monopolies.

— Reply. Pamphlet. New York 1888. S. 9.

— Additional Brief for Plaintiff. New York 1889.

— Illegality of Trust-Combinations. A Cause of Corporate Forfeiture. Argument in Case People v. North River Sugar Refining Co. New York 1889.

Rapsher, W. M. — Dangerous Trusts. 146 N. Amer. Rev. 1888. S. 509—514.

Root, Frank D. — Trusts and the Tariff. 1 Tariff-Reform No. 30. New York 1888.

Ross, Geo W. — Trusts. 10 Chic. Law. Jour. 1889. S. 112–144.

Seeger, Ferd. — Jobs in Cities. N. Y. 1886.

Semmes, Thomas J. — Argument on behalf of the Cotton Oil Trust. New Orleans 1888.

Spelling. — A Treatise on Trusts and Monopolies. Boston 1893.

Sterne, Sim. — Monopolies and Combinations. 2 Lalors Cyclo. of Pol. Sc. S. 890.

Stickney, A. B. — The Railway Problem. St. Paul 1891.

Stimson, Geo W. — Trusts; 7 Harvard Law Review 1887. S. 132—143.

Sullivan, A. S. — Address at the laying of the corner stone of the new building of the Consolidated Stock Exchange in New York City, Sept. 8. 1887. Stock Exch. Annual Rep. 1888. S. 120—123.

Summer, Wm. G. — Good sense on the Trust Question. N. Y. Independant 1888.
Swann, John. — Combinations and Pools. Hints to Investors. 1886. S. 14—55.
Swift, M. J. — What shall be done with Trusts. Andover Rev. 1888. S. 109—127.
Thompson, Robt. A. — Concerning Trusts. Paper read before the Philadelphia Science Association. Feb. 21. 1889.
Thurber, F. B. — Combination and Competition. New York 1888. 5 Railw. & Corp. L. Jour. 1889. S. 20—24.
Uhle, J. B. — Amer. L. Reg. N. S. Legal Misc. Sept. 1888.
Walker. — Competition not The Life of Trade (Address).
Welch, J. C. — Trusts. 136 N. Amer. Rev. 1883. S. 191—200.
Wells, D. A. — Recent Economic Changes. New York 1889.
— Trusts and Monopolies. How the Republican Party greets and maintains them. Speech held October 1889.
Wilett, E. — Trusts. 7 Drake's Mag. 1889.
Wimann, Erastus. — How Fortunes are made. Combinations as a Fortune-Getter. N. Y. Tribune, Dec. 5. 1889.
— The Waste of Competition; pamphlet, New York 1889. S. 8.
Witt, John De Warner. — Labor, Wages and Tariff; 2 Tariff-Reform No. 31. New York 1892.
— Tariff-Trusts plead Guilty; 5 Tariff-Reform 13. New York 1892.
— Tariffs, Tramps and Trust; 5 Tariff-Reform 53. New York 1892.
— Tariff-Trusts. 100 Samples; 5 Tariff-Reform 8. New York 1892.
Wood, Henry. — Bugbear of Trusts, 5 Forun. 1888. S. 584—590.
Wrights, R. S. — The Law of Criminal Conspiracies. Amer. Ed. Ivo. Philadelphia 1887.

Trusts and the Tariff. — Supplement of the N. Y. World. July 1892.
Lead Trust Secrets. — New York Herald. Feb. 6. 1890.
Power of Trusts. — Public Opinion. March 1. 1890.
Proceedings of Conferences between Presidents of Railroad Lines and Representatives of Banking Houses, held at New York City, Jan. 8—10. 1889; pamphlet, New York 1889. S. 96 ff.; 5 Railway & Corp. Law Journal 1889. S. 165—166.
The So-Called "Trust". — 21 Amer. Law Review. 1887. S. 976—979.
Modern Competition. — 62 Fraser Mag. S. 767.
Criminal Conspiracies and Combinations. — 10 Washington Law Reporter. 1882. S. 353, 369, 401, 433, 449, 481, 497; 16 Centr. Law Journal. 1883. S. 39.
Monopoly in Business. — 40 Mo. Rel. Mag. 202.
Municipal Ordinances Creating a Monopoly. — 34 Amer. Dec. 1882. S. 637 ff.
New Jersey Monopolies: Camden and Amboy Co. etc. — 104 Amer. Review 1867. S. 428—476.
Remedies for the Evils of Monopolies. — 8 West. Journal 1874. S. 511—519.
A Tyrant Trust. — New York Eve. World, June 28. 1889.

After the Trust: Views of S. C. T. Dodd, John R. Dos Passos, John E. Parsons, etc. — New York Mail and Express, Feb. 1. 1890.
American Cotton Oil Trust. How a Million was lost. — New York Evening Post, Sept. 2. 1889.
American Cotton Oil Trust Secrets. — New York Times, Feb. 15. 1890.
A Book Trust. — New York Mail and Express, Feb. 7. 1890. New York World, March 7. 1890.
Chicago Gas Trust. — New York Daily Times, Jan. 4. 1888; 5 Railway and Corporation Law Journal 1889. S. 536.
Coffin-Makers and Undertakers' Trust. — Industrial Journal, Feb. 1889.
Frenzy for Trusts. — New York Evening Sun, June 27. 1889.
Effect of Trust Combinations. — New York Common Bulletin, April 1. 1889.
Farmers' Trust of the Northwest. — New York Common Advertiser. March 26. 1888.
Ferry Syndicate of New York City. — New York Star, Feb. 20. 1890.
Difference in Trusts. — 5 Railway & Corp. Law Journal 1889. S. 455—456; Amer. Grocer, March 27. 1889.
Economic Effects of Combination. — Age of Steel, Jan. 5. 1889.
Industrial Trusts. — 18 Americ. Pil. 1889. S. 246.
Morality of Trusts. — 66 Saturday Review. London 1888. S. 609.
Railway Trusts. — 5 Railway and Corp. Law Journal 1889. S. 165. 6. Bd. 1889. S. 61, 101, 201.
History of the "Gentlemen's Agreement". New York Star, Jan. 12. 1890.
Brief History of the Standard Oil Co. — Its Methods and Influence; pamphlet, New York 1887. S. 23 ff.
Trusts and how to deal with them. — Chautauquan, Feb. 1890.
Trusts in America. — 61 London Spectator 1888. S. 1253.
The Reading Voting Trust. — New York Star, Jan. 11. 1890; 7 Railw. & Corp. Law Journ. 1890. S. 87; 47 Leg. Int. 1890. S. 26.
The Spirit of Monopoly. — 3 Amer. Law Journal. N. S. 1850. S. 283—286.
Points for Petitioners in re Grant et al. on a hearing before Hon. Chas. F. Tabor, Attorney Gen. N. Y. 1888.
Petitions and Answers with Opinion of the Attorney Gen., Hon. Chas. F. Tabor, in the Matter of Grant et al. U. S. House of Rep. Doc. No. 3112. 1888. S. 200—209.
Judge Barrett and the Newspapers. 5 Railway & Corp. Law Journal 1889. S. 53—54 (case of the people v. North River Sugar Refining). Supreme Court, General Term; Appellant's.
Case in Appeal from Judgment. New York 1889. S. 111 ff.
Opinion of Hon. Chas. Daniels 7 New York Supp. 1889. S. 406; 27 New York State Rep. S. 282; 5 Lawy. Rep. Ann. 386; 2 New York.
Report of Speeches at the Banquet of the Merchant's Association. Boston, Jan. 8. 1889. Boston Journal, Jan. 9. 1889. Boston 1889.
Report of the Addresses to the Plymouth League; subject, "Trusts". — Brooklyn Eagle, Feb. 7. 1889.

Car Trust Securities. — 8 Amer. Bar Assoc. Rep. 1885. S. 277—322; 140 Mass. Rep. 1886. S. 346; 29 Fed. Rep. 1887. S. 410; 36 Ib. 1889. S. 520.

Report. No. 3112. U. S. House of Representatives, 50th Congress, 1st Session, July 30. 1888. From the Committee on Manufactures in Relation to Trusts. Washington D. C., 1888. Part I. Sugar Trust. Part II. Standard Oil Trust.

Report. No. 4165, Part I, U. S. House of Representatives, 50th Congress, 2d Session, March 2. 1889. From the Committee on Manufactures in relation to the Whiskey Trust and the Cotton-bagging Combination. Washington D. C. 1889.

Report No. 4165, Part II, U. S. House of Representatives, 50th Congress, 2d Session, March 2. 1889. Views of the Minority of the Committee on Manufactures on the Investigation of the Sugar and Standard Oil Trusts. Washington D. C. 1889.

Report of Committee on General Laws on the Investigation relative to Trusts, March 6. 1888. New York Senate Doc. No. 50. Albany 1888.

Report of Committee on General Laws relative to Combinations commonly known as Trusts, May 9. 1889. Majority and Minority Reports, etc. New York Senate Doc. No. 64. Albany 1889.

Report of the Select Committee to the Canadian House of Commons upon alleged Combinations in Manufactures, Trade and Insurance in Canada, May 16. 1888. Sixth Parliament, 2d Session. Ottawa 1888.

Report of Proceedings of the Special Committee on Railroads of the New York Assembly to Investigate alleged Railway Abuses. A. B. Hepburn, Chairman. 5 vols. New York 1879.

Report and Testimony. — Special Senate Committee of the State of New York appointed to investigate the Cornering of Grain, Combinations, Pools, etc. New York Senate Doc. 1883. No. 45.

Reports of the Interstate Commerce Commission. 1888—1893.

Report No. 2600. — House of Representatives. Whiskey Trust Investigation, March 1. 1893. Washington D. C. 1893.

Report No. 2278. — House of Representatives. Alleged Coal-Combination, Jan. 1893; Testimony taken by the Sub-Committee of the Committee of Interstate and Foreign Commerce, etc., in Regard to the Alleged Combinations of the Philadelphia and Reading Railroad Co. and other Railroad and Coal Commissions and Producers of Coal. Washington D. C. 1892.

Report in the State of Ohio on Combinations etc. (Es iſt dem Verf. nicht gelungen, eines Originals habhaft zu werden.)

Report No. 829, May 1. 1890, and Testimony taken by the Select Committee of the U. S. Senate on the Transportation and Sale of Meat-Products. 3 vols. Washington 1889 and 1890.

Report on the Constitutionality and Legal Status of Trust in the U. S. Foreign Office 1890. Misc. Series No. 174. Reports on subjects of General and Commercial Interests, presented to the Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London, July, 1890.

Report of Commission appointed to investigate the Waste of Coal-Mining, etc. Philadelphia 1893.

Enloe's Proposed Amendment to the Constitution. H. R. Review. No. 30. 1890.
Statutory Enactments against Trusts. — 28 Centr. L. J. 1889. S. 533 ff.
U. S. Senate Bills. Session of 1889—1890. — Nos. 1. (Sherman Ohio), 6 (George, Miss.), 62 (Reagan, Tex.)
— Turpie's Resolution. Seizure of Trust-Goods. Sen. Mis. No. 18. 1890.
U. S. Debates. Sherman's Bill, 1889. (No. 3445). — 20 Congr. Rec. 1889. S. 1120, 1167, 1456.
— Shermans Bill, 1890. (No. 1). — Congr. Rec. Feb. 28. 1890. S. 1797—1803.
U. S. House of Representatives Bills. Session of 1889—1890. — Nos. 91 (McRae, Auk), 179 (Stewart Ga), 202 (Fithian Ill.,, 270 (Henderson, Ia.), 286 (Conger, Ja), 313 (Lacey, Ja), 402 (Blanchard, La), 509 (Anderson, Miss.), 811 (Enloe, Tenn.), 826 (Richardson, Tenn.), 830 (Pierce, Tenn.), 846 (Stewart, Tex.), 3294 (Breckinridge), 3353 (Lester, Va.), 3819 (Lane, Ill.), 3844 (Perkins, Kan.), 3925 (Abbott, Tex.).

Fortlaufend wertvolle Berichte über Trusts sind enthalten in den Fachzeitschriften, vor allen dem "Financial and Commercial Chronicle", "Dun's Review" und "Bradstreets", den leitenden finanziellen Wochenblättern von New York.

Erster Hauptteil: Die Entstehung der centralisierten Großbetriebe.

C. Die wirtschaftliche Entwicklung in den Vereinigten Staaten als Ursache der Vereinigungsbestrebungen in Verkehr und Industrie.

Handelt es sich darum, das Wesen, den Wert oder Unwert einer wirtschaftlichen Erscheinung festzustellen, sie in ihrer Bedeutung für die Gesamtheit richtig zu erkennen, so liegt namentlich bei noch nicht der Vergangenheit angehörigen Dingen die Gefahr nahe, daß das Urteil durch Äußerlichkeiten und durch spekulative Momente beeinflußt und getrübt wird. Leicht arbeitet das geistige Auge in den perspektivischen Formen des physischen und läßt das Naheliegende, Hervorstechende groß, den Hintergrund, die Grundlage aber klein erscheinen. Und je nachdem der Einzelne verschiedenen Geschmacksrichtungen oder Parteien angehört, bestrebt er sich, das Bild so zu malen, wie er es sieht oder gesehen wünscht. Durch perspektivische Verschiebungen sucht er die Licht- oder Schattenseiten nach seinen jeweiligen Zwecken zu gruppieren. Will man indes einer Frage objektiv nähertreten,

so hat man mathematisch zu verfahren, zu versuchen, die einzelnen Phasen der Erscheinungen in ihrem absoluten Verhältnis zur Gesamtheit festzustellen.

Zu einer solchen Erkenntnis scheint eine analytische Scheidung in Faktoren notwendig, die nach ihrer Wiedervereinigung der Urteilskraft den richtigen Maßstab gewähren. Was ist naturnotwendig? Was örtliche oder zeitliche Disposition? Was subjektiv zufällig? Diese Fragen bilden die Grundlinien einer scheidenden Untersuchung:

1. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die anknüpfend an das, was eine vergangene Epoche zurückgelassen hat, abwechselnd die Gegenwart beeinflußt und von ihr beeinflußt wird, um alsdann künftigen Generationen den Untergrund in einem mehr oder weniger natürlich veränderten Aggregatzustand zu überliefern.

2. Der Volkscharakter; er ist die Ursache, daß trotz ähnlicher allgemeiner Entwicklungsbedingungen sich gleichzeitig die örtlichen Erscheinungen verschieden gestalten. Er bedingt in weitem Umfang

3. die Rechtsverhältnisse, in deren Form sich die Neuerscheinungen des Wirtschaftslebens zu pressen haben, wenn es ihnen nicht gelingt, dieselben durch die ihnen innewohnende Druckkraft zu sprengen und sich in neue Rechtsgebilde einzukleiden. Das erstere geschieht bei den Erscheinungen des Alltagslebens, letzteres bei den auf natürlicher Fortentwicklung beruhenden.

4. Das vierte endlich sind rein subjektive Momente, die durch das zufällige Zusammentreffen von Umständen, durch das Auftreten oder Fehlen bestimmter Persönlichkeiten der großen Masse der Vorgänge die zeitweilige Form verleihen. Aus perspektivischen Gründen pflegen sie in der Regel am meisten in den Vordergrund zu treten oder gestellt zu werden. Hier gerade wird das Urteil am leichtesten durch subjektive Empfindungen beeinträchtigt und hält eine Erscheinung für einen bedeutsamen Fortschritt oder grundsätzlich erheblich, die sich nach kurzem als eine vorübergehende Zufälligkeit erweist. In charakteristischer Deutlichkeit wird das aus dem Beispiel der eigentlichen „Trusts“ erhellen. — —

Mit der Aufrollung der Sklavenfrage zur praktischen Lösung nähert sich die erste große wirtschaftliche Epoche der Vereinigten Staaten ihrem Ende. Der Ausgang des Krieges entschied für ein Zusammenhalten der Union und die Freiheit aller ihrer Bewohner. Die politische Verfassung bedurfte nur weniger Veränderungen von Erheblichkeit. Wirtschaftlich hingegen stand aus anderen Gründen eine neue Ära vor der Thüre. Der Bau und Ausbau der Eisenbahnen hatte im Osten bereits seit 30 Jahren begonnen und hier fundamentale Umwälzungen angebahnt. War doch vorher jeder Platz des Binnenlandes wirtschaftlich von den großen Central-

punkten des Ostens und Südens unendlich weiter entfernt, als diese von den zu Wasser zugänglichen Ländern der alten Welt. Nunmehr galt es durch den Ausbau der Eisenbahnen jene Kulturaufgabe zu erfüllen, die den Schienenstrang vom Atlantic zum Pacific führte und in der Besiedelung des Westens, in dem räumlichen Aneinanderrücken der einzelnen Teile des ungeheuren Kontinents das Werk der wirtschaftlichen Union anbahnte. Damit erst wurden die Vereinigten Staaten zu einem einheitlichen Gebilde, zu einem volkswirtschaftlichen Gemeinwesen und Bundesstaat, indem zur Verkehrsfreiheit sich die Verkehrsmöglichkeit gesellte.

Diese Bewegung ist räumlich in ihren wesentlichen Zügen mit dem Bau der kanadischen Pacific-Eisenbahn abgeschlossen. Was sich zwischen den Systemen der Mexican- und Canadian-Pacific an die Southern-Pacific-Atchison Topeka und Santa Fé, Missouri-, Union-, Central-Pacific und die drei nordpacifischen Systeme der Great-Northern, Chicago- and Northwestern-Railroad- und Northern-Pacific, ꝛc. noch angliedern und einschalten mag, wird für die Entfaltung einzelner Landesteile entscheidend sein und Verschiebung von Bevölkerungs- und Produktionscentren zur Folge haben; doch ist dies intensive Arbeit, nachdem die extensive vollendet.

Durch die ungeheure Schnelligkeit, mit der dies in $^2/_3$ Menschenaltern geschah, ist das ganze Land noch vollkommener revolutioniert worden, wie der Süden durch die Sklavenbefreiung [1].

Es ist kein Wunder, daß dementsprechend die Eisenbahnfragen Jahrzehnte lang im Brennpunkte des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Erörterung gestanden haben, teilweise noch heute stehen. Seit den Zeiten, wo Anfang der 40er Jahre das System der Staatsbahnen definitiv gefallen war, sind die Bahnunternehmungen durchweg aus privater Initiative hervorgegangen und in privatem Interesse verwaltet. Sie sind gesondert und unabhängig entstanden, oft von rein lokalem Interesse oder spekulativem Unternehmungsgeist ins Leben gerufen. Die Gesamttendenz hat sich aber immer mehr zu Gunsten von Centralisierungen geltend gemacht; wir finden, wie eine selbständige Linie nach der anderen von großen, geschlossenen Komplexen verschlungen wird. Hieraus sind im Lande neue Mächte emporgewachsen, deren Wesen und Einfluß auf die wirtschaftliche und indirekt

[1] Vergl. hierzu, sowie zu dem folgenden vielfach David A. Wells: "Recent Economic Changes". New-York 1889; eine einseitig individualistische, aber sehr lesenswerte Darstellung.

die ſtaatliche Ordnung ſich zu einem neuen, unüberſehbar wichtigen Faktor des Volkslebens geſtaltet hat.

Auch dieſe näher zu verfolgende Bewegung hat in dem ſogenannten „Interſtate Commerce Law“ im Jahre 1887 bereits ihren erſten Markſtein erreicht. Wie nun die Perioden einander nicht abſolut getrennt folgen, die Eiſenbahnzeit ſchon vor dem Rebellionskriege begonnen hatte, ſo hat bereits, während die Eiſenbahnfragen noch ſchweben, ſich als teilweiſe Folge und im Zuſammenhang mit ihnen eine neue dritte Periode angekündigt, diejenige der induſtriellen Organiſationsbeſtrebung.

Die Vereinigten Staaten wurden gegründet in einer Zeit und aus Anſchauungen heraus, welche durchweg von der phyſiokratiſchen Richtung beherrſcht waren. In der Verfaſſung und Einrichtung des Staatsweſens wurde alles darauf zugeſchnitten, dem Individuum den möglichſt freieſten Spielraum zu gewähren. „Keine Ariſtokratie, keine Privilegien, keine geſchloſſene Intereſſenvertretung!“ war die Loſung, Alles ſollte ſich nach dem Grundſatze des Laisser faire ſelbſtthätig regeln. In der erſten Hälfte des Jahrhunderts hat dieſes Princip noch ſtändige Erweiterungen erfahren, die Verſuche mit Staatsbanken und Staatsbahnen, überhaupt die Ausdehnung ſtaatlicher Thätigkeit erwieſen ſich als unpopulär, unfruchtbar und gefährlich. Wie in keinem Lande verbreitete ſich die Theorie von der Heilſamkeit eines Minimums der Regierung und die Abneigung gegen das Eingreifen der Geſellſchaft in die Sphäre des Einzelnen. Möglichſt wenig zu verbieten, und, was nicht verboten war, als ſtillſchweigend erlaubt anzuſehen, andererſeits das einmal erworbene Recht als unerſchütterlich gelten zu laſſen, das waren die Principien, auf denen ſich die ältere Volksmeinung ausbildete. Die Deviſe der freien Konkurrenz nahm mehr als irgendwo in den Augen der Geſamtheit den Charakter einer zeit- und ortentrückten ewigen Grundwahrheit an. Wer gegen ſie verſtieß, war von vornherein im Unrecht; er verſtieß gegen die „public policy“ [1].

Zunächſt behielt die öffentliche Meinung Recht. Denn, was hier die ſelbſtändigen Kinder der angelſächſiſchen Raſſe mit ihrem ausgebildeten Individualitätsſinn, ihrer Thatenluſt, Kraft und wirtſchaftlichen Tüchtigkeit in freier, ſelbſtverantwortlicher Arbeit ſchufen, iſt das Außerordentlichſte. Im kleinen Kreiſe beim Weitertragen der Kultur von Ort zu Ort erwies ſich die Verfolgung des wirtſchaftlichen Vorteils ſeitens des Einzelnen auf

[1] Für dies Wort giebt es keine Überſetzung; es umfaßt das öffentliche Intereſſe und den Geiſt, in dem dies vertreten wird, die ſocialen und ethiſchen Grundideen, auf denen das Gemeinweſen beruht.

die Dauer als Gewinn für die Gesamtheit; umsomehr, als das stetig zuströmende Element der Einwanderer fortwährend ein angemessenes Quantum neuen Blutes zuführte, und Raum genug vorhanden war, stets neue Felder fruchtbarer wirtschaftlicher Operationen herauszufinden. Hatte ein Ort zu viel Schneider und Schuster oder Handschuhmacher, so benutzten diese die Gelegenheit einer neuen Städtegründung weiter nach Westen hinaus, um nach dort zu übersiedeln, wo sie neue gewinnreiche Arbeit fanden.

Die Eisenbahn schien die Aussichten noch zu erweitern. Die bisher entstandenen Fabriken konnten sich vergrößern, weil das Feld der Absatzmöglichkeit wesentlich herausgeschoben wurde.

Mit der Ausbreitung des Eisenbahnnetzes aber kamen neue Momente in Frage, indem neue Produktionscentren auftauchten. Hatte früher der Produzent des Massenartikels im wesentlichen sich auf den lokalen Markt und den Wasserverkehr beschränken müssen, so konnte er nunmehr als Bewerber in weit größerem Stile auf dritten Märkten auftreten, der centralisierte Fabrikbetrieb einen Vorstoß gegen das lokale Handwerk vornehmen. Damit wuchs der Paragraph der Verfassung zu ungeahnter Bedeutung, welcher dem Kongreß die Regelung des Handels zwischen den einzelnen Staaten anheimgiebt.

Wie der Amerikaner in seinen Unternehmungen ein geborener Enthusiast ist, sah er zunächst nur die günstige Seite der Sache, die gesteigerte Absatzmöglichkeit und damit die Chancen für eine ungeheuer gesteigerte Produktion auf der Basis der neuen technischen Hilfsmittel und für Riesengewinn. Mit jenem Eifer, mit welchem er an alles herangeht, begründete er, wo immer die Bedingungen einigermaßen günstig schienen, großindustrielle Unternehmungen. Die Naturkräfte waren in ungemessener Fülle vorhanden, Arbeit und Kapital zwar teuer, aber stets leicht erhältlich, oder wo jene fehlte, wußte dieses technische Verbesserungen zu beschaffen, die sie entbehrlich machten. Die Nähe der Eisenbahnen mußte ja ein großes Absatzfeld gewährleisten, das bei der stetig zunehmenden Bevölkerung nur noch vergrößert werden konnte. Auf das, was der Nachbar that, sah man nicht. Durch das ganze Land hin ist jene Neigung zu generalisieren verbreitet, allgemeine Schlüsse zu ziehen, welche Ratzel[1] so geistvoll mit den Naturverhältnissen des Landes in Verbindung bringt, die andererseits aber auch ein natürliches Gegengewicht zu der besonders entwickelten specialistischen Arbeitsart des Einzelnen und seiner Fähigkeit, sich an die gegebenen Ver-

[1] Ratzel: Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Bd. II, 2. Auflage. München 1893.

hältnisse aufs engste anzupassen, bildet. Aus allgemeinen Anschauungen heraus schloß man, das wahre Volkswohl hänge von einer fortwährenden Steigerung der Produktion, einer Ausnützung aller durch die Natur gegebenen Hilfskräfte bis an die Grenze der technischen Möglichkeit hinan ab. In freier Konkurrenz möglichst gesteigerter Arbeit mußte man der Gesamtheit und sich selbst am nützlichsten werden: „Je mehr wir produzieren, desto billiger können wir die Ware liefern, desto größer wird die Konsumtion; je mehr konsumiert wird, desto mehr Arbeiter können wir beschäftigen, desto höher werden die Löhne werden und damit wieder die Konsumtionskraft des Volkes, die Gelegenheit für fernere Erweiterung der Produktion gesteigert".

Merkwürdiger Weise stimmte dies in Wirklichkeit nun nicht ganz. Der Produzent, der seine Produktion und seine Absatzgebiete auszudehnen suchte, fand häufig nicht allein das Feld bereits von Konkurrenten besetzt, sondern mußte wahrnehmen, wie diese in sein eigenes Interessengebiet eindrangen, und wollte er nicht unterliegen, mußte er sich zu gleichem Vorgehen in ihre Kreise hinein entschließen. Jähe Preisrückgänge und -schwankungen waren die Folge. Zuerst traten im Eisenbahnwesen durch die freie Konkurrenz erschreckende Mißstände hervor, die viele, viele Millionen von Werten zerstörten und zahllose unbeteiligte Existenzen wehrlos vernichteten. Die Eisenbahnkämpfe und -krisen sind bis in die Gegenwart hinein oft Ursache der Erschütterung des ganzen Geschäftslebens der Vereinigten Staaten geblieben.

Auf industriellem Gebiete hörte man gegen Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre bereits von Überproduktion, notleidender Industrie, u. dgl. m. reden, Thatsachen, die so lange bestritten wurden, bis sie in der schweren Krisis 1873—1875 ihren markanten Ausdruck fanden. Von diesem Zeitpunkte an kommt die Wirtschaftslage in eine merkwürdige Bewegung. Man schreitet zwar immer fort, doch werden die Klagen, die Krisen andauernd heftiger, 1878, 1884, 1890 sind die kritischen Maxima, die 1893 durch die schlimmste Zeit, welche man bisher gesehen hat, weit zurückgelassen werden. Auch diese wird überwunden werden, jedoch unzweifelhaft nur, um nach kurzer Zeit des Aufschwungs wiederum von einer neuen Erschütterung gefolgt zu werden.

Die öffentliche Meinung, in Zeiten der Prosperität stets geneigt, darauf hinzuweisen, wie weit man Europa gegenüber im Vorteil sei, weil die dort herrschenden Beschränkungen und Beengungen des Einzelnen durch die Staatsgewalt u. s. w. hier unbekannt seien, befand sich der Sachlage ratlos gegenüber. Man tröstete sich damit, daß, wie die Erfahrung lehrte, ein Sturm allmählich austobt und dann zwar einige Opfer zurückbleiben,

aber bessere Zeiten folgen, in denen die überreich vorhandenen Hilfskräfte auch den Gefallenen wieder aufzustehen gestatten. An ein Eingreifen dachte man nicht, weil man nur in dem freien Spiel der Kräfte das richtige Heilmittel zu suchen gewohnt war. Auch waren die Machtmittel nirgends vorhanden, welche eine allgemeine Regelung durch äußere Einwirkung gestattet oder ermöglicht hätten.

Doch hatte die Praxis bereits begonnen, stillschweigend und auf eigene Faust Selbsthilfe zu üben. Hier und dort entstanden Organisationen zur Regelung und Beaufsichtigung bestimmter Zweige des Verkehrslebens. Im Gegensatz zu denjenigen, die meinten, jeder könne für sich selbst allein am besten fahren, stellten sie das Princip der Einigkeit auf, die stark macht, eine Gruppierung von Interessen um Mittelpunkte der Gemeinsamkeit durchzuführen.

Das ganz strikte Princip der Thätigkeit des Einzelnen war schon seit langem durch die Aktiengesellschaften, Associationen, Korporationen u. s. w. zur Erfüllung gewisser wirtschaftlicher Zwecke durchlöchert. Die Vereinigten Staaten leben auf dem Boden des englischen Rechts, von dessen Weiterentwicklung sie auch nach ihrer staatlichen Loslösung sich keineswegs getrennt haben. Es würde zu weit führen, auf die Kämpfe einzugehen, welche, wie in alter Zeit in England, so an einzelnen Stellen der Vereinigten Staaten gegen die Korporationen als wirtschaftsthätige Persönlichkeiten geführt sind. Noch heute tritt in der Gesetzgebung gewisser Südstaaten eine erhebliche Abneigung gegen korporative Organisationen zu Tage. Doch hatte der angelsächsische Geist eine intensive Abneigung gegen solche „der Bedeutung der einzelnen Persönlichkeiten entgegentretende Faktoren", so war er doch zu praktisch, um nicht der überwiegenden Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen. Die korporative Geschäftsführung gelangt in den Vereinigten Staaten schneller zu einer größeren Blüte und Ausdehnung, als irgendwo. Der korporative Gedanke leitet alsdann zu weiteren Schlüssen. Wie man durch Vereinigung zu Aktiengesellschaften über den Fähigkeitskreis des Einzelnen hinaus arbeiten kann, so wendet man den Associationsgedanken auf ganze Geschäftszweige an. Gruppen von Mitbewerbern in den betreffenden Zweigen thun sich in Versuchen zusammen, gewisse Aufgaben ihres Berufs gemeinsam zu lösen, bestimmten Schwierigkeiten gemeinsam entgegenzutreten. Die Not bringt die Menschen am schnellsten zusammen; aus ihr gehen die ersten Vereinigungen hervor. Bereits vor dem Rebellionskriege sind Verbände vorhanden, wie die 1860 gegründete Brewers' National Convention mit dem Zweck, bei den Fragen der drohenden Temperenzgesetzgebung das Interesse der Brauer wahrzunehmen u. dgl. m.

Eine solche Vertretung allgemeinen Charakters konnte aber auf die Dauer die drohenden Fragen des Konkurrenzkampfes nicht erledigen. Hierzu bieten erst engere Vereinigungen, wie etwa im Pool, das Mittel. In diesen hat man feste Abmachungen untereinander und nach außen hin gegen die Wirkungen der zu engen Konkurrenz. Der Pool hat sich nun gelegentlich gut bewährt; indes erwies er sich nicht immer als hinreichend zur Durchführung dessen, was man mit ihm zu erreichen hoffte. Er ließ die technische Seite der Produktion unberührt und ihm fehlte die rechtliche Grundlage. Wenn es in einem Geschäftszweige schlecht ging, waren die Beteiligten meist rasch bei der Hand, sich zu vereinigen und allen möglichen Bedingungen zu unterwerfen. Doch haben sie, — eine Erfahrung, die man in noch weit stärkerem Grade, als in Europa machte — sich an die Abmachungen späterhin oft nicht viel gekehrt, wenn durch deren Hintansetzung ein zeitweiliger wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden konnte; hatte man heute einen Kontrakt gemacht, nicht mehr als ein gewisses Quantum zu produzieren, so nahm man nichtsdestoweniger morgen einen weitaus größeren Auftrag an, wenn man ihn bekommen konnte, ohne den Genossen ihren verabredeten Anteil daran zu gewähren. Diesen aber war der Weg zu einer gesetzlichen Geltendmachung von Ansprüchen abgeschlossen; denn die Gerichte erklärten solche Pools für ungesetzlich, weil eine Einschränkung der Handelsfreiheit, und alle mit ihr in Verbindung stehenden Rechtsstreitigkeiten für unausfechtbar. Das nimmt dem Pool die durchgreifende Wirksamkeit; sein Leben hing nunmehr von dem Gutdünken der Einzelnen ab. Was dem Pool vor allem fehlte, die dauernde Interessenidentität aller Produzenten, versuchte man herzustellen, indem man zunächst die Unternehmer im „Trust“ vereinigte; und als auch dieser gesetzlich angegriffen wurde, hat man neuerdings den letzten Schritt gethan und die Unternehmungen selbst in der Unternehmung der Unternehmungen in einen organischen Zusammenhang gebracht.

D. Die rechtlichen und politischen Grundlagen.

Vor einem Eingehen auf Einzelnheiten haben wir kurz die rechtlichen Verhältnisse zu beleuchten, auf denen dieselben beruhen und durch die sie in ihren Formen wesentlich bedingt sind.

In den Vereinigten Staaten ist das englische Recht, wie es vor der Lostrennung vom Mutterlande galt, in complexu recipiert; hinterher ist es

durch die Bundesverfassung und diejenige der Einzelstaaten, sowie durch zahlreiche Specialgesetze statutarisch ergänzt worden. Die Wirkung späterer englischer Statuten hört auf, während es bisweilen streitig ist, inwieweit die seitdem in England gefällten Entscheidungen als Präcedenz maßgebend sind. Für den uns vorliegenden Fall aus dem Handelsrecht hat die centrale Regierung lediglich soweit Jurisdiktion, als ihr verfassungsmäßig die Fragen des Handels zwischen den einzelnen Staaten und mit Auswärtigen unterstehen, sonst gehört jenes zur Gerechtsame der einzelnen Staaten[1].

Das alte englische[2] gemeine Recht hatte ursprünglich mit vollständig anderen Wirtschaftsbedingungen zu rechnen. Man sah die Gefahren, welche auf dem lokalen Markt mit seinem beschränkten Handel zur Zeit der beschränkten Transportationsmöglichkeit durch die „Vorkäufer" drohten, welche „die Ware in die Hände banden" und „die Preise erhöhten". Das gemeine Recht verbietet deshalb, den gewöhnlichen Preis der Waren heraufzutreiben, doch bezieht sich das nur auf notwendige Lebensbedürfnisse[3]. Durch ein Statut Eduards VI.[4] aber wurden „forstalling", „enhancing" und „engrossing" und alle Bemühungen, die eine Erhöhung der Preise bezweckten, wie „irgend welche Mitteilungen durch Wort, Brief oder Botschaft oder an irgend eine Persönlichkeit zum Zwecke der Preiserhöhung" für eine kriminell strafbare Handlung erklärt. Weitere Statute Georgs I. und

---

[1] Näheres über die rechtliche Organisation in den Vereinigten Staaten siehe bei Bryce: "The American Commonwealth". London 1889; speciell Kap. 23, 24, 42 u. s. w.

[2] Vergl. zum folgenden u. a. W. W. Cook: "Treatise on Stock, Stockholders and General Corporation Law" a. a. O. (Der Verf. ist Herrn Cook zu besonderem Dank verpflichtet für die Mitteilung der im Druck befindlichen neuen (dritten) Auflage dieses Werkes mit ihren zahlreichen Erweiterungen und Verbesserungen); Derſ.: "Trusts"; Derſ.: "The Corporation Problem"; Derſ.: "Corp. Laws of the States". New-York 1891. Charles F. Beach jr.: "Commentaries on the Law of Private Corporations". Bd. I; Lewis: "American Railroad and Corporation Reporter". Bd. I u. II. Perry: "On Trusts". Austin Abbott: "Condition of the Law as to Combination". N. Heinzheimer: "The Legal Status of Trusts". James C. Carter: "Legality of Trusts". Charles H. Adams: "The Trust and the Civil Code". Theodore W. Dwigth: "Legality of Trusts". D. M. Mickey: "Trusts". S. C. T. Dodd: "The present legal Status of Trusts". Spelling: "A Treatise on Trusts and Monopolies", sowie die in den einzelnen Schriften angegebenen Quellen und die im "Railway and Corporation Law Journal", New-York, 20. März 1890, angegebenen Litteraturnachweise I, VII, VIII, X, XII von W. H. Winters.

[3] Siehe Beach a. a. O. S. 105.

[4] 5 u. 6. Eduard VI. c. 14.

Georgs III.[1] u. a. m. wandten sich gegen Verbindungen und Associationen aller Art zur Ausführung von Handelsgeschäften, vor allem die bekannte Bubble-Akte, während das Statut Eduards VI. bereits unter Georg I. 1772 als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben wurde[2]. Zur Zeit dieser Statuten bestanden, wie Dodd hervorhebt, nichtsdestoweniger ungeheure Kompanien, doch waren sie durch königliche oder parlamentarische Privilegien geschützt und bildeten thatsächliche Monopole; wie denn behauptet wurde, die Bubble-Akte sei im Grunde eine Schutzmauer für begünstigte königliche Monopolunternehmungen gegen unabhängige Vereinigungen gewesen.

Daß die Bedingungen des Marktes und des Weltverkehrs sich geändert hatten, erkannte Adam Smith, indem er die alten Bestimmungen über forstalling, regrating etc. mit der Anschuldigung der Hexerei vergleicht, die schon längst gesetzlich beseitigt war. In England wurde in der Folge durch zahlreiche Entscheidungen, darunter zwei definitive Präcedenzen des höchsten Gerichtshofs, den alten Rechtszuständen ein Ende gemacht und im Jahre 1845 hob das Parlament die älteren Handelsbeschränkungen insgesamt gesetzlich auf. „Der Strom der modernen Gesetzgebung", heißt es in einer jener maßgebenden Entscheidungen[3], „bewegt sich entschieden zu Gunsten der Zulässigkeit größerer Vereinigungen von Personen, die in einem Handelszweig interessiert sind. Im vorliegenden Falle kann daher die Vereinigung nicht für ungültig erklärt werden, da dies im Widerspruch mit dem Geist des Gesetzes stehen würde." —

In den Vereinigten Staaten hat eine solche Regelung nicht stattgefunden und noch heute sind Kaufleute, die Geschäfte in sehr großem Umfang betreiben, nicht sicher, ob sie hiermit nicht Gesetzwidrigkeiten begehen. Nur in der Richtung des Korporationsrechts hat man der Zeit Rechnung getragen. Die meisten Staaten haben die Gewährung staatlicher, ausschließlicher Privilegien verfassungsmäßig verboten, dagegen über die Einrichtung von Gesellschaften generelle Sondergesetze erlassen. Hier können drei oder mehr Personen für jedes gesetzlich erlaubte Geschäft sich zusammenthun und korporative Rechte erwerben; sie sind weder der Zahl, noch dem Kapital nach beschränkt. Im übrigen behaupten einige Rechtsschriftsteller[4], gälte das englische gemeine Recht auch in den Teilen, die im Mutterland aufgehoben sind, unerschüttert, und alle Handlungen gegen die freie Kon-

[1] Besonders 6 Geo. I. c. 18—28.
[2] 12. Geo. I. c. 71.
[3] Mogul S. S. Co. vs. Mc. Gregon.
[4] Z. B. Bishop: "On Criminal Law", Section 527.

kurrenz zur Einschränkung des Handels, Versuche, die Produktion zu begrenzen oder die Preise zu erhöhen, seien nach wie vor ungesetzlich und unter Umständen strafbar. Die Gerichtshöfe, namentlich die unteren, haben sich dem häufig genug angeschlossen[1]. Die Entscheidungen lassen sich in verschiedene Gruppen zerlegen:

1. Es sind Vereinbarungen getroffen worden, die nicht gehalten sind; dann verweigert der Gerichtshof der Partei, die sich geschädigt fühlt, den Schutz; mag es der Fall sein, daß ein einzelnes Glied gegen die Vereinigung, oder die Vereinigung gegen ein einzelnes Mitglied geklagt hat. Es wird erklärt, Abmachungen der betreffenden Art seien ungesetzlich; aus ungesetzlichen Abmachungen können sich keine Rechtskonsequenzen ergeben, „der Gerichtshof läßt die Parteien, wo sie sind“[2].

2. Dasselbe gilt, wenn es sich darum handelt, vorgenommene Rechtshandlungen wieder rückgängig zu machen[3].

3. Nicht in der Vereinigung befindliche Persönlichkeiten fühlen sich durch sie benachteiligt und werden gegen sie klagbar; jene werden dann vom Gerichtshof für ungesetzlich erklärt und gelegentlich unter Strafandrohung zur Auflösung aufgefordert, ohne daß bisher praktisch nach dieser Richtung viel gefolgt wäre[4].

4. Ein etwas später in markanteren Beispielen vorgekommener Fall: Eine Vereinigung ist vorhanden. Der öffentliche Ankläger wird auf sie aufmerksam gemacht und veranlaßt, im Namen des Volkes klagbar gegen sie oder einzelne Glieder vorzugehen. (S. weiter unten den Fall der North River Sugar Refining Co.)

Das Grundelement in allen Entscheidungen bildet die Anschauung, daß die Vereinigungen gegen das öffentliche Interesse (against public policy) seien. Die neueren Entscheidungen haben sich in der Regel gehütet, auf die principielle Seite der Sache einzugehen, vielmehr und unter Refer-

[1] Vergl. die bei Cook in der 3. Aufl. a. a. O. Kap. 29 S. 642—651 angeführten Rechtsfälle und das neueste Material in Spelling.

[2] Siehe die zahlreichen Beispiele verschiedener Art bei Cook a. a. O.

[3] So hatte in einer Vereinigung zur Regulierung des Salzhandels in Michigan eine Partei Salz an die Vereinigung geliefert, ohne die hierfür zustehende Bezahlung erhalten zu haben. Sie wollte das Salz zurück oder Bezahlung haben, — der Gerichtshof verweigerte ihr den Schutz.

[4] Z. B. bestimmte Holzmühlen in Californien hatten mit allen großen Holzproduzenten der Gegend Kontrakte auf alleinige Lieferung abgeschlossen; nicht in diesen Abmachungen befindliche Konkurrenten werden klagbar und erzielen ein entsprechendes Urteil.

vation in Bezug auf das Princip sich an formale Kriterien gehalten. Alles in allem hat sich um das Jahr 1887 die Rechtsanschauung im Lande in zwei Parteien gespalten. Die formalen Juristen sagen[1], daß außer den Vereinigungen von Kaufleuten zu offenen Handelsgesellschaften alle Vereinigungen zur Regelung des Handels verboten sind[2]. Alle handeltreibenden Parteien unterliegen dem gemeinen Recht, die Aktiengesellschaften genießen eine Ausnahmestellung infolge des speciellen Aktienrechts. Nur auf Grund der staatlich gewährten „Charter", durch welche von den Aktieninhabern die Verantwortlichkeit für mehr als das gezeichnete Kapital genommen und der neuen Vereinigung der Charakter einer rechtlichen Einzelperson beigelegt wird, sind sie Persönlichkeiten geworden[3]. Unter keinen Umständen können sie anders, als innerhalb des ihnen vom Aktienrecht gewährten Spielraums, handeln. Niemand aber ist in der Lage, sich in weitergehende Unternehmungen zur Regelung von Handel und Verkehr einzulassen, da dies den gemeinrechtlichen Grundsätzen widerspricht, die Anbahnung eines Monopols bedeutet[4].

Auf der anderen Seite hat man sich in einer Reihe von aus den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens herausgewachsenen Vereinigungen und Organisationen seit langem zusammengethan und behauptet, diese seien vollkommen gesetzlich. Der Vorwurf, daß sie Monopole erstreben, treffe sie nicht; ein Monopol sei ein staatlich gewährleistetes, ausschließliches Recht zur Geschäftsführung in einem bestimmten Zweige, wovon bei ihnen nicht die Rede sein könne. Eine Kontrolle des Marktes, eine Restriktion des Handels beabsichtigten sie nicht, eine solche sei unter den heutigen Verhältnissen gar nicht möglich. Ihre Vereinigung hätte eine andere wirtschaftliche Bestimmung, die mit Preiserhöhungen, Absatzbeschränkungen u. dergl. nichts zu thun hätte; sie sei eine naturgemäße Fortsetzung älterer Rechtsgebilde. Nur die Anpassung an den Verkehr und seine Bedürfnisse, Erzielung der höchsten volkswirtschaftlichen Leistung mit dem geringsten Kraftaufwand sei ihr Zweck.

---

[1] Vergl. Spelling a. a. O. Kap. 1.

[2] Unter gewissen Umständen und in gewissen Staaten, wo dies nicht ausdrücklich verboten ist, sind auch Unincorporated Joint-Stock Associations gestattet.

[3] Einzelne Entscheidungen, allerdings nicht hervorragender Richter, bezeichnen die juristische Person als überhaupt nur eine Fiktion und von rechtlich kaum in Betracht zu ziehender Bedeutung.

[4] Letztere Bemerkung ist von dieser Seite um so auffälliger, als sie in strikten Gegensatz zu der im übrigen geäußerten formalen Tendenz und mit dem Wortlaut des Begriffs Monopol in direktem Widerspruche steht. Vergl. die Auseinandersetzung

Daß man sich in den Vereinigten Staaten zu den betreffenden Fragen rechtlich anders verhielt und anders verhalten zu müssen glaubte, wie in England, hat einen tiefliegenden staatsrechtlichen, staatspolitischen und socialen Grund. Die Anschauung von der Gleichheit aller Bürger ließ es als Idealforderung erscheinen, daß auch die wirtschaftlichen Verhältnisse für jedermann gleich seien, und da das nicht möglich war, doch wenigstens die wirtschaftlichen Rechte. Unter keinen Umständen wollte man Klassen- und Interessengruppen großziehen. Deswegen war man theoretisch gegen alle Interessenvereinigungen eingenommen.

Eine Scheidung der Gemüter, welche sich allmählich vollzogen hat, hat bis zu einem gewissen Grad einen politischen Charakter angenommen. Als man von den geheimnisvollen Kombinationen und Trusts hörte, waren die Entrüstungsschreie allgemein, allgemein die Verurteilung der Ausbeuter. Niemand wagte zunächst, die Angegriffenen offen zu verteidigen. Der Vorwurf, Kombinationen zu begünstigen, war eine der schweren Angriffswaffen in politischen Wahlkämpfen. Immerhin waren in der Bewegung nicht alle Seiten gleich aufrichtig in ihrer Entrüstung. Die Grundtendenz der Republikaner ist centralistisch-organisatorisch, die der Demokraten decentralisierend-atomistisch. So stehen bei der Betrachtung der Frage, ob die Vereinigung erlaubt oder verboten ist, im allgemeinen auf republikanischer Seite mehr Freunde, auf demokratischer mehr Gegner derselben. Beide Parteien stimmen darin überein, daß eine monopolistische Ausbeutung des Volkes durch einzelne Gruppen der Produzenten ungesetzlich sei[1]. Eine solche würde dem Charakter einer demokratischen Republik widersprechen. Während aber die Demokraten an den alten manchesterlichen Grundsätzen des freien Waltens der Kräfte unentwegt festhalten, scheinen die Republikaner sich mehr in das moderne, sociale Fahrwasser zu begeben und eine gesellschaftlich geregelte Produktion als das Wünschenswerte anzusehen. Es mag eingeschaltet werden, daß diese Frage nur eine von vielen ist, daher die politischen Verhältnisse im vorigen Jahrzehnt noch nicht derartig beeinflußt hat, wie wohl in Zukunft geschehen wird. Die Republikaner sehen in ihren Reihen nahezu die ganze Industrie, den Großhandel und einen Teil der nördlichen Landwirtschaft vereinigt, während sich die Demokraten auf den Süden und auf einzelne mittlere Schichten kleiner Existenzen stützen. Die Stellung der Arbeiter, welche beiden Parteien angehören, wird an anderer Stelle er-

---

wischen John Scott und Roger A. Pryor in der Senatsenquete von New-York 888 a. a. O.

[1] Vergl. hierzu die Äußerung des Senators Sherman zur Tariffrage: wo Trusts in Industrien beständen, sei er für Aufhebung des Schutzzolls.

örtert. Hier sei nur angedeutet, daß sich die organisierten Teile derselben, die Knights of Labor und die American Federation of Labor, einer Organisation der Produktionsverhältnisse gegenüber zustimmend verhalten; wie denn die Demokraten dasselbe Argument gegen die Organisation des Kapitals wie gegen diejenige der Arbeit haben und gelegentlich behaupten, daß jene nichts seien, als eine natürliche Reaktion gegen diese, aus ihr hervorgegangen und durch sie notwendig gemacht.

Die Hauptgefahr, die man auf allen Seiten zugab, beruhte in der losen Form des Regierungssystems gegenüber einem Überwuchern reicher, mächtiger, centralisierter Organisationen. Waren solche zu Reichtum und Macht gelangt, so konnten sie leicht einen unerwünschten Einfluß gewinnen, da die staatlichen Gegenmittel vor der Hand nicht vorhanden waren, und jene unkontrolliert beliebig schalten und walten konnten. Im Eisenbahnwesen hatte es hierfür an warnenden Beispielen nicht gefehlt.

E. Die Eisenbahnen und das Interstate-Commerce-Law; die Trustuntersuchung von 1888 und ihre Folgen.

I. Der erste, entscheidende Schritt auf dem Wege zu einer neuen Wirtschaftspolitik geschah mit der Aufnahme der Verhandlungen über die Interstate-Commerce-Acte im Kongreß. Wir haben den Ausbau des Eisenbahnnetzes bis in die 80er Jahre hinein im Mittelpunkt allen wirtschaftlichen Interesses gefunden. Über 8 Milliarden Dollars waren bereits im Eisenbahnwesen direkt investiert, an 120 000 englische Meilen mit Schienenwegen bedeckt[1]. Nach und nach waren jedoch neben den Lichtseiten der bisherigen Eisenbahnpolitik auch Schattenseiten zu Tage getreten.

Jedermann konnte fast überall in den Vereinigten Staaten beliebig eine Eisenbahn bauen, ohne dazu anderer Ermächtigung als einer unter gewissen Voraussetzungen jedermann zu gewährenden Charter zu benötigen. Die Städte und Staaten wetteiferten in Begünstigungen und Erleichterungen aller Art. Auf diese Weise waren hunderte von selbständigen Kompanien entstanden. Die Art und Weise, wie aber finanziert wurde, hatte

[1] Vergl. hierzu u. a. Hadley: "Railway Transportation, its history and its laws"; Stickney: "The Railway Problem"; das erwähnte Buch von van der Leyen; "The Corporation Problem" von Cook, ferner die jährlichen, ausgezeichneten Übersichten in "Poor's Manual" und die Berichte der Interstate-Commerce-Commission 1887—1893, sowie deren "Statistics of Railways in the U. S." 1888—1892.

ich in gewisser Hinsicht nicht günstig bewährt. Erschreckend zahlreiche Bankerotte von Eisenbahngesellschaften waren seit langem die Folge eines Systems ungesunder Kapitalisierung geworden, das andererseits in allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen seine Rechtfertigung suchte. Kurz gesagt, bestanden, wie bei sehr vielen Unternehmungen in Amerika, die Aktien, der „stock" der Eisenbahn, nicht in voll eingezahltem Kapital, sondern die Eisenbahn wurde mit Obligationen, „bonds", gebaut, während der Stock häufig als Gründeranteile, Remunerationen an Freunde des Unternehmens, Prämien für die Bondzeichner ꝛc. quasi verschenkt wurde. So repräsentierte er oft keinen realen Wert, war „Wasser"; und bisweilen wurden selbst nicht einmal alle Bonds im Interesse der Eisenbahngesellschaft verwertet; ihr Erlös floß zum Teil den Gründern oder einflußreichen Persönlichkeiten der Verwaltung zu. Das Gleiche gilt für die den Eisenbahnen von Staat und Kommunen gemachten Land- und Kapitalschenkungen. Der Gesamtkomplex der nominellen Kapitalisierung übertraf dann den thatsächlichen Wert um Hunderte von Prozenten.

Der Bericht der Interstate-Commerce-Commission giebt für 1888 die Stocks auf $ 3 864 000 000.—, die Bonds auf $ 3 869 000 000.— an, ein für europäische Begriffe außerordentlich ungesund erscheinendes Verhältnis. In Amerika wird es wirtschaftlich in seinen Ursachen zum Teil erklärt, weil keine Kapitalien für Zeichnungen von Stock in solchen Unternehmungen zusammenzubringen sind, wohl aber, wenn der Zeichner neben einem fest und hoch verzinslichen Bond eine Quantität Stock als Prämie erhält, da dies einen außerordentlichen Spekulationsgewinn neben einigermaßen sicherer Anlage in Aussicht stellt. Die Überkapitalisierung der Eisenbahnen, mit der ungesunden Höhe der fundierten Verbindlichkeiten, führten zu dem Erfahrungssatz, ein Eisenbahnunternehmen komme erst nach dem zweiten Konkurs in betriebsfähigen Zustand, nachdem ungefähr alles erste Grundkapital und ein Prozentsatz der Bonds, die alsbald meist in Vorzugsaktien umgewandelt wurden, verloren gegangen, während neue bevorzugte Bond- und Hypothekenschulden aufgenommen wurden. Auch hierfür existiert noch ein tieferliegender wirtschaftlicher Grund; jede Eisenbahn muß zwei- oder dreimal umgebaut werden, ehe sie dauernd leistungsfähig ist. — Außenstehende haben es infolge dieser Verhältnisse seit langer Zeit aufgegeben, sich an solchen Eisenbahngründungen zu beteiligen, es sei denn aus spekulativen Zwecken, oder weil für ihr Geschäft durch den Bau einer Eisenbahn in bestimmter Gegend ein überwiegender Vorteil zu erwarten stand.

Sobald nun jedoch solch ein Unternehmen konsolidiert und in blühendem Zustande war, zeigten sich die Wirkungen der Freiheit des Eisenbahnbaues;

Konkurrenz tauchte auf, und wo sich vorher einer gut ernährt hatte, galt es bald, für zwei Brot zu finden. Statt einen Beleg für das Princip der Heilsamkeit aller Konkurrenz zu bilden, erzeugte das furchtbare Kämpfe, die den Vorteil der durch die Konkurrenz herbeigeführten Erniedrigung der Frachtraten für das Gemeinwesen vielfach aufwogen. Sie füllten die 70er Jahre aus, um ihre Höhe im Beginn der 80er Jahre zu erreichen und das ganze Gemeinwesen in Mitleidenschaft zu ziehen.

Man hatte im Eisenbahnwesen schon früh gesehen, daß individueller Kleinbetrieb nicht günstig sei; vielmehr gestalteten sich die Resultate um so besser, je größer das Unternehmen, je centralisierter die Verwaltung wurde, je umfangreicher das Netz der Interessen, je weiter es seine Sphäre ausdehnen und durch seine mächtigen Hilfskräfte verwandte Zwecke fördern konnte. Trotzdem die Gesetzgebung dagegen war und in einzelnen Staaten die Vereinigung von Eisenbahnen unter gemeinsamer Verwaltung ꝛc. anfangs erschwerte oder verbot, entwickelten sich die großen Systeme in Kämpfen und Kriegen, unter großen Opfern an Geld und Wohlstand unabläßig weiter. Über die Mittel, mit denen solche Vereinigungen zeitweilig gefördert wurden, zu sprechen, ist hier nicht der Platz; die verschiedenen Eisenbahnenqueten, sowie die angeführten Autoren stellen die Operationen in ihren guten wie schlimmen Seiten deutlich dar[1]. Entsprechend den Widerständen waren die Mittel gewaltsam und gelegentlich nicht ehrenhaft, und wie das unerbittliche Schicksal, so vernichtete der Große den Kleinen, um den notwendigen ökonomischen Zweck zu erfüllen. War dann aber endlich mühsam die centrale Organisation eines Gebietes gelungen, dann tauchten wohl plötzlich wieder, wie vorher im kleinen, neue große Konkurrenten auf, mit denen man abermals abzurechnen hatte. Dem großen Eisenbahninteresse, das sich nach zahlreichen Verschmelzungen von New-York bis Chicago erstreckte, dem sogenannten Vanderbilt-System z. B., stellte sich Anfang der 80er Jahre eine andere Gruppe entgegen, die in der Nähe ungefähr parallel eine Konkurrenzbahn baute, von vornherein nicht so sehr in der Absicht, wirklich zu konkurrieren, als Vanderbilt zum Ankauf der Bahn zu vorteilhaftem Preis zu nötigen. Ähnliche Vorgänge hatten sich mehr oder weniger erfolgreich an anderen Stellen des Landes abgespielt. Zuerst fanden jene bei Cornelius Vanderbilt Entgegenkommen, und er übernahm anstandslos die West-Shore-Linie von Chicago bis Buffalo zu gutem Preise. Als man jedoch durch diesen Erfolg, eine Einnahme von etwa $ 10 000 000, kühn gemacht, den zweiten Teil von Buffalo bis New-York gleichfalls fertigstellte, da

[1] Siehe auch Bonham: "Railway Secrecy and Trusts".

entschloß sich jener, um für alle Zeiten solchen Versuchen ein Ende zu machen, zum Kampf. Ein Tarifkrieg entstand mit fabelhaften Opfern für beide Bahnen. Schließlich war die neuerbaute ruiniert und mußte sich die Bedingungen der Übergabe von des Gegners Willkür vorschreiben lassen. Die Wirkungen der Kraftprobe blieben nicht auf die Beteiligten beschränkt; der ganze Osten wurde so schwer in Mitleidenschaft gezogen, daß hierin einer der Hauptgründe der Krisis von 1884 liegt.

Diese lenkte die öffentliche Aufmerksamkeit nun besonders auf die Eisenbahnverhältnisse und ihre Schäden hin. Die Beteiligten hatten schon längst unter Berufung auf das Stephensonsche Wort: „Wo Vereinigung möglich ist, ist Konkurrenz unmöglich" — eine Abhilfe gesucht, und hierzu neben den Konsolidationen Pools geschlossen, nach denen sie den Verkehr und den Gewinn im Frachtverkehr mit gleichen Plätzen zwischen konkurrierenden Linien nach bestimmten Verhältnissen verteilen wollten. Aber, wie ein Eisenbahnfachmann sagte, diese Pools waren mit mehr und bedeutungsvolleren mentalen Reservationen, als geschriebenen Abmachungen geschlossen. „Die eingegangenen Verbindlichkeiten wurden in der Regel von den Direktoren nur mit der Absicht gemacht, einander zu betrügen[1]". Daher brachen die Pools immer ziemlich bald wieder auseinander, und neue Tarifkriege setzten ein.

Die allseitigen Klagen des finanziell in den Eisenbahnen interessierten Publikums waren bei der Größe dieses in Frage stehenden Bruchteils von Nationalvermögen schwerwiegend genug; doch waren sie nicht die letzten. Von viel tiefergehender Bedeutung war, was diejenigen zu sagen hatten, die mit den Eisenbahnen zu arbeiten hatten: die Produzenten. Das Refactien-, Prämien- und Begünstigungswesen hatte sich derart herausgebildet, um eine allgemeine gleichmäßige Behandlung der Verfrachter völlig illusorisch zu machen. Zur Erreichung von Specialbegünstigungen wurden den Verwaltungen oder den Beamten der Eisenbahnen oft Beteiligungen an Unternehmungen, Remunerationen, Bestechungen zugewendet; ein Vorgehen, durch welches sowohl die Aktionäre, als die große Schar der minderbegünstigten Mitbewerber sich auf das schwerste benachteiligt sahen.

Die New-Yorker Eisenbahnenquete von 1878 und die Enquete über die Trusts 1888 förderten nur einige der markantesten Beispiele zu Tage. Überall sah man die Eisenbahnen oder ihre Verwalter große Handelszweige willkürlich beherrschen, über Leben und Tod von Geschäften, Industrien, ja von Städten und Landesteilen entscheiden. Sie bildeten einen gefähr-

[1] Report of the Interstate Commerce Commission 1889.

lichen Staat im Staate, der mit seinen riesigen Kapitalien, seiner straff konzentrierten und einheitlich geleiteten Beamtenhierarchie den republikanischen Staatsformen überhaupt Gefahr drohte[1].

Die Mittel der Gesetzgebung erwiesen sich als durchaus unzureichend, zumal es ein offenes Geheimnis war, daß die Eisenbahnen im entscheidenden Falle immer durch Aufwand erheblicher Geldmittel die Legislativen oder die Gerichtshöfe am Einschreiten verhinderten. „Sie haben Wahlversammlungen geleitet, die Wahlen durchgesetzt, Ernennungen vorgeschrieben, Aldermen und munizipale Machthaber gewonnen, Gesetzgeber, Richter und andere Staatsbeamte bestochen und ihren Einfluß im Kongreß und jedem Zweige der Nationalregierungen fühlbar gemacht[2]".

Die öffentliche Meinung aber, nach Bryce der stärkste, wichtigste und vielversprechendste Regierungsfaktor des Landes, nahm die Sache mit solcher Energie auf, daß der Kongreß sich zum Einschreiten entschließen mußte. An eine Reform des Eisenbahnwesens durch Verstaatlichung, wie in Europa, konnte man nicht denken. Nach dem jetzigen Stande der Verfassung hätten höchstens die Einzelstaaten Recht zu einem solchen Vorgehen, das demgemäß bei den großen, sich durch verschiedene Staaten erstreckenden Bahnsystemen kaum ausführbar gewesen wäre. Es wäre eine Änderung in der Konstitution der Vereinigten Staaten notwendig gewesen. Der Zeitgeist aber war entschieden gegen einen dergestalten Schritt, da man das Gefühl von der praktischen Undurchführbarkeit hatte. Im amerikanischen Staatswesen fehlen die Prämissen dazu, ein geschulter Regierungs- und Verwaltungsapparat, der auch nach dem heutigen Stande der öffentlichen Institutionen noch auf länger hinaus nicht zu beschaffen sein wird. Nebenbei wäre das Staatsbahnsystem schon darum aufs höchste gefährlich gewesen, weil es eine ungeheure Armee von Stimmeninhabern — die unmittelbaren Eisenbahnbeamten repräsentieren 750 000 bis 1 000 000 Stimmgeber[3] — in Abhängigkeit von den jeweiligen Machthabern gebracht und den Geist politischer Korruption damit ins ungemessene ausgedehnt hätte[4].

Als der Kongreß die Eisenbahnfrage aufnahm, wurde ihm die Macht zum Einschreiten vielfach überhaupt bestritten. In der That konnte er sie nur soweit auszuüben versuchen, als ihm dies verfassungsmäßig in

[1] Ist nicht ein solcher Eisenbahnkönig mächtiger, als irgend einer der kleinen Standesherren des Mittelalters? fragt Cook.

[2] Derſ.: "Corporation Problem" S. 246.

[3] Derſ.: "Corporation Problem" S. 4.

[4] „Keine große sociale und öffentliche Reform kann durchgeführt werden, ohne vorherige Civil Service Reform!" — sagt Carl Schurz.

ier angegebenen Richtung zustand. Das, was sich aus langen, bedeutsamen Verhandlungen schließlich ergab, ist die sogenannte Interstate-Commerce-Akte des Jahres 1887.

„Es ist der erste Versuch seitens der nationalen Regierung, eine private Handelsunternehmung zu regulieren, wenn nicht zu kontrollieren, denn wennschon die Beförderung von Passagieren und Eigentum als ein Gegenstand des öffentlichen Interesses anzusehen ist, so ist sie doch keineswegs verschieden von irgend welcher anderen kommerziellen Beschäftigung“ [1].

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Akte, welche weniger den Personen-, als den Frachtverkehr im Auge hat, sind folgende:

1. a. Die Eisenbahnen haben gleichmäßige Tarife einzuhalten. Es dürfen keine ungerechten Differentialtarife in örtlicher Beziehung aufgestellt werden, d. h. das gleiche Verhältnis muß stets zwischen dem bezahlten Preis und der befahrenen Strecke bestehen; die längere Route darf nicht billiger sein, als die kürzere.

b. Es dürfen keine Differentialtarife für Einzelinteressen erlassen werden, d. h. keine Rebaktien oder Prämien gewährt, der große Verfrachter auch sonst nicht vor dem kleineren bevorzugt werden.

c. Es dürfen einzelnen Personen keine Begünstigungen an Freibillets ꝛc. gewährt werden, um sie dadurch für die Interessen der Eisenbahn zu gewinnen.

2. Der Verkehr und die Einnahmen dürfen nicht im Pool zwischen konkurrierenden Linien verteilt werden. (Man meinte, der Pool könnte zu einer ungerechten Hochhaltung der Tarife führen.)

3. Der Tarif muß veröffentlicht werden und unterliegt, soweit Erhöhungen beabsichtigt sind, der Genehmigung der Kommission, welche jederzeit nach eigenem Ermessen Veränderungen verordnen darf.

4. Diese Kommission, die Interstate-Commerce-Commission wird zu einer ständigen Einrichtung gemacht.

a. Sie hat sich über alle laufenden Fragen unterrichtet zu halten und Erhebungen vorzunehmen und

b. hierüber Bericht zu erstatten und die Öffentlichkeit fortlaufend zu halten;

c. es steht ihr die Jurisdiktion über die Innehaltung aller Bestimmungen zu, insoweit sie nicht die Hilfe der Vereinigte-Staaten-Gerichtshöfe in Anspruch nehmen will oder muß.

Um die Wirkung dieses Unionsgesetzes entsprechend in den einzelnen Staaten zu erzielen, haben die meisten von diesen in der Folge gleichfalls

[1] Dos Passos: “The Interstate Commerce Act” S. 11.

Eisenbahnkommissionen oder Kommissare eingesetzt, und mit ihnen ist die Unionskommission in Verbindung getreten. Doch ist bisher der faktische Einfluß des Gesetzes noch kein allzugroßer, da die Eisenbahnen sich durchaus nicht immer an das Gesetz gehalten haben. Ferner haben die geschädigten Parteien sich nur schwer dazu verstanden, Vergehen zur Anzeige zu bringen, weil sie sich nicht der Rache der Eisenbahnen aussetzen wollten. Endlich aber haben wirklich erfolgte Anzeigen nicht immer zur Bestrafung geführt, da es an genügenden und geeigneten Strafbestimmungen mangelte. Die Eisenbahnen haben die Befolgung der Kommissionsverordnungen hintangesetzt, mehrere Gerichtshöfe aber verweigerten ein Einschreiten, indem sie die Gesetze für ungesetzlich erklärten[1].

Die im Zusammenhang mit den Verhandlungen über diese Seite des Korporationsproblems bis zum Jahre 1888 zu Tage geförderten Thatsachen, wie gesagt, wiesen nach der vorläufigen Erledigung des Eisenbahnwesens die volle Aufmerksamkeit auf die Trusts, die gewaltigen Mächte, die so oft mit den Eisenbahnen in Specialabmachungen gefunden waren. Bereits vor den Enqueten wußte man[2] von Vereinigungen, welche bestanden in Petroleum, Baumwollöl, Zucker, Buchweizen, Stärke, weißem Maismehl, Strohpapier, Graupen, Kohle, Pappe, Ricinusöl, Leinöl, Schmalz, Schulgerät, Öltuch, Salz, Vieh, Gas, Straßenbahnen, Alkohol, Gummi, Stahl, Stahlrädern, Stahl- und Eisenschwellen, Nägeln, Schmiedeeisen, Röhren, Maschinenteilen, Öfen, Blei, Kupfer, Couverts, Düten, Asphalt, Tauwerk, Coke, Erntemaschinen, Buchbinder- und Transportationsmaschinen, Dreschmaschinen, Pflügen, Gas- und Wasserwerken.

Neben den beiden Enquetekommissionen des Kongresses und im Staate New-York hat im Jahre 1888 noch jene dritte in Kanada gearbeitet, die unter dem unmittelbaren Einfluß der vorigen im Nachbarstaate vom kanadischen Parlament am 16. Mai 1888 eingesetzt ist[3].

---

[1] Das ist eines der bemerkenswertesten Characteristica und Unterscheidungen des amerikanischen Verfassungsrechts vom europäischen, daß die Gerichtshöfe über das Recht zu Gericht sitzen und in der Lage sind, ohne weiteres die Durchführung von Gesetzen zu verweigern, indem sie dieselben für ungesetzlich erklären: sie sentsprechen nicht dem Geist des gemeinen Rechts oder der Verfassung. Von Holst u. a. halten dies für notwendig, da in der konservativen Praxis der Gerichte ein Gegengewicht liegen muß gegen allzu vorschnelle und unbedachte Maßregeln der Legislative, die aus Popularitätsgründen nur zu geneigt ist, momentanen Äußerungen der Volkswünsche gesetzgeberisch Rechnung zu tragen.

[2] Cook: "On Trusts" S. 51.

[3] Report of the Select Committee to the Canadian House of Commons

Von den drei Enqueten ist die New-Yorker die wenigst bedeutungsvolle. Sie wurde von parteiwegen auf Veranlassung des erwähnten Tammany-Komitees geführt [1]. Ihre ganze Tendenz, wie der Bericht zeigt, ist wesentlich neben der formalen Aufklärung über die juristische Seite darauf gerichtet, Belastungsmaterial zusammenzutragen, ohne auch nur den Versuch zu machen, der wirtschaftlichen Seite der Sache gerecht zu werden [2]. Sie beschäftigte sich mit den Verbindungen in Petroleum, Zucker, Baumwollöl, Couverts, Glas, der New-Yorker Fleischversorgung, dem Brooklyner Speichertrust, Milch, Öltuch, Sandstein, Pech und Steinkohlenteer, Tapezierfilz, Blei, Bleistiften, Patronen und Geschoßhülsen, Uhren und Uhrgehäusen, Mangelmaschinen, Teppichen, Nägeln, zwischen Sargfabrikanten und Leichenbestattern [3], in Tauwerk, Spiegeln, zwischen Brauern, in plattiertem Silber und plattierter Ware, Stahlrädern und zwischen Schweineschlächtern [4].

Das Repräsentantenhaus in Washington verfuhr schon mit einer größeren Gründlichkeit und Ausführlichkeit. Erstere Enquete war auf sieben Tage beschränkt gewesen, die letztere zog sich durch den ganzen Sommer hindurch, um alsdann außerordentlich detaillierte Vernehmungen über die Zucker-, Petroleum-, Whiskey-, und Baumwollsacktrusts zu veröffentlichen. Der beste Bericht und die beste Art der Enquete ist die für uns nur indirekt in Betracht kommende kanadische. Dort hat man wirklich versucht, das ganze Problem von allen Seiten und durch möglichst viele, verschiedenartige Beispiele zu beleuchten.

Die Enqueten stellten klar, daß der Trust nur eine von zahllosen verschiedenen Formen der Vereinigung kapitalistisch-wirtschaftlicher Interessen war, unter deren Namen man auch die anderen vielfach zusammenfaßte. „Eine erschöpfende, planmäßige und angestrengte Untersuchung würde wahrscheinlich einen Zustand der Dinge enthüllen, welcher selbst die best-

---

upon Alleged Combinations in Manufactures, Trade and Insurance in Canada. May 16, 1888, a. a. O.

[1] Über den Charakter dieser Kommission mag eine mir von vollständig unanfechtbarer Seite gewordene Mitteilung zur Illustration dienen. Einem der großen in Frage stehenden Trusts wurde damals unter der Hand angeboten, ihn gegen Zahlung von $ 7 500.— von der Enquete frei zu machen; ähnliches dürfte auch den übrigen vorgekommen sein.

[2] Vergl. auch Aschrott a. a. O.

[3] die z. B. in St. Louis einen so strengen Ring haben, daß, wer nicht von einen Särge bezieht, nicht von anderen begraben wird, und umgekehrt.

[4] Cook: "Trusts" S. 77.

informierten Leute in Erstaunen setzen würde", meint Cook 1887[1]; „man würde finden, daß der Trust in seine Kreise einen sehr großen Teil des Geschäftes des Landes gezogen hat.

„Der Trust ist eine Vereinigung vieler konkurrierender Betriebe unter einer Verwaltung, welche dadurch die Produktionskosten reduziert, die Produktionsmenge regelt und die Verkaufspreise erhöht. Er ist entweder ein Monopol oder ein Versuch, ein Monopol zu gewinnen; sein Zweck ist, größere Profite durch Verminderung der Kosten, Einschränkung der Produktion und Erhöhung des Preises für den Konsumenten zu erzielen. Dies erreicht er, indem er die Konkurrenten vor die Wahl stellt, sich dem Trust anzuschließen oder vernichtet zu werden. Seine Organisation ist verwickelt, geheim und schlau, er ist ein Meisterstück modernen Scharfsinns und Anpassungsvermögens; er ist ein Resultat der Vereinigung höchsten Geschäftstalents und Ausführungsfähigkeit; er ist zugleich ein Monument des amerikanischen Genius und ein Symbol der amerikanischen Raubgier.

„Der Ausdruck „Trust" wird volkstümlich für alle Methoden, eine Vereinigung im Handel herbeizuführen, angewendet. Er wird nicht nur gebraucht, die neueste Phase in der Form der Kombination zu kennzeichnen, sondern auch die primitiven und rohen Formen, die sogenannten Pools.

„Und in der That sind nur wenige Trusts einander in ihrer Beschaffenheit vollkommen gleich. Sie differieren in ihrer Organisation entsprechend ihren Gegenständen und zugrunde liegenden Zwecken und der Geneigtheit der Parteien, ihr Eigentum anderen anzuvertrauen." —

Da indes der eigentliche Trust so sehr viel von sich reden gemacht hat und auch als Beweis für das Anpassungsvermögen der Verkehrsverhältnisse an die bestehenden rechtlichen Formen besonders charakteristisch ist, mag ein näheres Eingehen auf seine formale Seite, wie sie in der Enquete zu Tage tritt, angebracht erscheinen.

Der erste wirkliche Trust, das Muster aller, wurde im Jahre 1882 im Petroleumgeschäft auf Grundlage eines Trust-Deed[2] begründet, welches eines der größten Meisterstücke seiner Art ist in der Adaptierung wirtschaftlicher Zwecke an vorhandene Rechtsformen, bezw. in der organisch fortgebildeten Konstruktion derselben. Durch seine Schöpfung hat sich sein Verfasser, S. C. T. Dodd, der Sollicitor des Standard Oil Trust, für alle Zeiten ein Anrecht auf einen Platz in der Geschichte des Handelsrechtes

[1] "On Trusts" S. 4 und 5.

[2] Siehe Anlage I.

erworben. Bei einer Vereinigung von einzelnen Kompanien zu einer großen Kombination bestand die Gefahr von Konflikten mit dem Recht:

1. Der Versuch einer Konzentration in einem Handelszweige konnte als „eine Verschwörung gegen das öffentliche Wohl nach den Conspiracy-gesetzen der einzelnen Staaten (conspiracy against public welfare) angesehen und die Beteiligten kriminell zur Verantwortung gezogen werden.

2. Eine solche große Vereinigung konnte als eine ungesetzliche Kombination, um die Preise oder Produktion irgend eines Gutes zu regulieren oder zu kontrollieren, als Beschränkung der Handelsfreiheit oder der freien Konkurrenz erklärt, damit als ungesetzlich aufgelöst, und ihre Teilnehmer gleichfalls zur Verantwortung gezogen werden.

3. Einzelnen Beteiligten würde aus dem Thatbestand wieder wie im Pool die Möglichkeit gegeben gewesen sein, sich den Abmachungen bei günstiger Gelegenheit zu entziehen, und gerichtlich wäre gegen sie wieder keine Handhabe zu erlangen gewesen.

4. Korporationen, die sich an solchen Unternehmungen beteiligten, standen vor der Gefahr, daß dies als außerhalb der ihnen gesetzlich zustehenden Handlungen angesehen würde: „ultra vires sei", und sie infolge dessen ihre Charter verlieren könnten.

Indem der Organisator auf die alte englische Rechtsform des Trusts zurückgriff, versuchte er, sich allen diesen Schwierigkeiten zu entziehen. Der Trust nach englischem Recht ist die Übertragung von Eigentum auf einen anderen zur Verwaltung und beliebigen Verfügung im Interesse desjenigen, der in Trust giebt. Der „cestuis que trust" überträgt dem Trustee alle Rechte derart, daß dieser von nun an ein Eigentumsrecht vor dem Gesetze hat, „legal property" oder „legal interest", während der cestuis que trust ein Eigentum der Billigkeit, „equitable property" oder „equitable interest" behält, welches aller Verfügungsberechtigung bar, nur gegen den Trustee geht, aber gegen diesen speciell geschützt ist[1].

Dies ist eine für das englische Vermögensrecht bei Todesfällen, Verwaltungen für Unmündige und Frauen, bei Geschäftsübertragungen für andere ꝛc. ungemein wichtige und erfolgreiche Form, die zur Gründung großer Trustkompanien geführt hat, welche solche Verwaltungen unter specieller gesetzlicher Kontrolle oder Regelung führen[2]. Rechtlich ist der

[1] Es ist nicht möglich, diese englisch-rechtlichen Formen mit ganz adäquaten deutschen, d. h. römisch-rechtlichen Ausdrücken zu decken.

[2] Bei solchen Trustkompanien werden häufig Majoritäten von Aktien gewissen Unternehmungen in Trust gegeben, um dadurch zu verhindern, daß für eine gewisse

Trust für alle Arten von Geschäften und Vertretungen erlaubt; er unterscheidet sich, was hier speciell maßgebend war, von der gewöhnlichen Stellvertretung dadurch, daß diese nach den amerikanischen Gerichtsentscheidungen jederzeit widerrufen werden kann; während er auf eine bestimmte Zeitdauer festgesetzt wird, wie eine begrenzte Anzahl von Jahren nach dem Tode der letzten von drei gewissen Persönlichkeiten. In einigen amerikanischen Staaten ist der Trust durch Specialgesetze auf bestimmte Zweige beschränkt.

Auf dieser Basis läßt der Trust Deed des Standard Oil Trust seine verschiedenen Teilnehmer ihre Eigentumsrechte, als da sind: Anteile in Aktiengesellschaften, welche mit dem Petroleumraffinieren oder der Petroleumtransportation oder der Bearbeitung von Neben- oder Hilfsprodukten in Verbindung stehen, oder selbständige Geschäfte dieser Art ꝛc. ꝛc. an zu diesem Zwecke in jedem Staate gebildete Aktiengesellschaften, oder an die Trustees direkt übertragen. Letztere stellen für diese, sowie die ihnen von jenen Gesellschaften übertragenen Eigentumsrechte Trust-Certifikate in der Höhe von $ 100.— das Stück in entsprechender Proportion zu dem übertragenen Eigentum aus. Die rechtlichen Formen der einzelnen Unternehmungen werden dadurch keineswegs alteriert, sondern formell die Trustees nur ermächtigt, die erklärten Dividenden der betreffenden Gesellschaften, oder, soweit nur eine Proportion von Stock in ihren Händen befindlich ist, den entsprechenden Bruchteil der erklärten Dividenden zu übernehmen, in einer gemeinsamen Kasse zu sammeln und zu gewissen Zeiten gleichmäßig auf die Trustcertifikate zu verteilen. Mit den in den Kassen befindlichen Fonds (unter Umständen Trust-Certifikaten) dürfen sie auch Stock und Bonds anderer Kompanien, die in ähnlicher Richtung arbeiten, soweit es ihnen wünschenswert erscheint, erwerben, und sie im Interesse der Certifikatinhaber nach Gutdünken verwerten. Sie haben ferner das Recht, auf Grund des in ihren Händen befindlichen Stocks der einzelnen Gesellschaften in deren Versammlungen zu stimmen. Die wichtigste dieser Abstimmungen ist die alljährlich in der Generalversammlung erfolgende Wahl der Beamten und des Verwaltungsrats. Schließlich haben sie die Übertragung der auf Namen lautenden Certifikate in den Büchern der Gesellschaft bei eventuellem Besitzwechsel vorzunehmen.

Das sind dem Buchstaben nach ihre alleinigen Funktionen. Ihre Körperschaft ist auf die Dauer von 21 Jahren nach dem Tode des letztüber-

---

Zeit andere Interessen die Majorität in der Verwaltung erhalten; denn für die Zeit des Trusts kann zwar das Recht an die Papiere, nicht aber das Stimmrecht verkauft werden.

ebenden ursprünglichen Trustees eingesetzt. Sie zerfällt in 3 Klassen, deren ılljährlich eine ausscheidet, und durch neue Wahl in den jährlichen Verammlungen der Certifikatinhaber ersetzt wird. Wiederwahl ist erlaubt. hiermit gelangte aber materiell die Kontrolle über alle durch diese verschieenen Eigentumsrechte repräsentierten Unternehmungen in die Hände des board of trustees, da sie nunmehr einfach sich selbst zu Direktoren und Verwaltungsräten der betreffenden Gesellschaften wählten, und so vollkommen einseitlich durchgriffen. Daß das Publikum dies wesentliche Moment ohne weiteres voll zu schätzen wußte und über die juristische Seite stellte, beweist ene volkstümliche Ausdehnung des Namens auf alle Arten von Kombinationen.

Später hat sich die Standard-Oil-Trust-Urkunde den an ihr Muster ngelehnten Instrumenten des Cotton-Oil-, Sugar-, Whiskey-, Cordage-Trust ꝛc. als wesentlich überlegen dargethan, indem die in letzteren eingeführten, vermeintlichen Verbesserungen dem Recht Handhaben zu Angriffen boten, die der Urheber des Originals wohlweislich vermieden hatte. Dahin gehört z. B. die beim Zuckertrust eingefügte Bestimmung, daß alle beteiligten Unternehmungen, bevor sie in den Trust eintreten, sich n Aktiengesellschaften umzubilden haben, sowie, daß die Aktiengesellschaften diese Urkunden unterzeichneten; ferner die Angaben des Zwecks der Sugar Refineries Company: 1. Ersparnisse in der Verwaltung durchzuführen, den Preis des Raffinierens zu vermindern und den Preis des Zuckers so niedrig zu halten, als es sich mit angemessenem Verdienst verträgt, 2. jeder Raffinerie die Wohlthaten aller technischen Fortschritte oder Handgriffe zu gewähren, welche die übrigen gebrauchen, und die nützlich seien, die Qualität zu verbessern und die Kosten des raffinierten Zuckers zu vermindern, 3. Schutz gegen die Versuche, die Standardqualität des raffinierten Zuckers zu vermindern, 4. Schutz gegen ungesetzliche Verbindungen der Arbeiter zu schaffen, 5. im allgemeinen das Interesse der beteiligten Parteien in gesetzlicher und angemessener Weise überall zu fördern.

Hieraus hat man gefolgert, daß die Aktiengesellschaften direkt beteiligt wären, und dadurch Gelegenheit gefunden, der North River Sugar Refining Co. die Charter zu entziehen[1]. Und in den angegebenen Zwecken sah man die Kriterien einer ungesetzlichen Verbindung des oben geschilderten Charakters. (Über weitere Einzelnheiten des eigentlichen Trusts vergl. die erwähnten Aufsätze von Aschrott und Jenks.)

Die verschiedenen späteren Nachahmungen haben die Trustform wohl wesentlich darum gewählt, weil unter ihr die Standard-Oil-Leute so über-

[1] State vs. North River Sugar Refining Co. in den verschiedenen Instanzen der New-Yorker Gerichte von 1888—1891.

raschend große Erfolge erzielten. Letztere hatten aber neben den erwähnten noch einige andere Gründe gehabt. Es hätte anscheinend näher gelegen, eine große Kompanie zu gründen, ihr alles Eigentum zu übertragen und die einzelnen Niederlassungen als Filialen zu behandeln. Doch folgten Schwierigkeiten aus dem bundesstaatlichen Charakter des Landes. Zwar hatte eine in einem Staate anerkannte Gesellschaft das Recht, in jedem anderen Bundesstaat Geschäfte zu führen; dies Recht ist kein geschriebenes, aber gewohnheitsmäßig auf Grund der sogenannten „interstate comity“ allgemein anerkannt und durchgeführt. Doch waren früher manche der Staaten den fremden Gesellschaften nicht gerade freundlich gesinnt, denen sie z. B. nicht erlaubten, Grundbesitz zu erwerben; indes vor allem zeigten sie sich in ihrer Steuerpolitik; sie versuchten jene für ihre ganzen Einnahmen zu den Landessteuern heranzuziehen. Was hätte es aber für die Standard Oil Co. bedeutet, in jedem einzelnen der südlichen und westlichen Staaten für ihr ganzes, ungeheures Binnenland- und Exportgeschäft steuern zu sollen. So glaubte man in Dodds Urkunde, die alle einzelnen Gesellschaften intakt ließ, damit eine Doppelbesteuerung unmöglich machte, und sich einen Bloßstellen gegen die allgemeinen geschäftspolitischen Einwände durch formalrechtliche Korrektheit entzog, die Panacee gefunden. —

In ihren Berichten verlangten die beiden amerikanischen Kommissionen ein Einschreiten gegen die verschiedenen aufgedeckten Kombinationen. Sie behaupten, daß auch die Trusts ungesetzlich seien; ja, sie erklären sie für ganz besonders gefährliche Monopole; noch schlimmer dadurch, weil in ihnen überhaupt keine der Öffentlichkeit verantwortlichen Persönlichkeiten vorhanden seien[1], denn die Trustees haften nur ihren Hintermännern aus dem Trustverhältnis. Man verlangte Unterdrückung, sowie Einschreiten gegen alle beteiligten Glieder, Verfolgung der Personen, Ungültigkeitserklärung der Charters der beteiligten Aktiengesellschaften und zwangsweise Liquidation derselben. Die Minorität des Kongreßausschusses allerdings schließt sich dieser Ansicht nicht an, sondern wünscht zwar die betreffenden Vereinigungen auf einen gesetzlichen Boden gebracht und gesetzlicher Kontrolle unterstellt, um Ausschreitungen zu verhindern, sonst aber möchte sie die Vorteile derselben dem Gemeinwesen erhalten sehen.

Die öffentliche Meinung, soweit sie in Zeitungen und Buchform, in zahlreichen Broschüren und Pamphleten zu diesen Beschlüssen Stellung nimmt, schlägt sich zur Majorität. Das, was man über die Geschäftsführung der Trusts aus der Enquete und den Zeitungen an Grausamkeiten

[1] Siehe hierzu auch die Ausführungen Powderlys a. a. O.

egen Konkurrenten, an Preiserhöhungen für den Konsumenten oder Preis-
rniedrigungen für den Produzenten der Rohmaterialien gehört hatte ꝛc.,
hien Grund genug für ein Schuldigsprechen.

Die ersten beiden Stimmen, die sich zu einer gerechten Würdigung des
Problems veranlaßt sahen, waren George Gunton[1] und in einem treff-
ichen Aufsatz Präsident Andrews[2]. Nichts aber schien geeigneter, in
er nächsten Zeit Popularität zu erwerben, als im Kongreß oder in den
inzelnen Staatslegislativen Vorlagen, die die Unterdrückung von solchen
Kombinationen zum Ziel hatten, einzubringen.

Ein Wettlauf der einzelnen Staaten entstand; 2—8 Entwürfe
agen den betreffenden Legislativen vor. In einer Zusammenfassung von
18 in 13 Staaten und dem Kongreß schwebenden Vorlagen finden sich die
Summen der verschiedenen vorgeschlagenen Strafbestimmungen gegen jede
Art von Verbindungen in Handel und Industrie[3]: „Wer immer sich in
derartiges einläßt, wird mit Geldstrafe von $ 5—10 000, 5—10 Jahren
Einkerkerung bestraft. Die Kombinationen können keine Zahlungen ein-
treiben, bezw. wenn ihnen Zahlung geleistet ist, kann sie der Zahlende
jederzeit zurückfordern, sie können keine Art von gültigen Rechtsgeschäften
eingehen. Die Verwaltungsräte einer Korporation, welche solche Verbrechen
begehen, alle ihre Aktionäre, Beamten, Agenten und Rechtsbeistände machen
sich einer Konspiration gegen das öffentliche Wohl schuldig und werden ge-
fangen gesetzt".

Daß wirklich oft genug nicht der Geist des allgemeinen Rechtsgefühls
der Vater solcher Vorschläge war, sondern Popularitätshaschen, erhellt aus
dem Umstand, daß man einerseits die Arbeiter und alle ihre Organisationen
von dem Gesetze ausnahm, andererseits aber u. a. das Gesetz von Texas
den Landwirten das freie Kombinationsrecht beläßt[4]. „Die Gesetzgebung,
erlaubt Trusts für das, was wir verkaufen, aber nicht für das, was wir
kaufen." Schließlich waren die Väter der Gesetze nicht gerade immer die
sonst höchst geachteten Männer. „Politikmacher der untersten Schichte sind
meistens am lautesten in ihren Denunziationen gewesen, um auf diese Weise
etwas für sich selbst aus dem Trust herauszuschlagen[5]." Aber daß etwas

[1] "Economic and Social Aspect of Trusts" a. a. O.

[2] "Trust according to official investigation" a. a. O.

[3] Vergl. S. C. T. Dodd: "Shall all Business-Cooperation be rendered criminally?" A Statement of pending Legislation and its consequences a. a. O.

[4] Charles F. Beach jr.: "Facts about Trusts" a. a. O.

[5] ibid. S. 70.

zur Einschränkung geschehen mußte, fühlte jedermann, und der öffentlichen Mißbilligung wollte man sich nicht aussetzen. So wurden möglichst schnell verschiedene der eingebrachten Vorlagen zum Gesetz gemacht.

Antitrustgesetze sind in ungefähr 20 Staaten und 5 Territorien der Union erlassen[1]. Sie sind alle Strafrecht und richten sich gegen Personen, Korporationen, Associationen und offene Handelsgesellschaften, welche eintreten in Abmachungen, Versuche, Kontrakte, Kombinationen, Konspirationen, Einverständnisse, Verabredungen oder Bestimmungen irgend welcher Art. Für ersteres allgemein Personen, für letzteres Verabredungen gesetzt, haben die Gesetze folgende Hauptbestimmungen: In 16 Staaten ist es eine kriminelle Konspiration für zwei oder mehr Personen, Verabredungen zur Regulierung oder Festsetzung des Preises irgend eines Artikels zu treffen, oder quantitativ zu bestimmen, wie viel von irgend einem Artikel fabriziert oder gefordert werden soll. Ebenso ist das Erhöhen oder Erniedrigen von Preisen als strafbar erklärt. In 6 Staaten ist es Strafthat für zwei oder mehr Personen, in irgend eine Verabredung einzutreten, durch welche volle und freie Konkurrenz in Produktion und Verkauf verhindert wird. In zwei Staaten und einem Territorium ist es eine Strafthat für zwei oder mehr Personen, eine Verabredung zu machen, durch die sie versuchen wollen, irgend einen Artikel zu monopolisieren. In Nebraska machen sich zwei oder mehr Personen der Konspiration schuldig, wenn sie verabreden, den Verkauf irgendwelcher Industrieprodukte zu unterlassen oder aufzuheben, oder wenn sie verabreden, irgendwelche Fabrikations- oder Verkaufsprofite gleichmäßig zu verteilen. In Texas und Mississippi ist es auch ein Verbrechen für die Beteiligten, den Preis eines Artikels unter sich oder mit anderen gemeinsam festzustellen; in New-York ist es verboten, irgend einen Kontrakt in der Absicht, die Preise zu erhöhen, einzugehen, durch welchen die freie Konkurrenz in der Beschaffung oder Preisfeststellung von Gebrauchsartikeln zur Unterhaltung von Leben und Gesundheit beschränkt wird. Das Bundesgesetz endlich erklärt jeden Kontrakt, jede Vereinbarung oder Konspiration zur Beschränkung des Handels oder Verkehrs zwischen den Staaten oder mit fremden Nationen für strafbar, und ebenso jeden Versuch oder jede Vereinigung, um irgend einen Teil jenes Handels oder Verkehrs zu monopolisieren.

Das sind die Gesetze, welche, gleich dem Interstate-Commerce-Gesetz, sich den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zugezogen haben; dazu aber den ungleich schwereren, an dem Fundamentalmangel der Unbestimmtheit

[1] S. C. T. Dodd: "The present Legal Status of Trusts".

zu leiden, welcher bekanntlich jedes Gesetz gefährdet oder unbrauchbar macht[1]. Spelling[2], der entschieden gegen Trusts und für gesetzliches Einschreiten ist, weist dem Bundesgesetz drei fundamentale Mängel nach, indem es gesetzlich unbestimmbare Strafthaten und Strafverfahren einführt.

Zweiter Hauptteil: Die heutigen Zustände.

F. Die verschiedenen Vereinigungsformen.

Wie bemerkt, haben sich die Vereinigten Staaten allmählich mit einem ganzen System von Vereinigungen der verschiedensten Art bedeckt. Eine nähere Prüfung ergiebt, daß diese in verschiedene Kategorien entsprechend ihren Gegenständen und Zwecken zerfallen. Bei den in unendlicher Mannigfaltigkeit sich eng an die gegebenen Specialfälle anschließenden Gattungen lassen sich nicht alle Arten in Betracht ziehen; nur die hauptsächlichsten und in ihrer Anwendung wichtigsten mögen folgen. Die Zahl der Gruppen ließe sich leicht noch wesentlich erweitern.

I. Mehr oder weniger amorphe. a. Vereinigungen von in gleicher Richtung Beschäftigten oder Interessierten zur Durchführung gewisser allgemeiner Zwecke, ohne dabei die Konkurrenz jener untereinander zu alterieren; wie die nationalen, einzelstaatlichen oder lokalen Verbände zur Wahrnehmung der Sonderinteressen in Staat und Gemeinde. Dahin gehört die erwähnte Brewers' National Convention, die gelegentlich Gelder sammelt, um bei Wahlen zu arbeiten, bezw. um die Gesetzgebung zu beeinflussen, wenn die Gefahr ungünstiger Steuervorlagen oder von Temperenzgesetzen in der Luft schwebt, u. dergl. Ähnliche Vereinigungen giebt es in den übrigen Spirituosenzweigen, unter den Schlächtern (Butchers' National Protective Association), unter den Bankiers des Landes (Bankers' National Convention), unter den Handlungsreisenden ꝛc.; sie sind unter Umständen mit Unterstützungskassen ꝛc. verbunden.

b. Neben den allgemeinen Zwecken werden auch Bestimmungen über Usancen, Verkaufspreise ꝛc. in einem Handelszweige getroffen. Wiederum

---

[1] Als Beispiel liegen in Anlage II—IV das Bundesgesetz, das Antitrustgesetz des Staates Illinois mit seinem neuesten Amendement und die zugehörigen Formulare bei.

[2] "A Treatise on Monopolies and Trusts".

ist das Braugeschäft hier sehr lehrreich; so machten im Jahre 1886 die Brauer des Nordwestens eine Verabredung über den normalen Preis des Bieres und die zu gewährenden Rabatte; sie schreiben den Bierlokalen die Preise vor und setzen z. B. einmal in Cincinnati auf gemeinsame Rechnung Agenten ein, welche Lokale zur Konkurrenz gegen nicht folgsame Kunden anzuthun, das Bier billiger schenken und dadurch die Widerstrebenden ruinieren sollen[1]. Die Brewers' Associations in Chicago oder in New-York treffen Bestimmungen über die verschiedenen Formen der zu gewährenden Rabatte und über deren Einschränkung; sie verbieten den Kutschern, wie bisher gewisse übliche Ausgaben in den Lokalen zu machen, beschränken die Anzahl der den Kunden zum Geschenk gemachten Tonnen Bier, Eiskästen, Bilder ꝛc. Sie verpflichten sich gegenseitig, die Reklame zu vermindern u. dergl. Ihnen gegenüber finden wir dann in New-York die Wine-, Liquor- and Beer-Dealers' Central-Association, die verlangt, daß Nichtmitglieder von den Brauern nichts geliefert erhalten sollen, und als ihnen derartige Wünsche gelegentlich nicht erfüllt werden, schicken sie sich an, eigene Genossenschaftsbrauereien, z. B. die inzwischen zu großer Ausdehnung und Blüte gelangte New-Yorker Consumers Brewery zu errichten. Viel von sich reden machten diese formlosen Verbindungen im Milchhandel, über welchen die Enquete von New-York berichtet. Eine Vereinigung von Milchgroßhändlern der Stadt hat eine sogenannte Milchbörse errichtet und fixiert hier, obgleich ihr nur ein Prozentsatz der Milchhändler der Stadt angehört, doch die Preise für den ganzen Handel; Konkurrenzversuche gegen sie vermittelst Vereinigungen der Farmer scheitern. Von noch viel größerer Wichtigkeit für das ganze Land ist die Centralisation des Vieh- und Fleischhandels; so bedeutsam, daß hierüber eine besondere Erhebung im Jahre 1889/90 stattgefunden hat[3]. Diese förderte keine formelle Vereinigung der großen Chicagoer Packer zu Tage, wohl aber daß auf der einen Seite durch Kon-

[1] Sammlung von Zeitungsausschnitten ꝛc. des Herrn H. T. Lloyd, Buchstabe B.

[2] Vgl. nach dieser Richtung die Bemerkungen von W. J. Ashley: "The Canadian Sugar Combine"; in University Quarterly Review. Toronto 1896. S. 24 ff. Es heißt S. 26: Wenn eine Unternehmung die Herrschaft über den größeren Teil des Marktes erlangt hat, werden die kleineren Produzenten in der Regel vorziehen, den Vorteil der von ihr festgesetzten Preise mit zu genießen, statt sich durch Unterbieten der Gefahr, von jener vernichtet zu werden, auszusetzen.

[3] Testimony taken by the Select Committee on the U. S. Senate on the Transportation and Sale of Meat-Products. — Dieses Material ist für die Beurteilung einschlägiger Verhältnisse von höchstem Wert und würdig, eine ausführliche, zusammenhängende Bearbeitung zu finden.

trolle der Eisenbahnen und der Stock-Yards (Vieh- und Schlachthöfe) durch dieselben, auf der anderen durch informale Abmachungen (friendly agreements) der ganze Handel wirksam kontrolliert war. Die vier großen Schlächter, Armour & Co., Swift & Co., Morris Nelson & Co. und Hammond & Co. beherrschen den Vieh- und Fleischmarkt der ganzen Vereinigten Staaten. Sie führen ihre Betriebe in sich vollkommen unabhängig, aber sie stellen in Chicago, Kansas City und Omaha gemeinsam die Vieheinkaufspreise und Fleischverkaufspreise an die Fleischhändler des Landes fest, welch letztere in strenger Disciplin gehalten werden. Fernerhin setzen sie unabhängigen Schlächtern Konkurrenten auf den Nacken, die billiger verkaufen[1]. Sie bestimmen den Markteinkaufspreis täglich derartig, daß, nachdem einer auf eine bestimmte Partie geboten hat, der andere ihn für diese Partie nicht überbietet[2]. Zum Verkauf haben sie bestimmte Landesteile unter sich aufgeteilt und kommen einander auch an anderen Plätzen nicht ins Gehege. Sie einigen sich über Übernahmen öffentlicher Ausschreibungen und Lieferungen ꝛc., vernichten andere, die gegen sie geboten haben. Ihnen gegenüber haben sich die Schlächter gleichfalls in jene lokalen und nationalen Schlächtervereinigungen gegliedert, die Abmachungen über die Detailpreise treffen und Nichtmitglieder zu beseitigen suchen.

In dieselbe Gruppe gehören in gewissem Sinne Ärzte und Advokaten, welche nach festen Tarifen arbeiten und sich gewohnheitsmäßig nur in beschränkter Weise ins Gehege gehen, u. dergl. m.

c. Die Beteiligten halten regelmäßige Versammlungen zur Festsetzung des Preises und zur Bestimmung des an den Markt zu bringenden Quantums, oder setzen gemeinsam Verkaufsagenten ein, durch die sie das Produkt an den Markt bringen. Ersteres ist seit Jahren die Form im Kohlenhandel gewesen, woselbst die Verkaufsagenten der großen Anthracitkohlengruben, bezw. der Eisenbahnen, welche dieselben besaßen, ca. einmal monatlich zur Fixierung des Preises und zur Kontingentierung der zu fördernden Mengen zusammentraten. Außer den erwähnten älteren hat neuerdings eine besondere Erhebung über die jüngsten Phasen des Anthracitkohlengeschäftes stattgefunden[3].

---

[1] Bericht S. 6. Testimony S. 481.

[2] Der Verf. hatte Gelegenheit, festzustellen, daß die Chefs der betreffenden Firmen miteinander täglich und stündlich durch persönlichen Verkehr, Briefwechsel und Telephon in Verbindung stehen und z. B. die Lage des Marktes für den nächsten Tag am Abend vorher bestimmen.

[3] Report No. 2278 of the House of Representatives on the alleged Coal-Combination, January 1893: Testimony taken by the Sub-Committee of the

Ähnliche freundliche Übereinkommen finden wir im Eisenbahnwesen in Bezug auf die Fixierung der Fracht- und Personentarife. Zu diesem Zweck ist das Land in bestimmte Distrikte geteilt, und die betreffenden Verkaufsmanager haben Clubs und Vereinigungen aufgethan. Sie bemühen sich, gleichmäßige Frachtskalen und -Klassen aufzustellen, einheitliche Formen für die Behandlung der Güter festzustellen, ein Vorhaben, das durch die Interstate Commerce Commission nach Kräften gefördert wird, während die weitergehende Aufteilung des Verkehrs, wie wir sahen, als ungesetzlich erklärt wurde[1].

Die letzten Formen sind alle schon der zweiten Gattung nahe und Abteilungen des großen Begriffes „Pool".

II. Die Verbindlichkeiten erhalten einen förmlicheren, teilweise materiellen Zusammenhalt a. durch Fixierung und Niederschreibung der gefaßten Beschlüsse über Regulierung der Produktion, der an den Markt zu bringenden Quantitäten oder der Preise. Hierher gehört die Abmachung zwischen den Petroleumraffineuren oder der als deren Vertreter fungierenden Standard Oil Co. von New-York und der Vereinigung der Quellenbesitzer über eine zeitweilige Einschränkung der Produktion 1887[2]; ferner zahlreiche Abmachungen zwischen den Engroshändlerverbänden über die Minimalverkaufspreise an die Detaillisten[3].

b. Die Verbindungen der Art werden besonders eng durch Festsetzung von Konventionalstrafen gemacht oder durch Einzahlung eines Teils der gemachten Profite in eine gemeinsame Kasse als Sicherheit der Innehaltung der Abmachung und zur Verwendung im allgemeinen Interesse oder zur nachherigen prozentualen Wiederverteilung. Über Konventionalstrafen liegen zahlreiche Berichte aus der Eisenbranche, Schienenkartellen ꝛc.[4], vor. Für den anderen Fall liefert der Couverthandel eine Illustration. Die Stan-

---

Committee of Interstate and foreign Commerce of the House of Representatives, in regard to the alleged Combination of the Philadelphia and Reading Railroad Co. etc.

[1] Vergl. hierzu die in jedem Jahresbericht der Interstate Commerce Commission enthaltenen Abschnitte: "On Classifications".

[2] Vergl. die Enqueten über den Standard Oil Trust, mehrfach.

[3] Vergl. Andrews: "Trusts according to official investigation" S. 5.

[4] Es ist Verf. nicht gelungen, eine der geschriebenen Abmachungen zu erhalten. In einem Falle wurde ihm eine solche vertraulich gezeigt; da sie aber ungesetzlich wie alle derartigen Dokumente, wurde ihre Benutzung nicht gestattet. Meist wird behauptet, es sei nichts Geschriebenes da. Vergl. über das vorletzte Kartell "The Iron Age". 16. November 1893. S. 880. Zur Zeit soll ein neues in der Bildung begriffen sein.

bard Envelope Co. von Springfield Mass. umfaßte eine Anzahl Couvertfabriken, welche den größten Teil aller in den Vereinigten Staaten benutzten Couverts produziert, und nur einen mächtigen Gegner in der Postverwaltung und ihren Couverts mit eingedrucktem Stempel besitzt. Sie hatte $ 5 100.— Grundkapital; auf jedes Tausend fabrizierter Couverts mußte jedes verkaufende Mitglied bestimmte Summen in eine gemeinsame Kasse einzahlen, welche teilweise dazu verwendet wurden, die Konkurrenz auszukaufen u. dergl., teils entsprechend ihrem Anteil am Stock der Kompanie an die Einzelnen wieder zur Verteilung gelangten [1].

c. Die Verbindung wird durch ein Prämiensystem aufrecht erhalten; die eine Partei verpflichtet sich, von der anderen alles zu kaufen, bezw. ausschließlich an die andere zu verkaufen, und erhält dafür Specialrabatte. Solche Rabatte hat die American Tobacco Co. längere Zeit an die Cigarettenhändler gewährt, und noch heute giebt sie der Whiskeytrust seinen ausschließlichen Kunden [2]. Sie kommen auch im Lebens- und Feuerversicherungsgeschäft vielfach vor.

Umgekehrt haben die Zeitungen des Landes besondere Gesellschaften gegründet, durch welche sie ihren interlokalen und interkontinentalen Nachrichtendienst einheitlich besorgen, wie die Associated Preß, United Preß und ihre südlichen und westlichen Tochteranstalten. Da keine größere Zeitung ohne diese Nachrichten auskommen kann, die Beschaffung für den Einzelnen aber unerschwinglich ist, haben sie die Zurückhaltung unerwünschter Konkurrenz in der Hand, indem sie neuen, um Aufnahme in einen der Vereine nachsuchenden Zeitungen exorbitante Gebühren abverlangen. In San Francisco forderten z. B. die deutschen Blätter von einem neuen Zeitungsgründer $ 80 000 für Genehmigung seiner Zulassung, woraufhin er sein Vorhaben aufgeben mußte. Hier herrscht die Western Preß Association allein; in New-York konkurrieren die gedachten obigen Gesellschaften noch heute miteinander. Dennoch würde die Konzession einem neuen Unternehmer mehre Hunderttausende kosten.

Bis hierher reichen etwa die mit I. c. beginnenden verschiedenartigen Formen des Pools.

III. Verbindungen, in denen die Identität aller Interessen erstrebt und erreicht wird. a. In den Vereinigungen bleiben die einzelnen Unternehmungen faktisch oder nominell bestehen: die eigentlichen Trusts.

---

[1] S. Andrews a. a. O. S. 7 ff.

[2] Weitere Beispiele siehe Andrews: ibid. S. 8—10.

1. Der Trust wird hergestellt, indem eine Majorität des Stocks der verschiedenen Gesellschaften und damit die Kontrolle an die Trustees übergeben wird, welche in der Höhe der übergebenen Beträge Trustcertifikate und unter Umständen noch daneben besondere Obligationsscheine ausgeben.

2. Die gesamte Summe aller Stocks wird an die Trustees ausgehändigt, welche die Trustcertifikate ausgeben, während die früheren Eigentümer Hypotheken in der Höhe des Wertes ihrer Fabriken in der Hand behalten und außerdem eventuell noch einen Bond, d. h. persönliche Schuldverpflichtung von den Trustees verlangen.

3. Vollkommen bedingungslose Übertragung des Eigentums an die Trustees und dagegen Auslieferung von Trustcertifikaten. Der zweite Fall gilt für den früheren Whiskeytrust, der dritte für den Standard Oil Trust. Die Verschiedenartigkeit dieser drei principiell ziemlich gleichen Formen wird richtig auf den Grad des Vertrauens zurückgeführt, welches die Trustees bei den Beteiligten genießen.

Im Falle Hypotheken gegeben werden, repräsentiert das Trustcertifikat nicht viel mehr, als die Ertragsfähigkeit des Unternehmens (good well)[1]. In der Praxis unterscheiden sich diese Formen des Trusts nicht erheblich von der letzten,

b. Konsolidierung der Unternehmungen selbst; entweder

1. zeitlich durch Pacht oder Miete — besonders häufig bei Eisenbahnen, aber auch in allen anderen Zweigen,
2. dauernd durch
   - α. Ankauf; eine Hauptbahn kauft eine Nebenbahn, ein Unternehmen kauft ein anderes aus und schließt es, oder betreibt es nebenbei, oder
   - β. kontrolliert es ganz in seinem Interesse, da es dessen Stock besitzt.
   - γ. Verschmelzung, wie in Brooklyn die Hecker-Jewell-Jones-Milling Co. aus drei verschiedenen Mühlenwerken hervorgegangen ist, die New York Central und die Hudson River Railroad in eine Kompanie verschmolzen sind ꝛc.
   - δ. Gründung einer neuen großen Kompanie, welche die anderen alle in sich vereinigt, sie teilweise ganz central verwaltet, teilweise in einer gewissen Selbständigkeit in einzelnen Landesteilen oder einzelnen Zweigen läßt, sie bald als Filialen, bald nur durch den in ihrer Kasse gehaltenen Stock kontrolliert, gewisse Teile auch in einer der vorigen Formen beherrscht u. dergl.

[1] Näheres und weitere Variationen siehe bei Cook: "Trusts" S. 5—9.

Dies sind die eigentlichen Rechtsnachfolger der industriellen Trusts, in welche diese neuerdings übergegangen sind. Ihrem Umfang nach die bedeutsamste durch die Kontrolle ganzer Erwerbszweige, charakterisiert Gruppe III die letzte und endgültige Phase der nationalen Centralisationsbestrebungen innerhalb gewisser Zweige. In ihr ist die Durchführung der finanziellen und technischen Einheitsbestrebungen in einem Produktionsgebiet vollendet.

G. Die in Vereinigung befindlichen Geschäftszweige.

In der Richtung des von uns betrachteten Problems kommen nun nur bestimmte Gruppen in Betracht; solche, bei denen die einzelnen Unternehmungen durch den Zusammenhang mit den betreffenden Verbindungen ihrem Wesen nach beeinflußt werden, aufsteigend von den Graden, in welchen die Quantität der Produktion oder die Preise in Bezug auf die Skala der thatsächlichen Einnahmen Gegenstand der Abmachungen bilden.

I. Die erste ist die der Eisenbahnen. Da man eingesehen hat, daß unbeschränkte Konkurrenz Nachteil, Gefahr, überhaupt eine Unmöglichkeit war, hat sich eine allgemeine Bewegung innerhalb der Interstate Commerce Commission gezeigt, Pools unter gewissen Umständen wieder erlaubt zu machen. Bei der Beratung des Interstate Commerce-Gesetzes 1886 hatte das Senatskomitee für Interstate Commerce in seinem Bericht gesagt, die Majorität halte nicht dafür, den Erfolg der zur Verhütung ungerechter Bevorzugung vorgeschlagenen Regelungsmethoden durch den Vorschlag eines Verbotes der Pools zu gefährden ꝛc. Doch hatten die Gesetzgeber bekanntlich anders entschieden. Die gemachten Erfahrungen haben dem Senatskomitee Recht gelassen; mehrfach bereits sind Anträge zur Wiederaufhebung des Poolverbots eingebracht, bezw. schweben solche zur Zeit in der Gesetzgebung. Die Interstate Commerce Commission hat 1892 eine Erhebung veranstaltet, deren Ergebnis war, daß sich von 47 befragten Interessenten 8 gegen und 39 für die Pools erklärten, darunter zahlreiche frühere Gegner solcher Einrichtungen[1]. Nachstehende Tafel zeigt die Verteilung der Meinungen der im Jahre 1885 vom Senat vernommenen Sachverständigen auf die verschiedenen Berufsklassen[2].

---

[1] Vergl. Bericht der Interstate Commerce Commission 1892. S. 47—55 und 215—265.

[2] Die Ansichten über Eisenbahnpools finden sich klar in den Verhandlungen des Kongresses 1887 ausgesprochen; auf der einen Seite wurden sie als Verschwö-

	Eisenbahn-Interessenten	Kaufleute u. kaufm. Vereinigungen	Eisenbahn-Kommissare	Landwirte u. landwirtsch. Vereinigungen	Fabrikanten u. industrielle Vereinigungen	Schiffahrts-Interessenten	Arbeits-Kommissare	Holz-Interessenten	Juristen	Grundbesitzer	Redakteure	Viehzüchter	Gesamtergebnis
1. Allgemein zu Gunsten der Pools . .	6	6	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	16
2. Allgemein zu Gunsten der Pools u. ihrer Gesetzlicherklärung	14	6	3	1	—	—	1	—	—	—	1	—	26
3. Zu Gunsten der Pools unter gesetzlicher Aufsicht	1	16	12	7	4	1	—	1	3	1	—	1	47
4. Ausgesprochene Gegner der Pools .	3	31	4	8	2	—	—	—	4	—	1	2	55
5. Zweifelhafte Äußerungen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	5
Summe	24	61	21	16	9	2	1	1	7	1	2	4	149

rungen zur Beschränkung der Handelsfreiheit, gefährliche Monopole, Ringe und Corners denunziert; sie gäben den Eisenbahnen die Kontrolle über Verkehr, Handel und Vermögen des Landes, sie bedrohten die Freiheit des Volkes, indem sie schließlich die Maßregeln der Politik, der großen politischen Parteien beherrschten. Sie wären verboten durch das gemeine Recht, durch die Verfassung vieler Staaten und eine lange Reihe wichtiger Bestimmungen. Ihr Erfolg wäre Monopol an Stelle von Konkurrenz, Aussaugung an Stelle vernünftiger Tarifsätze und Begünstigung an Stelle gleicher Behandlung. Die Publikation von Tarifen und die einheitlichen Kostensätze, welche das Gesetz an anderen Stellen verlangt, würden günstigere Resultate liefern, wenn man Pools verböte, als wenn man sie erlaubte; dieselben hätten sich als kostspielig, mißlich und für die Betriebsbeamten als demoralisierend erwiesen, oft als Resultat uneinträgliche Raten zwischen konkurrierenden Punkten gehabt, deren Verluste durch übermäßige Preise im Lokalverkehr wieder ausgeglichen wären; sie seien gegen die allgemeine Tendenz des betreffenden Gesetzes u. s. w. Die Freunde hatten gesagt, daß eine gesetzliche Kontrolle solcher Pools einen praktischen Schutz gegen geheime Rebatten u. dergl. bieten, vernünftige und stabile Tarife sichern würde; sie wären oft durchaus nötig, den Bankerott und ruinöse Konkurrenz zu verhindern, die angeblichen Übel wären entweder imaginär oder würden durch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes geheilt werden, Eisenbahnpools wären einfach Verabredungen, konkurrierende Interessen zu kontingentieren, und hätten nichts mit einer Tarifsestlegung zu thun. Sie unterschieden sich grundsätzlich von gewöhnlichen Pools; nur Kontrakte mit dem Zweck der Beschränkung der Handelsfreiheit seien ungesetzlich, gesetzliche und maßvolle Einschränkungen, die sich auf eine verständige Betrachtung der Verhältnisse stützen, seien gültig, sie hätten weder etwas mit Erhöhung noch Erniedrigung der Preise, noch Kontrolle der Produktion oder der Märkte zu thun u. s. w. — Die Antworten von 1892 fügen zu den älteren Argumenten der Gegner nichts neues hinzu, außer

Inzwischen haben trotz des Verbotes zahlreiche Poolversuche mit mehr oder weniger Erfolg stattgefunden. Das Gesetz wurde ignoriert, bezw. wurde die Verfassungsmäßigkeit desselben angezweifelt[1]; daneben dauerten die Tarifkämpfe mit ihren unseligen Folgen an einzelnen Stellen weiter fort. Der im Dezember 1893 erfolgte Bankerott des Atchison Topeka & Santa Fe Systems, des größten der Welt, wird z. B. zum erheblichen Teil den Tarifkämpfen mit der auf kräftigere finanzielle Basis gestellten Missouri Pacific zugeschrieben. Ferner aber hat die Tendenz der engeren Vereinigung weitere Fortschritte gemacht. So ergeben die gedachten Berichte, daß jährlich die Zahl der selbständigen Linien, welche von anderen Bahnsystemen aufgesogen werden, zunimmt. Es wurden von bestehenden Systemen absorbiert:

Jahr endend Juni 30:	Meilenlänge	Anzahl der Linien
1888	—	66
1889	1 854.76	67
1890	8 101.91	84
1891	10 116.25	92
1892	1 466.15	35

Fernerhin steigt auch ständig die Zahl der durch Pacht, Miete ꝛc. an die einzelnen Systeme angegliederten Bahnen ausweislich der Tabelle auf folgender Seite.

Unter allen Bahnen des Landes haben schon 1890 aber nur 75 Linien mehr als 3 000 000 $ Bruttoeinnahme. Die 75 gegenüber den 1797 vor

---

einigen formellen Bedenken, in Bezug auf Belastung der Eisenbahnkommission durch die Aufsicht über solche Pools. Die zustimmenden Urteile erhalten eine Reihe von weiteren Verstärkungen aus den unter dem Gesetz gemachten Erfahrungen der Praktiker und Eisenbahnkommissare. Vergl. a. a. O. S. 51—56, speciell die Bemerkung des früher poolfeindlichen texanischen Kommissars: „Eingehendes Studium hat mich glauben gelehrt, daß die Bestimmung geändert werden muß, um beiden Teilen, Eisenbahn und Publikum, vorteilhaft zu werden, indem den Eisenbahnen erlaubt wird, untereinander solche Verkehrsregelungen vorzunehmen; aber jede derartige Abmachung muß der Interstate Commerce Commission vorgelegt und von ihr genehmigt werden."

[1] Am 15. Januar d. J. enthielten die Zeitungen eine Notiz, daß in Chicago die Konkursverwalter verschiedener Bahnen erklärt haben, auf die Verlängerung bestehender Pools nicht eingehen zu können, da zwar einzelne Gerichte die Gesetzgebung gegen die Pools für ungültig erklärt haben, indes nicht solche von präjudiziellem Ansehen, und das Gesetz bestände noch unaufgehoben fort. Als amtliche Persönlichkeiten könnten sie den von ihnen verwalteten Unternehmen die Fortsetzung von Ungesetzlichkeiten nicht gestatten.

Klasse	Anzahl		
	1890	1891	1892
Bahnen im Betrieb:			
unabhängig	747	709	712
abhängig:			
fester Mietepreis	22	16	20
proportional schwankende Miete	16	14	16
andere Beziehung	95	93	102
keine Auskunft	46	57	49
Summe der Bahnen im Betrieb	926	889	899
Unabhängige Bahnen nicht im Betrieb	39	35	42
Abhängige Bahnen:			
feste Miete	299	308	320
proportional schwankende Miete	179	183	186
andere Beziehung	200	194	184
keine Auskunft	58	62	71
Summe der abhängigen Bahnen	736	747	761
Abhängige Bahnen nicht im Betrieb	9	9	13
Privatbahnen[1]	87	105	107
Gesamtsumme der Bahnen	1797	1785	1822

dem Gesetz bestehenden Gesellschaften verfügten über 102 305.60 miles = 65.44 % der Gesamtbahnlänge des Landes. Sie hatten 846 888 000 $ = 80.51 % der Bruttoeinnahmen aus der Gesamtsumme von 1 051 877 632 $. Sie besorgten 83.56 % des gesamten Personen- und 85.38 % des Frachtverkehrs des Landes, i. e. auf ihnen wurden befahren 9 900 028 518 von 11 847 785 617 Passagiermeilen (englischen) und 65 069 501 956 von 76 207 027 298 Frachtmeilen.

1892 waren bei 1002 selbständigen Betrieben 57.86 % der Gesamtstrecke in der Hand von 43 Gesellschaften und 82.72 % in der Hand von 131. D. h. 871 Gesellschaften teilten sich in 29 115 Meilen, während 131 über 142 386 herrschten.

Zahlreiche der in Rede stehenden Bahnen unterliegen in Wirklichkeit aber noch einer viel weitergehenden Centralisierung, welche aus den Berichten nicht zu Tage tritt: der Vereinigung in den Händen großer Interessenten

[1] Davon 1891 nicht in Betrieb 3; 1892: 4.

oder Interessentengruppen. Die sogenannten Vanderbilt- und Gould-Interessen, das Pennsylvania-Bahnsystem, die im Bankhause Drexel Morgan & Co. repräsentierten zahlreichen Einzelinteressen u. a. m. umfassen eine große Zahl von selbständigen und äußerlich selbständig betriebenen Bahnen und Bahnkomplexen, die indes im Sinne der Eigentümer von centralen Stellen aus unter allgemein einheitlichen Gesichtspunkten geleitet werden und, in Wirklichkeit ein System, miteinander in enge verkehrskontraktliche Verbindung treten[1].

Fortwährend erfährt man, wie sich durch neue Ankäufe oft in heftigen Kämpfen ihre Systeme abrunden oder ausdehnen, speciell immer mit den Gesichtspunkten, mit möglichst vielen der großen Centren des Binnenlandes oder der Küste in Berührung zu stehen[2].

Auch die großen Versicherungsgesellschaften benutzen einen bedeutenden Prozentsatz ihrer Kapitalien zur Erwerbung der Kontrolle über möglichst sichere Eisenbahnunternehmungen, und bedienen sich zu deren Verwaltung ihrer eigenen, zur Verwaltung ihres ganzen Vermögens gegründeten Trustkompanien. Der Verlauf der Dinge hat sie dazu geführt, solche kontrollierte Eisenbahnen möglichst in räumlich zusammenhängende Komplexe zu bringen. Endlich hat sich als Annex des Standard Oil Trust ein großes Eisenbahninteresse gebildet, das heute über die Ölkompanien weit hinaus geht.

Die Rockefeller-Gruppe hat neuerdings viel von sich reden gemacht, indem sie eine Vereinigung der Minen-, Eisenbahn- und Schiffahrtsinteressen am Lake Superior mit zunächst $ 30 000 000 begründet hat und, wie man hört, noch auszudehnen beabsichtigt.

Ein anderes derartiges großes System, die Richmond Terminal Association, welches anfangs mit großem Erfolg für die südlichen Bahnen arbeitete, ist wieder auseinander gefallen mit dem Augenblick, als der besonders talentvolle Leiter, Albert Fink, einer der genialsten Eisenbahnleute des Landes, dem Unternehmen entzogen wurde, und soll nunmehr reorganisiert werden.

An die Bahnsysteme haben sich fernerhin große Unternehmungsgruppen angegliedert, Gesellschaften zur Beschaffung von rollendem Material; die

---

[1] Der Vanderbiltgruppe gehören an unter vielen anderen die großen Systeme der New York Central and Hudson River, West Shore, Nickelplate, Watertown, Rome and Ogdensbury, New York and Harlem, New York, New Haven and Hartfort, New York Chicago and St. Louis, Michigan Central, Lake Shore and Michigan Southern, Great Northern, Canada Southern, Beach Creek R. R. Co., die Wagner Palace Car Co. ꝛc.

[2] Das Scheitern eines solchen Versuches siehe bei den Kohlenbahnen.

sogenannten Car-Trusts halten das rollende Material in ihrem eigenen Besitz und vermieten es den Bahnen gegen gewisse Abgaben, bis die Kosten amortisiert sind. Dann geht es in den Besitz jener über. Andere Gesellschaften haben eigene Wagen und bezahlen den Bahnen bestimmte Abgaben für die Führung über deren Linien, oder erhalten von den Bahnen Meilengelder von der Fracht wieder zurückvergütet. Solche sind die Blue Line, White Line 2c., die Wagen der Cattle Car Trusts, die Pullman und Wagner Car Co. Wagen für den Personenverkehr mußten früher große Abgaben an die Bahnen bezahlen, heute werden sie gratis befördert, aber den Eisenbahnen gehört vielfach deren Stock; ferner die Refrigeratorwagen der großen Schlächter, die Tankwagen der Standard Oil Co. 2c. Alsdann giebt es Gesellschaften zum Bau oder Betriebe von Bahnhofs- und Verfrachtungsanlagen, wie dies namentlich die Standard Oil Co. zur Erreichung ihrer Machtstellung auszunützen verstanden hat; schließlich Gesellschaften zur Verwertung des den Eisenbahnen gehörigen Landes. An die Eisenbahnen schließen sich ferner Schiffahrtsgesellschaften an; sie kontrollieren zahlreiche Kanal-, Fluß- und Binnensee-Schiffahrtsgesellschaften; die Pennsylvania-Eisenbahn ist wesentlich in der neuen America Line, hervorgegangen aus der englischen Iman und belgischen Red Star Line, beteiligt. Kurz, es ist dies ein unendliches Netz von zusammenhängenden, sich gegenseitig kontrollierenden Interessen, welches das Eisenbahnsystem der Vereinigten Staaten zu der gewaltigsten Erscheinung des centralisierten und centripetalen Großbetriebs gemacht hat, die überhaupt existiert. Wie der Bericht der Interstate Commerce Commission sagt, ist durch alle verschiedenen Institutionen etwa $^1/_5$ der gesamten Bevölkerung des Landes, d. h. 12 Millionen, mit den Eisenbahnen direkt oder indirekt in abhängigem Zusammenhang. Die neben den großen Seiten zu Tage getretenen gewaltigen Mißstände haben sich durch die Wirksamkeit der Interstate Commerce Commission noch nicht gerade beträchtlich vermindert, doch ist es, wie nicht zu vergessen, nur der erste Versuch einer gesetzlichen Regelung; auch in England hat es 60 Jahre gedauert, ehe eine einheitliche Ordnung des Eisenbahnwesens mit der Eisenbahnakte des Jahres 1888 erzielt wurde, und hier hat man ganz besonders vorzugehen gehabt, weil die Frage der Gesetzmäßigkeit der ersten Versuche noch dahinstand und man vermeiden wollte, die Bewegung vorzeitig zu diskreditieren.

Durch allmähliche Erweiterung ihrer Rechte und Thätigkeit hofft aber die Kommission bald in die Lage zu kommen, eine genügende Kontrolle über das Gebiet zu erhalten, ohne daß deshalb eine von manchen Seiten in

neuerer Zeit stärker und intensiver geforderte staatliche Übernahme der Eisenbahnen nötig sei[1].

II. Neben den Eisenbahnen sind in Europa eine Reihe anderer Institutionen im Staatsbetrieb, welche gleich diesen der Befriedigung bestimmter allgemeiner Bedürfnisse dienen und, nachdem sie einmal vorhanden sind, ein gewisses Monopol in dieser Richtung naturgemäß ausüben. Das sind vor allem die Post, Telegraph und Telephon und die Wasser- und Beleuchtungsversorgung der Städte.

a. Aus dem ersten Gebiete ist in den Vereinigten Staaten die Brief- und Zeitungsbeförderung in den staatlichen Betrieb übergegangen, dagegen ist die Paketbeförderung zum größten Teile in den Händen privater Gesellschaften, die unter sich Abmachungen über die Aufteilung des Landes und den Austausch von Paketen gemacht, und einheitliche Tarife aufgestellt haben, die sogenannten Expreßkompanien; die hauptsächlichsten sind[2]:

Adams Expreß Co. mit	$ 12 000 000	ausgegebenem	Stock,
American Expreß Co. mit	" 18 000 000	"	"
U. S. Expreß Co. mit	" 10 000 000	"	"
Wells Fargo & Co. mit	" 8 000 000	"	" ;

große Mächte mit Tausenden von Angestellten, mit Agenten in jeder Stadt, jedem Dorf. Kleinere Konkurrenten, soweit sie ihnen im Wege waren, sind durch Ankauf oder Erdrückung allmählich beseitigt, das Geschäft mit den Eisenbahnen in Kontrakt genommen. Teils laufen die eigenen Wagen der Gesellschaften über die Bahnen, teils haben sie diesen Abteilungen der Gepäckwagen abgemietet.

b. Der Telegraphenverkehr, wie er sich seit Beginn der 50er Jahre

[1] An dieser Stelle sei des im Verkehr mit den Vereinigten Staaten neuerdings erfolgreich eingerichteten Pools der kontinentalen europäischen Dampfschiffahrts-Gesellschaften in Bezug auf das Auswandererwesen gedacht, der nach bestimmten Sätzen die Auswandererbeförderung zwischen den einzelnen Kompanien verteilt, resp. diesen die Zahlung für einen bestimmten Anteil garantiert. Derselbe ist jüngst wiederum auf ein Jahr erneuert worden. In Hamburg und Bremen hat man nun diesen Pool auf andere Zweige der beteiligten Dampfschiffahrtsgesellschaften ausgedehnt. Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft und der Norddeutsche Lloyd betreiben seit Dezember 1893 ihr Mittelmeergeschäft von New York aus gemeinsam; vom 1. März 1894 ist, wie verlautet, der ganze Personen- und der deutsch-amerikanische Frachtverkehr verschmolzen, und eine gänzliche Fusionierung ist wohl nur noch eine Frage der Zeit. Weitere Verhandlungen mit den holländischen, belgischen und englischen Linien nähern sich ihrem Abschluß.

[2] Bonds sind nicht ausgegeben. (Vgl.: Investor's Supplement of the Financial and Commercial Chronicle. März 31. New-York 1894.)

entwickelt hat, ist trotz zahlreicher Versuche, dies als ungesetzlich zu verhindern, nach Auskauf oder Vernichtung aller anderen Mitbewerber auf zwei Gesellschaften beschränkt, die mächtigere und ältere Western Union Telegraph Co. und die jüngere, kleinere Postal Telegraph Cable Co. mit der von ihr gepachteten Commercial Union Telegraph Co., die gleichfalls in das Land sich eingeteilt haben, und nicht in beträchtlichem Umfang mit einander konkurrieren. Sie haben ihre eigenen Kabel, bezw. sind mit den Kabelkompanien für überseeische Verbindungen associiert. Die großen Konsortien, denen sie gehören, lehnen sich im wesentlichen an die im Eisenbahnwesen dominierenden New-Yorker Finanzkreise.

Die Entstehung der Western Union Telegraph Co. datiert in die Jahre 1852—1856 zurück. 1856 nahm sie ihre Charter im Staate New York und sog einige 50 Kompanien auf; andere folgten, bis sie im Jahre 1880 ihre endgültige und letzte große Erweiterung durch die Hineinnahme der Atlantic and Pacific und des American Union Telegraph System vornahm. Sie hatte bis 1880 $ 41 000 000 Kapital gehabt. Nach und nach erwarb sie für 7 Millionen Dollars Stock anderer Kompanien, darunter 71 000 Shares der Atlantic and Pacific, die hiermit seit 1877 unter ihre Verwaltung gelangte; im Jahre 1888 erhöhte sie ihr Kapital auf 80 Millionen, nahm die American Union al pari mit $ 15 000 000 und die Atlantic and Pacific mit 60 % hinein und gab ihren Aktionären eine sogenannte Stockdividende (gratis neue Aktien) von 48½ %[1]. Ein zur Verhinderung dieser Erweiterung angestrengter Prozeß hatte keinen Erfolg[2], vielmehr dehnte sie sich auch später weiter aus, emittierte 1887 5 Millionen neuen Stock zum Ankauf der Baltimore and Ohio Telegraph Co., um endlich am 2. November 1892 ihr Vermögen auf die gewaltige Höhe von $ 100 000 000 festzusetzen. Dabei gelangten wieder $ 8 620 148 = 10 % als „Scripdividende" zur Gratisverteilung. Heute hat sie $ 94 820 000 in Stock und $ 15 294 000 in verschiedenartigen Obligationen ausstehen, deren die meisten zur Sicherung gewisser Pachtverhältnisse, die mit 8 Gesellschaften auf sehr lange Fristen bestehen und einen Betrag von $ 32 385 875 Kapital bedecken. Sie besitzt heute über 22 000 Telegraphenämter. Die Politik ihrer Verwaltung war außer in gewissen Zeiten, wo Jay Gould seinen Einfluß zu eigenen Zwecken geltend machte, stets eine sehr konservative; so hat sie früher in Zeiten scharfer Kämpfe mit Rivalen die Zahlung von Dividenden eingestellt, um ihr Kapital nicht zu schwächen[3].

[1] Vgl. Investor's Supplement a. a. O. S. 150.

[2] Acten von Bradstreets.

[3] Charakteristisch ist die Notiz des "Financial and Commercial Chronicle"

Die Preise des Telegraphierens sind inzwischen andauernd und erheblich gesunken, und heute nicht nennenswert höher, in Vergleich des Geldwertes in Amerika sogar niedriger als in Europa [1].

Das Telephonwesen wird nach siegreicher Durchfechtung von Patentprozessen von der American Bell Telephone Co. und ihren Konzessionären im ganzen Lande monopolisiert. Seine Preise sind exorbitant; nachdem einige der Patente am 28. Januar 1894 erloschen, erwartet man ein geringes Heruntergehen, um etwaiger Konkurrenz zuvorzukommen. Die Gesellschaft hatte ursprünglich $ 2 500 000 Kapital; seit Mai 1893 $ 20 000 000 und erhöht dies neuerdings auf $ 50 000 000. Die Dividenden sind 15 bis 18 %.

c. Die Wasserversorgung der verschiedenen großen Städte und gewisser Länderstrecken ist gleichfalls in Händen kapitalistischer Gesellschaften, die hierfür specielle Privilegien erhalten, bezw. die Versorgung von den Kommunen gepachtet haben, entweder gegen bestimmte Miete oder gegen Abgaben von ihren Einnahmen. Hier wird namentlich Klage geführt darüber, daß diese Gesellschaften zur Erzielung günstiger Bedingungen beim Wettbewerb nicht immer lautere Mittel zur Beeinflussung maßgebender Persönlichkeiten angewendet haben, und daß in den Städten daher wertvolle Gerechtsame verschleudert seien. Im ganzen ist der kommunale Betrieb in der Zunahme.

d. Unter den Gaswerken, für welche der letzten Gruppe ähnliche Verhältnisse vorliegen, ist der sogenannte Chicago Gas Trust beachtenswert.

Die in Chicago bestehenden vier Gaskompanien hatten sich im April 1887 zu einem regelrechten Trust, Chicago Gas Trust Co. zusammengethan. Aus Popularitätsgründen sah sich die Behörde von Illinois veranlaßt, einzuschreiten, und in einem Prozeß wurde der Gastrust, der sich April 1890 in Chicago Gas Company umnannte, für ungesetzlich erklärt. Darauf ernannte die Gesellschaft im April 1891 ein Liquidationskomitee! Indes muß man keineswegs meinen, daß sie nun nicht mehr besteht. Nach Konsultierung mit dem Attorney General von Illinois that sich vielmehr sogleich eine neue Gesellschaft auf, die Chicago Gas Companies, welche den Stock der vier verschiedenen Chicagoer Gasgesellschaften besitzt. Um auch den Schein zu vermeiden, sie sei ein Trust, hat sie diesen Stock in der Fidelity Insurance Trust and Safe Deposit Co. of Philadelphia deponiert, die den tech-

No. 1498, daß nach dem Tode von J. Gould sich die Werte und die Beliebtheit der Western Union-Papiere wesentlich erhöht hätten.

[1] Vgl. George Gunton a. a. O. und den Aufsatz von Richard T. Ely a. a. O.

nischen Teil der Verwaltung besorgt. Ihr Kapital ist $ 24 885 800 Stock und $ 20 540 000 Bonds; außerdem kontrolliert sie indirekt durch eins ihrer Glieder eine Reihe kleinerer Kompanien. Die einzelnen Kompanien bestehen anscheinend vollkommen unabhängig weiter. Das Papier der Chicago Gas Co. ist eines der größten Spielpapiere der New-Yorker und Chicagoer Fondsbörsen.

In dieselbe Gruppe gehört in gewisser Hinsicht die in der General Electric Co. vollzogene Vereinigung verschiedener, die Starkstromtechnik betreibenden Gesellschaften, vor allem der Edison und der zwei Thompson Houston Cos. Der einzige in Betracht kommende Konkurrent hier im Lande ist die Westinghouse-Gesellschaft. Die General Electric Co. besitzt ein Kapital von $ 30 459 700 common und $ 4 251 900 preferred stock und 10 500 000 bonds; ihr Papier gehört zur gleichen Art, wie das Western Union- und Chicago Gas-Papier. Dieses Unternehmen steht andererseits in Beziehung zu der auf Patenten beruhenden Gruppe, wie es denn auch zahlreiche lokale Gesellschaften ins Leben ruft, bezw. konzessioniert.

III. Eine weitere Gattung bilden die natürlichen Monopole, d. h. Gegenstände, welche nur in beschränktem Maße vorhanden sind, bezw. aus in beschränktem Maße vorhandenen Materialien fabriziert werden.

In der Förderung des Rohmaterials sind die Einigungsversuche noch vielfach in den Anfängen, zu solchen gehören die gedachten Bestrebungen der Rockefeller-Interessenten, das Minengebiet des Lake Superior zu monopolisieren. Im allgemeinen wird Eisenerz an zu vielen Stellen des Landes und in zu verschiedenen Formen gefunden, um überhaupt zu einleitenden Schritten nach dieser Richtung geführt zu haben.

Das Gleiche gilt von der weichen, bituminösen Kohle. Die Anthracitkohle dagegen wird nur in einem ganz beschränkten Gebiet, Pennsylvanien und den angrenzenden Landesteilen, gefunden, abgesehen von neuerdings entdeckten, im fernen Westen gelegenen kleinen Distrikten, die bei ihrer Abgelegenheit noch nicht in Frage kommen. Die Konkurrenz Neuschottlands wird durch schlechte Verbindungen und den Kohlenzoll verhindert, könnte aber sonst auch nicht sehr wesentlich sein.

Über Kombination in der Kohlenproduktion wurde von jeher viel geklagt und berichtet; eine wirkliche organische Vereinigung der Produzenten hat aber noch nicht stattgefunden. Der Kohlendistrikt gliedert sich an verschiedene große Bahnsysteme: Reading, Lehigh-Valley, New-Jersey Central, Pennsylvania, Delaware and Lakavannah, New-York-Lake Erie

and Western, New-York-Susquehannah and Western, New-York-Ontario and Western[1] an.

Die jährliche Förderungskapazität beträgt 50 000 000 tons, die thatsächliche Förderung 41 000 000 tons. Von diesen bringen die betreffenden Linien etwa 35 % in die Seeküste.

Der Verkauf des Produkts verteilte sich im Jahre 1892 ungefähr: auf Pennsylvania, New-York und New-Jersey 70 %, Neuenglandstaaten 10 %, westliche Staaten 13 %, südliche und pacifische Staaten 4 %, Canada 3 %. Die Kohlenländereien gehören teils den Eisenbahnen selbst, zum größten Teil Gesellschaften, deren Aktien in ihrem Besitz sind, oder sonst von ihnen abhängigen Persönlichkeiten; nur 5 % stehen nicht in Beziehung zu ihnen. Seit dem Jahre 1884 hatten sie die erwähnte Vereinigung durch Verkaufsagenten eingerichtet und setzten auch eine feste Kontingentierung der Kohlenförderung unter sich fest. Diese, ein „friendly agreement among gentlemen" ohne Schriftliches oder Konventionalstrafen, wurde nicht gerade sehr strikt gewahrt.

Im Jahre 1891 nahm das Reading-System mit der Pacht der Lehigh-Valley und der Jersey-Central-Bahn[2] und damit der Kontrolle von über 60 % der Gesamtförderung den Versuch einer energischen Centralisierung auf. Weitere Verabredungen mit den übrigen Kohlenbahnen mit Ausnahme des Pennsylvania-Systems brachten beinahe 85 % der Kohlenförderung zu einer festen Vereinigung und durch Ankäufe von New York and New England R. R. Co.-Shares u. a. m. versuchte der Reading-Präsident sein Operationsfeld direkt nach Neuengland hin auszudehnen. Im Oktober desselben Jahres indes zeigten sich schon Zeichen des Zerfalls, indem die Delaware-Bahn auf eigene Faust zum Nachteil der anderen ihre Förderung zu steigern begann. Den Managern der Jersey-Central-Bahn schien die Sache auch nicht länger zu passen; sie wußten durchzusetzen, daß, auf Grundlage einer von der Pennsylvania-Bahn herbeigeführten gesetzlichen Maßregel, die New-Jersey-Gerichte die Pacht durch eine auswärtige Gesellschaft für ungesetzlich und ungültig erklärten[3]. In Wirklichkeit lag die Sache so, daß

---

[1] Vgl., neben der oben angeführten Litteratur für Kohlen, z. B. Report of Commission appointed to investigate the Waste of Coal-Mining with the View to the Utilising of the Waste; Common-Wealth of Pennsylvania. Philadelphia, May 1893, mit musterhaften Statistiken und Nachweisen; desgl. James F. Jones: "A short description of the Pennsylvania Anthracite-Coal-Field." Philadelphia 1892.

[2] Anlage V—VIII.

[3] Anlage VIII.

die Präsidenten und Verwaltungsräte der Reading-Eisenbahn, als sie sahen, der alte Plan werde mißlingen, ihr Interesse an der eigenen Bahn verkauft und solches in den übrigen Bahnen erworben hatten. Sie spekulierten nunmehr gegen ihre eigene Bahn, begünstigten die anderen und waren die eigentlichen Urheber der Vorgänge mit der New-Jersey-Central. Sie wußten es einzurichten, daß in kurzer Zeit die Pacht der Lehigh-Valley-Bahn dem Reading-System 1½ Millionen Dollars kostete. Nachdem sie durch gefälschte Berichte englische Investoren zum Kauf großer Summen von Werten veranlaßt hatten, erklärten sie plötzlich die Reading-Bahn fallit, worauf das Pachtverhältnis wegen Nichteinhaltens der Verbindlichkeiten gelöst wurde; die Kohlenkombination war gescheitert.

Die Vereinigung der Verkaufsagenten besteht nach wie vor weiter, wennschon nur mit mangelhaftem Erfolg, weil erstens jeder einzelne der Beteiligten heimlich gegen die Verabredung handelt, große Lieferungen billiger übernimmt und über den übereingekommenen Prozentsatz hinaus fördert, zweitens weigert sich das Pennsylvania-System offen, sich auf irgendwelche Kontingentierung einzulassen. Es sollte etwa 10 % des gesamten Betrages fördern. Die Fracht nun, welche Kohlen erzielen, ist 46 % des in den Seestädten gezahlten thatsächlichen Preises; da die Pennsylvania-Bahn ihre eigenen Minen besitzt, ist es ihr gleichgültig, einen etwas geringeren Preis zu machen, sie hat an der Fracht einen überreichen Ausgleich.

Wie sich die Kohlenverhältnisse in der nächsten Zeit gestalten werden, ist dunkel, zumal die Anthracitkohle noch mit zwei anderen, fundamental wichtigen Bewegungen zu rechnen hat, die sichere Schlüsse auf die Weiterentwicklung des Konsums nicht gestatten:

Erstens die starke Konkurrenz der bituminösen, weichen Kohle in der Eisenindustrie[1]. Die Roheisenproduktion beträgt nach dem Census:

Jahr	In den Ver. Staaten	In Pennsylvania, New York u. New Jersey
1870	2 052 821 t	1 921 649 t
1880	3 781 021 „	2 401 093 „
1890	9 579 779 „	5 216 591 „

Die Zahl der Hochöfen nimmt dagegen ab 1880—1890 von 681 auf 562, bezw. von 346 auf 279, so daß die Förderung von Eisen durchschnittlich per Hochofen beträgt:

Jahr	Ver. Staaten	Pennsylvania, New-York und New-Jersey
1880	5 552 t	6 940 t
1890	17 046 „	18 697 „

[1] Vergl. Jones a. a. O. S. 21 ff.

Dabei bestand die Feuerung in

	1880 Tonnen	1890 Tonnen
Anthracit-Kohle allein	1 112 735	323 258
„ gemischt mit Koks	713 932	1 879 098
Koks und bitum. Kohle	1 515 107	6 711 974
Holzkohlen	435 018	655 520
Gase ꝛc.	4 229	9 929
Ges. Eisenproduktion der V. Staaten	3 781 021	9 579 779

1880 waren von der Gesamtzahl der Hochöfen 289 mit Anthracit oder Anthracit und Koks gespeist, 1890 nur 169. Im Jahre 1870 war die Konsumtion der Anthracitkohle in der Eisenindustrie 18 % der ganzen Anthracitproduktion, in 1880 war sie 14.2 %, 1890 mußte sie bei gleichem Fortschreiten 5 091 000 t betragen; in Wirklichkeit zeigen die Zahlen, daß nicht viel mehr als 2 000 000 t konsumiert wurden.

Die Ursache hierfür ist die Entdeckung, daß die bituminöse Kohle bei höheren Temperaturen bessere Resultate liefert und billiger ist. Mit der Zeit wird die Anthracitkohle wahrscheinlich in noch viel größerem Umfang aus der Eisenindustrie verdrängt sein.

Dagegen hat sich andererseits ein neues Feld für die Konsumtion der Anthracitkohle in den westlichen Staaten eröffnet, welche im Jahre 1882 2 231 000 t bezogen, 1889 schon 4 996 000; die überall ins Leben gerufene Bewegung, wo angängig die schmutzigen und ungesunden Weichkohlen durch reinliche Anthracitfeuerung in den großen Städten zu ersetzen, dürfte noch weitere Erfolge erzielen. — Das große Schwanken dieser Konsumtionselemente hat einen gesunden Gang des Kohlengeschäfts verhindert.

Sonst liegen Nachrichten über eine Vereinigung in der Boraxproduktion vor, welche in einigen westlichen Staaten konzentriert ist, und an einzelnen Stellen des Landes über Vereinigung der Marmorbrüche, sowie der Steinbrüche, in Verbindung mit den Baumeistern von New-York. Das Scheitern des großen Kupfersyndikats hat die Lust an Vereinigungen von Mineninteressen in große Verbände für einige Zeit beseitigt.

Viel zahlreicher sind Versuche, die Produkte der verschiedenen Zweige des Minenwesens, soweit sie fabrikmäßig verarbeitet werden, zum Gegenstand von Kombinationen zu machen. Dahin gehören das raffinierte Petroleum und die verschiedenartigen Produkte der Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkindustrie. Das raffinierte Petroleum ist insofern ein besonders dankbarer Gegenstand, als es lange in den Vereinigten Staaten allein im großen verarbeitet wurde, und nur im russischen eine allmählich wachsende

Konkurrenz findet. Daß eine Vereinigung in der Förderung nicht gelungen ist, wird darauf zurückgeführt, daß zur Anlage eines Ölbrunnens nur ein sehr geringes Kapital gehört, und daher täglich wieder neue Gebiete von kleinen Unternehmern in Angriff genommen werden, wie denn ein Feld auch nur 12—20 Jahre ertragsfähig ist. Transport und Raffinerie erfordern so gewaltige Kapitalien, um desto rentabler zu werden, je centralisierter der Betrieb ist.

Ähnliches gilt vom Baumwollsaatöl, einer noch jungen Erfindung (s. unten) u. a. m.

IV. Monopole, welche heute noch als berechtigt anerkannt sind, das Patentrecht und das Urheberrecht.

Ersteres hat Grund zu zahlreichen bedeutenden Vereinigungen gegeben, entstanden auf Grund eines oder mehrerer Patente an besonderen Herstellungsprozessen oder besonderen Herstellungsmaschinen.

Die rechtlichen Grundsätze sind entgegen den anderen Fällen meist für möglichst große Ausdehnung der mit dem Patent gewährten monopolistischen Stellung[1]. Wir finden entweder verschiedene Zweiganstalten über das ganze Land hin zur Ausnützung solcher Prozesse zerstreut, oder einen Herstellungsprozeß an einer Stelle centralisiert, oder die Inhaber von Patenten konzessionieren gegen bestimmte Abgaben eine Reihe von Unternehmern, ihre Patente zu benützen, indem sie gleichzeitig sich zu einer gewissen Beschränkung in der Vergebung dieses Rechtes verstehen; oder schließlich die Unternehmer einer Gruppe treten zusammen, kaufen verschiedene Patente auf und teilen sich in die Benützung, oder gründen eine Gesellschaft zur Ausnützung derselben. Für diese verschiedenen Fälle ist eines der bemerkenswertesten Beispiele die Stacheldrahtindustrie[2]: Barbed Wire, jene auf den großen Farmen zur Fernhaltung unbefugter menschlicher oder tierischer Eindringlinge seit etwa 15 Jahren vielfach zur Anwendung gelangte Erfindung. Die Firma Washburn & Moen in Chicago hatte ursprünglich die auf die Anfertigung von Stacheldraht bezüglichen Patente erworben und ihr ausschließliches Recht auf dieselben in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten aufrecht erhalten. Sie produzierte anfangs der Hauptsache nach allein; bei weiterer Ausdehnung des Konsums errichtete sie Filialen; dann konzessionierte sie gegen große Abgaben mehrere andere Gesellschaften, welche sich schließlich zusammenthaten, die verschiedenen Patente erstanden und zu ihrer Ausnützung die „Columbia Patent Co." mit $ 400 000 Kapital unter Kentucky Charter

[1] Vgl. Spelling a. a. O. Abschnitt Patente.

[2] Sammlung des Herrn H. D. Lloyd, Buchstabe W.

gründeten. Außenstehenden wird nur gegen außerordentlich hohe Zahlung Benutzung der Patente gestattet[1].

Unter den Vereinigungen infolge des Urheberrechtes verdient der sogenannte Schulbuchtrust genannt zu werden, welcher alle Schulbuchverleger des Landes mit Ausnahme von drei Firmen umfaßt und, wie geklagt wurde, die Preise sehr hoch hält[2].

V. Außer allen diesen finden sich schließlich eine große Zahl von Vereinigungen, deren Grund nicht oder nur zum kleinen Teil in den bisher geschilderten Verhältnissen zu suchen ist. In zahlreichen Industrien tauchen sie bald hier, bald dort auf, um oft schnell wieder zu verschwinden.

Auf freihändlerischer Seite wird als ihr Grund der Schutzzoll angeführt, von welchem sie ihrem Gedeihen nach wesentlich abhingen.

Jeden Tag fast hört man von der Entstehung und vom Vergehen von Kartellen und Kombinationen, von Verschmelzungen und Wiedertrennungen.

Die „Tarif-Reform" führt in ihrer Nr. 8 des V. Bandes hundert Beispiele an, die nach ihr lediglich auf dem Schutzzoll beruhen sollen, und deren Zusammenhang mit dem hohen Schutzzoll sie nachzuweisen sucht; es sind u. a. Anthracitkohle, Stahl, Stahlschienen, Lokomotiventeile, Sägen, Draht, Eisengeräte aller Art, galvanisiertes Eisen, Maschinenteile, Kessel, Achsen, Bisquit, Koks, Bolzen, Schuhe, Borax, Besen, Bürsten, Knöpfe, Kohlen, Federn, Geschosse, Särge, Kisten, Ricinusöl, Celluloid, Cigaretten, kondensierte Milch, Kupferbarren und Kupferblech, Tauwerk, Töpferwaren, Baumwollstoffe, Baumwollsaatöl, Baumwollfäden, elektrische Apparate, Couverts, Flintglas, landwirtschaftliche Geräte aller Art, wie Sämaschinen, Eggen, Erntemaschinen, Schaufeln, Hacken u. dgl., Fruchtsaft, Handschuhe, inprägnierte Fasern, Blei, Lederpappe, Leim, Leinsaatöl, Lithographien, Marmor, Streichhölzer, Maroccleder, Hafergrütze, Öltuch, Papiertüten, Fensterglas, Taschenmesser, Puder, Konserven, Papierfabrikationsgeräte, Reis, Gummiartikel verschiedener Art, Geldschränke, Salz, Sandstein, medizinische Apparate, Sandpapier, Fenster- und Thürteile, Schulbücher, Schulgerät, Röhren, Bratspieße, Seife, Kohlensäureapparate, Spulen und Weberschiffchen, Schwämme, Stärke, Zucker, Zinkplatten, Grabsteine, Koffer, Wollkratzer, Lettern, Regenschirme, Öfen und Dampföfen, Tapeten, Uhren, Holzschrauben, Wollhüte, Packpapier und Gelbholz.

---

[1] Eine Abmachung, Außenstehende überhaupt von der Benutzung solcher Patente auszuschließen, oder zu diesem Zwecke Kombinationen zu gründen, war an anderer Stelle gerichtlich für ungültig erklärt, dagegen ist es z. B. gestattet, Abstandsgelder für die Nichtbenutzung von Patenten zu bezahlen. Spelling a. a. O.

[2] Tarif-Reform: Tariff-Trusts a. a. O. S. 729.

Das Verzeichnis ist nicht korrekt; in den anderthalb Jahren, seit es geschrieben, haben sich bereits die einen oder andern der Verbände wieder aufgelöst, wie jüngst der „Koffertrust“. Andere sind entstanden. Es macht weder auf Vollständigkeit Anspruch, noch dürfte der Nachweis überall möglich sein, ob die Intensität der Verbindung auch nur den Namen Kartell zuläßt.

An dem angeblichen Zusammenhang mancher Kombinationen mit dem Zoll ist sehr viel Wahres im einzelnen. So wurde seinerzeit die Ausdehnung der großen Cordage-Kombination über das ganze Land davon abhängig gemacht, ob der M'Kinley-Tarif eingeführt würde[1]. Natürlich bietet ein in sich abgeschlossener nationaler Markt leichter den Boden für eine Vereinigung, weil er die Übersichtlichkeit und damit die größere Aussicht auf Erfolg voraus hat. Die Aussicht auf volle Ausnutzung der durch den Schutzzoll gewährten Extraprofite ist verlockend. So mag denn auch eine Änderung des Zollsystems Einfluß auf manche Vereinigung haben.

Das Gesagte aber ergiebt bereits, und wir werden noch weiter sehen, daß dies nur einer der in Betracht kommenden Punkte ist, und nicht einmal einer der allgemein ökonomisch maßgebenden, welche weit tiefer liegen; und ebenso verhält es sich betreffs des Zusammenhanges mit dem Eisenbahnwesen.

II. Wesen und Wirkung der „Trusts“.

In den verschiedenen Gruppen finden wir die Kombinationen für Gegenstände der Massenproduktion und -konsumtion, bei welchen zeitlich und örtlich Geschmacksrichtungen und Wechsel in denselben eine erhebliche Rolle nicht spielen. Ihre Entstehung wurde begünstigt durch natürliche oder künstliche Monopole; ihre Form hängt ab von den Neigungen der Parteien, von ihrem Vertrauen in die Fähigkeiten der leitenden Persönlichkeiten. Was aber schafft ihr Gedeihen? Wie wirken sie?

Wir werden uns nunmehr etwas eingehender mit den höchsten Formen der Unternehmungen, den Trusts und den Korporationen von Korporationen, zu beschäftigen haben, d. h. denjenigen, bei welchen das Kapital und die Unternehmerthätigkeit vollständig einheitlich zur Regulierung aller mit der Produktion der betreffenden Artikel in Verbindung stehender Funktionen wirkt; und zwar vor allem mit den größten derselben in Petroleum,

[1] Akten von Bradstreets.

Blei, Leinsaatöl, Baumwollöl, Zucker, Cigaretten, Alkohol, Stärke, Tauwerk, Streichhölzern, Lettern, Cakes, Gummi und Leder. Der Zweck, den solche Unternehmungen verfolgen, ist richtig mit den allgemeinen Worten der Verbilligung der Produktion, Regelung der Quantität, Beeinflussung des Preises bezeichnet.

Nicht aus idealen oder allgemein nationalökonomischen Erwägungen entstehen die großen Unternehmungen. Kaum dürfte ein Rockefeller bei den ersten Versuchen des Fuhrmannsknechtes, mit einem Freunde zusammen eine kleine Petroleumraffinerie zu übernehmen, geahnt haben, welche wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen er sich anschicke, und welche Weltmacht er dereinst von dem gewaltigen Gebäude am unteren Broadway in New-York dirigieren werde. Kaum dürfte der Stammvater des Hauses Vanderbilt mit der Absicht, ein Musterunternehmen centralisierter Eisenbahnverwaltungen begründen zu wollen, mit einer Vorstellung von diesem Riesenkomplex an Eisenbahnen und anschließenden Betrieben sein erstes im Fährverkehr zwischen New-York und Staten-Island erworbenes Geld in Eisenbahnen angelegt haben. Indes ist für die Gesamtentwicklung das Vorhandensein dieser großen Persönlichkeiten von außerordentlicher und im einzelnen bestimmender Wichtigkeit gewesen. Daß sie den Petroleumhandel oder das New-Yorker Eisenbahnwesen in Angriff nahmen, hat in der konsequenten Folge der Dinge nicht nur einen über die ursprünglichen Ideen hinausgehenden, nein, einen weit über ihr eigenes Gebiet hinausreichenden Erfolg gehabt.

Mehr vielleicht noch als in Europa steht in dem Lande der möglichst uneingeschränkten Wirksamkeit des Einzelnen die Persönlichkeit des Unternehmers im Vordergrunde der Erscheinung; Männer, die an den Riesenaufgaben der Kultur arbeiten und mit schöpferischer Energie gewissen Zweigen zeitweilig ihren Stempel aufgedrückt haben, treten in Amerika zahlreicher hervor, als drüben [1].

---

[1] Die rasch aufeinander folgenden Phasen des Fortschritts haben den Eindruck erzeugt, als ob hier ein größerer Prozentsatz solcher ausnehmend befähigter Menschen vorhanden wäre. Das ist nun allerdings nicht der Fall. Amerikanische Schriftsteller (Gunton, Cook, Bonham u. a.) geben vielmehr selbst den Grund für die Thatsache an. In Europa finden die bedeutendsten Geister vielfach andere Bahnen der Beschäftigung: in der Staatsverwaltung, im Heer, auf den Pfaden abstrakter Wissenschaft, während in den Vereinigten Staaten dem über den Durchschnitt hinaus Begabten zur besonderen Bethätigung seiner Fähigkeiten, zur Erlangung einer besonders bedeutsamen und geachteten Stellung fast nur das wirtschaftliche Gebiet offensteht. Bei Umfrage

Die große Aufgabe solcher Männer ist die Initiative, das richtige Erkennen der Bedürfnisse der Zeit und die Übernahme der Lenkung der Bewegungen. Wenn sie zu diesem Zwecke die vorhandenen Mittel in der angemessenen Weise gruppiert haben, dienen sie anderen zum Muster. Die staatlichen und polizeilichen Einrichtungen, sowie die öffentlichen Anschauungen über Ehre und geschäftlichen Anstand sind hier einigermaßen dehnbarer, und geben ihnen somit einen weit größeren Spielraum, als ihren europäischen Brüdern zur Verfügung steht. Es scheint überhaupt ein Unterschied zwischen Zeiten des großen Fortschritts und solchen der Erhaltung des Bestehenden, wie sie in der Geschichte abwechseln, zu bestehen. In ersterem ist die Persönlichkeit des Unternehmers als des kühn wagenden Bahnbrechers von größerer Bedeutung, in letzteren volkswirtschaftliche Organisation und regelnder Eingriff socialer Administration. Die Gründung und Erfindung hängt von einem großen Geist ab, die Verwaltung nachher mag lange von beratenden Kollegien gewöhnlicher Sterblichen weiterbesorgt werden[1]. Immer aber ist jene Unternehmung im Vorzug, die einen starken leitenden Geist aufzuweisen hat.

Bei der Inangriffnahme der Organisation des produktiven Kapitals in der Petroleumindustrie und den anschließenden Zweigen hat Rockfeller den Hebel sehr früh an der richtigen Stelle einzusetzen gewußt: im Transportwesen. Wenige Jahre, nachdem er seine Unternehmung in ganz kleinem Maßstabe begonnen hatte, gelang es ihm bereits, durch Kontrakte sich Begünstigungen vor seinen Mitbewerbern zu sichern. Die Vorwürfe, welche an dem Standard Oil-Unternehmen für lange Zeit haften geblieben, sind, daß jene in unrechtmäßiger Weise durch Bestechung, bezw. Gewährung von Begünstigungen an die betreffenden Eisenbahnverwalter erzielt seien[2],

---

fand der Verfasser in zwei der großen Trusts als Hauptgrund des Entstehens besonderen Ehrgeiz der Begründer angegeben. Dieselben waren bereits sehr reich geworden und ökonomisch hätte für sie kein direkter Grund vorgelegen. Das Hauptmotiv, auf das an sie gestellte Ansuchen einzugehen, sich an der Bildung eines Riesenunternehmens in leitender Stellung zu beteiligen, war ein sociales. Trotz ihres Geldes hatten sie bisher gesellschaftlich sich keine Stellung zu schaffen, keinen Eintritt in "Society" zu erlangen gewußt. Letzteres ist aber mangels anderer Titel und Ehren der nahezu alleinige Weg zur gesellschaftlichen Evolution im Lande. Sie konnten voraussetzen, daß die leitende Stellung in solch' einer Kompanie mit der damit verbundenen Macht und Ansehn ihren Wünschen Erfüllung schaffen werde.

[1] Derartige Erwägungen scheint Sinzheimer in seiner sonst sehr viel Bedeutsames enthaltenden Arbeit: „Die Ausdehnung des Großbetriebs" außer Acht gelassen zu haben.

[2] Eisenbahnenquete von 1879 und Standard Oil-Enquete von 1888.

und ferner die unerbittliche Grausamkeit, mit welcher man widerstrebende oder lästige Konkurrenten vernichtete. Ersteres ist nach Bonham[1] nun dem Einzelnen gar nicht so sehr anzurechnen; vielmehr ist von jeher das Bestechungssystem mit der Entwicklung der Eisenbahnen Hand in Hand gegangen. Wenn es der Eine nicht anwandte, so wandte es ein skrupelloserer Gegner an, um ihn aus dem Felde zu schlagen.

Es scheint eine unvermeidliche Begleiterscheinung großer wirtschaftlicher Umwälzungen, daß sie einen Teil der in ihrem Wege befindlichen Widerstände im Dahinrollen zermalmen. Die Geschichte der großen Konzentrierungsbestrebungen in den Vereinigten Staaten ist reich an Episoden, in denen zahlreiche Menschen wirtschaftlich durch die Macht ihrer Gegner ruiniert wurden, und zwar waren die Wege der letzteren auch zu diesem Ziel nicht immer die ehrenhaftesten. Die ganze Härte des Laisser faire-Princips hat sich in zahlreichen Fällen kundgethan, und die Seufzer derer, welche von den großen Unternehmungen täglich in den Staub geworfen wurden, sind noch immer hörbar; wenngleich sich herausstellt, daß bei längerem Bestehen, bei größerer Ausdehnung die Praxis der Trusts allmählich konservativer wird. Noch heute sichern sich die großen Unternehmer und Unternehmerverbände Diskriminationen bei den Eisenbahngesellschaften. Doch sind dies alles eben Dinge, die nicht nur in den großen Trusts ꝛc. vorgekommen sind, sondern bei dem Entstehen jeder großen Unternehmung. Sie haben nicht so viel mit der Thatsache des vorliegenden Problems zu thun, als mit der allgemeinen Geschäftsmoral, auf welche das Beispiel der Kombinationen und ihrer Leiter nur infolge von deren Provenienz einen besonders starken Einfluß übt.

Nachdem die große Standard Oil Combination das Eis gebrochen und den Weg gezeigt, fügt sich den späteren das spröde Material bereits leichter, und sie haben weniger Druck nötig. Bonham teilt die Trusts ihrer Entstehung nach richtig in solche ein, welche aus dem Boden unrechtmäßiger Begünstigungen durch Eisenbahnen erwachsen sind, und die übrigen. Die letzteren sind nun keineswegs, wie jener weiter folgert, nur zufällige Gebilde, sondern oft die natürlichen Produkte langer Kämpfe und Wiedervereinigungen. So lag z. B. die Alkoholindustrie jahrelang darnieder. Die fortwährenden Veränderungen in der Steuer[2] hatten jedesmal, wenn

[1] Railway Secrecy and Trust, speciell S. 41—50.

[2] Steuersätze auf Alkohol per Gallone:

1862	20	Cents.	1868	50	Cents.
1864 (März)	60	"	1872	70	"
1864 (Juli)	150	"	1875	90	"
1865	200	"			

die Verhandlungen darüber schwebten, die Folge, enorme Überproduktion zu erzeugen[1]. In den 60er Jahren schon war die Zahl der Brennereien auf das dreifache der Bedürfnisse gewachsen, und sie konnten sich nur durch enorme Steuerunterschlagungen halten, so daß der Alkohol im Markt gelegentlich billiger war, als der Betrag der Steuer. 1870 verpflichteten sich dann alle Brennereien nördlich vom Ohio bis auf drei, ihre Produktion auf $^2/_3$ der Fähigkeit zu beschränken. Allmählich stieg die Konsumtion, und 1878 setzte ein reger Export nach Europa ein, wo schlechte Ernten für die nächsten Jahre die Einfuhr von mehr als 40 000 000 Gallonen Alkohol ermöglichten. Wiederum aber rief diese günstige Zeit zahlreiche neue Mitbewerber ins Leben, und als der Export 1883 anfing abzunehmen — Europa hatte gute Ernten und veränderte seine Zollgesetze —, befand man sich wieder großer Überproduktion gegenüber. Der Export ging von 20 600 000 Gallonen 1879 auf 150 000 in 1888 zurück, während man sich einer Leistungsfähigkeit in der vierfachen Höhe der Konsumtion gegenüber sah.

1881 sanken die Preise unter die Produktionskosten, wie schon früher mehrfach. Man entschloß sich zur Bildung eines Pools und Begründung einer besonderen „Western Export Association". Letztere sollte Alkohol exportieren, wenn auch mit Verlust, der durch monatliche Umlagen proportional der Produktion von den Einzelunternehmungen zu decken war. Daß man keine Etablissements ohne weiteres schließen konnte, lag an der gleichzeitig von den Brennereien betriebenen Viehmast. Der Versuch, eine Exportprämie zu erhalten, mißlang im Kongreß. Nichtsdestoweniger brach der Pool im Frühjahr 1882 infolge der Weigerung einiger Mitglieder, die Umlage zu zahlen, zusammen. Er wurde im Herbst wieder gegründet, und so sehen wir von 1883—1887 fortwährend neue Pools entstehen und wieder fallen, bis man im Jahre 1887 den Trust zusammen brachte. Anfangs erniedrigte man die Preise, um die widerstrebende Konkurrenz zur Kapitulation, zum Anschluß zu bringen, ein auch in anderen Trusts beobachtetes Verfahren. Heute kontrolliert die Distilling and Cattle Feeding Co. 75 % der Produktion des Landes = über 50 000 000 Gallonen[2].

Die Meinung herrscht, daß ohne die Entstehung der großen Verbände das Schicksal der kleineren und wirtschaftlich weniger befähigten Einzelunternehmer ein noch traurigeres sein würde. Durch das Wachsen und Überwiegen der großen würden sie nach und nach rettungslos vernichtet worden sein, während ein erheblicher Prozentsatz von ihnen unter einigermaßen an-

---

[1] J. W. Jenks: The Whiskey Trust a. a. O.

[2] Whiskeytrustenquete von 1892.

nehmbaren Bedingungen in die neuen Gründungen hineinschlüpfen konnte. Peoria in Illinois besitzt infolge der dortigen Produktionsbedingungen in Bodenpreisen, Arbeitslohn, Getreidepreis, Transportgelegenheiten ꝛc. einen solchen Vorzug, daß die meisten der übrigen Alkoholfabriken die Konkurrenz auf die Dauer doch nicht hätten aushalten können. — In der Stahlindustrie sind die hervorragendsten, die riesigen Pittsburger Carnegiewerke, so überwiegend, daß die übrigen Mitbewerber auf alle Weise versuchen, mit Carnegie zusammen in ein Kartell hineinzukommen und immer wieder nach dem Zusammenbrechen der alten Verabredungen sich auf neue einlassen, obgleich sie die Erfahrung gemacht haben, daß sie beim Zusammenarbeiten mit ihm nicht gerade am besten fahren. Am 10. Januar 1894 legte der Abgeordnete und Stahlfabrikant Johnson von Ohio[1] dem Repräsentantenhaus Belege vor, daß Carnegie Ende 1893 einen Pool zusammenbrach[2], weil ein Teilnehmer mehr, als erlaubt, produziert hatte; dann nach wenigen Wochen that er sich mit sechs anderen wieder zusammen, wodurch 65 % in seine Kontrolle gelangten. Außenstehenden wurden große Prämien für Schluß ihrer Fabriken gezahlt[3].

Die Vorteile des Großbetriebes mit seinen Verbilligungen sind es, welche den größeren Betrieb dem kleineren überlegen machen; die Unternehmung basiert auf der Anwendung großer Kapitalien, wird gestützt durch lokale oder individuelle Begünstigungen, getragen von bedeutenden Persönlichkeiten, welche durch die Anwendung unternehmenden Verstandes weitere Vorteile zu erringen wissen.

Besonders beschleunigt wird die Entstehung von Verbänden außer den wenigen allmählich und organisch herausgewachsenen, wie im Eisenbahnwesen und im Standard Oil, durch Zeiten des Darniederliegens des Geschäfts. In günstigen Perioden fühlen sich die einzelnen Unternehmer noch vielfach sicher genug, auf eigenen Füßen zu stehen, in schlechten beginnen sie einzusehen, wie viel besser sie es haben könnten, wenn sie sich zusammenthun. Besonders niedriger Preis, starke Erschütterung des Marktes, mächtige Vor-

---

[1] Vgl. Congressional Record a. d. Jan. 10. 1894.

[2] Der Inhalt der Poolabmachungen in "Iron Age", 16. November 1893.

[3] Die Umgehung des Antitrust-Gesetzes geschieht in besonders interessanter Form. Einer der Beteiligten macht mit einer Fabrik in Maryland einen Lieferungskontrakt für 300 000 Tonnen Schienen — anscheinend. In Wirklichkeit ist es nämlich nur auf die Bestimmung abgesehen, daß, wenn die bestellten Schienen nicht abgenommen oder geliefert werden, für die 300 000 Tons je 1 $ pro Ton Konventionalstrafe zu zahlen ist, d. h. wenn die Fabrik schließt, erhält sie 300 000 $ per annum.

stöße einiger Konkurrenten oder starke Organisation der Arbeiterschaft mit häufig wiederkehrenden Neuforderungen und Strikes geben die Anregung. Dennoch würden die zahlreichen Gründungen mit noch viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben, manche überhaupt nicht entstanden sein, wenn sie nicht an den Börsen eine so bereitwillige Aufnahme gefunden hätten. Die in Aussicht stehenden Spekulationsgewinne sind sehr verlockend gewesen. Aber die gefahrvollen Folgen der Überkapitalisierungen hat man, wie wir sehen werden, schwer büßen müssen.

Die materielle, administrative, kaufmännische und technische Basis, auf welche die Gründer ihr Werk stellen, kommt schnell zur Geltung und ist für den Erfolg entscheidend. Sehen wir, wie die Verständigen vorgehen.

Sind die Präliminarien der Vereinigungsverhandlungen in einem Zweige beendet, so schreitet man zur genauen Bewertung der einzelnen Unternehmungen nach ihren Produktionsmitteln, Eigentum, Rechten und Ertragsfähigkeit. Auf Grund davon wird das Kapital der neuen Gesellschaft unter die betreffenden Aktieninhaber verteilt, und nunmehr die Verwaltung an einer Stelle konzentriert. Dann werden alle Fabriken auf ihre speciellen technischen Leistungen geprüft, die besten Produktionsmethoden zum Muster genommen, und nur die technisch vollkommensten, rentabelsten Werke in voller Ausdehnung bearbeitet. Von den weniger rentabeln werden so viele auf dieselbe Höhe der Leistungsfähigkeit gebracht, bis mit ihnen der Bedarf des Marktes befriedigt werden kann; der Rest wird geschlossen, wie man ihn ja nur zur Vermeidung der Konkurrenz vorher hineingenommen hatte[1].

Bei der Begründung des Whiskey-Trust war man z. B. in der Lage, von 80 hineingenommenen Fabriken 68 zu schließen, und mit den übrigen 12 die gleiche Quantität, bald sogar mehr als früher in allen 80 zu produzieren.

[1] Über das, was in der Petroleum-Industrie unter den Auspizien der Standard Oil-Verwaltung geleistet ist, ist eine zusammenfassende authentische Darstellung gerade jetzt erschienen: Alber S. Bolles: "Petroleum, its Production and Products". Annual Report of the Bureau of Industrial Statistics of Pennsylvania, 1892. Section B. Dieselbe verfolgt in mustergültiger Weise das Petroleum von der Quelle, bis es in den verschiedensten Formen, vom rohen Petroleum, Naphta und Schmieröl bis zum Paraphin-Wachs, Seifen und Chemikalien in die Hände des Konsumenten gelangt. Es giebt Auskünfte über die Methoden der Erzeugung und der Transportation, über die Arbeitsverhältnisse und Löhne, Preise und die im Petroleumgeschäft investierten Kapitalien. Des Trusts wird — soweit ich ermitteln konnte auf Betreiben desselben — kaum Erwähnung gethan. — Über Erzeugung und Verwertung des Cottonoils und die im Großbetriebe erzielten Verbesserungen siehe den 4ten Jahresbericht der American Cottonoil Co. S. 47—59.

Vor Begründung der betreffenden Kombinationen hatte fast keine Industrie auch nur annähernd die volle Kapazität ihrer Betriebe ausnützen können, und viele Werke arbeiteten ohne Gewinn oder mit Unterbilanz. Als der Cottonoil Trust aufkam, waren zahlreiche Raffinerien schon seit längerer Zeit nicht in Thätigkeit gewesen; er schloß sogleich mehr als ein Dutzend der kleineren, altfränkischen dauernd, ähnlich verfuhr der Zuckertrust u. s. f.

Weitere Verbesserungen des Gesamtbetriebs fanden statt, indem man verwandte und benachbarte Zweige, Fabrikation von Verpackungsgegenständen, Herstellung und Ausnutzung von Nebenprodukten u. dergl. mit hineinzog. Man suchte schließlich den Markt seiner Ware auf alle Weise zu vergrößern.

In den bisher genannten Richtungen scheinen ziemlich alle der vorhandenen Trusts erfolgreich gewesen zu sein, und somit dem volkswirtschaftlichen Ideal, der Herstellung der größten Menge von Brauchbarkeiten mit einem immer verringerten Aufwand von Arbeit und unter größtmöglicher Stoffersparnis näher zu kommen. Überall sehen wir das fortwährende Streben, durch die Anwendung der neuesten Maschinerien und technischer, arbeitssparender Prozesse, soweit es sich irgend mit der Amortisation der vorhandenen Produktionsmittel vereinigen läßt, fortzuschreiten, z. B. hat die American Sugar Refining Co. eine eigene Fabrik mit den neuesten Verbesserungen der Technik eingerichtet, welche sie nur als Ersatz im Falle gesteigerter Nachfrage, oder falls in anderen Werken Störungen eintreten, gebraucht. Die technischen Leiter der einzelnen Fabriken der American Tobacco Co. wetteifern, ihre individuellen Produktionskosten fortdauernd durch Verbesserungen zu verringern und haben alle ihre Filialen zu Musteranstalten gemacht.

Nach dieser Richtung hin hat keiner der Gegner den Trusts Unterlassungen faktisch nachzuweisen vermocht, im Gegenteil sind gerade, wie seit alters her, Klagen darauf basiert gewesen, daß durch die Einführung der arbeitssparenden Prozesse und Maschinen neuester Konstruktion und Schließung überzähliger Fabriken zahlreiche Arbeiter ihre Beschäftigung verloren haben.

In Bezug auf die Regulierung der Produktion sind gelegentlich allzu starke Einschränkungen verlautbart. Man hat bei starker Nachfrage versucht, durch Einschränkung des Angebots die Preise besonders stramm anzuziehen, doch sind diese Cornerbestrebungen stets nur sehr vorübergehender Natur gewesen. Die verständigeren und erfolgreicheren Verwaltungen beginnen die Zweischneidigkeit solcher Maßnahmen einzusehen, sie haben sich

immer mehr auf den Boden gestellt, die größten Profite würden stets bei der Produzierung immer größerer Quantitäten erzielt; dagegen suchen sie eine Überfüllung des Marktes nach Kräften zu steuern.

Die heftigsten Angriffe haben sich an die Frage der Preisbeeinflussung gelehnt; es wurde den Trusts vorgeworfen und gelegentlich nachgewiesen, daß sie die Preise für den Konsumenten unmäßig hoch, für die Produzenten des Rohmaterials unmäßig niedrig halten. So vor allem der Zuckertrust. Er soll über seine Einkaufspreise beliebig schalten, und die Verkaufspreise gestützt vom Zoll, so fixieren, daß sein Profit aus dem Raffinieren größer sei, als zur Zeit des freien Wettbewerbs. Die Erfahrung lehrt aber, daß bisher nur die Trusts erfolgreich gewesen sind, denen es dauernd gelungen ist, ihr Produkt billiger und besser herzustellen; wo sie einmal die Preise zu hoch festgesetzt oder zu halten versucht haben, da hat die Konkurrenz, gelockt durch den in Aussicht stehenden Gewinn, sich schnell derart vermehrt, daß nunmehr die ganze Existenz des Unternehmens in Frage gestellt war. So hat der Stärketrust längere Zeit die Preise hochgehalten und befindet sich jetzt infolge der enorm vermehrten Konkurrenz, wie man sagt, sehr nahe dem Untergange, wie denn das Kupfersyndikat seinerzeit hieran zu Grunde gegangen ist. Daß die Preise des Rohmaterials an einigen Stellen heruntergedrückt werden, scheint andererseits unleugbar; der U. S. Leather Co., die die ganze Sohlledergerberei des Landes bis nach Texas hin besorgt, ist es gelungen, den Preis der Häute auf den Märkten von Chicago und Kansas City sofort nach ihrer Entstehung erheblich zu drücken. Sie unterhält in Chicago einen Einkaufsagenten. Da sich ihr der Ring der Packer gegenüber befindet, scheint sie die Dynamik von Angebot und Nachfrage nicht gewaltsam verändert, sondern die beiden Seiten nur wieder ins Gleichgewicht gebracht zu haben. Die American Tobacco Co. soll den Preis des Cigarettentabaks nach ihrer Betriebseröffnung sofort gedrückt haben. Doch finden wir auch hier gegenteilige Wahrnehmungen. Mit der Vermehrung der Cottonoilproduktion ist der anfangs durch den Trust gedrückte Preis der Baumwollensaat weit über die frühere Höhe hinausgegangen, und die Trusts führen zu ihrer Verteidigung an, daß sie durch die von ihnen geförderte Vergrößerung der Absatzgebiete ihrer Artikel den Produzenten der Rohmaterialien Gelegenheit zu viel größerem Absatz und in Summe dadurch größere Profite schafften.

Der generelle Vorwurf der Preiserhöhung scheint nicht ganz stichhaltig. Dagegen machen die Trusts größere Profite infolge der verbesserten Betriebe. Es giebt da einen Zwischenraum zwischen den gewöhnlichen Marktpreisen, als Produkt von Herstellungspreis und normaler Profitrate,

und dem Herstellungspreis unter der besten ökonomischen Unternehmungsform, die ihren Urhebern eine Extrarate abwirft, und sie dabei noch in Stand setzt, die Preise zu erniedrigen.

Alle gut arbeitenden, erfolgreichen Trusts haben bisher versucht, durch immer weitergehende Verbesserung des Betriebes und Erleichterungen für den Kundenkreis vorwärts zu kommen. Ein absolutes, dauerndes Monopol zu schaffen, ist noch keinem gelungen, selbst der Schutzzoll hat dies nicht, wie behauptet wurde, völlig vermocht. Sowie ein Konkurrent eine günstige Gelegenheit sah oder sieht, nützt er dieselbe aus, selbst gegen den allmächtigen Standard Oil Trust. Eine Vereinigung der noch unabhängigen Ölraffinerien hat neuerdings versucht, mit Europa direkte Verbindungen anzubahnen. Manche sagen indes, nur zu dem Zweck, um zu annehmbaren Bedingungen in den Standard Oil Trust hineinzugelangen; ebenso wie die Standard Oil-Leute mit den jüngst in zwei großen Concernen organisierten russischen Konkurrenten in Verhandlungen über eine Weltverbindung ist.

Die Cotton Oil Co. kann sich nur durch fortwährende Vergrößerungen und Verbesserungen ihres Betriebs und Verbilligung ihres Produkts halten; immer wieder erhebt sich die selbständige Konkurrenz unter Leuten, welche ihren Unternehmungsgeist nicht gerne an die großen Betriebe binden wollen. Es giebt neben ihr vor allem die Southern Cotton Oil Co. — In Zucker hat ursprünglich Claus Spreckels durch Vergrößerung seiner Zuckerraffinerien und den Bau zweier großer Konkurrenzunternehmungen in Philadelphia dem Trust Konkurrenz machen wollen, hat aber dann auf seine eigenen Bedingungen hin in demselben Eingang gefunden[1]. Einige kleine unabhängige Raffinerien haben jederzeit bestanden, neuerdings sind zwei weitere, große im Bau begriffen[2].

Wie weit man mit den Mitteln geht, um die Konkurrenz fernzuhalten, dafür liegen unzählige Beispiele vor, so hat die Distilling and Cattle Feeding Co. (Whiskey Trust) durch ihren Sekretär versucht, einen der amtlichen Eichmeister zu bestechen, bei der Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit eine Bombe unter einen der Spiritus-Tanks eines ihrer gefährlichsten Kon-

[1] In einem gerade schwebenden Fall wird in Philadelphia die Gültigkeit dieses Kaufkontraktes seitens der Staatsanwaltschaft als Vertreterin des Volkes angefochten, da die North American Sugar Refining Co. unter das Shermansche Antitrust Law fiele. Die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz hat zu Gunsten der Beklagten gelautet, indem der Gerichtshof keine Zuständigkeit zu haben erklärte. Es liege kein Fall des Interstate Commerce vor.

[2] Es ist allerdings auch hier schwer zu übersehen, ob dieselben nicht in der einen oder der anderen Form mit den großen Kompanien in Verbindung stehen und nur gebaut werden, um den Schein einer Konkurrenz zu erwecken.

kurrenten in Chicago zu praktizieren[1]. Ein lehrreiches Beispiel aus dem Petroleumhandel zeigt ein Petroleumhändler in Buffalo, der versuchte, auf ein billiges Angebot hin mit der Konkurrenz der Standard Oil Co. zu arbeiten; darauf erklärte der Standard Oil Agent nach einiger Zeit, wenn jener noch länger fortfahre, würde man ein eigenes Geschäft aufmachen lassen, welches ihn solange unterböte, bis er ruiniert wäre. Zur Entschädigung für die Standard Oil Co. würde man den Preis in gewissen Entfernungen von Buffalo für dieselbe Zeit entsprechend erhöhen. Daraufhin zog es der Kaufmann vor, trotz etwas höheren Preises wieder von der Standard Oil Co. zu beziehen. Solche Fälle, deren zahllose weitere hinzu beigebracht werden könnten, erregen besondern Unwillen im Lande, weil gegen die Anschauung von der Notwendigkeit gleichen Rechts für alle verstoßend.

Wo man aber der Konkurrenz schwer oder gar nicht Herr werden konnte, hat man besondere Systeme, die Kundschaft zu gewinnen und festzuhalten, erdacht. So entstanden in der Cigaretten- und Alkohol-Fabrikation Rabattsysteme. Der Trust verpflichtet sich, den Abnehmern einen besondern Rabatt von 5—7 % oder sonstige Vergünstigungen zu gewähren, wenn sie in einem gewissen Zeitraum nachweislich ihre Ware von niemand anders, als von ihm beziehen. Die Innehaltung der Verpflichtung wird dadurch kontrolliert, daß die Rabatte erst nach einer bestimmten Anzahl von Monaten gegen eine beglaubigte Erklärung, inzwischen von keinem anderen bezogen zu haben, ausbezahlt werden[2]. Da immer neue Käufe inzwischen abgeschlossen sind, wird das Interesse des Kunden an dem Fortbestehen des Verhältnisses andauernd wachgehalten. Dieses System ist als gesetzlich erklärt worden, während wir oben sahen, wie die Verpflichtung, ausschließlich mit *einem* anderen zu arbeiten, für ungesetzlich erklärt worden ist. Die Gegner warfen dem Whiskey-Trust vor, er hole das Geld mit Zinsen wieder heraus, indem er, wenn die Rabattposten hoch aufgelaufen seien, plötzlich die Preise erhöhe, eine Maßnahme, die die Kunden dann nolens volens

[1] Vgl. den gedachten Enquete-Bericht von 1892 S. 16—30 und S. 63 ff., der über die Thatsache keinen Zweifel läßt, sowie auch darüber, daß, falls der Betreffende die Handlung ausgeführt, er mit in die Luft gesprengt, und man somit seines Schweigens sicher gewesen wäre. Trotz der zweifellosen Beweise ist es dem Trust gelungen, die Niederschlagung eines aufgenommenen Gerichtsverfahrens zu bewirken. Endlich ging es klar hervor, daß die Beteiligten auf den „Unglücksfall" in der betreffenden großen Brennerei bereits starke Börsenspekulationen in ihren Aktien vorgenommen hatten, welche nach der Zerstörung eines der größten Konkurrenten natürlich stark hinaufgehen mußten.

[2] Siehe das Rabatt-Schema des Whiskey Trust. Anlage IX.

annehmen müßten. Der Trust bestritt dies und will seine Preise stets nur in Zusammenhang mit der Marktlage verändert haben.

Ein endgültiges Urteil über die thatsächlichen Einflüsse der Trusts auf die Preise möchte ich mir nicht gestatten. Es ist nach dieser Richtung noch allzuwenig vorgearbeitet, und Zeit und Raum gestattet nicht die Ausführung einer so unendlich schwierigen Untersuchung an dieser Stelle. Den einzigen bisher gemachten Untersuchungen von Jenks vermag sich der Verfasser nicht anzuvertrauen, da sie nur den Teil eines Anfangs bedeuten, ohne Vergleichungen mit der Lage des Gesamtmarktes und den Preisen desselben Artikels auf dem Weltmarkt zu geben. Dodd und Gunton weisen Erniedrigungen von Preisen in Kombinationen, Jenks Erhöhungen nach[1].

Daß, abgesehen von temporären Schwankungen, die Trusts die Bewegung des Preisrückganges in Produkten des Großbetriebs zum mindesten nicht aufgehalten haben, lehrt ein Blick in die neue, vorzügliche Publikation des Senats der Vereinigten Staaten über Engrospreise, Löhne und Frachten im letzten Halbjahrhundert. Sie scheinen eher einen Stabilisierungsversuch auf meist niedrigerer Staffel zu zeigen[2].

Die Tabelle auf Seite 166 zeigt die Höhe der Kapitalisierung einer Reihe der wichtigsten Trusts; die eingeklammerten Zahlen geben die gesetzliche Kapitalhöhe laut Charter, die uneingeklammerten zeigen den z. Z. ausgegebenen Betrag[3]:

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Kapitalhöhe nicht dem eigentlichen Wert der Unternehmungen bei ihrer Gründung entspricht. Die Standard Oil Co. wurde ursprünglich mit $ 70 000 000 begründet, die den aktuellen Wert um ca. 100 % überstiegen haben; später hat sie eine Kapitalerhöhung vorgenommen, bei welcher die Inhaber des alten Stocks 25 % Stockdividende erhielten. Sie verfügt heute über $ 102 500 000 Nominalkapital, auf welches jährlich 12 % verteilt werden, in Wirklichkeit also mindestens 30 % auf das eigentliche Kapital. Fernerhin sollen erhebliche Kapitalien aufgesummt sein, welche wohl in der einen oder anderen Form an die Beteiligten zur Verteilung kommen dürften; die Cotton

---

[1] Jenks Angriff auf Aschrott scheint nicht ganz berechtigt, denn schon seit 1870 bestand dieselbe Macht, die 1882 im Standard Oil Trust nur ihre formale Neugestaltung erfuhr.

[2] Report by Mr. Aldrich from the Committee of Finance, March 3. 1893: Wholesale Prices, Wages and Transportation. 4 Bde. Washington 1893. Speciell Bd. I S. 27—52, S. 440 ff. (Senate Report No. 1394). Detailpreise siehe Report No. 984.

[3] Investors Supplement a. a. O. S. 138—151.

Namen der Unternehmungen	Stock in Dollars		Bonds, Debentures, Mortgages
	Common	Preferred	
	(21 092 000)	(15 000 000)	(5 000 000)
Amer. Cotton Oil Co.	20 237 100	10 138 500	3 566 000
Amer. Straw Board Co.	6 000 000	—	1 081 000
	(37 500 000)	(37 500 000)	(10 000 000)
Amer. Sugar Refining Co.	36 773 000	36 773 000	—
	(21 000 000)	(14 000 000)	—
Amer. Tobacco Co.	17 900 000	11 935 000	—
Amer. Type Founders Co.	5 000 000	4 000 000	—
Diamond Match Co.	9 000 000	—	—
	—	—	(8 000 000)
Distilling & Cattle Feeding Co.	35 000 000	—	2 500 000
	(15 000 000)	(15 000 000)	—
National Lead Co.	14 905 400	14 904 000	—
National Linseed Oil Co.	18 000 000	—	3 000 000
	(5 000 000)	(5 500 000)[1]	(4 500 000)
National Starch Co.	4 450 000	4 066 200	3 887 000
	(10 000 000)	—	—
New York Biscuit Co.	9 000 000	—	1 341 000
	(5 000 000)	—	—
Southern Cotton Oil Co.	4 000 000	—	—
	—	—	(7 500 000)
U. S. Cordage Co.	20 000 000	14 000 000[2]	6 000 000
	(60 000 000)	(60 000 000)	(10 000 000)
U. S. Leather Co.	—	—	6 000 000
	(25 000 000)	(25 000 000)	—
U. S. Rubber Co.	20 166 000	19 400 500	—

Oil Co. und alle übrigen Companien sind gleichfalls 200—500 % überkapitalisiert worden. Man hat nicht allein die bisherige, sondern die voraussichtlich erhöhte, zukünftige Ertragsfähigkeit in Rechnung gezogen. Der Kursstand zeigt, daß die vorausgesetzte Wertsteigerung durchaus nicht immer erzielt, resp. von der Börse anerkannt ist. Eingehendes über die Verteilung der Werte der neuen Unternehmungen unter die Aktionäre der alten einzelnen Etablissements zu erfahren, ist sehr schwer, resp. dem Verfasser wurde Einsicht unter Verpflichtung der Nichtveröffentlichung von De-

[1] Davon 1st preferred (3 000 000) 2 219 400 und
" 2d " (2 500 000) 1 846 800.

[2] Davon 1st preferred (guaranteed) 6 000 000 und
" 2d " 8 000 000.

tails gestattet; nur für den Zucker liegen in der Enquete ausführliche Angaben vor[1].

Für die Standard Oil Co. sind genaue Angaben zur Zeit nicht zu machen, da der Trust aufgelöst ist, und die einzelnen beteiligten Kompanien jetzt für sich bestehen.

Wie man in finanziellen Kreisen über den Wert der betreffenden Papiere denkt und gedacht hat, zeigt eine Zusammenstellung der Kurse für eine längere Periode[2].

(Siehe Tabelle auf S. 168/69.)

Interessant ist, wie sich für diese Werte die Preise im Krisenjahr 1893 von Monat zu Monat gestaltet haben. Einige weitere Kompanien mögen hinzugefügt sein, sowie der Kurs der gegen deponiertes Silber in der Höhe von 1000 Unzen von der Mercantile Safe Deposit Co. in New-York ausgegebenen Barrensilber-Certifikate.

(Siehe Tabelle auf S. 170/71.)

Wir finden bedeutsame Verschiedenheiten. Auf diese großen Schwankungen im allgemeinen kommen wir zurück. Zwischen den einzelnen Gesellschaften besteht ein großer Unterschied infolge ihrer Geschäftspraxis. Einzelne der Verwaltungen, vor allem die Standard Oil Co., sind das Muster aller straffen in sich geschlossenen Organisationen mit dem alleinigen Zweck der immer besseren Fundierung des Unternehmens. Das Gleiche gilt vom Zucker und vom reorganisierten Cottonoil. Dagegen sind gegen andere die lebhaftesten Einwände laut geworden.

Bisher sind zwei große Unglücksfälle in den großen Kompanien zu melden gewesen: der im Jahre 1889 erfolgte Bankerott des alten Cotton Oil Trust, und die am 4. Mai 1893 erfolgte Zahlungseinstellung der National Cordage Co. Beide basierten auf denselben Gründen unerhörter Mißwirtschaft in der Verwaltung, welche die Papiere ihres Unternehmens als Spielobjekte zu großen Börsenspekulationen benützte, und nicht auf eine gedeihliche Entwickelung des Geschäftes, sondern auf Aktienschwindel und rasch zu erzielende Spekulationsprofite sah. Eine der schlimmsten Lücken der Aktiengesetze in den Vereinigten Staaten ist, daß es den Gesellschaften, wie einst in Europa, erlaubt ist, ihre eigenen Papiere zu besitzen. Die betreffenden Verwaltungen benützen diese zu großen Börsenspekulationen bald à la hausse, bald à la baisse in ihren eigenen Werten; wenn es gut geht, sollen sie zuweilen den Ertrag selbst behalten, geht es

[1] Kommissionsbericht von 1888 a. a. O. Teil I. S. 142 und 143.

[2] Bradstreets v. 3. Januar 1894.

Preise von Tr

Namen	1885			1886			1887			18	
	Höchster	Niedrigster	Jahresschluß	Höchster	Niedrigster	Jahresschluß	Höchster	Niedrigster	Jahresschluß	Höchster	Niedrigster
West'n Union Telegraph . .	81⅜	53½	...	80½	60⅛	...	81⅞	67½	76½	86¼	7
Americ. Cotton Oil	—	—	—	—	—	—	64½	23¼	29¾	57⅛	25
Distill'g & Cattle Feeding. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
National Lead	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sugar Refineries	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
National Linseed Oil . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chicago Gas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
National Cordage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Americ. Tobacco	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
National Starch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
U. S. Rubber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

* Die Zahlen entstammen den jeweilig

[1] 1890 Trust in Kompanie verwandelt, Reihe 1 Common Stock, Reihe 2 Stock, Reihe 3 Trust Receipts.

[2] 1891 Trust in Kompanie verwandelt.

[3] Reihe 1 Preferred Stock, Reihe 2 Common Stock.

[4] 1890 Trust in Kompanie verwandelt, Reihe 1 Stock, Reihe 2 Trust-Receipts.

[5] 1891 Reihe 1 Common Stock, Reihe 2 Preferred Stock.

rtifikaten und Aktien*.

1889		1890			1891			1892			1893		
Niedrigster	Jahresschluß	Höchster	Niedrigster	Jahresschluß	Höchster	Niedrigster	Jahresschluß	Höchster	Niedrigster	Jahresschluß	Höchster	Niedrigster	Jahresschluß
/4 81⅝	83⅛	87	71¾	76⅜	85½	76	83¾	100⅜	82	95¾	101	67⅛	82⅝
		32	10	16	35¼	15⅞	34¼	47⅞	32½	43¾	51¼	24	28½
/2 27	31½	175	27¼	32	65	33½	65	87⅛	63½	82½	84	50	61½
		34⅛	13	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
/8 38½	39¼	49	36¼	42¾	[2]62⅛	41⅛	60½	72½	44⅛	66⅛	66⅜	10¼	23
17	20	24½	14½	17	21⅛	14¾	18¾	[3] 51⅝	30⅝	46	52⅛	18	23
								99⅝	81	93½	95⅞	48	...
45	59¼	95	48	—	93⅝	57½	84½	115⅛	78½	111½	134¼	61¾	81
		79⅛	48	57½	[5] 98	85	93	107⅜	90	99½	106	66½	84
—	—	50	36	37	42⅜	18½	...	45	27	41	41	14½	25
—	—	65	32	...	71¾	34	71½	99¼	71¾	89⅜	94½	39	61¾
—	—	—	—	—	[6] 104	73¾	94½	142⅛	91½	138¼	27⅝	12	20
					110½	97	100⅜	123¼	100	112¼	[7]69	42	...
—	—	—	—	—	—	—	—	[8] 126	106	120	121	43	75
								115	90	110	110¼	75	92¾
								46½	29½	31	34⅜	6	...
—	—	—	—	—	—	—	—	[9] 106	100	102	103¼	49	...
								109	97	102	103¾	23	...
—	—	—	—	—	—	—	—	48¾	36⅜	45	[10] 60⅝	17	...
											99½	50	90

*nummern von Bradstreets 1886—1894.

[6] Reihe 1 Common Stock, Reihe 2 Preferred Stock.
[7] Beide Reihen schließen Neueinzahlung von Doll. 10.— ein.
[8] Reihe 1 Common Stock, Reihe 2 Preferred Stock.
[9] Reihe 1 Common Stock, Reihe 2 Trust Preferred Stock, Reihe 3 Second Preferred Stock.
[10] Reihe 1 Common Stock, Reihe 2 Preferred Stock.

Preise von Akti

Namen	Januar		Februar		März		April		Ma
	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster
Amer. Cotton Oil Co. .	47⅜	42⅛	51	45¾	51¼	46	50⅛	42½	44
Pref.	83¼	82	84	80	83¼	79	82¾	78	7
Amer Sugar Ref. Co. .	132⅝	111⅜	134¾	111½	126⅞	x92½	107¾	98½	99
Pref.	104½	99½	104	99¾	102	x94	100¼	96	96
American Tobacco Co. .	121	113	117¼	104	107½	90	101	76½	7
Pref.	110¼	105⅞	108	104½	106	99¾	102⅞	102	9
Chicago Gas Co. . . .	94½	85⅞	92⅜	85¾	91⅝	x84⅝	93	82¾	8
Dividend scrip. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Distill'g & Cat. F. Co. .	66⅜	36½	44½	32	37½	30	33½	22¼	2
General Electric Co. . .	114¼	109⅜	111⅞	103½	107¾	98	108¾	97	9
Pref.	—	—	—	—	—	—	—	—	
National Cordage Co. .	143⅞	135¾	147	136	—	—	—	—	
New certificates . .	—	—	75	57	64½	57¼	69	57⅜	5
1st assessment paid.	—	—	—	—	—	—	—	—	
2d assessment paid.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pref.	118½	110½	117	109	111	105¼	110¼	101	10
1st assessment paid.	—	—	—	—	—	—	—	—	
2d assessment paid.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nat. Linseed Oil Co. .	41	38	40	36½	37⅝	34⅝	37	30	3
National Lead Co. . .	52⅛	44½	50	38½	42¼	35	44⅜	36⅝	3
Pref.	96	92¾	95	88	91¼	78½	87¾	79⅜	8
Nat. Starch Mfg. Co. .	34⅜	25½	27	20½	24⅞	20⅞	28	19½	1
1st pref.	103¼	102	101	89½	—	—	93	93	8
2d pref.	103¾	96½	93½	82	90	82	88½	85	
Pullmann Palace Car. .	199¾	196½	198½	192½	197⅝	190½	206	197½	19
Southern Cotton Oil . .	50	50	56½	54¾	—	—	—	—	4
U. S. Rubber Co. . .	46⅛	42⅛	46½	43	58½	42	60⅝	51½	5
Pref.	99	94¼	97	92½	99	93	99	x90	9
Western Union Tel. . .	101	94⅜	98⅞	94¼	96⅞	92½	96⅜	88¾	8
Silver Bullion Certs . .	84½	83	84¼	83⅝	83⅝	82⅛	83¼	82⅞	8

[1] The Commercial and Financial Chronicle. Bd. 58. No. 1489.

m Jahre 1893[1].

Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster	Höchster	Niedrigster
38	33	35 3/8	24	33 1/2	25	36	32	39 1/4	33 1/2	38 1/2	29	31	26 1/2
71 1/2	68	66 1/4	50	65	54 1/4	72	64	77 1/2	69	77 1/2	70	69 3/4	60
93	77 1/2	85 3/4	61 3/4	86	64 1/2	93 5/8	82	105 1/2	86 1/2	102 1/2	80	84 7/8	x78 5/8
38 1/4	77	82 3/4	66 1/2	85 1/2	68	90	82 3/4	94	86	92 1/2	81 1/2	85 1/2	x81 1/2
57	53 1/2	65	43	73 1/2	50	80	69	92	77 1/2	92 3/4	79 1/2	82 1/2	68
88	84	83	75	82 1/2	75	92	86	100	93	99 1/2	97 1/2	99 1/2	90
74 1/4	65 1/4	70 3/4	39	55	40	64 3/4	52 5/8	69 3/4	56 1/8	68	58 1/4	69 1/2	59 5/8
—	—	—	—	—	—	1.30	1.10	1.25	1.10	1.50	1.15	140	120
24 1/4	15 1/2	24 1/4	12	23 5/8	14	27	18 7/8	35 1/4	25 5/8	33 3/4	25 1/2	30 1/8	18 5/8
75 7/8	65 1/4	72 1/2	30	51 1/2	36	49 3/4	37 1/2	52	40 3/4	48 1/2	38 1/2	39 1/2	31 1/4
88	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17 1/4	9 3/4	11	7 1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	15	10	11 3/4	7	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	23 1/2	13	30 1/4	21 3/8	29 1/4	20 1/4	26 7/8	18 1/2	20 7/8	16 1/2
54	40	69	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	35	22	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	46	46	69	54	65 7/8	46	54 1/2	49	48	42
22 1/2	19 7/8	21 1/8	14 1/2	19 7/8	14 1/8	19 1/2	16 1/2	19	17 1/4	20 3/4	17	29	20 1/4
33	27	31	18 1/2	29 7/8	21 1/2	32 1/2	24 1/8	29 5/8	25 1/4	28 1/4	22 3/8	26	21
72 1/8	65 1/8	69	48	69 1/2	53	74 1/4	67 1/2	80 1/2	70	78	63	71	63
10 3/4	7 1/2	9	6	8 7/8	6	11 1/2	8	11 1/2	8	12	10 1/4	6 1/2	6
60	60	—	—	—	—	—	—	—	—	49	49	—	—
62	25	31	23	25	23	—	—	—	—	55	40	—	—
74 3/4	164	163 1/2	133	155	132	173 1/4	155	177	166	175 3/4	170 1/2	175	162
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	34 1/2	38	25	29	17	35	29	45	29 1/4	44 3/4	38	47 3/8	39 1/4
81 1/2	70	77	65	68	51	77	75	89 1/2	75	89	83 1/2	90 3/4	84
84 3/4	79 1/8	83	67 1/8	81	72 1/8	84 3/8	78	93 7/8	80 1/4	91 1/2	85 7/8	92 1/4	81
83 1/2	62	75 1/8	69	78 1/2	72 7/8	75 1/4	73	74	73 3/8	70 1/2	70 1/2	—	—

)ork 1894.)

schief, so wird die Gesellschaft belastet[1]. Die Einbehaltung gewisser Prozentsätze vom Stock in der Kasse und die Diskretionär-Vollmachten des Verwaltungsrats, bezw. der Leiter, diesen zu Ankäufen neuer Unternehmungen oder sonst im Interesse der Gesellschaften zu verwenden, haben hier die Handhabe geboten. Im Alkohol-, Leinsaatöl- und Stärke-Trust ist es bisher zu aktuellen Krisen noch nicht gekommen, doch hat im Jahre 1893 der Auseinanderfall der Distilling and Cattle Feeding Co., dieses Schmerzenskindes unter den Trusts mit seiner abenteuerlich spekulierenden Verwaltung, ganz nahe vor den Thüren gestanden, und die beiden anderen schwankten stark. Wie wenig Vertrauen die Börse zu den meisten der Unternehmungen hat, zeigt z. B., daß der Second preferred Stock der American Tobacco Co., welcher bisher regelmäßig 12 % Dividende geerntet hat, während des ganzen Sommers und Herbstes 1893 nicht viel über 60 im Kurse stand, und ferner der rapide Fall, den der Zusammenbruch der National Cordage Co. unmittelbar in allen übrigen Trusts zur Folge hatte. Die Cordage-Aktien fielen vom 1. bis 7. Mai 1893 von 57 auf 15 1/2. Im Anschluß daran fiel General Electric von 97 1/2 auf 58, American Sugar von 99 1/2 auf 62, Chicago Gas von 83 3/8 auf 59, Distilling and Cattle Feeding auf 13, National Lead auf 26 und American Cotton Oil auf 30 %[2].

Am besten mag der heutige Stand der Kombinationsfrage in den Vereinigten Staaten aus den Ansichten erhellen, welche die verschiedenen Kreise über die großen Kompanien und die ihnen zu Grunde liegende Bewegung hegen. Vorher indes noch einen Blick auf die neueste Phase der rechtlichen Entwicklung und ihre Konsequenz für die Organisation der Unternehmungen.

I. Die neueste Phase im Korporationsrecht und ihre Wirkung auf die formale Gestaltung und das Wesen der Kombinationen.

Die energische Bewegung der öffentlichen Meinung gegen die eigentlichen „Trusts" konnte nicht ganz wirkungslos bleiben, umsomehr, als einige gerichtliche Entscheidungen befürchten lassen mußten, daß die Rechtspflege des Landes für die Form der Trusts nicht zu gewinnen sein werde[3].

[1] Dies ist z. B. nachweislich bei dem großen Reading-Bankerott der Fall gewesen.

[2] The Financial and Commercial Chronicle. Bd. 58. a. d. Mai 7. 1893.

[3] People vs. North River Sugar Refining Co. 121 New York. 582 — 1890. — State vs. Standard Oil Co. 30 N. E. Rep. 279 (Chicago 1892).

Man erachtete es demgemäß am klügsten, es nicht aufs äußerste ankommen zu lassen, sondern formell nachzugeben. Man verwandelte die Trusts in große Korporationen. Unmöglich war es schon vorher nicht gewesen. Wie Cook 1887 hervorhebt[1], konnte zwar in New-York und einigen anderen Staaten eine Korporation nicht den Stock anderer Korporationen zum Eigentum haben, an vielen Plätzen war dies aber von jeher möglich. Maine, Connecticut und New Jersey waren seit alten Zeiten „der Zufluchtshafen landstreicherischer und piratenhafter Korporationen" gewesen, welche alsdann aber West-Virginia an Beliebtheit übertraf, da es nahezu gar keine Schwierigkeiten oder Verbindlichkeiten einführte. Als die anderen Staaten aber sahen, welchen finanziellen Vorteil jene durch diese Liberalität genossen, welch' große Einnahmen denselben durch die in ihrem Gebiet domizilierten Kompanien erwuchsen, änderten sie zum großen Teil in den letzten Jahren ihre Gesetzgebung und Praxis. Wie bemerkt, können Bürger eines Unionsstaates in jedem beliebigen anderen eine Korporation aufthun, resp. Korporationen infolge der interstate comity, in jedem anderen Staat Geschäfte betreiben[2]. Ausgenommen hiervon sind nur innerhalb gewisser Grenzen die quasi-öffentlichen Organisationen: Eisenbahnen, Straßenbahnen, Gaskompanien ꝛc.[3].

Wir haben nun das merkwürdige Schauspiel, auf der einen Seite werden die strengsten Gesetze gegen Trusts und Kombinationen eingebracht, auf der anderen das Korporationsgesetz so umgeformt, um den alten Trusts ꝛc. eine Umwandlung in neue Formen und Weiterarbeiten im Staate möglichst zu erleichtern; wie man denn auch in der Steuergesetzgebung fremden Korporationen freundlich entgegenkommt.

Die beliebtesten beiden Staaten für Gründungen sind heute New Jersey und Illinois. Ersterer hat durch eine Erniedrigung der Gebühren und Steuern nahezu alle in New-York arbeitenden bedeutenden Korporationen an sich gezogen[4]. In New-York sind die Gerichtshöfe und die öffentliche Meinung den großen Korporationen sehr günstig, doch ist die Charter zu teuer, die Steuern sind zu hoch, und die Verbindlichkeiten für Aktionäre und Beamte zu weitgehend; New Jersey dagegen hat eine Registrationsgebühr von nur $^1/_5$ ‰, eine jährliche Steuer von 1 ‰ des Nominalkapitals; die Gesellschaften sind erlaubt für jede gesetzliche Art von Geschäft

---

[1] Cook: Trusts S. 6.
[2] Cook: Stock, Stockholders etc. § 237—240.
[3] Cook: Corporation Problem S. 107—110.
[4] Cook: Stock, Stockholders etc. 3. Aufl. § 935.

oder Betrieb; nur einer der Verwaltungsräte braucht in New Jersey zu wohnen, die Höhe des Kapitals ist nicht beschränkt; die Aktionäre sind nicht haftbar für die Schulden ihrer Korporation. Die Aktien können nicht nur für Bareinzahlungen, sondern auch für Eigentum und Eigentumsrechte ausgegeben werden; und kein Jahresbericht braucht öffentlich erstattet zu werden[1]. Ähnliche Bestimmungen gelten in Illinois. In West-Virginia sind die Gebühren sogar nur $ 56.—, die Jahressteuer $ 50.—, kein Verwaltungsrat braucht Einwohner zu sein, die General- und andere Versammlungen dürfen auswärts gehalten werden ꝛc. Doch haben die größten der Korporationen die etwas teurere, aber respektabler aussehende Charter in New-Jersey und Illinois vorgezogen.

In sehr einfachem, lediglich formalem Verfahren haben die Trusts alsdann sich in Korporationen umgewandelt. Ein früherer Trustee, jetzige Verwaltungsrat, meint, ihm sei absolut ein Unterschied in seiner Stellung unter der neuen N. N. Kompanie gegenüber dem alten N. N. Trust nicht bewußt.

Man nahm einen Charter, die Trustees wurden Verwaltungsräte, die Trustcertifikate Aktien, die Beamten des Trusts Beamte des Generalkontors der neuen Gesellschaft. Der Umtausch der Certifikate gegen Aktien hat nirgends Schwierigkeiten gemacht[2]. Die Anlage X zeigt z. B., in welcher Weise derselbe geschieht. Die Trustbanken sind als die regelmäßigen Übernehmer aller technischen Emissions- und Konversionshandlungen auch hierbei durchgehends benutzt. Gewisse Versuche einzelner trustfeindlicher Elemente, die Liquidation durch Receiver vornehmen zu lassen, blieben ohne Konsequenz und fanden keine gerichtliche Unterstützung. Die Veränderung ist für alle ehemaligen Trusts vorgenommen[3], mit Ausnahme des Chicago Gas und des Standard Oil Trust. Der Chicago Gas Trust hat durch die gedachte Umänderung seiner Organisation sich anscheinend nicht genügend gesichert; der Attorney General von Illinois ist gegen ihn jüngst klagend vorgegangen. Standard Oil war insofern in einer anderen Lage, als an sich die 9 Trustees mehr als 50 % des ge-

[1] Wm H. Corbin, The Act concerning Corporations in the State of New Jersey, Jersey City 1891. Cook, Stocks and Stockholders S. 1604.

[2] Anlage X giebt die Reorganisations-Urkunde, durch welche der Cotton Oil Trust in die Cotton Oil Co. übergeht.

[3] Muster einer solchen Charter für den Whiskey Trust von Illinois siehe Anlage XI, desgleichen die By-laws der U. S. Leather Co. Anlage XII (New Jersey Corporation).

samten Aktienkapitals zu eigen besaßen. Der Antrag der Trustees in der Versammlung der Trustcertifikatinhaber am 21. März 1892, den Standard Oil Trust formell aufzulösen und den Inhabern von Trustcertifikaten an deren Stelle einen prozentualen Anteil an den einzelnen Unternehmungen zurückzugeben, war daher praktisch irrelevant[1].

---

[1] Der eingebrachte Antrag lautete:

Beschlossen: Die Vereinigung vom 2. Januar 1882, die sogenannte Standard Oil Vereinigung und ihr Nachtrag vom 4. Jan. 1882 sollen hiermit am heutigen 21. März 1892 zu Ende sein. Ferner beschlossen: daß die Angelegenheiten des Trusts durch John Rockefeller, Henry M. Flagler, Wm. Rockefeller, John D. Archbold, Benj. Brewster, Henry H. Rogers, Wesley H. Tilford, C. B. Jones, oder die Überlebenden von ihnen, wie folgt liquidiert werden sollen: Alles Eigentum des gedachten Trusts mit Ausnahme von Stock von Korporationen soll durch die Betreffenden unter der Hand verkauft werden und die Erträgnisse zusammen mit allem Geld, das dem Trust gehört, unter die Eigentümer von Trustcertifikaten entsprechend ihrem beziehungsweisen Anteil verteilt werden.

Alle Aktien von Korporationen, welche die genannten Trustees in Verwaltung haben, sollen unter die Eigentümer von Trustcertifikaten im Verhältnis zu ihrem betreffenden „equitablen Anrecht" an dem Stock, welcher derart in Trustverwaltung ist, wie es die gedachten Trustcertifikate darthun, verteilt werden; d. h. jeder Eigentümer von Trustcertifikaten soll berechtigt sein, dieselben zur Löschung einzureichen, um anstatt deren eine Anweisung auf so viele Aktien oder Bruchteile von Aktien in jeder der Korporationen, deren Stocks in dem gedachten Trust verwaltet werden, zu erhalten, wie er hierzu gemäß den betreffenden Certifikaten berechtigt ist. Der vorliegende Beschluß soll bezwecken, daß das equitable Anrecht an jenen Stocks, welche durch die Trustcertifikate dargestellt werden, auf Anforderung in gesetzliches Eigentumsrecht umgewandelt werde, dargestellt durch Überweisungen und Übertragungen der gedachten Aktien durch die gedachten Trustees an die Parteien, welche hierzu berechtigt sind. Diese Übertragungen und Überweisungen sollen in die Bücher der verschiedenen Korporationen auf Forderung der Eigentümer eingetragen werden, indem hierbei das gesetzliche Eigentumsrecht an jenen Stocks umgewandelt und überführt wird. Alle Käufe, Verkäufe, Tausch und Löschung von Stocks oder Verabredungen nach dieser Richtung, bereits ausgeführt oder schwebend, welche durch die Trustees während der Dauer des Trusts vorgenommen sind; und alle Handlungen der gedachten Trustees als Aktionäre in Bezug auf Kauf, Verkauf oder Austausch von Gesellschaftseigentum und in Bezug auf Bildung und Liquidation von Korporationen; und alle anderen Handlungen der gedachten Trustees während der Dauer des Trusts werden hierbei anerkannt und genehmigt.

Beschlossen, daß die hiermit zur Liquidation des Trusts ernannten Trustees die Macht haben sollen, nach Majoritätsbeschluß zu handeln, alle Lücken in ihrer Anzahl auszufüllen und alle Papiere allein oder gemeinsam zu unterzeichnen (als Attorney oder Attorneys in fact); und daß sie von Zeit zu Zeit den Beteiligten über alle Handlungen Bericht erstatten sollen, welche auf Grund dieser Beschlüsse vorgenommen sind. Beschlossen, daß das Stimmrecht der Trustees für irgend welche

In einer im September 1893 abgehaltenen Versammlung wurde mitgeteilt, daß mehr als 50 % der Trustcertifikate in der vorgeschlagenen Weise umgetauscht seien. Wenn man bedenkt, daß die Beschlüsse einen Umtausch der Certifikate nicht verlangen, sondern nur gestatten, ferner daß die Trustees selbst mehr als 50 % der Certifikate zugegebenermaßen als privates Eigentum besessen haben, und daß schließlich für Eigentümer der Trustcertifikate durchaus kein Grund vorliegt, den ehemaligen Trustees in irgend einer Richtung das Vertrauen zu entziehen, erscheint die Annahme berechtigt, die bisher zurückübertragenen Trustcertifikate seien mit jenem Privateigentum der ehemaligen Trustees identisch, während sich von den übrigen Eigentümern nicht sehr viele bisher zu dem Schritte bewogen gesehen haben dürften. Damit ist weiter klar, warum sich die Standard Oil-Leute durchaus nicht bemüßigt gefunden haben, sich in eine neue große Korporation umzuwandeln. Vermittelst der Eigentumsrechte hängen sie eng genug zusammen; und Börsenspiel, wie andere Trusts, treiben sie nicht mit ihren Werten, die ihnen vielmehr Anlagepapiere sind.

Die großen Eigentümer bleiben nach wie vor die Verwaltungsräte in den einzelnen Kompanien. Irgend welche Veränderung in der Verwaltung der Geschäftsangelegenheiten ist nach den Ermittelungen des Verfassers durchaus nicht vorgenommen worden, die Begründung einer großen Korporation auch für die nächste Zukunft nicht beabsichtigt.

Auf die Anfrage eines Interessenten in der gedachten Versammlung im September 1893, ob die einzelnen Gesellschaften nunmehr mit einander in praktische Konkurrenz treten würden, hat sich die Verwaltung lediglich in ein diplomatisches Schweigen gehüllt: das bliebe der Zukunft überlassen. Indes hat man vor dem Erlöschen der Stimmberechtigung der Trustees und der formalen Auflösung des Trusts auf alle Fälle noch eine größere Zahl der kleinen Korporationen aufgelöst, bezw. in die großen verschmolzen[1]. Die schließlich zur Verteilung gelangten oder bereit gehaltenen Aktien umfassen ca. 20 Raffineriegesellschaften, Transportgesellschaften, Fabrikkomplexe zur Erzeugung von Nebenprodukten und Verpackungsgegenständen ꝛc. Wenn jemals ernsthafte Versuche der Gesetzgebung gegen die großen Korporationen gemacht werden sollten, wird wiederum Standard Oil am wenigsten formale Handhabe bieten.

(im Trust) auf ihren Namen stehende Aktien nach Verlauf von 4 Monaten aufhören soll.

Beschlossen, daß allen Trustcertifikatbesitzern von der Annahme dieser Beschlüsse Nachricht gegeben werden soll.

[1] Proceeding of Meetings held at 26 Brodway New York City — March 21. 1892. S. 7.

Im Zuckergeschäft hätte seinerzeit den Beteiligten derselbe Weg offen gestanden, denn die Trustees waren gleichfalls im Besitz eines kontrollierenden Interesses. Sie zogen aber vor, dem Trust in der American Sugar Refining Co. eine einheitliche Nachfolgerin zu geben. Als Grund geben sie die Unsicherheit des amerikanischen Zollwesens an, welches ihnen eines Tages wünschenswert erscheinen lassen konnte, sich schnell eines größeren Teiles ihres Eigentums zu entledigen; das Papier einer großen Kompanie war dann marktfähiger. Sie haben dabei Recht behalten. Die schwebenden Zollverhandlungen stellten zeitweilig die Aufhebung aller Zuckerzölle und anderseits der Exportprämien in Aussicht. Wenn wirklich durchgeführt, würde das den Wert der American Sugar Refining Co. erheblich vermindern. Zur Zeit der jüngsten Generalversammlung am 14. Januar 1894 fand es sich, daß in Voraussicht dieser Ereignisse die Haupteigentümer im Verwaltungsrat bereits einen erheblichen Teil ihres Eigentums abgestoßen hatten.

Die Organisation der großen Kombinationen ist heute in den Grundzügen die folgende: An der Spitze steht durchwegs ein Präsident mit einem Verwaltungsrat und einem Stab von Beamten, wie es die betreffenden Korporationsgesetze vorschreiben. Dieser Verwaltungsrat teilt sich alsdann in zwei Hauptabteilungen, deren eine die finanzielle, die andere die technische Seite des Unternehmens besorgt[1]. Weitere Unterteilungen finden statt in Einkaufs- und Verkaufskomitees, in technische Specialkomitees zur Überwachung bestimmter Zweige u. dgl. Unter der centralen Leitung arbeiten die einzelnen Unternehmen mit einer gewissen Selbständigkeit, die bei einzelnen auch organisatorisch zum Ausdruck kommt. Jene kauft das Rohmaterial ein, setzt die Verkaufspreise für das Fabrikat fest und kontingentiert große Aufträge, diese dagegen nehmen kleinere Aufträge u. dgl. selbständig an und erstatten z. B. im Whiskey-Trust täglich der Centralleitung Bericht[2]. Manche versuchen eine möglichst große Selbständigkeit und Wetteifer in Bezug auf die erzielten Resultate des Produktionsprozesses unter den Etablissements aufrecht zu erhalten.

Der Bericht der American Cotton Oil Co.[3] ermöglicht einen beson-

[1] Der Verwaltungsrat der U. S. Leather Co. z. B. besteht aus 27 Mitgliedern, die einen Exekutivausschuß von 9 Delegierten wählen. Die übrigen befinden sich in der Verwaltung der einzelnen Gerbereien. Der Exekutivausschuß teilt sich in eine Finanz-, eine Einkaufskommission für grüne Häute, eine Verkaufskontrollkommission ꝛc. Die technischen Prozesse bleiben den einzelnen überlassen.

[2] Das Berichtsformular siehe Anlage IX b.

[3] Report, Presented to the Stockholders of the American Cotton Oil Company at their Fourth Annual Meeting, for the Fiscal Year ending August 31. 1893. New York 1893.

ders vollkommenen Einblick in die technische Organisation derselben. Es finden 15 Verwaltungsräte, davon 10 in New-York, 1 in New-Jersey (gesetzlich erforderlich, da die Cotton Oil Co. eine New-Jersey-Korporation ist), 1 in Chicago, 1 in St. Louis, 1 in Arkansas und 1 in Georgia. Aus dem Verwaltungsrat wird ein Finanzkomitee von 3 Mitgliedern ausgesondert. Einer der Verwaltungsräte ist Präsident, daneben finden sich noch einen nicht dem Verwaltungsrat angehörigen Vicepräsident, Sekretär und Schatzmeister. Ein besonderer Rechtsbeistand (Attorney) steht der Verwaltung zur Seite. Die centrale Leitung ist in New-York, das gesetzliche Hauptkontor in New-Jersey. Die Eigentumsübertragung von Bonds liegt in den Händen eines Bankiers; das Eigentum von Aktien und Vorzugsaktien wird in der Central Trust Co. of New-York gebucht und übertragen.

Die allgemeine Verwaltung hat ein Rechnungsdepartement, ein Centralverkaufsbureau für Binnenland und Ausland und ein Versicherungs- und Reklamebureau in New-York, eine Transportationsabteilung in Chicago, ein Centrallaboratorium in Gutenberg, N. J. In Rotterdam ist die Holland-American Cotton Oil Co. als europäische Tochteranstalt zur Einführung der Baumwollölprodukte in Europa jüngst gegründet. Neun große Staatskompanien für die Ölmühlen bestehen in Alabama, Arkansas, Georgia, Mississippi, Texas, North-Carolina, South-Carolina, Tennessee, Louisiana. Man besitzt 9 große Raffinerien, davon 2 in New-Jersey, 1 in Chicago, 1 in St. Louis, 1 in Cincinnati, 1 in Connecticut, 1 in Tennessee, 1 in Louisiana, 1 in Rhode Island, welche zum Teil wie die weltberühmten Wilcox-Lard-Refinery Co. und N. K. Fairbanks Co. gleichzeitig andere, verwandte Geschäfte betreiben, bei denen das Baumwollöl eine erhebliche Rolle spielt. Die letzteren zwei Fabriken haben in sich einen eigenen Stab von Beamten, Verkaufsagenten ꝛc. Die 127 in 16 Staaten gelegenen Fabriken zerfallen in

	Summe	im Betrieb	ruhend	aufgelöst
Ölpressen	73	49	5	19
			arbeiten nicht	
Raffinerien	14	10	4	
Seifenfabriken	9	8	1	
Cottoninneries	15	11	4	
Baumwollpressereien	4	3	1	

Die Kompanie besitzt 346 Tankwagen, 23 Kastenwagen und 1 Barrelwagen, 1 großer Tanksteamer ist im Bau. Eine Zusammenstellung des Kapitals, des Geldwertes, des Eigentums und der Ertragsfähigkeit weist nach, wie von Jahr zu Jahr der verhältnismäßige Wert des Eigentums zum Kapital sich hebt. Von 45,2 % 1891 steigt er auf 50 % 1893. Ein entsprechender Rückschluß thut dar, daß zur Zeit der Gründung und noch vor der Reorganisation der thatsächliche Wert abzüglich der Ertragsfähigkeit nicht viel mehr als 1/4 oder 1/5 des Grundkapitals gewesen sein dürfte[1].

Eine gemachte Berechnung ergiebt, daß der Geldwert des Eigentums dem Werte der Vorzugsaktien zum Kurse von 125 % entspricht, während die ordinären Aktien durch die Ertragsfähigkeit über die den Vorzugsaktien zustehenden 6 % Dividende hinaus, Franchisen, Patente, Verfahren, Schutzmarken ꝛc. gedeckt werden. Es sind dies bemerkenswerte Angaben für die Morphologie eines gut geleiteten derartigen Riesenunternehmens.

Eine ganz besondere Organisation hat die Gummikombination eingenommen. Seit längeren Jahren schwebten Verhandlungen, sie zustande zu bringen, die nach mehrfachen Pools 1892 zu einem vorläufigen Resultat führten; aber erst 1893, nach Eintritt des größten und wichtigsten Konzerns in Providence R. J., gewann sie eigentliche Lebensfähigkeit, namentlich, indem dessen besonders befähigter Leiter zum Chef des Ganzen gewählt wurde. Ihr gehören alle Gummischuhfabriken des Landes und einige Fabriken anderer Gummiwaren an.

Die U. S. Rubber Co. hat nun die Aktien der ihr zugehörigen Fabriken im Besitz, läßt jene angeblich selbständig arbeiten, übt aber natürlich, wie dies bei jedem Trust der Fall, unter der Hand eine einheitliche Kontrolle aus; sie fungiert ferner als Einkäufer des Gummis im großen durch Agenten auf den südamerikanischen Märkten, und liefert diesen an die einzelnen Fabriken. Um auch den Schein der Zusammengehörigkeit zu vermeiden, hat man alle selbständigen Beamten im Amte gelassen, und besorgt den Verkauf durch eine andere New-Yorker Kompanie, die American Commercial Co., während die Kreditgeschäfte ꝛc. wiederum in anderen Händen liegen. Man hat alsbald einzelne der Fabriken geschlossen, und um das gewünschte Band zwischen den übrigen herzustellen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen, einen „U. S. Rubber Advancers Club" begründet, einen Klub der Direktoren, welche zuerst eine gemeinsame Inspektionsreise durch alle Fabriken unternahmen, und hier die besten Fabrikationsprozesse kennen lernten, heute sich

[1] Das entspricht dem gedachten Zeugnis von John Scott vor der Enquete von New-York.

ders vollkommenen Einblick in die technische Organisation derselben. Wir finden 15 Verwaltungsräte, davon 10 in New-York, 1 in New-Jersey (gesetzlich erforderlich, da die Cotton Oil Co. eine New-Jersey-Korporation ist), 1 in Chicago, 1 in St. Louis, 1 in Arkansas und 1 in Georgia. Aus dem Verwaltungsrat wird ein Finanzkomitee von 3 Mitgliedern ausgesondert. Einer der Verwaltungsräte ist Präsident, daneben finden wir noch einen nicht dem Verwaltungsrat angehörigen Vicepräsident, Sekretär und Schatzmeister. Ein besonderer Rechtsbeistand (Attorney) steht der Verwaltung zur Seite. Die centrale Leitung ist in New-York, das gesetzliche Hauptkontor in New-Jersey. Die Eigentumsübertragung von Bonds liegt in den Händen eines Bankiers; das Eigentum von Aktien und Vorzugsaktien wird in der Central Trust Co. of New-York gebucht und übertragen.

Die allgemeine Verwaltung hat ein Rechnungsdepartement, ein Centralverkaufsbureau für Binnenland und Ausland und ein Versicherungs- und Reklamebureau in New-York, eine Transportationsabteilung in Chicago, ein Centrallaboratorium in Gutenberg, N. J. In Rotterdam ist die Holland-American Cotton Oil Co. als europäische Tochteranstalt zur Einführung der Baumwollölprodukte in Europa jüngst gegründet. Neun große Staatskompanien für die Ölmühlen bestehen in Alabama, Arkansas, Georgia, Mississippi, Texas, North-Carolina, South-Carolina, Tennessee, Louisiana. Man besitzt 9 große Raffinerien, davon 2 in New-Jersey, 1 in Chicago, 1 in St. Louis, 1 in Cincinnati, 1 in Connecticut, 1 in Tennessee, 1 in Louisiana, 1 in Rhode Island, welche zum Teil wie die weltberühmten Wilcox-Lard-Refinery Co. und N. K. Fairbanks Co. gleichzeitig andere, verwandte Geschäfte betreiben, bei denen das Baumwollöl eine erhebliche Rolle spielt. Die letzteren zwei Fabriken haben in sich einen eigenen Stab von Beamten, Verkaufsagenten ꝛc. Die 127 in 16 Staaten gelegenen Fabriken zerfallen in

	Summe	im Betrieb	ruhend	aufgelöst
Ölpressen	73	49	5 (arbeiten nicht)	19
Raffinerien	14	10	4	
Seifensabriken	9	8	1	
Cottonginneries	15	11	4	
Baumwollpressereien	4	3	1	

Die Kompanie besitzt 346 Tankwagen, 28 Kastenwagen und 1 Barrelwagen, 1 großer Tanksteamer ist im Bau. Eine Zusammenstellung des Kapitals, des Geldwertes, des Eigentums und der Ertragsfähigkeit weist nach, wie von Jahr zu Jahr der verhältnismäßige Wert des Eigentums zum Kapital sich hebt. Von 45,2 % 1891 steigt er auf 50 % 1893. Ein entsprechender Rückschluß thut dar, daß zur Zeit der Gründung und noch vor der Reorganisation der thatsächliche Wert abzüglich der Ertragsfähigkeit nicht viel mehr als 1/4 oder 1/6 des Grundkapitals gewesen sein dürfte[1].

Eine gemachte Berechnung ergiebt, daß der Geldwert des Eigentums dem Werte der Vorzugsaktien zum Kurse von 125 % entspricht, während die ordinären Aktien durch die Ertragsfähigkeit über die den Vorzugsaktien zustehenden 6 % Dividende hinaus, Franchisen, Patente, Verfahren, Schutzmarken ꝛc. gedeckt werden. Es sind dies bemerkenswerte Angaben für die Morphologie eines gut geleiteten derartigen Riesenunternehmens.

Eine ganz besondere Organisation hat die Gummikombination eingenommen. Seit längeren Jahren schwebten Verhandlungen, sie zustande zu bringen, die nach mehrfachen Pools 1892 zu einem vorläufigen Resultat führten; aber erst 1893, nach Eintritt des größten und wichtigsten Conzerns in Providence R. J., gewann sie eigentliche Lebensfähigkeit, namentlich, indem dessen besonders befähigter Leiter zum Chef des Ganzen gewählt wurde. Ihr gehören alle Gummischuhfabriken des Landes und einige Fabriken anderer Gummiwaren an.

Die U. S. Rubber Co. hat nun die Aktien der ihr zugehörigen Fabriken im Besitz, läßt jene angeblich selbständig arbeiten, übt aber natürlich, wie dies bei jedem Trust der Fall, unter der Hand eine einheitliche Kontrolle aus; sie fungiert ferner als Einkäufer des Gummis im großen durch Agenten auf den südamerikanischen Märkten, und liefert diesen an die einzelnen Fabriken. Um auch den Schein der Zusammengehörigkeit zu vermeiden, hat man alle selbständigen Beamten im Amte gelassen, und besorgt den Verkauf durch eine andere New-Yorker Kompanie, die American Commercial Co., während die Kreditgeschäfte ꝛc. wiederum in anderen Händen liegen. Man hat alsbald einzelne der Fabriken geschlossen, und um das gewünschte Band zwischen den übrigen herzustellen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen, einen „U. S. Rubber Advancers Club" begründet, einen Klub der Direktoren, welche zuerst eine gemeinsame Inspektionsreise durch alle Fabriken unternahmen, und hier die besten Fabrikationsprozesse kennen lernten, heute sich

[1] Das entspricht dem gedachten Zeugnis von John Scott vor der Enquete von New-York.

„in formloser Weise gesellschaftlich von Zeit zu Zeit treffen und sich nebenbei über Angelegenheiten des Geschäftes beraten". Die Ersparnisse werden, abgesehen von den Engroseinkäufen unter Vermeidung der Zwischenhändler, von den Beteiligten auch in der Technik als außerordentlich große bezeichnet. Über Resultate läßt sich bei der Kürze des Bestehens noch nichts vermelden[1]. Das Gleiche gilt von der U. S. Leather Co. Es mag bemerkt werden, daß letztere zwei Gesellschaften, wie auch die ältere Diamond Match Co. und die American Tobacco Co. niemals Trusts, sondern von jeher Kompanien gewesen sind.

Cook hat nicht Unrecht[2], wenn er darin, daß man sich beeilt, die gesetzliche Form der Korporation an Stelle des geheimnisvollen Trusts zu setzen, einen großen moralischen Sieg der öffentlichen Meinung erblickt. Das Geheimnisvolle des Trusts, die Macht, alle Auskünfte zu verweigern, und die vollständige Unverantwortlichkeit war in der That eine große Gefahr. Die eigentlichen gesetzlichen Fragen aber bleiben nach wie vor unentschieden. In keiner ernsten Behandlung der Sache wird auf die erlassenen Specialgesetze in ihrer jetzigen Form ein besonderer Wert gelegt. Man erwartet mehr von der endgültigen Entscheidung der Richter.

Die Beurteilung des Problems ist ja auf den Begriff der „public policy" zurückzuführen[3], und wie letztere und ihre Erfordernisse dem Wechsel der Zeiten unterworfen sind, so muß, dem Vorgang des alten römischen Rechts gleich, die rechtsbildende Praxis der Gerichte sich ändern. Daß dies im Rahmen der natürlichen Fortentwicklung möglich ist und geschieht, ist die größte Stärke des Systems des englischen gemeinen Rechts. Es ist kein Unglück für den konservativen Fortschritt, daß die Richter in ihren Entscheidungen bisweilen ein wenig hinter den fortgeschrittenen Forderungen der Zeit zurück sind. Es wird darauf hingewiesen, wie der Richter, welcher über heutige Probleme zu richten hat, seine ökonomische Erziehung vor 25 bis 50 Jahren noch unter anderen Verhältnissen erhalten hat; in absehbarer Zeit jedoch wird eine Richterklasse mit der ökonomischen Vorbildung der Gegenwart im Amte sein. Sie werden aus der Praxis heraus auf die Dauer besser in der Lage sein, einen solchen Fall zeitlich und örtlich unterscheidend zu regeln, als die ehernen Formen des Gesetzes mit den schwan-

[1] Die Organisation ist so kompliziert, daß das Vertrauen zu derselben in außenstehenden Kreisen ein sehr schwankendes ist.

[2] Cook: Corporation Problem S. 245.

[3] Siehe die hierauf bezüglichen Ausführungen bei Spelling a. a. O.

kenden und wechselnden Gestalten dieses noch im Fluß befindlichen Problems sich bereits heute abfinden könnten.

Die wichtigsten Entscheidungen der letzten Zeit[1] in den Vereinigten Staaten- (Bundes-) Gerichtshöfen weisen bereits ein anderes Gesicht auf, als die meisten der früheren. Sie erklären ausdrücklich die Antitrustgesetzgebung in der vorliegenden Form für vollkommen unbrauchbar. In seinem Jahresbericht für das Jahr 1893 nimmt der Attorney General der Vereinigten Staaten (Justizminister) zu dem Sherman Antitrust- (Bundes-) Gesetz Stellung[2]. Derselbe hält das Gesetz und, wie es scheint, obgleich der demokratischen Partei angehörig[3], bis zu einem gewissen Grade überhaupt alle Antitrustgesetzgebungen in der bisherigen Weise für unbrauchbar. Er erachtet eine genaue Bestimmung der etwa strafbaren Handlungen für gänzlich unmöglich, indem das gegen die Monopole ꝛc. Gesagte ebenso auf jedes beliebige Geschäft angewendet werden kann, und führt zu seiner Unterstützung eine Entscheidung eines der bedeutendsten, jüngst zum Supreme Court gewählten Richters im U. S. Circuit Court von Ohio an:

1. Der Kongreß kann die Rechte von einzelnstaatlichen Korporationen oder von Bürgern im Erwerb, der Anhäufung und der Kontrolle von Eigentum nicht beschränken.

2. Der Kongreß kann nicht die Preise vorschreiben, zu welchen dieses Eigentum durch den Eigentümer — mag der Eigentümer eine Korporation oder ein Individuum sein — verkauft werden soll.

3. Der Kongreß kann nicht die Absichten und Zwecke von Personen beim Erwerb und der Kontrolle von Eigentum zu Straftaten machen, welche von den Staaten, in welchen diese wohnen oder zugelassen sind, sanktioniert werden.

4. Ein Monopol, wie es durch das Gesetz verboten wird, ist ein ausschließliches Recht auf seiten einer Partei in Verbindung mit einem Verbot oder einer Verhinderung gegen eine andere, wodurch die letztere von der Ausübung oder dem Genuß desselben ausgeschlossen ist.

5. Kontrakte zur Beschränkung der Handels- und Verkehrsfreiheit, wie sie in jenem Gesetz verboten, sind überhaupt die Verkehrsfreiheit einschränkende Kontrakte und bereits nach dem gemeinen Recht unabhängig von irgend welchem Specialgesetz ungültig.

---

[1] Dodd: Present Legal Status of Trusts a. a. O.

[2] Annual Report of the Attorney General of the U. S. for the year 1893. Washington 1893. S. 26 ff.

[3] Allerdings war er früher Rechtsanwalt des Whiskey Trust und hat hier aus der Praxis heraus Gelegenheit zur Beschäftigung mit der Trustfrage gehabt.

Die Entscheidung ist, bis sie etwa durch den höchsten Vereinigten Staaten-Gerichtshof umgestoßen wird, als Präcedenz anzusehen. Der Attorney General bemerkt endlich, wie man die Bestimmungen des Gesetzes sogar auf Strikes auszudehnen und die Statuten der „Brotherhood of Locomotive Engineers“ (Trade Union) teilweise für ungültig zu erklären versucht habe. Mit anderen Worten, „man hat das große Problem von Kapital und Arbeit durch allgemein restriktive Maßregeln zu erledigen versucht“. Die Meinung herrscht, daß Entscheidungen im höchsten Gerichtshof, die innerhalb der nächsten 1—2 Jahre jedenfalls erfolgen werden, sich im Sinne der Anschauung dieses Berichtes bewegen dürften. Inzwischen hat gerade jüngst der Attorney General in Chicago ein Verfahren gegen den Gastrust, die Diamond Match Co. und die Zuckercompanie eingeleitet. Man meint, es sei aus politischen Gründen geschehen, und mißt dem Schritt nicht viel Bedeutung bei. Gelegentlich hört man sogar die Behauptung, daß einzelne solcher Verfahren auf Betreiben von Baissiers zu Börsenspekulationszwecken eingeleitet würden.

K. Die Anschauungen der Parteien über Kombinationen.

I. Die Theoretiker. Die principiellen Gegner der Trustbewegung mißbilligen diese aus allgemein anticentralistischen, individualistischen Gründen. Sie sehen in den Trusts „scheußliche ausbeuterische Monopole, die den Einzelnen vernichten und durch das Anhäufen des Volke gestohlener Kapitalien, wie ihre ganze Organisation dem Socialismus in die Hände arbeiten“[1]. Ihnen schließen sich eine Zahl älterer manchesterlicher Gelehrter an. Ihre Argumentation ist in den Äußerungen des General Roger A. Pryon vor dem Komitee des Senats von New-York am klarsten enthalten[2]:

„1. Konkurrenz zwischen Käufern des Rohmaterials erhöht den Verkaufspreis für den Produzenten.

2. Konkurrenz zwischen Verkäufern des Fabrikates erniedrigt den Preis für den Konsumenten.

3. Verminderung des Preises erhöht die Anzahl der Konsumenten.

4. Erhöhung der Konsumtion reizt den Produzenten zur Vergrößerung des Betriebes an.

---

[1] So z. B. H. D. Lloyd a. a. O.

[2] Roger A. Pryon: Trust Combinations S. 5 ff.

5. Vergrößerung der Produktion hat eine Vermehrung der beschäftigten Arbeiter zur Folge.

6. Konkurrenz zwischen den Arbeitgebern erhöht die Löhne.

7. Erhöhung der Löhne hat die materielle und moralische Verbesserung der arbeitenden Klasse zur Folge.

8. Konkurrenz zwischen den Verkäufern stachelt diese zu Verbesserungen in der Qualität ihres Artikels an.

9. Konkurrenz zwischen Verkäufern drängt zur Verringerung im Herstellungspreis, und stachelt damit den erfinderischen Geist an, kosten- und arbeitsparende Maschinerie zu erdenken; dies giebt dem Fortschritt der nützlichen Künste und Wissenschaften einen Stachel; kurz, Konkurrenz führt zum Wohl aller Klassen des Gemeinwesens und erhöht die Hilfsquellen und die Macht des Staates, aber das Übel übertriebener Konkurrenz wird beseitigt und korrigiert durch das Princip des Selbstinteresses und durch das Bestehen des Gesetzes von Angebot und Nachfrage.

Andererseits werden durch Monopole alle diese heilsamen Wirkungen aufgehalten und verhindert.

1. Ist nur ein einziger Käufer von Rohmaterial da, diktiert er den Produzenten seinen Preis.

2. Giebt es nur einen einzigen Verkäufer des fertigen Artikels, so erpreßt er von den Konsumenten einen exorbitanten Preis.

3. Der erhöhte Verkaufspreis vermindert die Menge der Konsumenten und des Verbrauchs.

4. Verminderter Verbrauch bedingt verminderte Produktion.

5. Verminderte Produktion vermindert die Zahl der beschäftigten Arbeiter.

6. Wenn nur ein einzelner Arbeitgeber da ist, dann diktiert er den Arbeitern verringerte Löhne.

7. Wenn der Verkäufer den Markt monopolisiert und des Verkaufs auf alle Fälle sicher ist, hat er keinen Grund, die Qualität des Artikels zu verbessern, dieselbe wird notwendig schlechter.

8. Wenn der Fabrikant den Markt monopolisiert und seine eigenen Preise diktiert und seines Profites sicher ist, hat er keinen Grund, die Produktionskosten durch die Erfindung arbeits- und kostensparender Maschinen zu vermindern.

9. Wenn der Fabrikant die Produktion und den Markt monopolisiert, und so die Höhe seines Nutzens beliebig feststellen kann, hat er keinen Grund, die Produktion zu vermehren, im Gegenteil, sein Interesse heißt ihn die Kosten für die unnötige Produktion sparen, und so nimmt er Fabriken

in die Kombination hinein, lediglich um sie abzubrechen und stillsch zu lassen.

„Mit einem Worte, Monopole berauben und unterdrücken alle Klass des Gemeinwesens und schwächen den Staat und machen ihn arm. Abe die politischen Folgen der Monopole sind noch viel drohender für Staa und Volk, als die ökonomischen, die durch die eindrucksvolle Warnung de verstorbenen Richters David Davis ausgedrückt wird. Große Korporationen konsolidierte Monopole besetzten schnell die Wege der Macht, die zu de Kontrolle der Regierung leiten. Es ist ein offenes Geheimnis, daß sie durc die Einsetzung von gesetzgebenden Versammlungen einzelne Staaten beherr schen und die Gerichte korrumpieren, daß sie mächtig im Kongreß, und da sie skrupellos in der Anwendung von Mitteln sind, Vorurteile zu besiege und Einflüsse zu erwerben. Diese Lage der Dinge ist wahrhaft beunruhi gend, denn wenn sie nicht schnell und gründlich geändert wird, dann möchte die freien Institutionen gar leicht durch eine auf der Grundlage von Geld und korporativer Macht errichtete Oligarchie vernichtet werden." —

Als principielle Freunde der Kombination finden wir vor allem einen großen Teil der jüngeren nationalökonomischen Schule des Landes, so weit sie sich mit der Frage eingehender beschäftigt haben. Unter dem Einfluß der historischen Denkweise meint sie sich von der Naturnotwendigkeit der Bewegung überzeugt zu haben, indem sie sie auf das große allgemeine Problem neuzeitlich kapitalistischer Wirtschaft und ihrer technischen Hilfsmittel im Großbetriebe zurückführt. Sie verweist auf jenes Stephensonsche Wort zurück, und so sagt Benj. Andrews[1]: „Die Tage der altmodischen Art von Konkurrenz sind gezählt; Gesetz oder nicht Gesetz, das Kapital wird von nun an meistens in Phalanxen marschieren!" — Eine Betrachtung der Thatsachen hat dies zu ihren Ideen gemacht; sie erkennen viele Schäden und Fehler in der heutigen Form der Trusts und verurteilen diese scharf, doch halten sie nicht alle Schattenseiten für naturnotwendig, sondern für zeitweilige Begleiterscheinungen. Sie verlangen je nach ihrer persönlichen Anschauungsweise und Stellung ein freies Waltenlassen oder eine gesetzliche Anerkennung und Regelung.

Auf ersterem Standpunkte steht vor allem Dodd[2], der in geradezu panegyrischem Schwung die Fortschritte darzustellen weiß, welche der modernen Gesellschaft durch die Anwendung des Großkapitals auf Konzentrie-

[1] Vergl. Andrews: Trusts according to etc. Ferner desgl. The Economic Law of Monopoly.

[2] Dodd: Aggregated Capital a. a. O.

rung der Unternehmungen gewonnen sind, der zeigt, wie aus Schutt- und Lehmhütten heraus die Menschheit zu den größten Segnungen der Kultur durch Organisationen gelangt. Er behauptet, daß alle Eingriffe des Staates unerlaubt, unnötig, ja hemmend seien, und will die kombinationsfeindlichen Glieder der Laissez Faire-Partei mit ihrem eigenen Argument schlagen, indem er verlangt, daß man dem freien Walten der Kräfte, der freien Bethätigung der Einzelnen zur Erfüllung ihres eigenen und des Gesamtinteresses den möglichsten Spielraum lasse. George Gunton dagegen, der Socialist im englischen Sinne, ist ein Anhänger der organisatorischen Bestrebungen, die er für notwendig hält, aber er möchte sie in möglichst weitem Umfange einer Kontrolle unterworfen sehen, einer Aufsicht gegen die Ausbeutungen, welche vielfach in den Trusts vorgekommen sind. Er warnt sie eindringlich vor unrechtmäßigen Methoden, die zu ihrer Vernichtung führen müßten. Nur die seien berechtigt, welche andauernd billigere und bessere Ware zu liefern verständen.

Die radikalen Socialisten, vor allem die aus Europa eingewanderten Socialdemokraten sind dem Trust insofern günstig, als sie in ihnen einen Fortschritt der Entwicklung in ihrem Sinne erblicken. Sie begrüßen sie als eine Erleichterung des Überganges in die neuen Produktionsformen, indem die in wenigen Händen konzentrierten großen Kapitalien den armen Massen gegenüber zunehmen, und so das Volk früher dazu führen werden, von jenen Besitz zu ergreifen[1]. Gegen die heutige Form des Trusts protestieren sie natürlich auf das entschiedenste.

Von den Anarchisten endlich, deren es neben den russisch-polnischen Einwanderern unter den besseren Elementen des Landes theoretisch einen oder den anderen giebt[2], hat der Verfasser gleichfalls eine Meinung zu erhalten versucht. Doch ist ihm nicht gelungen, Klarheit zu erhalten. Sie erklärten, wie alles Kapital, alle Organisationen, so auch die kapitalistische Organisation der Produktion, für äußerst verworfen; was sie aber an Stelle derselben gesetzt wünschten, konnten sie selbst nicht angeben.

---

[1] Siehe die Äußerung Powderlys: Trusts. Arguments pro and contra. S. 24.

[2] Vgl. z. B. Benj. R. Tucker: Instead of a Book; a Fragmentary Explanation of Philosophical Anarchism. New-York 1893. Dieser theoretische Anarchismus ist eine merkwürdige Erscheinung im Lande. Es scheint, daß die Bewegung im Zusammenhang steht mit der ungeheuren Korruption des Verwaltungssystems. Ideal angelegte Geister, die eine gute europäische Verwaltung nie gesehen haben, wohl aber die bisherigen Mißerfolge von Besserungsversuchen im Lande, ziehen aus ihren Erfahrungen die Konsequenz: besser keine Verwaltung als eine solche! —

II. Die Politiker. Wir bemerkten, daß sich die Anschauungen über den Wert oder Unwert der großen Vereinigungen nach dem allgemeinen Standpunkt der demokratischen und republikanischen Partei prinzipiell scheiden; die ersteren sehen in ihnen eine große Gefahr für die verfassungsmäßige Staatsform des freien Landes. Sie weisen auf die gemachten Erfahrungen zurück, auf die zahllosen Fälle von Beeinflussungen der Gesetzgebung u. dergl. Im letzten Punkte stimmen auch manche ihrer Gegner mit ihnen überein, während der demokratische Cook der Ansicht ist, daß dies eine Gefahr sei, die abnimmt, je weiter die Frage praktisch fortgeschritten und gesetzlich erledigt sei. „Sie streben nicht nach Ruhm und Ehre, oder nach Macht um der Macht willen, sie streben nach Eigentum — —. Sie beschäftigen sich mit der Politik nur um ihres Geschäfts willen — —. So lange die Regierung den Geschäften der Korporation nahe tritt, so lange werden die Korporationen öffentliche Beamte bestechen, korrumpieren und beherrschen. Die Quelle der politischen Korruption wird mit der Zeit abnehmen. Der Streitpunkte zwischen Korporation und Regierung werden immer wenigere werden, und wie sie abnehmen an Zahl und Bedeutung, so werden die Beweggründe für die Korporation, sich in die Regierung zu mischen, vermieden[1]."

Als schweres Bedenken wird das Entstehen einer Plutokratie auf der Grundlage des durch Korporationen erleichterten Erwerbs von Reichtum seitens der Volkswirtschaftspolitiker angeführt. Es ist das eines der schwerwiegendsten Bedenken, das sich aus unseren ganzen heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ergiebt und über den vorliegenden Rahmen weit hinausgeht. Cook sieht wiederum in der Thatsache, daß der Reichtum in der Korporation investiert sei und mit ihr im Zusammenhang stehe, ein verheißungsvolles Zeichen für die Abwendung der Gefahr. Die Korporation sei durch den Volkswillen geschaffen; wenn ihre Eigentümer sie mißbrauchen, so hänge es von dem Volkswillen ab, ihnen die Leitung und das Vermögen der Korporation aus der Hand herauszunehmen. „Der Plutokrat stellt Bürgschaft, Frieden zu wahren, wenn er vermittelst Korporationen arbeitet." Die republikanischen Freunde und politischen Anhänger der Korporation stellen sich auf den Boden der Statistik, und ihre Argumente führt Dodd an, wenn er darauf hinweist, wie der Mittelstand und selbst die Arbeiter des Unternehmens in der Lage seien, an den größten Korporationen durch Aktienerwerb teilzunehmen. Die Republikaner wollen die Kombinationen, soweit sie mit ungesetzlichen Mitteln oder, wie die eigentlichen

[1] Cook, Corporation Problem S. 247 ff.

Trusts, im geheimen arbeiten, soweit sie gefährliche Folgen zeigen, beschränken; sonst erkennen sie sie als nichts weiteres, als eine natürliche Folge des modernen Wirtschaftssystems an. Die korporationsfeindlichen Populisten, „der Bund der Landwirte", sind natürlich gegen Trusts, außer, wie wir sahen, wo es sich um sie selbst und ihre landwirtschaftlichen Produkte handelt. (Gesetz von Texas.)

In den allerletzten Jahren hat der Schlachtruf „für und wider Trusts und Monopole" in den Wahlkämpfen eine erhebliche Rolle gespielt, und war einer der Gründe, der neben der Silberfrage und dem Tarif den Demokraten im Jahre 1892 wieder zur Macht verhalf[1].

Im Kampf um Freihandel und Schutzzoll hat man die Trustfrage mit in den Vordergrund gestellt. Die Freihändler haben, auf die Thatsache der erleichterten Begründung von Kombinationen in einer geschützten Industrie zurückgreifend, geschickt und populär wirksam wütende Angriffe gegen Schutzzoll und Kombinationen gemeinsam gerichtet. Der Hauptvorkämpfer derselben „Tariff-Reform", das Organ des demokratischen Reform-Klubs in New-York, behandelt dieses Thema und seine verschiedenen Seiten in einer ganzen Reihe von Pamphleten[2].

Ihre Vorwürfe sind, daß der Zolltarif die Trusts begünstige, diese über das Land durch Erhöhung der Preise aussaugen, nach auswärts billiger liefern als im Lande, die Löhne der Arbeiter erniedrigen, oder diese sogar entlassen und zum Landstreichen zwingen. Statt, wie der Schutzzoll beabsichtige, die Produktion zu vermehren, neue Etablissements ins Leben zu rufen und damit mehr Arbeitern Beschäftigung zu geben, benutzen sie denselben zur Beschränkung und Unterjochung des industriellen Fortschrittes. Wie sich einzelne Republikaner dafür erklärt haben, in Industrien, wo Trusts beständen, den Schutzzoll aufzuheben, so hat in den schwebenden Verhandlungen des Kongresses über die Abänderung der Mc. Kinley-Bill das Repräsentantenhaus für Aufhebung des Kohlen-, Zucker- und Eisenzolls ꝛc. wesentlich mit Hinsicht auf die Kombinationen darin gestimmt. Dagegen im Senat schweben augenblicklich die Kämpfe noch, weil hier, „im Millionärsklub", wie er genannt wird, die Interessen der Trusts stark genug vertreten sind, um keinen ihnen ungünstigen Tarif zustande kommen zu lassen. Der Senat hat die Zölle wieder aufgenommen. —

---

[1] Vergl. David A. Wells: Trust and Monopolies, Speech a. a. O.

[2] Trust and the Tariff; Labor, Wages and Tariff; Tramps, Trusts and Tariff; Tariff, Trusts plead guilty; Labor, Wages and Trusts; Trusts versus Wages; a. a. O.

Die Freihändler vermeinten, nach Aufhebung der Zölle und der durch sie gewährten Extraprofite, die für den Zucker im letzten Jahre $ 20 000 000 betragen hätten, müßte die Kombination unrentabel werden und damit in sich selbst zusammenbrechen.

III. Die Juristen. Die Auffassung der Juristen mag genügend aus den rechtlichen Auseinandersetzungen hervorgegangen sein. Die ersteren stellen sich auf den exakten Boden des alten englischen Rechts und der Verfassung der Vereinigten Staaten, und nach ihrer Ansicht bestehen noch heute die Entscheidungen des alten Lord Coke zu Recht, der vor 150 Jahren die Monopole „für höchst schädlich und gefährlich, sowie allerhand Künsten und Handwerken äußerst nachteilig" erklärt. In früherer Zeit stand auch Cook auf diesem Boden, auf ihm steht in dem neueren Werk Spelling, welcher nur die exakten gemein- und staatsrechtlichen, nicht aber ökonomischen Fragen von einem einseitigen, trustfeindlichen Standpunkt würdigt. Die Anzahl der kombinationsfreundlichen Juristen ist numerisch gewachsen, und scheinbar der Bedeutung nach schwerwiegender, z. B. Dwight, der Präsident der ersten Rechtsschule des Landes, der „New York Law School[1]", Charles F. Beach jr. und naturgemäß Dodd ꝛc. stehen an der Spitze.

Es ist nicht zu leugnen, daß die gerichtlichen Entscheidungen bis zu einem gewissen Grade auch mit den politischen Fragen verknüpft sind, wie denn in den Vereinigten Staaten überhaupt die Rechtspflege und Politik infolge der Wählbarkeit des Richter- und Staatsanwaltstandes auf Zeit, nicht genügend getrennt sind.

Der bedeutendste juristische Gegner des Trusts ist der Judge Cooley, eine der hervorragendsten und achtbarsten Persönlichkeiten des Landes, der als Präsident der Interstate Commerce Commission lange Zeit sich mit der Fragen eingehend beschäftigte. Er sagt[2]: „Man muß sie fürchten, sie stehen einem leitenden und überaus wertvollen Princip des gewerblichen Lebens in ihrem Versuch, die Konkurrenz einzuschränken und jenes unter strenge Kontrolle zu bringen, entgegen. Wenn wir die herzlose Art sehen, in welcher einige Trusts Fabriken geschlossen haben, und Leute, die arbeiten wollten, auf die Straße gesetzt haben, um ihre schon genügenden Profite zu vermehren, dann müssen wir uns fragen, ob der Trust, wie wir ihn vor uns sehen, nicht ein Feind des Volkes ist, ob er nicht den Arbeitern gefährliche Lektionen erteilt, ob er nicht zur Ausbreitung von Anarchie beiträgt." —

[1] Dwight, Legality of Trust a. a. O.

[2] Belfonds Magazin, January 1888.

Dies sind nur in geringem Maße juristische, vielmehr volkswirtschaftliche Ansichten vom Standpunkte der demokratischen Partei, zu deren Leitern der Richter längere Zeit gehörte.

IV. Aus der Praxis heraus sind dem Trust die Gegner namentlich unter denen, die sich durch ihn direkt geschädigt fühlen, erwachsen. Manche kleinere Unternehmer sind nicht geneigt gewesen, sich den größeren Kompanien anzuschließen, andere haben keine Aufnahme, oder doch wenigstens nicht unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen finden können. Wenn sie nun ihr Brot kleiner werden sehen, so schreien sie über jene, welche das ganze Land verhungern machen. Ihnen ist es hart, aus ihrem Berufe vertrieben, schonungslos dem Gutdünken der Großen preisgegeben zu sein. Zahllos sind ihre Klagen und Anklagen in den Zeugnissen der verschiedenen Enqueten, z. B. verweisen sie auf die bemerkenswerte Thatsache, daß eine Ladung Rohzucker, die im Hafen von New-York angekommen war, und die man dem Trust nicht zu dem von diesem gebotenen Preis verkaufen wollte, nachher, ohne überhaupt einen Käufer gefunden zu haben, wieder abfahren mußte. Anderen wieder waren Konkurrenten vom Trust auf den Rücken gesetzt, welche sie unterbieten sollten. Sie behaupten, die Kombinationen erniedrigten nur so lange die Preise, bis sie alle Konkurrenten vernichtet hätten, um später um so ungestrafter das Publikum auszubeuten. (Gelegentlich gaben sie auch zu, von Preisheraufsetzungen der Trusts Vorteil gehabt zu haben, indem sie nun hätten beginnen können, rentabel zu produzieren[1].) Sie sagen, die erste Handlung der Trusts sei immer, die Preise für die Konsumenten herauf, für den Produzenten herunterzusetzen; das bewiesen wieder die beiden jüngsten, die Vereinigung im Gummihandel und in der Gerberei; die erste Handlung der U. S. Leather Co. sei gewesen, die Häute auf dem Markt zu Chicago u. s. w. herunterzusetzen, und alle Preise für Sohlleder herauf. Das Gummi würde billiger eingekauft, die hergestellten Gummischuhe teurer verkauft[2].

Was über Begünstigungen durch Eisenbahnen und Transportgelegenheiten vorgebracht wurde, erörterten wir.

Nachweislich ist es kleinen Petroleum-Produzenten überhaupt nicht gelungen, ihre Waren über die Eisenbahnen transportiert zu erhalten; wenn aber endlich die Ladung abginge, sagen sie, so würden die Transporte

---

[1] Sammlung des Mr. H. D. Lloyd.

[2] Eine Cigarettenfirma glaubt sich eine besondere Reklame auf allen ihren Anzeigen durch die Mitteilung zu machen, daß ihr Produkt das einzige sei, das nicht aus dem Trust der American Tobacco Co. stamme.

möglichst verzögert und sie müßten die so und soviellfache Fracht bezahlen, welche bekanntlich teilweise ihrem eigenen Konkurrenten, dem Standard Oil Trust von den Eisenbahnen zurückvergütet wurde ꝛc.

Das Publikum hat vor allem Anlaß zu Klagen gefunden, wenn bei dem Entstehen der Kombinationen und auch späterhin gelegentlich die Preise plötzlich erhöht wurden. Mangel an Zufuhr auf dem Markt ist einmal auf die Absicht des Zuckertrust, die Preise zu steigern, zurückgeführt worden, während er selbst besonders schlechte Ernten und nicht eingetroffene Sendungen von Rohmaterial vorwandte. Gelegentlich sind auch Klagen über Verschlechterung der Waren laut geworden, so jüngst gegen den Standard Oil Trust; dieser erwidert, daß das nur an der Einführung des neuen Ohio-Petroleums läge, welches man zeitweilig seiner größeren Unreinlichkeit halber noch nicht so wohl hat raffinieren können; die Mißstände seien schnell beseitigt. Im ganzen behaupten die Trusts, gerade das Material und die Qualität ständig verbessert zu haben, während nachgewiesenermaßen die übertriebene Konkurrenz vorher die Versuchung zu Verfälschungen geboten habe. Man habe Mehl in den Zucker, schlechte Qualität in den Tabak, Fuselöl und Wasser in den Alkohol, Surrogate des Surrogats Baumwollöl in die aus diesem hergestellten Fettpräparate, Kalk in die Stärke praktiziert.

Der Whiskey-Trust bringt mehr als 75 % des Alkoholbedarfs des Landes hervor. Aus 85 % dieses Alkohols wird durch Beimischung verschiedener Arten von Fuselöl, Chemikalien, Likören und Fruchtextrakten, Wasser und Zucker, jede beliebige Art von geistigen Getränken, Whiskey, Tafelliköre und die verschiedensten Weine von besonders konzessionierten Rectifizierfabriken hergestellt[1]. Die Fabrikate werden als Originalgetränke überall im Lande verkauft, ein Verfahren, mit welchem die Distilling und Cattle Feeding Co. jede Gemeinschaft leugnet; es sei vor der Gründung der Trusts allgemein üblich gewesen, werde von den gedachten, mit ihr gar nicht zusammenhängenden Rektifizierern besorgt und durch eine staatliche Compounders and Rectifier's License gesetzlich anerkannt.

Die Trusts schweigen sich über die Vorwürfe der Grausamkeit ꝛc. somit im ganzen aus, leugnen sie oder suchen sie, wenn auch mangelhaft, zu erklären: Der Schwächere hätte jeder stärkeren Konkurrenz unterliegen müssen. Er hätte nicht rentabel oder zweckmäßig gearbeitet, es sei eine Überproduktion dagewesen, gegen welche er sich nicht hätte halten können ꝛc. Zur Erklärung der Erhöhung von Preisen wird die allgemeine Marktlage vorgeschoben, die Preise von Rohmaterial und Arbeit, welche sich erhöht hätten.

[1] Vgl. die Whiskey Trust-Enquete speciell S. III—IV, S. 1—7, 67—74, 82—86, 87—90.

l. dgl. Vor allem aber wollen sie vor der Gründung der Trusts durchweg mit Schaden gearbeitet haben. So hätten zahlreiche Fabriken in der Zuckerindustrie im Jahre 1887 bis zu 30 % Unterbilanz verzeichnet, die Preise aber würden durch den teuersten Satz bestimmt, zu welchem der ungünstigst Gestellte der Produzenten noch rentabel arbeiten könne, damit die Summe des Produktes die Gesamtbedürfnisse des Marktes decke. In der Baumwollölindustrie hätten sich seinerzeit beim Einkauf des Rohmaterials die Fabriken solche Konkurrenz gemacht, daß sie, nebenbei teilweise noch mit ungenügendem technischen Apparat ausgestattet, zum großen Teil an sich verloren gewesen wären. Gegen die Behauptung von Diskrimination in den Preisen zu Gunsten oder zum Schaden von Einzelnen, oder bestimmter Gegenden, vermögen sie nichts Schlagendes vorzubringen. Die Kombinationen reklamieren für sich alle technischen Errungenschaften, die Einführung ungleich billigerer Produktionsweisen, dauernd billigen Preis, bessere Qualität, gesicherte Stellung des Unternehmens. Sie seien imstande, Produktionskrisen fernzuhalten und gewährten eine Garantie für die Ständigkeit der Lage. Dann thun sie dar, wie sie gewisse Zweige des Exporthandels außerordentlich gefördert, amerikanischen Produkten neue Märkte gewonnen haben. Für $ 45 000 000 wurde im letzten Jahre an Petroleum exportiert und auch der Cotton Oil Trust habe seine Absatzgebiete erfolgreich nach Europa auszudehnen vermocht. Daß zu gewissen Zeiten nach auswärts billiger geliefert werde, als im Lande, rechneten sich die Trusts zum Verdienste an, wenn es auch nicht in ihrer Organisation begründet liege, vielmehr diesem Zustand gerade im Alkoholhandel durch den Trust ein Ende gemacht sei. Wenn im Lande eine plötzliche Absatzverminderung einträte, so seien sie auf diese Weise in der Lage, weiter fortzuarbeiten und brauchten nicht die Produktionsmittel durch Stillliegen wertlos zu machen oder weitere Arbeiter zu entlassen.

Einen der allgemein volkswirtschaftlich interessantesten Gründe, den der Ersparung von Nationalvermögen durch geregelte und fortwährend verbesserte Produktion und den Vorteil, der hierdurch der Gesamtheit entsteht, wie er etwa in Losch's Gedankengängen liegt, hat der Verfasser merkwürdigerweise nirgends vollkommen bewußt ausgesprochen gefunden, wahrscheinlich, weil die Sparsamkeit mit Material in dem an Naturprodukten relativ so reichen Lande noch nicht zur tiefgehenden Maxime geworden ist. Am nächsten kommen diesen Ideen Gunton[1] und Dodd.

[1] George Gunton: Principles of Social Economics. New York 1891.
speciell Part II Economic Production und
„ III „ Distribution.

V. Die Trusts und die Arbeiter. Speciell ihren Arbeitern wollen die Trusts zu wesentlich besseren Bedingungen verholfen haben, die Arbeitszeit sei unter ihnen verkürzt, der Lohn erhöht, den Arbeitern Beschäftigung gesichert. Auf der Gegenseite erklärt man, der erste Schritt des Trusts sei stets, zahlreiche Arbeiter zu entlassen und im Anschluß daran infolge des erhöhten Angebotes der Reservearmee die Arbeitszeit zu erhöhen oder die Löhne und die Arbeitszeit zu erniedrigen. Dies ist namentlich von den Demokraten und Tarifreformern als Kampfruf benützt und die Zeitungen des Landes sind fortwährend voll von Beispielen[1].

Die Trusts haben in der That im Anfang Arbeiter entlassen, doch scheint es aus den Äußerungen der Arbeiter selbst hervorzugehen, daß das Gegenteil einer Erhöhung der Arbeitszeit und in der Regel eine Nichterniedrigung, bisweilen eine Erhöhung des Lohnes stattgefunden hat, speciell wo die Arbeiterschaft organisiert war. Am besten organisiert ist sie im Eisenbahnwesen, Petroleum, Eisen und teilweise auch im Zucker; in den übrigen in Frage kommenden Zweigen ist die Organisation noch nicht weit vorgeschritten[2]. Der Vorsitzende der American Federation of Labor erklärt die Kombinationen für notwendig und in ihren Folgen für die Arbeiterschaft mindestens nicht nachteilig. Die Thatsache der Stabilisierung der Bedingungen giebt er zu und erkennt sie an. Der Vorsitzende der Knights of Labor ist im Princip nicht für Trusts, sondern für Verstaatlichung der größeren Betriebe, Kohle, Petroleum, Eisenbahnen u. dgl. In der Anschwellung der großen Kapitalien sieht er eine Benachteiligung der Arbeiterschaft, während Dodd z. B. darauf hinweist, wie viel mehr zum Vorteil der Arbeiterschaft geschehen kann, wenn das Kapital in zielbewußten Händen vereinigt ist. Er meint, wie wenig jene Vermögen den Wohlstand der Arbeiter vermehren würden, welche heute in den Händen eines Vanderbilt, Stanford, Rockefeller, zur Gründung von Universitäten, Museen, Kunst- und Wohlthätigkeitsanstalten freiwillig und in reichem Maße, und außerdem zur Inangriffnahme immer neuer Unternehmungen verwendet würden.

Die Vorstände der Trusts erklärten mehrfach, sich ihrer Verpflichtung gegen die Arbeiterschaft sehr wohl bewußt zu sein. Sie befänden sich als nahezu alleinige Arbeitgeber in einem Zweig in einer andern Lage, als

---

[1] Holt: Trusts versus Wages a. a. O.

[2] Vgl. Trusts. Views of Terrence. W. Powderly, Grandmaster Workingman of the Order of Knights of Labor a. a. O.

Im Baumwollöl werden nebenbei meist Schwarze, in der Cigaretten- und Streichholzfabrikation Frauen beschäftigt.

wenn jene auch an anderen Stellen im selben Fach Beschäftigung finden würde. Des weiteren, und das ist wohl der springende Punkt, würde ihnen nichts gefährlicher in dem Kampf mit der öffentlichen Meinung sein, als wenn ihnen ungerechte Bedrückung der Arbeiter nachzuweisen sei. Es ist kaum zweifelhaft, daß bei der Rolle, welche die Arbeiter als Stimmgeber für die politischen Parteien spielen, man gegen die Bedrückung der Arbeiterschaft recht drakonisch zu Werke gehen würde. Wie die Arbeiter zum größten Teil sich nicht als eigene Partei bekennen, sondern der republikanischen oder demokratischen Seite angehören, wie sie sich in Zoll- und allen anderen Fragen spalten, so haben sie auch in der Trustfrage eine einheitliche Stellung nicht angenommen.

VI. Die Trusts und die Börse. An den Börsen, im wesentlichen an den New-Yorker Börsen, konzentriert sich die ganze finanzielle Seite der großen Unternehmungen des Landes. So finden wir sie natürlich auch erheblich beeinflußt durch die verschiedenen großen Kombinationen, die sie zwar teilweise nicht offiziell anerkannt, aber alle durch die Hinterpforte der Notierung unter den „unlisted securities" hineingelassen hatten. Sie wollten anfangs wohl das Odium und die Verantwortung vermeiden, welche sich an die offizielle Zulassung so mancher sehr zweifelhafter Trust-Werte geknüpft hätten, während sie auf die großen Gewinne aus Transaktionen mit und in solchen nicht verzichten konnten oder wollten. Die Trust-Werte sind alsbald nach ihrer Einführung zu leitenden Spielpapieren der Börse geworden (volkswirtschaftlich ausgedrückt, zu solchen, in welchen sich lokal Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkt auszugleichen pflegen).

Trusts sollen aber oft nur formiert sein, um börsenfähige Papiere, und um den Leitern Gelegenheit zu Spekulationen zu schaffen. Die Börsen stellen sich gleichfalls in zwei Parteien. Den einen ist es erwünschter, mit großen Faktoren und Komplexen zu rechnen zu haben, bei welchen ihnen eine einheitliche Übersicht über den gesamten Betrieb möglich ist. Dieselben sind ihnen vertrauenswürdiger, und die durch die Vertretung oder Verbindung mit einem solchen Unternehmen gegebene Macht ist eine der Stützen ihrer Stellung.

Dies sind die Großen der Börse. Die mittleren und kleinen Makler und Banquiers, welche früher den kleinen Unternehmungen die Geldgeschäfte besorgten, sehen sich natürlich von den Geschäften der Riesenkomplexe nahezu ausgeschlossen. Nur unter der Hand, wenn die Finanzgrößen nicht selbst bei einer Unternehmung hervortreten wollen, werden sie vorgeschoben. Sie sind gegen die Neuerscheinungen.

Gewissen großen Financiers ist es ein Dorn im Auge, daß jene vermöge ihrer centralisierten Macht sich günstigere Kreditbedingungen erstreiten können und ihnen damit weniger Chancen zu persönlichem Gewinn bieten. Sie lieben nicht die Geschäfte mit großen Risiken, und letztere sehen sie in den großen Trusts erheblich gesteigert. Ja sie fühlen die ganze Börse, das Geschäftsleben bedroht; die Mängel in der Verwaltung, welche den Baumwollöl- und Tauwerktrust zu Fall brachten, sollen warnende Symptome sein, was hier herauskommen kann. Welch furchtbare Paniken entstanden im Anschluß an den Zusammenbruch des Cordage Trust, an das Zusammenbrechen der großen Eisenbahn-Unternehmen! Vor allem war es die Unsicherheit, welche der eigentliche Trust mit seinen verschwiegenen Methoden in sich schloß, gegen welche nahezu alle Parteien Front machten. Das von jenem ausgehende Gefühl der Unsicherheit dehnte sich bei der bekannten „Nervosität" der Börse auf das ganze Geschäft aus.

Andrerseits hatten die Verwaltungen der gedachten beiden und zahlreicher kleinerer Trusts, die Direktoren und Verwaltungsräte vieler der fallierten Eisenbahnsysteme vermittels Börsenspekulationen das Unglück über ihr Geschäft hereingeführt. Ihre Manipulationen waren nicht auf Warengeschäft, sondern auf die schnellen Spekulationsgewinne des Börsenverkehrs gerichtet, und wie sie hier hin und her arbeiteten, wirkten sie direkt demoralisierend.

Die Kombinationen und ihre Geschäftsführung mit der darin liegenden Unsicherheit werden von manchem in erster Linie für die schwebende Krisis mitverantwortlich gemacht. Die Unternehmungen selbst scheinen die Zeiten besser überstanden zu haben, als man von einzelnen erwartete, namentlich diejenigen, welche auf gesundem finanziellen Boden standen, d. h. mit einer möglichst geringen festen Verbindlichkeit an Bonds und Hypotheken und nicht mit Krediten arbeiteten. Wo, wie in der Distilling and Cattle Feeding Co. große laufende Lasten zu zahlen und hierzu große Kredite in Anspruch zu nehmen waren, hat es sehr bedenkliche Momente gegeben. Nur das finanziell ganz unabhängige Riesenunternehmen hat sich für kritische Zeiten als aussichtsvoll erwiesen. Die Eisenbahnen haben für ihre entgegengesetzte Politik 1893 wieder genügend Lehrgeld gezahlt.

Das Streben der Kombinationen ist in der Regel, die Gewährung und Benutzung von Kredit möglichst einzuschränken; wo sie ihn in Anspruch zu nehmen haben, namentlich beim Import von Material u. dgl., bewerkstelligen sie das in ganz großen Transaktionen mit Financiers ersten Ranges in New-York oder London. Allgemein suchen sie ihre Macht dahin auszu-

nutzen, die Kreditgewährung an ihre Kunden einzuschränken, oder einheitlich zu regeln, möglichst viel gegen bar zu arbeiten.

Eine der bemerkenswertesten Seiten des amerikanischen Börsenwesens im Zusammenhang mit diesem Problem ist die Einrichtung der Reorganisationskomitees. Wenn eine große Eisenbahn und ein solch großes Unternehmen die Zahlungen eingestellt, dann bilden sich Komitees von Finanzleuten. Sie sind stark in dem Unternehmen interessiert, oder wollen auch nur versuchen, auf die eine oder andere Weise Geld dabei zu verdienen. Sie konstituieren sich zur Vertretung der Interessen der Aktionäre und Bondinhaber, und versuchen eine neue Basis zu finden, auf welcher das betreffende Geschäft möglichst ohne zwangsweise Liquidation mit mehr Aussicht auf Prosperität wieder aufgenommen werden kann. Die Einrichtung der Massenverwaltung (Receivership), welche nach der Zahlungseinstellung das Geschäft im Interesse der Parteien übernimmt, bietet hier eine erwünschte Handhabe; derselben steht nämlich zu, das Geschäft vorläufig ohne Unterbrechung weiterzuführen. — Unterdessen verhandelt das Komitee mit den Gläubigern und Aktionären, um in der Regel nach einiger Zeit das Unternehmen auf neuer gesicherter Basis wieder aus den Händen des Receivers herauszulösen.

Bei den beiden großen Trusts hat es Monate gedauert, bis die Komitees sich durch den Schmutz der alten Verwaltung durchgearbeitet hatten. Neueinzahlungen auf den Stock, Reduktion der schwebenden Verbindlichkeiten wie des Kapitals, und Aufnahme neuer Vorzugswerte bilden die Hauptmomente der endgültigen Lösung[1]. Die Anlage giebt das Ergebnis der Cottonoiltrust-Reorganisation. Diejenige der Cordage Co. ist noch nicht abgeschlossen, doch hat man bereits eine Charter für eine neue North American Cordage Co. in New-Jersey erwirkt, die wieder 33 000 000 $ Kapital haben wird[2].

Schlußbetrachtung.

Die Untersuchung dürfte in ihrem Verlauf mehr und mehr dargethan haben, wie das vorliegende Problem eine über seine zeitliche und örtliche Form weit hinausgehende Bedeutung besitzt. Es berührt die bewegenden ökonomischen Fragen unserer Zeit nach allen Richtungen hin. In Frage steht die zukünftige Gliederung unseres Wirtschaftslebens, Großbetrieb gegen

[1] Anlage X.

[2] Siehe oben S. 166.

Kleinbetrieb, Organisation gegen Individualismus. Daneben die Verteilung des Wohlstandes auf die Klassen und endlich die Folgen daraus für die Staatsform.

Heute sagen zu wollen, wohin die Bewegung führt, ist mehr als gewagt, denn wie die Meinungen überall geteilt sind, so sind es auch die Thatsachen. Bald brechen die Versuche nach der einen, bald nach der anderen Seite zusammen. Zahllose Kombinationen entstehen und fallen, kommen wieder und gehen wieder, und zahllos sind auch die Gründe, auf welchen die verschiedenen Bewegungen beruhen. Bald gelingt es großen Meistern, mächtige Zweige zusammenzufassen, dann nach ihrem Verschwinden fallen auch diese wieder zusammen, andere bleiben bestehen durch ihre eigene centripetale Schwerkraft, um Kapital und Eigentum herum gruppiert, auf verbesserte technische Leistungsfähigkeit gestützt. Wiederum andere werden centrifugal auseinandergetrieben. Welch' eine Veränderung im Wirtschaftsleben des Landes und der Betriebsorganisationen wird die nächste Zeit bringen? Wir hören von den neuen Eisenminen der Mesaba-Range. Ein großes Finanz-Konsortium hat sich gebildet, sie auszunutzen. Hier liegt Eisenerz ganz nahe der Wasserstraße des großen Seensystems in scheinbar unerschöpflicher Menge und größtmöglicher Reinheit, an der Oberfläche der Erde, braucht nicht im Bergbau gewonnen, sondern kann einfach abgegraben werden. Wird das zur Centralisierung aller Eisenproduktion führen? Was wird ferner die technische Entwicklung der nächsten Jahre bringen, welche Entdeckungen und Erfindungen? Gerade sehen wir am Niagarafall den ersten Versuch gelungen, in einer großen Anlage die natürlichen Wasserkräfte zu Produktionszwecken in weitem Umfang heranzuziehen und von der centralen Stelle aus auch den kleinsten Betrieben auf weite Entfernungen neue billige Arbeitskraft zuzuführen. Wird das zu decentralisierter Produktion führen? — Siegt auf der einen Seite der industrielle Großbetrieb scheinbar unvermeidlich, so unternimmt in den südlichen Landesteilen der Kleinbetrieb im Baumwollbau energische Vorstöße. Der Großbetrieb mit gekaufter Arbeit wird unrentabler gegenüber dem Kleinbetrieb, in welchem der Unternehmer seine ganze physische und geistige Arbeitskraft intensiv einem beschränkten Raum zuwendet. Der große Pflanzer verarmt, der kleine gewinnt eine gesicherte Existenz, und das dehnt sich auf die ganze Landwirtschaft aus, wo immer sie intensiver wird. Der Census von 1890 zeigt die Abnahme in der Größe der Farmen hier als eine ganz allgemeine Thatsache. —

Zu einem endgültigen Urteil giebt die Trustfrage heute noch kein Recht, sie ist noch zu jung, zu reich an wechselnden Phasen. Nur das eine steht fest: die Organisationsform ist ziemlich irrelevant. Vielleicht Wirkung,

aber gewiß nicht Ursache. Armour oder Zuckertrust, Carnegie oder die einheitlich geleiteten Standard Oil Companies oder die Cotton Oil Co. — das ist, da kein staatliches, prohibitives Monopol vorliegt, in dieser Hinsicht volkswirtschaftlich von sekundärer Bedeutung, die Frage ist und bleibt fürs erste: Kleinbetrieb oder Großbetrieb, oder inwieweit Kompromisse zwischen beiden?

Im vorangehenden haben wir die öffentliche Meinung häufiger zu Worte kommen lassen, als andernorts nötig erscheinen möchte. In den Vereinigten Staaten mit ihrer demokratischen Form ist sie der letzte und endgültige Richter über Wesen und Wert der Dinge. Sie vermag sich aber nicht auf Theorien und Maximen zu stützen, sondern der konkrete Gang der Entwicklung zwingt sie, sich entsprechend den großen Gesetzen des historischen Fortschrittes umzuändern und neu zu beleben. Die einstmalige Idee von der absoluten Richtigkeit des uneingeschränkten, individuellen Einzelwirkens beginnt sich, soweit man die Zeit bereits versteht, abzuklären, entsprechend den neuen Problemen, auf welche sie stößt. Ist das geschehen, dann kann man der Erwägung, wie sich die Öffentlichkeit ihnen gegenüber zu stellen hat, näher treten.

Die gesamte Lage ist zu verschieden von der europäischen, um Ideen des Socialismus in der jenseitigen Form heute einen fruchtbaren Boden zu verschaffen; aber der sociale Gedanke der Organisation gewinnt und muß immer weitere Kreise gewinnen. Ein Streben nach Centralisierung ist vorhanden, und ein solches nach Gliederungen lokal abgegrenzter Sphären.

Unter der Form der Demokratie hat sich bisher die Entwicklung nach Kräften selbständig vollzogen; je weiter sie indes schreitet, je dichter die Bevölkerung des Landes wird, und damit in nähere und nähere Berührung miteinander gerät, und in einzelnen Zweigen mit der Thätigkeit des Nachbarn als hemmendem oder förderndem Element zu rechnen hat, desto mehr regt sich das Bedürfnis nach einer Regelung der gesetzmäßigen Stellung des Einen zum Andern. Ein bemerkenswerter großer Zug, der sich aus der Konzentrierung, der Grundlage neuzeitlicher Unternehmungen, ergab und ergeben mußte, war ein Vorstoß in bisher nicht gekannte Bahnen der Gesetzgebung: die Versuche der Interstate Commerce- und der Antitrust-Gesetze. Wo immer wirtschaftliche Gesamtinteressen zu Tage treten, da muß auch eine gemeinsame Regelung die Folge bilden.

Heute hat die Organisations- und Centralisationsbewegung in den großen Unternehmungen von Handel und Industrie noch nicht ihren Höhepunkt erreicht; es scheint, daß die Woge noch im Schwellen ist. Dement-

sprechend dürfte auch die Beschäftigung der Gesetzgebung mit dieser Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen haben. Da ist es beachtenswert, wie man von anderen Prämissen aus, und ohne Kenntnis europäischer Ansichten über diesen Punkt, durch Erfahrung zu dem Schluß gelangt, daß die gesetzliche Regulierung und der gesetzliche Eingriff die wirtschaftlichen Zustände nicht schaffen, sondern nur begleiten und ihnen folgen kann. Wie man einst beim Aufkommen der neuen Verkehrsbedürfnisse und der neuen Technik in vergangenen Zeiten vergebens versuchte, die alten wirtschaftlichen Organisationsformen am Leben zu halten, so hat man den Versuch gescheitert gesehen, durch Verbot und Unterdrückung den neuen Formen der Centralisationsbestrebung auf dem Boden vereinigten Kapitals und der Großbetriebstechnik Einhalt zu thun. Das einzige, was man thun kann, ist, den Gang der Entwicklung zu verfolgen und die bestehenden Einrichtungen demselben anzupassen.

Die vorhandenen und geschilderten Trusts sind keine idealen Erscheinungen, sondern, wie alle menschlichen Schöpfungen, mit Tugenden und Lastern, mit guten und schlechten Seiten begabt. Sie kommen, weil sie müssen; ihr Einfluß ist ein sehr verschiedenartiger, ihre Wirkung kaum übersehbar; wo sie auftreten, rufen sie eine ungeheuere Erregung und den natürlichen Widerstand gegen alles Ungewohnte hervor. Bald zeigen sie sich als nützlich in der Hand geschickter Meister, bald als gefährlich, als verderblich für ihre eigenen Herren und die unbeteiligte Umgebung. Das Mißverstehen ihrer Art, indem man sie für etwas eigentümliches hält, während sie doch nur *eine* Form einer Erscheinungsgruppe sind, führt dazu, daß man sich mit ihnen nicht zu stellen weiß. Im weiteren Verlaufe wird man sich der Dinge besser bewußt werden und versuchen, da anzugreifen, wo Fugen sind. Statt ihnen mit Abscheu zu fluchen, wird man danach sehen, wie man ihre nützliche Seite möglichst auszubreiten, ihre Schäden zu entfernen vermag.

Die ersten verständigen Vorschläge liegen ja bereits vor. In der dem Volks- und Verfassungscharakter entsprechenden Form der kontrollierenden Kommission ist man dem Eisenbahnproblem näher getreten; ein gleiches verlangt man heute für die großen kapitalistischen Organisationen der Produktion. Erklärlicherweise sind die Mittel, mit welchen man den socialen Problemen zu Leibe zu gehen versucht, hier und drüben vielfach ähnlich, da es sich um Weltkulturprobleme handelt. Gewisse allgemein staatssocialistische Kreise sind vorhanden; die maßgebenden jedoch sind nicht für eine wehrlose Übergabe in die Hände des Staates. Nicht eine mechanische, den Einzelnen lahmlegende, *maschinelle* Zusammenfassung des Ganzen will man;

wohl aber eine Geltendmachung der Rechte der Nation in einer Kontrolle, ausgeführt durch die Gesamtheit in voller Öffentlichkeit. Keiner scheint mir das Korporationsproblem der Vereinigten Staaten in Bezug auf das Gemeinwesen besser erfaßt zu haben, als Cook, und keiner die nächstliegenden Mittel der Inangriffnahme verständiger vorausgesehen. Er heischt nach Öffentlichkeit des Verfahrens, Bekanntmachung der Resultate und der Wege, wie sie erzielt worden (Bilanzen ꝛc.), nach einer Kontrolle desselben durch die obrigkeitlichen Instanzen und nach einer Verantwortlichmachung des Einzelnen für die Innehaltung der notwendigen Schranken. Die erforderliche Macht und Ehre haben die Verwalter der großen Korporationen, nicht immer aber den genügenden beaufsichtigenden Einfluß der Öffentlichkeit sich gegenüber. Sogar der Gedanke einer Wegsteuerung der übergroßen Profite ist bei Cook angedeutet, von Andrews und Ely schärfer durchgeführt.

Das aber sind die Mittel, welche in entsprechender Anpassung an die anderwärts verschiedenen Instanzen der socialen Gliederung heute allgemein als das Heilmittel gegen die Schäden unter den herrschenden Verhältnissen anzusehen sein dürften. Dort zum mindesten, wo man auf einen evolutionären Übergang in die neuen Gesellschaftsformen vom Boden der veränderten, aber doch nicht plötzlich aus der Welt zu schaffenden alten Zustände hofft. Mögen die nächsten Jahre noch mancherlei andere Erscheinungen zu Tage fördern, der ganze Gang läßt keinen Zweifel darüber zu, daß das amerikanische Volk verständig genug sein wird, in dieser Richtung und unter voller Anerkennung der gegebenen Bedingungen die weiteren Wege zu suchen. Man versteht die Aufgabe der gesunden Volkswirtschaftspolitik, keinen Schritt vor dem vorherigen zu thun. Man hat nicht die Empfindung, daß der Sieg des Großbetriebes in allen Linien gesichert sei, und hütet sich demgemäß, ihm weiter entgegenzukommen, als er es vindiziert. Man sieht den Fortschritt, aber man sieht auch die gesteigerten Gefahren, das Wachsen der großen Unternehmungen, und das Wachsen der vom großen Kapital abhängigen Masse, die Entstehung der Kolosse und die Zunahme der allen Dingen anhaftenden Tendenz des Auseinanderfalls. Das erfreuliche an dem Volk ist aber der allen Teilen innewohnende Trieb, sich weiter zu entwickeln, und der Zeit und ihren Anforderungen durch Fortschritte gewachsen zu bleiben.

Man ist ja in der glücklichen Lage, das sociale Problem für die Zukunft als einziges vor sich zu haben, nicht durch auswärtige Politik und durch Kriegsgefahr bedrängt zu sein. Daher vielleicht ist auch gerade hier die Überzeugung von der friedlichen Lösung des socialen Kampfes weit

ſtärker und verheißungsvoller, als drüben. Daß dieſe für uns in der Richtung zielbewußter korporativer Organiſation liegt, iſt eine Überzeugung, welche durch die Betrachtung amerikaniſcher Zuſtände nur verſtärkt werden kann.

New-York, 3. Februar 1894.

Anlage I.

THE

Standard Oil Trust Agreement.

THIS agreement, made and entered upon this second day of January, A. D. 1882, by and between all the persons who shall now or may hereafter execute the same as parties thereto, Witnesseth:

I. It is intended that the parties to this agreement shall embrace three classes, to wit:

1*st*. All the Stockholders and members of the following Corporations and Limited Partnerships, to wit:

Acme Oil Company (New York), Acme Oil Company (Pennsylvania), Atlantic Refining Company, of Phila.; Bush & Co. Limited. Camden Consolidated Oil Company. Elizabethport Acid Works. Imperial Refining Company Limited, Chas. Pratt & Co., Paine, Ablett & Co., Limited, Standard Oil Company (Ohio), Standard Oil Co. (Pittsburg), Smith's Ferry Oil Trans. Co., Solar Oil Company Limited, Sone & Fleming Manufacturing Co. Limited.

Also all the Stockholders and members of such other Corporations and Limited Partnerships as may hereafter join in this agreement at the request of the Trustees herein provided for.

2*nd*. The following individuals, to wit:

W. C. Andrews, Jno. D. Archbold, Lide K. Arter, J. A. Bostwick, Benj. Brewster, D. Bushnell, Thos. C. Bushnell, J. N. Camden. Henry L. Davis, H. M. Flagler, Mrs. H. M. Flagler, H. M. Hanna, and Geo. W. Chapin, D. M. Harkness, D. M. Harkness, Trustee; S. V. Harkness, John Huntington, H. A. Hutchins, Chas. F. G. Heye, O. B. Jennings, Charles Lockhart, A. M. McGregor, Wm. H. Macy, Wm. H. Macy, jr., estate of Josiah Macy, jr., Wm. H. Macy, jr., executor: O. H. Payne, O. H. Payne, Trustee; Chas. Pratt, Horace A. Pratt,

C. M. Pratt, A. J. Pouch, John D. Rockefeller, Wm. Rockefeller, Henry H. Rogers, W. P. Thompson, J. J. Vandergrift, William T. Wardwell, W. G. Warden, Jos. L. Warden, Warden, Frew & Co., Louise C. Wheaton; Julia H. York; Geo. H. Vilas, M. R. Keith, Geo. F. Chester. Trustees.

Also, all such individuals as may hereafter join in this agreement at the request of the Trustees herein provided for.

3rd. A portion of the Stockholders and members of the following Corporations and Limited Partnerships, to wit:

American Lubricating Oil Co., Baltimore United Oil Co., Beacon Oil Co., Bush & Denslow Manuf'g Co., Central Refining Co., of Pittsburg; Chesebrough Manuf'g Co., Chess-Carley Co., Consolidated Tank Line Co., Inland Oil Co., Keystone Refining Co., Maverick Oil Co., National Transit Co., Portland Kerosene Oil Co., Producers' Con'd Land and Petroleum Co., Signal Oil Works Limited, Thompson & Bedford Co. Limited, Devoe Manufacturing Co., Eclipse Lubricating Oil Co. Limited, Empire Refining Co. Limited, Franklin Pipe Co. Limited, Galena Oil Works Limited, Galena Farm Oil Co. Limited, Germania Mining Co., Vacuum Oil Co., H. C. Van Tine & Co., Limited, Waters-Pierce Oil Co.

Also, Stockholders and members (not being all thereof) of other Corporations and Limited Partnerships who may hereafter join in this agreement at the request of the Trustees herein provided for.

II. The parties hereto do covenant and agree to and with each other each in consideration of the mutual covenants and agreements of the others, as follows:

(1). As soon as practicable a Corporation shall be formed in each of the following States, under the laws thereof, to wit: Ohio, New York, Pennsylvania and New Jersey; provided, however, that instead of organizing a new Corporation, any existing charter and organization may be used for the purpose when it can advantageously be done.

(2). The purposes and powers of said Corporations shall be to mine for, produce, manufacture, refine and deal in petroleum and all its products and all the materials used in such business and transact other business collateral thereto. But other purposes and powers shall be embraced in the several charters such as shall seem expedient to the parties procuring the charter, or, if necessary to comply with the law, the powers aforesaid may be restricted and reduced.

(3). At any time hereafter, when it may seem advisable to the Trustees herein provided for, similar Corporations may be formed in other States and Territories.

(4). Each of said Corporations shall be known as the Standard Oil Company of ——— (and here shall follow the name of the State or Territory by virtue of the laws of which said Corporation is organized).

(5). The Capital Stock of each of said Corporation shall be fixed

at such an amount as may seem necessary and advisable to the parties organizing the same, in view of the purpose to be accomplished.

(6). The shares of stock of each of said Corporations shall be issued only for money, property or assets equal at a fair valuation to the par value of the stock delivered therefor.

(7). All of the property, real and personal, assets and business of each and all of the Corporations and Limited Partnerships mentioned or embraced in class first shall be transferred to and vested in the said several Standard Oil Companies. All of the property, assets and business in or of each particular State shall be transferred to and vested in the Standard Oil Company of that particular State, and in order to accomplish such purpose, the Directors and Managers of each and all of the several Corporations and Limited Partnerships mentioned in class first, are hereby authorized and directed by the Stockholders and members thereof (all of them being parties to this agreement) to sell, assign, transfer, convey and make over, for the consideration hereinafter mentioned, to the Standard Oil Company or Companies of the proper State or States, as soon as said Corporations are organized and ready to receive the same, all the property, real and personal, assets and business of said Corporations and Limited Partnerships. Correct schedules of such property assets, and business shall accompany each transfer.

(8). The individuals embraced in class second of this agreement do each for himself agree, for the consideration hereinafter mentioned, to sell, assign, transfer, convey and set over, all the property, real and personal, assets and business mentioned and embraced in schedules accompanying such sale and transfer, to the Standard Oil Company or Companies, of the proper State or States, as soon as the said corporations are organized and ready to receive the same.

(9). The parties embraced in class third of this agreement do covenant and agree to assign and transfer all of the stock held by them in the Corporations or Limited Partnerships herein named, to the Trustees herein provided for, for the consideration and upon the terms hereinafter set forth. It is understood and agreed that the said Trustees and their successors may hereafter take the assignment of stocks in the same or similar Companies upon the terms herein provided, and that whenever and as often as all the stocks of any Corporation and Limited Partnership are vested in said Trustees, the proper steps may then be taken to have all the money, property, real and personal, of such Corporation or Partnership assigned and conveyed to the Standard Oil Company of the proper State on the terms and in the mode herein set forth, in which event the Trustees shall receive stocks of the Standard Oil Company equal to the value of the money, property and business assigned, to be held in place of the stocks of the Company or Companies assigning such property.

(10). The consideration for the transfer and conveyance of the money, property and business aforesaid to each or any of the Standard

Oil Companies shall be stock of the respective Standard Oil Company to which said transfer or conveyance is made, equal at par value to the appraised value of the money, property and business so transferred. Said stock shall be delivered to the Trustees hereinafter provided for, and their successors, and no stock of any of said Companies shall ever be issued except for money, property or business equal at least to the par value of the stock so issued, nor shall any stock be issued by any of said companies for any purpose, except to the Trustees herein provided for, to be held subject to the trusts hereinafter specified. It is understood, however, that this provision is not intended to restrict the purchase, sale and exchange of property of said Standard Oil Companies as fully as they may be authorized to do by their respective charters, provided only that no stock be issued therefor except to said Trustees.

II. The consideration for any stock delivered to said Trustees as above provided for, as well as for stocks delivered to said Trustees by persons mentioned or included in class third of this agreement, shall be the delivery by said Trustees, to the persons entitled thereto, of Trust Certificates hereinafter provided for, equal at par value to the par value of the stocks of the said Standard Oil Companies so received by said Trustees, and equal to the appraised value of the stocks of other Companies or Partnerships delivered to said Trustees. [The said appraised value shall be determined in a manner agreed upon by the parties in interest and said Trustees.] It is understood and agreed, however, that the said Trustees may, with any trust funds in their hands, in addition to the mode above provided, purchase the bonds and stocks of other Companies engaged in business similar or collateral to the business of said Standard Oil Companies on such terms and in such mode as they may deem advisable, and shall hold the same for the benefit of the owners of said Trust Certificates, and may sell, assign, transfer and pledge such bonds and stocks whenever they may deem it advantageous to said Trust so to do.

III. The trusts upon which said stocks shall be held, and the number, powers and duties of said Trustees, shall be as follows:

(1). The number of Trustees shall be nine.

(2). J. D. Rockefeller, O. H. Payne and Wm. Rockefeller are hereby appointed Trustees, to hold their office until the first Wednesday of April, A. D. 1885.

(3). J. A. Bostwick, H. M. Flagler and W. G. Warden are hereby appointed Trustees, to hold their office until the first Wednesday of April, A. D. 1884.

(4). Chas. Pratt, Benj. Brewster and Jno. D. Archbold are hereby appointed Trustees, to hold their office until the first Wednesday of April, A. D. 1883.

(5). Elections for Trustees to succeed those herein appointed shall be held annually, at which election a sufficient number of Trustees shall be elected to fill all vacancies occurring either from expiration

of the term of office of Trustee or from any other cause. All Trustees shall be elected to hold their office for three years, except those elected to fill a vacancy arising from any cause, except expiration of term, who shall be elected for the balance of the term of the Trustee whose place they are elected to fill. Every Trustee shall hold his office until his successor is elected.

(6). Trustees shall be elected by ballot by the owners of Trust Certificates or their proxies. At all meetings the owners of Trust Certificates who may be registered as such on the books of the Trustees may vote in person or by proxy, and shall have one vote for each and every share of Trust Certificates standing in their names, but no such owner shall be entitled to vote upon any share which has not stood in his name thirty days prior to the day appointed for the election. The transfer books may be closed for thirty days immediately preceding the annual election. A majority of the shares represented at such election shall elect.

(7). The annual meeting of the owners of said Trust Certificates for the election of Trustees, and for other business, shall be held at the office of the Trustees, in the city of New York, on the first Wednesday of April of each year, unless the place of meeting be changed by the Trustees, and said meeting may be adjourned from day to day until its business is completed. Special meetings of the owners of said Trust Certificates may be called by the majority of the Trustees at such times and places as they may appoint. It shall also be the duty of the Trustees to call a special meeting of holders of Trust Certificates whenever requested to do so by a petition signed by the holders of ten per cent. in value of such certificates. The business of such special meetings shall be confined to the object specified in the notice given therefor. Notice of the time and place of all meetings of the owners of Trust Certificates shall be given, by personal notice as far as possible, and by public notice in one of the principal newspapers of each State in which a Standard Oil Company exists, at least ten days before such meeting. At any meeting, a majority in the value of the holders of Trust Certificates represented consenting thereto, by-laws may be made, amended or repealed relative to the mode of election of Trustees and other business of the holders of Trust Certificates, provided, however, that said by-laws shall be in conformity with this agreement. By-laws may also be made, amended and repealed at any meeting, by and with the consent of a majority in value of the holders of Trust Certificates, which alter this agreement relative to the number, powers and duties of the Trustees and to other matters tending to the more efficient accomplishment of the objects for which the Trust is created, provided only that the essential intents and purposes of this agreement be not thereby changed.

(8). Whenever a vacancy occurs in the Board of Trustees *more* than sixty days prior to the annual meeting for the election of Trustees, it shall be the duty of the remaining Trustees to call a meeting of

the owners of the Standard Oil Trust Certificates for the purpose of electing a Trustee or Trustees to fill the vacancy or vacancies. If any vacancy occurs in the Board of Trustees, from any cause, within sixty days of the date of the annual meeting for the election of Trustees, the vacancy may be filled by a majority of the remaining Trustees, or, at their option, may remain vacant until the annual election.

(9). If, for any reason, at any time, a Trustee or Trustees shall be appointed by any Court to fill any vacancy or vacancies in said Board of Trustees, the Trustee or Trustees so appointed shall hold his or the respective office or offices only until a successor or successors shall be elected in the manner above provided for.

(10). Whenever any change shall occur in the Board of Trustees, the legal title to the stock and other property held in trust shall pass to and vest in the successors of said Trustees without any formal transfer thereof. But if at any time such formal transfer shall be deemed necessary or advisable, it shall be the duty of the Board of Trustees to obtain the same, and it shall be the duty of any retiring Trustee or the administrator or executor of any deceased Trustee to make said transfer.

(11). The Trustees shall prepare Certificates which shall show the interest of each beneficiary in said trust, and deliver them to the persons properly entitled thereto. They shall be divided into shares of the par value of one hundred dollars each, and shall be known as Standard Oil Trust Certificates, and shall be issued subject to all the terms and conditions of this agreement. The Trustees shall have power to agree upon and direct the form and contents of said Certificates, and the mode in which they shall be signed, attested and transferred. The Certificates shall contain an express stipulation that the holders thereof shall be bound by the terms of this agreement, and by the by-laws herein provided for.

(12). No Certificates shall be issued except for stocks and bonds held in trust, as herein provided for, and the par value of Certificates issued by said Trustees shall be equal to the par value of the stocks of said Standard Oil Companies, and the appraised value of other bonds and stocks held in trust. The various bonds, stocks and moneys held under said trust shall be held for all parties in interest jointly, and the Trust Certificates so issued shall be the evidence of the interest held by the several parties in this trust. No duplicate Certificates shall be issued by the Trustees, except upon surrender of the original Certificate or Certificates for cancellation, or upon satisfactory proof of the loss thereof, and in the latter case they shall require a sufficient bond of indemnity.

(13). The stocks of the various Standard Oil Companies held in trust by said Trustees shall not be sold, assigned or transferred by said Trustees, or by the beneficiaries, or by both combined, so long as the trust endures. The stocks and bonds of other Corporations, held by said Trustees, may be by them exchanged or sold and the

proceeds thereof distributed *pro rata* to the holders of Trust Certificates, or said proceeds may be held and reinvested by said Trustees for the purposes and uses of the Trust, provided, however, that said Trustees may from time to time assign such shares of stock of said Standard Oil Companies as may be necessary to qualify any person or persons chosen or to be chosen as Directors and Officers of any of said Standard Oil Companies.

(14). It shall be duty of said Trustees to receive and safely to keep all interest and dividends declared and paid upon any of the said bonds, stocks and moneys held by them in trust, and to distribute all moneys received from such sources or from sales of trust property or otherwise by declaring and paying dividends upon the Standard Trust Certificates as funds accumulate, which in their judgment are not needed for the uses and expenses of said trust. The Trustees shall, however, keep separate accounts and receipts from interest and dividends, and of receipts from sales or transfers of trust property, and in making any distribution of trust funds, in which moneys derived from sales or transfers shall be included, shall render the holders of Trust Certificates a statement showing what amount of the fund distributed has been derived from such sales or transfers. The said Trustees may be also authorized and empowered by a vote of a majority in value of holders of Trust Certificates, whenever stocks or bands have accumulated in their hands from money purchases thereof, or the stocks or bonds held by them have increased in value, or stock dividends shall have been declared by any of the Companies whose stocks are held by said Trustees, or whenever from any such cause it is deemed advisable so to do, to increase the amount of Trust Certificates to the extent of such increase or accumulation of values and to divide the same among the persons then owning Trust Certificates *pro rata*.

(15). It shall be the duty of said Trustees to exercise general supervision over the affairs of said several Standard Oil Companies, and as far as practicable over the other Companies or Partnerships, any portion of whose stock is held in said trust. It shall be their duty as Stockholders of said Companies to elect as Directors and Officers thereof faithful and competent men. They may elect themselves to such positions when they see fit so to do, and shall endeavor to have the affairs of said Companies managed and directed in the manner they may deem most conducive to the best interests of the holders of said Trust Certificates.

(16). All the powers of the Trustees may be exercised by a majority of their number.

They may appoint from their own number an Executive and other Committees. A majority of each Committee shall exercise all the powers which the Trustees may confer upon such Committee.

(17). The Trustees may employ and pay all such Agents and Attorneys as they may deem necessary in the management of said trust.

(18). Each Trustee shall be entitled to a salary for his services

not exceeding twenty-five thousand dollars per annum, except the President of the Board, who may be voted a salary not exceeding thirty thousand dollars per annum, which salaries shall be fixed by said Board of Trustees. All salaries and expenses connected with or growing out of the trust shall be paid by the Trustees from the trust fund.

(19). The Board of Trustees shall have its principal office in the City of New York, unless changed by a vote of the Trustees, at which office, or in some place of safe deposit in said City, the bonds and stocks shall be kept. The Trustees shall have power to adopt rules and regulations pertaining to the meetings of the Board, the election of Officers and the management of the trust.

(20). The Trustees shall render at each annual meeting a statement of the affairs of the trust. If a termination of the trust be agreed upon, as hereinafter provided, or within a reasonable time prior to its termination by lapse of time, the Trustees shall furnish to the holders of the Trust Certificates a true and perfect inventory and appraisement of all stocks and other property held in trust, and a statement of the financial affairs of the various Companies whose stocks are held in trust.

(21). The trust shall continue during the lives of the survivors and survivor of the Trustees in this agreement named, and for twenty-one years thereafter, provided, however, that if at any time after the expiration of ten years two-thirds of all the holders in value, or if after the expiration of one year ninety per cent. of all the holders in value of Trust Certificates shall, at a meeting of holders of Trust Certificates called for that purpose, vote to terminate this trust at some time to be by them then and there fixed, the said trust shall terminate at the date so fixed. If the holders of Trust Certificates shall vote to terminate the trust as aforesaid, they may, at the same meeting, or at a subsequent meeting called for that purpose, decide by a vote of two-thirds in value of their number the mode in which the affairs of the trust shall be wound up, and whether the trust property shall be distributed or whether part, and if so, what part shall be divided and what part sold, and whether such sales shall be public or private. The Trustees, who shall continue to hold their offices for that purpose, shall make the distribution in the mode directed, or, if no mode be agreed upon, by two-thirds in value as aforesaid, the Trustees shall make distribution of the trust property according to law. But said distribution, however made, and whether it be of property, or values, or of both, shall be just and equitable, and such as to insure to each owner of a Trust Certificate his due proportion of the trust property or the value thereof.

(22). If the trust shall be terminated by the expiration of the time for which it is created, the distribution of the trust property shall be directed and made in the mode above provided.

(23). This Agreement, together with the registry of Certificates,

books of accounts, and other books and papers connected with the business of said trust, shall be safely kept at the principal office of said Trustees.

[SIGNATURES.]

SUPPLEMENTAL AGREEMENT.

Whereas in and by an agreement dated January 2nd, 1882, and known as the Standard Trust Agreement, the parties thereto did mutually covenant and agree, *inter alia*, as follows, to wit: That Corporations to be known as Standard Oil Companies of various States should be formed, and that all of the property, real and personal, assets and business of each and all of the Corporations and Limited Partnerships mentioned or embraced in class first of said Agreement should be transferred and vested in the said several Standard Oil Companies; that all of the property, assets and business in or of each particular State should be transferred to and vested in the Standard Oil Company of that particular State, and the Directors and Managers of each and all of the several Corporations and associations mentioned in class first were authorized and directed to sell, assign, transfer, and convey and make over to the Standard Oil Company or Companies of the proper State or States, as soon as said corporations were organized and ready to receive the same, all the property, real and personal, assets and business of said Corporations or Associations; and *whereas* it is not deemed expedient that all of the Companies and Associations mentioned should transfer their property to the said Standard Oil Companies at the present time, and in case of some Companies and associations it may never be deemed expedient that the said transfer should be made, and said Companies and Associations go out of existence; and *whereas* it is deemed advisable that a discretionary power should be vested in the Trustees as to when such transfer or transfers should take place, if *at all*. *Now*, it is hereby mutually agreed between the parties to the said Trust Agreement, and as supplementary thereto, that the Trustees named in the said Agreement and their successors shall have the power and authority to decide what Companies shall convey their property as in said Agreement contemplated, and when the said sales and transfers shall take place, if at all, and until said Trustees shall so decide, each of said Companies shall remain in existence and retain its property and business, and the Trustees shall hold the stocks thereof in trust, as in said agreement provided. In the exercise of said discretion the Trustees shall act by a majority of their number as provided in said Trust Agreement. All portions of said Trust Agreement relating to this

subject shall be considered so changed as to be in harmony with this supplemental Agreement.

In witness whereof, the said parties have subscribed this Agreement, this 4th day of January, 1882.

[Duly signed by the same parties.]

BY-LAWS OF THE TRUSTEES OF THE STANDARD OIL TRUST.

ARTICLE I.

ELECTION OF TRUSTEES.

Trustees shall be elected by ballot by the owners of Trust Certificates or their proxies.

Elections of Trustees to succeed those already appointed shall be held annually, at which election a sufficient number of Trustees shall be elected to fill all vacancies occurring either from expiration of the term of office of any Trustee or from any other cause.

All Trustees shall be elected to hold their office for three years, except those elected to fill a vacancy arising from any cause except expiration of term, who shall be elected for the balance of the term of the Trustee whose place they are elected to fill. Every Trustee shall hold his office until his successor is elected.

The annual meeting of the holders of Trust Certificates and the election of Trustees shall be held at the office of the Trustees in the City of New York on the first Wednesday in April of each year, unless otherwise ordered by the Trustees, and the said meeting may be adjourned from day to day until its business is completed.

Special meetings of the holders of Trust Certificates may be called by a majority of all the Trustees at such time and place as they may appoint.

Special meetings shall also be called by a majority of the Trustees whenever requested so to do, by a request signed by the holders of ten per cent. in value of Trust Certificates.

The business of such special meetings shall be confined to the objects specified in the notice given therefor.

Notice of the time and place of all meetings of owners of Trust Certificates shall be given by personal notice as far as possible, and shall also be advertised in one of the principal newspapers, published in each State in which a Standard Oil Company exists, at least ten days previous to the time of meeting.

At all meetings the owners of Trust Certificates, who may be

registered as such on the books of the Trustees, may vote in person or by proxy, and shall have one vote for each and every share of Trust Certificates standing in their names, but no such owner shall be entitled to vote upon any share which has not stood in his name thirty days prior to the day appointed for the election.

The Transfer Books may be closed for thirty days immediately preceding the annual election.

A majority of the shares represented at such election shall elect.

At all elections of Trustees the Board of Trustees shall be the judges of the qualification of voters; shall prescribe rules and regulations for voting; appoint Tellers to direct and count the votes and cause the result of the election to be entered in full on their minutes.

The Trustees may commit their powers in this matter to a Committee of their own members.

The election shall be held on the day designated for that purpose, unless prevented by accident, in which case the Trustees shall designate another day for the election.

ARTICLE II.

BOARD OF TRUSTEES.

The Board of Trustees at their first meeting after their annual election shall elect by ballot from their own number a President, Vice-President, Treasurer and Secretary, and such officers shall hold their offices during the pleasure of the Board. Whenever a vacancy occurs in the Board of Trustees more than sixty days prior to the annual meeting for the election of Trustees, it shall be the duty of the remaining Trustees to call a meeting of the holders of the Trust Certificates for the purpose of electing a Trustee or Trustees to fill the vacancy or vacancies.

If any vacancy occurs in the Board of Trustees from any cause within sixty days of the date of the annual meeting for the election of Trustees, the vacancy may be filled by a majority of the remaining Trustees, or at their option may remain vacant until the annual election.

The Board may also appoint an Assistant Treasurer, Assistant Secretary, Auditor and such additional officers, agents, executive and other committees as it may deem advisable and remove the same at its pleasure.

In the absence of the President and Vice-President, the Board may appoint a Chairman *pro tempore;* during a prolonged absence or inability of the President or any other officer, the Board may appoint substitutes *pro tempore*, and on the death or resignation of the President or other officers, it shall fill the vacancy.

A majority of the Trustees shall be required to constitute a quorum for the transaction of business, but less than a quorum may adjourn from time to time and from place to place.

Regular meetings of the Board of Trustees shall be hold on the first Wednesday of January, April, July and October of each year, unless the same shall be a legal holiday, in which event the meeting shall be held on the day following.

ARTICLE III.

THE PRESIDENT.

The President shall preside at all meetings of the owners of Trust Certificates or Trustees if present; appoint or remove all officers and agents other than those elected by the owners of Trust Certificates or the Board of Trustees; call meetings of the Board of Trustees, when requested by a majority of the Trustees in writing; sign all certificates of shares, and have a general care, supervision and direction of the affairs of the Trust. He shall have power to call meetings of the Board from time to time when he shall think proper; to sign certificates of shares in blank and leave them with the Treasurer in sufficient numbers to provide for the prompt transfer of shares.

In the event of the death, absence or inability of the President to perform the duties imposed upon him by these by-laws and the orders of the Board of Trustees, the Vice-President may exercise his powers and perform his duties, subject to the control of the Board of Trustees or Executive Committee.

ARTICLE IV.

THE SECRETARY.

It shall be the duty of the Secretary to notify the members thereof of all meetings of the Board of Trustees, when required by the President or by a majority of the Trustees in writing; to attend such meetings when practicable; keep true records of the proceedings; attest such records after meeting, by his signature; safely keep all documents and papers which shall come into his possession and truly keep the books and accounts of the Trust appertaining to his office, so as ta all times to show the real condition of the Trust affairs, and shall present statements thereof when required by the Board. He shall keep books in which transfers of shares may be made by any owner of Trust Certificates or his Attorney duly constituted in writing; also a share Ledger and Certificate Book; prepare new certificates upon the transfer of shares and surrender of the old certificates, and keep a register of all the certificates issued.

On the day of the annual election the Secretary shall furnish for the use of the inspectors an alphabetical list of the names of all the owners of Trust Certificates who shall have been registered as such for thirty days prior to said election. The Assistant Secretary shall

perform such of the duties of the Secretary as may be required of him by the Board of Trustees.

ARTICLE V.

TREASURER.

It shall be the duty of the Treasurer to keep and account for all moneys, funds, and property of the Trust which shall come into his hands, and he shall render such accounts and present such statements to the Trustees and Executive Committee as may be required of him.

Disbursements shall only be made by him under resolutions of the Board of Trustees, or by the Executive Committee, or upon vouchers approved by the proper officers.

He shall sign certificates of shares when presented to him after they shall have been signed by the President.

The Assistant Treasurer shall perform such of the duties of Treasurer as may be required of him by the Board of Trustees.

ARTICLE VI.

EXECUTIVE COMMITTEE.

The Executive Committee shall possess and exercise by a majority of all its members all the powers and duties of the Board of Trustees, but only when the Board shall not be in session. They shall keep a record of all their proceedings, which shall be certified by the Secretary under his hand, which record shall be read at the next ensuing meeting of the Board of Trustees. The Secretary shall call meetings of this Committee on the requisition of the President of the Board or of any of its members.

ARTICLE VII.

The fiscal year of this Trust shall be the calendar year.

ARTICLE VIII.

These by-laws may be altered, amended or repealed at any meeting of the owners of Trust Certificates by a vote of majority in value of all the owners represented, provided, however, that all by-laws relative to formal meetings and formal duties of the Trustees and Officers may be altered by the Board of Trustees.

Anlage Ia.

Vorbemerkung. Die Standard Oil Company steht in Verbindung mit verwandten Vereinigungen in Deutschland, England und Italien, die nach einer verbreiteten Auffassung als ihre Zweigvereine anzusehen wären. Die Korrektheit dieser Auffassung wird jedoch von deutscher Seite bestritten. Die deutsche Gesellschaft, deren Statut hier folgt, stände vielmehr zur Standard Oil Company eigentlich mehr in dem Verhältnis eines Geschäftsfreundes, mit dem sie für gemeinschaftliche Rechnung arbeitet. Ihr Vorstand leite die Geschäfte selbständig. Die drei Mitglieder des Vorstandes seien im Besitze des halben Stammkapitals von 4 500 000 Mark (nicht 4 400 000 Mark, wie von amerikanischer Seite angegeben wird), so daß die Standard Oil Company, die den Rest des Stammkapitals besitzt, ohne deren Zustimmung in der Generalversammlung keine Beschlüsse machen kann.

Die Gesellschaft hat von dem ihr laut § 12 des Statuts zustehenden Recht, Genußscheine auszugeben, Gebrauch gemacht und damit das Betriebskapital von ursprünglich 9 auf 26.4 Millionen Mark erhöht. Von diesem Kapital sind 37.3 % im Besitze der Standard Oil Company, der Rest von circa 62.7 % ist in deutschem Besitze.

Über das russische Petroleumsyndikat ist die Abhandlung über Kartelle in Rußland zu vergleichen[1].

Statut
der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft.

(Gedruckt 1891.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die **Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft** bezweckt den Betrieb von Petroleumhandel.

Zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Bebauung oder sonstige Einrichtung von Grundstücken für die Zwecke der Gesellschaft im In- und Auslande,
2. der Erwerb von Schiffen, Eisenbahnwaggons und sonstiger Betriebsmittel für die Zwecke der Gesellschaft,
3. die Be- und Verfrachtung der der Gesellschaft gehörigen Schiffe, die Charterung und Vercharterung von fremden Schiffen,

---

[1] Dem Vernehmen nach haben die in Paris zwischen den amerikanischen und russischen Interessen geführten Verhandlungen „über die Teilung der Welt" Ende April d. J. zu positiven Resultaten geführt.

4. der Kauf und Verkauf von rohem Petroleum und sämtlichen daraus zu gewinnenden Produkten, insbesondere von raffiniertem Petroleum, sowie der Handel mit Waren ähnlicher Art,
5. der Betrieb von Kommissionsgeschäften jeder Art,
6. der Betrieb von Geschäften, sowie die Beteiligung an Unternehmungen, welche nach dem Ermessen von Vorstand und Aufsichtsrat mit dem Unternehmen in Verbindung stehen oder den Zwecken desselben förderlich sind.

§ 2.

Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Bremen. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

Die Dauer des Unternehmens ist unbestimmt.

§ 3.

Laut Vertrag vom 22. Februar 1890 erwirbt die Aktiengesellschaft von den Herren Wilhelm A. Riedemann in Geestemünde, Franz Ernst Schütte und Carl Schütte in Bremen die in den, dem Vertrage angefügten Specifikationen aufgeführten Aktiven zu dem Gesamtpreise von 5 000 000 Mark, der durch Barzahlung in Höhe von 3 000 000 Mark und durch Übergabe von Aktien der Gesellschaft im Nominalbetrage von 2 000 000 Mark, welche für voll eingezahlt gelten, beglichen wird.

§ 4.

Alle namens der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch einmalige Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger.

II. Grundkapital, Aktien.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 9 000 000 Mark; eingeteilt in 9000 auf den Namen lautende Aktien à 1000 Mark.

Die Aktien werden mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Im Verhältnis zu der Gesellschaft sind nur diejenigen Inhaber von Aktien zur Ausübung ihrer Rechte legitimiert, welche im Aktienbuche verzeichnet sind. Ist eine auf den Namen lautende Aktie auf einen anderen übertragen, so ist dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Überganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche einzutragen.

Vor dem 31. März 1905 ist eine Übertragung von Aktien der Gesellschaft gegenüber nur rechtswirksam, wenn die Übertragung von dem Vorstande und dem Aufsichtsrate genehmigt ist.

§ 6.

Soweit die Aktien nicht laut § 3 dieses Statutes den Herren Wilhelm A. Riedemann, Franz Ernst Schütte und Carl Schütte als Gegenleistung für übertragene Werte übergeben sind, sind die Aktien

von den Gründern unter Einzahlung von 25 % des Nennwertes übernommen. Die Einzahlung des Restbetrages erfolgt an den vom Vorstande festzusetzenden Terminen.

§ 7.

Die Aktien werden unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und mit der faksimilierten oder eigenhändigen Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes und eines Mitgliedes des Aufsichtsrates versehen.

§ 8.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Aushändigung des Dividendenscheines. Vorstand und Aufsichtsrat sind jedoch berechtigt, falls der Verlust eines Dividendenscheines ihnen glaubhaft gemacht wird, die Auszahlung an denjenigen vorzunehmen, auf dessen Namen die Aktie in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist; mit dieser Auszahlung erlöschen alle Rechte aus dem Dividendenschein.

Der Vorstand ist berechtigt, neue Serien von Dividendenscheinen an denjenigen auszugeben, auf dessen Namen die Aktie eingetragen ist, wenn der zur Erhebung bestimmte Talon nicht bis zum Fälligkeitstermine des zweiten der Dividendenscheine der neuen Serie eingereicht worden ist; mit dieser Ausgabe verliert der nicht eingereichte Talon seine Gültigkeit.

Ein öffentliches Angebot und eine Kraftloserklärung von Dividendenscheinen und Talons, abgesondert von den Aktien, zu denen sie gehören, findet nicht statt.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 9.

Organe der Gesellschaft sind:

a. der Vorstand,
b. der Aufsichtsrat,
c. die Generalversammlung.

a. Der Vorstand.

§ 10.

Den ersten Vorstand bilden die Herren Wilhelm A. Riedemann, Franz Ernst Schütte und Carl Schütte. Die Generalversammlung ist berechtigt, eine Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Vorstandsmitglieder zu beschließen.

Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung; sind keine Vorstandsmitglieder im Amte, so erfolgt die Neuwahl auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern durch Mitglieder des Aufsichtsrates findet nicht statt.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch Beschluß der Generalversammlung widerruflich.

§ 11.

Willenserklärungen des Vorstandes bedürfen, um für die Gesellschaft verbindlich zu sein, der Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder, wenn es sich handelt um Ankauf, Verpfändung oder Veräußerung von Grundstücken und Schiffen, um Verträge, welche die Gesellschaft auf länger als ein Jahr verpflichten, um Aufnahme von Anleihen, um Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen, um Beteiligung an dritten Unternehmungen oder deren Erwerb solcher, um Bestellungen von Prokuristen und Generalbevollmächtigten; in allen anderen Fällen sind Willenserklärungen des Vorstandes für die Gesellschaft verbindlich, wenn dieselben von einem Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

§ 12.

Der Vorstand bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates:

1. zum Erwerb, zur Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken und Schiffen,
2. zu Neubauten und baulichen und maschinellen Änderungen, sofern die Kosten einen Betrag von 100 000 Mark übersteigen,
3. zur Aufnahme von Anleihen,
4. zur Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen,
5. zur Bestellung eines Prokuristen,
6. zur Beteiligung an dritten Unternehmungen.

Der Vorstand soll das Recht haben, mit Genehmigung des Aufsichtsrats Genußscheine auszugeben, welche zu einem Anteil an dem Gewinn und dem Vermögen der Gesellschaft in Gemäßheit näherer Bestimmungen berechtigen sollen, welche von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat festzustellen sind.

b. Der Aufsichtsrat.

§ 13.

Der Aufsichtsrat besteht nach näherer Bestimmung der Generalversammlung aus drei bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wahl durch Acclamation ist zulässig, wenn in der Generalversammlung kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 14.

Der zuerst gewählte Aufsichtsrat verbleibt bis zum Ablaufe des zweiten, am 31. Dezember 1891 endigenden Geschäftsjahres im Amte. Für die Folgezeit werden die Mitglieder alljährlich gewählt, und endet ihre Amtsdauer in der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl ausgeschiedener Mitglieder ist statthaft.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so hat innerhalb drei Monaten eine Neuwahl zu erfolgen, wenn ohne dieselbe der Aufsichtsrat aus weniger als drei Mitgliedern bestehen würde.

§ 15.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich aus seiner Mitte mit relativer Majorität einen Vorsitzer und einen stellvertretenden Vorsitzer. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in Bremen oder in New-York statt. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder vom Vorsitzer, bezw. dessen Stellvertreter schriftlich berufen, so oft es diesem erforderlich erscheint. Er ist zu der sofortigen Berufung verpflichtet, wenn die Mehrzahl der Mitglieder oder der Vorstand schriftlich die Berufung beantragen.

Der Vorsitzer ist berechtigt, Beschlußfassungen des Aufsichtsrat auf schriftlichem Wege herbeizuführen, falls nicht von seiten eines Mitgliedes des Aufsichtsrates Widerspruch dagegen erhoben wird.

Zur Gültigkeit eines auf diese Weise herbeigeführten Beschlusses ist Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich.

§ 17.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, falls wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz in den Versammlungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzer oder dessen Stellvertreter, oder, falls beide am Erscheinen verhindert sind, ein von einem derselben beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Versammlung.

Die gefaßten Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der betreffenden Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats werden namens desselben von dem Vorsitzer oder dessen Stellvertreter erlassen.

§ 19.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Wahrnehmungen ihm obliegender Geschäfte, insbesondere die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft einem oder mehreren seiner Mitglieder dauernd oder vorübergehend zu übertragen, soweit eine derartige Übertragung gesetzlich zulässig ist.

§ 20.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Thätigkeit keine Vergütung, jedoch Ersatz barer Auslagen.

c. Die Generalversammlung.

§ 21.

Die Generalversammlungen werden von dem Vorstande berufen und finden in Bremen statt.

Eine Versammlung ist ordnungsmäßig berufen, wenn die Einladung zu derselben wenigstens einen Monat vor dem für die Generalversammlung bestimmten Tage im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht ist, und wenn die Mitglieder des Aufsichtsrates zu dieser Versammlung geladen sind. Zum Nachweis, daß ein Mitglied des Aufsichtsrates ordnungsmäßig geladen ist, genügt die von der Postanstalt erteilte Bescheinigung, daß wenigstens einen Monat vor Abhaltung der Generalversammlung ein eingeschriebener Brief an das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats abgesandt ist.

§ 22.

Jede in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragene Aktie gewährt eine Stimme; die Vertretung abwesender Aktionäre ist nur durch schriftliche Vollmacht zulässig.

Ohne besondere Vollmacht können vertreten werden: Handlungshäuser oder Kommanditgesellschaften durch einen Geschäftsinhaber oder Prokuristen, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Witwen durch einen ihrer großjährigen Söhne, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch einen ihrer Vormünder oder Pfleger, Korporationen, Institute und Aktiengesellschaften durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 23.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden alljährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden berufen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand es für erforderlich erachtet.

§ 24.

Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats führt den Vorsitz. Über die Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 25.

Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Entgegennahme der Rechnung und des Berichts des letzten Geschäftsjahres.
2. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung.
3. Wahlen für den Aufsichtsrat.
4. Beschlußfassung über etwa sonst gestellte Anträge.

Die Generalversammlung ist berechtigt, zur Prüfung der Bilanz- und

der Gewinn- und Verlustrechnung Revisoren zu ernennen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 26.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; über die nachstehenden Gegenstände kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn der Antrag vom Aufsichtsrate gestellt ist, und für die Annahme desselben dreiviertel des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals sich erklärt:

1. Abänderung und Ergänzung des Statuts;
2. Vergrößerung des Grundkapitals bezw. eine Herabsetzung oder teilweise Zurückzahlung desselben;
3. Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen oder Auflösung derselben.

Außerdem ist eine Mehrheit von dreiviertel Stimmen des in einer Generalversammlung vertretenen Aktien-Kapitals in allen Fällen erforderlich, wo das Gesetz sie verlangt.

§ 27.

Jahresrechnung, Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnverteilung gelten als genehmigt, wenn die Generalversammlung nicht das Gegenteil beschließt.

IV. Geschäftsjahr, Bilanz, Reingewinnverteilung.

§ 28.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31. Dezember 1890.

Auf den 31. Dezember eines jeden Jahres muß vom Vorstande die Rechnung abgeschlossen und sodann binnen drei Monaten eine Bilanz nebst Inventar, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ein den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft darlegender Bericht dem Aufsichtsrate zur Genehmigung eingereicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt, die Vornahme außerordentlicher Abschreibungen, sowie die Bildung von Specialreserven gemeinschaftlich zu beschließen.

§ 29.

Die Vorlagen sind von dem Vorstande nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats in dem Geschäftslokale der Gesellschaft auszulegen, und werden sodann der Generalversammlung vorgelegt.

§ 30.

Der bilanzmäßige Reingewinn wird wie folgt verteilt:

1. 5 % an den gesetzlichen Reservefonds, bis derselbe die gesetzliche Höhe erreicht hat,
2. der Rest soll, insofern der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht dessen

Verwendung zu besonderen Reserven beschließen, als Dividende unter den Aktionären und Inhabern von Genußscheinen zur Verteilung gelangen.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 31.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats alle Änderungen und Zusätze der Statuten mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre zu beschließen, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenregister vom Registerrichter verlangt werden sollten.

Anlage II.

An act to protect trade and commerce against unlawful restraints and monopolies.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled,

Sec. 1. Every contract, combination in the form of trust or otherwise, or conspiracy, in restraint of trade or commerce among the several States, or with foreign nations, is hereby declared to be illegal. Every person who shall make any such contract or engage in any such combination or conspiracy, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and, on conviction thereof, shall be punished by fine not exceeding five thousand dollars, or by imprisonment not exceeding one year, or by both said punishments, in the discretion of the court.

Sec. 2. Every person who shall monopolize, or attempt to monopolize, or combine or conspire with any other person or persons, to monopolize any part of the trade or commerce among the several States, or with foreign nations, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and, on conviction thereof, shall be punished by fine not exceeding five thousand dollars, or by imprisonment not exceeding one year, or by both said punishments, in the discretion of the court.

Sec. 3. Every contract, combination in form of trust or otherwise, or conspiracy, in restraint of trade or commerce in any Territory of the United States or of the District of Columbia, or in restraint of trade or commerce between any such Territory and another, or between any such Territory or Territories and any State or States

or the District of Columbia, or with foreign nations, or between the District of Columbia and any State or States or foreign nations, is hereby declared illegal. Every person who shall make any such contract or engage in any such combination or conspiracy, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and, on conviction thereof, shall be punished by fine not exceeding five thousand dollars, or by imprisonment not exceeding one year, or by both said punishments, in the discretion of the court.

SEC. 4. The several circuit courts of the United States are hereby invested with jurisdiction to prevent and restrain violations of this act; and it shall be the duty of the several district attorneys of the United States, in their respective districts, under the direction of the Attorney-General, to institute proceedings in equity to prevent and restrain such violations. Such proceedings may be by way of petition setting forth the case and praying that such violation shall be enjoined or otherwise prohibited. When the parties complained of shall have been duly notified of such petition the court shall proceed, as soon as may be, to the hearing and determination of the case; and pending such petition and before final decree, the court may at any time make such temporary restraining order or prohibition as shall be deemed just in the premises.

SEC. 5. Whenever it shall appear to the court before which any proceeding under section four of this act may be pending, that the ends of justice require that other parties should be brought before the court, the court may cause them to be summoned, whether they reside in the district in which the court is held or not; and subpœnas to that end may be served in any district by the marshal thereof.

SEC. 6. Any property owned under any contract or by any combination, or pursuant to any conspiracy (and being the subject thereof) mentioned in section one of this act, and being in the course of transportation from one State to another, or to a foreign country, shall be forfeited to the United States, and may be seized and condemned by like proceedings as those provided by law for the forfeiture, seizure, and condemnation of property imported into the United States contrary to law.

SEC. 7. Any person who shall be injured in his business or property by any other person or corporation by reason of anything forbidden or declared to be unlawful by this act, may sue therefor in any circuit court of the United States in the district in which the defendant resides or is found, without respect to the amount in controversy, and shall recover three fold the damages by him sustained, and the costs of suit, including a reasonable attorney's fee.

SEC. 8. That the word "person," or "persons," wherever used in this act shall be deemed to include corporations and associations existing under or authorized by the laws of either the United States,

the laws of any of the Territories, the laws of any State, or the laws of any foreign country.

Approved July 2, 1890.

Anlage III.

TRUSTS AND COMBINES.

POOLS, TRUSTS AND COMBINES PROHIBITED.

AN ACT TO PROVIDE FOR THE PUNISHMENT OF PERSONS, COPARTNERSHIPS OR CORPORATIONS FORMING POOLS, TRUSTS AND COMBINES, AND MODE OF PROCEDURE AND RULES OF EVIDENCE IN SUCH CASES.

SECTION 1. *Be it enacted by the People of the State of Illinois, represented in the General Assembly:* If any corporation organized under the laws of this or any other State or country, for transacting or conducting any kind of business in this State, or any partnership or individual or other association of persons whosoever, shall create, enter into, become a member of or a party to any pool, trust, agreement, combination, confederation or understanding with any other Corporation, partnership, individual, or any other person, or association of persons, to regulate or fix the price of any article of merchandise or commodity, or shall enter into, become a member of or a party to any pool, agreement, contract, combination or confederation, to fix or limit the amount or quantity of any article, commodity or merchandise to be manufactured, mined, produced or sold in this State, such corporation, partnership or individual or other association of persons shall be deemed and adjudged guilty of a conspiracy to defraud, and be subject to indictment and punishment as provided in this act.

§ 2. It shall not be lawful for any corporation to issue or to own trust certificates, or for any corporation, agent, officer or employees, or the directors or stockholders of any corporation to enter into any combination, contract or agreement with any person or persons, corporation or corporations, or with any stockholder or director thereof, the purpose and effect of which combination, contract or agreement shall be to place the management or control of such combination or combinations, or the manufactured product thereof, in the hands of any trustee or trustees, with the intent to limit or fix the price or lessen the production and sale of an article of commerce, use or consumption,

or to prevent, restrict, or diminish the manufacture or output of any such article.

§ 3. If a corporation or a company, firm or association shall be found guilty of a violation of this act, it shall be punished by a fine in any sum not less than five hundred dollars ($ 500) nor more than two thousand dollars ($ 2000), for the first offence; and for the second offence not less than two thousand dollars ($ 2000), nor more than five thousand dollars ($ 5000), and for the third offence not less than five thousand dollars ($ 5000), nor more than ten thousand dollars ($ 10000); and for every subsequent offence and conviction thereof, shall be liable to a fine of fifteen thousand dollars ($ 15000): *Provided*, that in all cases under this act either party shall have the right of trial by jury.

§ 4. Any president, manager, director or other officer or agent or receiver of any corporation, company, firm or association, or any member of any company, firm or association, or any individual found guilty of a violation of the first section of this act, may be punished by a fine of not less than two hundred dollars ($ 200), nor to exceed one thousand dollars ($ 1000), or be punished by confinement in the county jail not to exceed one year or both, in the discretion of the court before which such conviction may be had.

§ 5. Any contract or agreement in violation of any provision of the preceding sections of this act, shall be absolutely void.

§ 6. Any purchaser of any article or commodity from any individual, company or corporation transacting business contrary to any provision of the preceding sections of this act, shall not be liable for the price or payment of such article or commodity, and may plead this act as a defense in any suit for such price or payment.

§ 7. The fines hereinbefore provided for may be recovered in an action of debt, in the name of the People of the State of Illinois. If, upon the trial of any cause instituted under this act to recover the penalties as provided for in section three, the jury shall find for the people, and that the defendant has been before convicted of a violation of the provisions of this act, they shall return such finding with their verdict, stating the number of times they find defendant so convicted, and shall assess and return with their verdict the amount of the fine to be imposed upon the defendant in accordance with said section three: *Provided*, that in all cases under the provisions of this act, a preponderance of evidence in favor of the people shall be sufficient to authorize a verdict and judgment for the people.

§ 8. It shall be the duty of the prosecuting attorneys in their respective jurisdictions, and the Attorney General, to enforce the foregoing provisions of this act, and any prosecuting attorney of any county, securing a conviction under the provisions of this act, shall be entitled to such fee or salary as by law he is allowed for such prosecution. When there is a conviction under this act, the informer

shall be entitled to one-fifth of the fine recovered, which shall be paid him when the same is collected. All fines recovered under the provisions of this act shall be paid into the county treasury of the county in which the suit is tried, by the person collecting the same, in the manner now provided by law, to be used for county purposes.

APPROVED June 11, 1891.

Anlage IV.

ENFORCING TRUST LAWS.

AN ACT TO AMEND AN ACT ENTITLED "AN ACT TO PROVIDE FOR THE PUNISHMENT OF PERSONS, COPARTNERSHIPS OR CORPORATIONS FORMING POOLS, TRUSTS AND COMBINES, AND MODE OF PROCEDURE AND RULES OF EVIDENCE IN SUCH CASES," APPROVED JUNE 11, 1891, AND IN FORCE JULY 1, 1891, BE AND THE SAME IS HEREBY AMENDED BY ADDING TWO NEW SECTIONS—7A AND 5A, RESPECTIVELY—AND MAKING AN APPROPRIATION FOR THE PURPOSE OF CARRYING INTO EFFECT THIS ACT.

SECTION 1. *Be it enacted by the People of the State of Illinois, represented in the General Assembly:* That an act entitled "An act to provide for the punishment of persons, copartnerships or corporations forming pools, trusts and combines, and mode of procedure and rules of evidence in such cases," approved June 11, 1891, and in force July 1, 1891, be and the same is hereby amended by two new sections, as follows:

SEC. 7a. It shall be the duty of the Secretary of State, on or about the first day of September of each year, to address to the president, secretary or treasurer of each incorporated company doing business in this State, whose post office address is known or may be ascertained, a letter of inquiry as to whether the said corporation has all or any part of its business or interest in or with any trust combination or association of persons or stockholders, as named in the preceding provisions of this act, and to require an answer, under oath, of the president, secretary or treasurer, or any director of said company. A form of affidavit shall be enclosed in said letter of inquiry, as follows:

AFFIDAVIT.

STATE OF ILLINOIS, } ss.
County of.....

I,....., do solemnly swear that I am the..... (president, secretary, treasurer or director) of the corporation known and styled....., duly incorporated under the laws of .....on the.....of....., 18...., and now transacting or conducting business in the State of Illinois, and that I am duly authorized to represent said corporation in the making of this affidavit; and I do further solemnly swear that the said..... ....., known and styled as aforesaid, has not, since the..... day of.....(naming the day upon which this act takes effect), created, entered into or become a member of or a party to, and was not, on the. .....day of....., nor at any day since that date, and is not now, a member of or a party to any pool, trust, agreement, combination, confederation or understanding with any other corporation, partnership, individual or any other person or association of persons, to regulate or fix the price of any article of merchandise or commodity; and that it has not entered into or become a member of or a party to any pool, trust, agreement, contract, combination or confederation to fix or limit the amount or quantity of any article, commodity or merchandise to be manufactured, mined, produced or sold in this State; and that it has not issued and does not own any trust certificates, and for any corporation, officer or employee, or for the directors or stockholders of any corporation, has not entered into and is not now in any combination, contract or agreement with any person or persons, corporation or corporations, or with any stockholder or director thereof, the purpose and effect of which said combination, contract or agreement would be to place the management or control of such combination or combinations, or the manufactured product thereof, in the hands of any trustee or trustees, with the intent to limit or fix the price or lessen the production and sales of any article of commerce, use or consumption, or to prevent, restrict or diminish the manufacture or output of any such article.

.....
[President, Secretary, Treasurer or Director.]

Subscribed and sworn to before me, a.....within and for the county of....., this.... ...day of....., 18....

[Seal.] .....

And on refusal to make oath in answer to said inquiry, or on failure to do so within thirty days from the mailing thereof, the Secretary of State shall certify that fact to the Attorney General, whose duty it shall be to direct the State's Attorney of the county wherein such corporation or corporations are located, and it is hereby made

the duty of the State's Attorney, under the direction of the Attorney General, at the earliest practicable moment, in the name of the People of the State of Illinois, and at the relation of the Attorney General, to proceed against such corporation for the recovery of a penalty of fifty dollars for each day after such refusal to make oath, or failure to make said oath, within thirty days from the mailing of said notice. Or the Attorney General may, by any proper proceedings in a court of law or chancery, proceed, upon such failure or refusal, to forfeit such charter of such incorporated company or association incorporated under the general laws, or by any special law of this State, and to revoke the rights of any foreign corporation located herein to do business in this State.

SEC. 7b. It shall be the duty of the Secretary of State, at any time, upon satisfactory evidence that any company or association of persons, duly incorporated under the laws of this or any other State, doing business in this State, has entered into any trust, combination or association in violation of the preceding section of this act, to demand that it shall make the affidavit, as above set forth in this act, as to the conduct of its business. In case of failure of compliance on the part of the corporation, then the same procedure shall ensue as is provided in section 7a of this act: *Provided*, that no corporation, firm, association or individual shall be subject to any criminal prosecution by reason of anything truthfully disclosed by the affidavit required by this act, or truthfully disclosed in any testimony elicited in the execution thereof.

The Secretary of State is hereby authorized and required to charge and collect of each corporation a fee of one dollar for receiving and filling the affidavit herein provided for, to be accounted for as other fees received by him: *Provided*, that corporations organized under the Building, Loan and Homestead Association laws of the State are excluded from the provisions of this act.

APPROVED June 20, 1893.

Anlage IVa.

Office of the

SECRETARY OF STATE
OF ILLINOIS.

Springfield, Ill., Sept. 1, 1893.

To the President, Secretary or Treasurer of.....

Has the corporation to which this letter of inquiry is addressed, all or any part of its business or interest in or with any trust, com-

bination or association of persons or stockholders, as named in the provisions of an act entitled "An act to provide for the punishment of persons, co-partnerships or corporations forming pools, trusts and combines, and mode of procedure and rules of evidence in such cases," approved June 11, 1891, in force July 1, 1891, a copy of which is enclosed?

You are required to answer under oath, and a form of affidavit is enclosed for that purpose.

This affidavit should be filled out, signed and sworn to, and sent to this office within 30 days after the mailing of this letter. The fee for filing the affidavit is one dollar, and must be sent with the affidavit.

Respectfully,

H. H. Hinrichsen,
Secretary of State.

Anlage V.

Lease, Lehigh Valley Railroad Company to Philadelphia and Reading Railroad Company.

This indenture, made this eleventh (11th) day of February, A. D. one thousand eight hundred and ninety-two (1892) between the Lehigh Valley Railroad Company, of the first part, and the Philadelphia and Reading Railroad Company, of the second part, witnesseth:

Whereas the railroads of the companies aforesaid, parties hereto, are connected with each other by means of intervening railroads, and the said companies, in pursuance of the provisions of the acts of Assembly in such cases made and provided, and of every other power and authority them in that respect enabling, have agreed that the railroad of the said Lehigh Valley Railroad Company shall be leased to the Philadelphia and Reading Railroad Company, and shall be run, used, and operated by the last-named company upon the terms and conditions herein set forth.

Now this indenture witnesseth, That the party of the first part, for and in consideration of the premises and of the rents reserved, and of the covenants and agreements on the part and behalf of the party of the second part, to be by it kept and performed as hereinafter contained, and of the sum of one dollar to it in hand paid by the party of the second part, the receipt whereof is hereby acknowledged, doth

hereby let and demise to the said party of the second part, its successors and assigns, the entire railroad of the party of the first part, from its southern terminus at Easton, in Northampton County, Pennsylvania, to its northern terminus in Wilkesbarre, Luzerne County, Pennsylvania, as the same is now located and constructed, or as the same may be hereafter located and constructed during the term of this demise, in pursuance of any and every lawful authority now existing, or which may hereafter exist, and also all the railroads, branches, laterals, extensions, siding, turnouts, tracks, bridges, viaducts, culverts, telegraph lines, posts and wires, rights of way, water rights and privileges, all the lands, machinery, fixtures, depots, railroad stations, telegraph stations, water stations, houses, buildings, structures, improvements, appurtenances, tenements, and hereditaments, of whatever kind or description, and wherever situate, now held or owned by the party of the first part, as belonging to and appurtenant to the said railroad as such or which heretofore have been or at any time hereafter, during the term of this demise, may be acquired by the party of the first part for some purpose incident to or connected with the maintenance, operation, construction, or extension of the aforesaid railroad or its appurtenances. Also all the engines (stationary and locomotive), cars, tenders, trucks, and all other rolling stock, tools, implements, machines, and personal property of every kind and description in use or intended or adapted for use in, upon, or about the said railroad or the business thereof, including all steamships, steamboats, tugs, floats, canal boats, barges, and other vessels belonging to the party of the first part or to any of the hereinafter mentioned corporations owned, leased, or in any manner controlled by the party of the first part. Also all the rights, powers, franchises (other than the franchise of being a corporation), and privileges which may now or at any time hereafter, during the term hereby demised, be lawfully exercised or enjoyed in or about the use, management, maintenance, renewal, extension, alteration, or improvement of the demised premises, or any of them.

And the said party of the first part does hereby set over and assign to the party of the second part for and during the respective terms thereof all leases of railroads and other public works situate in the States of Pennsylvania, New Jersey, and New York; also all trackage and operating agreements held by it or by any of the corporations owned, leased, or controlled by it, and does hereby authorize and empower the said party of the second part to enforce the terms and covenants of said agreements and leases as against the other parties thereto, and as against all other parties whatsoever in the same manner and to the same extent as the party hereto of the first part might or could do had not this assignment been made; and for this purpose the party of the second part may use the name of the party of the first part and of the aforesaid respective corporations owned, leased, or controlled by it in all courts and places and in all proceedings in that

behalf; and the party of the second part hereby agrees to keep and perform all the obligations of the party of the first part and of the aforesaid respective corporations owned, leased, or controlled by it under said agreements and leases. A list or statement of the several leases and agreements above referred to is hereto annexed and made a part hereof.

There are expressly included in this lease the buildings of the party of the first part, situated at 226, 228 and 230 South Third street, Philadelphia, and the office buildings belonging to the party of the first part, situated at South Bethlehem, Pennsylvania, it being understood and agreed that in order to provide accommodation for the transaction of the business of the party of the first part and of all the companies owned, leased, or controlled by it, the party of the second part shall and will provide and set apart in the city of Philadelphia and wherever else required by the said party of the first part, and in such localities as it may designate, such rooms or buildings as may in the judgment of said party of the first part be reasonably required for such purpose.

To have and to hold the said demised premises unto the party of the second part, its successors and assigns, for the full term of nine hundred and ninety-nine (999) years from and including the first day of December, 1891; it being understood and agreed that the term "demised premises," wherever used herein, shall include all the railroads, public works, transportation lines, and appurtenances hereinabove let and demised, those which are transferred and delivered to the party of the second part under and by virtue of the foregoing assignment of agreements and leases, and those owned or controlled by the party of the first part by virtue of ownership of the whole or a majority of capital stock, or otherwise howsoever.

And in consideration of the premises, the parties hereto do hereby covenant and agree as follows, each party covenanting for itself, its successors and assigns, with the other, its successors and assigns.

First. That the party of the second part shall and will pay, on the days hereinafter specified during the said term, to the party of the first part, as rent for the said demised premises, the following sums of money:

(*a.*) Such sums as will be equal to and will enable the party of the first part to pay and discharge all interest moneys, dividends, rentals, guarantees, and all other charges which it is now obliged in any manner to pay upon its own preferred stock, its bonds, obligations, or floating debt, or upon the bonds, obligations, floating debt, or stocks of other companies, or otherwise howsoever, a schedule, whereof approximately correct, is hereunto attached and made a part hereof. Payment of the said various sums is to be made fifteen days prior to the dates at which the said charges respectively become due and payable by the party of the first part.

Provided, And it is hereby expressly understood and agreed, that if a reduction or an increase in the rate of interest upon any of the outstanding obligations of the party of the first part shall at any time hereafter be made, whether by extension of the time of payment of the principal thereof, by a funding of the said floating debt, or by exchange of existing bonds for bonds bearing a less or greater rate of interest, or otherwise howsoever, or if any reduction or increase shall be made in the rental of leased roads or in any other charges, payable by the party of the first part, then the sums payable by the party of the second part as above mentioned shall be reduced or increased by an amount equal to the reduction or to the increase in the said interest, rentals or other charges.

And provided further, And it is hereby expressly understood and agreed, that if the party of the second part shall pay off and cancel, discharge, or satisfy any principal sum, the interest of which is payable as aforesaid as a part of the annual rental due by the party of the second part, for the said demised premises, the said annual rent, payable by the party of the second part, shall thereafter be reduced by a sum equal to that theretofore annually payable as interest on such principal sum, including therein all taxes which, by the terms of the obligation, were payable in relief of the holder; but if the party of the second part shall prefer to purchase, and shall purchase, the stocks, bonds, certificates of loan, mortgages, or other obligations by which such principal sum shall be evidenced or secured, or if unable to purchase shall pay off the same and then elect to succeed and be subrogated to all the rights and securities resulting therefrom or incident thereto before and at the time of said payment, the said party of the second part shall, as to the said stocks, bonds, certificates of mortgages, or other obligations, stand in the same position as any other holder of a like security, and the interest thereon shall be retainable from the sums due by the party of the second part as above stated.

(*b.*) Upon each of the dates, March 31st und June 30th, 1892. the sum of five hundred and four thousand and one hundred and eighty-five dollars, the same being equal to one and one-quarter per cent. on the existing outstanding capital stock of the party of the first part.

(*c.*) Upon each of the dates, September 30th and December 31st, 1892, the sum of six hundred and five thousand and twenty-two dollars, the same being equal to one and one-half per cent. on the existing outstanding capital stock of the party of the first part.

(*d.*) Upon March 31st, 1893, and upon the last days of every June, September, December, and March thereafter, during the continuance of the term of this lease, a sum of seven hundred and five thousand eight hundred and fifty-nine dollars, the same being equal to one and three-fourths per cent. on the existing outstanding capital stock of the party of the first part.

(*e.*) Upon the first day of January, 1894, and upon the first day of every January thereafter during the term, an additional sum equal to fifty per cent of the surplus net earnings, as hereinafter defined, which shall have accrued to the party of the second part during the twelve months of the fiscal year ending the thirtieth day of November next preceding, and if the accounts of the party of the second part cannot be made up by January 1st, so as to determine such sum accurately, then the same shall be determined as closely as may be done, and any error shall be adjusted, with interest, as soon thereafter as can be ascertained: *Provided, however*, And it is hereby expressly understood, agreed and covenanted, that the sum thus payable by the said party of the second part to the party of the first part, as and for its fifty per cent. of the surplus net earnings, shall not in any one year exceed a sum equal to three per cent. on the the nexisting outstanding capital stock of the party of the first part.

Provided, And it is hereby expressly understood and agreed, that if at any time hereafter the capital stock of the said party of the first part shall be increased, under any provisions of this lease (but not otherwise), the sums payable as hereinbefore stated in paragraphs (*b*), (*c*), (*d*), and (*e*), shall be increased by a sum equal to the amount of a dividend upon a like amount of the present existing capital stock of the party of the first part at the rates respectively above specified.

And provided further, And it is hereby further expressly understood, agreed, and covenanted, that the words "surplus net earnings" shall be held to signify the sum remaining of the total gross receipts, earnings, and income of said demised premises during each fiscal year ending November 30th, after deducting therefrom all such expenses of maintaining, operating, renewing, replacing, and repairing the said demised premises, as shall be necessary for the safe, proper, and economical operation of the same, all taxes as set forth in article third hereof, all sums named in paragraphs (*a*) and (*d*) of article first hereof, and all sums payable by the party of the first part and not properly chargeable to capital account.

Second. An adjustment of accounts shall be made between the parties hereto from the first day of December, 1891, to March 1st, 1892, and the balance found to be due from either party to the other shall be paid within ten days after ascertainment. All the liabilities or charges, and all revenues after December 1st, 1891, except expenditures on capital account as hereinafter provided, shall be charged and credited respectively to the said party of the second part: *Provided, however*, That any interest, charge, tax, levy, or assessment, payable for any period beginning before the first day of December, 1891, shall be apportioned between the parties hereto so that the party of the second part shall be liable for or entitled to that portion only which shall have accrued after said first day of December, 1891.

All liabilities heretofore incurred by or on behalf of the said party of the first part, or by or on behalf of any of the companies

leased, controlled, or operated by it, for or on account of which under existing contracts or agreements payments are now due or shall hereafter become due, which are or shall properly be the subject of charge to capital account, may be liquidated by the issue of either bonds or stock of the party of the first part, or of bonds of the companies primarily liable therefor, at the election of the party of the first part, with such guarantee by the party of the first part as shall already have been provided for. And the said party of the second part hereby agrees that the interest upon such bonds and the dividends upon such stock, at the rates hereinbefore provided, shall be added to and included as part of the rental payable hereunder.

Third. That the party of the second part shall and will punctually and faithfully pay all taxes, charges, levies, imposts, claims, liens, and assessments of any and every kind, which, during the continuance of the term hereby demised, shall, in pursuance of any lawful authority, be assessed or imposed on the demised premises, or any part thereof, or upon the business there carried on, or the receipts, gross or net, therefrom, or upon the capital stock or the franchises of the said party of the first part or any of the corporations owned, leased, or in any manner controlled by the party of the first part, or upon the yearly payments herein agreed to be made to the party of the first part, or upon the dividends declared and paid by the party of the first part or by such owned, leased, or controlled corporations to its or their stockholders, for the payment or collection of which the said party of the first part, or said owned, leased, or controlled corporations would otherwise be liable or accountable under any lawful authority whatever; and also any taxes, charges, imposts, or levies, or assessments in respect to either the principal or interest of bonds or obligations of the party of the first part, or of such owned, leased, or controlled corporations, which, in pursuance of any lawful authority, the party of the first part or such owned, leased, or controlled corporations shall be required to pay without recourse to the parties to whom such interest is paid, whether such recourse shall not be allowed by the provisions of the statute, ordinance, or enactment imposing or authorizing such tax, charge, or assessment, or shall have been waived or released by any existing or future agreement of the party of the first part in respect thereto.

And all other payments required to be made by the party of the first part or by such owned, leased, or controlled corporations during the term of this indenture, and not herein otherwise specifically provided for, and not properly chargeable to capital account, shall be assumed and discharged by the party of the second part, as if the party of the second part were primarily liable for the same. The party of the second part shall defend all actions of every kind that may be depending or that may hereafter be brought against the party of the first part or against any of the corporations owned, leased, or controlled by it during the said term, and shall pay all amounts that shall or

may be recovered against it or them, or any or either of them, and shall also indemnify and save harmless the party of the first part of and from all causes of action, legal and equitable, and claims and demands that have arisen, or shall or may arise against it, or which shall or may arise against the said party of the second part in the exercise of its powers under this lease and during the continuance thereof, and all payments so made by the party of the second part shall be charged as a part of its operating expenses hereunder in the computation of surplus net earnings. *Excepting, however*, out of the operation of this provision the liability as it shall hereafter be determined upon the hearing of the appeal of the Lehigh Valley Railroad Company, as alleged to exist in a certain pending action taken in the court of common pleas of Dauphin County, and entitled The Commonwealth of Pennsylvania *vs.* The Lehigh Valley Railroad Company, No. 88, of June term, 1889, and as to the amount, if any, which the Lehigh Valley Railroad Company may hereafter be called upon to pay by reason of the final determination of the said action, the said party of the first part may, in order to provide money to pay the amount, issue bonds or stock, and when said bonds or stock shall have been issued the annual rental herein provided to be paid shall be increased annually by the amount of the interest upon the said bonds or by the amount of the dividend upon the said stock: *Provided*, That the party of the first part shall, from time to time, and at all times, give due notice to the party of the second part of any claim presented or suit brought against the said party of the first part, or against any corporation owned, leased, or in any manner controlled by it, by which the party of the second part may be involved in any liability whatever, and it shall be the duty of the party of the second part to make in the name and on behalf of the party of the first, but at the cost and expense of the party of the second part, any legal or equitable defense that can be made to such claim or suit.

And the party of the second part shall and will assume and fulfill all obligations and liabilities to which the party of the first part or the companies owned, controlled, or operated by it may be subject under any and all existing contracts or agreements between it, them, or any of them, and any other persons or corporations.

Fourth. The party of the second part shall also pay to the party of the first part, commencing with the first day of July, 1892, the yearly sum of twenty-five thousand dollars, lawful money of the United States, in equal monthly payments of two thousand and eighty-three dollars and thirty-three cents on the twenty-fifth day of each month, for the purpose of defraying the expenses of maintaining the corporate organization of the party of the first part, and which said sum is to be appropriated to that purpose only. And up to said first day of July, 1892, the party of the second part shall be liable for and pay all such organization and office expenses from and after December 1st, 1891, as the party of the first part shall deem necessary for the closing up of its

business, not exceeding, however, the present rate of expenditure on account thereof. All such payments made under this section shall be charged as a part of the operating expenses of the party of the second part in computing the surplus net earnings hereunder.

Provided, however, And it is hereby expressly understood and agreed, that if in any year or years the rental paid by the said party of the second part, which shall be applicable to dividends, shall be sufficient to pay an annual dividend upon the stock of the said party of the first part, exceeding seven per centum by twenty-five thousand dollars, no payment of the said sum of twenty-five thousand dollars shall be required to be made by the said party of the second part for such year or years.

Fifth. That the party of the second part shall and will, during the continuance of the hereby demised term, keep and maintain the said demised premises in good order and repair; keep in public use, manage, and efficiently operate the same, and from time to time and at all times, indemnify and save harmless the said party of the first part from all liabilities, damages, claims, and suits by reason of anything done or omitted by the party of the second part in the premises; and, at the expiration or other determination of the hereby demised term, surrender the said demised premises in the same good order and conditions as they now are. *It being understood and agreed, however*, That the party of the second part shall and will keep up and maintain during the term hereby created a line of insurance not less than the amount now in force upon the demised premises, or on any part or parts thereof, including the water craft hereby as aforesaid demised, and that all policies of insurance now held by the party of the first part on any building or structure hereby demised or on the contents of such structure or upon freight received for transportation or in transit or upon water craft shall be assigned to the party of the second part, and all sums received under any policies on buildings or structures thereunder shall, at the option of the party of the second part, be either appropriated to restoring or replacing the buildings or structures covered by such policies or to the discharge, by the purchase or payment of any bond or obligation secured by any existing mortgage upon the demised premises, in which latter case the annual rental payable by the party of the second part to the party of the first part shall be decreased by amount equal to the annual interest upon the said discharged bond or obligation.

Sixth. That the party of the second part shall and will, during the continuance of the hereby demised term, provide and maintain, and from time to time cause to be provided, as the same may be required, adequate station and terminal facilities for the receipt, shipment, and handling of all traffic over the lines of the said party of the first part, and that it shall and will keep and maintain in use on the railroad and transportation lines hereby demised an adequate equipment of rolling stock, vessels, tugs, barges, floats, canal boats, and other equipment and personal property adopted for railroad and water trans-

portation, and at all times sufficient for the growth of the lines of the party of the first part, and of a character and type equal in all respects to that then in general use upon first-class rail, canal, and water lines, replacing from time to time all such as may be worn out, wrecked, or destroyed, all said equipments, including that supplied to take the place of any worn out, wrecked, or discharged, shall be marked in the ordinary and customary way as the property of the party of the first part. An inventory of the said rolling stock, vessels, tugs, barges, floats, canal boats, and other equipment adapted for railroad and water transportation herein demised shall be forth with made, and the same shall be appraised at their fair market value by three appraisers, one to be selected by each of the parties hereto and the third by the two thus selected, and the said inventory and appraisement shall be attested by the signatures of the said appraisers, and be considered part of this agreement; and upon the expiration or sooner determination of the term of this lease the party of the first part shall be put in possession of all the rolling stock, vessels, tugs, barges, floats, canal boats, and other equipment and personal property then in use upon the said lines, and which shall be at least of the value, tonnage, capacity, and efficiency of that hereby leased to the party of the second part.

Seventh. That the party of the second part shall not and will not divert or permit or cause to be diverted from the transportation lines or terminals comprising the system of the party of the first part, its present traffic or any traffic which would naturally go to or towards its destination by or over the said system or any part thereof; and covenants and agrees that the tonnage mileage of all classes of traffic over the rail and water lines of the party of the first part shall be fostered and increased (by affording proper facilities and the making of reasonable and proper charges for transportation and otherwise) in such natural and proper future growth as shall be due to the location and resources of the system of the party of the first part. And the said party of the second part shall at all times and from time to time during the term, give and extend to the individual operators and miners of coal along the lines of the party of the first part all due facilities for the shipping and marketing of the coal mined by the said operators and miners over the Lehigh Valley system and its terminals, and the said party of the second part shall not do anything in discrimination against the said operators and miners.

The term "traffic" wherever used in this agreement is to be held as embracing passenger, freight, coal, mail, express, and all kinds of rail and water traffic.

Eighth. That the party of the second part shall and will divide and apportion the rates on all traffic which shall pass over the lines of the said party of the first part, and over lines owned, leased, or controlled by the said party of the second part, between the several parties over whose lines the said traffic shall have passed, as follows: From the aggregate charge there shall first be deducted all arbitraries

and terminal charges, and the balance shall be divided *pro rata* among the parties transporting the same, in the proportion of the actual mileage over which the traffic has been transported by each: *Provided, however*, That the arbitraries and terminal charges thus to be deducted shall be such reasonable and customary allowances as are or may be charged by other railroad companies at the same localities, and shall not, at localities similarly situated, exceed such reasonable allowances: *Provided, however*, That so far as the existing divisions are fairly consistent under all the circumstances with the foregoing basis for division of rates the same shall be maintained, provided that the division of the rates on anthracite coal shall be reconsidered: *And provided further*, That where lines and terminal facilities belonging to the system of the party of the first part are used reasonable and customary allowances as aforesaid shall be made and reckoned hereunder as part of the gross receipts due the system of the party of the first part.

Ninth. And the party of the second part shall, during the term hereby demised, furnish such officers and employes of the party of the first part as shall be designated by the president thereof with annual passes or tickets entitling them to free passage in the passenger trains of the party of the second part.

Tenth. Separate, true, full, and accurate books of account shall be kept by the party of the second part of all the operations and business done by the party of the second part under the terms of this indenture, which books of account and the data upon which the same are based shall at all times be open to the inspection and examination of the officers of the party of the first part, and of such other person or persons as the said party of the first part shall, from time to time, appoint to examine the same, with the right, privilege, and liberty at any and all times to make copies or extracts from the same for the information of the officers and directors of the party of the first part. And said party of the second part shall furnish to the party of the first part on the twenty-fifth day of each month during the continuance of this indenture a statement showing the operations and business done hereunder.

Eleventh. That the party of the second part shall, from time to time, and at all times, save harmless and indemnify the party of the first part from and against all loss or damage resulting from or occasioned by any failure or neglect of the party of the second part to comply with the covenants, stipulations, and conditions herein contained on the part of the party of the second part to be kept and performed, or from any failure of the party of the second part to do whatever it may lawfully be required to do in the use, management and control of the demised premises.

Twelfth. That the said party of the second part, its successors and assigns, keeping and performing the covenants herein contained on its and their part to be kept and performed, shall and may at all

times, and from time to time, peaceably and quietly have, hold, use, and enjoy the demised premises and every part and parcel thereof, with the appurtenances, without any manner of let, suit, trouble, or hindrance from the party of the first part, its successors and assigns; and the said party of the first part shall and will at any time hereafter execute and deliver at the expense of the party of the second part such further assurances as may reasonably be required for fully effectuating the objects and purposes of this indenture, and the more fully securing unto the party of the second part all the estates, rights, and privileges hereinbefore mentioned and granted or intended so to be.

Thirteenth. That the party of the first part shall and will maintain its corporate existence and organization, and shall and will from time to time, and at all times, when requested by the party of the second part, its successors or assigns, put in force and exercise, or cause to be put in force and exercised, each and every corporate power, and do each and every corporate act, which the party of the first part or any corporation or corporations at the time controlled by it might now, or at any time hereafter, lawfully put in force and exercise, to enable the party of the second part, its successors or assigns, to enjoy and exercise every right, franchise, and privilege which may lawfully be enjoyed or exercised in respect to the use, maintenance, management, renewal, extension, alteration, or improvement of the said demised premises, or the business to be there carried on; the party of the second part agreeing to indemnify and save harmless the party of the first part against all expense, loss, damage, or liability resulting from or occasioned by any exercise of corporate powers, or performance of corporate acts, by the party of the first part, or by corporations owned, leased, or controlled by it, when exercised or performed at the request of the party of the second part.

Fourteenth. That if the party of the second part shall, during the term hereby created, with the consent of the party of the first part, which is not to be unreasonably withheld, make any additions, extensions, betterments, or improvements to, of, or upon the said demised premises, or if the said party of the second part shall pay off any obligation of the party of the first part, which the party of the first part hereby consents may be done, then the said party of the first part shall upon the request of the party of the second part, and to the extent of the lawful power of the said party of the first part in the premises, raise such money by issue and sale of stocks or bonds, or if the party of the first part shall so elect, issue to the said party of the second part, either an amount of bonds, bearing interest at a rate not exceeding six per centum per annum, or shares of the capital stock of the party of the first part equal at par to the cost of such additions, extensions, or improvements or the amount of such payments; it being understood and agreed, however, that in all cases of an issue of bonds or stock by the party of the first part for any purpose contemplated or mentioned in and by this agreement the

party of the second part shall have the prior right, at its option, to purchase the same at the proposed selling price thereof.

Fifteenth. That this lease shall not be sold, mortgaged, or assigned, and the demised premises or any part thereof, shall not be sub-let, without the consent of the party of the first part given in writing under its corporate seal. And no purchaser at any judicial sale, nor assignee, receiver, or mortgagee of the party of the second part, nor any assignee of the party of the second part appointed under proceedings in bankruptcy, or becoming so by virtue of any act or operation of law in any proceeding against it at law or in equity, shall have any title to or interest in the said premises hereby demised, or any part thereof, without the consent of the party of the first part given as aforesaid in writing under its corporate seal.

Sixteenth. That if the party of the second part shall make default in the payment of the rent hereby reserved or in any of the payments herein covenanted to be made by it for a period of thirty days after the same shall have become due, or in case of any breach of covenant on the part of the party of the second part, and thirty days notice thereof given by the party of the first part to the party of the second part if the same can not or shall not be fully compensated within such period of thirty days, then it shall be lawful for the party of the first part, at its option, to declare this lease at an end and the agreements herein contained to be rescinded, and may thereupon re-enter and repossess the whole of the demised premises as of its first and former estate, and may resume, take, and enjoy all the rights, privileges, and franchises as if this agreement had not been made, and notice of the exercise of such option and of an intention to re-enter upon and repossess itself of said demised premises shall operate as a reassignment of the agreements and leases assigned in and by this lease, but the exercise of such option and such re-entry, repossession, and reassignment shall not relieve the party of the second part from liability to the party of the first part, its successors and assigns, for all arrears of rent due and unpaid at the time, and for all damages resulting from the breaches of covenant by the party of the second part; and the party of the second part hereby covenants and agrees that it will forthwith, after notice of the exercise of such option on the part of the party of the first part, deliver over to said party of the first part all the property and rights then held by said party of the second part under this lease, and will, on request, immediately execute and deliver to said party of the first part all agreements, deeds, and transfers that may be necessary or proper to re-invest said party of the first part with all said demised premises, and all said assignments, leases, and contracts as fully as they were held by the party of the first part at the time this lease was made, saving and excepting the personal property purchased and paid for by the party of the second part under this agreement, which shall in such case remain the property of the party of the second part.

Seventeenth. It is understood and agreed, and it is of the essence of this contract, that if a certain agreement of even date herewith, between the Lehigh Valley Coal Company and the Philadelphia and Reading Coal and Iron Company, shall be terminated for any reason whatsoever, then this lease shall, at the option of the party of the first part, be also at once terminated and ended, and such termination shall operate as a reassignment of all agreements and leases assigned in and by this lease.

Eighteenth. It is further covenanted and agreed that in event of the party of the first part resuming possession of the demised premises as hereinbefore provided, the party of the second part shall make good to the party of the first part any depreciation or deterioration in the then aggregate value of the demised premises as compared with their present value, saving to such extent as the depreciation shall not have resulted from any default of said party of the second part, and shall immediately deliver to the party of the first part personal property of the same character as and of equal value to that hereby transferred to the party of the second part, or, in default thereof, shall pay to the party of the first part a full equivalent therefor in cash.

Nineteenth. The party of the first part hereby agrees to sell, assign, transfer, and set over unto the party of the second part all its railroad material and telegraph material, such as rails, iron, ties, timber, lumber, coal, and other fuel, oil, material in repair shops, and in unfinished rolling stock, telegraph poles, wire, and all other articles generally known as railroad and telegraph supplies, which on the day of the date of these presents, shall be restored or reserved for use or consumption, and shall not then be in actual use for railroad or telegraph purposes, or shall not have been issued for that purpose. The party of the second part agrees to pay for the personal property aforesaid a sum to be determined by three appraisers to be forthwith chosen, or by a majority of them, one of whom shall be chosen by each of the parties hereto, and the two thus chosen shall choose a third. The said appraisement shall be made as soon as possible, and the party of the second part shall pay to the party of the first part the amount fixed by said appraisers, as the said supplies are issued for use. The expense of said appraisement is to be equally borne by the parties hereto.

Twentieth. The party of the second part shall and will, during the continuance of the hereby demised term, keep up and maintain the present car-shops, repair-shops, and works and plants of similar character, of every description, including all tools, machinery, fixtures, and appliances of any kind whatsoever therein and thereabout, in the condition the same now are, and for the better securing to the party of the first part the full performance of this covenant, an inventory of the said tools, machinery, fixtures, and appliances shall be forthwith made, together with all tools and appliances used on or about the said railroad and canal and water transportation lines, and the

same shall be appraised at their fair market value by three appraisers, one to be selected by each of the parties hereto and the third by the two thus selected, and the said inventory and appraisement shall be attested by the signatures of the said appraisers and be considered part of this agreement; and that, upon the expiration or sooner determination of the term of this lease, the party of the first part shall be put in possession of personal property of similar character and of value equal to that herein leased to the party of the second part.

Twenty-first. It is understood and agreed that all stocks of its controlled corporations, and all bonds and other securities owned by the Lehigh Valley Railroad Company, shall remain the property of the party of the first part, the party of the first hereby expressly covenanting, upon the request of the party of the second part, to execute and deliver, from time to time, all such powers of attorney in relation to such stocks, bonds, and other securities as may be necessary to enable the said party of the second part to collect the interest or dividends to accrue thereon during the term of this lease, such interest and dividends to be reckoned as part of the gross receipts, earnings, and income of the said demised premises, and to be taken into account in the determination of the surplus net earnings thereof.

The party of the first part shall not, without the consent of the party of the second part, sell and dispose of any of the aforesaid stocks, but this limitation shall not extend to the sale of bonds or other securities: *Provided, however*, That in the event of a sale by the said party of the first part of any of said stocks, bonds, or securities, the proceeds thereof shall be appropriated by it to the payment or retirement, by purchase or otherwise, of any of the bonds or obligations of the said party of the first part, or of any corporation owned, leased, or controlled by it (which bonds shall thereupon be canceled), and thereafter the annual rental payable by the party of the second part to the party of the first part shall be decreased by an amount equal to the annual interest payable upon the bonds so canceled, or, at the option of the party of the first part, such surplus may be applied to the improvement of the demised premises or in the purchase of other property, real or personal.

Twenty-second. That the said party of the first part may at any time hereafter, with the consent of the party of the second part, which shall be evidenced by its becoming a party to the conveyance, sell and convey the whole or any part of the real estate hereby demised, which shall, in the opinion of the said parties, be unnecessary for the purpose of carrying on business over the demised premises, provided that the proceeds of any such sale shall be applied first to the payment of any incumbrances upon the property so sold, for the payment of which the said party of the first part may be liable, and the surplus, if any shall be applied, as provided in article twenty-first hereof as to the disposition of the proceeds of sale of stocks, bonds, or securities sold by the party of the first part.

In witness whereof, the said parties hereto have caused their respective corporate seals, duly attested, to be hereunto affixed, the day and year first above written.

LEHIGH VALLEY RAILROAD COMPANY.
[L. V. R. R. Co. Seal.] By E. P. WILBUR, *President.*

Attest:

JNO. R. FANSHAWE, *Secretary.*

PHILADELPHIA AND READING RAILROAD COMPANY.
[P. & R. R. R. Co. Seal.] By A. A. MC. LEOD, *President.*

Attest:

W. R. TAYLOR, *Secretary.*

STATE OF PENNSYLVANIA, *County of Philadelphia, ss:*

On the eleventh day of February, A. D. 1892, before me, the subscriber, a notary public, duly commissioned to take acknowledgments of deeds, etc., in and for the said Commonwealth, and residing in said city, personally came John R. Fanshawe, secretary of the within named corporation, the Lehigh Valley Railroad Company, who, being duly sworn according to law, deposes and says, that he was personally present at the execution of the above written indenture, and saw the common or corporate seal of the Lehigh Valley Railroad Company duly affixed thereto, and that the seal so affixed thereto is the common or corporate seal of the said corporation, and that the above or within indenture was duly signed, sealed, and delivered by and as and for the act and deed of the said corporation, for the uses and purposes therein mentioned, and by order and authority of the board of directors of the said corporation; and that the names of E. P. Wilbur, president of said corporation, and of this deponent, subscribed to said deed, in attestation of the due execution and delivery thereof, are in the proper and respective handwritings of said E. P. Wilbur and of this deponent.

JNO. R. FANSHAWE.

Sworn and subscribed before me the day and year last above written. Witness my hand and notarial seal.

[Notarial seal.]

THOMAS L. J. HODGE, *Notary Public.*

STATE OF PENNSYLVANIA, *City and County of Philadelphia, ss:*

On the eleventh day of February, A. D. 1892, before me, the subscriber, a notary public, duly commissioned to take acknowledgments of deeds, etc., in and for the said Commonwealth, and residing in said city, personally came W. R. Taylor, secretary of the within named corporation, the Philadelphia and Reading Railroad Company, who, being duly sworn according to law, deposes and says that he was

personally present at the execution of the above written indenture, and saw the common or corporate seal of the said Philadelphia and Reading Railroad Company duly affixed thereto, and that the seal so affixed thereto is the common or corporate seal of the said corporation, and that the above or within indenture was duly signed, sealed and delivered by and as and for the act and deed of the said corporation, for the uses and purposes therein mentioned, and by order and authority of the board of directors of the said corporation; and that the names of A. A. McLeod, president of the corporation, and of this deponent, subscribed to said deed, in attestation of the due execution and delivery thereof, are in the proper and respective handwritings of said A. A. McLeod and of this deponent.

W. R. Taylor.

Sworn and subscribed before me the day and year last above written. Witness my hand and notarial seal.

[Notarial seal.]

C. K. Klink, *Notary Public.*

Anlage VI.

Agreement between the Central Railroad Company of New Jersey, the Philadelphia and Reading Company, and the Port Reading Railroad Company.

Articles of a contract and agreement, made this 12th day of February, A. D. 1892, by and between The Central Railroad Company of New Jersey, hereinafter called the Central Company, party of the first part; The Philadelphia and Reading Railroad Company, hereinafter called the Reading Company, party of the second part, and The Port Reading Railroad Company, hereinafter called the Port Reading Company, party of the third part:

Whereas the lines of the railroads owned, leased, and operated by the parties hereto are connected at several points in the States of Pennsylvania and New Jersey, and form continuous lines of railroad between numerous places of commercial importance capable of producing large contributions of freight and passenger traffic to the lines of said companies, if worked as continuous lines; and

Whereas the Central Company and the Port Reading Company have negotiated for a lease of all the lines of railroad of the Central Company, whether owned by it or acquired by virtue of any leases,

to the Port Reading Company, for the term and period of nine hundred and ninety-nine (999) years, upon the payment of the annual rentals and the performance of the certain covenants, agreements, and stipulations contained in the said proposed lease, a copy whereof is hereto attached and made a part hereof, which said lease the said Central Company is willing to execute and deliver, if the Reading Company shall guarantee the prompt and punctual payment to the Central Company by the Port Reading Company of the rentals reserved in the said lease as and when the same shall become due and payable, and shall also guarantee to the full and faithful performance by the Port Reading Company of all the covenants, stipulations, and agreements contained in the said lease by it, the said Port Reading Company, to be kept and performed on its part; and the Port Reading Company is willing to execute and deliver the said lease upon the execution of this contract by the Reading Company whereby there will be assured to the said lines of the Central Company, in addition to the traffic now tributary thereto, such an increase of the traffic thereon as will secure to the Port Reading Company sufficient revenue to meet and pay the said rentals and perform the covenants and stipulations contained in the said lease; and

Whereas, in consideration of the benefits and advantages to be derived hereunder from the use of the terminal properties and facilities of the Central Company so to be leased to the Port Reading Company, and from the interchange of traffic herein provided for, the Reading Company is willing to guarantee to the Central Company the payment by the Port Reading Company of the rentals reserved in the said proposed lease, and the performance by the said Port Reading Company of all the covenants, stipulations, and agreements of the said lease by it to be kept and performed, and also of all the covenants, stipulations, and agreements herein contained and written to be kept and performed by the said Port Reading Company;

Now, therefore, in consideration of the premises, of the mutual covenants and agreements herein contained between each of the parties and each of the other parties, as well as for and in consideration of the sum of one dollar by each of the parties in hand paid to each of the other parties hereto, the receipt whereof is hereby acknowledged, the said parties hereto have agreed, and by these presents do covenant and agree to and with each other as follows, that is to say:

First. That the Central Company and the Port Reading Company shall immediately execute and deliver the lease of the railroads and other property of the Central Company, a copy whereof is hereto attached and made a part hereof, with the sanction and approval of the respective board of directors of the said companies, and that they shall and will severally thereafter take such proceedings from time to time on the request of the Reading Company as shall, in the opinion of its counsel, be requisite to procure the assent thereto of the

necessary number of the stockholders of the said companies, and that the possession and control of the railroads and other property of the Central Company so leased shall forthwith be taken by the Port Reading Company.

Second. That the Reading Company shall and will guarantee and hereby does guarantee unto the Central Company, that the said Port Reading Company shall and will promptly and punctually pay over to the Central Company in each and every year during the continuance of the said lease, on the days and times fixed and appointed in the said lease for the payment thereof, the several sums of money reserved therein by the Central Company as rental for the said railroads and premises. And further, that the said Reading Company shall and will guarantee, and does hereby guarantee, unto the said Central Company that the said Port Reading Company shall and will at all times during the continuance of the said contract of lease, fully and faithfully keep and perform each and every of the covenants, agreements, and stipulations contained in the said lease to be kept and performed by it, the said Port Reading Company; and further, that the said Reading Company shall and will guarantee, and does hereby guarantee to the Central Company, that the Port Reading Company shall and will at all times during the continuance of the said contract of lease, and during the continuance of this contract, fully and faithfully keep and perform on its part, each and every of the covenants, agreements, and stipulations herein contained to be kept and performed by it, the said Port Reading Company. And that, in case of any default of the said Port Reading Company to pay any of the said rentals on the days and times fixed and appointed in the said lease for the payment of the same, or to make payment of any other moneys provided in the said lease to be made by the Port Reading Company, then and in that event the Reading Company shall pay over the same and each and every sum or amount thereof to the Central Company or to the person or persons entitled to receive the same, on the demand of the Central Company. And in the case of any default of the Port Reading Company to keep and perform any of the covenants, agreements, and stipulations contained in the said lease or in this agreement to be performed by it, then and in that event the Reading Company shall cause the said Port Reading Company to keep and perform its covenants, agreements, and stipulations in that behalf within thirty days after demand therefor by the Central Company, otherwise the Reading Company shall pay to the Central Company all damages which shall be suffered by the Central Company growing out of or arising from such breach of its covenants, agreements, and stipulations in that behalf by the Port Reading Company.

And further, that in case of termination of the said contract of lease, by virtue of the provisions thereof, for or on account of the default of the Port Reading Company, or for or on account of the default of the Reading Company to perform its guarantees hereunder,

or any of them, or for any other cause, then and in that event the Reading Company shall nevertheless well and truly pay over to the Central Company any and all of the said moneys which shall be due and unpaid by the Port Reading Company at that time, and shall and will well and truly pay any and all damages resulting to the Central Company from the breach or breaches of any of its covenants, stipulations, or agreements by the Port Reading Company, whether the same shall be contained in the said lease or herein.

Third. The Port Reading Company shall, during the continuance of the said contract of lease, provide or procure at Jersey City or Port Reading and in New York and Brooklyn the necessary terminal and dock and transfer facilities for all the freight and passenger traffic delivered to it by the Reading Company or originating on its lines and those of the Central Company, destined to said points or via such points for points beyond and for all traffic destined from said points to points on or reached by way of the lines of the Reading Company or Central Company.

It being understood that the Central Company shall have the prior right, at its option, to provide the said facilities or any part thereof, except at Port Reading, for the use of the Port Reading Company, under the betterment clause of the lease, and to enable the Central Company to exercise such prior right it shall in all cases receive notice from the Port Reading Company that the said company desires to procure the same, and in case the Central Company exercises such prior right and provides the same, all amounts expended therefor shall be treated as expenditures for betterments under the betterment clause of the said lease, and any leases or agreements providing the same or any part thereof shall be taken by and in the name of the Central Company, but the rent and charges therefor shall be fixed charges of the Central Company and shall be paid by the Port Reading Company as such. Such terminal, dock, and transfer facilities so provided shall form part of the demised premises, subject as such to all the covenants of said lease.

Should the Central Company, after being requested by the Port Reading Company to provide such terminal, dock, and transfer facilities, refuse or neglect for a period of thirty days to take the necessary action thereon, the same may be otherwise procured or provided for by the Port Reading Company.

Fourth. All traffic between points on the Reading system and its connections and points on the Central system and its connections shall be carried on the joint lines of said systems by the most direct route now constructed between the point at which the same shall be received and the point where the same is to be delivered, and shall not be diverted therefrom, except that all anthracite coal not originating on the lines of the Central system may be carried by such route and to such termini as shall be designated by the Reading Company; provided, however—

1. That all anthracite coal from mines now tributary to or hereafter naturally tributary to the Central system shall be forwarded to or toward destination for so long a distance as possible via the lines of that system.

2. All anthracite coal from mines now tributary to or hereafter naturally tributary to the Reading system, and destined by rail to the tide-water points in Hudson County, New Jersey, or on the harbor of New York north and east of Elizabeth, or to other points now reached or naturally to be reached by the lines of the Central Company, shall be forwarded over such lines at least from Bound Brook Junction.

3. All anthracite coal for delivery at points on the Central system except to tide-water for reshipment, shall be coal produced at mines tributary to the Central system, and shall be transported over such system to destination whenever such mines tributary to the Central system are able to supply the same.

Provided, however, That if any anthracite coal other than that produced at mines tributary to the Central system shall be delivered at any points on said system except at tide-water for reshipment, the lines of the Central Company shall be credited with the same amount of earnings as if such coal had been shipped from the mines in the Wyoming region.

4. No traffic to and from the Easton and Amboy Railroad or other lines of the Lehigh Valley system, to or from the terminal lands of the Central Company (including the land of the American Dock and Improvement Company), shall pass a shorter distance over the Central lines than between Roselle Junction and such terminal lands, and the Central lines shall be entitled to receive for such traffic the rates fixed by the agreement of April 27, 1887, between the Central Railroad Company of New Jersey and the Lehigh Valley Railroad Company so far as it is applicable.

All business now interchanged between the systems of said companies at points other than Roselle Junction shall continue to be interchanged according to the present traffic arrangements, unless otherwise consented to by the parties hereto.

5. Nothing in this agreement contained shall be understood to require the Reading Company to divert or permit or to cause to be diverted from the transportation lines or terminals comprising the system of the Lehigh Valley Railroad Company its present traffic or any traffic which would naturally go over railroads of that system now constructed and operated to or toward destination by or over the said system or any part thereof.

Fifth. All divisions of earnings from traffic interchanged between the lines of the parties hereto shall be made upon the basis which now prevails in respect of the traffic now interchanged between the lines of the Central Company and the Reading Company, including the allowance of arbitraries and the customary terminal charges, and such basis shall not be changed without the agreement of the parties

hereto in writing. And if any case shall arise in which the basis of divisions now in force shall not be strictly applicable, the rules and principles upon which such divisions are now made shall be applied as nearly as may be until the parties hereto have agreed upon another basis for such exceptional case or cases.

Sixth. The operations of the lines of the Central Company shall be so conducted and carried on by the Port Reading Company as to maintain and increase the business and earnings thereof so far as possible, and at least to transport over said lines at all times during the continuance of said lease all the traffic now tributary to or passing over the said lines, and to augment the same from time to time in proportion to the increase of traffic in the vicinity, and the Reading Company in conducting the traffic of its lines to be interchanged with the said lines to be operated by the Port Reading Company, shall so route, deliver, and receive the same that the traffic now tributary to or passing over the lines leased by the Central Company shall not be diminished, but that the same and the revenues therefrom shall be augmented from time to time at least in proportion to the general increase of traffic in the territory occupied by the said lines and their connections and the vicinity thereof.

It is further and in particular stipulated, covenanted, and agreed, in pursuance of the agreements heretofore made to develop the business of the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches, that it, the Port Reading Company, will procure all business to be exchanged between points on the Reading system of railroads and its connections and the Central system and its connections, to be routed by the most direct lines formed, or that can be formed, out of existing members of these systems as now constructed; and that at least two-thirds of the all-rail business to be exchanged between points on the Reading and Central systems or reached via those systems and points on the Poughkeepsie Bridge system, or reached via that system, shall be routed over the Lehigh and Hudson system. Business between points on or reached via the Lackawanna system, the Erie system, or the Ontario system, and points on or reached via the Reading and Central systems, shall, so far as reasonably practicable, be routed via Scranton and the Lehigh and Susquehanna Railroad, and in the event of any deficiency in exchange at Scranton an amount of business that shall make the traffic of the Central system equal to that now done and the probable increase under existing arrangements shall be furnished to the Central system at Wilkesbarre or other points on the Lehigh and Susquehanna system; and that bituminous coal, lumber, and other like freight, exclusive of anthracite, destined for New York, New England, and other points reached by the Central system or Lehigh and Hudson system, which can be now delivered to the Central system by the Nesquehoning Valley Railroad, shall be so routed; and similarly as to use and development, business between points on the Allentown route or reached via that route and points north and east of Allen-

town shall be routed via the Central system from Allentown, and the division of the charges on the Lehigh and Hudson system and the Poughkeepsie Bridge system shall remain on the present basis:

Provided, *however*, That all stipulations as to routing shall only be obligatory on the Reading so far and so long as shall be necessary to make and keep the earnings of the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches up to the maximum amount stipulated for in the article of the said lease to the Port Reading Company and the earnings of the Central system up to the amount necessary to pay the maximum rental stipulated to be paid to the Central Company. It is further agreed that copies of all contracts in connection with the construction, maintenance, operation, traffic, and other receipts of the demised premises shall be furnished for the information of the Central Company when the same are entered into.

Seventh. The Reading Company shall, as soon as the same can be prepared, place in the hands of a suitable trustee to be naturally agreed upon, securities of the value of two million dollars ($ 2 000 000), satisfactory to the Central Company, to be held under a trust agreement to be prepared to the satisfaction of the Central Company, which the Reading Company shall promptly execute and deliver to secure its guarantee of the prompt and punctual payment of all the said rentals reserved in the said lease made by the Central Company to the Port Reading Company, and the faithful performance of all covenants and agreements of the said lease and hereof, and of any agreements collateral thereto, to be performed by the Port Reading Company or the Reading Company, which said securities, so to be deposited, shall be released and surrendered to the Reading Company when the rentals paid under the said lease by the Port Reading Company in addition to all other payments provided by said lease shall have been equal to ten per centum upon the capital stock of the Central Company for two successive years; and pending the preparation of the said securities, the Reading Company shall otherwise fully satisfy the Central Company in that behalf.

Eighth. Each of the parties hereto shall make and enter into in writing, with the other parties and each of them when reasonably requested thereunto, such other and further covenants, agreements, and stipulations in the premises as may be necessary to effectuate the true intent, purpose, and meaning of the said lease and of this agreement and of the parties hereto, in respect of each and every of the provisions thereof.

Ninth. Should any disagreement arise between the parties hereto as to any matter or thing arising under or in consequence of this agreement and the operations carried on hereunder, or if the parties hereto shall fail to agree as to what ought to be done or omitted, in respect of any matter or thing not specifically covered by the express provisions of this contract, but coming within the general scope and true intent and purpose thereof, every such disagreement shall be de-

termined by arbitration, one arbitrator to be appointed by the Central Company and the other to be appointed by the Reading Company, and the finding of such arbitrators shall be final and conclusive upon the parties hereto as to such controversy. In any case where the arbitrators are to be appointed hereunder and either the Central Company or the Reading Company shall neglect or refuse to make an appointment for a period of ten days after being requested in writing by the other party to make such appointment, which request shall set forth specifically the matter or thing to be submitted, then the arbitrator appointed by the party not in default in making such appointment shall appoint an arbitrator for the party so in default, and the two arbitrators so appointed shall have the same power as though one of them had been appointed by each of the said parties. And in any case where the arbitrators so chosen shall disagree they shall have the right to appoint an umpire, and the decision of a majority of the three shall have the same effect as though the two arbitrators first appointed should have agreed upon such decision as their finding. In case the two arbitrators first chosen by either method cannot agree, and do not agree within five days after such disagreement, and do not select an umpire as above provided, then upon application by either the Central Company or the Reading Company such umpire may be appointed first by the commissioner for the time being of the Trunk Line Association, or if there be no such commissioner, or if he for any reason does not act within five days after being requested so to do by the chairman of the executive committee thereof, and in case of there being no such commissioner or chairman, or of their refusal or failure to act, then such an appointment may be made on the application of either the Central Company or the Reading Company by the chief justice of the supreme court of the State of New Jersey, and failing action by the chief justice for any reason, then by any justice of the said court, or such court as may be created in lieu thereof. And in respect of any and every such controversy wherein the Port Reading Company may or shall be affected, it shall also be bound by any award of the arbitrators chosen by either mode above provided for, with like effect as though it had joined in the appointment of such arbitrators.

Tenth. Nothing contained in this agreement shall be so construed as to effect in anywise the obligations of the parties hereto, or any of them, in respect of the tripartite contract made March 30, 1876, between the North Pennsylvania Railroad Company, the Delaware and Bound Brook Railroad Company and the Central Railroad Company of New Jersey, the obligations of which have been heretofore assumed by the Reading Company, nor of the contract dated July 27, 1886, between the Baltimore and Ohio Railroad Company, the Baltimore and Philadelphia Railroad Company, the Philadelphia and Reading Railroad Company, the Schuylkill East Side Railroad Company, and the Central Railroad Company of New Jersey, nor of any modification or supplement executed by the parties thereto, nor of the agreement between

the Central Railroad Company of New Jersey and the Lehigh Valley Railroad Company dated April 27, 1887; but in respect of the traffic covered by the said contracts severally, the provisions of the said contracts shall be applied with like effect as though the terms thereof were written herein, and at and upon the termination of the said lease to the Port Reading Company, the provisions of the said above-recited contracts shall continue in force and be binding upon the parties hereto and their successors with like effect as though this contract had not been entered into.

Eleventh. In case of the termination of the lease of the lines of the Central Company to the Port Reading Company at any time, from any cause whatsoever, the Central Company shall have the right to acquire, at its option, an equal interest with the Reading Company in the lines of the Central New England and Western Railroad Company, and in the Poughkeepsie Bridge Company, upon paying therefor the one-half of the net cost of the same to the Reading Company, and assuming the like proportions of all obligations incurred or assumed by the Reading Company, and the Central Company shall have the like option in respect of all railroads or works connecting with the lines of the Central Company, which shall have been acquired or promoted or constructed by the Reading Company and the Port Reading Company, or either of them, during the term of said lease. Such supplemental agreements shall be executed from time to time as in the opinion of counsel shall be necessary to effectuate this covenant and enable the Central Company at all times to enforce the same.

Twelfth. This contract and agreement shall be binding upon and inure to the benefit of the successors and assigns of the parties hereto respectively, and shall continue in force for and during the term of the continuance of the said lease from the Central Company to the Port Reading Company, and thereafter until each and all of the obligations of the Reading and Port Reading Companies thereunder and hereunder shall have been fully and completely performed and discharged.

Thirteenth. The terminal shipping and other facilities of and on lands of the Central Company, including lands of the American Dock and Improvement Company for anthracite or bituminous coal, shall be used only for coal transported over the Central system from Mauch Chunk or points beyond, excepting only anthracite coal from the mines in the Schuylkill region, which may be routed via Bound Brook. The Lehigh Coal and Navigation Company and the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company shall be permitted to retain the coal docks now used by them on terms that shall be as favorable as those which may be given to any other parties, and shall not be less favorable than the terms now in force.

Fourteenth. That if it should become necessary, for the purposes of the said lease and of this agreement, and of the lease of the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches that the Central Company should request the Lehigh Coal and Navigation Company to operate

the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches, the Central Company may at its option make such request, and require the Lehigh Coal and Navigation Company so to do, under the terms and conditions of the agreement between the Central Company and the Lehigh Coal and Navigation Company of the 28th of June, 1887.

Fifteenth. For all purposes of this agreement, the terms herein used shall be defined as follows: The term "traffic" shall be held to include passenger, freight, coal, mail and express, and all other kinds of rail and water traffic.

The terms "Central systems," "Central lines," "lines of the Central Company" shall be held to include all the railroads which form part of the premises demised by the said lease of even date herewith, including any extensions thereof made under the betterment clause of said lease.

The terms "Lehigh and Susquehanna system," "Lehigh and Susquehanna Railroad and its branches," shall be held to include all the railroads recited in the agreement of March 31, 1871, between the Lehigh Coal and Navigation Company and the Central Railroad Company of New Jersey, and the extensions or branches of the railroads therein recited, and also the Allentown Terminal Railroad, the Lehigh and Lackawanna Railroad, the Wind Gap and Delaware Railroad, and the Wilkesbarre and Scranton Railroad.

The terms "Lehigh Valley system," or "system of the Lehigh Valley Railroad Company," shall be held to include all the railroads and terminals which form part of the premises demised by the Lehigh Valley Railroad Company to the Philadelphia and Reading Railroad Company by lease of February 11, 1892.

The term "Reading system" shall be held to include all the railroads operated by the Philadelphia and Reading Railroad Company, except those embraced in the "Central system" and Lehigh Valley system as hereinabove defined.

The term "Poughkeepsie Bridge system" shall be held to include the Poughkeepsie Bridge and all points between the northerly terminus of the Orange County Railroad and that bridge.

The term "Lehigh and Hudson system" shall be held to include the Lehigh and Hudson Railroad and the Orange County Railroad.

The term "Lackawanna system" shall be held to include the railroads of the Delaware, Lackawanna and Western Railroad Company and all railroads operated by it.

The term "Erie system" shall be held to include the railroads of the New York, Lake Erie and Western Railroad Company and all railroads operated by it.

The "Ontario system" shall be held to include the railroads of the New York, Ontario and Western Railroad Company and all railroads operated by it.

All consents, requests, and notices herein provided shall be in

writing and shall be signed by the president or vice-president and secretary of the consenting, requesting, or notifying party.

Sixteenth. That in case of the breach of any of the covenants herein contained on the part of the Port Reading Company or of the Philadelphia and Reading Railroad Company, and thirty days, notice thereof given by the Central Company or its assigns to the Port Reading Company, if the same can not or shall not be fully compensated within said time, then and in such case the Central Company or its assigns may at its or their option declare this agreement and the lease of the Central Company to the Port Reading Company, herein referred to, to be terminated, and the agreements contained therein to be rescinded, and the Central Company may thereupon enter on the property and premises therein and thereby demised as and for condition broken, and repossess itself of the whole of the demised premises, including all property, real and personal, embraced within the terms of said lease, as of its first and former estate, and may resume, take, use, and enjoy all rights, privileges, and franchise thereby demised or granted as if said lease had never been made, and all the rights and powers reserved to the Central Company in and by the twenty-third article of the said indenture or lease shall accrue to and be exercised by the said Central Company in case of the breach of any of the covenants contained in this agreement, as is reserved and stipulated in and by the said article of said lease.

In witness whereof, the said parties hereto have respectively caused their corporate seals to be hereun to attached, and this instrument to be signed by their respective presidents, and attested by their respective secretaries, under the authority of their several boards of directors, the day and year first above written.

Witness:

THE CENTRAL RAILROAD COMPANY OF NEW JERSEY,
———— ————, *President.*

Attest:
———— ————, *Secretary.*

THE PHILADELPHIA AND READING RAILROAD COMPANY,
———— ————, *President.*

Attest:
———— ————, *Secretary.*

THE PORT READING RAILROAD COMPANY,
————, *President.*

Attest:
———— ————, *Secretary.*

Lease. The Central Railroad Company of New Jersey to the Port Reading Railroad Company.

Whereas the Central Railroad Company of New Jersey and the Port Reading Railroad Company, in pursuance of the laws of the State of New Jersey, and of every other power and authority them in that respect enabling, have agreed that the railroads of the said the Central Railroad Company of New Jersey shall be leased to the Port Reading Railroad Company; and shall be run, used and operated by the latter company, upon the terms and conditions hereinafter set forth:

Now this indenture, made this 12th day of February, 1892, by and between the Central Railroad Company of New Jersey, hereinafter called the Central Company, and the Port Reading Railroad Company, hereinafter called the Port Reading Company, witnesseth:

That for and in consideration of the covenants and agreements of the Port Reading Company hereinafter contained, and of the sum of one dollar ($ 1) to the Central Company in hand paid by the Port Reading Company, the receipt whereof is hereby acknowledged, the Central Company doth hereby let and demise to the Port Reading Company, its successors and assigns, for the term of nine hundred and ninety-nine (999) years, the entire railroad of the Central Company, as the same is now located and constructed, or as the same may be hereafter located and constructed, in pursuance of any and every lawful authority now existing, or which may hereafter exist; together with all its right to construct, maintain, and operate the following-described railroads, whether such right is acquired by virtue of any lease, contract, or otherwise, viz:

The Central Railroad of New Jersey, including its following branches: The Newark and New York Branch, the Manufacturers' Branch, the Elizabethport and Perth Amboy Branch, the Elizabethport Loop, the Bayway Branch, the Tremly Branch, the Newark and Elizabeth Branch, the Constable's Hook Branch, the South Branch, the High Bridge Branch, the Longwood Valley Branch, and the Lake Hopatcong Branch.

The Allentown Terminal Railway (subject to the provisions of all existing agreements respecting the same); the Buena Vista Railroad; the Cateret and Sewaren Railroad; the Cateret Extension Railroad; the Cumberland and Maurice-River Railroad; the Cumberland and Maurice River Extension Railroad; the Dover and Rockaway Railroad; the Elizabeth Extension Railroad; the Freehold and Atlantic Highlands Railroad; the Hibernia Mine Railroad; the Hudson and Communipaw Railroad; the Lafayette Railroad; the Lehigh and Lackawanna Railroad; the Lehigh and Susquehanna Railroad; the Manufacturers' Extension Railroad; the Nanticoke Railroad; the Navesink Railroad; the Nesquehoning Valley Railroad; the New Jersey Southern Railway,

including the Long Branch and Sea Shore Railroad; the New York and Long Branch Railroad; the Odgen Mine Railroad; the Passaic River Extension Railroad; the Toms River Railroad; the Toms River and Waretown Railroad; the Trescow Railroad; the Union Coal Company's Railroad; the Vineland Railroad; the West End Railroad; the Wilkesbarre and Scranton Railroad; and the Wind Gap and Delaware Railroad; subject as to any of the above-named railroads which are leased, to the payment of the rental thereof, and subject as respects the New York and Long Branch Railroad, to the agreement between the Central Railroad Company of New Jersey, the New York and Long Branch Railroad Company, the New Jersey Southern Railway Company, and the Pennsylvania Railroad Company, dated January 2, 1888, and the payment of rental therein provided.

Together with all branches, laterals, extensions, sidings, turnouts, tracts, bridges, viaducts, culverts, rights of way, water rights and privileges, all lands, shops, machinery, fixtures, depots, stations, water stations, houses, buildings, structures, improvements, tenements, and hereditaments of whatever kind or description and wherever situate, appertaining to the operation, maintenance and renewal of the said railroads which are now held, leased or owned by the Central Company, or which may at any time hereafter during the term of this demise be acquired by the Central Company, for railroad purposes, by the request of the Port Reading Company, pursuant to the betterment clause of the lease: And together with all the ferries and rights of ferriage now belonging to or which may hereafter be acquired for the purpose aforesaid by the Central Company; also all the engines (stationary and locomotive), cars, tenders, trucks and other rolling stock, tools, implements, machines and personal property of every kind and description in use or intended or adapted for use upon or about the railroads and premises demised or the business thereof, including all ferry-boats, steamboats, tugs, floats, barges and other vessels belonging to the Central Company; it being the intention and agreement of the parties hereto that all cars and other rolling stock now used by or in possession of the Central Company under the terms of any car trust, shall, when and so soon as they shall become the property of the Central Company, and to the extent of the interest of the Central Company therein, be included in the terms of this lease. And all rights, benefits, and privileges of every nature whatsoever now enjoyed or which may hereafter be enjoyed by the Central Company relating and appertaining to the demised property.

Also all the rights, powers, franchises (other than the franchises of being a corporation) and privileges which may now or at any time hereafter during the aforesaid term be lawfully exercised or enjoyed in or about the use, management, maintenance, extension, alteration or improvement of the railroads, premises or appurtenances above demised: Together with all rights enjoyed by the Central Company

to the lines of telegraph now existing, or as the same may hereafter exist along the line thereof.

Excepting and reserving, nevertheless, out of the demised premises the building and its contents, situated at the corner of Liberty and West streets, in the city of New York, known as the "Central Building." Also excepting all other real estate owned or held by the said Central Company, which is not adjacent to said railroad, or, if adjacent, is not used or required for the purpose of the business of the demised railroad and their appurtenances; provided moreover, that as to all real estate included in this lease acquired, but not presently used for railroad purposes, the same though forming part of the demised premises, shall remain in the possession of the Central Company, and the income of any parcels thereof which may be leased or may be otherwise income-producing remaining after payment of taxes on such parcels shall belong to the Central Company until so required, but that when so required, possession thereof shall be delivered over to the Port Reading Company, who shall thereafter use and enjoy the same under the provisions of this lease. No such property shall be hereafter leased by the Central Company for a longer term than three years at any one time without the previous consent of the Port Reading Company, and the obligation of the Central Company to surrender possession of the property shall be subject to the terms of any lease relating thereto in force when such property is so required.

A schedule of the real estate used or required for railroad purposes and included in this lease shall be made and signed as soon as may be practicable.

To have and to hold the premises thus leased and demised unto the Port Reading Company, its successors and assigns, for the full term of nine hundred and ninety-nine years from the date hereof, so far as the same are owned by the Central Company, and so far as the same are held under lease by the Central Company, for the said full term of nine hundred and ninety nine (999) years from the date hereof, or, with reference to each leased estate so sub-let, for the period (with the limit of the term hereof) for which the said Central Company shall be entitled to sub-let the same.

And in consideration of the premises, the parties hereto do hereby covenant and agree as follows, each party covenanting for itself, its successors and assigns, with the other, its successors and assigns:

First. That the Port Reading Company shall, and will, pay to the Central Company, as is hereinafter specified, during the said term, as rent for the premises hereby demised, the following sums:

(*a.*) Such sums as will enable the Central Company to pay and discharge all interest, dividends, rentals, guarantees, and all other charges which it is now or may at any time hereafter be obliged in any manner to pay. A schedule of the present fixed charges, other

than taxes, is to be made, and when duly certified and signed, shall form part of this agreement.

Payment of the said various sums, based upon estimates to be made by the Central Company at the beginning of each year, shall be made in equal monthly installments during the said term on the first day of each month, and the first payment for the year 1892 shall be made as of the first day of February, 1892.

And the Central Company hereby expressly covenants to apply the above said sums to the payment of the said interest, dividends, rentals, guarantees and other charges accruing from time to time upon the stocks, bonds, leases, guarantees and obligations of the Central Company which are hereinbefore referred to.

Provided, however, and it is hereby expressly understood and agreed that if a reduction or an increase in the rate of interest upon any of the outstanding obligations hereinabove mentioned shall at any time be effected, whether by extension of the time of payment of the principal thereof, or by an exchange of existing bunds for bonds bearing a less or greater interest, or otherwise howsoever, or if any reduction or increase shall be effected in the rental of any leased roads, or in any other charges now payable by the Central Company, then the sums payable by the Port Reading Company as above mentioned, shall be reduced or increased by an amount equal to the reduction or increase in the said interest, rentals, or other charges.

Provided further, however, that if at any time hereafter any part of the issue of convertible debenture bonds shall be converted into stock, such stock thereafter shall be treated as though in existence at the time of making this lease, and the payments to be made shall be changed accordingly.

Provided, nevertheless, and it is hereby further expressly understood and agreed, that no reduction in the sum applicable to the payment of interest upon the five million ($ 5 000 000) dollars of bonds issued by the American Dock and Improvement Company shall take place in consequence of the payment of any part of the principal of the said bonds, from the proceeds of the sale of property of the said dock company, which may be applied thereto, so long as the annual receipts of the said Dock and Improvement Company shall be insufficient to pay and discharge all taxes, expenses, and other charges payable by it; but that the benefits of any such reduction shall enure to the said Dock and Improvement Company so long as and the extent that it shall be needed for the discharge of taxes, expenses, and other charges which can not be liquidated by its receipts.

(*b.*) And a further sum in each and every year which shall be equal to seven per centum per annum upon the present outstanding capital stock of the Central Company, including as such outstanding stock and stock hereafter issued under the obligations of its convertible debenture bonds hereinbefore mentioned, which sum shall be paid in equal monthly installments on the 1st day of each month of each

and every year during said term, commencing as of the 1st day of February, 1892; it beingh further understood and agreed that any interest that may hereafter be paid by the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company in any year for interest due in such year upon its six million one hundred and sixteen thousand ($ 6 116 000) dollars consolidated mortgage bonds deposited with the trustee of the general mortgage of the Central Company, or any other bonds issued in payment thereof or in substitution therefor, shall be credited to the Port Reading Company as part of the earning of the demised premises for such year.

(*c.*) And a further sum, equal to 50 per centum of the surplus earnings over the 7 per centum above stipulated, which shall have accrued to the Port Reading Company during each calendar year of the term of this lease from all the trade, traffic, business, and income of the demised premises: *Provided, however*, that no amount shall be payable to the Central Company as its share of such surplus earnings in excess of a sum equal to three per centum additional upon the said outstanding capital stock of the Central Company, including as such outstanding stock, and stock hereafter issued under the obligations of its convertible debenture bonds hereinbefore mentioned.

Payment of the said last-mentioned amount shall be made in one annual payment at the end of each year during said term, the first payment to be made on the first day of January, 1893, and annually thereafter on each first day of January. But in case it shall not be practicable to exactly determine said amount the same shall be estimated and the estimated amount shall be paid, and the exact amount thereafter adjusted and paid as soon as the same shall be ascertained.

And provided further, and it is hereby further expressly covenanted and agreed that the words "surplus earnings" shall be held to signify the sum remaining of the total gross receipts, earnings, and income of the said demised premises during each fiscal year ending December 31st, after deducting therefrom all expenses maintaining, operating, renewing, replacing, and repairing the said demised premises, which shall be necessary for the safe, proper, and economical operation of the same, and also taxes and fixed charges named in paragraph *a* of this article. In computing said expenses the same rules which have been applied between expense and capital accounts by the Central Company for the years 1890 and 1891 shall be observed as nearly as may be possible.

Second. That the Port Reading Company shall and will during the continuance of the term hereby demised, assume the payment of, and punctually and faithfully pay all taxes and assessments upon the capital stock of the Central Company, upon the yearly payments herein agreed to be made by the Port Reading Company to the Central Company, and upon the dividends declared and paid by the Central Company to its stockholders out of the said yearly rent, for the payment

or collection of which taxes or assessments the Central Company would be otherwise liable or accountable under any lawful authority whatever.

Provided, however, that nothing in this covenant contained shall require the Port Reading Company to pay for any one year a greater amount of taxes or assessment on the capital stock of the Central Company than the amount that would be chargeable or assessable for such year upon the present outstanding capital stock of the Central Company together with so many shares as may be issued at not less than par by the Central Company in accordance with the terms of this agreement, whether for improvements or pursuant to the obligations of its convertible debenture bonds, nor any greater amount of taxes or assessments on dividends than the amount that would be chargeable or assessable on a dividend or dividends at the rate which may be payable out of the rent hereinbefore provided:

And provided further, That nothing herein contained shall be construed as rendering the Port Reading Company liable or responsible for taxes or assessments on any dividend or part of dividend paid by the Central Company out of any other funds than the aforesaid yearly rent, and any dividend or part of dividend for the tax on which the Port Reading shall not be liable or responsible as aforesaid, shall be disregarded in computing the amount of tax payable by the Port Reading Company.

Third. That the Port Reading Company shall and will punctually and faithfully pay all taxes, charges, levies, claims, liens, and assessments of any and every kind which, during the continuance of the term hereby demised shall, in pursuance of any lawful authority, be assessed or imposted on the demised premises, or any part thereof, or upon the business there carried on, or the receipts, gross or net, therefrom, or upon the franchises of the said Central Company; and also any taxes, charges, or assessments in respect to either the principal or interest of bonds or obligations of the Central Company, the interest of which shall be paid out of the rent aforesaid, which, in pursuance of any lawful authority, the Central Company shall in itself be required to pay without recourse to the parties to whom such interest is paid, whether such recourse shall not be allowed by the provisions of the statue, ordinance, or enactments imposing or authorizing such tax, charge, or assessments, or shall have been waived or released by any now existing agreement of the Central Company in respect thereto.

And all other payments required to be made by the Central Company during the term of this indenture, and not herein otherwise specially provided for, shall be assumed and discharged by the Port Reading Company were primarily liable for the same.

Provided, however, That the Central Company shall have the option at any time hereafter to require the Port Reading Company to pay to it an amount equal to the taxes and charges assumed by the Port

Reading Company in this and the immediately preceding article of this agreement. Such amounts shall be payable at the date on which such taxes and charges are due. The Central Company hereby covenants and agrees to apply such amount to the payment of said taxes and charges. Nothing herein contained, however, shall prevent the Port Reading Company from contesting any illegal taxes.

Fourth. That de Port Reading Company shall and will, during the continuance of the hereby demised term, keep and maintain the said demised railroads and appurtenances, buildings, structures, and fixtures, in at least as good order and repair as they now are, and continue a line of insurance thereon not less than the amount now in force, and distributed in like portions over different parts thereof, until and unless the same shall be reduced by mutual consent; keep in public use, manage, and efficiently operate the said railroads, from time to time and at all times indemnify and save harmless the said Central Company from all liabilities, damages, claims and suits by reason of anything done or omitted by the Port Reading Company in the premises, and, at the expiration or other determination of the hereby demised term, surrender the said railroad and premises in at least the same good order and condition as they now are.

Fifth. That the Port Reading Company shall and will, during the continuance of the term hereby created, provide and maintain, and from time to time cause to be provided, under the betterment clause of this lease, as the same may be required, station and terminal facilities for the receipt, shipment, and handling of all traffic over the lines of the Central Company; and that it shall and will keep and maintain in use on the railroads hereby demised an adequate equipment of rolling stock, ferryboats and other floating equipment, machinery, tools and other equipment adapted for railroad business and sufficient for the growth of the business of the Central system, and that the rolling stock, ferryboats and other floating equipment, machinery, tools and other equipment in use on the said railroad shall at all times be equal in amount and value to the said equipment hereby leased, and any additions thereto paid for as betterments by the Central Company: that is to say, that there shall be at all times in use on the Central Railroad and marked and designated as belonging thereto so as to identify and distinguish the same as the property of the Central Company, no less than the same number of locomotives, and no less than the same number of passenger cars, and no less than the same number of ferryboats and other floating equipment, machinery, tools and other equipment as are now in use upon the same, adding thereto such equipment as may be paid for hereafter by the Central Company as betterments, and all of the said equipment shall always be kept up to standard types, and shall allways be fully adapted to the use of firstclass traffic, and that there shall be at all times on said railroads the same tonnage of freight and coal cars as is now in use, and any additions thereto paid for as betterments by the Central Com-

pany of the then standard type and fully adapted for the transaction of business by the most approved methods; and that upon the expiration or sooner determination of the term of this lease, the Central Company shall be put in possession of such locomotives, passenger cars, freight cars, ferryboats and other floating equipments, machinery, tools, and other equipment as above provided, all of which shall be at least of equal value to those hereby leased, including any additions thereto. There shall be an annual inspection of the said rolling stock and equipment by an expert to be appointed by the Central Company. For the better securing to the Central Company of the full performance of this covenant, an inventory of the said rolling stock and other personal property leased shall be forthwith made, and the said rolling stock and personal property shall be appraised at its fair market value by three appraisers, one to be selected by each of the parties hereto, and the third by the two thus selected, and the said inventory and appraisement shall be identified by the respective signatures of the presidents of the parties hereto, and shall be considered part of this agreement.

Sixth. The Port Reading Company shall and will during the continuance of the hereby demised term keep up and maintain the present car shops, repair shops, and works and plant of similar character, of every discription, or such other shops, works, and plant as may with the consent of the Central Company be substituted therefor, including all tools, machinery, fixtures, and appliances of any kind whatsoever, therein and thereabout, in the condition the same now are, and for the better securing to the Central Company the full performance of this covenant, an inventory of the said tools, machinery, fixtures, and appliances shall be forthwith made, together with all tools and appliances used on or about the demised premises, and the same shall be appraised at their fair market value by three appraisers, one to be selected by each of the parties hereto and the third by the two thus selected, and the said inventory and appraisement shall be attested by the signatures of the said appraisers and be considered part of this agreement, and that, upon the expiration or sooner determination of the term of this lease, the Central Company shall be put in possession of personal property of similar character and of value equal to that herein leased to the Port Reading Company.

Seventh. All additions, extensions, betterments, and improvements, to, of, or upon the premises hereby demised, or their appurtenances, including any new rolling stock or floating or other equipment, and also including any new lines or railroad connected therewith, whether constructed under the charters of the parties hereto or otherwise, shall be made as follows:

1. The Central Company shall have the prior right at its option to provide or procure to be provided the same or any part thereof; and to enable it to exercise such prior right, the Port Reading Com-

pany shall in all cases request in writing the particular addition, extension, betterment or improvement desired.

2. Should the Central Company, after receiving such request, refuse or neglect for a period of thirty days to take necessary action thereon, the Port Reading Company may otherwise provide or procure such additions, extensions, betterments or improvements.

The Central Company shall pay the cost of additions, extensions, betterments or improvements provided or procured by it upon the request of the Port Reading Company, and to pay therefor, may at its option issue bonds bearing interest at a rate not exceeding five per centum per annum, or shares of its capital stock, and thereafter the rent payable by the Port Reading Company to the Central Company shall be increased by a sum equal to five per centum per annum upon the cost of such additions, extensions or improvements.

Such additions, extensions, betterments, and improvements provided or procured by the Central Company upon the request of the Port Reading Company, shall form part of the demised premises, subject to all the covenants of this lease.

Provided, however, That nothing herein contained shall prevent the Central Company from providing or procuring any such additions, extensions, betterments, or improvements, without any request from the Port Reading Company, and from receiving the income thereof; subject, however, to the right of the Port Reading Company, within one year from the completion thereof, to request that they be made part of the demised premises, after which request the rental aforesaid shall be increased by a sum equal to five per centum upon the cost thereof, with interest at the rate of five per cent. from the time of the completion until such request is made by the Port Reading Company.

This clause shall be designated and referred to as the "betterment clause of the lease."

Eighth. The Port Reading Company shall keep full, true, and accurate accounts, and make reports and statements thereof, to the satisfaction of the Central Company of all the business, receipts, and revenues derived from the conduct of the operations of the said demised premises, which together with the data upon which the same are based and copies of all contracts relating thereto shall at all times be furnished to the Central Company, and all records and papers relating to the maintaining and operating of the demised premises shall be open to the inspection of the proper officer or officers of the Central Company, duly appointed for that purpose, who shall have liberty to make extracts from the same for the information of the officers and directors of the Central Company. Provided, and it is hereby expressly understood, covenanted and agreed that the gross receipts and charges properly applicable to the premises hereby demised, as between the parties hereto, or between the Central Company and any other railroad companies whose lines may connect with the railroads hereby demised, and between which traffic may be interchanged, shall be cal-

culated upon the basis of division which now prevails in respect to traffic now interchanged between the lines of the said parties, or between de same or either of them and other connecting lines, including any allowances for arbitraries and for terminal charges, and that such basis shall not be changed at any time without the mutual agreement of the parties hereto, in writing, and if any case shall arrise at any time in which the basis of division of receipts and charges now in force shall not be strictly applicable, the rules and principles upon which the proper parts of such receipts and charges are now applied to the premises hereby demised shall be followed as nearly as may be, until the parties hereto shall have agreed upon and fixed the basis of such new case or cases.

Ninth. That the Port Reading Company shall and will assume and well and faithfully perform all the obligations of the Central Company under all contracts made by it, so far as they relate to the demised premises, or any part thereof, or the traffic connected therewith, including all contracts for new equipment made previous to the date hereof, and all contracts relating to the Navesink Railroad; and in particular it is distinctly understood and agreed that the provisions of the agreements of March 31, 1871, May 29, 1883, and June 28, 1887, and all other existing agreements with the Lehigh Coal and Navigation Company, or in which it may have an interest, relating to the use and operation of the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches, as herein defined, or to any other matter connected therewith, except as now otherwise provided, be and the same are hereby reaffirmed, accepted and assumed as fully as if herein repeated at length, and the interpretations and usages at present in force are to be accepted as settling and determining the construction thereof.

Tenth. That the Port Reading Company will cause or procure business to be transported over the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches, so that the gross receipts thereof shall never in any year, after December 31, 1891, be less than five million four hundred thousand ($ 5 400 000) dollars, and so that after December 31, 1895, they shall never be less in any year than five million seven hundred and fifty thousand ($ 5 750 000) dollars, the maximum rental remaining the same as fixed in the agreement of May 29, 1883, and June 28, 1887, and the agreement of July 10, 1889, relating to the Allentown Terminal Railroad, except that there shall be added to the maximum rental five per centum upon the cost of the Lehigh and Lackawanna and Wind Gap and Delaware Railroads, it being understood and agreed that the term "The Lehig and Susquehanna Railroad and Branches" shall, from January 1, 1892, for all purposes of this agreement, include all the railroads recited in the agreement of March 31, 1871, and the extensions or branches of the railroads therein recited, and also the Allentown Terminal Railroad, de Lehigh and Lackawanna Railroad, and the Wind Gap and Delaware Railroad, and that all additional railroads or branches that may be required within the terri-

tory contiguous to the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches shall be built under the provisions of the first and second of the mutual covenants of the agreement of March 31, 1871.

Eleventh. That the Port Reading Company shall not and will not divert or permit or cause to be diverted from the transportation lines or terminals comprising the Central system its present traffic or any traffic which would naturally go to or towards its destination by or over the said system or any part thereof; and covenants and agrees that the tonnage mileage of all classes of traffic over the rail and water lines of the Central system shall be fostered and increased (by affording proper facilities and the making of reasonable and proper charges for transportation and otherwise), in such natural and proper future growth as shall be due to the location and resources of the said system. And the Port Reading Company shall at all times and from time to time during the term, give and extend to the individual operators and miners of coal along the lines of the Central Company, all due facilities for the shipping and marketing of the coal mined by the said operators and miners over the Central system and its terminals, and the Port Reading Company shall not do anything in discrimination against the said operators and miners. That the Port Reading Company will furnish sufficient cars and requisite facilities for transportation as needed for the shipment of anthracite coal from the mines that are or may hereafter be naturally tributary to the Central system, to an amount equal in proportion of the total production of anthracite coal in the whole anthracite region to the proportion shipped on the said system in the year ending December 31, 1891, and for the shipment from the mines operated by the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company of an amount not less in any one year than the tonnage mined by said coal company in the year 1891.

And that the rates of transportation charges upon the coal mined from said lands shall be as low as are at any time charged from any adjacent lands by any route, and relatively as low as are from time to time charged by the Reading Company or Port Reading Company from the Schuylkill region.

And that the suburban passenger and freight service on the lines of the Central Company shall not be diminished without the consent of the Central Company, and that the passenger service on the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches shall not be diminished, without consent of the Central Company, more than in proportion to any reduction made in the passenger service in the whole region belonging to the Lehigh Valey Railroad and branches and the Lehigh and Susquehanna Railroad and branches, and that a sufficient passenger service shall be maintained on all lines of the Central Company for the conduct of the business and the accomodation of the public.

And in case of difference of opinion as to the character of service of the Lehigh and Susquehanna Railroad and its branches the question shall be referred to arbitration, to which the Lehigh Coal and

Navigation Company may be a party, in the manner provided for in the agreement of March 31, 1871, and its supplements.

Twelfth. That the Port Reading Company shall, during the term hereby demised, upon the request of the Central Company, furnish the president, directors, officers, and employers, for the time being, of the Central Company, with annual passes or tickets, entitling them to free passage in the passenger trains of the Port Reading Company over the demised railroads, together with passes to such persons as are entitled thereto under laws of the State of New Jersey, and to such other persons as may be legally entitled thereto.

Thirteenth. That the Port Reading Company, its successors and assigns, keeping and performing the covenants herein contained, on its and their part to be kept and performed, shall and may at all times, and from time of time, peaceably and quietly have, hold, use, and enjoy the demised premises and every part and parcel thereof, with the appurtenances, without any manner of let, suit, trouble or hindrance from the Central Company, its successors and assigns; and the Central Company shall and will at any time hereafter execute and deliver such further assurances as may be reasonably required for fully effectuating the objects and purposes of this indenture, and the more fully securing unto the Port Reading Company all the rights and privileges hereinbefore mentioned and granted, or intended so to be.

Fourteenth. That the Central Company shall and will, during the term hereby demised, maintain its corporate existence and organization; and at all times, and from time to time during the said term, when requested by the Port Reading Company, its successors or assigns, shall and will put in force and exercise each and every corporate power, and do each and every corporate act which the Central Company might now or may at any time hereafter lawfully put into force or exercise to enable the Port Reading Company to enjoy, avail itself of, and exercise every right, franchise, and privilege in respect of the use, management and maintenance, renewal, extension, alteration, or improvement of the premises hereby demised, or intended so to be, or the business to be there carried on. All the stocks owned by the Central Company of corporations the railroads of which are included in this lease, shall remain the property of the Central Company; but the Central Company shall, upon the request of the Port Reading Company, procure any action to be taken by such corporation which may be necessary to secure to the Port Reading Company, subject to all the provisions of this lease, the same right to construct, maintain, and operate the same as is now possessed by the Central Company.

The Central Company may with the consent of the Port Reading Company, but not otherwise, sell and dispose of any of the said stock.

The Port Reading Company agrees to indemnify and save harmless the Central Company, and any companies the railroads of which are included in this lease against all loss, damage, or liability for the exercise of corporate powers or reformance of corporate powers or per-

formance of corporate acts, when exercised or done at the request of the Port Reading Company.

Fifteenth. The Central Company hereby covenants that the premises hereby demised are absolutely free and clear from any and every charge, lien, or encumbrance whatever, except the mortgages and charges hereinbefore referred to, and that the Central Company shall and will fully pay and discharge the principal of the bonds secured by the said mortgages, when and as the same shall become due and payable, or procure the same, from time to time during the time of this leas, to be converted, extended, renewed, or replaced by other bonds or securities bearing interest at the lowest rate attainable.

Sixteenth. That the Central Company shall from time to time and at all times give immediate notice to the Port Reading Company of any claim presented or suit brought against the Central Company by which the Port Reading Company may be involved in any liability whatever, to permit the Port Reading Company to make, in the name and on behalf of the Central Company, but at the cost and expense of the Port Reading Company, any legal defense that can be made to such claim or suit.

The said Port Reading Company shall defend all actions of every kind relating to the demised premises that may be depending against said Central Company or that may hereafter be brought against said Central Company during the said term, and shall pay all amounts that shall or may be therein recovered against the said Central Company, and shall also indemnify and save harmless the said Central Company of and from all causes of action, legal and equitable, and claims and demands that have arisen, or shall or may arise against it, or which shall or may arise against the said Port Reading Company, in the exercise of its powers under this lease and during the continuance thereof, and all payments so made by the Port Reading Company shall be charged as part of its operating expenses hereunder in the computation of surplus net earnings.

Seventeenth. That the Central Company shall and will cause the American Dock and Improvement Company (a corporation of the State of New Jersey, the whole capital stock of which is owned by the Central Company), upon the request of the Port Reading Company, whenever, in the opinion of its officers, it shall be desirable to enlarge the area of the existing terminal property on the Hudson River and the waters of New York Bay, to lease, at a nominal rent in addition to taxes, such part or parts of the said Dock and Improvement Company's property not now leased to other parties or hereafter sold or leased with the consent of the Port Reading Company, but only for the purposes of traffic passing to and from the same over railroads of the Central system under the tripartite contract of even date herewith or other existing traffic agreements, and for the term of this lease, and thereupon to put the Port Reading Company immediately in possession of the same as part of the demised premises; and in order

to secure the performance of the covenant, the said Central Company hereby covenants and agrees that it will not at any time sell any of the capital stock of the said American Dock and Improvement Company, or otherwise relinquish or endanger its control of that company; and that it shall also by means of such control prevent the said American Dock and Improvement Company from making any sale of any part of its said property that may be reasonably required for railroad purposes.

Eighteenth. That the Central Company will make no further issue of stock, except under the obligations of the convertible debenture bonds, nor incur any further indebtedness whatsoever, which issues of stock or indebtedness shall subject the Port Reading Company to any additional burden, excepting under the provisions of this instrument, without the written consent of the Port Reading Company.

Provided, however, That nothing herein contained shall prevent the Central Company from increasing its capital stock or indebtedness without the written consent of the Port Reading Company, in such manner as not to subject the Port Reading Company thereby to the payment of any additional rent.

Nineteenth. The Central Company hereby sells, assigns, and transfers unto the Port Reading Company, its successors and assigns, all railroad materials, such as rails, ties, oil, and other articles generally known as railroad supplies, which, on the day of the date of these presents, are or shall be stored, but not in use, for railroad purposes; and the Port Reading Company agrees to pay for these materials the actual value thereof as they existed on January 1, 1892, when an inventory thereof was taken.

Payment for such supplies shall be made at such times as may be agreed upon, but not later than January 1, 1893. Interest on the value of such supplies shall be computed at five per cent. from January 1, 1892, until payment is made.

Twentieth. That this lease shall not be sold, mortgaged, or assigned, and no portion of the demised premises shall be sublet without the consent of the Central Company given in writing under its corporate seal. And no purchaser at any judicial sale, nor assignee, receiver, nor mortgagee of the Port Reading Company, nor any assignee thereof appointed under proceedings in bankruptcy, or becoming so by virtue of an act or operation of law in any proceeding against it at law or in equity, shall have any title to or interest in the said premises hereby demised, or any part thereof, without the consent of the Central Company given as aforesaid in writing under its corporations seal.

Twenty-first. For all purposes of this agreement the term "traffic" shall be held to include passenger, freight, coal, mail and express, and all other kinds of rail and water traffic. The terms "Central System" and "lines of the Central Company" shall be held to include all the railroads which form part of the demised premises, including

any extensions thereof made under the betterment clause of this lease.

All consents and requests herein provided shall be in writing, and shall be signed by the president, vice-president, or secretary of the consenting or requesting party.

Twenty-second. This lease shall take effect as of January 1, 1892. All interest, rentals, taxes, insurance, and other accounts shall be adjusted between the parties as of that date, and the balance found to be due from either party to the other shall be paid within ten days after ascertainment. All liabilities or charges and all revenues after January 1, 1892, except expenditures on capital account, shall be charged and credited respectively to the Port Reading Company; provided, however, that any interest, charge, tax, revenue, or assessment, payable for any period beginning before January 1, 1892, shall be apportioned between the parties hereto, so that the Port Reading Company shall be liable for and entitled to only that portion which shall have accrued after January 1, 1892. All liabilities heretofore incurred by or in behalf of the Central Company, in relation to the demised premises, for or account of which, under existing contracts or agreement, payments have been made since January 1, 1892, or are now or may hereafter become due, which are or shall properly be chargeable to capital account, may be liquidated by the Central Company, as hereinafter provided respecting betterments made at the request of the Port Reading Company, and with like effect.

Twenty-third. That if the Port Reading Company shall make default in the payment of the rent hereby reserved, or in any of the payments herein covenanted to be made by it for a period of thirty days after the same shall have become due, or shall fail to keep and faithfully perform any of the covenants of this agreement on its part to be kept and performed, then it shall be lawful for the Central Company, at its option, to declare this lease at an end and the agreements herein contained to be rescinded, and it may thereupon re-enter and repossess the whole of the demised premises, including all property, real and personal, embraced within the terms of this lease, as of its first and former estate, and may resume, take, and enjoy all its rights, privileges, and franchises as if this agreement had not been made, and notice of the exercise of such option and of the intention to reenter upon and repossess itself of said demised premises shall operate as a reassignment of the agreements and leases hereby assigned, but the exercise of such option and such re-entry, repossession, and reassignment shall not relieve the Port Reading Company from liability to the Central Company, its successors and assigns, for all arrears of rent due and unpaid at the time, and for all damages resulting from the breaches of covenant by the Port Reading Company; and the Port Reading Company hereby covenants and agrees that it will forthwith, after notice of the exercise of such option on the part of the Central Company, deliver over to the Central Company all the property and

rights of every kind, description, or nature then held by said Port Reading Company under this lease, and will on request immediately execute and deliver to said Central Company all agreements, deeds, and transfers that may be necessary or proper to reinvest said Central Company with all said demised premises, and all said assignments, leases, and contracts, as fully as if they were held by the Central Company at the time this lease was made, saving and excepting the personal property purchased and paid for by the Port Reading Company under this agreement, which shall in such case remain the property of the Port Reading Company.

Twenty-fourth. It is understood and agreed, and is of the essence of this contract, that if default shall be made by the Port Reading Company or any of its covenants in and under a certain tripartite agreement of even date herewith, between the Central Railroad Company of New Jersey, the Philadelphia and Reading Railroad Company, and the Port Reading Railroad Company; and if such agreement shall be terminated by reason of any such default or for any other reason, then this lease shall, at the option of the Central Company, be thereby at once terminated and ended, and such termination shall operate as a reassignment of all agreements and leases assigned hereby.

Twenty-fifth. It is further covenanted and agreed, in the event of the Central Company resuming possession of the said demised premises as hereinbefore provided, the Port Reading Company shall make good to the Central Company any depreciation in the then aggregate value of the demised premises from their present value.

In witness whereof the parties hereunto have caused their corporate seals, duly attested, to be hereunto affixed the day and year first above written.

THE CENTRAL RAILROAD COMPANY OF NEW JERSEY,

——— ———, *President.*

Attest:

——— ———, *Secretary.*

THE PORT READING RAILROAD COMPANY,

——— ———, *President.*

Attest:

——— ———, *Secretary.*

Anlage VII.

Agreement.

This agreement, made this thirtieth day of April, 1892, by and between the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company, a corporation of Pennsylvania, hereinafter called the Wilkesbarre Company, party of

the first part, and the Philadelphia and Reading Coal and Iron Company, also a corporation of Pennsylvania, hereinafter called the Reading Company, party of the second part.

Whereas the Wilkesbarre Company is the owner or lessee, by certain indentures of lease, of various lands, mines, and improvements, situate along or near the railroad and branches of the Lehigh and Susquehanna Railroad; and

Whereas the Port Reading Railroad Company, as lessee of the Central Railroad Company of New Jersey, has arranged with the Reading Company for the transportation of all anthracite coal consigned by the Reading Company over the lines and branches of the Lehigh and Susquehanna Railroad Company and of the Central Railroad Company of New Jersey, for and during the continuance of the said lease to the said Port Reading Railroad Company; and

Whereas it is proposed on the part of the Wilkesbarre Company to sell and deliver the entire product of its collieries, now operated or hereafter to be opened and operated by it, to the Reading Company to be shipped to market over the lines and branches of the Lehigh and Susquehanna Railroad and the Central Railroad Company of New Jersey, and the Reading Company has proposed to purchase and pay for the same:

Now, therefore, this agreement witnesseth: That the said parties hereto, in consideration of the sum of one dollar by each of the parties paid to the other, and the mutual covenants and stipulations herein contained and written, have agreed and do hereby covenant agree to and with each other as follows, that is to say:

First. The said Wilkesbarre Company hereby sells and agrees to deliver to the Reading Company the entire product of its collieries now opened and hereafter to be opened and operated, for and during the entire period hereinafter fixed and determined, and the Reading Company hereby agrees to take, receive and pay for the product of the said collieries and of each of them, for and during the entire term of this agreement, as hereinafter provided; and to ship the same in accordance with the existing agreements between the Lehigh Coal and Navigation Company and the Central Railroad Company of New Jersey.

Second. The Reading Company agrees that from its allotment of cars which it shall receive from time to time from the Central Railroad Company of New Jersey, or any lessee thereof, it shall and will at all times during the continuance of this contract caused to be distributed to the collieries operated by the Wilkesbarre Company such number of cars as will enable the Wilkesbarre Company to mine and ship monthly, in as nearly daily quantities as practicable (Sundays and legal holidays excepted), such an amount of anthracite coal as it can produce from said collieries as a whole, by working the same for as many days and to as full a capacity in each month as the Reading Company works its own collieries. It being understood and agreed that the Wilkesbarre Company shall have the right, from

month to month, to apportion its entire product among its various collieries as it shall deem best.

And further, in case the collieries located on the lines and branches of the Lehigh and Susquehanna Railroad, other than those of the Wilkesbarre Company, should not, for any cause, continue to ship the same proportion of the total tonnage of the whole anthracite region over the said lines which was shipped from them in 1891, then, and in that case, the Wilkesbarre Company shall be at liberty to mine and deliver, and the Reading Company shall receive and pay for an amount equal to the deficiency, in addition to the quantity hereto provided to be mined and sold and received and paid for, and the Reading Company shall cause sufficient cars to be supplied therefor; so that there shall always continue to be shipped monthly over the said railroads of the central system an amount of anthracite coal equal in proportion of the total production of anthracite coal in the whole anthracite region to the proportion shipped on the said system in the year ending December 31st, 1891.

Third. The Reading Company agrees to pay and the Wilkesbarre Company agrees to accept monthly the following prices for the said coal, when prepared in accordance with the standard hereinafter mentioned and delivered in railroad cars at the said breaker, viz:

For all sizes larger than pea coal, sixty (60) per cent. of the average "free on board" price received for said sizes at tide points at or near New York between Perth Amboy and Hoboken both inclusive, for the Wyoming and Lackawanna coals of the Lehigh Valley Coal Company, and the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company (hereinafter called Wyoming Coal) when the said f. o. b. price is four dollars ($ 4) per ton or less; when the said average f. o. b. price is more than four dollars ($ 4) per ton, forty (40) per cent of the increase above four dollars ($ 4), until the f. o. b. price realized reaches four dollars and fifty cents ($ 4.50), after which the Wilkesbarre Company shall receive thirty (30) per cent of any advance in the said f. o. b. price above four dollars and fifty cents ($ 4.50).

For example:

When the f. o. b. price is—	Wilkesbarre Company will receive—	Reading Company will receive—	When the f. o. b. price is—	Wilkesbarre Company will receive—	Reading Company will receive—
$ 3.80	$ 2.28	$ 1.52	$ 4.50	$ 2.60	$ 1.90
3.90	2.34	1.56	4.60	2.63	1.97
4.00	2.40	1.60	4.70	2.66	2.04
4.10	2.44	1.66	4.80	2.69	2.11
4.20	2.48	1.72	4.90	2.72	2.18
4.30	2.52	1.78	5.00	2.75	2.25
4.40	2.56	1.84	etc.	etc.	etc.

In cases where the said average f. o. b. price received for any size or sizes of Wyoming coal is less than $ 4 per ton, and for other sizes the said price is at or above $ 4 per ton, it is understood that settlement shall be made on the coal shipped by the Wilkesbarre Company in the manner indicated in the following example:

10 tons of broken, at an average f. o. b. price of $ 3.50	$ 35.00
20 tons of egg, at an average f. o. b. price of $ 3.75	75.00
40 tons of stove, at an average f. o. b. price of $ 4.30	172.00
30 tons of nut, at an average f. o. b. price of $ 4	120.00
	402.00

Or an average of $ 4.02 per ton; proportion to be paid the Wilkesbarre Company will be 60 per cent. of $ 4 and 40 per cent. of 2 cents—$ 2 408. For pea coal, forty-five (45) per cent. of the said f. o. b. price at tide points at or near New York realized for Wyoming coal when the said price is two dollars and fifty cents ($ 2.50) or less; and for each advance of ten (10) cents per ton in the said f. o. b. price above two dollars and fifty cents ($ 2.50), the proportion paid the Wilkesbarre Company shall be increased one (1) per cent., until the said f. o. b. price reaches the price of any of the larger sizes, after which the said proportion shall be adjusted on the basis of the price received for such larger sizes.

For example:

When the f. o. b. price at tide for Wyoming pea is two dollars and fifty cents ($ 2.50) or less, the Wilkesbarre Company will be paid forty-five (45) per cent. of the same; when the said f. o. b. price is two dollars and sixty cents ($ 2.60) the proportion thereof paid the Wilkesbarre will be forty-six (46) per cent.; when the said f. o. b. price is two dollars and seventy cents ($ 2.70), the proportion thereof paid the Wilkesbarre Company will be forty-seven (47) per cent., and increasing in the manner and proportion as above provided.

For buckwheat coal, thirty-two (32) per cent. of the average f. o. b. price at tide points at or near New York when the said price is two dollars ($ 2) per ton or less; and for each advance of ten (10) cents per ton in the said f. o. b. price, the proportionate price paid the Wilkesbarre Company shall be increased two and six-tenths (2.6) per cent., until the said f. o. b. price reaches two dollars and fifty cents ($ 2.50), after which the proportionate price paid the Wilkesbarre Company shall advance one (1) per cent. of each ten (10) cents advance in the f. o. b. price above two dollars and fifty cents ($ 2.50), as in the case of pay coal above mentioned.

For example:

When the price realized for Wyoming buckwheat is two dollars ($ 2), the Wilkesbarre Company shall be paid thirty-two (32) per cent. of that sum, or sixty-four cents; when the price is two dollars and ten cents ($ 2.10), the Wilkesbarre Company shall be paid thirty-four and six-tenths (34.6) per cent. of that sum, or seventy-two and sixty-

six one-hundredths (72.66) cents; when the f. o. b. price is two dollars and twenty cents ($ 2.20) per ton, the Wilkesbarre Company shall be paid thirty-seven and two tenths (37.2) per cent., or eighty-one and eighty-four one-hundredths (81.84) cents; when the f. o. b. price is two dollars and fifty cents ($ 2.50), the Wilkesbarre Company shall be paid forty-five (45) per cent., or one dollar and twelve and one-half cents ($ 1.12½); when the f. o. b. price is two dollars and sixty cents ($ 2.60), the Wilkesbarre Company shall be paid forty-six (46) per cent. of said price, and so on as in the case of pea coal above mentioned.

For No. 2 buckwheat coal and smaller sizes (if marketed and sold by the Reading Company), twenty (20) per cent. of the said average f. o. b. price shall be paid the Wilkesbarre Company when the said price is $ 1.20 per ton or less; and for each advance of ten cents per ton in the said price the Wilkesbarre Company shall receive one and one-half per cent. increase, until the said price reaches two dollars ($ 2) per ton, after which the price paid the Wilkesbarre Company shall advance two and six-tenths per cent. for each ten cents advance in the said price above two dollars per ton, advancing from that point in the same manner and in the same proportion as buckwheat coal.

Provided, however, that on Honey Brook and other Lehigh coal of like grade, the price to be paid to the Wilkesbarre Company by the Reading Company shall be based on the average net f. o. b. price received for the Honey Brook and other Lehigh coals of the Lehigh Valley Coal Company and Wilkesbarre Coal Company, at said tidal points at or near New York, anything herein contained to the contrary notwithstanding.

The amounts so to be paid shall be without any deduction whatsoever for demurrage or charges other than commissions paid, and the payments thereof shall be made monthly on the twentieth (20th) day of each month for all coal delivered to the Reading Company during the next preceding month, and the said average prices on which the amount paid is based shall be the average prices for coal sold and delivered during such preceding month. The Reading Company shall and will keep full and true accounts of the sales of all coal delivered to it by the Wilkesbarre Company under the provisions of this contract, specifying the price realized for each size of coal from each of the mines or colleries, as far as reasonable and practicable, and the results, both gross and net, of the sales of said coal, all of which said accounts shall be open to the examination and inspection of the officers and agents of the said Wilkesbarre Company at all reasonable times.

Fourth. The percentages of the various sizes of coal to be delivered under this agreement shall be the same as those produced at the collieries of the district in which the mines are respectively located, but the Reading Company shall not be required to take a greater amount of lump and steamboat sizes than in proportion to the whole amount of such sizes sold for the time being by the Reading Company.

Fifth. In determining the quantity of coal sold and received under this agreement, twenty-two hundred and fourty (2,240) pounds shall constitute a ton, and the same shall be weighed on the scales of the Central Railroad of New Jersey, and the amount of coal contained in each car shall be determined by the certificate of the weighmaster at such scales, it being agreed that he shall deduct from the gross weight of the coal one per centum for waste; provided that the requirements of any leases to or held by the Wilkesbarre Company as to the mode of weighing coal mined thereunder shall be strictly observed.

Sixth. The Wilkesbarre Company covenants and agrees that the said coal (not including culm) shall be properly prepared for market and shall be delivered on board the cars at the breakers in good merchantable condition, free from dirt, and shall not at any time contain a greater amount of bone or slate than is usually present in good merchantable coal of the respective sizes, and the same shall be subject to inspection by a competent inspector, to be appointed and paid by the parties hereto jointly, whose decision as to the quality of coal shall be final and conclusive upon both parties. Such inspector when so appointed shall be subject to removal on the request of either party.

The different sizes of coal shall in no case contain more than the following percentage of refuse (consisting of slate, rock, fire-clay and bone with less than forty per cent. of fixed carbon), viz: Broken, one per cent.; egg, two per cent.; stove, four per cent.; nut, an average of not more than five per cent., an dat no time to exceed a maximum of seven per cent.; pea, ten per cent.; buckwheat, fifteen per cent. No more than the following percentage of bone containing a proportion of fixed carbon ranging between forty and seventy per cent., viz: broken, two per cent.; egg, two per cent.; stove, three per cent.; nut, five per cent. Pea and buckwheat coal shall not contain such proportion of said bone as to reduce their price below the average market prices of those sizes.

If the condition of the trade shall at any time or times require a higher standard of preparation than as aforesaid, the Wilkesbarre Company shall prepare the coal so as to conform to such high standard; provided, however, that if they shall claim that they should be reimbursed for any increased expenses involved, and the parties shall not agree as to the amount of such reimbursement, the question shall be referred to arbitrators, to be appointed as hereinafter provided.

When the inspector is making a test for impurities in the coal he shall, whenever possible, take the sample from the coal as it flows from the chute into the car. If at any time the first test is unsatisfactory to either party the inspector shall make two other tests of the coal in question and the average of the three tests on one car shall then be final. If at any time it is necessary to test a car after it leaves the chute, a sample shall be obtained by taking equal quantities of coal from the middle and each side and end of the car, in order

to ascertain the average quality of the coal tested in that car. The cost of all inspections shall be equally divided between the parties hereto, except that the chief inspector shall be paid by the Reading Company.

Seventh. The Reading Company shall and will cause all the coal purchased under the provisions of this contract to pass to or towards its market over and by the lines of the Central Railroad of New Jersey system, it being the intention hereof to provide that the Reading Company consignor and shipper of said coal shall not and will not divert or cause to be diverted from the transportation lines or terminals comprising the system of the Central Railroad Company of New Jersey the present traffic of said Central Railroad Company of New Jersey, or any traffic which would naturally go to or towards its destination by or over the said system.

Eighth. It is mutually agreed that if by reason of strikes among employés of either party or of the railroad company or companies over whose lines the coal is to be shipped, or by reason of any injury to the works, buildings, fixtures, or other property of either party, or of such railroad companies, either party shall be temporarily disabled from furnishing or transporting coal as hereinbefore provided, the party so disabled shall not be liable for such nonfulfillment of its contract as shall result therefrom, but shall make every reasonable exertion to remove such disability as promptly as possible.

Ninth. It is further agreed that, if at any time during the continuance of this contract the selling price of coal at tide-water shall be so low that the said sixty (60) per centum thereof shall not be sufficient to pay the cost of mining the same, together with a reasonable allowance for royalties, then the Wilkesbarre Company shall be at liberty to suspend deliveries of coal thereunder until the prices to be paid therefor shall be sufficient to pay the cost of mining and such reasonable royalties, without liability to payment of any damages for such suspension of deliveries.

Tenth. The Wilkesbarre Company shall have the right to sell coal at its breakers at retail to be taken by wagons, but not to be shipped in railroad cars except for delivery under royalty agreement as hereinbefore provided.

Eleventh. Should any disagreement arise between the parties hereto as to any matter or thing arising under or in consequence of this agreement and the operations carried on hereunder, or if the parties hereto shall fail to agree as to what ought to be done or omitted, in respect to any matter or thing not specifically covered by the express provisions of this contract, but coming within the general scope and true intent and purposes thereof, every such disagreement shall be determined by arbitration, one arbitrator to be appointed by the Wilkesbarre Company and the other to be appointed by the Reading Company, and the finding of such arbitrators shall be final and conclusive upon the parties hereto as to such controversy.

In any case where the arbitrators are to be appointed hereunder, and either the Wilkesbarre Company or the Reading Company shall neglect or refuse to make an appointment for a period of ten days after being requested in writing by the other party to make such appointment, which request shall set forth specifically the matter or thing to be submitted, then the arbitrator appointed by the party not in default in making such appointment shall appoint an arbitrator for the party so in default, and the two arbitrators so appointed shall have the same power as though one of them had been appointed by each of the said parties, and in case where the arbitrators so chosen shall disagree, they shall have the right to appoint an umpire, and the decision of a majority of the three shall have the same force and effect as though the two arbitrators first appointed should have agreed upon such decision as their finding. In case the two arbitrators first chosen by either method can not agree, and do not agree, within five days after such disagreement, and do not select an umpire as above provided, then upon application by either the Wilkesbarre Company or the Reading Company, such umpire may be appointed by the president judge of the court of common pleas of any county of the State of Pennsylvania.

Twelfth. This contract is expressly upon condition that the Reading Company shall not transfer, assign, or pledge it in any manner, or interest or associate therein any other person or persons, body politic or corporate, without the written consent of the Wilkesbarre Company first had and obtained. And that no judicial or other sale or transfer of any kind whatever, whether upon or under any writ, order, or decree issued by or out of any court, or by any justice of the peace, alderman, or other judicial officer or tribunal, or by virtue of or in compliance with any order or decree of any court of equity or chancery or any proceedings in insolvency or bankruptcy, shall have the effect of transferring the interest of the Reading Company herein for any time or term whatever to any person or persons, body politic or corporate, without the written consent of the Wilkesbarre Company first had and obtained.

Thirteenth. In case of the failure of the Reading Company for thirty days to make any payment hereunder when and as the same shall become due and payable, or in case of any breach of covenant on its part, and thirty days' notice thereof given by the Wilkesbarre Company to the Reading Company if the same be not fully compensated within such period of thirty days, then the Wilkesbarre Company may at its option declare this contract at an end, and thereupon all rights of the Reading Company hereunder shall cease and determine: provided, that the delay or omission of the Wilkesbarre Company at any time or times to exercise the rights conferred by this clause of this contract shall not be construed to be nor to operate as a waiver of any such right or rhights in respect to existing or subsequent defaults of the Reading Company, and that any annulment or determination of

this contract as aforesaid shall be without prejudice to the right of the Wilkesbarre Company to recover damages past or future for any breach thereof by the Reading Company.

And the Reading Company hereby covenants and agrees that it will forthwith, after notice of the exercise of such option and of an intention to declare this contract at an end on the part of the Wilkesbarre Company immetiately execute and deliver to the Wilkesbarre Company all agreements and assignments that may be necessary or proper to reinvest the Wilkesbarre Company with all rights under any agreements or contracts aforesaid as fully as they were held and enjoyed by the Wilkesbarre Company at and before the time this agreement was made.

Fourteenth. It being the intention hereof and of the parties hereto that this contract shall continue for a period coincident with the term of the above recited lease from the Central Railroad Campany of New Jersey to the Port Reading Railroad Company, it is hereby further mutually covenanted and agreed that this contract shall be binding upon and enure to the benefit of the parties hereto and their successors and assigns respectively for and during the period of nine hundred and ninety-nine (999) years from the date hereof, unless the said lease of the Central Railroad Company of New Jersey to the Port Reading Railroad Company shall be canceled or annuled before the termination of that period, and that in that event this contract shall, at the option of either party thereto and upon written notice by such party to the other of its intention to exercise that option, cease to be in force at and upon the termination, cancellation, or annulment of the said lease.

In witness whereof the parties hereto have caused their corporate seals to be hereunto affixed, attested by their secretaries, and these presents to be signed by their respective presidents, the day and year aforesaid.

Witness:

THE LEHIGH AND WILKESBARRE COAL COMPANY,
By J. R. MAXWELL, *President.*

Attest:

W. T. ZELL, *Secretary.* [SEAL.]

THE PHILADELPHIA AMD READING COAL AND IRON COMPANY,
By A. A. MCLEOD, *President.*

Attest:

F. P. KAERCHER, *Secretary.* [SEAL.]

Anlage VIII.

IN CHANCERY OF NEW JERSEY.

JOHN P. STOCKTON, ATTORNEY GENERAL OF NEW JERSEY, INFORMANT, *vs.* THE GENERAL RAILROAD COMPANY OF NEW JERSEY, THE PORT READING RAILROAD COMPANY, AND THE PHILADELPHIA AND READING RAILROAD COMPANY, DEFENDANTS.

(1) A corporation, created by statute, possesses no rights and can exercise no powers which are not expressly given or to be necessarily implied.

(2) Such a corporation can not lease or dispose of any franchise needful in the performance of its obligations to the State without legislative consent.

(3) The act of March 11, 1880, which amends the seventeenth section of the act entitled "An act to authorize the formation of railroad corporations and to regulate the same" (Rev., 930), is free from constitutional infirmity in its title, and is sufficiently broad in its terms to confer power upon railroad corporations chartered by special law.

(4) The act of May 2, 1885, entitled "An act respecting the leasing of railroads," is constitutional.

(5) Equity looks at the substance, and will disregard names and penetrate disguises of form, to discover and deal with it.

(6) Where a corporate excess of power tends to the public injury, or to defeat public policy, it may be restrained in equity at the suit of the attorney general.

(7) A railroad company of this State leased its franchises and roads to the railway corporation of another State. The lease was not only unauthorized but was expressly forbidden by law. Its effect was to combine coal producers and carriers and to partially destroy competition in the production and sale of anthracite coal, a staple commodity of the State. *Held,* to be a corporate excess of power which tends to monopoly and the public injury.

On order to show cause why injunction shall not issue; heard upon information, exhibits, and affidavits, answers of the defendants, affidavits, and limited proofs taken under order of the chancellor in conformity with the provisions of Rule 121.

The object of the information is to have a certain indenture of lease made between the Central Railroad Company of New Jersey and the Port Reading Railroad Company, and also a certain tripartite agreement between the Central Railroad Company of New Jersey, the Port Redaing Railroad Company, and the Philadelphia and Reading Railroad Company decreed to be *ultra vires*, and therefore void; and void also upon the ground of public policy, in that they tend to create a monopoly of the anthracite coal trade within the State, by stifling competition between the contracting corporations, and thereby to increase the price of anthracite coal to the inhabitants of the State.

And to effectually destroy the effect of such lease and agreement, under which the property and the franchises of the Central Railroad

Company of New Jersey have already been delivered to the Port Reading Raiload Company, it seeks a mandatory decree which shall enjoin the Port Reading Railroad Company to surrender and return to the Central Railroad Company the Corporate franchises and property, and a restrictive decree which shall perpetually restrain the Port Reading Railroad Company from hereafter controlling and intermeddling with such franchises and property, and the three corporate defendants, from all future combinations to do that which will arbitrarily increase or tend to increase the price of coal to the inhabitants of New Jersey.

I am asked to now issue an injunction that will temporarily, at least, effect all these ends.

The Central Railroad Company of New Jersey was incorporated by special act of the Legislature of this State entitled "An act to incorporate the Somerville and Easton Railroad Company," approved February 26, 1847. Before then, on the 9th of February 1831, the Elizabethtown and Somerville Railroad Company had been incorporated, with power to construct a railroad from Elizabethtown to Somerville. The Somerville and Easton Railroad effected a continuation of railroad communication from Somerville to Phillipsburg on the Delaware River opposite Easton, Pa. By a supplement to the charter of the Somerville and Easton Railroad Company, approved February 22, 1849, that company was authorized to purchase the Elizabethtown and Somerville Railroad, and it was provided that the two railroads should be controlled by the charter of the Somerville and Easton Railroad Company, and that the controlling company should thereafter be called the Central Railroad Company of New Jersey.

The purchase was consummated on the 1st day of April, 1849. In 1860, by another legislative act, the Central Railroad Company was authorized to extend its road to the New York Bay at or south of Jersey City. From time to time, by legislative act, the capital of the company was increased, until now the stock outstanding amounts in round figures to about $ 22 500 000 of an authorized capital of $ 30 000 000. Besides this large capital, the company has an indebtedness of upwards of $ 45 000 000. It owns, leases, or controls more than forty tributary railroads. It has a large and prosperous business and earns a respectable dividend upon its capital stock beyond the payment of the interest upon its indebtedness and its other fixed charges. Its assets exceed in value its outstanding capital stock and its indebtedness, which together aggregate, as has been indicated, more than $ 67 000 000. In 1871 it leased the Lehigh and Susquehanna Railroad, running from Wilkesbarre to Easton, in Pennsylvania, from its owner, the Lehigh Coal and Navigation Company, a corporation of Pennsylvania, and also purchased the rolling stock and other equipment of that road. This leased railroad extends trough a valuable portion of the anthracite coal region in Pennsylvania.

About the same time the Central Railroad Company also invested in coal lands by organizing or causing to be organized the Lehigh and

Wilkesbarre Coal Company, and becoming the owner of all or substantially all of its capital stock. This coal company issued bonds which the Central Railroad Company guaranteed. In virtue of its interests in the anthracite coal region and the advantageous location of its roads the Central Railroad Company has become a considerable coal carrier, not only from the mines of the company in which it is interested, but also from the mines of other miners not having railroad facilities in and through the States of New Jersey and Pennsylvania to the New York Harbor, which is the greatest distributing point for anthracite coal in the United States.

The Philadelphia and Reading Company, a corporation of the State of Pennsylvania, is also possessed of railroads running into the anthracite coal region of Pensylvania, and is an extension coal carrier. Sare a few shares used to qualify directors, it is the owner of the entire capital stock of the Reading Coal and Iron Company, which, in the year 1891 produced from its collieries 8 203 465 tons of coal, being one-fifth of the total produce of anthracite coal from Pennsylvania during that year. Along the lines of the Philadelphia and Reading's railroads there are also other coal miners who find a market for their coal by the means of transportation it affords. The capital stock of the Philadelphia and Reading Company, at par, amounts to about $ 40 000 000, and its indebtedness to more than $ 160 000 000, all of which is balanced by assets alleged to be of equal value. The annual report of the directors of this company for the year ending November 30, 1891, referring to the coal lands controlled by that company, contains this statement:

"The coal lands comprise in extent about 32 per cent. of the entire anthracite coal fields of the State, and taking into account the aggregate thickness of the veins on the company's lands and the greater proportionate depletion of the estate in the other regions which has been going on for many years, it must be conceded that we have at least 50 per cent. of the entire deposit remaining unmined."

Throughout this report and reports similar, whenever the lands of the Reading Coal and Iron Company are alluded to, they are spoken of as the property of the Philadelphia and Reading Railroad Company, and that company itself, as the property of the railroad.

It appears also that the Philadelphia and Reading Railroad Company has become the lessee of the Lehigh Valley Railroad Company, a corporation of the State of Pennsylvania, which in turn is the lessee of the Easton and Amboy Railroad Company, a corporation of this State, having a line of railroad from Easton, Pa., to Perth Amboy. The Lehigh Valley Railroad Company is a miner of coal to some extent, and possesses a railroad which runs through the anthracite coal region of Pennsylvania, and affords facilities for transportation of coal there mined to markets in this and adjoining States.

For several months past competition between these three roads, in the procuration and transportation of coal, and between each of

them and the Delaware, Lackawanna and Western Railroad Company, the Delaware and Hudson Canal Company and the Pennsylvania Railroad Company, each of which is possessed of interest in the anthracite coal region and the means of transportation of coal therefrom, has materially reduced the price of coal to consumers in this State and elsewhere, to the loss of considerable profit to each of the companies named, which would not have been suffered if competition between them had not existed.

It further appears that anthracite coal is a necessity to the people of New Jersey, being the fuel that is most abundantly and cheaply obtainable and most universally used in their homes and manufactories.

The Philadelphia and Reading Railroad Company operates in this State among other railroads, the Delaware and Bound Brook Railroad, which extends from Bound Brook to the Delaware River, at Yardleyville, a few miles above Trenton, connecting with railroads to the anthracite coal region. It possessed and operated this road prior to the year 1890.

On the 3d of November, 1890, A. A. McLeod, I. A. Sweigard, William R. Taylor, D. Jones, Robert S. Davis and John Walker, jr., all of whom were officers and employés of the Philadelphia and Reading Railroad Company, with others, organized the Port Reading Railroad Company, under the general railroad law of this State, designating in the certificate of incorporation its capital at $ 2 000 000, divided into 20 000 shares of the value of $ 100 each.

The Corporators named became six of its directors with six other persons who were also connected with or friendly to the Philadelphia and Reading Railroad Company. The real business office of the company was fixed at the office of the Philadelphia and Reading Railroad Company in the city of Philadelphia, and a nominal office, to comply with the law of this State, was maintained at Kaighn's Point Ferry, in the city of Camden, belonging to the Piladelphia and Reading Company.

On the same day that this railroad company was organized Albert Foster, James K. Landers, W. H. Blood, F. W. Stone, and Charles H. Quarles, under the general corporation law of this State, formed the Port Reading Construction Company, with a capital of $ 100 000, divided into 2 000 shares of the value of $ 50 each. The incorporators of the company were all officers or agents of the Philadelphia and Reading Railroad Company. Forty shares of the stock, in all of the value of $ 2 000, were subscribed for, and with that amount of money the company commenced business. The business office of this company was the office of the Philadelphia and Reading Railroad Company in the city of Philadelphia.

Shortly after the organization of these two companies under the general laws of New Jersey, the Port Reading Construction Company contracted with the Port Reading Railroad Company to build its railroad, from a point in the Delaware and Bound Brook Railroad, to a

point on the Arthur Kill, opposite Staten Island, a distance of 20 miles, for $ 1 500 000 in mortgage bonds of the Port Reading Railroad Company and all the capital stock of the latter company, save 400 shares which had been subscribed for by its corporators, the proceeds of which subscription were paid to the State treasurer in pursuance of the requirements of the statute, that $ 2 000 for each mile of road to be constructed shall be deposited with the treasurer of the State at the time of the organization of the company.

Previous to the formation of these companies the Philadelphia and Reading Railroad Company had purchased 300 acres of land at the proposed terminal of the Port Reading Railroad upon the Arthur Kill, and after the organization of the two companies this land was transferred to the Port Reading Railroad Company.

When the contract for the construction of the Port Reading Railroad was executed, a mortgage for $ 1 500 000 was made by the Port Reading Railroad Company upon its property and franchises, and the bonds secured thereby were transferred to the construction company, and that company thereafter immediately commenced to procure a right of way for the railroad company and to construct its road. The moneys required in the prosecution of the work were had by loan to the construction company from the Philadelphia and Reading Railroad Company, and as well when the Bonds of the Port Reading Railroad Company could be negotiated from the sale of them.

In the official report by the president of the Philadelphia and Reading Railroad Company to the stockholders of that company, for the year ending November 30, 1890, the president says:

"In another place in this report the lack of means of placing the product of your mines upon the markets, and the consequent shrinkage of production in proportion to that of competing fields, is commented upon. A marked illustration of the necessity of providing additional facilities for the distributing of anthracite coal in New York Harbor and all tide-water points tributary thereto is found in the fact that at the time of writing this report there are more than 1 000 cars loaded with coal standing on the side tracks in Jersey City, because of the lack of dock facilities for transferring coal to vessels, and on account of the restriction which these limitations impose upon your traffic, the management is now obliged to transport coal from Port Richmond trough the Delaware River and around New York Harbor, encountering all the perils of coast navigation as this season of the year and at an expense largely in excess of all-railfreights.

"With the view to meeting these wants and other disabilities under which your company has labored ever since the day it opened its mines, for want of unrestricted access to the waters of New York Bay, the greatest distributing centre in the country of anthracite coal, your board has determined to promote the construction of a line of road, to be under the control of your company, to extend from the vicinity or the terminus of the Bound Brook Railroad near Bound

Brook, N. J., to deep water in Arthur Kill, a distance of 20 miles, at a point readily accessible to the waters of New York Bay and New England parts by large vessels. Plans have been completed for the construction of this line, with adequate terminals for the storage and shipment of coal in quantities limited only by the demands of the market. Over 300 acres of land have been acquired for terminal purposes, bordering on the waters of the Arthur Kill. Work will be speedily commenced and prosecuted with vigor. Conservative estimates show that the earnings of this line will be sufficient to meet all charges on its cost and leave a large surplus; it will furnish the means of supplying the markets with your proportion of the coal tonnage at all times.

"The advantage of the construction of this line in the increase of tonnage on nearly all other parts of the system, without regarding the increase of product of the coal and iron company, can scarcely be estimated, but it is certain that it will add a large increase of traffic earnings. It was anticipated that work on this line could have been commenced before this time, but it was found necessary to make several surveys in order to avoid all grade crossings of other railroads, and your board is pleased to announce that the line adopted is of favorable grades and of almost perfect alignment, the maximum grade being only 15 feet to the mile."

On the 12th of January, 1892, while the Port Reading Railroad Company was yet incomplete, only a few miles of a single track having been laid upon an unfinished road-bed, and it was without rolling stock of any kind, or depots, and its stock and bonds were substantially all in the hands of the port Reading Construction Company, the Central Railroad Company of New Jersey entered into a lease with it, whereby it transferred to it for nine hundred and ninety-nine years its entire railroad, together with the right to maintain and operate more than forty tributary railroads, which it controlled by leases or through the ownership of the majority of capital stock, together with all laterals, extensions, sidings, turnouts, tracks, bridges, viaducts, culverts, rights of way, water rights and privileges, lands, shops, machinery, fixtures, depots, passenger, freight, and water stations, houses, buildings, structures, improvements, tenements, and hereditaments of whatever kind or description and wherever situate, appertaining to the operation, maintenance, and renewal of said railroads which where then laid, leased, or owned by the Central Railroad Company, or which at any time thereafter, during the term of the lease, might be acquired by that company for railroad purposes. Together also with all its ferries and rights of ferriage then belonging or thereafter to be acquired by it, and all the stationary and locomotive engines, and the cars, tenders, trucks, and other rolling stock of the company, tools, implements, machines, and personal property of every kind and description in use, or intended or adapted for use upon or about the railroads and premises demised, or the business thereof; and also the rights, powers, and franchises (other than the franchise of being a cor-

poration) and all the privileges which then, or at any time thereafter during the term of the lease, might be lawfully exercised and enjoyed by it touching the premises demised, including all rights in telegraph lines upon the railroad or the several branches thereof. The Central Company reserved to itself its office building in the city of New York, known as the „Central Building," and lands owned by it which are not adjacent to the railroad, or if adjacent and not in railroad use; provided, however, if the last mentioned lands, or any of them, should be subsequently needed by the lessee, they also would be surrendered.

The Port Reading Railroad Company covenanted to pay the Central Railroad Company, annually, enough money to enable it to pay its fixed charges and 7 per cent. upon its capital stock then issued, and such capital stock as should be issued thereafter under specified circumstances, and also pay it 50 per cent. of the lessor's earnings through the instrumentalities of the railways of the Central, in excess of the fixed charges and 7 per cent. upon the capital stock, up to 8 per cent. upon the outstanding capital stock of the Central. And also agreed to pay the taxes which should be assessed upon the capital stock and dividends of the Central, to keep the premises demised in repair, to insure the property, to save the Central harmless from all damages by reason of the operation of its road or by reason of any failure in the performance of the duties required of it, and to provide and maintain terminals, stations, repair shops, and equipments and maintain rolling stock and tools equal to the rolling stock delivered to it, so marked as to identify them. Betterments were to be made by the Central Railroad Company; if it pleased, it was to have 5 per cent. annually upon the moneys it should pay for the betterments and was to be permitted to mortgage the demised property to secure the repayment of moneys it should borrow to enable it to make them.

The Port Reading also agreed to keep accounts which should be open to the Central's inspection and to perform all the Central's existing contracts relating to the demised premises; also to procure traffic over the Lehigh and Susquehanna Railroad to a specified amount. It covenanted that it would not divert nor permit the diversion from the Central of the Central's then traffic or of any traffic which should thereafter be naturally tributary to it, but that it would foster and strive to increase traffic and the earnings of traffic over the Central's road and the earnings of that road. It also covenanted that individual coal miners on the line of the Central's roads should have transportation for their coal without discrimination against them; that cars and transportation should be furnished to all coal miners who should be naturally tributary to the Central's system, and that the rates charged for transportation should be as low as the rates charged at any time for similar transportation by the Philadelphia and Reading Railroad Company from the Schuylkill region. All the stocks of various companies owned by the Central Company were, so far as concerned corpo-

rations, included within the lease, to remain the property of the Central Company, and be used by it to enable the Port Reading Company to control those corporations. The lease was not to be assigned without the Central Railroad Company's consent. It was to take effect as of January 1, 1892, and the right of reëntry was secured to the Central in case of any default upon the part of the Port Reading Railroad Company in the performance of its undertaking.

Upon the same day that this lease was executed, a tripartite agreement between the Central Railroad Company, the Port Reading Railroad Company, and the Piladelphia and Reading Railroad Company, in which the lease just referred to was incorporated, was entered into. This agreement recited that the lines operated by the three railroad companies were connected in New Jersey and Pennsylvania and form continuous lines; also that the Central Railroad Company was willing to lease to the Port Reading Company if the Philadelphia and Reading would guarantee the performance of the Port Reading's covenants in the proposed lease; that the Port Reading was willing to lease if the Philadelphia and Reading would insure the increase of traffic that the lease contemplated, and the Philadelphia and Reading was willing to guarantee the lease because of the advantage it would have in the terminals of the Central Railroad and in the interchange of traffic with it.

And it was thereupon agreed that the lease should be executed; that the consent of the stockholders of the Central and Port Reading Companies to the lease should be procured as counsel of the Philadelphia and Reading Company should instruct; that possession of the demised premises should be immediately given; that the payments to be made by the Port Reading Company and the covenants to be performed by it were guaranteed by the Philadelphia and Reading Company; that the Philadelphia and Reading would make the payment if the Port Reading should not make them, and that it would cause the Port Reading to perform its covenants; that the Port Reading Company should provide or procure, at Jersey City, and in New York and Brooklyn, and on the Arthur Kill, terminal facilities for the Philadelphia and Reading traffic, the Central Railroad Company having the privilege to provide such facilities, except at the Port Reading's terminal on the Arthur Kill, as betterments; that the traffic, which would thereafter naturally go to the Central as its direct route, should be secured to that road; that coal, naturally tributary to the Central should go over it for as long a distance as possible; that coal, naturally tributary to the Philadelphia and Reading, which was destined to the New York Harbor, north of Elizabeth, should go over the Central's road, at least, from Bound Brook Junction; that coal, for delivery on line of the Central's road, from mines tributary to it, should go over the Central, or in event of its not going over the Central, that an equivalent for the loss of the freight rates should be credited in the Centrals account; that traffic on the Easton and Amboy Railroad and

upon other Lehigh Valley lines, destined to the Central terminals, should go over the Central at least as far as from Roselle Junction to the terminal; that other traffic, as then interchanged, should be continued to interchange; that the Port Reading and the Philadelphia and Reading would maintain the present traffic of the Central and increase it; that the Philadelphia and Reading would put $ 2 000 000 of securities in trust to secure its performance of the agreement; that in case of a termination of the lease and agreement, the Central shall have an interest equal to the Reading in the Central, New England and Western Railroad Company, and in the Poughkeepsie Bridge Company upon its paying to the Reading one-half its expenditure for the Reading's interest, and assumming a due proportion of the obligations assumed by the Reading in securing that interest.

The agreement of guarantee and assurance of traffic was to continue as long as the lease should last, and in case the lease should be forfeited, the agreement should then be void. The lease was executed upon the part of the Port Reading Railroad Company by A. A. McLeod, its president, and William R. Taylor, its secretary, and the agreement of guarantee and assurance was also executed by those gentlemen as president and secretary respectively, not only of the Port Reading Railroad Company, but also the Philadelphia and Reading Railroad Company.

On the 8th of April, 1892, the board of directors of the Central Railroad Company reported to the stockholders of that company that their railroads were then being operated by the Port Reading Railroad Company. Commenting upon the advantages of the lease and agreement, this report says:

"It is intended to secure for your railroad its present traffic and its natural growth and development, and, in addition, by the guarantee of common interest, the benevit of whatever traffic is controlled and influenced by the Reading system and is naturally tributary to your road and terminals. It prevents a diversion of traffic which might otherwise have resulted from the lease of the Lehigh Valley Railroad by the Philadelphia and Reading Company.

"It is fair to expect, as the further results of this alliance, with the coöperation of other large coal-producing companies, greater uniformity in the prices of coal, steadier employment for the laboring classes in the coal regions, the avoidance of needless and expensive competition between producers and the establishment of economies which, without undue burden to consumers, will bring to the stockholders adequate returns for their capital.

"In both the lease and traffic contracts every safeguard had been provided for the preservation and developement of your property.

"The independent organization of the Central Railroad Company will be maintained to discharge its obligations directly to the stockholders and bondholders, as well as to see that the provisions of the agreement are observed and the maximum rentals thereby secured."

The testimony of Mr. A. A. McLeod, who was president of both the Philadelphia and Reading and the Port Reading Companies when the lease and tripartite agreements were executed, has been put in the case upon the part of the informant. In it Mr. McLeod states, among other things, that the lease does not put it in the power of the Philadelphia and Reading road to raise or lower the price of coal without the coöperation of other coal carriers, but that it will possibly facilitate such coöperation. It would itself, he says, undoubtedly affect prices of coal at some points.

In point of fact the price of coal has risen at several places in New Jersey since the lease and agreement were made. Whether this is attributable to the lease does not distinctly appear, but it is quite clear that it is the purpose of the coal companies in which the railroads involved are interested to demand a greater price for the coal they sell.

While the facts above recited remain admitted or uncontroverted, the answers deny that the defendants, or either of them, own any coal lands, or mine or sell any coal, and also that they, acting either separately or conjointly, can fix or increase the price of anthracite coal, or create a monopoly in the business of mining or selling anthracite coal, or put an end to competition in the price or sale of coal.

The Attorney-General and Mr. F. W. Stevens for the informant.

Messrs. Benjamin Williamson, Samuel Dickson, and R. W. De Forrest, for the Central Railroad Company of New Jersey.

Messrs. Thomas N. McCarter, John G. Johnson, and John R. Emery, for the Philadelphia and Reading and Port Reading Railroad Companies.

The Chancellor. "It is a cardinal rule of the law of corporations," said Vice-Chancellor Van Fleet, in National Trust Company v. Miller (6 Stew., 162), "that a corporation created by statute can exercise no power and has no rights except such as are expressly given or necessarily implied."

"It may also be considered settled," said Mr. Justice Van Syckel, in pronouncing the opinion of the court of errors and appeals in Black *v.* Delaware and Raritan Canal Company (9 C. E. Gr., 465), in which a lease of railroad franchises and property for nine hundred and ninety-nine years was in question, "that a corporation can not lease or dispose of any franchise needful in the performance of its obligations to the State, without legislative consent," and the law thus declared to be settled was reiterated by Mr. Justice Dixon, in the same court, in Stewart *v.* The Lehigh Valley R. R. Co. (9 Vr., 513), in this language: "It is not open to dispute that such a lease as this can be valid only if sanctioned by the legislature. Nor is such sanction to be implied; it must rest upon a clear expression of the legislative intention. It must be gathered in the first place from the words which the legislature has used upon the subject, and if those words, construed according to their usual signification, declare the purpose to authorize a lease to a foreign corporation, or to a class of corporations which

ncludes the plaintiff, we must give effect to such purpose. The court ıas no right to add to the words of the legislature, or to substitute ıther words for them, in order to widen the power conferred; nor has t any more right to strike out words or detract from their fair and ırdinary meaning, for the purpose of restricting the grant. The duty ıf the court is one of interpretation merely." To the same effect is he holding in the United States Supreme Court—Thomas *v.* West Jersey R. R. Co. (101 U. S., 71); Penn. R. R. Co. *v.* St. Louis, etc., ł. R. Co. (118 U. S., 290): Green Bay, etc., R. R. Co. *v.* Union Steamboat Co. (107 U. S., 98); Central Transportation Co. *v.* Pullmann Co. (139 U. S., 24).

The validity of a lease of this kind is questioned in this case, ınd it has not been seriously contended that the lease can be sustained f clear legislative sanction for it is not found.

It is claimed that such sanction is had in the amentment of March .1, 1880, to the seventeenth section of the general railroad act entitled "An act to authorize the formation of railroad corporations and o regulate the same." (Rev., 930; Sup. Rev., 828.)

That section originally, so far as it bears upon the present uestion, was in this language: "And it shall be lawful for any corpoation incorporated under this act, at any time during the continuance f its charter, to lease," etc.

In 1880 it was amended by having interpolated in it, after the vords "under this act," the words "or under any of the laws of this State," so that the amended section is now, including the words which ollow the word "lease," which remain as in the act, as follows: "And t shall be lawful for any corporation incorporated under this act or ınder any of the laws of this State, at any time during the continuance f its charter, to lease its roads or any part thereof to any other corıoration or corporations of this or any other State, or to unite and onsolidate, as well as merge its stock, property, and franchises, and oad with those of any other company or companies of this or any ıther State, or to do both; and such company or companies are hereby ıuthorized to take such lease or to unite, consolidate, as well as merge ts stock, property, franchises, and road with said company, or to lo both, and, after such lease or consolidation, the company or comıanies so acquiring said stock, property, franchises, and road, may use ınd operate such road and their own roads," &c.

It is insisted in behalf of the Attorney-General, as a matter of ;onstruction, that under the seventeenth section as it originally stood, ıower was conferred upon a company organized under the general ·ailroad law to make a lease of its road either to another company ormed under that act, or to a company created by a special act of he legislature of this State, or to a foreign corporation, that is, it night be *lessor* to a company of either of those characters, but that he law did not make it competent to take a lease from specially in·orporated or foreign companies, that is, to become the *lessee* of a

company of any character, other than one formed unter the general railroad law. He insists that the effect and purpose of the amended act was to render such company competent to become lessee of „any corporation incorporated under this act or any of the laws of this State," that is, that any corporation incorporated under the general law might become lessee of the road of any company specially incorporated. In other words, his insistment shortly stated is, that the design of the amendment of 1880 was to complete the powers of the company formed under the general railroad law, so that it could become either lessor or lessee of any other railroad company, but that it was not the legislative purpose thereby to extend the powers of *specially chartered railroad companies.*

He claims that such interpretation of the meaning of the law of 1880 is made necessary by the restrictive language of the title of this act, and that if the interpretation be that the amendment extends the powers of a corporation created by special act, then the law contravenes the provision of the Constitution, which declares that "every law shall embrace but one object, and that shall be expressed in the title."

If the intention of the legislature was to give the interpolated words the meaning which the informant contends for, the method of expressing that intention was most infortunate. It is observed that the power conferred consists of two parts, separated by a semicolon. The firsts treats of the power to give a lease, and the second treats of the power to take a lease. Now, the interpolated words are put in the first part, so that the grammatical and natural meaning, and, I think, the only meaning of which the act is susceptible, is that power to lease is conferred upon the company incorporated by special act. If it had been intended to express the meaning that the informant contends for, the intention would accurately and easily have been effected by an interpolation in that part of the power which authorizes the taking of a lease. The meaning insisted upon is too forced to merit further discussion.

Passing to the consideration of the title to the act, I acquiesce in the informant's insistment that the rule is established, that where the meaning of a statute is doubtful the title may be referred to for assistance in its elucidation, because, under the Constitution, the object of the act must be expressed in its title, and before a law shall be declared to be unconstitutional, it will be read in the light of its title to see if, within the fair bounds of that title, a reasonable interpretation may be given to it. That rule is invoked here to excuse and support the meaning contended for, but it is of no assistance. The meaning of the body of the act is not in doubt. The meaning of the title is that which counsel really questions. It is "An act to amend an act entitled 'An act to authorize the formation of Railroad corporations and regulate the same.'" The inquiry is, to what antecedent the words, "the same," in this title relate? To railroad cor-

porations generally, or to those only which are formed under the act? Does the object which it expresses contemplate the formation and regulation of all railroads or the formation and regulation of those only which may be organized under that law? These questions suggest ambiguity in the title of the law. If we refer to the body of the original act for an index to the legislative mind, we will find that which I described in Montclair *v.* New York and Greenwood Lake Railway Co. (18 Stew., 442), in this language:

"Throughout the act the greatest care is taken, by express language prefacting certain of the sections, to confine the provisions of those sections to corporations formed under the act, but there are other sections, which concern proper regulations applicable to any railroad, that are not so prefaced, and in terms refer to 'any railroad,' indicating that the legislative intent was to enact a general law which should regulate all railroad corporations, and at the same time authorize the formation of new ones. Perhaps the most striking indication of this intention is found in the last section of the act (Rev., page 935, sect 127), where it is provided that the act may be altered, amended, or repealed, but such repeal or alteration shall not effect any corporation *heretofore organized* unless the act making such repeal or alteration shall so expressly declare. It was evidently the legislative intent that the act should extend to all railroad corporations of the State. Its several sections, however, are so drawn as to distinguish in their application between corporations organized under that act and all corporations, whether formed under that act or otherwise incorporated. This distinction was evidently the result of an extended consideration of corporate interests, for in the last section of the act, looking to the maintenance of the distinction, it is provided that when an amendment is intended to extend to corporations, organized before the act was passed, it shall so expressly declare."

In the case from which I have just quoted I found it to be impossible to reconcile the body of the act with a narrow construction of the title which would restrict the act's regulation of railroads to those companies which were formed under it. The object of the act appeared to be general provision for the organization and control of railroad corporations; the gathering of all, so far as could be constitutionally done within one comprehensive, general law. That such has been the universally accepted signification of the law is evidenced by its being known as the "General Railroad Law." That such has been the subsequent legislative construction of its object is shown by the frequent enactment of laws for the regulation of all railroads, however formed, entitled as supplements to the law discussed. And such construction has more than once, without being questioned, had judicial acceptance in this court. (Elkins *v.* Camden and Atlantic R. R. Co., 9 Stew., 11; Mills *v.* Central R. R. Co., 14 Stew., 4.) The title of the act in question may naturally be read to express the object of the law. It does express the object evinced in the body of the law

and does not necessarily restrict that body within narrower bounds that it assumes.

But does a law which purports to both form and regulate railroads embrace a single object?

The Constitution requires that each law shall have a single object, and that object shall be expressed in the title of the act. The language of the sentence in which this constitutional requirement is embodied is this: "To avoid improper influence which may result from intermixing in one and the same act such things as have no proper relations to each other, every law shall embrace but one object, and that shall be expressed in the title." (Placitum 4, sect 7, art. 4.)

The requirement is to be construed in the light of the expressed reason for it. The evil condemned, for which the remedy is prescribed, is not the uniting of properly relating subjects in one act, but the uniting of subjects that are foreign to each other, and which do not all tend to the promotion of a single object. Various subsidiary subjects, properly connected and relating to one comprehensive subject, may be united in the same law. The end aimed at is that each law shall have a single general object, which shall be stated in its title, and that all parts of the law shall be germane to that one subject. The purpose is that each distinct subject matter of legislation shall have independent consideration upon its merits, unaffected by the presence of foreign matter which may tend to distract, confuse, or improperly influence, and that the title shall conspicuously indicate the general object of the act, so that the intrusion of the irrelevant matter may be readily detected, and, if it should remain in the law, be without effect, because inimical to the title. This is the accepted interpretation of this provision of our Constitution in numerous decisions of our courts. (State *v.* Town of Union, 4 Vr., 350; Gifford *v.* New Jersey R. R. Co., 2 Stock, 172; State *v.* Newark, 5 Vr., 236; Rader *v.* Township of Union, 10 Vr., 509; S. C., 12 Vr., 621; Payne *v.* Mahon, 12 Vr., 292; State *v.* Hammar, 13 Vr., 438; Onderdunk *v.* Plainfield, Id., 480; van Riper *v.* Plainfield, 14 Vr., 349; Snipe *v.* Shriner, 15 Vr., 206; New Brunswick *v.* Williamson, Id., 169; Bergen Co. Savings Bank *v.* Township of Union, 15 Vr., 599; Vail *v.* Easton and Amboy R. R. Co., Id., 237; Grover *v.* Trustees of Ocean Grove Association, 16 Vr., 399; Daubman *v.* Smith, 18 Vr., 200; Bumstet *v.* Tavern, etc., 368; Dobbins *v.* Northampton, 21 Vr., 496; Easton and Amboy R. R. Co. *v.* Central R. R. Co., 22 Vr. 267; Kirkpatick *v.* New Brunswick, 13 Stew., 46.)

The formation and Regulation of railroads are subjects naturally and properly related to and connected with each other, and are both germane to the object which is expressed by their being coupled in defining the title of the act, that is, as I have already said, the creation of a general scheme which is capable of dealing with all railroad affairs which may be within the legislative power. We are not to say that the object of a law is not expressed in its title when the

language of the title is an enumeration of the subjects it embraces. That very enumeration may serve to more clearly express the general object. For instance, in Easton and Amboy R. R. Co. v. Central R. R. Co., *supra*, the title "An act to cede to the mayor and common council of Jersey City certain lands of the State, now and heretofore under the tide waters of the Communipaw Bay, and to establish a tide water basin adjacent thereto," was held by the Supreme Court to express, with even unnecessary precision, the single object of appropriating land, owned by the State, to public uses.

I do not find any constitutional infirmity in the title to the act in question, and the language of the act appears to me to be sufficiently broad and comprehensive to confer the power contended for by the defendants.

My conclusion upon questions arising in this case and hereafter stated obviates the necessity of my passing upon this proposition, which was most strenuously insisted upon by the Attorney-General; that even though the act of 1880 may confer the power to lease, that power impliedly, from the character of railroad corporations as quasi public bodies, is limited to leases designed for the public welfare, and does not warrant a lease in furtherance of a scheme to prevent competition and create a monopoly. While I do not declare this insistment to be law, and accept it as a factor in the process by which I reach the result of my deliberation, I deem it to be of such importance as to merit full statement.

Corporate bodies that engage in a public or quasi public occupation are created by the State upon the hypothesis that they will be a public benefit. They enjoy privileges that individuals can not have. Perpetual or certain life is accorded to them. Usually the exercise of the right of eminent domain is delegated to them, often to be exercised in whatever locality they may be pleased to designate. (National Dock, etc., Ry. Co. *v.* Penna. R. R. Co., 24 Vroom, 217.) The use of the common highways is frequently subordinated to their operations, and, indeed, the individual is compelled, even in his own home, to submit, without redress, to discomforts, incident to their lawful operation, which he would not be required to tolerate from other sources. (Beseman *v.* Penna. R. R. Co., 21 Vroom, 235; S. C. on Appeal, 23 Vroom, 221.) Thus they are given special privileges because of the benefits they are presumed to confer upon communities. Railways afford speedy and comfortable passage to and from divers parts of the country, carry produce of mines, farms, and factories to markets, distribute industries throughout the land, feed the multitudes in populous cities, and accomplish many other beneficent ends. Water, gas, telegraph, and similar corporations also render to the public benefits which readily suggest themselves to the mind as it contemplates their work.

While the State confers special privileges upon these favorites, it at the same time exacts from them duties, which also tend to the

public welfare. The whole scheme of the laws of their organization is to equip and control them as instruments for the public good. Such corporations hold their powers, not merely in trust for the pecuniary of their stockholders, but also in trust for the public weal. The impress for public good is stamped upon their very being, and it becomes a duty, which, though not prescribed in express language of the law, is to be implied from the nature of every power conferred. When, therefore, it appears that such a corporation, unmindful of this plain duty, acts prejudicially to the public, in order to make undue gains and profits for its stockholders, it uses its powers in a manner not contemplated by the law which confers them. The use becomes abuse and is tantamount to excess of power.

I appreciate the strength of this argument, but, as I have said, I do not need to affirm it to justify my conclusions, and, therefore, content myself with the mere statement of it.

Anticipating that I may hold that the act of 1880 is constitutional, and that it gives power to the Central Railroad Company to lease its road and franchises, the Attorney-General further urges: First, that the lease in question is in reality made to a foreign corporation, and, second, that such a lease is forbidden by the statute approved May 2, 1885, entitled "An act respecting the leasing of railroads," except under conditions which do not exist.

I agree with him in both these propositions.

Equity looks at the substance, not merely at the outward form. The transaction of the 12th of January, 1892, between the three defendants consists, in form, of a lease between two of them, and a guarantee of that lease, coupled with a traffic agreement, to which all three of them are parties. Such is the form. But when the fact that a law, which, in its terms, prohibits a lease to a foreign corporation without legislative sanction, is contemplated, and regard is had to the characters and relations of the contracting parties, and to the terms of the instruments they have entered into, and the simultaneous execution of those instruments, a substantial status, differing from the form, is disclosed.

The statute forbade a lease to the Philadelphia and Reading Railroad Company, a foreign corporation, until a law should be enacted which would approve such a lease, but it did not prohibit a lease to a domestic corporation. The Philadelphia and Reading Railroad Company through its officers and servants had promoted the organization of the Port Reading Railroad Company under the general railroad law of this State for the purpose of building and operating a short railway in connection with its system. The capital of that company is $ 2 000 000. The road is only 20 miles long. When the lease was made it was but partially constructed. Upon such assets as it then had there existed a mortgage for $ 1 500 000, an amount probably in excess of the value of those assets. No one can for a moment believe that the Central Railroad Company of New Jersey would commit its extensive

railroad with its depots, stations, terminals, rolling stock, ferries, and forty auxiliary roads, in all representing assets valued at nearly $ 70 000 000, to the keeping of so irresponsible a lessee and depend upon it alone for the security of that property and the payment of a rental which for a single year will exceed the value of the lessee's entire property. The mere statement of such a proposition exhibits a business absurdity. The lessee was not only irresponsible under such a trust, but was not in position to afford the Central Railroad even a temporary benefit from alliance with it. Without the sustaining arm of the Philadelphia and Reading Company a lease to it would not have been thought of.

The recitals of the guarantee admit this absurdity by representing that the Central Railroad Company would not lease until the Philadelphia and Reading Company, entering into the same transaction, and as a party thereto, executed the paper called the "guarantee." That paper expressly embodied the lease and bound the Philadelphia and Reading Railroad Company to the virtual execution of it. The lease so called, with the Port Reading Company, was a mere form. The guarantee was the really operative and important paper. Without it the Central Railroad would not be assured of its rental and the traffic that was necessary to make the proposed alliance profitable, for the Port Reading Railroad Company, as a distinct entity, was irresponsible and without power to assure traffic.

But more than this, the Port Reading Railroad Company is, for all substantial purposes, the Philadelphia and Reading Railroad Company. It is confessedly owned by individuals who represent and serve the Philadelphia and Reading. Its capital stock, save a few shares, has gone, or is to go, to a construction company, which inquestionably belongs to the same interest.

The construction company is officered by the servants of the Philadelphia and Reading Railroad Company. It has commenced work with an insignificant paid capital $ 2 000, and it has confessedly drawn moneys from the Philadelphia and Reading Railroad to enable it to build the Port Reading Road. The business officers of both the Port Reading Railroad and the Port Reading Construction Company are identical with the principal office of the Philadelphia and Reading Railroad Company. A glance at the execution of the guarantee exhibits that the same individuals are president and secretary of both the Port Reading Railroad Company and the Philadelphia and Reading Railroad Company. By official reports, stockholders of the Philadelphia and Reading Railroad Company are informed that the Port Reading Railroad is "*their*" road, and, in substance, that it is expected to earn an adequate return for "*their*" investment in it. In the face of such a situation it is idle to say that the Port Reading Railroad Company is not in all things, save in its intangible and unsubstantial corporate entity, the Philadelphia and Reading Railroad Company. It is only necessary to state these particulars to satisfy the mind of the

justice of this conclusion. "The statement," says Mr. Morawetz in his work on Corporations, section 227, "that a corporation is an artificial entity, apart from its members is merely a description, in figurative language, of a corporation viewed as a collective body. A corporation is really an association of persons and no judicial dictum or legislative enactment can alter this fact.".

"It is a certain rule," said Lord Mansfield in Johnson *v.* Smith (2 Burrows, 962), „that a fiction of law shall never be contradicted so as to defeat the end for wich it was invented, but for every other purpose it may be contradicted."

It follows from the conclusion reached that the intervention of the Port Reading Company as nominal lessee is but a device to disguise the real nature of the transaction. It is demonstrated, as clearly as words could state it, that the object of the transaction was to place the Central Railroad within the Philadelphia and Reading Railroad system. The Central's reliance was not upon the small unfinished road with a comperatively petty capital and little or no valuable assets, but upon the Philadelphia and Reading Railroad Company ;that estimated its assets at $ 200 000 000. It is sticking in the bark to say that in this transaction the Philadelphia and Reading Railroad Company is not the real lessee, and that the guarantee executed by it is not the real lease. The misnomer of papers and the use of a nominal entity as nominal lessee does not change the substance of the transaction with which this court deals. The situations here may be summed up in the words of Vice Chancellor Kindersley, in Attorney-General *v.* The Great Northern Railway Co., 1 Dr. Sm., 157 (6 Fur. N. S., 1006, 29 L. F. 794): "A more flimsy device, when the particulars are once known, it is impossible to imagine. It may succeed for a time in baffling persons who may have an interest in preventing its being done and has succeeded, but it was a mere crafty contrivance to evade the requisition of the law on the subject of joint stock companies."

It must not be thought that courts are powerless to strip off disguises to thwart the purposes of the law. Whenever such disguises, in fact, appear, they can readily be disrobed. The difficulty is in showing the disguises, not in penetrating them when they appear. (Atty. Genl. *vs.* Great Northern Rwy. Co., *supra*; Penna. R. R. Co. *v.* Commonwealth, 7 Atlantic Rep., 268; People *v.* Chicago Gas Trust Co., 130 Ill., 268; People *vs.* North River Sugar Refining Co., 121 N. Y., 582: State of Ohio, *ex rel.* Atty. Genl., *v.* Standard Oil Co., 80 N. E. Rep., 279.)

Now, what is the effect of the act of 1885?

It consists of three sections. The first forbids any railroad corporation to lease its road or franchises to any foreign corporation or to unite, consolidate, or merge its stock, property, franchises, or road with those of a foreign corporation, until the consent of the legislature of this State thereto shall have been obtained. The second prescribes how that consent of the legislature shall be obtained. The

language is: "It shall submit a draft of the proposed lease" * * * "to the legislature of this State for its consideration, and no such lease" * * * "shall be of any effect whatever, until the same shall have been approved by an act of the legislature passed for that purpose, nor until the corporation or corporations, person or persons, parties to such lease" * * * „shall first, and as a condition-precedent to the same, file in the office of the secretary of state an agreement, to be approved by the governor and attorney-general, surrendering to the State all rights or exemption from taxation," etc.

The third section repeals inconsistent legislation. In short, the effect of the act is to withdraw the power to lease, given by the statute of 1880, so far as a lease to a foreign corporation is concerned.

The defendants attack this act by claiming that it contravenes two requirements of the Constitution contained in paragraph 11, section 7, article 4, one of which is that the legislature shall not pass any private or special law "granting to any corporation, association, or individual any exclusive privilege, immunity, or franchise whatever," and the other of which is that "the legislature shall pass no special act conferring corporate powers." Their argument is that the proposed lease is to be without validity until it shall be approved by an act of the legislature passed for that purpose, and that as any lease to be approved will be replete with conditions, covenants, and terms, which, in their very nature, are special and inapplicable to any person, natural or artificial, other than the contracting parties therein, and that any, even general, act ratifying it, must confer a particulary limited power, and to some extent exclusive privilege, upon the corporate parties to the lease.

If this argument should be applied to a law specially passed to sanction a particular lease it might be regarded as sound, but as no such law has been passed, it is obvious that its validity can not be discussed or determined. The law now considered is the act of 1885. That act does not confer either a power or a privilege. Its object is to restrict or condition the exercise of an existing power. The objection urged, then properly should be, that the law of 1885 can not constitutionally be put in force according to the legislative intent, and to sustain that objection it must appear that an attempt to act under the law will, of necessity, induce legislation that will be unconstitutional, and, therefore, void, and the argument will be that, as for that reason no action under the law can be successful, the law is incapable of being performed, and, therefore, binds not.

It is to be observed, however, that the reference to a subsequent legislature is couched in terms that manifestly contemplate a lawful exercise of the lawmaking power. The action is to be by "an act passed for that purpose." The statute attacked, then, contemplates a law to be subsequently made by a power equal to that from which it sprang. It can not dictate the terms of such subsequent law. When it prescribed that action should be by law it surrendered power over

the action. I must assume that the statute questioned was enacted in the light of this fundamental principle, for the lawmakers are entitled to every presumtion in favor of their knowledge and wisdom. (Cooley Const. Lim., 219.)

Viewed in this light, the legislative purpose appears to have been not to inaugurate a permanently prohibitory policy concerning leases to foreign corporations, but to forbid them until they should have legislative sanction. Having no power over subsequent legislation, the law could not prescribe that that sanction shall be given in special terms, nor does it intend to so prescribe. Its purpose is to lead the proceeding for sanction to a point where its power must cease and there surrender it. It in effect prescribed that railroad corporations of this State shall not lease to foreign corporations without the sanction of law to be hereafter enacted; that it is not the policy of the law to permanently prohibit such a lease, but it does now prohibit it, and will prohibit it, until hereafter a law to be enacted shall permit it: until a future law shall, in the light of the terms desired, prescribe terms under which it may be made.

That such uncontrolled future law need not be special, is too plainly apparent to require discussion.

The law of 1885, then, is constitutional and is applicable to the lease now questioned. And it follows that the lease was made, not only without legal sanction, but in defiance of an expressly prohibitory statute.

The next inquiry is whether the Attorney-General may invoke the power of this court to restrain further operations under and in pursuance of the lease.

It is well settled that where a corporate excess of power tends to the public injury, or to defeat public policy, it may be restrained in equity at his suit. In Attorney-General *v.* □ Delaware and Bound Brook R. R. Co. (12 C. E. Gr., 631, 633), in pronouncing the opinion of the court of errors and appeals, Mr. Justice Dixon said: "In equity as in the law court the Attorney-General has the right, in cases where the property of the sovereign or the interests of the public are directly concerned, to institute suit by what may be called civil information for their protection. The State is not left without redress in its own courts, because no private citizen chooses to encounter the difficulty of defending it, but has appointed this high public officer, on whom it has cast the responsibility, and to whom, therefore, it has giving the right of appearing in its behalf and invoking the judgment of the court on such questions of public moment."

Prof. Pomeroy, in section 1093 of this work on equity jurisprudence, states the rule in this language: "When the managing body are doing or are about to do an *ultravires* act of such a nature as to produce public mischief, the Attorney-General, as the representative of the public and of the government, may maintain an equitable suit for preventive relief.".

It appears that the Attorney-General has the election in his discretion whether, in case of excess in corporate powers, he will proceed at law to forfeit the charter and franchises or apply in equity for a restraint of the excess. Both tribunals are open to him. The right of appeal to equity does not depend upon the inadequacy of the legal remedy. This subject is stated by Chief Justice Ryan, in Attorney-General *v.* Railroad Companies (35 Wis., 524), in this way: "The equitable jurisdiction precludes the objection that there is an adequate remedy at law. It admits the remedy at law, but administers its own remedy in preference when the State seeks it in preference. It seems to proceed on the presumption that it may better serve the public interest to restrain a corporation than to permit it by penal remedies or to forfeit its charter, and that on that view the proper officers of the State should have an election of remedies. And we may as well say in this connection that the jurisdiction to entertain these informations is wholly independent of an adequate remedy at law; and that were that otherwise we could not consider the informations in the nature of a *quo warranto*, pending in this court against these defendants, as an adequate remedy at law, which could be a substitute for or bar to the injunction asked. Judgments of ouster on those informations might not only be of far more grave consequence to the defendants, but might be far less beneficial to the State and less accordant with its policy, and altogether less suitable and proper than the injunction sought to restrain the defendants from doing what is alleged to work a forfeiture of their charters."

There has been some disagreement among the cases as to whether an injunction will issue at the instance of the Attorney-General to restrain every excess of corporate power, or whether, before it issues, actual threatened injury must be manifest. The argument which sustains the first class of cases is that every excess of corporate power violates the contract with government and thereby invades public and governmental rights. The law deems such invasion to be a public injury. An apt illustration is to be found in the case of Thomas *v.* West Jersey Railroad Company (101 U. S., 71), where there was an authorized lease of a railroad. The Supreme Court of the United States there held that the franchises and powers granted to a railway company are designed to be exercised by it for the public good, and this purpose enters into the consideration for the grant. Any contract, therefore, by which the corporation disables itself to perform those duties to the public, or attempts to absolve itself from their obligation without the consent of the State, is a violation of its contract with the State and tends to the public injury.

The argument to sustain the other classe of cases is that a court of equity should not move upon mere legal intendment, but should be satisfied of a real, substantial public injury which demands the writ of injunction in the due protection of the public. In the use, at least,

of a preliminary injunction, the latter class of cases appear to be the better founded in fitness and reason, for if there be no present emergency to be met, why may not the injunction be reserved until final hearing.

The authorities upon this subject are numerous. The following among them appear to me to best exhibit the contrariety of opinion that I have stated: Green's Brice's ultra vires (2d ed.), 708; Atty. Genl. *v.* Shrewsbury Bridge Co., 21 Ch. Div., 752; Atty. Genl. *v.* Cockermouth Local Board, 18 Eq. Cas., 172; Atty. Genl. *v.* Great Eastern Ry. Co., 11 Ch. Div., 449; Atty. Genl. *v.* Great Northern Ry. Co., 1 Dr. & Sm., 184; 6 Fur. N. S., 1006; Atty. Genl. *v.* Railroads, 35 Wis., 525. The last cited case collects almost all the authorities upon this subject.

But the exhibition of the tendency of the lease in question to public injury does not rest alone upon mere legal intendment, and I may here apply the rule, with the limitation incorporated in it, that the tendency to public injury must, in fact, appear.

There are peculiar features in the transaction now considered that evince a public danger much more serious than appears in the mere transfer of corporate duties to performance by a foreign corporation. The real lessor and lessee here are extensive producers and carriers of anthracite coal. They constitute two of the six great anthracite coal carriers from the coal regions of Pennsylvania to this and adjoining States. It is disclosed that the real lessee has secured a lease of the Lehigh Valley Railroad Company, and that thereby, and by the lease in question, it controls three of the six great coal carriers referred to, and also that the alliance thus formed now controls, through the instrumentality of coal companies, the capital stock of which these combined carriers own, more than one half of all the anthracite coal fields in Pennsylvania.

Moreover, as an indication of the tendency of the combination, the Attorney-General presents a report by the lessor defendant to its stockholders, in which it congratulates them upon an alliance which, with the coöperation of other large coal producing companies, will insure them "greater uniformity in prices of coal" and the "avoidance of needless and expensive competition between producers." He urges that, in substance, this report declares the reaching out to a monopoly which will work inestimable disaster to the people of this State. And as a further evidence that monopoly is in view he points also to an admission by the president of the Philadelphia and Reading Railroad Company, that the lease complained of will possibly facilitate the coöperation of other coal producers, and, in itself, undoubtedly affect prices of coal in some localities.

The proofs show that there are localities in this State which formerly had the advantage of competition between these allied roads, but now are subject to the monopoly which this lease affords.

It is true coöperation of the remaining coal roads, which is neces-

sary to a complete monopoly, has not yet been secured. By this lease only one competitor is silenced and only a little more than one-half of the entire coal region is controlled. It is only the second step in the direction of monopoly, the first being the lease of the Lehigh Valley Railroad. It is to be remembered, however, that the attorney-general may have his injunction when the *ultra vires* act tends or is of a nature to produce public injury. He is not required to wait until all the monopoly possible is created, or until all the injury possible is in process of infliction. The present situation may be justly regarded as Vice-Chancellor Kindersley considered that which was presented to him in Attorney-General *v.* Creat Northern Railroad Company, *supra.*, where the *ultra vires* act was a mere dealing in coal by a railway company. He comments upon it as follows:

„Mr. Rolt argued well, but there is no danger of monopoly, because, even if you were to suppose that this company got the entire command of all the coal which comes down that line from the inland districts and the northern part of England, that is not monopoly; there is all the coal that comes from the Northwestern dictrict, the Lancashire district, and all the coal from the Welsh district, Bristol coal, and so on, and there is no monopoly. But follow that out, and suppose this company has got the command of all the coal on its line, and from that part of the country from which it starts, and suppose that the London and Northwestern has got the control of all the Lancashire and Nordwestern coal country, and suppose the Great Western has got the command of all the Welsh and Bristol coal fields, you have got, then, the whole traffic in coal which is to supply the metropolis and the country in the hands of three companies. Are not the interests of the public most deeply concerned in preventing that? Is it not obvious that the interests of the public must suffer if that state of things is allowed to arise? And, yet, what this company is doing may just as well be done by each of the other companies I have mentioned; and the result would be, in effect, not a monopoly of one company, but a monopoly of three, or four, or five companies, and a monopoly most prejudicial."

But the answers deny that either the Philadelphia and Reading Company or the Central Company own any coal lands or produce or deal in coal. That is true, but at the same time it is admitted that the Philadelphia and Reading Company owns a majority of the capital stock of the Reading Coal and Iron Company and that the Central Company owns the majority of the capital stock of the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company, and that these two coal companies own or possess the coal land referred to as belonging to their owners. What is this but disguise and evasion? Whatever may be the nominal ownership or the legal title for the substantial purposes of the injury apprehended and the attorney-generals complaint, the railroad companies stand as the owners of the coal lands in this court.

That the fiction which excuses the denials of the answers is mere

form is emphasized by the language of the president of the Philadelphia and Reading Company, when, in one of his reports to its stockholders, he speaks of competitors and adds, "who with yourselves are engaged *in producing a commodity* far in excess of the demand of the markets, but the proportion of business allotted to this company in years past, when its financial straits and lack of facilities did not permit it to *mine* and distribute its proportion of the increased tonnage," etc., and when he refers to the Port Reading Railway as supplying the means of putting the product of "*your mines*" upon the market, and when he reports to the same stockholders in this language: "It will not do to expect immediate returns for *your large holdings of unproductive coal land*. These in good time will reach a value equal to the entire capital debt of your company. But what is needed now is the practical development of so much of these lands as are needed to supply the demand for anthracite coal." And also by the report of the president of the Central Railroad Company to its stockholders, to which I have already referred, in which he says: "It is fair to expect as the further results of this alliance, with the coöperation of *other large coal-producing companies*, greater uniformity in the price of coal," etc.

So also the testimony of the president of the Philadelphia and Reading Company abounds in admissions of railroad ownership of the coal lands.

The answers are literally true, but their denials in this respect, without explanation, and in the face of the facts adverted to, savor of an evasion which this entitles them to that force which is usually accorded to the denials of responsive answers upon such a preliminary hearing as this.

Here, then, we have great coal dealers, complaining that they are not sufficiently paid for the produce of their mines, combining so that already they control more than one-half of the coal fields upon which this State depends for fuel, and looking to the coöperation of the remaining anthracite coal producers to effect a change in the price of their output so that they may have more satisfactory returns from their investment. To say that these conditions do not tend to a disastrous monopoly in coal would be an insult to intelligence. It is possible that such a monopoly may be used, as the defendants suggest, to introduce economies and cheapen coal, but it does violence to our knowledge of human nature to expect such a result. Upon such a possibility I quote again the language of Vice-Chancellor Kindersley in the case of the Great Northern Railway. He says:

"It is said, well, but according to the statement of the bill and affidavits, so far from that being prejudicial to the public, it is most beneficial; for see what is the result, coal is made cheaper; yes, coal is made cheaper temporarily; but are we to suppose that this company, or any company—for I confess I have no faith in the morality of any joint stock company—that this company, or any other company, especially this company, which has contrived such a cunning

device to conceal its proceedings, will merely consider the interests of the public, and supply the public with cheap coal? What is the object of a joint stock company? To make as much money as possible to divide among shareholders. The result, if this proceeding goes on, with this company and other companies, must be most grievously to the detriment of the public."

Treating this same suggestion, in State *v.* Standard Oil Co. (30 N. E. Rep. 279), Judge Marshall says: "It may be true that it has improved the quality and cheapened the cost of petroleum and its product to the consumer. But such is not one of the usual or general results of a monopoly; and it is the policy of the law to regard not what may, but what usually happens. Experience shows that it is not wise to trust human cupidity where it has the opportunity to aggrandize itself at the expense of others. The claim of having cheapened the price to the consumer is the usual pretext on which monopolies of this kind are defended, and is well answered in Richards *v.* Buhl (77 Mich., 632). After commenting on the tendency of the combination known as the 'Diamont Match Company' to prevent fair competition and to control prices, Champion, J., said: 'It is no answer to say that this monopoly has in fact reduced the price of friction matches. That policy may have been necessary to crush competition. The fact exists that it rests in the discretion of this company at any time to raise the price to an exorbitant degree.'"

The commodity in which these companies deal is a necessary of life in this state. It is the principal fuel of its homes and factories. The slightest increase in its price is felt by a population of hundreds of thousands of persons, for their necessity compels them to pay that increase. If once a complete monopoly be established by the destruction of competition, whether that be through lease, or by coöperation, the promoters of it and sharers in it may have whatever price their cupidity suggests. The disaster which will follow can not be measured, it will permeate the entire community, furnaces, forges, factories, and homes, leaving in its trail murmurs of discontent with a government which will tolerate it, and all the other evil effects of oppression.

Enough has been said to exhibit that the *ultra vires* act complained of portends the greatest danger to the public welfare and that the case is clearly one in which the attorney-general may and should ask the assistance of this court.

My conclusions upon the points stated preclude the necessity of my passing upon many other matters that were discussed at the argument. Among them is the question whether the Central Company has power to lease its forty and more auxiliary roads, many of which it holds by lease or the ownership of the majority of stock, and also the very important question as to the power of the Central Company, under its charter and subsequent legislation, to invest its capital in coal lands or in the stock of a coal company; also questions presented in a wider discussion of the subjects of monopolies, competition and

public welfare. The whole scheme of the laws of their organization is to equip and control them as instruments for the public good. Such corporations hold their powers, not merely in trust for the pecuniary of their stockholders, but also in trust for the public weal. The impress for public good is stamped upon their very being, and it becomes a duty, which, though not prescribed in express language of the law, is to be implied from the nature of every power conferred. When, therefore, it appears that such a corporation, unmindful of this plain duty, acts prejudicially to the public, in order to make undue gains and profits for its stockholders, it uses its powers in a manner not contemplated by the law which confers them. The use becomes abuse and is tantamount to excess of power.

I appreciate the strength of this argument, but, as I have said, I do not need to affirm it to justify my conclusions, and, therefore, content myself with the mere statement of it.

Anticipating that I may hold that the act of 1880 is constitutional, and that it gives power to the Central Railroad Company to lease its road and franchises, the Attorney-General further urges: First, that the lease in question is in reality made to a foreign corporation, and, second, that such a lease is forbidden by the statute approved May 2, 1885, entitled "An act respecting the leasing of railroads," except under conditions which do not exist.

I agree with him in both these propositions.

Equity looks at the substance, not merely at the outward form. The transaction of the 12th of January, 1892, between the three defendants consists, in form, of a lease between two of them, and a guarantee of that lease, coupled with a traffic agreement, to which all three of them are parties. Such is the form. But when the fact that a law, which, in its terms, prohibits a lease to a foreign corporation without legislative sanction, is contemplated, and regard is had to the characters and relations of the contracting parties, and to the terms of the instruments they have entered into, and the simultaneous execution of those instruments, a substantial status, differing from the form, is disclosed.

The statute forbade a lease to the Philadelphia and Reading Railroad Company, a foreign corporation, until a law should be enacted which would approve such a lease, but it did not prohibit a lease to a domestic corporation. The Philadelphia and Reading Railroad Company through its officers and servants had promoted the organization of the Port Reading Railroad Company under the general railroad law of this State for the purpose of building and operating a short railway in connection with its system. The capital of that company is $ 2 000 000. The road is only 20 miles long. When the lease was made it was but partially constructed. Upon such assets as it then had there existed a mortgage for $ 1 500 000, an amount probably in excess of the value of those assets. No one can for a moment believe that the Central Railroad Company of New Jersey would commit its extensive

railroad with its depots, stations, terminals, rolling stock, ferries, and forty auxiliary roads, in all representing assets valued at nearly $ 70 000 000, to the keeping of so irresponsible a lessee and depend upon it alone for the security of that property and the payment of a rental which for a single year will exceed the value of the lessee's entire property. The mere statement of such a proposition exhibits a business absurdity. The lessee was not only irresponsible under such a trust, but was not in position to afford the Central Railroad even a temporary benefit from alliance with it. Without the sustaining arm of the Philadelphia and Reading Company a lease to it would not have been thought of.

The recitals of the guarantee admit this absurdity by representing that the Central Railroad Company would not lease until the Philadelphia and Reading Company, entering into the same transaction, and as a party thereto, executed the paper called the "guarantee." That paper expressly embodied the lease and bound the Philadelphia and Reading Railroad Company to the virtual execution of it. The lease so called, with the Port Reading Company, was a mere form. The guarantee was the really operative and important paper. Without it the Central Railroad would not be assured of its rental and the traffic that was necessary to make the proposed alliance profitable, for the Port Reading Railroad Company, as a distinct entity, was irresponsible and without power to assure traffic.

But more than this, the Port Reading Railroad Company is, for all substantial purposes, the Philadelphia and Reading Railroad Company. It is confessedly owned by individuals who represent and serve the Philadelphia and Reading. Its capital stock, save a few shares, has gone, or is to go, to a construction company, which inquestionably belongs to the same interest.

The construction company is officered by the servants of the Philadelphia and Reading Railroad Company. It has commenced work with an insignificant paid capital $ 2 000, and it has confessedly drawn moneys from the Philadelphia and Reading Railroad to enable it to build the Port Reading Road. The business officers of both the Port Reading Railroad and the Port Reading Construction Company are identical with the principal office of the Philadelphia and Reading Railroad Company. A glance at the execution of the guarantee exhibits that the same individuals are president and secretary of both the Port Reading Railroad Company and the Philadelphia and Reading Railroad Company. By official reports, stockholders of the Philadelphia and Reading Railroad Company are informed that the Port Reading Railroad is "*their*" road, and, in substance, that it is expected to earn an adequate return for "*their*" investment in it. In the face of such a situation it is idle to say that the Port Reading Railroad Company is not in all things, save in its intangible and unsubstantial corporate entity, the Philadelphia and Reading Railroad Company. It is only necessary to state these particulars to satisfy the mind of the

rations, included within the lease, to remain the property of the Central Company, and be used by it to enable the Port Reading Company to control those corporations. The lease was not to be assigned without the Central Railroad Company's consent. It was to take effect as of January 1, 1892, and the right of reëntry was secured to the Central in case of any default upon the part of the Port Reading Railroad Company in the performance of its undertaking.

Upon the same day that this lease was executed, a tripartite agreement between the Central Railroad Company, the Port Reading Railroad Company, and the Piladelphia and Reading Railroad Company, in which the lease just referred to was incorporated, was entered into. This agreement recited that the lines operated by the three railroad companies were connected in New Jersey and Pennsylvania and form continuous lines; also that the Central Railroad Company was willing to lease to the Port Reading Company if the Philadelphia and Reading would guarantee the performance of the Port Reading's covenants in the proposed lease; that the Port Reading was willing to lease if the Philadelphia and Reading would insure the increase of traffic that the lease contemplated, and the Philadelphia and Reading was willing to guarantee the lease because of the advantage it would have in the terminals of the Central Railroad and in the interchange of traffic with it.

And it was thereupon agreed that the lease should be executed; that the consent of the stockholders of the Central and Port Reading Companies to the lease should be procured as counsel of the Philadelphia and Reading Company should instruct; that possession of the demised premises should be immediately given; that the payments to be made by the Port Reading Company and the covenants to be performed by it were guaranteed by the Philadelphia and Reading Company; that the Philadelphia and Reading would make the payment if the Port Reading should not make them, and that it would cause the Port Reading to perform its covenants; that the Port Reading Company should provide or procure, at Jersey City, and in New York and Brooklyn, and on the Arthur Kill, terminal facilities for the Philadelphia and Reading traffic, the Central Railroad Company having the privilege to provide such facilities, except at the Port Reading's terminal on the Arthur Kill, as betterments; that the traffic, which would thereafter naturally go to the Central as its direct route, should be secured to that road; that coal, naturally tributary to the Central, should go over it for as long a distance as possible; that coal, naturally tributary to the Philadelphia and Reading, which was destined to the New York Harbor, north of Elizabeth, should go over the Central's road, at least, from Bound Brook Junction; that coal, for delivery on line of the Central's road, from mines tributary to it, should go over the Central, or in event of its not going over the Central, that an equivalent for the loss of the freight rates should be credited in the Centrals account; that traffic on the Easton and Amboy Railroad and

upon other Lehigh Valley lines, destined to the Central terminals, should go over the Central at least as far as from Roselle Junction to the terminal; that other traffic, as then interchanged, should be continued to interchange; that the Port Reading and the Philadelphia and Reading would maintain the present traffic of the Central and increase it; that the Philadelphia and Reading would put $ 2 000 000 of securities in trust to secure its performance of the agreement; that in case of a termination of the lease and agreement, the Central shall have an interest equal to the Reading in the Central, New England and Western Railroad Company, and in the Poughkeepsie Bridge Company upon its paying to the Reading one-half its expenditure for the Reading's interest, and assumming a due proportion of the obligations assumed by the Reading in securing that interest.

The agreement of guarantee and assurance of traffic was to continue as long as the lease should last, and in case the lease should be forfeited, the agreement should then be void. The lease was executed upon the part of the Port Reading Railroad Company by A. A. McLeod, its president, and William R. Taylor, its secretary, and the agreement of guarantee and assurance was also executed by those gentlemen as president and secretary respectively, not only of the Port Reading Railroad Company, but also the Philadelphia and Reading Railroad Company.

On the 8th of April, 1892, the board of directors of the Central Railroad Company reported to the stockholders of that company that their railroads were then being operated by the Port Reading Railroad Company. Commenting upon the advantages of the lease and agreement, this report says:

"It is intended to secure for your railroad its present traffic and its natural growth and development, and, in addition, by the guarantee of common interest, the benevit of whatever traffic is controlled and influenced by the Reading system and is naturally tributary to your road and terminals. It prevents a diversion of traffic which might otherwise have resulted from the lease of the Lehigh Valley Railroad by the Philadelphia and Reading Company.

"It is fair to expect, as the further results of this alliance, with the coöperation of other large coal-producing companies, greater uniformity in the prices of coal, steadier employment for the laboring classes in the coal regions, the avoidance of needless and expensive competition between producers and the establishment of economies which, without undue burden to consumers, will bring to the stockholders adequate returns for their capital.

"In both the lease and traffic contracts every safeguard had been provided for the preservation and developement of your property.

"The independent organization of the Central Railroad Company will be maintained to discharge its obligations directly to the stockholders and bondholders, as well as to see that the provisions of the agreement are observed and the maximum rentals thereby secured."

The testimony of Mr. A. A. McLeod, who was president of both the Philadelphia and Reading and the Port Reading Companies when the lease and tripartite agreements were executed, has been put in the case upon the part of the informant. In it Mr. McLeod states, among other things, that the lease does not put it in the power of the Philadelphia and Reading road to raise or lower the price of coal without the coöperation of other coal carriers, but that it will possibly facilitate such coöperation. It would itself, he says, undoubtedly affect prices of coal at some points.

In point of fact the price of coal has risen at several places in New Jersey since the lease and agreement were made. Whether this is attributable to the lease does not distinctly appear, but it is quite clear that it is the purpose of the coal companies in which the railroads involved are interested to demand a greater price for the coal they sell.

While the facts above recited remain admitted or uncontroverted, the answers deny that the defendants, or either of them, own any coal lands, or mine or sell any coal, and also that they, acting either separately or conjointly, can fix or increase the price of anthracite coal, or create a monopoly in the business of mining or selling anthracite coal, or put an end to competition in the price or sale of coal.

The Attorney-General and Mr. F. W. Stevens for the informant.

Messrs. Benjamin Williamson, Samuel Dickson, and R. W. De Forrest, for the Central Railroad Company of New Jersey.

Messrs. Thomas N. McCarter, John G. Johnson, and John R. Emery, for the Philadelphia and Reading and Port Reading Railroad Companies.

The Chancellor. "It is a cardinal rule of the law of corporations," said Vice-Chancellor Van Fleet, in National Trust Company *v.* Miller (6 Stew., 162), "that a corporation created by statute can exercise no power and has no rights except such as are expressly given or necessarily implied."

"It may also be considered settled," said Mr. Justice Van Syckel, in pronouncing the opinion of the court of errors and appeals in Black *v.* Delaware and Raritan Canal Company (9 C. E. Gr., 465), in which a lease of railroad franchises and property for nine hundred and ninety-nine years was in question, "that a corporation can not lease or dispose of any franchise needful in the performance of its obligations to the State, without legislative consent," and the law thus declared to be settled was reiterated by Mr. Justice Dixon, in the same court, in Stewart *v.* The Lehigh Valley R. R. Co. (9 Vr., 513), in this language: "It is not open to dispute that such a lease as this can be valid only if sanctioned by the legislature. Nor is such sanction to be implied; it must rest upon a clear expression of the legislative intention. It must be gathered in the first place from the words which the legislature has used upon the subject, and if those words, construed according to their usual signification, declare the purpose to authorize a lease to a foreign corporation, or to a class of corporations which

ncludes the plaintiff, we must give effect to such purpose. The court nas no right to add to the words of the legislature, or to substitute other words for them, in order to widen the power conferred; nor has it any more right to strike out words or detract from their fair and ordinary meaning, for the purpose of restricting the grant. The duty of the court is one of interpretation merely." To the same effect is the holding in the United States Supreme Court—Thomas *v.* West Jersey R. R. Co. (101 U. S., 71); Penn. R. R. Co. *v.* St. Louis, etc., R. R. Co. (118 U. S., 290): Green Bay, etc., R. R. Co. *v.* Union Steamboat Co. (107 U. S., 98); Central Transportation Co. *v.* Pullmann Co. (139 U. S., 24).

The validity of a lease of this kind is questioned in this case, and it has not been seriously contended that the lease can be sustained if clear legislative sanction for it is not found.

It is claimed that such sanction is had in the amentment of March 11, 1880, to the seventeenth section of the general railroad act entitled "An act to authorize the formation of railroad corporations and to regulate the same." (Rev., 930; Sup. Rev., 828.)

That section originally, so far as it bears upon the present question, was in this language: "And it shall be lawful for any corporation incorporated under this act, at any time during the continuance of its charter, to lease," etc.

In 1880 it was amended by having interpolated in it, after the words "under this act," the words "or under any of the laws of this State," so that the amended section is now, including the words which follow the word "lease," which remain as in the act, as follows: "And it shall be lawful for any corporation incorporated under this act or under any of the laws of this State, at any time during the continuance of its charter, to lease its roads or any part thereof to any other corporation or corporations of this or any other State, or to unite and consolidate, as well as merge its stock, property, and franchises, and road with those of any other company or companies of this or any other State, or to do both; and such company or companies are hereby authorized to take such lease or to unite, consolidate, as well as merge its stock, property, franchises, and road with said company, or to do both, and, after such lease or consolidation, the company or companies so acquiring said stock, property, franchises, and road, may use and operate such road and their own roads," &c.

It is insisted in behalf of the Attorney-General, as a matter of construction, that under the seventeenth section as it originally stood, power was conferred upon a company organized under the general railroad law to make a lease of its road either to another company formed under that act, or to a company created by a special act of the legislature of this State, or to a foreign corporation, that is, it might be *lessor* to a company of either of those characters, but that the law did not make it competent to take a lease from specially incorporated or foreign companies, that is, to become the *lessee* of a

company of any character, other than one formed unter the general railroad law. He insists that the effect and purpose of the amended act was to render such company competent to become lessee of „any corporation incorporated under this act or any of the laws of this State," that is, that any corporation incorporated under the general law might become lessee of the road of any company specially incorporated. In other words, his insistment shortly stated is, that the design of the amendment of 1880 was to complete the powers of the company formed under the general railroad law, so that it could become either lessor or lessee of any other railroad company, but that it was not the legislative purpose thereby to extend the powers of *specially chartered railroad companies.*

He claims that such interpretation of the meaning of the law of 1880 is made necessary by the restrictive language of the title of this act, and that if the interpretation be that the amendment extends the powers of a corporation created by special act, then the law contravenes the provision of the Constitution, which declares that "every law shall embrace but one object, and that shall be expressed in the title."

If the intention of the legislature was to give the interpolated words the meaning which the informant contends for, the method of expressing that intention was most infortunate. It is observed that the power conferred consists of two parts, separated by a semicolon. The firsts treats of the power to give a lease, and the second treats of the power to take a lease. Now, the interpolated words are put in the first part, so that the grammatical and natural meaning, and, I think, the only meaning of which the act is susceptible, is that power to lease is conferred upon the company incorporated by special act. If it had been intended to express the meaning that the informant contends for, the intention would accurately and easily have been effected by an interpolation in that part of the power which authorizes the taking of a lease. The meaning insisted upon is too forced to merit further discussion.

Passing to the consideration of the title to the act, I acquiesce in the informant's insistment that the rule is established, that where the meaning of a statute is doubtful the title may be referred to for assistance in its elucidation, because, under the Constitution, the object of the act must be expressed in its title, and before a law shall be declared to be unconstitutional, it will be read in the light of its title to see if, within the fair bounds of that title, a reasonable interpretation may be given to it. That rule is invoked here to excuse and support the meaning contended for, but it is of no assistance. The meaning of the body of the act is not in doubt. The meaning of the title is that which counsel really questions. It is "An act to amend an act entitled 'An act to authorize the formation of Railroad corporations and regulate the same.'" The inquiry is, to what antecedent the words, "the same," in this title relate? To railroad cor-

porations generally, or to those only which are formed under the act? Does the object which it expresses contemplate the formation and regulation of all railroads or the formation and regulation of those only which may be organized under that law? These questions suggest ambiguity in the title of the law. If we refer to the body of the original act for an index to the legislative mind, we will find that which I described in Montclair *v.* New York and Greenwood Lake Railway Co. (18 Stew., 442), in this language:

"Throughout the act the greatest care is taken, by express language prefacting certain of the sections, to confine the provisions of those sections to corporations formed under the act, but there are other sections, which concern proper regulations applicable to any railroad, that are not so prefaced, and in terms refer to 'any railroad,' indicating that the legislative intent was to enact a general law which should regulate all railroad corporations, and at the same time authorize the formation of new ones. Perhaps the most striking indication of this intention is found in the last section of the act (Rev., page 935, sect 127), where it is provided that the act may be altered, amended, or repealed, but such repeal or alteration shall not effect any corporation *heretofore organized* unless the act making such repeal or alteration shall so expressly declare. It was evidently the legislative intent that the act should extend to all railroad corporations of the State. Its several sections, however, are so drawn as to distinguish in their application between corporations organized under that act and all corporations, whether formed under that act or otherwise incorporated. This distinction was evidently the result of an extended consideration of corporate interests, for in the last section of the act, looking to the maintenance of the distinction, it is provided that when an amendment is intended to extend to corporations, organized before the act was passed, it shall so expressly declare."

In the case from which I have just quoted I found it to be impossible to reconcile the body of the act with a narrow construction of the title which would restrict the act's regulation of railroads to those companies which were formed under it. The object of the act appeared to be general provision for the organization and control of railroad corporations; the gathering of all, so far as could be constitutionally done within one comprehensive, general law. That such has been the universally accepted signification of the law is evidenced by its being known as the "General Railroad Law." That such has been the subsequent legislative construction of its object is shown by the frequent enactment of laws for the regulation of all railroads, however formed, entitled as supplements to the law discussed. And such construction has more than once, without being questioned, had judicial acceptance in this court. (Elkins *v.* Camden and Atlantic R. R. Co., 9 Stew., 11; Mills *v.* Central R. R. Co., 14 Stew., 4.) The title of the act in question may naturally be read to express the object of the law. It does express the object evinced in the body of the law

and does not necessarily restrict that body within narrower bounds that it assumes.

But does a law which purports to both form and regulate railroads embrace a single object?

The Constitution requires that each law shall have a single object, and that object shall be expressed in the title of the act. The language of the sentence in which this constitutional requirement is embodied is this: "To avoid improper influence which may result from intermixing in one and the same act such things as have no proper relations to each other, every law shall embrace but one object, and that shall be expressed in the title." (Placitum 4, sect 7, art. 4.)

The requirement is to be construed in the light of the expressed reason for it. The evil condemned, for which the remedy is prescribed, is not the uniting of properly relating subjects in one act, but the uniting of subjects that are foreign to each other, and which do not all tend to the promotion of a single object. Various subsidiary subjects, properly connected and relating to one comprehensive subject, may be united in the same law. The end aimed at is that each law shall have a single general object, which shall be stated in its title, and that all parts of the law shall be germane to that one subject. The purpose is that each distinct subject matter of legislation shall have independent consideration upon its merits, unaffected by the presence of foreign matter which may tend to distract, confuse, or improperly influence, and that the title shall conspicuously indicate the general object of the act, so that the intrusion of the irrelevant matter may be readily detected, and, if it should remain in the law, be without effect, because inimical to the title. This is the accepted interpretation of this provision of our Constitution in numerous decisions of our courts. (State *v.* Town of Union, 4 Vr., 350; Gifford *v.* New Jersey R. R. Co., 2 Stock, 172; State *v.* Newark, 5 Vr., 236; Rader *v.* Township of Union, 10 Vr., 509; S. C., 12 Vr., 621; Payne *v.* Mahon, 12 Vr., 292; State *v.* Hammar, 13 Vr., 438; Onderdunk *v.* Plainfield, Id., 480; van Riper *v.* Plainfield, 14 Vr., 349; Snipe *v.* Shriner, 15 Vr., 206; New Brunswick *v.* Williamson, Id., 169; Bergen Co. Savings Bank *v.* Township of Union, 15 Vr., 599; Vail *v.* Easton and Amboy R. R. Co., Id., 237; Grover *v.* Trustees of Ocean Grove Association, 16 Vr., 399; Daubman *v.* Smith, 18 Vr., 200; Bumstet *v.* Tavern, etc., 368; Dobbins *v.* Northampton, 21 Vr., 496; Easton and Amboy R. R. Co. *v.* Central R. R. Co., 22 Vr. 267; Kirkpatick *v.* New Brunswick, 13 Stew., 46.)

The formation and Regulation of railroads are subjects naturally and properly related to and connected with each other, and are both germane to the object which is expressed by their being coupled in defining the title of the act, that is, as I have already said, the creation of a general scheme which is capable of dealing with all railroad affairs which may be within the legislative power. We are not to say that the object of a law is not expressed in its title when the

language of the title is an enumeration of the subjects it embraces. That very enumeration may serve to more clearly express the general object. For instance, in Easton and Amboy R. R. Co. v. Central R. R. Co., *supra*, the title "An act to cede to the mayor and common council of Jersey City certain lands of the State, now and heretofore under the tide waters of the Communipaw Bay, and to establish a tide water basin adjacent thereto," was held by the Supreme Court to express, with even unnecessary precision, the single object of appropriating land, owned by the State, to public uses.

I do not find any constitutional infirmity in the title to the act in question, and the language of the act appears to me to be sufficiently broad and comprehensive to confer the power contended for by the defendants.

My conclusion upon questions arising in this case and hereafter stated obviates the necessity of my passing upon this proposition, which was most strenuously insisted upon by the Attorney-General; that even though the act of 1880 may confer the power to lease, that power impliedly, from the character of railroad corporations as quasi public bodies, is limited to leases designed for the public welfare, and does not warrant a lease in furtherance of a scheme to prevent competition and create a monopoly. While I do not declare this insistment to be law, and accept it as a factor in the process by which I reach the result of my deliberation, I deem it to be of such importance as to merit full statement.

Corporate bodies that engage in a public or quasi public occupation are created by the State upon the hypothesis that they will be a public benefit. They enjoy privileges that individuals can not have. Perpetual or certain life is accorded to them. Usually the exercise of the right of eminent domain is delegated to them, often to be exercised in whatever locality they may be pleased to designate. (National Dock, etc., Ry. Co. *v.* Penna. R. R. Co., 24 Vroom, 217.) The use of the common highways is frequently subordinated to their operations, and, indeed, the individual is compelled, even in his own home, to submit, without redress, to discomforts, incident to their lawful operation, which he would not be required to tolerate from other sources. (Beseman *v.* Penna. R. R. Co., 21 Vroom, 235; S. C. on Appeal, 23 Vroom, 221.) Thus they are given special privileges because of the benefits they are presumed to confer upon communities. Railways afford speedy and comfortable passage to and from divers parts of the country, carry produce of mines, farms, and factories to markets, distribute industries throughout the land, feed the multitudes in populous cities, and accomplish many other beneficent ends. Water, gas, telegraph, and similar corporations also render to the public benefits which readily suggest themselves to the mind as it contemplates their work.

While the State confers special privileges upon these favorites, it at the same time exacts from them duties, which also tend to the

public welfare. The whole scheme of the laws of their organization is to equip and control them as instruments for the public good. Such corporations hold their powers, not merely in trust for the pecuniary of their stockholders, but also in trust for the public weal. The impress for public good is stamped upon their very being, and it becomes a duty, which, though not prescribed in express language of the law, is to be implied from the nature of every power conferred. When, therefore, it appears that such a corporation, unmindful of this plain duty, acts prejudicially to the public, in order to make undue gains and profits for its stockholders, it uses its powers in a manner not contemplated by the law which confers them. The use becomes abuse and is tantamount to excess of power.

I appreciate the strength of this argument, but, as I have said, I do not need to affirm it to justify my conclusions, and, therefore, content myself with the mere statement of it.

Anticipating that I may hold that the act of 1880 is constitutional, and that it gives power to the Central Railroad Company to lease its road and franchises, the Attorney-General further urges: First, that the lease in question is in reality made to a foreign corporation, and, second, that such a lease is forbidden by the statute approved May 2, 1885, entitled "An act respecting the leasing of railroads," except under conditions which do not exist.

I agree with him in both these propositions.

Equity looks at the substance, not merely at the outward form. The transaction of the 12th of January, 1892, between the three defendants consists, in form, of a lease between two of them, and a guarantee of that lease, coupled with a traffic agreement, to which all three of them are parties. Such is the form. But when the fact that a law, which, in its terms, prohibits a lease to a foreign corporation without legislative sanction, is contemplated, and regard is had to the characters and relations of the contracting parties, and to the terms of the instruments they have entered into, and the simultaneous execution of those instruments, a substantial status, differing from the form, is disclosed.

The statute forbade a lease to the Philadelphia and Reading Railroad Company, a foreign corporation, until a law should be enacted which would approve such a lease, but it did not prohibit a lease to a domestic corporation. The Philadelphia and Reading Railroad Company through its officers and servants had promoted the organization of the Port Reading Railroad Company under the general railroad law of this State for the purpose of building and operating a short railway in connection with its system. The capital of that company is $ 2 000 000. The road is only 20 miles long. When the lease was made it was but partially constructed. Upon such assets as it then had there existed a mortgage for $ 1 500 000, an amount probably in excess of the value of those assets. No one can for a moment believe that the Central Railroad Company of New Jersey would commit its extensive

railroad with its depots, stations, terminals, rolling stock, ferries, and forty auxiliary roads, in all representing assets valued at nearly $ 70 000 000, to the keeping of so irresponsible a lessee and depend upon it alone for the security of that property and the payment of a rental which for a single year will exceed the value of the lessee's entire property. The mere statement of such a proposition exhibits a business absurdity. The lessee was not only irresponsible under such a trust, but was not in position to afford the Central Railroad even a temporary benefit from alliance with it. Without the sustaining arm of the Philadelphia and Reading Company a lease to it would not have been thought of.

The recitals of the guarantee admit this absurdity by representing that the Central Railroad Company would not lease until the Philadelphia and Reading Company, entering into the same transaction, and as a party thereto, executed the paper called the "guarantee." That paper expressly embodied the lease and bound the Philadelphia and Reading Railroad Company to the virtual execution of it. The lease so called, with the Port Reading Company, was a mere form. The guarantee was the really operative and important paper. Without it the Central Railroad would not be assured of its rental and the traffic that was necessary to make the proposed alliance profitable, for the Port Reading Railroad Company, as a distinct entity, was irresponsible and without power to assure traffic.

But more than this, the Port Reading Railroad Company is, for all substantial purposes, the Philadelphia and Reading Railroad Company. It is confessedly owned by individuals who represent and serve the Philadelphia and Reading. Its capital stock, save a few shares, has gone, or is to go, to a construction company, which inquestionably belongs to the same interest.

The construction company is officered by the servants of the Philadelphia and Reading Railroad Company. It has commenced work with an insignificant paid capital $ 2 000, and it has confessedly drawn moneys from the Philadelphia and Reading Railroad to enable it to build the Port Reading Road. The business officers of both the Port Reading Railroad and the Port Reading Construction Company are identical with the principal office of the Philadelphia and Reading Railroad Company. A glance at the execution of the guarantee exhibits that the same individuals are president and secretary of both the Port Reading Railroad Company and the Philadelphia and Reading Railroad Company. By official reports, stockholders of the Philadelphia and Reading Railroad Company are informed that the Port Reading Railroad is "*their*" road, and, in substance, that it is expected to earn an adequate return for "*their*" investment in it. In the face of such a situation it is idle to say that the Port Reading Railroad Company is not in all things, save in its intangible and unsubstantial corporate entity, the Philadelphia and Reading Railroad Company. It is only necessary to state these particulars to satisfy the mind of the

justice of this conclusion. "The statement," says Mr. Morawetz in his work on Corporations, section 227, "that a corporation is an artificial entity, apart from its members is merely a description, in figurative language, of a corporation viewed as a collective body. A corporation is really an association of persons and no judicial dictum or legislative enactment can alter this fact.".

"It is a certain rule," said Lord Mansfield in Johnson *v.* Smith (2 Burrows, 962), „that a fiction of law shall never be contradicted so as to defeat the end for wich it was invented, but for every other purpose it may be contradicted."

It follows from the conclusion reached that the intervention of the Port Reading Company as nominal lessee is but a device to disguise the real nature of the transaction. It is demonstrated, as clearly as words could state it, that the object of the transaction was to place the Central Railroad within the Philadelphia and Reading Railroad system. The Central's reliance was not upon the small unfinished road with a comperatively petty capital and little or no valuable assets, but upon the Philadelphia and Reading Railroad Company ;that estimated its assets at $ 200 000 000. It is sticking in the bark to say that in this transaction the Philadelphia and Reading Railroad Company is not the real lessee, and that the guarantee executed by it is not the real lease. The misnomer of papers and the use of a nominal entity as nominal lessee does not change the substance of the transaction with which this court deals. The situations here may be summed up in the words of Vice Chancellor Kindersley, in Attorney-General *v.* The Great Northern Railway Co., 1 Dr. Sm., 157 (6 Fur. N. S., 1006, 29 L. F. 794): "A more flimsy device, when the particulars are once known, it is impossible to imagine. It may succeed for a time in baffling persons who may have an interest in preventing its being done and has succeeded, but it was a mere crafty contrivance to evade the requisition of the law on the subject of joint stock companies."

It must not be thought that courts are powerless to strip off disguises to thwart the purposes of the law. Whenever such disguises, in fact, appear, they can readily be disrobed. The difficulty is in showing the disguises, not in penetrating them when they appear. (Atty. Genl. *vs.* Great Northern Rwy. Co., *supra*; Penna. R. R. Co. *v.* Commonwealth, 7 Atlantic Rep., 268; People *v.* Chicago Gas Trust Co., 130 Ill., 268; People *vs.* North River Sugar Refining Co., 121 N. Y., 582: State of Ohio, *ex rel.* Atty. Genl., *v.* Standard Oil Co., 30 N. E. Rep., 279.)

Now, what is the effect of the act of 1885?

It consists of three sections. The first forbids any railroad corporation to lease its road or franchises to any foreign corporation or to unite, consolidate, or merge its stock, property, franchises, or road with those of a foreign corporation, until the consent of the legislature of this State thereto shall have been obtained. The second prescribes how that consent of the legislature shall be obtained. The

language is: "It shall submit a draft of the proposed lease" * * * "to the legislature of this State for its consideration, and no such lease" * * * "shall be of any effect whatever, until the same shall have been approved by an act of the legislature passed for that purpose, nor until the corporation or corporations, person or persons, parties to such lease" * * * „shall first, and as a condition-precedent to the same, file in the office of the secretary of state an agreement, to be approved by the governor and attorney-general, surrendering to the State all rights or exemption from taxation," etc.

The third section repeals inconsistent legislation. In short, the effect of the act is to withdraw the power to lease, given by the statute of 1880, so far as a lease to a foreign corporation is concerned.

The defendants attack this act by claiming that it contravenes two requirements of the Constitution contained in paragraph 11, section 7, article 4, one of which is that the legislature shall not pass any private or special law "granting to any corporation, association, or individual any exclusive privilege, immunity, or franchise whatever," and the other of which is that "the legislature shall pass no special act conferring corporate powers." Their argument is that the proposed lease is to be without validity until it shall be approved by an act of the legislature passed for that purpose, and that as any lease to be approved will be replete with conditions, covenants, and terms, which, in their very nature, are special and inapplicable to any person, natural or artificial, other than the contracting parties therein, and that any, even general, act ratifying it, must confer a particulary limited power, and to some extent exclusive privilege, upon the corporate parties to the lease.

If this argument should be applied to a law specially passed to sanction a particular lease it might be regarded as sound, but as no such law has been passed, it is obvious that its validity can not be discussed or determined. The law now considered is the act of 1885. That act does not confer either a power or a privilege. Its object is to restrict or condition the exercise of an existing power. The objection urged, then properly should be, that the law of 1885 can not constitutionally be put in force according to the legislative intent, and to sustain that objection it must appear that an attempt to act under the law will, of necessity, induce legislation that will be unconstitutional, and, therefore, void, and the argument will be that, as for that reason no action under the law can be successful, the law is incapable of being performed, and, therefore, binds not.

It is to be observed, however, that the reference to a subsequent legislature is couched in terms that manifestly contemplate a lawful exercise of the lawmaking power. The action is to be by "an act passed for that purpose." The statute attacked, then, contemplates a law to be subsequently made by a power equal to that from which it sprang. It can not dictate the terms of such subsequent law. When it prescribed that action should be by law it surrendered power over

the action. I must assume that the statute questioned was enacted in the light of this fundamental principle, for the lawmakers are entitled to every presumtion in favor of their knowledge and wisdom. (Cooley Const. Lim., 219.)

Viewed in this light, the legislative purpose appears to have been, not to inaugurate a permanently prohibitory policy concerning leases to foreign corporations, but to forbid them until they should have legislative sanction. Having no power over subsequent legislation, the law could not prescribe that that sanction shall be given in special terms, nor does it intend to so prescribe. Its purpose is to lead the proceeding for sanction to a point where its power must cease and there surrender it. It in effect prescribed that railroad corporations of this State shall not lease to foreign corporations without the sanction of law to be hereafter enacted; that it is not the policy of the law to permanently prohibit such a lease, but it does now prohibit it, and will prohibit it, until hereafter a law to be enacted shall permit it; until a future law shall, in the light of the terms desired, prescribe terms under which it may be made.

That such uncontrolled future law need not be special, is too plainly apparent to require discussion.

The law of 1885, then, is constitutional and is applicable to the lease now questioned. And it follows that the lease was made, not only without legal sanction, but in defiance of an expressly prohibitory statute.

The next inquiry is whether the Attorney-General may invoke the power of this court to restrain further operations under and in pursuance of the lease.

It is well settled that where a corporate excess of power tends to the public injury, or to defeat public policy, it may be restrained in equity at his suit. In Attorney-General *v.* □ Delaware and Bound Brook R. R. Co. (12 C. E. Gr., 631, 633), in pronouncing the opinion of the court of errors and appeals, Mr. Justice Dixon said: "In equity as in the law court the Attorney-General has the right, in cases where the property of the sovereign or the interests of the public are directly concerned, to institute suit by what may be called civil information for their protection. The State is not left without redress in its own courts, because no private citizen chooses to encounter the difficulty of defending it, but has appointed this high public officer, on whom it has cast the responsibility, and to whom, therefore, it has giving the right of appearing in its behalf and invoking the judgment of the court on such questions of public moment."

Prof. Pomeroy, in section 1093 of this work on equity jurisprudence, states the rule in this language: "When the managing body are doing or are about to do an *ultravires* act of such a nature as to produce public mischief, the Attorney-General, as the representative of the public and of the government, may maintain an equitable suit for preventive relief.".

It appears that the Attorney-General has the election in his discretion whether, in case of excess in corporate powers, he will proceed at law to forfeit the charter and franchises or apply in equity for a restraint of the excess. Both tribunals are open to him. The right of appeal to equity does not depend upon the inadequacy of the legal remedy. This subject is stated by Chief Justice Ryan, in Attorney-General *v.* Railroad Companies (35 Wis., 524), in this way: "The equitable jurisdiction precludes the objection that there is an adequate remedy at law. It admits the remedy at law, but administers its own remedy in preference when the State seeks it in preference. It seems to proceed on the presumption that it may better serve the public interest to restrain a corporation than to permit it by penal remedies or to forfeit its charter, and that on that view the proper officers of the State should have an election of remedies. And we may as well say in this connection that the jurisdiction to entertain these informations is wholly independent of an adequate remedy at law; and that were that otherwise we could not consider the informations in the nature of a *quo warranto*, pending in this court against these defendants, as an adequate remedy at law, which could be a substitute for or bar to the injunction asked. Judgments of ouster on those informations might not only be of far more grave consequence to the defendants, but might be far less beneficial to the State and less accordant with its policy, and altogether less suitable and proper than the injunction sought to restrain the defendants from doing what is alleged to work a forfeiture of their charters."

There has been some disagreement among the cases as to whether an injunction will issue at the instance of the Attorney-General to restrain every excess of corporate power, or whether, before it issues, actual threatened injury must be manifest. The argument which sustains the first class of cases is that every excess of corporate power violates the contract with government and thereby invades public and governmental rights. The law deems such invasion to be a public injury. An apt illustration is to be found in the case of Thomas *v.* West Jersey Railroad Company (101 U. S., 71), where there was an authorized lease of a railroad. The Supreme Court of the United States there held that the franchises and powers granted to a railway company are designed to be exercised by it for the public good, and this purpose enters into the consideration for the grant. Any contract, therefore, by which the corporation disables itself to perform those duties to the public, or attempts to absolve itself from their obligation without the consent of the State, is a violation of its contract with the State and tends to the public injury.

The argument to sustain the other classe of cases is that a court of equity should not move upon mere legal intendment, but should be satisfied of a real, substantial public injury which demands the writ of injunction in the due protection of the public. In the use, at least,

of a preliminary injunction, the latter class of cases appear to be the better founded in fitness and reason, for if there be no present emergency to be met, why may not the injunction be reserved until final hearing.

The authorities upon this subject are numerous. The following among them appear to me to best exhibit the contrariety of opinion that I have stated: Green's Brice's ultra vires (2d ed.), 708; Atty. Genl. *v.* Shrewsbury Bridge Co., 21 Ch. Div., 752; Atty. Genl. *v.* Cockermouth Local Board, 18 Eq. Cas., 172; Atty. Genl. *v.* Great Eastern Ry. Co., 11 Ch. Div., 449; Atty. Genl. *v.* Great Northern Ry. Co., 1 Dr. & Sm., 184; 6 Fur. N. S., 1006; Atty. Genl. *v.* Railroads, 35 Wis., 525. The last cited case collects almost all the authorities upon this subject.

But the exhibition of the tendency of the lease in question to public injury does not rest alone upon mere legal intendment, and I may here apply the rule, with the limitation incorporated in it, that the tendency to public injury must, in fact, appear.

There are peculiar features in the transaction now considered that evince a public danger much more serious than appears in the mere transfer of corporate duties to performance by a foreign corporation. The real lessor and lessee here are extensive producers and carriers of anthracite coal. They constitute two of the six great anthracite coal carriers from the coal regions of Pennsylvania to this and adjoining States. It is disclosed that the real lessee has secured a lease of the Lehigh Valley Railroad Company, and that thereby, and by the lease in question, it controls three of the six great coal carriers referred to, and also that the alliance thus formed now controls, through the instrumentality of coal companies, the capital stock of which these combined carriers own, more than one half of all the anthracite coal fields in Pennsylvania.

Moreover, as an indication of the tendency of the combination, the Attorney-General presents a report by the lessor defendant to its stockholders, in which it congratulates them upon an alliance which, with the coöperation of other large coal producing companies, will insure them "greater uniformity in prices of coal" and the "avoidance of needless and expensive competition between producers." He urges that, in substance, this report declares the reaching out to a monopoly which will work inestimable disaster to the people of this State. And as a further evidence that monopoly is in view he points also to an admission by the president of the Philadelphia and Reading Railroad Company, that the lease complained of will possibly facilitate the coöperation of other coal producers, and, in itself, undoubtedly affect prices of coal in some localities.

The proofs show that there are localities in this State which formerly had the advantage of competition between these allied roads, but now are subject to the monopoly which this lease affords.

It is true coöperation of the remaining coal roads, which is neces-

sary to a complete monopoly, has not yet been secured. By this lease only one competitor is silenced and only a little more than one-half of the entire coal region is controlled. It is only the second step in the direction of monopoly, the first being the lease of the Lehigh Valley Railroad. It is to be remembered, however, that the attorney-general may have his injunction when the *ultra vires* act tends or is of a nature to produce public injury. He is not required to wait until all the monopoly possible is created, or until all the injury possible is in process of infliction. The present situation may be justly regarded as Vice-Chancellor Kindersley considered that which was presented to him in Attorney-General *v.* Creat Northern Railroad Company, *supra.*, where the *ultra vires* act was a mere dealing in coal by a railway company. He comments upon it as follows:

„Mr. Rolt argued well, but there is no danger of monopoly, because, even if you were to suppose that this company got the entire command of all the coal which comes down that line from the inland districts and the northern part of England, that is not monopoly; there is all the coal that comes from the Northwestern dictrict, the Lancashire district, and all the coal from the Welsh district, Bristol coal, and so on, and there is no monopoly. But follow that out, and suppose this company has got the command of all the coal on its line, and from that part of the country from which it starts, and suppose that the London and Northwestern has got the control of all the Lancashire and Nordwestern coal country, and suppose the Great Western has got the command of all the Welsh and Bristol coal fields, you have got, then, the whole traffic in coal which is to supply the metropolis and the country in the hands of three companies. Are not the interests of the public most deeply concerned in preventing that? Is it not obvious that the interests of the public must suffer if that state of things is allowed to arise? And, yet, what this company is doing may just as well be done by each of the other companies I have mentioned; and the result would be, in effect, not a monopoly of one company, but a monopoly of three, or four, or five companies, and a monopoly most prejudicial."

But the answers deny that either the Philadelphia and Reading Company or the Central Company own any coal lands or produce or deal in coal. That is true, but at the same time it is admitted that the Philadelphia and Reading Company owns a majority of the capital stock of the Reading Coal and Iron Company and that the Central Company owns the majority of the capital stock of the Lehigh and Wilkesbarre Coal Company, and that these two coal companies own or possess the coal land referred to as belonging to their owners. What is this but disguise and evasion? Whatever may be the nominal ownership or the legal title for the substantial purposes of the injury apprehended and the attorney-generals complaint, the railroad companies stand as the owners of the coal lands in this court.

That the fiction which excuses the denials of the answers is mere

form is emphasized by the language of the president of the Philadelphia and Reading Company, when, in one of his reports to its stockholders, he speaks of competitors and adds, "who with yourselves are engaged *in producing a commodity* far in excess of the demand of the markets, but the proportion of business allotted to this company in years past, when its financial straits and lack of facilities did not permit it to *mine* and distribute its proportion of the increased tonnage," etc., and when he refers to the Port Reading Railway as supplying the means of putting the product of "*your mines*" upon the market, and when he reports to the same stockholders in this language: "It will not do to expect immediate returns for *your large holdings of unproductive coal land*. These in good time will reach a value equal to the entire capital debt of your company. But what is needed now is the practical development of so much of these lands as are needed to supply the demand for anthracite coal." And also by the report of the president of the Central Railroad Company to its stockholders, to which I have already referred, in which he says: "It is fair to expect as the further results of this alliance, with the coöperation of *other large coal-producing companies*, greater uniformity in the price of coal," etc.

So also the testimony of the president of the Philadelphia and Reading Company abounds in admissions of railroad ownership of the coal lands.

The answers are literally true, but their denials in this respect, without explanation, and in the face of the facts adverted to, savor of an evasion which this entitles them to that force which is usually accorded to the denials of responsive answers upon such a preliminary hearing as this.

Here, then, we have great coal dealers, complaining that they are not sufficiently paid for the produce of their mines, combining so that already they control more than one-half of the coal fields upon which this State depends for fuel, and looking to the coöperation of the remaining anthracite coal producers to effect a change in the price of their output so that they may have more satisfactory returns from their investment. To say that these conditions do not tend to a disastrous monopoly in coal would be an insult to intelligence. It is possible that such a monopoly may be used, as the defendants suggest, to introduce economies and cheapen coal, but it does violence to our knowledge of human nature to expect such a result. Upon such a possibility I quote again the language of Vice-Chancellor Kindersley in the case of the Great Northern Railway. He says:

"It is said, well, but according to the statement of the bill and affidavits, so far from that being prejudicial to the public, it is most beneficial; for see what is the result, coal is made cheaper; yes, coal is made cheaper temporarily; but are we to suppose that this company, or any company—for I confess I have no faith in the morality of any joint stock company—that this company, or any other company, especially this company, which has contrived such a cunning

device to conceal its proceedings, will merely consider the interests of the public, and supply the public with cheap coal? What is the object of a joint stock company? To make as much money as possible to divide among shareholders. The result, if this proceeding goes on, with this company and other companies, must be most grievously to the detriment of the public."

Treating this same suggestion, in State *v.* Standard Oil Co. (30 N. E. Rep. 279), Judge Marshall says: "It may be true that it has improved the quality and cheapened the cost of petroleum and its product to the consumer. But such is not one of the usual or general results of a monopoly; and it is the policy of the law to regard not what may, but what usually happens. Experience shows that it is not wise to trust human cupidity where it has the opportunity to aggrandize itself at the expense of others. The claim of having cheapened the price to the consumer is the usual pretext on which monopolies of this kind are defended, and is well answered in Richards *v.* Buhl (77 Mich., 632). After commenting on the tendency of the combination known as the 'Diamont Match Company' to prevent fair competition and to control prices, Champion, J., said: 'It is no answer to say that this monopoly has in fact reduced the price of friction matches. That policy may have been necessary to crush competition. The fact exists that it rests in the discretion of this company at any time to raise the price to an exorbitant degree.'"

The commodity in which these companies deal is a necessary of life in this state. It is the principal fuel of its homes and factories. The slightest increase in its price is felt by a population of hundreds of thousands of persons, for their necessity compels them to pay that increase. If once a complete monopoly be established by the destruction of competition, whether that be through lease, or by coöperation, the promoters of it and sharers in it may have whatever price their cupidity suggests. The disaster which will follow can not be measured, it will permeate the entire community, furnaces, forges, factories, and homes, leaving in its trail murmurs of discontent with a government which will tolerate it, and all the other evil effects of oppression.

Enough has been said to exhibit that the *ultra vires* act complained of portends the greatest danger to the public welfare and that the case is clearly one in which the attorney-general may and should ask the assistance of this court.

My conclusions upon the points stated preclude the necessity of my passing upon many other matters that were discussed at the argument. Among them is the question whether the Central Company has power to lease its forty and more auxiliary roads, many of which it holds by lease or the ownership of the majority of stock, and also the very important question as to the power of the Central Company, under its charter and subsequent legislation, to invest its capital in coal lands or in the stock of a coal company; also questions presented in a wider discussion of the subjects of monopolies, competition and

restraint of trade than it has been necessary for me to venture upon. Perhaps the prayer of the information and the motion for injunction thereon would now justify an entrance upon the discussion of these latter topics, but as I conceive that the relief I have concluded to afford at this time is all that the public necessity will demand until all the proofs may be regularly taken, and the case may be finally and more deliberately heard, I refrain from it.

It remains only to define the bounds of the injunction to which the attorney-general is now entitled.

This is a preliminary application heard upon information, answers, and *exparte* proofs. Its object is to do no more than to prevent a threatened, irreparable injury until the cause can be finally heard, and it should go no farther in disturbance of the existing situation than the effectual prevention of the injury apprehended will admit.

But the danger is serious. I do not perceive how I can effectually prevent it in any other way than by forbidding all operation under the lease and tripartite agreement, and also the performance of the covenants that those instruments contain. To merely continue the stay that has been granted, and leave the Philadelphia and Reading Railroad Company in possession and operation of the property and franchises of the Central Company, would be to facilitate and invite infraction of the order already made. The devices for disguise which have appeared in this case as attributable to the defendants, admonish me to sever, as far as possible, the connection between them until the final hearing.

I will, therefore, continue the present injunction to final hearing, adding to it, however, the further direction that the defendants, and each of them, their officers and agents, do desist and refrain from further performing and carrying into effect the lease and tripartite agreement, and that the Port Reading Railroad Company and the Philadelphia and Reading Railroad Company do desist and refrain from continuing to control the road, property, and franchises of the Central Railroad Company of New Jersey, and from further in anywise intermeddling therewith, and that the Central Railroad Company of New Jersey do desist and refrain from permitting the Port Reading Railroad Company or the Philadelphia and Reading Railroad Company to use, control, or operate its road, property, and franchises and that the Central Railroad Company do again resume control of all its property and franchises and performance of all its corporate duties.

A true copy

ALLAN MCDERMOTT, *Clerk.*

Anlage IXa.

PEORIA, ILL., ——, 189 . No. —.

Subject to the conditions named herein, and for the purpose of securing the continuous patronage of the within-named purchaser, the successors and assigns of the same, for its products, the Distilling and Cattle-Feeding Co., six months from the date of this purchase voucher, will pay to —— of —— purchaser, —— dollars, ($——) being a rebate of seven cents per proof gallon on —— proof gallons of the Distilling and Cattle Feeding Company's product purchased this day. This voucher will be valid and payable only upon condition that the above-named purchaser, the successors and assigns of the same, from the date of this voucher to the time of its payment, shall have bought their supply of such kinds of goods as are produced by the Distilling and Cattle Feeding Company, and all compounds thereof, exclusively of one or more of the dealers named on the back hereof, until further notified, and shall also have subscribed to the certificate on the back hereof.

When due, forward to the German American National Bank of Peoria, Ill., where this voucher is payable without exchange or other charge.

DISTILLING AND CATTLE FEEDING CO.,
By J. B. GREENHUT, *President.*

(Stamped across the face.) 42 Not transferable or negotiable.

	Proof gallons.	Amount.
No.		
Date . . . . . 189. .		
Name		
. . . . .		
Location		
. . . . .		
Proof gallons.		
Amount of Rebate .		

It is hereby certified that from the date of this voucher to the maturity thereof the within-named purchaser and the successors and assigns of the same have purchased all of their supply of such kind of goods and their compounds as are produced by the Distilling and

Cattle Feeding Co. exclusively from one or more of the dealers named hereon.

——— ——— ———.

Dated ———.

James A. Webb & Son	New York, N. Y.
Curtiss & Co.	" "
Thomas B. Kerr	" "
Ross & Keaney	" "
J. L Hasbrouck & Co.	" "
Eastern Distilling Co. and Ridgewood Re-Distilling Co.	" "
Geo. W. Kidd & Co.	" "
E. N. Cook & Co.	Buffalo, "
Columbia Distilling Co.	Albany, "
H. & H. Reiners	Brooklyn, "
Carstairs, McCall & Co.	Philadelphia, Pa.
Dougherty & Downs	" "
Nicholas J. Griffin	" "
R. J. Allen, Son & Co.	" "
Charles S. Hahs	" "
Boyle & McGlynn	" "
Beattie & Hay	" "
Empire Distilling Co.	Boston, Mass.
D. T. Mills & Co.	" "
A. L. Webb & Son	Baltimore, Md.
James Walsh & Co.	Cincinnati, Ohio.
Maddux, Hobart & Co.	" "
Millcreek Distilling Co.	" "
Union Distilling Co.	" "
Hoffheimer Bros.	" "
Elias Block & Sons	" "
Freiberg & Workum	" "
The Old '76 Distilling Co.	" "
W. W. Johnson & Co.	" "
Henry W. Smith & Co.	" "
Hirsch, Loewenstein & Levi	" "
Fleischmann & Co.	" "
W. L. Weller & Sons	Louisville, Ky.
Terre Haute Distilling Co.	Terre Haute, Ind.
Chicago Distilling Co.	Chicago, Ill.
United States Distilling Co.	" "
Abel, Ames & Co.	" "
Empire Distilling Co.	" "
The Riverdale Distillery	" "
Henry H. Shufeldt & Co.	" "
The Calumet Distillery	" "
Corning & Co.	Peoria "
H. Schwabacher	" "
John Meiners & Son	Milwaukee, Wisc.
National Distilling Co.	" "
The St. Paul Distillery	South St. Paul, Minn.
Mound City Distilling Co.	St. Louis, Mo.
Teuscher & Co.	" "
Kansas City Distilling Co.	Kansas City, Mo.
Iler & Co.	Omaha, Nebr.

Lilienthal & Co.	San Francisco, Cal.
C. W. Craig	" "
Jones Mundy & Co.	" "
J. & A. Freiberg	Cincinnati, Ohio.
Mihalovitch, Fletcher & Co.	" "
Rheinstrom Bros.	
The Cook & Bernheimer Co.	New York, N. Y.
C. H. Graves & Sons	Boston, Mass.
Thos. E. O'Keefe	Oswego, N. Y.
The Wm. Bergenthal Co.	Milwaukee, Wis.

Anlage IXb.

Dails statement of Distilling and Cattle Feeding Company's rebate vouchers issued on its product sold this —— day of ——, 189-, by ——, of——.

No. of voucher	Purchasser.		Leave blank for rebate office.	Proof gallons.	Amount rebate.
	Name.	Location.			
			Total		

Anlage X.

AGREEMENT

FOR THE

REORGANIZATION OF THE AMERICAN COTTON OIL TRUST.

This Agreement, made this sixth day of November, 1889, by and between Frederic P. Olcott, Samuel Thomas, Edward D. Adams, Nicholaus Sheldon, James H. Benedict and William L. Bull, a Committee of the Certificate holders of The American Cotton Oil Trust,

hereinafter called The Committee, parties of the first part; and such of the Certificate holders of the said The American Cotton Oil Trust as shall become parties to this Agreement, parties of the second part: and The Central Trust Company of New York as Depositary, party of the third part; Witnesseth:

WHEREAS, The American Cotton Oil Trusts was heretofore created under and by virtue of an Agreement or Deed of Trust, and there have been issued thereunder Trust Certificates now outstanding to the amount of $ 42 185 238;

AND WHEREAS, It is the desire and purpose of the parties hereto to effect a reorganization of The American Cotton Oil Trust by the merger and incorporation of the Trust and the property and assets thereof, in whole or in part, into The American Cotton Oil Company, a corporation organized and existing under the laws of the State of New Jersey, or that such Trust Certificates be sold, exchanged or transferred directly for shares of said Company, or that such other method or plan be adopted as may be considered by said Committee calculated to accomplish the following general result and basis, viz.:

GENERAL BASIS OF REORGANIZATION
OF THE
AMERICAN COTTON OIL TRUST.

The American Cotton Oil Company to issue Six per cent., Non-cumulative, Preferred Stock, redeemable at 105 per cent., secured by the shares of all companies received on such merger or acquisition, or by property or Trust Certificates, as may be determined by the Committee, and limited to $ 15 000 000 in amount — $ 4 454 000 thereof (or any balance in excess of the amount required on the exchange) to be held, used and disposed of by the Directors for the purposes of the Company; and Common Stock to the amount of $ 21 092 000. All such stock to be entitled to like voting power.

The American Cotton Oil Trust Certificates to be exchanged for such shares in the following proportion, viz.:

For each share of Trust Certificates, 50 per cent. thereof in such Common Stock	$ 21 092 000
And 25 per cent. thereof in such Preferred Stock	$ 10 546 000

NOW, THEREFORE, in consideration of the sum of one dollar each to the other in hand paid, and of their mutual agreement, and of other valuable consideration, the receipt whereof is hereby acknowledged, the parties hereto, and such other certificate holders as shall come in and participate under the terms of this Agreement, either by executing the same, or by depositing their Certificates hereunder, hereby mutually covenant and agree (each for himself and not for the other), to and with each other, and with the said Committee, parties of the

first part, and with said Central Trust Company, party of the third part, as follows:

I.—That they are the owners, or legal or personal representatives of the owners, of Certificates of The American Cotton Oil Trust, to the amounts set opposite their respective names, or deposited hereunder respectively; and that they will in all cases deposit said Certificates owned, or represented by them, or either of them, in good faith, on or before the twentieth day of November, 1889 (or within such further period as may be granted by said Committee), with the Central Trust Company of the City of New York, which is hereby designated as the Depositary of said Committee for said purpose, and that they will respectively accept in lieu thereof negotiable Certificate or Certificates of Deposit of said Central Trust Company, issued in such form as may be approved by the Committee; and that they and each of them will in all cases execute legal and sufficient transfers of their Trust Certificates to the Committee, parties of the first part, and deposit the same with their said Trust Certificates, so that the legal title to said Trust Certificates shall be and become vested in said Committee, for the use and subject to the control of said parties of the first part, or a majority of them, or their successors, as such Committee; provided, however, that if any holders of American Cotton Oil Trust Certificates shall fail to surrender and transfer their said Trust Certificates in accordance herewith, or in any other respect fail to comply with the terms of this Agreement, they and each of them shall, from and after such omission or failure, have no right to participate in the benefits of this Agreement, without the express consent of said Committee.

By the acceptance of such Certificates of Deposit above referred to, the several parties of the second part respectively depositing their American Cotton Oil Trust Certificates with said Central Trust Company, become parties to this Agreement with the same force and effect as if they had severally affixed their signatures and seals at the foot of this instrument.

II.—The assenting stockholders hereby constitute the Committee, said parties of the first part, and their successors and substitutes, as their Committee, Trustees and Agents to carry out the general plan of reorganization above generally set forth, in such manner, and by such methods, means and proceedings, as in their judgment may seem advisable; to possess and exercise all the title, interests, rights, powers and privileges of such certificate holders appertaining to such Certificates under the Deed of Trust, or otherwise, including the power and right to vote and act (either in person or by proxy) at any and all meetings of certificate holders of said Trust upon any measure or subject, whether previous notice thereof be given or not, and to assent to, act upon and coöperate in the dissolution and winding up of said Trust, and the transfer and sale of any or all the assets thereof—all

in such manner and upon such considerations as they deem best; and to prescribe the form and provisions of such Preferred and Common Stock Certificates, and determine with what shares, property or Trust Certificates such Preferred Stock shall be secured and the manner thereof.

Also to prosecute or defend any and all legal proceedings which said certificate holders personally, or any of them, could have instituted, conducted or be parties to, and for any of the purposes or ends for which such certificate holders might have instituted or conducted the same; to employ and determine compensation of such assistants, agents, attorneys and counsel and incur such other expenses for advertising, printing and otherwise, as they may deem necessary for the accomplishment of the purposes herein generally expressed; and in general to devise and execute means for the reorganization of said Trust, and to do and perform each and every act which they may deem necessary or desirable to consummate such reorganization, and the general purposes hereinbefore recited, and full discretion is conferred upon them in the premises.

It is expressly provided and agreed, that such Committee shall not be confined to any single method of accomplishing the conversion of such Trust Certificates into shares of said corporation, but shall have and is hereby given plenary power and discretion to bring about such result by such method and in such manner as they may consider practicable and advantageous to the certificate holders; and that the enumeration of specific powers anywhere in this Agreement shall not be construed to limit or restrict the general powers herein mentioned.

III.—Said Committee shall have power to add to their number from time to time, to such limit as they deem judicious, and to fill any vacancy which may arise in the Committee by death, resignation or otherwise. They shall select of their number a Chairman and Secretary, who shall perform the duties usually appertaining to such offices. They shall be and are hereby empowered to act in all respects and upon all questions and matters by the affirmative vote of a majority of their number; and all the interests, rights, duties, powers and discretion herein conferred upon the parties of the first part, shall extend to and be possessed and exercised by any successor, substitute or additional member of said Committee as fully as if such person or persons had been originally named herein. They shall have power to nominate and appoint an agent, agents or sub-committee, through whom they may act, and they may delegate any necessary authority as well as discretion to such agent, agents or sub-committees.

IV.—This Agreement, and all the provisions thereof, shall be binding upon all parties hereto, and depositors of Certificates hereunder, and shall be carried out without regard to any fixed proportion or amount of Trust Certificates that may be deposited hereunder.

The Committee shall be the sole judge as to whether the assent of the holders of such American Cotton Oil Trust Certificates has been obtained to this Agreement sufficient in amount to warrant them in carrying out the same; and they shall have power, and it shall be their duty, to execute and consummate any such plan, and the provisions of this Agreement, for and in behalf of such holders as may become parties hereto, and without any regard to any fixed proportion or amount of such Certificates; and this Agreement shall continue in full force and effect until all of its purposes and provisions are accomplished; provided, however, that said Committee, in their absolute discretion and judgment, may at any time and at any stage of their duties, bring this trust in whole or in part to a close, wind up the same in whole or in part, and distribute, *pro rata*, among the holders of such Central Trust Certificates, the shares, certificates or other property that may be in their hands at the time.

V.—And it is expressly agreed that, if said Committee should consider it preferable, for any reason or cause, so to do, they are specifically authorized and empowered to sell and dispose of, from stage to stage, and at any time or times, all or any part of the American Cotton Oil Trust Certificates deposited hereunder to said American Cotton Oil Company, for its Common and Preferred Stock of the general discription aforesaid, and upon such considerations as they may deem best; and they are fully empowered to enter into any agreement and make such arrangements with said Company as they may consider desirable to such end, and to determine with what shares, property or Trust Certificates such Preferred Stock shall be secured and the form and manner thereof.

And they are fully and specifically authorized and empowered to hold, manage, represent and be vested with the legal title to such shares required on any such sale or on such merger and dissolution of the Trust; and to continue therewith to pursue the purposes aforesaid, until such merger and dissolution and the purposes of this Agreement are completely accomplished, and said Trust is wound up and liquidated, or at their discretion, to make distribution thereof as hereinbefore authorized.

And the said Committee shall possess and exercise all the title, interest and rights, powers and privileges of such stockholders of said Company, including the power and right to vote and act (either in person or by proxy) upon any measure, matter or subject, in such manner as they may deem best, either in writing or at any meeting of stockholders of said Company, with or without previous notice thereof, and to represent said stock in every respect.

And all the powers anywhere in this Agreement contained are made applicable to the provisions of this Article as fully as if set forth therein.

VI.—It is expressly understood and agreed that any of the provisions of this Agreement other than Article IV., and that any detail

of said general basis of reorganization, may be altered, amended, or added to in any respect by the assent of the holders for the time being of at least three-fourths in amount of the said Central Trust Certificates of Deposit issued hereunder, expressed either in writing or by a vote had at a special meeting of such holders called for that purpose by such Committee in the manner hereinafter provided; and any and every such alteration, amendment or addition shall become, and be deemed to be, a part of this Agreement, as fully and effectually in every respect as if the same had been originally so provided herein.

VII.—The holders of Trust Certificates of said The American Cotton Oil Trust may avail themselves of the benefits of this Agreement, by depositing their Trust Certificates hereunder on or before the twentieth day of November, 1889; and after that date the holders of Trust Certificates, who have not deposited their Certificates as aforesaid, shall be precluded from enjoying the benefits of this Agreement, unless said Committee shall extend the time within which the same may be so deposited; and said Committee is hereby granted full power and authority to extend the time within which such Certificates shall be deposited, upon such terms and penalties, and in such cases as they, in their absolute judgment, may consider best, and may waive penalties in any case.

VIII.—Said Committee shall have power to call meetings of the holders of such Central Trust Certificates of Deposit, for any purpose and upon at least three days' notice to be given by publication of such call in two or more newspapers of general circulation published in the City of New York; and such publication shall be the only notice of such meetings requisite hereunder, and shall be deemed and taken to be actual and sufficient notice thereof to the holders of such Central Trust Certificates and the respective depositors hereunder.

IX.—No member of said Committee, party of the first part, nor said Depositary, party of the third part, shall be responsible or liable for any act or default of the other of them, or of any agent employed by them or either of them; and they shall respectively be entitled to proper and reasonable compensation for all services by them respectively rendered in the execution of the powers and duties herein provided for, and to reimbursement for any expenses they may deem it proper to incur in the execution of said trusts, powers and duties; and they or either of them may become pecuniarily interested in any of the properties or matters which are the subject of this Agreement.

X.—And the said Committee, party of the first part, and said Depositary, party of the third part, do hereby respectively accept and agree to the trusts, powers and duties upon them respectively conferred or imposed hereunder, and will carry out the same to the best of their respective abilities; but it is expressly understood that they assume no legal responsibility for the execution of any such plan of reorganization.

XI.—This Agreement may be printed and copies thereof may be signed; and all of said copies so signed shall be deemed and taken as constituting one original contract.

XII.—This Agreement shall bind and extend to the parties hereto, the depositors hereunder, and their and each of their successors, executors, administrators and assigns.

IN WITNESS WHEREOF, the said parties have hereunto set their names or affixed their corporate seals, and have written opposite to their respective names or seals the amount of Certificates of the American Cotton Oil Trust held by them.

Signed, sealed and delivered in the presence of—
WM. NELSON CROMWELL.

F. P. OLCOTT,
SAMUEL THOMAS,
EDWARD D. ADAMS,
JAMES A. BENEDICT,
WM. L. BULL,
NICHOLAS SHELDON,
} *Reorganization Committee.*

{Corporate Seal.}

CENTRAL TRUST COMPANY OF NEW YORK,
By E. F. HYDE,
2d Vice-Pres.,
} *Depositary.*

NAME OF CERTIFICATE HOLDER.	ADDRESS.	AMOUNT OF CERTIFICATES DEPOSITED.

Anlage XI.

STATE OF ILLINOIS.

DEPARTMENT OF STATE.

Isaac N. Pearson, secretary of State.

To all to whom these presents shall come, greeting:

Whereas a statement duly signed and acknowledged has been filed in the office of the secretary of State, on the 31st day of Janu-

ary, A. D. 1890, for the organization of the Distilling and Cattle-Feeding Company, under and in accordance with the provision of "an act concerning corporations," approved April 18, 1872, and in force July 1, 1872, and all acts amendatory thereof, a copy of which statement is hereto attached.

And whereas a license has been issued to Joseph B. Greenhut, Adolph Woolner, and George J. Gibson as commissioners to open books for subscription to the capital stock of the said company;

And whereas the said commissioners have on the 11th day of February, A. D., 1890, filed in the office of the secretary of State a report of their proceedings under said license, a copy of which report is hereto attached:

Now, therefore, I, Isaac N. Pearson, secretary of State of the State of Illinois, by virtue of the powers vested in me by law, do hereby certify that the said Distilling and Cattle Feeding Company is a legally organized corporation under the laws of this State.

In testimony whereof I hereto set my hand and cause to be fixed the great seal of State. Done at the city of Springfield this eleventh day of February, in the year of our Lord one thousand eight hundred and ninety, and of the independence of the United States the one hundred and fourteenth.

[SEAL.] I. N. PEARSON,
Secretary of State.

STATE OF ILLINOIS, *Peoria County, ss.:*

TO ISAAC N. PEARSON, *Secretary of State:*

We, the undersigned, Joseph B. Greenhut, Adolph Woolner, and George J. Gibson, propose to form a corporation under an act of the general assembly of the State of Illinois, entitled "An act concerning corporations," approved April 18, 1872, and all acts amendatory thereof; and for the purpose of such organization we hereby state as follows, to wit:

1. The name of such corporation is Distilling and Cattle Feeding Company.

2. The object for which it is formed is to carry on a general business of distilling, redistilling, and rectifying high wines, alcohol, spirits, gins, and whiskies of every kind and description, and deal in the same, in the State of Illinois and elsewhere, and owning the property necessary for that purpose; also to engage in feeding and dealing in cattle and other live stock; also malting, dealing in malt, and doing any other business incident to the main purpose of this corporation.

3. The capital stock shall be $ 35 000 000.00.

4. The amount of each share is one hundred dollars.

5. The number of shares three hundred and fifty thousand.

6. The location of the principal office is in Peoria, in the county of Peoria, State of Illinois.

7. The duration of this corporation shall be ninety-nine years.

JOSEPH B. GREENHUT.
ADOLPH WOOLNER.
GEORGE J. GIBSON.

TO ISAAC N. PEARSON,
Secretary of the State of Illinois.

The commissioners duly authorized to open books of subscription to the capital stock of Distilling and Cattle Feeding Company pursuant to license heretofore issued, bearing date the 31st day of January, A. D., 1890, do hereby report that they opened books of subscription to the capital stock of said company, and that the said stock was fully subscribed; that the following is a true copy of such subscription, viz: We, the undersigned, hereby severally subscribe for the number of shares set opposite our respective names, to the capital stock of Distilling and Cattle Feeding Company and we severally agree to pay the said company, for each share, the sum of one hundred dollars as the same shall be called for.

Names.	Shares	Amount.
Joseph B. Greenhut	43 750	$4 375 000
Warren H. Corning	43 750	4 375 000
Wm. N. Hobart	43 750	4 375 000
Lewis H. Greene	43 750	4 375 000
H. L. Terrell	43 750	4 375 000
Adolph Woolner	43 750	4 375 000
Peter J. Hennessy	43 650	4 365 000
Nelson Morris	43 350	4 335 000
H. M. Kingman	500	50 000

That on the eleventh day of February, A. D. 1890, at 207 North Jefferson ave., Peoria, Ill., at the hour of 10 a. m., they convened a meeting of subscribers aforesaid, pursuant to notice required by law, which said notice was deposited in the postoffice properly addressed to each subscriber, ten days before the time fixed therein, a copy of which said notice is as follows, to wit:

You are hereby notified that the capital stock of Distilling and Cattle Feeding Company has been fully subscribed, and that a meeting of the subscribers of such stock will be held at 207 North Jefferson ave, Peoria, Ill., on the 11th day of February, A. D., 1890, at 10 o'clock, a. m., for the purpose of electing a board of directors for

said company, and for the transaction of such other business as may be deemed necessary.

(Signed.) JOSEPH B. GREENHUT,
ADOLPH WOOLNER,
GEORGE J. GIBSON.
Commissioners.

That said subscribers met at the time and place in said notice specified and proceeded to elect directors, and that the following persons were duly elected for the term of one year, viz: Joseph B. Greenhut, Warren H. Corning, Wm. N. Hobart, Lewis H. Greene, H. L. Terrell, Adolph Woolner, Peter J. Hennessy, Nelson Morris, H. M. Kingman.

JOSEPH B. GREENHUT,
A. WOOLNER,
GEORGE J. GIBSON,
Commissioners.

STATE OF ILLINOIS, *County of Peoria, ss:*

On this 11th day of February, A. D. 1890, personally appeared before me a notary public in and for said county in said State, Joseph B. Greenhut, Adolph Woolner, and George J. Gibson and made oath that the foregoing oath by them subscribed is true in substance and in fact.

[SEAL.] N. E. D. HIGGINS,
Notary Public.

STATE OF ILLINOIS, *Peoria County, ss:*

I, Francis G. Minor, clerk of the circuit court in and for the county of Peoria and State of Illinois, and *ex-officio* recorder of deeds in said county, do hereby certify that the annexed instrument was filed for record in my office on the 12th day of Feb'y, A. D. 1890, at 9 : 19 o'clock a. m., and has been duly recorded in book 3 on page 64 in said recorder's office.

In witness whereof I have hereunto set my hand, at my office in Peoria, the day and year above written.

E. G. MINOR,
Clerk and Recorder,
By J. P. DURKIN,
Deputy.

Anlage XII.

BY-LAWS

OF

THE UNITED STATES LEATHER COMPANY,

AS ADOPTED MAY 16TH, 1893.

ARTICLE I.

MEETINGS OF STOCKHOLDERS.

§ 1. The annual meeting of the Stockholders shall be held at the principal office of the Company, in the State of New Jersey, on the fourth Wednesday in February, at the hour of twelve o'clock noon of said day in each year, for the purpose of electing twenty-seven directors to serve for the ensuing year, and for the transaction of such other business as may come before such meeting.

At least twenty days' notice of the time and place of such meeting shall be given by the Secretary to each Stockholder by mail to such address as may be on record in his office. But no failure to give such notice shall be held or taken to invalidate the proceedings at such meeting, when the same shall be held at the time and place hereby fixed and established, and such meeting may be adjourned from day to day, until its business is completed.

If for any reason there should be a failure to hold such meeting, or to elect a Board of Directors thereat, a meeting may be held at said place at any time thereafter for the said purpose, on the call of the Board of Directors, or by the holders of a majority of the stock on twenty days' notice thereof, to be given to each Stockholder by personal service or by mail. Any of the books and papers of the Company which shall be required by the holders of a majority of the stock, present, shall be exhibited at such meetings.

§ 2. Special meetings of the Stockholders may be called at any time for any lawful purpose, on the order of a majority of the Board of directors, and shall be called by the President on the request, in writing, of the holders of a majority of the stock issued, stating the object for which the meeting is to be called, and the business transacted at any special meeting shall be given to each Stockholder by personal service or by mail at least twenty days before the day fixed for such meeting.

§ 3. At all meetings of Stockholders the vote shall be by ballot, unless the same is waived, and each Stockholder shall be entitled to one vote, to be cast in person or by proxy, for every share of stock standing in his name on the books of the Company, and a majority of the votes cast shall determine the question or questions submitted to vote.

§ 4. At their meeting next proceeding any meeting of Stockholders, the Board of Directors may appoint from the Stockholders three Inspectors, whose duty it shall be to receive and count the votes cast by the Stockholders at such meeting, to report the result thereof in writing to such meeting, and to deliver the ballots cast upon each question to the clerk of the meeting with their report. But it shall be competent for the holders of a majority of the stock represented at any meeting to appoint Inspectors to act at such meeting.

§ 5. Should the holders of the requisite amount of stock be unrepresented at any meeting where the vote of any definite proportion of the stock is required, it shall be competent for the Stockholders present or represented to adjourn the meeting from time to time until the requisite amount of stock shall be represented.

§ 6. At all meetings of the Stockholders the holders a majority of the outstanding stock of the Company or their representatives shall constitute a quorum, but a less number ma adjourn from time to time until a quorum shall be convened. The majority of the stock represented by those present may elect a Chairman and Clerk, but the President of the Company, if present, shall act as Chairman, unless the meeting shall, by a majority vote, elect a Chairman.

The Secretary shall, if present, act as clerk of the meeting, unless the meeting shall, by a majority vote, elect its own Clerk. In either case, it shall be the duty of the Clerk to keep a true and faithful record of the proceedings of the meeting, and to certify the same under his hand to the Board of Directors at their next meeting.

ARTICLE II.

BOARD OF DIRECTORS.

§ 1. The management of the affairs of the Company, and the control of its business shall be vested in a board of twenty-seven Directors, each of whom shall, at the time of his election and during his continuance in office, be a bona fide holder of stock standing in his name on the books of the Company.

§ 2. Fourteen members of the Board shall constitute a quorum, who, whenever and wherever convened in conformity to the provisions of the By-Laws, shall have full power to transact business. But a less number may adjourn from time to time until a quorum shall be convened.

§ 3. At the first meeting of the Board of Directors after their election, or at any subsequent meeting when the same shall not have been done at the first meeting, they shall choose by ballot from their number a President and a First and a Second and a Third Vice-President who shall respectively hold their offices until their successors shall be duly chosen. They shall also elect a Secretary, Assistant Secretary, Treasurer, Assistant Treasurer, Auditor, an Executive Committee, and such additional officers and agents as they may deem ad-

visable, whose duties shall be defined by the By-Laws, and who shall respectively hold their offices during the pleasure of the Board. One person may hold more than one office.

§ 4. It shall be the duty of the Board of Directors to present, at each annual meeting of the Stockholders, a full and clear statement of the business and affairs of the Company.

§ 5. The Board of Directors shall fix or approve the compensation of the officers of the Company, and of the several heads of departments. The wages of subordinates and other agents and employees shall be fixed by the Executive Committee, subject at all times to the action of the Board.

§ 6. Vacancies in the Board of Directors shall be filled by the Board from time to time, and in case of any failure to elect a Board of Directors at the time or in the manner herein provided, the existing Board, for the time being, shall continue in office until their successors shall be elected.

§ 7. The Board of Directors shall hold regular meetings at the office of the Company in the City of New York, State of New York, on the fourth Tuesday of the months of March, June, September and December, for the transaction of such business as may come before them.

Special meetings of the Board may be called at any time or place by the President, and shall be called by him or one of the Vice-Presidents on the written request of nine members of the Board, stating the object of such meeting. Notice of not less than four days from date of notice, by mail, or two days by telegraph, of all special meetings shall be given to each Director, in which the object of the meeting shall be stated, and no business shall be transacted except such as shall have been so stated in the notice.

§ 8. At all meetings of the Board, the President, or in his absence a Vice-President, present, shall act as Chairman, and in their disability to act, one of the Directors present may be chosen to preside. The presiding officer shall preserve order and regulate all discussions in accordance with parliamentary usage.

§ 9. At all meetings of the Board, the order of business shall be:

1st. Reading of the minutes of the previous meeting.

2d. Reports of Officers and Committees.

3d. Unfinished business.

4th. New business.

§ 10. Any officer, agent or employee may be at any time removed at the pleasure of the Board, except the President, who may be removed by a vote af eighteen of the members of the Board.

§ 11. During a prolonged absence or disability of any officer the Board may appoint a substitute *pro tempore*, and on the death or resignation of any officer the Board shall fill the vacancy.

ARTICLE III.

THE EXECUTIVE COMMITTEE.

§ 1. There shall be an Executive Committee of nine, consisting of the President and the three Vice-Presidents for the time being, and of five other members to be chosen by the Directors from their own number. The President, or in his absence one of the Vice-Presidents shall preside at the meetings of the Committee. The remaining members of the Committee shall have power to fill vacancies in its membership, subject to the approval of the Board of Directors at its next meeting.

There shall be regular meetings of the Committee at least once a week at a time and place to be fixed by the Committee, and the Committee may make such rules as it thinks best with reference to special meetings and the notice thereof, but the President may call a special meeting at any time and the President or any of the Vice-Presidents shall do so at the request of four members of the Committee

Five of the members of the Committee shall constitute a quorum for the transaction of business, and a majority vote of all the members present at a regular meeting of the Committee, or at any meeting of which due notice has been given to all the members, shall be decisive, and the unanimous vote of seven members shall be valid and decisive at any meeting, even though no notice thereof was given to the members not present.

The Executive Committee shall possess and exercise all the powers of the Board of Directors during the intervals between the meetings of the Board, subject to the orders and resolutions of the Board. Reports of the proceedings shall be submitted to the Board at their next meeting.

§ 2. Subject to the orders and resolutions of the Board, the Executive Committee shall have charge and control of all the affairs and business of the Company, and of all its books, papers and property, and also of the corporate seal. They may appoint custodians of the same, and remove them or any of them at pleasure.

They may appoint Committees to aid in the conduct of the affairs and business of the Company, and the majority in each such Committee shall be members of the Board of Directors; but the other members of each such Committee may be Stockholders or employees.

They may appoint a temporary or acting officer to discharge, under their direction, the duties of any officer who by reason of any disability cannot act, except those of the President, whether there be a vacancy in such office or not, and the acts of such temporary officer shall be as valid and effectual as those of the officer whose duties he shall perform.

ARTICLE IV.

PRESIDENT.

§ 1. The President shall be the chief executive officer of the Company, and shall exercise general supervision over all its affairs, officers and employees subject to the direction of the Board of Directors and of the Executive Committee. He shall have power to call special meetings of the Board of Directors and of the Executive Committee to be held at such times and places as shall be designated by him, and it shall be his duty to call meetings of the Board immediately on the written request of nine members thereof stating therein the object of such meeting. He shall also call special meetings of the Board upon the written request of four of the members of the Executive Committee. The said call for said special meeting shall be issued by him forthwith, and shall conform with said request as to time, place and object of such meeting. He shall preside at all meetings of the Board and of the Executive Committee when present thereat. He shall be careful that all the business and affairs of the Company are conducted in conformity to law, and that the By-Laws and rules and resolutions of the Board are faithfully executed.

§ 2. He shall have power, with the concurrence of the Board of Directors or of the Executive Committee, to negotiate, execute and deliver all contracts, and shall sign all agreements, contracts and other documents, except where the signing, execution or delivery of such contract or document is otherwise provided for, and shall generally exercise and perform the powers and duties such as are usually exercised by and devolved upon the President of an incorporated company, except as herein otherwise provided. In case a vacancy occurs in the office of President the same shall be filled by the Board of Directors without delay.

§ 3. The President shall prepare an annual report of the affairs and business of the Company, and submit the same to the Board of Directors at their meeting next before the annual meeting of Stockholders.

ARTICLE V.

VICE-PRESIDENTS.

§ 1. In case the office of President shall become vacant by death, resignation or otherwise, or in case of the absence of the President or other disability to discharge the duties of his office, the same shall in all things for the time being devolve upon the Vice-Presidents in their respective order, who shall exercise all the powers and duties of the President, and the three Vice-Presidents shall respectively do and perform such other acts as the Board of Directors or Executive Committee may from time to time authorize them to do.

ARTICLE VI.

SECRETARY AND ASSISTANT SECRETARY.

§ 1. It shall be the duty of the Secretary to attend all the meetings of the Board of Directors, and keep a true and faithful record of all their proceedings, and enter the same in a book to be provided and kept for that purpose. He shall give due notice, as hereinbefore provided, of all the meetings of the Directors and Stockholders.

§ 2. He shall, subject to the control and direction of the Executive Committee, have the custody of the corporate seal, and shall affix the same to all documents which shall require sealing, and which shall have been duly authorized or approved by the Board of Directors or the Executive Committee, and shall perform such other duties from time to time as shall be presented to or required of him by the Board of Directors, Executive Committee or the President.

§ 3. The Assistant Secretary shall perform such duties from time to time as shall be presented to or required of him by the Board of Directors, Executive Committee or the President.

ARTICLE VII.

TREASURER AND ASSISTANT TREASURER.

§ 1. It shall be the duty of the Treasurer to keep and account for all moneys, funds and property of the Company which shall come into his hands, and he shall render such accounts and present such statements to the Directors, the President and Executive Committee as may be required of him. He shall deposit all funds of the Company which may come into his hands in such bank or banks as the Board of Directors or Executive Committee may designate; he shall keep his bank accounts in the name of the Company, and shall exhibit his books and accounts to the President, the Vice-Presidents or any Director upon application at the office during ordinary business hours; he shall pay out money as the business may require upon the order of the properly constituted officer or officers of the Company, taking proper vouchers therefor: Provided, however, that the Board of Directors or the Executive Committee shall have power by resolution to delegate any of the duties of the Treasurer to other officers, and to provide by what officers all bills, notes, checks, vouchers, orders or other instruments shall be signed.

§ 2. The Assistant Treasurer shall perform such duties from time to time as shall be presented to or required of him by the Board of Directors or the Executive Committee.

§ 3. All officers and employees designated by the Board of Directors shall give security to the Company for the faithful performance of their duties, in such form and in such an amount as shall be prescribed by the Board.

ARTICLE VIII.

AUDITOR.

§ 1. The Auditor shall have supervision of the books of account of the Company, and of all books and papers relating thereto, subject to the Executive Committee, and shall examine all vouchers and audit all accounts. He shall keep such records of the business of the Company as will at all times show the condition of the accounts.

§ 2. He shall render statements to the President and to the Executive Committee as may be required, showing all receipts and disbursements, and the amount of money due to the Company from all sources or otherwise remaining to the credit of the Company, and he shall make such other reports and statements as may be required of him from time to time.

ARTICLE IX.

TRANSFER AGENT.

§ 1. There shall be a transfer agency established and maintained in the City of New York, under the direction and control of the Executive Committee for the registration of transfers of stocks and bonds, and keeping accounts of the same.

§ 2. Transfers of stock shall only be made on the books of the Company, either in person or by attorney, but no certificate shall be issued to an assignee, unless the certificate representing the stock assigned shall be surrendered and cancelled, except when the Board of Directors or Executive Committee, being satisfied of the loss or destruction of any certificate, shall authorize the issue of a duplicate thereof.

ARTICLE X.

CORPORATE SEAL.

§ 1. A Corporate Seal shall be prepared and shall be kept by the Secretary in the office of the Company. The impression of the seal may be made and attested by either the Secretary or an Assistant Secretary, or by any other person duly authorized by the Board of Directors or by the Executive Committee, for the authentication of contracts and other papers requiring the seal and bearing the signature of the President or a Vice-President.

ARTICLE XI.

AMENDMENTS.

§ 1. Any of these By-Laws may be amended, altered, added to, repealed or annulled by the concurrent vote of a majority of all the outstanding stock present at any meeting of Stockholders, where notice of the proposed alteration or amendment shall have been given

in the call for such meeting; and at any time these By-Laws may be amended, altered, added to, repealed or annulled by the unanimous vote of all the members of the Board of Directors present at any meeting when the amendment, alteration or addition shall have been proposed to the Board and entered upon its minutes at a meeting at least thirty days previous to the meeting at which the same shall be adopted, of which minutes at least four days' notice shall have been given to each Director by mail.

§ 2. Every person who becomes a Stockholder in this Company shall be deemed to assent to these By-Laws, and shall designate to the Secretary the address to which he desires that the notices herein required to be given may be sent, and all notices mailed to such addresses, with postage prepaid, shall be considered as duly given at the date of mailing, and any person failing to so designate his address shall be deemed to have waived notice of such meeting.

Nachtrag

zu der Abhandlung „Kartelle in Rußland“.

Wie vorauszusehen war, ist das Kartell der russischen Naphta- und Petroleumproduzenten zu stande gekommen, allein seine Schicksale scheinen recht eigentümlicher Natur zu werden. Wir lassen nachträglich die Hauptbestimmungen des zwischen den russischen Produzenten abgeschlossenen Vertrages in einem Auszuge, den wir in der Übersetzung der Münchener Allgemeinen Zeitung (Nr. 167 dieses Jahres) wiedergeben, folgen. Dieser lautet:

Das auf der letzten Konferenz in St. Petersburg unter Zustimmung des Finanzministers gebildete Syndikat der russischen Petroleum-Raffineure hat folgenden von sämtlichen Teilnehmern an der Konferenz abgeschlossenen Vertrag unterzeichnet.

Die unterzeichneten Baku-Raffineure haben in dem Wunsche, eine regelrechte Organisation betreffs des Handels mit raffiniertem russischen Öl an den Märkten des Auslandes zu schaffen, das Übereinkommen unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Der Export und der Verkauf von Petroleum an ausländische Märkte darf nur seitens eines von uns erwählten Komitees von fünf Personen besorgt werden. Jeder Raffineur, welcher dem getroffenen Übereinkommen zuwider Petroleum ins Ausland exportiert, hat für jedes Pud des exportierten Quantums 15 Kopeken Strafe zu zahlen.

2. Der Anteil jedes Raffineurs an dem Gesamtquantum des zu exportierenden Petroleums regelt sich folgendermaßen. Das Recht der Beteiligung richtet sich nach der Anzahl von Aktien, und jede Aktie ist gleich 1000 Pud Petroleum, die mit der Kaukasus-Bahn thatsächlich im Jahre 1892 exportiert worden sind. Die Größe jedes Anteilscheins in Pud drückt sich aus, indem das vom Syndikat im Laufe eines Jahres exportierte Petroleum durch die Gesamtzahl der vom Syndikat auf Grund der betreffenden Klausel dieses Übereinkommens ausgegebenen Anteilscheine dividiert wird.

Nach Artikel 3 ist jeder Raffineur, welcher das auf ihn entfallende Quantum Export-Petroleum nicht geliefert hat, für alle Verluste haftbar, welche aus solcher Verringerung der Ausfuhr entstehen können. Befreit von der Strafe ist der Raffineur nur, wenn er an der Lieferung durch Feuer, Strike oder durch irgend welche andere Ursache verhindert worden ist, die ihm die Fabrikation oder Bearbeitung des Petroleums auf seinen Werken unmöglich machte. Artikel 4 stellt die Geschäftsregeln für die Handelsagenten fest. Artikel 5 bestimmt, daß sämtliche für Nichterfüllung der erlassenen Vorschriften zu zahlenden Strafgelder unter alle übrigen Syndikatsmitglieder verteilt werden sollen, um denselben als Ersatz für die von den Strafälligen verursachten Schäden zu dienen. Die Artikel 6, 7, 8 und 9 beschäftigen sich mit den Pflichten und der Verantwortlichkeit der Handelsagenten. Artikel 10 verbietet den Handelsagenten, Petroleum in Kisten zu verkaufen, wenn nicht diese Kisten von der seitens der Leiter des Trusts empfohlenen Firma bezogen worden sind. Artikel 11 macht das Syndikat für Leckage und für andere durch Behandlung der Ware verursachte Schäden haftbar. Artikel 12 ermächtigt das Komitee des Syndikats, denjenigen Anteil an der Produktion, welcher jedem Raffineur zuzuweisen ist u. s. w., einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Artikel 13, 14, 15, 16 und 17 sind Übergangsbestimmungen, welche sich auf die Thätigkeit des fünfgliedrigen Syndikatskomitees beziehen. Nach Artikel 18 dauert das Übereinkommen bis zum 1. April 1899. Wenn es innerhalb dieses Zeitraums möglich oder erforderlich sein sollte, das Syndikat in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, oder wenn auf Grund gemachter Erfahrungen die Erweiterung des Übereinkommens durch neue Bestimmungen unerläßlich erscheinen sollte, so hat das fünfgliedrige Syndikatskomitee, sofern die Erweiterungsbeschlüsse in einer Generalversammlung des Komitees gefaßt worden sind die Zustimmung des Finanzministers einzuholen. Ist diese Zustimmung eingegangen, so sind die vorgenommenen Abänderungen für sämtliche Syndikatsmitglieder bindend. Artikel 19 enthält gewisse Bestimmungen über Produktionsbeschränkung. Dann kommt mit Artikel 20 der Kernpunkt der ganzen Sache. Wir geben daher diesen Artikel seinem ganzen Wortlaute nach wieder:

20. Das fünfgliedrige Komitee hat sich mit der Standard Oil Company in Verbindung zu setzen, um die notwendigen Bestimmungen desjenigen Übereinkommens auszuarbeiten, welches die Märkte der gesamten Welt zwischen dem Handel mit russischem und demjenigen mit amerikanischem Petroleum teilt. Sobald die Bestimmungen des Übereinkommens von der Generalversammlung des Syndikats angenommen worden sind, sollen dieselben dem Finanzminister behufs Zustimmung unterbreitet, sodann aber Delegierte ernannt werden, welche das Übereinkommen mit der Standard Oil Company zu unterzeichnen haben, das dann für sämtliche Beteiligten bindend wird.

Artikel 21 trifft Vorsorge, daß denjenigen Raffineuren, welche dem Übereinkommen nicht gleich zu Anfang beigetreten sind, sowie denjenigen, welche nach Abschluß desselben neue Raffinerien errichten, der Beitritt offen gehalten wird.

Dagegen sind die Verhandlungen zwischen dem neugegründeten russischen Syndikat und dem amerikanischen Standard Oil Trust zu keinem definitiven Abschluß gelangt. Es scheinen Überraschungen eingetreten zu sein, die einerseits auf eine Überschätzung der Macht des Standard Oil, anderer-

seits aber auf einen Antagonismus der Interessen bei einer Abgrenzung der beiderseitigen Absatzgebiete hinweisen. Seitens russischer Kontrahenten wurde die Bedingung aufgestellt, der Standard Oil möge den Beweis erbringen, daß es ihm gelungen ist, jede Konkurrenz in amerikanischem Öl zu beseitigen. Den Beweis konnten aber die Vertreter des Standard Oil nicht liefern, vielmehr erbaten sie sich auf der Zusammenkunft, die im April d. J. in Paris stattgefunden hat, eine Frist zur Niederwerfung der letzten Konkurrenten auf dem amerikanischen Markte. Zugleich aber sollen russische Unterhändler entschieden abgeneigt gewesen sein, ihren bisherigen europäischen Absatz mit anderen Weltteilen zu vertauschen.

In der deutschen Presse wurde vielfach ein größeres Importhaus in Mannheim genannt, welches das Zustandekommen des Weltmonopols verhindert haben sollte. Die Eigentümlichkeit dieses Falles veranlaßte mich, direkt bei der genannten Firma um Informationen zu bitten, die auch bereitwilligst erteilt worden sind. Ich habe hier keinen Raum und keine Veranlassung, auf die recht interessanten Verhältnisse, die sich außerhalb des russischen Produktionsgebietes abspielen, näher einzugehen. Nur soviel ist zum Verständnis der dem Ringe erwachsenen Hindernisse mitzuteilen, daß die Weigerung eines einzelnen Importeurs unmöglich auf die Dauer den Zusammenschluß der Produzenten verhindern könnte, wenn die Standard Oil Company die Produktion selbst monopolisiert hätte. In Wirklichkeit aber soll die Standard Oil Company nur ein großes Übergewicht in der Produktion des raffinierten Öls besitzen, dagegen nur einen kleinen Teil der Rohölproduktion in ihrem eigenen Besitze haben und vielmehr genötigt sein, ihr Rohöl ebenso auf offenem Markte zu erwerben, wie es ihre Konkurrenten thun. Letztere bilden den festen Rückhalt des Mannheimer Importeurs (Ph. Poth), der übrigens nicht so ganz allein unter den Importeuren dastehen soll; auch in Amsterdam und London beziehen einzelne Importeure ihr raffiniertes amerikanisches Öl nicht vom Standard Oil, sondern von der Columbia Oil Co. und einer Reihe kleinerer, mit ihr zusammengehender und gemeinsam gegen den Standard kämpfender Raffinerien. Diese Outsiders besitzen in der United States Pipe Line eine mit den größten technischen Mitteln, wie drei eigene Röhrenleitungen für raffiniertes Öl, Tankanlagen, Tankdampfer ꝛc. operierende Gesellschaft, gegen die die Standard Oil Company nicht mehr wie früher eine überlegene Technik in Produktion und Transport in die Wagschale werfen könne.

Sollte wirklich ein „Weltmonopol" vorläufig vereitelt worden sein, so entsteht die fernere Frage, ob das russische Syndikat, das ja nur unter der

Voraussetzung einer Verständigung mit den großen amerikanischen Konkurrenten entstanden ist, auch weiter bestehen wird? Ich vermute, daß dies thatsächlich geschehen wird, schon aus dem Grunde, weil die Urheber des Syndikats den Fehler nicht eingestehen werden, ein nationales Kartell aus Gründen veranlaßt zu haben, die sich nachträglich als illusorisch erwiesen.

Dr. G. Jollos.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LX.

Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

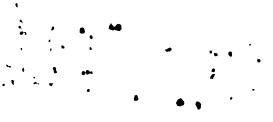

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

WIDENER

CANCELLED

WIDENER

JUL 0 3 2002

CANCELLED

3 2044 105 210 140